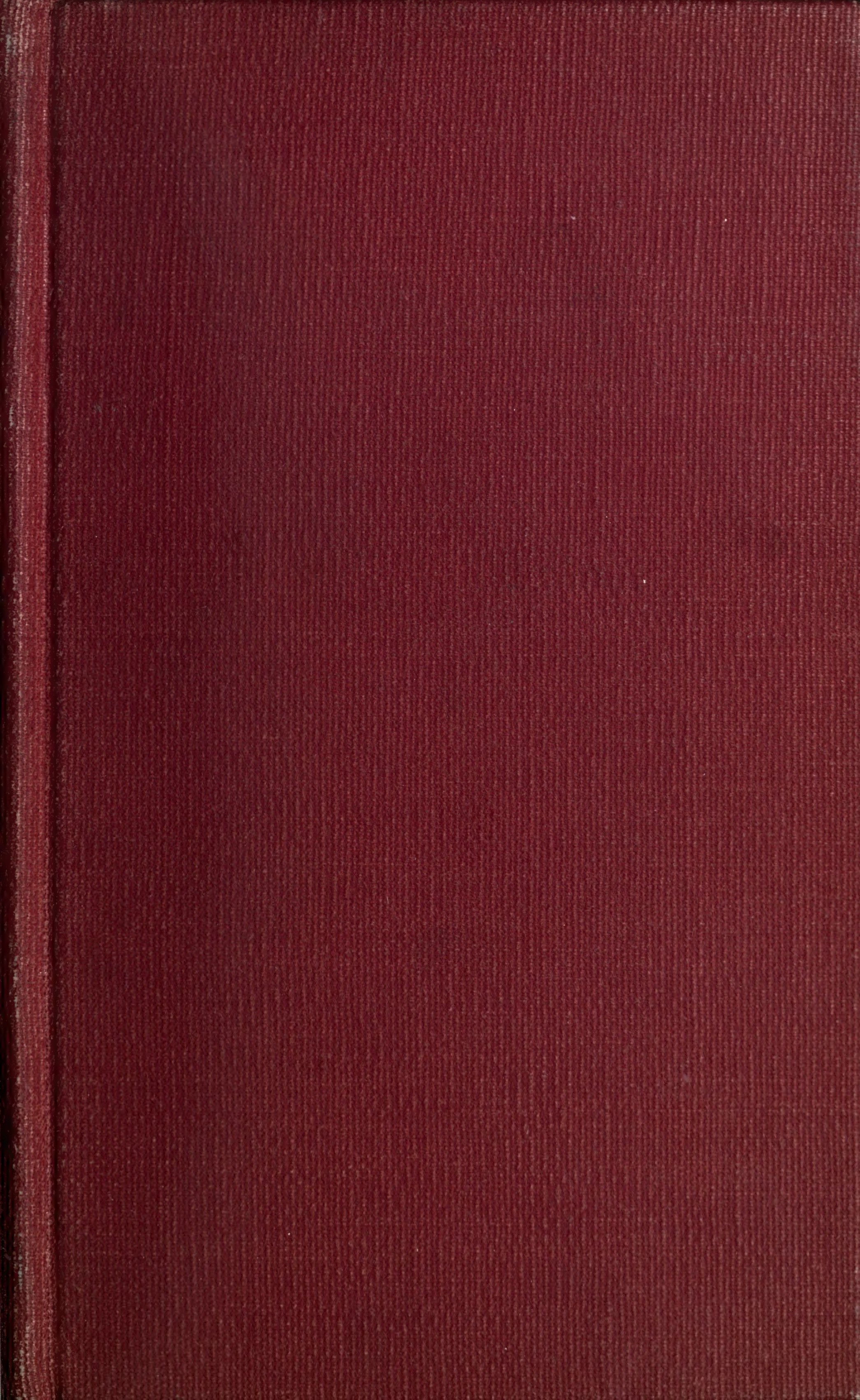
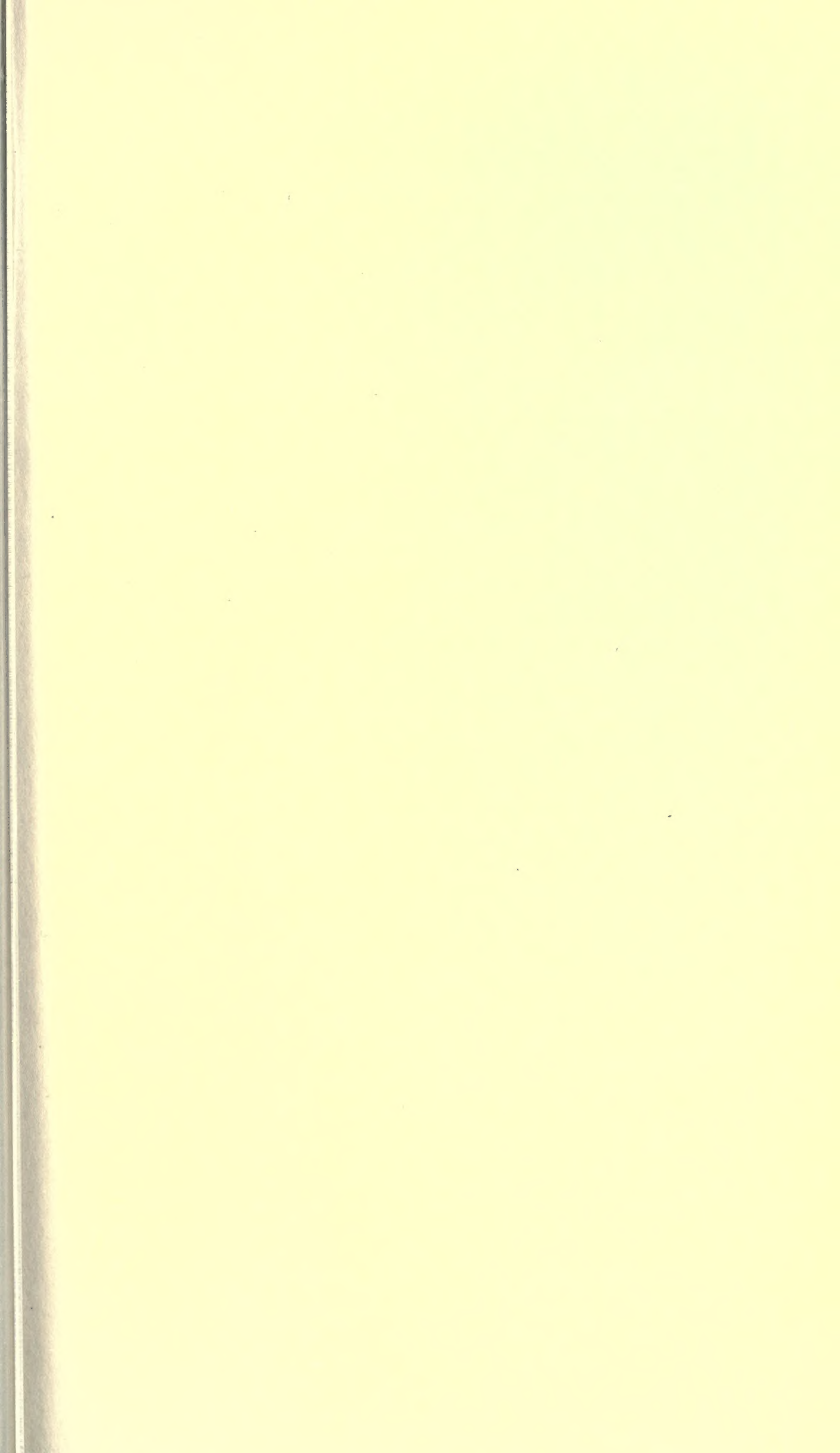












Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. St. Bauer   Dr. C. Grünberg
Dr. L. M. Hartmann   Dr. E. Szanto.

Erster Band.



Freiburg i. B. und Leipzig 1893.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

III

INHALT.

Seite

Vorwort I

Abhandlungen.

R. Pöhlmann, Die Feldgemeinschaft bei Homer 1

Th. Mommsen, Die Bewirthschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I. 43

W. Cunningham, Die Regelung des Lehrlingswesens durch das Gewohnheitsrecht von London 61

L. Brentano, Die Volkswirthschaft und ihre konkreten Grundbedingungen. I 77

E. Sackur, Beiträge zur Wirthschaftsgeschichte französischer und lothringischer Klöster im 10. und 11. Jahrhundert 154

K. Lamprecht, Zum Verständniss der wirthschaftlichen und socialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert . . 191

F. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen. I. 264

Miscellen.

P. Fabre, Eine Nachricht über die Bevölkerungsziffer Englands zu Zeiten Heinrichs II. 149

L. Brentano, Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien 318

A. Beer, Zwei Handschreiben von Maria Theresia über den Luxus . 341

Literatur.

A. Referate.

M. Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. — Ref.: W. Sombart 349

Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. — Ref.: Hartmann 356

Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts. — Ref.: G. v. Below 358

Adler, Die Fleischtheuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. — Ref.: R. Krumbholtz 361

Consumano Vito, Storia dei banchi delle Sicilie. — Ref.: G. B. Salvioni 363

Seite

MILJUKOV, Russlands Staatswirthschaft im 1. Viertel des 18. Jahrhunderts und die Reformen Peters d. Grossen. — Ref.: B. Minzes 373
EVARNICKIJ, Geschichte der Zaporoger Kozaken. Bd. I. — Ref.: B. Minzes 373
KNIES, Carl Friedrich's von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und du Pont. — Ref.: Bauer 374
AFANASSJEV, Die Bedingungen des Getreidehandels in Frankreich im XVIII. Jahrhundert. — Ref.: B. Minzes 377
AULARD, Études et leçons sur la révolution française. — Ref.: Grünberg 378
BOIZARD ET TARDIEU, Histoire de la législation des sucres 1664—1891. — Ref.: Grünberg 378
ČUPROV, Geschichte der politischen Oekonomie. — Ref.: B. Minzes . 379
CUNNINGHAM, The Growth of English Industry and Commerce in Modern Times. — Ref.: K. Walcker 379

B. Zeitschriftenübersicht 383

C. Bibliographie 402

Vorwort.

Die Zeitschrift, deren erstes Heft wir hiermit dem gelehrten Publikum übergeben, soll ausschliesslich der Erforschung der wirthschaftlichen Zustände aller Zeiten und Völker dienen und sich ebenso von der Behandlung der Probleme der theoretischen Nationalökonomie wie von den Fragen der Sozial- und Volkswirthschaftspolitik der Gegenwart fernhalten. Sie soll in ihrer streng historischen Tendenz einem gemeinsamen Bedürfniss der Geschichtsforschung und der Sozialwissenschaft Rechnung tragen und die wirthschaftlichen Ursachen historischer Veränderungen aufklären helfen.

Sie wird daher solche Beiträge zur Veröffentlichung bringen, welche die ökonomischen Zustände, sowie die Wirthschaftspolitik der Vergangenheit in exakter Weise behandeln. Ebenso wird die Mittheilung urkundlichen Materials erstrebt werden. Eine nach Möglichkeit vollständige Literaturübersicht und Bibliographie soll schliesslich anderwärts publizirte Abhandlungen wirthschafts- und sozialgeschichtlichen Inhalts, sowie sonstiges in dieses Gebiet einschlagendes Material zur Kenntniss der Leser bringen.

Es ist zu hoffen, dass auf diese Weise ein Mittelpunkt wirthschafts- und sozialgeschichtlicher Forschung geschaffen und auf die Entwicklung der Volkswirthschaftslehre sowohl, als auch der Geschichte fördernd eingewirkt werden wird.

Die zahlreiche und werkthätige Theilnahme, welche die Zeitschrift gleich, nachdem ihr Programm veröffentlicht worden war,

in den gelehrten Kreisen aller Länder gefunden hat, lässt diese Hoffnung berechtigt erscheinen und beweist, dass das neue Organ einem wirklichen wissenschaftlichen Bedürfniss entgegenkommt.

Dieser Umstand hat es freilich auch verschuldet, dass die Herausgeber, bestrebt, gleich im ersten Hefte einen erheblicheren Theil der ihnen in reicher Fülle überlassenen Arbeiten zu verwerthen, genöthigt wurden, die programmässig geplante Literaturübersicht in das nächstfolgende Heft zu verweisen.

Die Herausgeber. Die Verlagsbuchhandlung.

Die Feldgemeinschaft bei Homer

von

Robert Pöhlmann.

Ueber der Vorzeit der Hellenen liegt ein Dunkel, welches das Werden und die geschichtliche Gestaltung der Nation unseren Blicken fast völlig entzieht. Schmerzlich vermissen wir in diesem Dunkel — um mit Jakob Grimm zu reden — ein Morgenroth, wie es Dank der unsterblichen Schrift eines Römers die deutsche Urgeschichte erhellt. Nach Jahrhunderten zählende Entwicklungsperioden, auf welche dort bereits das volle Licht der Geschichte fällt, gehören hier der vorgeschichtlichen Epoche an. In den ältesten Schriftzeugnissen, die uns einen tieferen Einblick in das Leben des Volkes gewähren, in den Epen haben wir schon eine in gewissem Sinne fertige Welt vor uns: Die Bewegungen der Stämme, in denen sich die Bildung des geschichtlichen Hellas vollzogen hat, sind längst zum Abschluss gekommen; insbesondere lässt das wirthschaftliche und soziale Leben der epischen Welt ein im Vergleich mit den ältesten bezeugten Zuständen der Germanen ziemlich weit fortgeschrittenes Stadium der Entwicklung erkennen.

Wenn nun selbst bei den Germanen trotz der unschätzbaren Berichte eines Cäsar und Tacitus über das Haupt- und Grundproblem der ältesten Agrarverfassung, über die Frage nach der Entstehung und Ausbildung des Privateigenthums am Grund und Boden ein vollkommen sicheres Ergebniss aus den Quellen nicht zu gewinnen ist, und vielfach Schlüsse nach der Analogie primi-

tiver Gesellschaftszustände überhaupt die streng historische Beweisführung ersetzen müssen, wie viel mehr ist die äusserste Vorsicht da geboten, wo die geschichtliche Ueberlieferung eine so ungleich jüngere ist!

Leider ist sich dessen die moderne wirthschaftsgeschichtliche Forschung nicht immer genügend bewusst geblieben. Die Fülle von Thatsachen, welche die vergleichende Rechts- und Wirthschaftsgeschichte für die Beurtheilung primitiver Kulturstufen an die Hand gibt, hat vielfach dazu verführt, blossen Analogieschlüssen für die Ausfüllung der Lücken unseres Wissens einen Werth und eine Bedeutung beizulegen, wie sie nur einem streng historischen Beweisverfahren zukommen kann. Man hat geglaubt auf dem Wege der Vergleichung gewisse allgemeine Gesetze und damit den Schlüssel für die Erkenntniss der agrarischen Entwicklung des einzelnen Volkes gefunden zu haben. Insbesondere sind es die in der Agrargeschichte der verschiedensten Völker nachgewiesenen gemeinwirthschaftlichen und kommunistischen Züge, welche man in diesem Sinne verwerthet hat. Sie haben zur Aufstellung des Satzes geführt, dass der Kollektivbesitz von Grund und Boden als eine urgeschichtliche Erscheinung von allgemeiner Geltung angesehen werden könne[1], oder — wie ein anderer Vertreter derselben Richtung[2] sich ausdrückt — dass wir darin „eine nothwendige Entwicklungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblicken müssen, welches in der Bewegung der Grundeigenthumsformen waltet“.

Dieses Gesetz kann als erwiesen nur insoferne anerkannt werden, als man dabei die ersten Anfänge wirthschaftlicher Entwicklung — ohne Rücksicht auf die erreichte Stetigkeit des Wohnens — oder nur einen Theil des Grund und Bodens im Auge hat. Wenn man demselben jedoch, wie z. B. Laveleye eine all-

---

[1] Maine: Lectures on the early history of institutions, p. 1.

[2] Laveleye, De la propriété et des ses formes primitives[4] 1891, S. 2. Vgl. auch Viollet: Le charactère collectif des premières propriétés immobilières. Bibliothèque de l'école des Chartes 1872, S. 465ff.

gemeine Gültigkeit auch für die Zeiten voller Sesshaftigkeit zuschreibt und zugleich für dieses fortgeschrittenere Stadium die allgemeine Fortdauer des Kollektiveigenthums auch am Pflugland annimmt, so beruht das auf einer zu frühen Verallgemeinerung, wie sie sich ja bei der einseitigen Anwendung des vergleichenden Verfahrens leicht einstellt.

Wir verkennen den unschätzbaren Werth der vergleichenden Methode keineswegs. Ein streng induktives Verfahren, welches die unbekannten Zustände eines Volkes durch Rückschlüsse aus den bekannteren Verhältnissen von Ländern mit verwandter Bevölkerung zu erhellen sucht, steht von vornherein weit über der in der Alterthumswissenschaft ja noch immer nicht ganz seltenen Deduktion aus vagen allgemeinen Vorstellungen, bei denen man die reale Anschauung mehr oder minder vermisst, sowie auch über jener äusserlichen Verwerthung der geschriebenen Quellen, deren letztes Ergebniss auf den Satz hinauskommt: quod non est in fontibus, non est in mundo [3]. Allein wenn man sich die Verschiedenartigkeit der Erscheinungen vergegenwärtigt, welche man zur Entscheidung unserer Frage zu verwerthen pflegt: die germanische Feldgemeinschaft, die Agrarverfassung der indischen Dorfgemeinde, den Gemeindekommunismus des russischen Mir, den Familienkommunismus der südslavischen Hausgemeinschaft und den Stammkommunismus der keltisch-irischen Klanverfassung, so wird man es von vornherein für verfehlt erachten, aus der Fülle dieser eigenartigen sozialökonomischen Gebilde, die zudem nicht einmal alle primitiv, sondern theilweise gewiss späteren Ursprunges sind, eine bei allen indogermanischen Völkern nach ihrer Sesshaftwerdung gleichmässig auftretende Urform der Eigenthumsordnung erschliessen zu wollen [4]. Diese Mannigfaltigkeit der Ent-

---

[3] In dieser Hinsicht steht vorliegende Arbeit in prinzipiellem Gegensatz zu der Methode, welche Büchsenschütz in dem sonst so verdienstlichen Buche über „Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum“ befolgt hat.

[4] Vgl. z. B. die scharfe Kritik dieser Methode bei Fustel de Coulanges: Le problème des origines de la propriété foncière. Revue des questions

wicklung gestattet für Völker, bei denen die Spuren der ursprünglichen Agrarverfassung so sehr verwischt sind, wie bei den Hellenen, doch gar zu verschiedene Annahmen! Die Vergleichung lässt uns hier einerseits im Dunkeln darüber, mit welcher Form der kollektiven Bodennutzung das betreffende Volk etwa begonnen haben mag, mit dem Gesammteigenthum des Familien-[5] oder des Sippenverbandes, andererseits schliesst sie die Möglichkeit keineswegs aus, dass auch hier schon von dem Momente an, wo die persönlichen Geschlechtsverbände zu dinglichen Ortsgemeinden wurden, die einzelnen Familienhäupter ein dauerndes und erbliches Besitzrecht an einzelnen Stücken des Ackerbodens zugewiesen bekamen, wie dies z. B. allem Anscheine nach bei den Germanen der Fall war.

Nicht minder problematisch sind die analogen Schlüsse, welche man aus der — durch die vergleichende Geschichtsforschung allerdings zur Genüge festgestellten — familienhaften Struktur der primitiven Ortsgemeinden, aus dem bei den verschiedenartigsten Völkern noch klar erkennbaren Zusammenhang zwischen Geschlechtsgenossenschaft und Ansiedlungsgemeinde gezogen hat. Nichts könnte den wahren Thatbestand und die Grenzen unseres Wissens mehr verdunkeln, als jene doktrinären Annahmen, welche aus dem Wesen des — keineswegs überall in völlig identischen Formen sich ausprägenden — Genossenschaftsbegriffes in Beziehung auf die nothwendigen Lebensäusserungen einer solchen Genossenschaft die weitgehendsten Folgerungen ziehen und dann die rein theo-

historiques 1889, S. 349 ff. — Freilich geht Fustel de Coulanges auf der anderen Seite viel zu weit, wenn er La Cité antique [12] S. 62 ff. aus Religion und Kultus bewiesen zu haben glaubt, dass bei Hellenen und Italikern schon die ursprüngliche Agrarverfassuug auf dem Prinzip des Privateigenthums beruhte. Er übersieht, dass die Ideen und Institutionen, mit denen er operirt, meist schon das Ergebniss entwickelten sesshaften Lebens sind, also für die primitiven Anfänge nichts beweisen.

[5] So einfach liegt die Sache doch nicht, wie z. B. Schrader: Sprachvergleichung und Urgeschichte [2] S. 571, und Kraus: Sitte und Brauch der Südslaven S. 24, annehmen, indem sie ohne Weiteres die südslavische Hausgemeinschaft als „indogermanische Institution" hinstellen.

retischen Ergebnisse derselben als thatsächliche Momente des sozialökonomischen Lebens der Vorzeit hinstellen.

Auf vorschnellen Analogieschlüssen beruht es jedenfalls, wenn Mommsen im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Geschlechtsgenossenschaft und Dorfmark — ganz im Sinne Laveleyes — behauptet, dass die hellenische, wie die italische Dorfmark überall in ältester Zeit „gleichsam als Hausmark“, d. h. nach einem System strengster Feldgemeinschaft bewirthschaftet wurde, als deren wesentliche Züge er Gemeinsamkeit des Besitzes, gemeinsame Bestellung des Ackerlandes und Vertheilung des gemeinsam erzeugten Ertrages unter die einzelnen dem Geschlechte angehörigen Häuser annimmt[6]. Bevor wir einen so völligen Kommunismus im Grundbesitz und Arbeitsertrag und zugleich die Allgemeinheit dieser Einrichtung als Thatsache hinnehmen könnten, müssten uns doch noch ganz andere Anhaltspunkte zu Gebote stehen, wie sie ja Mommsen selbst wenigstens für die altrömische Dorfgemeinde aus der römischen Rechtsgeschichte zu gewinnen gesucht hat[7].

Damit ist in der That der Weg gewiesen, der zu einem wissenschaftlich begründeten geschichtlichen Urtheil führen kann. Es gilt vor Allem das Material, welches das einzelne Volk in Wirthschaft, Recht und Sitte, sowie in literarischen Zeugnissen hinterlassen hat, auf seine Beweiskraft hin zu prüfen. Denn wenn auch schon für die Entscheidung dieser Vorfrage eine umfassende Kenntniss der vergleichenden Wirthschaftsgeschichte unentbehrlich ist, so können doch die Erfahrungen, welche die geschichtliche Analogie für die Rekonstruktion einer in der Ueberlieferung ver-

---

[6] R.-G. I[8] 36, 182.

[7] Allerdings nicht mit dem Erfolg, dass dadurch die Bestimmtheit des Urtheils in der R.-G. gerechtfertigt würde! Die im Staatsrecht III, 25f. und 793 versuchte positive Beweisführung äussert sich über die „Sammtwirthschaft“ des „ursprünglichen Feldbaues“ doch weit vorsichtiger; — was freilich Laveleye nicht gehindert hat, Mommsen's Vermuthungen ohne Weiteres als gesicherte Ergebnisse für die Bestätigung seiner Theorie über das „Ureigenthum“ zu verwerthen.

dunkelten Vergangenheit an die Hand gibt, erst dann in richtiger Weise zur Geltung kommen, wenn eben durch die kritische Analyse des vorliegenden Materiales nach allen Seiten hin festgestellt ist, inwieweit der Boden, auf dem wir stehen, die für einen Wiederaufbau nöthige Tragfähigkeit besitzt oder nicht. Erst hier wird mit Erfolg die Kombination der Thatsachen einsetzen und die Betrachtung derselben nach der Seite ihrer praktischen wirthschaftlichen und agrarpolitischen Bedeutung.

Zu dem wichtigsten für unsere Frage in Betracht kommenden Material gehört dasjenige, welches in dem ältesten Denkmal der europäischen Literatur, in dem homerischen Epos, enthalten ist. Das Epos ist es, von dem man gemeint hat, dass es uns einen Einblick in Zeiten gestattet, in welchen das Kollektiveigenthum die normale und regelmässige Form des Eigenthums war, in denen die hellenische Agrargemeinde „denselben Typus" (le même type d' institutions) repräsentirte, wie die kommunistische Dorfgemeinde des russischen Mir[8].

Wenn wir diese Auffassung, in der man eine neue Bestätigung des angeblichen Gesetzes über die Entwicklung der Grundeigenthumsformen zu besitzen glaubt, einer näheren Prüfung unterziehen[9], so ist zunächt soviel ohne Weiteres zuzugeben, dass eine Form agrarischen Gemeinbesitzes bei Homer in der That unverkennbare Spuren hinterlassen hat. Diese Spuren finden sich in den Schilderungen des patriarchalischen Familienlebens, denen wir eben in Epos begegnen.

Welcher Leser der Ilias erinnert sich nicht mit Vergnügen der Erzählung von dem patriarchalischen Haushalt am Hofe des

[8] A. Esmein: La propriété foncière dans les poëmes homériques. Nouvelle revue historique de droit français et étranger 1890, S. 821 ff. Auf ähnlichem Standpunkt steht auch Ridgeway: The homeric landsystem. Journal of hellenic studies VI, S. 319 ff.

[9] Eine solche Prüfung fehlt bis jetzt. Selbst Fustel de Coulanges ist in seinen kürzlich erschienenen Recherches sur le droit de propriété chez les Grecs nicht auf die hier erörterten Probleme eingegangen. Die Bemerkungen über Homer wiederholen nur Allbekanntes. Vgl. Nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire, S. 10 ff.

greisen Troerfürsten, der fast die ganze Nachkommenschaft desselben in einer gemeinschaftlichen Wirthschaft vereinigt? [10]

— im Innern (des schönen Palastes)
Waren von glänzendem Stein fünf mal zehn Zimmer erbauet,
Eins ganz dicht an dem andern, und Priamos' Söhne, des Herrschers,
Ruhten darinnen mit ihren vermähleten Fraun in dem Lager.
Dann auch waren im Innern des Hofs an der anderen Seite
Zwölf umdachte Gemächer von glänzendem Stein für die Töchter;
Eines dem anderen nah und es ruheten drinnen des Königs
Priamos' Schwiegersöhne vereint mit den würdigen Frauen [11].

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass dem Dichter bei dieser Schilderung wirkliche Thatsachen alten Familienrechtes und alter Familiensitte vorgeschwebt haben. Stimmen doch die wichtigsten Züge der Darstellung mit einer Institution überein, die wir bei den verschiedensten Völkern nachweisen können, und die bei den Südslaven vielfach bis in die Neuzeit ein wesentliches Element der Agrarverfassung gebildet hat. Der Hof des Priamos ist unverkennbar ein Abbild der sogen. Hausgemeinschaften, d. h. Vereinigungen von Abkömmlingen desselben Stammvaters, Blutsverwandten zweiten bis dritten Grades, welche in demselben Gehöfte wohnen, Grund und Boden gemeinschaftlich besitzen und von dem Ertrag gemeinsamer Arbeit gemeinsam leben [11].

Aber der vereinzelte Lichtstrahl, der mit dieser Erkenntniss auf die gesellschaftlichen Zustände von Althellas fällt, vermag leider das allgemeine Dunkel nur wenig zu erhellen. Wir wissen nicht einmal, ob das homerische Bild der Hausgemeinschaft der Niederschlag von Erinnerungen an eine kommunistische Familienordnung der Vorzeit ist oder ob es im Hinblick auf den Volks-

---

[10] VI, 243 ff.

[11] Vgl. auch die Schilderung des Hauses Nestors in der Odyssee, bes. III, 413.

[12] Vgl. z. B. die Schilderung der südslavischen Zadruga, Zudrina u. s. w. bei Kraus: Sitte und Brauch der Südslaven, S. 64 ff., über die communautés de familles im mittelalterlichen Frankreich, die joint family in Indien Laveleye 487 ff., S. 365 ff., über die Hausgemeinschaften der Kelten Seebohm: Die englische Dorfgemeinde u. s. w., S. 126 ff. (D. Ueb. v. Bunsen).

brauch der eigenen Zeit der Sänger entstand. Die Hausgemeinschaft muss also hier gar nicht einmal mit Nothwendigkeit als ein primitives Institut angesehen werden. Sie kann wohl dadurch entstanden sein, dass gleich bei der ursprünglichen Auftheilung des Landes die Ackerlose nicht unter die Einzelnen, sondern unter die in Hausgemeinschaft zusammenlebenden Familien vertheilt wurden. Allein daneben bleibt doch immer die Möglickeit eines sekundären Ursprunges bestehen, d. h. die Hausgemeinschaft kann auch dadurch entstanden sein, dass bei der Auftheilung jedem antheilberechtigten Genossen eine wirthschaftliche Einheit, eine Hufe als Antheil an der gemeinen Feldflur überwiesen wurde, dass diese Einheiten aber von Anfang an als untheilbar galten, und daher bei wachsender Bevölkerung zuletzt mehrere Familien zusammen eine Hufe bewirthschafteten.

So war es z. B. in Sparta in Folge der Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit des κλῆρος eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, dass mehrere Brüder im gemeinschaftlichen Besitz des Familiengutes zusammenhausten[13]. In der That finden wir die Hausgemeinschaft vielfach gerade in Ländern mit älterer Kultur[14], weil hier eben in Folge der Verdichtung der Bevölkerung der Zwang zum Zusammenwohnen mehrerer Familien auf Einer Hufe sich

[13] Polybius XII, 6[b] 8.

[14] Z. B. in Rom. Cf. Plutarch: Aemilius Paullus c. 5, Crassus c. 1. Auch in Attika scheint sie noch im 4. Jahrhundert trotz der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes nicht ganz selten gewesen zu sein. Vgl. Jevons: Kin and Custom (Journal of philology XVI, 102 ff.), dessen Vorstellungen über die Verbreitung der Hausgemeinschaft im späteren Hellas allerdings stark übertrieben sind. Er nimmt vielfach fälschlich Hausgemeinschaft an, wo nur Vermögensgemeinschaft bezeugt ist. S z. B. Demosthenes Leochar. p. 1083 § 10 und p. 1086 § 18. Ebenso verkehrt ist es, wenn englische Forscher Hausgemeinschaften da sehen, wo es sich unzweifelhaft nur um die engere Familie handelt. So hat z. B. Ridgeway a. a. O. daraus, dass Charondas die Familiengenossen als ὁμοσίπυοι, Epimenides als ὁμόκαποι bezeichnet (Aristot. Pol. I, 1, p. 1252[b]) den Schluss gezogen, die Beiden hätten das Institut der Hausgemeinschaft im Auge gehabt. Als ob nicht schon die einfache Familie aus „Speise-“ und „Hufe-“ (oder Herd-?) genossen bestände!

mit ganz besonderer Stärke geltend machen musste, solange man sich nicht zur Naturaltheilung entschliessen konnte[15].

Aber selbst wenn es völlig sicher wäre, dass schon die älteste hellenische Gemeinde nicht einen Verband von Einzelfamilien, sondern von kommunistischen Hausgemeinschaften darstellte, so würde damit für die Erkenntniss der Gemeindeverfassung, der agrarischen Gemeindeordnung wenig gewonnen sein. Es würde daraus noch lange nicht folgen, dass der für die Hausgemeinschaft characteristische Familienkommunismus im Besitz und Arbeitsertrag ursprünglich auch das beherrschende Prinzip der Agrargemeinde war, d. h. dass die gesammte Feldmark anfänglich als Gemeingut bewirthschaftet wurde, dessen gemeinsam erarbeiteter Ertrag nach Familiengruppen zur Vertheilung kam. Im Gegentheil würde gerade die Existenz der Hausgemeinschaft innerhalb der Dorfgemeinschaft eher dafür sprechen, dass die Gemeinde von Anfang an der Sonderwirthschaft kleinerer wirthschaftlicher Einheiten innerhalb des allgemeinen genossenschaftlichen Verbandes einen gewissen Spielraum liess; eine Sonderwirthschaft, die ja selbst mit einem Gesammteigenthum der Gemeinde vereinbar war, wenn man nur die unter den Hausgemeinschaften vertheilte Feldflur periodisch neu verlooste.

Nur unter einer Voraussetzung liessen sich für die Annahme, dass die kommunistische Agrargemeinde eine n o t h w e n d i g e Durchgangsphase der sozialen Entwicklung der Hellenen gebildet habe, genügende Wahrscheinlichkeitsmomente gewinnen, wenn nämlich die auch von neueren Gelehrten[16] vielfach getheilte Ansicht des Aristoteles berechtigt wäre, dass die hellenische Dorfgemeine (κώμη) sich überall erst aus dem H a u s e entwickelt habe, gewissermassen als Kolonie des Hauses entstanden sei[17].

---

[15] Vgl. die treffende Bemerkung Nasses (Göttinger gel. Anz. 1881, S. 275) über die Verbreitung der Hausgemeinschaft im Mittelalter, wo dieselbe z. B. in dem länger kultivirten und dichter bevölkerten Frankreich viel häufiger war, als in Deutschland mit seinem Ueberfluss an unbebautem und unbesiedeltem Land.

[16] Z. B. von Jevons a. a. O. S. 94.

[17] Pol. I, 1 (p. 1252^{b}) μάλιστα δ' ἔοικε κατὰ φύσιν ἡ κώμη ἀποικία οἰκίας εἶναι.

An sich wäre eine solche Entstehung des Dorfes ja keineswegs undenkbar. Der Geschichtsschreiber der Slaven z. B. hat uns einen derartigen Prozess sehr anschaulich geschildert[18]. Nach ihm baute der alte Böhme sein Haus inmitten der ihm eigenthümlich gehörenden Grundstücke (dědiny). „Seine Nachkommen bewirthschafteten das väterliche Erbe oft mehrere Generationen hindurch gemeinschaftlich und ungetheilt. Fasste das Haus ihre vermehrte Zahl nicht länger, so wurden in dessen Nähe andere Häuser angebaut und so entstanden die ältesten Slavendörfer des Landes.“ — Hätte die hellenische Dorfgemeinde dieselbe Entstehungsgeschichte gehabt, so würden wir allerdings mit höchster Wahrscheinlichkeit sagen können, dass man, so lange das patriarchalische Gemeingefühl sich stark erhielt, auch für das zum Dorf erweiterte Haus an den Lebensnormen der Hausgemeinschaft festgehalten haben wird. Angesichts der grossen Beharrlichkeit der agrarischen Zustände in Zeiten reiner Naturalwirthschaft würde man wohl kaum irre gehen, wenn man annähme, dass das auf ursprünglichem Familiengut entstandene Geschlechtsdorf noch lange nicht nur Trägerin des Grundeigenthums, sondern zugleich eine geschlossene wirthschaftliche Einheit blieb, die gemeinsame Dorfflur gemeinsam bewirthschaftete. Sehen wir doch z. B. bei den Südslaven selbst in neuerer Zeit, wo die Tendenz zur völligen Auflösung des Verbandes der Hausgemeinschaft sehr stark hervortritt, die Theilung noch häufig in der Form sich vollziehen, dass zwar das gemeinsame Zusammenwohnen aufhört und die einzelnen Familien in eigenen Gehöften jede für sich wirthschaften, dass jedoch die Grundstücke auch weiterhin gemeinschaftlich bebaut werden[19]. —

Der Versuch, auf diesem Wege von der Thatsache der Hausgemeinschaft aus zu der vermutheten kommunistischen Struktur der Dorfgemeinschaft zu gelangen, muss nun aber leider als ein aussichtsloser bezeichnet werden. Die Annahme, von der er

---

[18] Palacky: Geschichte von Böhmen I, S. 168.

[19] Kraus a. a. O. S. 114

ausgeht, dass die Hellenen ihr Land in Einzelhöfen und nicht nach dem Dorfsystem besiedelt hätten, steht im Widerspruch mit den Ergebnissen zahlreicher Untersuchungen über die Geschichte der beiden Systeme, die zur Genüge gezeigt haben, dass bei den meisten indogermanischen Völkern die weitaus überwiegende primitive Art der Ansiedlung das Dorfsystem gewesen ist und die Niederlassung nach Einzelhöfen als primitive Siedlungsform nur da auftritt, wo die natürlichen Produktionsbedingungen die gesellschaftliche Niederlassung erschwerten oder wo besondere Stammesneigungen derselben entgegenstanden[20]. Daher wird man auch vom Standpunkt moderner wirthschaftsgeschichtlicher Erkenntniss aus an der Anschauung des Thukydides festhalten müssen, dass das Dorf von Anfang an die herrschende Form des Wohnens und Wirthschaftens in Hellas gewesen ist (κατὰ κώμας δὲ τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδας τρόπῳ I, 10, 2). In der That ist gerade für die ländlichen Gebirgskantone des Nordwestens, in deren Zuständen sich nach dem Urtheil des Thukydides das Bild der hellenischen Vorzeit am getreuesten widerspiegelte, für Lokris, Aetolien, Akarnanien das Dorfsystem als regelmässige Siedlungsform ausdrücklich bezeugt[21].

Nun hat man allerdings gemeint, dass neben dem Institut der Hausgemeinschaft im homerischen Epos noch eine Reihe anderer Thatsachen vorliegen, die mehr oder minder auf eine Zeit streng gemeinwirthschaftlicher Organisation der Gemeinde hinweisen sollen[22].

---

[20] Vgl. meine Ausführungen gegen die der aristotelischen Ansicht entsprechende Mommsen'sche Auffassung von der Entstehung des italischen Geschlechtsdorfes; Anfänge Roms S. 52ff. Dazu die treffliche Erörterung Geigers über die Niederlassungen des Awestavolkes: Ostiranische Kultur im Alterthum, S. 407ff. Kraus, über die Südslaven a. a. O. S. 23.

[21] Thuk. I, 4, 3 und III, 94, 3. Vgl. auch über die Allgemeinheit des Dorfsystems im heutigen Griechenland. Philippson: Ueber Besiedlung und Verkehr in Morea. Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 1888, S. 450.

[22] So besonders Ridgeway a. a. O. und Esmein a. a. O.

Man hat in dieser Hinsicht zunächst die bekannte Stelle der Ilias (XII 421 ff.) geltend gemacht, wo das Ringen der um die Brustwehr des Schiffslagers kämpfenden Hellenen und Troer mit dem hartnäckigen Streit zweier Bauern verglichen wird, die um die Grenze ihrer Aecker hadern:

— wie zwei Männer im Streit sind wegen der Grenzung
Und mit dem Maass in der Hand auf gemeinsamer Scheide des Feldes
Mit einander stets hadern auf wenigem Raum um die Gleichung,
Also schied auch jene die Brustwehr[23].

Das volle Verständniss dieser Schilderung soll — wie man gemeint hat — nur dann möglich sein, wenn man der hier vorausgesetzten Agrarverfassung mindestens das zuschreibt, was im System der mittelalterlichen Feldgemeinschaft als das „gemeine“ oder „offene“ Feld (Common Field, Open Field) bezeichnet wird[24]. Nach diesem System waren ursprünglich nur die Wohnstätten, d. h. Haus und Hof, mit dem Gartenland dauernd eingefriedigt und der Privatrechtssphäre ausschliesslich vorbehalten, nicht aber die in Gemenglage über die Dorfflur zerstreuten Antheile der Hufe am Ackerlande, das in gewissem Sinne immer das blieb, was Homer an unserer Stelle nennt: eine ἐπίξυνος d. h. ἐπίκοινος ἄρουρα, „gemeines Feld“. Denn Acker und Wiesen unterlagen nicht nur der gemeinsamen durch den Flurzwang geregelten Dorfwirthschaft, sondern auch einer gewissen gemeinsamen Nutzung der Dorfgenossen. Die Sondernutzung des Einzelnen dauerte nur solange, als die Zeit der Bestellung und Bebauung währte. Nach der Ernte fielen die Einfriedigungen der Felder und trat das Recht Aller zum gemeinschaftlichen Viehauftrieb, zur Stoppel- und Brachweide in Kraft. — Also eine Agrargemeinschaft, die

---

[23] Ἀλλ᾽ ὥστ᾽ ἀμφ᾽ οὔροισι δύ᾽ ἀνέρε δηριάασθον
μέτρ᾽ ἐν χερσὶν ἔχοντες, ἐπιξύνῳ ἐν ἀρούρῃ
ὥτ᾽ ὀλίγῳ ἐνὶ χώρῳ ἐρίζητον περὶ ἴσης,
ὣς ἄρα τοὺς διέεργον ἐπάλξιες·

[24] Das ist die Ansicht von Ridgeway (a. a. O. S. 319 ff.), der die ἐπίξυνος (d. h. ἐπίκοινος) ἄρουρα in diesem Sinne auffasst. Auch Passow s. v. betrachtet dieselbe als Gemeindefeld.

allerdings an sich das Privateigenthum am Ackerland nicht mehr ausschliesst, dasselbe jedoch noch wesentlichen Einschränkungen zu Gunsten der Gesammtheit unterwirft und daher vielfach als Ueberrest einer ursprünglich noch strengeren Gemeinschaft aufgefasst worden ist.

Man hat nun die Bemerkung gemacht, dass der Vergleich zwischen dem von den Kriegern umstrittenen Wall und der strittigen Feldgrenze ein besonders treffender wäre, wenn wir unter dem Ausdruck ἀμφ' οὔροισι jene Grenzraine verstehen würden, wie sie die einzelnen Theilstücke einer unter dem Flurzwang stehenden Feldmark von einander zu scheiden pflegen[25]. Wir könnten unsererseits hinzufügen, dass unter dieser Voraussetzung der Vergleich auch dem Gesichtskreis des Volkes besonders naheliegend erscheinen würde. Denn bei einer solchen Feldgemeinschaft kann es nur zu leicht, wenn der alte Gemeingeist im Schwinden begriffen ist, zu unaufhörlichen Grenzstreitigkeiten und dauernden Störungen des öffentlichen Friedens kommen, da die durch die Gemenglage der Ackerstreifen herbeigeführte Zerstückelung des ländlichen Besitzes sehr viele Grenzraine nöthig macht und so dem Bestreben rücksichtsloser und anmassender Nachbarn, durch fortwährendes Abpflügen von den Rainen ihre Felder zu vergrössern, reichliche Nahrung gewährt[26]. Auch der Ausdruck „ἐρίζητον περὶ ἴσης“ würde auf diese Weise eine besonders prägnante Bedeutung erhalten. Denn bei der genannten Flurtheilung kommt das Prinzip der Gleichberechtigung sehr entschieden zum Ausdruck. Um jeder Hufe auch annähernd gleichwerthige Antheile am Kulturboden zu verschaffen und in Beziehung auf Lage der Feldstücke zum Wirthschaftshofe, Beschaffenheit des Bodens und äussere Bedingungen seiner natürlichen Fruchtbarkeit alle Antheilberechtigten gleichzustellen, ist hier die

---

[25] Ridgeway a. a. O. S. 323. Vgl. die übereinstimmende Bemerkung Esmein's a. a. O. S. 833: Ne voilà-t-il pas l'image exacte de la propriété collective?

[26] Vgl. z. B. Seebohm-Bunsen a. a. O. S. 12.

gesammte Feldflur in grössere Abtheilungen (Gewanne oder Breiten) getheilt, die ihrerseits wieder, um jede Hufe an verschiedenen Gewannen zu betheiligen, durch die genannten Raine in Ackerstreifen von gleicher Grösse zerlegt sind. Hier drehen sich also in der That die Flurstreitigkeiten von Grenznachbarn um das gleiche Recht am Ackerland der Gemeinschaft ἐπιξύνῳ ἐν ἀρούρῃ—περὶ ἴσης.

Allein so schön sich bei dieser Auffassung alles zusammenfügen würde, so zwingend ist sie doch nicht, dass wir auf ihr irgendwie weiterbauen könnten. Weist doch eine Stelle der Ilias selbst auf die Möglichkeit einer ganz anderen Deutung hin! XXI 403 ff., wo es von der mit Ares kämpfenden Athene heisst:

„Da trat jene zurück und den zackigen, dunkelen Feldstein
Hob sie mit nervigter Rechten empor, der dort im Gefild lag,
Einst als Grenze der Fluren gesetzt von den Männern der Vorzeit[27].“

Als Flurgrenze (οὖρος ἀρούρης) erscheint hier nicht das Merkmal der alten Feldgemeinschaft, der Rain, sondern schon genau so, wie in den späteren Zeiten der griechisch-römischen Welt, der Grenzstein (terminus); und es ist doch wohl kaum gestattet, ohne einen zwingenden Grund die frühere Stelle des Gedichtes auf eine andere Form der Grenzbezeichnung zu deuten. Selbst wenn sich nachweisen liesse, dass diese Stelle einem älteren Bestandtheil der Dichtung angehört, als die des 21. Buches, und wenn man damit einen Zeitraum gewonnen hätte, in dem sich etwa der Uebergang von der Flurgemeinschaft zum vollen und arrondirten Eigenthum vollzogen haben könnte, selbst dann würde man Bedenken tragen müssen, ohne sonstige Anhaltspunkte der ersten Stelle eine andere Erklärung zu geben, als die, welche durch die zweite nahegelegt wird. Auch erscheint ja die Schilderung des Grenzstreites bei dieser Deutung keineswegs unzutreffend, zumal wenn man die Worte ὀλίγῳ ἐνὶ χώρῳ ἐρίζητον in Betracht zieht. Man müsste sich dann die Scene so denken,

---

[27] τόν ῥ᾽ ἄνδρες πρότεροι θέσαν ἔμμεναι οὖρον ἀρούρης.

dass der Dichter die Theilung eines gemeinsamen Privatbesitzes im Auge hatte, bei der die von entgegengesetzten Seiten des abzutheilenden Grundstückes ausgehenden Parteien mit den Messstangen — ὀλίγῳ ἐνὶ χώρῳ — aufeinanderstossen und sich nun über die Stelle des Grenzsteines nicht einigen können, wobei es sich naturgemäss eben nur um einen kleinen Raum handeln kann.

Wenn wir demnach darauf verzichten, aus der Form der Flurtheilung bei Homer Schlüsse auf die alte Agrarverfassung zu ziehen, so werden wir uns nach anderen agrarischen Erscheinungen umsehen müssen, um ein Beweismoment für die Fortdauer der Flurgemeinschaft in den Zeiten des epischen Gesanges zu gewinnen.

Ein solches Zeugniss für die Flurgemeinschaft hat man in der schönen Schilderung finden wollen, welche der Dichter in der Beschreibung des Schildes Achills von dem ländlichen Leben der Zeit entwirft. Da heisst es Il. XVIII, 541 ff. von dem Bildner des Schildes:

Weiter schuf er darauf ein Brachfeld, locker und fruchtbar,
Breit, zum Dritten gepflügt; und darauf viel ackernde Männer,
Welche die Joch' in dem Kreis stets hierhin trieben und dorthin.
Immer, so oft sie, gewendet, des Fruchtlands Grenzen erreichten,
Nahte ein Mann, den Pokal mit dem lieblichen Wein in den Händen,
Gab ihn den Pflügern, und diese, zurück zu den Furchen gewendet,
Strebten von Neuem die Grenze der üppigen Flur zu erreichen.

Man hat gemeint[28], dies weite Brachfeld (νειὸς εὐρεῖα) und die Masse der Pflüger (πολλοὶ ἀροτῆρες ἐν αὐτῇ) erinnern augenfällig an jene grossen Flurabtheilungen (Gewanne) einer in Feldgemeinschaft bestellten Dorfmark, auf denen bekanntlich alle Arbeiten des Dorfes zu gleicher Zeit verrichtet werden mussten.

In der That, wenn man die homerische Schilderung mit ähnlichen Darstellungen aus den Zeiten der mittelalterlichen Feld-

---

[28] Ridgeway a. a. O. S. 330. Auch Esmein S. 834 findet in der Darstellung des Schildes „wenn auch nicht die juristischen, so doch die ökonomischen Merkmale des Kollektiveigenthums." Nous trouvons, meint er S. 833, ce régime terrien pittoresquement représenté sur le bouclier d'Achille.

gemeinschaft vergleicht, so ergibt sich eine merkwürdige Uebereinstimmung. Ich erinnere an ein bekanntes englisches Gedicht, die „Vision of Piers the plowman“[29]. In diesem Gedichte des „Ackersmannes Piers“ wird ganz wie bei Homer ein „schönes Feld voll von Leuten“ erwähnt, wo der Dichter „allerhand Männer“ arbeiten sieht. Einige wandeln hinter dem Pfluge, andere bewegen sich hin und her beim Säen und Setzen u. s. w. Es ist ein Bild der Flurgemeinschaft, welche sämmtliche Theilhaber eines Gewanns des Common Field zwang, mit dem Pflügen ihrer Ackerparzellen zu gleicher Zeit zu beginnen.

Allein wenn nun auch die homerische Schilderung auf die Feldgemeinschaft eben so gut passen würde, wie dieses mittelalterliche Gedicht, welches dieselbe thatsächlich im Auge hat, folgt daraus, dass der antike Dichter sich die Sache nothwendig so vorgestellt haben muss? Kann er nicht ebensogut an die über zahlreiche Arbeitskräfte verfügende Wirthschaft der grossen Herrengüter gedacht haben, deren Ackerland nach den Schilderungen des Epos theilweise sehr ausgedehnt und wohl arrondirt erscheint[30]? Man vergleiche nur die unmittelbar sich anreihende Beschreibung einer Erntescene!

Zwar fehlen auch hier keineswegs die Züge des Bildes, welches der Erntetag auf einem mittelalterlichen Gewann gewährt. Wie auf dem vom Ackersmann Piers geschilderten Felde arbeitende Landleute, Bäcker, Brauer, Fleischer erscheinen, Köche „heisse Pasteten“, Wirthe Wein und Braten ausbieten, ist auf dem homerischen Erntefeld eine Reihe von Schnittern, Garbenbindern,

---

[29] Vgl. Seebohm-Bunsen a. a. O. S. 13.

[30] Vgl. z. B. das Il. IX, 578 f. erwähnte τέμενος περικαλλὲς πεντηκοντόγυον, τὸ μὲν ἥμισυ οἰνοπέδοιο, ἥμισυ δὲ ψιλὴν ἄροσιν πεδίοιο ταμέσθαι. — Dazu das sehr characteristische Gleichniss XI, 67:

Οἱ δ᾽, ὥςτ᾽ ἀμητῆρες ἐναντίοι ἀλλήλοισι
ὄγμον ἐλαύνωσιν ἀνδρὸς μάκαρος κατ᾽ ἄρουραν
πυρῶν ἢ κριθέων· τὰ δὲ δράγματα ταρφέα πίπτει
ὣς Τρῶες καὶ Ἀχαιοὶ ἐπ᾽ ἀλλήλοισι θορόντες
δῄουν κτλ.

ährenlesenden Knaben thätig, daneben wird unter einer Eiche ein geschlachteter grosser Stier für die Arbeitenden zum Mahle bereitet und Weiber sind mit der Herstellung von Mehlspeisen beschäftigt[31]; auch der Weinausschank würde vom Dichter gewiss erwähnt worden sein, wenn er dies Motiv nicht soeben bei der Bestellungsszene verwendet hätte. — Würden diejenigen, welche die Dorfgemeinschaft bei Homer gefunden zu haben glauben, einen Moment zaudern, in der Erntescene das anschaulichste Bild gemeinschaftlicher Dorfwirthschaft zu sehen, wenn der Dichter nicht zufällig oder vielmehr aus einem bestimmten poetischen Motiv[32], mitten unter die Arbeitenden den Grundherrn gestellt und damit als Schauplatz dieser Scene eine grosse Gutswirthschaft bezeichnet hätte[33]? Oder sollte der Dichter gerade hier den Herrn noch aus einem andern als einem rein poetischen Grunde genannt haben; etwa, wie man gemeint hat[34], um ausdrücklich dem Herrenland der Erntescene den anderen ländlichen Schauplatz als Bauernland gegenüberzustellen?

Man legt besonderes Gewicht darauf, dass das Ernteland der ersten Scene als ein τέμενος[35] und der Gutsherr als βασιλεύς bezeichnet wird. Es könne sich also hier nur um den König und das regelmässige Attribut des homerischen Königthums, die Krondomäne handeln, für welche eben der Name τέμενος schlechtweg gebraucht wird. Nun sei es ferner die Absicht des Dichters, auf dem Schild die verschiedenen Seiten des bürgerlichen Daseins in einer Reihe von Einzelgemälden in der Weise zu veranschaulichen, dass die einzelnen Stände und Klassen des Volkes in gewissen characteristischen Situationen dargestellt werden: der Fürst auf seinem τέμενος, die zum Gericht versammelten „Volks-

[31] Il. XVIII, 550ff.

[32] Siehe unten S. 19.

[33] — βασιλεὺς δ' ἐν τοῖσι σιωπῇ
σκῆπτρον ἔχων ἑστήκει ἐπ' ὄγμου γηθόσυνος κῆρ.

[34] Ridgeway a. a. O. S. 336.

[35] Ἐν δ' ἐτίθει τέμενος βαθυλήϊον· κτλ.

ältesten" (γέροντες) v. 503 ff. und die ebenfalls im Thing vereinigten Gemeinfreien (λαοὶ δ' εἰν ἀγορῇ ... ἀθρόοι) v. 497 f. Da eben das, was den König vor den Geronten spezifisch auszeichne, der Besitz des τέμενος sei, so habe der Dichter für seine Characteristik des Königs als passendsten Zug eine Scene auf der königlichen Domäne gewählt, als Gegenstück zugleich zu der in einer anderen Schildabtheilung dargestellten Dorfwirthschaft der Gemeinen.

Ich muss gestehen, dass der Dichter, wenn er wirklich die Absicht gehabt hätte, die Stellung des Königthums gegenüber den Edlen und Gemeinen zu characterisiren, mit der Hervorhebung eines ausschliesslich wirthschaftlichen Momentes, der materiellen Ausstattung des Königthums, nach meinem Gefühl einen recht unglücklichen Griff gethan hätte; — ganz abgesehen davon, dass das τέμενος zwar ein nothwendiges, aber keineswegs ausschliessliches Attribut des Königthums war[36]. Allein der Dichter hat offenbar die ihm zugeschriebene Absicht gar nicht gehabt. Es sind keineswegs die sozialen Klassen des Volkes, welche den leitenden Gedanken für die Komposition des Schildes und das eigentliche Theilungsprinzip für die Gliederung abgeben, sondern vielmehr eine Reihe von Erscheinungen des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens, die mit der Klassenscheidung an und für sich gar nichts zu thun haben[37]. So stellt der zweite Kreis des Schildes in zwei Abtheilungen eine Stadt im Frieden und eine andere im Kriege dar; wobei die letztere Abtheilung sich wieder in drei Scenen gliedert: 1) Die Mauer mit den Vertheidigern, 2) Ueberfall der Herden, 3) Kampf der beiden Heere. Wo fände sich aber nur die geringste Spur davon, dass die so überaus verschiedene Rolle, welche bei Homer gerade im Kampfe die Fürsten und Edlen gegenüber den Gemeinen spielen, von dem Dichter besonders hervorgehoben wäre, wie es doch dem Character des

---

[36] Vgl. Il. IX, 578 XX, 184 über die Verleihung eines τέμενος für hervorragende Verdienste.

[37] Vgl. Brunn: Rhein. Mus. N. F. V, 240 ff. und Abh. der bayr. Ak. philos. philolog. Cl. XI, 3, S. 10 ff. (1868).

ritterlichen Epos vor Allem entsprochen hätte? Und ganz das Gleiche gilt für die Scenen aus der friedlichen Stadt! Es werden uns hier in verschiedenen Bildern Episoden des Hochzeitsfestes und eine Gerichtsscene auf dem Markte vorgeführt, also Vorkommnisse aus dem Leben des Gesammtvolkes, an denen alle Klassen ohne Unterschied betheiligt sein können, weshalb es auch selbstverständlich ist, dass z. B. bei der Beschreibung der Gerichtsversammlung eben die verschiedenen Betheiligten, die streitenden Parteien, die richtenden Geronten, die Herolde, der Umstand der Freien der Reihe nach aufgeführt werden. Die einzelnen Gruppen selbst werden nur soweit characterisirt, als es für das Verständniss und die lebendige Veranschaulichung des Vorganges unbedingt nöthig ist.

Dass das Grundmotiv des Dichters nicht die Schilderung sozialer Typen ist, zeigt gerade die Darstellung des ländlichen Lebens im dritten Kreis des Schildes recht deutlich. Dieselbe gliedert sich nicht nach den sozialen Verhältnissen der Landwirthschaft, sondern nach den Gesichtspunkten des Wirthschaftsbetriebes, nach der Verschiedenheit der Jahreszeiten und der verschiedenen Art der Bodennutzung (Ackerbestellung, Ernte, Weinlese, Weidetrift). Das Feld der ersten Scene wird nicht als Dorfflur einer fürstlichen Domäne, einem τέμενος βασιλήιον gegenübergestellt, wie man auf Grund einer offenbar falschen Lesart in den Text hineinerklärt hat, sondern als Brachfeld (νειός) einem τέμενος βαθυλήϊον, dem Acker, auf dem die Saat hoch aufgesprosst ist.

Dieses Beiwort ist übrigens zugleich ein Beweis dafür, dass hier τέμενος gar nicht in dem ausschliesslichen Sinne von Krongut gemeint sein kann, sondern ganz allgemein eine Feldflur überhaupt bezeichnet. Dass aber gerade bei der Beschreibung des Erntefelds auch der Gutsherr genannt wird, der angesichts der verschiedenen Bedeutung des Wortes βασιλεύς nicht nothwendig der König zu sein braucht, das erklärt sich aus einem rein poetischen Motiv. Die Erscheinung des glücklichen Gutsherrn, dem die helle Freude am Erntesegen aus dem Antlitz strahlt, gehört

dichterisch so nothwendig in das Erntebild, dass es kaum begreiflich ist, wie man hier dem Dichter statt eines so überaus naheliegenden Motives einen nüchternen staatsrechtlichen Gesichtspunkt unterschieben kann. Oder hätte der Dichter den Herrn schon bei den Bestellungsarbeiten des Frühlings auftreten lassen sollen, auf die Gefahr hin, ihn in der unpoetischen Rolle des Aufsehers zu zeigen? Er konnte ja das Walten des sorgsamen Herrn ungleich feinsinniger auch schon hier veranschaulichen, ohne ihn zu nennen. Und dass er dies in der That gethan, dafür scheint mir die Person des Schenken zu sprechen, der jedem der Pflüger, wenn er am Ende der Furche angelangt ist, einen Becher Weines reicht und sie dadurch zu lebhaftem Wetteifer anspornt. Die Art und Weise, wie der Dichter diese psychologische Wirkung des Weinausschankes hervorhebt, lässt deutlich erkennen, dass dieselbe der Zweck des letzteren ist, also von Jemand ausgehen muss, der ein Interesse an der raschen Ausführung der Feldarbeit hat. Und das kann doch eben nur der Gutsherr sein, der mit dienenden Arbeitskräften wirthschaftet! Der Schenk auf dem Brachfeld handelt daher gewiss eben so im Herrendienst, wie die dienenden Herolde und Weiber auf dem Erntefeld. Er ist unverkennbar als Seitenstück zu diesen gedacht, wie sich ja ähnliche Parallelismen in der Composition der Schildbeschreibung auch sonst finden.

Man könnte nach alledem höchstens noch an die Möglichkeit denken, dass der Dichter etwa an eine feldgemeinschaftlich organisirte hörige Bauernschaft gedacht hat. Allein auch das würde für unsere Frage nichts beweisen. Denn in diesem Falle könnte, wie im Mittelalter so oft, der herrschaftliche Verband die Quelle des feldgemeinschaftlichen Verhältnisses sein, was einen zwingenden Schluss auf die primitive Grundeigenthumsform der Vorzeit von vorneherein ausschliesst.

Nun enthält aber zu allem Ueberfluss die Schilderung des Brachfeldes noch ein Moment, welches in seiner Bedeutung allerdings bisher nicht erkannt ist, das aber meines Erachtens für

die ganze Frage entscheidend sein dürfte. Das Brachfeld wird nämlich als locker (μαλακή) und dreimal gepflügt (τρίπολος) bezeichnet. Es war also einerseits tief umgebrochen, hatte eine tiefe Krume[38]; andererseits war das Umbrechen des Feldes ein mehrmaliges; das hier beschriebene Pflügen könnte möglicherweise sogar als die vierte Furche betrachtet werden[39]. Diese energische Bearbeitung des Brachfeldes zeigt uns, dass die homerische Landwirthschaft bereits zu dem System der vollen oder, wie sie gewöhnlich genannt wird, der reinen, der schwarzen Brache übergegangen war, ein System, bei dem von einer Benützung des Brachfeldes als Viehweide wenig mehr die Rede sein konnte. Wo bleibt da das offene Feld der alten Feldgemeinschaft und der gemeine Weidegang der Dorfgenossen?

In der That erscheint Acker und Weidewirthschaft bei Homer schon scharf getrennt. Die letztere beginnt für ihn da, wo die Ackerung aufhört, ἀγροῦ ἐπ' ἐσχατιῆς[40]. Es ist bereits dieselbe fortgeschrittene Form der Wirthschaft, wie wir sie in einer viel späteren Zeit, z. B. in den Idyllen Theokrits wiederfinden, dessen Schilderungen in wesentlichen Punkten mit den homerischen übereinstimmen[41].

Aber selbst wenn sich in den Zeiten des epischen Gesanges — was sehr wohl möglich, ja höchst wahrscheinlich ist[42] — neben dem hier geschilderten jüngeren Wirthschaftssystem in einzelnen Landschaften eine alte Feldgemeinschaft mit Flurzwang und gemeinem Weidegang erhalten hätte und für uns noch nachweisbar wäre,

---

[38] Thaer: Der Schild des Achill in seinen Beziehungen zur Landwirthschaft. Philologus 1870, S. 590 ff.

[39] Vgl. auch die sehr gründliche Brache bei Hesiod: Werke und Tage v. 400 ff.

[40] Vgl. Thaer a. a. O. S. 606.

[41] Vgl. bes. für die Trennung von Acker- und Weidewirthschaft 21, 6—17 bes. v. 14 πάντεσσιν νομοὶ ὧδε τεθηλότες αἰὲν ἔασι, für das Brachfeld v. 25: τριπόλοις . . . ἐν νειοῖσιν . . . καὶ τετραπόλοισιν.

[42] Ebenso wie in Altitalien! Vgl. Weber: Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, 106 ff.

was würde damit für die wesentlich soziale Frage nach dem Character der agrarischen Eigenthumsordnung viel gewonnen sein? Wir würden damit nur eine Form der Feldgemeinschaft festgestellt haben, die mit dem Sondereigenthum am Ackerland sehr wohl vereinbar ist —, sogar unter der Voraussetzung, dass bei dieser Feldgemeinschaft der „κλῆρος" des Einzelnen, wie man gemeint hat, nur einen wechselnden Loosantheil an der Dorfmark bedeutete. Zahlreiche Beispiele der neueren Wirthschaftsgeschichte haben gezeigt, dass keinerlei Art von Wechselland Privateigenthum hindert, dass trotz völlig freiem Eigenthum die Aecker von Jahr zu Jahr oder periodisch eine andere vom Loos bestimmte Lage im Gewann bekommen können[43]. Die wahre und eigentliche — auf dem Prinzip des Gesammteigenthums beruhende — Feldgemeinschaft bedürfte also immer noch eines besonderen Nachweises.

Nun hat man freilich sichere Spuren auch dieses Systems in in den homerischen Gedichten finden wollen, Spuren einer Rechtsordnung, die von dem Gedanken der strengsten Feldgemeinschaft beherrscht war und ein privates Grundeigenthum noch nicht kannte[44].

Man hat nämlich beweisen zu können geglaubt, dass wenigstens in der Ilias die zur Bezeichnung des vererblichen Eigenthums gewählten Begriffe κτέατα, κτῆσις[45] und die verwandten Bezeichnungen κτέρας, κτήματα nur für bewegliches Gut, niemals auch für Grundbesitz gebraucht würden, ein Sprachgebrauch, der unverkennbar auf eine Zeit hinweise, die ein vererbliches Eigenthumsrecht am Grund und Boden noch nicht kannte.

Nun ist es allerdings richtig, dass wenigstens das Wort κτήματα an einer Reihe von Stellen der Ilias nur in dem Sinne von fahrender Habe verstanden werden kann[46], und dass das Wort κτέρας

[43] Vgl. die treffende Bemerkung von Meitzen: Die Individualwirthschaft der Germanen. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 1883, S. 9.

[44] Z. B. Ridgeway a. a. O. S. 326 ff.

[45] Vgl. V, 154 und 158.

[46] Vgl. Il. III, 70, 72, VII, 350, 363, XIII, 626 mit Bezug auf die von Paris mit der Helena entführten Schätze, IX, 382 (ὅθι πλεῖστα δόμοις ἐν κτή-

an den beiden einzigen Stellen, in denen es vorkommt, sich ebenfalls auf Mobilien bezieht[47].

Folgt nun aber daraus mit Nothwendigkeit, dass die genannten Worte in der Entstehungszeit der betreffenden Partien der Ilias immer und überall nur in diesem besonderen Sinne und nicht auch in dem allgemeinen von Besitzthum überhaupt gebraucht werden konnten, während doch in der Odyssee beide Bedeutungen unmittelbar neben einander vorkommen? Könnte es nicht rein zufällig sein, dass sich in der Ilias eben nur der erstere Gebrauch mit voller Sicherheit konstatiren lässt?[48]. Und wenn man sich dieser Möglichkeit verschliessen sollte, muss dann das, was für κτῆμα und κτέρας gilt, ohne Weiteres auch auf κτῆσις und κτέατα Anwendung finden? Wir haben nirgends den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass die mannigfachen von dem Epos zur Bezeichnung des Besitzes verwandten Formen, deren Stammwort ja ganz allgemein den Erwerb überhaupt bezeichnet[49], in einer verhältnissmässig so späten Zeit noch die gleiche b e s c h r ä n k t e Bedeutung gehabt haben. Für κτῆσις dürfte die gegentheilige Annahme sogar die wahrscheinlichere sein[50]; und noch weniger besteht eine

---

ματα κεῖται). — An der einzigen hom. Stelle, wo der Singular κτῆμα vorkommt, in der Odyssee XV, 19 bezeichnet es ebenfalls ein Stück der fahrenden Habe (μή νύ τι σεῦ ἀέκητι δόμων ἐκ κτῆμα φέρηται).

[47] Ilias X, 216 auf ein Schaf, XXIV, 235 auf einen Becher.

[48] Uebrigens fehlt es auch in der Ilias nicht an Stellen, wo κτήματα sehr wohl die allgemeine Bedeutung haben k a n n: V, 480f. und IX, 400.

[49] Wenn Ridgeway Gewicht darauf legt, dass weder in Ilias noch Odyssee κτάομαι von L a n d erwerb gebraucht wird, so beweist das natürlich gar nichts. Das Wort kommt mit einem bestimmten Objekt überhaupt nur an 4 Stellen der Odyssee vor XIV, 4 und 450 (von Sclaven), 193 (von einem Weib) und XX, 265 (von Hausbesitz). Als ob damit die Gegenstände des Erwerbes erschöpft wären! In der Ilias vollends findet sich nur die ganz allgemeine Anwendung IX, 400 und 402. — Uebrigens ist nicht abzusehen, was die Berufung auf die Odyssee soll, die nur das volle Privateigenthum am Boden kennt, und wo z. B. κτεατίζω ausdrücklich vom Landeserwerb gebraucht wird (XXIV, 207).

[50] Vgl. Il. XIV, 489ff.

υἱὸν Φόρβαντος πολυμήλου, τόν ῥα μάλιστα
Ἑρμείας Τρώων ἐφίλει καὶ κτῆσιν ὄπασσεν.

Veranlassung, die Begriffe, welche die Ilias für die Bezeichnung von Arm und Reich verwendet, ἀκτήμων (IX 126, 168) und πολυκτήμων (V. 613) ausschliesslich auf bewegliches Gut zu beziehen. Ersteres wird schon durch den a. a. O. beigefügten Zusatz χρυσοῖο in seiner allgemeinen Bedeutung hinlänglich gekennzeichnet, und dass es sich mit πολυκτήμων nicht anders verhält, beweist der Umstand, dass es sich mit dem weiteren Beiwort πολυλήιος verbunden findet (V. 613). Bedeutet das letztere „reich an Saaten", so würde die betreffende Stelle eben so aufzufassen sein, dass zuerst der Reichthum im Allgemeinen hervorgehoben und dann nach einer Hauptseite hin näher bestimmt werden soll[51]. Hängt aber πολυλήιος nicht mit λήιον, sondern mit λητ́ς (Beute) zusammen, so würde die Verbindung πολυκτήμων πολυλήιος nur die verschiedene Form des Erwerbes bezeichnen, nicht die Verschiedenheit der Besitzesformen, ähnlich wie IX 406 ληϊστοὶ und κτητοὶ gegenübergestellt werden.

Dieselbe Vieldeutigkeit haben überhaupt alle Stellen der Epen, an denen man untrügliche Zeugnisse für das Kollektiveigenthum der Gemeinde zu besitzen glaubt.

In der Ilias XV, 495 ermahnt Hektor die Seinen zu todesmuthigem Ausharren, indem er sie darauf hinweist, dass sie ja Weib und Kind, Haus und Gut (κλῆρος) ungeschädigt hinterlassen würden, falls die Achäer abzögen. Man hat diese Worte als ein Versprechen aufgefasst, dahingehend, dass den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger der Loosantheil an der gemeinen Mark in

---

Wer wollte hier in dem „κτῆσιν ὄπασσεν" mit R. a. a. O. S. 327 nur eine Umschreibung von πολύμηλος sehen? Oder hat etwa Nestor bei seiner Mahnung an die bedrängten Achäer (XIV, 663: ἐπὶ δὲ μνήσασθε ἕκαστος παίδων ἠδ᾽ ἀλόχων καὶ κτήσιος ἠδὲ τοκήων) auch nur beweglichen Besitz im Auge gehabt? Oder gar Achill, wenn er klagt, dass es seinem Sohn nicht beschieden sei, von Patroklos in die Besitzungen des Vaters eingeführt zu werden? XIX, 332:

— καὶ οἱ δείξειας ἕκαστα
κτῆσιν ἐμὴν δμῶάς τε καὶ ὑψερεφὲς μέγα δῶμα.

[51] Vgl. die analoge Charakteristik des Reichthums im Allgemeinen und nach einer besonderen Seite hin in der S. 23 Anmerkung 50 angeführten Iliasstelle XIV, 489.

demselben Umfang verbleiben solle, wie ihn bisher die Väter besessen. Κλῆρος soll hier ein von dem Vorhandensein arbeitsfähiger Familienglieder abhängiger und daher durch den Tod des Familienhauptes unter Umständen verloren gehender Nutzungsantheil am gemeinen Felde sein, wie dies z. B. Ridgeway annimmt[52]. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass eine solche Interpretation höchstens dann einige Berechtigung hätte, wenn eine wahre Feldgemeinschaft für die Zeiten der Ilias bereits anderweitig nachgewiesen wäre.

Damit erledigt sich auch der Hinweis auf die Klage der Andromache[53] über das kummervolle Geschick ihres verwaisten Knaben dem „Andere die Felder wegnehmen“ würden. Es ist reine Willkür, wenn man in dieser Wegnahme der Felder nicht — was doch das Nächstliegende wäre —, einen Akt der Vergewaltigung sieht, sondern die „Anwendung der primitiven Sitte“[54], der gemäss der Grundbesitz des Verstorbenen, der nur Unmündige hinterliess, an die Gemeinschaft zurückgefallen sein soll.

Dieselbe gewaltsame Interpretationskunst hat sich an jener schönen Stelle der Odyssee versucht, wo der ländliche Hof des greisen Laërtes geschildert wird, den er „fern von der Stadt“ (νόσφι πόληος) persönlich bewirthschaftet. Dieser Hof soll jenseits der Flurgrenzen der Feldmarkgenossenschaft durch Okkupation im Oedland der Allmende entstanden und daher ein Beweisstück dafür sein, dass damals noch ähnlich wie im deutschen Mittelalter vor dem Ausbau des Landes — ganz allgemein weite Strecken unbebauten Kulturbodens im Gemeinbesitz waren, an denen jeder Markgenosse durch Rodung und Kultivirung ein individuelles Anrecht erwerben konnte: Die einzige Möglichkeit der Entstehung von Privateigenthum an Grund und Boden, welche Esmein — neben den gleich zu erwähnenden Schenkungen aus Gemeingut —

[52] S. 331.

[53] Il. XXII, 489

αἰεί τοι τούτῳ γε πόνος, καὶ κήδε᾽ ὀπίσσω,
ἔσσοντ᾽· ἄλλοι γάρ οἱ ἀπουρήσουσιν ἀρούρας·

[54] So Esmein S. 829.

für die Zeit des Epos gelten lassen will[55]. Bei dem Hofe des Laërtes sei der „Rechtstitel des Erwerbes" einzig und allein die persönliche Arbeit, wie er es auch in den Zeiten strengster Feldgemeinschaft für das Haus ist, welches sich der Einzelne mit eigener Hand erbaut.

Und woraus soll all' dies folgen? Einzig aus der Aeusserung des Dichters, dass der Hof „entfernt" lag, und dass der greise Besitzer „ihn selber erworben nach Ueberstehung vieler Mühsal!" Warum kann aber die Mühsal, deren hier der Dichter mit einer bei ihm ganz stereotypen Wendung gedenkt, nicht etwa auch „des Kriegs mühselige Arbeit" sein, wie der alte unbefangene Voss ganz aus dem Geiste des Liedes heraus übersetzt hat? Und was die entfernte Lage des Hofes betrifft, ist sie nicht durch die ganze Situation hinlänglich motivirt, ja geradezu gefordert?[56]

Ebensowenig wie das Gehöfte des Laërtes kann die „fern an der Grenze der Flur" (ἀγροῦ ἐπ' ἐσχατιῆς) gelegene Baumpflanzung, auf der nach Odyssee XVIII, 358 einer der Freier dem als Bettler verkleideten Odysseus mit höhnischen Worten Beschäftigung anbietet, für die Frage der Feldgemeinschaft beweisend sein. Man denkt dabei ebenfalls an eine Neuanlage in der Allmende und sieht darin ein Symptom für das Bestreben, mit Hülfe von abhängigen Arbeitskräften durch Rodung und Kultivirung von Gemeingründen neben den nur zu periodischer Nutzniessung überlassenen Antheilen an der bebauten Feldmark Grundstücke zu vollem Eigenthum zu erwerben[57].

Wir geben ohne Weiteres zu, dass auf diesem Wege im frühen hellenischen Mittelalter ebenso, wie im germanischen, zahlreiches Privateigenthum aus Gemeingründen entstanden sein wird[58], allein

[55] a. a. O. S. 844.

[56] Dasselbe gilt für das „ἀπόπροθι πίονας ἀγρούς" (Il. XXIII, 833) Uebrigens kehrt diese Wendung in ganz stereotyper Weise wieder. Vgl. Od. IV, 757.

[57] Esmein S. 844.

[58] In dem waldreichen Cypern ist dies sogar noch in verhältnissmässig später Zeit geschehen, wie Strabo XIV, 5, § 5 nach Eratosthenes berichtet:

was beweist das Recht der freien Rodung im Oedland für die Eigenthumsordnung der kultivirten Feldmark? Dieses Recht ist in Deutschland unter der Herrschaft der von Anfang an auf dem Prinzip des Individualeigenthums beruhenden Hufenverfassung bis tief ins Mittelalter hinein geübt worden. Ja es ist von diesem Recht in grösserer Allgemeinheit und mit umfassenderem wirthschaftlichen Erfolg eigentlich erst dann Gebrauch gemacht worden, als sich eben unter dem Einfluss des Privateigenthums die Zahl der Grundbesitzer vermehrt hatte, welche durch wirthschaftliche Ueberlegenheit die Menge der Gemeinfreien überragten und den Ausbau des Landes mit grösserer Energie, weil mit besseren und zahlreicheren Arbeitsmitteln in Angriff nehmen konnten[59].

Dass es auch in der Welt des Epos bereits grösseren privaten Grundbesitz gegeben haben muss, vermag selbst die grösste Voreingenommenheit kaum zu leugnen. In der Ilias z. B. VI, 194 überweisen die Lykier dem Bellerophon auserlesene Grundstücke Ackerlandes und Baumpflanzung — offenbar zu vollem Eigen. XX, 184 fragt Achill den Aeneas, ob ihm etwa die Troer ein solches Stück Landes in Aussicht gestellt, wenn er ihn tödte. IX, 575 versprechen die Aeltesten und Priester der Aetoler dem Meleager für seinen Beistand in der fettesten Flur ein stattliches Gut, 50 Morgen, zur Hälfte Rebengefilde, zur Hälfte Ackerland.

Freilich sind es gerade diese Stellen, welchen man ein neues Argument für das Vorherrschen der Feldgemeinschaft entnimmt. Es ist Gemeingut, welches hier durch Schenkung in den Besitz Einzelner übergeht nnd das geschenkte Grundstück wird wenigstens an den beiden erstgenannten Stellen als ἔξοχον ἄλλων be-

---

φησὶ δ' Ἐρατοσθένης τὸ παλαιὸν ὑλομανούντων τῶν πεδίων, ὥστε κατέχεσθαι δρυμοῖς καὶ μὴ γεωργεῖσθαι, μικρὰ μὲν ἐπωφελεῖν πρὸς τοῦτο τὰ μέταλλα, δενδροτομούντων πρὸς τὴν καῦσιν τοῦ χαλκοῦ καὶ τοῦ ἀργύρου, προσγενέσθαι δὲ καὶ τὴν ναυπηγίαν τῶν στόλων, ἤδη πλεομένης ἀδεῶς τῆς θαλάσσης καὶ μετὰ δυνάμεων· ὡς δ' οὐκ ἐξενίκων, ἐπιτρέψαι τοῖς βουλομένοις καὶ δυναμένοις ἐκκόπτειν καὶ ἔχειν ἰδιόκτητον καὶ ἀτελῆ τὴν διακαθαρθεῖσαν γῆν.

[59] Vgl. Jnama-Sternegg: Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland, 45 ff.

zeichnet, was eben die Aussonderung desselben aus dem der Feldgemeinschaft unterworfenen Land bedeuten soll[60].

Aber auch hier zeigt sich bei näherem Zusehen sofort das Illusorische der ganzen Auffassungsweise. Es ist nämlich nicht die Agrargemeinde, sondern stets die ganze Völkerschaft, die staatliche Gemeinschaft, welche diese Eigenthumsübertragungen vollzieht. Wie können dieselben also für die Frage der Feldgemeinschaft beweisend sein? Und was das ἔξοχον ἄλλων betrifft, warum soll es etwas anderes bedeuten, als ein τέμενος περικαλλές, wie zu allem Ueberfluss das geschenkte Grundstück an der letztgenannten Stelle ausdrücklich bezeichnet wird?

Das ist das Material, auf Grund dessen man behauptet, dass es in der Welt des Epos, unter der Herrschaft der weitaus überwiegenden Feldgemeinschaft nur zwei Möglichkeiten zum Erwerb von Privateigenthum an Grund und Boden gegeben habe: Rodung und Neubruch einerseits und Uebertragung auf Grund besonderer Verdienste um die Gesammtheit andererseits.

Nicht besser steht es mit der inneren Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht: Gegen sie spricht schon der ganze soziale Aufbau der homerischen Welt, die Existenz eines zahlreichen ritterlichen Adels, welche ohne die Ausbildung des Privateigenthums an Grund und Boden und ohne eine lange Rückwirkung desselben auf die soziale Klassenschichtung nicht zu erklären ist. War doch diese Wirkung eine so intensive, dass wenigstens in der Odyssee die Bezeichnung für Reich und Arm (πολύκληρος-ἄκληρος) dem Grundbesitz entnommen wird. Auch erscheint hier die individualistische Ausgestaltung des Eigenthumsrechtes bereits bis zur freien Theilbarkeit des Grund und Bodens[61], ja selbst bis zu einem Erbrecht der Frau an demselben[62] fortgeschritten! Alles

---

[60] Esmein S. 838.

[61] Od. XIV, 208.

[62] Od. XIV, 211ff. ἠγαγόμην δὲ γυναῖκα πολυκλήρων ἀνθρώπων κτλ. bezeichnet die Frau des Erzählers zwar nicht mit direkten Worten als Erbin des väterlichen Grundeigenthums, aber mittelbar geht dies doch aus dem ganzen Zusammenhang deutlich hervor.

Thatsachen, die gewiss einen sehr langen Prozess der Eigenthumsentwicklung voraussetzen. —

Nun hat allerdings Mommsen gemeint, der hellenische Ackerbau müsse schon desshalb anfänglich nach dem System der Feldgemeinschaft betrieben worden sein, weil in Hellas, wie in Italien, nicht Grund-, sondern Viehbesitz der Ausgangs- und Mittelpunkt alles Privatvermögens war[63]. Und Laveleye hat im Hinblick auf die grosse Bedeutung, welche das Vieh in der homerischen Volkswirthschaft als Tauschmittel gehabt habe, den Satz aufgestellt, dass noch in den Zeiten des Epos der Grund und Boden wenigstens zum grösseren Theile Gesammtbesitz gewesen sein müsse. Denn das Vieh hätte nicht als Tauschmittel dienen können, wenn nicht der grösste Theil des Landes Gemeinweide gewesen wäre, auf welche Jeder das Recht hatte, sein Vieh zu treiben[64].

Allein diese Schlussfolgerungen, die wohlberechtigt sind, soweit sie nur die Anfänge des nationalen Wirthschaftslebens im Auge haben[65], leiden an dem Fehler, dass die hier zu Grunde liegenden Vorstellungen von dem Uebergewicht der Viehzucht in der Volkswirthschaft des homerischen Zeitalters ohne Zweifel stark übertrieben sind. Laveleye übersieht, dass bei Homer einerseits das Vieh vielfach schon nicht mehr als Tauschmittel, sondern häufig nur noch als Werthmesser zur Preisbestimmung fungirt, und dass andererseits neben dem Vieh der Gebrauch der Metalle — des Goldes, Erzes, Eisens — als Tauschmittel vollkommen eingebürgert erscheint. Ein Gebrauch, der im kleinasiatischen Kolonialland um so älter und allgemeiner gewesen sein wird, als ja gerade in Vorderasien die Metalle schon seit uralter Zeit für

[63] R.-G. I⁸ 20.

[64] Laveleye a. a. O. S. 369f.

[65] Dass in der Periode der hellenischen Volkswirthschaft, in welcher die „Viehwährung" in allgemeiner Geltung war, in der That ein grosser Theil des Grund und Bodens Gemeinweide gewesen sein muss, ist ja klar. Denn der Gebrauch dieses „Geldes" erklärt sich nur durch die leichte kostenfreie Conservirung bei „freier Weide". Allein wie weit mag diese Periode in dem Entstehungsgebiet des Epos zurückliegen!

das Bedürfniss des Verkehrs in handliche Formen gebracht waren, und der letzte entscheidende Fortschritt, durch welchen das gewogene Metall zum Geld wurde, eine Erfindung des kolonialen Hellas oder seines lydischen Hinterlandes gewesen ist[66]. An den ältesten Stätten des epischen Gesanges hat sie, wenn nicht schon im achten, so doch sicherlich im Anfang des siebenten Jahrhunderts Eingang gefunden[67], nachdem ohne Zweifel Jahrhunderte vorbereitender Entwicklung vorangegangen waren. Selbst im 9. oder 10. Jahrhundert kann also das blühende Ionien Kleinasiens und der Inseln nicht mehr auf der primitiven Stufe des Verkehrs gestanden haben, wie sie Laveleye voraussetzt.

Man darf übrigens bei geschichtlichen Schlussfolgerungen aus den Lebensformen, in denen sich die Helden des Epos bewegen, niemals ausser Acht lassen, wie oft der epische Stil alterthümliche Züge des Lebens und der Sitte konventionell festgehalten hat, die in der Zeit der Sänger wenig oder keine Realität mehr besassen. Nur weil man das konventionelle Moment in der epischen Darstellung nicht immer genügend würdigt, hat man sich die wirthschaftlichen Zustände dieser Zeit häufig unentwickelter vorgestellt, als sie in Wirklichkeit waren[68]. Bewusst oder unbewusst schiebt sich das Bild eines primitiven, überwiegend auf Viehzucht basirten Wirthschaftslebens dem Erklärer unter und trübt den Blick in einer Weise, dass man in diesem Sinne sogar noch mehr in die Dichtung hineinliest, als dieselbe für die genannte Anschauung ohnehin schon bietet.

Um z. B. zu beweisen, dass im Epos bei der Aufzählung des Reichthums angesehener Leute die Herden fast immer den wichtigsten Theil desselben bilden, wird Ilias XIV, 124 angeführt, wo

[66] Hultsch: Griech. und röm. Metrologie (2. A.) 165f.

[67] Brandis: Münz-, Maass- und Gewichtswesen in Vorderasien u.s.w., 202.

[68] Man übersieht zu häufig die relative Jugend unseres Homer gegenüber seinem Stoffe; und doch darf am wenigsten der Wirthschaftshistoriker vergessen, dass — um mit Wilamowitz zu reden — das älteste Denkmal der europäischen Literatur verhältnissmässig sogar unursprünglich ist! (Homerische Untersuchungen S. 292).

unter dem Besitz des Tydeus die „Schafherden obenanstehen“ sollen[69]. Die Stelle lautet:

Er wohnte
Reich an Gut in dem Haus, und der waizengesegneten Fluren
Hat er genug und mit Bäumen bepflanzt rings Gärten in Menge,
Viel auch Schafe besass er u. s. w.

Man sieht: „obenan“ steht die kostbare bewegliche Habe im Hause, dann folgt das Kulturland und zuletzt das Vieh, woraus wir nun freilich unsererseits keinen Schluss auf die geringere Werthschätzung des letzteren ziehen möchten, da die Reihenfolge bei solchen Aufzählungen ja sehr leicht zugleich durch rein formelle, insbesondere metrische Gründe bestimmt sein kann. Nicht minder unzulässig ist die Berufung auf Odyssee II, 75, wo der Dichter selbst Schafherden und Kleinodien unmittelbar neben einander gestellt haben soll[70]. Bekanntlich erklärt dort Telemach vor dem Volke, dass es für ihn vortheilhafter wäre, wenn dieses und nicht die Freier seinen Besitz an liegenden Gütern und Herden (κειμήλιά τε προβασίν τε) aufzehren würde, weil er dann wenigstens Hoffnung auf Ersatz haben könnte. „Mein liegendes Gut und was weidet“, übersetzt treffend der alte Voss, den keine vorgefasste Meinung an der getreuen Wiedergabe des Sinnes gehindert hat. Gänzlich unzutreffend ist endlich das Argument, welches man aus Od. XIV 100 f. entnimmt[71], weil hier Eumäus, um eine Anschauung von dem Reichthum des Odysseus zu geben, ausschliesslich die Herden aufzählt. Als ob dies vom Standpunkt des Hirten nicht das Nächstliegende wäre! Dass sein Herr anders dachte, zeigt die Klage Telemachs über den Verlust der fruchtbaren Ackerfluren durch die Freier zur Genüge. (ἐσθίεταί μοι οἶκος, ὄλωλε δὲ πίονα ἔργα) IV 318.

---

[69] So Büchsenschütz a. a. O. S. 208.

[70] Nach der Ansicht von Büchsenschütz ebd. Als ob das fürstliche Domanium von Ithaka eine einzige grosse Schafweide Sütherländscher Art gewesen wäre und die Gestalten des biedern Eumäos und Philoitios, des tückischen Melanthios nie existirt hätten!

[71] Büchsenschütz a. a. O.

Wer wollte überhaupt aus solchen individuell bedingten Aeusserungen ohne Weiteres den Gesammtcharacter des Wirthschaftslebens einer mehrere Jahrhunderte und sehr verschiedenartige Wirthschaftsgebiete umspannenden Epoche erschliessen! Oder war etwa auf dem gebirgigen Felseneiland Ithaka das Verhältniss zwischen Ackerbau und Viehzucht dasselbe, wie auf dem üppigen Fruchtboden der weiten Thalgelände Aeoliens und Ioniens? Wie wenig wird doch die übliche Auffassungsweise einer Dichtung gerecht, welche ein so feines Gefühl für die Verschiedenheit der Naturbedingungen zeigt, durch die der Standort der Wirthschaftszweige bestimmt wird. Das Epos, das überhaupt eine Fülle wirthschaftsgeographischer Characteristik bietet, schildert eben das Wirthschaftsleben auf Ithaka im Wesentlichen so, wie es der vorausgesetzten Landesnatur entsprach. Nach dem Urtheil eines so hervorragenden Geographen, wie Partsch[72], ist der Naturcharacter der Insel allenthalben so treffend, mit so feiner Abwägung der Vorzüge und Schattenseiten wiedergegeben, dass in dieser frischen, echten Lokalfärbung ein wesentlicher Reiz des Heldengedichtes liegt[73]. Auch über die kultur- und wirthschaftsgeographische Schilderung wird man in der Hauptsache wenigstens nicht anders urtheilen können. Ich erinnere nur an den höchst anschaulichen Vergleich zwischen der relativ beschränkten, auf karg bemessene Naturgaben angewiesenen Inselwirthschaft und der reichen Landeskultur in der gesegneten Fruchtebene Lakedämon[74]! Wenn also die Viehzucht in der Odyssee, soweit Ithaka ihr Schauplatz ist, besonders in den Vordergrund tritt,

---

[72] Kephallenia und Ithaka. Ergänzungsheft 98 zu „Petermanns Mittheilungen", S. 61.

[73] Dass das Ithaka Homers keineswegs das schattenhafte willkürliche Phantasiegebilde eines nur mit Kleinasiens Ufern vertrauten Dichters ist, hat gegen den bekannten Radikalismus Herchers (Homer und das Ithaka der Wirklichkeit: Hermes I, 263 ff.) die Untersuchung von Partsch zur Genüge festgestellt.

[74] Od. IV, 602 ff.

so handelt es sich hier um eine örtlich bedingte[75] Erscheinung, welche auf die Zustände der hellenischen Welt im Allgemeinen kein Licht wirft.

Uebrigens lässt gerade das homerische Ithaka deutlich erkennen, wie wenig „primitiv“ wir uns den volkswirthschaftlichen Hintergrund der Odyssee zu denken haben. Die — allerdings etwas emphatische — Schilderung des Wein- und Getreideertrages der Insel[76] und die Charakteristik von Telemachs Erbe[77] zeigt uns bereits damals die Bevölkerung des Eilands auch um Ackerbau und Rebenkultur eifrig bemüht[78]. Schon in den Zeiten des epischen Gesanges haben also in dem Landschaftsbild Ithakas die emsig gepflegten Weinterrassen und die sorgfältig bestellten Fluren der Thalgründe nicht gefehlt, welche dort heute das Auge des Beschauers erfreuen. Ja man kann sagen, auch die Weidewirthschaft, wie sie die Dichtung schildert, enthält unverkennbare Spuren einer fortgeschritteneren Stufe wirthschaftlicher Entwicklung. Wohl zeugt sie noch von einer ausgedehnten Bewaldung der Höhen, die den Schweinen reichliche Eichelmast sicherte, schon sind jedoch auch umfassende Strecken dem Weidegang der Ziege verfallen. Die Insel wird geradezu als ein Land der Ziegenweide bezeichnet[79], was darauf schliessen lässt, dass einerseits an den Berglehnen bereits die Entholzung begonnen, andererseits in den

---

[75] Die Erörterung von Partsch über die Topographie Ithakas, insbesondere über die Hochfläche Marathia hat es völlig klargelegt, dass, wie die Hauptschauplätze der Dichtung überhaupt, so auch gerade das Weiderevier des Eumäus mit grosser Treue der Wirklichkeit entnommen sind.

[76] Dass Od. XIII, 244 ἐν μὲν γάρ οἱ σῖτος ἀθέσφατος eine poetische Uebertreibung enthält, wird man Hercher ohne Weiteres zugeben. Dass er aber aus dieser poetischen Licenz übereilte Schlüsse gezogen hat, ist nach den Mittheilungen von Partsch über die Ergiebigkeit der anbaufähigen Theile Ithakas (S. 96) ebenso unzweifelhaft.

[77] IV, 318 Einen Bestandtheil des Erbes bilden die πίονα ἔργα.

[78] Eine Bemühung, die, wie der Dichter treffend bemerkt, trotz des beschränkten Terrains in Folge der Gunst des Klimas mit reichem Erfolg gekrönt war, v. 244 f.

[79] IV, 605, XIII, 246 αἰγίβοτος ἀγαθή.

Niederungen der gartenartige Anbau entschiedene Fortschritte gemacht hatte. Denn die Ziege, die nicht, wie das Rind, fetter Wiesen, überhaupt weiter Räume bedarf[80], sondern sich mit dem wilden Strauchwerk der heissen Felsabhänge begnügt, ist in den Gebirgslandschaften des Südens recht eigentlich das Hausthier des gartenmässigen Anbaues[81]. Erst mit dieser Kulturart findet sie ihre eigentliche Stelle und nützliche Verwendung. Und Aehnliches gilt von dem Maulthier, dessen Einführung — eben wegen seiner grösseren Genügsamkeit — gleichfalls mit dem Umsichgreifen der Baumzucht enge verknüpft war. Seine Verwendung als Arbeitsthier — bei der Feldbestellung sowohl, wie bei der Beförderung von Lasten — erscheint schon in der Welt der Ilias allgemein verbreitet und ist in der Odyssee (IV 637) gerade für Ithaka bezeugt. —

Die Ansicht, nach welcher noch in der Entstehungszeit des Epos ganz allgemein in Hellas Viehwirthschaft und Allmendenbesitz das Uebergewicht besass, steht nun aber ferner auch im Widerspruch mit der Thatsache, dass die hellenische Staatenwelt in der Gestalt, wie sie die homerischen Gedichte voraussetzen, bei weitem nicht in dem Grade auf kulturlosem Boden entstanden war, wie etwa die altgermanische[82]. Dass das hellenische Mutterland schon in sehr alter Zeit stark bevölkert und dementsprechend kultivirt war, bezeugen zur Genüge die zahlreichen Ueberreste dieser Kultur, sowie die Auswanderermassen, die das ägäische Meer und die Gestade Kleinasiens dem hellenischen Volksthum gewonnen haben. Dies koloniale Hellas vollends, die Wiege des epi-

---

[80] Dies wird als Ursache der ausgedehnten Ziegenzucht Ithakas von Homer ausdrücklich angeführt, Od. IV, 605.

[81] Vgl. Hehn: Kulturpflanzen und Hausthiere u. s. w. (4) S. 110.

[82] Uebrigens ist selbst hier die Entwicklung eine raschere gewesen, als man gewöhnlich annimmt. Lamprecht (Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 12) bemerkt mit Recht, dass trotz der grossen Betonung des Viehstandes in den Volksrechten die Viehzucht damals doch nicht mehr im Brennpunkt des Wirthschaftslebens stand, dass sie sich schon in wesentlichen Punkten abhängig zeigt von der Cultur des Landes, vom Anbau der Felder und der Ausnützung von Wiese, Weide und Feld.

schen Gesanges, ist recht eigentlich auf uraltem Kulturboden erwachsen. Vielfach also fanden die Stämme, auf denen die Staatenbildung des historischen Hellas beruht, das Werk der Landeskultur bereits mehr oder minder fortgeschritten. Andererseits muss dies Werk von ihnen mit grosser Energie weitergeführt worden sein. Die Zersplitterung in eine Fülle kleiner Volksgemeinden, denen die Beschränktheit ihrer Gebiete die Nothwendigkeit einer möglichsten Nutzbarmachung derselben besonders nahelegte, war dem raschen Ausbau des Landes ungemein günstig. Die kolonisatorische Kraft, welche die Vertheilung des nationalen Bodens unter so viele kleine Kulturzentren entfesselte, zeigte sich in der That so überaus wirksam, dass es der mächtig anwachsenden Bevölkerung schon sehr bald in der Heimath zu enge geworden ist. Welch' eine gewaltige Fülle überschüssiger Volkskraft vermochte die hellenische Welt seit dem achten Jahrhundert aus ihrem Schoos zu entsenden, um die Gestade des Mittelmeeres mit hellenischen Siedlungen zu bedecken!

Es ist in dieser Hinsicht äusserst bezeichnend, dass in den Kyprien, einer Dichtung des siebenten Jahrhunderts, welche den jüngeren Bestandtheilen der Odyssee noch gleichzeitig ist, die in der Ilias erwähnte βουλή des Zeus auf ein bevölkerungspolitisches Motiv zurückgeführt wird, auf die weise Absicht des Gottes, die Erde vom Drucke der Uebervölkerung zu befreien! (σύνθετο κουφίσσαι ἀνδρῶν παμβώτορα γαῖαν).

In der That ist nach allgemeiner Volksanschauung die Landeskultur in Hellas eine so uralte gewesen, dass die schwierigsten Kulturarbeiten auf mythische Heroen zurückgeführt werden konnten, dass in vielen Landschaften die Idee von der Ursprünglichkeit des Getreidebaues zu Hause war und sich aufs Innigste mit den ältesten mythischen Traditionen verflocht[83]. Schon für die Ilias ist die Erde die „vielernährende“ (χθὼν πουλυβότειρα, γαῖα πολύφορβος), und dem entspricht die Intensität des Anbaues, von der die Schilderungen der Epen überall Zeugniss ablegen. Nicht nur.

[83] Preller: Demeter und Persephone, S. 283.

dass im Ackerbau der Erhaltung und Vermehrung der Bodenfruchtbarkeit durch sorgfältige Düngung und Brachpflügung Rechnung getragen wird[84], sondern man ist auch in der Ausnützung des Bodens bereits bei einer entwickelten Gartenkultur angelangt. Die edle Baumzucht, an sich schon ein Kriterium uralter Kultur, sehen wir bereits in der Ilias vom Obst- und Weinbau bis zur Oelkultur[85] fortgeschritten. Acker uud Pflanzung erscheinen so sehr als koordinirte Kulturzweige, dass z. B. unter den Kennzeichen des barbarischen Urzustandes der Cyklopen die Unbekanntschaft mit der Baumzucht ebenso betont wird, wie die mit dem Ackerbau[86]. Aeusserst bezeichnend für das Gefühl auch der wirthschaftlichen Ueberlegenheit, welches den in diese Naturwildniss verschlagenen Kulturmenschen erfüllt, ist das Bedauern des Odysseus über die Nichtbestellung des für Pflug und Pflanzung so sehr geeigneten Bodens und der zuversichtliche Ausspruch, dass das Cyklopenland, wenn es durch den Schiffsverkehr mit den Städten der Menschen in Verbindung gebracht werden könnte, bald in eine wohlbebaute Kulturlandschaft umgewandelt sein würde[87]. Das kann nur aus den Empfindungen einer Zeit heraus gedacht sein, in welcher der innere Ausbau des Landes im Wesentlichen vollendet war und für welche die landschaftliche Physiognomie bereits durch das — Unland und Wald weit zurück-

---

[84] Ilias XXIII, 174.

[85] Vgl. die von Neumann-Partsch Phys. Geogr. v. Griechenland S. 413 aufgeführten Stellen der Ilias, die in Verbindung mit den in den prähistorischen Ansiedlungen von Santorin entdeckten Oelmühlen das hohe Alter der Oelgewinnung und wohl auch der Veredlung des Oelbaumes gegen die bekannte Ansicht Hehns zur Genüge beweisen.

[86] Od. IX, 108 Οὔτε φυτεύουσιν χερσὶν φυτόν, οὔτ' ἀρόωσιν.

[87] Od. IX, 125 (οὐδ' ἄνδρες . . . ἔνι) . . .

οἵ κέ σφιν καὶ νῆσον ἐϋκτιμένην ἐκάμοντο·
οὐ μὲν γάρ τι κακή γε, φέροι δέ κεν ὥρια πάντα·
ἐν μὲν γὰρ λειμῶνες ἁλὸς πολιοῖο παρ' ὄχθας
ὑδρηλοί, μαλακοί· μάλα κ' ἄφθιτοι ἄμπελοι εἶεν,
ἐν δ' ἄροσις λείη· μάλα κεν βαθὺ λήϊον αἰεὶ
εἰς ὥρας ἀμῷεν· ἐπεὶ μάλα πῖαρ ὑπ' οὖδας.

drängende — Kulturland wohlgepflegter Fruchtgärten und Ackerfluren entscheidend bestimmt wurde[88].

Aus alledem geht zur Genüge hervor, in welch' weitem Umfang schon in der Entstehungszeit des Epos der bleibende persönliche Besitz aus dem gemeinsam benützten Lande ausgeschieden sein muss. Die allgemeine Verbreitung der edlen, von Beschaffenheit und Güte der persönlichen Arbeit in hohem Grade abhängigen Kulturen des Weinbaues und der Baumzucht ist ein untrügliches Symptom der uralten Entwicklung des Privateigenthums an Grund und Boden, ohne welche diese „individuellen" Kulturen nicht gedeihen können. Aber auch der Ackerbau war sicherlich im Grossen und Ganzen den feldgemeinschaftlichen Formen entwachsen. Die Ansprüche einer wachsenden Bevölkerung an die Intensität des Anbaues, an die Produktivität der Arbeitsleistung waren offenbar schon zu hohe, der Trieb nach individuellem Erwerb und selbständiger Bewegung zu sehr entwickelt, als dass — in den fortgeschritteneren Landschaften wenigstens — eine gemeinwirthschaftliche Organisation des Ackerbaues dem Bedürfniss der Zeit noch zu genügen vermocht hätte. In der That gehört nach der Anschauung der Odyssee wenigstens zu den ersten Akten menschlicher Ansiedlung die Austheilung der Fluren und zwar unverkennbar zu individuellem Eigenthum[89].

Haben wir aber hier eine Epoche ausgebildeter Privatwirthschaft vor uns, so wird man weiter annehmen dürfen, dass sich schon damals ein energisches Bestreben geltend gemacht hat, den Grund und Boden überhaupt in eine festere rechtliche Verbindung mit den Einzelwirthschaften zu setzen, d. h. auch das der Viehzucht dienende Land der Gemeinwirthschaft möglichst zu entziehen.

Diese Annahme bestätigt sich, wenn man sich vergegenwärtigt,

---

[88] Vgl. zur Charakteristik der homerischen Kulturlandschaft Od. IX, 131 ff., XVII, 297 ff. und — ganz analog — auch schon Ilias V, 87 ff., XXI, 257 ff.

[89] Od. VI, 10.

wie die steigende Intensität der Landwirthschaft auch nach dieser Seite hin ihre Wirkungen geübt hat.

Die homerische Volkswirthschaft ist z. B. weit über jene Entwicklungsstufe hinausgeschritten, auf der — wie bei den Germanen der taciteischen Zeit — noch kein Bedürfniss nach abgesonderten W i e s e n bestand (Germ. 26: prata non separant), wo das Ackerland selbst in den Dreeschjahren für den von Wald und Weide nicht gedeckten Futterbedarf aufzukommen hatte. Das Pflugland brachte ohne Zweifel in den Jahren des Anbaues regelmässig nur Ackerfrüchte, und dass es auch im Brachjahre keine entsprechende Nutzung bot, haben wir bereits an der Form der Brache gesehen. Dies Feldsystem, der gartenmässige Anbau, die durch die Landesnatur bedingte Irrigation bewirkte hier ganz dieselbe Trennung von Kulturland und ewiger Weide, wie wir sie bis auf den heutigen Tag unter analogen Verhältnissen in so vielen südlichen Ländern wiederfinden. In dem Grade aber, als sich der Feldbau den Bedürfnissen der Viehzucht entzogen, sich von denselben unabhängiger gestellt hatte, war natürlich Wiesenkultur und Weide an Bedeutung gestiegen, zumal da gleichzeitig der intensivere Anbau mit seinen vermehrten Ansprüchen an Düngung und Feldarbeit auf eine Vermehrung des Gross- und Arbeitsviehes hindrängte[90] und so eine erhöhte Futterproduktion nothwendig machte. Daher treten schon im Epos bedeutsame Spuren jenes lebhaften Interesses an der Wiesenkultur und guten Weiden hervor, welches spätere Zeiten diesem Zweige der hellenischen Landwirthschaft in so hohem Grade gewidmet haben. Die Art und Weise, wie im Epos wiederholt die Schönheit und Treff-

[90] Bezeichnend für diese Bedeutung der Viehzucht ist Il. XVIII, 575 ἀπὸ κόπρου ἐπεσσεύοντο νομόνδε κτλ. Od. X, 411 ἐς κόπρον. Od. XVII, 297 ff.

ἐν πολλῇ κόπρῳ, ἥ οἱ προπάροιθε θυράων,
ἡμιόνων τε βοῶν τε, ἅλις κέχυτ' ὄφρ' ἂν ἄγοιεν
δμῶες Ὀδυσσῆος τέμενος μέγα κοπρίσσοντες.

Vgl. auch betr. der Ansprüche an die Arbeitsleistung pflügender Ochsen Od. XVIII, 373 τῶν τε σθένος οὐκ ἀλαπαδνόν. Il. V, 703 βόε ἶσον θυμὸν ἔχοντε. Werthschätzung der βόες εὐρυμέτωποι (Il. XXIII, 495) offenbar wegen der Vortheile der breiten Stirn für's Joch.

lichkeit der Wiesen hervorgehoben wird (λειμῶνες ὑδρηλοί, μαλακοί Od. IX, 132 f. ἀνθεμόεντες Il. II, 467, Od. XV, 159), die rühmenden poetischen Beinamen, welche einer Reihe von Oertlichkeiten in Folge ihres Reichthums an guten Wiesen beigelegt werden[91], zeugen von dem Werthe, welchen die Wirthschaft jener Zeit bereits auf diese Kulturart gelegt hat. Wie bedeutsam ist vollends von dem genannten Gesichtspunkt aus das schöne Naturgemälde in der Ilias XII, 275 ff., in welchem die „Gefilde voll Klee" neben „üppigen Fluren" geradezu als typischer Bestandtheil des Landschaftsbildes erscheinen[92].

Von einer Zeit, in welcher die Tendenz zur Ausbildung individuellen Eigenthums und zu intensiverer Wirthschaft bereits so stark war, wird man nicht annehmen dürfen, dass sie sich damit begnügte, dem Bedürfniss nach besonderer Wiesenkultur durch Vermehrung der Gemeinwiesen abzuhelfen, etwa in der Weise, dass man die besseren Theile der Gemeinweide während der Zeit des Graswuchses einhegte und dem gemeinen Viehtrieb verschloss. Wenn wir in den Perioden der allgemeinen Wirthschaftsgeschichte, über welche wir durch agrarische Urkunden im Einzelnen unterrichtet sind, ähnliche Motive mit innerer Nothwendigkeit dahin wirken sehen, dass die Wiesen — wie z. B. in Deutschland schon in der Karolingerzeit[93] — immer mehr aus dem Gemeindeland ausscheiden und zum Gegenstand eines Sondereigenthums und selbständiger Bewirthschaftung werden, so wird man für die Verhältnisse, welche das Epos voraussetzt, mit Sicherheit das Gleiche behaupten dürfen. Sind doch die Wiesen im südlichen Europa ein so kostbarer Besitz, dass sie durch Bewässe-

---

[91] So heisst Antheia im südl. Peloponnes βαθύλειμος, tiefwiesig, hoch mit Gras bewachsen Il. IX, 151. Hira ebd. ποιήεις grasreich, ebenso die Insel Doulichion Il. XVI, 396, die übrigens gleichzeitig als waizenreich, πολύπυρος, gerühmt wird (150). Pteleon in Thessalien und der böotische Asopus treten mit dem Beinamen λεχεποίης auf (reich an üppigen Wiesen) Il. II, 697, IV, 385.

[92] — καὶ πεδία λωτοῦντα καὶ ἀνδρῶν πίονα ἔργα.

[93] Vgl. Inama-Sternegg: D.W.G., S. 405 ff.

rung zu mindestens dreifacher Produktivität, d. h. also zu dreifach höherem Kapitalwerth, als die Aecker gebracht werden können.

Aber nicht bloss sie sind schon damals zum Vermögensobjekt der Sonderwirthschaft geworden, auch bei dem übrigen, Viehnahrung produzirenden Terrain — sei es Wald oder Weide — muss dies in grösserem oder geringerem Umfang der Fall gewesen sein. Bei der völligen Unzulänglichkeit unserer Kenntniss ist allerdings kein Gewicht darauf zu legen, dass uns nirgends das Vorhandensein von Markgründen bezeugt ist, auf denen sämmtliche Gemeindegenossen ein Nutzungsrecht ausübten[94]. Dagegen scheint es mir für die Beurtheilung der Frage nicht ohne Werth, dass das Epos z. B. von Fürsten und Edlen der Inseln erzählt, welche grosse Herden auf dem Festland halten[95]. Entweder hat der Dichter Privatweiden im Auge, dann bedürfte es überhaupt keines Beweises mehr dafür, dass die Auflösung der Gemeindeländereien in Privateigenthum bereits begonnen hatte. Oder es handelt sich bei der Sitte um das Recht des Viehauftriebs, die ἐπινομία, auf fremden Gemeinweiden, so würde daraus folgen, dass man wenigstens an dem ursprünglichen gemeinwirthschaftlichen Nutzungssystem des Allmendebesitzes nicht mehr allgemein festhielt. Denn solche Genossenschaften von gleichberechtigten Märkern werden wohl kaum das Recht zu gemeiner Nutzung mit Fremden getheilt haben. Es hätte das durchaus den Grundsätzen der Abgeschlossenheit nach Aussen widersprochen, welche sich für die Organisation einer Genossenschaft mit gleichem Niessbrauchsrecht aller Mitglieder naturgemäss ergeben[96]. Die genannte Sitte würde also voraussetzen, dass die Allmendewirthschaft theilweise bereits zu einem jüngeren Nutzungs-

[94] Es ist eine für die älteste Zeit geradezu undenkbare Annahme, wenn Büchsenschütz (a. a. O. S. 312) meint, solche Gemeindetriften mit gemeiner Weidenutzung scheine es überhaupt nicht gegeben zu haben!

[95] Od. IV, 636 und 640, XIV, 100.

[96] Vgl. z. B. Laveleye, S. 136, über die Schweizer Allmenden.

system fortgeschritten war: zur periodischen Verpachtung der Gemeinweiden mit Zulassung Einheimischer, wie Fremder. Ein System, welches uns für spätere Zeiten urkundlich bezeugt ist[97].

Uebrigens macht es schon die Massenhaftigkeit und Mannigfaltigkeit des Herdenbesitzes, der bei Homer in den Händen Einzelner konzentrirt erscheint, von vornherein undenkbar, dass die Weidewirthschaft noch ausschliesslich auf die Betheiligung an gemeinsamen Marknutzungen angewiesen war, weil die sorgfältige Weidehutung, welche bereits die homerische Wirthschaft auszeichnet, dabei gar nicht durchführbar gewesen wäre.

Wenn es aber nicht zweifelhaft sein kann, dass schon damals grössere Theile der ursprünglichen Allmenden wenigstens der Sonderwirthschaft dienstbar gemacht waren, so gewinnt zugleich die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass bis zu einem gewissen Grade auch das Sondereigenthum sich in derselben Richtung entwickelt haben wird. Vollends zur Gewissheit wird dies, wenn man sich die Kulturanlagen auf den Weiderevieren vergegenwärtigt, wie sie im Epos geschildert werden. Ein solches Weiderevier hat seinen Mittelpunkt in dem ausdrücklich als Privatbesitz bezeichneten[98] Hirtengehöfte, von dem der Hof des Eumäus eine lebendige Vorstellung gibt: eine schöne, stattliche Meierei an auserlesener Stelle mit Steinmauern und Eichenpallisaden umgeben, mit ausgedehnten Stallungen und Wohnungen des offenbar sehr zahlreichen Personals, von denen die des Oberhirten sogar einer Veranda (πρόδομος) nicht entbehrt[99]. Dass es sich hier aber nicht, wie man glauben könnte, um ganz aussergewöhnliche Verhältnisse handelt, zeigt die Darstellung der Landwirthschaft auf dem Schild des Achill, wo ganz ähnliche Anlagen als Zubehör

---

[97] Z. B. durch die Inschrift von Orchomenos C. J. Gr. n⁰ 1569, wo eine Weidegerechtigkeit für 220 Pferde und Rinder und 1000 Schafe einem Privatmann überlassen wird. Ueber die analogen Fortschritte der Allemendewirthschaft in den schweizerischen Urkantonen vgl. Laveleye S. 136f.

[98] Od. XIV, 32, cf. XV, 504.

[99] Od. XIV, 5f., XXIV, 150.

der Schaftrift erscheinen[100]. Eine so starke Investirung von Arbeit im Weideland, die Besetzung desselben mit so beträchtlichen, auf Dauer berechneten Wirthschaftsgebäuden, weist unverkennbar darauf hin, dass diese Darstellung kein der gemeinen Nutzung unterworfenes oder auch nur zeitweilig verpachtetes Gemeinland, sondern den integrirenden Bestandtheil einer grossen Gutswirthschaft im Auge hatte[101].

Neben der Tendenz zur Herstellung freien Privateigenthums hat hier offenbar auch schon eine aristokratische Gestaltung der Gesellschaft, die Entwicklung der auf Kosten der Allgemeinheit mächtig um sich greifenden Grundherrschaft ihre Wirkung gethan[102]. —

Wenn wir nun aber nach alledem nicht in der Lage sind — abgesehen von der Hauskommunion — für die Existenz der Feldgemeinschaft irgend einen sicheren Anhaltspunkt aus den Epen zu gewinnen, so müssen wir weiter fragen, ob sich nicht etwa anderwärts und in der späteren Literatur Spuren dieses Systems erhalten haben: Eine Frage, die sich nur in grösserem Zusammenhang und im Rahmen einer umfassenderen geschichtlichen Erörterung beantworten lässt.

[100] Il. XVIII, 585:

Ἐν δὲ νομὸν ποίησε περικλυτὸς ἀμφιγυήεις
ἐν καλῇ βήσσῃ, μέγαν οἰῶν ἀργεννάων,
σταθμούς τε κλισίας τε κατηρεφέας ἰδὲ σηκούς.

[101] Wenn freilich Thaer der Ansicht ist, dass auf dem achilleischen Schild überhaupt nur ein einziges grosses Landgut nach seinen verschiedenen Wirthschaftszweigen (ἄρουρα, κῆπος, λειμών, νόμος) dargestellt werden soll (a. a. O. 591), so ist dafür ein Beweis nicht zu erbringen.

[102] Wir begegnen im Epos Fürsten, die über ganze Gebietstheile mit den daraufgesessenen Leuten wie über Privateigenthum verfügen. So verspricht Il. IX, 141 Agamemnon als Brautschatz für eine seiner Töchter dem Achill sieben reiche Ortschaften mit zahlreichen zinspflichtigen Bauern; und noch in der Odyssee erscheint ein Fürst (Menalaos von Lakedämon) im Stande, eine ganze unterthänige Bauernschaft von Haus und Hof zu trennen und anderswohin zu verpflanzen! Od. IV, 176.

Die Bewirthschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I.

Theodor Mommsen an L. Hartmann.

Sie haben mich aufgefordert, lieber Hartmann, über meine Auffassung der Bewirthschaftung des Kirchenguts, wie sie in unserem gemeinsamen Schmerzenskind, dem Register Papst Gregors des Grossen sich darstellt, mich gegen Sie zu äussern und mir zugleich die wichtigsten dafür in Betracht kommenden Stellen übersichtlich zusammengestellt. Ich folge dieser Aufforderung, mehr weil Sie als weil ich es wünsche; denn ich überschreite damit eigentlich die Grenzen meines Arbeitsgebiets und wenn ich einigermassen, zum guten Theil durch Sie, den Gregor kenne, so muss ich mir doch sagen, dass dies wissenschaftlich keineswegs genügt und dass vielleicht erst die Documente der folgenden Jahrhunderte hier auf viele Fragen die rechte und volle Antwort geben. Auch mit der einschlagenden Literatur bin ich nicht genügend vertraut; hoffentlich bietet sie besseres als die von Ewald vorzugsweise herangezogene Abhandlung Grisars[1], welche da socialen Fortschritt entdeckt, wo ein gewöhnliches Auge nichts anderes erkennt als verständige Fortführung eines grossen Haushaltes im altgewohnten Gleise und an der der aufrichtige Wille der Verhimmelung eines recht kleinen grossen Mannes ziemlich das Beste ist. Indess habe ich andererseits immer gesagt und so viel ich vermochte

[1] 'Ein Rundgang durch die Patrimonien des heiligen Stuhls im J. 600' und 'Verwaltung und Haushalt der päpstlichen Patrimonien um das J. 600' in der Zeitschrift für katholische Theologie, Bd. 1 (1877), S. 321—360, 526—563.

auch dazu gethan, dass die dunkle Scheidezeit zwischen Alterthum und Neuzeit von beiden Seiten zu beleuchten ist und dass die Wissenschaft davor steht wie die Ingenieure vor dem Tunnelbau: man setzt an beiden Seiten an und nimmt sich beiderseitig vor Unzulänglichkeiten einander zu verzeihen und etwanigen Begegnens sich zu erfreuen.

Die Verwerthung des kirchlichen Grundbesitzes wird nach den Briefen Gregors[2] bewirkt entweder durch Verpachtung oder durch eigene Bewirthschaftung.

Für die Verpachtung massgebend ist die Verordnung Justinians nov. 120 vom J. 544, durch welche die früheren Bestimmungen hinsichtlich des Kirchenguts wesentlich modificirt, namentlich das Verbot der Vergabung des Kirchenguts zu dauernder Emphyteuse für Italien aufgehoben ward[3]. Nach demselben Erlass (c. 6) kann ein derartiger Vertrag nur von dem Bischof selbst und schriftlich abgeschlossen werden, was beides die Gregorbriefe bestätigen.

Es wird nicht überflüssig sein die wichtigeren derartigen Fälle zusammenzustellen.

1,70. Der Papst wird oft in Rom angegangen um Verleihung in emphyteusim von Grundstücken oder Gebäuden[4]; dies erfordert schriftliche Anordnung in Rom (licet hinc scripta decurrant), welche aber mit Vorbehalt (reservatio) gegeben wird, d. h. nach dem Zusammenhang unter Beiziehung des örtlichen Verwalters des Kirchenguts, dessen Erwägung diese Angelegenheiten empfohlen werden.

---

[2] Ich führe die Briefe nach den Zahlen der neuen Ewald-Hartmannschen Ausgabe an, indem ich für die noch nicht veröffentlichten Bücher 8—14 die bisherigen Ziffern in [ ] beisetze.

[3] Die früheren Vorschriften Justinians, wonach die kirchliche Emphyteuse sich nicht über die dritte Generation erstrecken soll (cod. Iust. 1, 2, 24, 5; nov. 7), werden hier auf Constantinopel beschränkt. Bei Gregor ist demnach auch von jener Beschränkung nicht die Rede, wie dies bei späteren Päpsten der Fall ist, wahrscheinlich weil die aufhebende Verordnung in Vergessenheit gerieth.

[4] Das sind die insulae, nicht Inseln, wie Grisar S. 328 meint.

Genau entspricht diesem Schreiben die Formel 35 des Diurnus bezeichnet als aliud (praeceptum auctoritatis) de facienda charta: quia ille vineae tabulas plus minus tot iuris sanctae Romanae . . . ecclesiae in patrimonio, quod curae tuae commissum est, constitutas (dafür in der anderen Ausfertigung 34 vineas atque casales . . . constitutos) sibi factis chartulis postulat debere conduci atque ipsam conductionem multis desiderat annis extendi, experientia tua hac auctoritate suffulta praedictam vineam . . . factis sollemniter chartulis sub unius auri solidum, pensionem rationibus ecclesiasticis singulis annis persolvendam, dare non differat, quatenus hoc modo interveniente locationis conductionisque contractus (als Genitiv zu fassen) et illi suus labor sit utilis et sanctae nostrae ecclesiae procuretur utilitas. Also für die auf lange Zeit abgeschlossene Pacht ist die Gestattung (auctoritas) des Bischofs erforderlich; abgeschlossen wird sie durch schriftlichen Vertrag (charta, chartula), welcher aber von dem örtlichen Verwalter auf Grund jener auctoritas ausgefertigt wird — alles wie Papst Gregor in dem Schreiben 1, 70 ausspricht.

3,3. Ein Kloster beruft sich für den Besitz der Hälfte eines Hauses auf eine (von der römischen Kirche ausgestellte) Urkunde. Der Papst verlangt Vorlegung des Originals (de sex vero unciis domus si authenticam chartulam non videmus, ad exemplaria nil possumus facere), verheisst aber, wenn sie richtig befunden wird, entweder Verleihung (auch) der anderen Hälfte zur Emphyteuse (reliquas vobis[5] sex uncias aut in emphyteusim damus) oder Cession derselben gegen Entschädigung (aut reditus commutamus); offenbar soll die Verwaltung des Hauses in eine Hand gebracht werden.

8,32 [34]. Die Bewohner des auf Klosterboden errichteten castrum Scillacium[6] haben sich schriftlich (factis libellis) ver-

---

[5] Mit damus zu verbinden, wenn nicht nobis zu bessern ist.

[6] Das castrum quod Scillacium dicitur kann nichts anderes sein, als die alte colonia Minervia Nervia Augusta Scolacium (C. J. L. X p. 12) und ähnlich verhält es sich mit dem calabrischen Callipolis (9, 206 [9, 100]). Oert-

pflichtet einen jährlichen Bodenzins (solaticum) an das Kloster zu zahlen.

2,3. Einem armen Kloster wird ein kleines Grundstück (terrula) der römischen Kirche, das 1 2/3 solidi einträgt, durch Urkunde (libellario nomine) für den Jahrzins von 1/3 solidus überwiesen.

9,194 [11,20]. Einem armen Bischof, dem schon früher eine Hufe (conduma) vom Kirchengut (de iure ecclesiae) gewährt worden ist, wird weiter ein zu dieser Hufe gehöriger Weinberg durch Urkunde (factis libellis) für den Zins von 1/8 solidus (ad tres siliquas auri) vermiethet (locare).

9,190 [12,9]. Ein Kirchengrundstück wird einem Privaten zur Errichtung eines Gebäudes und Nutzung desselben auf Lebenszeit gegen den Jahrzins von 2 solidi überlassen unter Bedingung des Rückfalls an die Kirche beim Tode des Empfängers.

9,78 [10,64]. Ein hoch gestellter Verwaltungsbeamter (scribo) erbietet sich kirchlichen Grundbesitz, wir erfahren nicht in welcher Ausdehnung und auf welche Zeit, durch schriftlichen Vertrag (sub specie libellorum) zu übernehmen (tenere), d. h. als Pächter dafür der Kirche zu zinsen, wodurch die dem Beamten herkömmlicher Weise von den Grundbesitzern zu leistenden Naturalprästationen, die excepta weggefallen sein würden[7]. Mit einem so vornehmen Pächter sich einzulassen erscheint dem Papst bedenklich (propter malos scribones iudicavimus in hac causa nos nec

liche Verlegung, so dass in dem Territorium dieser Städte auf kirchlichem Boden angelegte Castelle an die Stelle der Städte getreten sind, braucht nicht nothwendig angenommen zu werden; es kann wohl in dieser Spätzeit statthaft gewesen sein, dass, etwa nach Beschluss des frommen Stadraths und unter Bestätigung der nicht minder frommen Regierung, ganze Stadtgemeinden ihr Territorium einer kirchlichen Körperschaft cedirten.

[7] Diese Naturallieferungen an die hohen weltlichen Behörden kommen, wie Marini papiri p. 370 bemerkt hat, auch ep. 5, 31 in Beziehung auf den gallischen Patricius Arigius und allgemein bei Agnellus c. 61 vor. Auch 1, 42 p. 64, 7 heisst es: praeter excepta et vilicilia (vielleicht kleine Nebenleistungen, vgl. p. 65, 32: rescellas [?] et cellaria) nihil aliud volumus a colonis ecclesiae exigi. Unsere Stelle wird erläutert durch 2, 38 p. 137, 9: venientibus scribonibus, qui . . iam illic tirones colligunt, loci servatori tuo deputa, ut parvum (Hdschr.: parum) aliquid exenium offerant, quatenus eos sibi placabiles reddant.

bono committere) und er lehnt dies Anerbieten ab, indem er sich begnügt diese rechtlich unbestimmte Liebesgabe auf 20 Schweine, 20 Hammel und 60 Hühner zu fixiren, welche in exceptis zu verrechnen sind.

In dem gleichen Pachtverhältniss stehen die Ländereien (possessiones), welche der Expräfect Gregorius in emphyteusim habet (9,125 [12,22]); die der afrikanischen Kirche, für welche die clerici des Bischofs von Melita die pensiones zu entrichten versäumen (2,43); die appendix quae agellus dicitur ex corpore massae Gratilianae cum suis finibus, welche einer Kirche auf 30 Jahre[8] verliehen wird (9,96 [12,45]) und andere mehr.

Die technische Bezeichnung dieser Verträge ist emphyteusis[9]; wenn gleich einmal (9,194) auch locare davon gesagt wird, wird der Pachtnehmer niemals conductor genannt[10]. Der Zins, wo er dauernd ist als solaticum (8,32), gewöhnlich mit dem allgemeinen Wort pensio bezeichnet, wird immer in Geld gezahlt; gleichartige Naturalleistungen mögen rechtlich statthaft gewesen sein, kommen aber wenigstens bei Gregor nicht vor.

Neben der Verpachtung des Kirchengutes steht die eigene Bewirthschaftung desselben, das heisst die Bewirthschaftung durch unfreie oder halbfreie Kleinbauern. Dass dies die durchgehende Wirthschaftsform war, zeigt sich überall, zum Beispiel darin, dass der neu ernannte Verwalter des Kirchengutes in Syrakus und Umgegend der familia oder den coloni Syracusani patrimonii als ihr Vorgesetzter vorgestellt wird[10a]. Die wirthschaftliche Einheit wird man sich zu denken haben nach dem Muster des Grund-

---

[8] So die Handschriften, nicht 36.

[9] Die massgebende Novelle 120 braucht diesen Ausdruck auch von der Zeitpacht: sie gestattet c. 6, 1 den geistlichen Körpern μὴ μόνον πρόσκαιρον ἐμφύτευσιν ποιεῖσθαι τῶν ἀκινήτων πραγμάτων τῶν αὐτοῖς προσηκόντων, ἀλλὰ καὶ διηνεκῶς ταῦτα ἐμφυτευτικῷ δικαίῳ τοῖς βουλομένοις διδόναι.

[10] Unrichtig beziehen diesen Ausdruck auf die Emphyteuse Grisar und Ewald (zu 1, 70).

[10a] 9, 29. 30 [18. 19]. Entsprechend ist die Formel 53 im Diurnus: colonis et familiae massarum sive fundorum in provincia illa constitutae.

stücks im Gebiet von Luna, dessen Inventar aus zwei Sklaven und zwei Paar Ochsen besteht[11], oder eines anderen mit einem Inventar von einem Paar Ochsen, zwei Kühen und fünfzehn Stück Kleinvieh[12]. Als Entschädigung wegen ungerechtfertigter Erpressungen werden den armen Colonen — es gibt auch reiche[13] — Kühe, Schafe und Schweine zugetheilt[14]. Einem derartigen Kirchenbauer wird ein Grundstück von 10 Scheffeln Ertrag auf Lebenszeit abgabefrei überwiesen[15]. Wirthschaftliche Bevormundung der Bauern durch den Güterverwalter zeigt sich wohl[16], nicht aber irgend welcher wirthschaftlicher Grossbetrieb; nur die Pferde werden von der Grundherrschaft gehalten und die Hirten von ihr bezahlt, was aber Gregor ebenfalls abstellt[17].

Vollfreie Leute scheinen unter den Kleinpächtern des Kirchengutes sich nicht befunden zu haben; das Gesetz des Kaisers Anastasius (C. Iust. 11, 48, 19), wonach der Pächter durch dreissigjähriges Verbleiben auf demselben Grundstücke für sich und seine Nachkommen an die Scholle gefesselt wird, hat der freien Klein-

[11] 8, 5 [4]: in cespite fundum Favorianum et Lumbricata in integro constitutum in territorio Lunensi . . . . cum servis duobus, id est Mauro et Johanne et boum paria duo tantum. Vgl. die homines (nicht nothwendig coloni) cum bobus suis 9, 125 [12, 22].

[12] 9, 71 [12, 11]: fundos campulos cum conduma una, boves domitos par (Hdschr. parium) unum, vaccas duas, ... in peculio (= Kleinvieh) capita XV.

[13] 1, 42 p. 65, 4 und sonst.

[14] 13, 37 [34]: volumus . . . ex eis pecuniis, quae in fraudibus sunt inventae, vaccas oves porcosque comparare et singulis colonis pauperibus ea distribuere oder wie es nachher heisst: vos pertractate utrum in auro aut certe in peculiis (d. h. in Kleinvieh; pecuniis scheint Schlimmbesserung) eisdem colonis pauperibus dari eadem continentia (= der Betrag der Erpressung) debeat.

[15] 9, 37 [11, 21]: terrulam modiorum p. m. x. . . . possessionis Disterianae.

[16] 2, 38: vaccae quae iam aetate steriles sunt vel boves masculi . . . inutiles . . . vendi debent, ut saltim eorum pretium ad aliquam utilitatem (doch wohl des Colonen, nicht direct der Kirche) crescat. Es. folgt eine ähnliche Vorschrift wegen der aeramenta iuris ecclesiastici, die auch sonst in den Inventarien mit dem Vieh zusammen erscheinen.

[17] 2, 38: die Hirten (pastores), für die bisher jährlich 60 solidi ausgegeben wurden, sollen per singulas possessiones vertheilt und zum Ackerbau verwendet werden.

pacht systematisch ein Ende gemacht. Aber wo von Sklavenkauf[18], Sklavenschenkung[19], Sklavenfreilassung[20] die Rede ist, dürften überwiegend nicht die Colonen selbst gemeint sein, sondern diesen gehörige eigentliche Sklaven[21]. Ob die die rechtliche Unfreiheit ausdrückenden Bezeichnungen servus[22], ancilla[23], mancipium[24] bei Gregor auf die Colonen selbst angewendet werden, ist mir zweifelhaft und würde, selbst wenn es erwiesen wäre, für den Beweis nicht ausreichen; wenn eine kaiserliche Verordnung (cod. Iust. 11, 48, 21, 1) sagt: quae differentia inter servos et adscripticios intellegetur, cum uterque in domini sui positus est potestate?, so kann von dem römischen Bischof genaue Anwendung der Rechtsausdrücke nicht füglich erwartet werden. Die gewöhnlichen Bezeichnungen famulus und familia, colonus, rusticus, cultor, für die es der Belege nicht bedarf[25], sprechen nur die

---

[18] 9, 123 [11, 23]: Die Kirche kauft in Sardinien mancipia Barbaricina.

[19] 9, 98 [12, 46]: Schenkung eines Johannes iuris ecclesiastici famulus, natione Sabinus, ex massa Flaviana (also wie Maurus und Johannes A. 11), annorum pl. m. XVIII.

[20] 6, 12: vos (Montana und Thomas famuli sanctae Romanae ecclesiae) liberos ex hac die civesque Romanos efficimus omneque vestrum vobis relaxamus peculium.

[21] Im Anfang der Dialoge schildert Gregor ein von einem colonus des Patriciers Venantius ausgerichtetes Gastmahl, wobei ein Sclave (mancipium) geschickt wird Wasser zu bringen.

[22] 1, 39 a, 3. 6, 32. 9, 122 [13, 25]. 9, 209 [12, 42].

[23] 9, 84 [12, 44].

[24] 1, 39 a, 3. 9, 191 [12, 36]. 192 [11, 18].

[25] Erwähnung verdient die Besetzung der von ihren Bauern (cultores) verlassenen wüst liegenden Besitzungen der römischen Kirche in Africa durch die Fürsorge des Exarchen largitis daticiorum habitatoribus 1, 73. Die (loca) daticia sind vermuthlich die dem Kaiser gehörigen und also zur Vergebung durch die Regierung stehenden Besitzungen; denn einmal kann anders etymologisch das Wort nicht aufgefasst werden, andererseits kann, wie es dem Gutsherrn freistand seine Colonen von einer Stelle zur anderen zu versetzen (cod. Iust. 11, 48, 13, 1), eine Versetzung von Kaiserland auf Kirchenland nicht Anstoss gegeben haben. — Das Wort daticius (über das wie über so manches ähnliche es wohl angezeigt wäre, etwas mehr zu geben als eine Verweisung auf den alten trefflichen, aber nicht mehr ausreichenden Ducange) erscheint sonst nur in der Glossenliteratur und zwar meistens (schon im Vatic. 3321 saec. VII) in der Auffassung

Thatsachen der Dienstbarkeit oder des Feldbaues aus. Genauer auf die Rechtsstellung der Colonen geht Gregor hauptsächlich an zwei Stellen ein. Die eine, welche sich auf die Colonen überhaupt bezieht, fordert nach dem Gesetz Constantins (cod. Iust. 1, 10, 1) für die von Juden besessenen Sklaven christlichen Glaubens die Freiheit, macht aber eine Ausnahme für die zum Feldbau verwendeten: diese sollen als condicionem loci debentes nur die Stellung der coloni vel originarii erhalten, d. h. persönlich frei, aber an die Scholle gefesselt sein[26]. In der zweiten wird ein colonus der Kirche, den der Papst zum defensor gemacht hat, daran erinnert, dass seine Kinder darum nicht weniger dem Grundstück pflichtig seien[27]. Danach sind die coloni der Kirche, wenn

---

als dediticius; denn dies wird bald einfach als Erklärung gegeben (vol. IV p. 48 Goetz), bald mit dem Beisatz: Latinum non est, sed dediticius, id est si barbar tradat se Romanis, dediticius dicitur (daselbst p. 327; incorrect bei Conrat die epitome exactis regibus p. 189), bald also umschrieben: datici hostes qui victi se tradunt in servitute (dies ist, nach freundlicher Mittheilung von Goetz, die echte Fassung der bei Ducange aus Sangerman. 502 angeführten Glosse). Daneben steht die zweite Erklärung: daticius pro filiis datus (vol. 4 p. 47 Goetz). Sprachlich wie sachlich sind beide gleich unmöglich und ein Product der Halbwisserei des frühen Mittelalters; denn dedere ist nicht dare und auch der Endung in keiner Weise Rechnung getragen. Woher das Wort in die Glosse kommt, bleibt dunkel; dem gregorischen Registrum, das erst viel später bekannt ward, haben die Glossenschreiber kein Material entnommen. Wir haben für seine Erklärung nichts als die Wortbildung selbst und den Zusammenhang bei Gregor, und das darf nicht verschleiert werden.

[26] 4, 21. Mit den Worten: quod si quisquam (besser quis quem) de his vel ad alium migrare (= transferre) locum vel in obsequium suum retinere voluerit, . . . ius colonarium temeritate sua . . sibi . . damnavit ist zu vergleichen C. Th. 5, 4,3: nulli liceat velut donatos eos a iure census in servitutem trahere urbanisve obsequiis addicere. Auch 2, 37 werden die condicionem debentes den liberi entgegengesetzt; vgl. 2, 32: curiae aut cuilibet condicioni obnoxius. 9, 144 [12, 3]: liber nullique condicioni obnoxius.

[27] 9, 128 [12, 25]. Petrus de massa iuris ecclesiae nostrae quae Jutelas dicitur oriundus soll erinnert werden, ne filios suos . . . foris alicubi in coniugio sociare praesumat, sed in ea massa, qua lege ex condicione ligati sunt, socientur. Der Papst wird nie seinen Consens dazu geben, dass diese Söhne foris de massa, in qua nati sunt, aut habitare aut debeant sociari sed et super scripta terra eorum (so die Handschriften; vielleicht zu schreiben: sociari nisi de supra scripta terra eorum).

nicht ausschliesslich, doch durchgängig nicht eigentlich als Sklaven anzusehen, sondern als adscripticii oder originarii, an die Scholle gebundene persönlich Freie. Wenn sie für geleistete anderweitige Arbeit Lohn empfangen[28], heirathen[29] und Kinder und Erbschaft hinterlassen[30], so wird auch dabei ihre personale Freiheit zu Grunde liegen, obgleich eingeräumt werden muss, dass die bei rechtlicher Unfreiheit von den Herren geübte Toleranz zu gleichen Ergebnissen führen konnte[31].

Die dem Colonus obliegende Leistung ist durchgängig eine naturale[32], wie es denn schon in den älteren Kaisergesetzen heisst (cod. Iust. 11, 48, 5): domini praediorum id quod terra praestat accipiant pecuniam non requirant. Die horrea ecclesiae in Rom, welche in dieser Epoche thatsächlich an die Stelle der kaiserlichen getreten sind[33], die in jedem Herbst stattfindenden Korn-

---

[28] 9, 43 [8, 32]: Alexander Frigiscus, colonus ecclesiae nostrae, ist drei Jahre bei einem Kirchenbau thätig gewesen und mit 14 1/3 solidi abgelohnt worden, was er als ungenügend bezeichnet. Beurlaubung von Feldbau ist dabei natürlich vorauszusetzen.

[29] 1, 42 p. 65, 1: de nuptiis rusticorum. 9, 128 [12, 25].

[30] I, 42 verordnet der Papst, dass parentes morientium, qui in possessione ecclesiae degunt, heredes eis succedere (accedere die Hdschr. irrig) debeant.

[31] Charakteristisch dafür ist der Erlass des Papstes Gelasius fr. 28 p. 499 Thiel: nachdem einem bei der kirchlichen Rechnungsführung verwendeten servus ecclesiae der ausus temerarius ein Testament zu errichten nachdrücklich verwiesen ist, soll sein Vermögen dennoch seinen Kindern verbleiben, wofern diese in die Rechnungsführung des Vaters eintreten und der Kirche das danach ihr Zukommende erstatten.

[32] [Das von Mommsen für die Güter der römischen Kirche gewonnene Resultat wird in gewissem Sinne durch den Codex Bavarus (Bernhart, Cod. trad. eccl. Rav. Monachii 1810) bestätigt. Aus diesem Urkundenbuche ergiebt sich, dass die Colonen der ravennatischen Kirche (d. h. hier die Pächter für 29 Jahre) regelmässig ausser Frohnden Naturalabgaben an das rectorium (die domus dominicata) abzuführen hatten, die in Verhältnisszahlen zu dem Ertrage des gepachteten Grundstückes berechnet wurden; dass dagegen die Emphyteuten (d. h. Pächter für 3 Generationen), die den höheren Ständen anzugehören pflegen, nur zu Geldleistungen verpflichtet waren. Hartmann.]

[33] 1, 42 p. 62, 8. Die grosse Ueberschwemmung des J. 590 vernichtete in denselben viele Tausend Scheffel Weizen (Gregorius Turon. 10, 1; vgl. 5, 36 p. 319, 15, 33). Dass die kaiserliche Getreideverwaltung nominell fortbestand

sendungen von Sicilien nach Rom zur Füllung dieser Speicher[34] sind bekannt und nicht minder, dass die päpstlichen Beamten in Sicilien das Getreide für diese Sendungen nur ausnahmsweise kauften[35], regelmässig dasselbe von den Kirchenbauern entnahmen. Dem entsprechend wird der Ertrag, den das Grundstück der Kirche abwirft, mehrfach nach Scheffeln angegeben[36]. Der Zuschlag, welchen der Bauer zu leisten hat, theils für das Einschwinden des Getreides während des Transportes[37], theils als Hebegebühr, wurde in der Form erhoben, dass auf den Scheffel statt der normalen 16 sextarii eine höhere Zahl, nach Gregors Anordnung bis zu 18, missbräuchlich bis zu 25 sextarii vermessen wurde[38].

Aber diese Leistungen, obwohl natural, sind auch in Geld fixirt. Der Ertrag der Grundstücke wird wie nach Scheffeln, so auch nach dem Solidus berechnet[39]. Ausdrücklich wird die Frage erörtert, zu welchem Geldwerth das gelieferte Getreide anzusetzen sei; der Missbrauch den (also vorher fixirten) Werth bei niedrigen Kornpreisen nicht einzuhalten wird untersagt und für die Zukunft

und auch wenigstens versuchte factisch die Annona wieder in die Hand zu nehmen und die — rechtlich als Theil der privaten Armenversorgung zu fassenden — päpstlichen Kornmagazine zu beseitigen, zeigt der merkwürdige Brief 9, 115 [12, 34].

[34] 1, 2: ad replendum sitonicum 1, 70. Wenn diese versagen, hunger die Stadt.

[35] 1, 70 wird Petrus angewiesen nova frumenta für 50 Pfund Gold ab extraneis zu kaufen.

[36] 9, 37 [11, 21]: terrula modiorum p. m. . . . . X; 9, 96 [12, 45]: terrula modiorum XXX.

[37] 1, 42 p. 62, 10.

[38] 1, 42 p. 62, 6. Dieser Zuschlag scheint bezeichnet worden zu sein als sextariatica oder sextariaticia, wenn die nicht recht gesicherte Lesung: ut a rusticis ecclesiae de sextariaticis aliquid accipiatur in Ordnung ist. Dies Verbot vom J. 591 wurde nicht befolgt und im J. 603 erneuert (13, 37 [34]).

[39] Grundstücke praestantes liberos a tributis fiscalibus solidos sex (9, 71 [12, 11]); andere in reditu praestantes liberos a tributis fiscalibus solidos decem (9, 180 [84]). Diurn. 11. Dem auf dem Kirchengut (in possessionibus nostris) arbeitenden Juden soll, wenn er Christ wird, das onus pensionis von einem Solidus auf $^2/_3$, von 3—4 solidi auf 2—3 herabgesetzt werden (5, 7, ähnlich 2, 38). Nur gezwungen lassen sich diese Abgaben als Kanon der Emphyteuse auffassen.

die Anrechnung zum marktgängigen Preis vorgeschrieben[40]. Endlich sind die Einnahmen, welche den örtlichen Verwaltern des Kirchenguts zugehen und welche sie nach Anweisung des Bischofs verwenden, resp. an ihn abführen, die pensiones, überwiegend Gelder[41]. Allerdings sind darin die emphyteutischen Leistungen begriffen; aber wenn die Kirchenbauern lediglich Naturalprästationen geleistet hätten, so könnte unmöglich in dieser Weise die Geldrechnung bei den oberen Stellen überwiegen. Bei dem Kirchengut der weiter entfernten Provinzen war die Naturalprästation ohnehin ausgeschlossen[42]. Es muss eine Einrichtung bestanden haben für diejenigen Naturalprästationen der Kirchenbauern, welche als solche nicht gebraucht wurden, der Kirche das Aequivalent in Geld zuzuführen.

Dies ist die vielfach missverstandene conductio. Es wird der Grundbesitz in gewisse Bezirke (condumae) zerschlagen und einem jeden ein aus den Colonen selbst genommener Pächter vorgesetzt, welchem es obliegt, von den einzelnen Colonen die Abgaben einzuziehen und den Gesammtbetrag an die beikommenden Stellen abzuführen. Es soll dies im Einzelnen nachgewiesen werden.

Wie die coloni leben die conductores auf den Landgütern unter den Colonen[43] und sind gleich ihnen unfrei oder doch halbfrei. Derjenige einer vornehmen Frau wird testamentarisch frei-

---

[40] 1, 42 p. 62, 1: cognovimus rusticos ecclesiae vehementer in frumentorum pretiis gravari, ita ut instituta summa eis in comparatione abundantiae tempore non servetur, et volumus, ut iuxta pretia publica sive minus sive amplius frumenta nascantur in eis comparationis mensura teneatur. Da die beste Ueberlieferung in statuta hat, so ist vielleicht zu schreiben ut in statuta summa . . . (pretia) non serventur. Der Sinn wird dadurch nicht alterirt.

[41] So werden Anordnungen getroffen über die Ablieferung der pensiones nonae et decimae indictionis (2, 38 p. 136, 13) oder der summa pensionis 1, 37. 42 p. 63, 5. 8. 11. 64, 2. Die vom Papst gewährten Pensionen werden nicht ausschliesslich (1, 37. 44. 65. 2, 38 p. 139, 9), aber häufig (1, 42 p. 66, 18. 2, 38 an mehreren Stellen. 3, 35. 4, 28) ganz in Gold gezahlt.

[42] Das zeigt sich auch z. B. bei den Verhandlungen mit dem Bischof von Arles über das dortige patrimoniolum der römischen Kirche (6, 51. 53).

[43] 1, 42 p. 65, 7 fg.

gelassen[44], und ist also sicher Sklave gewesen; das Gleiche sagt Papst Gelasius von einem conductor des Kirchenguts[45] und auch Gregors Conductoren gehören wenn nicht zu den unfreien, so doch zu den halbfreien Leuten[46].

Wenn sie unter dem päpstlichen Beamten stehen[47] und diesem Sicherheit stellen[48], so sind einem jeden conductor eine Anzahl coloni unterstellt[49] und es ist wünschenswerth, dass sie längere Zeit in derselben Stellung verbleiben[50].

Hauptsächlich verwendet werden die Conductoren für die Hebungen, wie dies schon aus dem häufigen Vorkommen der Defrauden hervorgeht[51]. Dazu gehören in erster Reihe die öffent-

[44] 1, 42 p. 68: Felix conductor domnae Campanae, quem liberum reliquerat atque esse indiscussum iusserat, ganz wie im alten Recht (Dig. 3, 5, 44, 1. 40, 5, 41, 10).

[45] fr. 28 Thiel p. 499: Ampliatus conductor, quem non solum servum constat esse ecclesiae, sed ita eius rationibus a multis temporibus implicatum, ut etiamsi esset ingenuus, donec ratiocinia cuncta deduceret, nobis omnibus obnoxius haberetur.

[46] Auch die conductores sind beati Petri famuli und werden den rustici der Kirche zugezählt (1, 42 p. 63, 5, vgl. mit p. 62, 14 nach der richtigen Lesung). Unter Gregors Briefen ist keiner an einen einzelnen conductor gerichtet und genannt mit Namen werden nur wenige: Petrus de Subpatriana (1, 42 p. 66, 31. 14, 5, wahrscheinlich derselbe), Theodosius (1, 42 p. 66, 6) und Euplus (das. p. 66, 17). Auch was über die Beerbung der conductores gesagt wird 1, 42 p. 65, 7 (vgl. p. 66, 17), zeigt sie völlig auf einer Linie mit den Colonen.

[47] Dies zeigt die Stellung des defensor Fantinus zu dem conductor Petrus in den beiden eben angeführten Briefen.

[48] 1, 42 p. 66, 13: ut res suas quas in pignore dederat recipere debeat. Dass der Vater Theodosius das als conductor that, ist nicht zweifelhaft.

[49] 1, 42 p. 65, 19: quotiens conductor aliquid colono suo iniuste abstulerit, hoc . . a conductore exigitur. 5, 31 an die conductores massarum sive fundorum per Galliam constituti: debetis . . . eos quibus praeestis . . . adsidue commonere, ut . . . familia ecclesiae non solo nomine, sed et meritis honoretur. 14, 5: res suas Petrus (conductor) apud ecclesiae colonos perhibet retineri.

[50] 1, 42 p. 65, 28: per commodum (d. h. wegen des Gratials, das der angestellte Conductor dem ihn anstellenden Beamten zu zahlen pflegte) conductores in massis ecclesiae numquam fiant, ne dum commodum quaeritur conductores frequenter mutentur.

[51] 1, 42 p. 65, 19 (A. 49). 13, 37 [34]: chartularius summam nobis . . . indicare studuit, quae de fraudibus conductorum apud experientiam tuam (dem notarius Pantaleo) iam de duobus territoriis est collecta.

lichen Steuern, welche der Staat von den Grundherren fordert, dieser aber eben durch jene Leute von den einzelnen Colonen beitreibt[52]. Aber auch die grundherrlichen Hebungen wurden durch sie bewirkt, vielleicht selbst die Naturalleistungen[53], sicher diejenigen, welche nicht in dieser Weise geleistet werden konnten. Es ist wohl nicht Zufall, dass für das gallische Patrimonium, von wo Naturallieferungen nicht nach Rom gelangen konnten, die päpstlichen Anweisungen an die conductores massarum sive fundorum per Gallias constituti erlassen werden[54]. Ebenso wenig scheint es zufällig, dass in der wichtigsten aller hieher gehörigen Urkunden, einem Schreiben Gregors (1, 42) an den Verwalter Siciliens vom Mai 591, es heisst: cognovimus etiam in aliquibus massis ecclesiae exactionem valde iniustissimam fieri, ut septuagenum ternum semis quod dici nefas est conductores exigantur et . . . insuper aliquid ex usu iam multorum annorum exigi dicuntur, wo freilich das sprachlich wie sachlich unentbehrliche Wort conductores von Ewald herauskorrigirt ist[55]. Vorher sind die Naturalleistungen abgehandelt worden und Conductoren dabei wenigstens nicht erwähnt; sie treten ein, wo zu den Geldleistungen übergegangen

[52] Nachdem der Conductor Theodosius einen Grundsteuertermin (denn burdatio, obwohl sprachlich unerklärt, ist sicher das fiscalische tributum) erhoben, aber nicht abgeführt hat und dieser dann von den Colonen noch einmal eingefordert worden ist, sieht der Papst sich veranlasst, nachdem er sich überzeugt hat, dass seine Kasse dabei nicht zu kurz kommt, sondern das Vermögen des Theodosius hinreichende Deckung bietet, die erste Hebung, 507 solidi betragend, den Steuerpflichtigen zurückzugeben (1, 42 p. 66, 6, vgl. p. 64, 9).

[53] Dafür spricht theils der Mangel anderweitigen Hülfspersonals, theils die Verbindung, in der 13, 37 [34] die Natural- und die Gelderpressungen auftreten.

[54] 5, 31 (vgl. Diurnus 53. 55). Sie sollen bei einem von ihnen aus ihrer Mitte Gewählten die Hebungen asserviren, bis der Papst sie abfordern lässt.

[55] Wenn Ewald dasselbe streicht, cum rustici exigantur, non conductores, qui scilicet ipsi rusticorum exactionem faciant, so liegt es, auch abgesehen davon, dass die rustici qui exiguntur eben die conductores selbst sind (A. 46), auf der Hand, dass bei mittelbarer Steuerhebung der Mittelsmann ebenso leistungspflichtig ist wie der Steuerpflichtige. Nach Ewalds Lesung werden die massae exigirt, was gar nichts ist.

wird. — Emolumente der Conductoren können nicht gefehlt haben; nach der Verbindung, in der sie auftreten, dürfen darauf die nach der summa pensionis zu bemessenden libellatica bezogen werden[56].

Mit dem Hebungsgeschäft der Conductoren geht wohl zusammen, dass dieselben unter Billigung Gregors durch seinen sicilischen Verwalter veranlasst werden, den Steuerpflichtigen die Entrichtung des ersten auf den 1. Mai, also vor die Ernte fallenden Termines der Staatssteuer durch unentgeltlichen Vorschuss zu erleichtern und also zu verhindern, dass die Steuerpflichtigen das Geld dafür anderweitig zu lästigen Bedingungen aufnehmen[57].

Endlich erfahren wir, dass, wenn der Colonus heirathet, dabei ein nuptiale commodum abfiel, was Gregor zulässt, aber dasselbe dem Conductor zuweist und den Betrag auf höchstens einen solidus, bei armen Leuten noch weniger festsetzt[58].

Das sicilische Kirchengut scheint in 400 Conductorenbezirke eingetheilt gewesen zu sein; Gregor schreibt vor, dass die bisher dort durch Hirtenwirthschaft betriebene Pferdezucht aufgegeben werden soll und von den vorhandenen Stuten nur 400 beizubehalten, diese aber jede einem der Conductoren zuzuweisen seien gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses[59].

---

[56] 1, 42 p. 65, 31. Die securitatis libelli p. 63, 12 sind verschieden; aber die Quittung, die der Conductor natürlich gab, kann libellus geheissen haben.

[57] 5, 7: scripseras, ut mutui solidi rusticis per manus quorundam debitum conductorum darentur, ne tollentes ab aliis aut in angariis aut rerum pretiis gravarentur. Für das verdorbene debitum der maassgebenden Handschriften habe ich bei Hartmann veterum vorgeschlagen, was wenigstens Sinn gibt; doch kann auch an anderes gedacht werden.

[58] 1, 42 p. 65, 4f.: quod nuptiale commodum nullatenus volumus in nostra ratione redigi, sed utilitati conductorum proficere. Damit hängt wohl zusammen, dass der defensor Fantinus den Conductor Petrus mit einer Geldstrafe belegt, quod relictam cuiusdam diaconi tempore quo conductor fuerat marito tradiderit (14, 5, vgl. 1, 42 p. 66, 3).

[59] 2, 38: greges equarum, quos valde inutiliter habemus, omnes volo distrahi et tantum modo quadringentos iuveniores servari ad fetum, ex quibus

Die Leistungspflicht des Conductor ergibt sich im Wesentlichen aus dem früher Bemerkten: er hat die für den Staat und für den Grundherrn vollzogenen Hebungen an ihre Stelle abzuführen. Die Benennung fordert, dass dies in die Form der Pachtnahme gebracht worden ist; und es liess sich dies ohne Schwierigkeit bewerkstelligen. Speziell erfahren wir darüber nur, dass, ähnlich wie dem Bauer die Hebungsgebühren in der Form der Berechnung des Scheffels zu mindestens 18 Sextaren statt der normalen 16, so dem Conductor von Seiten des höheren Beamten, an den er zu zahlen hatte, eine Gebühr abgenommen wurde in der Form der Ansetzung des Goldpfundes zu 73½ Goldstücken statt der normalen 72 oder, was auf dasselbe hinauskommt, in der Form der Ansetzung des Goldstückes zu 24½ siliquae auri statt der normalen 24[60].

Auf die Frage, wie der kirchliche Colonat sich zu der kirchlichen Emphyteuse verhält, gehen die gregorischen Briefe nicht ein; aber im Diurnus findet sich zu der S. 45 erörterten Gestattung der kirchlichen Emphyteuse eine zweite Fassung, die, im übrigen der anderen so gut wie wörtlich entsprechend, von ihr abweicht durch Einschiebung des Vorbehalts: ita sane, ut nulla ratione praesumat (der Verwalter des Patrimonium) colonis sanctae nostrae ecclesiae chartulam emittere neque locum eis per-

quadringentis singulis conductoribus singulae condomae dari debent, quatenus ex ipsis aliquid singulis annis reddant, quia durum valde est, ut LX solidos pastoribus expendamus, et LX denarios ex eisdem gregibus non habemus; ita ergo tua experientia faciat, ut alia per conductores omnes, sic ut diximus partiantur: alias distrahe et in nummum reduc. So ist überliefert und der Sinn im Ganzen klar; doch ist wohl quadringentos von den älteren Ausgaben mit Recht in quadringentas geändert worden und nachher nicht mit Ewald singulis in singuli zu ändern, sondern condomae singulae umzustellen, da auch der Gebrauch dieses Wortes im Singular anstössig ist. Für alia ist weiter mit den Herausgebern zu schreiben aliae.

[60] 1, 42 p. 62, 14 verbietet der Papst, ut septuagenum ternum semis (so, nur nu statt num, die beste Handschrift; die geringeren haben nach ut noch a) . . . conductores exigantur und schreibt weiter vor (p. 63, 5): ut pensionem integram et pensantem ad septuagenum binum (septuagenu uina die guten Hdschr.) persolvant et neque siliquas extra libras neque libram

tinentem nulla (vielmehr ulla) ratione usurpare et alio cuilibet conducere vel locare: nam sint omnia irrita et vacua quae feceris, si extiteris temerator. Dies soll wohl nicht heissen, dass dem Colonus die Emphyteuse nicht gegeben werden darf, sondern dass eine Emphyteuse nicht für Grundstücke gegeben werden soll, die in der Form des Colonats von der Kirche selbst bewirthschaftet werden. Schlechthin untersagt war dies nicht, da die Formel mit solcher Clausel und die ohne solche neben einander stehen; aber begreiflicher Weise war bei einem im Colonat stehenden

---

maiorem . . . exigi debeant. Dies ist die handschriftliche offenbar richtige Ueberlieferung, obgleich die elliptischen Redeweisen exigere (ad libram auri solidorum) septuagenum binum oder pensio pensans ad (libram auri solidorum) septuagenum binum anderweitig sich nicht belegen lassen. Wenn Ewald in der ersten Stelle vor der Zahl libram einschaltet, in der zweiten gar für ad septuagenum binum einsetzt libram septuagenum binum, so ist diese Willkür um so verkehrter, als die also hergestellten Redeformen ebenso elliptisch und ebenso unbelegbar sind wie die überlieferten. Die Sache selbst habe ich früher richtig gestellt und Ewald auch sich im wesentlichen meinen Ausführungen angeschlossen. Nur hätte er es unterlassen sollen mit der gregorischen libra auri maior, welche nichts anderes ist als der Zuschlag der Hebegebühr zum Steuerquantum, die constantinische Verordnung Cod. Th. 12, 7, 1 in Verbindung zu bringen, nach deren Wortlaut auf das Goldpfund nicht 72, sondern 84 Solidi gerechnet werden. Der neueste auch von Ewald angezogene Versuch diese Ungeheuerlichkeit rationell zu erklären, derjenige Soetbeers (Forschungen zur deutschen Geschichte 1, 292), dass hiebei nicht an Barrengold gedacht sei, sondern an das von den Goldsuchern abgelieferte, das allerdings wie billig niedriger tarifirt war (vgl. darüber meine Ausführung in v. Sallets numismat. Ztschr. 16, 356), widerspricht dem Wortlaut der Verordnung auf das schroffste: die solidi auri cocti derselben sind doch nicht Goldsuchergold, und sie sagt ausdrücklich, dass dasselbe Verhältniss zu beobachten sei, mag man Münze gegen Metall oder Metall gegen Münze eintauschen. Mir scheint es immer noch erträglicher die Verordnung für interpolirt zu erklären als ihren klaren Wortlaut wegzuinterpretiren. In Betreff der gegen meine Annahme einer fränkischen Interpolation von Hänel erhobenen Einwendung, dass das Alter der Handschrift, nach ihm Anfang des 6. Jahrhunderts, eine solche ausschliesst, bemerkt mir Brunner, dass eben nach Soetbeers Untersuchungen (Forschungen 1, 621; vgl. von Inama-Sternegg deutsche Wirthschaftsgeschichte 1, 188 fg.) der fränkische Solidus von $^1/_{84}$ Pf. schon um die Mitte des 6. Jahrhunderts bestanden hat und vielleicht noch älter ist, also von dieser Seite her kein ernstliches Bedenken der Annahme einer Interpolation entgegensteht.

Grundstück die Weggabe zur Emphyteuse in mehr als einer Hinsicht bedenklich und wurde also die Vollmacht nicht immer in dieser Ausdehnung gegeben. Der Gegensatz aber der Emphyteuse und des Colonats tritt vielleicht nirgends so scharf hervor wie in diesem Fall.

Wenn endlich die Frage sich aufdrängt, wie die conductores des Kirchenguts im sechsten Jahrhundert zu denen der früheren Kaiserzeit sich verhalten, so ist die Analogie im Allgemeinen einleuchtend, nicht minder aber die Verschiedenheit. Diese beruht hauptsächlich darauf, dass jene Conductoren staatliche sind[61], diese aber private; denn auch der Bischof von Rom ist in dieser Zeit nicht mehr als ein reicher Mann und ein Wohlthäter der Armen aus Privatgut. Es ist insofern begreiflich, dass jene von den Colonen sich schärfer abheben als diese. Auf die Frohnden, welche in den sechs Ackertagen der africanischen Colonen uns entgegentreten, führt bei Gregor keine Spur, und wenn das Schweigen seiner Briefe sie nicht unbedingt ausschliesst, so lassen sie doch auch in den entwickelten Zusammenhang sich nicht wohl einfügen. Von wirthschaftlicher Bedeutung können sie nur gewesen sein, wenn mit der Kleinwirthschaft des Colonats sich eine wenigstens relative Grosswirthschaft verband und dieser die Frohnarbeit zu Gute kam, etwa der Conductor selbst eine Art Gutswirthschaft führte, bei welcher die Sclavenarbeit durch die Frohnden ergänzt ward. Gewiss hat der Conductor unter allen Umständen, auch wenn er im Rechtssinn nur Sclave war, eine freiere und seinen Colonen überlegene Stellung eingenommen; aber eine derartige, wie sie hiebei gefordert wird, kann man in die Gregorbriefe vielleicht hinein-, aber sicher nicht aus ihnen herauslesen. Indess diese Auseinandersetzung würde hier zu weit führen und ich habe auch meinen früheren Erörterungen nichts Wesentliches hinzuzufügen.

---

[61] Hermes 15, 402 fg.

Die Regelung des Lehrlingswesens durch das Gewohnheitsrecht von London.

Von

William Cunningham.

Das Lehrlingsgesetz, welches im Jahre 1563 erlassen wurde, gehört zu den interessantesten Massregeln, welche jemals die Sanktion der englischen Gesetzgebung erhalten haben. Zweiundeinhalb Jahrhunderte hindurch beeinflusste es zum guten oder zum schlechten die Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Handwerker, und es steht in innigem Zusammenhange mit der Geschichte der früheren und der Folgezeit. Der flüchtigste Leser kann unmöglich übersehen, wie viel von der Gewerbegesetzgebung der zwei vorhergehenden Jahrhunderte in die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes übergegangen sind [1]. Es verlohnt daher der Mühe, die Aufmerksamkeit auf einen der frühesten Kämpfe um die Durchführung dieses Gesetzes zu lenken. Denn man kann neue Aufschlüsse über den wahren Charakter dieser Massregel erhalten, wenn man die Streitigkeiten beobachtet, zu welchen sie in der Stadt London Anstoss gab.

1. Das Gewohnheitsrecht von London war von erheblichem Alter und stand in grossem Ansehen. Es war in allgemeiner Fassung von der Magna Charta bestätigt worden; Eduard II. formulirte im Jahre 1319 einzelne Rechtssätze desselben [2] und diese erhielten

---

[1] In Betreff der Regelung der Arbeitszeit vgl. 11 Hen. VII. c. 22, und in Bezug auf Festsetzung der Löhne: 13 Rich. II. st. I. c. 8.

[2] Hist. Charters of City of London 45.

die Sanktion des Parlamentes im siebenten Regierungsjahre Richards II.[3]. Das Gewohnheitsrecht von London wird zweimal im Lehrlingsgesetze vom Jahre 1563 erwähnt, und bei keiner dieser Erwähnungen wird auch nur der Versuch gemacht, es ausser Kraft zu setzen. In Sektion 19 wird das Gewohnheitsrecht als Beispiel in Bezug auf die Dauer der Lehrzeit angeführt. Haushälter in Städten mögen „haben und behalten die Söhne irgend eines Freibürgers der nicht Landwirthschaft betreibt oder ein ländlicher Taglöhner ist ††† Auf dass er diene und verpflichtet sei als Lehrling nach dem Rechte und der Ordnung der Stadt London für sieben Jahre zu mindest“[4]. In Sektion 33 wird ferner das Gewohnheitsrecht von London gleich dem von Norwich explicite bestätigt, und zwar geschieht dies in so allgemeinen Ausdrücken, dass damit ein grosser Theil der Bestimmungen derselben inbegriffen zu sein scheint. „Immer vorausgesetzt, dass dieses Gesetz oder irgend ein darin enthaltener oder erwähnter Gegenstand nicht präjudizire oder schädige die Städte von London und Norwich oder die gesetzlichen Freiheiten, Gebräuche, Gewohnheiten oder Privilegien derselben Städte behufs oder in Bezug auf die Aufnahme irgend eines Lehrlinges oder von Lehrlingen, sondern vorausgesetzt, dass die Bürger und freien Leute dieser Städte dieselben aufnehmen, haben und behalten sollen und dürfen in solcher Weise und Form, wie sie gesetzlich befugt gewesen sind vor dem Erlasse dieses Statutes“[5].

---

[3] Coke's Abridgement 294.

[4] „Householders in cities may . . have and reteyne the sonne of any Freeman, not occupying husbandry nor being a labourer, . . . to serve and bee bounde as an Apprentice after the Custome and Order of the Citie of London for seven yeares at the least.“

[5] „Provided alwaies, That this Acte or any Thing therin conteyned or mentioned shall not be prejudiciall or hurtfull to the Cities of London and Norwiche, or to the lawful Lyberties, Usages, Customes or Privilegies of the same Cities for or concerning the having or taking of any Apprentice or Apprentices, but that the citizens and freemen of the same cities, shall and maye take, have and reteine ther, in such manner and fourme as they might lawfully have done before the making of this Statute.“

Dass die Städte von London und Norwich in diesem Zusammenhange gemeinsam angeführt werden, ermöglicht uns eines der Momente, welche durch diese Bestimmung berührt wurden, hervorzuheben. Zur Zeit Heinrichs IV. war ein Gesetz erlassen worden[6], welches das Verbot enthielt, Kinder, welche in der Landwirthschaft thätig waren und Kinder irgend welcher Freigrundbesitzer mit Ausnahme der besser gestellten, mit wenigstens 20 Shillings jährlichen Einkommens, als Lehrlinge in ein Gewerbe aufzunehmen. Diese Massregel erfolgte offenbar in der Absicht, die Wanderung der ländlichen Bevölkerung in die Städte zu hemmen; aber die Städte beklagten sich, dass dieses Vorgehen ernstlich die Entwicklung ihrer Gewerbethätigkeit behindere. Zuerst erwirkte London[7], und später Norwich, die Exemption von der Wirksamkeit dieses Statutes (11. H. VII. c. 11); es wurde diesen Städten gestattet, das Kind irgend einer Person, welche dies wünschen sollte, als Lehrlinge aufzunehmen. Die 33. Bestimmung des Lehrlingsgesetzes der Elisabeth setzte fest, dass die Freiheiten, welche diese Städte besassen und welche ihnen durch Gesetz bereits verliehen worden waren, keine neue Einschränkung erfahren sollten. Ich habe keine Belege irgend welcher praktischer Versuche der Verkürzung dieser Privilegien entdecken können.

2. Was London betrifft, so wurde wohl durch diese Klausel auch die alte Form der Aufnahme und Aufdingung der Lehrlinge intakt erhalten. Die Aufnahme eines Lehrlinges wurde nicht im Lichte eines blossen Privatvertrages betrachtet, denn es war wichtig, den Zutritt zu einer Laufbahn zu bewachen, durch welche Personen, die hiezu nicht vollkommen befähigt waren, in den Genuss der Privilegien des Bürgerrechtes von London gelangen konnten. Niemand durfte einen Lehrling aufnehmen, er sei denn ein Freibürger der Stadt; der Vertrag musste urkundlich aufgenommen werden und die Standeseigenschaften des Lehrlings statuiren[8].

---

[6] 7 Hen. IV. c. 17.

[7] 8 Hen. VI. c. 11.

[8] Nach einer zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erhobenen Klage

Ein Jüngling, der als Lehrling aufgenommen worden war, musste am Schlusse seiner Lehrzeit seine Freisprechung erhalten, sonst wurde es ihm nicht gestattet, sein Gewerbe in der Stadt zu betreiben[9]. Im 28. Regierungsjahre Eduards I. wurde sogar die Einrichtung getroffen, dass zwei Rathsherren sich mit dem Kämmerer ins Einvernehmen zu setzen hatten, um solche Fälle zu untersuchen, in welchen die Namen der Lehrlinge nicht ordnungsgemäss dem Bürgermeister bei der nächsten Sitzung des Hustings urkundlich eingetragen und vorgelegt worden waren[10]. Aber abgesehen von diesen Fragen des städtischen Vorrechtes scheint die Londoner Praxis besondere Vortheile geboten zu haben. Ohne einen solchen Lehrbrief wäre es schwierig gewesen, zu entdecken, ob die anerkannten Bedingungen der Lehrlingsschaft erfüllt worden seien. Dies erhellt aus gewissen Klagen, welche sich nach zehnjähriger Wirksamkeit des Gesetzes von 1563 erhoben und aus den Vorschlägen, welche zur Abhilfe gemacht wurden. „Zum Zwecke der besseren Beobachtung des erwähnten guten Gesetzes sollte jeder Lehrling nach dem Buchstaben und wahren Sinne des Gesetzes gemäss der Ordnung der Stadt London aufgedungen werden, und dies geschieht durch Lehrbrief und der letztere wird beurkundet innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Lehrlings.“ Die Schrift fährt fort: „Wenn Lehrlinge nicht durch Lehrbrief aufgedungen und die Lehrbriefe beglaubigt werden, sodass ein Register allerorten erhalten und geführt werden kann, in welcher Weise Lehrlinge aufgenommen werden (wie dies in allen wohlverwalteten Gemeinwesen und zünftigen Städten der Fall ist), ist es unmöglich die durch Gesetz erlassenen Bestimmungen in ordentliche Wirksamkeit zu bringen. Dagegen würde die Führung und Haltung eines solchen Registers eine

---

wurden Fremde unter allzu leichten Bedingungen als Lehrlinge aufgenommen. Customs of London, auch genannt Arnold's Chronicle p. 89.

[9] Liber Albus (Rolls Series) I, p. 272. Die Beschwerden über Personen, welche ihre Lehrzeit in London durchgemacht hatten, ein Gewerbe betrieben, aber niemals freigesprochen worden waren, werden in der Urkunde Karls I. erwähnt. Norton, Commentaries 521.

[10] Liber Custumarum (Rolls Series) p. 93.

gute Gelegenheit geben, so gute Ordnung unter die Handwerker zu bringen und unter ihnen zu erhalten, dass alle früher erwähnten Unzukömmlichkeiten vermieden werden, dass niemand unbefugt in diejenigen Gewerbe eintreten oder eindringen kann, in welchen er als Lehrling nicht aufgezogen worden ist, noch dass irgend einer vor der ordnungsmässigen Zeit ein solches Gewerbe betreiben könne. Durch dieses Mittel würde der grosse Verfall und Niedergang, der täglich unter den Handwerkern zunimmt, leicht vermieden werden, wie sie ernstlich wünschen und erhoffen und auf keine andere geziemende Weise kann dasselbe Ergebniss erzielt werden. Denn wie ist es möglich, gute Ordnung in Angelegenheiten zu erzielen, die nothwendig die Führung eines Registers verlangen, wenn, wie bis jetzt, keine Aufzeichnung darüber überhaupt besteht, wodurch an Stelle der Ordnung und der daraus entspringenden Vortheile Unordnung mit allen ihren Nachtheilen zunimmt“ [11]. Um diesen Wünschen Rechnung zu tragen, wurde im Jahre 1573 ein Gesetzentwurf eingebracht, der

[11] „For the better observacion of the said good act in theis pointes every apprentice by the letter and true meaninge of the lawe oughte to bee bounde according to the order of the Cittye of London, which is by Indenture and the same to be enrolled within one yeare next after the takinge of the apprentice“ . . . „Onlesse prentices be bounde by Indentures of their apprenticeshipe enroled that a recorde in all places may be taken and kept howe apprentices are bounde (as in all well governed Cittyes and townes corporate that ys) yt is impossible to bringe the orders provided by lawe unto due observacion. But the taking and keepinge of such recorde would be a great occasion to bring and preserve such good order among Artificers as will avoide all the inconvenyences before remembrid, and that none shall unlawfully enter or intrude into those occupacions that thei were not brought up in as apprentices, nor that any shall set up the same before due tyme. By means whereof the great decaye and rewyn that dailye encreasethe amonge Artificers would be easely avoided which thei earnestly wish and praize for, and cannot by any other convenyent waye obteyne the same. For howe is it possible to preserve good order in matters that necessarily require a recorde to be kept of theim, wher as their no recorde is kepte at all, whereby in steede of order and the commodityes thereof disorder with the inconvenyences of the same growethe.“ State Papers Domestic, Elizabeth (Record Office) XCIII 26.

reiflich überlegt und besprochen worden zu sein scheint, der aber fallen gelassen wurde [12]. In diesem besonderen Falle also wurde das Gewohnheitsrecht von London als Muster zur allgemeinen Annahme in der Hoffnung angeführt, dass die Wirksamkeit des Gesetzes von 1563 dadurch erhöht werden könnte. Es kann natürlich nicht Wunder nehmen, dass in vielen Städten eine ähnliche Praxis im Schwange war, da das Recht von London in dieser Hinsicht den affiliirten Städten in jener Weise mitgetheilt werden konnte, welche Dr. Gross so klar beschrieben hat [13].

3. Während das Gewohnheitsrecht von London in Bezug auf die Aufnahme von Lehrlingen so strikte Bestimmungen enthielt, scheint es in anderer Beziehung ganz eigenthümlich lax gewesen zu sein. Es scheint, dass in London ein Bürger das Vorrecht besass, eine Beschäftigung für die andere auszutauschen [14]; und diese Praxis gab nicht nur innerhalb der Stadt Anlass zu Streitigkeiten, sondern brachte das Stadtrecht auch in Gegensatz zum Reichsgesetze der Elisabeth. In London war es nicht verboten, Berufe zu betreiben, zu deren Ausübung man nie als Lehrling gedient hatte, solange man ein freier Bürger der Stadt war und seine sieben Jahre als Lehrling in irgend einem Gewerbe gedient hatte. Das Wesen dieses bemerkenswerthen Gewohnheitsrechtes ist klar beschrieben in dem Rechtsfalle des John Tolley, welcher angeklagt war, dass er gegen das Gesetz von 1563 sein Gewerbe gewechselt habe und dass er den Beruf eines Tapezierers ausübe, für welchen er nie als Lehrling gedient habe. Der Fall kam vor King's Bench in die Sitzung am Hilariustermine, im zwölften Regierungsjahre Jakobs I., und ist in der Sammlung von Sir Henry Calthrop, der einmal Recorder der Stadt war, erhalten. Da

[12] a. a. O. 35. „A booke touching the Registring of Prentices Indentures and keping such recordes as concerne the Statute of Artificers."

[13] Gild Merchant, I 264.

[14] Ich bin auf keinen urkundlichen Beleg gestossen, welcher die Praxis der affiliirten Städte in dieser Hinsicht darthäte; ebensowenig ist es mir möglich festzustellen, ob dieses Privileg schon frühzeitig anerkannt wurde, oder lediglich ein späterer „Missbrauch" war.

seine Sammlung, die „Reports of Speciall Cases“ zwar nicht gerade ein sehr seltenes, aber doch kein sehr bekanntes Buch ist, so verlohnt es, um diesen Gegenstand klarzustellen, ihn ausführlich anzuführen. „Der besagte John Tolley führt für sich ein besonderes Recht an, indem er nachweist, dass es ein Recht von London gibt, welches seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt worden ist, — Dass jeder Bürger und freie Mann von London, welcher in irgend einem Gewerbe durch sieben Jahre in London Lehrling gewesen ist, nach Gesetz und mit Fug dieses Gewerbe verlassen und irgend ein anderes nach seinem Willen und Bedünken ausüben könne. Und zeiget ferner, — Dass alle die Gewohnheiten von London bestätigt wurden durch König Richard II. in dem Parlamente, welches in seinem siebenten Regierungsjahre abgehalten wurde. Und bekennt, dass er in dem Gewerbe eines Wollpackers als Lehrling durch die Frist von sieben Jahren gedient habe [15] und dass er ein Bürger und freier Mann von London sei und dass er das Gewerbe eines Wollpackers aufgab und das eines Tapezierers aufnahm, wie dies ihm gesetzlich zustand“ [16]. Es bestand in diesem Falle kein Streit in Bezug auf die angeführten Thatsachen und der Hinweis auf das Recht von London wurde von der gegnerischen Seite auch nicht angefochten. Die Entscheidung drehte sich um die Frage, ob das Statut der Elisabeth

---

[15] Die Dauer der Lehrzeit wurde durch Eidschwur des Bürgers gesichert. Vgl. Customs of London, otherwise called Arnold's Chronicle p. 96.

[16] „The said John Tolley doth plead a special plea in bar, shewing that there is a custome of London, which hath been used time out of minde of man, — That every Citizen and Freeman of London which hath been an Apprentice in London unto any trade by the space of seven years, may lawfully and well relinquish that trade and exercise any other at his will and pleasure. And sheweth further, — That all the customs of London were confirmed by King Richard II. in the parliament holden in the seventh year of his reign. And averreth, That he had served one in the Trade of a Wool Packer, as an apprentice, by the space of seven years, and that he was a Citizen and Freeman of London, and that he did relinquish the trade of a Wool Packer, and betook to himself the trade of an Upholsterer, as lawfull it was for him to do.“

das Gewohnheitsrecht von London in diesem Punkte ausser Kraft setze oder nicht, und die Richter hielten die Freiheit eines Bürgers von London, sein Gewerbe zu wechseln, trotz jenes Reichsgesetzes aufrecht. „Was die erste Frage betrifft, inwieweit die Gewohnheit eine gesetzmässige sei, so wurde anerkannt, dass dies der Fall sei, denn es könnte eine vernünftige Begründung, Absicht und Ursache zu ihrer Inkraftsetzung vorhanden sein, da ja London als eine berühmte Handels- und Verkehrsstadt unbedingt hie und da solche Kaufleute und Gewerbetreibende besitzen muss, welche in Folge von Beraubung durch Piraten oder Schiffbruch in den Meeren oder in Folge von Konfiskation ihres Vermögens im Auslande oder von Brandunglück u. s. w. daheim ihr Vermögen verloren haben und daher nicht im Stande sind, aus Mangel an Betriebsfonds und Geldmitteln dasjenige gewerbliche oder Handelsgeschäft fortzusetzen, in welchem sie aufgezogen worden sind; für die Fortsetzung dieser Geschäfte können grosse Betriebsfonds und Geldsummen nothwendig sein, wodurch sie sie gezwungen sind, dasselbe aufzugeben und ein Geschäft zu ergreifen, welches denjenigen Mitteln, welche ihnen geblieben sind, entspricht. Und es wäre beklagenswerth, wenn es einem Manne versagt sein sollte, den unausweichliche Katastrophen ausser Stand gesetzt haben, in demjenigen Berufe, in welchem er aufgezogen worden ist, weiter thätig zu sein, seinen Unterhalt durch einen anderen Beruf zu beziehen. Auch kann es vorkommen, dass das Gewerbe, in welchem eine solche Person einst Lehrling war, grosse Anstrengung und Körperkraft erfordert, wie das Gewerbe eines Schmiedes, Tischlers u. dgl., und dass sie durch Krankheit oder andere Gebrechen, welche sie heimgesucht haben, körperlich entkräftet und schwach geworden ist, wodurch sie nicht im Stande ist, dieses Geschäft zu verfolgen. Einem solchen Menschen den Zutritt zu allen übrigen, seinem kränklichen Körper besser zusagenden Gewerben zu versagen, wäre geradezu unvernünftig. Desshalb, um diesen Nachtheilen zu begegnen und die Bürger und freien Männer von London zu ermuthigen, hat dieses Gewohnheits-

recht, dass man ein Gewerbe, in welchem man als Lehrling durch sieben Jahre gedient hat, verlassen und ein ungelerntes Gewerbe ergreifen könne, ständige Zulässigkeit gehabt, und ist, da es auf so guter Ursache beruht, seine Fortsetzung erwünscht und mag in keiner Weise wegen seiner Unzulässigkeit in Frage gestellt werden" [17].

Dieses alte Gewohnheitsrecht, welches für Tolley angeführt und von den Richtern bestätigt wurde, wurde von dem Ankläger nicht weiter bestritten [18].

---

[17] „As to the first question, which is the lawfulnesse of the custome, it was agreed to be good; for it might have a reasonable construction, beginning and just cause for the putting of it in execution, in so much that London, being a famous City for traffique and commerce, cannot but sometimes have merchants and tradesmen in it, who by misadventure of Pyrates, or Shipwrack in the Seas, or by the confiscation of their goods in Forraign Countries abroad, or by casualties of fire etc. at home have their estates sunk, whereby they are not able for want of stock and meanes to continue that course of Merchandising and trade wherein they have been brought up, there being great stocks and sums of money requisite for the continuing of it, whereupon they are forced to leave that course, and betake themselves to some other trade proportionate to that means which they have left. And it were lamentable, that when inevitable casualities have disabled a man to proceed in that course wherein he was brought up, he now should not be permitted to acquire his living by any other trade. Also it may be, that the trade whereunto he was an Apprentice, requireth great labour and strength of the body, as the trade of a Smith, Carpenter and such like, and that through sickness or other disasters befaln him, he is become infirm in body and weak in strength, whereby he is not able to use that trade. Now to debar him of all other trades which are more befitting his crazy body were somwhat unreasonable. Wherefore, to meet with these inconveniencies, and to give incouragement unto the Citizens and Freemen of London, this custome of relinquishing the trade whereunto they had been apprenticed by the space of seven years, and betaking themselves unto another trade, Hath had a perpetuall allowance, and being grounded upon so good reason, still hath its continuance, and may not any ways be called in question for the unreasonablenesse of it."

[18] Das Charter Karls I. (1635) lässt explicite einen anderen Gebrauch in der City zu, welcher mit dem strengen Wortlaute des Gesetzes von 1563 in Widerspruch stand. „The widows of freemen may carry on their husbands arts and occupations in the City, notwithstanding the Statute of Apprenticeship" (Norton, Commentaries 521). Es waren übrigens für die regelmässige Aufnahme weiblicher Lehrlinge Bestimmungen getroffen.

4. In diesem Falle traf es sich, dass die ausschliesslichen Privilegien einer Innung nicht in den Streit gezogen waren. Die Tapezierer scheinen nicht inkorporirt gewesen zu sein oder das Recht der Suche besessen zu haben, obwohl es einige reiche Leute in dem Gewerbe gab, welche ein Patent hätten bezahlen können[19]: ihr Gewerbe war durch Gesetz geregelt[20] und es herrschten besondere Schwierigkeiten vor, welche der Ertheilung ausschliesslicher Befugnisse an diejenigen Leute, welche dieses Gewerbe betrieben, im Wege standen[21]. Was durch die Entscheidung festgestellt wurde, war der Bestand der Freiheit, das Gewerbe zu wechseln, und ein solches Gewerbe aufzunehmen, welches nicht durch eine Korporation mit ausschliesslichen Gewerbebefugnissen organisirt und überwacht war. Aber fraglich bleibt es noch, inwieweit diese Freiheit, ein Gewerbe für das andere zu ergreifen, durch die Existenz wirklicher geschlossener Korporationen beeinflusst wurde. Selbst wenn es gesetzlich gewesen wäre, ein unorganisirtes Gewerbe zu betreiben, war es erlaubt, einen Beruf

---

worden, da ein Gesetz betreffend die Aufdingung weiblicher Lehrlinge im Jahre 1516 von dem Common Council erlassen wurde. List of the By-laws of the City of London unrepealed (1769) p. 19.

[19] Stow, Survey II. book V. 229.

[20] 7 H. VII. c. 7; 5 Edw. VI. c. 23.

[21] Diese Schwierigkeiten werden von den Richtern im Bescheide über den Fall Tolley angeführt p. 90. „The trade of an upholsterer doth not require any art or skill for the exercising of it, inasmuch as he hath all things made to his hand, and it is only to dispose them in order after such time as they are brought to him, as the Ticks of his beds, he borroweth from a weaver; the frames of his beds and stooles, from the Joyners and Turners: his iron rods and nailes from the Smith; his guilding and setting forth and adorning of his beds and stools from the guilder and Painter; and so is he like AEsop's Bird, which borroweth of every Bird a feather; his art resting meerly in the overseeing and disposition of such things which other men work, and in the putting of feathers into a tick, and sowing them up when he hath done, the which one that hath been an Apprentice unto it but seven dayes is able to perform.“

Die Richter citiren weiter eine Entscheidung aus dem 42. Regierungsjahre der Elisabeth, wonach ein Höker kein Gewerbe ausübe, das einer Lehrzeit bedürfe; dasselbe gelte von den Berufen eines Wasserträgers, Ziegelarbeiters, Lastträgers oder Müllers.

auszuüben, welcher durch Korporationen mit ausschliesslichen Befugnissen kontrolirt wurde, ohne in diesem Gewerbe als Lehrling gedient zu haben?[22]. Einige Aufschlüsse über diesen fraglichen Punkt erhält man, wenn man auf frühere Zeiten zurückgreift und beobachtet, inwieweit die Korporationen im Stande waren, ihre ausschliesslichen Befugnisse in Kraft zu setzen.

Vierzehn kleinere Korporationen beklagten sich im Jahre 1571 über Personen, welche von einer anderen Korporation freigesprochen waren, aber ein Handwerk betrieben, die Regeln der Handwerkerkompagnie nicht einhielten, und auch ihre Gebühren nicht zahlten. In den guten alten Zeiten waren, wie sie behaupteten, die Korporationen im alleinigen Besitze ihrer diesbezüglichen Gewerbe, aber im Jahre 1571 habe man Anlass zur Klage gefunden, dass Leute einen Beruf ausübten, ohne freigesprochen zu sein von der Korporation dieses Gewerbes. Sie verlangten: „Dass die Lehrlinge, welche bereits von denjenigen Leuten aufgenommen sind, welche ein Handwerk, frei von anderen Berufen, betrieben, nach der Beendigung ihrer Lehrzeit denjenigen Kompanien zugetheilt werden sollten, deren Gewerbe sie ausüben“[23].

Dies scheint zu beweisen, dass das Gewohnheitsrecht von London stark genug war, um die Beschränkungen der kleineren Korporationen zu überwinden, und es scheint hohe Unterstützung gefunden zu haben. Die Schneiderzunft unterstützte im Jahre 1595 und dann wieder 1604 einige ihrer Mitglieder, welche als Pflasterer, Bäcker, Lichtzieher, Köche, Schuhmacher und in anderen Berufen thätig waren und sich weigerten, Vierteljahrgelder zu zahlen und die Hallen anderer Kompanien zu unterstützen, und da „diese Auf-

[22] Bei der Errichtung der Innung der Köche, wurde vom Common Council eine Acte des Inhaltes erlassen, dass gewerbsmässige und von anderen Kompanien freie Köche, versetzt werden sollten — wahrscheinlich zur neuen Kompanie. Dies wurde im Jahre 1614 aufgehoben. List of By-laws, pp. 48, 57.

[23] „Apprentices already bound to these men who occupy handicrafts, free of other occupations, may at the expiration of their apprenticeship be made of those companies of handicrafts that they use.“ Clode, Early History of Guild of Merchant Taylors. I, 204.

lagen ungesetzlich seien (wie in denselben Fällen durch Prozess nach gemeinem Rechte erwiesen worden ist), so stelle sich das Zunftgericht zur Verfügung, um sie zu unterstützen, wie der gelehrte Anwalt rathen und verfügen wird“ [24].

Es scheint, dass die einzige Macht, welche diese Streitfrage lösen konnte, das Parlament gewesen wäre, und dass die Lösung in einer der folgenden Weisen erfolgen konnte: entweder das Gewohnheitsrecht von London musste autoritativ als auch gegen die Kompanien gerichtet bestätigt werden; oder die Politik der gewerblichen Beschränkung, welche im übrigen England herrschte, hätte endgiltig auch in London in Kraft gesetzt werden müssen, so zwar, dass niemand hätte ein Gewerbe ausüben dürfen, es sei denn, dass er sieben Jahre als Lehrling in diesem und keinem anderen Gewerbe diente. Diese restriktive Politik drückt sich in verschiedenen Versuchen aus, die Akte der Elisabeth in der Hauptstadt durchzusetzen; so auch im Jahre 1575 durch einen bei Stow erwähnten Gesetzentwurf „betreffend das Verbot der Ausübung eines Gewerbes oder einer Zunft, es sei denn, dass man in derselben als Lehrling gedient habe“ [25].

Wir hören 1583 von einer Verordnung, welche bereits in der Stadt London existirte, „dagegen, dass irgend eine Person frei gesprochen werde durch ein Geschenk in einer Kompanie entgegen dem Gewerbe, welches sie ausübte“ [26]. Sie war gerichtet

---

[24] „As . . These exactions are unlawful (as by trial of the common law in like cases hath been approved) the Court of Assistants stood forward to protect them as learned counsel shall advise and direct.“ Clode, I. 203, Note 2.

[25] A bill „Prohibiting the Exercise of any Art or Mystery saving to such as have been Apprenticed to the same“. Stow II, Bk. V. 252.

[26] Remembrancia p. 154. Dies ist wahrscheinlich die Acte, welche vom Common Council im Februar 1496 erlassen wurde. Das wenige, was darüber bekannt ist, befindet sich in List of By laws unrepealed, wie folgt. Niemand soll zu einem Gewerbe zugelassen werden ausser im Falle der Angehörigkeit zu der rechtmässigen Kompanie, deren Gewerbe und Gebrauch man anstrebt. Bei der Zulassung von Fremden zur städtischen Freiheit war es zur Zeit Eduards IV. nothwendig, hinlängliche Sicherheit dem

gegen Kollusionen von Seite der Vorstände der Zünfte, bei der Zulassung von Leuten, welche in einem anderen Gewerbe zu arbeiten beabsichtigten. Dies scheint ein gewöhnliches Begebniss in späterer Zeit gewesen zu sein. Wäre aber dieser Entwurf Gesetz geworden, so würde er die Ausübung der Freiheit, das Gewerbe zu wechseln, demjenigen Theile der Bürgerschaft unmöglich gemacht haben, welcher guten Glaubens einen besonderen Beruf nach seiner Freisprechung auszuüben beabsichtigt hatte. Diejenigen, welche für diesen Entwurf eintraten, wiesen hin auf die Politik, welche im Gesetze 37 Eduard III c. 6.[27] enthalten war, wonach jeder Handwerker das Gewerbe, welches er zu betreiben beabsichtigte, zu wählen hatte, und sie beriefen sich auf den Prezedenzfall von Brembre für das Gegentheil. Diejenigen, welche die alte Freiheit gegen die Prätensionen der Zünfte zu erhalten wünschten, scheinen einen Gegenantrag gestellt zu haben, um ihre Stellung durch die Gesetzgebung zu kräftigen: „Einen Gesetzentwurf, dass alle Freibürger der Stadt London die Zünfte und Gewerbe innerhalb derselben Stadt auszuüben befugt sein sollten“[28]. Er erhielt die Zustimmung der Gemeinen (Journals I 105, 106, 107) und gelangte im Hause der Lords zur zweiten Lesung (Journals I 734, 745), scheint aber nicht weiter gediehen zu sein. So geschah es, dass die Frage nicht engiltig zur Lösung kam. Diejenigen, welche die gesetzliche Sanktion für das Gewohnheitsrecht wünschten, schei-

Kämmerer der Stadt zu leisten, in Betreff der Verbindlichkeit des Fremden „well and trewly in tyme to come withoute frawde or malengyne to use the saide mistier“. Die Sicherstellungssumme sollte verfallen, wenn es sich in Hinkunft herausstellen sollte, dass der Fremde zugelassen worden sei „under colour to use or exercise any other crafte or mistiere of the said Citee than the saide crafte of Glovers“. The admittyng of Aliauntis into the liberte and fraunchise in the Citee of London in: Ms. Customs of London, Trinity College Library, Cambridge (O 3, 11 ff. LXIVb. LXV).

[27] Während dieses Gesetz den gleichzeitigen Betrieb zweier Gewerbe durch eine Person verbietet, scheint es die anerkannte Freiheit, ein anderes Gewerbe als das erlernte zu ergreifen, zu involviren.

[28] „That all the Freemen of the City of London may use the Mysteries and Trades within the same City lawfully.“

terten bei dem Versuche; und obwohl von Zeit zu Zeit Prozesse vorkamen, scheint andererseits der Versuch, die alte Freiheit zu unterdrücken, erfolglos geblieben zu sein.

6. Es ist wahrscheinlich, dass diese Versuche faktisch zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufhörten und, dass das alte Stadtrecht um diese Zeit sich vollständig behauptete. Patrick Lindsay hebt in einer 1733 veröffentlichten Schrift[29] den scharfen

---

[29] Lindsay, Interest of Scotland p. 55. Bei Verhandlungen in dem schottischen Court of Session im Jahre 1707 wurde constatirt, dass die Städte London und Amsterdam die ausschliesslichen Gewerbebefugnisse völlig abgeschafft hätten. Morison, Decisions, V. 1918. Im folgenden wird der Wortlaut der oben angeführten Stelle bei Lindsay im Originaltexte wiedergegeben: „The Companies of London with us called corporations, had grants of Monopolies etc., from the Common Council, as ours had from our Town Councils, and both for the same Cause, to eucourage Art and Industry. These were granted when Trade was in its Infancy, and little understood; but as business increased, Experience soon discovered that an indiscreet Exercise of them would produce an Effect directly contrary to what was intended; Idleness and Ignorance in place of Art and Industry. The Common Council, to prevent the hurtful consequences of these seclusive Privileges, in so far as they affected the real Interest of the City, by discouraging of foreign Artificers, or other skilful and industrious Tradesmen from setting up and following their Business in it, laid them open by an Act of Communication. By this Act no Right or Privilege was taken from them, they had the same Right to vote in every Election as before, and to be chosen to any Office of Trust or Profit within the City; only a person who had the Freedom of any one Company was at Liberty to follow the Business and Profession of any other he pleased. For an instance, if such an Act was passed in every Royal Burgh of Scotland, suppose an ingenious and skilful Joyner applies to that Corporation for his Freedom, and they refuse to admit him, unless he pay them an extravagant Sum of Money, or perhaps refuse him on any Terms, which has often been the Case; he then applies to the Corporation of Bonnetmakers or any other Corporation decayed and worn out, such as the Bowers, Fletchers and several others in London are as to their business, but are as numerous of Members as any other. There, it may usually be supposed, he may purchase his Freedom for a Trifle; for that Trifle is so much gained to them; and thus he sets up and follows his Business as a Joyner; but he has only Right to vote with the Bonnet Makers. The Public can suffer little by his Admission without a Sey if he does not work well and cheap he'll find no Business.“

Gegensatz zwischen dem Zustande in den schottischen Burghs, wo die ausschliesslichen Gewerbebefugnisse noch in voller Kraft waren, und der Stadt London hervor „Die Kompanien von London, sagt er, die man bei uns zu Lande Korporationen nennt, besassen monopolistische Befugnisse u. s. w. von Seiten des Common Council, wie die unseren von Seite der Town Councils, und zwar beide aus demselben Grunde, zur Ermuthigung von Handwerk und Industrie. Diese wurden ertheilt zu einer Zeit, da das Gewerbe noch in den Kinderschuhen war und wenig Verständniss fand. Sobald aber sich das Geschäft vermehrte, entdeckte man erfahrungsgemäss alsbald, dass eine unmässige Ausübung dieser Befugnisse einen, ihrer Absicht gerade entgegengesetzten Effekt herbeiführen würde, Faulheit und Unwissenheit an die Stelle von Gewerbethätigkeit und Betriebsamkeit zu setzen. Das Common Council hat daher, um die schädlichen Einflüsse dieser ausschliesslichen Privilegien einzudämmen, insoweit dieselben die wesentlichen Interessen der Stadt berührten, und die Entmuthigung fremder Handwerker oder anderer geschickter und betriebsamer Gewerbetreibender von der Aufnahme und der Ausübung ihres Gewerbes daselbst bewirkten, diese Gewerbe durch eine Act of communication frei gegeben. Durch dieses Gesetz wurde ihnen kein Recht oder Privileg genommen. Sie besassen dasselbe Recht bei jeder Wahl wie früher zu stimmen oder zu irgend einem Vertrauens- oder einträglichen Amte in der Stadt gewählt zu werden. Nur eine Person, welche freigesprochen war von irgend einer Kompanie, besass die Freiheit, das Geschäft und das Gewerbe irgend einer anderen auszuüben, welches sie wollte. Z. B. wenn ein solches Gesetz in jeder königlichen Stadtgemeinde von Schottland erlassen würde und etwa ein hochbegabter und geschickter Tischler diese Korporation um seine Freisprechung anging und sie würden ihn nicht zulassen, es sei denn, er zahle ihnen eine unmässige Summe Geldes; oder sie würden ihn vielleicht unter allen Umständen zurückweisen, wie dies so oft der Fall gewesen ist; so würde er sich an die Korporation der Mützenmacher oder

an irgend eine verfallene und halb ausgestorbene Korporation wenden, wie dies z. B. die Bogenmacher, oder die Pfeilmacher und verschiedene andere in London in Bezug auf ihren Geschäftszweig sind, die aber zugleich an Mitgliedern so zahlreich sind. wie irgend eine andere. Hier, so kann man gewöhnlich annehmen. mag er seine Freisprechung für eine Kleinigkeit erkaufen, denn diese Kleinigkeit ist für jene Korporationen ebensoviel Gewinn; dann richtet er sich ein und befolgt sein eigenes Geschäft als Tischler: er hat aber nur das Recht, mit den Mützenmachern zu stimmen. Das Publikum kann aber von dieser Zulassung ohne Meisterprüfung wenig zu leiden haben, denn wenn er nicht gut und billig arbeitet, so wird er eben kein Geschäft machen."

Ich bin nicht im Stande gewesen, eine Spur des hier angezogenen Gesetzes zu finden. Es scheint mir möglich, dass Lindsay die damalige Lage der Londoner Kompanien wohl kannte, sich aber in Bezug auf die Art und Weise irrte, in welcher sie die von ihm bewunderte Freiheit erlangt hatten. Er schrieb dies einer angeblichen „Act of communication" zu, wie solche einem schottischen Burgh of Regality ermöglichten, an den Gewerbeprivilegien königlicher Stadtgemeinden theilzunehmen. Aber das Recht, welches er beschreibt, war keine Neuheit, es war einfach das alte Privileg der freien Leute von London, welches feste Wurzel gefasst hatte und sich allen Versuchungen, es ausser Kraft zu setzen, zum Trotze behauptete.

7. Wenn aus den gegebenen Anregungen sich Schlüsse ziehen lassen, so scheinen zwei wichtige Ergebnisse daraus hervorzugehen:

a) Es würde scheinen, dass das Gesetz von 1563, obwohl auf städtischer Erfahrung fussend, in Bezug auf einige seiner Bestimmungen strikter war, als es das Gewohnheitsrecht von London für die Freibürger dieser Stadt gewesen.

Es beabsichtigte dieses Gesetz ein stramm gefügtes System einzuführen, welchem gemäss Niemand ein Gewerbe ausüben dürfte, es sei denn, dass er sieben Jahre als Lehrling in eben dem-

selben Gewerbe gedient habe. Die Londoner Freibürger hielten an ihrer Freiheit, ihr Gewerbe gemäss dem Gewohnheitsrechte dieser Stadt, zu wechseln, mit Erfolg fest, aber im Gegensatze zu den Bestimmungen des Reichsgesetzes.

b) Es würde auch daraus hervorgehen, dass dieses Gewohnheitsrecht von London von wichtigem Einflusse war bei der Durchbrechung der strikten Organisation der gewerblichen Kompanien.

Diese restriktive Gewerbepolitik hatte zur Zeit Richards II. triumphirt, als Nicholas Brembre Personen, welche Gewerbe ausübten, in welchen dieselben nicht als Lehrlinge gedient hatten, des Bürgerrechtes für verlustig erklärte[30]. Sein hochmüthiges Vorgehen auf anderen Gebieten führte zu einer Reaction[31], doch scheinen die Kompanien einen starken restriktiven Einfluss sich erhalten und denselben am Ausgange des 15. Jahrhunderts auch ausgeübt zu haben[32]. Aber ein Umschwung stand bevor. Ihre Bestrebungen, zur Zeit der Elisabeth, Personen von dem Gewerbebetriebe auszuschliessen, welche in demselben nicht als Lehrlinge gedient hatten, oder solche Personen zu zwingen, in diejenige Zunft einzutreten, welcher sie ihrem Gewerbe nach angehörten, scheinen gescheitert zu sein. Die anerkannte städtische Freiheit bewährte sich als stark genug, um sich sowohl angesichts der parlamentarischen Organisation der Industrie, als auch trotz königlicher Privilegien für Personen verschiedener Berufe in Kraft zu erhalten.

Cambridge, Trinity College, am 1. November 1892.

---

[30] Stow, Survey II. Book V. p. 252.

[31] Rotuli Parliamentorum, II. 225.

[32] Vergleiche die Beschwerde in Arnold's Chronicle p. 88 über ihre Versuche, Freibürger des einen Berufes von Kauf und Verkauf an Freibürger eines anderen Berufes abzuhalten.

Die Volkswirthschaft und ihre konkreten Grundbedingungen.

(Erstes Kapitel einer „Volkswirthschaftslehre".)

Von

Lujo Brentano.

Was ist die Volkswirthschaft?

Um die Frage zu beantworten, ist es am besten, vorerst irrigen Anschauungen entgegenzutreten.

Ich hebe vor allem zwei hervor; denn alle irrigen Vorstellungen von der Volkswirthschaft, die im Umlauf sind, haben nähere Verwandtschaft mit der einen oder anderen der beiden. Diese beiden sind:

1. die individualistisch-atomistische,
2. die socialistisch-organische.

So entgegengesetzt beide einander sind, so haben sie doch einen gemeinsamen Ursprung im Naturrecht und der diesem zu Grunde liegenden Vorstellung von einem paradiesischen Naturzustand. Aus diesem leiten beide auf aprioristischem Wege ihre Vorstellung von der Volkswirthschaft ab. Wir können daher auch beide als naturrechtliche oder auch als aprioristische Anschauungen im Gegensatz zu der historisch-empirischen bezeichnen.

Um sie beide zu begreifen, ist es nothwendig, kurz vorzuführen, wie sich die Vorstellung von einer „Volkswirthschaft" entwickelt hat.

I. Die Entwicklung der Idee einer Volkswirthschaft.

Diese Vorstellung ist etwas relativ Neues. Das Mittelalter kannte sie nicht. Sie entsteht mit dem und durch das Aufkommen des modernen Staats.

Warum kannte das Mittelalter keine Vorstellung von der Volkswirthschaft? Es kannte wohl Grundherrschaften, die ebenso wie die Wirthschaften der von ihnen abhängigen Hörigen mit ihren geringen Bedürfnissen im Grossen und Ganzen sich selbst genügten, und städtische Wirthschaften, die sowohl unter einander als auch mit dem Ausland in Tauschverkehr standen. Allein unter diesen verschiedenen Wirthschaften desselben Volkes gab es ausser Territorium, Sitte und Kulturstufe nichts, was ihnen gemeinsam war; es gab nichts, was sie im Gegensatz zu den Wirthschaften anderer Völker zu einem Ganzen einte. Weder war da, wo ein Tauschverkehr der einzelnen Wirthschaften stattfand, der Verkehr mit dem Inland inniger wie der mit dem Ausland — im Gegentheil kraft besonderer von ausländischen Fürsten gewährter Privilegien waren die Beziehungen der Städte zum Ausland oft reger, als die zum Inland. — noch gab es eine Staatsgewalt, welche die verschiedenen Wirthschaften des Inlandes regelte und für sie sorgend thätig war.

So gab es im Mittelalter zwar Wirthschaften von Volksgenossen; aber sie waren zusammenhangslos unter einander. Ausser den verschiedenen Bedingungen der Race, des Territoriums und der Kultur war ihnen nichts gemeinsam. Es fehlte noch etwas, was sie im Gegensatz zu den Wirthschaften anderer Völker einheitlich zusammenfasste. Und so konnte damals auch nicht eine Vorstellung von der Volkswirthschaft als der Wirthschaft eines Volkes im Gegensatz zu der Wirthschaft anderer Völker entstehen.

Diese Vorstellung entstand erst mit dem Aufkommen des modernen Staats — und zwar hier früher, dort später, je nach-

dem der moderne Staat in den einzelnen Ländern früher oder später zur Entwicklung gelangte.

Der moderne Staat ist der Feind des Mittelalters nach Aussen wie im Innern. Was die auswärtigen Beziehungen der Staaten angeht, so herrschten im Mittelalter gewisse kosmopolitische Ideale in Anknüpfung an die aus dem Römerreich überkommene Vorstellung einer Universalmonarchie und einer Universalkirche. Im Innern wurden die öffentlichen Functionen von feudalen Grundherren und Korporationen erfüllt. Der moderne Staat erhob sich im Widerspruch zu jenem Gedanken einer Universalmonarchie und auf den Trümmern des Feudalwesens und der Korporationen. Dies gelang ihm, indem er Feudalherren und Korporationen ihrer öffentlichen Functionen entkleidete und besoldete, technisch geschulte Beamte für die Verwaltung im Frieden wie für den Kriegsdienst an ihre Stelle setzte. Damit sicherte er seine Machtstellung im Innern wie auch seine Unabhängigkeit nach Aussen. Um aber die auf dem Lehensbesitze beruhende Verwaltungsorganisation des Mittelalters durch widerrufliche, technisch geschulte Beamte zu ersetzen, brauchte der Staat Geld. Dieses Bedürfniss führte die Staatsverwaltung dazu, ihr Hauptaugenmerk auf die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Unterthanen zu lenken: denn die Steuern dieser mussten die Mittel liefern, um die Machtstellung nach Innen und Aussen zu wahren.

Um die Wirthschaften ihrer Unterthanen zu heben, sucht die moderne Staatsverwaltung bei ihrem ersten Erwachen ihnen vor allem einen Andere ausschliessenden Absatzmarkt im Innern zu sichern, und schliesst sie damit ab von den Wirthschaften anderer Völker. Sodann sucht sie dieselben von allen Fesseln zu befreien, welche den raschen Aufschwung der Wirthschaften hindern könnten. Der moderne Staat ist ein Feind der Hörigkeit, weil sie dem Aufblühen der Volkswirthschaft hinderlich ist; in dem ersten modernen Staate der Welt, im Königreiche Sizilien, hebt schon 1231 Friedrich II., der Hohenstaufe, auf den königlichen

Domänen die Hörigkeit auf; 1315 geschieht das Gleiche in Frankreich durch Ludwig X., und nachdem Preussen die gleiche Entwicklung erreicht hat, 1777 bis 1808 in Preussen durch die preussischen Könige. Der moderne Staat ist ferner ein Feind des Gemeineigenthums, weil es die zweckmässigste Ausnützung des Grund und Bodens hindert, und in allen Ländern finden wir mit dem Aufkommen des modernen Staates Gesetze, welche die Theilung der Gemeinländereien erleichtern. Der moderne Staat ist endlich ein Feind der Korporationen, deren Geschlossenheit er allenthalben zu Gunsten der Einzelnen durchbricht. Somit erscheint der moderne Staat auf allen Gebieten des Wirthschaftslebens als ein Förderer des Individualismus im Gegensatz zur mittelalterlichen Gebundenheit. Allein wenn er das Individuum von dieser emancipirt, geschieht dies nicht etwa, um ihm die Freiheit zu geben. An die Stelle der mittelalterlichen Gebundenheit setzt er seine eigenen Vorschriften: er schreibt vor, wer produciren und was und wie producirt werden soll; er trifft Bestimmungen über die Vertheilung des Produkts unter die Einzelnen, und sucht von seiner Centralstelle aus das ganze Wirthschaftsleben des Volkes zu leiten.

So entsteht die erste Vorstellung von einer Volkswirthschaft: Es ist die Summe aller Arten von Wirthschaften, Einzel- wie Korporationswirthschaften, die einer und derselben Staatsgewalt unterworfen sind und durch deren Maassregeln beeinflusst werden. Dies ist die Volkswirthschaft des Merkantilsystems.

Sehen wir uns diese Volkswirthschaft des Merkantilsystems noch einen Augenblick näher an: es steckt in ihr ein doppelter Zug: ein individualistischer — denn der moderne Staat ist von seinem ersten Aufkommen an ein mächtiger Förderer der Loslösung des Individuums aus der mittelalterlichen Gebundenheit, — und ein sozialistischer, denn der Staat setzt an die Stelle dieser Gebundenheit nicht die Freiheit der Einzelnen, sondern ihre weitgehendste Beherrschung durch die Centralgewalt. Wir werden je einen dieser beiden Züge als Grundcharacter wiederfinden bei

den beiden naturrechtlichen Anschauungen, welche der volkswirthschaftlichen Ordnung, wie sie aus dieser Politik der Staatsgewalt hervorgegangen, revolutionär sich entgegenstellten.

II. Die Vorstellung von einem idealen Naturzustande der Menschen.

Gegen die so historisch erwachsene, durch die positive Staatsordnung geregelte Volkswirthschaft erhebt sich nämlich, schon seit dem sechzehnten Jahrhundert, die Vorstellung einer naturgemässen, lediglich durch Naturgesetze beherrschten Volkswirthschaft. Wie auf allen Gebieten des Lebens, so gelangten auch auf dem wirthschaftlichen die Vorstellung von einem angeblichen idealen Naturzustande der Menschen und die daraus abgeleiteten Folgerungen zur Herrschaft. Zunächst ist sie individualistisch und protestirt gegen die Beherrschung und Regelung des Einzelnen durch positive Gesetze.

Woher kam diese Lehre?

Sie hat einen doppelten Ursprung: einen heidnischen und einen biblischen.

Den heidnischen haben Sir Henry Maine (in seinem Buche über Ancient Law[1]) und Hasbach[2] dargelegt.

Die griechischen Philosophen hatten einen Naturzustand gelehrt, den ihre Schule an die Volkssage vom goldenen Zeitalter anzuknüpfen verstand. In ihm führten die Menschen ein vollkommenes Leben, von einfachen Regeln, dem natürlichen Rechte beherrscht.

Allein nicht bloss deshalb wird das natürliche Recht so genannt, weil es in diesem Naturzustand herrschte, sondern auch weil es mit den Gesetzen der Natur, der Vernunft des Weltganzen im Einklang war. Denn, wie die Stoiker lehrten, gibt es nur *ein* Gesetz, das den gesammten Stoff durchdringt; es besteht

---

[1] Maine, Ancient Law. London 1861, p. 54ff.

[2] Wilhelm Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie. Leipzig 1890.

die unbedingte Abhängigkeit aller Dinge von der Vernunft, welche das Weltganze beherrscht und seinen Lauf bestimmt. Es kann daher auch kein Widerspruch zwischen der natürlichen und der sittlichen Ordnung stattfinden. Das Sittengesetz kann kein anderes sein als das Gesetz, das die Natur der Dinge beherrscht. Das ethische Gesetz herrscht in der Natur; das Naturgesetz ist das ethische; das Vernunftgesetz ist das erkannte Naturgesetz. Es besteht eine vollkommene Harmonie zwischen Natur und Vernunft.

Wären nicht unglückliche Störungen dazwischen gekommen, so würden die Menschen noch heute nach diesem natürlichen Rechte leben, und gemäss der Natur leben bleibt das Ziel, nach dem die Besten zu streben haben. Denn gemäss der Natur leben, ist nicht nur so viel als sich über die unordentlichen Gewohnheiten und groben Genüsse des Gemeinen zu den höheren Gesetzen des Handelns erheben, denen zu genügen nur durch Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung möglich ist, sondern es ist auch so viel wie vernünftig leben, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Weltordnung leben, — es ist mit einem Worte die Tugend.

In Folge von Verderbniss ist das positive Gesetz nöthig geworden. Ihm gegenüber behält aber das Naturgesetz eine absolute Gültigkeit. Soweit Naturrecht und positives Recht einander widerstreiten, entbehrt das Letztere aller verbindlichen Kraft.

So ist das Leben gemäss der Natur die Summe der Lehren der stoischen Philosophie. Diese Anschauung erlangte einen maassgebenden Einfluss auf die römische Jurisprudenz[3]. Gegen Ende der Republik fand sie in Cicero ihren weittönenden Verbreiter. Unter dem Kaiserreich eroberte sie die oberen Klassen in Rom. Wie aber gelangte sie zum Einfluss auf die Entwicklung des römischen Rechts?

---

[3] Vgl. Moritz Voigt, Das jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer I, Leipzig 1856 und IV, Leipzig 1875; ferner Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Leipzig 1888, S. 39 ff., 119 ff.

Auch die römischen Juristen hatten ein Recht, von dem sie lehrten, dass es gegolten habe, bevor die nur für Römer gültigen Vorschriften des jus civile erlassen waren: das jus gentium [4]. Ursprünglich aus den Gebräuchen der nichtrömischen Völkerschaften, mit denen die Römer in Handelsverkehr standen, abstrahirt kam es in Streitigkeiten der Fremden unter einander und der Fremden mit Römern zur Anwendung. Je mehr aber der Handel und mit ihm der bewegliche Besitz unter den Römern zur Entwicklung kamen, desto mehr modifizirte und verdrängte dieses den Bedürfnissen des beweglichen Besitzes mehr angepasste jus gentium auch das den Bedürfnissen eines agrarischen Gemeinwesens entsprechende jus civile der Römer [5]. Nun kam die Bekanntschaft mit dem Rechte, von dem die griechischen Philosophen gelehrt hatten, dass es die Menschen im Naturzustand beherrscht habe; und die römischen Juristen, die sich für dasselbe begeisterten, identifizirten es mit ihrem jus gentium. In dem Vordringen des Letzteren erblickten sie eine Restauration des Naturrechts. In diesem sahen sie ein Recht, das bestimmt war, das positive römische Recht mehr und mehr zu durchdringen, ohne es, bevor es abgeschafft war, zu ersetzen [6].

Entsprechend seiner angeblichen Doppelnatur als ursprünglichstes Recht und absolutes Vernunftrecht vermischte das Naturrecht somit Vergangenheit und Zukunft. Einerseits behauptete es einen Naturzustand, in dem das Naturrecht geherrscht habe, andererseits war es das Ideal, das die Zukunft zu verwirklichen bestimmt war.

Mit dem römischen Recht kam diese Anschauung zu den Ländern nördlich der Alpen, die das römische Recht recipirten.

---

[4] Vgl. auch Leist, Alt-arisches jus gentium. Jena 1892, S. 562: „Dabei tritt das merkwürdige Resultat ein, dass nunmehr als vom engen jus civile befreiendes neueres jus gentium Vieles wieder zum Vorschein kommt, was schon im altdivinen arischen jus gentium existirt hatte.“

[5] Vgl. auch Goldschmidt, Handelsrecht, 3. A. I, 62 ff., 72 ff.

[6] Vgl. auch Goldschmidt a. a. O. S. 76.

Dort aber fand sie den Boden vorbereitet durch einen Factor, dessen Einfluss Maine hier zu erwähnen vergessen hat: durch das Christenthum. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wie viel von den Lehren der griechischen Philosophie auch in seine Lehre bei deren weiterer Ausbildung übergegangen ist. Wir halten uns nur an die ausgebildete Lehre. Auch das Christenthum lehrte in dieser ein goldenes Zeitalter, das Paradies, in dem es weder Eigenthum noch Herrschaft gegeben habe. Auch es lehrte ein Naturrecht, welches vor den Satzungen des positiven Rechts bestanden habe. Liest man die Kirchenväter, so finden sich da die heftigsten Betonungen einer naturrechtlichen Gleichheit der Menschen[7]. Desgleichen unterscheiden die Späteren, vom Decretum Gratiani (vgl. pars II cp. 12 qu. 1 c. 2) bis zu Gabriel Biel und darüber hinaus, einen ursprünglichen idealen Zustand und ein darin wurzelndes Naturrecht von dem positiven Rechte, wie es in Folge der „iniquitas" des Menschen nothwendig geworden. Und gross war der Einfluss dieser Lehre auf die Anschauungen aller Schichten der Bevölkerung. Vielleicht zwar, dass Ludwig X. von Frankreich nicht mehr ausschliesslich unter diesem Einfluss der christlichen Lehre, sondern bereits unter dem des römischen Rechts stand, als er 1315 die Freilassung der Bauern auf den Krondomänen mit den Worten motivirte: „Comme selon de droit de nature chascune doie nestre franc." Als aber im 14. Jahrhundert der Wicliffit John Ball, von Ort zu Ort ziehend, über den Text predigte: „Als Adam grub und Eva spann, wo war damals der Edelmann", da beruhte sein Erfolg wie der ähnliche der Hussiten im Anfang des 15. Jahrhunderts auf den Vorstellungen über den Naturzustand, welche das Christenthum längst populär gemacht hatte. Und wie den griechischen Philosophen die Rückkehr zu einem Leben gemäss der Natur und den römischen Juristen die Restauration des Naturrechts als ein Ideal vorschwebte, so dem Christenthum die Verwirklichung

[7] Vgl. z. B. Operum Sancti Ambrosii Mediolanensis episcopi tomus V. Paris 1561, pp. 92, 93.

der natürlichen Gleichheit im Jenseits, in dem alle irdischen Verschiedenheiten für nichts gelten.

So hatte das Christenthum die Vorstellung von einem dem positiven Rechte vorausgehenden Naturrechte längst zum geistigen Gemeinbesitze des Abendlandes gemacht, lange bevor die gleichen Anschauungen der römischen Juristen über die Alpen drangen.

Wie nun verhielten sich die Juristen dieser Länder zu dem Naturrecht?

In Deutschland wie in Frankreich war die Reception des römischen Rechts am Ausgang des Mittelalters vollendet. Sein Eindringen war durch zwei mächtige Interessen getragen worden: durch den beweglichen Besitz in den Städten, dessen Bedürfnisse es im Gegensatz zu den agrarischen Landrechten entsprach, und durch das Aufkommen der absoluten Fürstengewalt; denn die Ansprüche, welche die römisch geschulten Advokaten zu Gunsten der königlichen Prärogative erhoben und ihre Interpretationen des Feudalrechts förderten mächtig den Sieg der Fürsten über die feudalen Gewalten. Nun aber blieben Frankreich und Deutschland, in denen das römische Recht Aufnahme fand, die Länder der grössten Rechtsverschiedenheit. Wie halfen sich die Juristen, die so sehr für die Einfachheit und Harmonie, für die Eleganz des römischen Rechtes schwärmten, über diese Dissonanz? Etwa indem sie diese störende Mannigfaltigkeit beseitigten? Dazu hatten sie nicht die Macht; auch standen dem zu viele Interessen entgegen, sogar ihre eigenen: denn sie hatten viele Vortheile vom Fortbestehen jener Verschiedenheit. So erklärten sie denn die Fehler des herrschenden Rechtszustandes für unheilbar und trösteten sich, indem sie leidenschaftliche Verehrer des Naturrechts wurden. Wie Maine zeigt[8], steigerte sich in Frankreich gerade im Pays du droit coutumier diese Begeisterung für das Naturrecht, für die darin herrschende Rechtsgleichheit, für seine Einfachheit und Klarheit bis zur Extravaganz. Die Existenz

[8] Maine, Ancient Law, pp. 83—86.

eines Naturrechts war bei den französischen Juristen ein Glaubensartikel geworden. Diesem Glauben zu huldigen, war um so billiger, als er keinerlei überkommene Einrichtung, die Ehren und Reichthümer brachte, zu bedrohen schien.

Da, nach vielen anderen Vorläufern, kam endlich Rousseau und machte Ernst mit der Lehre. In dem Mittelpunkte aller seiner Spekulationen steht der Mensch in einem eingebildeten Naturzustand. Er ist frei und alle Menschen sind gleich. Eben so vollkommen als alle Einrichtungen in dem Naturzustand sind die in demselben lebenden Menschen. Alle Abweichungen von dieser ursprünglichen Vollkommenheit sind die Folgen positiver Gesetze; jede Umgestaltung der Gesellschaft. wodurch sie dem eingebildeten Naturzustande näher käme, ist bewundernswerth und verdient zu jedweden scheinbaren Kosten herbeigeführt zu werden. Also während die römisch-rechtlichen Juristen den Naturzustand nur als Ideal leidenschaftlich priesen, mit der Gegenwart aber sich als mit etwas nothwendig Gegebenem abfanden — während die Theologen die Abweichung vom Naturzustande als eine nothwendige Folge des Sündenfalles beklagten und die Rückkehr zu demselben in das Jenseits verlegten — verurtheilt Rousseau das Bestehende auf das Bitterste und fordert Rückkehr zum Naturzustand in der Gegenwart.

Es ist bekannt, dass diese Anschauungen Rousseaus einen solchen Einfluss erlangten, dass die ganze alte Ordnung darüber in Trümmer ging. Was ist der Grund dieses Einflusses?

Derselbe ist sehr wohl begreiflich. Hatten doch die Juristen wie die Theologen die Welt seit Jahrhunderten an jene Phantasmagorie vom Naturzustande gewöhnt, aus der Rousseau seine Lehren abgeleitet hat; ja selbst heute giebt es noch Viele, die sich von derselben nicht losmachen können; und sowohl Herbert Spencer[9], als auch Leo XIII. in seiner Encyklika über die Arbeiterfrage berufen sich noch auf das Naturrecht nicht bloss als

[9] Vgl. Herbert Spencer, The man versus the state. London 1884, S. 87 ff.

auf ein Idealrecht der Zukunft, sondern gleichwie auf etwas Wirkliches. An den Sündenfall und seine Folgen zu glauben, hatte das 18. Jahrhundert dagegen aufgehört. Von dem Augenblick aber, da man annahm, dass die Menschen ursprünglich vollkommen waren und die ursprüngliche Vollkommenheit in ihnen durch keinerlei Fehler gestört sei, konnten die bestehende Verderbtheit und die herrschenden Missstände ihren Ursprung nur in der Gewalt und der Niedertracht haben, die sich der Gesetzgebung bemächtigt hatten, um den vollkommenen Naturzustand zu verderben.

Dabei hatte die Rousseausche Lehre einen Hauptverbündeten in den politischen und sozialen Tendenzen der Zeit. Denn es ist kein Zweifel, die positive Gesetzgebung war vielfach zu einer Vergewaltigung jener Klassen geworden, welche die Entwicklung mehr und mehr zu den wichtigsten im Gesellschaftsleben gemacht hatte. Wenige Privilegirte, die nichts oder nichts Gleichwerthiges leisteten, hielten diejenigen, welche der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens geworden waren, darnieder. Wer nur über etwas zu klagen hatte, fand in der Lehre Rousseaus seine Stütze; in Anderen wiederum brachte sie erst zum Bewusstsein, dass sie Ursache hätten, über Vieles zu klagen.

III. Die individualistisch-atomistische Lehre.

Die naturrechtliche Anschauung, welche die Betrachtung aller politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse durchdrang, hielt selbstverständlich ihren Einzug auch in die der Volkswirthschaft. Das System, in dem sie zunächst ihren Ausdruck fand, war die Physiokratie — la constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Die physiokratische Betrachtung der Volkswirthschaft ist rein individualistisch. Sie geht aus von dem Einzelnen und seiner Natur. Indess hat sie, wie wir gesehen haben, hierin nicht nur Rousseau zum Vorläufer, sondern ebenso das Naturrecht des absoluten Staates, die christliche Auffassung, das römische Recht und die griechische Stoa, und nicht minder die volkswirthschaftlichen Schriftsteller des 16., 17. und der ersten

Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ja es werden schon von einzelnen unter diesen, wie z. B. 1530 vom Verfasser der Gemeinen Stymmen, von Sir William Petty u. A.[10], aus der Natur des Einzelnen gelegentlich wirthschaftliche Naturgesetze abgeleitet, die im Gegensatz zu den positiven Gesetzen stehen, welche das Wirthschaftsleben zu regeln versuchten. In den naturrechtlichen und ökonomischen Erörterungen vor Rousseau heisst dieser Einzelne meist Adam; bei Rousseau, den Physiokraten und Adam Smith und seiner Schule heisst er einfach der Mensch; bei den neuesten aprioristischen Individualisten heisst er meist Robinson.

Wie bei Rousseau und seinen Vorgängern werden diese anfänglichen Einzelnen als frei gedacht. Wie bei ihnen sind sie von Natur aus vollkommen. Da sie durch keinerlei Staatseinrichtung gestört werden, so weiss ein jeder am besten, was das wirthschaftlich Zweckmässigste ist. Indem man aus dem verständigen Eigennutze des Einzelnen sein ganzes wirthschaftliches Verhalten ableitet, gelangt man dann auf aprioristischem Wege zur völligen Kenntniss der Entwicklung und des Wesens der Volkswirthschaft.

Als Regel pflückt Robinson zuerst wildwachsende Beeren, um seinen Hunger zu stillen. Dann werden die Beeren selten und Robinson hat von vieler Mühe nur ein geringes Ergebniss. Nun überlegt er und findet es weit mehr seinem Interesse entsprechend, zuerst einige Mühe auf die Beschaffung von Dingen zu verwenden, die keinen unmittelbaren Genuss geben, dagegen den Ertrag seiner zukünftigen Erwerbsthätigkeit zu steigern versprechen: er erfindet das erste Kapital, indem er eine Waffe zur Erlegung wilder Thiere anfertigt. So entwickelt sich seine Wirthschaft fort zu einer technisch immer vollkommeneren Hauswirthschaft. Allein allmählich treten neben den einen Robinson andere Robinsons. Alle diese Robinsons sind sehr rationelle Menschen, und alle er-

---

[10] Vgl. z. B. W. Lotz, Drei Münzschriften etc. Leipzig 1893, S. 10; Petty, On taxes and contributions chapt. V: „but of the vanity and fruitlessnes of making civil positive laws against the laws of nature“ etc.

kennen in dem unverdorbenen Naturzustand bereits völlig ungetrübt das als vernünftig, was die durch eine tausendjährige Kulturentwicklung und die mit dieser verbundene positive Gesetzgebung verkümmerten modernen Menschen nur mühsam als solches begreifen können. Daher erkennen sie es als selbstverständlich an, dass ein Jeder nicht nur das Produkt, das er selbst hergestellt, sondern auch den Boden, den er bearbeitet hat, zu eigen hat, und erfinden ferner die Arbeitstheilung und den Tausch. Denn alsbald entdecken sie, dass ein Jeder seine Bedürfnisse weit besser befriedigt, wenn er nur die Dinge herstellt, deren Herstellung ihm besonders leicht wird, und mit dem Ueberschuss des von ihm Hergestellten über seinen eigenen Bedarf das Uebrige, was er nöthig hat, von denen eintauscht, die davon mehr haben als sie bedürfen. So entsteht die Theilung der Menschen nach Berufen. Reicht dann der Boden nicht mehr aus, um jedem ein Grundstück zu gewähren, das er als Eigenthum bebauen kann, so entsteht eine Klasse von Arbeitern, von welchen die Eigenthümer ihr Land gegen Entgelt bewirthschaften lassen. So entstehen einerseits Rente, andererseits Lohn. Aus den Ueberschüssen der Eigenthümer werden Reichthümer angehäuft, die in der Produktion angelegt, Rente gewähren würden. Deshalb sind die Besitzer solcher Erübrigungen, welche dieselben nicht selbst nutzbar machen wollen, auch im Stande, von denen, welchen sie dieselben leihweise überlassen, einen Entgelt zu fordern, und diese sind bereit, denselben zu zahlen, da sie dadurch in Stand gesetzt werden, selbst einen Gewinn zu ziehen. So entsteht der Zins. Somit führt das Ausgehen von dem Einzelnen und der unbehinderten Verfolgung seines Interesses naturgemäss zur Entstehung des Eigenthums, zu Arbeitstheilung und Tausch, zur Entstehung der verschiedenen Berufe und zur Entstehung der Kategorien von Grundrente, Lohn und Zins. Die Nothwendigkeit, die Tauschbeziehungen zwischen allen diesen Einzelnen zu erleichtern, hat dieselben zur Anerkennung einer Waare geführt, die im Austausch gegen jede andere Waare genommen

wird. So ist das Geld entstanden, welches die Verbindung zwischen allen diesen Einzelwirthschaften zusammenhält.

Die erwähnten Robinsons aber sind der klassischen Nationalökonomie als Gesammtheit betrachtet das Volk. Dem entsprechend ist ihr die Volkswirthschaft die Summe der durch die Arbeitstheilung und den Tausch zu einem Ganzen verschlungenen Sonderwirthschaften der Einzelnen.

Dies ist die Vorstellung von der Volkswirthschaft, welche den Ausführungen eines Quesnay, Turgot, der übrigen französischen Physiokraten und ganz ebenso denen Adam Smiths zu Grunde liegt. Es ist die Vorstellung Ricardos und seiner Schule ganz ebenso wie die von Bastiat [11]. Hermann hat die Volkswirthschaft fast mit denselben Worten, die hier gebraucht wurden, charakterisirt [12]; und neuerdings wiederum hat Carl Menger dieser Auffassung in einem Kapitel Ausdruck gegeben, an dem nur eines originell ist: die Andeutung, dass diese Auffassung von keinem Früheren gehegt oder ausgesprochen worden sei [13].

Warum aber erschien den klassischen Nationalökonomen die Summe der durch Arbeitstheilung und Tausch zu einem Ganzen verschlungenen Sonderwirthschaften der Einzelnen als die „natürliche" Volkswirthschaft? Eben wegen der Art ihrer Ableitung; weil sie zu ihr gelangten, indem sie von der Freiheit und Gleichheit der Menschen des angeblichen Naturzustands ausgingen und von jedweder Einwirkung konkreter Grundbedingungen, insbesondere von Staat und Kulturstufe geflissentlich absahen. Viele unter ihnen aber gingen noch weiter: es erschienen ihnen die so abgeleiteten ökonomischen Kategorien des Eigenthums, der Rente, des Lohnes, des Zinses eben wegen dieser Art der Ableitung

[11] Bei Roscher, System der Volkswirthschaft I, § 12 Anm. 4 findet sich eine ansehnliche, wenn auch noch keineswegs erschöpfende Sammlung von Citaten.

[12] Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen. München 1832, S. 9; 2. A. München 1870, SS. 33, 34.

[13] Carl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere. Leipzig 1883, S. 232 ff.

auch als nothwendige und darum ewige Kategorien, und eine ihrem Begriffe entsprechende Volkswirthschaft nicht nur als die natürliche im Sinne von ursprünglich, sondern auch im Sinne von den Gesetzen der Natur oder der Vernunft des Weltganzen entsprechend. Wie den Stoikern ihr Naturrecht, so erschien sie ihnen als die vollkommene Harmonie der Interessen Aller, als die vollkommene Harmonie von Natur und Vernunft, als die vollkommene Organisation des Wirthschaftslebens.

Wir wollen uns bei dem letzten Urtheil indess nicht im Augenblick aufhalten. Uns interessiert hier nur, ob die ihm zu Grunde liegende Auffassung von der Volkswirthschaft richtig ist.

Da zeigt sich denn, dass diese Auffassung nicht nur individualistisch, sondern wie man ihr mit Recht zum Vorwurfe gemacht hat, vielmehr atomistisch ist. Sie geht nämlich nicht aus von dem Einzelnen, wie er wirklich ist — der, um mit Savigny zu reden, gar nicht anders zu denken ist, denn „als Glied einer Familie, eines Volks, als die Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten, als Glied eines höheren Ganzen", — sondern von einem vollkommen einzelnen und abgesonderten menschlichen Dasein, das mit anderen Aehnlichen durch nichts als den Tausch verbunden ist. Dies sind aber nicht die Einzelnen, deren Wirthschaften die Volkswirthschaft bilden.

Oder bestünde etwa der einzige Unterschied, der die in einer Volkswirthschaft vereinten Sonderwirthschaften von Einzelnen von anderen Volkswirthschaften schiede, in der verschiedenen Farbe der die Grenzgebiete scheidenden Schlagbäume? Gäbe es keinen anderen Unterschied als diese Willkür, wie liessen sich die unter den verschiedenen Volkswirthschaften bestehenden Verschiedenheiten begreifen? Wie sollte man z. B. verstehen, warum die Volkswirthschaft der Wüstenvölker in Produktion, Organisation und Vertheilung so unendlich hinter der fruchtbarer Küstenländer zurücksteht? Woher käme die Verschiedenheit der Volkswirthschaft der Völker verschiedener Race, Technik, Sitte, verschiedenen Rechts, verschiedener Staatsverfassung und Staats-

verwaltung, verschiedenartiger Regelung der Beziehungen zu anderen Völkern, verschiedenartiger Kulturstufe und verschiedengearteter Absatzverhältnisse? Es muss offenbar noch andere Bindemittel geben ausser Arbeitstheilung und Tausch, welche die einzelnen Sonderwirthschaften eines Volkes, indem sie sie gemeinsam beeinflussen, zu etwas von anderen Volkswirthschaften Gesondertem machen. Gäbe es keine, so blieben sowohl der ganze Gang der Kulturentwicklung als auch die Gegenwart für ewig ein Räthsel.

IV. Die sozialistisch-organische Lehre.

Nicht minder irrig als die individualistisch-atomistische Auffassung der Volkswirthschaft ist ihr direkter Gegensatz: die sozialistisch-organische von Karl Rodbertus. Ich habe oben gesagt, im Merkantilsystem des aufkommenden modernen Staates habe sowohl ein individualistischer als auch ein sozialistischer Zug gesteckt. Der erstere habe sich gezeigt in dem Streben, die Loslösung des Einzelnen aus der mittelalterlichen Gebundenheit durch Grundherrschaften und Korporationen zu fördern, der zweite in der Regelung der Verhältnisse des Einzelnen durch die Centralgewalt. Uebertreibt die individualistisch-atomistische Auffassung jenen individualistischen Zug bis zum völligen Ausschluss jeder Einwirkung der Gesammtheit auf den Einzelnen, so opfert umgekehrt die sozialistisch-organische Auffassung den Einzelnen ganz der Gesammtheit.

Auch diese Auffassung des Rodbertus sucht ihre Begründung in einem angeblichen Naturrecht. Allein sie ist weit verschieden von der sozialistischen des St. Simon, Fourier und der übrigen französischen Sozialisten, obgleich sie in ihren Zielen vielfach mit dieser zusammentrifft. Der Sozialismus dieser ist nichts anderes als die äusserste Konsequenz des atomistisch-individualistischen Naturrechts und seiner Freiheits- und Gleichheitsidee. Im Gegensatz hiezu und in einer gewissen Verwandtschaft mit der Grundanschauung Robert Owens sucht Rodbertus die Begründung seiner

Auffassung nicht in den Rechten des Einzelnen, sondern in einem Recht der Gattung auf Entwicklung und Vervollkommnung. Er schliesst sich also nicht an das Naturrecht der römischen Juristen und des Christenthums, sondern gleich Plato und Fichte nimmt Rodbertus den Ausgang in dem Gedanken der Gemeinschaft, der Einheit, des „Menschen im Grossen". Das Ganze erklärt er mit Aristoteles als früher als den Theil. Die Gesellschaft aber ist ihm nicht „eine Summe verschiedener wirthschaftlicher Einer", sondern ein Ganzes, dessen dienende Theile die Individuen sind[14]. Der Staat ist ihm nicht da „zur Glückseligkeit der Einzelnen, sondern die Einzelnen sollen zum geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Wohlbefinden des Staates dienen"[15].

Dem entsprechend auch seine Auffassung von der Volkswirthschaft[16]. Sie ist ihm die Wirthschaft des Volkes als eines einheitlichen Ganzen gedacht. Er betrachtet das Volk als ein einheitliches wirthschaftendes Individuum, spricht von Nationalbedürfniss, Nationalvermögen, Nationalkapital, nationaler Arbeit, Nationaleinkommen, nationaler Produktivität, Nationalreichthum, und unter allen diesen Worten versteht er nicht etwa die Summe der Bedürfnisse, des Vermögens, des Kapitals, der Arbeit, des Einkommens, der Produktivität und des Reichthums aller zum Volk gehörigen Einzelwirthschaften, sondern des Volkes als einer Einheit. Ja noch mehr: auch die einzelnen Gesellschaftsklassen, unter deren Angehörige das Nationaleinkommen zur Vertheilung kommt, sind ihm Einheiten, und auch bei dieser Vertheilung schreitet er vom Ganzen zum Einzelnen fort. Der Antheil der Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter am Gesammteinkommen ergibt sich ihm nicht aus der Addition ihrer Einzeleinkommen, sondern umgekehrt: das Renteneinkommen ist ihm das Einkommen

---

[14] Vgl. H. Dietzel, Karl Rodbertus II, Jena 1888, S. 37.

[15] H. Dietzel, l. c. S. 64.

[16] Vgl. Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage. Berlin 1875, S. 26 ff. Kozak, Rodbertus-Jagetzows socialökonomische Ansichten. Jena 1882, S. 52 ff.

der besitzenden Klasse als Einheit gedacht, das Lohneinkommen das der Arbeiterklasse als eines Ganzen; der Antheil der einzelnen Angehörigen dieser Klassen fliesst ihnen aus dem Einkommen dieser Klassen zu.

Es liegt auf der Hand, dass diese Auffassung mit der Volkswirthschaft der Gegenwart in diametralem Widerspruch steht. Schon Rau und Hermann haben sie ausdrücklich abgewiesen. Schon Rau hat hervorgehoben[17], dass die Volkswirthschaft keine einfache, von einem einzelnen Willen — auch nicht dem des souveränen Volkes — gelenkte Wirthschaft sei, sondern eine Vielheit selbstständiger Wirthschaften. Schon Hermann hat betont[18], dass wir in der Gegenwart allerdings eine Wirthschaft des einheitlich organisirten Volkes finden, nämlich die Wirthschaft des Staates. Aber dies sei nicht die Volkswirthschaft, sondern die Staatswirthschaft, d. h. eine unter den vielen Einzelwirthschaften, deren Summe die Volkswirthschaft ausmacht. Etwas Aehnliches wie das, was Rodbertus vorschwebt, existirte allerdings zu Beginn der Geschichte der Völker. Am Anfang derselben stand, wie wir noch hören werden, eine kommunistische Wirthschaft; — da war das Land Gemeinbesitz des Volkes, Kapitalvermögen war kaum vorhanden, und die Arbeit zur Beschaffung des nöthigen Unterhaltes war organisirt durch die Autorität des Stammeshauptes oder der Stammesversammlung; diese Autorität auch war es, welche den Einzelnen ihren Antheil an dem Ergebnisse zuwies. Allein aus dieser kommunistischen Wirthschaft haben sich successive die Sonderwirthschaften der Einzelnen schärfer und schärfer ausgebildet, bis die Volkswirthschaft heute nur mehr aus Einzelwirthschaften von Volksgenossen besteht, von denen die Staatswirthschaft eine ist.

Was aber hat Rodbertus zu dieser der Wirklichkeit so augenscheinlich widersprechenden Aufstellung geführt? Derselbe Fehler,

---

[17] Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre § 5.

[18] Hermann, Staatswirthschaftl. Untersuchungen. 2. A. 1870 S. 34.

an dem seiner Zeit seine direkten Antipoden, die Physiokraten, gekrankt haben.

Es handelt sich ihm bei seiner Begriffsbestimmung wie bei seinem ganzen Systeme nicht um die Erklärung dessen, was ist, sondern um eine Begründung dessen, was nach seiner Meinung sein soll. Wie aber ist er zu seinen Postulaten über das, was sein soll, gekommen?

Ich habe oben gesagt, dass die Physiokraten eine Organisation des Wirthschaftslebens, bei welcher der Staat sich jedweder Einmischung enthielt, nicht bloss als die ursprüngliche, sondern auch als die Harmonie von Natur und Vernunft, als die vollkommene erachteten. In dem Maasse aber, in dem die Postulate ihrer individualistisch-atomistischen Lehren durchgeführt wurden, wurden die daran geknüpften Erwartungen aufs Aergste enttäuscht. Die wirthschaftlich Schwachen waren überall, wo sie des Schutzes des Staats beraubt worden waren, die Beute der Starken geworden; und schon viel früher als Rodbertus hatten sozialistische Schriftsteller das Eingreifen des Staats in das Wirthschaftsleben zur Zeit des Merkantilsystems im Gegensatz zu der neuen angeblich natürlichen Ordnung gepriesen. War dies im Lande Cromwell's und Colbert's geschehen, um wie viel näher lag es in Preussen, wo es noch kaum der Vergangenheit angehörte, dass Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Grosse über die Volkswirthschaft wie über eine grosse Hauswirthschaft schalteten, und wo das Individuum noch zur Zeit, da Rodbertus sein System ersann, dem Staate gegenüber so gut wie rechtlos war. Hier konnte eine bis zur Entseelung des Individuums gehende Ausdehnung der Staatssphäre im Vergleich zur Gegenwart nichts Abschreckendes bieten, zumal da die gleichzeitig herrschende Hegel'sche Philosophie den Staat als „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“ apotheosirte und es als die höchste Pflicht des Einzelnen erklärte, „Mitglied des Staats“ zu sein. Als nun das mit Beginn der modernen Wirthschaftsentwicklung anfänglich hervortretende Massenelend die Arbeiterbewegung in England erzeugte und die Nachricht von

den ersten chartistischen Unruhen bis zu dem Rodbertus'schen Landsitz nach Pommern drang, entstand in ihm sein Ideal: er deutete das Suum cuique, den Wahlspruch der Hohenzollern, als den Beruf der Centralgewalt, die Volkswirthschaft so zu leiten, dass die Güter entsprechend dem Verdienste eines Jeden um das Ganze vertheilt würden. Wie aber sollte er seine Postulate begründen?

Rodbertus suchte diese Begründung indem er seinen Ausgangspunkt von der Betrachtung der Volkswirthschaft als eines einheitlichen Organismus nahm. Dies war eine Auffassung, die nichts Ungewohntes mehr hatte[19]. Allerdings, seit Plato zwischen der Gesellschaft und den Eigenschaften des menschlichen Geistes und Bacon und Hobbes zwischen jener und dem Körper des Menschen Analogien gezogen hatten, war eine sehr mechanische Betrachtungsweise aller gesellschaftlichen Gebilde vorherrschend geworden. Allein die historische Rechtsschule hatte dem Gedanken zum Siege verholfen, dass Recht und Staat nicht gemacht würden, sondern sich aus den gegebenen Bedingungen natürlich entwickelten. Seitdem lag es nahe, die Vorstellung vom Organismus auch auf das Ineinandergreifen und Zusammenwachsen gegenseitig von einander abhängiger einzelner Wirthschaften zu einem Ganzen zu übertragen. Und in der That hat schon Rau die Volkswirthschaft eine organische Verbindung genannt und dies als einen Gesichtspunkt bezeichnet, der reich sei an fruchtbaren Wahrheiten[20]. Auch hat derselbe grosse Dienste geleistet, um die Volkswirthschaftslehre der mechanischen Betrachtungsweise der

---

[19] Schon Sir William Petty schreibt in der Vorrede zu einer Schrift, die er bezeichnender Weise The political anatomy of Ireland nannte: „Sir Francis Bacon, in his advancement of learning, hath made a judicious parallel in many particulars, between the body natural and body politick" etc. Rousseau schreibt im Eingang zum Discours sur l'économie politique: „le corps politique, pris individuellement, peut être considéré comme un corps organisé, vivant et semblable à celui de l'homme" etc.

[20] K. H. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland. Leipzig 1821, S. 22.

klassischen Nationalökonomen und ihrer Schule zu entziehen. Ist es aber wirklich zulässig, den Vergleich der gesellschaftlichen Gebilde mit den physischen Organismen bis zu Schlussfolgerungen zu treiben, die aus dem, was man für diese für zutreffend hält, für jene gezogen werden? Ist es insbesondere zulässig, die von Rodbertus gezogenen Folgerungen aus diesem Vergleiche zu ziehen?

Herbert Spencer[21] hat 1860 mit einem grossen Aufwand von Kenntnissen und Scharfsinn die Parallele zwischen gesellschaftlichen Gebilden und physischen Organismen bis ins Einzelne durchzuführen gesucht. Er hat gezeigt, wie beide allmählich an Umfang wachsen; wie sie nach und nach mehr und mehr komplizirt werden; wie gleichzeitig ihre einzelnen Theile mehr und mehr in Abhängigkeit von einander gelangen; wie sie als Ganze fortleben, während die auf einander folgenden Generationen der Einheiten, aus denen sie bestehen, kommen und schwinden; wie diese tief einschneidenden Eigenthümlichkeiten den gesellschaftlichen Gebilden mit allen lebenden Körpern gemein seien und wie Beide durch diese gemeinsamen Eigenthümlichkeiten sich von allem anderen Bestehenden unterschieden. Indem er den Vergleich bis ins Einzelne durchführte, suchte er dann zu zeigen, wie diese grösseren Analogien viele kleinere mit sich brächten, weit zutreffender, als man zu erwarten berechtigt gewesen. Dabei hat er mit Nachdruck betont, dass in erster Linie die wirthschaftliche Organisation und ihre Entwicklung für die gesellschaftliche Organisation und deren Entwicklung maassgebend seien, so dass seine Analogie für die Volkswirthschaft im Besonderen Beachtung beansprucht. Indess Spencer hat in eben diesem Aufsatze auch schon den Hauptunterschied berührt[22], der zwischen einem physischen Organismus und einem gesellschaftlichen Gebilde besteht; da es ihm aber vor Allem darauf ankam, seine Parallele

[21] Herbert Spencer, The social organism. Wieder abgedruckt in Essays, scientific, political and speculative, vol. I.

[22] Herbert Spencer, Essays I, S. 396.

zu verfolgen, hat er ihn absichtlich in den Hintergrund gedrängt, und so hat er nicht auf den fundamentalen Unterschied geachtet, der die Entwicklung der niederen Organismen zu höheren und die der niederen gesellschaftlichen Gebilde zu höheren beherrscht.

Betrachten wir einen Augenblick die niedersten Zustände der geformten organischen Substanz, die Amöben. Sie bestehen nur aus einem Klumpen Protoplasma und sind in ihren Theilen in keiner Weise differenzirt. Ihr Leben beruht ausschliesslich in diesen Theilen, nicht aber in einem einheitlichen Lebenscentrum, und es giebt keinen unter diesen Theilen, der unentbehrlicher wäre zu ihrem Leben als die übrigen, nach dessen Loslösung also die übrigen abstürben. Diese Amöben pflanzen sich fort durch blosse Theilung. Schreiten wir aber fort zur Betrachtung höherer Lebewesen, so finden wir, dass je höher entwickelt und leistungsfähiger der Organismus ist, desto verschiedenartiger die Theile desselben sind. Mehr und mehr bilden sie ein Ganzes bestehend aus Theilen, deren einzelne verschiedene Funktionen verrichten, und mehr und mehr entwickelt sich ein Theil, der allein der Sitz der Empfindung, das Centrum des Lebens des Ganzen wird. Am Ende der Reihe finden wir physische Organismen mit völlig differenzirten Organen, die sich in ihrer Thätigkeit einander ergänzen und mit einem Centrum, von dem alles Leben ausgeht. Selbst der höher entwickelte Pflanzenorganismus, bei dem ein solcher einheitlicher Sitz der Empfindung fehlt, hat in der Wurzel ein Organ, nach dessen Ausscheidung die Pflanze abstirbt.

Ganz anders die gesellschaftlichen Gebilde. Zwar sind auch sie auf den niedersten Entwicklungsstufen in ihren Theilen in keiner Weise differenzirt. Alle Angehörigen derselben verrichten, wenn wir von der Arbeitstheilung zwischen Mann und Frau absehen, genau dieselben Funktionen. Allein das Eigenthümliche ist, dass sie gerade auf dieser niederen Entwicklungsstufe ein einheitliches Centrum besitzen, von dem alles Leben ausgeht, während die einzelnen Theile einer gesonderten Lebensfähigkeit entbehren. Denn die besondere, wirthschaftliche, rechtliche und moralische

Individualität der einzelnen zu diesem Ganzen gehörigen Personen ist auf dieser niederen Entwicklungsstufe noch nicht geboren. Sie Alle gehorchen in der Ausführung der gleichen Funktionen der einen Autorität, welche das Ganze beherrscht, mag diese Autorität die des Patriarchen, Stammeshauptes oder der Stammesversammlung sein. Eine Loslösung des einzelnen Theils von dem Ganzen und Fortexistenz des Losgelösten ist auf dieser Entwicklungsstufe nicht möglich; denn ausserhalb des Ganzen, in dem er geboren, hat der Einzelne auf dieser Entwicklungsstufe keine wirthschaftliche und rechtliche Existenz, ist er rechtlos und schutzlos, wird aufgerieben oder geht unter in Knechtschaft, stirbt physisch oder moralisch. Und nun zeigt sich die weitere Verschiedenheit der gesellschaftlichen Gebilde von den physischen Organismen: je weiter die Differenzirung der einzelnen Theile in Folge der fortschreitenden Arbeitstheilung fortschreitet, desto mehr entwickelt sich die besondere Individualität der einzelnen Theile, desto mehr tritt der Einfluss, den das Ganze durch Autorität und Herkommen auf die Einzelnen ausübt, zurück, desto mehr geht das Leben über von dem gemeinsamen Centrum auf das Thun und Lassen der Einzelwirthschaften, bis in der hochentwickelten Organisation der heutigen Volkswirthschaft das Leben von den einzelnen Theilen, den Einzelwirthschaften, nicht von dem Ganzen ausströmt.

Die Entwicklung der physischen Organismen und der sozialen Gebilde wird also, was den Sitz ihres Lebens angeht, von dem entgegengesetzten Prinzipe beherrscht. Bei den physischen Organismen ruht auf den niederen Entwicklungsstufen das Leben in den Theilen, auf den höheren in einem Lebenscentrum; bei den sozialen Gebilden ist es umgekehrt. Jene schreiten fort zu immer stärkerer Concentration alles Lebens in einem Organe, diese zu immer grösserer Verselbständigung der einzelnen Theile. Wollte man nun auch davon absehen, dass selbst die Volkswirthschaft nach Rodbertus'scher Auffassung, die ja eine Differenzirung in Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter kennt, mit jenen niedersten Lebenswesen, die noch keinerlei differenzirte Organe, z. B.

noch nicht einmal einen Mund haben, gar keine Aehnlichkeit hat, und sie mit ihnen vergleichen, so entbehren ja gerade diese niederen Organismen des einheitlichen Lebenscentrums, aus dessen Vorhandensein beim Organismus Rodbertus die Nothwendigkeit einer Beherrschung der Volkswirthschaft durch eine einheitliche Centralgewalt ableiten will. Denkt man aber an physische Organismen mit differenzirten Organen, die sich in ihrer Thätigkeit einander ergänzen, so besitzen diese allerdings ein Centrum, von dem alles Leben ausgeht. Allein, lässt sich die Volkswirthschaft mit ihnen etwa vergleichen? Wie Dietzel treffend hervorgehoben hat[23], stirbt beim physischen Organismus der Theil mit dem Tode des Ganzen, während bei der Volkswirthschaft die Einzelwirthschaften fortbestehen, auch wenn das Ganze, dem sie bisher angehörten, als solches untergeht; beim physischen Organismus ferner bedeutet das Ausscheiden eines Theils dessen Tod, während das Ganze weiterlebt, — bei der Volkswirthschaft dagegen führt das Ausscheiden einer Einzelwirthschaft deren Untergang nicht herbei. Die Sache ist eben die, dass das Leben in der Volkswirthschaft von den einzelnen Theilen ausgeht. Die Bezeichnung der Volkswirthschaft als eines Organismus wäre hier also gerade in dem für Rodbertus entscheidenden Punkte nicht zutreffend.

Somit erscheint der Versuch des Rodbertus, seine Postulate aus dem Wesen des Organismus abzuleiten, als gleich unglücklich, einerlei welche Art von Organismen man sich vorstellt. Zur Zeit, da er die Begründung seiner Lehren versuchte, wusste man aber noch nichts von Organismen ohne einheitliches Lebenscentrum; man kannte nur solche mit stark differenzirten, einander ergänzenden Organen; die Existenz eines Centrums, von dem aus diesen das Leben zufliesst, schien mit dem Worte Organismus schon ausgesprochen. Seine Bezeichnung der Volkswirthschaft als eines Organismus war somit nichts anderes als das bekannte Taschenspielerkunststück aller abstrakten Politiker und Nationalökonomen,

---

[23] H. Dietzel, Karl Rodbertus II, S. 195—198.

das der Logiker eine petitio principii nennt: man formulirt die Grundbegriffe, aus denen deducirt wird, so, dass sie das, was man daraus ableiten will, bereits enthalten. Nachdem Rodbertus Sorge getragen hatte, das, was er aus seinem ersten Grundbegriff herausziehen wollte, vorher hineinzustecken, konnte er das Postulat einer von einer Centralgewalt einheitlich beherrschten Volkswirthschaft auf das Leichteste begründen.

Die sozialistisch organische Auffassung des Rodbertus hat Jahrzehnte lang im Dunkel der Vergessenheit geruht. Sie wäre ohne Verlust für die Wissenschaft darin geblieben, hätte nicht die polternde Reklame Adolph Wagner's sie dem Publikum aufgedrängt. Seitdem hat sich eine Anzahl Jüngerer an den staatssozialistischen Ideen von Rodbertus angesteckt, und dessen Auffassung von der Volkswirthschaft spielt in dem Ideenkreis des heutigen Deutschlands eine nicht zu übersehende Rolle. Dabei ruft das aprioristische Begründen von Postulaten vom Standpunkt eines Naturrechts wieder dieselbe Verderbniss der Geistesbeschaffenheit hervor, die vor hundert Jahren bei den Anhängern der individualistisch-atomistischen Naturrechtstheorie so üble Früchte getragen hat: die Verachtung des historisch Gewordenen, die Ungeduld gegenüber allen Lehren der Erfahrung, die Schmähung aller auf dem Boden des Gegebenen sich bewegenden schrittweisen Reformen. Haben diese Fehler des Geistes vor einem Jahrhundert die glückliche Entwicklung der politischen Reformen in Frankreich vereitelt, so bergen sie heute die Gefahr, den glücklichen Uebergang zu einer dem Aufsteigen der Arbeiterklasse entsprechenden sozialen und wirthschaftlichen Organisation zum Scheitern zu bringen.

V. Der Streit über den Ursprung der Gesellschaft.

Im Gegensatz zu den beiden naturrechtlichen und gleichzeitig aprioristischen Auffassungen von der Volkswirthschaft ist die einzig wissenschaftliche die, welche weder von einem eingebildeten Naturzustande noch von einer begrifflichen Ueberord-

nung des Ganzen über das Einzelne, sondern von der Wirklichkeit ausgeht. Dies erstrebt die historisch-empirische.

Die erste Frage ist, von wo wir den Ausgangspunkt unserer Betrachtung zu nehmen haben.

Was zeigt uns die Wirklichkeit?

Weit entfernt ein in einem idealen Naturzustande lebendes vollkommenes Wesen zu sein, war der ursprüngliche Mensch ein Wilder. Indess, der Ausdruck „Wilder“ bedeutet eigentlich schon eine viel vorgeschrittenere Stufe der Entwicklung; denn die heutigen Wilden stehen hoch über dem ursprünglichen Menschen. Damit soll die Frage, inwiefern der ursprüngliche Mensch zum Mindesten durch die Entwicklungskeime, die in ihm ruhten, vor allen anderen Lebewesen sich ausgezeichnet habe, hier in keiner Weise berührt werden; denn nicht sein Unterschied von anderen Organismen ist es, was uns hier angeht, sondern das Maass seiner ursprünglichen Vollkommenheit. Da ist denn zu sagen: Von jenem idealen Naturrechte, das nach der Phantasie so vieler Philosophen aller Zeiten die ursprüngliche Ordnung der Dinge gewesen sein soll, findet die exakte Forschung nirgends eine Spur. Ganz im Gegentheil: es herrschten zu Anfang Gewalt und List, Furcht und Aberglaube.

Ueber die erste gesellschaftliche Organisation der Menschen herrschen auch unter denen, welche sich das Studium der Anfänge der menschlichen Entwicklung zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, heute zwei Theorien.

Die eine ist die Familientheorie. Man nennt sie mitunter die patriarchalische oder, nach einer Stelle bei Homer, auch die cyklopische.

Die andere Theorie ist die des ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs.

Nach der ersteren nimmt die Gesellschaft ihren Ursprung in gesonderten Familien; eine jede wird durch die Autorität und den Schutz des ältesten unter den dazu fähigen männlichen Ascendenten zusammengehalten.

Dies bereits die Theorie Platos (de legibus III 680) und des Aristoteles (Politik I 2). Beide behaupten, sie nicht erfunden, sondern bei den Barbaren beobachtet zu haben. Sie stimmt mit den biblischen Nachrichten über die hebräischen Patriarchen überein. Schon Aristoteles hat sich zur Illustration dieses Zustandes auf die Schilderung der Cyklopen in der Odyssee des Homer berufen, wo es IX 112—115 heisst:

„Dort ist weder Gesetz, noch Rathsversammlung des Volkes:
Sondern All' umwohnen die Felsenhöhn der Gebirge,
Rings in gewölbten Grotten; und jeglicher richtet nach Willkür
Weiber und Kinder allein; und Niemand achtet des Andern."

Der Stärkste und Weiseste herrscht. Eifersüchtig wacht er über Frau und Kinder. Alle, die unter seinem Schutze stehen, befinden sich auf einem Fusse der Gleichheit. Das fremde Kind, das in den Schutz aufgenommen wird, wie auch der Fremde, der unter dem Familienhaupte zu dienen hat, werden von dem unter seinem Schutze Geborenen nicht unterschieden. Familienzugehörigkeit bedeutet also nicht so viel wie Blutsverwandtschaft, sondern nur so viel wie Unterwerfung unter dieselbe Gewalt und Antheil am Schutze durch dieselbe[24]. Wenn Frau, Kind, Sklave entrinnen, enden alle ihre Beziehungen zu der Gruppe, und die Familienzugehörigkeit ist zu Ende. Dies ist die Familie des wilden Thiers in seiner Höhle.

Gegenüber dieser Auffassung ist in den letzten dreissig Jahren eine andere aufgekommen und hat eine grosse Anzahl von Anhängern gewonnen. Nach ihr ist der Anfang der Gesellschaft nicht zu suchen in der Familie, sondern in der Horde, aus der

[24] Diese schon von Maine betonte Unterscheidung von Blutsverwandtschafts- und Familiengewaltverhältnissen (vgl. Maine, Early Law and Custom S. 198) ist von Dargun zum Ausgangspunkt seiner neuesten Schrift „Mutterrecht und Vaterrecht" I, Leipzig 1892, gemacht worden. Er schreibt S. 28, am Schlusse seines ersten Kapitels: „Wo überhaupt ein Rechtsverhältniss zwischen Vater und Kindern bei Naturvölkern konstatirbar ist, beruht dasselbe nicht auf Blutsbanden, sondern auf äusserer Macht, oder auf Schutz und wirthschaftlichen Diensten."

die patriarchalische Familie und dann die Monogamie sich erst später entwickelt haben.

Es besteht nach ihr zu Anfang keine regelmässige Geschlechtsverbindung zwischen einem Mann und einer oder mehreren Frauen, sondern ursprünglich herrschte unterschiedsloser Geschlechtsverkehr, selbst unter Brüdern und Schwestern. Bei unterschiedslosem Geschlechtsverkehr ist nur die Mutter des Kindes gewiss, nicht aber der Vater. Folglich gehört das Kind der Mutter und nicht dem Vater. Dem entsprechend ordnet sich die Verwandtschaft ursprünglich nicht nach der gemeinsamen Abstammung von einem Vater, sondern nach der Abstammung von einer gemeinsamen Mutter. Die von ihr Abstammenden bilden eine Horde.

Da die Uebelstände eines Geschlechtsverkehrs leiblicher Brüder und Schwestern sich der menschlichen Beobachtung nicht immer entziehen können, wird den Angehörigen einer Horde der Geschlechtsverkehr unter einander untersagt. Sie dürfen nur mit den Angehörigen anderer Horden oder Gruppen in Geschlechtsverkehr treten. So tritt an die Stelle der Blutsverwandtschaftsfamilie die Gruppenehe. Denn in diesem Geschlechtsverkehr herrscht nicht Monogamie oder Polygamie, sondern eine Ehe zwischen sämmtlichen männlichen Angehörigen der einen und sämmtlichen weiblichen Angehörigen der anderen Gruppe. In Folge dessen bleibt der Vater des einzelnen Kindes immer noch unbekannt; bekannt ist nur die Mutter, und das Kind gehört demgemäss der Horde der Mutter. Es hat nur Verwandte von mütterlicher Seite; es steht nicht unter der Herrschaft seines Vaters, sondern des Bruders seiner Mutter. Mit einem Worte: es herrscht nicht Vater- sondern Mutterrecht.

Indem nun in jeder Gruppe jeder Mann aus mehreren Frauen eine Hauptfrau und jede Frau aus mehreren Gatten einen Hauptgatten auswählte, entwickelte sich aus der Gruppenehe die Paarungsehe. Damit begann auch eine Gewissheit über die Vaterschaft. Allein jedes der Beiden, Mann wie Weib, durfte jeden Augenblick den andern verlassen und einen neuen Genossen suchen.

Endlich führt die Entstehung des Eigenthums und der Wunsch, dasselbe seinen Kindern zu vererben, zur Bildung der Familie, die nur ein einziges männliches Oberhaupt anerkannte und den ausserehelichen Geschlechtsverkehr ausschloss, und schliesslich zur Monogamie.

Der Erste, der auf das ursprüngliche Vorherrschen eines Mutterrechts statt eines Vaterrechts aufmerksam machte und dasselbe aus einem ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr zu erklären versuchte, war Bachofen[25] in Basel. Er suchte aus der Geschichte und Mythologie nachzuweisen, dass ursprünglich eine Individualfamilie nicht existirt habe. Gleichzeitig und unabhängig von ihm glaubte der Engländer Mac Lennan[26] dieselbe Entdeckung gemacht zu haben. Er suchte seinen Beweis zu führen mit Hülfe der Ethnographie. Die zurückgebliebenen Racen der Malayen, Australier und Afrikaner zeigten ihm diese Gruppenehe. Dann kam der Amerikaner Morgan[27]. Er hat sich vierzig Jahre mit der Frage beschäftigt und sich, um sie gründlich zu erforschen, in den Stamm der Irokesen in Nordamerika aufnehmen lassen. Hier fand er zwar nicht die Gruppenehe, sondern die Paarungsehe, allein ein Verwandtschaftssystem, das, wie er meinte, mit logischer Nothwendigkeit auf einen früheren Zustand unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs hinwies. Nach diesem gibt es bloss Grosseltern, Eltern, Geschwister, Kinder und Enkel — keine Onkel, Tanten, Vettern und Basen[28]. Ein

[25] Bachofen, Das Mutterrecht, Stuttgart 1861; ferner Antiquarische Briefe, Strassburg 1880—1886.

[26] J. F. Mac Lennan, Primitive Marriage zuerst 1865, Exogamy and Endogamy, ferner The Levirate and Polyandry, beide in The Fortnightly Review, N. S. vol. 21, 1877; The Patriarchal Theory 1885; Studies in Ancient History, 1886.

[27] L. H. Morgan, Systems of Consanguinity and Affinity of the human family, in Smithsonian Contributions to Knowledge, vol. 17, Washington 1871, und Ancient Society, London 1877.

[28] Die Benennungen der Irokesen wichen z. Z., da der Jesuit Lafitau (Moeurs des sauvages ameriquains comparées aux moeurs des premiers temps,

Jeder nennt Vater oder Mutter nicht bloss seine wirklichen Eltern, sondern auch deren Brüder und Schwestern, Vettern und Basen, — Grosseltern nicht bloss den Vater und die Mutter seiner Eltern, sondern auch deren Geschwister, Vettern und Basen, — Söhne und Töchter nicht bloss seine Kinder, sondern auch die seiner Brüder, Schwestern, Vettern und Basen, — Enkel nicht bloss die Kinder seiner Kinder, sondern auch die seiner Neffen und Nichten u. s. w. Morgan glaubte nun, dieses Benennungssystem nur aus der Ungewissheit der Vaterschaft in Folge des unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs erklären zu können, und da dieses Benennungssystem bei den verschiedensten Völkern des Erdballs vorkommt, schloss er nun rückwärts, wo immer er dieses Benennungssystem vorfand, auf einen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr der Urzeit. Diese Auffassung schien eine nachdrückliche Bestätigung durch die interessanten Untersuchungen[29] zweier überzeugter Anhänger Morgans über die gesellschaftlichen Verhältnisse der australischen Stämme zu finden; der englische Geistliche Fison stellte die Gruppenehe als das Typische für alle australischen Naturvölker hin, während sein Freund Howitt die Abweichungen bei einem vereinzelten Stamme, den Kurnais, beschrieb, die sich aus jenem ursprünglichen Zustande entwickelt hätten. Der

---

Paris 1724) sie beschrieb, in so weit von der Darstellung im Text ab, als dieselben die Brüder ihrer Mutter Onkel, die Schwestern ihrer Väter Tanten nannten. Lafitau schreibt vol. I 552: „Unter den Irokesen und Huronen betrachten alle Kinder einer Behausung alle Schwestern ihrer Mutter als Mütter und alle Brüder ihrer Mutter als Onkel, und aus demselben Grunde nennen sie alle Brüder ihres Vaters Väter, und alle Schwestern ihres Vaters Tanten. Alle Kinder von Seiten der Mutter und ihrer Schwestern, und von Seiten des Vaters und seiner Brüder erachten sich gegenseitig als Geschwister, dagegen betrachten sie die Kinder ihrer Onkel und Tanten, d. h. ihrer Mutterbrüder und Vaterschwestern, nur als Vettern und Basen . . . In der dritten Generation ändert sich dies; die Grossonkel und Grosstanten werden wieder zu Grossvätern und Grossmüttern der Kinder ihrer Neffen und Nichten. Dies geht dann in der Descendenten-Linie nach derselben Regel weiter.“

[29] L. Fison and A. W. Howitt, Kamilaroi and Kurnai; with an introduction by L. H. Morgan, Melbourne etc. 1880.

Deutsche Post fand dasselbe bei den Afrikanern[30]; Dargun[31] in Krakau und Kohler[32] in Berlin fanden mutterrechtliche Spuren bei den alten Germanen, die auf eine ähnliche Urzeit der arischen Völker hindeuteten, und ein Russe, Kovalevsky[33], zog in den Kaukasus und den Ural, lebte unter den dortigen barbarischen Stämmen, brachte von dort Nachrichten über ähnliche Sitten und ausserdem Belege aus der slavischen Urzeit.

Angesichts solch zahlreicher Zeugen, die ihr Beweismaterial aus allen Winkeln der Erde zusammengetragen, sind denn auch viele andere Gelehrten geneigt geworden, der Hypothese von dem ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr und dem Anfang der Gesellschaft in einer Gruppenehe, statt in der Monogamie, beizutreten. Selbst Heusler[34] spricht von dem Mutterrecht als dem „Ausdruck einer Culturstufe, da die Ehe noch nicht als eine Institution begründet ist, welche geeignet wäre, das Blutsband zwischen Vater und Kindern unzweifelhaft sicher zu stellen“. Lamprecht[35] lässt in seiner Deutschen Geschichte, unter Berufung auf die angeblichen Ergebnisse der vergleichenden Völkerkunde, die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen von einem unterschiedslosen Geschlechtsverkehr ihren Ausgang nehmen; und Schmoller[36] ist der Ansicht, dass „die heute noch in den Kreisen unserer älteren Herren vorherrschende Abneigung gegen

---

[30] Post, Afrikanische Jurisprudenz. 2 Bde. Oldenburg und Leipzig 1887.

[31] Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben. Breslau 1883.

[32] Kohler, Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf, in der Zeitschr. für vergleich. Rechtswissenschaft IV. Stuttgart 1884.

[33] Maxime Kovalevsky, Marriage among the Early Slavs, in „Folk-Lore“, vol. I, London 1890; ferner Tableau des origines et de l'evolution de la famille et de la propriété, Stockholm 1890; ferner Modern Customs and ancient laws of Russia, London 1891.

[34] Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts II. Leipzig 1886, S. 272.

[35] Lamprecht, Deutsche Geschichte I. Berlin 1891, SS. 85, 95.

[36] Vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, XV, S. 616.

diese Annahme nur auf der Unkenntniss mit den neuesten Forschungen auf diesem Gebiete beruht und in wenigen Jahren vollends ganz verschwunden sein wird." Aber nicht nur dies: auch die Socialdemokratie hat die neue Lehre unter ihre Canones aufgenommen und zum Ausgang ihrer Entwicklungslehre gemacht. Engels hat in seiner Schrift „Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staats" die Hypothesen Bachofens und Morgans, trotzdem sie schon Darwin[37] auf Grund seiner Kenntniss der Thierwelt für „äusserst unwahrscheinlich" erklärt hatte, als feststehende Wahrheiten hingestellt. Das Buch Morgans, „Die Urgesellschaft", wurde darauf von socialdemokratischer Seite ins Deutsche übersetzt, und durch Bebels Buch „Die Frau und der Socialismus" hat die Lehre eine Verbreitung in zahlreichen Auflagen gefunden. Seitdem ist die neue Lehre selbst in die Kreise gedrungen, von denen man solche Neuerung am Wenigsten erwarten sollte, in die der Pandektisten[38].

So ist denn die Doctrin in raschem Siegeslauf zu weitester Anerkennung gelangt, und schon fehlt es nicht an dem Anathema, mit dem alle Orthodoxen die Dissidenten bedrohen. Nur schade, dass zu gleicher Zeit, wo die neue Lehre durch den Mund von Akademiker wie Agitator in Deutschland solche Ansprüche auf Unfehlbarkeit geltend macht, ein Werk von erstaunlicher Gelehrsamkeit und ungewöhnlichem Scharfsinn erschienen ist, welches theils Bedenken, die schon Darwin geltend gemacht oder angedeutet hatte, theils neue Einwendungen mittelst eines erdrückenden Beweismaterials rechtfertigt. Es ist dies die in englischer Sprache erschienene Geschichte der menschlichen Ehe von Westermarck, Professor in Helsingfors. „Es ist", so schliesst derselbe[39] seine Kritik Morgans und Mac Lennans, „natürlich nicht aus-

[37] Darwin, The Descent of Man, II. Chapt. 20.

[38] Vgl. Ernst Immanuel Bekker, Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft. Leipzig 1892, S. 234.

[39] Edward Westermarck, The history of human marriage. London, Macmillan & Co, 1891, S. 133.

geschlossen, dass bei einigen Völkern ein nahezu unterschiedsloser Verkehr unter den Geschlechtern geherrscht hat. Allein es gibt kein Atom authentischen Beweismaterials für die Annahme, dass der unterschiedslose Geschlechtsverkehr ein allgemeines Stadium in der gesellschaftlichen Entwicklung der Menschheit gewesen sei. Die Hypothese vom unterschiedslosen Geschlechtsverkehr, weit entfernt, wie Professor Giraud-Teulon meint, zu der Klasse der Hypothesen zu gehören, die wissenschaftlich zulässig sind, entbehrt jeder zuverlässigen Begründung und ist völlig unwissenschaftlich."

So viel ich aus dem Werke Westermarcks gelernt habe, bin ich übrigens der Meinung, dass sich da und dort noch ein stärkerer Einwand als die von ihm gemachten vorbringen liesse, und auch in der positiven Auffassung weiche ich von ihm in Manchem ab. Allein voll und ganz stimme ich Alfred R. Wallace bei, wenn er in der von ihm geschriebenen Einleitung zu dem Werke vorhersagt, dass das Urtheil unbefangener Denker Westermarck bei den meisten seiner Ausführungen gegen seine literarischen Vorgänger Recht geben werde. Auch ändert daran selbstverständlich nichts, dass Engels, der in der neuesten, der vierten Auflage seiner Schrift auf Westermarck vielfach Bezug nimmt, nach wie vor es als „unleugbar nachgewiesen" bezeichnet[40], dass der unterschiedslose Geschlechtsverkehr zwischen zwei Gruppen die geschichtlich älteste, ursprünglichste Form der Familie gewesen sei: denn Engels hat nicht eines der Argumente Westermarcks auch nur zu widerlegen versucht, und Wallace sprach auch nur von „unbefangenen Denkern". Dagegen zeigt die neueste Schrift Darguns bereits den Anfang der Verwirklichung von Wallaces Prophezeiung. Denn wenn Dargun darin den Ursprung der Familie auch „trotz Westermarcks sehr scharfsinnigen Auseinandersetzungen noch immer für eine offene Frage" erklärt[41], so thut er dies mit Rücksicht auf das „beständig neu zufliessende Material"; d. h. er

---

[40] Vgl. Engels a. a. O. S. 17.

[41] Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht. S. 36.

räumt ein, dass das bisher angezogene, vorhandene Material zur Aufstellung der Hypothese in keiner Weise berechtigt hat, und hofft auf die Zukunft. Und wenn er seine eigenen Darlegungen, — die in ihren Ergebnissen das hier Vorzutragende von anderen Gesichtspunkten aus in Vielem bestätigen, — noch ausdrücklich dagegen zu verwahren sucht, dass sie „mit der Theorie von der ursprünglichen Promiscuität in einem nothwendigen Widerspruch ständen", so ist ein solches Zögern, eine bisher vertretene Theorie zu verlassen, zwar entschuldbar, aber schon die Ausdrucksweise der Abwehr deutet auf eine gewisse Erschütterung der Ueberzeugung.

Welches sind nun die Bedenken, welche der Annahme der neuen Lehre entgegenstehen?

Vor Allem die für die erhobenen Unfehlbarkeitsansprüche auffallende Thatsache, dass auch nicht ein historisches Beispiel von Gruppenehe wirklich vorgeführt werden kann.

Für die Gruppenehe unter Blutsverwandten gibt Morgan dies selbst zu[42]. Auch folgt aus der Annahme der Abstammung der Menschen von einem Elternpaar zwar in der ersten Generation die Geschlechtsverbindung des Bruders mit der Schwester oder mit Schwestern, keineswegs aber, wie Lamprecht meint[43], die Gruppenehe sämmtlicher Brüder mit sämmtlichen Schwestern.

Aber nicht besser steht es mit den historischen Belegen für die Gruppenehe unter Ausschluss der Blutsverwandten. Wir wissen zwar, dass ungeregelter Geschlechtsverkehr zu allen Zeiten und bei allen Völkern stattgefunden hat, nirgends aber hören wir, dass sämmtliche männliche Angehörige einer Gruppe ein Recht auf Geschlechtsverkehr mit sämmtlichen weiblichen Angehörigen einer anderen Gruppe gehabt hätten, und umgekehrt. Die Angaben des Herodot über die Weibergemeinschaft bei den Massa-

[42] „Die Existenz der Blutsverwandtschaftsfamilie muss durch andere Beweismittel nachgewiesen werden, als durch Vorführung dieser Familienform selbst." Morgan, Urgesellschaft, S. 337.

[43] Lamprecht, Deutsche Geschichte I, S. 86.

geten und Agathyrsen erklärt Morgan[44] selbst für „zu dürftig“ und „oberflächlich“. Nicht mehr passt auf die Gruppenehe, wenn Cäsar von den Briten sagt: „Die Ehemänner besassen ihre Frauen je zehn oder zwölf gemeinsam unter sich, und zwar meist Brüder mit ihren Brüdern und Eltern mit ihren Kindern“; denn der Morgan'sche Begriff der Gruppenehe schliesst ja aus, dass Eltern und Kinder gemeinsam, sei es Weiber, sei es Männer, besitzen. Wahrscheinlich, dass die Briten in Hauskommunionen lebten, und dass auf sie die Schilderung der Missbräuche des patriarchalischen Systems passt, von denen die Berichterstatter über die Sittenzustände in der russischen, monogamen Bauernfamilie erzählen[45]. Dessgleichen deutet die Nachricht bei Herrera über die Küstenstämme in Venezuela, die bis zu 160 Personen gemeinsam in Häusern wohnten und so viele Frauen nahmen, als ihnen beliebte, und die Frauen wieder beliebig viele Ehemänner, wobei sie nach Gefallen einander verliessen, auf Hauskommunionen und das Vorherrschen der von den Seefahrern missverstandenen Paarungsehe, nicht aber auf Gruppenehe; auch hier hilft sich Morgan[46], indem er die Beobachtungen als „oberflächlich“ bezeichnet, über die fehlende Uebereinstimmung mit den Bedingungen der Gruppen-

[44] Urgesellschaft S. 362, 363.

[45] Die Verheirathung der männlichen Mitglieder der Hauskommunion steht nicht bei diesen, sondern beim Vorstand derselben, dem Hausvater. Um seine Arbeitskräfte zu mehren, — denn die Frau wird in erster Linie als Arbeitskraft geschätzt, — verheirathet er häufig Knaben von 5 oder 6 Jahren, ja von zarterem Alter, mit Mädchen von 16 oder 20 Jahren. Nach der Hochzeit lebt dieses mit einem älteren Mitglied der Hauskommunion, häufig mit dem Vater ihres Ehegatten. Die Kinder gelten als Kinder des Letzteren. Wenn dieser alsdann reif und selbständig wird, ist seine Frau alt, und er bemächtigt sich nun seinerseits der Gattin eines anderen Knaben, der dann als Vater der Kinder gilt. (Vgl. Westermarck S. 453 und 454.) Diese Einrichtung findet sich auch bei anderen Völkern. Bei den Südslaven dagegen hat der Hausvater nicht das Recht, die Gattin der Mitglieder zu wählen. (Vgl. Westermarck S. 234). Nach den Zeugnissen bei Utiesenovic (Hauskommunionen der Südslaven, Wien 1859, S. 216 ff.) herrscht in den dortigen Hauskommunionen die strengste Moral.

[46] Urgesellschaft 363.

ehe hinweg. Somit bleiben von den positiven Belegen Morgans nur noch die über das Vorherrschen der Gruppenehe bis in dieses Jahrhundert auf Hawaii. Und in der That sind ihm diese die wichtigsten. Er legt ihnen eine solche Bedeutung bei, dass er das auf Hawaii angeblich herrschende Ehesystem als typisch für eine bestimmte Entwicklungsstufe der ganzen Menschheit erklärt und von dem auf ihm angeblich beruhenden Benennungssystem von Verwandten als dem hawaiischen oder — da die Bewohner von Hawaii Malayen sind — dem malayischen spricht. Hören wir ihn daher wörtlich!

Zunächst citirt Morgan[47] aus einem Berichte von Lorin Andrews von Honolulu, eines der Richter des obersten hawaiischen Gerichtshofs, folgende Stelle: „Das Verwandtschaftssystem genannt Pinalua ist von etwas amphibischer Natur. Es entstand aus der Thatsache, dass zwei oder mehrere Brüder sammt ihren Weibern oder zwei oder mehrere Weiber sammt ihren Männern den Wunsch hatten, sich gegenseitig gemeinsam zu besitzen; der moderne Sinn des Wortes indess ist der von lieber Freund oder inniger Genosse.“ Dann fährt Morgan fort: „Der Geistliche Artemus Bishop nimmt auf dasselbe Verhältniss Bezug, indem er sich folgender Worte bedient: Dieses Durcheinander der Verwandtschaftsverhältnisse ist die Wirkung der alten unter Verwandten bestehenden Sitte, wonach Männer und Weiber zusammenleben.“

„In dieser eigenthümlichen Sitte“, sagt Morgan, „die, soweit dem Verfasser bekannt ist, hier zum ersten Male mitgetheilt wird, erkennen wir eine Ordnung, die, was die Zeit angeht, älter ist als die Polygamie und Polyandrie und doch die wesentlichen Züge Beider vereint. Die verschiedenen Brüder, die so mit ihren verschiedenen Weibern zusammenlebten, lebten in Polygamie; und die verschiedenen Schwestern, die so mit ihren verschiedenen

[47] Systems of Consanguinity etc. S. 457. Morgan schreibt hier stets Pinalua, während Engels und die deutschen Uebersetzer von Morgans „Urgesellschaft“ Punalua schreiben.

Männern zusammenlebten, in Polyandrie. Auch setzt sie gemeinsame Familien mit Kommunismus in der Wirthschaft voraus, welche, wie aus ausreichenden Anhaltspunkten anzunehmen ist, in der Urzeit der Menschen sehr allgemein waren, und eine der Stadien, welche die menschliche Gesellschaft durchlief, bevor sie die Familie im eigentlichen Sinne des Worts, die auf Heirath zwischen Einzelpaaren gegründet ist, erreicht hat.

„Die hawaiische Sitte liefert eine wahrscheinliche Lösung des hawaiischen Verwandtschaftssystems."

Der grosse Anklang, den die Morgansche Theorie bei ernsthaften Gelehrten gefunden hat, und die hohe Bedeutung, die Morgan Hawaii für dieselbe beilegt, haben mich veranlasst, die nicht unerhebliche Literatur über Hawaii, die seit Entdeckung der Insel durch Cook i. J. 1778 erschienen ist, soweit ich ihrer habhaft werden konnte, durchzusehen. Was ergiebt sich daraus?

Wir finden einen König mit unbeschränkter Gewalt[48], sowie Erblichkeit des Thrones und zwar nach Vaterrecht. Die Tafel über die Abstammung des Königs Kamehameha, die in der von den Zöglingen der hawaiischen Hochschule verfassten Geschichte Hawaiis veröffentlicht ist[49], und die bis in die Zeit der Sage hinaufsteigt, nennt 74 männliche Vorfahren sammt ihren Frauen. Es bestand Grundeigenthum und ein schroffer Gegensatz von Reich und Arm. Das Volk war in vier Stände getheilt[50]. „Das eheliche Band", schreibt Lisiansky[51] 1804, „ist ein äusserst lockeres, wie auf den übrigen Inseln des stillen Oceans. Mann

[48] Vgl. Lisiansky, A voyage round the world in the years 1803, 4, 5 & 6. London 1814, S. 116.

[49] Ka Mooolelo Hawaii, Histoire de l'Archipel Havaiien, texte et traduction, par Jules Remy. Paris & Leipzig 1862, S. 64—69.

[50] Chamissos Werke, herausgegeben von H. Kurz, Bibliographisches Institut, Leipzig, II, 412 ff. Meinicke, Die Südseevölker und das Christenthum. Prenzlau 1844, S. 62 ff.

[51] Lisiansky S. 127, 128. Vgl. auch Ellis, Missionär der Gesellschafts- und Sandwichs-Inseln, Reise durch Hawaii, nebst Bemerkungen über die Geschichte, Sagen, Sitten und Gebräuche der Einwohner der Sandwichs-Inseln. Hamburg 1827, S. 246.

und Frau leben so lange zusammen, als ihnen beliebt, und können sich jeder Zeit trennen und andere Ehegefährten wählen. Ein Mann kann in der That so viele Weiber haben als ihm beliebt; im Allgemeinen aber hat der König deren drei, die Adeligen zwei, während das gemeine Volk sich mit einer begnügt. Man sollte meinen, dass Eifersucht ein diesen Insulanern kaum bekanntes Gefühl sei, während sie in der That äusserst vorherrschend ist; obwohl sie mit Rücksicht auf den Gewinn, den es abwirft, den Europäern grosse Freiheit gestatten."

Mit diesen, auf den Aussagen eines Engländers Namens Young, der, 1790 zurückgeblieben, eine Art Statthalter des Königs von Hawaii wurde, beruhenden Angaben, stimmen die Mittheilungen der früheren Reisenden, sowie die späteren Berichte der amerikanischen Missionäre genau überein. Von Gruppenehe nirgends eine Spur. Ist ein gesellschaftlicher Zustand mit Monarchie, scharfer Ständegliederung, Grundeigenthum, dem Gegensatze von Reich und Arm aber schon nach den eigenen Lehren Morgans[52] mit dem Bestehen der Gruppenehe unvereinbar, so hören wir ferner ausdrücklich[53], dass die Ehen einzeln geschlossen wurden, „meistens von den Eltern oder Verwandten beider Theile, oder von dem Manne und den Eltern oder Freunden der Frau." Ellis redet sogar von einer Zeremonie der Eheschliessung: „Der Bräutigam wirft der Braut, in Gegenwart ihrer Eltern oder Verwandten, ein Stück Tapa über. Meistens folgen Festlichkeiten und die Freunde beider Parteien tragen zur Bewirthung der Gäste bei." Auch Ellis konstatirt, dass „das Band der Ehe locker war und der Mann seine Frau bei jeder Gelegenheit entlassen konnte", dass die Vielweiberei erlaubt, jedoch nur bei den Oberhäuptern, welche mehrere Weiber ernähren könnten, im Gebrauch sei. „Unter den höheren Ständen", schreibt er, „scheinen die Ehen aus politischen Gründen geschlossen zu werden." Ausserdem waren Standesrücksichten bei Auswahl der Ehegatten

[52] Vgl. Urgesellschaft S. 39 ff. u. a. a. O.

[53] Ellis S. 246 ff.

maassgebend. „Was aber“, schreibt Meinicke[54], „den Adel der Südseevölker vor allen Aristokratieen, die es jemals gegeben hat und noch gibt, auszeichnet, ist die Reinheit des Blutes“. „Der Stand der Kinder,“ so schreibt Chamisso[55], „wird nach gewissen, sehr bestimmten Gesetzen, vorzüglich durch den der Mutter, aber auch durch den des Vaters bestimmt. Eine Edle, die einen Mann aus dem niederen Volk heirathet, verliert ihren Stand erst dadurch, dass sie ihm Kinder gebiert, in welchem Falle sie mit ihren Kindern in die Kaste ihres Mannes übergeht. Nicht die Erstgeburt, sondern bei der Vielweiberei die edle Geburt von Mutterseite bestimmt das Erbrecht.“ Nach Meinicke ist ein anderes Hauptmittel zur Wahrung der Reinheit des Bluts der Kindermord. „Die Missionäre berichten ausdrücklich, dass vorzugsweise alle Kinder, die aus der Verbindung von Vornehmen mit Gemeinen entsprangen, getödtet wurden, die niederen Stände es aber bloss den Vornehmen nachgemacht hätten[56].“ „In der regierenden Familie“, heisst es bei Ellis[57] weiter, „heirathen Bruder und Schwester einander. Dieser das sittliche Gefühl so sehr erschütternde Gebrauch scheint lange zu bestehen, und noch erst kürzlich wurde zu Maui zwischen dem jungen Prinzen und seiner Schwester eine Heirath vorgeschlagen, die anfangs von allen deswegen versammelten Oberhäuptern gebilligt, auf die Bemerkungen der befragten Missionäre aber ausgesetzt wurde. Der Grund, den man für diesen Gebrauch angiebt, ist, dass man sich nicht unter seinem Stande verheirathen könne.“ Ueber das Pinalua-Verhältniss aber berichtet Remy[58]: „Allerdings gab es (neben der Polygamie der Häuptlinge) auch einen der Polyandrie ähnlichen Gebrauch, den der „Aikane“, der heutzutage (1862) noch nicht vergessen ist. Der Ehemann überliess wohlwollend seinem

[54] Meinicke S. 59, 60.
[55] Chamisso II, S. 413.
[56] Meinicke a. a. O.
[57] Ellis S. 246, 247.
[58] In der Einleitung zu Ka Mooolelo Hawaii XLI.

Freunde seine Frau, um die seine dafür zu nehmen, und zwar so oft sie sich besuchten." Hill[59] schreibt: „Gäste, selbst nur vorübergehende, durften ihren Lüsten fröhnen, ohne jede Rücksicht auf die zwischen den Männern und Frauen des Hauses, in das sie aufgenommen waren, bestehenden Bande. Es wäre als Verletzung der Gastfreundschaft angesehen worden, es anders zu machen." Nach Gerland[60] gab es insbesondere eine „Blutsfreundschaft", welche wie zum Namensaustausch, so auch zur Mittheilung des Weibes an den Freund verpflichtete, wogegen dieser sich wie ein leiblicher Bruder aller Geschlechtsgemeinschaft mit den Blutsverwandten seines Freundes enthielt." Und um so mehr darf man annehmen, dass auch unter leiblichen Brüdern dieselben Rechte und Pflichten wie unter den Blutsfreunden bestanden, zumal da, wo eine Hausgemeinschaft dieselben verband. „Indess", fährt Remy[61] fort, „der Ehebruch ohne Zustimmung des Gatten war durch die Sitte verboten und wurde mit dem Tode bestraft. In Wahrheit wurde er nicht geduldet ausser bei gewissen Spielen, welche die Zustimmung des Mannes und des Priesters voraussetzten."

Es erhellt also, dass auf Hawaii, seit wir es kennen, weder eine Gruppenehe, d. h. ein Recht jedes männlichen Angehörigen einer Horde auf Geschlechtsverkehr mit jedem Weibe einer anderen Horde, noch auch Ungewissheit über die Vaterschaft, die zu einem besonderen Benennungssysteme führen musste, bestand. Vielmehr ergibt sich der folgende Zustand:

Unter den unverheiratheten Mädchen der Inseln des stillen Oceans[62] ist, ähnlich wie unter denen der nordwestlichen Indianer-

[59] Hill, Travels in the Sandwich and Society Islands. London 1856. S. 63, 64.

[60] Waitz, Anthropologie der Naturvölker VI. Leipzig 1872, S. 130, 131. In Wilsons Missions-Reise in das südliche stille Meer, deutsch von Canzler, Berlin 1800, S. 467 wird der Blutsfreund Tayo genannt

[61] In der gedachten Einleitung XLII.

[62] Waitz VI, S. 123.

stämme[63], ja wie unter denen fast aller Naturvölker[64], ein absolut freier Geschlechtsverkehr üblich. Dieser findet aber nicht etwa nur zwischen den Angehörigen gewisser Gruppen, sondern schrankenlos statt, wie sich denn die Matrosen der ersten Entdeckungsfahrten der Zuthulichkeit der hawaiischen Mädchen gar nicht erwehren konnten[65]. Die Schilderungen ihrer Sittenlosigkeit übertreffen jede Vorstellung. Nicht der Geschlechtsverkehr der Unverheiratheten gilt als schimpflich[66], wohl aber bringt es ihr Nachtheil, wenn Kinder aus demselben hervorgehen, denn diese gelten als Last; ja noch 1862 schreibt Remy[67]: „man findet noch heute eine grosse Anzahl Mütter, welche die Früchte ihres Leibes vernachlässigen, um ihre Brust statt dessen bevorzugten Hunden oder Schweinen zu reichen.“

Entsprechend dieser Ungebundenheit des Geschlechtsverkehrs unter den Unverheiratheten ist es nicht die Rücksicht auf diesen, die zur Ehe führt[68]. Die Eingehung der Ehe bringt vielmehr entweder eine unterwürfige Arbeitskraft oder Vermögen oder durch Verschwägerung mit Vornehmen grösseren Einfluss. Ist der heirathende Mann reich, so kauft er sich mehrere Weiber, da dadurch seine Wirthschaft oder sein Einfluss verstärkt wird. Gerade so ist es, wenn es eine reiche Frau ist, die selbständig einem Hause vor-

---

[63] Vgl. Gibbs in U. S. geographical and geological survey of the rocky mountain region. Contributions to North American Ethnology, vol. I. Washington 1877. S. 199.

[64] Vgl. auch Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht I, S. 9.

[65] Vgl. J. R. Forster, Tagebuch einer Entdeckungsreise nach der Südsee i. d. J. 1776 bis 1780. Berlin 1781, S. 281 ff.; Lisiansky S. 101, 103; Chamisso II, S. 128 und viele Andere.

[66] Nach Kubary, Ethnographische Beiträge zur Kenntniss der karolinischen Inselgruppe I, Berlin 1885, S. 53, gewinnt bei den Pelauern das unverheirathete Mädchen dadurch „nur an Werth“; es wird ihr „als Schulzeit angerechnet“.

[67] In der erwähnten Einleitung XLII.

[68] Vgl. auch die treffenden diesbezüglichen Bemerkungen Darguns, Mutterrecht und Vaterrecht I, S. 9 ff.

steht und heirathet[69]. Wer auf diese Weise Gatten oder Gattin erwirbt, verbietet dem erheiratheten Theile für die Dauer der Ehe den Geschlechtsumgang mit Anderen, ausser mit Zustimmung des anderen Theils. Sehr begreiflich; denn der erheirathete Theil ist, so lange die Ehe dauert, das Eigenthum des andern, wie denn auch der Gewinn aus der Prostitution der Frau dem Manne gehört[70]. Wie der Freund dem Freunde, der zu ihm zu Gast kommt, an seinem übrigen Eigenthum Antheil gewährt, so auch an seiner Frau, oder an den sonstigen Weibern, die wie seine unverheiratheten Schwestern, Töchter oder Andere in seinem Eigenthum sind[71]. So sendet der König von Hawaii dem Entdecker Cook, den er als Freund gewinnen will, seine Tochter zum Beilager[72]. Daher ferner das Pinalua-Verhältniss, d. h. die Theilung der Frau mit dem Blutsfreunde. Wo Brüder in gemeinsamem Haushalt leben, mögen sie ähnlich wie die später noch zu erörternden Todas auch eine und eventuell mehrere Weiber gemeinsam besessen haben. Es ist aber irrig, wie Morgan dies thut[73], aus dem blossen Leben in Hausgemeinschaften auf Weibergemeinschaft oder gar auf Gruppenehe zu schliessen. Haben wir doch nicht nur heute bei Spaniern, Italienern, Südslaven und Russen Hauskommunionen bei gleichzeitig strengster Monogamie, sondern wir finden diese auch bei den stammbaumstolzen barbarischen Wallisern[74] des 12. Jahrhunderts, obwohl sie in Haus-

---

[69] Vgl. bei Lisiansky S. 83, die Polyandrie reicher Weiber auf den Marquesas-Inseln.

[70] Vgl. Lisiansky S. 128; Chamisso II, S. 128 und hierzu Gibbs a. a. O. S. 129; Dargun S. 11.

[71] Vgl. auch Hill S. 63, 64.

[72] Ka Mooolelo Hawaii S. 21.

[73] Vgl. die oben citirte Stelle aus Systems of Consanguinity S. 457; ähnlich Urgesellschaft S. 392.

[74] Vgl. Giraldus Cambrensis, Descriptio Kambriae lib. I cap. 10 & 17. (Opera ed. Dimock, London 1868, S. 184, 200.) Nach Giraldus beobachteten die Walliser nicht die kirchlichen Ehehindernisse, indem nahe Verwandte unter einander heiratheten (l. c. S. 213), aber nirgends wirft er ihnen vor, dass sie gegen die Monogamie verstiessen.

gemeinschaften lebten[75] und — um noch weiter zurückzugehen — auch die Söhne des Patriarchen Jacob, die unter ihm in Hauskommunion lebten, hatten ein Jeder seine Frau oder Frauen für sich[76]. Vielmehr bestand auf Hawaii nichts anderes als was Morgan selbst als Paarungsehe bezeichnet, mit strenger Wahrung der ehelichen Rechte während der Dauer derselben, daneben aber die äusserste Sittenlosigkeit.

Uebrigens giebt es in den Reiseberichten über Hawaii noch eine Stelle, die merkwürdiger Weise von den Anhängern der Gruppenehe-Doktrin noch gar nicht ausgenutzt worden ist. Auf Grund der Aussagen des genannten Young berichtet Lisiansky[77], einen Monat lang nach dem Tode des Königs „gehen beide Geschlechter vollständig nackt und leben die Männer in unterschiedslosem Geschlechtsverkehr mit den Weibern; ein Weib, das sich widersetzen wollte, würde als Uebertreterin der Landesgesetze betrachtet“. Nachdem Morgan[78] sogar in „den Auswüchsen der modernen Civilisation, wie z. B. dem Mormonenthum, Ueberreste des alten Wildheitszustands“ und demnach Belege für seine Entwicklungslehre gefunden hat, ist es erstaunlich, dass man noch nicht auch hierin ein Ueberlebsel des behaupteten ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs erblickt hat. Aber freilich, wenn wir alle die Einzelheiten in den entarteten geschlechtlichen Beziehungen auf Hawaii und den übrigen Inseln des stillen Oceans, die wir kennen, als Ueberlebsel einer vergangenen Entwicklungsstufe betrachten wollten, wäre es nahezu so viel, als wollte man aus den Mittheilungen Lisianskys[79] über die auf der Cadiakinsel systematisch betriebene Päderastie den Schluss ziehen, dass diese der Ausgangspunkt oder eine Entwicklungsstufe des Geschlechtsverkehrs gewesen sei.

---

[75] So behauptet Seebohm, Die englische Dorfgemeinde, Deutsch von Bunsen, Heidelberg 1885, S. 126.

[76] Vgl. I Mose 46, 47.

[77] Lisiansky S. 122.

[78] Urgesellschaft S. 51.

[79] Lisiansky S. 199.

Ebensowenig wie Morgan vermögen aber seine Anhänger ein einziges historisches Beispiel von Gruppenehe wirklich vorzuführen. Hören wir einen der energischsten und scharfsinnigsten unter ihnen, zugleich die Hauptautorität für das angebliche Vorkommen der Gruppenehe in Australien!

„Die Ehe“, so sagt Fison[80] von den Kamilaroi, „ist theoretisch eine kommunistische. Mit anderen Worten, sie beruht auf dem Geschlechtsverkehr aller Männer einer Abtheilung des Stammes mit allen Frauen derselben Generation in einer anderen Abtheilung . . . Hiermit soll aber nicht gesagt sein, dass dies der heutige Brauch ist, sondern nur, dass dies die alte Regel ist, welche dem heutigen Brauche zu Grund liegt und auf welche dieser hinweist“; und an anderer Stelle[81]: „es soll nicht gesagt sein, dass diese Rechte (der Anspruch jeden Mannes einer Abtheilung auf Geschlechtsverkehr mit jeder Frau der anderen Abtheilung) heutigen Tags wirklich bestehen, wo das turanische Benennungssystem der Verwandtschaft vorkommt.“ Als die heutige Regel des Geschlechtsverkehrs der Kamilaroi bezeichnet er[82]: „eher eine äusserst lockere Form der Polygamie als das, was man Gruppenehe, d. h. kommunistische Ehe nennen könnte . . . Der heutige Brauch ist fortgeschritten über die alte Regel; aber diese liegt ihm zu Grunde und wird durchgefühlt, und das zu Grund liegende bricht durch an vielen Stellen.“

Es erhellt: auch Fison kann zur Begründung der neuen Lehre keine, selbst bei den Australiern, von deren Verhältnissen er ausgeht, thatsächlich bestehende Gruppenehe vorführen, sondern auch bei den Australiern nimmt er nur an, dass früher die Gruppenehe bestanden habe, um gewisse andere Erscheinungen zu erklären. Fragt man nun, welches der heutige Brauch ist, aus dem Fison „die alte Regel“ hervorblicken sieht[83], so ist es

[80] Fison and Howitt S. 50, 51.

[81] Fison and Howitt S. 101, Note.

[82] Fison and Howitt S. 29.

[83] Fison berührt übrigens wohlthuend, indem er sich im Gegensatz zu

— abgesehen von Benennungssystem und Mutterrecht — auch bei ihm nichst anderes als die Sitte, einem Manne, der im Hause zu Nacht bleibt, die eigene Frau oder eine der Frauen darzubieten[84]. Wir haben sie soeben bei den Südseeinsulanern kennen gelernt, und sie findet sich auch bei anderen unkultivirten Völkern. Allein es ist schwer begreiflich, was dies mit der kommunistischen Ehe zweier Gruppen zu thun haben soll. Ist es doch nicht immer die Frau, die dargeboten wird; oft ist es eine Tochter, eine Schwester, ein Dienstbote[85]. Auch wird diese Gabe nicht bloss Freunden aus einer bestimmten Stammesgruppe, sondern allen freundlich gesinnten Besuchern zu Theil[86]. Es handelt sich also lediglich um eine wilde Art der Bezeugung von Gastfreundschaft, die, wie eben dargelegt wurde, als Ausfluss des Eigenthumsrechts des Mannes an den weiblichen Mitgliedern seines Haushalts erscheint, und die Thatsache, dass man solche Freunde und Fremde, welche man für Blutsverwandte der Frau hält, von dieser Gunst ausschliesst, kann daraus noch keine Gruppenehe machen.

Nicht besser steht es mit den übrigen positiven Belegen, auf welche die Hypothese vom Beginn in einem ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr sich stützt. Theils handelt es sich da um eine Reihe von Zeugnissen, denen, wie Westermarck[87] dargethan hat, andere direkt widersprechende entgegenstehen, theils handelt es sich um solche, die gar nicht das aussagen, was hineingelegt wird. Denn die Anhänger der Gruppenehe haben im Eifer, ihre Theorie zu beweisen, eine Reihe von Thatsachen und Angaben äusserst willkürlich gedeutet. So, um

---

den übrigen Gruppenehe-Theoretikern von allzu apodiktischer Redeweise frei hält. So sagt er z. B. S. 145: „Die Polyandrie der Nairs ist augenscheinlich Gruppenehe, — zum Mindesten scheint sie mir so.“

[84] Fison and Howitt S. 52.

[85] Vgl. Westermarck S. 74.

[86] Vgl. bei Fison and Howitt selbst S. 326, sowie die vielen Mittheilungen über die Aufnahme, welche die europäischen Entdecker in der neuen Welt gefunden haben.

[87] Westermarck S. 52—80.

aus dem neuesten, nach Westermarck erschienenen Buche Kovalevskys ein Beispiel zu geben, bestehen dessen Belege für das frühere Vorkommen der Gruppenehe unter den Slaven in Predigten von Mönchen und Geistlichen des 11. Jahrhunderts gegen die Sittenlosigkeit und in Angaben über frühzeitige geschlechtliche Missbräuche seitens der Vorstände der Hauskommunionen gegenüber den Weibern der Hausgenossen, wie sie heute in Russland bei gesetzlich bestehender Monogamie noch vorkommen[88]. Der deutsche Leser aber wird lachen, wenn er hört, dass die angeblichen Probenächte der Bauernmädchen[89] im südlichen Baden und in Württemberg in einem Zusammenhang erzählt werden[90], wonach sie als Reste einer primitiven Gruppenehe erscheinen.

Somit bleiben als Stützen der Morganschen Lehre nur jenes eigenthümliche Benennungssystem, das nur Ascendenten, Geschwister und Descendenten kennt und das Mutterrecht.

Allein, wie schon Darwin[91] bemerkt hat, jenes Benennungssystem lässt sich doch nicht daraus erklären, dass in Folge des Vorherrschens eines unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs die Vaterschaft ungewiss war. „Wenn ich eine Frau bin“, so heisst der vierte Lehrsatz Fisons, „so sind die Kinder aller meiner Schwestern und Basen meine Söhne und Töchter“, und der zehnte lautet[92]: „Alle Schwestern und Basen meiner Mutter sind meine Mütter.“ Ganz analog sind die Lehrsätze, welche Morgan[93] für das hawaiische Verwandtschaftssystem formulirt. Nach diesen Benennungssystemen wird also nicht bloss der Bruder des Vaters als Vater, sondern auch die Schwester und Base der Mutter als Mutter bezeichnet, und umgekehrt werden deren Kinder nicht

---

[88] Vgl. oben S. 111, Anmerkung 45; Kovalevsky selbst, Modern Customs S. 64.

[89] Vgl. Frdr. Chr. J. Fischer, Ueber die Probenächte der deutschen Bauernmädchen. Stuttgart 1853.

[90] Kovalevsky, Modern Customs etc., S. 13.

[91] Descent of Man II, S. 359.

[92] Fison and Howitt S. 80, 86.

[93] Systems of Consanguinity S. 482; Urgesellschaft S. 344, 345.

Neffen oder Nichten, sondern Kinder genannt. Wären die Morganschen Schlussfolgerungen aus dem Benennungssystem richtig, so müssten also auch diese Benennungen darin ihren Grund haben, dass in Folge des unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs die Mutterschaft ungewiss war. Mag aber der Vater noch so oft Hypothese sein, die Mutter ist immer Gewissheit! Auch hat Morgan wohl gefühlt, dass seine Argumentation zu viel beweise. Er hat zugegeben, dass eine Frau die Kinder ihrer Schwestern und Basen eigentlich nicht Kinder und diese sie nicht Mutter nennen dürften; da sie bei der Ungewissheit der Vaterschaft in Folge der Gruppenehe die Kinder ihres Gatten sein könnten, seien vielmehr die Worte Stiefkinder und Stiefmutter am Platz. Allein, so hilft er sich[94], „dieser Verwandtschaftsgrad ist nicht anerkannt", und darum fallen die Kinder der Schwestern und Basen natürlich unter die Kategorie der Söhne, nicht Töchter. Nicht anerkannt? Dies heisst doch nur soviel als: das Benennungssystem hat für den Grad keine besondere Bezeichnung. Denn es steht doch nicht in der Willkür der Mutter, anzuerkennen, ob sie oder eine Andere das Kind geboren hat! Wohl aber zeigt sich damit das Willkürliche der Argumentation. Denn entweder ist das Benennungssystem ein so adäquater Ausdruck der erkennbaren Verwandtschaftsverhältnisse, dass man aus ihnen das herrschende Ehesystem rekonstruiren kann; dann ist eine unterscheidende Bezeichnung für Kind und Nicht-Kind der Mutter unerlässlich. Oder aber das Benennungssystem ist kein solcher Ausdruck; dann kann man aus den fehlenden Bezeichnungen für die Collateralen: Neffe, Nichte, Onkel, Tante, Vetter u. s. w. keine Schlüsse auf die Ungewissheit der Vaterschaft und das Bestehen von Gruppenehe ziehen. Und in der That, wie schon Mac Lennan eingewandt und Westermarck[95] gegenüber den zwar gereizten aber nichts sagenden Gegenbemerkungen Morgans[96]

[94] Siehe die eben citirten Stellen.
[95] Westermarck S. 107 ff.
[96] Urgesellschaft S. 446 ff.

neuerdings erschöpfend dargethan hat, jene Benennungen haben mit Blutsverwandtschaft ursprünglich gar nichts zu thun; sie bedeuten Beziehungen des Alters, Geschlechts und der äusseren zwischen dem Angeredeten und dem Anredenden herrschenden gesellschaftlichen Stellung; sie sind erst von da auf die Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade übergegangen in dem Maasse, in dem Verwandte vermöge der Art des Zusammenlebens sich regelmässig in diesen Beziehungen gegenüberstanden[97].

Und nun zum Mutterrecht! Dasselbe erkennt keine Bande an ausser denen, die ein Kind mit seiner Mutter und seinen mütterlichen Verwandten verbinden. Nicht der Vater, sondern der Mutterbruder ist es, der den Kindern Unterstützung und Schutz schuldet. Auch folgt nicht der Sohn dem Vater, sondern der Neffe dem Mutterbruder. Stirbt das Familienhaupt, so folgt ihm nicht der Sohn, sondern das älteste Mitglied der mütterlichen Familie. Die Güter der von Mutterseite mit einander Verwandten bilden ein gemeinsames, unveräusserliches Vermögen. Nur die von Mutterseite mit einander Verwandten erben unter einander.

Allein auch aus diesem Mutterrecht lässt sich ein ursprünglicher unterschiedsloser Geschlechtsverkehr oder eine ursprüngliche Gruppenehe nicht ableiten[98]. Denn wir finden das, was der letzteren noch am nächsten kommt, die Polyandrie, auch bei Völkern, die nach Vaterrecht leben. So findet sich z. B. in Indien und Ceylon Polyandrie; es herrscht aber, was sehr zu beachten ist, Vaterrecht da, wo die Frau in das Haus des Mannes

---

[97] Aehnlich nennen bei den streng monogamen Kurnais alle gleichzeitig für volljährig erklärten jungen Männer nicht nur einander Brüder, sondern das Weib eines jeden von ihnen „mein Weib", die Kinder eines jeden „mein Kind". Vgl. Fison and Howitt S. 198.

[98] Dies erkennt auch Dargun an, trotzdem er die Lehre von der ursprünglichen Promiscuität noch nicht preisgeben will. „An und für sich", so schreibt er (Mutterrecht und Vaterrecht S. 49), „besteht kein nothwendiger Zusammenhang zwischen der Lockerheit des ursprünglichen Ehebandes und dem Mutterrecht".

zieht; er herrscht dann über ihre Kinder. Wo dagegen der Mann in das Haus der Frau zieht, herrscht Mutterrecht[99].

Sind so die Stützen der Hypothese, wonach die Gesellschaft in einem unterschiedslosen Geschlechtsverkehr ihren Anfang nahm, unhaltbar, so gibt es noch weitere Momente, die gegen ihre Zulässigkeit sprechen.

Vor Allem führt, wie schon Maine[100] geltend gemacht hat, ein unterschiedsloser Geschlechtsverkehr bekanntlich zur Sterilität. Sterilität aber unter sich fortwährend bekriegenden Wilden, hätte eine Schwächung derselben bis zur Vernichtung bedeutet[101].

Sodann finden wir, dass auch die Säugethiere, die dem Menschen am nächsten stehen, in patriarchalischer Familie mit einem oder mehreren Weibchen leben. Dass diese Thatsache gegen die Annahme eines ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs spricht, hat schon Darwin[102] hervorgehoben. Auch ist das Hinderniss, das bei Thier und Mensch dem unterschiedslosen Geschlechtsverkehr entgegensteht, bei Beiden dasselbe: Die Eifersucht der Männer, wo es um die Weiber sich handelt[103]. Denn die Behauptungen von Giraud-Teulon und Le

---

[99] Westermarck S. 112.

[100] Maine, Early Law and Custom. London 1883, S. 204 ff.

[101] Man vgl. auch über die Ursachen der Unfruchtbarkeit der Frauen bei den Kamtschadalen und Polynesiern Gerland, Ueber das Aussterben der Naturvölker. Leipzig 1868, S. 43, 46, 48.

[102] Descent of Man II, S. 362.

[103] Wie aber hat Engels, der doch selbst Anhänger der Descendenztheorie ist, diesen für die Lehre vom ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr so verderblichen Einwand zu beseitigen gesucht? Das Kunststück gehört zu den ergötzlichsten und ist gleichzeitig für die Methode seiner Geschichtsphilosophie äusserst bezeichnend. Engels gibt zu (S. 16), dass das höhere Wirbelthier keinen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr kennt. Allein daraus ergibt sich, — dass die Thiergesellschaften nur einen negativen Werth haben für den Rückschluss auf die menschlichen; denn hätte die Eifersucht den Urmenschen in gleicher Weise wie den Gorilla und Schimpanse geplagt, so wäre die in unterschiedslosem Geschlechtsverkehr lebende Horde undenkbar. Und damit die petitio principii dieser Beweisführung nicht allzu beleidigend sei, fährt Engels fort, dass nur „durch die

Bon, dass diese Eifersucht bei fast allen wilden Völkern unbekannt sei, hat Westermarck (S. 117—132) durch eine erdrückende Fülle von Beweisen widerlegt. Vielmehr bedurfte es erst einer Verderbung dieses ursprünglichen Instinktes durch besondere Verhältnisse, um die Polyandrie zu ermöglichen. Bei den ursprünglichsten Völkern ist die Eifersucht gerade am stärksten. Die Polyandrie dagegen findet sich, wie wir noch hören werden, nur unter gewissen Bedingungen als eine spätere Institution, nachdem, wie Darwin sagt, der Mensch in seinen geistigen Fähigkeiten vor und in seinen Instinkten zurückgeschritten war.

Das Letzte aber, was gegen die neue Theorie anzuführen ist, ist, dass noch keiner ihrer Anhänger es verstanden hat, in anschaulicher Weise klar zu machen, wie denn die heutige pariarchalische Familie sich aus jenem ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr entwickelt haben soll.

Bei Morgan ist die Entstehung des Sondereigenthums die Ursache der Entstehung der Monogamie[104] und des Vaterrechts[105]. Der Wunsch, das Erworbene auf die Kinder zu vererben, führt

vereinte Kraft und Zusammenwirkung der Horde" sich „die Menschwerdung des Thieres" vollziehen konnte. Hier wird also nicht nur eine Hypothese damit zu beweisen gesucht, dass sonst eine andere Hypothese unhaltbar wäre, sondern die Naturwissenschaft wird so im Vorbeigehen mit einer äusserst wichtigen Entdeckung beschenkt. Die noch ungelöste Frage, wie sich der Uebergang von dem gemeinsamen Urahnen von Affe und Mensch zum Menschen vollzogen habe, ist des Weiteren kein Räthsel mehr. So lange die Affen in Einzelpaarung lebten wie heute die menschenähnlichen Affen, konnte der Fortschritt sich nicht vollziehen; „diese Affen machen vielmehr den Eindruck abgeirrter Seitenlinien, die dem allmählichen Aussterben entgegengehen, und jedenfalls im Niedergang begriffen sind." Nur durch die vereinten Kräfte und das Zusammenwirken der Horde hat sich dieser „grösste Fortschritt, den die Natur aufweist", vollzogen! Und die fehlende Eifersucht der „werdenden Menschen" war es, wodurch die Hauptlinie der Uraffen über die von Eifersucht geplagten Seitenlinien triumphirte! Wer weiss, welch' andere Fortschritte noch möglich gewesen wären, wenn der „gewordene Mensch" nicht alsbald in denselben Fehler wie die abgeirrte Seitenlinie verfallen wäre!

[104] Vgl. Urgesellschaft S. 327, 331, 431, 432.

[105] Vgl. Urgesellschaft S. 143, 144.

nach ihm zu Paarungsehe und Monogamie, da nur sie Sicherheit über die Vaterschaft zu geben vermögen. Nach ihm sind also Eigenthum und Erbrecht früher als die Paarungsehe und Monogamie.

Diese Auffassung leidet zunächst an einem inneren Widerspruch. Nach ihr entsteht die Individualehe um des Eigenthums willen. Man will dieses auf seine eigenen Kinder übertragen. Dies setzt voraus, dass man schon vor der Paarungsehe seine eigenen Kinder unterschied. Nach Morgan hat aber das klassifikatorische Benennungssystem, das alle Aelteren Väter, alle ungefähr gleichaltrigen Aelteren oder Jüngeren Geschwister und alle Jüngeren Kinder nannte, seinen Ursprung darin, dass man vor der Paarungsehe seine Kinder nicht unterschied!

Sodann aber widerspricht dieser Auffassung die Thatsache, dass wir die Paarungsehe und Monogamie weit früher als Eigenthum und Erbrecht finden. In der That ist das erste Eigenthum, das entsteht, das des Mannes an der Frau. Der Australier von Queensland, der in Paarungsehe lebt, kennt noch heute kaum ein anderes Eigenthum als das an seiner Frau oder seinen Frauen[106]. In der Hauskommunion finden wir nicht bloss Paarungsehe, sondern die strengste Monogamie[107] lange vor Entstehung eines Sondereigenthums oder Erbrechts der einzelnen Mitglieder. Ueberhaupt krankt die ganze Erklärung an der Eigenthümlichkeit Morgans, dass derselbe Mann, der von Horde und Gruppenehe ausgeht, die Anfänge der Gesellschaft nirgends kommunistisch, sondern durchwegs individualistisch konstruirt. Dies geht so weit, dass ihm selbst die Hauskommunion nicht aus dem naturgemässen Anwachsen der von gemeinsamen Eltern

---

[106] Vgl. weiter unten die Schilderung nach Lumholtz.

[107] Morgan verräth eine ungenügende Vorstellung von der Hauskommunion, wenn er (Urgesellschaft S. 392) in ihrem Vorkommen einen „starken Beweis" gegen gleichzeitige Monogamie erblickt, weil bei dem kommunistischen Character des gemeinsamen Wohnhauses die Familie „weder die Geschlossenheit noch die Ausschliesslichkeit, welche die Monogamie bedingt", besitze.

Abstammenden, sondern aus dem bewussten Zusammenschliessen mehrerer einzelner Familien zu gemeinsamem Haushalt entsteht[108]. Nur bei solchem Verkennen des Wesens der ursprünglichen kommunistischen Gesellschaftsordnung lässt es sich begreifen, dass ihm die Paarungsehe und Monogamie aus dem Eigenthum und Erbrecht statt umgekehrt entstehen.

So hat denn Maine Recht, wenn er sagt[109], nichts sei so unbefriedigend in den Schriften der Vertreter der Gruppenehe als ihre Angaben über den Uebergang zur patriarchalischen Familie, und selbst Engels[110] schreibt: „Wie sich diese Revolution bei den Kulturvölkern gemacht hat, und wann, darüber wissen wir nichts.“ Dies hindert ihn freilich nicht an einer späteren Stelle[111], den Uebergang vom Matriarchate zum Patriarchat so zu erklären, dass, so lange die Menschen von Jagd und Fischerei lebten, das, was vererbt wurde, von der Frau hervorgebracht und demnach ihr Eigenthum, sobald sie zur Viehzucht übergingen, die vererbten Herden das Werk und demnach das Eigenthum des Mannes gewesen seien. Allein diese Erklärung leidet an einem ähnlichen Fehler wie die Morgansche, dass sie individualistische Konstruktionen in durchaus kommunistische Verhältnisse hineinträgt. Sie setzt nämlich voraus, dass ein jedes Mitglied der ursprünglichen Familie ein individuelles Sondereigenthum an dem von ihm in der Familiengemeinschaft Erzeugten besessen habe. Derartiges kommt heute bei Indianerstämmen vor, deren naturgemässe Entwicklung durch die Berührung mit dem vorgeschrittensten Individualismus, den die Welt kennt, dem der kultivirten Nordamerikaner gestört worden ist[112]. Wo solche Störung nicht stattfand, da finden wir selbst heute noch, wie in den italie-

[108] Vgl. Urgesellschaft S. 384.

[109] Early Law and Custom S. 217.

[110] Ursprung der Familie S. 41.

[111] Ebendaselbst S. 164—168.

[112] Vgl. z. B. George Gibbs, Tribes of Western Washington and Northwestern Oregon, in Contributions to North American Ethnology, vol. I, Washington 1877, S. 187.

nischen [113], südslavischen [114] und russischen [115] Hausgemeinschaften, dass, abgesehen von dem als freiwillige Nebenarbeit Hergestellten, Alles, was das einzelne Familienmitglied erzeugt, nicht ihm, sondern der Hausgemeinschaft gehört.

Und ebenso unhaltbar ist der Erklärungsversuch Kovalevskys [116]. Er meint, sobald die Wälder und Weiden nicht mehr ausreichten, um die Horden oder Gruppen zu ernähren, hätten sich diese in Einzelfamilien zerstreut; mit dieser Zerstreuung sei der Gatte der einzige Schutz der Frau geworden und habe so die Herrschaft in der Familie erlangt. Nun berichtet allerdings J. W. Powell [117], von der ethnologischen Anstalt in Washington, dass unter den nach Mutterrecht lebenden Indianern „häufige Jagdgesellschaften in der Weise organisirt werden, dass die Männer eines Klans mit Weibern und Kindern ausziehen, wobei dann die Herrschaft in der Familie nothwendig auf die Gatten und Väter übergehe." Und ähnliches wird als Folge von Wanderungen bei den Pueblo-Indianern berichtet [117]. Allein nehmen wir selbst die Deutung der hier erzählten Thatsachen als richtig an [118], so handelt es sich dabei doch nicht um den Uebergang von Gruppenehe zu Paarungsehe und Monogamie; diese bestehen vielmehr bereits bei den genannten Indianerstämmen; und wie wenig daraus für den Uebergang von der Gruppenehe zur Paarungsehe und Monogamie folgt, zeigt, dass nach eben den Autoritäten, auf die sich Kovalevsky selbst für die Annahme der ursprünglichen Gruppenehe beruft, diese auch bei Stämmen vorkommen soll, die, wie die Kamilaroi, über einen ganzen Kontinent, eine Oberfläche von Tausenden von Meilen,

---

[113] Siehe meine Beobachtungen über die heutigen Hausgemeinschaften in den italienischen Alpen im folgenden Abschnitt.

[114] Vgl. Utiesenovic, Die Hauskommunionen der Südslaven. Wien 1859, S. 18—32, 46.

[115] Kovalevsky, Modern Customs etc., S. 59.

[116] Kovalevsky, Tableau, S. 43.

[117] Journal of the anthropological institute of Great Britain and Ireland, vol. XVIII, 1889, S. 258—259.

[118] Vgl. für eine andere Deutung unten S. 141.

zerstreut leben[119]. Man sieht, die Anhänger der Gruppenehe haben eine befriedigende Antwort auf die Frage nach den Ursachen des Uebergangs von Gruppenehe zu Einzelehe und Matriarchat zu Patriarchat noch nicht zu geben verstanden.

Dagegen geben Demjenigen, der an dem Ursprung der Gesellschaft in einzelnen Familien, statt in dem unterschiedslosen Geschlechtsverkehr von Horden, festhält, die Mittheilungen der Ethnographen ausreichende Anhaltspunkte zur Erklärung sowohl des Mutterrechts, wo dieses nachweisbar ist[120], als auch des Uebergangs vom Mutterrecht zum Vaterrecht.

Bevor dies dargelegt wird, muss indess eine Behauptung zurückgewiesen werden, die bei den meisten Anhängern der Gruppenehedoktrin sich findet: die Angabe von der hohen Stellung der Frau auf der primitivsten Stufe menschlicher Entwicklung[121]. Wie alle Behauptungen dieser Theorie, so tritt auch diese am lautesten und sichersten bei Engels auf. Er bezeichnet es als „eine der absurdesten, aus der Aufklärung des 18. Jahrhunderts überkommenen Vorstellungen, das Weib sei im Anfang der Gesellschaft Sklavin des Mannes gewesen“. Allein es liesse sich vielleicht umgekehrt sagen, dass seine Behauptung, bei allen Wilden sei die Stellung des Weibes nicht nur eine freie, sondern hoch-

---

[119] Vgl. Fison and Howitt S. 54; Kovalevsky, Tableau S. 13.

[120] Nach Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, im 11. Band der Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der Königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1889, S. 436, 445, 490, 505, 588—593, ist die Existenz eines Mutterrechts in Indien, — nach Leist, Altarisches jus gentium, Jena 1889, bei den arischen Völkern überhaupt nicht nachweisbar. Indess scheint mir Delbrücks Ausführung, dass der Mutterbruder bei den Indern erst später in die bevorzugte Stellung eingerückt sei, in der wir ihn bei anderen Völkern mit Mutterrecht finden, nicht überzeugend. (Vgl. auch Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht I, S. 99 ff.) Gegenüber Leist dürfte Dargun Recht haben, wenn er ausführt, dass die ihm vorschwebenden indischen Institutionen überhaupt keine Urverhältnisse, die Inder der Vedas vielmehr in Vielem fortgeschrittener als die Germanen tausend, die Slaven zweitausend Jahre später sind. (Vgl. Dargun a. a. O. S. 92).

[121] Vgl. z. B. Engels, Ursprung der Familie. 4. A., S. 32; Kovalevsky, Tableau, S. 98; Lamprecht a. a. O. S. 98—100.

geachtete, eine der dreistesten und unwahrsten Verallgemeinerungen ganz vereinzelter Vorkommnisse sei[122]. In wiefern die wirthschaftliche Bedeutung der Frau ihr auf relativ vorgeschrittenen Entwicklungsstufen, — beim Ausgang, nicht beim Beginn des Mutterrechts — eine zwar nicht beherrschende, aber immerhin einflussreiche politische Stellung verschaffen kann, wird noch unten berührt werden. Allein dies besagt nichts über die Stellung der Frau in den Anfängen der Gesellschaft. Man lese nur die Anthropologie der Naturvölker von Waitz, und man wird fast bei jeder seiner den ganzen Erdball umspannenden Schilderungen finden, dass die Stellung der Frau „bei den kulturlosen Völkern eine untergeordnete und gedrückte, oft selbst eine verachtete ist“[123]. Allenthalben thut der Mann nur, was ihm behagt. Ist er nicht im Kriege oder auf der Jagd, die er noch dazu auf primitivster Stufe nicht einmal zur Beschaffung des Lebensunterhalts der Familie, sondern lediglich des eigenen Lebensunterhalts und zum Vergnügen betreibt[124], so liegt er müssig herum. Alle Arbeiten schiebt er dem Weibe zu, den Hüttenbau wie die regelmässige Versorgung der Familie mit Nahrung. Und nicht nur, dass das Weib die einzige Arbeitskraft ist, es ist die demüthige Sklavin des Mannes, die er einhandelt oder verkauft. Ja oft ist als Zeichen ihrer niedrigen Stellung den Weibern geboten, sich von allem fernzuhalten, was zum Thätigkeitskreise des Mannes gehört[125], und ihnen der Genuss gewisser Nahrungsmittel der

---

[122] So schreibt Dargun a. a. O. S. 69: „Eine politische Herrschaft der Frau — eine Gynäkokratie im Sinne Bachofens hat, wie Hellwald feststellt, nirgends stattgefunden . . . Die zahlreichen Fälle weiblichen Häuptlingthums bedeuten nur einen grösseren oder geringeren Antheil der Weiber an der politischen Macht, aber nirgends eine ausschliessliche Herrschaft derselben. Aber auch diese Fälle stellen sich der Gesammtentwicklung gegenüber als Ausnahmen dar.“

[123] Vgl. Waitz, Anthropologie der Naturvölker III. Leipzig 1862, S. 99.

[124] Vgl. Karl Lumholtz, Unter Menschenfressern. Eine vierjährige Reise in Australien. Hamburg 1892, S. 204.

[125] Vgl. bei den nordamerikanischen Indianern Waitz III, S. 100.

Männer als für sie zu gut versagt[126]. Umgekehrt finden sich bei einer relativ vorgeschrittenen Cultur vereinzelte Ausnahmen, namentlich wo der Mann weniger hat als die Frau und er ihr dienen muss[127]. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob bei einem Volke Mutterrecht oder Vaterrecht herrscht. Bei den Malayen[128] mit Mutterrecht ist die Frau ganz ebenso das Arbeitsthier wie bei den Battas[129] mit Vaterrecht. Und insbesondere gilt das Gesagte auch von den Stämmen, von deren Sitten die Spekulationen der Gruppenehe-Theoretiker ausgehen, den Irokesen[130] und Australnegern[131]. Und auch die weit vorgeschritteneren Germanen zur Zeit des Tacitus machen hievon keine Ausnahme. Denn wie schildert er[132] doch die Herren der Schöpfung? „Wenn sie nicht im Kriege sind, bringen sie viel Zeit auf der Jagd, noch mehr im Müssigang zu, mit Schlafen und Schmausen. Der Tapferste und Kriegerischste ist alsdann unthätig“. Die Arbeit ruht auch nach ihm bei den Frauen, neben denen er noch die Greise nennt. Auch widersprechen dem, was wir von der Stellung der Frauen bei anderen Naturvölkern wissen, keineswegs jene bekannten Stellen, an denen Tacitus den Römern eine Lektion über die Behandlung der Frauen ertheilt[133], wenn man nicht künstlich in seine Worte einen Sinn legt, den diese gar nicht enthalten. Wie auch wäre es sonst zu erklären, dass nach demselben Tacitus der Germane seine Frau als Sklavin verkaufen kann[134], gleich

[126] Vgl. Lumholtz S. 204, 278; ebenso auf Hawaii, vgl. Lisiansky S. 126; Hill S. 66, 67; Waitz VI, S. 121; Cooks dritte Reise, deutsch von G. Forster, Berlin 1787 und 1788, II S. 300, auf Otahaiti I S. 431, 433.

[127] Vgl. z. B. Waitz V, 2, S. 107.

[128] Waitz V, 1, S. 128.

[129] Waitz V, 1, S. 190.

[130] Vgl. bei Waitz III, S. 100, den Bericht von de la Potherie von 1722.

[131] Vgl. Lumholtz S. 129, 203 ff.

[132] Germania cap. 15. Vgl. damit die Schilderung des Lebens der barbarischen Völker des Kaukasus bei Kovalevsky, Tableau, S. 101, oder die Beschreibung des Indianerdorfes bei Charles Sealsfield, Der Legitime und die Republikaner. Stuttgart 1845, I, 5. Kapitel.

[133] Germania cap. 17—20.

[134] Annalium, lib. IV, 72.

einem menschenfressenden Australneger oder einem Indianer[135]! Woher dann die spätere unzweifelhaft geminderte Stellung der deutschen Frau?

Ist aber der Mann es, der auf den primitivsten Entwicklungsstufen alle Last des Lebens von sich auf die Frau zu schieben versteht, so erklärt dies auch die Entstehung des Mutterrechts.

Folgen wir einmal Lumholtz auf seiner vierjährigen Wanderung durch Queensland. Die dortigen Ureinwohner stehen noch auf einer Stufe, im Vergleich zu der die Kamilaroi und Kurnai Fison's, die Irokesen Morgans, geschweige denn die Malayen hoch civilisirte Stämme sind. Die Ureinwohner von Queensland leben noch ausschliesslich von wilden Thieren und wildwachsenden Pflanzen. Die Einzelnen haben noch keine bleibenden Wohnplätze. Sie führen ein wanderndes Jägerleben. Jeden Abend wird die Hütte aus Baumstämmen und Laub aufs Neue erbaut, um am Morgen wieder verlassen zu werden. Es besteht keinerlei Grundeigenthum ausser dem des ganzen Stammes an seinem Jagdrevier. Es besteht auch noch kaum ein Eigenthum an Sachen, denn die Eingeborenen besitzen fast nichts und gehen vollständig nakt. Wohl aber besteht ein eifersüchtig gehütetes Eigenthum des Mannes an der Frau. Sie ist die einzige Arbeitskraft. „Das Weib muss alle Bagage schleppen, wenn von Ort zu Ort gezogen wird. Man sieht daher immer den Mann voranschreiten, frei und munter mit einigen leichten Waffen, während seine Frauen wie Packesel belastet sind; meistens tragen sie 4 bis 5 Körbe, in denen gewöhnlich Lebensmittel sind. Manchmal steckt auch ein Kind darin, und ausserdem kann man sie ein grösseres auf der Schulter tragen sehen. Der Beitrag des Mannes fürs Haus besteht gewöhnlich in Honig, manchmal auch in Eiern, Wild, Eidechsen u. s. w. Animalische Speise behält er am liebsten für sich selbst, und die Frau ist meist auf Pflanzenkost angewiesen, die sie für sich und ihr Kind schafft. Der Mann treibt die Jagd

[135] Vgl. Gibbs a. a. O. S. 199.

mehr aus Vergnügen als zum Nutzen für seine Familie, um die er sich nicht viel bekümmert, da er gar keine Pflichten als Familienvater fühlt; er lebt nur für seine Bequemlichkeit, geht Vormittags erst auf die Jagd, wenn das Gras nicht mehr nass ist vom Thau, und kommt oft mit leeren Händen ins Lager zurück, nachdem er das Erlegte auf der Stelle verzehrt hat." Da die Frauen die einzigen Arbeitskräfte und das hauptsächliche Eigenthum sind, ist derjenige am reichsten, der die meisten Frauen hat. Es kommen Männer mit 6 Frauen vor, die die Missgunst der Aermeren erregen; als Regel hat jeder 2 Frauen; mitunter haben mehrere Brüder eine gemeinsam[136]. Die Frauen werden durch Raub erworben. Oft wird um sie gekämpft. Dem Sieger fällt die Frau des Besiegten zu. Der Mannswechsel in Folge solcher Kämpfe ist häufig. Der jeweilige Besitzer der Frau aber wacht eifersüchtig über sein Eigenthum, und Ehebruch der Frau wird grausam bestraft.

Wie ist es nun mit den Kindern? „Kindermord ist allgemein in Australien, namentlich bei dürftiger Nahrung, und unter solchen Verhältnissen verspeisen sie nicht selten das Kind. Bei ihrem Nomadenleben fühlen sie sich durch mehrere Kinder beschwert, namentlich die Männer, die gewohnt sind, dass ihre Frauen sie mit Speise versehen und ihnen die meiste Arbeit abnehmen. An einzelnen Orten werden sogar die Brüste weggeschnitten, um die Weiber zu verhindern, Kinder zu gebären." Da der Vater sich um die Kinder nicht kümmert, sondern sie wie alle Lasten der Mutter überlässt, so folgen sie naturgemäss der Mutter, wenn diese in Folge eines Kampfes oder Verkaufs in andere Hände übergeht. Daher wissen die Kinder oft gar nicht, wer ihr Vater ist, — nicht etwa, weil Gruppenehe bestände, denn, wie gezeigt, besteht das strengste Sondereigenthum an der Frau — sondern weil das Schicksal, dem ihre Mutter verfällt, auch ihr Schicksal ist. Daher ist die Familienordnung — von

---

[136] Vgl. das Verhältniss zwischen Mangoran und Morbora bei Lumholtz, S. 146.

einer Erbordnung ist auf dieser Kulturstufe noch keine Rede — das Mutterrecht.

So besteht also bei Völkern, bei denen von einem Sondereigenthum an Sachen eigentlich die Rede nicht sein kann, ein Mutterrecht, weil die Kinder als eine Last gelten und der Mann sie wie alle Lasten der Frau überlässt. Wo aber das Sondereigenthum sich entwickelt hat, besteht es, wo immer die Frau, auch wenn sie heirathet, als werthvollste Arbeitskraft aus ihrer Familie nicht entlassen wird, und daher ihre Kinder in diese und nicht in die ihres Gatten geboren werden. Dies scheint mir der Schluss zu sein, der sich aus Dr. Tylors Untersuchungen ergibt.

Dr. Tylor[137] hat nämlich gefunden, dass das Vorherrschen von Mutterrecht verhältnissmässig häufig damit zusammenfällt, dass der Mann in der Familie der Frau lebt, dass dagegen bei keinem Volke, bei dem der Mann es ist, der die Frau in sein Haus aufnimmt, das Mutterrecht in voller Ausbildung besteht. Und wie Westermarck[138] weiter darthut, ist es bemerkenswerth, dass, wo bei demselben Volke Beides neben einander vorkommt, — sowohl die Aufnahme des Mannes in die Hütte der Frau, als auch die der Frau in die des Mannes — in den ersteren Fällen Mutterrecht, in den zweiten Vaterrecht gilt[139].

Angesichts dieser Zeugnisse erscheint es schwer begreiflich, dass Dargun die durchschlagende Bedeutung des Hinziehens des Mannes zur Frau und umgekehrt für das Vorherrschen von Mutterrecht oder Vaterrecht zu bestreiten sucht[140]. Hören wir

---

[137] On a method of investigating the development of institutions; applied to laws of marriage and descent. Journal of the anthropological institute of Great Britain and Ireland. vol. XVIII, S. 258.

[138] Westermarck S. 110.

[139] Damit stimmt auch eine Bezeichnungsweise zusammen, die sich bei den Motus, einem australischen Volke, findet. Nach Codrington nennen dieselben die Stämme, die sich mit einander verheirathen, „Seiten des Hauses“, und von der Frau wird gesagt, dass sie nicht übergehe auf die „Hausseite“ des Mannes; sie bleibt auf der eigenen; es herrscht Mutterrecht. (Vgl. Fison and Howitt S. 68.)

[140] Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht, S. 54—56.

seine Argumente! Das Mutterblut und nicht das Hinziehen des Vaters in das Haus der Mutter soll maassgebend sein, weil alle nach Mutterrecht Lebenden ihren Stammbaum auf gemeinsame Stammmütter hinaufführten und die Abstammung von diesen für Namen und Sippenzugehörigkeit maassgebend sei. Allein offenbar ist dies nicht im Stande, einen Aufschluss darüber zu geben, warum die Abstammung nach der Mutter und nicht nach dem Vater gerechnet wird; denn mit dieser Angabe ist doch nur gesagt, dass Mutterrecht vorherrscht, nicht aber warum es vorherrscht. Es handelt sich nur um eine nothwendige Folge seines Vorherrschens, ganz ebenso wie da, wo Vaterrecht herrscht, alle nach Vaterrecht Lebenden gemeinsame Stammväter annehmen, nach denen sie sich nennen und die Verwandtschaft berechnen. Sodann beruft sich Dargun darauf, dass der Ehemann, der in das Haus der Frau zieht, damit nicht deren Recht erhalte, sondern sein eigenes behält. Allein nehmen wir selbst an, dies sei überall der Fall, so heisst es doch die Frage verwirren, wenn Dargun hiermit von den Rechten des Ehegatten statt von denen seiner Kinder zu reden beginnt. Wenn man von Mutterrecht oder Vaterrecht spricht, handelt es sich doch nur darum, dem Rechte welches Ehegatten die Kinder, nicht aber welchem Rechte die Ehegatten selbst folgen. Selbst wenn das von Dargun Behauptete für alle Naturvölker zuträfe, würde es also für die Frage, welche Ursachen das Vorherrschen von Mutterrecht oder Vaterrecht bestimmen, gar nichts besagen.

Nun findet sich aber gerade bei den Australiern, auf die sich Dargun u. A. beruft, eine solche Steigerung der Wirkungen des Hinziehens des einen heirathenden Ehegatten in die Familie des andern, dass dadurch nicht bloss das Recht seines Kindes, sondern sogar sein eigenes bestimmt wird. Bei den australischen Stämmen mit Mutterrecht ist der Schwiegersohn verpflichtet, im Frieden den Schwiegervater mit Nahrungsmitteln zu versorgen, und im Krieg an seiner Seite zu fechten, sogar gegen die eigenen Verwandten, — er war nämlich mit der Verheirathung in den

Klan, in das Haus des Schwiegervaters eingetreten[141]. Der junge Kurnai dagegen, dem es gelungen ein Weib zu erringen, „begann damit eine theilweise unabhängige Familienexistenz und eigenen Haushalt. Er wanderte über das Land, in dem sein Vater und die Väter seines Vaters geboren waren. Es war sein Erbtheil; doch durfte er auch durch das Land der Vorfahren seines Weibes wandern.“ Bei den Kurnais also geht das Weib über in den Haushalt des Mannes, und bei ihnen stehen nicht nur die Kinder[142] unter Vaterrecht, sondern auch die Rechte des Ehemannes werden dadurch, ebenso wie in umgekehrter Richtung bei den mutterrechtlichen australischen Stämmen beeinflusst. Und in welchem Maasse nach Entstehen des Eigenthums dieses Uebergehen des Mannes in den Haushalt der Familie der Frau und umgekehrt das der Frau in den der Familie des Mannes für die Familienzugehörigkeit und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten das Ausschlaggebende ist, zeigt eine Sitte, die sich auch unter Verhältnissen, in denen die Frau längst nicht mehr als die werthvollste Arbeitskraft in Betracht kommt, bis in unsere Zeit bei den Dalmatinern erhalten hat. Bei den Dalmatinern musste noch 1859 — vielleicht muss er es noch heute — der Mann, der durch Heirath eine Grundbesitzung mit dem Weibe erwarb, als Besitzer dieses erheiratheten Gutes den Familiennamen der Braut annehmen[143]. Und ähnlich soll es noch heute in Altbayern sein.

Woher nun erklärt sich bei den Naturvölkern dieses Uebergehen des Mannes in die Familie der Frau, das für das Bestehen des Mutterrechts maassgebend ist?

Eben aus dem dargelegten Werthe des Weibes als Arbeitskraft. Er lässt es begreiflich erscheinen, warum bei rohen Völkern ein Mädchen, das man bis zur Arbeitsfähigkeit gross gezogen hatte, nicht ohne Weiteres aus der Familie entlassen wurde. Wer

---

[141] Fison and Howitt S. 105—106.

[142] Fison and Howitt S. 204.

[143] Utiesenovic a. a. O. S. 44.

es heirathen wollte, hatte sonach nur zwei Möglichkeiten, die wir beide bei verschiedenen Völkern vorfinden.

Die eine war, dass das Mädchen nach wie vor der Heirath in seiner bisherigen Familie blieb. Sein Gatte aber blieb entweder gleichfalls Mitglied seiner bisherigen Familie und begnügte sich damit dem Mädchen Kinder zu erzeugen, die dann naturgemäss dessen Familie angehörten, oder er trat selbst in die Familie des Mädchens ein. Tylor hat gezeigt[144], wie bei vielen Völkern in letzterem Falle der Eindringling zuerst nur geduldet, nicht aber anerkannt wird. Es äussert sich dies zunächst darin, dass der Mann die Familie der Frau zu meiden hat, sie nicht ansehen, noch weniger mit ihnen sprechen darf, ja selbst die Nennung ihres Namens vermeiden muss. Erst, nachdem ein Kind geboren ist, erhält er eine Stellung in der Familie der Frau, und wird von ihr nach dem Namen des Kindes genannt: Vater des (nun folgt der Name des Kindes). Einerlei aber ob der Mann in seiner Familie bleibend dem Mädchen Kinder erzeugte oder in dessen Familie eintrat, in beiden Fällen konnte nicht er die Rechte über seine Kinder erlangen, sondern nur das jeweilige Haupt der Familie der Mutter, — also zuerst deren Vater, später ihr Bruder oder der älteste Mann ihrer Familie; es herrschte Mutterrecht.

Die andere Möglichkeit war, dass der Heirathslustige das Mädchen raubte[145], kaufte, oder, wie bei den Kurnais[146], gegen

[144] Journal of the anthropological institute. vol. XVIII, S. 246—252.

[145] Dass der Frauenraub, der die Frau in die ausschliessliche Gewalt des Mannes brachte, das Mutterrecht brechen musste, wurde bisher allgemein angenommen. Vgl. noch Tylor a. a. O. S. 260—261. Anders Dargun a. a. O. S. 120 ff. Er sieht im Frauenraub „vielmehr nur einen Anwendungsfall des Princips, wonach die rechtliche Stellung der Kinder von der rechtlichen Stellung der Mutter abhängig ist. Weil der Vater nicht in der Lage ist, dieses Princip zu beseitigen, gibt er den Kindern eine Mutter, welche sich in keinem anderen Gewaltverband befindet, ausser in dem seinigen . . . Der Vater muss sich die Mutterschaft dienstbar machen, um seine Vaterschaft zur Geltung zu bringen." — Das wäre also Frauenraub weder um der Frau als Arbeitskraft noch um des Geschlechtsverkehrs willen, sondern aus juristischem Princip. Der Wilde, der das Weib um einer juristischen Construction willen raubt, erinnert an die „sentimentale Jurisprudenz" der Fliegenden Blätter.

[146] Fison and Howitt S. 200.

eine Schwester eintauschte, oder bei fehlender Zahlungsfähigkeit den Kaufpreis abverdiente[147]. Dann kam das Mädchen in die Familie des Gatten; die Kinder gehörten der Familie des Letzteren; es herrschte Vaterrecht.

Dabei gibt es da, wo ein friedlicher Erwerb der Frau durch den Mann an die Stelle seines Hinziehens in ihre Familie tritt, zahlreiche Uebergangsstufen, mit gemischten Rechtsverhältnissen und Ueberlebseln des Mutterrechts in der Zeit des Vaterrechts. So folgt, wie Tylor gezeigt hat[148], auf das Hinziehen des Mannes zur Frau ein Hinziehen desselben zu ihr für eine bestimmte Zeit, — bis zur Geburt eines Kindes, — worauf die Frau zum Mann zieht[149]; dann folgt erst das Hinziehen der Frau zum Mann sofort nach der Heirath, — mit Männerkindbett (Couvade), womit sich der Mann als zweite Mutter dokumentirt[150]; endlich tritt erst das Vaterrecht einfach und ohne Umstände auf.

Lässt sich so das Entstehen des Mutterrechts aus wirthschaftlichen Ursachen erklären, so gestatten auch die in den wirthschaftlichen Verhältnissen eintretenden Aenderungen eine Er-

---

[147] Ueber Raub- und Kaufehe vgl. Westermarck S. 383—416.

[148] Journal of the anthrop. inst. XVIII.

[149] Bei den Pelauern z. B. zahlt der heirathslustige Mann dem Vater ein Stück Geld oder arbeitet den Betrag ab und bleibt dann gleich im Hause des Vaters der Frau. Erst nach der ersten Geburt zieht die Frau zum Mann und führt ihm den Hausstand. Die Kinder bleiben, — indess nicht ausnahmelos, — der Familie der Frau. Der Zustand deutet somit auf ein interessantes Uebergangsstadium. Vgl. Kubary, Ethnographische Beiträge zur Kenntniss der karolinischen Inselgruppe I. Berlin 1885, S. 53—59.

[150] Ueber die Bedeutung des Männerkindbetts herrscht Streit unter den Mutterrechtstheoretikern. Dargun (S. 20) sieht darin nicht wie die Uebrigen eine Aehnlichkeit mit dem Wochenbett, — da den Ländern des Männerkindbetts sogar ein Wochenbett der Frau unbekannt sei, — und erblickt darin daher nicht sowohl ein Zeichen der entstehenden Vaterverwandtschaft als der entstehenden Vatergewalt. Mag nun das Maass der Pflege, das vor Entstehung des Vaterrechts den Müttern nach der Geburt zu Theil wurde, schwer festzustellen sein, so befremdet es nicht minder, wenn Jemand seinen Antritt eines Gewalts- und Herrschaftsverhältnisses dadurch bekunden soll, dass er sich ins Bett legt.

klärung, warum an dem einem Orte das Mutterrecht bestehen blieb, an dem anderen allmählich Vaterrecht an seine Stelle trat.

Ich denke bei der folgenden Erklärung selbstverständlich nicht an die von Morgan aufgezählten Indianerstämme[151], die unter dem Einfluss der energisch auf sie eindringenden amerikanischen Kultur trotz einer bloss occupatorischen Thätigkeit der Männer zu scharf ausgebildeten Eigenthumsverhältnissen, im Gefolge derselben zum Wunsche der Väter, das Ihre den eigenen Kindern zu hinterlassen, und dem entsprechend ganz neuerdings zum Vaterrechte gelangt sind. Hier handelt es sich um Stämme, die von den kapitalistischen Instinkten einer vorgeschrittenen Entwicklung in Folge anormaler Verhältnisse vorzeitig erfasst sind. Ihre Entwicklung kann daher über die Aenderungen unberührter Naturvölker nichts lehren[152].

Fassen wir nur diese ins Auge, so finden wir Völker und Stämme, die ohne die Zwischenstufe des Nomadenzustands zum Ackerbau übergingen. Hierher gehören Morgans Irokesen[153] und die Malayen[154] (nicht jedoch die Battas). Das Feld aber wurde, wie wir wissen, ursprünglich nicht von den Männern bestellt, sondern von den Frauen. Das Leben also wurde sesshaft, indem der Ackerbau als erweiterte Thätigkeit der Weiber sich entwickelte; und so sehr ist dies der Fall, dass Bachofen sogar behaupten konnte, die Ehe sei als ein Agrarverhältniss aufgefasst worden und die ganze eheliche Terminologie sei von den Ackerbauverhältnissen entlehnt. Jedenfalls trat mit dem Uebergang von der occupatorischen Thätigkeit zum Ackerbau keinerlei Veränderung ein in den wirthschaftlichen Gründen, welche die Frau begehrens-

[151] Urgesellschaft, 6. Kapitel des 2. Theils.

[152] Vgl. über den Uebergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht unter dem Einfluss der Civilisation Morgan, Urgesellschaft S. 137. Es erhellt, wie heute durchaus individualistische Gesichtspunkte dabei maassgebend sind, — Gesichtspunkte, die z. Z., da die Hausgemeinschaft die Wirthschaftseinheit war, unmöglich maassgebend sein konnten.

[153] Vgl. Waitz III, S. 87, 88, 91.

[154] Vgl. Waitz V, 1, S. 127.

werth machten; ja sie machten, wie zahlreiche Schilderungen bei Waitz zeigen[155], in verstärktem Maasse sich geltend. Die Frau blieb die Hauptarbeitskraft, und man entliess die heirathsfähige Tochter daher nicht aus der Familie[156]. Wo solcher unmittelbarer Uebergang von der rein occupatorischen Thätigkeit zum Ackerbau stattfand, bestand also das Mutterrecht fort; ja es konnte sich, je bedeutsamer die wirthschaftliche Thätigkeit der Frau, bis zur Gewährung jenes erheblichen Einflusses der Frau auf das Familien- und Stammesleben steigern, den Viele als Mutterherrschaft missverstanden haben[157]. Nur wenn die zunehmende Unmöglichkeit, auf dem bisherigen Gebiete sich zu ernähren, zu Wanderungen nöthigte, welche den Schwerpunkt in der Fürsorge für den Unterhalt der Familie von den Weibern auf die Männer verschoben[158], trat Vaterrecht an die Stelle von Mutterrecht. Wo dagegen solche Veränderungen fehlten, da besteht das Mutterrecht, — jene vorzeitig kapitalistisch gewordenen Indianerstämme ausgenommen, — noch heute, weil eben der Mann, um eine Frau zu erlangen, in deren Familie eintreten musste[159]. So besteht bei Morgans Irokesen[160] und als Regel bei den Malayen heute noch Mutterrecht. Allein es besteht auch bei den Letzteren heute nur insofern als der Mann — was bei den Ma-

[155] Vgl. über die Zustände insbesondere bei den Irokesen und Dakotas, Waitz III, S. 100; bei den Malaien Waitz V, 1, S. 128.

[156] Bei den der Ausschweifung ergebenen Pelauern hat das Entstehen des Tausch- und Geldverkehrs auf solcher Entwicklungsstufe eine eigenthümliche Wirkung gezeitigt. Hier dienen die Töchter nicht nur mit ihrer Hände Arbeit ihrer Familie, sondern die Mutter wartet mit Ungeduld auf das Aufwachsen der Tochter und macht sie endlich vorzeitig reif, damit sie mittelst des horizontalen Handwerks, wie es Heine genannt hat, Reichthümer schaffe. Alles, was sie so erwirbt, gehört ihrer Familie. Dies selbst bei den Töchtern der ersten Familien. Vgl. Kubary S. 50 ff.

[157] Vgl. oben S. 131 Anmerkung 122.

[158] Vgl. oben S. 129 den Bericht Powells und Dargun a. a. O. S. 134.

[159] Vgl. für die Irokesen Morgan, Urgesellschaft, S. 78: „Die männlichen Mitglieder der gens verheiratheten sich mit Weibern aus anderen gentes und wohnten bei ihren Weibern."

[160] Urgesellschaft S. 129.

layen der gewöhnliche Fall ist — in die Familie der Frau tritt. Wo dagegen, — bei den Malayen der seltenere Fall, der Mann es ist, der die Frau kauft, werden diese und die Kinder Eigenthum des Mannes, und es herrscht Vaterrecht. Wo endlich bei Eingehung der Ehe beide Theile auf dem Fusse der Gleichheit stehen, haben Beide gleiche Rechte auf die Kinder und das errungene Vermögen; im Falle der Scheidung bleibt das Haus der Frau, und die Kinder können wählen, welchem der Eltern sie angehören wollen[161].

Anders, wo die Völker von einer rein occupatorischen Thätigkeit zu einer Lebensweise übergingen, welche den Mann als Hauptarbeitskraft an die Stelle der Frau setzte.

Regelmässig geschah dies, indem die Völker vom Leben von Jagd und Fischfang zum Nomadenleben übergingen. Die anfängliche Zähmung der Thiere und spätere Wartung und Vertheidigung der Herden war die Arbeit des Mannes. Sie ergab Ueberschüsse und gestattete die Ansammlung von Reichthum. Daneben blieb die Hauptbesorgung der Frau gewiss von Bedeutung. Aus der Hausarbeit der Frau entwickelt sich jetzt das Spinnen und Weben. Allein der Werth ihrer Arbeitskraft war ganz anders als da, wo sie die Haupt-Arbeitskraft war. Man entliess die heirathsfähige Tochter daher jetzt aus der Familie. Noch geschah es nicht umsonst, denn ihr Aufziehen hatte gekostet, und noch immer war ihre Arbeitskraft werthvoll. Aber man entliess sie gegen einen Kaufpreis oder sein Aequivalent in Diensten, wie die Geschichte Labans und Jakobs zeigt. Wer dies nicht leisten wollte, musste nach wie vor rauben. Hier also trat das Mädchen ein in die Familie des Mannes; die Kinder, die es gebärt, gehören dessen Familie; es herrscht Vaterrecht, wenn auch einzelne mutterrechtliche Sitten, die dem vorausgegangenen Wirthschaftszustande entsprungen waren, noch lange Zeit in den neuen Zustand hinüberdauern, bis sie mit der Weiterentwicklung der Wirthschafts-

---

[161] Siehe Waitz V, 1, S. 144, 145.

verhältnisse endlich völlig erlöschen. So erklärt es sich, wenn wie bei den Germanen zur Zeit des Tacitus[162] Vaterrecht, daneben aber, ja, wenn Heusler Recht haben sollte[163], selbst noch in den Volksrechten, einige mutterrechtliche Erinnerungen finden. So erklärt es sich, warum wir bei den viehreichen Peruanern[164] im Gegensatz zu den nicht viehzüchtenden Indianern des Nordens, und bei den Battas[165] im Gegensatz zu den übrigen Bewohnern Sumatras Vaterrecht finden.

Damit stimmt ferner überein, wenn wir bei den Mexikanern bereits zur Zeit ihrer Entdeckung Vaterrecht finden. Denn wenn auch die Mexikaner keinerlei Hausthiere kannten[166], so waren doch die Bodenverhältnisse in Mexiko der Art, dass die Männer von Anfang an genöthigt wurden, den Ackerbau an Stelle der Weiber selbst zu übernehmen. Lässt sich doch sagen, dass ein grosser Theil des von ihnen bestellten Bodens selbst erst durch Arbeit geschaffen werden musste. „Sie flochten", berichtet Clavigero[167], „Weiden und Wurzeln von Sumpfpflanzen oder anderen Materialien zusammen, welche leicht aber doch durch ihre feste Verbindung im Stande waren, die zum Garten nöthige Erde zu tragen. Auf diesen Grund legten sie allerlei leichtes Gesträuch, welches auf dem See trieb, und alsdann allerlei Schlamm, den sie aus dem Grunde des Sees heraufholten. Sie waren viereckig, mehr lang als breit, und so viel wir schliessen können, ungefähr acht Ruthen lang, nicht über drei breit, und nicht völlig einen Fuss über die Oberfläche des Sees erhaben. Dies waren die ersten Felder, welche die Mexikaner nach der Gründung von Mexiko besassen, wo sie zuerst Mais, grossen Pfeffer und andere zu ihrem Unterhalt nöthige Pflanzen anbauten." Und Preskott

---

[162] Germania, cap. 20. Vgl. dazu Lamprecht a. a. O. S. 104.
[163] Vgl. Heusler, Institutionen des D. R. II, S. 272 ff.
[164] Waitz IV, S. 411 ff., 420, 421.
[165] Waitz V, 1, S. 186, 190.
[166] Waitz IV, S. 96.
[167] Clavigero, Geschichte von Mexiko. Leipzig 1789, I, S. 509.

schreibt[168]: „Die Arbeit wurde hauptsächlich von den Männern verrichtet, während die Frauen die Saat ausstreuten, das Korn enthülsten und nur an den leichteren Feldarbeiten Theil nahmen. Hierin bildeten sie einen ehrenhaften Gegensatz zu den anderen Stämmen des Festlands, welche die Last des Landbaus ihren Frauen aufbürdeten."

Und ähnlich dürfen wir es wohl erklären, wenn wir bei den Kurnais in Australien neben unzweideutigen Spuren einer früheren Herrschaft des Mutterrechts[169] heute Vaterrecht finden. „Der Mann", so berichtet Howitt[170], „hat unter Unterstützung seitens der Frau die Familie zu versorgen. Sein Antheil besteht im Jagen zur Beschaffung der Lebensmittel und im Kämpfen zum Schutz. Wie mir ein Kurnai einst sagte: „Ein Mann jagt, speert Fische, kämpft und liegt herum."" So weit also eine Bestätigung dessen, was wir über die Anfänge aller Völker wissen. Nun berichtet aber Howitt weiter, dass diese Arbeitstheilung zwischen Mann und Frau nicht dieselbe geblieben ist. „Früher war es die Frau, welche die Hütte aus gebogenen Stöcken, die mit Grasschollen bedeckt wurden, zu bauen hatte; seitdem aber die Ureinwohner in den Besitz eiserner Tomahawks gelangt sind, wird das Haus aus Schalen der Rinde, welche der Mann vom Baume loslöst, hergestellt. Die Frau fängt Fischchen, die sie kocht, sammelt Kräuter, Früchte und Samen, welche einen Theil der Nahrungsmittel ausmachen, und webt Binsensäcke oder macht Netze." Besteht die Veränderung der Technik der Wirthschaft hier nicht in einem Uebergang von der occupatorischen Thätigkeit zur Viehzucht oder in einer Ersetzung extensivsten Landbaues durch intensiven, so ist doch auch hier innerhalb des Haushalts eine technische Veränderung vor sich gegangen, welche einen Theil der früheren Arbeit der Frau dem Mann auferlegt. Die Bedeutung

[168] Preskott, Geschichte der Eroberung von Mexiko. Leipzig 1845, I, S. 107.

[169] Fison and Howitt S. 311.

[170] Ebendaselbst S. 206.

der Frau als Arbeitskraft ist dadurch auch hier geringer geworden. Allerdings wird sie auch hier als Arbeitskraft noch geschätzt, Wer heirathen will und keine Schwester zum Tausch geben kann, muss nach wie vor seine Frau rauben[171]. Allein die daraus entstehende Fehde hat keine weiteren Folgen mehr, als dass er Zeit seines Lebens mit seiner Schwiegermutter nicht mehr reden darf und sie nicht mit ihm[172]. Die geraubte oder eingetauschte Frau geht in seinen Stamm über, wird eifersüchtig vor Geschlechtsverkehr mit anderen Männern gehütet[173]: es herrscht Vaterrecht[174].

Allein kehren wir zu dem regelmässigen Falle zurück, zu den Völkern, die von der occupatorischen Thätigkeit zur Viehzucht übergegangen sind. Als später auch diese Völker von der Viehzucht zum Ackerbau übergingen, hatte die Sitte das Vaterrecht längst sanktionirt, und indem im Sklaven und Hörigen nun auch der Mann den Ackerbau übernahm, fehlte der Anlass, zum Mutterrechte zurückzukehren. Die Frau wurde aus einer blossen Arbeitskraft eine Lebensgefährtin, und in dem Maasse, in dem diese Entwicklung fortschritt, trat auch die Kaufehe zurück und hörte die Frau auf, als Eigenthum des Mannes zu gelten. Nun erst gelangt die Frau auf jene höhere Stufe, auf der die meisten Anhänger der Gruppenehedoktrin sie anfangen lassen.

Wie nun aber erklärt es sich, dass wir bei einigen Völkern die Monogamie, bei anderen die Vielmännerei, wieder bei anderen die Vielweiberei finden?

Gleichfalls aus bestimmten wirthschaftlichen Verhältnissen. Den Anfang bildet die Paarungsehe Einzelner. Aus dieser aber entwickelt sich unter bestimmten wirthschaftlichen Verhältnissen die Monogamie, unter anderen die Vielmännerei, unter anderen die Vielweiberei.

---

[171] Ebendaselbst S. 200.
[172] Ebendaselbst S. 203.
[173] Ebendaselbst S. 205.
[174] Ebendaselbst S. 215.

Die Vielmännerei[175] findet sich nur in Gegenden, in denen die Zahl der Männer die der Frauen bedeutend übertrifft. Dies gibt einen Erklärungsgrund für die Vielmännerei, auf den schon Gerland[176] und Maine[177] hingewiesen haben. In reichen Gegenden, wie auf den Inseln der Südsee, nehmen nun reiche Frauen, die selbständig sind, wie schon oben[178] erörtert wurde, mitunter mehrere Männer. Zumeist aber finden wir gleichzeitig mit dem Ueberwiegen der Männer die äusserste Armuth vorherrschend. Diese führt zur Unfähigkeit von einem fremden Stamm eine Frau zu kaufen, zur Heirath im nächsten Verwandtenkreis und zur Vielmännerei. So wird bei den Todas das Weib des ältesten Bruders, — des Vorstands der Hauskommunion, — die Frau auch seiner jüngeren Brüder in dem Maasse, in dem sie zur Reife gelangen, und umgekehrt werden die vereinigten Brüder die Gatten der jüngeren Schwestern des zuerst Geheiratheten, sobald sie heirathsfähig werden. Aehnlich erhalten die jüngeren Brüder einen geregelten Antheil, wenn zur ersten Frau später weitere hinzugekauft werden. Derartiges mag auch auf Hawaii[179] vorgekommen sein, und bei den Irokesen und anderen indianischen Stämmen[180]. So entstand denn, was man gleichfalls als Gruppenehe missverstanden hat[181].

Findet sich die Vielmännerei nur bei einem relativen Mangel an Frauen und fast ausnahmslos nur unter den ärmsten Völkern, so umgekehrt die Vielweiberei[182] nur bei reichen Verhältnissen und als Regel nur bei einem Ueberschuss der Frauen über die Männer. Wo immer sie aber vorkommt, ist sie stets nur die

[175] Vgl. Westermarck, Kapitel 20—22.
[176] Waitz VI, S. 128.
[177] Maine, Early Law and Custom, S. 211.
[178] Siehe oben S. 49.
[179] Siehe oben S. 49, 50.
[180] Vgl. Morgan, Urgesellschaft, 6. Kapitel des 1. Theils.
[181] Vgl. auch Delbrück a. a. O. S. 541—545.
[182] Vgl. Westermarck, Kapitel 20—22.

Ausnahme, nur die Sache der Reichen[183]. Nur der Reiche kann mehr als eine Frau kaufen; unter den ärmeren Stammesgenossen herrscht stets Monogamie, während die ärmsten ohne Frau bleiben. Die Vielweiberei findet sich daher nur auf höheren Culturstufen, nachdem eine soziale Differenzirung entstanden ist. Dem Reichen dient dann eine Vielheit der Frauen nicht nur zur Mehrung seiner Lust, sondern auch, da die Arbeit bei den Frauen liegt, zur Mehrung seiner wirthschaftlichen Macht und zur Erhöhung seines gesellschaftlichen Ansehens, mitunter auch zum Abschluss wünschenswerther Allianzen. Daher finden wir denn, dass früher monogame Völker häufig mit steigender Kultur und steigender Differenzirung zur Polygamie übergehen.

Auch bietet die moderne Entwicklung die neuesten Belege für diese Beobachtungen. Finden wir doch trotz unserer gesetzlich bestehenden Monogamie mit der wachsenden Differenzirung der Gesellschaft einerseits eine thatsächliche Vielweiberei bei Reichen, die Monogamîe unter den in mittleren und ärmeren Verhältnissen Befindlichen, und unter den Aermsten unserer Grossstädte eine thatsächliche Vielmännerei. Freilich haben einige Anhänger der Gruppenehe auch in der modernen Prostitution, als in Ueberresten des alten unterschiedslosen Geschlechtsverkehrs, Belege für ihre Auffassung zu finden vermeint[184], während die wirthschaftlichen Ursachen derselben so klar zu Tage liegen.

Wenn aber die Gleichheit der wirthschaftlichen und politischen Lebensbedingungen das Correlat der Monogamie ist, so sehen wir darin einen weiteren Grund für die Annahme, dass die Monogamie das Ursprüngliche war. Denn zu Anfang gab es noch

[183] Der Zeugnisse gibt es unzählige; vgl. auch Kovalevsky, Tableau, S. 101—106.

[184] Vgl. z. B. Ernst Immanuel Bekker, der a. a. O. von der Vorstellung ausgehend, dass ursprünglich die Weiber „nicht gerade viel anders als Gemeingut“ gewesen seien, abwechselnd das Hetärenthum „nichts anderes als ein Zeichen der erwachenden Sittlichkeit“ und die sog. freien Ehen den „Beginn der Rückkehr zur uralten, sagen wir paradiesischen, Unsittlichkeit“ nennt.

keine gesellschaftlichen Unterschiede. Aber freilich dürfen wir bei dieser Monogamie nicht an Definitionen der Ehe denken wie die der römischen Juristen als „viri et mulieris conjunctio, individuam consuetudinem vitae continens“ oder wie die Kants als „einer Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften.“ Diesen entspricht nicht die Ehe der hebräischen Patriarchen oder die Königs Salomos. Sie sind nichts anderes als die idealen Postulate einer vieltausendjährigen Culturentwicklung. Vielmehr handelt es sich in den Anfängen der Gesellschaft lediglich um eine Verbindung zwischen einem Manne und einem Weibe, die mehr oder minder lang, aber jedenfalls über den Zeugungsakt hinaus bis nach der Geburt des Erzeugten dauert, also um das, was Morgan Paarungsehe genannt hat.

Damit wissen wir aber auch, wo wir den Ursprung der Gesellschaft zu suchen haben: in der Familie. Aus ihr geht zunächst die Ehe hervor; denn, wie Westermark gezeigt hat[185]: die Ehe wurzelt in der Familie und nicht die Familie in der Ehe. Die Letztere besteht mit Rücksicht auf die Jungen. Auf niederer Culturstufe entsteht die Ehe erst mit Schwangerschaft und Geburt.

In der Familie haben wir somit die ursprüngliche Wirthschaftseinheit. Wie die Entwicklung der späteren Wirthschaftseinheiten aus ihr sich gestaltet hat, soll im folgenden Abschnitt dargelegt werden, worauf in einem letzten die Begriffsbestimmung der Volkswirthschaft erfolgen soll.

---

[185] Westermarck, Chapt. I.

Miscellen.

Eine Nachricht über die Bevölkerungsziffer Englands zu Zeiten Heinrichs II.

Von

Paul Fabre (Lille).

Ich möchte die Aufmerksamkeit auf eine bisher unbeachtet gebliebene Stelle in der Biographie des Thomas Becket von dessen Sekretär Wilhelm Fitz Steffen[1] lenken, die uns wichtige Aufschlüsse über den Peterspfennig in England in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts und damit auch über die Zahl der englischen Bevölkerung in jener Zeit gibt.

Der genannte Biograph erzählt uns, dass im Jahre 1164, als sich Thomas Becket nach Frankreich zum Papst Alexander III., der sich damals in Sens aufhielt, begab, der König Heinrich II. alle Hebel einsetzte, um den Papst an der Parteinahme für den Erzbischof zu verhindern. Er scheute keine Versprechungen, und seine Gesandten gingen, um vom Papst die Absetzung seines Feindes zu erreichen, sogar so weit, dem heiligen Stuhle als letztes Argument eine Vermehrung des Jahresertrages des Peterspfennigs von England um 1000 Livre anzubieten und zwar auf folgende Weise:

„Sie fügten sogar“, erzählt Wilhelm, „hinzu, dass der König die Verpflichtung übernehme, den Peterspfennig fortan durch alle

[1] Willelmi filii Stephani vita S. Thomae, cap. 65. (Vgl. Materials for the history of Thomas Becket, edited by James Craigie Robertson, Band III, S. 74).

Einwohner des Königreiches ohne Ausnahme bezahlen zu lassen und zwar einen Pfennig von der Feuerstelle in Städten, Schlössern, Märkten und Dörfern, während er bis heute nur durch die Hörigen und auch nicht von diesen allen bezahlt wird, so dass das Einkommen des Peterpfennigs in England um 1000 Pfund Silber über die heutige Summe hinaus vermehrt worden wäre[2]."

Den Betrag des Peterpfennigs in England um jene Zeit kennen wir von anderer Seite her.

Nach dem Liber censuum der römischen Kirche[3] betrug er und war auf die einzelnen Diöcesen vertheilt, wie folgt:

---

[2] In secreto domini pape auribus immurmurabant de archiepiscopi depositione, temptantes papam maximis promissis, tandem etiam adiecto quod Denarium annuum beati Petri qui nunc a solis ascriptis glebe (nec tamen ab omnibus) datur in Anglia, rex faceret et confirmaret in perpetuum ab omni habitatore terre, ab omni domo a quo fumus exit, in urbibus, castris, burgis, villis donari, cresceret quidem Romane ecclesie reditus in Anglia annuus, preter quod modo est, ad mille libras argenti.

[3] Obwohl diese Uebersicht dem Liber Censuum erst nach der Redaction von 1192 (f. 55 des Origin.-Ms.) eingefügt worden ist, halte ich sie doch für älter als die Abfassung des L. C. — Schon zur Zeit Papst Innocens' III. wurde die Ziffer von 300 Mark als hergebracht angesehen (Potthast, pontif. Roman. Regesta, No. 4891). Noch bezeichnender aber erscheint mir Zahl und Anordnung der Diöcesen. Das Bisthum London ist erst nach dem von Rochester angeführt, gemäss der alten Ordonnanz, die sich im Ms. Arundel A. XVIII (f. 163) im British Museum findet und die schon von derjenigen abweicht, welcher Cencius für sein Provinciale folgt, ferner — was mehr ins Gewicht fällt — geschieht der im Jahre 1132 errichteten Diöcese Carlisle nicht Erwähnung, ebenso wenig wie der von Durham, in welcher im XII. Jahrh. häufige und lang andauernde Vacanzen stattfanden. — Ist vielleicht die Verpflichtung dieser Diöcesen implicite in der der Erzdiöcese York einbegriffen? Hierbei muss man bemerken, dass die Grafschaften Northumberland, Cumberland, Westmoreland und Durham (d. h. die in den Diözesen Carlisle und Durham liegenden Landschaften) ebenfalls im Domesday-book nicht erwähnt sind, ohne dass man bisher für diese Lücke einen triftigen Grund angeben konnte. Sollte das ein Zufall sein?

Sollte man vielleicht glauben, dass die Vertheilung des „Pfennigs" auf die verschiedenen Diöcesen noch weiter hinaufreicht bis zu der Zeit, da nach der Niederlassung der Dänen in Northumbria (867) der Norden von England während beinahe vierzig Jahren sich der Herrschaft der angelsächsischen Könige entzog? Die Sache wäre einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Denarius beati Petri colligitur in hunc modum in Anglia.

De Cantuariensi diocesi VII libras et XVIII solidos.

De Roffensi V libras et XII solidos.

De Londoniensi XVI libras et X solidos.

De Norwicensi XXI libras et X solidos.

De Eliensi V libras.

De Lincolniensi XLII libras.

De Cicestrensi VIII libras.

De Wintoniensi XVII libras, VI solidos et VIII denarios.

De Exoniensi IX libras et V solidos.

De Wigorniensi X libras et V solidos.

De Herefordensi VI libras.

De Bathoniensi XI libras et V solidos.

De Saresberiensi XVII libras.

De Conventrensi X libras et V solidos.

De Eboracensi XI libras et X solidos.

Summa CXCIX libras VI solidos VIII denarios[4].

Ich habe an anderer Stelle[5] gezeigt, dass dieser Tarif eine Art von Abonnement auf den Peterspfennig darstellte, welcher von den verschiedenen Bischöfen bezahlt wurde und dass der Preis dieses Abonnements im Zusammenhange mit den von ihnen wirklich in Stellvertretung des heiligen Stuhles erhobenen Contributionen stand. Schon lange vor Innocens III., der den Ursprung dieses Gebrauches, den er vorfindet, gar nicht mehr kennt[6], hatten die Bischöfe sich als Pächter dieser Steuer festgesetzt. Indem sie jährlich Rom eine ein für alle Mal festgesetzte Summe bezahlten,

---

[4] Diese Summe giebt das Ms. Riccardi 228. Im originalen Liber Censuum (Vat. Lat. 8486) ist die gleiche Summe in Mark ausgedrückt: Summa CCC marcas minus unam marcam. Man weiss (vgl. Ducange s. v. Esterlingus), dass die Mark Sterling 13 solidi 4 den. entsprach.

[5] Recherches sur le Denier de saint Pierre au moyen âge in den Mélanges G. B. de Rossi (zur Feier des 70. Geburtstages des grossen römischen Gelehrten herausgegeben von der Ecole française de Rome).

[6] Vgl. Potthast a. a. O.

behielten sie hingegen für sich den thatsächlichen Ertrag des Peterspfennigs. Diese Operation trug ihnen offenbar irgend einen Gewinn ein und es ist sehr wahrscheinlich, dass die 200 Pfund Silber oder 48 000 Pfennige, welche sie dem heiligen Stuhle bezahlten, nicht den vollständigen Ertrag des Peterspfennigs, welchen sie unter dem Titel „Rompenny" oder „Peterpenny" einnahmen, darstellte. — Nicht minder sicher aber ist es, dass die Summe, welche der englische Episcopat ablieferte, nicht in willkürlicher Weise festgesetzt worden war. Die Genauigkeit, mit welcher sie stipulirt ist (die Steuer der Diöcese Worcester ist bis auf einen Pfennig genau bestimmt), zeigt genugsam, dass der Tarif auf Grundlage einer genauen Berechnung und nach sehr präcisen Elementen festgesetzt worden war. Die Summe stellte ohne Zweifel ziemlich genau den Durchschnitt des thatsächlichen Ertrages der Taxe dar.

Im Uebrigen waren sehr bedeutende Wandlungen in der Umlage des Peterspfennigs vorgekommen.

Im 11. Jahrhundert musste nach den Gesetzen Eduard des Bekenners[7] und Wilhelm des Eroberers[8] jeder Freimann, der ein Mindesteinkommen von 30 Pfennigen jährlich besass, beisteuern, und gegen 1171 sind es nach dem Zeugnisse Wilhelm Fitz Steffen's die Hörigen und nur diese, welche besteuert werden. Wann und wie hatte sich diese Wandlung vollzogen?

Zu meinem grossen Bedauern kann ich nichts darüber sagen. Dass es aber so war bezeugt die citirte Stelle von Wilhelm Fitz Steffen ganz klar und ausdrücklich.

Wir ersehen aus ihr, dass zu Zeiten Thomas Beckets die 48 000 Pfennige in runder Ziffer[9], welche England dem heiligen Stuhle unter dem Namen Peterspfennig beisteuerte, also nach dem Silberfeingehalt etwa 15 332 Frcs. nach heutigem Gelde[10], lediglich die Steuer von ca. 48 000 Hörigen darstellt.

---

[7] Ancient laws and institutes of England p. 192.
[8] Ebenda p. 204.
[9] Genau: 47 840 den., da 240 den. auf das Pfund gehen.
[10] Die Mark Silber betrug 245 g. fein; die Mark Sterling = 13 sol.

Nach dem Vorschlage, welchen die königlichen Gesandten dem Papste machten, handelte es sich um eine Ausdehnung der Taxe auf alle Häuser des Königreiches und man erhoffte hieraus eine Vermehrung des Peterspfennigs um 1000 Pfund. Es gab also damals in England, da 240 Pfennige auf das Pfund kommen, ungefähr 240 000 Häuser, welche den Peterspfennig nicht bezahlten, und nur ungefähr 48 000, die ihn bezahlten. Durch Zusammenzählung beider Kategorien erhält man ungefähr 288 000 Häuser oder Familien und wenn man 10 Köpfe auf die Familie rechnet, eine Bevölkerung von etwas weniger als 3 Millionen Seelen[11] für das eigentliche England im Jahre 1164.

---

4 den = 160 den. Sterling; daher der den. Sterling = $^{245}/_{160}$ g. Silber = 15·32 g fein. Dem Pfund Sterling (= 240 den.) entspricht also ein Werth von 367·68 g. fein.

[11] Genau: 2 880 000 Seelen.

Beiträge zur Wirthschaftsgeschichte französischer und lothringischer Klöster im 10. und 11. Jahrhundert.

Von

Ernst Sackur.

Der grosse Auflösungsprozess, der dem Zerfall des Reiches Karls des Grossen folgte, zog auf volkswirthschaftlichem Gebiete vor allem in Frankreich zwei gewaltige Wirkungen nach sich: einmal die Verwischung der bisherigen ständischen Unterschiede, die in der Verschmelzung der Gemeinfreien mit den Hintersassen des Grossgrundbesitzes ihren vornehmsten Ausdruck fand, und die Neubildung der klösterlichen Grossgrundwirthschaften. Die freien Bauerngutsbesitzer, die unter den Verheerungen barbarischer Völkerschaften, unter dem Steuerdruck der Könige und den Belästigungen der Beamten ihre Selbständigkeit nicht aufrecht erhalten konnten, flüchteten in den Schutz klösterlicher Verwaltungen und verschmolzen mit den hörigen Censualen. Gleichzeitig erhoben sich aller Orten die mönchischen Institute aus ihren Ruinen, neue Klöster wurden gegründet und zogen magnetisch bedeutende Ländereien an sich. Eine wunderbare Frömmigkeit schien die Besitzenden zu beseelen und zu selbstloser Hingabe, zum Verzicht auf Land und Leute zu Gunsten der Kirche anzuregen. Mochte der sittlichen Verwahrlosung des 9. Jahrhunderts eine um so inbrünstigere Religiosität als nothwendige Reaktion folgen, so würde diese den Aufschwung gerade des Klosterwesens nicht allein erklären können. Die grossen Massen leiten, wenn auch häufig unbewusst, wirthschaftliche Tendenzen: die häretischen Bewegungen des Mittelalters, die Reformation beweist das zur Genüge. Auch

der ungeahnte Aufschwung des Klosterwesens führt darauf, dass wirthschaftliche Umstände die religiöse Gesinnung förderten, dass neben den Vortheilen, die das jenseitige Leben aus den Gebeten und Messen der Mönche zog, auch das diesseitige dabei seine Rechnung fand, dass die Bildung der geistlichen, speziell der klösterlichen Grossgrundwirthschaften in hohem Grade sozialen Bedürfnissen entsprach. Nach dieser Richtung haben die Klöster nicht immer die genügende Würdigung erfahren; noch am ehesten mochte man sich der gelehrten Studien fleissiger Benediktinermönche freuen, ihrer Verdienste um die Erhaltung antiker Autoren.

Und doch, welch' reiche Aufgabe lag ihnen ob inmitten einer ländlichen Bevölkerung, in einer Zeit, in der sie zuerst wieder an Ordnung, an Recht und Sitte dachten, in der sie auf den Trümmern einer verbrauchten Gesellschaftsordnung neues Leben einzupflanzen suchten. Ihre Grossgrundherrschaften boten zahllosen Personen eine neue Existenz. Sie haben in hervorragendem Masse das Verdienst, die alte soziale Gliederung in neue Bahnen geleitet und so den ständischen Ausgleich gefördert zu haben; durch sie, durch deren Hände das meiste Geld ging, in deren Tresors sich grössere Kapitalien sammelten, um gegen Grundbesitz eingestauscht zu werden, wurde die Mobilisirung der Münze, der Uebergang der Natural- zur Geldwirthschaft herbeigeführt. Wie um die Bischofskirchen, so erwuchs allmählich um die Abteien eine städtische Bevölkerung in lockerer Abhängigkeit von der Grundherrschaft, die sicheren Schutz bot und die Verkehrs- und Handelsinteressen nach jeder Richtung förderte[1]. Der Bauer, der heut in einer Bodenkreditbank Geld leiht, der Pfründner, der gegen eine Einzahlung die letzten Tage sorglos im Stift verbringt, der Handwerker, der sich in eine Begräbnisskasse einkauft, der Landwirth, der sich gegen wirthschaftliche Unfälle versichert: sie hätten,

[1] Vgl. V. Gauzlini c. 69: Forensibus etiam remisit portaticum atque rotaticum nisi de plaustris, que annonam vehunt, indignum esse iudicans, ut quos crueret ab adversariorum potestate ipse indigna opprimeret servitute.

wenn auch unter anderen Formen, schon vor 900 Jahren ihre sozialen Bedürfnisse im Kloster befriedigen können. Der Theilbau gewährte dieselben Vortheile, die der moderne Arbeiter nach langjähriger Arbeit mit dem Rechte auf eine Heimstätte gewinnt; in dieser Form vollzogen sich auch die anderen Arbeitsunternehmungen. Und wo fand man den Arzt? Wo Schulen für die Kinder, wo Rath und Unterstützung in allen möglichen Dingen?

Für die ackerbauende Bevölkerung waren die auf dem flachen Lande wieder neu erstehenden Abteien nicht nur geistliche, sondern soziale Centren. Sie mussten wieder emporkommen, weil sie eine Nothwendigkeit waren, weil sie Bedürfnisse erfüllten, die heute der Staat oder Privatunternehmungen befriedigen und die auch der mittelalterliche Staat hätte befriedigen können, wenn nicht das Werk Karls des Grossen so rasch zerstört worden wäre.

In den folgenden Beiträgen soll nach einigen Richtungen diese soziale Bedeutung der Reformklöster bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts geprüft werden; es wird sich ergeben, dass Funktionen, die sonst zum Theil nur für spätere Zeit nachweisbar waren, in Frankreich von Anfang an reichlich geübt wurden. An Vollständigkeit des Materials ist natürlich nicht zu denken; aber als Versuche wird man diese Erörterungen um so eher gelten lassen können, als bisher diese Seite klösterlichen Wirkens eine selbständige Behandlung gar nicht und auch genügende Beachtung nur wenig gefunden hat[2].

I. Erwerbspolitik.

„Das Almosen tilgt die Sünde“ ist ein Satz, der in zahlreichen Variationen in den Arengen der Urkunden wiederholt wird, mit fortwährendem Bezug auf das neue Testament. Auf der einen Seite die himmlischen Freuden, auf der anderen die Strafen der Hölle und die Verdammniss des jüngsten Gerichts:

---

[2] Es ist selbstverständlich, dass ich den grössten Nutzen aus den Arbeiten von Lamprecht gezogen habe.

das ist der Inhalt aller Ermahnungen, die mit der Hingabe von Grundbesitz an die Kirche enden[3]. Dem rohen Materialismus der Menge kam man zu Hülfe, indem man die Erwerbung der ewigen Seligkeit als ein gutes Geschäft, einen vortheilhaften Handel darstellte, durch den sie ewiges für zeitliches, theures für billiges, dauerhaftes für vergängliches eintauschte[4]. Der Ausdruck mercare, mercari wurde in Cluni schon früh ganz gebräuchlich für die Erlangung des ewigen Heils[5]. Man stellte den Bauern vor, wie thöricht es sei, im gegenwärtigen Leben seine ganze Habe zu verzehren und nichts für die Ewigkeit aufzusparen[6]. Auf der anderen Seite konnte die Schilderung der Höllenqualen ihre Wirkung nie verfehlen[7]. Sie war um so sicherer im Angesicht des Todes[8] oder bei Unternehmungen, die mit Lebensgefahren verbunden waren, vor Antritt einer längeren Reise[9] oder eines Kriegszuges[10]. Gewährte die einfache Schenkung pro remedio animae die Hoffnung auf das Seelenheil des Gebers oder seiner Ver-

---

[3] Vgl. Lamprecht, Zur religiösen Anschauung der Laienwelt in Frankreich während des 11. Jahrhunderts, in Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. VI, 494 ff.; D. Wirthschaftsleben I, 670 ff.

[4] Cart. de Lérins I, 237, n. 231: quod felici commercio eterna temporalibus, cara vilibus, durabiliora perituris comparentur placuit.

[5] CCL (Cart. de Cluni) I, nr. 139: quatinus de bonis a Deo sibi concessis mercari possit premium sibi celestis regni; nr. 141, 345, 1075 und viele andere Stellen. Cart. de Beaulieu ed. Doniol nr. 48.

[6] CCL 214: stultum putantes in presenti vita cuncta nostra consumere et nichil in diuturno seculo reservare; cf. 876.

[7] CCL 163, 177, 182, 945 u. s. w.

[8] Zahlreiche Schenkungen mit dem nahen Tode motiviert in CCL 163, 177, 553, 563, 738, 938, 2036, 2136, 2169, 2776, 2944, 2945, 2955; Cart. de Saux. nr. 290, 639; Cart. de Vienne nr. 176; Pérard, Recueil de plus. pièces p. 177. Ein im Kriege verwundeter Kriegsmann: Cart. de St. Victor de Marseille I, 47, nr. 32 (1044).

[9] Marchegay, Archives d'Anjou I, 356 (c. 1030): Iherosolimitanum iter aggrediens; Cart. de St. Victor I, 490, nr. 486 (1007); II, nr. 1048 (1041): Ego Gombellus volo pergere ad Ispaniam etc.; Cart. de Sauxillanges nr. 127, 128 (994—1048), 735 (994—1048).

[10] Cart. de Saux. nr. 132, 748; Cart. de St. Victor II, 681 (1030).

wandten, so hatten die Mönche durch ihre Gebete und frommen Werke noch besondere Mittel in der Hand für den Sünder im Jenseits Verzeihung zu erwirken[11]. Vor allem schätzte man die Bitten der Mönche von Cluni hoch und legte schon früh auf deren Seelenmessen und Messopfer besonderen Werth[12]. Daneben erbat der Wohlthäter die Einschreibung in das Missale[13], aus dem die Namen beim hl. Opfer verlesen wurden, oder in das Martyrologium[14]. Feierliche Begehung des Todestages des Gebers oder einzelner Familienmitglieder durch Messen, Todtengebete, Glockengeläut oder ein festliches Mahl[15] gehörten zu den Bedingungen, durch die der Wohlthäter den Erfolg seiner Schenkung zu sichern hoffte.

Aus der Summe der Gebete, Messen, Almosen, Psalmengesänge, Fasten u. s. w. erwuchs der Begriff der bona opera, benefacta, boni actus, beneficia[16]. Der Gedanke lag nahe, sich einen Antheil an ihnen zu sichern, den Ueberfluss an guten Werken durch eine engere Gemeinschaft mit angesehenen Abteien zu geniessen. Mit der Reform wurden auch die Confraternitäten neu belebt, sowohl die einseitigen, als die gegenseitigen Societätsverhältnisse[17] — letztere meist, wenn zwei Kirchen oder Klöster

---

[11] CCL 1474, 1918, 1947, 2307, 2738; Cart. de Saux. nr. 229; Pérard, Recueil de plusieurs pièces p. 29, nr. 7; p. 30 nr. 8; Cart. de St. Victor II, nr. 789, 792.

[12] CCL 511: pro nobis . . sacrificium in presencia nostra seu post obitum nostrum . . offeratur; 1525: et gratanter omnibus puras et placabiles hostias pro nobis non obmittant immolare; Cart. de l'Yonne ed. Quantin I, nr. 156 (992—1025).

[13] So die Wittwe Wilhelms von Aquitanien CCL 2961; Odo v. Champagne, Cod. Paris. lat. 5443 f. 33.

[14] CCL 2961.

[15] Cart. de l'Yonne I, nr. 171; vgl. Pérard p. 62; Cart. de St. Victor I, nr. 62; Cart. de St. André-le-Bas de Vienne nr. 234; CCL 2737, 2743; Cart. de S. Barnard nr. 22 (1030—1070).

[16] CCL 2110, 2111: partem et sosietatem in omnibus beneactis, que facta fuerint monasterio Cluniaco et in omnibus locis ad ipsum pertinentibus, in missis (psalmis), in orationibus, in elemosinis et specialiter unum pauperum; 1990, 2116, 2245, 2307, 2746, 2769, 2927, 2942.

[17] Vgl. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen, S. 35 ff.

eine Gebetsverbrüderung eingingen. Das grosse Ansehen, dessen sich Cluni schon in den ersten Jahrzehnten seines Bestandes erfreute, fand in der hervorragenden Bedeutung seinen Ausdruck, die man bereits nach der Mitte des 10. Jahrhunderts der Aufnahme in die Societät beilegte. Damals traten zuerst Ehepaare [18], einzelne Frauen und Männer [19] zu Cluni in dieses Verhältniss, das in anderen Klöstern der Zeit viel seltener begegnet. In einigen jener Fälle scheint bereits eine engere Gemeinschaft beabsichtigt gewesen zu sein, die sich auf den ganzen Unterhalt und die Bestattung bezog, eine Art Pensionsverhältniss, das wir an verschiedenen Orten ausgebildet finden und das noch ausführlicher zu besprechen ist. Die rein geistliche Societät, der Antheil an dem Ueberfluss der frommen Werke wurde, so viel sich erkennen lässt, meist hochgestellten Personen des Geistlichen- oder Laienstandes gewährt.

Es scheint, dass Heinrich II. in einem solchen Verhältniss zu Cluni [20] und St. Vannes [21], die salischen Kaiser zu Fruttuaria standen [22]. Graf Odo von Champagne liess sich 1034 in die Societät von St. Julien zu Tours [23], Graf Ademar von Valence drei Jahre später in die von Cluni aufnehmen [24]. Der Dekan Robert von Puy trat mit seiner Familie zu Odilos Zeit in dasselbe Verhältniss zu Sauxillanges [25], jenes cluniacensische Tochterstift, und

---

[18] CCL 1016, 1189; Cart. de Saux. nr. 682.

[19] CCL 1051 (958): ut me recipiatis in vestram societatem, sicut unum ex vobis; 1099 (966), 1545, 2110, 2116, 2245, 2927; Cart. de Saux. nr. 800; vgl. Coll. Morau XXI, 249 (Urk. f. Marmoutier, 1036—1063): Quam ob rem licet absentes recepti sunt tamen omnes pariter cum eisdem parentibus suis in beneficium societatis vestrae.

[20] Statutum Odilonis de defunctis, Migne 192, 1058. Hirsch, Jahrb. Heinr. II, III, 365.

[21] Mir. S. Richardi c. 4, Hirsch S. 365.

[22] S. Bresslau, Jahrbücher Konrads II, I, 165.

[23] Cart. de St.-Julien, Cod. Paris. lat. nr. 5443, f. 33.

[24] CCL 2921 (1037). Urk. des Grafen Ademar.

[25] Cart. de Saux. nr. 407, p. 305: ut susciperemus eum in societate fratrum nostrorum et patrem eius et matrem et fratres et eorum parentes.

die Kirchen von Riez[26], Grenoble[27] und Besançon[28] zu dem Mutterkloster. Ein gegenseitiges Confraternitätsbündniss kam unter Odilo zwischen Cluni und dem Nonnenkloster Beaune[29], sowie der Kirche Autun zu Stande, deren Bischof, wie scheint, nachträglich noch seinen Archidiakon Anschericus in die Confraternität aufnehmen liess[30].

Mit der Theilnahme an den Suffragien frommer Klosterbrüder war mitunter der Anspruch auf das Begräbniss im Kloster verbunden[31]. Aber auch ohne den Einschluss in die Gesammtheit der frommen Handlungen, veranlasste der Wunsch, in einer Abtei beigesetzt zu werden, zahlreiche Schenkungen. „Durch die löbliche Frömmigkeit unserer gläubigen Vorfahren ist es geheiligte Sitte geworden, nach Ablauf dieses ungewissen Lebens die entseelten Leiber nach heiligen Orten zu überführen und dort zu bestatten[32]", heisst es in cluniacensischen Urkunden. Neben dem Glauben an die Wirkung der Gebete, die den unter dem Schutze der Mönche Befindlichen in erster Reihe zu Gute kämen, musste das Verlangen, an geweihter Stelle beerdigt zu werden, durch die Ueberzeugung sich steigern, dass der Klosterheilige sein Stift gegen äussere Unfälle vertheidige. Ferner hatte man wohl nicht immer die Gewissheit, dass die Angehörigen sich der Bestattungspflicht stets treulich unterziehen würden. Gegenüber der Beisetzung auf dem Pfarrkirchhofe war es also ein Vortheil, in den Räumen eines angesehenen Stiftes die ewige Ruhe zu finden, eine Vergünstigung, die seitens der Abteien natürlich nur ihren Wohlthätern gewährt werden konnte, und zwar nicht allen, sondern nur jenen, die Schenkungen von einer gewissen Grösse machten.

---

[26] CCL 1990: Sit autem hec scriptura pro signo socialitatis.

[27] ib. 2307 (996).

[28] ib. 2746 (1020—1031).

[29] ib. 2043 (993—1048).

[30] ib. 1947.

[31] Vgl. auch die Stelle aus dem Breve Chron. monast. Prum. bei Lamprecht I, 683.

[32] CCL 2042, 2913, 2915, 2934.

Sehr häufig treten gerade hier bereits Geldzahlungen oder Verpfändungen von Grundbesitz auf. Es ergiebt sich aus ihnen, dass der Werth des Begräbnisses zwar schwankte, dass aber in manchen Gegenden sich ein bestimmter Preissatz von c. 30—40 solidi herausgebildet hatte[33]. Eigenthümlich ist, dass das Begräbniss gleich dem vollen Mansus geschätzt wurde[34].

Erfolgten die Schenkungen, wie es meist geschah, lange vorher mit der Bedingung der Bestattung, so wird entweder betont, dass für diese später nichts mehr zu fordern sei[35], jedenfalls dann nichts, wenn der Verstorbene nichts hinterlasse[36], oder die Verwandten werden zu Nachzahlung einer bestimmten Summe verpflichtet[37], die natürlich von der Grösse der vorherigen Schenkung

---

[33] Dem Kloster Savigny bei Lyon werden verschiedene Male pro sepultura Hufen verpfändet: pro triginta solidis (Cart. de Sav. nr. 250, April 977); 40 sol. (nr. 251, c. 977); 40 sol. (nr. 253); Cart. de Saux. nr. 138 müssen in diesem Falle mehrere Personen für die Sicherheit des verpfändeten Grundstückes mit 40 sol. bürgen. 10 sol. kommen vor CCL nr. 926 und in einer Urk. f. St. Julien de Tours, Bull. de la société archéol. de Touraine IV, 369 (Anf. des 11. Jahrh.). 100 sol. sollen die zwei Söhne des Urkundenausstellers zahlen, Cart. de Beaulieu nr. 86 (984—985).

[34] Cart. de Sav. nr. 251 (c. 977) verpfändet man zu diesem Zwecke curtilum unum cum vinea. Die Verpfänder sollen aut 40 solidos aut unum mansum legalem . . . persolvant. Dass dies in jenen Gebieten der allgemeine Preis des Mansus war, ergiebt Cart. de Sav. nr. 710 (c. 1030). Arricus giebt dimidium mansum . . . et pro hoc accepi a monachis praefatis quindecim solidos et locum in benefactis eorum. In anderen Gegenden und in späterer Zeit muss der Mansus allerdings bedeutend höher bewerthet worden sein (100—120 sol.); vgl. Lamprecht, Beiträge, S. 147.

[35] CCL 2072, 2083, 2090: sine aliquo precio; ähnlich 2688; Cart. de S. Barn. suppl. p. 28, nr. 123.

[36] Bibl. nat. l. 12824 S. 255 (Cart. de S. Marcel): Si tunc cum ex vita praesenti migravimus, aliquid habere poterimus, loco sepulturae nostrae dabimus. Sin autem, pro ipso alodio nos recipietis.

[37] Cart. de Sav. nr. 175: parentes mei et amici mei ex rebus meis mobilibus duodecim solidos superaugeant et sic pro his rebus in loco ipso sepulturam accipiam; vgl.

abhängig war. Das Begräbniss erscheint aber auch als eine Belohnung für geleistete Dienste[38], oder als Kaufpreis[39].

Die Sicherung eines Begräbnissplatzes im Kloster hatte jedoch nur dann Werth, wenn die Leiche überhaupt dahin geschafft werden konnte. Diese Sorge, die bei den schlechten Verkehrsmitteln in erster Reihe sich aufdrängen musste, kommt daher auch in den Urkunden der Zeit zum Ausdruck. So heisst es entweder, dass die Beerdigung in jedem Fall durch die Mönche erfolgen solle, wo auch der Tod eintrete[40] — sie haben dann den Leichnam zu requiriren und in das Kloster zu schaffen — oder es wird ausdrücklich vorausgesetzt, dass der Aussteller der Urkunde in derselben oder einer bestimmten benachbarten Gegend sein Leben beschliesse[41]. Man vereinbart, dass die Schenkung ihre Gültigkeit behalten solle, auch wenn es unmöglich sei, den Verstorbenen nach dem Kloster

---

Cart. de Saux. nr. 315, wo noch 15 solidatae, nr. 820, wo noch 20 sol. nachgezahlt werden sollen. Cart. de Beaulieu de Limousin nr. 85 (984 oder 985): zwei Söhne centum solidos ad sepulturam meam S. Petro dent.

[38] Liber de servis c. 31, p. 31. Hier wird ein Kriegsmann mehr Dank der alten Freundschaft, als gegen ein materielles Geschenk beigesetzt; damit das Begräbniss jedoch nicht gänzlich umsonst geschähe, geben die Söhne des Verstorbenen dem Kloster einen Collibertus. In einem Vertrage zwischen Cluni und zwei Colonen, denen Klosterbesitz zum Anbau überlassen wird, wird ausdrücklich festgesetzt: könnten sie nicht so viel aufbringen, um in Cluni bestattet zu werden, so sollte die von ihnen geleistete Arbeit dafür nicht genügen, CCL nr. 2147: in sua parrochia tumulentur.

[39] Cart B. v. Cluni (Bibl. nat.) nr. 204. Die Mönche zahlen 9 solidi und gewähren die Beerdigung; vgl. nr. 594.

[40] CCL 2121: ubicunque ego finiero, ipsi Cluniacum corpus meum conducant et sepeliant, ähnlich CCL 625 und 2729.

[41] CCL 1721: et si in alia regione finis mihi evenerit; 2123: si in his partibus finierimus; 1471: si mortua fuerit sive in Castello novo sive in tali loco proximo, ex quo possibilitas sit monachis illam Cluniaco reducere; vgl. 2218, 2937, 2942; Cart. de Saux. nr. 78, 136, 315, 325, 334, 420, 423, 476, 653, 719, 722; Coll. Moreau XXI, 31: Si vero Fiscanno delatus fuero, illic pro ista conventione sepeliar.

zu schaffen[42], oder man gesteht dem nächsten Erben ein Ablösungsrecht für eine bestimmte Summe zu[43], oder ein anderes Familienmitglied tritt in die Rechte ein[44]. Vorsichtige Leute lassen sich vor dem Sterben nach dem Bestattungsorte bringen, damit ihrer Beisetzung nichts mehr im Wege stehe[45].

Gebete, Messen und andere fromme Handlungen, das Begräbniss, das sind Leistungen der Mönche, die durchaus auf religiösem Boden erwuchsen, die mit den religiösen Anschauungen der Zeit aufs engste zusammenhängen. Es ist wahr, die Hauptmasse der Schenkungen wird mit dem Wunsche, durch Unterstützung der Klöster ein Anrecht auf die ewige Seligkeit zu erwerben, motivirt. Aber daneben treten doch materielle Dienste der Brüder so häufig hervor, dass man ihnen eine erhebliche Bedeutung für ein persönliches Verhältniss der Landbevölkerung zu den benachbarten Abteien wird zuschreiben müssen. Die umwohnenden Bauern wussten freundliche Beziehungen zu den Mönchen sehr wohl zu schätzen und legten auf ihre Hülfe nicht geringen Werth[46]. Es wurden nicht nur Schenkungen gemacht, um bestimmte Vergünstigungen zu sichern, sondern auch um Dienste einzelner Mönche oder Congregationen zu belohnen[47]. Die Gewährung von Darlehen, Aufnahme unter die Stipendiaten

---

[42] CCL 1721: nullomodo pro hacre prefatus locus vineam perdat.

[43] Cart. de Sav. 719 (954—994), für 50 sol.

[44] CCL 926.

[45] ib. 2009.

[46] CCL 1347 (973—974): ut ipsi monachi ... meliores sint semper adversus nos; ähnlich 1464 (978—979), 1523 (980): dum interim nostra commoravit vita, auxilium et adiutorium prestetis nobis; 2508: ut gratiam S. Petri et fratrum sibi reconciliet.

[47] Cart. de Lérins I, nr. 142, p. 128 (1016?): et propter servicium et fidelitatem, quam contra nos habuistis, et propter adiutorium, que de vestra possibilate nobis ostendisti (!); vgl. CCL 2921 (1037); Cart. de St. Victor I, nr. 454, p. 459: propter servitium, quod Arbertus aurifex et monachus Massiliensis nobis fecit.

oder in die Congregation selbst, Beistand bei Verkauf der Erbschaft[48], Verpflegung im Hospiz[49], Schulunterricht der Kinder[50], Unterstützung mittellos hinterlassener Frauen und Waisen[51], Wohlthaten, die dem Todten zum Heile gewährt wurden[52], mussten die Laien dem Kloster ebenso verpflichten, wie etwa ärztliche Hülfe[53] oder gelegentliche Dienste kunstgeübter Mönche[54]. Und eben die Hoffnung auf diese oder ähnliche Vortheile, die allein die Unterstützung mönchischer Institute gewähren konnte, trieb immer wieder zu Gaben an die neuerstandenen Abteien an.

Durch keine anderen materiellen Leistungen traten die Klöster in jener Zeit wohl in nützlichere Beziehungen zu den Laien ihrer Umgebung als durch ihre Funktionen als Leihinstitute. Das Schwanken der Verhältnisse und die Schwierigkeit, sich mittelst eigenen Wirthschaftsbetriebes zu erhalten, würde manchen Ackerbauer ruinirt haben, wenn er in Fällen augenblicklicher Verlegen-

---

[48] Urk. v. 1066 im Cartul. de Vienne: cum consilio eorum hereditatem vendam.

[49] Cart. de Saux. nr. 554: et ipsi eum paschant et vestiant etc.; vgl. nr. 547; Cart. de St.-Barnard nr. 22.

[50] Cart. de Saux. nr. 554: et cum ad prima elementa litterarum adponi poterit, doceant eum monachi.

[51] Aufzeichnung aus St. Julien, Bulletin de la soc. Arch. de Tour IV, 369: Sepulto illo, uxore filiisque eius in magna angustia positis, abba Gauzbertus frumenti modios II et de sigila modios V et unum bovem donari fecit u. s. w.

[52] Dieselbe Aufzeichnung a. a. O.

[53] Marchegay, Archives d'Anjou II, p. 51 (1060): Hoc autem cum pro cura medicinae, quam quidam noster monachus Tetbertus diutinae infirmitati eius assidue invigilans, impenderat, ex parte fecisset. Beispiele für ärztliche Praxis von Klerikern bieten: Miracula S. Wigberti c. 12; Vita S. Winnoci c. 18 (Mabillon, Acta SS. III, 1, 312); Vita S. Gerardi c. 19; Goffridi Vindocin. epist. IV, 29, ed. Sirmond, Opera III, col. 819. Mönche als Aerzte, denen bereits Cassiodor (Instit. I, c. 31) Ausübung ärztlicher Praxis empfahl: Einhardi Transl. et Mirac. SS. Petri et Marcellini III, c. 20, SS. XV, 1, 255; Rod. Glaber II, c. 9; Liber de servis nr. 101: Guarinus medicus monachus. Das Concil von Clermont von 1130 verbot den Mönchen die Ausübung ärztlicher Praxis, Hefele V, 410.

[54] Cart. de St. Victor I, 459, nr. 459; s. oben n. 47.

heit nicht von benachbarten Mönchen Getreide, Wein, Salz, überhaupt Lebensmittel oder Kleidungsstücke, auch geprägtes und ungeprägtes Edelmetall geliehen erhalten hätte. Es entsprach nur den Pflichten seines Amtes, wenn der klösterliche Wirthschaftsbeamte streng darauf sah, dass seine Anstalt dabei keinen Verlust erleide, wenn alles bei Heller und Pfennig zurückerstattet wurde [55], aber die kirchliche Lehre von der Unproduktivität des Geldes hinderte jeden Zinsbezug und sicherte den Schuldner vor einer Bewucherung seitens der geistlichen Institute, vor der sie seitens privater Gelddarleiher keineswegs geschützt waren [56]. Wurde doch von klösterlichen Wirthschaftsbeamten selbst die Werthdifferenz zwischen dem geliehenen Barrensilber und der zurückgelieferten Münze unter Umständen nicht beachtet [57].

Mangel an Aussaat, schlechter Ausfall der Ernte [58], mochten augenblickliche Verlegenheiten herbeiführen und die Bauern am häufigsten veranlassen, die Hülfe der Klosterbrüder in Anspruch zu nehmen. In wie weit in solchen Fällen die Schuldner zu einem Pfande verpflichtet waren, wird von der Kreditfähigkeit des Einzelnen abgehangen haben; im allgemeinen darf man wohl annehmen, dass bei der Geringfügigkeit der Schuldobjekte und den nahen Beziehungen, welche die umwohnenden Bauern zu dem betreffenden Stifte unterhielten, und bei einfacher Kontrolirung von einem Immobiliarpfande abgesehen wurde.

Anders lag die Sache bei beträchtlichen Geldsummen und besonderen Geldverlegenheiten. So erforderte der Antritt einer Pilgerreise, etwa nach dem heiligen Lande [59], oder eines Heereszuges [60] grössere Kapitalien, als viele Gutsbesitzer zur Verfügung

---

[55] V. Johannis Gorz. c. 87, 88.

[56] Gesta abb. Gemblac. c. 61 ist von privaten Gelddarleihern die Rede, die erbarmungslos auf Einhaltung des festgesetzten Termins bestanden und bei Nichtzahlung den Zinsfuss verdoppelten.

[57] V. Johannis Gorz. a. a. O.

[58] Vgl. Roscher, System der Nationalökonomie II, 450.

[59] CCL 1922: quousque revertar de Jerusalem.

[60] Cart. de Saint-Vannes, Cod. Paris. lat. 5435, f. 53 (—1005): Ein

hatten. Loslösung aus der Gefangenschaft konnte ebenso, wie Verheirathung einer Tochter [61] zur Aufnahme einer Anleihe führen. Junge Leute, die auf Freiersfüssen gingen, auf ein Mädchen aus vornehmer Familie ihr Auge geworfen hatten und die Verwandten durch Geschenke gewinnen mussten [62], rechneten ebenso auf die Hülfe des mönchischen Bankinstituts, wie irgend ein anderer, der gerade in Geldverlegenheit war [63]. Es kam wohl vor, dass ein Bischof zur Vollendung von Kirchenbauten eine Anleihe bei einem Kloster aufnehmen musste [64]. Die Motive für Verpfändungen konnten natürlich um vieles mannigfaltiger sein; öfter mochte der Wunsch der Bestattung im Kloster dazu führen [65], vielfach überhaupt Mangel an Geld und schlechte Vermögensverhältnisse, namentlich bei Nothständen, die Landwirthe veranlassen, Theile ihres Grundbesitzes gegen eine Anleihe in Pfand zu geben. Es kam vor, dass Grundbesitzer immer tiefer in Schulden geriethen: von einem wissen wir, dass er sechs bis siebenmal hintereinander bald Geld, bald Vieh aufnahm und so sein Allod mehr und mehr belastete [66]. Im Allgemeinen sind es in der Zeit, die wir im Auge

Soldat iturus in Italiam cum Lotharingo exercitu ab ipsius loci Fingenio [abbate] accepta pecunia non modica S. Vitono . . . contradidit ea conventione atque tenore, ut si in via vel expeditione obiret, eam sanctus et fratres . . . possiderent.

[61] Monum. Blidenstad. ed. Bresslau, Forsch. z. D. Gesch. XXI, 405; Vita Gauzlini c. 67; vgl. auch Bresslau, Konrad II, II, 390, 391 n. 1.

[62] Cart. de Saint-Vannes a. a. O. f. 15 (1005—1025): Quidam etenim miles nobilissimus Wido nomine de Seni (?) debuit uxorem accipere, Herbergam nomine, et compulsus necessitate, quoniam nobilissima erat plurimosque parentes prosapia pollentes habebat, quibus sibi multa conferre ab honore seculi conferre (!) dignum erat. Abbas loci sibi dari XII libras argenti expetiit.

[63] ib. f. 17 (1005—1046): quoniam pecunia sibi ad praesens deerat; f. 55 (1005—1046): ductus necessitate.

[64] Cart. de St.-Victor II, nr. 515. Es ist der Bischof Giselbert von Barcelona.

[65] Cart. de Sav. nr. 250, 253.

[66] Cart. de St. Vannes a. a. O. fol. 55: Hugo frater huius instante

haben, aber meist kleine Summen, die auf diese Weise beschafft wurden[67].

Die Kapitalien, die sich in den Frohnhöfen der Klöster aus den Geldzinsen ansammelten, machten sie fast allein fähig[68], dem steigenden Bedürfniss nach Mobilisierung der Münze nachzukommen. Wie stark der Geldverkehr im westlichen Europa sich bereits um die Wende des 10. Jahrhunderts entwickelt hatte, beweist die Existenz von Geldvermittlern[69] und von Geldleuten, die den Klöstern als Bankiers geradezu verpflichtet waren, deren Geschäfte sie zu besorgen, denen sie mit ihren Baarmitteln aus-

---

necessitate mutuavit super allodium suum, quod habebat jure hereditario, a fratribus ecclesiae Sancti Petri Sanctique Vitoni XX solidos, iterum necessitate compulsus accepit ab ipsa ecclesia equum XX solidos, quem Walerannus mutuavit de Submonia. Quo mortuo iterum accepit unum caballum pro XV solidis super hereditatem suam. Iterum anxiatus venit ad villicum Herbertum et petiit illum, ut iterum praestarentur ei duo solidi super allodium et ipse daret ei deneratae vini quod ille accipere voluit, sed nummi sic praestiti iterum instante necessitate petiit per Herbertum et mediatores et accepit VI solidos super allodium, iterum coactus accepit ab ecclesia, VI solidos super tres falcatas prati et dimidiam. Ipse Hugo miserat II jugeres allodii sui in vadimonio pro XV denariis ea conventione, ut, si ecclesia redimeret, haberet quod et fratrem unum et merito tenet. Hanc pecuniam ea conditione accepit ab hac ecclesia, ut si quis filiorum redimere velit, nisi ex alieno neque ex mutuato, sed ex proprio redimat et iterum necessitate ingruente si in vadimonio voluit ponere nulli liceat accipere nisi huic ecclesiae. Huius conventionis et date pecuniae sunt testes: Herveus et frater eius Valterius advocatus, Herbertus villicus, Renardus, Gilbaudus et alii multi.

[67] Bedeutend sind schon Summen von 400—500 sol., die der Vicegraf Ademar vom Kloster Solemmes leiht, Cartul. Solemn., Cod. Paris. lat. 18363, f. 19. Von einem cluniacens. Prior wird als Besonderheit erzählt, dass er bis 3000—4000 sol. auslieh; vgl. Consuet. Cluniac., d'Achery, Spicil. I, 641; Lamprecht, Beiträge zur französ. Wirthschaftsgesch., S. 140.

[68] Cluni ist 972 im Stande, 1000 Pfd. Lösegeld für Majolus aufzubringen. Gauzlin v. Fleury giebt in einem Jahre 1005: 10 Goldsolidi, 9800 Silbersolidi und zwei Pferde im Werthe von 300 Sol. aus (V. Gauzl. c. 3—8), im ganzen, so viel die V. Gauzlini angiebt, 17130 sol. Die Summen, die Cluni für Ankäufe verwendet, sind geringer, von 942—954: 381 sol. 7 den., von 954—992: 1175 sol. 10 den., von 992—1026: 514 sol. Andere Zahlen giebt Lamprecht, Beiträge a. a. O.

[69] Vgl. n. 66.

zuhelfen hatten[70]. Die kirchlichen Darleiher würden bei der Lehre von der Unproduktivität des Geldes und dem strikten Zinsverbot[71] aber nie zu einem Aequivalent für den gewährten Kredit haben gelangen können, wenn die Pfandnahme eines Grundstückes ihnen nicht auf der einen Seite Sicherheit, auf der anderen Zinsgenuss gewährt hätte. Gegen die Nutzniessung der Fruchterträge des Immobilarpfandes, des Bodens, der keine Abnützung erfuhr und allein für produktives Kapital angesehen wurde, waren Bedenken ausgeschlossen[72], sei es, dass die Verpfändung die Form von vif gage oder von mort gage[73] annahm, mochten die Fruchterträge des verpfändeten Grundstückes die Schuld amortisiren oder keine Verringerung der Einlösungssumme eintreten. Es hing das zweifellos von dem Verhältniss des geliehenen Kapitals zu der Grundrente des Immobiliarpfandes ab. Da als Zinsfuss im Allgemeinen der aus dem römischen Recht in die Volksrechte übergegangene Maximalzinsfuss von 12 % nachweisbar ist[74], zeigt sich ferner die Tendenz, die Grundrente

---

[70] Abt Eymoin von St. André-le-Bas de Vienne schliesst 975—993 mit dem Juden Asterius einen Tausch ab: Pro hoc autem manso vel convenientia faciat Hasterius Ebreus et filii eius et heredes illorum negotia monachorum, et sint previsi de servitio eorum et adiuvent eos de suis supplementis; si autem omnino negligentes extiterint, supra nominate res Deo sanctoque Andree perveniant; Chevalier, Cart. de St. André-le-Bas nr. 91. 1021 erhält ein Kleriker ein Leben von St. Bénigne (Pérard p. 176); et fratribus supradictis sub omni devotione, cum necesse fuerit, in adiutorium esse, prout posse potuerit, studeat; et hoc sub sacramento. Da der betreffende ein Kleriker ist, kann es sich um Waffenhülfe nicht handeln. Liber de servis n. 102 (1032—1064) findet sich unter einer Rechtsurkunde die Unterschrift: Belinus jaculator, qui denarios liberavit; — liberare offenbar im Sinne von livrer.

[71] Vgl. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, Hildebrands Jahrbücher I, 30.

[72] Endemann a. a. O. S. 313.

[73] Vgl. Franken, Das französische Pfandrecht im Mittelalter, Berlin 1879, S. 7, 8, 123 ff., Lamprecht, Beiträge, S. 137.

[74] Cart. de S. André de V. nr. 22 ist eine vinea für 50 sol. verpfändet

fest zu veranschlagen[75], und entweder dem Verpfänder die Verpflichtung aufzuerlegen, bei Schwankungen der Fruchterträge des verpfändeten Grundstückes dieselben zu ergänzen[76] oder das Leihinstitut nur auf einen bestimmten Zins, der in der Regel in Scheffeln Wein oder Most besteht[77] und eventuell bis zur Zahlung der Schuld entrichtet wird[78], zu setzen: der Weg, auf dem der Uebergang vom Immobiliarkredit zur Mobilisirung der Rente sich vollzieht.

Für die Klöster boten die Pfandgeschäfte eine neue Gelegenheit, Grundbesitz zu erlangen. Denn war, wie es meist geschah, die Leihe befristet, so zeigten die Klosterverwaltungen im Gegensatz zu Privatpfandgläubigern die Tendenz, durch kürzere Fristen die Rückzahlung zu erschweren[79], eine Absicht, die sich namentlich bei Verpfändung behufs Beerdigung deutlich kundgibt[80] und die um so begreiflicher ist, als die Pfandsumme vielfach den Werth des Pfandobjektes nicht erreichte[81]. Und wie sehr

---

worden, wofür der Schuldner jährlich 12 Scheffel Wein Zinsen zahlen soll. Da am Ende des 10. Jahrhunderts der Scheffel Wein durchschnittlich 6 Denare = ½ sol. werth ist, so ergiebt sich der Zinsfuss von 12%. In dems. Cart. nr. 57 ergeben sich 12½% als Zinsfuss, ebenso im Cart. de Sav. nr. 152. Im Cart. d'Ainay nr. 111 kommen wir auf 12½%. CCL 816 führt auf c. 10%. Natürlich schwankte auch der Werth des Scheffels Weines. Im allgemeinen darf man für erwiesen halten, dass 12% der beabsichtigte Prozentsatz war; vgl. auch Lamprecht, Beiträge, S. 55. Man kann geradezu von diesem Prozentsatz aus auf die Weinpreise jeder Zeit schliessen.

[75] Courson, Cart. de Redon nr. 73 (859). 170 (866).

[76] Cart. d'Ainay nr. 43 (1002): ipso anno, quo hec terra non reddiderit fructum, nos persolvamus vobis unum modium vini; ib. nr. 111, 113. Cart de St.-André nr. 57 (975—993).

[77] Von einem Geldzins ist schon offen im Cart. de St. Viktor II, nr. 1047 (1044) die Rede: usque dum reddite sint supradictae unciae auri ad supradicto domo cum illorum lucro per tercium per unumquenquam annum. Der Beliehene ist der Bischof Giselbert von Barcelona.

[78] Cart. de St. André nr. 22.

[79] Vgl. Lamprecht, Beiträge S. 138.

[80] Hier begegnen z. B. Termine von Ostern bis Johanni (Cart. de Sav. nr. 250, 977, April) und Michaeli (ib. nr. 253).

[81] Lamprecht S. 136. In Privatpfandgeschäften (Cart. de St.-André nr. 99, 145; CCL 659 bis 732, 752) findet sich deshalb die Bestimmung, dass

auch sonst das Bestreben vorhanden war, Pfandobjekte in die Hände zu bekommen, beweist die Abtretung von Pfandrechten seitens privater Gläubiger an eine Abtei[82] oder die Auslösung von Pfändern[83], wenn der Verpfänder versprach, den betreffenden Grundbesitz dem Kloster zu schenken. Es kam aber auch vor, dass Mönche sich einem Gutsbesitzer gegen Abtretung von Land verpflichteten, ihm nach Möglichkeit mit Mobiliarpfändern, an denen ihnen nichts lag, und Geldsummen auszuhelfen[84].

Die engsten Beziehungen ergaben sich aber aus dem ziemlich häufig nachweisbaren Pensionsverhältniss. Die Klöster werden geradezu zu Pensionsanstalten, sie übernehmen Funktionen, die den Vergleich mit modernen Versicherungsgesellschaften oder Pfründnerhäusern zulassen. Man kennt einerseits eine dauernde Lebensversorgung in geistlichen Stiftern in Bezug auf Unterhalt und Kleidung[85], andererseits aber eine Versicherung für den Eintritt der Noth. Im ersteren Falle tragen kleine Leute[85a], die sich nicht selbst zu ernähren vermögen, ferner alleinstehende Frauen[85b] ihren

bei Nichteinlösung des Pfandes der Werth desselben sorgfältig abgeschätzt werden und der Pfandinhaber dem Schuldner den vollen Preis dafür bezahlen solle.

[82] Descriptio bon. S. Vitoni bei Guérard, Polyptique de St. Remi p. 120: quae vadia Olricus nostrae ecclesiae tradidit; Gesta abb. Gemblac. c. 63; CCL 2830.

[83] Cart. de St.-Victor I, 331 (Saec. XI).

[84] Cart. de Cormery nr. 36 (1026—1047): rogavit eos, ut quomodo possent guadiis et pecunia succurrerent; guadiis kann in dieser Verbindung nur die Bedeutung von Mobiliarpfand haben.

[85] V. Joh. Gorz. c. 45; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, 678; dazu CCL III, 2670 (1008).

[85a] CCL 179 (910—927): Dotbert giebt necessitatem etiam penurie passus eo tenore, ut, quamdiu vixero, rectores et monachi ipsius loci in victu atque vestitu me sustinent Haus und Weinland; ähnlich 1274 (970), 2140 (993—1048), 2439 (997—1031) 2685.

[85b] CCL 843 (953), Schenkung der Nonne Raimodis: ut in ipso loco diebus vite mee justicie et fratrem praebendam habeam, sicut unus ex fratribus eiusdem loci; 1391 (974) Schenkung der Frau Arenberta.

Grundbesitz dem Kloster auf, um dessen Schutz zu geniessen, bis ans Lebensende vollständig unterhalten und nach dem Tode bestattet zu werden. Sehr deutlich wird einmal bemerkt[85c]: „Wenn vor der Nichtswürdigkeit weltlicher Machthaber, die wir Armen gerade als unsere Gegner fühlen müssen, kein Mensch sich durch eigene Kraft zu schützen und zu vertheidigen vermag, so ergibt sich die Nothwendigkeit, sich in den Schutz der Heiligen recht schnell zu begeben, damit diese selbst mit Hülfe ihrer überzähligen Verdienste uns von der Noth der Gewalthaber auf dieser Welt befreien und davor beschützen, und für unsere Seele nach Möglichkeit im Himmel sorgen." Die Nothwendigkeit, sich gegen Unglücksfälle und Verarmung zu versichern, drängte bei dem Schwanken der Verhältnisse und der Möglichkeit plötzlichen Ruins in dieser Zeit sich kleineren Landwirthen nicht selten auf[86]. Es ist sehr bezeichnend, dass die Klöster diesem Bedürfnisse nach ihrer Wiederbelebung im 10. Jahrhundert entgegenkamen, bezeichnend einmal dafür, dass sie die Zeit begriffen und überall in die Lücken der sozialen Ordnung sich einzuschieben wussten, dann aber auch insofern, als sie keine Gelegenheit vorübergehen liessen, ihren Grundbesitz zu vermehren. Ihnen genügte die Schenkung auf Todfall, die Hoffnung auf die Erbschaft, um dem Testator die Unterstützung in Unglücksfällen zu gewähren, ja, falls diese Hülfe unterblieb, behielt sich dieser das Tauschrecht des legierten Besitzes vor[87], oder die Mönche waren mit dem Vorkaufsrecht des bedingungsweise geschenkten Grundstückes zufrieden[88].

[85c] Doniol, Cart. de Brioude nr. 163.

[86] Cart. de Saux. nr. 88: nam unde absit causa paupertatis, que actitanter solet hominibus accidere, immo suadente diabolo, apprehensi fuerimus tam a christianis, verum etiam a paganis; nr. 159: et si paupertas mihi evenerit, licentiam habeam permutandi, si rectores loci iam suprascripti non sustentaverint michi; nr. 175 etc.

[87] Cart. de Saux. nr. 159.

[88] Cart. de Saux. nr. 90, 175; CCL 970 (955?).

Gutsbesitzer, die in guten Zeiten sich zu Gunsten eines Klosters eines Theiles ihrer Habe entäusserten, trugen wohl in den Schenkungsurkunden der Möglichkeit eines Umschwungs der Verhältnisse Rechnung und bedangen sich neben Messen und Gedächtnissfeiern, neben Begräbniss und Unterstützung in der Noth, auch die vollständige Aufnahme in eine Congregation aus, wenn sie, vielleicht durch Armuth gezwungen, das Verlangen hätten, Benedicts Kutte zu nehmen[89]. Die Schenkung oder das zufällig hinterlassene Baarvermögen sollte dann für die Aufnahme genügen[90]. Man rechnete eben mit allen Eventualitäten des Lebens, mit Möglichkeiten, denen nur die Klöster Rechnung tragen konnten. Es war eine sichere Versorgung fürs Leben, sie bot Schutz gegen Angriffe auf Besitz und Habe, und kam deshalb vaterlosen Knaben zu Gute, die man mit ihrem Erbtheil an Abteien tradirte, um unberechtigte Erbansprüche anderer abzuschneiden[91]. Mochte aber dieser Gesichtspunkt der vorherrschende sein, oder das religiöse Bedürfniss, sich Gott zu weihen, das besonders stark kurz vor dem Tode eintrat[92] und häufig Kriegsleute erfasste[93]: jedenfalls war der Eintritt in eine be-

---

[89] Cart. de S. André, Urk. v. 1066: ut si voluero me ad monacum recipiant.

[90] CCL 864: si, Deo volente, mihi voluntas evenerit, ut postposito habitu seculari vestre societati coniungar, hec donatio sit in loco mee receptionis; ähnlich 977, 1310, 1458, 2085; Cart. de Saux. nr. 136, 614, 620, 653: et cum cetera quam habere visus fuero pecunia; 688; Cart. de Sav. nr. 764.

[91] In einer Trierer Urkunde (Cod. Berol. lat. 34, f. 1) heisst es: Erant enim eidem viduae II filii, quos ex priori viro genuerat. Qui ut ne forte eo ex hac vita decedente unicum filium suum exheredarent, sagaciter in semetipso disposuit, eundem filium alicui sanctorum una cum allodio suo offerre.

[92] Chron. S. Ben. p. 170: veniens ad obitum; Marchegay, Arch. hist. I, 270, nr. 103; 273, nr. 112; V. Burchardi c. 11; vgl. Sackur, Richard v. St. Vannes S. 11.

[93] Beispiele von Kriegsleuten CCL 802; Chron. S. Ben. p. 166, 176; von Klerikern vgl. CCL 2942; V. S. Gauzlini I, c. 4—6; Cart. de St.-Victor I, nr. 71, p. 99.

stehende Abtei oder die Oblation von Knaben stets mit einer Darbringung von Grundbesitz verbunden[94]. Je weiter sich der Einfluss eines Klosters ausdehnte, etwa durch den Erwerb neuer Ortschaften, desto stärker wurde auch der Andrang zur Conversion, desto reicher der Zuwachs an mitgebrachtem Grundeigen. Wurde irgendwo ein Kloster wiederhergestellt, so kamen Männer aller Stände herbei, um der Welt zu entsagen oder ihre Söhne darzubringen[95]. Ging ein Dorf oder ein Flecken in den Besitz einer Abtei über, so beeilten sich von Einwohnern Geistliche und Laien, sich und ihre Habe dem neuen Schutzheiligen zu weihen[96].

Sicherlich waren die Motive zu Schenkungen an Klöster bei weitem mannigfaltiger, als die wortkargen Urkunden noch errathen lassen; sicherlich die Vorverhandlungen oft ungleich schwieriger, als man im Allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Man liess es an lebhaften Ermahnungen den Grundbesitzern gegenüber nicht fehlen[97], und wie häufig mag man tauben Ohren gepredigt haben! Hielt sich doch St. André de Vienne bereits am Anfang des

---

[94] Vgl. den interessanten Briefwechsel des Priors Sibert von St. Pantaleon und das Abtes Rudolf v. St. Trond bei Mabillon, Vetera Anal. II, 195ff. und die Bemerkungen Mabillons S. 530ff. Beispiele für Ueberweisung von Grundbesitz bei Eintritt in ein Kloster finden sich in jedem Urkundenbuche; hierzu citire ich ausser den schon angeführten und noch anzuführenden Belegen CCL 317; Cart. de Saux. nr. 660; Chartes de St. Florent, Arch. hist. de Poitou II, 4; Cart. de Beaulieu nr. 97: Cum legaliter sanccitum est antiquitusque teneatur et cautum cum oblationibus Domino parentes suos tradere filios; vgl. 83, 94. Darbringung von Knaben: CCL 430, 575, 1200, 2085, 2732; Chron. S. Benigni ed. Bougaud p. 193; Cart. de St. André nr. 121; Guérard, Cart. de St. Bertin p. 152; Gesta abb. Gemblac. c. 59; Cart. de Saux. nr. 227, 273, 413.

[95] Vgl. Gesta abb. Gemblac. c. 59.

[96] Chron. S. Benigni c. 193: De habitatoribus vero ipsius oppidi (Salins) aliquanti clerici vel laici venientes ad conversionem monachicam in hoc monasterio, dederunt facultates suas sancto protectori nostro Benigno.

[97] Gesta abb. Gemblac. c. 59: Denique multi nobiles . . . eius ammonitione; Cart. de Sav. nr. 635: divinarum admonitionum obauditores fieri cupientes; Cart. de St.-Cyprien nr. 582: per ammonitionem Arnaldi monachi.

11. Jahrhunderts Agenten, die den Auftrag erhielten, in bestimmte Gegenden zu gehen und das Volk zu bearbeiten[98]. Der Erwerb von Grundbesitz oder Nutzungsrechten[99] — Schenkungen an Geld und Schmuckgegenständen kommen in dieser Zeit nur wenig in Frage[100] — war zu einem so wesentlichen Gesichtspunkt klösterlicher Wirthschaftsführung geworden, dass man weder vor Schwierigkeiten, noch vor Opfern zurückschreckte, um die Liegenschaften zu vergrössern. In zahllosen Fällen musste man sich mit der Schenkung auf Todfall begnügen, die dem Geber bei einer Anzahlung in Immobilien[101] und jährlichem Zins[102] den Vortheil der Nutzniessung bis zum Lebensende gewährte, in anderen sich zu Zinsentrichtung nach Rom[103] oder an eine andere Kirche, zu Baarzahlungen an die Gläubiger des Gebers[104] und zu anderen Verpflichtungen[105] verstehen.

---

[98] Vgl. die höchst inseressante Urkunde eines dieser Agenten von St. André in Vienne, nr. 208 (1001—1008).

[99] Antheile an der Waldnutzung: CCL 2021, 2688; Cart. de Sav. nr. 757, 836; Marchegay, Archives d'Anjou I, nr. 46, p. 388; Urk. v. 1034 im Cart. de St. Julien, Cod. lat. Paris. 5443. — Weideservitute CCL 1718. — Naturalrenten V. Gauzl. I, c. 29; Cart. de Lérins I, nr. 307. — Ueber Zölle a. a. Stelle.

[100] Vgl. jedoch das drastische Beispiel, wie man sich, auf den Dörfern mit den Reliquien herumziehend, das Geld für nothwendige Bauten zusammenbettelt, Mirac. S. Bened. VIII, c. 16. Ein anderes Beispiel, das Lamprecht I, 678 für das erste hielt, bei Caesar. Heisterbac. Dial. VIII, 68. — Beispiele für Gelbschenkungen Cart. de Saux. nr. 383 (100 sol.); Cart. de Sav. nr. 830 (10 sol.) Ueberweisung einer Geldrente an Marmoutier, Coll. Moreau, XXIV, 19. Bezüglich der Ueberweisung von Kirchenschmuck vgl. Gesta abb. Gembl. c. 59; Richard v. St. Vannes S. 10.

[101] Unzählige Beispiele in jeder Urkundensammlung.

[102] Der bald Geld-, bald Naturalzins ist, bald fast normirt, bald quotisirt, z. B. der Neunte in Cart. de Sav. nr. 32. Ein Lamm bester Qualität mit Brot und Wein liefert jemand jährlich nach St. Barnard, Cart. de S. Barn., suppl. nr. 114, p. 21; einen mit Wein beladenen Esel nach Savigny, Cart. de Sav. nr. 191, 612.

[103] Cart. de Sav. nr. 139 (974); Cart. de S. Victor I, 530.

[104] Cart. d'Ainay nr. 76 (966): ea vero ratione, ut pro ipsa vinea componatis ad meis demptoribus in argento solidos 20.

[105] Vgl. oben S. 165; eine Mahlzeit an einen Verwandten Cart. de Sav. nr. 642.

Alles dies konnte aber nicht in Betracht kommen gegen ein System von Entschädigungen der Wohlthäter, das namentlich seit dem 11. Jahrhundert in immer steigendem Maasse in Frankreich aufkam und den Klöstern mitunter Opfer auferlegte, die in keinem Verhältniss zu der Grösse des erworbenen Grundbesitzes zu stehen schienen. Diese Vergütungen bestanden fast durchweg in Geld oder Werthgegenständen[106], seltener in Hausthieren oder Naturalien[107]. Es war eigentlich ein Tausch des mobilen Kapitals, das sich bereits beträchtlich in den Klöstern aufzuspeichern begann, gegen immobiles: ein deutliches Beispiel, wie in dem öffentlichen Wirthschaftsleben das Geldbedürfniss das Interesse am Grundbesitz zu verdrängen begann. Diese Vergütigungen für Schenkungen treten nun in verschiedenen Fällen ein. Sie wurden sicher dann üblich, wenn Jemand einer Abtei Landbesitz schenken wollte, dessen Charakter eine Parzellirung oder Zerstückelung nicht vertrug, namentlich also, wenn dem Kloster daran lag, das Ganze zu besitzen, ohne die vollständige Ueberlassung durchsetzen zu können, oder dann, wenn dem Landwirth im Augenblick der

[106] Cart. de Saux. nr. 477 (2 Goldungen u. 20 sol.), 681 (71 sol.), 781 (260 sol. u. ein Maulthier im Werthe v. 200 sol. [?]), 783 (50 sol.), 785 (50 sol.), 406 (2 Goldunzen); Cart. d'Ainay n. 22 (110 sol.); Cart de Sav. nr. 644 (15 Pfd. Silber); ebenso vgl. die Urk. nr. 649, 653, 662, 663, 710, 722, 753, 754, 764, 806, 807; Doniol, Cart. de Brioude nr. 139 (100 sol.); Marchegay II, 30 (1000 sol.), 31 (60 sol.); Cart. de Lérins I, 81 (100 sol.); Cart. de St.-Victor I, 24 (60 sol.), 469 (200 sol.); Coll. Moreau XXI, 249 (6 Pfd. 30 sol.); Chron. S. Ben. p. 171 (8 Pfd.), 175 (60 Pfd.); vgl. p. 193. In cluniacensischen Urkunden lassen sich namentlich Bischöfe für ihre Vergünstigungen entschädigen, so der von Riez, der zuerst 80 sol., dann 4 Pfd. Denare, 8 Scheffel Getr., 5 Scheffel Wein und verschiedene Gegenstände erhält (CCL 1990, 1991), und der von Auxerre, der 1019 v. Cluni 5 Pfd. Goldes erhält (CCL 2722); vgl. 2822: donamus . . . et accipio de his omnibus . . . tam in denariis, quam in bestiis sive aliis rebus precio valentem solidos viginti.

[107] Vgl. Cart. de Sav. nr. 469 (1 Pferd = 100 sol.); Cart de Saux. nr. 264 (1 mula = 100 sol.), 322, 377, 781 (1 Pferd = 150 sol.); Marchegay, Cart. de S. Gondon sur Loire (1879) nr. 35, p. 59 (1 Pferd = 60 sol.); Cart. de Lérins I, nr. 240, p. 249; Cart de St.-Victor I, 35, 237, 297, 298, 482; II, 1069.

Besitz baaren Geldes werthvoller als Grund und Boden war. Das steigende Bedürfniss nach Geld, dem nur die Klöster abhelfen konnten, musste aber den Landwirth seit dem 11. Jahrhundert geneigt machen, Grundbesitz gegen eine wenn auch kleine Geldentschädigung hinzugeben. Es war ein Verkauf, dem man allerdings das Mäntelchen einer Schenkung umhing, da nur die Schenkung zu Gunsten der Armen sich aus der Bibel als gottgefälliges Werk erweisen liess, nicht der Verkauf. Umgekehrt aber wurde ein anderer Gesichtspunkt massgebend. Die zahlreichen Konflikte, in welche die Klosterverwaltungen mit den Gebern, die ihre Schenkungen bereuten, den Erben von Wohlthätern, die die Schenkungen ihrer Ascendenten anfochten, geriethen, die Gültigkeit des altdeutschen Rechtssatzes von der Unwirksamkeit eines actus merae liberalitatis, musste hinwiederum zu dem Gedanken führen, der Schenkung den Charakter eines Kaufes zu geben. Man bereute vielleicht weniger einen Kauf, als eine Schenkung; er galt als sicherer als diese, ja, als rechtlich unanfechtbar[108]. Man sprach geradezu den Satz aus: „Wenn zwischen Käufer und Verkäufer ein bestimmter Preis für einen Gegenstand vereinbart ist, so darf, wenn dieser auch über oder unter Werth verkauft wird, der Verkäufer unter keinen Umständen das Verkaufsobjekt zurückfordern"[109]. Wurde also der Kauf aus religiösen Gründen im Interesse des Verkäufers zur Schenkung, so veranlassten rechtliche Gesichtspunkte die beschenkte Kirche der Schenkung den Charakter des Kaufes zu geben. Es entwickelte sich so eine neue Traditionsform, halb Kauf, halb Schenkung, die im Laufe des 11. Jahrhunderts in einigen Gegenden Frankreichs so gebräuchlich wurde, dass

[108] Vgl. Cart. de S. Godon nr. 35, p. 59: ut firmior veriorque credatur; Coll. Moreau XXIV, 7: Sed quum malicia et nequitia seculi hodie magis in multis prevalet ... conventus talis factus est, ut praefatus abbas Rainoldus praefato Hugoni precium XL librarum concederet, ne beneficii redditi peniteret ve propter perfidiam vel insolentiam quorundam insurgere volentium; Cart. de St.-Victor I, 569: nosque illis pro testimonio dedimus etc.

[109] Besly, Hist. de Poictou, p. 280 (997).

nicht nur die Ausdrücke Kaufen und Schenken in den Urkunden selbst wechselten[110], sondern bei reinen Schenkungen schon ausdrücklich bemerkt wurde, dass sie ohne Geldrücksichten erfolgten[111].

Neben dem augenblicklichen Besitzer des Objekts fanden eine Reihe anderer Personen Gelegenheit, für ihre Zustimmung zu dem Schenkungsakt Vergütigungen seitens der beschenkten Abtei zu erwirken. Secundäre Rechte an dem betreffenden Eigenthum, die Hoheit des Lehnsherrn, wenn der Lehnsmann den Benefizialbesitz wegschenken wollte[112], das Besitzrecht des Vasallen, wenn der Lehnsherr der Geber war[113], erforderten die entsprechende Beachtung seitens der Abtei. Die Entschädigung dieser Personen bezweckte, berechtige Einsprüche zu beseitigen; zur grösseren Sicherheit verschaffte man sich sogar Garanten für den neuerworbenen Besitz, die mit einer bestimmten Summe für die Ruhe und Sicherheit desselben hafteten[114].

Nicht nur durch Schenkungen oder halbe Schenkungen, sondern auch durch gelegentliche Landkäufe mehrten sich die klösterlichen Ländereien. Namentlich in Fällen der Noth wurde den Klöstern die Möglichkeit dazu. Wenn stets einzelne Landwirthe bei schlechten Zeitverhältnissen nicht im Stande waren, ihre Wirthschaft fortzuführen, so trat namentlich im 11. Jahrhundert während der jahrelangen Hungersnöthe eine derartige Entwerthung von Grund und Boden ein, dass sich für kaufkräftige Personen oder Institute die beste Gelegenheit bot,

---

[110] Vgl. Cart. de St.-Victor I, 297 (c. 1050): donamus et vendimus; 298 (1050): donationem, immo venditionem.

[111] Cart. de Saux. nr. 660: sine aliqua emptione pecunie; Cart. de Lérins I, nr. 128, p. 113 (1046—1052): nullo me constringente imperio nec suadente imperio, terrore nec peccunie cupiditate me decipiente, neque occulte, sed manifeste dono etc.; vgl. nr. 53. Coll. Moreau XXIV, 7: quidam vir illuster, Hugo nomine, nulla pecunie cupiditate ductus vel necessitatibus addictus, sed magis pro remedio anime (Urk. f. St. Médard de Soissons).

[112] Vgl. V. Burchardi c. 5, 6, Bouquet X, 353.

[113] Cart. de Sav. nr. 653.

[114] CCL nr. 353; Cart. de Saux. nr. 386, 717.

ausgedehnte Ländermassen für billigen Preis zu erwerben[115]. Abteien, die in wirthschaftlicher Hinsicht geschickt geleitet wurden, richteten in derartigen Zeitläuften auch ihr ganzes Augenmerk auf eine günstige Ausnützung dieser Konjunktur, und ihre Leiter liessen sich sogar dazu hinreissen, den Kirchenschatz anzugreifen[116], wenn baares Geld nicht in genügendem Masse vorhanden war. In Gembloux betrieben die Aebte mit Erfolg eine derartige Erwerbspolitik[117]; in Saintes hatte die Aebtissin, als sie die kommende Hungersnoth voraus sah, ihren Leuten den Auftrag ertheilt, ihr zu melden, wenn irgendwo ein Stück Land oder ein Gebäude zu verkaufen sei[118]. Galt es doch der Konkurrenz der Bischofskirchen[119] und des weltlichen Grossgrundbesitzes[120] zuvor zu kommen. Man könnte leicht geneigt sein, in diesem Aufkauf entwertheter Grundstücke eine Ausnützung privaten Unglücks zu erblicken, wenn sich nicht die Massregel genügend mit den Pflichten rechtfertigen liesse, die die Abteivorstände ihren Hintersassen gegenüber zu erfüllen hatten. Denn

---

[115] Nicht wenige Verkäufe werden mit Noth motivirt: CCL III, 2431: causa famis; Mir. S. Bav. II, c. 5; Bibl. nat. l. 12824, S. 109: pressus inopia. Vgl. Lamprecht, Beiträge p. 119.

[116] Gesta abb. Gemblac. c. 62.

[117] Gesta abb. Gemblac. c. 23, 37: (Olbert) dato precio undecumque quaecumque poterat fideliter emit. Ebenso von Abt Lietbert c. 62.

[118] Cart. de Saintes nr. 20, p. 27 (1047—1061): ante praevidens varietatem temporum et fames et pericula . . praecepit hominibus suis, ut si eorum quis audierit rem venalem, aut terram aut aliquid hedificatum vel hedificationem quantocius nunciasset ei.

[119] Die grössten Kaufsummen, welche das Cartular v. Cluni aufweist, werden vom Erzbischof von Lyon gezahlt. Erzbischof Bruno von Köln hinterliess ein gewaltiges Vermögen (Rotgeri V. Brun. c. 59). Gerhard v. Toul, dessen Kirche für sehr arm galt, konnte doch 300 Pfd. in Rom für die Erlaubniss aufwenden, am Altar St. Petri die Messe zu celebriren (V. Ger. c. 7).

[120] So kauft die Gräfin Agnes von Angoulême für 6000 Solidi Land auf einmal (Cart. de Saintes nr. 235), ein ander Mal eine Insel für 1500 sol. (ib. nr. 225); der normännische Vicegraf Gozelin kann 1200 sol. in Weinland anlegen (Cart. monast. s. Trinit. Rotom. ed. Guérard nr. 9).

selbstverständlich trafen Missernten und elementare Schädigungen auch die Hörigen und Schutzbefohlenen der klösterlichen Territorien. Waren die Verwaltungen ihnen gegenüber vor allem haftbar[121], so konnte Grundbesitz, der den Landwirth bei Einzelbewirthschaftung nicht zu ernähren vermochte, im Grossbetrieb noch lohnenden Ertrag geben. Ja, es war die rechte Verwerthung von Grund und Boden erst dann zu erwarten, wenn der klösterliche Besitz sich abrundete und zusammenschloss, wenn es gelang, die Laien, die zwischen den zerstreuten Ländereien sassen und die Verwaltung derselben erschwerten, zu verdrängen[122], und ein einheitliches Territorium zu schaffen. Auch die Tauschgeschäfte, die häufig vorkamen[123], dienten keinem anderen Zwecke, als günstiger gelegenen Grundbesitz gegen schlecht gelegenen und entfernten einzutauschen, selbst auf die Gefahr hin, in Bezug auf Grösse und Qualität des Landgutes ein schlechtes Geschäft zu machen[124]. In den Grossgrundwirthschaften der Mönche konnten unendlich mehr Personen einen gesicherten Unterhalt unter dem Schutze der klösterlichen Privilegien finden, als sich als selbstständige Landwirthe hätten erhalten können. Der Concentrirung des Grundbesitzes, der sich so unter einer geschickten Wirthschaftsführung einzelner Aebte allmählich zu mehr oder weniger zusammenhängenden Territorien zusammenschliesst[125], liegt diese Idee zu Grunde.

II. Landnutzung.

Die Erwerbspolitik der Reformklöster erstreckte sich in den ersten anderthalb Jahrhunderten ausschliesslich auf Grundbesitz,

---

[121] Cart. de Saintes nr. 20, p. 27; vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 279 f.

[122] Vgl. Gesta abb. Gemblac. c. 62 und die Urk. v. 9. März 997 bei Besly, Hist. des comtes de Poictou p. 280; V. Gauzlini c. 5.

[123] In Cluni v. 910—942: 28; v. 942—954: 38; 954—992: 61; 992 bis 1048: 57. In Sauxillanges kommen nur Tauschacte unter Majolus vor, Cart. de Saux. nr. 35, 44, 114, 145, 163, 209.

[124] Vgl. Gesta abb. Gemblac. c. 39.

[125] Vgl. Luchaire, Hist. des instit. monarch. II, 52; Arnold, Zur Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten, Basel 1861, S. 19 ff.

der jedoch sehr verschieden an Charakter war. Neben ganzen Dörfern, deren Bewohner von der neuen Herrschaft in Eid genommen wurden[126], mitunter aber der alten noch für Heeresdienst[127] oder vogteiliche Leistungen verpflichtet blieben[128], und vestirten Hufen, bildeten zum grossen Theile unbebautes oder vernachlässigtes Ackerland, Wald und Wiese, verlassene Ansiedelungen Hauptgegenstand der Schenkungen. Den Klöstern waren derartige Geschenke nicht immer erwünscht; mangelte es doch fast überall in der ersten Zeit an Arbeitskräften, an Landbauern[129], verpflichteten sie doch zur Besiedlung, zur Beschützung. Desto eifriger war man um die Erhaltung werthvollen Besitzes bedacht. Den Gefahren, welche die Schenkung auf Todfall bot, indem sie leicht nach dem Tode des Testators von den Erben zurückbehalten werden konnte, suchte man möglichst vorzubeugen, indem sich sofort nach dem Ableben des Gebers eine Mönchskommission an Ort und Stelle begab, um ein Protokoll aufzunehmen und die Erbschaft der Bewirthschaftung des Klosters zu unterwerfen[130].

Freilich ging die Besitznahme nicht immer so einfach von statten. Hatte ein Kloster die Schenkung einer Villa bei einem weltlichen Grossgrundbesitzer durchgesetzt, so wurde es ihnen auch überlassen, sich mit den Leuten, die einzelne Theile oder Rechte besassen, abzufinden; so sehen wir in diesem Falle den klösterlichen Beamten mit jeder einzelnen Person in Unterhandlung treten. Durch Bitten und Geld werden die Besitzer zur Aufgabe ihrer Rechte veranlasst; und bei dieser

[126] Vgl. V. Joh. Gorz. c. 100.

[127] Vgl. die Urk. bei Marchegay, Archives d'Anjou I, nr. 38, p. 377.

[128] Urk. Alberts v. Vermandois v. 960, Colliette I, 568.

[129] Chartes poit. de St. Florent, Arch. de Poitou II, 43, nr. 31: sed quia ipse locus nudus atque indigens bonis omnibus nobis videbatur, vix illorum postulationibus assensum praebuimus. Tandem vero, ne sanctorum locus incultus et sine habitatore remaneret, illis multa promittentibus, locum suscepimus.

[130] CCL 1574 (981—982); vgl. Cart. de Lérins nr. 295, p. 302.

Gelegenheit hatte man nicht nur mit der Hartnäckigkeit einzelner angesessener Leute zu kämpfen, sondern auch mit solchen, die mit alten Besitzrechten hervortraten, um bei der allgemeinen Abfindung nicht leer auszugehen. Noch längere Zeit fehlte es mitunter nicht an Eingriffen und Ansprüchen, und es war kein kleines und billiges Stück Arbeit, bis man das Dorf wirklich vollständig in seinem Besitz hatte[131]. Ungleich öfter mussten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn Schenkungen auf den Todesfall von den Erben des Testators zurückbehalten, und dem Kloster bestritten wurden, oder wenn gar Kirchengut, das einem Landwirth bis zum Tode seines Sohnes verpachtet, bereits von dem ersten Entleiher einem Dritten überlassen wurde, dessen Nachkommen es vielleicht bewirthschafteten, während der ausbedungene erste Erbe noch lebte[132]. Bei derartigen Schiebungen und in ähnlichen Fällen sahen die Klöster ihre Rechte zahllose Male gefährdet und bestritten. Die Mönche bestanden freilich mit Energie auf ihren Ansprüchen. Man versuchte es vielleicht mit Hülfe des Klosterheiligen, den man auf dem rechtlos okkupirten Terrain herumführte[133], den Wiedererwerb zu bewerkstelligen. Wirksamer war jedenfalls die persönliche Einwirkung auf den Gegner, der von dem Klosterabte und seinen Mönchen[134], die zu ihm kamen, mitunter kurz vor seinem Tode[135], gründlich bearbeitet wurde; ja bei niederen Leuten hielt man sogar mit der Peitsche nicht zurück[136]. Liess sich der Verzicht auf gütlichem Wege nicht erreichen durch einfache

---

[131] Vgl. die instructiven Urkunden bei Marchegay, Archives d'Anjou II, 1 ff. von c. 1050.

[132] Ein vortreffliches Beispiel, wie es oft vorkommen mochte, Cart. de Cormeri nr. 33 (1007—1025).

[133] Mir. S. Wandelberti c. 13—15; vgl. Cart. de St. Victor I, nr. 27, p. 35.

[134] Z. B. CCL 2110: ortatu et monitione d. Odilonis abbatis et d. Warnerii prioris; vgl. nr. 2213; V. Gauzlini c. 9, 10, 25; V. Joh. Gorz. c. 105.

[135] Vgl. Cart. de Saux. nr. 461.

[136] CCL 594: et quomodo flagellati fuerunt, omnia ista perdonaverunt.

Citirung vor den Abt oder Prior, die von einem aus Mönchen oder angesehenen Männern bestehenden Schöffencolleg umgeben waren [137], so erfolgte die Klage vor dem öffentlichen Gericht des Grafen, in dessen Gebiet die streitigen Güter lagen [138]. Zeugen, Urkunden und das Gottesgericht [139] waren hier die Beweismittel.

In vielen Fällen war der Verzicht jedoch ohne Entschädigung seitens des Stiftes nicht zu erreichen, oder man mochte glauben, die Abtretung begründeter Rechte durch eine Gegenleistung erkaufen zu müssen. Es ist erstaunlich zu beobachten, wie beträchtliche Summen für die Abfindung von Einsprucherhebenden im Verhältniss zu den für den Ankauf von Ländereien verausgabten aufgewendet wurden [140]. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bildete sich ein förmliches Abkaufsystem aus; je mehr man sich aber nach allen Seiten gegen weitere Ansprüche durch Geld und Geldeswerth zu sichern suchte, desto eifriger wurden klösterliche Besitzungen von fremder Seite angegriffen. Als Zahlmittel kamen neben baarem Gelde Naturalien [141], Pferde [142], Gewänder [143], Teppiche [144], Schmucksachen [145] u. s. w. in Betracht. Dazu rechneten die Mönche mit ihren Gebeten und Begräbnissen wie mit realen Werthen [146].

---

[137] CCL 944, 1723, 1821, 1842, 1867, 2124, 2210, 2738.

[138] Ib. 632, 644, 764, 799, 856, 1037, 1087, 1100, 1179, 2552, 2719 (Macon), 1789 (Chalon), 2527 (Lyon). Ueber einen derartigen Act in Besonçon, Cart. de Romainmoutier nr. 445.

[139] Letzteres vgl. Cart. de Beaulieu nr. 47 (960, Juli 3).

[140] Cart. de Saux. nr. 274 (125 sol.), 417 (60 sol.), 558 (20 sol.), 599 (320 sol.); Cart. de S. Père I, p. 159 (100 sol. 1 Goldunze), 170 (30 Mark), 173 (30 sol.), 124 (40 sol.); vgl. p. 126, 131, 136. Liber de servis nr. 61; Cart. de Cormery nr. 36; Cart. de S. Victor I, 166 (1044); II, 725; CCL 343 (40 sol.), 572 (15 mark), 949 (100 sol.), 2090 (50 sol.), 2043 (100 sol.).

[141] CCL 353, 2567; Cart. de St. Victor I, 80; II, 725.

[142] CCL 1848; Cart. de Saux. nr. 635; Besly, Hist. de Poictou p. 301; V. Gauzl. I, c. 8; vgl. Marchegay I, 391.

[143] Cart. de Saux. nr. 557; CCL 1855.

[144] CCL 2567.

[145] Cart. de l'Yonne I, 170; eine Kirchthurmsglocke, Cart. de St. Victor II, 720 (saec. XI).

[146] Vgl. CCL 2879: XXXta solidos et partem et societatem

Es kann kaum bezweifelt werden, dass auch von Seiten der Abteien schwere Ungerechtigkeiten vorfielen, wenn ansässige Leute erbarmungslos von Haus und Hof vertrieben wurden[147]. Sie waren vor Gericht den Landleuten gegenüber immer im Vortheil: verfügten doch sie allein über einen Schatz von Rechtstiteln und Urkunden, konnten sie doch nur wagen, was ja nicht selten geschah, einfach Rechtsdocumente zu fälschen. Wurden bei Besitzveränderungen unter Bauern oft vielleicht überhaupt keine Urkunden ausgestellt, so mussten die Wechselfälle des Lebens jedenfalls ihren Verlust eher herbeiführen. Auf der anderen Seite durfte es den Abteien auch leichter fallen, die Bischöfe oder Grafen für ihre Ansprüche zu gewinnen, als dem Bauern oder Landedelmann.

Mit derselben Rührigkeit, mit der sie ihren Besitz zusammenbrachten und Einsprüche abwehrten, gingen die Aebte und Wirthschaftsbeamten überall daran, eine intensive Bewirthschaftung durchzuführen. Man rodete Wälder aus, brach Aecker um, legte Weinpflanzungen und Gärten an, baute Häuser und erhöhte so die Ertragsfähigkeit weiter Gebiete. Diese Verdienste um eine rationelle Bodenkultur[147a] fanden seitens vornehmer weltlicher und geistlicher Personen insofern Anerkennung, als diese in zahlreichen Fällen den Abteien Grundbesitz mit der ausdrücklichen Bestimmung überwiesen, allerlei Anpflanzungen vorzunehmen, Wälder urbar zu machen, Häuser und Kirchen, Marktflecken und Dörfer, sogar Castelle zu errichten[148].

Die Melioration des Bodenbesitzes, die Erzielung von Ueber-

---

de omnibus benefactis eorum et locum sepulturae mihi et uxori meae Adalait.

[147] Cart. de St. Victor I, nr. 27 (c. 1020).

[147a] Vgl. Roscher II, 375.

[148] Ich verweise auf Cart. de Montierénder nr. 21 (1027); Chron. S. Ben. p. 134; Cart. de l'Yonne I, 153; Chron. S. Mich. Virdun. c. 35; Besly, Hist. de Poictou p. 333; Cart. de St. Cyprien nr. 49, 475; Cartul. de Lérins I, nr. 230; Cart. de Savigny nr. 654; Cart. de St. Victor I, nr. 24, 77, 250; Marchegay II, 29.

schüssen, die rasche und beträchtliche Erhöhung der Einnahmen gehörte fast zu den hervorragendsten Pflichten der Reformäbte[149], namentlich bei beschränkteren Besitzverhältnissen, wo die persönliche Wirksamkeit des Abtes den Ausschlag gab. Der grösste Stolz war möglichst viel herauszuwirthschaften, ein Verdienst, das in lothringischen Stiftern am meisten geschätzt wurde[150]. Konnte man im Südosten Frankreichs, in der Auvergne und Burgund, bei ausgedehntem Grundbesitz, Weinbau im Grossen betreiben, so galt besonders in Lothringen die Aufmerksamkeit der Klosterökonomen der Pflege spezieller Culturen, der Fisch-[151], Vieh- und Geflügelzucht[152], der Salzbereitung[153], der Anlage von Mühlen und Schleusen. Hatte man namentlich im Süden Frankreichs[154] nach Vertreibung der Sarrazenen grosse unbebaute Terrains in Bewirthschaftung zu nehmen, so kam es in Lothringen mehr auf rationelle Ausnützung bestehender Culturen oder energischen Betrieb einzelner vernachlässigter Wirthschaftszweige an.

Am wichtigsten war aber die Anziehungskraft, welche die Wiederherstellung der Klöster im 10. Jahrhundert auf die benachbarte Landbevölkerung ausübte. Nicht nur die Dörfer, die im Sturm der Zeiten verlassen worden waren, erhielten wieder Ansiedler, die Bauern liessen sich an Orten in Waldgebirgen nieder, die nie Ackerbauer gesehen hatten[155]. Edle und Un-

---

[149] Vgl. Vita Joh. Gorz. c. 89; Gesta abb. Gemblac. c. 37.

[150] V. Joh. Gorz. c. 67; Gesta abb. Gemblac. c. 37; Chron. S. Huberti c. 5, SS. VIII, 571.

[151] Vgl. Gesta abb. Gemblac. c. 33; Hist. Walciodor., Fischereigerechtigkeiten an Flüssen und Bächen: CCL 1218, 1992, 2735; V. Joh. Gorz. c. 89; Besly p. 291, 359; Cart. de Sav. nr. 711; Cart. de St. Cyprien nr. 537 bis 540, 545; Cart. de St. Victor I, nr. 22. Erträge bestimmter Fischereien: Marchegay II, 60 n. 1; Fischzehnten: Cart. de St. Victor I, nr. 219; Fischzinse: CCL 2083, 2709; Chron. S. Mich. c. 8; Cart. de St.-Barnard nr. 53; Besly p. 291; Cart. de Sav. nr. 711. Vgl. Lamprecht, Beiträge p. 14f.

[152] V. Joh. Gorz. c. 67, 89.

[153] V. Joh. Gorz. c. 89 Erwerb von Salinen: CCL 2337; Cart. de St. Cyprien 522, 526, 528, 544; V. Gauzlini I, c. 28.

[154] Vgl. Cluniacenser I, 13.

[155] Mir. S. Bercharii II, c. 15: non solum villae coeperunt re-

edle, Geistliche und Laien, die sich unter schweren Kämpfen mühsam bisher durchgerungen hatten, setzten neue Hoffnung auf die Zukunft, strömten nach dem neuen Kloster, das ihnen eine ökonomische Zuflucht versprach. Man bat den Abt um Land zur Ansiedlung, ein Verlangen, dem umso lieber gewillfahrt wurde, als die neuen Kolonisten versprachen, den Besitz fleissig zu bebauen, den Boden zu verbessern[156], Häuser zu errichten, Weinpflanzungen anzulegen, die übrigen Kulturen zu pflegen und ihren Wohnsitz an der überlassenen Stätte aufzuschlagen[157]. Wie um die Goldbergwerke der neuen Welt, erblühte um die restaurirten Abteien eine neue Bevölkerung, Colonisten, die zerstreut im Bifang Aecker und Weinland anlegten, Vorwerke errichteten und dauernd ansässig wurden. Indem diese Hospites zu einem Zinse, meist in Geld, seltener in Naturalien, verpflichtet wurden, traten sie zum Kloster zwar in ein Abhängigkeitsverhältniss[158], blieben aber frei von Hand- und Spanndiensten auf dem Sallande; und wenn auch an die Scholle gebunden, liefen sie doch nicht leicht Gefahr, zu Hörigen herabzusinken.

Noch andere Leiheformen ermöglichten einen Antheil der ackerbauenden Bevölkerung an der Ausnützung der klösterlichen Ländereien und eine intensivere Bewirthschaftung der bunt gemischten, bisweilen nur dürftig oder gar nicht kultivirten weitzerstreuten Besitzungen. Neben den verschiedenen Formen des

---

habitari, sed etiam in locis et saltibus, ubi nunquam fuerant, coeperunt rustici, qui undique confluebant, incolae fieri; Translatio S. Genulfi c. 43: Postquam igitur isdem locus iam cohabitationibus plurimorum repleri et adventu multorum tam mediocrium quamque nobilium frequentari . .

[156] Cart. de Sav. nr. 36, 41, 46, 73, 659, 669, 680, 732, 761; Cart. d'Ainay nr. 37, 68, 71, 76, 77, 81, 107, 121, 122, 136, 140, 168, 180; Cart. de St.-Père I, nr. 3; II, nr. 400.

[157] Vgl. Cart. de Sav. nr. 172, 198; CCL 372, 1423; Cart. de St.-André nr. 147, 162, 165, 170, 172; Cart. de Saux. nr. 22, 90, 112; Cart. de St.-Cyprien nr. 77, 80; Cart. de St.-Père I, nr. 2, 3.

[158] Vgl. Roscher II, 231.

Theilbaues [159], der den Bebauer ursprünglich nach einer Anzahl von Jahren, meistens fünf [160], zum freien Herrn der Hälfte des bewirthschafteten Grundstücks machte, einer Colonisationsform, die meist im südlichen Frankreich auf die Weinkultur [161], dann aber auf Arbeitsunternehmung [162] überhaupt angewandt, bereits am Anfang des elften Jahrhundert sich in Frankreich und Burgund zur Vital- [163] oder Erbpacht [164] entwickelt hatte, traten die mannigfaltigen Pachtverhältnisse ins Leben, die unter dem Namen der Precarie zusammengefasst wurden. Während aber der Complant meist den Anbau auf dem Bifang voraussetzte, umfasste die Precarie jede Leihe, die dem Beliehenen auf Lebenszeit oder darüber hinaus urkundlich den sicheren Besitz [165] und die freie Verfügung [166] über ein Nutzungsobjekt bei Zinsbestellung und Voraussetzung der Melioration gewährte [167], und erstreckte sich deshalb nicht nur auf

---

[159] Vgl. Lamprecht, Beiträge S. 63 ff.

[160] Nach Lamprecht S. 66 nach 5—7 Jahren; indes auch 3 Jahre kommen vor, Cart. d'Ainay nr. 129. Es wird aber auch bestimmt, dass die Theilung sich auf das innerhalb der betreffenden Zeit angebaute Stück Landes beziehen solle (Cart. de St.-André nr. 220) oder dass die Theilung erst nach vollendetem Anbau, ohne Zeitzetzung, vorzunehmen sei (Cart. de St.-Victor I, nr. 174).

[161] Roscher II, 211; Lamprecht S. 64 ff.

[162] Ein interessantes Beispiel im Cart. de Saux. nr. 90. Abkommen mit Gauzbert de mansionibus, que fuerant cremate in Brivate vico, que sunt nobis; supredictus Gauzbertus terram sancti Petri vel nostram ad medias reedificandi aut meliorandi [acceperat].

[163] Mit Zinsverpflichtung CCL 926; ohne diese 2147.

[164] CCL 2459; Marion, Cartul. de Grenoble nr. 8, 9.

[165] Vgl. CCL 1073 (959—960): nullae humanae mentis mutabilitate a succedentibus posset evacuari; tanta id debet auctoritate fulciri, quatinus nr. 834 (952—953). Ein gewisser Adalbert hatte schon Klostergut zur Bebauung; er bittet nun, dass per precarie firmitatem tempore vite eorum conferrem; vgl. nr. 1389.

[166] Cartul. de Cormery nr. 29: sed habeant licentiam tenendi, possidendi, aedificandi, plantandi, vendendi, emeliorandi.

[167] CCL 1953; Guérard, Cartul. de St.-Bertin p. 152.

Grundbesitz [168], sondern ebenso auf Kirchen und Zehnten, Oblationen, Begräbnissstätten, Kellereien [169], Castelle [170], Häuser [171] und andere nutzbringende Objecte [172], wenn auch die Landleihe bei weitem überwiegend auftritt und die höhere wirthschaftliche Bedeutung beansprucht. Sehen wir davon ab, dass die Schenkung auf Todfall in ihrer Wirkung sich ganz als praecaria oblata darstellt, so blieb während unseres Zeitraumes die praecaria remuneratoria die herrschende Leiheform [173], nicht ungeeignet, eine extensive und intensive Bewirthschaftung der Klostergüter zu begünstigen.

Grundbesitz zur Nutzniessung zu erhalten lag zunächst im Interesse der Pächter. Aber das Anwachsen der Ländereien musste die Klosterverwaltungen, trotz der ungünstigen Erfahrungen früherer Zeiten, in denen mit Kirchengut in der leichtsinnigsten Weise verfahren worden war, geneigt machen, kirchlichen Besitz gegen Zins zu verpachten [174]. Das Bedürfniss, dem Mangel an Arbeitskräften [175] durch Verpachtung der Grundstücke abzuhelfen, trat aber gerade dann am stärksten hervor, wenn die Landgüter in steigender Masse den Klöstern zuflossen, ohne dass diese im Stande waren, sie in eigene Bewirthschaftung zu nehmen oder überhaupt nur zu

[168] Für Cluni vgl. CCL 834, 907, 917—919, 1064, 1071, 1073, 1088, 1186, 1271, 1389, 1953, 2014, 2050, 2087, 2147, 2206, 2217, 2314, 2517, 2581, 2594. Unten andere Belege.

[169] Ib. 912, 920, 941, 942, 1529, 2195; Mir. S. Bened. V, c. 16.

[170] CCL 2480.

[171] Ib. 2661 (1008): de mansionibus, quae sunt infra Arelam civitatem.

[172] z. B. Mühlen, Cart. de Cormery nr. 34.

[173] Vgl. auch Lamprecht, Wirthschaftsleben I, 891 ff.

[174] CCL nr. 1322: iam rebus sancte ecclesiae per devotionem fidelium multiplicatis et crescentibus iste mos inolevit; 907, 919, 1088, 1271, 1953, 2594.

[175] Dieser Mangel an Landbebauern wird durch ein Tauschgeschäft gut illustriert, das die Mönche von Fécamp 1034 mit dem Bischof von Bayeux schliessen, wo dieser Grundbesitz empfängt, während er ausser drei Kirchen 100 Hospites und 30 homins franci dem Kloster übergiebt, Coll. Moreau XXI, fol. 9.

schützen. So kommt es, dass die Precarie im 10. Jahrhundert nicht nur in den verschiedensten französischen Gegenden nachweisbar ist [176], sondern in Cluni speziell unter Majolus am stärksten erscheint [177], also zu einer Zeit, in der der Zuwachs an Grundbesitz sich am raschesten vollzog. In Anbetracht der Gefahren, die die precarische Verleihung von kirchlichem Besitz befürchten liess, war man jedoch mit der Ausgabe desselben keineswegs verschwenderisch. In den autonomen Klöstern bedurfte der Abt der Zustimmung der Mönche [178], wie bei jeder Entfremdung klösterlichen Besitzes, in Klöstern, die unter Jurisdiction des Bischofs standen, musste dieser die Erlaubniss ertheilen [179]. In den meisten Fällen tritt die Leihe als Belohnung für eine Schenkung [180] oder geleistete Dienste [181] auf. Es wird auch eine Anzahlung dafür an das betreffende Kloster eingeführt und mit der Zeit so üblich, dass, als im 11. Jahrhundert die Mönche von Cluni der Gräfin Agnes von Burgund auf Lebenszeit Grundbesitz verpachteten, ausdrücklich betont wurde [182], dass die Leihe „ohne irgendwelche Entschädigung, sondern einzig und allein aus gutem Willen und gegenseitiger Liebe“ erfolge.

Nähert sich hier der Precarienvertrag bereits stark der

---

176 Cart. de Sav. I, 1—3, 7, 8, 11, 12, 16, 17, 20—23, 25, 29, 31, 40, 41, 44, 73; Cart. d'Ain. nr. 38; Chron. S. Ben. p. 128, 162; Cart. de Gren. nr. 11, 118; Cart. de St. Cyprien nr. 77, 297, 185; Chartes poitev. de St. Florent près Saumur nr. 34; Marchegay, Archives II, nr. 46—48; Cart. de Cormery nr. 29; Besly p. 283, 285, 290; Cart. de St. Mihiel, Bibl. nat. nouv. acquis. 1283, f. 74; für Fécamp Coll. Moreau XXI, 8, 22, 24, 25, 30.

177 Unter Aymard 1 Precarienverleihung, unter Majolus 23, unter Odilo (—1026) 15.

178 CCL I, 834, 1054, 1071, 1186, 2195; instructiv ist eine ungedruckte Urkunde des Cartulars von St. Vannes Cod. Paris. lat. 5435, f. 19 (1005—1025).

179 Cart. de S. Mihiel f. 74; Cart. de Flavigny, Cod. Paris. lat. 17720: consentiente domino Walterio.

180 CCL 912, 920, 942, 1064, 1271, 1500, 1529, 2014, 2206, 2480, 2517.

181 Ib. 1389 (974): Debent enim fidelibus suis in posterum cosulere, ut promptiores in eorum existant obsequio, vel ne eorum absque temporali recompensatione utantur servitio.

182 CCL 2742.

remuneratorischen Leihe, die auf dem Concil von Meaux 845 als allein berechtigte Art der Precarie anerkannt wurde [183], so tritt diese auch in der gewöhnlichen Form auf, die dem Verpächter die Aussicht bot, das ausgeliehene Gut nach dem Tode des Precaristen um dessen Besitz vermehrt zurückzuerhalten, dem Pächter aber für Lebenszeit den Vortheil einer grösseren Grundrente gewährte.

Erwägt man, dass der Zins, zu dem der Precarist verpflichtet wurde, keineswegs als ein genügendes Aequivalent für die Leihe aufgefasst werden, dass es sich bei der Verpachtung kultivirten Landes nirgends um eine erhebliche Bodenmelioration handeln konnte, sondern nur im Wesentlichen um eine Niessbrauchbestellung für den Beliehenen, so versteht es sich, dass die Gewährung precarischer Leihe im Allgemeinen von Gegenleistungen abhängig gemacht wurde und allenfalls bei übermässigem Anwachsen der kirchlichen Ländereien sich rechtfertigen liess. Das Misstrauen und die Abneigung einzelner Aebte [184] gegen sie war dann um so mehr begründet, als von einer zeitlichen Begrenzung der Precarie nirgends mehr die Rede ist, da sie sich überall zur Vitalpacht entwickelte, um schliesslich zur Erbpacht zu werden; die Bestrebungen, die Precarie abzuschaffen, werden um so verständlicher, als der Gutspächter im Gegensatz zum Hospes in voller Unabhängigkeit dem Eigenthümer des Grundstückes gegenüber verharrte. Der dem Hospes anvertraute Besitz ordnete sich in die übrige Wirthschaftsverfassung ein, während das Precariengut mit dem Allod des Bebauers sich von dem Verhältniss zur verleihenden Kirche loslöste.

Kommt die Precarie somit nur wenig in Betracht für den Ausbau und die Melioration klösterlichen Grundbesitzes, so voll-

---

[183] Concil. Meldense c. 22, Mansi XIV, 823.

[184] So zog Gauzlin von Fleury früher in Precarie gegebenes Kirchengut ein und liess sich die Urkunden zurückerstatten; vgl. V. Gauzl. I, c. 4, 7. Damit hängt es zusammen, dass wir unter Aymard von Cluni nur einen Precarienvertrag nachweisen können. Im Cart. de Beaulieu (Limousin) findet sich kein einziges Beispiel.

zog sich die Colonisation und Bewirthschaftung desselben vielmehr in der Form der Besiedelung durch ursprünglich freie Hospites oder Hörige des Stiftes. Es galt für eine Pflicht, unbebautes oder verlassenes Terrain wieder zu besiedeln [185]. In Massen wurden verlassene Dörfer, brachliegende Aecker und Weinberge verfallene und verödete Kirchen an Klöster überwiesen [186]: man war von vornherein davon überzeugt, dass sie sich nun wieder mit Ansiedlern füllen würden [187]. Erst allmählich aber konnte diese Neubesiedelung sich vollziehen: bis tief in das 11. Jahrhundert waren die Spuren der schrecklichen Verheerungen barbarischer Völkerschaften zu bemerken.

---

[185] Vgl. Chartes poitev. de St. Florent nr. 31.

[186] Vgl. ausser Lamprecht S. 27 Cart. de Saux. nr. 22, 583; Gesta episc. Leod. c. 26; Cart. de Cormery nr. 37; Cart. de Grenoble nr. 20; Cart. de Lérins I, nr. 147; Cart. de St.-Victor I, 430; II, 827; Polypt. Marcian., N. Arch. XV, 465.

[187] Vgl. Cart. de St. Victor I, 430: quicumque venerint ad habitandum in ipso loco.

Zum Verständniss der wirthschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert.

Von

K. Lamprecht (Leipzig).

Man ist gewohnt in der deutschen Geschichte das 14. und 15. Jahrhundert als die Periode des ausgehenden Mittelalters zusammenzufassen. Wie viel Recht eine solche Betrachtungsweise für die politische Geschichte hat, sei hier dahingestellt. Gewiss ist, dass man diese Periodeneintheilung auch für die wirthschafts- und sozialgeschichtliche Bearbeitung beider Jahrhunderte im Allgemeinen angenommen hat: namentlich auf dem Gebiete der Städtegeschichte werden Darstellungen und Forschungen gern über diese ganze Zeit gleichmässig ausgedehnt und die vorliegenden Quellen beider Jahrhunderte unterschiedslos zur Erklärung der besonderen wirthschaftlichen Erscheinungen verwerthet.

Durch eine solche Methode und die ihr zu Grunde liegende Auffassung wird ein tieferes Verständniss der Zeit ausgeschlossen. In Wahrheit sind auf sozialem und wirthschaftlichem Gebiete das 14. und 15. bzw. theilweise noch 16. Jahrhundert durchaus nicht Substrate einer gleichartig verlaufenden Entwicklung, sondern sie umfassen vielmehr die grössten Gegensätze. Diese kann eine völlig gleichmässige Inanspruchnahme der Quellen dieser Zeit nur verschleiern. Im Folgenden soll der entgegengesetzte Weg eingeschlagen werden: die Gegensätze sollen durch genaue Unterscheidung der Quellen des 14. und 15. (bzw. 16.) Jahrhunderts aufgedeckt werden.

Für das 15. Jahrhundert besitzen wir eine sehr eingehende Darstellung der materiellen und sozialen Verhältnisse im ersten Bande von Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Sie enthält diejenigen Ausführungen Janssens, die, auch von gegnerischer Seite, am meisten Anerkennung gefunden haben. Die Methode Janssens besteht im Sammeln und Aneinanderreihen charakteristischer Aeusserungen des Lebens und der Zeitgenossen des 15. Jahrhunderts. Es ist, als wollte man über die Geschichte von Schutzzoll und Freihandel in der deutschen Entwicklung des 19. Jahrhunderts schreiben vornehmlich unter Anführung der Meinungen einzelner Zeitgenossen und unter Beibringung von Zollkuriosen. Es versteht sich, dass mit solcher Methode leicht ein Urtheil in utramque partem gebildet werden kann. Kein Wirthschaftshistoriker aber wird die Geschichte von Schutzzoll und Freihandel im 19. Jahrhundert anders schreiben wollen, als unter stetigem methodischem Rückgehen auf die gesetzgeberischen Maassregeln selbst und deren objektiv sich ergebende Motive und Folgen. Nicht das bunte Aussenleben an erster Stelle ist zu zeigen, sondern die innere Struktur und Abwandlung der Verhältnisse und Vorgänge. Das ist für Aufgaben des 19. Jahrhunderts ganz selbstverständlich. Für die Betrachtung des 14. bis 16. Jahrhunderts dagegen wird es nach dem Beifall, den Janssens Darstellung dieser Dinge ziemlich allseitig gefunden hat, nicht völlig unzutreffend sein, diese Grundsätze besonders zu betonen und ausdrücklich zu bemerken, dass im Folgenden nach ihnen verfahren ist.

Die Art des gestellten Problems bringt es mit sich, dass die folgenden Auseinandersetzungen eine grosse Reihe von Entwicklungen nur allgemein und theilweise nur nach bestimmten Seiten hin einführen. Es war darum nicht so sehr die Form der Forschung, als die der Darstellung geboten. Diesem objectiven Erforderniss kam ein Wunsch des Verfassers entgegen: er will sich mit diesen Ausführungen den Weg bahnen zum Verständniss der Reformationszeit und zur tieferen Anlage des fünften Bandes seiner Deutschen Geschichte.

I.

Bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts verbrauchten die geschichtlichen Nationen Europas den grössten Theil ihrer wirthschaftlichen Arbeitskraft in der Kolonisation ihrer Länder, in der Nutzbarmachung der einfachsten Nahrungsquellen, wie sie ihnen in Grund und Boden, in Klima und Breitenlage, in den natürlichen Vorbedingungen geschichtlichen Daseins zur Verfügung standen. Seitdem konnten die Hauptländer Europas als wirthschaftlich erobert gelten; und der Austausch ihrer verschiedenartigen Erzeugnisse begann nunmehr die einzelnen nationalen Kulturen zu bereichern. Es sind die ersten, noch geringen Anfänge einer in wirklichen Bedürfnissen motivirten weltwirthschaftlichen Bewegung; sie mussten alsbald den Verkehr dauernd heben.

So sehen wir namentlich Deutschland, das Land der Mitte, nach allen Seiten hin Anknüpfungen suchen. Die Hanse erschliesst die nordischen Meere, Polen und Russland, vom Westen her besucht man eifriger als bisher die Messen der Champagne und Brie; es füllen sich die deutschen Höfe und Strassen in Provinrs, Troyes und Bar-sur-Aube [1]. Auch nach Ungarn nimmt der Verkehr zu; vornehmlich die Rheinländer sind, wie vor Alters, daran betheiligt [2].

Vor allem aber tritt Deutschland jetzt zum ersten Male in wahrhafte Welthandelsbeziehungen. Der Rhein hatte zwar stets auf England gewiesen, einzelne Waaren waren immer aus Byzanz und Italien gekommen, und von Flandern her bezog man orientalische Artikel seit der Eröffnung regelmässiger Schifffahrt vom mittelländischen Meer über Gibraltar nach Brügge [3]. Allein was besagten diese dünnen Verkehrsfäden gegenüber dem Handels-

---

[1] S. Hoehlbaum, Hans. Urkb. 3, 14 Anm. 1, vgl. auch Hans. Urkb. 3 No. 152, 1349 und namentlich S. 452 Anm. 1.

[2] Lacomblets Urkb. 3, 403, 1344, dazu No. 421 u. 488.

[3] Mignet in den Mem. de l'Acad. des sciences morales et politiques II, 2, 629.

strom, der sich im Laufe des 14. Jahrhunderts erhob! Nun griff die Hanse im Norden ganz anders kräftig ein, vor allem Westen und Osten verbindend, und in Süddeutschland entwickelte sich ein ungemein reger Verkehr mit den italienischen Städten, die inzwischen den orientalischen Handel an sich gezogen hatten. In Venedig erblühte der berühmte Fondaco dei Tedeschi, das Kaufhaus der Deutschen, auch in Mailand wurde später der Plan eines Fondaco gefasst[4]. Spätestens mit Beginn des 15. Jahrhunderts aber gab es in den Alpen schon Porten, geschlossene Transportgesellschaften für den Waarenverkehr über die deutsch-italienischen Pässe; sie haben noch vor dem Eindringen des römischen Rechts ein eigenes Transportrecht entwickelt[5]. So vermochte sich in Süddeutschland Gross und Klein am italienischen Handel zu betheiligen und die Schätze des Orients weiter den Rhein hinab und nach Nürnberg zu verfrachten; die Städte am Nordrand der Alpen, von Basel bis Wien, blühten empor. Deutschland wurde zum ersten Male zur Durchgangsstelle, zum Mittelpunkt eines wahrhaft internationalen Handels.

In der ersten Hälfte und um die Mitte des 15. Jahrhunderts entfaltete der deutsch-italienisch-orientalische Handel seine glänzendste Blüthe. Den grössten Vortheil von ihm trug Italien davon. Verkehrbefruchtet erhob es sich zur idealen Höhe einer von uns noch heute bewunderten Kultur: Kaufleute waren seine ersten Maecenaten und vermochten selbst den Glanz fürstlicher Herrschaft zu begründen.

Aber bald erkannte man auch ausserhalb Italiens die materielle Grundlage der italienischen Grösse, und so versuchte man dem Lande den Vorrang in den orientalischen Beziehungen abzulaufen; das Problem einer näheren Verbindung mit Indiens fabelberühmten Schätzen ausserhalb des Mittelmeers tauchte auf, schon lange vor Columbus erhitzte es die Köpfe kaufmännischer Reisenden

---

[4] Im J. 1472, vgl. Heyd in Quiddes Zeitschr. 1, 454—455.

[5] Zum Folgenden s. Lamprecht in Zeitschr. für Handel und Gewerbe 1890, 66f., 91f.

und geographischer Gelehrter. Keine Nation aber wandte sich diesen Plänen mehr zu, als die portugiesische. Hier lag der Gedanke einer Umschiffung Afrikas zur Gewinnung des Seewegs nach Ostindien in der Luft: schon im Jahre 1460 starb Prinz Heinrich der Schiffer, jener kühne Seeheld, dessen Zeiten die Entdeckung der Azoren sahen, und 1484 entdeckte die Expedition des Diego Cani unter der geographischen Leitung des grossen deutschen Reisenden Behaim die Küste am Congo. Aber erst am 20. Mai 1498 erreichte Vasco de Gama nach den Anstrengungen und Mühen vieler Jahrzehnte endlich Kalikut an der Küste Malabar. Wie aber wussten nun die Portugiesen das kühne Wagen ihrer Seehelden kaufmännisch zu befruchten! Völlig klar über die nächstliegenden Aufgaben nannte sich König Emanuel schon im Jahre 1499 Herr der Schiffahrt, der Eroberungen und des Handels von Afrika, Arabien, Persien und Indien, und er wie seine Nachfolger setzten alles daran, dem Pomp dieses Titels die Bedeutung eines Ausdruckes thatsächlicher Verhältnisse zu geben. In ruhmreichen Kriegen verschütteten sie die Handelswege, die von Indien über Arabien nach Italien führten, und monopolisirten die Schiffahrt nach der neuen Welt des Reichthums in ihren Händen. So ward, während Italien zurückging, Lissabon schon um etwa 1510 zum Brennpunkt des indischen Handels. In Indien aber blieben die Portugiesen auf länger noch als eine Generation Herren der Lage; hier, unter tropischem Himmel, schuf ihr grösster Dichter seine unsterblichen Luisiaden, und erst der politische Verfall der Heimath in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zerstörte das grosse Zeitalter portugiesischer Eroberung und portugiesischen Handels.

Der deutsche Kaufmann aber wurde der Verlegung des orientalischen Handels nach dem äussersten Westen Europas, wenn auch mit Anstrengung, so doch vollkommen gerecht. Grosse Handelsherren knüpften unmittelbare Verbindungen mit den portugiesischen Königen an, und den zahlreichen kleineren Häusern Mittel- und Süddeutschlands ward Antwerpen, seit dem Ende des

14. Jahrhunderts die Erbin Brügges[6], zum Mittelsort zwischen der Heimath und der portugiesischen Hauptstadt. Die Stadt blühte damit mächtig empor; es ist die Zeit, da Dürer in dem Tagebuch seiner Reise nach den Niederlanden von der majestätischen Entfaltung ihres Verkehrs ein Bild gesunder Treue und naiver Gegenständlichkeit hinterlassen hat.

Zugleich aber hielten die süddeutschen Häuser den Handel nach Italien fest. Man wusste wohl, dass man ihm die erste Blüthe verdankte; man begegnete seinem Einfluss daheim in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts auf Schritt und Tritt im Bau der Häuser, in der heiter freien Anlage neuerer Strassen, in der Anwesenheit italienischer Gelehrten und Künstler, in der Mitarbeit einheimisch gewordener Handelshäuser italienischer Herkunft: und noch war die Handelsgrösse Italiens nur zum kleineren Theil durch die Einwirkungen der Portugiesen in den arabischen und indischen Meeren unterbunden. Wie die Vertreter der grossen Handelshäuser in Antwerpen und Lissabon sassen, so wahrten sie ihr altgewohntes Heim in den gastlichen Städten Italiens, in Genua und Mailand, vor allem in Venedig. Die Universalität jeder Höhezeit geht durch die Handelswelt dieser ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts; man kennt keinen winkelhaften Abschluss, man ist überall zu Hause, soweit der Himmel und die eigene Kraft reichen.

So ward Deutschland zu einem Lande grossen Verkehrs; massenhaft strömten jetzt orientalische Waaren und Gewürze herein, aber auch englische Tuche, englisches Ale und Oosterbier[7] in Austausch gegen rheinischen Wein, ja selbst nothwendigste Lebensmittel, Vieh und Getreide wurden importirt: es war der Beginn eines Güteraustausches im modernen Sinne.

Selbstverständlich fiel ihm die bisherige Abgrenzung der

[6] Vgl. Invent. Arsb. Brug. 3, S. 172. Schon 1383 schreibt ein Hanse von Brügge: vs stet hir alz ubel in dem lande; (Hanserecesse 3 S. 138).

[7] Vanderkindere, Le siècle des Artevelde, S. 414.

lokalen deutschen Handelsgebiete zum Opfer. Hatte man noch im 13. Jahrhundert von einem halb geschlossenen Rhein-, Donau-Elbgebiet des Handels sprechen können[8]: jetzt brachen diese Schranken zusammen und nur die grosse Scheidung zwischen dem süddeutschen Handel Nürnbergs, Augsburgs, Ulms, Strassburgs, Frankfurts, und dem norddeutschen Handel der Hanse blieb noch bestehen, bis auch sie durch das Vordringen der Süddeutschen nach Ungarn, Polen und Russland wenigstens theilweis durchbrochen ward.

Aber bevor und während der internationale Handel lösend wirkte, waren in Deutschland selbst die Vorbedingungen einer rapiden Verkehrszunahme geschaffen worden. In den süddeutschen Städten erwachten grössere Manufakturen; im 15. Jahrhundert war hier schon die Art des Unterschiedes zwischen Tagelohn und Stücklohn, waren die Vortheile moderner Arbeitstheilung bekannt[9]. Und im 16. Jahrhundert waren diese Städte wohl mit die grössten Industriecentren in Europa überhaupt, sehr im Gegensatz zu den reinen Handelsstädten der norddeutschen Hanse; noch heute sieht man, wenn man von Lübeck her über die alten wendischen Hansestädte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald nach Berlin fährt, erst in Eberswalde eine auffallende Zahl von Fabrikschornsteinen zum Himmel ragen. Um so reger waren die norddeutschen Städte wenigstens am Vertrieb der süddeutschen Industrieerzeugnisse betheiligt; die nordischen Völker standen noch bis ins 17. Jahrhundert hinein unter der industriellen Obmacht Deutschlands, und in verwandter Lage waren Polen und Ungarn.

Neben die städtischen Industrieen aber traten seit dem 14. Jahrhundert immer einschneidender ländliche. Vor allem der Bergbau kommt hier in Betracht, wenngleich sich in seinen Centren rasch Städte mit gleichsam amerikanischer Schnelligkeit erhoben: Goslar, unter König Heinrich I. noch ein einsamer Hof

---

[8] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. 3, S. 18 ff., besonders S. 21 f.

[9] Schmoller, Tübinger Zeitschr. 16, 483, 485.

an der Gosse, 979 schon Pfalz an Stelle der Pfalz Werla, wovon es bis dahin abhängig gewesen war, zählte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon vier Pfarrkirchen, zwei Stifter und zwei Klöster, und seinem Vorbild rapiden Wachsthums folgten in der Zeit, die uns hier beschäftigt, Freiberg und Schneeberg, Kuttenberg und Iglau. Denn in Sachsen und Böhmen vor allem, ferner in Tirol war der deutsche Bergbau zu Hause, obwohl seit dem 14. Jahrhundert auch in den Vogesen, im Schwarzwald und sonstwo geschürft ward. So entstanden vieler Orten grosse bergbauliche Unternehmen, Anfangs im Sinne sozial-kooperativer freier Gewerkschaften, wie sie den älteren Pfännerschaften der Salinen nachgebildet wurden, später auch im Sinne angehender individualistischer Grossindustrie, und massenhaft wurde ihre Ausbeute auf den Markt, in den Strom des immer zunehmenden Verkehrs geworfen. Schon Ende des 15. Jahrhunderts gewährte der deutsche Bergbau auf Silber die Möglichkeit, von der spärlichen Ausprägung von Goldmünzen und Werthzeichen dünneren Silberblechs hinweg zur Ausprägung schwerer Silberstücke überzugehen; in Oberdeutschland erscheinen die Dickblafferte, in Tirol, Oesterreich und Sachsen die grossen Groschen im Werthe der rheinischen Goldgulden und bald die Thaler, bis das Reich in der Ettlinger Münzordnung die reine Silberwährung einführt.

All diese Thatsachen erklären, dass auch der Binnenhandel im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts mächtig anschwoll. Jetzt kamen die grossen Messen empor, zuerst die von Frankfurt am Main, seit 1330 zweimal im Jahre abgehalten, seit 1384 in ihrer Dauer um je 14 Tage erweitert, dann die Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder. Jetzt nahm der Rheinhandel einen gewaltigen Aufschwung; weit hinaus wuchs die Zahl der Rheinschiffe über die kleinen Häfen der Frühzeit, deren einer noch heute in Dordrecht erhalten ist, und der Umsatz in Köln stieg von etwa 37 Millionen Mark im Jahre 1368 auf etwa 210 Millionen Mark in dem Jahre 1464 auf 1465 [10].

[10] Der gesammte hansische Verkehr kann um 1362 nach den Angaben bei

Und schon machte sich der Handel als interterritoriale Macht geltend und unterzwang sich die steigende Gewalt der Landesherren. Ueberall wurden tastende Versuche zur Herstellung allgemein geltender Münzeinheiten unternommen; im Südwesten des Reiches drang das Hellersystem durch, in Oesterreich ging man zurück auf den seit 1284 geprägten venetianischen Dukaten, in Lübeck und am Rheine ahmte man in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Florentiner Gulden nach. Es konnte nicht ausbleiben, dass selbst die grossen Territorien sich dieser Strömung unterwarfen. So namentlich am Rhein. Hier trafen bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts die vier Kurfürsten einleitende Schritte zur Begründung gemeinsamen Maasses, gemeinsamen Gewichts und gemeinsamer Münze; und im Jahre 1386 wurde wenigstens auf dem Gebiete des Münzwesens ein Erfolg erreicht, indem im rheinischen Gulden die allgemeine Handelsmünze dieses Hauptverkehrsgebietes im Reiche gefunden ward. Später hat sich dann über die Territorien hinaus das Reich der unabweisbaren Bedürfnisse des Handels angenommen. Im Jahre 1524 kam es nach vielen vergeblichen Anläufen zu einer gemeinsamen deutschen Münzordnung, freilich hatte sie zunächst fast keinen praktischen Erfolg, und auch die weiteren Ordnungen von 1551 und 1559 bewährten sich noch wenig und fanden geringen Anklang.

Auch auf anderen Gebieten, im Geleitswesen wie in der allgemeinen Sicherung des Landfriedens, in der Regelung der Zölle, in der beginnenden territorialen Wirthschaftspolitik überhaupt, machte sich der Einfluss steigenden Handels geltend. Indess nirgends ist er gleich augenscheinlich, wie in der Entwickelung des Münzwesens. Denn eben in der wachsenden Geldflüssigkeit, im zunehmenden Reichthum an baaren Mitteln zeigte sich am deutlichsten der Erfolg des neuen Verkehrslebens. Hatte im 14. Jahrhundert der Zinsfuss für Rentenkäufe im Allgemeinen noch auf 10 % gestanden, so sank er in Basel seit den achtziger

Schaefer, K. Waldemar S. 355 f., im Wesentlichen auf einen Jahresumsatz von mindestens 120 Mill. Mark berechnet werden.

Jahren dieses Jahrhunderts auf 8 %, seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhundert auf 5 %, später auf 4 ½, ja zeitweise 4 %[11]. Und im Gebiete der Mosel und des Mittelrheins war der Verlauf ganz ähnlich[12]. Dem entsprach es, wenn die Preise unter sonst wesentlich gleichbleibenden Verhältnissen zu steigen begannen. Hierin aber lag ein neuer Anreiz zur Produktion wie zur kaufmännischen Spekulation der bürgerlichen Kreise; immer rascher ward der durch den Handel an sich schon beschleunigte Verlauf wirthschaftlicher Thätigkeit. Ein Hasten kam in die städtische Bevölkerung des ausgehenden Mittelalters, das im Vergleich zu früherer Musse nicht minder aufgefallen sein mag, als die Emsigkeit unserer Lage; der Begriff der Zeit in moderner Auffassung begann durchzudringen; in Nürnberg schlugen im 16. Jahrhundert vier Thurmuhren schon die Viertelstunden; zuviel Feiertage galten bereits als Unglück, und Sebastian Franck nannte zum ersten Male die Zeit ein theures Gut, dessen wir so karg sein sollen, dass wir niemals etwas Unnützes thun[13].

Eine neue Lebenshaltung, die Lebenshaltung des kapitalreichen Unternehmerthums war aufgekommen; sie musste zu einer völligen Revolution der bürgerlichen und städtischen Verhältnisse des 14. Jahrhunderts führen.

II.

Die Bürger des 13. und 14. Jahrhunderts waren im Allgemeinen nicht reich gewesen. Was sie an Kapital besassen, war im wesentlichen Arbeitskapital gewesen, die für das Geschäft des Handwerkers oder Kaufmanns nothwendige Ausstattung mit Werkzeug und geschäftlichen Hülfsmitteln. Es hatte zwar auch schon vereinzelt Leute gegeben, die ihr Kapital als einen Fonds von Renten anlegten, meist in der Form von Hypotheken; und das 14. und 15. Jahrhundert erweiterte die Zahl dieser Rentner

[11] Schönberg, Finanzverhältnisse von Basel, S. 94.

[12] Lamprecht, Wirthschaftsleben 2, S. 610.

[13] Schmoller, Tübinger Zeitschr. 16, S. 482.

wie die Möglichkeit ihrer Existenz durch Ausgabe von Antheilen an Salinen und Bergwerken, an Rhedereien und Handelsgeschäften, sowie durch die Entwicklung des öffentlichen Kredits. Im Allgemeinen aber war Kapital als blosser Rentenfonds noch selten, und seine einfache Ausnutzung im Zins ohne selbstthätige Arbeit galt noch dem 16. Jahrhundert zumeist als verwerflich [14].

Dagegen erfreuten sich die Generationen des ausgehenden 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts in den Städten vielfach steigender kleiner Ersparnisse; wirthschaftlich glückliche Familien vermochten damals auch in bescheidenen Verhältnissen leicht eine kleine Summe über das blosse Arbeitskapital hinaus zu sparen. Die Vermögensverhältnisse der Basler Bürger, die in dieser Richtung hin genauer bekannt sind, beweisen das; und Macchiavelli, der Deutschland wenigstens theilweise aus eigener Anschauung kannte, erklärt die Thatsache mit der noch andauernden naturalwirthschaftlichen Bedürfnisslosigkeit der Nation [15]: die Deutschen machen weder Aufwand für Bauten, noch für Kleider, noch für Hausgeräthe; es genügt ihnen, Ueberfluss an Brod und Fleisch zu haben und sich im warmen Zimmer gegen Kälte zu schützen.

In den Händen kleiner Leute führte nun der steigende Kapitalbesitz leicht zum halbmüssigen Kleinhandel: die Pfennigkrämer waren eine Plage schon des ausgehenden 14. Jahrhunderts. In Frankfurt finden sich um diese Zeit Beutler, Bäcker und Riemenschneider, die zugleich Krämer sind, und der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds klagt um 1438 [16]: es ist . . ein args in stetten und auf dem land an vil enden . ., wer bas mag, der kauft und verkauft, welcherlai im denk den pfenning zu bringen. Ein Jahrhundert später bildete dann die Uebersetzung des wild und regellos empor-

---

[14] S. die scharfsinnigen Ausführungen Luthers im zweiten Theil seiner Grossen Sermones vom Wucher (1520). Zum Charakter des Kapitals als Rentenfonds vgl. für unsere Zwecke z. B. Schäffle, Bau und Leben 1, S. 254 ff.

[15] Vgl. Knies, Tübinger Zeitschr. 8, S. 263 u. 266.

[16] ed. Boehm, S. 218, vgl. S. 234.

wachsenden kleinen Zwischenhandels in den Augen der Zeitgenossen geradezu eine soziale Gefahr. Männer und Frauen verliessen ihre Arbeit, strichen in Städten und Flecken umher, kauften alle Lebensmittel auf und machten damit Aufschläge, „so dass schier Niemandt mehr auf die Jahr- und Wochenmärkt jetzt zu feilen Käufen fährt, trägt und bringt, das da einer zu seiner Nothdurft zu Wege bringen könnte, es sei denn zuvor in der dritten oder vierten Hand gewesen“ [17].

Und doch, was besagte die Plage der kaufmännischen Kleinkapitalisten gegenüber den Zuständen, die sich durch Entwicklung von Grosskapitalien in den Händen einzelner Bürger gebildet hatten!

Schon im 14. Jahrhundert gab es einzelne reichere Grosskaufleute; so mag z. B. der Hamburger Handelsherr Vicko von Geldersen etwa eine Viertel Million Mark in unserem Gelde besessen haben [18]; und ähnliche Vermögen haben sich um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts in Basel gebildet. Was besagte aber solcher Besitz gegenüber der enormen Anhäufung von Kapitalien in einzelnen Händen im Beginn und Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts! In Augsburg machte im Jahre 1527 der Bankier Höchstetter einen Bankerott mit über einer halben Million Gulden Passiven, starb im Jahr 1548 Graf Anton Fugger mit Hinterlassung von 6 Millionen Goldgulden in Forderungen und Baar, abgesehen von seinem grossen Besitz in Liegenschaften.

Woher nun diese grundstürzende Wandlung? Sie ist nicht bloss Folge einfacher Kapitalvermehrung. Die Kapitalnutzung war im Verlauf von etwa fünf Generationen eine andere geworden. Der frühere Handel war Eigenhandel gewesen, Geschäfte im Sinne unserer Commission und Spedition waren fast nicht vorgekommen. Zugleich war der Handel reell gewesen im eigent-

---

[17] Schmoller, Tübinger Zeitschr. 16, S. 535—536, nach Reyscher, Württemb. Landesordnungen 12, 205.

[18] Schaefer, Waldemar S. 223.

lichsten Sinne des Wortes; Differenzgeschäfte hatte man nicht gekannt, und die Zahlung war noch überwiegend in Baar erfolgt.

Jetzt hatte sich nun der Kredit, zunächst in seinen kaufmännischen Formen, entwickelt. Früh schon sah man eine ausserordentliche Umwandlung und Ausdehnung des alten Realkredits durch Mobilisirung der fundirten Häuserrente; daneben trat, in Flandern bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts, ein immer zunehmender Wechselkredit. Im inneren Deutschland bürgerte sich dieser Kredit, wie andere Formen des kaufmännischen Kredits, Anfangs nur langsam ein; noch im Jahre 1391 liess der Frankfurter Rath einen Mann pfänden, weil er mit Wechseln zahlte. Im 15. Jahrhundert jedoch entwickelte sich das Geldgeschäft vollkommen. In Frankfurt z. B. wurde trotz der soeben berührten Stellungnahme des Rathes im Jahre 1391 schon im Jahre 1402 eine förmliche Bank errichtet, deren Inhaber zum Theil mit städtischem Kapitale arbeiteten. Und ein Jahr darauf wurden aus ihr vier Banken entwickelt, eine rein städtische und drei von Rathswegen konzessionirte, und der Gewinn aus den drei konzessionirten, der zu zwei Drittel an den Rath abgeführt werden musste, betrug bald bis zu 30 000 Mark jährlich in unserem Gelde [19]. Und wie in Frankfurt, so entstanden auch anderwärts, zumeist auf Grund des alten Münzregals obrigkeitlich entwickelt, grössere Banken, so in Lübeck das bancum Lubecense vom Jahre 1421, und sie tauchten immer wieder auf trotz anfangs zahlreicher Bankbrüche. Indem erweiterte sich ihr Geschäftskreis zusehends; beschränkten sie sich Anfangs auf Pfandgeschäfte und Realisirung von Wechseln, so gingen sie doch bald auch zum Depositen- und Girogeschäft über: schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren die nothwendigsten Formen kaufmännischen Kredits entwickelt, und die Städte bauten sie aus durch vollkommeneren rechtlichen Schutz des Gläubigers, stracke Vollzugsformen gegenüber Zahlung

---

[19] Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, S. 330f.

weigernden Schuldnern und Aberkennung des Bürgerrechts oder wenigstens der kaufmännischen Fähigkeiten gegenüber leichtsinnigen Bankerotteuren. Ja seit Beginn des 16. Jahrhunderts suchten sie auch das Reich zu weiterer Fürsorge auf diesem Gebiete zu veranlassen und gingen namentlich gegen den Missbrauch vor, der mit kaiserlichen Schuldmoratorien zur Privilegirung einzelner Kaufleute getrieben ward.

So wurde das ganze Feld des eigentlichen Geldgeschäfts angebaut; es sonderte sich aus aus dem kaufmännischen Grossbetrieb, und es wurde zugleich, auch auf dem Gebiete des Pfandgeschäfts, immer mehr den Juden entrissen. In Nürnberg errichtete man im Jahre 1490 ein Leihhaus und vertrieb zugleich die Juden; in Augsburg erklärte eine gegen die Juden gerichtete Verordnung alle Darlehensgeschäfte für ausschliesslich dem städtischen Leihhause zuständig. Im 16. Jahrhundert war dann der Kredit, trotzdem dass die öffentliche Meinung ihn noch nicht als sittlich zulässig anerkannte, in den Städten ganz allgemein entwickelt; sogar besondere Kreditanstalten wurden schon für Gruppen besonders kapitalbedürftiger Handwerker begründet.

Wie mussten nun all diese Vorgänge die Bedeutung kapitalkräftiger Bürgergeschlechter heben! Ihre wirthschaftliche Kraft verdoppelte sich gleichsam; schon seit dem 15. Jahrhundert waren sie dem Grossunternehmen, wie es nicht bloss Kapital sondern auch Kredit verlangt, gewachsen. Hatte man im 14. Jahrhundert noch gelegentlich ungewiss sein können, ob die hervorragendsten Geschlechter der Stadt mehr Ritter, Landwirthe, Rentner oder Kaufleute seien, so war jetzt kein Zweifel mehr: das kaufmännische Element überwog alles Andere. Darum betheiligten sich jetzt die reichen Bürger am Bergbau und an der Ausnutzung von Salinen, an der Begründung hausindustrieller Thätigkeit mit weitsichtigem Export, endlich an den vollkommen modernen Gewerben der Papierherstellung, des Buchverlags und des Buchdrucks. Daneben aber wurde das alte grosskaufmännische Geschäft festgehalten und das Geldgeschäft entwickelt. Eine Mannig-

faltigkeit kaufmännischen Betriebes ergab sich, von der man früher nichts geahnt hatte.

Und ihr entsprachen neue geschäftliche Formen. Den übermächtigen Anforderungen der Grossunternehmer war der Einzelne, wie kapitalkräftig immer, doch nicht gewachsen. Das Prinzip der Association des Kapitals tauchte auf. Im Norden waren Kompagniegeschäfte über „See und Land" schon längst hergebracht und nöthig gewesen wegen des ungewöhnlichen Risicos der Piratengefahr und der Meeresgewalt; schon früh kommen darum Sechzehntelparte an Schiffen vor, und gern theilte man namentlich die Verantwortung für Schiffsgefäss und Befrachtung. Jetzt wurde diese Form kapitalistischer Association, bisher noch gern genossenschaftlich gebunden, auf den reinen Boden des Geschäfts gestellt und zugleich verallgemeinert; so entstand die Form der kaufmännischen Kommanditgesellschaft. Eine andere Form kaufmännischer Association entwickelte sich von der Scheidung des Familien- und des Geschäftsvermögens her. Wie sich in den landesherrlichen Familien des 15. Jahrhunderts die Tendenz des Erstgeburtrechts geltend machte, um einer Zersplitterung der erworbenen Territorien vorzubeugen, so musste erst recht jede kaufmännische Familie von dem Drang beherrscht sein, den Zusammenhang des einmal Errungenen über die Person des Erringenden hinaus zu wahren, denn nur in seinem Zusammenhang war das einmal investirte Kapital wahrhaft wirksam. Hierzu bedurfte es nun nicht der Begründung eines Erstgeburtsrechts mit Auschluss der übrigen Erben. Das Geschäft trug in sich die Kraft der Erweiterung, und bald waren mehrere Kräfte nöthig, es sicher zu leiten. So empfahl sich die im deutschen Rechte für ländliche Verhältnisse längst entwickelte Form der Ganerbschaft, des vollen Eintritts aller Erben in den ungetheilten Nachlass und des Fortbetriebes des alten Geschäftes zu gesammter Hand. Indem diese Form gewählt ward und für grosse Unternehmen Nachahmung fand, auch ohne dass die zusammentretenden Theilhaber Erben und Verwandte gewesen wären, entwickelte

sich die offene Handelsgesellschaft[20]; schon in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ist sie gebräuchlich.

In den neuen Handelsgesellschaften wirkte nunmehr das Kapital mächtig ein auf den Fortschritt der materiellen Kultur, um so mehr, als sich neben Kaufleuten Anfangs auch Edelleute vom Lande an den neuen Associationen betheiligten. Und die Gewinne, die gemacht wurden, waren ausserordentlich; schätzt doch ein erfahrener Beurtheiler um das Jahr 1438 den legitimen Gewinn kaufmännischen Kapitals auf jährlich 430 bis 450% bei hundert werbenden Tagen[21]. So begreift es sich, dass jetzt überall grosse Gesellschaften aufstehen, die „zusammen spannent und treiben groß kaufmannschatz"[22].

Und bald ging man von einfachen kaufmännischen Geschäften zur Ringbildung über. Kaufherren fuhren schon in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zum Meer, etwa gen Venedig. Am fremden Ort kauften sie dann ausländische Waaren, Goldbrokate, Sammete, Seiden, Gewürze: Ingwer, Pfeffer, Näglein, Zimmetrohr und Anderes; berathschlagten gemeinsam den Preis mit allen Kaufleuten des Reichs und verkauften daheim nach dieser Verabredung[23]. Das System, in dieser Zeit noch gering entwickelt, ward dann im Laufe der nächsten Generation zu einer wahren Plage der Nation, zur Fundgrube unerhörten Reichthums für den Grosskaufmann; nicht bloss ausländische Waaren, auch einheimische Kurzwaaren, Metalle, Leder, Unschlitt, ja sogar Landesprodukte wurden ihm unterworfen. Wenn einige Kaufleute, so schildert Luther die Ringbildung für seine Zeit, allein noch von einer Waare haben und keine Beischaffung solcher in

---

[20] S. Pappenheim in Zeitschr. für Handelsrecht 37 (1890), S. 255 ff., gegen M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, 1889.

[21] Ref. Sigmunds ed. Boehm, S. 218 f. Das Verdienst des Kaufmanns soll von je 100 werbenden Gl. pro Tag 8 s. 4 d. (so zu lesen) betragen.

[22] A. a. O. S. 220.

[23] So schildert der Verf. der Ref. Sigm. die Sache; ed. Boehm, S. 218 f.

nächster Zeit mehr zu erwarten steht, so steigern sie die Preise ganz unbillig, oder sie kaufen gar alle Waaren einer Gattung zu diesem Zwecke auf, oder verabreden sich untereinander zu einem höheren Preis und lassen denen, die sich an der Verabredung nicht betheiligen, ihre Waare durch fremde abkaufen; kommen sie selbst hierdurch nicht zum Ziel, so geben sie plötzlich die Waare so billig, dass die anderen kleineren Kaufleute ruinirt sind und sie doch Herren der Lage bleiben. Luther nennt ein solches Verfahren eitel Monopolia, die schon das heidnische Gesetz verbiete. Denn sie haben, fährt er fort, alle Waare in den Händen und machen's damit, was sie wollen, und treiben ohne Scheu die erwähnten Stücke, dass sie steigern und niedrigen nach ihrem Gefallen, und drücken und verderben die geringeren Kaufleute, gleichwie die Hechte die kleinen Fische im Wasser, als wären sie Herren über Gottes Creatur und frei von allem Gesetz des Glaubens und der Liebe.

Es ist eine Beurtheilung, die vom sittlichen Standpunkt durchaus zutrifft, und die zugleich zeigt, in wie vollkommener Weise sich der kapitalistische Grosshandel des 15. und 16. Jahrhunderts in Gegensatz gestellt hatte zu den sozialistischen Idealen der städtischen Wirthschaft des 13. und 14. Jahrhunderts. Wo war hier noch die Rede von dem Gedanken, jeder Bürger solle womöglich gleiche Nahrung mit seinen Mitbürgern haben oder wenigstens niemals seiner Nahrung verdrungen werden? Wo war der genossenschaftliche Charakter des alten Bürgerthums geblieben? Das individualistische Wesen des Kapitals als Unternehmerfonds hatte völlig gesiegt über die ältere Auffassung städtischen Wirthschaftslebens. In der That waren, sieht man ganz ab von den Ringen, welche den sittlichen Anschauungen der Zeit und den idealen Kräften jeder vernünftigen sozialen Fortbildung Hohn sprachen, auch schon die kaufmännischen Gesellschaften, die offene Gesellschaft wie die Kommanditgesellschaft, auf einem Boden erwachsen, der mittelalterlichen Anschauungen durchaus fern, ja feindselig gegenüber stand. Die mittelalter-

liche Genossenschaft stellte die Person in den Vordergrund, darum kannte sie als Wirthschaftskraft grundsätzlich nur die Arbeit; das Kapital konnte nur als Beigaben der Arbeit Anerkennung finden. Der kaufmännischen Gesellschaft dagegen sind die Personen nur Beigaben des Kapitals, sie unterhält zu ihnen nur eine sachliche, durch das Kapital vermittelte Verbindung an Stelle der persönlichen der mittelalterlichen Genossenschaft; ihre Vertragsbeziehungen sind objektiver Art, unpersönlich, sie lassen dem einzelnen Theilhaber seine Sonderexistenz, seine individuale Freiheit gegenüber der personalen Gebundenheit der alten Herrschaft.

Es waren unvereinbare Gegensätze; es war ein vollkommener Bruch mit dem Leben der mittelalterlichen Stadt. Und er beschränkte sich nicht bloss auf die kaufmännischen Kreise. Auch die Zünfte waren zum guten Theil kapitalreich geworden; auch sie mussten der gleichen Einwirkung, wenn auch in verminderter Stärke unterliegen. Sie aber waren die politisch führenden Kreise des 15. Jahrhunderts, die Träger der städtischen Verfassung: mit ihrer Wesenswandlung musste zusammenstürzen, was nur an Grossem und Schönem aus der mittelalterlichem Entwicklung der Städte hervorgegangen war.

Die Zünfte haben sich gegen den drohenden Umsturz lange und mit allen Kräften zur Wehr gesetzt. Sie wollten festhalten an dem alten, sozialistischen Ideal ihrer Genossenschaft. Sie suchten mit jedem Mittel autonomen Eingriffs die Betriebe der einzelnen Meister klein zu halten, sie sprachen das Verbot kapitalistischer Association einzelner Meister aus, so dass die Ringbildung im Handwerk erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts dauernd gedeihen konnte[24], sie hintertrieben jede übermässige Konkurrenz in der Beschaffung der Rohstoffe, in der Durchführung der Arbeit und im Vertriebe der Erzeugnisse des Handwerks.

Vergebens. Die ungleichmässige Kapitalbildung fand gleich-

[24] Reichs-Polizeiordnung von 1548, Tit. XXXVI.

wohl auch im Handwerk Eingang. Bereits im 14. Jahrhundert finden sich vielfach reiche Handwerker; sie werden noch gezwungen, ihr Kapital in Hausrenten anzulegen oder aus den Zünften heraus und hinüber zu treten zu den alten patrizischen Geschlechtern. Allein schon früh durchbrachen reiche Zunftbrüder diese Sicherheitsmaassregeln, in Strassburg z. B. schon im Jahre 1363[25]; und nun bildete sich wenigstens ein vielfach wohlhabender Kreis von Handwerkern[26]. Es sind die materiellen Voraussetzungen, denen wir die herrliche Blüthe unseres Kunsthandwerks im 15. Jahrhundert und die Entwicklung einer grossen Kunst seit etwa 1450 verdanken. Wirthschaftlich und sozial aber führten diese Anfänge weiter. Bald gab es Zünfte, in denen überhaupt nur noch Kapitalisten zugelassen wurden; ein kastenartiger Abschluss erfolgte. Früh trat er ein, wo Werkzeug und geschäftliche Voraussetzungen von vornherein kostspielig waren, wie bei Fischern, Bäckern, Metzgern[27], aber auch sonst liess er nicht auf sich warten. Nun war die Zahl der Meisterstellen eine begrenzte, nun begann man die Meisterkinder als unfehlbare künftige Meister anzusehen und von vornherein zu bevorzugen, nun war es leicht, Productionsringe für Steigerung der Waarenpreise zu bilden; in Nürnberg mussten schliesslich städtische Brauereien begründet werden, um die Bürger von der Preisschraubung der Brauerzunft zu befreien[28]. Aber schon Rulman Merswin klagt in seinem Buche von den neun Felsen (1352) über die Preisübervortheilung der Handwerker[29], und die Reformation Kaiser Sigmunds aus dem Jahre 1438 tritt aus dem gleichen wie anderen Gründen bereits für die Aufhebung der Zünfte ein[30].

[25] Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 39.

[26] In Basel gab es im ersten Viertel des 15. Jahrh. viele Handwerker mit etwa 200 Gl. (4000 M.) Vermögen. Sie waren nach den Begriffen der Zeit wohlhabend. Schönberg, Finanzverhältnisse von Basel, S. 139.

[27] Bücher, Frankfurt 1, S. 236.

[28] Pirkheimer, De origine etc. Norimbergae c. 11, Opp. S. 131.

[29] Cap. XIX.

[30] ed. Boehm S. 216 f. Wirklich aufgehoben werden die Zünfte in Erfurt, Goslar, Wien.

Vor allem aber war die kapitalistische Umbildung der Zünfte sozial von verhängnissvollen Folgen. Eine Reihe von Zunftbrüdern blieb jetzt arm zurück; sie vermochten nicht anders, als nur mit einem Fusse noch dem Handwerk weiter anzugehören und sich in irgendeine, von Konkurrenz freiere Spezialität desselben einzuarbeiten, im Uebrigen aber auf anderen Gebieten Nebenerwerb zu suchen. So gingen sie vielfach halb und halb in den Kleinhandel über: in der Ulmer Krämerzunft finden sich schliesslich Säckler, Taschenmacher, Weissgerber, Handschuhmacher, Sattler, Spengler, Nadler, Seiler, Bürstenmacher, Glaser, Würfelmacher, Pergamenter, Spindeldreher, Weinzieher, Tüncher, Pflasterer, Maler und Bildschnitzer zusammen.

Andere Zunftgenossen dagegen geriethen unmittelbar in kapitalistische Abhängigkeit von ihren reicheren Brüdern, die sich nun ihrerseits von der Ausübung des Handwerks zurückzogen und nur noch dem kaufmännischen Vertrieb der von Anderen verfertigten Waaren oblagen. So bildeten sich die Anfänge der städtischen Hausindustrie, und mit den ehemaligen Zunftbrüdern als Verlegern wetteiferten bald Kaufleute beliebiger Ausbildung und Herkunft. Es ist eine neue Betriebsform, die zuerst in den Hansestädten mächtiger empor gekommen zu sein scheint: hier finden sich die Repschläger in Lübek, Riga, Reval, die Böttcher in Rostock, die Gewandfärber und Wandbereiter in Hamburg und Lübeck derartig organisirt; aber auch in Süd- und Westdeutschland lassen sich die Spuren des industriellen Verlegerthums vielfach bis tief ins 15. Jahrhundert rückwärts verfolgen.

Zumeist aber kam es noch nicht bis zur Sprengung der alten Zunftverfassung durch völlig neue Gebilde, sondern nur zu ihrer Ausweitung und Wesensveränderung durch eine neue Stellung des gewerblichen Unterpersonals.

In der guten Zeit des 14. Jahrhunderts hatte jeder Meister nur wenige Lehrkinder und Lehrknechte zu halten das Recht besessen; sie hatten bei ihm im Hause gelebt, sie waren Theil seines Gesindes, seiner Familie gewesen. Jetzt, mit steigendem

Reichthum des Meisters, änderte sich diese Lage. Die Lehrlinge nahmen zu, sie galten nicht mehr als Hauskinder, sie hatten häufig nicht mehr Theil an den geselligen Unterhaltungen der Meisterfamilie. Weit schlimmer aber entwickelten sich die Verhältnisse der Gesellen.

Bisher war der Gesellenstand fast nur ein Durchgangsstand gewesen zum Meisterthum, und dem entsprechend hatte jeder Meister wohl durchnittlich kaum mehr als einen Gesellen beschäftigt. Nun aber, mit der inneren Umwandlung der Zunft zum kapitalistischen Charakter, wurden die Meister kleine Unternehmer; sie hielten zwei, drei, ja fünf Gesellen. So war bei dem gleichzeitigen Schluss der Zünfte der Zahl ihrer Meister nach nicht mehr daran zu denken, dass jeder Geselle einmal Meister werden könne: der Gesellenstand wurde ein in sich gefesteter Stand handwerkerlicher Hilfsarbeiter. Er sonderte sich immer mehr aus dem Zunftleben aus, er entwickelte seine eigenen Interessen, und er schuf alsbald zu ihrer Vertretung eine neue Form der mittelalterlichen Genossenschaft.

Zunächst waren es in vielen Fällen wohl nur gesellige Verbände zur kirchlichen Repräsentation, zur Theilnahme an gewissen Prozessionen, zum feierlichen Aufstecken von Kerzen vor dem Altar des Zunftheiligen, welche die Gesellen je eines Handwerks begründeten: zum Entgelt für die Leistungen eines solchen Verbandes konnten sie des Entgegenkommens der Geistlichen bei Leichenbegängnissen und Seelmessen gewiss sein. Aber bald entwickelten diese Verbände auch eine soziale Seite, sie übernahmen jetzt den Schutz gegen Krankheit und Verarmung ihrer Genossen, den einst die Meister gewährt; sie begründeten eigene Trinkstuben und Herbergen; sie bildeten eine besondere Standesehre aus. Und früh schon ging man noch weiter. Man zog das Verhältniss zu Meister und Zunft in den Kreis der Verhandlung. Bisher war der Lohn von den Meistern taxweise bestimmt worden: nun sollte er freier Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen unterliegen. Bisher hatte Pflichtvergessenheit im Dienste

eines Meisters von der Anstellung bei jedem anderen Meister ausgeschlossen: jetzt strebte man diesen Satz zu durchbrechen und namentlich die Frage des Vertragsbruches den Gesellen günstiger zu lösen. Und dem schliessen sich andere Bestrebungen an; die Arbeitszeit, die täglich etwa 13 bis 15 Stunden betrug, sollte dadurch verkürzt werden, dass der blaue Montag zum Baden freigegeben ward, und es sollte den Gesellen erlaubt sein, frei für sich zu arbeiten: ein dunkles Streben nach Gewerbefreiheit brach herein.

Die Mittel, all diese Ziele zu erreichen, waren gegeben in der Möglichkeit einer langsamen Zerbröckelung der Zunft und in der ultima ratio des Ausstands. Wirksamer war auf die Dauer das erste Mittel; es gelang den Gesellen, die Sorge für die Lehrlinge und damit für die technische und soziale Zukunft des Handwerks zum guten Theile in ihre Hand zu bekommen und Vertreter ihres Verbandes in das Gewerbegericht und in die Verwaltung ihrer Zunft einzuschieben: einen Pfahl im Fleische der Zunft, der um so gefährlicher werden musste, je kapitalistischer sich diese entwickelte.

Und all diese Bestrebungen des emporwachsenden neuen, rein auf die Arbeit gestellten, proletarischen Standes wurden von der Sympathie weiter Massen des niederen Volkes getragen, und frisch und keck traten sie hervor. Die Feste der Gesellen, die Hamburger Höge der Brauknechte, der Badgang der Schuhknechte in Nürnberg, der Schäfflertanz der Münchener Böttcher, das grosse Wursttragen der Fleischergesellen an vielen Orten, sie alle wurden zu wirklichen Volksfesten; sie bedeuteten eine Verbrüderung der Gesellen mit den unteren Klassen städtischen Lebens.

Das war um so bedenklicher, als sich der Anbruch eines kapitalistischen Zeitalters in den Städten nicht bloss in der Differenzirung der gewerblichen Arbeiter in wohlhabende Zunftbrüder und arme Gesellen geäussert hatte, sondern auch sonst mit dieser Wandlung der Unterschied zwischen Reich und Arm

ganz ausserordentlich gewachsen war: auch ausserhalb der Gesellenverbände stand den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung jetzt ein ausgedehntes Proletariat im besseren Sinne des Wortes, ja eine nicht unbedeutende Anzahl reiner Bettler gegenüber.

Schon die Entwicklung der sozialen Schichtung in den Städten selbst mit ihren raschen Sprüngen hatte eine grosse Anzahl von Deklassirten geschaffen, die keineswegs immer die Stadt verliessen, sondern bald in den Vorstädten, bald in dürftigen Buden, die der Stadtmauer angeklebt waren, oder in sonst verdächtigen und entfernten Strassen der Stadt weiter lebten, ein allzeit gewärtiges Element des Aufstands. Ihnen gesellten sich bald grosse Theile der landbauenden Bevölkerung der Städte zu die Gärtner und Häcker, die Winzer und Waidbauer. Sie hatten im 14. Jahrhundert noch neben den Zünften eine gleich geachtete Klasse der Bevölkerung ausgemacht. Jetzt waren sie zurückgeblieben und ihr Besitz vielfach zersplittert, neben ihnen aber war ein junger Stamm ärmlichster Landbauer auf dem parzellirten Boden der alten patrizischen Höfe aufgeschossen, der sich mit ihnen vermischte. Das war schon traurig genug. Dazu kam aber, dass die Stadtverwaltung sich fast nur noch den gewerblichen und commerziellen Interessen widmete: die Landbauer waren vergessen. Kein Wunder, wenn sie unzufrieden waren mit der jüngsten Entwicklung. Das Gleiche traf auch für die freien Tagelöhner zu. Schon früh war deren Stand vorhanden, aus Worms wissen wir von ihm vermuthlich schon aus dem Jahre 1207[31]. In der That bedurften die Städte aus den mannigfachsten Gründen von jeher freier kräftiger Aerme. Die vielen Markthelfer, die städtischen Mauth-, Waage- und Messbeamten waren den freien Lohnarbeitern entnommen, und die blühend entwickelte Hauderei, wie das Saumthierwesen des Grosshandels, endlich die volle Kriegsbereitschaft der Stadt war ohne sie undenkbar. So spielten sie

[31] Vgl. Koehne S. 302.

in den Städten des 13. und 14. Jahrhunderts eine nicht verächtliche Rolle, an manchen Orten nannten sie sich, in einen korporativen Verband zusammengeschlossen, stolz die Freiheit, in anderen waren sie völlig den Handwerkern entsprechend in Zünften der Bauhandlanger, Sackträger, Weinknechte u. s. w. organisirt. Aber nun wurden die anderen Zünfte kapitalistisch befruchtet, nun sonderten sie sich aus dem bisherigen Begriffe der Zunft als Arbeitsgenossenschaft aus. Die Folge war, dass die wenigen Zünfte im alten Sinne, die übrig blieben, eben die der Lohnarbeiter, verfielen — und die Arbeiter mit ihnen. Sie traten zurück in die steigende Fluth der unteren städtischen Klassen, und sie theilten deren Unzufriedenheit und Emanzipationslust um so mehr, je mehr der gemeine Tageslohn und damit ihre materielle Lebensunterlage im 15. Jahrhundert zu sinken drohte.

Und mit der heimischen Unzufriedenheit mischte sich die Enttäuschung oder der von vornherein oppositionelle Sinn der zuwandernden Klassen. Bei der enormen Sterblichkeit ihrer Einwohner bedurften die mittelalterlichen Städte sehr starken ständigen Zuzugs vom Lande her. Und er ward ihnen im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts in der That auf das Ausserordentlichste zu Theil. Je länger indess dieser Zuzug in Anspruch genommen ward, um so weniger tüchtige Elemente wies er auf, das platte Land als Rekrutirungsgebiet erschöpfte sich. Schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts erkannte man in vielen Städten die Thatsache; sie musste um so mehr auffallen, je mehr Energie und Wohlhäbigkeit innerhalb der städtischen Mauern selbst gestiegen waren. Was nun thun? Man konnte daran denken, alle weniger kräftigen Elemente der Zuwanderung abzuwehren durch die Forderung des Nachweises eines bestimmten Vermögens. So geschah es z. B. in Ulm; hier wurde seit dem Jahre 1417 ein Vermögen von 200 Pfund Heller (etwa 3000 Mk. nach Kaufkraft unseres Geldes) zur Vorbedingung für die Verleihung des Bürgerrechts gemacht[32].

---

[32] v. Maurer, Städte 2, S. 753.

Allein eine solche Massregel konnte nur vorübergehend getroffen werden; man bedurfte des ländlichen Zuzugs. So entschloss man sich schliesslich vielfach, ein niedrigeres Bürgerrecht, ein blosses Niederlassungsrecht zu begründen für die minder wohlhabenden Elemente des Zuzugs[33]. Die Folge scheint zunächst ein stärkeres Anwachsen der städtischen Bevölkerung seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts gewesen zu sein[34].

Allein war es denn zu verhehlen, dass auf diese Weise eine Bürgerschaft zweiter Klasse geschaffen wurde? Dass damit ein Rahmen hergestellt ward zur Sammlung aller in Bildung begriffenen Elemente niedrig-bürgerlicher Art, zur Begründung einer grossen, unmündigen Gemeinde? Und wie, wenn diese Gemeinde sich berechtigter Forderungen sozialer und politischer Natur gegenüber den herrschenden Klassen bewusst ward und sie geltend zu machen suchte im Kampfe gegen die bestehende Verfassung?

Die eigentlichen Träger der Verfassung waren jetzt die Zünfte. Gegen sie begannen zunächst die Gesellen nicht bloss im eigenen Interesse, sondern hier und da auch schon im allgemeineren der Gemeinde aufzutreten: es konnte an einzelnen Orten gelegentlich scheinen, als ob, wie die Grosskaufleute das fürstlich-stadtherrliche, die Zünfte das patrizisch-stadtherrliche Regiment gestürzt hatten, so nunmehr die Gesellenverbände das Zunftregiment beseitigen würden. Und schon verfügten die Gesellen hierzu über eine interurbane Macht. Seit dem 15. Jahrhundert war das Wandern der Gesellen allgemein, waren diese selbst ein Theil der fluktuirenden Bevölkerung geworden; höchstens bildeten Nord- und Süddeutschland noch gesonderte Wandergebiete. Dementsprechend hatten sich die Gesellenverbände mächtig erweitert, und vielfach waren die lokalen Vereinigungen zu landschaftlichen Gesammtverbänden zusammengeschlossen worden.

---

[33] Z. B. in Nürnberg; Hegel, Chroniken 2, S. 510—514.

[34] Schmoller in Tübinger Zeitschr., 1871 S. 293 f.; vgl. auch Ritter, Deutsche Geschichte I, 9 Anm.

In dieser Form verfügte der Stand gewerklicher Handarbeit über eine Organisation, die den Zunftregierungen nicht selten Schrecken verursacht hat; blieb sie gleichwohl im 15. Jahrhundert noch ohne politische Wirkung, so ist dafür namentlich der Standeshochmuth der Gesellen verantwortlich zu machen, der sie immer wieder von den übrigen Bestandtheilen der unteren Klassen in entscheidenden Augenblicken getrennt hat.

Die leidliche Sicherheit, die den Zünften von Seiten der Gesellenverbände einstweilen noch in Aussicht stand, gestattete ihnen noch, auch in politischer Beziehung die Konsequenzen ihrer kapitalistischen Umwandlung zu ziehen. Der mittelalterliche Gedanke, dass sie seit den Zunftunruhen durch ihre wirthschaftliche und politische Emanzipation auf den Boden der privilegirten Klassen gehoben und demgemäss die Staatsgewalt privatrechtlich in ihrem Interesse zu nützen befugt seien, gelangte immer mehr zum bitteren Ausdruck. Die Zünfte entrissen dem Rath die Aufsicht über ihre personale und wirthschaftliche Organisation; sie suchten womöglich kleine Staaten im Staate zu werden. Sie behandelten die Gewerbegerichtsbarkeit als ein Gebiet eigensten und angeborenen Rechtes, sie übten eine willkürliche Gewerbepolizei, die nicht auf Mahnungen und Klagen der Gemeinde hörte. Sie machten als Körperschaften Schulden und erhoben Steuern, sie nahmen fremde Elemente auf, die nicht vom Handwerk waren, wenn sie ihnen nur sonst zusagten, sie befreiten sich eigenmächtig vom Kriegsdienst und belasteten damit die Gesellen. So wurden sie zu autonomen, übermüthigen Verbänden mit Ringbildung und Cliquenwirthschaft[35]; und der Rath vermochte dem nicht entgegenzutreten, denn er selbst war aus dem neuen zünftlerischen Patriziat zusammengesetzt[36]. Wo anders sollte da eine Hilfe zu finden sein, als bei der Gemeinde?

---

[35] Parcialitates, vgl. Ref. Sigmund. ed. Boehm, S. 216f.

[36] Sehr lehrreich über den Abschluss des neuen Patriziats handelt Liesegang, Forschungen zur brandenb. und preuss. Geschichte 3, S. 48ff. (Stendal).

Der Rath und die Rathsverwaltung boten auch sonst Anlass zu bitteren Klagen. Zwar war die eigentliche Verwaltung von der Zunftbewegung direkt nur wenig berührt worden: nach wie vor wurden die einzelnen Verwaltungszweige aus den Mitgliedern des Rathes in alter Weise besetzt. Aber mittelbar war der Einfluss der neuen, zünftlerischen Rathsverfassung um so grösser. Der Rath hatte in den Zunftverfassungen an Zahl seiner Personen meist sehr zugenommen; oft war er bis auf hundert Mitglieder vergrössert worden. So hatte man freilich im Rath Kandidaten genug für die immer weiter greifende Verzweigung der Geschäftsstellen: aber wie sollte die Einheit der Verwaltung gewahrt werden? Der Rath der alten Geschlechterverfassung war vor allem kollegialische Verwaltungsbehörde gewesen, der Rath der Zunftverfassungen war ein kleines Parlament. Wo lag da die nöthige Sicherheit für die einheitliche Bewegung aller städtischen Geschäfte? Fast überall suchte man sie vergebens. Der natürliche Ausweg, die Entwicklung einer Regierungsbehörde aus dem Rath, wurde zumeist verabscheut, da er die theilweise Depossedirung des Rathes zur Folge hatte. Statt dessen traten willkürliche Combinationen auf, man tappte im Dunkeln, die Geschäfte verwirrten sich, und in den Verhandlungen des Rathes über eine Reihe von Dingen, die nur der Einzelbeamte nach Pflicht und Gewissen entscheiden kann, war der Korruption Thor und Thür geöffnet. Sie zog um so rascher ein, je mehr das Leben vornehmlich materiell gerichtet war. Man blieb bei der Käuflichkeit der Rathsherren, der Bestechlichkeit der Gerichte nicht stehen: eine volle Klassengesetzgebung zu Gunsten der Zünfte und des zünftlerischen Patriziats entwickelte sich, namentlich auf dem Gebiete der Besteuerung, und wirkte um so erbitternder, als die Finanzen der meisten Städte seit den grossen Entscheidungskämpfen gegen die fürstlichen Gewalten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen fast unverwindlichen Stoss erlitten hatten.

Das alles waren Erscheinungen, die den städtischen Ge-

meinden schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wohl bekannt waren, obwohl sie von den Stadtregierungen fast gar nicht zu Rathe gezogen wurden. „Woll man innen werden“, sagt der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds im Jahre 1438[37], „das stett gůt wurden und jederman dem andern treu wär, so tät man zunft ab, und wär manglich gemain, und wär niemant dem andern beistandig, und wurd der rat lauter.“ Und man handelte nach dieser Einsicht. Schon im Anfang des 15. Jahrhunderts beginnen die Bestrebungen der Gemeinden gegen die Räthe, unterstützt von der taboritischen Bewegung, wie einst die Zunftunruhen durch den staatskirchenrechtlichen Kampf unter Ludwig dem Baier gefördert wurden. Man wusste genau, was man wollte: Verhinderung der Bildung von Kolossalvermögen durch Handelsgesellschaften und Ringe, Aufhebung der Zünfte oder völlige Rückbildung derselben im kapitalfeindlichen Sinne, Regelung der städtischen Lebensverhältnisse zu Gunsten der Minderhäbigen, Erleichterung des Eintritts in die Bürgerschaft und damit Demokratisirung der Gemeinde: vor allem aber wirkliche Souveränetät dieser Gemeinde, und Beibehaltung des Rathes nur im Sinne eines Vollstreckungsorgans gemeindlicher Gesetze.

Das sind die Punkte, die mehr oder minder deutlich in den Streitigkeiten zwischen Gemeinde, Zünften und Rath hervortreten, die wir im zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts in Lübeck, Wismar, Rostock, Hamburg, Magdeburg, Bauzen, Görlitz, Breslau und vielen böhmischen Städten verfolgen können; sie liegen auch den Auflehnungen derselben Zeit in Erfurt, Bamberg, Aachen, Köln, Mainz, Speier, Strassburg und Konstanz zu Grunde. Erreicht wurde freilich volle Klarheit weder damals noch in den massenhaften Aufständen, die sich von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn der Reformation hinziehen[38]; nur

[37] ed. Boehm, S. 216 (?).

[38] Zu nennen wären die Bewegungen in Rotenburg 1450, Wien 1462 und 1500, Aachen 1477, Köln 1482 und 1513, Rostock in den 80er Jahren,

in wenigen Städten ist es zu einem Ausgleich der entgegenstehenden Forderungen gekommen. So vor allem in Strassburg. Hier wurde in der That die Idee vollster Isopolitie der verschiedenen, schon völlig auf dem Boden der Geldwirthschaft stehenden Bevölkerungsklassen verwirklicht: es entstand ein Rechtsstaat, verwaltet durch eine gut ausgebildete Büreaukratie, gefördert durch eine doppelte Volksvertretung, kontrollirt durch die öffentliche Meinung und oberste, ausserhalb der Verwaltung stehende Instanzen, ein Staat, den Erasmus rühmend eine monarchia absque tyrannide, aristocratia sine factionibus, democratia sine tumultu nennen konnte[39].

In den meisten Städten dagegen blieben die Schwierigkeiten der Lage ungestört und wuchsen. Wuchsen um so mehr, je mehr das Proletariat und die fluktuirende Bevölkerung zunahm. Auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahre 1397 waren 500 Briefträger oder Boten mit Büchsen, 600 Pfeifer, Gaukler und sonstige Fahrende, endlich 797 Huren zugelaufen[40]; im 15. Jahrhundert hören wir von noch grösseren Ziffern der Verlorenen und Unstäten; namentlich Pilger, Bresthafte und Bettler vermehrten sich ins Unendliche. In Hamburg galten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts 20 % der Einwohner als verarmt[41], in Augsburg zählte man um 1520 3000 Nichtshäbige, etwa 12—15 % der gesammten Bevölkerung. Nun geschah allerdings viel zur Beseitigung der Noth dieser Unglücklichen; die Städte des 15. Jahrhunderts verfügten schon über eine rationelle Theuerungspolitik, und in einer Stadt wie Nürnberg gab es zahlreiche soziale Anstalten zur Hebung der untersten Klassen.

Braunschweig und Osnabrück 1488, Augsburg 1491, Erfurt 1509, Konstanz 1510, Schwäbisch Hall, Speier, Regensburg, Braunschweig 1512—13, Aachen Düren, Köln, Neuss, Worms, Göttingen, Ulm, Schweinfurt 1514. Vgl. dazu v. Bezold, Reformationszeit S. 158—159.

[39] Vgl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 50f.

[40] Mitth. aus dem Stadtarchiv von Köln 13, 82.

[41] Vgl. Laurent in Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 1, S. 141ff., dazu Koppmann im Hamb. Corresp. 1885, 8. Sept.

Gleichwohl konnte die im Flusse befindliche Entwicklung nicht gestaut werden; das Proletariat im eigentlichsten Sinne nahm immer mehr zu, und die Forderungen der städtischen Gemeinden erhielten einen immer dringlicher betonten sozialen Charakter. Hatte Peter Suchenwirt um 1390 gemeint:

> Den reichen sind die chasten vol
> den arm sind si laere:
> dem povel wirt der magen hol,
> das ist eim grozzew swêre[42],

so zogen die in Betracht kommenden Kreise schon früh daraus die entsprechende praktische Lehre; in Würzburg hiess es:

> Der pfaffen unde juden gût,
> das macht uns all ein frien mût[43].

Völlig ausgesprochen war diese Stimmung dann gegenüber den Reichen überhaupt seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Mochten die vornehmen Geschlechter der Stadt einer immer ausgesprocheneren Verschwendungssucht verfallen, mochten sie sich des Tages mehrmals umkleiden, mochten sie dem fürstlichen Luxus des Bauens huldigen, mochten sie bisher ungekannte Bäder und Sommerfrischen besuchen: die grosse Masse der städtischen Bevölkerung glaubte zu wissen, was sie von ihnen zu halten habe. Das gegenseitige Verhältniss war aufs Aeusserste gespannt: ein Ruck noch, und der Bogen musste brechen.

Nicht minder aber, ja fast noch mehr trieb das platte Land einer sozialen Revolution entgegen.

III.

War die städtische Entwicklung einer geldwirthschaftlichen Hypertrophie anheimgefallen und von Verfassungsstufe zu Verfassungsstufe in voreiliger Rastlosigkeit weitergestürmt, so litt das platte Land am entgegengesetzten Mangel der Entwicklung. Hier war Alles stabil geblieben, und in den Verfassungsformen der ein-

[42] Werke ed. Primisser, XXXVII, 33f., S. 111.

[43] Liliencron 1, S. 171, V, 523—524.

fachen dörflichen Markgenossenschaft spiegelten sich noch in der Vorzeit einst lebendige Anschauungen wider.

Dabei konnte es freilich nicht anders sein: die Verfassungsformen waren zur blosen Hülle geworden; der Kern gegenwärtigen Lebens war ihnen längst entschwunden, nur wenige Reste ursprünglichen Wesens zeigten sich noch, und auch sie drohten im 14. und 15. Jahrhundert zu veralten.

Die grosse hundertschaftliche Markgenossenschaft war ursprünglich Schauplatz militärischer, gerichtlicher und wirthschaftlicher Thätigkeit zugleich für die inwohnenden Genossen gewesen. Diese fördersame Harmonie aller öffentlichen Interessen war aber schon in Karlingischer Zeit zersprengt worden. Entsprechend der zunehmenden Intensität des wirthschaftlichen Lebens hatten sich zunächst engere Wirthschaftsbezirke im alten Hundertschaftsbezirke gebildet; auf diese war dann später, in der Entwicklung der Untergerichte unter dem Hochgericht der Hundertschaft, ein Theil der gerichtlichen Organisation übertragen werden. Und aus den Untergerichtsbezirken als Wirthschaftsgemeinden hatten sich abermals, gleichsam in dritter Generation, noch kleinere Wirthschaftsgemeinden, die Markgenossenschaften der Dörfer, zu nahezu vollkommen abgesondertem Leben ausgeschieden.

Es war ein unvermeidlicher Vorgang steigender Kultur; nach seiner guten Seite hin bedeutete er das engere Verwachsen der Nation mit dem Boden des Vaterlands und damit eine erweiterte Gewährschaft für die Ständigkeit unserer Geschichte. Aber freilich zerriss während dessen die alte Konstruktion der politischen Stellung des einzelnen Volksgenossen, und keine andere, gleich glückliche, trat an die Stelle. Der Germane der Urzeit hatte seine wirthschaftlichen Rechte vom politischen und militärischen Gesichtspunkte aus konstruirt gesehen: der Staat hatte im Vordergrunde seiner Privilegien und seiner Genüsse gestanden. Jetzt war es umgekehrt. Das Wirthschaftsleben gestaltete sich in den immer kleineren Marken immer intensiver, der Krieger von ehedem ward zum Bauern. Damit beschränkte sich der Ge-

sichtskreis des Einzelnen auf die Aecker und Almendestücke der heimathlichen Flur; kaum dass wirthschaftliche Beziehungen aus der älteren Zeit der grösseren Markgenossenschaften, wie sie im Gemeinbesitz von Wäldern und Weiden gelegentlich festgehalten waren, das Auge noch wieder zur weiterer Umschau zwangen: im Ganzen war das Dorf die Welt des gemeinen Landbewohners im 15. Jahrhundert.

Darüber hinaus führte nur noch, auf gerichtlichem Gebiete, die Theilnahme am Hochgericht. Aber wie selten waren die alten hundertschaftlichen Hochgerichtsbezirke jetzt noch völlig erhalten! Statt ihrer bestanden fast überall nur noch elende Splissen, deren Zahl die Landesgewalten in grössere Bezirke neuen Datums oft gewaltsam genug zusammenfassten. Und selbst da, wo das alte Hundertschaftsgericht noch bestand, war doch die Theilnahme der Gerichtsgemeinde an ihm veraltet. Das Versinken der weit überwiegenden Mehrheit aller Landbauern in irgendwelche Formen der Hörigkeit und der privatrechtlich konstruirten Unterthanschaft hatte den Kreis der Gerichtsgenossen stark beschränkt, und wo Hochgerichte grundholder Leute entstanden waren, da brachten sie es zumeist nur zu einem unselbständigen Lebensabklatsch des freien Vorbildes. Zugleich aber verfiel das deutsche Recht und noch mehr die Gerichtsverfassung des ausgehenden Mittelalters unheilbarem innerem Siechthum, ja völliger Verdorrung, da es an grossen staatlichen Organen zu seiner Fortbildung fehlte. Was blieb, war schliesslich nur die äussere Hülle. Noch zog die Gerichtsgemeinde mit blankem Spiess alljahrs dreimal zur alten Malstatt; aber die Kraft ihres Urtheils war erlahmt und das alte Recht selbständigen Richtens erschien als drückende Last: jede Stärkung freiheitlichen, gar staatlichen Gefühls durch richterliche Verantwortlichkeit war geschwunden.

Wie hätte sich da die kriegerische Bedeutung des Landvolkes erhalten können. Noch immer zwar galt Waffengeschrei und Aufgebot zur Landwehr, aber vom Auszug, von keckem kriegerischem Wagen, von wirklicher Waffenlust war seit dem 11. Jahrhundert

nicht mehr die Rede. Die Bildung der Ritterheere hatte hinweggesehen über die unendlichen militärischen Kräfte in den Tiefen der Nation, und diese erschöpften sich nun in elender privater Rauflust und in der Blutrache bäuerlicher Geschlechter: kaum dass dem überschäumenden Jugendmuth der ländlichen Bevölkerung in den sparsamen Söldnerheeren der Kaiser und Fürsten seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ein Ausweg zu geordneter Bethätigung gebahnt ward. Gewiss liess sich die alte Kriegsbereitschaft der Bauern Mann für Mann nicht mehr fordern; nur in Holstein zog wohl der Bauer noch bis ins 12. Jahrhundert reisig zu Feld, und nur an anderen peripherischen Gebieten der deutschen Entwicklung, in Friesland, in der Schweiz, in Tirol, führte er noch die Armbrust und schwang die altnationale Keule. Wohl aber wäre es möglich gewesen, den kleinen Mann zum Bogenschützen auszubilden gleich dem englischen Archer. Aber nur in den Städten ist es hier und da, in Köln, in Strassburg, geschehen; für das platte Land versäumte die Reichsgewalt ihre Pflicht, und die Landesgewalten entwickelten sich erst in der kritischen Zeit und besassen noch nicht die volle Macht organisatorischen Eingriffs. So ward die Nation in ihren breitesten und gesundesten Schichten wehrlos: ein furchtbares Schicksal; ihm verdanken wir im letzten Grunde das Unglück voller staatlicher Zersplitterung im 16. Jahrhundert und den dreissigjährigen Krieg, ihm die Unmöglichkeit staatlicher Einigung im 18. Jahrhundert. Die allgemeine Wehrpflicht des 19. Jahrhunderts aber ist die sicherste Grundlage eines freien nationalen Staates.

Im 15. Jahrhundert dagegen war der Bauer vom staatlichen Recht der Rechtsprechung und von der staatlichen Pflicht der Kriegsbereitschaft geschieden, der Unmöglichkeit anderer noch höherer politischer Antheilnahme nicht zu gedenken. Er war hinabgestossen in den Pfuhl eines halb thierischen, dumpf dahinbrütenden Lebens; das Dasein in dieser Welt besass für ihn keine Ideale.

Oder hätte er sie etwa in der Betheiligung an dem Ver-

fassungsleben seines Dorfes finden sollen? Gewiss galt hier noch die Selbstverwaltung der Markgenossenschaft; im engsten Horizont war dem Bauer gestattet, offen umher zu blicken. Aber die Markverfassung, die freie Tochter einst freier und gross gedachter staatlicher Institutionen, war in ihren glänzendsten Zügen längst der wirthschaftlichen Sorge ums blosse Auskommen erlegen. Anderthalb Jahrtausende fast trennten den Bauer von dem Ausspruch des Tacitus: et superest ager. Ein Jahrtausend war vergangen, seitdem in den alten Marken die Hufe als das genügende Substrat für den wirthschaftlichen Bestand einer Bauernfamilie ausgelegt worden war. Fünf Jahrhunderte war es her, seitdem jener volle Ausbau des Mutterlandes begonnen hatte, der den nachgeborenen Söhnen noch einmal gestattet hatte, in der Heimat einen vollhäbigen Sitz zu erwerben[44]. Vier Generationen etwa waren verflossen, seitdem der deutsche Osten kolonisirt worden war im Auszug aller jener überschüssigen Kräfte des Mutterlandes, die daheim eine sichere Stätte nicht mehr gefunden hatten. Jetzt gab es für solche Kräfte keinerlei Aussicht mehr. Sie blieben im Lande, sie drückten es.

Die alte Hufe als Einheitsgut der bäuerlichen Familie ward jetzt auch in minder bevölkerten Gegenden zum Traum früherer Zeiten. Schon um das Jahr 1100 waren an der Mosel pfleglose Hufen selten geworden[45], bereits im 12. und 13. Jahrhundert begannen sich hier und da neben den alten Vollbauern Kossaten, Büdner, Häusler als ein Stand ländlicher Kleinleute zu bilden[46]. Und immer mehr verstärkte sich dieser Stand aus den nachgeborenen Söhnen bäuerlicher Hüfner, und immer mehr wurden die Hufen selbst getheilt; im 15. Jahrhundert war die Viertelhufe in stark bevölkerten Gegenden schon zum bäuerlichen Normalgut geworden.

War da der freie Zug der alten Markverfassung aufrecht zu

---

[44] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. 3, S. 51 ff.

[45] Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben 1, S. 752.

[46] Schröder, Rechtsgesch., S. 410.

erhalten? Der Bauer der früheren Zeit hatte keine eigentliche Nahrungssorge gekannt; in bösen Zeiten, bei Hungersnoth und Misswachs, hatte er hineingegriffen in die noch unerschöpflichen Schätze der Almende, in Weide und Wald, in Jagd und Fischfang: sie hatten seinen Rückhalt, seine Lebensversicherung für alle Fälle gebildet. Jetzte schleppte sich der Bauer auf der Viertelshufe seiner Ahnen dahin, knapp, kümmerlich, schlecht und recht. Und die Almende bot ihm in böser Zeit nicht mehr die alte Stütze. Durch die Zersplitterung der Hufen, durch die Entwicklung eines kleinen Häuslerthums waren der Kostgänger auf ihr gar viel geworden, und keinen hatte der aristokratische und darum gastfreie Charakter der alten Markverfassung auszuschliessen gestattet. Nun gab es ein Drängen und Schieben auf der gemeinen Nutzung; es bedurfte eingehender Regelung des Baumschlags, des Viehtriebs, der Wassernutzung, selbst das Gras auf den Wegrainen ward schon mit Reglements bedacht. So kam ein kleinlicher Zug je mehr und mehr in die Verwaltung des gemeinen Eigens, in die Markgenossenschaft selbst. Dahin war die alte Breite des Lebens, nur im Kampf und Zwist, im nimmer vollendeten Ausgleich engster Interessengegensätze, selbst engherzig werdend, vermochte man zu bestehen.

Und wäre noch dieser Verfall des öffentlichen Charakters ländlichen Lebens, diese Verknöcherung der alten Wirthschaftsverfassung die einzige Sorge des platten Landes gewesen! Ganz anders noch griff die Grundherrschaft nicht bloss in die freie geistige und politische Ausbildung, sondern noch viel mehr in die nackten materiellen und sozialen Grundlagen einer menschenwürdigen bäuerlichen Existenz ein.

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert waren die alten Grundherrschaften im wirthschaftlichen Verfall begriffen [47]. Die grösseren Grundherren, weithin mit landesherrlicher Gewalt ausgestattet, benutzten von diesem Augenblick an die alten grundhörigen Beziehungen

---

[47] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. 3, S. 66f.

vornehmlich, um auf sie die Anfänge einer künftigen Landesverwaltung zu begründen. So konnte die Grundherrschaft als die gewöhnlich vorhandene materielle Grundlage einer zu entwickelnden Territorialgewalt erscheinen, und es konnte für sie da, wo diese Voraussetzung zutraf, unter gewissen, ziemlich starken Umformungen eine Zeit neuer Aufgaben und frischer Blüthe heraufziehen. Andererseits aber glaubten die an Zahl weit überwiegenden kleineren Grundherren vom Adel und Klerus nun die Möglichkeit gegeben, aus ihrer Grundherrschaft usurpatorisch landesherrliche Tendenzen zu entwickeln. Diese Bestrebungen konnten bei der Kleinheit der in Betracht kommenden Beziehungen nur in reine Willkür verlaufen: in Plackereien der Kaufleute um Zoll und Geleit, in Hader mit den Nachbarn um Acker und Vieh, in unerhörten Druck vor allem gegen die grundhörigen Untergebenen. Bald galten diese, ja galten die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt nur noch als ein unermessliches und völlig ungeregeltes Erwerbsfeld adlicher Armuth; und ein Egoismus erwachte unter den Rittern, der sich von dem edlen Raubsinn der germanischen Urzeit nur durch seine vollendete Unsittlichkeit unterschied. In einer Edelmannslehre des 15. Jahrhunderts heisst es [48]:

Wiltu dich erneren,
du junger edelman,
folg du miner lere:
sitz uf, drab zum ban!
Halt dich zů dem grünen wald,
wan der bur ins holz fert,
so renn in freislich an.
Derwüsch in bi dem kragen,
erfreuw das herze din,
nim im, was er habe,
span uss die pferdelin sin!
Bis frisch und darzů unverzagt;
wan er nummen pfenning hat,
so riss im dgurgel ab!

---

[48] Uhland, Volkslieder No. 134; zweite Aufl., S. 256.

Es sind schreckliche Worte, und oft genug hat man im 15. Jahrhundert nach ihnen gehandelt. Daneben her aber ging eine konsequente Verschlechterung, ja Verknechtung des bäuerlichen Standes durch grundherrliche Mittel. Sie setzt schon früh ein; schon um 1350 klagt Rulman Merswin die Grundherren an, dass sie ihre armen Leute über Recht zwängen und ihnen ihr sauer Erworbenes abnähmen[49]; und in Flandern tritt Herzog Anton von Burgund bereits im Jahre 1404 den adlichen Grundherren von Landesherrschaft wegen entgegen[50].

Geklagt wurde vor allem über die ungebührliche Zunahme der Fronden. Es war ein Punkt, der besonders leicht zu Tage lag, mochte nun der Bauer noch zu alten Fronden gezwungen sein, deren Sinn eine verwandelte Kultur ganz verkehrt oder wohl gar ins Lächerliche gezogen hatte, oder mochte der Grundherr, den Bedürfnissen intensiverer Landeskultur entsprechend, neue Fronden auflegen. Aber immer setzen Klagen auf diesem Gebiete rein grundherrlicher Fronden doch noch eine gewisse Antheilnahme der Grundherren an den ländlichen Verhältnissen, vielleicht gar unmittelbar landwirthschaftliche Interessen voraus; und so sind sie noch nicht die schlimmsten, so drückend die ihnen zu Grunde liegenden Lasten auch empfunden werden mochten. Es versteht sich daher, dass es da, wo diese Klagen zunächst allein ertönen, wie z. B. in den meisten Ländern des kolonisirten Nordostens, zu Aufruhr auch im 16. Jahrhundert noch nicht gekommen ist[51].

Viel schlimmer war es, wenn die Grundherren, dem Verfall der Grundherrschaft im 12. und 13. Jahrhundert folgend, die alten Verhältnisse in rein eigennütziger Weise umzugestalten oder im Sinne eines gewissenlosen Liquidators zu lösen suchten. Hier-

---

[49] Buch von den neun Felsen, Cap. XVI.

[50] Vanderkindere, Le siècle des Artevelde, S. 255.

[51] Eine Ausnahme bildet der Bauernaufruhr in Ostpreussen 1525, vgl. J. Voigt in den Preuss. Provinzialblättern, Bd. 3 (1847) S. 1ff.; auch Knapp, Bauernbefreiung 1, S. 45 Anm. 1, S. 98.

hin gehört es, wenn in grossen Theilen Süd- und Westdeutschlands der Adel sein altes Herrenland in immer kleineren Parzellen zu immer höheren Preisen verkaufte oder verpachtete, wie ihm das bei der ausserordentlich steigenden Nachfrage nach Land freilich leicht ward: er schuf damit ein unglückseliges Proletariat kleiner Landleute, die noch dazu vielfach verschuldet waren oder nur in prekärer Pacht sassen. Hierher gehört es nicht minder, wenn die Grundherren die seit dem 12. Jahrhundert eingeschlagene Richtung der Umwandlung von Fronden und Naturallieferungen in Geldzinse unterbrachen oder gar rückgängig machten, um sich die Möglichkeit zu sichern, die konkreten Fronden und Leistungen willkürlich zu erhöhen.

Verhängnissvoller, als all dies, wirkte aber die Art, in der die Grundherren sich zu der steigenden Uebervölkerung auch ihre hörigen Hufen stellten. Früher waren nachgeborene Söhne von grundholden Leuten nicht minder in den Wald gezogen zu neuem Ausbau, wie Kinder freier Eltern; eben mit ihrer Hülfe hatten die Grundherren ihr Land im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ausgebaut. Später waren dann solche Nachgeborene vielfach in die Städte und in die Kolonisationsgebiete des Ostens entwichen. Jetzt ergab sich hier eine Stagnation nicht minder, wie bei den geringen Resten der freien Bevölkerung. Es blieb nichts übrig, als auch die hörigen Hufen zu theilen. Hier aber trat das grundherrliche Interesse zwischen. Wie konnten Zinse und Fronden von ungemessen zersplitterten Hufen noch eingehen? Höchstens bis zur Viertelung ward die Theilung abhängiger Hufen vom Grundherren der Regel nach zugelassen; die über die Besitzer von Hufentheilen überschiessende grundholde Bevölkerung aber ward als nunmehr kopfzinsig, als leibeigen betrachtet. Es war eine Erscheinung, die sich schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts anbahnte: der deutschen Entwicklung war sie bis dahin nahezu völlig fremd gewesen. Jetzt erst entstand auf deutschem Boden zugleich mit einem fast nichtshäbigen ländlichen Proletariat eine wirkliche Leibeigenschaft, deren Legitimation man bezeichnender Weise in den biblischen Traditionen

suchen musste, die an den Fluch und Segen Noahs anknüpfen[52]. Und immer mehr wuchs der Stand dieser neuen Leibeigenen, schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bildeten sie eine auffallende Masse, auf deren Schicksal Patrioten besorgten Blickes sahen. Grafen, freien, ritter oder knecht, die auch zwing und benn hant, sagt der Verfasser der Reformation Sigmunds von den Grundherren[53], die aignen leut und hant sie jetz fur aigen, und steurent si und nement ungewonlich stewr von in uber das, das si holz und veld swarlich verzinsent. Es ist ain ungehörte sach, das man es in der hailigen cristenhait offnen muss das gross unrecht, so gar furgat, das ainer so geherzt ist vor got, das er gedar sprechen zu ainem: „du bist mein aigen". Und damit nicht genug: den Begriff der Leibeigenschaft, den man für hufenlose Grundholde gewonnen hatte, den unternahm man bald auf alle Grundholde zu übertragen, um sie stärker zu besteuern und ihr seit spätestens Ende des 12. Jahrhunderts unweigerlich feststehendes Erbrecht an der Hufe[54] zu bestreiten, ja man schritt dazu fort, freie Pächter als leibeigen, die Leibeigenschaft als den einzigen Stand des platten Landes zu betrachten.

Und längst war man schon über die Personen hinaus der freien Wirthschafts- und Gemeindeverfassung des platten Landes zu nahe getreten[55]. Wo nur immer eine Anzahl oder die Mehrzahl der Hufen in einem Dorfe grundherrlich war, da hatte der Grundherr versucht, durch die Inhaber dieser Hufen, die ja zugleich Genossen der Markgemeinde waren, Einfluss auf die Gemeinde zu erhalten. Und fast stets war dieser Einfluss im Verlaufe schon des 11. und 12. Jahrhunderts so gesteigert worden, dass der ehemalige blosse Grundherr der Mehrheit der Markgenossen bald als Herr der gesammten Mark selbst erschien.

---

[52] Gen. 9, V. 25.

[53] Ed. Boehm, S. 221.

[54] Vgl. Jnama, Wirthschaftsgesch. 2, 221.

[55] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. 3, S. 70f.

Später galt dann die Mark gleichsam als ein ursprünglich privates Eigen des Herrn, und die Rechte der Markgenossen an der Almende erschienen nur noch als Servitute des herrschaftlichen Bodens. Konnten sie nun so ohne Aequivalent auf die Dauer bestehen? Gar bald klagte man, die Tagweide sei konfiszirt, die gemeine Weide müsse verzinst werden, der Wald sei gebannt, das Thier im Wald, der Vogel in der Luft, der Fisch im Wasser gehöre dem Bauer nicht mehr; und schon in einem Landfrieden der Jahre 1395 und 1396 wird die Jagd allgemein nur den Fürsten, Grafen und Herren, den Reichsstädten und dem Klerus zugesprochen, vom Jagdrecht der Markgenossen ist nicht mehr die Rede. Das 15. Jahrhundert aber brachte dann die Ausbildung ungemessener Jagdfronden, die grausamen Strafen gegen jeden Jagdfrevel bis zur Entmannung, zum Ausstechen der Augen und sum Verlust der Hände, und die furchtbaren Wildschäden, denen zu steuern dem Bauer in jeder Weise verwehrt ward.

Wahrlich, allein der rein ländliche, grundherrliche Druck hätte genügt, eine Revolution zu entzünden; er hat freie Bauern fast nur noch in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Tirol und dem südlichen Bayern, in den friesischen und niedersächsischen Gegenden der Meeresküste — an den Grenzen des Deutschthums, bis wohin die zentrale Entwicklung nur matte Wellen warf — und vereinzelt in Schwaben und Franken hinterlassen. Politische Rechte in ständischer Vertretung aber wahrten sich nur die Landgemeinden Frieslands und Tirols [56]. Und das Alles zu einer Zeit, da im nördlichen Frankreich, namentlich in der Normandie, ein neues Geschlecht freier Bauern emporwuchs, in der Periode blühendster Verhältnisse der Freeholders in England [57].

Der Grund für die abweichende deutsche Entwicklung, deren Anfänge im 13. Jahrhundert ebenfalls Viel versprochen hatten [58],

[56] Vgl. die Zusammenstellung bei Vogt, Vorgeschichte des Bauernkriegs, S. 4.

[57] Vgl. Delisle, Etude sur la cond. de la classe agricole en Normandie S. XXXVII f., und Rogers Hist. of agric. and prices I, c. 4.

[58] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. 3, S. 63 f.

lag nicht allein in der Entwicklung auf ländlichem Boden. Nicht zum Geringsten den Ausschlag gab die Thatsache, dass in Deutschland sich die Geldwirthschaft in Folge der Ohnmacht der königlichen Zentralgewalt von Anfang an fast allein und schliesslich in völlig bewusster Exklusivität nur in den Städten entwickelt hatte [59]. Die Folge war, dass auf das Land nur die Schattenseiten, fast garnicht die Lichtseiten der geldwirthschaftlichen Revolution einwirkten: von einer gesunden sozialen und wirthschaftlichen Endosmose beider Theile, welche die allzurasche Entwicklung in den Städten und das Zurückbleiben auf dem Lande in gleicher Weise verhindert haben würde, war keine Rede.

Schon im 13. Jahrhundert gelang es den Bürgern, ihre eigenartige Produktion streng auf das Weichbild der Stadt zu begrenzen; namentlich war das da der Fall, wo die landesfürstliche und die kaiserliche Gewalt gering waren, in Schwaben, am Oberrhein, in Flandern: Gent hat schon im Jahre 1297 das Verbot durchgesetzt, dass im Umkreis von drei Meilen um die Stadt Tuch fabrizirt werde. Seit Ende des 14. Jahrhunderts erfolgte dann der personale Abschluss der Städte vom platten Lande; die Sitte, Ausbürger zu gestatten, wurde abgeschafft. Später verfiel auch das Pfahlbürgerthum; schon die Gesetzgebung Karls IV. war in diesem Punkte liberaler, als die städtische Praxis; in den dreissiger Jahren des 15. Jahrhunderts sprach sich dann König Sigmund gegen die ganze Einrichtung aus und verbot sogar den „armfreien“ Leuten des Landgerichts Schwaben ganz allgemein, Bürger zu werden. Damit war der hermetische Verschluss der Städte gegen das Land, soweit nur thuntlich, durchgeführt, und er blieb bestehen bis tief ins 16. Jahrhundert; im Jahre 1524 verlangen z. B. die Bürger Münsters von weltlicher wie geistlicher Obrigkeit, zu verbieten, dass in den Dörfern im Umkreis von zwei Meilen Handwerk getrieben, ja Bier gebraut und Brot gebacken werde zum Nachtheil der Bürger; und 1531 sucht die Tübinger

---

[59] Vgl. a. a. O. Bd. 3, S. 23ff.

Juristenfakultät die Ausschliessung des platten Landes von den Gewerben als vom römischen Recht erfordert zu erweisen[60].

So konnten die Einwirkungen der städtischen Geldwirthschaft auf das platte Land nur indirekter Art sein. Auf diesem Gebiete aber waren sie äusserst verderblich.

Der Adel vom Lande sah den zunehmenden Reichthum des städtischen Patriziats, ja der städtischen Zünfte. In einer Zeit, in der aristokratische Geltung noch fast ausschliesslich auf höherer materieller Lebenshaltung beruhte, musste er alles daran wenden, es dem Bürger gleich zu thun. Woher aber die Mittel nehmen? Die Grundherrschaften waren verfallen; der Ritter verspürte keine Lust, ländlicher Unternehmer zu werden, nur selten erhöhte er seien Mittel etwa durch Schafhaltung und Wollverkauf oder durch Theilnahme an bürgerlichen kaufmännischen Geschäften: ausgesprochene Getreide-, Holz- und Viehhänder sind erst die Rittergutsbesitzer des 16. Jahrhunderts in den östlichen Kolonialgebieten geworden. So war die erste Empfindung beim Adel die des ohnmächtigen Neides auf die reichen Bürger, die verhätschelten Kinder der geldwirthschaftlichen Entwicklung. Mit Vorliebe nannte sie der Adel Bauern:

> die paurn, die wellen uns fressen,
> den adel wolbekant; —
> das well gott nit verhengen
> wir wellens fürbass sprengen,
> recht wie die sew besengen[61].

Und grausam empfand er den Abstand der alten naturalwirthschaftlichen Zeiten und der neuen Periode der Bürger:

> Kaufleut seind edel worden,
> das sicht man taglich wol:
> man soll sie aussher klauben
> auss iren füchsinen schauben
> mit prennen und mit rauben
> die selbige kaufleut gůt,
> das schafft ir übermůt[62].

---

[60] Schmoller, Tübinger Zeitschr. 16, S. 520 f.

[61] Uhland Volkslieder No. 141, zweite Aufl., S. 278; vgl. v. Bezold in Hist. Zeitschr. 41, S. 8.

[62] Uhland a. a. O. S. 277.

Aber er durfte sich nicht schlagen lassen. Er musste es dem Bürger an Luxus zuvorthun. Stutzerthum und Brutalität zugleich wurden Kennzeichen des Ritters. Der österreichische Adel machte seine Haare mit allen Toilettenkünsten blond und lockig, er eiferte den Weibern nach in Stimme, Gang und Tracht — und er plünderte zugleich die Kirchen, schand und schabte die Bauern[63]. Anderswo war es nicht besser; überall herrschte derselbe unsinnige Luxus eines verlumpten Adels, und überall hatten die Bauern die Kosten zu tragen. Alle Jahre erhöhen die Grundherren den Bauern die Gülte, meint der Nürnberger Hans Rosenplüt um 1450; so er darüber etwas sagt, schlägt man ihn nieder als ein Rind; mögen sein Weib und seine Kinder sterben und verderben, da gibt es keine Gnade. Und für Schwaben werden wir zur selben Zeit belehrt, dass die einfachen, bisher gebrauchten Mittel zur Erhöhung der grundherrlichen Einnahmen schon nicht mehr genügten; man begann die Heirathserlaubniss für die Leibeigenen finanziell auszubeuten, man erhöhte die gerichtlichen Strafen willkürlich, man erkannte für den Erlass von Zins und Pacht keinerlei höhere Gewalt als Hagelschlag und Kriegsverwüstung mehr an. Ja die Bauernplackerei wurde bereits Selbstzweck; Rustica gens optima flens, pessima gaudens: so spricht der Züricher Felix Hemmerlin († 1457) in seinem adelsfreundlichen Buche De nobilitate die neue cynische Auffassung aus[64].

Inzwischen begannen sich die verderblichen indirekten Einwirkungen der bürgerlichen Geldwirthschaft auf das platte Land auch gegenüber dem Bauer unmittelbar zu äussern. Die Preise für die Landesprodukte fielen gerade in den meist bevölkerten Gegenden in Folge der ausgleichenden Wirkung des steigenden Verkehrs; die alten Lasten dagegen wuchsen, da sie jetzt geldwirthschaftlich genau erhoben wurden, so namentlich der Zehnt. Zugleich begannen die Bürger überschüssige Kapitalien in ländlichen Werthen anzulegen, sie

[63] Thomas Ebendorfer bei v. Bezold a. a. O., S. 6.

[64] v. Bezold a. a. O., S. 11.

kauften freie Grossbauern aus und erwarben vom Adel bäuerliche Zinse, die sie fast noch herzloser einforderten, als der mit dem Lande immerhin noch verwachsene Grundherr: damit hoben sie zugleich die wohlhabenderen Klassen heraus aus dem Boden des platten Landes: nicht selten wanderten ausgekaufte Bauern und Ritter der Stadt zu, und das Land litt an steigender Verarmung. Auf den Gütern aber, die Bürger erworben hatten, wurde eine viel intensivere, kapitalbefruchtete Wirthschaft eingeführt; hier entstanden Kulturen von Handelsgewächsen, hier begann man Schlagwirthschaft im herrschaftlichen Walde, und Gartenkulturen brachten ungewohnten Gewinn.

Der Bauer konnte diesem Wettbewerb nur durch intensiveren Anbau auch von seiner Seite her folgen. Woher aber die Mittel nehmen? Schon musste er, soweit er grundhold war, die Bodenrente, und mehr als diese, unter der Form von Zinsen und Dienstleistungen an seinen Herren abführen. Mittel zur Melioration verblieben ihm nicht. Er konnte nur städtischen Kredit aufsuchen. Und das mochte Erfolg haben, glückte es ihm den langbefristeten Kredit des alten Rentenkaufs mit Anfangs 10 %, später nur 5 % Zinsen zu erhalten. Aber wie Viele mussten sich nicht unter die Forderungen kurzbefristeten, kaufmännischen Kredits mit 30 bis 50, ja über 80 % Zinsen beugen. Sie waren von vornherein verloren; es handelte sich bei ihnen um reine Auswucherung. Und schon war dies Wuchersystem in einzelnen Gegenden früh verbreitet; bereits der Aufstand der flandrischen Bauern vom Jahre 1324 war theilweise dagegen gerichtet. Im 15. Jahrhundert aber waren ganze Gegenden namentlich Südwestdeutschlands ausgewuchert, schon um 1430 befürchtete man hier in den grossen Städten einen allgemeinen agrarischen Aufruhr zur Abwehr von Wucherzins und grundherrlicher Gülte[65]. Ist es dann zur Vertreibung der Juden 1432 aus Sachsen, 1450 aus Bayern, 1453 aus dem Bisthum Würzburg, 1470 aus dem Erz-

---

[65] Vogt a. a. O., S. 85f.

stift Mainz gekommen, so mag auch hier die ländliche Wucherfrage mitgewirkt haben, denn eben die Juden trieben den schamlosesten Wucher. Die Reichsgesetzgebung aber hat sich der ländlichen Noth erst spät, auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500 und immer ungenügend entgegengestellt.

Der Bauer seinerseits gerieth, so mannigfachen, stets ungünstigen Einflüssen ausgesetzt, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in trostlosere Verzweiflung. Noch in der Stauferzeit hatte ihm die goldene Zukunft der Freiheit gewinkt — und jetzt war er nicht seiner Leibesnahrung mehr sicher. Und Niemand fühlte zunächst mit ihm, ausser etwa der niedere Klerus und der Haufe der Landsknechte, der aus den kräftigsten seiner eigenen verlorenen Söhne gebildet war. Ja mehr noch: er ward verhöhnt und verachtet. Von Neidhard von Reuenthal bis zu den Satirikern des 16. Jahrhunderts läuft eine ununterbrochene Kette von adlichen und bürgerlichen Spöttern, und hatten die ritterlichen Zeiten sich mit leiser Persiflage begnügt, so fuhr das städtische Fastnachtsspiel und der bürgerliche Schwank grob darein mit roher Wendung:

> Der Bauer ist an Ochsen statt,
> Nur dass er keine Hörner hat;

und Flegel und Filzhut, Karrensetzer und Ackertrapp wurden zu noch verhältnissmässig anständigen Bezeichnungen des Mannes vom Lande.

Es handelt sich dabei nicht bloss um schlechten Scherz. Die allgemeine Verhöhnung nicht minder, wie der grobe und tölpelhafte Luxus, in dem der Bauer sich äusserlich den andern Ständen gleich stellen wollte, zeigten mit erschreckender Klarheit, dass der Bauer ausgeschieden war aus der Reihe der fortschreitenden, auf gleicher Linie der Entwicklung sich bewegenden Stände, dass er zum sozialen Paria geworden war. Wer verstand seine Bildung noch, sein Denken und Fühlen? Alterthümlich war es und wies in tausend Rechtsbräuchen und abergläubischen Gewohnheiten,

16*

in Sitte und Brauch zurück in die frühe Vorzeit unseres Volkes. Ueber ihn hin gegangen war die lateinische Bildung des Klerus in der karlingischen und ottonischen Renaissance, die dichterische Bildung des Ritterwesens der Stauferzeit, die Entfaltung des bürgerlichen Geistes im 14. Jahrhundert. Sollte er auch ferner noch weiter unterdrückt werden? Sollte er der unwissende, elende, verachtete Sklave werden seines Volkes? Das war die Frage.

IV.

Es war ein hervorragend nationales, öffentliches Interesse, dass dem Verfall der bäuerlichen Kultur entgegengetreten würde. Es war nicht minder ein öffentliches Interesse, dass die hypertrophischen Auswüchse der Geldwirthschaft in den Städten beschnitten würden.

Haben Staat und Gesellschaft des ausgehenden Mittelalters diese Aufgaben verstanden? Und haben sie sie gelöst?

Die öffentliche Meinung ist über die zunehmenden Schäden in Stadt und Land nicht im Unklaren geblieben. Namentlich die auffallendste Erscheinung, die Entwicklung des kapitalistischen Individualismus, erfüllte sie mit Zorn und Bedenken. Schon Rulman Merswin betont um 1350[66], es sei der greulichste Geiz unter den Kaufleuten aufgestanden; früher begnügten sich die Kaufleute mit kleinem Gut; jetzt machen sie Theuerung in Korn und Wein. Gegen die Monopolgesellschaften wie überhaupt gegen die Vergesellschaftung des Unternehmerkapitals wendet sich dann bereits die Reformation Kaiser Sigmunds vom Jahre 1438; sie ist über die zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Zusammenhänge völlig klar; gegen die Ringe schlägt sie schon gesetzgeberische Maassregeln vor, deren Durchführung nach manchen Seiten in der That Abhilfe geschaffen haben würde[67]. Seitdem

---

[66] Buch von den neun Felsen, Cap. XVIII; vgl. die Ref. Sigm. 1438 (ed. Boehm), S. 162.

[67] Ed. Boehm, S. 218f.

aber schweigt die öffentliche Kritik des kaufmännischen Kapitalismus überhaupt nicht mehr; Luther giebt ihr nahezu ein Jahrhundert später nur eine neue Form, wenn er mit dem Propheten ausruft[68]: Wehe denen, die ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum anderen bringen, bis dass kein Raum mehr da sei, dass sie allein das Land besitzen!

Vor allem waren es aber auch im 16. Jahrhundert noch Ringe und Gesellschaften, gegen die man sich wandte. Luther meinte, der ausländische Kaufhandel, der aus Kalikut und Indien und dergleichen Waare bringt, als solch köstlich Seiden- und Goldwerk und Wurze, die nur zur Pracht und keinem Nutz dient und Land und Leuten das Geld aussauget, sollt nicht zugelassen werden, wo wir ein Regiment und Fürsten hätten[69]. Es war das noch eine sehr gemässigte Ansicht, Radikale forderten viel mehr: alle Fuckerei soll abgethan sein, kein Wein, Tuch, Frucht, die in unserem Lande nicht erzeugt ist, soll eingeführt werden, man müsste es denn zu grosser Leibesnoth thun[70].

Und diese Strömung ging durch alle Schichten des Volkes. Dass Adel und Bauern so dachten, war selbstverständlich. Aber auch in den Städten regte sich die Opposition immer mehr, zumal man das enorme Steigen der Preise, wie es schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bemerklich wurde, übertrieben fast allein den Geschäftskniffen der Ringe Schuld gab. Die Gemeinden, mit Ausnahme der grossen Kaufleute, traten mit Klagen und Reformprojekten auf, im Süden wie im Norden[71]; nach der Reformation Kaiser Friedrichs III.[72] soll kein Kaufmann und keine Gesellschaft einen grösseren Handel treiben als bis zu einem Geschäftskapital von 10 000 rheinischen Gulden: was man darüber besitzt, soll man der Obrigkeit um 4% Zinsen leihen; diese wird

[68] Walch VI, S. 2974.

[69] Irmischer (Erlanger Ausgabe) 22, S. 201.

[70] Eberlin von Günzburg im XI. Bundesgenossen.

[71] Ueber Lübeck s. Waitz, Wullenweber 1, S. 86f.

[72] Art. 11.

das Geld zu 5% weiter verleihen an arme geschickte Gesellen, die sich mit einem geringen Kapital wohl zu nähren wissen.

Man sieht, die gesetzgeberischen Maassregeln gegen den kaufmännischen Kapitalismus sollten auf dem Gebiete des Handwerks dem Ausgleich zwischen den kapitalreichen Zunftmeistern und den armen Gesellen zu Gute kommen. Denn auch die Entartung der Zünfte war längst als ein allgemeines Uebel erkannt; schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sprechen die Quellen hierüber laut und deutlich[73]. Indess mehr als durch positive Bedenken ward die öffentliche Meinung auf diesem Gebiete doch durch die stets wachsende Gefahr proletarischer Auffassung des Lebens und der Arbeit seitens der unteren Volksklassen beunruhigt. Sebastian Franck spricht einmal davon, es sei soweit gekommen, dass Arbeit als Schande gelte, und Luther führt in seinem Sermon von guten Werken im Jahre 1520 aus[74]: Niemant wil erbeiten; darumb mussen die handwerksleut ihre knechte feiern; die sein dann frei, und mag niemand zehmen. Wo aber ein ordnung were, dass sie musten im gehorsam gehn und sie niemand aufnehm an andern orten, het man dissem ubel ein gross loch gestopft. Es war schon nicht mehr der Gedanke einer organischen Reform, sondern nur noch der einer Repression, deren Durchführung die Katastrophe nicht mehr vermeidbar machen konnte. Sehr begreiflich, denn schon war das Proletariat vielfach dem reinen Bettel zugesunken. Dem späteren Mittelalter, dessen religiöses Ideal das Armuthsleben Christi und seiner Jünger war, galt die Armuth als heilig. Und in der That: trug das Armuthsleben den Charakter stoischer Resignation und glücklicher Fügsamkeit unter den Willen Gottes, so war eine solche Anschauung den edleren Trieben des spätmittelalterlichen Geisteslebens völlig angemessen. Aber schon in den dreissiger Jahren des 15. Jahrhunderts musste ein klardenkender Geist mahnen:

---

[73] Z. B. die Reform. Sigm., S. 216 f.

[74] Werke (Weimarer Ausg.) VI, S. 262.

alles abmůssen sol diemüteklich empfangen werden, trewlich behalten werden, nutzlich angelett werden, gnadenreichlich verdient und trostlich genossen werden und zů frucht gebracht werden[75]. Von solcher Auffassung war einige Generationen später nur noch in Ausnahmefällen die Rede. Der Bettel war zu einer unerträglichen Landplage geworden, darin alle Deklassirten ein mit christlichem und kirchlichem Nimbus umgebenes Dorado fanden: die hehrsten Ideale einer früheren Zeit erschienen so in den Koth gezogen, und mit der Armuth verband sich eine im innersten Grunde unsittliche Lebenshaltung.

Und wie sollte man mit diesen Zuständen aufräumen, so sehr man sie kannte und beklagte, wenn sie in den höheren ländlichen Schichten gleichsam ein nur noch ekelhafteres Spiegelbild fanden. Auch der Adel war verarmt und einem elenden Räuberleben anheimgefallen[76]. Und er rühmte sich dessen noch.

> Ruten, roven, dat en is ghein schande,
> dat doint die besten van dem lande

lautete ein bekannter westfälischer Spruch aus dem Ausgang des 15. Jahrhunderts[77], und Hutten führt in seinem Dialog Praedones aus, es gäbe vier Klassen von Räubern in Deutschland, die Ritter, die Kaufleute, die Juristen, die Pfaffen, die Ritter aber seien noch die unschädlichsten unter ihnen.

So ergab sich ein verhängnissvoller Zirkel. Man war völlig klar über die Wurzel des Uebels, einen hypertrophisch entwickelten individualistischen Kapitalismus in den Städten; man wusste, dass dieser die Ringe und Gesellschaften hervorgebracht, die Zünfte entartet, das Proletariat verschuldet, den ländlichen Adel in Mitleidenschaft gezogen hatte. Wenigstens diese Quelle einer kommenden Revolution hätte man verstopfen können; es wäre eine wesentliche Erleichterung auch für die Schäden der

---

[75] Ref. Sigmund, S. 251.

[76] S. oben S. 226.

[77] Werner Rolevink c. 1478, s. Janssen 1, S. 227.

selbständigen Entwicklung des platten Landes gewesen. Aber die Stände, die sich einer gesunden Reaktion gegen den Kapitalismus hätten annehmen können, Adel und unteres Bürgerthum, waren selbst in ihrer Entwicklung zu sehr geschädigt und sittlich gebrochen. Unter diesen Umständen konnte eine Hilfe nur noch kommen von den öffentlichen Gewalten.

Das 14., 15. und 16. Jahrhundert ist das Zeitalter der Ausbildung territorialer Staatsgewalten. War es denkbar, dass erst in Entwicklung begriffene Mächte sich der Beseitigung weit eingefressener Schäden widmen würden, zumal wenn diese über die Territorien hinaus auf den besonderen Schauplatz der grossstädtischen Geschichte wiesen? Die Fürsten hatten zunächst mit der Pflege der eigenen Gewalten genug zu thun. Darum entwickelte sich auch ihr wirthschaftliches und soziales Verständniss, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sehr spät. Noch im Jahre 1460 konnte Kaiser Friedrich III. als Landesfürst in Oesterreich die Zölle erhöhen und die Münzen verschlechtern in dem Augenblick, da die ärgste Missernte drohte; es war ihm nicht gegenwärtig, dass man mit dem Stocken der Einfuhr an den Rand des Verderbens gelangen müsste, er sah nicht voraus, dass die Preise unter ärgerlichen Schwankungen auf das Vierfache steigen würden. So nahmen sich die Fürsten von sich aus der städtischen Entwicklung kaum anders an, als im Interesse der Erhöhung ihrer eigenen Machtstellung; auf diesem Gebiete versuchten sie in chikanöser Münzpolitik und egoistischen Verkehrsmassregeln zu gewinnen; eine soziale Einwirkung aber auf die städtischen Verhältnisse lag ihnen fast stets fern, selbst dann, wenn sie von den Territoriallandtagen gefordert ward[78].

Im Rahmen ihrer besonderen Territorialpolitik aber waren sie nicht minder fern von allgemeinen, staatlich-sozialen Gesichtspunkten. Hier hiess es nur, die Fürstenmacht stabiliren über Kleinstädte, Adel und Klerus; dem Bauer zu Hilfe zu kommen

[78] Vgl. Falke, Gesch. des Handels 1, S. 129; 2, S. 59, 60,

gegen den Adel, der mit allen Mitteln des Gewährenlassens zunächst genommen werden musste, lag noch nicht im Bereich dieser Aufgabe. Erst später, als der Adel dem Territorialfürstenthum rettungslos unterworfen war, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts frühestens, haben die Fürsten im Bauernstand, eine der finanziellen Grundlagen ihrer Machtstellung erkannt und ihn vor der Aussaugung des Adels zu schützen begonnen. Einstweilen aber galt es ihnen, an Macht zu gewinnen, wo nur immer zu gewinnen war; sie waren völlig von egoistischen Gesichtspunkten beherrscht. Sie konnten, wie Luther sich ausdrückt, nicht mehr, denn schinden und schaben, einen Fall auf den anderen, einen Zins über den anderen setzen, da einen Bären, hier einen Wolf auslassen, dazu kein Recht, Treue, noch Wahrheit bei sich gefunden werden lassen, und handeln, dass es für Räuber und Buben zu viel wäre. Gar wenig Fursten sind, die man nicht für Narren oder Buben hält. Das macht, sie beweisen sich auch also, und der gemeine Mann wird verständig, und der Fürsten Plage, die Gott contemptum heisst, gewaltiglich daher gehet unter dem Pofel und gemeinen Mann[79]. Man halte dies Urtheil nicht für einseitig; so verschiedene Geister, wie Hutten und Sebastian Franck urtheilen nicht minder energisch; und schon der Kardinal von Kues († 1464) hatte die politische und soziale Haltung der Fürsten mit den Worten gekennzeichnet: Wie die Fürsten das Reich verschlingen, so wird dereinst das Volk die Fürsten verschlingen.

Aber vielleicht war dem Reiche ein besseres Geschick in der Verhandlung der sozialen Schäden beschieden. Es handelte sich ja um allgemeine nationale Gebrechen; nur die Reichsgesetzgebung konnte mit vollem Erfolg den Kampfplatz des materiellen und sozialen Wettbewerbes zu Gunsten der niederen Schichten umschränken oder wenigstens eine gewisse Ordnung des gesellschaftlichen Daseinskampfes herbeiführen: und dies zu thun, war

---

[79] Von weltlicher Gewalt, Anfang 1523 (Erlanger Ausg. 22, S. 92).

ihre Pflicht wie die Pflicht jeder öffentlichen Gewalt. Das ist auch schon im 15. Jahrhundert keineswegs verkannt worden. Aber die Durchführung! Es gelang dem Reiche in jener todtenähnlichen Ohnmacht nicht einmal, das Räuberwesen des Adels zu unterdrücken trotz Reichsfrieden und Kammergericht; in dem Entwurf über die innere Reichsordnung vom Jahre 1502 verlangen die Kurfürsten, die Raubritter sollten doch wenigstens veranlasst werden, die Ackerleute und Weinbauern während ihrer Feldarbeit in Ruhe zu lassen: auch das wurde nicht erreicht.

Nirgends aber zeigte sich der klägliche Verfall der Reichsgewalt selbst in den Zeiten Karls V. mehr, wie in der Behandlung der kaufmännischen Ringe. Diese Ringe waren mit wenigen Ausnahmen rein thatsächlicher Art; sie hatten kein staatliches Monopol. Hierin lag zweifelsohne eine Schwäche, und schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts empfanden die Kaufleute das und begannen dagegen Vorkehr zu treffen. Gern wurden die Theilnehmer eines Ringes nur in einer Stadt gesucht; dann bestand die Hoffnung, dass diese diplomatisch für die Ansprüche des Ringes eintreten werde. Noch günstiger war es, standen Städtebündnisse, die Hanse im Norden, im Süden der schwäbische Bund im Hintergrunde der kaufmännischen Bestrebungen: im Jahre 1520 gestand Ulm auf dem Ueberlinger Städtetag zu, der schwäbische Bund sei Niemand nützlicher, als den Handelsgesellschaften; der einzelne Kaufmann sitze trocken. Von hier aus war es zu den monopolistischen Bestrebungen der grossen Handelshäuser, der Fugger und Welser, nur noch ein Schritt. Diese suchten sich geradezu als politische Mächte im Reiche einzurichten, gleichsam als Handelsfürsten in partibus. Wie einst die Grundherrschaften aus dem alten öffentlichen Verbande der Markgenossenschaften als pseudostaatliche Gebilde ausgeschieden waren, so suchten sich jetzt Handelshäuser und Ringe aus den Städten als pseudostaatliche Mächte abzusondern: sie erstrebten namentlich einen besonderen eximirten Gerichtsstand vor dem Kaiser, volle Handelsfreiheit und die Freiheit der Monopolbildung

im Reich, sowie wohl gar noch eigenes Münzrecht. Voll gelungen sind diese Bestrebungen freilich nur den Fuggern: sie erhielten 1530 den erblichen Reichsgrafenstand und volle Landeshoheit für ihre Güter und Personen, und 1534 ward ihnen das Münzrecht zu Theil.

Was konnte unter solchen Umständen die Gesetzgebung besagen, selbst wenn sie wuchtige Schläge gegen den übertriebenen individualistischen Kapitalismus geführt hätte! Aber auch das war nicht der Fall. Zwar hat sich schon Kaiser Sigmund mit dem Gedanken gesetzlicher Massregeln gegen Ringe, kaufmännische Gesellschaften und Fürkauf getragen[80], und seitdem ist diese Absicht im 15. Jahrhundert öfters gehegt worden. Zu Eingang des 16. Jahrhunderts hielt dann Kaiser Max den Ulmern den grossen Schaden vor, den ihre Ringe verursachen: umsonst. Darauf wurden im Reichstagsabschied vom Jahre 1512 die Ringe verboten. Vergebens. Dann versprach Karl V. in seiner Wahlkapitulation die Abschaffung aller Monopole. Vergebens. Und vergebens eiferten, theilweis unter dem Druck des neu begründeten Reichsregiments, neue Reichstagsbeschlüsse der Jahre 1521, 1524, 1529, 1530, 1532, vergebens die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 gegen sie; noch Ferdinand I hat das Versprechen der Wahlkapitulation Karls V. wiederholen müssen[81].

Es ist ein trauriges Ringen, in dem die Gesetzgebung sehr bald in die Hände der Monopolisten fiel durch mehr oder minder feine Bestechung; fast nur scheinbar wurden der öffentlichen Meinung durch eine immer erneute Erörterung des Themas und formelle Beschlussnahmen noch Zugeständnisse gemacht. Die Entwicklung aber ging hinweg über diese elenden Versuche; schon längst hatte sie revolutionären Charakter angenommen.

Vertieft aber wurde dieser Charakter noch durch einen geradezu heillosen Zwiespalt des Rechtsbewusstseins, der sich im

---

[80] Boehm, Friedrich Reiser, S. 115—116.

[81] S. Lamprecht in Zeitschr. für Handel und Gewerbe 1890, S. 99f. Schmoller in Tübinger Zeitschr. 16, S. 501.

tiefsten Grunde ebenfalls aus dem völligen Zerfall der Staatsgewalt seit dem 12. Jahrhundert und aus dem dadurch ermöglichten, fast völlig getrennten Entwicklungsgange des platten Landes und der Grosstädte ergab.

Das deutsche Recht war im Laufe der uns bekannten geschichtlichen Entwicklung zu einem ländlichen Rechte geworden; in seiner allmählichen Umformung hatte es alle Stufen der naturalwirthschaftlichen Zeitalter begleitet. Darauf, mit der Ausbildung der Geldwirthschaft in den Städten, war sein Uebergang zu einem geldwirthschaftlich charakterisirten Rechte innerhalb der städtischen Entwicklung unvermeidlich. Aber nur innerhalb der städtischen Entwicklung. Auf dem Lande behielt es sein altes Wesen um so treuer bei, je weniger fortschrittlich, je mehr reaktionär schliesslich die ländliche Entwicklung verlief. So entstand ein doppeltes deutsches Recht, ein noch unausgebildetes der Städte, ein überreifes, in Schwankungen gerathendes des platten Landes. Die Folge konnte nur allgemeine Unsicherheit des materiellen Rechtes sein, um so mehr, als die Weiterbildung des Rechtes nicht durch eine einheitliche Reichsgesetzgebung, sondern durch Abertausende von Sprüchen einzelner Gerichtshöfe erfolgte. Und die Rechtsunsicherheit ward um so grösser, da auch die Gerichtsverfassung mit dem Verfall des alten Reiches, mit dem Aufkommen territorialer und städtischer Gerichtbarkeit, mit der Ausbildung grundherrlicher, vogteilicher und mannigfach-genossenschaftlicher Gerichte völlig ins Ungewisse eingelenkt war. Es war ein Zustand allgemeiner Verwirrung, in dem die etwas fester gefügte Gerichtsverfassung Westfalens unter der Form der Veme ihre Kompetenzen missbräuchlich über das ganze Reich erstrecken konnte, aus dem heraus man schon seit Wende des 14. und 15. Jahrhunderts immer lauter und verzweifelter nach einer Kodifikation deutschen Rechtes schrie.

Eitles Verlangen! Wer sollte sie durchführen? Etwa das Reich, dessen Autorität auf diesem Gebiete schon im 13. Jahrhundert einer freilich für die Zeit vortrefflichen Privatarbeit, dem

Sachsenspiegel Eikes von Repgow, theilweis gewichen war? Oder die Fürsten mit ihren partikularen Tendenzen? Die Einheit des deutschen Rechts war in landschaftlicher Zersplitterung und im Gegensatz von Staat und Land unheilbar verloren gegangen.

Selbst gegen die neue kapitalistische Wirthschaftsordnung, von deren voller juristischer Durchdringung kaum die Rede war, war das deutsche Recht zu schwach, von seinen älteren, naturalwirthschaftlichen Prinzipien aus auch nur systematisch Front zu machen. Diese Rolle fiel vielmehr dem kanonischen Rechte zu, das sich im Anschluss an gewisse Lehren des Neuen Testaments und unter dem Einfluss der frühen naturalwirthschaftlichen Zeit zu einem sozialistischen Rechte entwickelt hatte. Es hatte demgemäss als wirthschaftliches Ideal die Gütergemeinschaft aufgestellt: d u l c i s s i m a r e r u m p o s s e s s i o c o m m u n i s e s t[82]. Es hatte weiterhin den Gebrauchswerth der Güter allein anerkannt, nicht auch ihre werbende Kraft; und somit war es ursprünglich auf volle Verwerfung des kaufmännischen Standes und jeder kapitalistischen Produktion als einer irreligiös-unsittlichen Lebensgrundlage ausgegangen. Dieser schroffe Standpunkt war dann zwar im Laufe schon des 14. Jahrhunderts einigen Bedenken begegnet und wurde im 15. Jahrhundert in gewissen Bestimmungen der kanonischen Gesetzgebung selbst abgeschwächt: im Ganzen aber blieb doch bestehen, dass das Kirchenrecht, in dieser Richtung zugleich der Stellvertreter eines Widerspruchs des deutschen Rechts, der Evolution des kapitalistischen Individualismus ungünstig war.

Da kam dieser Entwicklung einer der merkwürdigsten und folgenreichsten Vorgänge der deutschen Geschichte zu Hilfe, die Rezeption des römischen Rechtes.

Das römische Recht als Ganzes hatte lange Zeit zur deutschen Kultur kaum eine wichtigere Beziehung gehabt. Zwar bergen unsere Volkrechte des 5. bis 8. Jahrhunderts gelegentlich einige

---

[82] Glosse zum Decr. Grat. 1 c. 7.

Reminiscenzen daran, und im Prozessrecht wie in einzelnen Rechtsstoffen des in Deutschland giltigen kanonischen Rechts lassen sich wesentlichere römisch-rechtliche Einflüsse wachweisen. Eine intimere Bedeutung aber für die spezifisch nationale Entwicklung erhielt das fremde Recht doch erst durch die engere Verbindung zwischen kaiserlichem Diadem und deutscher Königskrone. Hier war die Zeit der frühen Staufer entscheidend. Friedrich I. machte sich das Wiedererwachen der römischen Jurisprudenz in Bologna für seine lombardischen Pläne zu nutze[83]; er konnte das aber nur, indem er das römische Recht als das noch immer geltende kaiserliche Recht betrachtete. Von hier aus war bei den fast untrennbaren Beziehungen zwischen kaiserlicher und königlicher Gewalt in Deutschland die Uebernahme römischen Rechtes auf deutsche Verhältnisse sehr leicht gemacht. Freilich griff deshalb das fremde Recht in die bestehende deutsche Rechtsordnung noch nicht eigentlich zerstörend ein; es begann nur langsam absterbende Zweige dieses Rechtes zu ersetzen, neue Triebe, deren dieses Recht nicht mehr fähig war, von sich aus zu bilden. Indess diese Stellung genügte, um dem fremden Recht eine von Geschlecht zu Geschlecht steigende Bedeutung zu sichern, und so erschien es schliesslich in der Reichsgesetzgebung als das eigentliche, das grundsätzliche kaiserliche Recht und das deutsche Recht erhielt eine nur noch subsidiäre Bedeutung.

Und schon kam dieser Entwicklung von oben her eine autonome Bewegung von unten entgegen. Von Italien aus verbreitete sich in weite Schichten des Klerus, bald auch der gebildeten Laien römisch-juristische Bildung. Das Deutsche Recht hatte es noch nicht zu einer rein intellectuellen Durchbildung seiner Materien gebracht; in ihm herrschte noch die formalistische Behandlung des Rechtsstoffes, wie sie das alte Zeitalter symbolischen Geisteslebens entwickelt hatte[84]. Nun bedurfte aber die geldwirthschaft-

---

[83] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. 3, S. 132f.

[84] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 184ff., auch Heusler, Institutionen des deutschen Rechts 1, S. 45ff.

liche Entwicklung mit ihrer rein sachlichen, personell und damit formalistisch nicht mehr gebundenen Behandlung der Geschäfte auch einer solchen nüchternen, rein intellectuellen Auffassung des Rechtes. Im deutschen Recht würde man sie mühsam haben entwickeln müssen. Im römischen Recht bot sie sich ungezwungen in grosser Vollendung dar. So war es fast unvermeidlich, dass man nach der fertigen Darstellungsweise des römischen Rechtes ebenso griff, wie das emporkommende Ritterthum der Stauferzeit sich die weiter entfalteten ritterlichen Lebensformen des französischen Adels zu eigen gemacht hatte. Die Vermittlerinnen dieser Rezeption waren anfangs die deutschen und die fremden Domschulen, später die italienischen Universitäten, die von zahlreichen deutschen Studierenden besucht wurden, und wohl auch die geistlichen Offizialate[85], endlich aber und vor allem die deutschen Hochschulen, deren älteste, Prag, Wien und Heidelberg in den Jahren 1348, 1365 und 1386 begründet wurden. Und so ward denn das Jahrhundert der grossen Gährungen, das fünfzehnte, auch das der übermächtigen Rezeption des fremden Rechts. Formal völlig gesichert und abgeschlossen erscheint der Vorgang dieser Reception gegen Ende des Jahrhunderts; der Reichsabschied von Worms im Jahre 1495 weist Ritter und Beisitzer des Reichskammergerichts an, nach römischem Recht zu sprechen, und die Territorialgerichtsordnungen nehmen alsbald die gegebene Anregung auch für die Rechtsprechung in den einzelnen Ländern auf.

Unter welchen Umständen hatte nun das römische Recht diejenigen Grundsätze und diejenige Denkweise entwickelt, die in die deutsche Entwicklung eingeführt werden sollten?[86] In Rom war die alte Sclavenwirthschaft in Gesinde- und Familienverfassung, wie sie die besten Zeiten der älteren Republik gekannt hatten, mit der Ausdehnung des Reichs über Italien, Sizilien und den Orient zu Grunde gegangen. Entwickelt hatten sich an ihrer Statt

[85] Für Frankreich ist das in vielen Details sichergestellt durch Fournier, Les Officialités au moyen-âge. Paris 1888.

[86] Das Folgende nach Schmoller, Jahrbuch, Neue Folge 15, S. 38—47.

allmählich Grossbetriebe der einzelnen einflussreichen Geschlechter mit Herden von Sklaven, die nach rein finanziellem Gesichtspunkt geleitet wurden, mochte es sich um Ackerbau oder um industrielle Anlagen handeln. Die Familien der Sklaven zählten nach Hunderten und Tausenden; der Besitz von zweitausend in einer Hand ist nicht unerhört; sie wurden verwendet in Unternehmungen grössten Stils.

In diesem Betrieb entwickelten sich nun Zustände des ausgeprägtesten kapitalistischen Individualismus: excentrischer Reichthum Weniger, furchtbare Armuth der Massen; schon im Jahre 104 v. Chr. erklärte ein Konsul, es gäbe in Rom höchstens 2000 Personen, die Vermögen besässen. In der That bestand der Adel aus den rücksichtslosesten Geschäftsleuten, einigen hundert Senatoren, einigen tausend Ritterfamilien mit einem eklen Anhang von Emporkömmlingen aus den Kreisen der Freigelassenen, der kleinen Bankiers und Kaufleute. In diesen Kreisen entschied sich das Schicksal des Weltreichs in halb wirthschaftlichem, halb politischem Ringen; Caesar und Augustus siegten als verwegenste und glücklichste Spekulanten, und die Familia des Augustus übernahm den grösseren Theil der politischen Verwaltung, wie ein Theil seines Privatvermögens den Staatsschatz bildete; das Reich ward zu einer geschäftlich betrachteten und betriebenen Riesenunternehmung.

In diesen Kämpfen erwuchs eine hartherzige und unerbittlich konsequente Gesellschaft, deren Vorfahren ebenso musterhaft durch eine rein individualistische Geschäftsführung disciplinirt worden waren, wie sie jetzt selbst nach unten, in die Sklavenherden und die Masse der abhängigen Leute hinein organisirten und disciplinirten. Die Handhabe aber zu diesem Vorgehen lieferte das klar auf die Zwecke des höchsten wirthschaftlichen Egoismus zugeschnittene, grundsätzlich jeder Regung des Gewissens wie der Sittlichkeit verschlossene Recht.

Und dies Recht, wenn auch in mannigfacher Abschwächung, ward jetzt der deutschen Entwicklung eingeimpft. Und es war

dabei nicht bloss die modernere, intellectualistische Fassung des Rechts, die in Betracht kam; das materielle Recht selbst drängte sich der deutschen Rechtsordnung ein. Ein unsäglich schmerzlicher Konflikt der völlig von einander abweichenden Rechtsanschauungen, eine vollkommene Verwirrung des öffentlichen Rechtsbewusstseins, ein tiefes Einnisten schamloser öffentlicher Unsittlichkeit war die nächste Folge.

Die Glosse zum Sachsenspiegel führt einmal aus[87]: Gut ohne Ehre ist kein Gut; und Leib ohne Ehre hat man für tot; alle Ehre aber kommt von der Treue. Ein römischer Kaiser aber hatte das berüchtigte Non olet gesprochen; und Ehre und Treue sind dem römischen Recht rein äusserliche Begriffe der Rechtsordnung ohne irgendwelche sittliche Beziehung, sind ihm existimatio und bona fides: schon Tacitus hat darum die germanische Treue prava pervicacia genannt[88]. Die tiefsten Verankerungen des deutschen und römischen Rechtes führten also in durchaus entgegengesetzten Boden: kein Wunder, wenn sie sich in der Ausprägung aller grundliegenden Rechtsbegriffe wie Feuer und Wasser verhielten. Dem deutschen Rechte fehlten alle Züge abstrakt individualistischen Rechts; es kannte im Allgemeinen keine Stellvertretung in Rechtsgeschäften, es kannte nicht die Institution der juristischen Person, sein Eigenthumsbegriff war sittlich-sozialer Natur; das Eigenthum erschien ihm stets als Träger nur von Rechten und Pflichten, nicht als Object individualer Willkür und Herrschaft. Musste unter diesen Umständen nicht die Injection des römischen Rechts die deutsche Volksseele fieberhaft aufregen, selbst wenn die deutsche materielle Kultur sich einer Zukunft entgegenbewegte, deren Denkweise der des römischen Rechtes näher lag?

Und schon machten sich auf dem Gebiete der sozialen Entwicklung die Wirkungen des neuen Rechts fühlbar. Es war zunächst klar, dass die kapitalistische Entwicklung in den Städten an ihm

[87] Gl. Ssp. 3, S. 78.

[88] Germania 24.

eine höchst erwünschte Stütze finden musste gegen die Anschauungen des deutschen und des kanonischen Rechts. Es war ferner klar, dass die Einführung römischer Rechtsgedanken auf dem platten Lande den schon bestehenden Gegensatz zwischen Adel und Bauern vergrössern musste. Bisher hatte der adliche Grundherr trotz aller Plackerei doch seine Grundherrschaft niemals mit dem Auge des römischen Ritters als einen ländlichen Sklavenbetrieb im Grossen zu betrachten gewagt; die sozialen und psychologischen Triebfedern seiner Anschauungen waren immer germanisch geblieben. Wie, wenn er jetzt — nach römischem Recht so mild als möglich — seine Herrschaft als dominium, seine selbstthätiger Rechtsbildung verlustig gegangenen Bauern als coloni, sein Verhältniss zu ihnen als locatio-conductio betrachtete und die markgenossenschaftlichen Rechte, weil im römischen Rechte nicht vorgezeichnet, als thatsächlich nicht vorhanden ansah? Die Möglichkeit hierfür wuchs von Tag zu Tag, und mit feinem Instinkt witterte die Nation sie seit frühen Tagen. Bald ertönte im 15. Jahrhundert die Klage, dass das alte einfältige Recht durch fremdes Recht verdrückt werde; und rasch verbreitete sich als ein neues Rechtssprichwort der Reim:

> Das edle Recht ist worden krank,
> Den Armen kurz, den Reichen lang.

Unerschöpflich aber war das Volk in hasserfüllter Verhöhnung der neuen römischen Juristen, an deren Person das Empordringen des neuen Rechts sozusagen greifbar ersichtlich war: als Rechtsverdreher und Beutelschneider, als Zungenkrämer und böse Christen verfielen sie der nationalen Verachtung. Um das zweite und dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts aber war man so weit gelangt, dass die Reformation Kaiser Friedrichs III. in ihrem fünften Artikel die Aufhebung aller Doctores des weltlichen und geistlichen Rechts verlangen konnte, denn sie seien besoldete Knechte und nicht Erbdiener des Rechts.

Nun war aber die Rezeption des römischen Rechts fast die einzige Maassregel, in deren wirklicher Durchführung sich der Nation

noch das Dasein der alten Reichsverfassung wie der Einfluss der Territorialgewalten auf sozialem Gebiete geltend machte. Und die Wirkung fiel aus zu Gunsten der sozial drückenden Klassen, zu Gunsten der städtischen Kapitalisten und der ländlichen Grundherren. Soweit also öffentliche Gewalten sozial wirksam wurden, verfehlten sie ihre Aufgabe völlig: sie milderten nicht, sie verschärften die bestehenden Gegensätze. Hilflos und unwissend im Ganzen trieben sie da, wo sie eingriffen oder gewähren liessen, mit voller Gewalt zum sozialen Umsturz.

Die Lage war trostlos, und die Revolution liess nicht warten. In tausend immer dringlicheren Mahnrufen verkündete sie ihr Nahen seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts.

V.

Das ganze Mittelalter hat kommunistisch-sozialistischen Gedanken und somit gelegentlichen revolutionären Neigungen nicht fern gestanden.

Jedes grosse Zeitalter wirthschaftlicher Entwicklung pflegt eine Periode mehr sozialistischer und eine Periode mehr individualistischer Wirthschaftsführung aufzuweisen: die neuen Wirthschaftskräfte werden zunächst, weil anders nicht zu bewältigen, sozialistisch ergriffen, um dann, nach ihrer Beugung unter den menschlichen Willen, gemäss der verschiedenen Wirthschaftsbefähigung der einzelnen Personen im Volke der individualistischen Differenzirung zu unterliegen. So folgte im naturalwirthschaftlichen Zeitalter der sozialistischen Periode markgenossenschaftlicher Gleichheit die individualistische Zeit grundherrlich-grundhöriger Abstufung, und in der rein geldwirthschaftlichen Entwicklung der Städte während des 12. bis 16. Jahrhunderts wurde die Zeit sozialistisch gilden- und zunftmässiger Auffassung abgelöst durch eine Spätzeit des kapitalistischen Individualismus.

Unter diesen Umständen war während der rein markgenossenschaftlichen Periode, also bis tief ins 6. Jahrhundert hinein, wie während der städtischen Entwicklung des 12. bis 14. Jahrhunderts

die Möglichkeit der Ausbildung sozialistischer Wirthschaftsanschauungen auf germanischem Boden garnicht zu umgehen. Diese Anschauungen aber überdauerten beidemale die Institutionen, daraus sie hervorgegangen waren; niemals sind sie daher gänzlich geschwunden.

Wesentlich trug hierzu wohl auch die Thatsache bei, dass das kommunistische Ideal innerhalb der mittelalterlichen Kirche zu jeder Zeit genährt ward. Die Grundlage bildeten hier die Anschauungen des Neuen Testaments. Die Lehren Christi bewegen sich auf der Grundlage einer hohen individualistisch-geldwirthschaftlichen Kultur; zur Zeit seines Erscheinens hatten die Juden ihr naturalwirthschaftliches Zeitalter mit der so charakteristischen Erscheinung des Haljahrs längst abgestreift. Allein der Herr strebte vom Standpunkt sozialer Gerechtigkeit aus einen Ausgleich der Schäden jeder individualistischen Wirthschaftsform an, indem er das Ideal einer allgemeinen wirthschaftlichen Gleichheit als die Erfüllung der Zeiten gelegentlich andeutete und mit den Begriffen des Friedens, der Freude, der sittlichen Ausgeglichenheit verband. So bieten die Lehren des neuen Testaments jedem Zeitalter glückliche Anregung zu sozialem Denken: denn sie konzentriren sich nicht in der Forderung konkreter Institutionen, sondern nur in dem Wunsche nach sozialer und sittlicher Vollkommenheit in Friede und Recht.

Allein schon die Apostelgeschichte entwickelte aus dem Lehren des Herrn einen praktischen Kommunismus gegenseitiger Liebe [89]. Und das ist das Ideal, das die Kirche des Römerreiches gegenüber der Herrschaft eines brutalen wirthschaftlichen Egoismus aufnahm und weiter bildete: die Väter sind noch viel ausgesprochener kommunistisch, als die Apostel. Sie näherten sich damit den zu Recht geltenden sozialen Anschauungen der germanischen Völker in der rein markgenossenschaftlichen Zeit; es ist eines der Momente, das dem Deutschthum des merowingischen und

[89] Vgl. besonders Apg. 4, 34.

frühkarlingischen Zeitalters die Annahme des Christenthums erleichtert haben muss. Und seitdem entwickelte die Kirche ihr kommunistisches Ideal immer schärfer — freilich auch immer mehr als Ideal, das der Wirklichkeit nicht gezieme. Den Fortschritt zeigen die Scholastiker, allen voran der heilige Thomas.

Andererseits aber begann seit dem 13. Jahrhundert auch eine kirchliche Bewegung, die wiederum auf praktischen Kommunismus hinauslief, wenn auch in sehr eigenartigen Formen. Die seit dem frühen Mittelalter sich immer mehr vergeistigende Askese fand das Ziel christlicher Vollkommenheit seit dieser Zeit in der völligsten Bedürfnisslosigkeit auf Erden, in einer Armuth, wie sie Christus bewahrt hatte. In dieser Armuth zu leben ward die Aufgabe von Tausenden edler Geister; die Armuthsbewegung selbst ward bald zu einer Gegenströmung wider den kapitalistischen Egoismus des Grossbürgerthums, und ihre Vertreter, die Minoriten und ihre Affiliirten, galten als Lieblinge des gemeinen Bürgers.

Die sozialistisch-revolutionären Bewegungen aber, wie sie auf rein wirthschaftlich-weltlichem Boden auftauchten und in den Missständen begründet waren, von denen bisher in diesem Aufsatz gesprochen ward, empfingen von dieser Entwicklung her in den Augen vieler Zeitgenossen den Abglanz idealer und christlich nicht zu verwerfender Bestrebungen. Das galt für die Bewegungen in den Städten, noch mehr aber für die des platten Landes. Denn der Bauernstand war von jeher der von der biblischen Anschauung bevorzugte Beruf gewesen: in der That gewährt er am ehesten die sittlich-conservativen Vorbedingungen christlicher Glaubensempfänglichkeit. So ist es nicht zu verwundern, wenn die christlichen Sympathieen sich schon früh dem geknechteten Bauer zuwandten als dem Seligen, der da Leid trägt in Hoffnung zukünftigen Trostes. Mit Rührung erwähnte man wohl vor den Enterbten des platten Landes, wie Christus trotzdem ihren Stand besonders gesegnet habe, indem er es aussprach: mein Vater ist ein Bau-

mann[90]; und gern brachte man den Bauer in Beziehung zu den christlichen Geheimnissen:

> Ich pau die frucht mit meiner hand,
> daraus sich gott verwandelt in priesters hand[91].

Es ist eine Stimmung, die alle frommen Gemüther des 15. und 16. Jahrhunderts beherrscht; Niemand ist ihr mehr unterworfen gewesen, als Luther[92].

Und dieser Strömung mächtiger Sympathieen des Gemüthes, wie sie den verachteten Bauer moralisch frei machte zum Widerstand, trat keinerlei Gegenwirkung geistiger Art stark lähmend entgegen. Die Wissenschaft lag noch in den Fesseln der Religion, sie war noch nicht selbstherrlich; einzelne ihrer Zweige, die Astrologie namentlich mit ihren Kalendern, Prognostiken und Hausbüchlein, haben nur dazu beigetragen, die bestehenden Neigungen zu verstärken. Und diese Neigungen äusserten sich noch frei in naturwüchsiger Form, ja in oft zügellosem Tone; und ihnen kam seit Mitte des 15. Jahrhunderts die fabrikmässige Verbreitung geistiger Produkte durch den Buchdruck entgegen, ohne dass in der Censur schon eine Kontrolle dieses neuen, unendlich mächtigen Hebels der öffentlichen Meinung entwickelt war.

So war die allgemeine Disposition für revolutionäre Bewegungen, für ihre Durchführung wie ihre Zulassung, entwickelt. Und geistige Anstösse von aussen her sorgten dafür, sie noch zu verstärken.

Von Böhmen her drang das husitische Gift ein. Auf weltlichem Gebiete bedeutete es die Predigt eines internationalen Sozialismus; wiederholt forderten husitische Manifeste zur heiligen und göttlichen Einigung zunächst der Deutschen und Čechen auf, um eine gerechte Vertheilung des Besitzes und Genusses herbeizuführen. Und den böhmischen Ketzerbriefen folgten in den dreissiger bis siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts, wenn nicht

---

[90] Pater meus agricola est, Joh. 15, 1.
[91] v. Bezold, Hist. Zeitschr. 41, S. 28.
[92] Vgl. z. B. Tischreden No. 2494.

länger, husitische Emissäre, freiwillige und ausdrücklich ausgesandte: es war recht ein Lauf für arme üppige Leute, die nicht arbeiten mochten und doch hoffärtig, üppig und öd waren; denn man fand viele Leute in allen Landen, die als grob und schnöd waren und den Böhmen ihrer Ketzerei und Unglaubens gestunden, so sie glimpflichst konnten . . . Sie hatten die Pfaffen zu Wort, und wie Jedermann mit den Andern theilen sollte sein Gut: was auch vielen schnöden Leuten wohl gefallen hätte. So erzählt die Klingenberger Chronik von Zürich[93], und das bedeutendste Programm husitischer Abkunft, die angebliche Reformation Kaiser Sigmunds vom Jahre 1438, weist ihrer Entstehung nach nach Schwaben und Alemannien.

Und gerade hier wirkte noch ein anderes Vorbild revolutionär, freilich mehr politisch als sozial: das war das Beispiel der Schweiz. Unvergessen war im benachbarten Deutschland der Freiheitskampf der Eidgenossen gegen das Haus Habsburg, und sie selbst frischten dessen Gedenken auf durch neue Heldenthaten gegen den burgundischen Tyrannen. Wie gern hätte man ihnen nachgeeifert; der politischen Befreiung hätte die soziale ohne Weiteres folgen müssen. So wurde das Wort „schweizerisch werden wollen" geradezu zum typischen Ausdruck für jederlei Emancipationslust; durch ganz Deutschland machte es die Runde.

Das alles zusammen waren Momente, welche die revolutionäre Strömung schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zur habituellen machten; es fiel nicht auf, wenn Geiler von Kaisersberg in einer Predigt des Hungerjahres 1481 den Andächtigen die Aufforderung zurief: Laufet den reichen Leuten in ihre Häuser, die Korn haben; ist es beschlossen, schlagt es mit einer Axt auf und nehmet Korn an ein Kerbholz![94]

In der That wütheten, als Geiler diese Worte sprach, schon seit zwei Generationen in Deutschland ununterbrochene Revolten.

---

[93] Hrsg. von Henne von Sargans, S. 198.
[94] v. Bezold, Reformationszeitalter, S. 141.

Wir kennen schon die städtischen Bewegungen der zwanziger und dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts[95]. Ihnen zur Seite, doch zunächst nur im Gegensatz zu den Juden, laufen agrarische Aufstände her[96]. So versuchten sich schon im Jahre 1391 die Bauern der Umgegend von Gotha in einer Judenschlacht; gefährlicher aber war die Erhebung der armen Leute des Pfälzer Kurfürsten gegen die Wormser Juden vom Dezember 1431: sie führte schliesslich zum Nachlass der aufgelaufenen bäuerlichen Judenzinsen und zu Fristverlängerung für die Abzahlung der geschuldeten Kapitalien. Es ist der letzte der gegen die Juden speziell gerichteten Aufstände, spätere revolutionäre Einwirkungen wurden durch die Vertreibung der Juden aus den wichtigsten Territorien[97] zumeist überflüssig gemacht.

Um so mehr nahmen die eigentlichen agrarischen, gegen die Grundherren gerichteten Bewegungen zu. Ihre Heimath ist namentlich der Südosten, die Gegenden, wo dichtgedrängt grundherrlicher Adel sass ohne landesfürstliche Aufsicht und Obgewalt; und den Ton gaben die Schweizer an. Mit am frühesten empörten sich die Appenzeller; mit ausserordentlichem Glück. Sie beseitigten die grundherrlichen Lasten fast völlig, sie bildeten eine politische, republikanische Einung und brachten es im Jahre 1411 fertig, sich der Eidgenossenschaft anzuschliessen. Und weithin wirkten ihr Beispiel und ihre Propaganda. Die Bauern im Vorarlberg und in Tirol wurden unruhig, die Landleute des Allgäus wagten einen ersten, freilich vergeblichen Kampf, und darüber hinaus gährte es bis zum Hauensteiner Land und bis in das Gebiet von Rottweil. Schon Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts waren daher Reichstag und Reichsgewalt beherrscht von der Furcht vor den wilden Läufen und unordentlichen Sammlungen der Bauern; und niemals hörten die grundhörigen Erhebungen

---

[95] S. oben S. 218—219.

[96] Vgl. zum Folgenden die eingehende Darstellung Vogts, Vorgeschichte des Bauernkriegs, Halle 1887. Hier ist auf Grund dieses und anderer Hilfsmittel eine gruppenweise Periodisirung und Charakterisirung der Aufstände vor dem Bauernkriege 1524—1525 versucht.

[97] S. oben S. 234.

mehr auf, bis sie einmündeten in die grosse Empörung der Jahre 1524 und 1525.

Besonders lehrreich unter all den einzelnen Bewegungen dieser Art ist die im Gebiete der Abtei Kempten. Hier war schon früh kein Mittel zur Knechtung und Auswucherung der Bauern unversucht gelassen; freie Bauern waren zu Zinsern, Zinser zu Leibeigenen herabgedrückt, Waisen ihres Erbes beraubt, einfache Grundholde um die Hälfte des ihnen rechtlich anfallenden Nachlasses betrogen worden. Der Ingrimm der Bauern über diese und andere Plackereien, lang angesammelt, brach in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts los, in Zeiten des Misswachses und der Hungersnoth, da der Abt trotz allem eine neue Steuer gefordert hatte. Die Unterdrückten sammelten sich zu Luibas, an der alten Malstatt des Landes: die Empörung suchte die Rechtsformen der Vergangenheit. Man wandte sich mit seinen Beschwerden an den schwäbischen Bund, als dieser nicht half, an den Kaiser. Da griff der Bund, wegen der drohenden Einwirkung der Reichsgewalt besorgt, ein, unterdrückte den Aufstand gewaltsam und erzwang einen sogenannten Vergleich zwischen Unterthanen und Abt, der, der Form nach billig, in Wahrheit Alles beim Alten liess.

Es war der gewöhnliche Ausgang solcher Bewegungen; fast nur die Leute der Abtei Ochsenhausen in Oberschwaben haben vor dem grossen Bauernkrieg eine wirkliche Erleichterung durchgesetzt.

Inzwischen aber waren die partikular-grundherrlichen Gährungen schon längst überholt durch weitergreifende Ausbrüche. Im Jahre 1461 waren die Bauern des Pongaus, des Pinzgaus und des Brixenthals gegen den Erzbischof von Salzburg aufgestanden[98], im Jahre 1478 reckten die untreuen Bauern von Kärnthen ihre Hände auf gegen den Landesherrn, den Kaiser

[98] Ueber den Elsässer Aufstand von 1468 weiss man einstweilen zu wenig, um ihn sicher beurtheilen zu können. Vgl. Ochs, Geschichte der Stadt Basel 4, S. 176; Berlersche Chronik im Cod. hist. de la ville de Strasbourg, S. 74 ff.; nach Vogt, a. a. O. S. 88 f.

Friedrich, im Jahre 1492 erfolgte eine Empörung am Lech schwäbischen wie bayrischen Ufers[99], und im Jahre 1492 unternahmen die Westfriesen, Kennemer und Waterländer den sogenannten Käse- und Brodkrieg gegen neue Steuerforderungen König Maximilians. In allen diesen Fällen handelte es sich in erster Linie nicht um grundherrliche, sondern um landesherrliche Fragen; man forderte zumeist eine wohlgeordnete autonome Gerichtsverfassung, man wünschte die staatsrechtliche Einordnung des Adels unter die Territorialgewalt der Fürsten und das Wahlrecht für den dörflichen Priester. Daneben trat fast überall die Klage über zunehmenden Steuerdruck auf; demgegenüber sollten die reissend zunehmenden landesherrlichen Steuern fixirt, und die Abgaben zum Vortheil der Kirche beschränkt werden.

Allein auch in diesen Empörungen erreichten die Bauern wenig oder Nichts, obgleich sie theilweis parallel liefen mit der zweiten Periode grosser Gemeindeaufstände in den Städten[100]. Da begann eine dritte weit gefährlichere Phase der Bewegung. Es traten Versuche auf zur Verwirklichung eines umfassenden, immer systematischer konstruirten Reformprogramms auf Grund communistisch-sozialistischer Ideen: es war die Stufe erreicht, auf der städtische und ländliche Gährung in eine einzige grosse Bewegung zusammen zu laufen vermochten.

Eine Art naiven Vorspiels dieser Periode bildet die Geschichte des Paukers von Niklashausen. Im Jahre 1476, ein Jahr nach jener merkwürdigen Geistesepidemie, die Tausende von Wallfahrern nach der hl. Blutkapelle zu Wilsnack gezogen hatte, trat zu Niklashausen an der Tauber Hans Boehm auf, ein Hirte, der bisher zu Bauernfesten mit Sackpfeife und Handpauke aufgewartet hatte. Am Sonntag Lätare verbrannte er vor der Dorfkirche

[99] Die Nachrichten über einen Aufruhr am Lech schwäbischer Seite und einem zweiten Aufruhr am Lech bayrischer Seite beziehen sich allem Anscheine nach auf gleichzeitige Ereignisse.

[100] Vgl. oben S. 218 Anm. 38.

feierlich seine Pauke und begann zu dem Volke, das sich vor dem wunderthätigen Marienbild der Kirche zu versammeln pflegte, gottbegeistert zu reden. Er erzählte von Visionen, er that Wunder, er sprach zur Busse, und er entwickelte an diesem wie an den folgenden Sonntagen die verschwommenen Umrisse eines theokratisch-sozialistischen Reformplans. Die bestehende Kirche sei unnütz und unchristlich. Man werde sie abthun und ihre Priester; wer dreissig Priester erschlüge, der solle Gottes Lohn ernten. Die bestehenden Standesunterschiede seien vom Teufel; Kaiser und Papst seien vor Gott gleich anderen Menschen; die Zeit werde kommen, da Fürsten und Herren um einen Tagelohn arbeiten müssten. Diese Lehren fanden unerhörten Anklang, zumal sie der Pauker in leichtfassliche Reime und Melodien zu fügen wusste; aus ganz Mitteldeutschland, ja von der Mark und aus Schwaben zogen Bauern herbei und sangen in Pilgers Weise das furchtbare Lied:

> Wir wollen Gott im Himmel klagen,
> Kyrie eleison,
> Dass wir die Pfaffen nit sollen zu Tode schlagen:
> Kyrie eleison[101].

Es war hohe Zeit, dass die öffentlichen Gewalten einschritten. Aber der Graf von Wertheim, der weltliche Landesherr, nahm eine beobachtende Stellung ein. Endlich griffen die geistlichen Behörden durch; der Bischof von Würzburg liess den Pauker aufheben und nach der Würzburger Veste verbringen. Hier ist er, nach einem wahnsinnigen Versuch seitens seiner fanatisirten Anhänger, ihn zu befreien, auf dem Scheiterhaufen gestorben, ein frommes Marienlied auf den Lippen. Die Bewegung aber brandete noch lange nach; die Niklashausener Kirche musste abgebrochen werden, und erst 1518 ward die Erlaubniss zu ihrem Wiederaufbau ertheilt.

Der Pauker hatte die Theilnahme der Handwerker und überhaupt der niederen Bürgerklassen in Würzburg gefunden. Die

---

[101] Chronik von Schwäbisch Hall, Vogt S. 99.

nächste Bewegung systematisch-revolutionärer Natur führt in das Jahr 1493 und weist eine Verbindung der bischöflich Strassburger Bauern und der Bürger von Schlettstadt auf unter der Leitung des Schlettstädter Bürgermeisters Hans Ulman. Der Bund war gross angelegt, man erhoffte den Zutritt des ganzen Elsasses und der schweizerischen Eidgenossen, und das Programm gieng auf eine allseitige Besserung ländlicher und städtischer Zustände zugleich unter deutlicher Anlehnung an das halb sozialistische Programm der Reformation Kaiser Sigmuuds. Man beabsichtigte die Ausrottung der Juden und einen umfassenden Schuldnachlass, sowie eine eingehende Abstellung kirchlicher Missbräuche: dann soll jede Gemeinde sich im Wesentlichen selbst nach den Gesichtspunkten öffentlicher Gerechtigkeit organisiren; vom Reiche erhofft und verlangt man nichts mehr. Der Plan kam nicht auch nur zum ersten Stadium seiner Verwirklichung; die Verschwörung wurde vorzeitig entdeckt und unterdrückt, die Führer geviertheilt. Aber die Gedanken lebten fort; nur erschienen sie in dem nächsten oberrheinischen Aufstand, dem vom Bruhrain, an den Abhängen des Schwarzwaldes (1497—1502), radikaler und minder klar. Aber auch hier war der praktische Erfolg gering; die Empörung wurde unterdrückt, und die Hauptschuldigen im furchtbarsten Strafvollzug getötet.

Indess diesen Aufstand überlebte ein organisatorisches Genie, der Bauer Joss Fritz von Untergrumbach. Er schürte in den nächsten Jahren weiter von Ort zu Ort, und namentlich in den unzugänglichsten Thälern des Schwarzwaldes fand er treue Gefolgschaft. Dann liess er sich in dem Orte Lehen bei Freiburg nieder und übernahm von hier aus die Leitung einer grossen Empörung. Zugleich aber dachte er die verworrenen Programmfragmente der früheren Aufstände systematisch durch und krönte sie durch allgemeine politische Forderungen. Ihm genügte nicht eine sozialistische Ordnung der Gemeindeangelegenheiten nach vorheriger mechanischer Aufhebung aller kapitalistischen Uebel, der ländlichen Schulden zumal; er begriff, dass der geplante neue Zustand

der Gemeindeverfassung nur gewährleistet werden könnte durch eine entsprechende Reform der höheren politischen Gewalten. Und so forderte er den Wegfall aller fürstlichen und geistlichen Zwischenmächte im Reich, an der Spitze des Reichs aber einen mächtigen, mit dem Rechte tiefster volksthümlicher Einwirkung ausgestatteten Kaiser. Es ist das Ideal, das von nun ab die städtische wie ländliche Bewegung in allen Höhepunkten getragen hat bis zu ihrem Zusammenbruch im Jahre 1525. Der oberrheinische Aufstand aber, den Joss Fritz zunächst geplant hatte, scheiterte. Im Oktober 1513 wurde das Geheimniss verrathen, und die Stadt Freiburg hob den grössten Theil der Rädelsführer auf. Joss Fritz freilich entkam sammt dem Panier des Aufstandes, das er um den Leib gewickelt davon trug; und noch bis in die Zeiten der grossen Jahre 1524 und 1525 hat er, nun greisen Hauptes, im Schwarzwald agitirt, von den Bauern geschützt vor fürstlichen Häschern.

Das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts aber brachte noch eine Fülle bald territorialer, bald grundherrlicher Aufstände in fast allen Ländern des deutschen Südens: auf der schweizerischen Hochebene von Bern, Luzern und Solothurn erhoben sich die Bauern gegen das hartherzige städtische Patriziat, in Schwaben kam es zu einer wüthenden und zeitweis erfolgreichen Empörung gegen den verschwenderischen Herzog Ulrich und zugleich gegen die Geschlechter der grösseren Städte, der eine geringere, fast völlig gleichartig verlaufende Bewegung in Baden folgte; in Steiermark, Kärnthen und Krain endlich standen die Bauern in rohem, fast unmenschlichem Kampfe gegen die Grundherren auf, die sie seit Jahrzehnten auf das Entsetzlichste geplagt hatten: es kam bei Cilli zu einem förmlichen Vernichtungskampfe gegen die Bauern, und noch Jahre nach der Dämpfung des Aufruhrs lag das Bauland an vielen Orten, namentlich in Krain, öde aus Mangel an Landvolk.

Gegen das Jahr 1515 trat dann eine Pause in der Gesammtbewegung ein, die gleich den Stössen eines Erdbebens die Nation

in banger Erwartung gehalten hatte; doch war es dem tiefer Blickenden klar, dass diese Pause niemals das Ende bedeuten werde. Schon der furchtbare Pessimismus der immer mehr wachsenden Revolutionslitteratur bewies das Gegentheil; und an Umtrieben und halboffenen Gährungen fehlte es auch in den folgenden Jahren weder am Oberrhein, noch in Schwaben [102], noch im deutschen Südosten. Die Kurfürsten aber hatten schon im Jahre 1502, auf dem Tage zu Gelnhausen, bekannt, die Lage des gemeinen Mannes sei so unerträglich, dass es in die Harre nicht zu leiden sein würde.

Gefährlich aber ward die Zukunft vor allem durch das Auftauchen allgemeiner Anschauungen, die den Beladenen der Nation glänzende Traumbilder allgemeiner Besserung verlockend vorführten. Denn Revolutionen bedürfen zu ihrer Vorbereitung wohl materiellen Unbehagens und äusseren Unglücks; durchgeführt aber werden sie erst dann, wenn die Menge vom fanatischen Glauben an ideale Vorstellungen gepackt wird: auch hier übertrifft die Kraft des Gedankens jede andere Macht geschichtlicher Entwicklung.

Auf diesem Gebiete hatte man aus dem 14. Jahrhundert die mystische Hoffnung auf einen Kaiser überkommen, der vom Morgenlande daher ziehen werde, gewaltig, der letzte seines Namens, der Unrecht beugen und ein allgemeines Reich der Ruhe und des sozialen Friedens stiften werde, ein Vorläufer der himmlischen Herrschaft Christi. Es ist eine Idee, die immer zäher und phantastischer haftete im Gemüthe des Volkes; als die sozialistischen Ideen des Hussitismus nach Deutschland drangen, republikanisch, kaiserlos, da hat die deutsche Meinung sie alsbald monarchisch gewendet, indem sie ihre Durchführung von dem mystischen Kaiser der Zukunft erhoffte. Hatte man früher dabei an die Wiederkunft Friedrichs II. als des Erlösers aus aller Unterdrückung geglaubt, so übertrug man jetzt seine Hoffnungen auf Kaiser Sigmund, und als dieser sie täuschte, sogar auf den schlafseligen Kaiser Friedrich; noch im Jahre 1475 forderte ein Volkslied ihn auf,

---

[102] Vgl. über kleinere Bewegungen Elben, Vorder-Oesterreich und seine Schutzgebiete, S. 2 Anm. 2.

endlich seines hohen Berufes Erfüllung zu suchen. Und als schliesslich Friedrich sich auch dem blödesten Auge als zum Reformator nicht geschaffen erwies, da gab es noch immer arme Leute im Reiche, die neue Erwartungen an seinen Sohn, den jugendschönen Maximilian hefteten.

Die Masse der Bedrückten aber zog jetzt, enttäuscht von der Kaiseridee, eines andern Weges. In den Jahren 1480 bis 1490 ist die Reformation Kaiser Sigmunds, das erste und beste Programm sozialer Reform auf biblischer Grundlage, viermal gedruckt worden; weitere Drucke folgten in den Jahren 1520 und 1521. Man ward vollends sozialistisch und man begann die Forderungen des sozialistischen Programms immer mehr anzusehen als Forderungen der christlichen Religion. Das Schlagwort von der göttlichen Gerechtigkeit als des Inbegriffs aller Programme, die man nicht zu erbitten, sondern zu heischen habe, flog immer weiter von Mund zu Munde. All' die kleinen Beschwerden des Zinsbauern, die Thränen Enterbter, die groben Ansprüche des städtischen Proletariers, der industrielle Ehrgeiz des Gesellen, die leisen Bitten des Bettlers, die stillen Wünsche des Patrioten nach einem wahrhaft monarchischen Regiment, nach Friede im Innern, nach äusserem Ansehen — sie fanden ihr Spiegelbild, ihre anscheinend nothwendige Erfüllung bald in dem einen grossen Worte, in der Forderung nach der Gerechtigkeit Gottes. Der Punkt war gefunden, von dem aus alle Hebel angesetzt werden konnten, in den alle Wünsche zusammenliefen, dessen Durchführung einem verzückten Fanatismus das Ideal menschlichen Daseins versprach. Von der göttlichen Gerechtigkeit sprachen die Gebildeten und die Ungebildeten, sprach Reich und Arm, wenn politische und soziale Wünsche formulirt wurden; und schon im oberrheinischen Aufstand des Jahres 1502 lautete die Inschrift des aufgeworfenen Fähnleins:

Nichts, denn die Gerechtigkeit Gottes!

So waren die Zeiten erfüllt; die grosse Revolution harrte des Anbruchs.

Das Wiener Zunftwesen.

Von

Franz Eulenburg (Berlin).

I.

Inhaltsübersicht: Einleitung. — 1. Das Wiener Handwerk bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (265—285). Die ältesten Nachrichten (265). Die Aufhebung von 1276 (267). Die Zünfte im Rudolfinischen Stadtrecht (270). Das Stadtrecht von Wiener Neustadt (271). Der Aufstand von 1288 (272). Fortbildungen im Stadtrecht (275). Verbot der „Ainung" (277). — 2. Die Aufhebung der Zechen unter Herzog Rudolf IV. und ihre Folgen (285—317). Missstände und wirthschaftlicher Rückgang der Stadt (285). Gesetzliche Massregeln zur Hebung des Wohlstandes (286). Aufhebung der Zechen 1361 (288). Erneuerung von 1364 (291). Tendenz derselben (292). Vergleich mit Frankreich (295). Wirkung (297). Reaktion seit 1368 (298). Die Gestaltung des Gewerbewesens seit Wiedereinführung der Zünfte (299). Städtische Gewerbepolitik (309). Aufhebung der Weinmeisterzeche (312). Zusammenfassung (316).

Bei einer Betrachtung des konkreten Zunftwesens früherer Zeiten lassen sich im allgemeinen zwei Typen ziemlich deutlich von einander unterscheiden: einmal seine Gestaltung in eigentlichen Zunftstädten wie Ulm, Augsburg, Basel, Strassburg und

das andere Mal in überwiegenden Handelsstädten wie Lübeck, Breslau, Nürnberg. Ganz naturgemäss wird die Stellung der Handwerker in der Stadtverfassung und in der sozialen Schichtung bedingt sein von der Bedeutung der anderen Faktoren der Stadt. Die stärksten Gegensätze in dieser Beziehung bilden wohl Venedig und Florenz: dort die Handelsaristokratie wachend über das Wohl und Wehe der Bürger, der Gewerbepolitik zentralistisch die Bahn weisend und den Handwerkern gerade nur soviel an Einfluss gewährend, als das Andrängen dieser Bevölkerungsklasse erheischt; hier dagegen die Stadt zerfallend in eine Reihe von Zunftkörpern, zu denen jeder Einwohner gehören muss, ausserhalb derer es keine politischen Rechte giebt; hier wird demnach der Einfluss der Zünfte ein überwältigender sein, und hier wird die Zunft geradezu eine politische Gemeinde, ein Verwaltungsbezirk im Stadtganzen. Dieser natürliche Gegensatz, der in der ganzen, wenn man so sagen will, physiologischen Struktur einer Stadt seinen innersten Grund hat, findet sich, wie angedeutet, allenthalben, bald schwächer bald stärker mit einer Reihe von Uebergangsformen. Ganz naturgemäss richtete sich der Blick bei Darstellung der Zünfte auf jene Städte wie Strassburg, wie Basel, in denen sie hervorragende Bedeutung erlangten. Aber es lohnt sich auch, einmal ihre Entwicklung dort zu verfolgen, wo das handwerkliche Element zu einer bescheidenen Rolle bestimmt war. Es trifft sich dann Uebereinstimmendes und Abweichendes, ein neuer Typus des alten Zunftgedankens. In einem solchen Falle befand sich in Wien und in Oesterreich überhaupt das Zunftwesen, das darum neben dem lokalen und rein historischen auch auf allgemeineres und theoretisches Interesse Anspruch erheben darf.

1. Das Wiener Handwerk bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die frühesten Nachrichten, die uns über Wiener Gewerbe erhalten sind, würden aus dem 12. Jahrhundert stammen, wenn

der älteste Stadtplan aus der Mitte dieses Jahrhunderts[1] echt wäre. Wir finden als Oertlichkeiten eine Bogner- und Goldschmiedestrasse, eine Gasse der Schuster, Küfer und Bader verzeichnet[2]. Wir könnten daraus entnehmen, dass hier die betreffenden Handwerker gewohnt und ihre Werkstatt gehabt hätten[3]. Aber leider ist dieser Stadtplan eine moderne Fälschung[3a] und daher für uns nicht zu verwerthen. — Gehen wir die stadtrechtlichen Urkunden dieser Zeit durch, so gehört zu den ältesten (aus dem Jahre 1208[4]) jene, welche den „Flanderern“, d. h. Färbern, als besonderes Recht gewährt, dass nur Angehörige ihrer Genossenschaft an dem betr. Handel theilnehmen dürfen; sie haben die Macht andere in ihr „consortium“ aufzunehmen, sind von dem Stadtrichter eximirt und unterstehen direkt dem Münzkämmerer[5]. Bei Gelegenheit der Hochzeit eines Babenbergischen Fürsten werden uns um 1222 mehrere Gewerbe ge-

---

[1] Zappert, Wiens ältester Plan (Sitzungsberichte d. philologisch-historischen Klasse d. k. Akademie d. Wissenschaften XXI. Bd., 1856, S. 399ff.

[2] Strata arcatorum, str. aurifabrorum, semita sutorum, s. tunnariorum, inter balneatores: Zappert S. 403 u. s. w. vgl. die Urkunde bei Hormayr, Wien, Heft 7, S. 55 nr. 57, wo Jemand eine mensam inter sutores et duas curtes überträgt (1211); ein Fischverkaufhaus (curia piscium) wird 1257 erwähnt bei Schlager, Wiener Skizzen, 3 S. 455.

[3] Aber auch dann könnte man keineswegs aus dem blossen Zusammenwohnen bereits auf eine Genossenschaft schliessen. So hiess z. B. in Breslau ein Stadtheil und Steuerbezirk „inter penesticos“ (Codex diplomaticus Silesiae, Bd. III, S. 10) und doch haben die Viktualienhändler hier niemals zu einer Zunft gehört.

[3a] Wie das jetzt R. Schuster (Zapperts ältester Plan von Wien) in den Sitzungsberichten 127. Bd., 1892, wohl sicher erwiesen hat.

[4] Geschichtsquellen der Stadt Wien I nr. 2, S. 4: „Subjungimus et confirmamus, ut in eorum officio negotiari nullus presumat nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem jure in omni pensione et stiura respondeat sicut ipsi“.

[5] Sie nehmen offenbar als zugezogene Fremde eine Sonderstellung ein; weitere Schlüsse auf das Vorhandensein anderer Genossenschaften kann man unmittelbar daraus nicht ziehen. Ueber die „Flandrenses“ vgl. auch den Aufsatz von Dr. Joh. Weissmann in Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. X 312—319.

nannt, die sich durch kostbare Geschenke vor anderen auszeichneten: Hausgenossen, Gewandschneider, Wiltwirker, Krämer, Fleischer und Bäcker werden namentlich aufgeführt[6]. Aber damit sind unsere Angaben für die nächste Zeit auch erschöpft. Wir besitzen zwar mehrere Marktordnungen aus dem 13. Jahrhundert, aber Handwerker werden uns nicht genannt[7]. Erst aus der Zeit König Ottokars sind wir etwas besser unterrichtet.

Im Jahre 1276 war Wien von mannigfachem Unglück heimgesucht: am 28. März, 16. und 30. April hatten eine Reihe jener Brände stattgehabt, wie sie von Zeit zu Zeit mittelalterliche Städte ergriffen, und von denen wir uns nur noch schwer eine Vorstellung machen: die Steuerkraft der Einwohner lag unter der Asche begraben, eine erhebliche Anzahl von Baustellen stand leer, die Gewerbe fanden keine Vertreter. Daher wurden ausserordentliche Maassregeln nöthig, und König Ottokar von Böhmen säumte nicht, sie zu ergreifen[8]. Er befreite die Einwohner auf 5 Jahre von allen Steuern, gab auf 6 Monate der Stadt einen völlig freien Markt und hob sämmtliche Handwerkerinnungen auf. Der für uns wichtige Beschluss besagte[9]: „Die Innungen aller Hand-

---

[6] In dem Fürstenbuche Jans des Enenkels bei Rauch, scriptores rerum Austriacorum I, S. 302.

[7] Die Fleischerzunft in Tuln begegnet uns schon 1237 vgl. Boeheim, Kleine Beiträge in „Blätter etc.“ XI, 33.

[8] Aehnliche Maassregeln finden wir z. B. auch in Ragusa zur Zeit der Pest vgl. Lechner, das grosse Sterben, S. 35.

[9] Continuatio Vindobonensis (Monumenta Germaniae Historica, SS. IX, 707): De triplici exustione Wiene. „Tale namque dampnum honesta civitas a conditione sua non est hucusque preda vel incendio a deo consecuta. Porro Otachorus, rex Boemie, cui dicta civitas rebus et personis dignisque obsequiis per quinque lustra oboedivit hoc percepto conpaciens; nam de sua regali gratia iuxta nobilium sapientumque consiliariorum industriam prelibatam civitatem quasi ex novo conditam nititur sublimare. Ab omni namque exactionis gravamine et mutarum per lustrum liberam penitus relaxavit; unamitates vero omnium artificialium preter monete consortium omnino deposuit, ut emendi et vendendi tam in cibariis quam in mercimoniis omnis homo per predictorum quinque annorum spacium liberam habeat facultatem. Quandam etiam silvam in subsidium civibus libere tribuit et nundinas per

werker (unamitates omnium artificum), ausser der Münzerhausgenossenschaft, sollten gänzlich aufhören, damit Jedermann fünf Jahre hindurch freie Gelegenheit zum Kaufe und Verkaufe von Lebensmitteln sowohl, als auch von Waaren habe.“ Was mit dieser Maassregel bezweckt wurde, ist leicht ersichtlich. Es sollten Fremde in grösserer Anzahl herbeigelockt werden, um Gewerbe und Handel zu heben. Es wurde Gewerbefreiheit (emendi et vendendi libera facultas) gewährt — allerdings nur auf 5 Jahre, eben als Ausnahmezustand. Ein solcher Zeitraum schien zu genügen, um dann den Innungen ihre alte Monopolstellung, die sich im Laufe dieses Jahrhunderts ausgebildet, zurückgeben zu können. Was besonders lehrreich erscheint, ist der Umstand, dass als Haupteigenschaft der Innungen eben die Ausschliesslichkeit des Betriebes zu Tage tritt und — was noch wichtiger ist — von Ausserhalbstehenden auch als solche empfunden ward [10].

Dass die Münzerhausgenossenschaft allein in diesem Zeitraum bestehen blieb, hatte naheliegende Ursachen. Das Münzprivileg war ursprünglich ein landesherrliches. Leopold VI. hatte dann um das Jahr 1230 den Hausgenossen, einer Vereinigung von 48 Bürgern, das Privileg übertragen; sie hatten auch allein die Befugniss, Gold und Silber zu kaufen und zu wechseln [11]. Sie

---

unionis mensis spacium perhenniter prout civibus expedire videbatur, fieri illis iussit.“

[10] Es spricht dies also im Ganzen für jene Auffassung, die mit dem Begriff der Zunft von Haus aus den des Gewerbemonopols, des ausschliessenden Verkehrsrechtes der betr. Waare verbindet.

[11] Geschichtsquellen I, S. 38; vgl. Bd. II, S. 212: „Darumb wellen wir und setzen zu ainem rechten, das all hausgenossen mit allen den, die in derselben Kunst helfen arbaiten, sullen zu unser und des reichs kamer an mite ewiglich gehoren, und sullen ewiglich geniessen einer solchen phargab, das chain haubtmann noch chain landrichter noch chain ander richter oder ambtman ichts hab zu richten uber die hausgenossen oder uber ire guter, alain der stattrichter mag uber seu richten umb zesprechung des Frieds und um chain ander sach nicht: man sol seu bechlagen vor dem münzmaister und vor dem sullen sie antworten umb all zuspruch und der kamer des landes sol den benanten hausgenossen vor dem landsfürsten, ob sein nöt beschicht, uber ir chlag recht vordern“. — „Item chainem menschen aus-

nahmen stets eine Ausnahmestellung ein; ihre Zahl sollte nicht vermehrt werden; ihr Recht war sowohl erblich — sogar in weiblicher Linie — als auch frei verkäuflich; sie waren direkt dem Landesfürsten mit Person und Eigenthum unterstellt, der einen obersten Aufsichtsbeamten, den Münzkämmerer, ernannte. In Streitigkeiten unterstanden sie dem Münzmeister, ausser um Hals und Hand [12]. Sonach war die Münzerhausgenossenschaft gar nicht mit den anderen Handwerksvereinigungen auf eine Stufe zu stellen. Sie waren landesherrliche Diener, in einer Mittelstellung zwischen Ministerialen — sie hatten Schlagschatz zu entrichten — und freien Unternehmern, eine Vereinigung von Beamten und von Spekulanten. Es ist somit ersichtlich, warum sie von jener zeitweiligen Zunftaufhebung nicht betroffen wurden. Ihre Stellung in Wien ist ja keine besondere; sie nehmen vielmehr überall einen höheren Rang ein. So bestand auch in Basel das officium der Hausgenossen aus niederen Ministerialen, dessen Mitgliedschaft von einer besonderen Vergünstigung des Bischofs abhängig war [13].

Nun sollte mit jener Aufhebung offenbar nur ein Ausnahmezustand geschaffen werden, der gewissen wirthschaftlichen Forderungen entsprach. Wie diese Verkehrsfreiheit gehandhabt wurde, wissen wir nicht. Wir kennen ja auch die früheren Einrichtungen der Wiener Zünfte nicht; wir sehen nur, dass sie sich gebildet

---

genomen die hausgenossen sol erlaubt sein ze chaufen oder zu wechseln golt, silber oder alt phening." — „Item wir wellen auch, das die zahl der hausgenossen hinfur nicht sull gemert werden uber acht und vierzig person und wellen, das dieselb zal bei in sal rechtichlich gehalten werden und setzen auch und wellen, ob iemant begert zu komen zu derselben hausgenatschaft, das geschech mit ir aller gunst und willen und nicht anders". — „Item wir wellen, das ain ider hausgenoss müg an seiner erben will sein hausgenatschaft zu verchaufen oder versetzen wenn er will." — „Und ob derselb erb den andern hausgenossen nicht gevellt zu einem hausgenossen, so verkauf er sein hausgenatschaft nach rat der andern hausgenossen."

[12] Auch die Goldschmiede wurden 1366 dem Münzmeister unterstellt, während Flanderer und Laubenherren dem Münzkämmerer unterstanden. Diese Scheidung geschah nur aus finanziellen Zwecken; vgl. hierzu Wissmann in Blätter X, S. 318.

[13] Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 13.

hatten, dass sie bereits monopolistisch die Konkurrenz regelten, und dass sie doch wohl auch in einiger Abhängigkeit vom Landesherrn standen. Aber das Bestreben war, diesen Ausnahmezustand zu einem rechtlichen zu machen.

Denn schon das alte Rudolfinische Stadtrecht von 1278[14] bestimmt in seinem 56. Artikel: „Item omnium mechanicarum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum, quocunque nomine nuncupentur, uniones singulas strictius prohibemus". Es fehlt in dem lakonischen Wortlaut an jeder Begründung. Nun müssen wir uns erinnern, dass dieses Privileg gegeben wurde, als Rudolf in Oesterreich von neuem gegen Ottokar zu Felde zog. Ende 1276 hatte Rudolf die Stadt betreten; aber dass noch zahlreiche Anhänger Ottokars in der Stadt waren, zeigt der Aufstand Paltrams (vgl. Art. 29: De Paltramo) zwei Jahre darauf[15]. Wenn nun auch die Kombination, dass die Handwerker ebenfalls sich zur Gegenpartei gehalten hätten, und dass darum jener Artikel aufgenommen sei, nicht ausserhalb der Möglichkeit liegt, so ist sie doch um deswillen unwahrscheinlich, weil das Privileg sonst Milde und Freundlichkeit athmet und Rudolf alles Interesse daran hatte, die Wiener für sich zu gewinnen und ihre Treue zu belohnen. Man könnte allerdings an einen Gegensatz zwischen Handwerkern und Stadtrath denken, dessen Einfluss und Bedeutung ja eben wesentlich durch das Privileg gehoben wurde, und der naturgemäss den Zünften feindlich sein musste; aber auch diese Konjunktur entbehrt eines urkundlichen Beleges und soll darum nur angedeutet werden.

---

[14] Geschichtsquellen I nr. 15, S. 49: „de unione delenda".

[15] Ottokars Reimchronik; vgl. Weiss, Geschichte der Stadt Wien, Bd. I², S. 13⁷/₈; Tomaschek, Einleitung, S. XXXVII und Lorenz, über die beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien K. Rudolfs, S. 80 ff. Es kann für unseren Zweck die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit der beiden Privilegien einen wesentlichen Unterschied nicht bedingen, da es — auch nach Lorenz — feststeht, dass Rudolf 1278 ein Privileg gegeben und kein Grund vorliegt, grade unseren Artikel für besonders untergeschoben anzusehen; übrigens treten Tomaschek, Weiss, Rieger ganz für die Echtheit ein.

Aber wenn immer wohl dieses politische Moment zu berücksichtigen sein wird, so bleibt doch die andere Möglichkeit übrig und auch wahrscheinlich, dass dieser Artikel 56 des Rudolfinums die einfache Formulirung jenes Ediktes König Ottokars aus dem Jahre 1276 sei. Die Stadt mochte sich thatsächlich inzwischen gehoben haben, ein Zuströmen fremder Bürger erfolgt sein; die Stadtvertretung war aristokratisch-kaufmännisch, die Zeit für die Aufhebung noch nicht abgelaufen; da empfahl es sich denn, das Verbot der uniones auch in das Stadtrecht aufzunehmen. Dafür, dass es verhältnissmässig jungen Ursprungs ist, spricht auch seine Stellung am Ende des Privilegs. Aber natürlich musste die Bedeutung in einer so wichtigen Urkunde eine grosse sein, denn wie wir nachher sehen werden, ist dieses Verbot später noch weiter ausgedehnt worden.

Doch auch sonst in österreichischen Städten entspricht die Stellung der Handwerksinnungen derjenigen in Wien. Dies zeigt z. B. das Wiener-Neustädter Stadtrecht[16]; es ist dieses allerdings nur eine in den Jahren 1251—76 entstandene Privatarbeit eines Unbekannten. Aber sie ist zusammengesetzt aus echten Privilegien, Rathsschlüssen und Gewohnheitsrechten der Stadt[17]; wir müssen ihren Inhalt also als vollgewichtig anerkennen. Das 55. Kapitel dieses Stadtrechtes führt die Ueberschrift[18]: ‚Quod vel zecha vel fraternitas non redundet ad dampnum commune civitatis'; es ist dies zugleich das einzige der 116 Kapitel, in denen von Handwerkern die Rede ist. Es besagt, dass die Handwerker mehr Recht (plus iuris) haben sollen als die Fremden, darunter ist die ausschliessliche Gewerbebefugniss in dem betr. Handwerke zu verstehen; aber, heisst es dann weiter, nur mit der Beschränkung, dass die „ainung der gesellschaft und auch der pruderschaft" (societatis confederacio) nicht der Gesammtheit

---

[16] Gustav Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrh. (Archiv, Bd. LX, S. 73—292).

[17] Winter a. a. O. S. 176.

[18] S. 228; vgl. die Bemerkungen Winters dazu S. 16½.

zum offenen Schaden gereiche. Wenn dies der Fall ist, dann sollen die geschworenen Rathleute die Innung aufheben; nur soll auch in diesem Falle dem Stadtrichter die Aufnahmegebühr, das Innungsgeld, nach wie vor gezahlt werden.

Wir finden sonach hier zwar eine allgemeine „Aufhebung“ der Zünfte nicht; aber im Prinzipe war anerkannt, dass unter Umständen, wenn es die salus publica verlangte, auch die verbriefte Monopolstellung der Gewerbe angetastet werden dürfe. Denn eine andere Deutung als im wirthschaftlichen Sinne lässt das betr. Kapitel kaum zu. Allerdings gab das fiskalische Interesse, wie so oft in früherer Zeit, leicht eine Handhabe, dieser Möglichkeit aus dem Wege zu gehen. Doch ist soviel ja eben daraus ersichtlich, dass Missbräuche der Monopolstellung auch hier gefürchtet wurden, und dass eventuell zu ähnlichen Maassnahmen wie unter Ottokar gegriffen werden durfte. —

Bisher hatten sich Spuren einer politischen Stellung der Innungen nicht sicher nachweisen lassen, und auch in der Folgezeit ist Wien vornehmlich der Charakter einer Handelsstadt stets gewahrt geblieben. Aber ganz spurlos ging jene grosse soziale Bewegung, welche mehr oder weniger alle Gemeinwesen durchmachen mussten, auch hier nicht vorüber. Wenn überhaupt in Oesterreich diese Bewegung nicht so grosse Wellen schlug, wie im übrigen Deutschland, so hing das eben damit zusammen, dass von vorneherein die territoriale Einigung eine stärkere, damit die zentralistische Leitung von vorneherein eine grössere war, dass nicht wie anderwärts die Städte autonome Republiken darstellten [19]. Allerdings lässt uns die Ungunst der Quellen nicht ganz klar schauen.

In der grossen Reimchronik des steirischen Ritters Ottokar findet sich die ausführliche Erzählung eines Aufstandes der

---

[19] Vgl. Horawitz, Zur Geschichte des Zunftwesens in Niederösterreich, in Blätter IX, S. 108; was für Oesterreich gesagt ist, gilt allgemein für den Osten. — Eine theoretische Erklärung dessen, was man als „Zunftkämpfe“ bezeichnet, giebt G. Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen (München 1890).

Wiener Bürger aus dem Jahre 1288[20]. Wenn wir uns ein ungefähres Bild von den Vorgängen machen wollen, so möchten folgendes etwa die Hauptzüge sein. Die Ursache der Erhebung war die nichterfolgte Bestätigung freiheitlicher Rechte — oder besser die von Albrecht I. versuchte Neubefestigung der landesherrlichen Macht, die unter Ottokar und Rudolf der Selbstverwaltung der Bürger freien Spielraum gelassen hatte; es waren also Streitigkeiten zwischen der Kompetenz der Gemeinde und den Rechten des Landesfürstenthums. Das Niederlagsrecht von 1281[21] ward geschmälert und über die Erneuerung der Privilegien von 1218 ward verhandelt. Die Geschlechter (Kaufleute vornehmlich) erhoben sich. Anfangs gelang es dieser Partei, auch die Handwerker auf ihre Seite zu bringen. Es erfolgte vor der Hofburg ein stürmischer Auftritt, wobei sich vorzüglich die Schuster durch ihre verwegene Haltung hervorgethan haben sollen. Aber Albrecht verweigerte die Erfüllung ihrer Forderungen; er verliess die Stadt, sperrte die Donau, besetzte die Strassen zur Hauptstadt und traf Anstalten, sie auszuhungern. Die Folge war Stocken von Handel und Wandel, Steigen der Lebensmittelpreise und Mangel an Arbeit. Am meisten hatten die Handwerker zu leiden, daher wandten sie sich jetzt gegen den Stadtrath und die reichen Bürgergeschlechter. Sie drangen in die Häuser der Reichen, plünderten ihre Vorrathskammern und drohten, ihre Gegner dem Herzoge auszuliefern. Ein Ausschuss der Innungen verhandelte mit dem Rathe über die Nothwendigkeit der Unterwerfung und die Uebergabe der Stadt[22]. Der Rath musste den jetzt herzoglich gesinnten Handwerkern weichen. Es wurden Unterhandlungen

---

[20] Bei Pez, rerum Austriacarum scriptores III., Cap. 612—619, jetzt auch die Ausgabe von Seemüller in Mon. Germ. Hist.: Deutsche Chroniken, V. Bd. (Hannover 1893), S. 867 ff., vgl. Weiss a. a. O. S. 146—149; Lorenz, Ueber die beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien, S. 72—79; Lorenz, Deutsche Geschichte II, 2, S. 458—517, 585—622; Tomaschek, Einleitung, S. XXV ff.; Seemüller a. a. O., S. 877, Anm.

[21] Geschichtsquellen I nr. 19, S. 64.

[22] Cap. 617, Vers 65662 ff, wo sämmtliche Innungen aufgezählt werden.

eingeleitet; das Ende war, dass die Bürger durch die feindliche Volksstimmung gedrängt, das Verlangen des Herzogs erfüllten. Alle Privilegien, die mit seiner landesfürstlichen Macht — es handelte sich um fiskalische Einnahmen und um das herzogliche Einkommen[23] — nicht vereinbar schienen, wurden kassirt. Darauf kehrte die Stadt zum Gehorsam zurück.

Soweit etwa unser Chronist. Es ist die Erzählung hier aufgenommen worden, weil sie in mehrfacher Hinsicht lehrreich erscheint. Allerdings auf die Einzelheiten wird wenig oder nichts zu geben sein. Der Verfasser hat nur unklare Vorstellungen von den „reichen" sowohl als von dem „povel", wie er charakteristisch für seinen ritterlichen Standpunkt die ehrsamen Handwerkerinnungen nennt. Zahlreiche Widersprüche lassen eine klare Deutung kaum zu. Nicht einmal die Zeit, in die das Ereigniss fällt, scheint ganz sicher. Aber trotzdem ist die Erzählung in dreifacher Beziehung bedeutsam. Einmal zeigt sie uns, wie die Stadt in einem anerkannten äusseren Abhängigkeitsverhältniss von der landesherrlichen Gewalt steht; zweitens erkennen wir den durchgreifenden politischen und sozialen Gegensatz zwischen Rath-Kaufleuten und Handwerkerstand; und drittens erscheinen die Gewerke bereits als organisirte Partei. In diesem Zusammenhange, glaube ich, ist auch der Eid aufzufassen, den Richter, Bürgermeister, Rathleute, Geschworene und die Gesammtheit der Wiener Bürger am 19. Februar 1288 dem Herzog leisteten[24]: „quod nullas uniones, congregationes, confederationes seu conspirationes publicas vel occultas facere presumemus nec consentiemus ex nobis huiusmodi volentibus attemptare." Es sind

---

[23] Lorenz a. a. O. S. 75 und 103ff.

[24] Hormayr, Urk. III, Heft 9 nr. 53, S. 38; Geschichtsquellen I nr. 20 (S. 66): „Nos Iudex magister consules iurati et universitas Civium — publice profitentes promisimus". M. E. zeigt diese Stelle, die doch nur auf eine vorherige Bewegung gedeutet werden kann, dass der Aufstand in das Jahr 1288 zu setzen sein wird. Weder Lorenz noch Tomaschek machen darauf aufmerksam und doch ist die Urkunde für die Zeitbestimmung höchst wichtig.

z. Th. dieselbe Bezeichnungen, die uns bei dem Zechenverbote bereits begegnet sind. Wenn auch die Gewerke nicht ausdrücklich genannt sind, so darf man unter den ‚uniones' doch wohl auch Handwerkervereinigungen zu politischen Zwecken verstehen. Das Verbot würde sich also dem der staufischen Kaiser aus dem Jahre 1232 dem Worte und der Sache nach anschliessen[25]. Man kann annehmen, dass Herzog und Rath gemeinsam gegen die Innungen vorgingen, um eine Betheiligung derselben am politischen Leben unmöglich zu machen. Und wir dürfen gleich hier sagen, mit einer politischen Stellung der Handwerker ist es in Wien für immer vorbei gewesen. Es war der ganzen Struktur der Stadt nach für sie kein Platz. Wien war seiner ganzen geographischen Lage entsprechend vorwiegend Handelsstadt: Kaufleute gaben ihr das Gepräge. Dazu kam, dass sie zum Herzogthum Oesterreich gehörte. Mit landesherrlicher Macht vertrug sich aber ein Aufkommen der Zünfte ganz und gar nicht. Das eigentliche Hauptproduktionsgebiet war der Weinbau, das einzige Exportgewerbe der Stadt und der eigentliche Nerv des Aktivhandels. Sonach werden wir Wien von vornherein zu jenem Typus von Städten zählen müssen, die wie Venedig, Nürnberg, Frankfurt, Breslau, die Hansestädte im Wesentlichen aristokratisch regiert, den Zünften stets eine nur untergeordnete Stellung zuwiesen. —

Wir erinnern uns, dass im Rudolfinum von 1278 sich ein Verbot der Handwerkerinnungen gefunden hatte. Es ist gesagt, dass man in der nächsten Zeit diese Bestimmungen noch weiter ausbildete. Im Jahre 1305 wurde nämlich den Städten Krems und Stein das Wiener Recht von 1278 übertragen[26]. Die Uebereinstimmung des Transsumptes ist, wie eine Vergleichung zeigt,

---

[25] „Contra communia civitatum: Irritamus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur" (Pertz M. S. S. IV, S. 279 und 286), vgl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 25—27 und Maurer, Geschichte der Städteverfassungen II, S. 349.

[26] Geschichtsquellen I nr. 25, S. 177.

eine völlige. Nur an einer Stelle weichen sie von einander ab. Das Krems-Steiner Stadtrecht enthält nämlich gerade hinter dem Artikel 56 des Rudolfinums (über die uniones) 6 neue Paragraphen[27], die sämmtlich von den Handwerkern handeln. Wie ist dies zu erklären? M. E. giebt es nur eine Möglichkeit: die betreffenden 6 neuen Artikel sind in den Jahren 1278—1305 in Wien entstanden, dann dem Wiener Stadtrecht eingefügt worden und so in das Tochterrecht der beiden Städte Krems und Stein übernommen. Denn dass sie etwa selbständig in Krems-Stein gegeben sein sollten, ist dadurch ausgeschlossen, dass auch das Albertinum von 1340, welches im übrigen ebenfalls das Rudolfinum zu Grunde legt, dieselben Handwerksbestimmungen enthält. Nur sind in der Zwischenzeit (zwischen 1305 und 1340) noch drei weitere Zusätze hinzugekommen[28]. Wir haben also in jenen neuen Artikeln eine Fortbildung des Wiener Innungsrechtes seit 1278 zu erblicken. Und zwar ist das hauptsächlichste bereits vor 1305 geschehen, die Zusätze zum Albertinum sind unerheblich. Es erwies sich demnach das Stadtrecht, welches im übrigen für mehr als 400 Jahre die Grundlage gebildet hat, gerade in Sachen des Gewerbewesens bereits nach wenigen Jahren[29] als unzureichend, so dass es erhebliche Erweiterungen gerade hierin erfahren musste. Sicherlich kein Zufall! Mochte auch immerhin Wien vorzüglich dem Handel dienen, eine aufstrebende Entwicklung nahm der Handwerkerstand doch. Bei ihm trat naturgemäss der Bevölkerungsstrom am lebhaftesten zu Tage. Er bewirkte anderer Orten ein unablässiges Drängen und Schieben, das zu den Zunftbewegungen im 14. Jahrhundert führte, und das wir als eine gesunde Kraftentfaltung anzusehen haben, ohne die ein Organismus nicht gedeihen konnte. — Die Handwerker schlossen sich zusammen und wussten einen Mitbewerb um den städtischen

---

[27] Das. § [64], [65], [66], [67], [68], [72].

[28] Geschichtsquellen I nr. 37, Art. 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, vgl. Tomaschek S. LV.

[29] Eine genauere Festlegung liess sich nicht erreichen.

Markt lahm zu legen. Sie verabredeten Preise und Löhne, erschwerten die Aufnahme neuer Bürger. Es wäre ein Grundirrthum, dergleichen Erscheinungen erst in die Zeit des Sinkens der Zünfte setzen zu wollen[30]. Sie traten später nur besonders grell hervor und nahmen dann im 17. und 18. Jahrhundert so überhand, dass das wirthschaftliche Leben darunter stark zu leiden hatte. Aber eine grosse soziale Strömung, die ihren bedeutendsten literarischen Ausdruck in der sog. „Reformation des König Sigmund"[31] fand, war ja überhaupt den Zünften durchaus feindlich; und andererseits musste auch eine starke Stadtregierung einem autonomen Vorgehen der Handwerker oft entgegen treten. An Anlässen fehlte es dann nicht, mochten sie nun im einzelnen mehr politischer oder mehr wirthschaftlicher Art sein.

So erklärt sich die Thatsache, dass gerade das Handwerkerthum im Wiener Stadtrecht zuerst mehrfache Wandlungen durchzumachen hatte.

Betrachten wir nunmehr die Stellung der Zechen[31a], wie sie sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gestaltet und legen — in Ermangelung anderer Quellen — das Albertinum von 1340 zu Grunde, so müssen wir im Auge behalten, dass das Privileg in dieser Hinsicht nichts neues schafft, sondern uns nur die Zustände seit dem 13. Jahrhundert greifbar überliefert.

Der 64. Artikel des Albertinum[32] besagt: „Die ‚Ainung' aller

---

[30] Wie das z. B. Schönberg thut; Handbuch der politischen Oekonomie II³, S. 434.

[31] Böhm, Friedrich Reisers Reformation des K. Sigmund (Leipzig 1876), S. 216, Fol. 43.

[31a] Das in Wien und Niederösterreich übliche Wort für Handwerkerverbände ist „Zeche"; wir gebrauchen aber dafür in der Regel hier meist das gleichbedeutende und uns bekannter klingende „Zunft".

[32] Geschichtsquellen I nr. 37, S. 113: „Allerhande handwercher, ez sein vleischackher, peckhen, vischer, huenner vnd der andern, wie die genant sein, der aller ainung verbiet wir vestichleichen. Swer aber dawider tuet, der sol swerlich von uns und von dem richter werden gepuezzet ân die hausgenozzen und die laubenherren: der ainung sol sein, als sie von alten fursten ihr recht gewesen".

Handwerker, es seien Fleischer, Bäcker, Fischer, Geflügelhändler und der anderen, wie sie sonst heissen, verbieten wir aufs strengste, — ausgenommen die Hausgenossen und Laubenherren: deren „Ainung“ soll fortbestehen wie es von altersher gewesen ist. Was hier unter „Ainung“ zu verstehen ist, wird noch dargelegt werden. Es ist, wie die weitere Untersuchung zeigen wird, im Wesentlichen die Monopolstellung der betreffenden Handwerke, die beseitigt werden soll[33]. Zunächst seien hier die Ausnahmen des Verbotes vorweggenommen: die einen sind wiederum wie 1276 die Hausgenossen, über deren Ausnahmestellung schon oben ausführlicher gehandelt ist. Es gesellen sich diesmal dazu die Laubenherren, d. h. „tuchsneider vnder den Lauben zu Wienn die gehaissen sind hantsneider“.

Die Gewandschneider nahmen von jeher einen besonderen Rang in einer grossen Zahl von Städten ein. Ihre Rechte waren von denen der übrigen Kaufleute und Krämer strenge geschieden. Es kam diese ihre Sonderstellung von der hervorragenden Bedeutung, die der Gewandtschnitt ursprünglich behauptete[34]. Wir finden allerorten in der älteren Zeit den Gewandschnitt als das ausschliessliche Recht einer gewissen Klasse von Leuten, aus denen sich die Grosskaufmannschaft zusammensetzte. Er bildete recht eigentlich den Ausgangspunkt für den Grosshandel und für die Unternehmer im höheren Sinne. Es war das auch nur natürlich. Denn gerade die Tuchbereitung machte zuerst eine grössere gewerbliche Arbeitstheilung, eine Konzentration mehrerer Theilgewerbe in der Stadt nöthig. Daher immer dieselbe Erscheinung, dass diejenigen, welche die Tuche abzusetzen haben, die Kammerherren oder Gewandschneider, als kapitalistische Unternehmer vor den anderen Gewerben bevorzugt werden.

So war es auch in Wien. Die Laubenherren hatten durch

---

[33] Nicht aber, wie Weiss a. a. O. S. 337 sagt: „Die Bildung von Gemeinschaften der Handwerker wie der Fleischhauer, Bäcker, Fischer, Geflügelhändler u. s. w. sind bei Strafe verboten“.

[34] Vgl. Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 363 ff.

ein Patent von 21. März 1288 — sicherlich nicht das erste, da eine Berufung auf frühere Privilegien vorkommt — das ausschliessliche Recht einfarbige oder lombardische Tücher nach der Elle zu verkaufen[35]: „das chain burger von Wienn geturr versneiden oder verchaufen mit der ellen tuch, welherlai die sein; nur der besichtiglich emphangen werd in irer gesellschaft von gemainem und der weisen rat und willen und sten under der Lauben ze bekummern die stat, die er von in genomen hat zu gesellschaft mit gewondlicher ordnung.“ Auch die Fremden dürfen solches Tuch ebensowenig schneiden, als sie sonst gewisse andere Waaren unter einem bestimmten Maass verkaufen dürfen. Die Gewandschneider wurden gewissermassen als besondere Schützlinge des Herzogs angesehen; denn die Uebertreter wurden doppelt gestraft: für die herzogliche Kammer und für die Handschneider selbst. Es waren also die Laubenherren eine ganz besonders privilegirte Genossenschaft, die jedenfalls den Grundstock des Wiener Patriziats und Grosshandels abgab, der herzoglichen Kammer direkt unterstand, schon durch die Art ihrer Verkaufsstellen (unter den Lauben) nur in beschränkterer Anzahl vertreten sein konnte und demnach ähnlich den Hausgenossen eine eximirte Stellung einnehmen musste. Diese bestand eben im Monopol des Gewandschnittes, und dieses Monopol sollte ihnen auch, trotz des Verbotes der „Ainung“ für die anderen Gewerbe, gewahrt bleiben.

Wie sollte es nun mit den anderen gehalten werden? Zunächst werden[36] „Proet, vleische und alle vaile dink“ völlig freigegeben. Es kann sie das ganze Jahr hindurch herführen, wer da will. Ihr Verkauf findet an gewissen dazu bestimmten Verkaufsstätten statt. Es gehört dies also in das Kapitel der Lebensmittel-

---

[35] Die Urkunde selbst (Geschichtsquellen I nr. 21, S. 68) ist nicht mehr vorhanden; als Transsumpt ist sie in die Bestätigung vom 15. Dez. 1368 (Geschichtsquellen I nr. 75, S. 169) und für Krems im Jahre 1305 übernommen (Rauch, Ser. III, S. 361); vgl. Schmoller a. a. O. S. 556.

[36] Geschichtsquellen I nr. 37, Art. 65.

politik, und wir können die Wahrnehmung machen, dass überall diese dem strengen Zunftgedanken widersprach[37]. Gerade auf dem Gebiete der nothwendigsten Lebensmittel war ein möglichst grosses Angebot unbedingt nöthig, da nur zu leicht eine Unterproduktion sich bemerkbar machte. So findet sich in dem strengzünftigen Florenz die Bestimmung[38], dass, um stets einen reichlichen Vorrath von Brot in der Stadt zu haben, ein jeder solches backen und zu beliebigem Preise feil haben dürfe; dass auch in der Bäckerzunft nicht immatrikulirte Bäcker, die zu anderen als den üblichen Preisen verkauften, nicht gemassregelt werden sollten. Aehnlich wurde auch in Breslau[39], da sich Unzulänglichkeiten herausstellten, die Einsetzung eines freien Brotmarktes auf den Sonntag gestattet, sehr zum Aergerniss der Bäcker, die um Abstellung einkamen[40]; aber er bewährte sich doch und wurde bald von der Stadt Liegnitz nachgeahmt.

Dem reiht sich also auch Wien für die Nahrungsmittelgewerbe überhaupt an. Dass diese Bestimmungen zu Gunsten des kaufenden Publikums gegeben wurden, zeigt das harte Gebot für die Fischer[41]: sie sollen auf dem Markt stehen, weder Mantel noch Hut an haben, sondern mit blossem Kopfe, „sunne und regen, sumer und winter, darumb daz sie ab dem markt dester baz eilen und den leuten dester pezzern (d. h. billigeren)

---

[37] Vgl. z. B. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 360/1 für Freiburg in Baden.

[38] Pöhlmann, Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance, S. 25 u. o.: „pro uberrimi copia panis cocti habenda in civitate liceat unicuique — facere panem venalem ejus qualitatis et ponderis pro eo pretio et modo et forma et prout et sicut et quem ad modum sibi placuerit. Qui sic facientes panem, qui non sit matricolati in arte fornariorum civitatis fl. vel, panem ad pretium non coquant, — non possint — inquietari per consules dictae artis fornariorum".

[39] Korn, Urkundenbuch der Stadt Breslau nr. 24, S. 34: „possunt statuere et indicere liberum forum et prohibere seu reclamare idem commune forum".

[40] Korn nr. 68, 4 § 4: „Item proclamatum est liberum forum aliquando panem adducentibus; rogant pistores hoc quod amplius non fiat."

[41] Geschichtsquellen I nr. 37, Art. 71.

chauf geben". Welcher Bäcker[42] in die Stadt kommt und ihr dienen will, der hat freie Wahl, alles zu backen und gemäss der Satzung des Rathes feil zu bieten; wird er aber von den angesessenen Bäckern geschädigt, so sind diese straffällig. Auch die Bürger dürfen für eigenen Bedarf backen. Aehnliches galt von den Fleischern[43]. Trotzdem blieben die Zechen selbst fortbestehen mit ihren Einrichtungen und ihrer gemeinsamen Kasse. Nur hatten sie das Ausschliessungsrecht verloren, und der Rath konnte jeden Bewerber als Freimeister gegen Entrichtung des Geldes zulassen, ohne dass die Zechen etwas dagegen ausrichten konnten[44]. — Ausser den Nahrungsmittelgewerben der Bäcker, Fleischer, Fischer, Viktualienhändler werden mit Namen noch Schneider und Seidenwirker aufgeführt. Das Verbot der „Ainung" war aber ein allgemeines und erstreckte sich auf alle Gewerbe[45].

Die Schneider[46] „sullen auch ân alle ainung gewant snaiden und arwaitten", sonst soll der Rath ihnen den Lohn festsetzen. Wie das gemeint war, zeigt die ausführliche Schneiderordnung, die zwei Monate nach dem Albertinum gegeben wurde[47]. Da sie das einzige und älteste Handwerkerstatut vor 1368 ist, so sind wir genöthigt, sie eingehender zu behandeln, um einen Einblick in die Art des Ainungsverbotes und in die Gestaltung des Gewerbewesens zu gewinnen. Die Initiative zu dieser Ordnung ging von den Meistern aus, die um Erneuerung ihrer Satzungen und Gewohn-

---

[42] Das. Art. 66.

[43] Das. Art. 67.

[44] Das.: „Wer aber, daz die vleischackcher denselben man, der ir recht gewinnen wil, versmechtleich und vrefelich nicht wollen enphahen, und tuet er das dem rat chunt, so sol im der rat ân ir danch dasselb recht geben, und geb er dem richter ein phunt phenning und in ir zeche nichts, und richt man hinz in, als hie vorgeschrieben ist, ob sie des uberwert werden".

[45] Weiss a. a. O. S. 435 Anm. irrt deswegen, weil er „ainung" und Zeche (Zunft) nicht trennt und nicht wusste, dass das Verbot bereits seit Anfang des 14. Jahrh. bestand.

[46] Das. Art. 69.

[47] Geschichtsquellen I nr. 38, S. 116; vgl. Hormayr Heft 7, S. 142.

heiten beim Rathe einkamen. Zunächst wurde die Ausübung des Betriebes davon abhängig gemacht, dass der Ankömmling ihrem Rechte gehorsam sei, also Zwangsbeitritt; die Aufnahmegebühren beliefen sich auf 4½ Wiener Pfennig, von denen ½ dem Stadtrichter, 2 der Zeche und 1 der herzoglichen Kammer zufiel; Störer verfielen einer Strafe, von der die Bruderschaft der Schneider einen Antheil erhielt. Andererseits ward es auch gestattet für andere Bürger d. h. also auch für die Unternehmer, die Tuchmacher, in deren Hause für Lohn zu arbeiten, was sonst gerade häufig anderswo verboten wurde[48]. Es war das jene Art des Arbeiters, die uns als Störwerk bekannt ist und die in älterer Zeit allgemein üblich gewesen war. Gewählt wurden aus ihrer Mitte 8 Zechmeister, die das Handwerk vertraten und darüber beriethen. In die Zeche ist alle Sonntage ½ Wiener Pfennig zu entrichten; wer das Geld nicht bezahlt, hat am nächsten Montag ¼ Pf. Wachs zu geben. Weigert er sich auch dessen, so steht dem Gewerke die Ausstossung des betr. Meisters zu. Dasselbe geschieht demjenigen, der wider ihre Ehre und wider ihr Recht handelt. Die Zechversammlungen zu besuchen ist Jeder verpflichtet bei Strafe des „grossen Wandels“. Die Mitglieder der Zeche, zu der auch Frauen, d. h. Wittwen, gehören durften, waren verpflichtet zum Leichenbegängniss zu folgen. Mit Anderen, die nicht zu ihnen gehören, zu einer Gesellschaft sich zu verbinden, ist untersagt. Sonst finden sich noch die üblichen Aufforderungen der guten Lebensführung, ferner das Gebot Weihnachten, Ostern, Pfingsten, die vier Frauenfeste, Samstag Abend und die Sonntage, die Feier zu halten u. a. Das Statut schliesst dann mit den Worten, dass weder Meister noch Knechte „chain ainung haben, die wider uns noch wider unser stat se Wienn sei, weder mit worten noch mit werchen“; wer dawieder handelt, der hat sein Recht verloren und

[48] z. B. Breslau, Korn nr. 68 § 4: „liberi sartores serui non debent consuere in domibus“. Ueber das Störwerk vgl. Bücher in „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Art. Gewerbe und Bücher, Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwickelung (Karlsruhe 1892).

wird nach herzogl. Ermessen bestraft. Das Albertinum fügt noch hinzu, dass der Lohn vom Rathe festgesetzt werden kann, wenn sie unbillige Forderungen stellen.

In ähnlichem Geiste ist die einige Jahre später gegebene Fleischhackerordnung[49]. Ihre Zeche bestand fort; doch wird es untersagt, auf ihre Zeche Kredit weder zu geben noch zu nehmen[50], ausser wenn gewisse Garantieen geleistet wurden. Dass übrigens keineswegs dem mittelalterlichen Gewerbesystem ein Grossbetrieb fremd war, zeigen die Bestimmungen über Art und Umfang der Gesellschaften im Fleischgewerbe. Nur zwei Meister sollten zusammentreten dürfen, aber innerhalb der Stadt auch nur einen Verkaufsladen halten. Dagegen mochten sie mit einer Gesellschaft zu Hainburg oder anderswo ausser Landes, „bestellen und chaufen mer den ainen wagen". Sonst werden noch Vorschriften über Fleisch und Verkauf gegeben, eingehender aber nur über die „ainung" gehandelt. Sie sollen, heisst es, fürder keine heimliche „ainigunge" noch besonderen Rath haben, der wider die Stadt oder wider andere Bürger sei, da es Armen und Reichen grossen Schaden bringt; und vorher war gesagt, dass sie keinen besonderen Richter noch Satzungen haben und auch keinen Aufschlag auf das Vieh machen sollten („noch zins nicht slachen weder auf gross noch klains viech").

Aus dem allen geht zur Genüge hervor, dass das Verbot der Ainung[51], wie es uns in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Wien erscheint und wie es im Krems-Steiner und dann im Albertinischen Stadtrecht besonders ausgedrückt ist, sich nicht auf die Gewerbskorporationen schlechthin bezieht; wir sehen ja, dass sogar bei den Lebensmittelgewerben die Zechen noch fortbestehen bleiben.

[49] Geschichtsquellen I nr. 41, S. 121.

[50] „Sie sullen auch aus ihr zeche und sich selber auf ir arbait nichts leichen noch nemen noch anderswo darauf nicht entnemen weder klain noch gross, es gefall dann der gewinn mit einem gewissen des rats zu ihre zeche".

[51] Wie weit ich den Ansichten von Belows über die Zunftaufhebungen (Sybels Zeitschrift, Bd. 58, S. 227) beistimme und worin ich von ihm abweichen muss, wird sich noch im weiteren Verlaufe der Arbeit zeigen.

Es bezog sich die Ainung nur auf eine eigenmächtige Regelung der Konkurrenz durch Abhalten Fremder, auf Abmachungen über Preise und Löhne, auch auf etwaige politische Verbindungen[52], die im Hintergrund schweben mochten; deren Aufhebung also auf Beseitigung der Autonomie in wirthschaftlicher und politischer Beziehung. Wir dürften in wirthschaftlicher Hinsicht die Ainung mutatis mutandis wohl durchaus dem modernen „Kartell" an die Seite setzen. Allerdings muss man zugeben, das blosse Verbot war eine Halbheit. Denn lebenskräftig konnten die Zechen nur dann sein, wenn ihnen gewisse Funktionen der Selbstverwaltung und Selbstregulirung zustanden. Nothwendigerweise mussten Satzungen, die sie sich selbst gaben, zu Konflikten mit Stadtrath und Regierung führen, denn deren Interessen waren andere als die der Handwerker. War es in das Belieben des Rathes gestellt, Polizeiordnungen zu erlassen, so fühlten sich die Zechen bedrängt und zurückgesetzt. Aber andererseits waren doch die Zechgeschworenen die Sachverständigen und Beauftragten der Meister; indessen sie konnten sich nicht frei entfalten und gingen nur mit gehemmter Marschroute. Schliesslich musste im einzelnen deren Anschauung trotzdem meist den Vorrang behaupten, da in den seltensten Fällen der kaufmännische Rath doch die nöthige Sachkenntniss hatte, um technische Abgrenzungen der Arbeitsgebiete, um Vorschriften über die Einzelheiten des Arbeitsprozesses, um Zechregeln zu erlassen. Ueberwog so wiederum die Interessensphäre der Zünfte, dann griff eben wieder die landesherrliche Regierung ein, deren Fürsorge sich mehr auf die Allgemeinheit erstreckte.

So war es klar, dass Reibungen gar nicht ausbleiben konnten. Ganz nothwendigerweise drängten die Zechen auf Erweiterung ihrer Rechte, auf Abmachungen im Sinne einer Beschränkung fremder Arbeit, auf Verdikte gegen Ueberschreitungen solcher Abmachungen,

---

[52] So bei den Fleischern: „Sie sullen umb die vanknusse, da sie ir etliche inn gewesen sint, niemant kain veintschaft noch kain has darumb tragen noch kainen schaden darumb zuziehen."

und nothwendigerweise musste ein patrizischer Rath und eine landesherrliche Regierung mit diesen Bestrebungen und Kräften in Konflikt gerathen. Hatte man sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts in Wien mit Verboten der Ainungen, uniones, die, wie wir gesehen, seit den ältesten Zeiten eine ununterbrochene Reihe bilden, begnügt, so versuchte man in den 60er Jahren einen Schritt weiter zu gehen. Es erfordert dies eine etwas eingehendere Darstellung.

2. Die Aufhebung der Zechen unter Herzog Rudolf IV. und ihre Folgen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war Wien in mannigfacher Beziehung heruntergekommen[53]. Die alten Patriziergeschlechter waren zu Grunde gegangen im Laufe der politischen Kämpfe und aus sozialen Ursachen. Der Wechsel des Bevölkerungsstromes in Folge des Aussterbens der Familien und das Andrängen neuer Klassen war es ja auch, was in den meisten Städten jene sog. „Zunftkämpfe“ zu Wege brachte. Die Geistlichkeit hatte einen ganz unverhältnissmässig grossen Besitz in Händen. Ein grosser Theil lebender wirthschaftlicher Kraft befand sich in der todten Hand, jenes grosse Missverhältniss, das zum grossen Theil mit die Reformation heraufgebracht hat und eine grosse Zahl von Fürsten bewog, wenn nicht selbst zu reformiren, so doch mit starker Hand hier einzugreifen. Die Pest von 1349 hatte auch in Wien ihre Verheerungen angerichtet[54]. Und in den Jahren 1359 bis 1366 ist ebenfalls die Seuche in Oesterreich wiederholt aufge-

---

[53] Vgl. Lechner, das grosse Sterben, S. 92; Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich, S. 123 ff. Dazu Weiss a. a. O. S. 179 bis 181. Die „grozzen mannigvaltigen bresten und schaden“ werden in der Urkunde von 1361 zusammengefasst, vgl. Geschichtsquellen I nr. 64.

[54] Continuatio Novimontensis: Pertz. Mon. Germ. IX, S. 676. Deutsche Wienerchronik (M. G. I 470/471): „Und wurden czu derselben czeit genuegsame jar u. doch was alles das tewrn dan ee“ u. s. w. vgl. Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland, S. 15/16, Lechner a. a. O. S. 57, 73—74, S. 92.

treten[55]. Wir haben ja die wirthschaftlichen Folgen solcher Volkskrankheiten zu lebhaft vor Augen, um sie hier nochmals darzustellen. Die Bevölkerung hatte ausserordentlich gelitten. Es fehlte allenthalben an Handwerkern. Der Handel stockte, z. Th. aus allgemeinen Gründen. Dazu kamen 1361 noch mehrere jener Feuersbrünste, die wir zu den chronischen Uebeln mittelalterlicher Städte zählen müssen[56]. Ausserdem war in diesem Jahre die Getreideernte nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Ungarn und Böhmen eine aussergewöhnlich schlechte gewesen und der Weinbau hatte geringe Erträgnisse geliefert, kurz es bestand eine gewerbliche Krisis ernstester Art. Es war somit aller Grund zu tiefeingreifenden Reformen vorhanden. Rudolf IV., ein von Herrscherbewusstsein erfüllter Mann, „kein edler sympathischer Charakter, aber ein grosses politisches Talent", [57] und dessen Räthe — er selbst war erst 21 Jahre alt — gingen denn auch ganz im Sinne einer Art aufgeklärten Despotismus[58] vor.

Zunächst wurden die Grundbesitzverhältnisse prinzipiell geregelt. Es wurde nämlich die Ablösbarkeit aller Grundrechte im Prinzipe ausgesprochen[59], ganz unbekümmert um historische Rechte: „so soll noch mag dieselbe gewonhait wie alt si halt waern, die also wider das gemain recht und wider die warheit

---

[55] Lechner a. a. O. S. 127; Archiv für österreichische Geschichte 7, 234; Höniger a. a. O. S. 72 und 178.

[56] Mon. Germ. IX S. 676: „Eodem anno civitas Wyennensis totaliter fuit per ignem exusta"; dazu Heinrich von Diessenhoven, bei Böhmer, fontes IV, S. 123.

[57] Weiss a. a. O. 174 ff.; Huber, Herzog Rudolf IV., S. 152—154. Wir besitzen jetzt auch eine lehrreiche Monographie von Bruder, Studien über die Finanzen Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich (Innsbruck 1886), in der man nur eine tiefere Betrachtung wirthschaftlicher Faktoren ungern vermisst. Vgl. die Besprechung v. Belows in Sybels Zeitschrift von 1887.

[58] Man entschuldige den anachronistischen Ausdruck, der mir indessen die Sache zu treffen scheint; dass Rudolf seiner Zeit weit voraneilte, bestätigt auch v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Sybels Zeitschrift Bd. 58, S. 210.

[59] Geschichtsquellen I nr. 61, S. 145.

ist, dhain sunderrecht machen noch inbringen“ [60]. Es sollte danach fortan gestattet sein, Ueberzinse, Renten und Dienstleistungen, die an Häusern, Baumgärten oder Hofstätten lasteten (die sog. „Grundrechte“), mit dem achtfachen Werthe abzukaufen. Es war diese Maassregel, wenn sie auch in erster Linie wohl aus finanziellen Gründen erfolgte [61], doch eine tiefeinschneidende. Sie wurde mit vollständiger Strenge durchgeführt und trug einen durchaus obligatorischen Charakter [62]. Diese Ablösungsgesetze, ursprünglich nur für Wien gegeben, wurden dann sofort auch auf andere landesfürstliche Städte ausgedehnt [63]. Die Rechtsgeschäfte betreffs der Immobilien wurden dementsprechend den Grundherren entzogen und dem Rathe der Stadt unterstellt, der darüber ein Grundbuch zu führen hatte [64]. Da auch diese Maassnahme in den anderen Städten ausgeführt wurde, so kann man von einer versuchten Aufhebung aller grundherrlichen Rechte sprechen. Es steckt durchaus etwas von dem rationalistischen Geist des 18. Jahrhunderts in diesen Erlässen. Bezeichnete doch diese Gesetzgebung nicht minder als einen Eingriff in das Institut der Leihe [65]. Das Leitwort zum Einschreiten ist „unnütz, schedlich und widerwartig der warhait und gemainen rechten“. Vereinzelt kommen derartige Maassnahmen auch sonst vor, aber selten mit dieser Folgerichtigkeit und Schärfe wie hier [66].

---

[60] das. nr. 62, S. 149.

[61] Bruder a. a. S. 39—42.

[62] Dieses Ablösungsgesetz der gekauften Renten und der Grundzinse war ziemlich die erste in Deutschland, nur Lübeck war vorangegangen.

[63] Enns, Klosterneuburg, Krems, Wels, Wiener-Neustadt, Steyr später Marburg und Tuln; vgl. Bruder S. 35/6.

[64] Geschichtsquellen I nr. 62, dazu Bruder S. 43—46.

[65] Tomaschek S. LXV—LXVI.

[66] So in Frankreich (Bruder S. 54—55), besonders aber in Böhmen; überhaupt kann man wahrnehmen, dass die luxemburgischen Herrscher Rudolf IV. vielfach als Muster dienten. — Es geschah im eigensten Interesse, dass die Landesherren die Steuerkraft ihrer Bürger nach Möglichkeit zu stärken suchten und der Steuerfreiheit entgegen traten, s. Zeumer, Städtesteuern, S. 79; Frensdorff, Dortmunder Statuten, S. LXXV und Bruder S. 49 und 59—61.

So auch auf anderen Gebieten. Es war nur die nothwendige Konsequenz, dass mit der Beseitigung der Grundzinse und der Gerichtsbarkeit auch die Steuerfreiheit der Grundherren gegenstandslos wurde. Die privilegirte Steuerimmunität der Klöster, Weltgeistlichen, der Adeligen, des Hofgesindes wird aufgehoben, die Anhäufung des Besitzes in der todten Hand möglichst erschwert[67] (Amortisationsgesetz). Alle Sondergerichte ausser Hof-, Stadt-, Münz- und Judengericht werden beseitigt[68]. Die Freiheit von jedem Heirathszwange wird dekretirt[69]. Eine Getränksteuer von 10% auf allen in Gasthäusern verkauften Wein, Bier und Met trat an Stelle der willkürlichen und höchst empfindlichen Münzerneuerung[70]. Dem reihen sich die Umgestaltungen auf dem Gebiete des Handwerkswesens folgerichtig an.

Die bisherige Darstellung hat ja zur Genüge gezeigt, dass Landesherren und Stadtrath gleichmässig einer selbständigen Entwicklung der Handwerksverbände widerstrebten. Beide Faktoren mussten aber auch erkennen, dass das Bestreben der Zechen in erster Linie auf Autonomie, auf Regelung der städtischen Konkurrenz, auf Abschluss des städtischen Marktes gerichtet war und gerichtet sein musste. Die Ursache, warum diese Seite gerade jetzt besonders fühlbar werden sollte, haben wir bereits erörtert: es war eine Handels- und Gewerbekrisis umfassendster Art eingetreten. So verstehen wir es, dass 1361 auch auf gewerblichem Gebiete ein tiefer Schnitt gethan wurde. Man begnügte sich nicht mehr mit Verboten der „Ainung“, sondern man ging weiter und schaffte die Zechen gleich ganz ab[71].

---

[67] Schenkungen für das St. Pöltener Stift seitens der Handwerker theilt aus dem St. Pöltener Geschäftsbuch Horawitz mit (Blätter d. V. f. L. v. N.-Oe. IX S. 21/22).

[68] Gesetz vom 20. Juli 1361: Geschichtsquellen I nr. 64, S. 152; dazu Bruder a. a. O. S. 47–52.

[69] Das. nr. 66, S. 156.

[70] Das. nr. 58, S. 140; Bruder S. 9.

[71] Horawitz (Blätter u. s. w. Bd. IX, S. 108) behauptet, dass sich diese Bestimmung nur auf Wien bezog; dass die übrigen Städte ihre Zunfsverfas-

In der mehrfach herangezogenen Urkunde vom 20. Juli 1361 wird nämlich bestimmt: „daz alle aufsez, die von unsern vorvodern oder von uns mit hantfesten und mit briefen bestett sind uber sunderen recht, gesetzt vnd ordnung oder die iemant selben funden hab und ouch alle zeche und ainung, die in der stat und in den vorsteten ze Wienn under purgern, choufleuten, arbeitern, hantwerchern daherchomen sein, furbaz genzlich ab sein und nicht mer beleiben noch behalten werden". Vielmehr sollen alle Bürger Kaufleute (darunter diesmal auch die Laubenherren) Handwerker, wenn sie aus fremden Städten kommen, sich niederlassen dürfen, alle ihre Arbeit und Handwerk rechtlich sein, und Jeder frei seine Thätigkeit („was jeder man welle oder chone") ausüben. Allerdings „mit der gemain unsern purger daselbst leiden und dienen" sind sie verpflichtet, aber im übrigen sind sie nicht gebunden und geniessen Schutz gegen Hinderung seitens Anderer.

Wenn wir sonst dergleichen zu dieser Zeit, zumal im deutschen Zunftwesen nur selten ausgesprochen finden — wir werden dabei stark an die Gewerbepolitik des 18. Jahrhunderts errinnert — so dürfen wir nicht vergessen, dass wir meist einseitig nur die Zunftsatzungen sprechen lassen, und dass auch thatsächlich bei den anarchischen Reichsverhältnissen eine oberste Instanz meist fehlte, die andere Gedanken als die der Zünfte hätte zur Geltung bringen können.

Fragen wir nach der Begründung der Rudolfinischen Maassregel, so giebt uns die Urkunde selbst mehrere an. Es sind die von uns bereits erwähnten: grosses Sterben, Feuersbrunst, Miss-

---

sung behielten. Das mag richtig sein, obgleich uns doch bisher die genauere Kenntniss von diesen Dingen abgeht; aber es fragt sich nur, in wieweit nicht die Tendenz auch sonst bestand, in die gewerblichen Verhältnisse einzugreifen. Es ist schon bemerkt worden, dass Rudolf IV. im ganzen den Bestrebungen der Luxemburger, zumal Karls IV. nacheiferte; und diese haben in ihren Erblanden das Zunftwesen mit starker Hand niedergehalten; vgl. z. B. Die Stadtrechte von Brünn (herausgeg. von Rössler), Beilage V nr. 3, S. 377 und Gengler, Codex juris municipalis, S. 417 nr. 7. Ebenso wie in Brünn auch in Olmütz und Znaim.

wachs in Ungarn und Böhmen, Darniederliegen von Handel und Gewerbe. Das chronische Leiden war durch einen besonderen Fall akut geworden. Darum die angedeuteten Reformen, deren eine die Aufhebung der Zechen war. Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob sie nur für die Dauer weniger Jahre — etwa entsprechend dem Edikt Ottokars von 1276 — berechnet war, oder ob sie sich auf immer erstrecken sollte. Wenn wir aber Geist und Inhalt der ganzen Urkunde betrachten, so möchte es wohl als ausgemacht angesehen werden, dass sie nicht eine temporäre Maassregel enthalten[72], sondern einen dauernden Zustand festsetzen sollte. Das gilt von den übrigen gesetzlichen Maassnahmen ebenso, wie von der Aufhebung der Zünfte. Und auch dadurch wird an der Tragweite der Maassregel nichts geändert, dass das Vorgehen durch besondere wirthschaftliche Umstände erfordert wurde. Denn welche Politik — auch die weitschauendste nicht ausgeschlossen — nähme nicht den Anlass ihrer Thätigkeit aus gegenwärtigen Momenten, die gerade ein Eingreifen in bestimmtem Sinne erfordern? Ohne zwingende Veranlassungen giebt es eben auch keine Politik. Die Schäden der Zustände sind es immer, welche die Gesetzgebung in Bewegung setzen. Darum wird man auch die Gesetzgebung Rudolfs IV. als eine innerlich und äusserlich bedingte ganz und voll gelten lassen müssen.

Aber noch stellten sich bald Unzulänglichkeiten, namentlich hinlänglich der Lebensmittelversorgung heraus. Darum ergriff der Gemeinderath der Stadt Wien („burgermaister der inner und ausser rat und die gemain der burger“) von neuem die Initiative. Wir müssen uns überhaupt vorstellen, dass diese Körperschaft bei allen Maassnahmen gewerblicher Art den grössten Einfluss hatte, dass sie zu all den verschiedenen Regierungsmaassregeln die Veranlassung gegeben. Es war das begründet in dem ganz hervorragenden Einfluss, den der Gemeinderath im Stadtorganismus

---

[72] Wie Weiss a. a. O. S. 435 meint; offenbar kann ein Rückgängigmachen eines Gesetzes noch nicht darüber entscheiden, in welchem Geiste es ursprünglich gemeint war.

einnahm, und der beruhte im letzten Grunde auf dem kaufmännisch-aristokratischen Charakter der ganzen Stadt und damit auch der obersten Behörden. Darin aber lag es auch begründet, dass er sich vielfach unparteiischer behaupten konnte, dass er viel eher das Interesse der Gesammtheit wahrzunehmen vermochte, als die Handwerkerkorporationen [73]. Allerdings waren seine Mitglieder als Kaufleute auch nicht frei von egoistischen Motiven; denn indem die „freiung, die wir der stat — gegeben haben, von den zechen vnd ainungen der handwercher daselbs und von den saetzen, die sie durch irs sunder nutzes willen gemacht habent und toeglich machent", gehindert und niedergelegt wird, wurden sie in der Handelsfreiheit und in den Handelsprivilegien beeinträchtigt und suchten daher diese Fesseln möglichst zu brechen. Aber immerhin wohnte dem Wiener Stadtrath eine unparteiischere Auffassung hinsichtlich der gewerblichen Verhältnisse inne. So beantragte er denn von Neuem eine nochmalige ausdrückliche Erklärung der Aufhebung der Zechen und Ainungen; mochte man nun bisher dem nicht recht nachgekommen sein, mochte das Patent von 1361 nicht allenthalben bekannt geworden sein: genug, am 28. August 1364 ward verordnet [74], dass alle Zechen, Ai-

[73] Denn das scheint mir doch immer die grosse Schattenseite solcher genossenschaftlichen Sonderbildungen — eine Gefahr, die bei uns in der Gegenwart noch nicht so auffällig zu Tage tritt, die aber sicherlich für die Zukunft zu ernsten Befürchtungen Anlass giebt —, dass das Allgemeininteresse identifizirt wird mit dem Sonderinteresse mächtiger Gruppen, dass die Zahl der Ausserhalbstehenden im Verhältniss zu den Interessirten zu gering ist, dass das Klassenbewusstsein das Volksbewusstsein zu stark infizirt.

[74] Geschichtsquellen I nr. 68, S. 158: Die Ueberschrift giebt den Inhalt nicht ganz richtig wieder; sie lautet: „Herzog Rudolf IV. verbietet allen Zechen und Handwerksinnungen in Wien, Ordnungen und Satzungen aufzusetzen, wozu allein der Rath der Stadt berechtigt sein sollte". — Die wesentlichste Bestimmung dagegen lautet: „— nemen auch ob, verrichten und verpieten an disem brif mit fürstlicher macht alle zechen, ainung und gesellschaft und auch alle setz, ordnung und gepot, die die hantwercher in unser egenanten stat daher gehabt oder gemacht habent oder fürbas machen würden und wellen, daz die genzlich absein und fürbaser einer zu chainen zeiten chain craft haben oder gewinnen in chain weis und verpieten

nungen und Gesellschaften, dazu auch alle Satzungen, Ordnungen und Gebote, welche die Handwerker gehabt oder gemacht haben, aufgehoben, vernichtet und verboten sein sollen. Der Zweck, der beabsichtigt wurde, ist ein den Zunftinteressen entgegengesetzter. Die Stadt solle an Leuten und an Gut zunehmen, und Jedermann sich frei in der Stadt niederlassen und Handel und Gewerbe ungehindert nachgehen dürfen[75]; Gründe, die wir sonst hervorragend im sog. Merkantilsystem ausgedrückt finden, es sei von deutschen Kameralisten nur an Thomasius, Gasser, Ludwig, und besonders an den österreichischen Freiherrn von Spiegelberg erinnert[76].

Die unmittelbare Folge dieses Verbotes war die Kassirung und Vernichtung sämmtlicher Innungsstatuten; diesmal waren die mächtigen Laubenherren mit inbegriffen. Geschriebene Satzungen hatten damals noch eine besondere Geltung. Sie wurden fast wie Heiligthümer aufbewahrt. Man kann sagen, das Privilegienkapital war nur die andere Form des Geldkapitals. Eine Vernichtung derselben war stets auch der äussere Ausdruck der Brechung und Aufhebung der Privilegien selbst. (Es sei an Zerschneidung des böhmischen Majestätsbriefes durch Ferdinand II. erinnert.) Und so völlig ist dieser Akt damals gelungen, dass uns, ausser der oben berührten Fleischhackerordnung von 1340[77] keine einzige der früheren Handwerkerstatuten mehr erhalten ist, deren es doch vorher sicherlich eine grosse Anzahl gegeben hat.

Was war nun Zweck und Erfolg der Aufhebung?

Zunächst ist hervorzuheben, dass im Gegensatz zu den frühe-

---

auch mit diesem brif, daz fürbas niemant in chainerlei hanntwerck chain gesetzt, ordnung oder gebot mach oder aufsetz, denn chain der burgermaister und rat der vorgenanten stat ze Wienn —".

[75] „daz sie dester pas an leuten und an gut aufnem und ein ieglich man sich freilich zu der stat halten u. beleiblich da nidergelassen müge".

[76] M. Meyer, Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik II, S. 9—10ff.

[77] Woher diese gerettet ist, war nicht mehr zu ermitteln; anders die der Laubenherren, vgl. Geschichtsquellen I nr. 75, S. 168.

ren Verboten, die sich nur auf die monopolistischen Ainungen bezogen, diesmal auch alle Zechen und Gesellschaften selbst mit davon betroffen sind. Der Zweck, der damit erreicht werden sollte, ist ersichtlich; durchaus, wie bereits hervorgehoben, im populationistisch-merkantilistischen Sinne sollten die Hindernisse eines möglichst grossen Stadtwohlstandes — wenn man so sagen darf — beseitigt werden. Allerdings nicht ordnungslos sollte das Gewerbe betrieben werden, sondern der Rath bestimmte die Marktpolizei, gab auch sonst Vorschriften, nach denen sich die Handwerker zu richten hatten. Jedenfalls sollte mit den „Zechen" auch ihre Organisation, gemeinsame Kasse, regelmässige Geselligkeiten für alle Mitglieder, Beschaumeister, soweit es solche gab, u. s. w. beseitigt werden. Was dagegen gewährt wurde, war persönliche Niederlassungs-, Verkehrs- und Verkaufsfreiheit — wenn man so will, Gewerbefreiheit, d. h. jeder konnte ein bestimmtes Gewerbe treiben, wenn er nur „mit der stat leiden und dienen" wollte, also Schatzsteuer entrichtete und seiner Wehrpflicht nachkam. Natürlich konnte nicht die Befreiung von gewissen sachlichen Vorschriften und Gesetzen damit gemeint sein. Im Gegentheil, der Rath sollte jederzeit bestimmen können, was zu beobachten sei. In derselben Urkunde noch, in der das Verbot ergangen war, schloss sich gleich ein ausführliches Polizeistatut der Fleischhacker an, „wann die maist narung der leut gemainklich an fleisch vnd an prot leit." Die Vorschriften polizeilicher Art sind vielfach dieselben gewesen, wie sie es vordem waren. Eine sachliche Theilung der Handwerke blieb ja weiter bestehen; sie war oft schon durch die räumliche Stellung auf dem Markt und den Strassen geboten; sie machte sich bei einer so geringen Bevölkerungszahl, wie mittelalterliche Städte sie hatten, ganz von selbst. Aber jede weitere Organisation sollte fortfallen. Es vertrug sich diese Politik sehr gut mit einer gewissen Fürsorge, namentlich für die Heranziehung fremder Handwerker durch Erleichterung im Erwerb eines Grundstückes, durch Steuererlass für die nächste Zeit nach der Niederlassung, auch wohl durch direkte Unter-

stützungen. Darum ward auch z. B. die Verpachtung von Weingärten verboten und die Rückgabe der Gelder angeordnet, damit, wie es heisst[78], es bei einem rechten mittleren Lohn bleibe[79]. Nur die Münzerhausgenossenschaft behielt nach wie vor ihr Münz-Wechselmonopol[80].

Man muss zugeben, radikal war diese Maassregel. Sie hing auch keineswegs mit politischen Motiven zusammen, aus denen wir sonst häufig die Zunftaufhebungen erfolgen sehen — wenn anders nicht der soziale Gegensatz zu dem Handwerkerstande den Magistrat veranlasst hatte, diese Grundsätze zu empfehlen, was wir aber kaum als eine völlig hinreichende Erklärung annehmen dürfen[81]. Missstände zufälliger und nothwendiger Art hatten sie hervorgerufen. Der Gesichtspunkt war entschieden ein grossartiger, ein zentralistischer im Gegensatz zu den Sonderrechten der gewerblichen Genossenschaften. Sonderrechte, so wird damals schon das Wort Privilegien wiedergegeben, iura quaesita, historische Eigenthümlichkeiten, das war es, wogegen diese Gesetzgebung ankämpft. Gleichheit nicht nur auf dem Gebiete des Gewerbewesens, sondern auf allen Gebieten, war das Ziel, dem man zustrebte. Es ist klar, eine stark zentralistische Gewalt vertrug sich nicht mit dem Institut der Leihe und mit den

[78] Geschichtsquellen I nr. 67, S. 157: „daz alle weingaertenbestaend gaenzlich absein, daz auch iederman sein geld darumb er die weingaerten hingelassen hat, widernemen sol".

[79] Auch hier also Anklänge an die Handwerkerpolitik unter Friedrich Wilhelm I. und an seine Zeit überhaupt. S. M. Meyer a. a. O. I S. 107 ff.

[80] Geschichtsquellen I nr. 65, S. 155. Was Hormayr, Wien, Heft VII, S. 192, sagt, dass die „Massregel auch auf den Werth der bisher noch immer um theures Geld verkauften als dingliches Recht vererbten „Hausgenossenschaften„ den grössten Einfluss nahm" steht mit dieser Urkunde im Widerspruch und lässt sich auch sonst urkundlich nicht belegen.

[81] Die Auffassung, die Weiss a. a. O. S. 435 entwickelt, dass es sich hier nur um Ausnahmezustände handelt, kann ich nicht theilen; sie widerspricht nach dem Dargelegten ganz dem Geiste der Gesetzgebung aus diesen Jahren, die man doch im Zusammhange betrachten muss; sie widerspricht aber auch dem Verhalten der voraufgegangenen Handwerkerpolitik. Gegen Weiss wendet sich auch Bruder a. a. O. S. 66.

kleinen Gebilden der Handwerksgenossenschaften, das Gedeihen des National- bezw. Stadtwohlstandes nicht immer mit der Zufriedenheit der einzelnen Handwerksmeister.

Man kann bemerken, dass die Reformen Herzog Rudolfs vielfach an die Thätigkeit der Luxemburger erinnern. Auch diese haben die Zünfte unterdrückt und aufgehoben, z. Th. aus denselben Gründen wie in Wien. Man könnte auch auf Analogien aus späterer Zeit hinweisen. Doch unwillkürlich lenkt sich der Blick auf das Land, das ebenfalls im 14. Jahrhundert schon zu einer strafferen zentralistischen Ordnung gediehen war, auf Frankreich. Und merkwürdig! Auch Frankreich erlebte um die nämliche Zeit etwa, dieselbe Erscheinung der Zunftaufhebung. Es sei gestattet, mit ein paar Worten darauf hinzudeuten[82].

Auch in Frankreich hatte das Pestjahr eine starke Verminderung der Bevölkerung, eine Abnahme von Handel und Wandel zur Folge gehabt. König Johann I. suchte 1351 durch Festsetzung von Taxen auf jede einzelne Waare und Arbeit einer Theuerung und Preissteigerung abzuhelfen. Aber man ging noch weiter. Indem die Zahl der Lehrlinge jedem Meister freigestellt wurde[83], ward ohne weitere Förmlichkeit nach einer nur zweijährigen Lehrzeit jedem gestattet „avoir leur mestier et gagner là où ils voudront“. Aber noch mehr, die Arbeit selbst hört auf, ein Monopol zu sein. Jeder, der arbeiten kann, mag es thun unter der einen Bedingung, dass die Arbeit gut und recht sei[84]. Eine Beaufsichtigung durch von der Obrigkeit gewählte Sachverständige

[82] Nach Levasseur, histoire des classes ouvrières en France, tome I, S. 392–396; vgl. Fagniez, études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris, S. 60.

[83] Levasseur S. 394 (Ordonances des rois de France 377, Art. 229) „Toutes manières des mestiers laboureurs et ouvriers de quelque mestier qu'ils se meslent ou entremettent, pourront avoir, prendre et tenir en leurs hôtels tant d'apprentis comme ils voudront, à temps convenable et à prix raisonable“.

[84] Das. „Toutes manières de gens quelconques, qui sçauront eux mesler et entremettre de faire mestier, ouvre, labeur ou marchandise quelconque le puissent faire et venir faire“.

sollte stattfinden. Die Zahl der Vorschriften ward eher noch vermehrt. Bei einigen Handwerken, besonders bei denen, die der Anfertigung von Maassen und Gewichten oblagen, wurde sogar die Zahl geschlossen. Man kann auch nicht sagen, dass die Pariser Zünfte — denn nur auf diese bezog es sich — geradezu abgeschafft sein sollten, aber man wendete sich gegen den Geist, der ihre eigentliche Existenz ausmachte, gegen das Monopol und die Regelung der Konkurrenz. Aber so berechtigt auch vielleicht ein Eingreifen war, den Weg vom Befehl zur Ausführung hat diese Ordnung nicht gefunden: „c'était tenter beaucoup trop pour réussir" fügt Levasseur hinzu. —

Eine andere Frage ist es, ob eine Organisation der einzelnen Handwerke für Wien sonst noch fortbestehen sollte. Es scheint, dass dem nicht so war. Wenigstens lässt die sofort gegebene Fleischhackerordnung nichts davon erkennen[85]. „Da die meiste Nahrung der Leute gemeinhin an Fleisch und Brot leidet, darum bestätigen wir die Ordnung, die der Bürgermeister und der Rath zu Wien mit guter Vorsicht um des gemeinen Nutzens willen gemacht und gesetzt haben". Es folgen dann die sehr ausführlichen polizeilichen Bestimmungen, die sich auf den Standort, auf die Zeit des Schlachtens, auf den Verkauf beziehen. Der Rath behält sich vor, alle Vierteljahre nach dem Kaufe des Viehes die Preistaxen für das Pfund Fleisch festzusetzen, in der doppelten Absicht, wie es heisst, dass Armen und Reichen ein gleicher und zeitlicher Kauf zu Theil werde, und dass doch die Fleischer von ihrer Arbeit Gewinn ziehen und ihr Auskommen haben. Die Gewohnheit jedoch, die von alters bestände, dass nur eines Fleischhackers Sohn oder Schwiegersohn das Gewerbe ausüben dürfe, soll fortfallen. Wer zu ihrem Handwerk gehören will, mag es thun. Vergleichen wir diese Satzung mit der aus dem Albertinum von 1340[86], so ist unmittelbar keine Verordnung herübergenommen. Sachliche Uebereinstimmungen liegen ja in der Natur der Sache

[85] Geschichtsquellen nr. 68, S. 159.

[86] Das. nr. 37, S. 113, Art. 67.

begründet. Der Hauptunterschied ist der Fortfall der Zechen und deren Funktionen. — Wenn bereits zwei Jahre später die Goldschmiede eine eigene Ordnung erhalten[87], so lag das in dem Umstande, dass sie eine Ausnahmestellung einnahmen, dass sie mit der Münze und den Hausgenossen enge verknüpft waren und wie diese der herzoglichen Kammer direkt unterstanden. Aber eines ist in ihr doch bereits auffallend: es wird nämlich, im Gegensatz zur Gesetzgebung Rudolfs, die Ausübung des Handwerks an Gewinnung des Bürgerrechtes, an Beibringung des Geburts- und Lehrbriefes und an die Aufnahme Seitens der Meister geknüpft. Doch möchte eben die Sonderstellung der Goldschmiede und Hausgenossen dies hinreichend erklären.

Fragen wir nun nach der Wirkung der Zechaufhebung im Ganzen, so lassen uns leider alle Quellen darüber im Stich. Wir können uns ja denken, dass der Zufluss fremden Angebotes ein sehr starker, und dass die nächste Folge eine Ueberproduktion gewesen. Aber erst ein detaillirter Nachweis des Stadtwohlstandes könnte uns darüber aufklären, ob und was für eine Wirkung diese Aufhebung gehabt hat. Um dies zu prüfen, fehlte mir jede Möglichkeit[88]. Denn die Quelle, die uns über die Folgen berichtet, die Handwerke selbst, kann man doch als eine unparteiische nicht betrachten. Die Meister waren natürlich über diesen unliebsamen Eingriff im höchsten Grade aufgebracht, und ihre Stimme will also zur Beurtheilung der Wirkungen nicht allzuviel besagen. Aber wie es mit allen jenen vorher erwähnten weitaussehenden Reformen Rudolfs ging, so auch mit seiner Gewerbepolitik: der Erfolg der Maassregeln, die sich gegen den Einfluss der Grundherren richtete, blieb hinter dem Geist der Gesetze zurück. Er selbst nicht minder als seine Nachfolger machten bezüglich der

[87] Das. nr. 71, S. 163.

[88] Was Weiss a. a. O. S. 181 sagt („Eine merkwürdige soziale Revolution war die natürliche Folge dieser gewerblichen Freizügigkeit") ist doch nur mehr eine an sich wahrscheinliche Vermuthung, als eine bewiesene Thatsache.

Steuerfreiheiten[89] und der Sondergerichte Ausnahmen. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit[90] wurde wohl erschüttert, aber keineswegs, wie doch die Verordnung lautete, beseitigt[91]. Die Rentenablösungen haben bis in die Mitte unseres Jahrhunderts angedauert, und er wollte sie schon 1360 durchführen! Das einzige praktische Ergebniss war eine Zunahme landesherrlicher Gewalt. Und auch auf dem Gebiete der Gewerbepolitik muss man sagen, dass die Einrichtung im Ganzen zu kurze Zeit bestanden hat, als dass ihre Tragweite eine sehr bedeutende sollte gewesen sein. Denn auch diese grossangelegte Zunftgesetzgebung kam um mehrere Jahrhunderte zu früh; ihr Wollen entsprach nicht dem Können. Die neu geschaffenen Zustände konnten sich nicht frei in den neuen Bahnen bewegen[92].

Man hat Rudolf IV. oft mit Josef II. verglichen, und in der That drängt sich die Parallele von selbst auf. Beide trafen in ihrem Reformeifer häufig das richtige nicht, beide verletzten tiefeingewurzelte Rechte mit rauher Hand — aber beider Wirken ist doch trotz ihres augenblicklichen Misserfolges von grosser Bedeutung für die Zukunft geworden. Nur wünschen solche Naturen, dass diese Zukunft beschleunigt und durch sie beschleunigt werde. Wozu sich die Geschichte Jahrhunderte Zeit nimmt, das soll in dem Augenblicke ihres Daseins reifen.

Schon wenige Jahre später trat ein Rückschlag seitens der Handwerke ein.

Die ersten, die einen Versuch zur Wiederherstellung der alten Zustände machten, waren die Laubenherren. Sie wurden ja auch von dem Verbote besonders hart getroffen, da sie vordem besonders privilegirt gewesen waren. Sie wenden sich daher

[89] Geschichtsquellen I nr. 70.

[90] Die grundherrlichen Grundbücher haben z. Th. bis zum Jahre 1848 fortbestanden; vgl. Tomaschek S. LXVI.

[91] vgl. Bruder S. 106—109, wo auch die höchst interessanten Gutachten Reuters und Langersteins gegen die ganze rudolfinische Gesetzung besprochen werden.

[92] Vgl. auch Bruder S. 66; Kurz, Rudolf IV., S. 310; Huber S. 125 und 152.

an die Brüder Albrecht III. und Leopold[93]. Sie stellen vor, dass Rudolf, „von etlichen leuten underweiset ward“, ihnen ihre Freiung Rechte und Gewohnheit abzunehmen, die sie von altersher gehabt und hergebracht haben. Wie wir wissen, waren ja die Zechenbriefe bei der Aufhebung kassirt worden, aber die Laubenherren hatten sich doch eine Abschrift ihrer alten Privilegien aufzubewahren gewusst. Diese legten sie jetzt vor, und sie ward ihnen auch bestätigt, nachdem sie gezeigt, wie und warum ihnen die Aufhebung unnütz, verderblich und schädlich sei. Die Urkunde enthält dann die uns schon bekannten Privilegien über Schnitt und Verkauf der Tücher, dazu noch neue Freiheiten.

Diesem Beispiel folgten hierauf in den nächsten Jahrzehnten eine ganze Reihe von anderen Handwerken[94], so dass zwischen den Jahren 1370 und 1420 so ziemlich sämmtliche Gewerbe wieder ihre eigenen Ordnungen erhielten, die dann im Laufe des 15. Jahrhunderts erneuert und erweitert wurden. Wir hatten ja bei den Laubenherren schon gesehen, dass sie sich selbständig mit Umgehung des Rathes an den Herzog gewandt. Die übrigen erlangen meist vom Rathe selbst die Bestätigung. — Versuchen wir uns nun von der Organisation im Ganzen ein Bild zu machen und namentlich das Verhältniss zu Stadtrath und Regierung, sowie Selbständigkeit und Abhängigkeit der Zechen in das rechte Licht zu setzen, so müssen wir uns Schranken auflegen und können auch nicht alle einschlägigen Fragen beantworten, weil bisher nur sehr wenige dieser Ordnungen gedruckt worden sind[95]. Immerhin ist aber genug bekannt, um den besonderen Typus der Wiener Zünfte, die Gestaltung des Zunftgedankens in einem wesentlich

[93] Geschichtsquellen I nr. 75, S. 168.

[94] Ihre Aufzählung bei Weiss a. a. O. S. 436–437.

[95] Ausser Geschichtsquellen I und II (die Abtheilung, welche Zunftsatzungen enthalten soll, steht leider noch immer aus), kommt besonders in Betracht die lehrreiche Abhandlung von Josef Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst und Gewerbsthätigkeit in: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereins für Wien, Bd. III, S. 204–307; zumal der urkundliche Anhang S. 273ff. ist werthvoll.

anders, als die meisten Deutschen Städte organisirten Gebiete zu erkennen.

Besonders charakteristisch erscheint die Begründung, mit der die Fütterer (Viktualienhändler) eine Herstellung ihrer Satzungen verlangen[96]. Sie führen aus, dass es zu viel Fütterer in Wien gebe, und dass davon (sic!) eine grosse Theuerung entstanden sei und auch künftig entstehen werde, wenn man nicht bei Zeiten Abhilfe schaffe. Darum solle ihre Zahl vom Rathe auf 60 festgesetzt werden. Aber auch hiermit nicht zufrieden, soll dem Rathe vorbehalten bleiben, wenn es den Fütterern gefällt, die Zahl der Meister noch weiter zu verringern. Ausserdem kommen sie noch darum ein, künftighin dem Stadtrichter keine „ungewondliche vodrung" mehr zu entrichten. Nur die Strafgelder wegen unrechten Maasses sollen ihm zufallen. Diesem Gesuche entsprechend giebt dann wenige Tage später, am 12. Aug. 1368, der Rath den Fütterern eine neue Ordnung, in denen ihre Wünsche volle Berücksichtigung finden[97], da „von gemainchlichen armen und reichen in der stat zu Wienn gross schaden widerfarn sind von der teurung des fueters". Wenn uns ja auch der Grund, dass grosses Angebot vertheuernd auf die Waaren wirke, und der Umstand, dass man dem durch Abschliessung abhelfen will, absurd und lächerlich erscheint, so müssen wir doch bedenken, dass jene Zeiten naturgemäss auf die äusserlichsten Dinge ihr Augenmerk richten mussten, wo das Maass theoretischer Kenntniss so überaus gering war. Auffallen muss nur das eine, dass der Stadtrath, der wenige Jahre zuvor aus wirthschaftlichen Gründen eine Aufhebung der Zechen, insbesondere aber eine völlige Freigabe des Lebensmittelangebotes befürwortet hat, jetzt dem entgegengesetzten Ansinnen sein Ohr öffnet. Aber diese Erscheinung, der Mangel an Stätigkeit, das Schwanken von Abschliessen und Freiheit, ist ja ein durchgreifender Zug früherer Verkehrs- und Gewerbepolitik[98]: die

[96] Geschichtsquellen I nr. 76, S. 171.

[97] Das I nr. 78, S. 173.

[98] Ganz vortrefflich zeigt dies Pöhlmann an der Florentiner Gewerbepolitik.

Stimme des Augenblicks hatte meist allein Geltung, wo es überhaupt einen über diese Fragen entscheidenden, nichtzünftlerischen Stadtrath gab. In reinen Zunftstädten, wie Basel, war man konsequenter, man bestand eben stets auf Monopol und Abschliessen[99]. — So gab jetzt also der Wiener Stadtrath dem Verlangen der Fütterer nach. Er bestimmte, dass nur 60 Meister arbeiten sollten[100], dass ihre Zahl im Nothfalle vermindert werden dürfe, dass sie dem Stadtrichter nur die Strafgelder zu zahlen hätten. Das Füttererrecht soll immer auf ein Kind des Fütterers erben — wir entsinnen uns, dass grade dies ausdrücklich 1364 abgestellt war. Allerdings behält der Rath die Zügel völlig in seiner Hand. Wer in die Bruderschaft, die neben der eigentlichen Zunft bestand, aufgenommen werden will, muss es mit Wissen des Rathes thun, dem auch die Bestätigung zusteht. Von einer Zeche (Geselligkeit) ist noch nicht wieder die Rede. Das Aufnahmegeld, ein Pfund Wiener Pfennig, fällt ganz der Stadt anheim. Man möchte daraus schliessen, dass vorläufig nur die Brüderschaft bestand. Eine Vertretung der Meister gab es ebenfalls. Die Rathsherren wählten „der oberisten und der pesten under den Fuetrern“; diese mussten dem Rathe schwören, für Aufrechterhaltung der Satzung zu sorgen. Aber eine Strafgewalt derselben bestand nicht; die stand vielmehr dem Rath zu. Die Ordnung ist also im Ganzen noch kurz. Sie besagt nur eine Festsetzung der Zahl, ordnet das Verhältniss zum Stadtrichter; der Rath verfügt, die Fütterer haben gar nichts mitzureden. Es besteht zwar eine Bruderschaft, aber ohne weitere besondere Rechte, nicht einmal von einem Geldbeitrage zu derselben kommt etwas vor. Das hindert allerdings nicht, dass Fürsorge für die Meister getroffen wird durch die Beschränkung der Konkurrenz, durch Wahrung vor ungerechter Besteuerung u. s. w.

Auch die Fläminger, deren Gesellschaft 1361 ebenfalls auf-

[99] Beispiele häufig bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel.

[100] Vermuthlich werden es gerade damals annähernd so viel gewesen sein.

gehoben war, erhalten 1373 ihr Privileg von 1208 erneuert[101]. Auch sie sind wie Hausgenossen und Laubenherren von dem Wiener Stadtgericht eximirt und unterstehen direkt dem herzoglichen Münzkämmerer. Die wichtigste Bestimmung, die ihnen ihre alte Monopolstellung sichert, ist, dass niemand ihre Arbeit verrichten soll, „wann der vor in ir gesellschaft emphangen ist“ und mit ihnen unter demselben Rechte Geding und Steuer gebe wie sie selber.

Gehen wir die eigentlichen Handwerkerordnungen durch, so stellen sie doch trotz der Verschiedenheit im einzelnen ein ziemlich einheitliches Ganzes dar. Die Gründe, welche die Meister bewegen, sich eine Ordnung geben zu lassen, sind wie immer: die schlechten Zeiten, das Darniederliegen des Handwerkes — ob wohl jemals solche Klagen gefehlt haben? So erklären 1368 die Taschner[102], dass in Folge der Niederlassungsfreiheit Fremde zuzögen, ohne mit der Stadt zu leiden, Taschenwerk machten, und niemand wüsste, woher sie kämen, und wie sie sich anderswo gehalten. Dadurch käme „pas valsch vnd vngerechtes Taschenwerch“ in die Stadt, die Leute kennten es nicht, es würde auch nach ausserhalb verkauft, und darunter müsste nothgedrungen der gute Ruf der Stadt leiden. Fast dasselbe bringen die Weber (1379) vor[103]: es kämen jetzt aus anderen Städten, Dörfern, Märkten und Ländern Weber, die sie nicht kennten, von denen sie nicht wüssten, ob sie auch ihr Handwerk verständen u. s. w. Als Allheilmittel wird dann stets der Ausweis der ehelichen Geburt, einer bestimmten Lehrzeit und meistentheils auch Verheirathung gefordert. Wer ein Handwerk ausüben will, muss der Zeche beitreten[104], d. h. er musste, nachdem er vor dem Rathe das Vor-

---

[101] Geschichtsquellen I nr. 86, S. 181: „Uber das freien wir sie also vor unseres gerichtsampts ze Wienn, daz sie ueber chain klag nicht antwurten suellen vor im, dann vor unser münsskamraer sol man seu beclagen und suellen vor ihm besunderlich umb alle sachen antworten.“

[102] Feil a. a. O. S. 276 (bl. 26).

[103] Feil, a. a. O. S. 273 (bl. 2a).

[104] Feil a. a. O. S. 274 (bl. 2a): „Und wer die zech nicht hat, der muess sy kauffen“.

handensein der oben erwähnten Voraussetzungen, und dass er sich ehrbar und getreu gehalten, nachgewiesen hatte, sein Recht gewinnen. Die Bedingungen im einzelnen weichen ja dann etwas von einander ab. Es wird aber durchgängig ausser dem Stadtgelde noch ein namhafter Beitrag für die Zeche in Geld und Wachs verlangt. Das wichtigste jedoch war die obligatorische Einführung des Befähigungnachweises, der Nachweis, dass der Bewerber sein Gewerbe auch mit der Hand arbeiten könne[105], die Anfertigung der Meisterstücke. Es stellte sich dann dazu das obligate Festessen ein, dessen Ausgabe wohl recht erheblich sein mochte. So war in dem dritten Bognerstatut von 1445[106] — in dem von 1366 fehlt der Satz — die Bestimmung aufgenommen: „Item den maistern maisterinnen vnd den Gesellen allen miteinander ein ordentlich mal essen und trinkchen angeuer“. Es war klar, dass so die Pforten zur Meisterschaft eigentlich nur wohlhabenden Meisterskindern offen standen, dass damit eine künstliche Unterbindung des Bevölkerungswechsels, eine Proletarisirung der unteren Klassen erreicht wurde, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass eben dadurch eine Hebung des Handwerkerstandes eintrat. Wander- und Muthzeit habe ich nicht ausdrücklich als Forderung ausgeprochen gefunden. Doch scheint ein gewisser Aufenthalt in der Stadt, abgesehen von der Zeit zur Anfertigung der Meisterstücke, oft gefordert worden zu sein[107], wenn der Ankömmling vorher noch nicht Meister gewesen.

Ueber die Verwendung des Zechgeldes sind wir nicht im klaren. Es werden wohl Schmausereien in erster Linie gestanden haben, wie wir es z. B. von den St. Pöltener Bäckern wissen[108],

---

[105] z. B. Feil S. 278 (bl. 44a): Plattner; ähnlich die St. Pöltener Klingenschmiedordnung von 1458 (Blätter X S. 75).

[106] Feil, nr. XXIV, S. 299.

[107] Schlager, Wiener Skizzen V S. 338: — „ob ain Mentler Jar und Tag hie gesessen ist, so beweis es mit seinen Nachpawrn“.

[108] Horawitz in Blätter X, 108: „Er soll auch uns geben drew phunt phening den pekchen In Ir Zech funfzehn phunt wachs, Unserm Richter zwei vnd dreyssig phening In das Spital vierundzwanczig phening und den

doch wird auch gesagt, dass das Geld zu Gottesdienst und zu anderen Sachen verwendet wurde[109]. Im Jahre 1463 finden wir bei den Krämern als Zweck angegeben, wenn ihnen Söldner und Geld auferlegt wird, so vermöchten sie solches aus der Zechenkasse besser auszurichten[110]. Aber in den übrigen Statuten steht von einer Berufung auf Kriegsdienst nichts. Die Wiener Zechen haben militärische Verbände nicht gebildet. Zur Haltung des „Harnisches", wie der Ausdruck lautet, war vielmehr jeder Bürger verpflichtet. In Zeiten der Noth, so während der Hussiteneinfälle, wurde sogar das „ander gemain volk und die legerer" zum Kriegsdienst herangezogen[111]. Bei einem Bürgeraufgebot aus dem Jahre 1405[112] zerfällt die Stadt in 7 Hauptmannschaften, die lokal geschieden sind[112]. Den einzelnen Hauptleuten sind auch die Handwerker untergeordnet, weil die Bürgerschaft so am leichtesten mobil gemacht werden konnte[113], und meist noch die Handwerker in denselben Strassen wohnten. Aber überhaupt müssen wir uns hüten, die militärische Seite der Zünfte zu überschätzen[114]. Wenn sie ernstlich zum Kriege einmal herangezogen werden, so finden wir stets Klagen über Lässigkeit. Höchstens etwa gegen Räuber der Nachbarschaft liessen sie sich verwenden[115]. Die Vorstellung,

---

zechen ain phunt phening, Das sullen sy mit einander umb Essen vnd trinkken frevntlich verzern und damit hat er alsdann das peckrecht fur sich und sein leybserben so er nochmals eelich gewinnt, erlangt".

[109] Krämerordnung bei Feil a. a. O. S. 287 (bl. 60).

[110] vgl. Baderstatut bei Feil a. a. O. S. 281 (bl. 93b): „darumb Si zu gemainer Stat nutz auf irm hanntwerch dest fuglicher Harnasch bestellen. Also das Si gemainer Stat Wienn, wem sein not wirdet, damit dester pas gediern mügen".

[111] Schlager, Wiener Skizzen V S. 227.

[112] Stubarum, Karinthiorum, Lignorum, Scotorum, Werdertor, Rotenturn, Salzturn.

[113] v. d. Nahmer, Wehrverfassung der deutschen Städte, S. 18ff.

[114] So neuerdings namentlich Gothein in seiner Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes hinsichtlich der Strassburger Zünfte, die nach ihm von Anfang an militärische Verbände gebildet haben sollen.

[115] Schlager a. a. O. S. 32, vgl. Codex diplomaticus Silesiae III S. 42, wo die Bürger sich weigern, gegen ein Raubnest zu Felde zu ziehen.

„wie haben da die Gerber so meisterlich gegerbt, wie haben da die Färber so meisterlich gefärbt“, muss bei näherer Betrachtung erheblich verlieren. Meist seit dem 14. Jahrhundert nahm man Söldner in Dienst, deren Sold eine stehende Ausgabe des Stadthaushaltes bildete[116]. Schon die Verpflegungsfrage wurde durch ein Soldheer mit einem Schlage für die Stadtverwaltung gelöst, während sie bei einem Bürgeraufgebot kaum zu bewältigende Schwierigkeiten bot. — Der Wachtdienst, der früher in den Händen der Bogner und Pfeilschnitzer allein geruht hatte, ist seit Rudolf IV. (1361) ebenfalls Pflicht aller Bürger[117]. Aber auch hier tritt bald die städtische Miliz an Stelle der Bürgerwehr, da sich eine solche Arbeitstheilung als durchaus nothwendig erwies[118].

Ausser der Zeche wird noch zuweilen in den Statuten der Bruderschaften[119] Erwähnung gethan, ohne dass wir indes näheres über sie erfahren. Sie lagen jedenfalls den gottesdienstlichen Verpflichtungen, Unterhaltung der Kapelle, Seelenmessen für die Gestorbenen u. dgl. ob[120]. Die Gesellen bildeten zumeist gesonderte Brüderschaften. Im Ganzen aber nahmen diese Seiten der Zechen in den Ordnungen, soweit sie bisher veröffentlicht sind[121], keinen allzu grossen Raum ein. Als Hauptsache begegnen uns nächst den Aufnahmebedingungen die gewerbliche Sonderung, die Bestimmungen über den Arbeitsprozess und über die Art des Verkaufs der hergestellten Produkte.

---

[116] Schlager S. 34—42.

[117] Schlager a. a. O. S. 7—8; vgl. Geschichtsquellen I nr. 64, S. 154, letzter Abschnitt.

[118] Das. S. 11—14; vgl. Taschnerordnung von 1473 bei Feil a. a. O. S. 276, bl. 25: „das auch die gesellen den Maistern in Schkart wacht vnder die Torr vnd anndern notdurften der Stat zu gemainen nutz, wenn sy dartzu ervordert werden, gehorsam sein on widerred.“

[119] Vgl. hierzu v. Bauer, das Bruderschaftswesen in Nieder-Oesterreich (Blätter u. s. w. XIX, S. 201—223).

[120] Vgl. die Nachrichten über St. Pölten bei Horawitz, Blätter d. V. f. L. v. N.-Oest. IX, S. 22 und die St. Pöltener Schneiderordnung von 1458, das. S. 289 ff.

[121] Feil druckt meist nur einzelne Bestimmungen aus ihnen ab.

Da finden wir die Regelung jener Grenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gewerben, wie sie überall die Zunftakten füllen, und die von dem kleinlichen Konkurrenzneide der Gewerbetreibenden Zeugniss ablegen[122]. Oft machte sich eine Scheidung verwandter Gewerbe leicht von selbst, oft aber liess sie sich nur durch immer erneute Vorschriften erreichen, ohne dass damit auf die Dauer ein friedlicher Zustand zwischen den Handwerken erzielt wurde. Später unter Ferdinand I. suchte man dann diese Frage in anderer Weise zu lösen. Hier seien nur eine Reihe von Fällen vorgeführt.

Taschner, Gürtler und Riemer durften Gürtelwerk machen, aber nur „phennig wert Gürtl vnd helbert Gürtel die kind angehorent“[123]. Den Taschnern wurde 1368 gestattet, Gürtelwerk mit verborgenen Ringen gesteppt und mit Leder besetzt[124] zu verfertigen, aber Hammer und Nagel zu verwenden wird untersagt: dergleichen gehöre in die Kunst der eigentlichen Gürtler. Trotz der Ermahnung, dass jedes Handwerk nicht in das Bereich eines anderen Handwerkes eingreifen, weder mit der Arbeit selbst noch mit deren Verkauf, sondern dass jedes Handwerk nur seine eigenen Erzeugnisse und keine anderen feil haben solle, zeigen doch die Eintragungen von 1422, 1453, 1473, dass diese Arbeitstheilung nur mit Mühe sich aufrecht erhalten liess und keine natürliche war. Beutler und Handschuhmacher[125] werden 1428 von einander getrennt: Beutel und Oesen stehen nur ersteren, Handschuhe nur letzteren zu. Nestel, Schlüsselschnüre, Seckel sind gemeinsam; 1459 werden dann Handschuhmacher, Beutler und Nestler in ein

---

[122] So auch in St. Pölten (Blätter IX S. 292): „Es soll auch kain melbler nicht pachen noch kain pecch nicht melken als das auch von aller herkommen ist. Auch sullen die pecchen allzeit gewalt auf dem Marckcht haben den traid Ee ze kaufen dann die Melbler vnd sullen die Melbler von dem Pekchen nicht kauffen, es wer dann das die Pekchen dieselben Zeit nicht kaufen wolten“.

[123] Feil a. a. O. S. 276 (bl. 22b).

[124] Das. bl. 23.

[125] Das. S. 278, bl. 47b.

Handwerk vereinigt, so dass damit ihre Streitigkeiten beendet waren, und jeder Meister jede einschlägige Arbeit verrichten durfte. Die vielfach differenzirten Eisenhandwerke[126] geriethen ebenfalls häufig zusammen. Man traf dann gleichfalls den Ausweg, mehrere Handwerke zusammenzulegen, so Messerer und Schwertfeger, Plattner und Helmschmiede, Bogner und Pfeilschnitzer. Diese Doppelgewerke hatten dann meist einerlei Recht, d. h. sie durften die verschiedenen Arbeiten verrichten. — Diese Beispiele mögen genügen, um einen Einblick in die Grenzregulirung zu gewähren.

Ausserdem unterlag der Arbeitsprozess selbst noch mannigfachen Vorschriften, wie wir das allerwärts gewöhnt sind, Vorschriften, die einmal bezweckten, dem Publikum eine garantirt ordentliche Waare zu sichern, die andererseits aber auch nur die Festlegung der üblichen Gewohnheiten bedeuteten. Trotzdem dürfen wir nicht glauben, dass damals die Mode und deren Entartungen weniger wechselvoll und grotesk waren, als heut zu Tage. Am ehesten unterlag die Tuchbereitung gesetzlichen Bestimmungen[127]. Wie sie ja den Haupthandelsartikel der meisten Städte bildete, so hatten auch die Grosskaufleute und das Publikum an der Richtigkeit der Tuchmasse ein Hauptinteresse. Das Siegel, das der fertigen Waare beigegeben wurde, bürgte dann für deren Richtigkeit und galt zugleich als ein Fabrikzeichen der Stadt. So ist denn Länge und Breite der Stücke bestimmt, Einschlag und Gewebe vorgeschrieben. Solche Vorschriften blieben nicht unverändert. Die Weber und Lodenmacher wandten sich 1428[128] an den Rath und wiesen darauf hin, dass ihre Tücher mehr Fäden enthielten als die anderer Städte. Der Konkurrenz wegen möchten sie aber ihre Waaren nicht theurer verkaufen, und so seien sie gezwungen mit Schaden zu arbeiten. Der Rath erlaubt ihnen dann, die Zahl der Fäden zu vermindern und giebt selbst die neuesten Maasse an, unter dem Vorbehalt, nach Be-

---

[126] Ueber sie vgl. Feil a. a. O. S. 254—258 unter „Schlosser“.

[127] Schmoller a. a. O. S. 445.

[128] Feil a. a. S. 275 (bl. 4a).

lieben daran zu ändern. Bei den Messerern finden wir Vorschriften über die Art der anzufertigenden Waare[129] ausführlich angegeben, ferner wieviel von jedem Gegenstand ein Meister seinen Gesellen als Tagwerk vorlegen soll u. s. w.

Zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und zur Prüfung der Produkte wurden Schaumeister bestellt. Es findet sich in dem Würflerstatut von 1428[130] angegeben, dass die Meister zwei aus ihrer Mitte erwählten, die dann vom Rath bestätigt wurden und „die ihre Arbeit beschauen sollen, ob sie recht und gut sei, und was die Fremden für Arbeiten herbrächten, die zu ihrem Handwerk gehört". Dies möchte wohl als Typus der Wiener Schaumeister und ihres Amtes anzusehen sein. Die Beschaumeister, zwei oder vier an der Zahl, werden also vom Handwerke selbst gewählt. Es war dies auch ziemlich die einzige Autonomie, welche die Zünfte in Wien besassen. In St. Pölten geschah die Wahl seitens des Amtmanns, Richters und Raths[131], und bei den dortigen Bäckern traten zu diesen beiden Meistern noch zwei Beschauer aus dem bischöflichen Rath hinzu[132]. — Am bedeutsamsten für die Gewerbe war es jedenfalls, dass auch fremde Waare ihrer Kontrole unterlag[133]. Damit hatten die Handwerke — ausser den Aufnahmebedingungen — ein zweites wirksames Mittel, um jede Konkurrenz fern zu halten. Denn da die Nichteinheimischen die Art der Wiener Fabrikate nicht kannten, so war hier der Nachweis einer „Ungerechtigkeit" am leichtesten und eine Reklamation kaum möglich. Die nicht richtig befundenen Produkte unterlagen der Einziehung. Sie wurden genommen, aufs Rathhaus gebracht oder auch verbrannt.

Eigentliche Betriebsbeschränkungen habe ich nicht allzuviel gefunden, was freilich auch an den bisher mangelnden Publikationen

---

[129] Das. (bl. 35) S. 277.
[130] Das. S. 281 (bl. 94).
[131] Horawitz in Blätter X S. 76.
[132] Urk. von 1463 in Bl. d. V. u. s. w. IX S. 202.
[133] Aehnlich in St. Pölten, vgl. Horawitz a. a. O., S. 112.

gelegen haben kann. Aber sie fehlen keineswegs ganz. Den Lebzeltern werden nur 4 Tische aufzustellen gestattet[134]. Die Schneider dürfen nur 6 Knechte[135] halten, allerdings für jene Zeiten eine ziemlich grosse Anzahl. Hier griff dann eben der Stadtrath gegen willkürliche Satzungen ein.

Bisher sind wir in diesen Ordnungen einer aktiven städtischen Gewerbepolitik eigentlich nicht begegnet, aber nur scheinbar. Die bisher charakterisirten Satzungen sind meist so entstanden, dass das betr. Handwerk sich an den Rath wandte, seine Wünsche vorbrachte, die meist von ihm selbstgemachten Bestimmungen sich bestätigen liess. Denn erst durch Eintragung in das Stadtbuch erhielten die Ordnungen rechtsbindende Kraft. So kamen z. B. 1452[136] „vor den Rath die Meister und Gesellen der Zeinstricker — und baten etliche Artikel, über die sie lange Zeit mit einander strittig gewesen wären und jetzt sich vereint hätten, — in ihr Stadtbuch schreiben zu lassen". Erscheint der Rath hier lediglich passiv, so hat er doch keineswegs immer ohne weiteres den Forderungen der Handwerker gewillfahrt. Er behielt sich immer das Recht vor, die Artikel zu mehren und zu mindern[137]. Er wird von seinem Verfügungsrecht oft genug Gebrauch gemacht und es verstanden haben, eigenmächtige Satzungen der Zechen zu unterdrücken. So wollte er in der Bäckerordnung von 1429 den Artikel, der sich gegen die Ehen mit „freyen tochtern" richtet, Anfangs nicht bestätigen, „darum das es die heilig kanschaft berührt"[138]. Die Schaumeister bedurften überhaupt seiner Bestätigung. Ausserdem verfolgte der

---

[134] Das. S. 283 (bl. 127).

[135] Das. S. 275 (bl. 18a).

[136] Das. S. 277 (bl. 38a); vgl. Bücker S. 280 (bl. 81a).

[137] Das. S. 281 (bl. 49): „Auch hat In der Rat vollmacht und gantzen gewalt vorbehalden, die egenanten Stuckh vnd Artikl ze mynnern vnd ze meren wie oder wenn In das fugsam ist". Aehnlich in St. Pölten, Leinweberordnung vgl. Blätter Bd. X, S. 220: „behalten wir Ambtman Richter vnd Rat vnns heuer solhi stuck zu meren und zu mynnern oder gar wech zu thun".

[138] Horawitz a. a. O. S. 110.

Rath in eigenstem Interesse noch eine grössere Handelspolitik — Wien war ja überwiegend Kaufmannstadt —, und die erlaubte schon eine grössere Freiheit der Bewegung, machte den Zufluss Fremder und damit fremder Produkte ganz selbstverständlich. Exportgewerbe ausser Wein besass Wien ja, wie oben betont, kaum, und die besseren Gegenstände bezog es immer aus der Fremde. Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass der Rath stark im zünftlerischen Fahrwasser segelte. Aber das liess sich nicht vermeiden: der Handwerkerstand war doch eine zu starke soziale Klasse, um sein Begehren ganz von der Hand weisen zu können. Und Vieles von dem damaligen Zunftzwang erschien ganz selbstverständlich. Hat doch auch der durch und durch kaufmännisch-aristokratische Rath der Stadt Nürnberg dem Drängen der Handwerker in vielen Stücken nachgegeben [139].

Ausserdem hat der Rath aber auch in dieser Zeit alle Uebergriffe der Handwerker, alle Abmachungen und Ainungen zurückgewiesen [140]. Zwei Fälle seien hier vorgeführt. Im Jahre 1443 [141] weigerten sich die Schlosser einen gewissen Fritz Hagedorn, der nur Krappen (d. h. Haken, Klammern) arbeitete, in ihr Handwerk aufzunehmen. Auf seine Beschwerde beim Rathe verfügte dieser, dass er trotzdem in die Schlosserzeche aufzunehmen sei, und dass ihn Niemand an seiner Krappenarbeit hindern dürfe. Der andere Fall spielte 20 Jahre später [142]. Ein gewisser Erhard Ryner fertigte für die Münze Pressen an. Die Schlosser weigerten sich ebenfalls, ihn zu ihrer Zeche zuzulassen. Er legte Beschwerde ein, und die Erkenntniss des Rathes lautete dahin, dass ihn die Meister „das Slosserwerch hantwerch zusambt dem Munsswerch

---

[139] Vgl. Schönlank, Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens (Konrads Jahrbücher, N. F., 19. Bd. 1889, S. 338).

[140] Vgl. St. Pöltener Bäckerordnung von 1463 (Blätter IX, S. 202, nr. 2): „vnd sol das hanntwerch mit der hannt vnd seiner arbait vor den benanten vnsern pekken beweysen, würden sy In aber dar Inn zu hert formen, dar Inn sol er vnnser Richter vn der Rat Entschaidung haben".

[141] Feil a. a. O. S. 284 (bl. 135a).

[142] Das. S. 287 (bl. 158b).

arbaitten und In daran vngeirt lassen". Doch musste er andererseits in die Schlosserzeche eintreten und ihnen gehorsam sein, wie die anderen Werkgenossen.

Zeigte sich so der Rath im einzelnen als unparteiischer Schiedsrichter und offenen Blickes für das vorliegende Bedürfniss, so ist er auch andererseits von jeher Träger der Jahrmarktspolitik gewesen. Die Jahrmärkte aber sind stets frei von jeder ängstlichen Abgeschlossenheit geblieben. Sie verkörperten damals recht eigentlich und allein das Prinzip der Verkehrsfreiheit, ein Punkt, der m. E. noch zu wenig betont wird. Mit Recht hat man [143] gesagt, dass sie dem Zunftwesen stets eine heilsame Medizin waren und zugleich den Herd der ganzen modernen Gewerbefreiheit bildeten [144]. Wie die Parole für die Breslauer Jahrmärkte lautete [145]: „Es sollen auch alle Jarmerkte frye sin eynem iglichen manne", so verfügte auch die Wiener Jahrmarktsordnung, die 1382 und 1396 gegeben wurde [146]: Es soll Jedermann alle feilen Dinge und alle Kaufmannswaaren frei und ohne alle Irrung auf die Jahrmärkte führen dürfen. Da war sogar den Landleuten der Schnitt nach der Elle gestattet, da durfte Niemand um Geldschuld gestraft werden, und die Schau wurde für diese Zeit unterbrochen.

Ausser dieser im eigensten Interesse gebotenen mehr liberalen Handelspolitik hielt der Rath auch noch strikt an dem Gebote fest, dass die Handwerke sich nicht selbst Satzungen gäben. Den Webern wird 1399 am Schlusse einer Ordnung bemerkt [147]: sie sollten unter sich, weder Meister noch Knechte, keinen neuen „Aufsatz" machen ohne Willen und Wissen des Rathes. Es ist gezeigt, wie alle Satzungen, ehe sie in das Stadtbuch eingetragen wurden, vorher der Genehmigung und Abänderung unterlagen.

[143] Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 343.

[144] So fasst den Gegensatz auch richtig Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland, S. 67.

[145] Handschrift im Breslauer Stadtarchiv.

[146] Geschichtsquellen I nr. 96, S. 197 und II nr. 104, S. 2.

[147] Feil a. a. O. S. 294 (bl. 3a).

Aber man ging noch weiter. Es ist uns aus dem Jahre 1421 ein Edikt des Rathes erhalten[148], in dem verfügt wird, dass die Bürger, Kaufleute und Handwerker keine Versammlungen mehr halten sollten; hätten sie etwas zu besprechen, so sollten sie auf das Rathhaus zusammenkommen, und auch dort sollten zwei aus dem Rathe beiwohnen. Es liess sich nicht ausmachen, ob dieses Verbot nur ausnahmsweise gegeben war oder überhaupt galt, und in wie weit es eingehalten wurde; aber es zeigt aufs deutlichste, wie selbst im 15. Jahrhundert, wo in Wien die Zechen verhältnissmässig ungestört sich entwickeln konnten, jede Selbstregung der Handwerker überwacht wird. Und zudem muss es auffallen, dass in den Statuten der Versammlungen nur selten Erwähnung gethan wird. Auch von einer Strafgewalt der Zünfte ist in den Satzungen nicht die Rede — wir müssen allerdings annehmen, dass eine solche thatsächlich bestanden hat (s. u.) —, sondern Stadtrichter oder Rath sollen Strafe und Bussgelder empfangen.

Es sei nun zur weiteren Kennzeichnung der Stellung der Zünfte noch kurz auf die Politik gegenüber der Weinmeisterzeche eingegangen, weil sie uns vor Augen führt, dass es auch im 15. Jahrhundert in Wien zu Zunftaufhebungen kommen konnte.

Da der Weinbau das eigentliche Produktionsgebiet der Stadt Wien bildete, so waren naturgemäss die Bestimmungen über denselben, die Ordnung des Weingartenbaues, die Regelung des Ausschankes, der Verkehr mit fremden Erzeugnissen besonders zahlreich[149]. Jeder Bürger oder Handwerker hatte das Recht,

---

[148] Bisher fand ich es nur bei Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten (Linz 1822), Beilage nr. 23, S. 407; „— — — das kain purger, kaufleut oder hantwercher, was wesens sie in der stat sein, kein samung hinfür nicht mer haben sullen, noch zusamen kumen sullen, dann allain in dem rathaus zu wienn, Da mögen sie einkumen, Und daselbs purger, Kaufleut vnd Hantwercker Irer sach ainig werden, Doch also, das ye zu den zeiten von einem purgermaister (oder) von einem Rat aus dem Rat ainer oder zwen Darzu geschafft werden vnd geben. — — —“

[149] Es seien namhaft gemacht: Geschichtsquellen I u. II; Niederlage und Schankrecht (1358) nr. 57; Lohn für den Weingartenbau (1352/1353) nr. 47 und 48; Verbot der Abreissung von Weinbeeren (1368) nr. 77; Ordnung des

sein eigenes Gewächs selbst zu schenken, das sog. „Leitgeben", ohne es an die Tavernenbesitzer verkaufen zu müssen[150]. Wollte er den Ausschank nicht selbst vornehmen, so musste er die vereideten Weinmeister, die vom Rathe für jedes Viertel bestellt waren, in Anspruch nehmen. Diese bildeten gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine eigene Zeche. Sehr ehrbar ist es aber in den Schenkkellern nicht zugegangen; die Zahl der freien Weiber ist in Wien stets eine sehr grosse gewesen. Ihre Stellung war, wie überall im Mittelalter, durchaus eine öffentliche. Bei Volksfesten und feierlichen Einzügen durften sie nicht fehlen und hatten gewisse Funktionen bei den Festen zu versehen, wofür sie aus der Stadtkasse Lohn empfingen[151]. Das Treiben wurde aber in den Weinkellern und überhaupt, wo Wein geschenkt wurde, so arg, dass die Hausväter, welche ihren Wein zum Schenken auf eigene Rechnung den Weinmeistern gaben, beim Rathe Beschwerde führten[152]: Da ihre meiste Nahrung am Weinbau hinge, „da gedenk eur aller gnad nach und wendet den grossen schaden und das schemlich leben"[153]. Es mochten auch andere Missbräuche mitgesprochen haben. Kurzer Hand griff der Rath 1403[154] in dieses Wespennest hinein. Lakonisch besagt die betreffende Verfügung: „N o t a d e r w e i n m e i s t e r z e c h u n d d i e w e i n m e i s t e r s u l l e n g e n z l i c h a b s e i n". Es darf jetzt jedermann in seinem eigenen oder in einem gemietheten Hause

---

Weingartenbaues (um 1400) nr. 107, (1412) nr. 115, (1922) nr. 128, (1452) nr. 139 u. s. w.

[150] Vgl. Weiss a. a. O. S. 430.

[151] Schlager a. a. O. S. 347ff.

[152] Abgedruckt Geschichtsquellen II S. 223: „— also klagen wir eure gnaden uber die weinherrn, uber die sunthaier und suntmerer, das uns die verderbent mit unsern wein und schonet eur nicht furcht noch kains mann in der stat".

[153] Ueber die soziale Stellung der Frau s. Bücher, die Frauenfrage im Mittelalter, S. 40—41, der mir allerdings zu günstig zu urtheilen scheint und auch nur eine kurze Skizze bietet; auch die Literatur liesse sich leicht vermehren.

[154] Geschichtsquellen II nr. 110, S. 13.

schenken lassen, zum Frühstück aber nur Zwiebel und Aschleich vorsetzen. Die bisherigen Weinmeister und Weinträger sind nicht wieder anzunehmen. Die Käufe, die noch mit ihnen abgeschlossen sind, sollen rückgängig gemacht werden. Doch scheint man dem nicht ganz nachgekommen zu sein, denn schon 1412[155] muss der Rath von neuem einschärfen, dass man weder in der Stadt noch in den Vorstädten Weinmeister haben dürfe, sondern dass jeder seinen eigenen Wein schenken solle. Die Weinmeister sollen weder fremden Wein noch Most kaufen, sondern nur den eigenen Bauwein geben bei Strafe der Einziehung. Aber bereits 1429[156] musste der Rath die Weinmeister wieder herstellen. Es hatten sich doch Unzuträglichkeiten im Verkauf und hinsichtlich des Frühstücks herausgestellt, so dass sachverständige Personen nöthig wurden. „Für jeden Fuder Wein erhielt der Weinmeister ein Pfund Pfennige, wofür er Geschirre, Tische und Kannen in das Leithaus tragen lassen musste. Den Bürgern fiel zur Last, dem Koch von jedem Fuder Wein vierzig Pfennige und dem Weintrager zwölf Pfennige zu bezahlen. Musik und Spiele jeder Art waren Abends verboten“. Nach kaum fünfjährigem Bestehen[157] wurde aber die Befugniss der Weinmeister wieder dahin eingeschränkt, dass sie nur ihr eigenes Gewächs zum Frühstück schenken durften.

Doch schon 1441 traf die Weinmeisterzeche eine neue Aufhebung, jedermann sollte wieder wie 1403 das Leitgeben ausüben dürfen „auf fruhstuck“. 1446 endlich entschloss man sich dazu, das Halten der Weinmeister in das Belieben der leitgebenden Bürger zu legen, so dass fortan, wer wollte, einen Weinmeister annehmen konnte, aber niemand dazu gezwungen wurde[158]. Diese Einrichtung blieb dann für die nächste Zeit (16 Jahre) bestehen. In der sehr ausführlichen Weinmeisterordnung von 1459[159] wird

[155] das. nr. 116, S. 19.

[156] Weiss a. a O. S. 430; die Urkunde ist nicht gedruckt.

[157] Geschichtsquellen II nr. 135, S. 41.

[158] Weiss a. a. O. S. 430.

[159] Feil a. a. O. S. 286 (bl. 153b).

ebenfalls frei gestellt, ob ein Leitgeber einen der 8 Weinmeister, in jedem Viertel zwei, annehmen wolle oder nicht. Doch soll er in letzterem Falle nur seinen gedingten Knecht zu Hilfe nehmen und keinen Fremden, „wann den Weinmaistern in Ir Ambt nyembt greiffen sull". Schon zwei Jahre nach dieser letzten Bestellung werden aber die Weinmeister wiederum abgeschafft[160], „das man hinfür kainen Weinmaister mer haben süll". Jeder soll durch seinen Diener, mag der nun in seinem Lohn stehen oder auf Tagelohn angenommen sein, seinen Wein frei schenken dürfen. Einlader zu dem Wein seien nicht nöthig, da es für den gemeinen Nutzen genug sei, dass man Weinausrufer habe, die dazu gesetzt und geschworen sind. Diese Entscheidung bildete dann vorläufig den Abschluss der Sache; Weinmeister begegnen uns von nun an nicht mehr. —

Aus dieser ganzen Politik haben wir ersehen können, wie schwankend im Ganzen das Verhalten des Stadtrathes war. In den sechziger Jahren ist die Weinmeisterzeche nicht weniger als dreimal aufgehoben und ebenso oft wieder hergestellt worden. Andererseits tritt aber bedeutsam aus dem Gesagten hervor, dass gerade das Hauptgewerbe der Wiener innerhalb der Stadt sich völliger Freiheit erfreute, dass der Weinschank nicht auf eine Anzahl von Personen oder Häusern beschränkt war. Seitdem unter Rudolf IV.[161] der Erwerb von Grundeigen so wesentlich erleichtert war, und die dinglichen Rechte abgekauft werden konnten, herrschte im Weinbau und im Weinschank völlige Gewerbefreiheit. Dass hiervon ausgiebigster Gebrauch gemacht wurde, zeigt das Urtheil, welches Aeneas Sylvius hierüber fällt: „Zu Hause Wein zu schenken steht nichts entgegen, fast alle Bürger pflegen des Weinschankes, heizen die Stuben und richten eine Küche her[162]." —

---

[160] das. 286 (bl. 154).

[161] Geschichtsquellen I nr. 67 und 61, S. 145 und 157; vgl. Bruder a. a. O. S. 13.

[162] Zur Beleuchtung der sittlichen Zustände sei das Urtheil Aeneas

Ueberblicken wir dieses Jahrhundert des Wiener Gewerbewesens im ganzen, so können wir wahrnehmen, dass sich nach der Aufhebung unter Rudolf dem Stifter doch wieder allenthalben Zechen und Zünfte gebildet, dass sie, da ihre Statuten kassirt waren, sich wieder neue anfertigen liessen. Aber ihre Funktionen waren rechtlich nur geringfügig: innere Verwaltung war ihnen genommen, öffentliche Lasten ruhten kaum auf ihnen. Ihr Hauptzweck war Regelung der Konkurrenz, Abhaltung fremder Leute, ausserdem dienten sie der geselligen und brüderschaftlichen Seite. Auch die Massnahmen für den Betrieb beruhten zum Theil auf der Thätigkeit des Rathes und der Obrigkeit: es war eine monopolistische Gewerbeverfassung ohne recht eigentlich autonomen Charakter. Auch finanziell standen die Zechen wenig selbständig da. Wir müssen demnach die Wiener Gewerbeverfassung — und das gilt wohl für die österreichische überhaupt — einem eigenen Typus des deutschen Zunftwesens zuzählen. Nun muss allerdings zugestanden werden, eine gewerbliche Blüthe, wie in anderen deutschen Städten, hat das Wiener Zunftwesen nicht erlebt. Es kann fraglich erscheinen, war die mangelhafte Autonomie schuld an der Unbedeutendheit der Wiener Gewerbe oder war letztere

---

Sylvius (aus dem Jahre 1453) hier ganz angeführt (opera Basel 1551, S. 719; citirt auch bei Feil a. a. O. S. 267): „Vinum domi uendere nihil existimationi officit. Omnes fere cives vinarias tabernas colunt, stubas calefaciunt, coquinam instruunt, bibulos et meretrices accersiunt, hisque cibi aliquid cuti gratis praebent, ut amplius bibant, sed mensuram minorem dant. Plebs ventri dedita, vorax, quicquid hebdomada manu quaesiunt, id festo die totum absumit: lacerum et incompositum vulgus: Meretricum maximus numerus; Raro mulier est uno contenta viro. Nobiles ubi ad cives veniunt, uxores eorum ad colloquium secretum trahunt; viri allato vino domo abeunt ceduntque nobilibus. Plurimaeque puellae patribus insciis viros sibi delegunt, Viduae intra tempora luctus ex arbitrio suo nubunt. Pauci in civitate sunt, quorum proavos vicinia norit; rarae familiae vetustae, advenae aut inquilini fere omnes. Mercatores divites senio confecti puellas in matrimonium ducunt, easque brevi dimittunt viduas; Illae inter familiares domesticos, cumquibus saepe consuetudinem adulterij habuerunt, iuvenes viros excipiunt, ita, qui heri pauper hodie dives invenitur. Contra quoque hi supervenientes, uxores, alias accipiunt, resque per circulum ducatur“.

vielmehr die Folge eines Ueberwiegens anderer Elemente im städtischen Organismus? Man wird darauf ja keine ganz entscheidende Antwort geben können; beide Verhältnisse — das Ueberwiegen des Weinbaues und des Handels einerseits und der Mangel an Autonomie seitens der Zünfte andererseits — haben sich ja gegenseitig bedingt. Aber das Beispiel Nürnbergs, wohl der grössten Gewerbestadt des Mittelalters überhaupt, zeigt, wie die neuesten Untersuchungen hierüber[163] beweisen, dass Autonomie an sich noch nicht Ursache zur grösseren Entfaltung gewerblicher Kräfte zu sein braucht. Und so müssen wir uns mit der Thatsache bescheiden, dass ähnlich wie in Frankreich so auch in Oesterreich, zumal in Wien, Landesherr und Stadtrath auch zur Zeit der verhältnissmässig freiesten Entwicklung das Heft der Gewerbepolitik in den Händen behielt. Die grosse Frage war nur, ob sich die Handwerker, sobald einmal Zechen und Zünfte bestanden, doch nicht weiter organisiren und „ainen" würden; ob nicht, trotz der Abhängigkeit vom Rathe, die Handwerkermissbräuche festen Fuss fassen und die städtische Gewerbepolitik überwuchern und lahm legen würden; ob endlich und namentlich die Zunftpolitik auf eine Stadt beschränkt werden könne, oder ob die Landesregierung nicht andere Wege einzuschlagen gezwungen würde, welche ihre Richtung mehr als bisher auf allgemein-staatliche Gedanken nähmen. Wie die Lösung dieses Problems versucht wurde, werden uns die folgenden Betrachtungen zeigen.

---

[163] Schönlank in Konrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1888. Freilich mit der Grundthese, dass es in Nürnberg niemals Zünfte gegeben, kann ich mich nicht einverstanden erklären; es fehlt an Raum, um dies hier näher zu begründen.

Miscellen.

Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien.

Von

Lujo Brentano.

Es ist etwas Eigenthümliches um die wirthschaftsgeschichtliche Forschung in Deutschland — gewiss, nicht um alle Forschungen, aber um sehr viele, welche die letzten Jahre zu Tag gebracht haben. Ich will es nicht in einem Worte zusammenfassen, obwohl es nicht schwer sein würde, das Wesen wie die Ursache mit einem Worte zu kennzeichnen. Allein das Wort würde hart klingen, und ich möchte nicht verletzen, sondern nur zur Aenderung anregen. Vielleicht finde ich eher Gehör, wenn ich das, was ich empfinde, beschreibe.

Das Studium der Wirthschaftsgeschichte wurde hauptsächlich durch ein Doppeltes angeregt.

Man war die wirthschaftlichen Robinsonaden satt. Statt der Causalzusammenhänge, die nur unter angenommenen Voraussetzungen zutreffen, wollte man die Causalzusammenhänge, die das wirkliche Leben beherrschen, erkennen. Statt der Ableitung einer Mechanik des Wirthschaftslebens aus dem Selbstinteresse eines angeblich unter allen Verhältnissen sich gleichbleibenden Einzelnen verlangte man nach einer Morphologie, welche sowohl die Wandlungen dieses Einzelnen als auch der von ihm geschaffenen

wirthschaftlichen Organisationen erkläre. Dies war es, was den Nationalökonomen zur Wirthschaftsgeschichte trieb.

Ein anderes trieb den Historiker. Jahrhunderte lang hatte man die Erzählung der Thaten und Unthaten der Herrschenden, insbesondere ihrer Kriegszüge und Intriguen, als Geschichte der von ihnen beherrschten Völker ausgegeben. Dagegen hat sich das 19. Jahrhundert in dem Maasse, in dem es demokratisch geworden ist, gewehrt. Das Volk bei seiner Arbeit wurde der vielbeliebte Vorwurf, und die Archive, die bis dahin nur auf Thronfolge- und Verfassungsangelegenheiten, Gesandtschaftsberichte und Kriegsrelationen untersucht worden waren, begegneten auf einmal einer bis dahin ungewohnten Nachfrage nach Akten der inneren Verwaltung.

Diese Akten sind ein Verhängniss geworden. Sie haben bewirkt, dass die Wirthschaftsgeschichte vielfach etwas ganz Anderes geworden ist, als was ursprünglich erstrebt wurde.

Nicht, als ob ich gegen die Benutzung der Akten wäre. Sie sind unentbehrlich und können nicht vollständig und sorgfältig genug ausgenutzt werden. Allein sie sind durch die Art der Behandlung, die ihnen geworden ist, vielfach ein Fluch geworden. Aus einem Mittel zum Zweck ist der Aktenauszug vielfach Selbstzweck geworden. Gar mancher, der nichts anderes als einen Auszug aus wirthschaftlichen Akten gemacht hat, meint damit eine nationalökonomische Abhandlung geschrieben zu haben. Als ob nicht, wenn der Aktenauszug da ist, die Arbeit des Nationalökonomen erst anginge! Denn erst dann gilt es das darin Enthaltene festzustellen, es zu einem lebensvollen Bilde zusammenzufassen und die aus dem Stück Leben, was so bekannt geworden, sich ergebenden Lehren zu ziehen. Dazu reicht dann freilich der Fleiss im Fertigen von Aktenauszügen nicht aus. Es gehören dazu Anschauung, Kombinationsgabe, Scharfsinn und die wichtigste wissenschaftliche Gabe: in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das Gemeinsame erkennen zu können. Wo dies fehlt, erhalten wir nichts als uninteressante Einzelheiten, und

zwar werden sie dann oft in einer Weise geboten, dass auch ein Anderer das Fehlende nicht ergänzen kann. Selbst wenn man die ganze Arbeit umschriebe, würde man oft nicht im Stande sein, daraus irgend welchen wissenschaftlichen Nutzen zu ziehen. Denn nicht nur dass die Verfasser es unterlassen haben, selbst Causalzusammenhänge aufzudecken, — da ihnen die Fragen, die zu stellen waren, gar nicht aufgetaucht sind, haben sie es auch unterlassen, das zu ihrer Beantwortung nöthige Material zusammenzutragen. Wirthschaftsgeschichtliche Abhandlungen dieser Art sind dann für die Nationalökonomie gänzlich werthlos. Gegen sie richtet sich der Spott gegen den Historismus in der Nationalökonomie mit Recht.

Aber auch dem Historiker haben die Akten die Aufgabe verschoben. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass die Akten wesentlich über die Thätigkeit der Regierung berichten. Selten, dass die Zustände, auf die sich diese Thätigkeit bezieht, unmittelbar aus denselben entgegentreten. Meist lässt sich nur auf sie schliessen. Das Wichtigste steht fast nie in den Akten, weil es in denselben als bekannt oder selbstverständlich vorausgesetzt wird. Nirgends gilt weniger als in der Wirthschaftsgeschichte quod non est in actis non est in mundo. So ist die nothwendige Folge einer Wirthschaftsgeschichte, die sich lediglich auf die Wiedergabe des Akteninhalts beschränkt, dass die wichtigsten wirthschaftlichen Zustände oft ganz unerwähnt bleiben, weil sie der Verfasser nicht aktenmässig nachzuweisen vermag, ja weil sie ihm unbekannt geblieben. Statt des Volkes bei der Arbeit sehen wir nur die Regierung bei der Arbeit. Abermals tritt die Geschichte der Herrschenden an die Stelle einer Geschichte des Volkslebens.

Aber selbst diese Geschichte der Herrschenden erscheint häufig in Folge der Eigenthümlichkeiten des Materials, auf Grund dessen sie geschrieben wird, in einem die verhältnissmässige Bedeutung ihrer Thaten verzerrenden Lichte. Es liegt in der Natur der Sache, dass über die Regierungsmassregeln am meisten

Akten vorliegen, die am wenigsten erfolgreich waren. Wo die einzelnen Erwerbszweige von selbst blühen, bedarf es am wenigsten besonderer Regierungsmassregeln. Selbst da, wo die Regierungsmassnahmen erfolgreich waren, erfahren wir wenig über sie aus den Akten; da sind eben nur wenig Eingriffe nöthig gewesen, und nur selten, dass die Akten über die Wirkungen wirklich geglückter wirthschaftspolitischer Massnahmen berichten. Dagegen schwellen die Akten da an, wo die getroffenen Massnahmen Schwierigkeiten begegnen; je grösser die Schwierigkeiten, je geringer die Erfolge, desto zahlreicher die Akten; und oft sind die Aktenstösse am grössten, wo es sich um Massnahmen handelt, die gänzlich fehlgeschlagen sind, wo von den Erwerbszweigen, auf deren Förderung die Regierungspolitik bedacht war, heute keine Spur mehr geblieben ist. Nun hätte die kritische Behandlung auch dieser Regierungsthätigkeit gewiss ihr Interesse. Man lernt nicht minder aus den Fehlern als aus den richtigen Massnahmen der Vergangenheit. Allein die Voraussetzung wäre, dass der Bearbeiter diese Fehler als solche erkennen würde. Viele der neuesten deutschen wirthschaftsgeschichtlichen Arbeiten verfallen aber in die entgegengesetzte Verkehrtheit, wie die alten Anhänger der klassischen Nationalökonomie. Vom Standpunkt ihrer ewig wahren Naturgesetze aus verurtheilten diese jedwede Regierungsmassregel in wirthschaftlichen Angelegenheiten; meist erschien sie ihnen als schädlich, weil im Widerspruch mit dem natürlichen Lauf der Dinge; im besten Falle erschien sie ihnen als überflüssig. Heute umgekehrt herrscht vielfach eine blinde Bewunderung für jedwede Regierungsmassregel, ganz ohne jede kritische Prüfung, was denn ihr Erfolg war. Je energischer ihre Durchführung versucht wird, um so mehr steigert sich die Bewunderung des Bearbeiters. Es wirkt oft geradezu komisch, wenn auf der einen Seite eine Regierungsmassregel als vortrefflich, ja als epochemachend bezeichnet wird, bloss weil die Absicht dabei eine vortreffliche war und ohne Zurückschrecken vor rücksichtloser Missachtung der Interessen einzelner Betheiligter die Durch-

führung erstrebt wurde, und der Bearbeiter wenige Seiten darauf einräumt, dass leider auch diese Massnahmen vergeblich gewesen. Aber nichts desto weniger hört man alsbald abermals von einer solchen durchgreifenden Massregel, die von keinem anderen Erfolg als der Vergewaltigung einzelner Widerstandsunfähiger begleitet war. Ich weiss nicht, ob diese Lächerlichkeiten in einem optimistischen Bedürfnisse der Bearbeiter ihren Grund haben, als Ergebniss ihres aktenfreudigen Studiums nicht bloss Misserfolge zur Darstellung zu bringen, oder ob ihre Ursachen tiefer liegen, ob die neuerdings auf den Herrscherthron wiedereingesetzte Staatsraison es mit sich bringt, dass auch solche staatliche Massnahmen verherrlicht werden müssen, die ohne jede Raison, wenn nur mit rücksichtsloser Schneidigkeit auftreten. Aber einerlei, was die Ursache sein mag, jedenfalls kann die Wirkung dieser Art von Wirthschaftsgeschichte auf Grund von Akten nur die sein, selbst die Akten zu liefern, aus denen einmal die Verirrung gekennzeichnet werden wird, die darin liegt, Begeisterung-verbrämte Archivauszüge mit nationalökonomischen Untersuchungen und wirthschaftsgeschichtlichen Forschungen zu verwechseln.

Wenn ich nach diesem allgemeinen Stossseufzer auf das bereits 1885 erschienene Buch von Alfred Zimmermann „Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien“ eingehe, so geschieht es nicht, um das Buch herunter zu setzen. Enthält doch dasselbe recht viel dankenswerthes Material. Vielmehr geschieht es, um zu zeigen, wie selbst eine der gerühmtesten unter den neueren wirthschaftsgeschichtlichen Schriften durch einige der beklagten Fehler beeinträchtigt wird. Ich habe das Buch mit der grössten Aufmerksamkeit und zwar wiederholt gelesen, um mir von der schlesischen Leinenindustrie, die nicht nur in der Wirthschaftspolitik Friedrichs des Grossen eine so grosse Rolle spielte, sondern mit ihrem chronischen Elend während des ganzen 19. Jahrhunderts wiederholt die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog, eine klare Vorstellung zu machen. Allein abgesehen

von den freien Damastwebern, die Friedrich der Grosse unseliger Weise ins Land zog, und deren ununterbrochenes Elend durch die verkehrte Wirthschaftspolitik der Regierung ja ausreichend erklärt wird, — die Gewerbeorganisation der gewöhnlichen Weber und ihre elende Lage sind mir, so oft ich das Buch las, unverständlich geblieben, bis ich auf einen Gedanken kam, der alles räthselhaft Gebliebene erklärte: die Organisation des schlesischen Leinengewerbes auf dem Lande beruhte auf der Gutsherrlichkeit.

Dies war in dem Buche freilich nirgends ausgesprochen. Ich schrieb daher an den mir befreundeten, geschätzten Verfasser. Dieser war so freundlich, in einem Briefe vom 15. Juli 1891 meine Vermuthung, dass die ländlichen Leinenweber zum grossen Theile hörige Gutsunterthanen gewesen seien, zu bestätigen. Eine andere Bestätigung fand ich nicht nur in No. 17 der Erläuterungen des Edikts vom 9. Okt. 1807, wonach bis dahin kein Unterthan ohne Bewilligung der Herrschaft ein Handwerk erlernen durfte, sondern auch in einem Plenarbeschlusse des preussischen Obertribunals vom 15. Febr. 1847, in dem es heisst: „Der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbeberechtigungen; nur von ihm konnte die Befugniss, ein Gewerbe zu betreiben, empfangen werden; ihm musste sie abgekauft werden. Eigenthümliche Ueberlassungen gegen ein den Werth erschöpfendes Kaufgeld aber waren theils wegen Mangel an Vermögen nicht ausführbar, theils stand dem auch die Gutsunterthänigkeit der Hintersassen entgegen, welche die Uebertragung eines freien Eigenthums nicht gestattete.“ Namentlich dieser Schlusssatz zeigt, dass die grosse Anzahl der Weber Hintersassen gewesen sein dürften, die, weil ihre Gutsunterthänigkeit ihnen nicht die freie Erwerbung der Befugniss zum Gewerbebetrieb gestattete, dafür Weberzins entrichten mussten. Aber auch der Weberzins, den die nicht gutsunterthänigen Weber dem „alleinigen Inhaber der Gewerbeberechtigungen“ bezahlen mussten, überdauerte, wie das Publicandum vom 8. April 1809 zeigt,

nicht nur die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, sondern auch die Einführung der Gewerbefreiheit durch das Gewerbesteueredikt vom 2. Nov. 1810. Freilich stand das mit dem Wortlaut des § 30 im Widerspruch. Allein die rebellirenden Grossgrundbesitzer setzten eine Bekanntmachung vom 5. März 1811 durch, wonach die Weber ihnen den Webstuhlzins weiter entrichten mussten, ganz ähnlich wie sie später gegenüber dem Regulirungsedikt vom 14. Sept. 1811 die Deklaration vom 29. Mai 1816 durchsetzen sollten. Erst nach dem Sturmjahr 1848 wurde durch das Gesetz vom 2. März 1850 das Recht der Gutsherren auf Erhebung von Weberzins ohne Entschädigung aufgehoben.

Mit dieser Feststellung der gutsherrlichen Grundlage der schlesischen Leinenindustrie stimmt denn auch die Szene in Gerhart Hauptmanns „Die Weber" überein, wie sie dieser auf Grund der Ueberlieferungen seines Grossvaters, eines armen Webers, geschrieben hat:

Erster alter Weber: Da sein zu entrichten Schutzgelder, Spinngelder, Naturalleistungen, da muss ma umsonste Gänge laufen und Howearbeit thun, ob ma will oder nich.

Ansorge: 'S is halt a so: was uns dr Fabrikante ibrich lässt, das holt uns d'r Edelman vollens aus dr Tasche.

Zweiter alter Weber: Ich hab's o'n gnädijen Herrn selber gesagt. Se werde gittigst verzeihn, Herr Graf, meent ich ibern, das Jahr kann ich a so viel Howetage eemal ni leisten. Ich streits eemal nich! Denn warum? Se wern entschuldijen, mir hat's Wasser alles zu Schanden gemacht. Mei bissel Acker hat's weggeschwemmt etc.

Der gutsherrliche Charakter der Weberei erklärt aber noch mehr. Er erklärt auch die Organisation des Gewerbes, seine rückständige Technik, das Vergebliche aller Zwangsmassregeln der Regierung, die Konkurrenzfähigkeit der schlesischen Leinenindustrie mit der Technik freierer Völker aufrecht zu erhalten, kurz alle die Momente, deren Ergebniss die bekannte Webernoth ist. Betrachten wir einmal an der Hand der gewonnenen Ein-

sicht in den status der Weber den Inhalt des Zimmermann'schen Buchs! Ich zerlege zur schärferen Feststellung die Darstellung in Antworten auf die folgenden Fragen:

1. Wer spinnt?

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts war das Spinnen in Schlesien lediglich Nebenbeschäftigung und zwar fast ausschliesslich der Gutshörigen. Was das Spinnen angeht, so erwähnt auch das Zimmermann'sche Buch gelegentlich selbst, dass es Gutshörige waren, die spannen. Zuerst waren es wohl nur die Frauen und Kinder der Hörigen, die spannen. Als dann Friedrich der Grosse die schlesische Leinenindustrie zu heben versucht, werden auch die Männer zum Spinnen genöthigt. Spinnschulen werden eingerichtet. Alle in der Wirthschaft entbehrlichen Kinder sollen jeder Zeit, wo keine Schule ist, in der Spinnstube spinnen, besonders aber im Winter Abends von 6 bis 9. Jedes Kind hat bei Strafe die Spinnstube zu besuchen, bis es durch Proben vor Dominium und Gericht erwiesen hat, dass es spinnen kann. Gesinde soll zu jeder Zeit und allgemein spinnen und es deshalb erlernen. Kein Knecht unter 30 Jahren darf heirathen, ohne das Spinnen erlernt zu haben. Das Gleiche setzt man von allen Dorfmädchen und Mägden voraus. Die Herrschaften sollen ihr spinnendes Gesinde beaufsichtigen. Später wurden auch Maurer, Zimmerer, Soldatenweiber und Soldaten zum Spinnen gezwungen. Und wenn beim Aufkommen des modernen Fabriksystems die englischen Armenhäuser ihre Kinder an die Spinnereibesitzer von Lancashire verkauften, so erbot sich Friedrich der Grosse, der ja stets meinte, dem Nothstand der schlesischen Leinenindustrie lasse sich durch noch weitere Vermehrung der Spinner und Weber abhelfen, i. J. 1766 den Kaufleuten in Hirschberg zu einer Sendung von 1000 Kindern im Alter von 10—12 Jahren, um sie zum Spinnen zu verwenden. Es erregte seinen Zorn, als die Kaufleute dies ablehnten.

Es ist wohl eine der schlimmsten Verirrungen Zimmermanns, wenn er, durch seine Abneigung gegen die liberalen Ideen der

Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung verleitet, in der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit einen der Gründe erblickt, welche zur Vernichtung der alten schlesischen Leinenindustrie beigetragen haben. Etwas mehr Einblick in die nothwendigen wirthschaftlichen Correlatverhältnisse hätte vor diesem Irrthum bewahrt. Ganz im Gegentheil: die Folgen dieser Unfreiheit im Betrieb waren die primitive Technik, die Arbeitsscheu der Spinner, die durch noch so drakonische Strafen nicht überwunden werden konnte, die Betrügereien bei der Arbeit, die Ueberflügelung durch das bessere und billigere Produkt freierer Länder.

Was die Technik angeht, so wäre es ja geradezu unverständlich, dass, nachdem bereits 1533 in Wolfenbüttel das Spinnrad erfunden war, die Mehrzahl der schlesischen Spinner sich bis zur Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, trotz aller Bemühungen der preussischen Regierung das Spinnrad einzuführen, nicht des Rades sondern noch der Handspindel bediente, wüsste man nicht, dass allenthalben die primitivste Technik das Correlat der Unfreiheit ist. Einerseits verhindert die vermeintliche Billigkeit der unfreien Arbeit die Beschaffung theuerer Produktionsinstrumente seitens des Arbeitgebers, andererseits lassen sich diese dem Unfreien auch nicht anvertrauen, da er sie in kürzester Zeit verdirbt. Dazu mag man sich denken, wie das Gespinnst aussah, das ein Unfreier, der den Tag über in der Landwirthschaft thätig war, des Abends als Nebenbeschäftigung anfertigte! Nur in den groben Sorten war die schlesissche Leinwand überhaupt konkurrenzfähig.

Bezüglich des Fleisses berichtet Zimmermann gelegentlich selbst, dass „das Hofgesinde natürlich schlecht spann, um nur fertig zu werden“. Die Betrügereien der Spinner bilden aber eine ständige Rubrik in den Akten der schlesischen Leinenindustrie.

Es ist nun äusserst bemerkenswerth, wie der Glaube an die alleinseligmachende Polizei, je mehr die schlesische Leinenindustrie von der ausländischen Konkurrenz bedroht wurde, die

preussischen Behörden zu immer strengeren Strafandrohungen veranlasste, um eine bessere Technik, grösseren Fleiss, geringere Betrügereien herbeizuführen, und wie alle diese drakonischen Massnahmen erfolglos blieben. Karre, Stock, Halseisen, Zuchthaus sind die beliebtesten Mittel, die immer und immer wieder vergeblich zur Anwendung kommen. Graf Hoym sah darin bis zu seiner Absetzung das wichtigste Mittel zur Hebung der schlesischen Leinenindustrie. In der That, es war nicht nöthig, dass Zimmermann ihn gegen die Verachtung in Schutz nahm, welche der Freiherr von Stein seiner Verwaltung zu Theil werden liess; er hat sie verdient.

2. Wer webt?

Die Leinenweberei war zuerst zünftig in den Städten. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts und im 17. wird sie in den Dörfern rechtlich gestattet. Die Ritterschaft erlangt das Recht dazu durch Vertrag mit den Städten, im eigentlichen Schlesien sogar erst nach dem 30jährigen Krieg. Erst mit der Verlegung der Leinenweberei aus den Städten auf das Land wurde die schlesische Leinenweberei eine Exportindustrie.

Die Weberei auf dem Lande wurde betrieben theils von hörigen Bauern neben der Bestellung ihres Ackerlandes, theils von angezogenen freien Handwerkern. Der Grundherr hatte ein Interesse an der Weberei, denn von den hörigen Bauern erhielt er nun neben den Frohndiensten (Hofediensten) noch Abgaben in Leinwand oder in deren Erlös, in Geld; von den angezogenen freien Handwerkern erhielt er den Weberzins. Der Weber aber zog nicht einmal den Vortheil aus diesem feudalen Verhältnisse, dass es ihm gegenüber dem Kaufmann einen gewissen Schutz verlieh; denn drohte er diesem, wenn er ihn allzusehr drückte, mit seinem Gutsherrn, so kaufte ihm kein Händler mehr die Waare ab (vgl. Zimmermann S. 58). Dagegen nahmen sich die Grundherrn zuweilen der Weber an gegenüber der scharfen und parteiisch einseitigen Kontrole der Inspektoren.

Wie die Unfreiheit der Spinner, so ist die der Mehrzahl

der Weber von durchschlagender Bedeutung für die gesammten Verhältnisse. Vor Allem wirkt sie auch hier auf die Qualität des Produkts. Es ist charakteristisch: die freien Weber machen die besseren Sachen, während die hörigen die Massenartikel machen. Sodann auch hier die Wirkung auf den Stand der Technik: ist doch der Webstuhl, der in Schlesien bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts im Gebrauch war, noch derselbe wie im 16. und 17. Jahrhundert gewesen, und der Schnellschütze erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit in allgemeiner Benützung! Damit hängt ferner zusammen, dass Alles auf den Weber abgewälzt wird und auf ihm liegen bleibt, und damit seine Unreellität als Geschäftsmann. Damit ferner, dass stets die brutalsten Strafen gegen ihn zur Anwendung kommen, um seinen Betrügereien zu steuern, und damit, dass alle diese Strafen nichts nützen. Damit, dass nur der Weber allen Kontrolen unterworfen wird, während der Kaufmann, der Garnhändler u. s. w. sich denselben entziehen. Damit hängt zusammen die chronische Dauer der Webernoth. Sie können nicht daraus heraus. Sie entbehren der Freizügigkeit. Ihre Kinder müssen sie, um leben und Abgaben zahlen zu können, frühzeitig zum Gewerbe anlernen; dieselben werden damit für alle Zukunft für jede andere Beschäftigung verdorben.

3. Wer kauft das Garn des Spinners? Wer liefert dem Weber das Garn?

Das Garn ging theils direkt ins Ausland, theils wurde es im Inland zur Weberei verwandt. Es gab Garnhändler, welche das Garn zu beiden Zwecken vom Spinner kauften. Die grössten Garnhändler aber waren die Grundherrn, da die Spinnerei fast ausschliesslich Arbeit der Gutshörigen war; zum Theil empfingen sie die ihnen geschuldeten Abgaben in Garn; auch kam es vor, dass sie ihren hörigen Bauern das von diesen gesponnene Garn zu einem Spottpreis abdrückten und damit Handel trieben (vgl. Zimmermann S. 18, 26, 63).

Ein Gesetz von 1707 bestimmt, dass, um Betrügereien der

Garnsammler zu verhüten, die Betreibung dieses Gewerbes fortan an eine Licenz gebunden sei, welche die Regierung nur einer bestimmten Anzahl bekannter und redlicher Leute bewilligen solle.

Die Holländer kauften mit Vorliebe grosse Mengen minderwerthiger Gespinnste, sog. Packgarne.

Der Weber kaufte das Garn beim Garnhändler oder Garnsammler. Später — als der Verlag aufkam — lieferte es ihm der Kaufmann, der es gegen Lohn bei ihm weben liess.

4. Wer kauft das Gewebe?

Der Weber brachte seine Waare meist selbst zu Markt in die Städte. Hier kauften sie die Bürger und liessen sie bleichen. Dann wurde die Leinwand gestärkt, gerollt (gemangelt) und gepresst. Die appretirten Leinen schnitt der Kaufmann in Stücke von verschiedener, herkömmlicher Länge, sortirte und verpackte sie, und versandte sie unter verschiedenen Namen, je nach der Verschiedenheit des Bestimmungslandes, oder er verkaufte sie an die fremden Händler.

Mitunter versuchten es die fremden Händler, die handeltreibenden Bürger zu umgehen und direkt vom Weber zu kaufen. Darauf erfolgten Beschränkungen der fremden Händler: sie erhielten beschränktes Aufenthaltsrecht, mussten höhere Ausfuhrzölle bezahlen u. dgl.

Der dreissigjährige Krieg vertrieb die fremden Händler aus Schlesien. Sie verzichteten auf den eigenen Einkauf und liessen sich die Waare durch schlesische Kaufleute in die Hafenplätze senden.

Mitunter bedienten sich die Kaufleute gewisser Weiber, um bei den Webern die Waare einzukaufen.

Es gab städtische Händler und konzessionirte Händler in den Dörfern. Diese sog. Dorfhändler waren meist Schenkwirthe und Krämer, aber auch Bauern und Weber, welche nebenbei den gewinnbringenden Handel mit Garn und Leinwand trieben und die Arbeiter auswucherten. Sie hatten nur einen rechtlich be-

schränkten Absatzmarkt: sie durften nur die Märkte von Breslau, Prag, Leipzig, Wien, Frankfurt a. O., Brünn, sowie andere Städte in den kaiserlichen Erblanden besuchen, nicht aber das Reich, und nicht nach der Schweiz, Italien, Hamburg, Pommern, Schweden, Dänemark, Holland, England u. s. w. Handel treiben.

Der Verkauf des Gewebes seitens des Webers an den Kaufmann ging in doppelter Weise vor sich. Entweder auf den Wochenmärkten in den Städten. Auf dem Ring sassen unter den Lauben die Kaufleute auf hohen Stühlen. Meilenweit kamen am Markttag die Weber zur Stadt und boten, oft dicht gedrängt, dem über ihnen thronenden Händler ihre schockweise gerollte Leinwand. Der Kaufmann prüfte die Schocke flüchtig und bot einen Preis. War der Weber damit zufrieden, so schrieb der Kaufmann mit Kreide des Webers Namen auf die Waare, um ihn heranziehen zu können, falls sich ein Fehler fand. Oft aber machte er auch den Kreidestrich, wenn der Weber nicht zufrieden war; der Strich war schwer zu entfernen; der Weber aber konnte die so gezeichnete Waare nur schwer an Andere verkaufen. Deshalb das Verbot solcher Kreidestriche im Gesetz von 1724.

In der Schleierweberei wurde der Wochenmarkt von den Webern nicht bezogen. Sie waren dazu zu arm. Die Händler kauften von Sammlern, d. h. meist wohlhabenderen Webern, die in den Dörfern die Waare direkt dem Weber abkauften und zur Stadt schafften, oder die Händler liessen den Einkauf durch Makler besorgen.

Auch auf den Wochenmärkten bedurften die Weber der Makler, um leichter die Kaufleute, die mit einer bestimmten Waare handelten, zu finden.

Diese Makler und Maklerweiber erpressten, allen gesetzlichen Vorschriften zuwider, hohe Provisionen vom Weber.

5. Wohin geht der Absatz?

Der Absatz ging zu Land über Leipzig nach Hamburg. Dieses war der eigentliche Hafenplatz Schlesiens. Von da ging die Waare nach Holland, England, Spanien.

In Holland war die schlesische Leinwand ohne heimische Konkurrenz. In England begegnete sie der irischen Leinwand, die sich mit Zöllen gegen die schlesische zu wahren suchte. Spanien sandte die schlesische Leinwand in die Kolonien.

Ausserdem war noch, wenn auch von einem minderen Belang, der Absatz nach Polen, Ungarn und Deutsch-Oesterreich. In diesen Ländern entwickelte sich bald eine Konkurrenz durch ausgewanderte schlesische Weber; auch wurde die Ausfuhr dahin durch viele Binnenzölle beeinträchtigt.

6. Wer ruft das Gewerbe ins Leben?

Zuerst wurde es ins Leben gerufen durch die Grundherren der Grafschaft Glatz. Im Jahre 1590 fand ein Vergleich statt zwischen der Glatzer Ritterschaft und den Städten, wonach den Bauern das Weben erlaubt ward. Im eigentlichen Schlesien machten die Städte dieses Zugeständniss erst nach dem dreissigjährigen Krieg. Den Anlass gab die starke Nachfrage holländischer und englischer Faktoren nach Leinwand, — also auch hier die Entstehung einer Hausindustrie mit der Entstehung eines Weltmarks für die hergestellte Waare.

Nachdem die Faktoren in Folge des dreissigjährigen Kriegs verschwunden, traten an ihre Stelle die städtischen Kaufleute, welche die Waare nach Hamburg an die dortigen fremden Händler absetzten.

Die Creasleinenweberei wurde von Unternehmern eingeführt, denen dafür Freiheit von allen Lasten z. B. Einquartirung, und Monopole u. dgl. verliehen wurden. Solche Unternehmer waren bereits mehr als Kaufleute: sie waren Verleger. Sie kauften das Garn, lieferten es dem Weber, liessen es bei diesem gegen Lohn weben und exportirten das Gewebe.

Bemerkenswerth ist ein Fall, in dem ein Municipium als Unternehmer und Verleger auftritt. Der Magistrat von Neustadt in O.-S. beschloss 1727, einen Verlag für Creasgewebe ins Leben zu rufen. Der Kaiser verlieh ihm Privilegien: für 10 Jahre ein ausschliessliches Monopol, vierjährige Zollfreiheit, Freiheit von

Einquartierung, vierjährige Accisefreiheit. 1730 blühte die Creasweberei. 1733 wurde geklagt. Angeblich war die Ursache des Niedergangs eine Aufhetzung der Weber und allzu grosse Konkurrenz. Aber damals waren noch 110 Stühle im Gang.

Mitunter dachte man daran, staatliche Kompagnien zu gründen, um den Absatz zu fördern. Indess kam es nie dazu.

7. Wer fördert das Gewerbe?

In Breslau bestand eine staatliche Behörde, die einige Jahre nach dem Tode Leopolds I. nach französischem Vorbild geschaffen worden, und welche alle Handels- und Gewerbesachen bearbeitete: das Merkantil- oder Commerzkolleg.

Die Besoldung dieses Kollegs floss in der Hauptsache aus den staatlichen Einnahmen aus der Leinenindustrie, nämlich aus den Erträgen der auf Ein- und Ausfuhr von Garnen und Geweben gelegten Zölle.

8. Wie wird das Gewerbe gefördert?

Die Massnahmen zur Förderung des Gewerbes bestanden namentlich

in Vorschriften über die Technik, verbunden mit Strafen für Uebertretung derselben;

in der Einführung einer Schau, um die vorschriftswidrig gefertigte Waare vom Absatz ins Ausland abzuhalten;

in Zöllen, und zwar Ausfuhrzöllen auf Rohmaterial und Einfuhrzöllen auf fertige Produkte;

im Streben nach Handelsverträgen, die den Absatz ins Ausland erleichterten;

endlich in dem Zwang zum Spinnen und dem Ansetzen von Webern an allen Orten des Landes.

Der Krebsschaden des schlesischen Leinengewerbes war die Unehrlichkeit in Fabrikation und Handel. Die letzte Ursache hiervon aber lag in der Unfreiheit der Arbeit, die den Arbeiter zum Betrug nöthigte, um sein Leben fristen zu können, und so das gleiche Streben aller übrigen Zwischenglieder der Organisation, durch Betrügereien sich ihrerseits schadlos zu halten,

hervorrief. Es ist bemerkenswerth: bei flottem Gang der Geschäfte gab es keine Missbräuche in Spinnerei und Weberei; da hatten es die armen Teufel nicht nöthig, zu betrügen, um ihr Leben zu fristen. Kaum eine leichte Stockung, sofort wieder Klagen über den ewigen Betrug. Der Kaufmann hielt sich schadlos am Weber und Spinner, und diese, an allen Enden gebunden, können sich nicht anders als durch Betrügerei helfen. Der Flachsbauer lieferte dem Spinner weniger als den bedungenen Flachs, dieser dem Garnhändler weniger als das bedungene Garn, der Garnhändler betrog den Weber, dieser den Kaufmann und dieser seine Abnehmer in Güte und Maass.

Dies gab zu fortwährenden Klagen der holländischen und englischen Abnehmer Anlass. Sie wandten sich an die Regierung. Diese voll Angst, das Land möge den Absatz und damit die Industrie verlieren, glaubte durch Vorschriften über Technik und Erzwingung ihrer Durchführung durch Kontrole und Gewalt helfen zu können.

Der Charakter dieser Vorschriften ist ausserordentlich lehrreich. So wird 1708 den Spinnern bei Prügel- und Gefängnissstrafen der ausschliessliche Gebrauch des eine Elle langen, vierhörnigen Weiffen, sowie Sortirung des Garns nach Güte und Stärke anbefohlen. Allein ohne Erfolg. 1714 ordnet ein Patent daher an, dass alle 14 Tage im Winter und alle 4 Wochen im Sommer Revisionen der Weiffen stattfinden sollen. Die vorschriftsmässige Haspel soll ein Brandzeichen erhalten, alle anderen zerbrochen und ihre Besitzer mit Gefängniss, Pranger, Prügeln und Landesverweisung bestraft werden. Allein diese Vorschrift wird umgangen. Darauf wurde die Konzessionirung der Garnsammler und Garnrevisoren eingeführt, zu welchen Stellen sehr viele Personen sich meldeten. Diese gingen mit der grössten Strenge vor. Aber die armen Spinner konnten die Strafen nicht zahlen und schlugen die Garnrevisoren in die Flucht.

Gegen die Betrügereien der Weber sollte die Schau dienen. Ungleichmässig gewebte Waare sollte zerschnitten werden.

Allein auch der Kaufmann betrog durch „vortheilhaftes Schneiden“. Daher wurden geschworene Leinwandmesser an allen Orten, von denen aus Leinwand versandt wurde, eingesetzt. Wenn ein Kaufmann falsche oder ungeschaute Waare kaufte oder die geschaute zu kurz schnitt, verlor er die Waare, eventuell sein Handlungsrecht.

Allein die Schau drückt nur den Weber; der Kaufmann wird nicht kontrolirt. Allerdings hatte man das Amt der Inspektoren Kaufleuten und städtischen Beamten übertragen! Im Uebrigen erklärten die grossen Kaufleute die Schau für überflüssig; gegen Betrug der Weber könne der Kaufmann selbst sich sichern; der grosse Kaufmann aber betrüge nicht; begehe ein Händler Unterschleif, so werde ihn der Erfolg schon selbst hart bestrafen.

Was die zur Hebung der Industrie ergriffenen sonstigen Massregeln angeht, so schädigten die zur Hebung eines Erwerbszweigs ergriffenen immer einen anderen. Die Bleicherei wurde behindert, weil die Herstellung der dazu nöthigen Potasche zur Waldverwüstung führe; bald wird ein Ausfuhrverbot oder ein Ausfuhrzoll auf Garn im Interesse der Weber auferlegt, dann wieder im Interesse der Garnhändler, darunter der Grundherren, beseitigt.

Am wunderlichsten ist, dass der Regierung die Vermehrung der Zahl der Weber als ein Mittel erscheint, um der konstanten Webernoth abzuhelfen. Immer und immer wieder werden Leute dem Gewerbe neu zugeführt. Wer den Webstuhl nicht kaufen kann, erhält ihn geschenkt. Der Grund der Krise, schreibt Friedrich der Grosse an Schlabrendorff, liege in dem „Mangel der Arbeiter, da wie Ich Euch schon gemeldet habe, Meiner Rechnung nach im Gebürge noch an die 12/m Menschen fehlen müssen“, und ähnlich später an Hoym: Wie viele schlesische Städte seien noch ohne Weber; was hindere die Ansetzung solcher?! Während das Land fortwährend darunter leidet, dass seiner Leinwand der Absatz fehlt, bemühten sich demnach die Beamten, die Weberei durch Prämien, Ermahnungen, Vorschüsse

in jedem schlesischen Dorf, in jedem Häuschen heimisch zu machen. (Vgl. Zimmermann S. 117, 127, 152.)

9. Cui bono?

Fragt man, wer zuletzt den Vortheil von diesem Gewerbe hatte, so ist Folgendes zu sagen:

Der Spinner und der Weber hatten solchen Vortheil jedenfalls nicht. Mehr als zum ärmlichsten Leben nothwendig ist, ist dem Durchschnittsarbeiter niemals geworden; er hat durch all' seine Arbeit für sich kaum das liebe Brod erworben. Oft waren sie dem Hungertod nahe und erhielten sich nur, indem sie gefallene Thiere aus der Schindergrube holten und verzehrten (Zimmermann S. 211, 276, 349) oder statt des Brods ein Gebäck aus isländischem Moos assen (Zimmermann S. 275). Der Lohn war minimal. Davon mussten sie, ganz abgesehen von den Fällen, wo sie ausserdem noch Hofedienste zu leisten hatten, Abgaben an den Gutsherrn zahlen, in Geld oder in natura, ferner Abgaben an den Staat. Durch strenges Eintreiben verlor der Weber oft Hab und Gut.

Gewinn machten dagegen die Grundherren, die Beamten — das Merkantilkolleg, die Schaubeamten, die Revisionskommissionen — und die Kaufleute, der Garnhändler, Leinwandhändler und die Holländer und Engländer, welche die Waare diesen abkauften.

Wie vortheilhaft der Weberzins für die Grundherren war, zeigen die grossen Schwierigkeiten, welche seine Beseitigung verursachte[1]. Der § 30 des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 hatte besagt: „Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen, als Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein für alle Male an Unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung

[1] Ich entnehme die Nachrichten hierüber einem gütigem Schreiben des Gerichtsassessors a. D. Herrn Dr. Oskar Goldschmidt.

der Gewerbesteuer auf.“ Gleichzeitig hatte man prinzipiell Entschädigung Seitens des Staats für alle Verluste versprochen, welche die Aufhebung bisheriger Privilegien durch das Gewerbesteueredikt nachweislich verursachen würde. (Finanzedikt vom 28. Oktober 1810.) Es erwies sich aber sehr bald, dass eine Einlösung dieses Versprechens auch für einen weniger bankerotten Staat, als es der preussische damals war, unmöglich gewesen wäre. Die nun überall auftauchenden Ansprüche verursachten der Regierung fortdauernd die grössten Sorgen. Wo man es mit kleinen Leuten zu thun hatte, wie mit den Gewerbtreibenden, wurde die Frage einfach dadurch gelöst, dass diese einander selbst entschädigen mussten! Anders verfuhr man mit den Grundherren. Hier zeigte sich Hardenberg in ähnlicher Weise schwach, wie da es sich um die Durchführung des bäuerlichen Regulirungsedikts von 1811 handelte. Nach Beschwerden der schlesischen Landschaft wurden Concessionen gemacht. Die Grundherrschaften erhoben — wie 1812 die Grundherrschaft Königsberg bei Schweidnitz von den Webern den Webstuhlzins oder der Graf Reichenbach von den Gewerbtreibenden „seiner Mediatstadt Festenberg“ Gewerbsabgaben — nach wie vor die alten Gefälle. Erst das Gesetz vom 2. März 1850 hat, wie schon oben gesagt, mit all’ diesen Rechten aufgeräumt.

Wem die unendlichen amtlichen Revisionen Vortheil brachten, zeigten die zahlreichen Proteste der Kaufleute und Weber gegen dieselben. Und wenn diesen denn auch gelegentlich erwidert wurde, „ob die Fabriken-Revisoren nützlich oder nicht nützlich seien, möchten sie nur höherer Beurtheilung überlassen, sich selbst aber darum gar nichts kümmern“, so erhält diese superlative bureaukratische Weisheit eine eigenthümliche Beleuchtung, wenn ein Patent unumwunden ausspricht, dass die Polizeibereuter und Landdragoner es dem Revidiren im Dorfe bei Weitem vorzogen, im Kretscham auf Gemeindekosten sichs wohl sein zu lassen und das zu notiren, was das Gericht eben mitzutheilen für gut fand. (Zimmermann S. 150, 234, 235.)

Für das Gewinnbringende des Geschäfts der Kaufleute spricht, dass es, als Friedrich der Grosse Schlesien eroberte, in den vier Gebirgsstädten Hirschberg, Schmiedeberg, Landeshut und Greifenberg 110 sehr wohlhabende Leinwand- und Garnhändler gab. „Nicht wenige der jetzt noch blühenden schlesischen Adelsgeschlechter“, sagt Zimmermann, „stammen von diesen Familien ab. Es herrschte von jeher eine wahre Sucht unter denselben, den Adel zu erwerben. Die Reichgewordenen legten, wie oft beklagt wird, ihr Geschäft meist nieder und kauften Rittergüter.“

Ein Weiteres ist bemerkenswerth: „Nur ein Theil der Leinen wurde mit Geld von den Holländern bezahlt; gewöhnlich schickten sie Colonialwaaren. Zum grossen Theile gingen diese weiter nach Polen und Ungarn, zum anderen wurden sie im Lande verbraucht. Die schlesischen Exporteure besassen insgemein auch ein Colonialwaarengeschäft.“

Die in- und ausländischen Kaufleute profitirten also doppelt.

Der unglückliche Spinner und Weber aber, der die Waare herstellte, von deren Erlös alle Uebrigen lebten, war am Verhungern, und an den Ausgaben, die er mit seinem kargen Lohne bestritt, machte, soweit diese Ausgaben auf Colonialwaaren verwendet wurden, der Kaufmann abermals einen Gewinn. Der Konsument aber, für den produzirt wurde, sass — zum Theil wenigstens — in Afrika und Südamerika!

Das Fazit der gesammten friderizianischen Bemühungen um die schlesische Leinenindustrie für den Staat findet sich aber in vernichtender Weise von Ferber gezogen, wenn er in seinen Neuen Beiträgen 1832 schreibt: „Staatswirthschaftlich und polizeilich ist kein besonderer Grund vorhanden, über das Steigen oder Sinken eines Gewerbes mit reger Aufmerksamkeit zu wachen, das seine Arbeiter nur kümmerlich ernährt, und die deshalb auch von jeher nur allzu geneigt waren, ihre Lohnherren sowohl, als den Staat, zur Unterstützung aufzufordern, sobald der Begehr nach Leinwand sich minderte. Es würde gewiss die Verminderung der armen Leinweber, die ihre Arbeit und Mühe in einem anderen

Gewerbe weit lohnender verwerthen könnten, eine Wohlthat, sowohl für die armen Weber selbst, als für das Allgemeine sein."

10. Gesammteindruck.

Das hausindustrielle Leinengewerbe in Schlesien ist aus der Unfreiheit hervorgegangen und die Unfreiheit giebt ihr das ganze Gepräge.

Grundherren riefen sie ins Leben, um von ihren Hörigen und den ausschliessenden Rechten ihrer Grundherrschaft grösseren Vortheil zu ziehen. Der grössere Theil der Arbeit wird von Hörigen verrichtet; die freien Arbeiter sind zur Entrichtung von Abgaben an die Grundherren verpflichtet. Die enorme Mehrzahl der Beschäftigten findet sich stets im tiefsten Elend. Alles, was zum Leben irgend entbehrlich ist, wird ihnen von der einen oder anderen der vielen Kategorien, welche sich zwischen Arbeiter und Konsumenten geschoben, genommen.

Es besteht kein anderer Antrieb zur Arbeit ausser dem Zwang: Hunger und barbarische Strafen.

Aus der Hörigkeit erklärt sich die hilflose Lage der Leute gegenüber den Kaufleuten. Sie können keinen besseren Markt aufsuchen. Sie sind an die Scholle gebunden. Sie können nicht auf besseren Bedingungen bestehen.

Daher kein Selbstinteresse an der Arbeit. Die härtesten Strafen können dem Betrug nicht steuern, den die Noth hervorruft.

Daher die primitive Technik. Hörigen ohne Interesse an der Arbeit können bessere Instrumente, auch wenn ihr Gebrauch mit Prügeln geschützt wird, nicht anvertraut werden.

Die Sache wird nicht besser, als nach der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grossen die preussischen Beamten die schlesische Leinenindustrie zu fördern suchen. Im Gegentheil: die Sache wird schlechter. Denn die zwangsweise Vermehrung der Weber vermehrt nur die Zahl der Leidenden, während die unvernünftigen Massnahmen der Verwaltung ihre Leiden vergrössern. Auch in England huldigte man zu der Zeit dem Merkantilsystem, und es fehlte nicht an staatlichen Eingriffen in das Wirthschafts-

leben. Allein wie ganz anders ist die Stellung der Verwaltung zur Wirthschaftspolitik! Die Staatsgewalt ist in ihren wirthschaftlichen Massnahmen meist nur das Organ der Wirthschaftsinteressenten selbst. Diese sind es, von denen die Initiative ausgeht. Sie regen an, schlagen vor, die Staatsgewalt prüft und verordnet entsprechend. In Schlesien ist es die Staatsgewalt, welche den Wirthschaftsinteressenten befiehlt, welche aus eigener Initiative ins Leben ruft, ordnet und regelt. Die Interessenten aber, wenn sie gegen die Unzweckmässigkeit, ja Undurchführbarkeit der getroffenen Anordnungen protestiren, erhalten Verweise, „weil sie sich nicht entblödet hätten, den ihnen geschehenen Antrag in ihrer Vorstellung auf eine skeptische Weise zu behandeln", und ihre Stimme wird durch Drohungen, Exekutionen und andere Gewaltmassregeln, die auf ihre Häupter niederprasseln, erstickt. Nun meint Zimmermann (S. 170) freilich, in einem so armen, auf so tiefer Entwicklungsstufe stehenden Lande wie Preussen, hätte nur eine eiserne Hand, wie die Friedrichs, bessere Zeiten vorbereiten können. Dazu müssten diese besseren Zeiten aber doch durch Friedrichs Massregeln erzielt worden sein! Aber das Einzige, was hätte geschehen können, um eine Blüthe hervorzurufen, die Beseitigung der Unfreiheit wurde nicht in Angriff genommen, der freie Unternehmungsgeist dagegen wurde erstickt. So waren die Zeiten, die Friedrich vorbereitete, nicht die Blüthe, sondern der Verfall. Nicht die Länder, in denen die Konkurrenz mit Knutenstrafe aufkam, aber waren es, die der schlesischen Leinenindustrie gefährlich wurden, sondern die freien Länder.

Als dann der Zusammenbruch des preussischen Staats 1806 auch zum Bruch mit der friderizianischen Gewerbepolitik führte, erwachte allmählich aufs Neue der Unternehmungsgeist. Allein wenn auch viele blühende Industriebetriebe seitdem in Schlesien entstanden sind, die Leinenweber erhielten damit noch nicht oder doch nur ganz ungenügend die Freiheit. Da sie ohne Recht, ihre Interessen selbst zu wahren, dagegen mit den alten Abgaben belastet blieben, bedeutete die einseitige Freiheit der Arbeitgeber

für sie eine weitere Verschlechterung. Und als die Freiheit endlich kam, waren die Weber durch den langdauernden Druck physisch und geistig so degenerirt, dass sie keinen vernünftigen Gebrauch davon zu machen vermochten. Während der grossen Webernoth von 1770 hatten die Weber für das Mehl, das unter sie vertheilt wurde, Schanzarbeit verrichten müssen (Zimmermann S. 143); sie waren damals dazu also noch fähig gewesen. Im 19. Jahrhundert scheiterten alle Versuche, die Weber zu anderen Beschäftigungen überzuführen, weil sie dazu zu schwach waren (vgl. Zimmermann S. 279, 293).

So bleiben als Resultat der friderizianischen Bemühungen um die schlesische Leinenindustrie zwei Jahre der Blüthe 1784 bis 1786 und — die chronische Webernoth.

Zwei Handschreiben von Maria Theresia über den Luxus.

Von

Adolf Beer.

Bereits unter Karl VI. wurden Verordnungen erlassen, um dem Luxus zu steuern, wobei auch die Ansicht vorwaltete, durch die Beschränkungen der Kleiderpracht die heimische Industrie zu fördern und die Ausfuhr des Geldes, namentlich für französische Waaren, welche die höheren Stände mit grosser Vorliebe bezogen, zu hindern. Maria Theresia hat diese Verbote in den Patenten vom Jahre 1743 und 1749 erneuert und später die Einfuhr vieler Luxusartikel untersagt. Alle diese Verfügungen scheinen jedoch nicht viel gefruchtet zu haben. Ein Handschreiben der Kaiserin an den Obersten Kanzler Grafen Chotek gab den Anlass zu eingehenden Berathungen über den Gegenstand.

„Nachdem in einem wol eingerichteten Staate das Hauptaugenmerk auf gute Polizeiordnungen und besonders darauf zu richten ist", so lautet dasselbe, „damit das baare Geld für fremde kostbare Waaren nicht ausser Landes gehen, und der Adel, wie auch andere Standespersonen durch allzu grosse Pracht sich nicht schwächen und zu Grunde richten mögen; so hat die Kanzley mit dem Commercienrath das einverständliche Vernehmen zu pflegen, wie eine dergleichen Polizeiordnung zu verfassen, und durch selbe die unnöthige Einführung fremder Zeuge und Waaren zu verbieten, wider die Schuldenmacher und Decoctores aber mit der schärfsten Justiz zu verfahren seye; und gleichwie die ältere

Polizei- und Kleiderordnungen viel Gutes und Löbliches enthalten, so wird von denselben vieles Nützliche beibehalten werden können; wobey dann unumgänglich nöthig, dass denen Dienstboten, dem Bauern- und Burgerstande, bei welch ersteren die blau und rothe Tücher einen gewissen Unterschied ausmachen, dann denen geringeren Officianten bis auf Meine Räthe eine Kleiderordnung gegeben werde, denn wegen dieser ist dem Staate daran gelegen, dass sie durch den Luxum nicht verderben, gestalten der Burger ansonsten ausser Stand zu contribuiren kommt, das Gesinde und die Officianten aber untreu werden müssen.

Am meisten aber ist darauf zu sehen, dass der überflüssige Geschmuck in den Steinen und Perlen vermindert und abgehalten werden möge, als durch welche grosse Geldsummen ohnnöthigen Dingen ausser Land gezohen werden, weshalben dann nöthig seyn dürfte, dass die Tragung des Geschmucks Niemand als denen, so den Hof frequentiren, erlaubet werde.

Es hat also die Kanzley über all Obiges mit dem Commercienrath das Vernehmen zu pflegen, alles in die gehörige Wege vorzubereiten und Mir darüber das gemeinschaftliche Gutachten zu erstatten, hauptsächlich aber den Bedacht darauf zu nehmen, womit die höchst schädlichen fremden Waaren, die leidige Ursache des Verderbens eines Staates abgehalten werden mögen."

In Folge dieses von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei am 13. September 1762 dem Kommerzienrathe übermittelten Handschreibens wurden der ersteren unter dem 6. November 1762 von dem Hofrathe Carl Doblhoff „Commercialbetrachtungen zur Polizei-Ordnung" mitgetheilt. Ungeachtet der bedrängten Zeiten heisst es dort, sei es offenbar, dass „der Pracht" immer höher steige, wodurch häufig Geld ausser Land laufe, und viele Familien sich über die Kräfte verschulden. Durch eine wohlgeordnete Polizeiordnung könnten zweierlei Absichten erreicht werden: zu verhüten, dass der Luxus dem Staate Schaden bringe und den verschwenderischen Geist einiger Familien, die sich durch Pracht

und üppiges Wohlleben muthwillig ins Verderben stürzen, in die justizmässigen Schranken zu setzen. Der Luxus sollte daher lediglich auf inländische Produkte und Manufakte eingeschränkt werden, denn dadurch bleibe das Geld im Lande, und je mehr dasselbe circulire, um so mehr werde der Nahrungsstand jener Insassen verbessert, welche von Manufaktursarbeiten die Kontribution erzeugen müssen. Hierauf sei das österreichische Polizeisystem gegründet, welches mit grosser Schärfe ausländische Waaren hintanzuhalten suche. In den Residenzstädten sei es allerdings schwer, mit der Kleiderpolizei fortzukommen. Nicht nur schreien die zahlreichen Manufaktursarbeiter, welche dadurch ihr Brod verlieren, und die Kaufleute, welche darüber zu Grunde gehen, sondern auch der Adel selbst. Auch müsse berücksichtigt werden, dass an der Verschwendung der Kleiderluxus den geringsten Antheil habe. Die Römer haben daher auf Kleidergesetze wenig Werth gelegt. Der Kommerzienrath sei der Ansicht, dass besonders in Ländern, wo kein Ueberfluss an Geld besteht, dem Kontributionsstande nicht konvenire, wenn die Baarschaften durch grosse Frugalität in wenigen Händen sich ansammeln, sondern dass es nothwendig sei, dass sie unter vielen cirkuliren. Nur darauf sei Sorge zu tragen, dass die Gelder nicht auslaufen, sondern wo möglich durch fremden Zufluss sich vermehren. Hiernach beschränke sich das Polizeiwesen auf zwei Objekte; dass man jenes abstelle, was in universo schädlich ist und sodann zweitens, dass gegen die muthwilligen Verschwender mit Schärfe vorgegangen werde, besonders jene empfindlich bestrafe, welche über ihr Vermögen Schulden machen, daher den öffentlichen Kredit missbrauchen und viele ehrliche Leute ins Verderben ziehen. Hiernach sei es nothwendig, die Einfuhr aller reichen Zeuge zu verbieten. Wollte auch Jemand mit diesen kostbaren Waaren prangen, so finden sich hier geschickte Meister, wo die Handelsleute derartige Zeuge verfertigen lassen können, wie die Kühnmayerische Fabrik den überzeugenden Beweis liefere. Die silbernen Borten und Spitzen seien in früheren Zeiten als schädlich an-

gesehen worden, weil diese Waaren aus Frankreich eingeführt wurden, allein gegenwärtig werden mehr Borten und Spitzen hier fabrizirt, als man konsumiren könne, und es finden daher nach Prag, Gräz, Brünn, Ungarn und Siebenbürgen, sowie in andere Länder Versendungen statt; man verwende dazu das k. k. Bergsilber. Viele Hundert Familien nähren sich mit dieser Arbeit; ein Verbot dieser Artikel könnte daher nicht Platz greifen, nur das der Einfuhr auswärtiger Borten und Spitzen, sowie anderer reicher Waaren sollte erfolgen, ein Verbot, welches ganz wohl bestehen könnte, ohne dass dem Splendor des Hofes an denen Galatagen der mindeste Abbruch geschehe, indem die Noblesse sich der kostbaren Stickerei nnd aller andern hier fabrizirten Gold- und Silberwaaren bedienen könnte.

Was die Juwelen anbelangt, so sei es richtig, dass der Luxus hierin immer steige. Die Residenz sei mit derartigen Kleinodien überhäuft; man könne sagen, dass „der Pracht“ in diesem Schmuck auch in denen beglücktesten Zeiten niemahlen so hoch getrieben worden sei; sogar der Bürgerstand bediene sich schon dieser adeligen Zierde und sei sich dahero nicht zu verwundern, wenn mehrere Tausend Gulden, welche der erbländischen Cirkulation entgehen, darauf todt und unfruchtbar anliegend verbleiben. Auch das schärfste Verbot sei jedoch nicht zureichend, um die heimliche Einschleppung zu verhindern. Es gebe daher kein anderes Mittel, um dem weiteren Unheil vorzubauen, als dass der Gebrauch des Juwelenschmucks in engere und gemässigte Schranken gesetzt werde. In welcher Weise jedoch diese Einschränkung erfolgen solle, werde der reiferen Ueberlegung der politischen Stellen überlassen, welche, inwieweit der Splendor des Hofes und andere Umstände einige Rücksicht verdienen, mit mehrerem Grund zu beurtheilen vermögen.

Die seidenen Zeuge werden hier in den meisten Gattungen billig und in genügsamer Menge verfertigt; auch schwere broschirte Seidenzeuge werden fabrizirt werden können; bisher haben sich jedoch nur wenige Meister darauf verlegt, weil die Kaufleute bei

den fremden Waaren ihre bessere Rechnung finden und die freie Einfuhr gestattet gewesen sei. Die Einfuhr fremder Seidenwaaren sei daher zu verbieten mit Ausnahme des Taffets, womit die hiesige Fabrik die weitschichtigen Länder noch nicht zu versorgen vermag. Durch dieses Verbot würde die Seidenstickerei, welche durch die englischen und französischen Waaren grösstentheils verschlagen worden, wieder emporgebracht und dadurch unzähligen Personen Nahrung verschafft werden.

Der Kommerzienrath war der Ansicht, dass die Schädlichkeit sich darin äussere, wenn die Baarschaft für die Kleidung fremden Ländern zufliesse, ferner wenn die Kleiderpracht derart zur Nothwendigkeit gemacht werde, dass auch diejenigen sich derselben unterziehen, welche weder Neigung noch Mittel zu diesfälligen Ausschreitungen besitzen; werde jedoch der Aufwand an Kleidung den eigenen Manufakturen zugewendet, so erscheine die Kleiderpracht einem grossen Staate mehr nützlich als schädlich zu sein. Die etliche Mal 100 000 fl., welche der Landesmanufaktur auf diesem Wege zufliessen, verursachen einen so lebhaften Umlauf, dass sie für den Nahrungssaft angesehen werden können, welchen die edleren Theile des Staatskörpers den geringeren zu geben verbunden sind. Wo habe man jemals in einem Staate Manufakturen erheben sehen, ohne dass derselbe den Aufwand mit dem Verbrauch der ersten Proben übernommen, und stehen nicht alle übrigen Künste, Erfindungen, Fleiss, guter Geschmack mit der Kleiderpracht in engster Verwandtschaft?

Es handelt sich auch darum, die Kleiderpracht zu keiner Nothwendigkeit zu machen, jedoch geschehe das Gegentheil, wenn die Gelegenheit sich zu einem prächtigen Aufzuge zeige. Ein Hofmann, und es gebe viele Leute, die sich unter deren Anzahl durch das Aeusserliche zu vermischen beeifert sind, würde kaum erkannt werden, wenn er sich 24 Mal im Jahre in der nämlichen Kleidung darstellte und nicht etwa die Aufmerksamkeit durch einen veränderten Aufzug mit sich brächte. In dem Maass, als die Kleiderpracht des Herrn steige, rege sich auch jene der

Hausbedienten. Eine Mässigung könnte nur bewerkstelligt werden, dass entweder ein Theil der Galatage nach dem Beispiele von Frankreich und anderer Höfe abgestellt oder für den Namenstag des Landesfürsten und dessen Mitregenten allein die reiche dermalen vorräthige, in der Folge aber erbländische Kleidung gestattet, für die Hausbedienten aber oder die sog. Hausoffiziere die ganze Galonirung der Kleider verboten würde. Eine Hofgala-Uniform dürfte ebenfalls zur Verminderung der Kleiderpracht beitragen.

Was den Schmuck anlangt, so sollte mit Ausnahme der Galatage der regierenden allerhöchsten Herrschaften das Schmucktragen am Kopfe vollständig verboten werden. Keiner Dame, also auch Niemanden als der a. h. Familie sollte es zustehen, Bruststücke, Handschnüre, Armmaschen und Bouquets und überhaupt Diamanten auf den Händen und der Kleidung zu tragen. Nur die Portraits, welche die Freigebigkeit der Regenten spendet, und die Schlüsse an Handperlen sammt den Ringen sollten davon ausgenommen werden. Lediglich dem ersten Adel bis zur geheimen Rathsfrau inclusive sollte zugestanden werden, Halsbänder oder Colliers ohne Angehänge, sowie die sog. Girandolen zu gebrauchen, der übrige Adel hätte sich jedoch mit einfachen Ohrgehängen oder Buckeln, Oesen, Maschen oder sog. Pazeln zu begnügen. Das Ausziehen der Hauben mit Diamenten wäre ausser der a. h. Familie gänzlich abzustellen. Die Männer sollten sich allen Schmuckes an den Kleidern enthalten, die Toisonisten aber die mit Diamanten besetzten Ordenszeichen nur an den Galatagen der regierenden a. h. Herrschaften und am Stefanstage gebrauchen. Die Agraffe wäre dem Fürstenhute allein vorzubehalten [1].

Die meisten dieser Gesichtspunkte fanden bei der Berathung Zustimmung und wurden von der Kaiserin gebilligt. Ein Hand-

---

[1] Protokoll des Kommerzienrathes vom 31. Juli 1766. Der Wiener Handelstand wendete sich gegen die Einführung einer Polizeiordnung an den Galatagen und gegen das Verbot des Tragens der reichen Zeuge.

schreiben der Kaiserin an den Grafen R. Chotek vom 1. August 1763 lautet:

„Ueber den von der Kanzley wegen Einführung einer Polizei-Ordnung und wegen der nöthigen Einschränkung in Ansehung des Geschmucks unter dem 4. July erstatteten Vortrag habe Ich das Einrathen in deme zu begnehmigen gefunden, dass der mässige Gebrauch des Geschmucks ausser deren höheren Geistlichkeit, des Herrn- und Ritterstandes, dann deren wirklich angestellten Hofräthen denen Personen von minderem Rang gänzlich verboten und diese Mässigung respectu deren erstern dahin bestimmt werde, dass die Männer Ringe und die ihnen zustehenden Orden auch das von Mir erhaltene Portrait mit Geschmucks besetzter, die Frauen aber nebst denen Ringen, Ohrgehängen, eine mässige Zierde um den Hals und eine einzige Egrette oder Schlupfe und dieses zwar nur auf einige Zeit zu tragen befugt sein sollen; allermassen Ich nach 5 Jahren die Tragung des Geschmucks vollkommen zu verbieten geneigt bin. Hienach wird also die Kanzley das Patent zur allgemeinen Kundmachung zu entwerfen und Mir zur Approbation des Fördersamsten heraufzugeben haben. Was sofort die Feststellung einer Kleiderordnung insonderheit anbelangt, da bestehen allbereits die Verbote, um die Einfuhr fremder Waaren abzuhalten, somit den Endzweck zu erreichen, damit die Baarschaften in denen Ländern verbleiben und deren Cirkulation vermehrt werde. Diese Anordnungen sind also forthin auf das Genaueste einzuhalten und jene, die dagegen handeln, nach Gebür ohnnachsichtlieh zu bestrafen. Es erfordert aber ausserdeme das Wohl des Staates und eines jeden insonderheit noch allerdings die weitere Vorsehung, damit auch kein Glied des Staates sich selbst durch Verschwendung zu Grunde richte, sondern die Glieder allenthalben bei einem ergiebigen Vermögensstande erhalten, folglich auch dem Uebermass im Gebrauch deren inländischen Fabricatorum selbst die gebürende Schranken gesetzt werden. Am ersten ist annoch diese Vorsehung bey dem Burger- und Bauernstand erforderlich, da solcher den grösseren Theil der

Totalität in einem Staate ausmacht und die gute Ordnung selbst erheischet, dass zwischen denen Ständen der kennbare Unterschied gemacht werde. Die in den vorigen Zeiten ergangenen diesfälligen Anordnungen haben das Nämliche bereits zum Grund genohmen, dass mit der Kleiderordnung nicht bey dem Adel und übrigen höheren, sondern bey dem geringsten Stande der Anfang zu machen seyn wolle und dessen erhebliche Ursache wird sonderheitlich in der unter Kaiser Leopoldo emanirten Ordnung deutlich angeführet. Die Kanzley wird solchem nach die ältere Anordnung zur Hand zu nehmen haben und mit Rücksicht auf solche eine standhaft Kleiderordnung annoch zu entwerfen, vorzüglich aber mit solchem bey dem geringen Stand den Anfang zu machen und Mir sofort diesen Entwurf mit der Gutmeinung heraufzugeben haben, wie dessen genaue Beobachtung allenthalben verlässlich zu bewirken seyn wolle".

Literatur.

A. Referate.

Weber, Max, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. Stuttgart, Ferd. Enke, 1891. 8⁰. 284 S. Mit 2 Tafeln.

Die ausgezeichnete Schrift Webers verdient, trotzdem sie bereits ein älteres Datum trägt, doch in dieser Zeitschrift unbedingt Erwähnung, die es sich in ihren ersten Heften mit Recht zur Aufgabe gemacht hat, die bedeutenderen literarischen Erscheinungen wirthschaftsgeschichtlichen Inhalts aus einer etwas längeren Periode der letzten Vergangenheit ihren Lesern im Ueberblick vorzuführen.

Weber bringt zur Behandlung seines überaus delikaten Themas Eigenschaften und Vorbildung mit, die ihn ohne Zweifel als einen geeigneten Bearbeiter erscheinen lassen. Seine juristische Schulung bewahrt ihn vor Verschwommenheit der Begriffe und Vorstellungen, seine bei Mommsen geübte kritische Methode vor phantastischen Konstruktionen, seine nationalökonomische Bildung endlich vor büchermässigen, unwirklichen Schlussfolgerungen; dazu hat ihm der rege und innige Verkehr mit Meitzen, dem er auch das Buch gewidmet hat, ausser den sehr wichtigen feldmesserischen Kenntnissen, die unschätzbare, völlig eigenartige Förderung der Meitzen'schen Methode zu Theil werden lassen, deren grossen Werth alle Schüler Meitzens dankbarlichst empfinden, und die Weber selbst (S. 5) als durch das Streben beherrscht kennzeichnet, „bei Betrachtung der Erscheinungen, welche uns das Agrarrecht zeigt, von der Ermittelung ihrer praktischen Bedeutung für die daran Interessirten auszugehen".

Wenn wir den Leser im Folgenden mit dem Hauptinhalt des Weber'schen Buches bekannt zu machen versuchen wollen, so

müssen wir vorher kurz hervorheben, was die Schrift, deren Titel recht umfassend ist, nicht enthält: das ist die römische Agrargeschichte in ihrer Gesammtdarstellung. Eine Entwicklungsgeschichte des römischen Agrarwesens versucht Weber nur im 4. (Schluss-) Kapitel (S. 220—278), aber auch hier beschränkt er sich für die ersten rund tausend Jahre der römischen Geschichte auf eine ganz kurze Skizzirung wesentlich vom Gange der Landwirthschaft, um dann ausführlicher die agrarischen Institutionen der späteren Kaiserzeit (Grundherrschaften und Kolonat) abzuhandeln. Die ersten drei Kapitel des Buches enthalten zwar in reicher Fülle agrargeschichtliche Aperçus, schliessen aber durch ihre Anlage, wie Weber selbst hervorhebt, eine Darstellung der agrarischen Entwicklung aus. Diese Hervorkehrung des in dem Buche nicht Enthaltenen soll durchaus, wie sich von selbst versteht, keinen Vorwurf ausdrücken — ist doch vielleicht bei der kümmerlichen Beschaffenheit der Quellen eine römische Agrargeschichte überhaupt eine unslösbare Aufgabe —; sondern sie soll nur um so deutlicher die Eigenart des thatsächlich in dem vorliegenden Buche Gebotenen hervortreten lassen. Dieses scheint mir ein Zweifaches zu sein: einmal die Verwerthung der agrimensorischen Schriften für die Klärung rechtlicher und wirthschaftlicher Erscheinungen; sodann die Durchleuchtung der wichtigsten Institutionen des römischen Agrarrechts mit wirthschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten.

Bei der reichen Fülle neuer und wichtiger Aufschlüsse, die Webers Buch enthält und deren Werth von berufenerer Seite bereits anerkannt ist, kann es sich im Folgenden nur darum handeln, mit einigen der wichtigsten Ergebnissen der Weber'schen Untersuchungen den Leser vertraut zu machen.

Das erste Kapitel (S. 12—48) stellt dar den „Zusammenhang der agrimensorischen genera agrorum mit den staats- und privatrechtlichen Qualitäten des römischen Bodens“. Hier werden die wirthschaftlichen und rechtlichen Gründe für die bekannten verschiedenen Arten der römischen Feldmessung aufgedeckt. Die Resultate, zu denen W. gelangt, und deren Richtigkeit sehr wahrscheinlich gemacht wird, sind folgende: Die Assignation per centurias, die normale und vollkommenste Art der Aufmessung, bei

der eine Grenzbestimmung des einzelnen Grundstücks unterbleibt, erfolgt wesentlich nur für den Boden besten Rechts, d. h. für die Vergebung zu vollem Eigenthum; die Auftheilung per scamna et strigas ist typisch für die censorische, unter den Begriff der locatio fallende Landvergebung, diejenige in quadratische laterculi mit limites für die quästorische als venditio bezeichnete Verwerthung öffentlichen Landes, für den ager per extremitatem mensura comprehensus endlich bilden den wichtigsten Typus die Fluren der stipendiären Gemeinden.

Dieses erste Kapitel soll im Wesentlichen nur die Wege ebnen für die folgenden Erörterungen.

Das zweite Kapitel (S. 49—118) handelt von dem grundsteuerfreien römischen Boden in seiner rechtlichen und wirthschaftlichen Bedeutung und beginnt mit Erörterung der verwaltungsrechtlichen Wirkungen der Assignationen (S. 49—65).

Was hier besonders bedeutsam ist, scheint mir die Feststellung des Verhältnisses des Gemeindeverbandes, der wesentlich soweit reichte als die forma, zu einzelnen Theilen der Flur, die nicht assignirt und von denen eine wichtige Kategorie, die fundi excepti (S. 61) keiner Gemeinde zugewiesen, sondern ausdrücklich eximiert waren. Diese nicht inkommunalisirten Grundstücke wurden nach den Darstellungen der Agrimensoren selbständig als territoria konstituirt und interessiren uns deshalb in besonderem Grade, weil sie den Ausgangspunkt für die Grundherrschaften der späteren Kaiserzeit bilden. Die wichtigsten dieser fundi excepti waren die Güter des Kaisers selbst (S. 252).

Ueberaus lehrreich und gehaltreich sind nun die folgenden Ausführungen W.s über die privatrechtliche und wirthschaftliche Natur des steuerfreien Ackers. Sie enthalten den wesentlich gelungenen Versuch, einen Zusammenhang zwischen den rechtlichen Iustitutionen und den ökonomischen und sozialen Thatsachen herzustellen; die Wandlungen jener aus der Entwicklung dieser zu erklären. In welchem Sinne musste und konnte nur eine nach Expansion strebende Bauern- „oder richtiger mittlere Ackerbürgerpartei", die aber doch durch die stete Berührung mit dem Grosshandel und städtischen Wesen „die wirthschaftliche Physiognomie eines Geschäftsmanns" (S. 117) trug, denn das war während des ganzen

republikanischen Roms die „Bewegungspartei“, das Agrarrecht umgestalten, wie es aus einer stark patrimonialen und gemeinwirthschaftlichen Epoche überkommen war: Das ist die Grundfrage dieses Abschnittes, um den sich die übrigen gruppiren. Die Tendenz nun, die diese Partei verfolgte, war auf rechtliche und wirthschaftliche Emanzipation des Grundeigenthums gerichtet, auf dessen „Individualisirung“, wie wir es auszudrücken pflegen. Diese Tendenz weist W. im einzelnen nach; aus ihr erklärt er mit grossem Scharfsinn die allmählige Umgestaltung des Agrarrechts und der Agrarverfassung. Wollen wir die agrarrechtliche Umwälzung mit einem Worte kennzeichnen, so können wir sagen, dass sie in einer allmählichen Verdrängung des Modus- durch das Locus-Prinzip bestand, wie sie ihren Ausdruck findet, namentlich durch die Einbürgerung der Usucapion und der possessorischen Interdikte, die beide den locus schützen wollen. Das Modus-Prinzip hat seinen vollen Sinn für eine noch wesentlich in Hufenverfassung mit weitgehenden gemeinwirthschaftlichen Einrichtungen lebende Gemeinschaft. Sobald der einzelne wirthschaftlich mit seiner Scholle verwächst, muss es antiquiren und ersetzt werden, durch einen Rechtszustand, der von dem Streben nach Schutz der individuellen Parzelle beseelt ist. In sehr überzeugender Weise deckt W. aber ferner auch den Zusammenhang der Bodenaufmessung mit der gekennzeichneten agrarischen Entwicklung auf. Er zeigt, wie die Assignation per centurias, bei der stets continuae possessiones, geschlossenes und selbständig zugängliches Areal angewiesen wurde (S. 105) und mit der in der Regel eine Gemeinheitstheilung verbunden war, die Zutheilungsform für eine Flur war, in der das Individualeigenthum an Grund und Boden absolut herrschte, ja wie der Uebergang zu diesem äusserlich oft in einer Centurialassignation sich vollzog, die dann für die römische Agrargeschichte wesentlich die Bedeutung unserer Separation und Verkoppelung besitzen würde. Doch ist es uns versagt, hier alle die interessanten Einzelheiten der W.'schen Untersuchungen auch nur anzudeuten. Nur auf einen Punkt möchte ich an dieser Stelle noch hinweisen, der mir von W. nicht mit der sonst ihm eigenen Schärfe herausgearbeitet zu sein scheint: Das ist die Frage der Mobilisirungstendenz in der agrarrechtlichen Entwicklung Roms. Offenbar ist diese nicht, wie beispielsweise in

unserem Jahrhundert, völlig parallel mit der Individualisirungstendenz gegangen, was W. doch zu meinen scheint. So „mobil", wie das Grundeigenthum, oder wenigstens sein Werth war, zur Zeit als das Modus-Prinzip herrschte und die Manzipation die dementsprechende üblichste Uebertragungsform des quiritarischen Eigenthums war, ist es später, nach dem Siege des locus-Prinzips und der schwerfälligeren, weil meist traditio bedingenden, Uebertragungsformen doch niemals wieder geworden. Stimmt es aber nicht auch gerade mit der von Weber treffend charakterisirten Verschiebung der Interessentengruppen, dass der fortschreitenden Individualisirung des Grundeigenthums in gewissem Sinne eine Verringerung der Mobilisirung entspricht? — Dass W. oft und gern von „kapitalistischen" Tendenzen in der Entwicklung der römischen Agrarverhältnisse spricht, scheint mir nicht ohne weiteres zutreffend und giebt vor allem auch zu Missverständnissen Anlass. Die Uebertragung moderner Vorstellungen von kapitalistischer Produktion auf die antiken Verhältnisse dürfte doch nicht ohne weiteres statthaft sein. Selbst wenn wir annehmen, dass die Waarenproduktion im römischen Alterthum schon grösseren Umfang besessen habe, als man gemeiniglich glaubt, so fehlt doch das Moment eines freien proletarischen Arbeiterstammes der antiken Welt fast ganz und somit das wichtigste Requisit des Kapitalismus. Doch gilt diese meine Ausstellung wesentlich nur der Terminologie, während sachlich an Weber's Ausführungen in dieser Hinsicht kaum etwas zu moniren sein dürfte.

Das dritte Kapitel des W.'schen Buches (S. 119—219) behandelt das öffentliche und steuerbare Land und die Besitzstände minderen Rechtes. Es ist unmöglich angängig, auf dem beschränkten Raum einer Bücheranzeige die zahllosen Spezialuntersuchungen zu resumiren, die dieses Kapitel enthält. Wir begnügen uns damit, auf das allgemeine prinzipielle Ergebniss hinzuweisen, zu dem W. auf Grund seiner eingehenden Studien dieser verzwickten Fragen gelangt ist. Dieses fasst er dahin zusammen (S. 219; vgl. dazu S. 143, 167, 259 u. a.), „dass der quantitativ weit überwiegende Theil der Besitzstände des römischen Reiches von verwaltungsrechtlicher Regelung beherrscht war und vom Privatrecht nur insoweit, als die Verwaltungspraxis dessen Gesichtspunkte adoptirte.

Daraus folgt, dass eine Konstruktion der ganzen Verhältnisse von rein privatrechtlichen Gesichtspunkten aus ebenso unmöglich ist, wie etwa die Konstruktion des Lehenrechts aus landrechtlichen Begriffen". In dem Nachweis der Richtigkeit dieser Auffassung, und in dem Versuche, „die rein in der Praxis der Verwaltung ruhende Regelung dieser Verhältnisse zur Anschauung zu bringen", haben wir ein Hauptverdienst der ganzen W.'schen Arbeit zu erblicken.

Fast als das gelungenste Kapitel im W.'schen Buche möchte ich das vierte (S. 219—278) ansehen, obwohl es, wie oben schon angedeutet wurde, den Charakter einer Skizze trägt und an geistvollen Hypothesen, deren Richtigkeit nicht schlechthin „quellenmässig" nachweisbar erscheint, am reichsten ist. Es handelt von der Entwicklung der römischen Landwirthschaft und von der Ausbildung der Grundherrschaften in der Kaiserzeit. Erstere ist wesentlich mit Hülfe der Scriptores rei rusticae darzustellen versucht worden, die W. ebenso wie die Agrimensoren erst in vollem Umfange für die Erkenntniss der römischen Agrargeschichte ausgebeutet hat. Wenn er hierbei die früheren Bearbeitungen, die namentlich auch in italienischer Sprache zahlreich sind, fast ganz unberücksichtigt gelassen hat, so leitete ihn wohl das richtige Streben, thunlichst an der ersten Quelle die Erkenntniss zu schöpfen. Immerhin werden seine monographischen Vorgänger zur Ergänzung seiner Ausführungen auch in Zukunft noch einen gewissen Werth bewahren.

Aus dem interessanten Inhalt des vierten Kapitels möchte ich nur die mir als überaus gelungen erscheinende Darstellung der Entstehung der Grundherrschaften und mit ihnen des Kolonats hervorheben. Es mag hier konstatirt werden, dass W., worauf von einem anderen Referenten seines Buches (L. M. Hartmann im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", V. Band, S. 218) wohl mit Recht hingewiesen worden ist, nicht alle Entstehungsmomente jener wichtigsten agrarischen Institution der späteren Kaiserzeit als gleichwerthig gewürdigt hat und dass dadurch seiner Darstellung eine gewisse Einseitigkeit anhaftet. Das schliesst aber nicht aus, dass W. sich gerade durch die scharfe Hervorkehrung früher zu wenig beachteter Punkte, namentlich der wirthschaft-

lichen, grosses Verdienst erworben hat. Vor allem kombinirt W. sehr geschickt zwei Momente, die bei der Entstehung der Grundherrschaften und des Kolonats jedenfalls eine grosse Rolle gespielt haben: Das wirthschaftliche und das verwaltungsrechtliche. Die wirthschaftliche Entwicklung der spätrömischen Agrarverhältnisse stellt ihm den Inhalt dar, der in einer Umgestaltung verwaltungsrechtlicher Maximen — nicht privatrechtlicher Institutionen — die adäquate Form erhält. Die wirthschaftliche Entwicklung, die den Umschwung herbeiführte, wird gekennzeichnet durch das Zusammentreffen 1. eines immer fühlbarer werdenden Mangels an ländlichen Arbeitern, namentlich seit dem Aufhören der Sklavenzufuhr im Beginne der Kaiserzeit (S. 242), 2. eines Erwachens der wirthschaftlichen Interessen des Grossgrundbesitzes. Diese letztere Erscheinung erklärt W. aus dem Umstande, dass nach Befriedung des Reiches und Beseitigung der Herrschaft der Aristokratie der Aufenthalt in Rom sein bisheriges politisches Interesse verlor, und dadurch — ähnlich wie nach dem ewigen Landfrieden in Deutschland — ein Rückströmen der Grundherren auf ihre Güter stattfand. Die Folge war das Bestreben, eine „Gutswirthschaft“ „in dem Sinne des Ausdrucks, wie Knapp ihn gebraucht, d. h. einer Kombination eines mit Arbeitern bewirthschafteten Gutshofes mit frohndenden Bauern“ (S. 243/44) zu begründen. Und das in einer Zeit, in der wie hervorgehoben, ein peinlicher Arbeitermangel sich fühlbar macht. Nichts natürlicher als dass die Grundherren jetzt alles daran setzen mussten, sich Arbeitskräfte zu sichern. Das gelang ihnen schliesslich in der Fesselung des Kleinpächters, der auf den Vorwerken sass, an die Scholle und durch Steigerung der Frohnlasten. Dass den Gutsherren aber diese Bemühungen glückten, einen frohnpflichtigen, halbfreien Kolonenstand sich zu schaffen bezw. zu sichern, erklärt sich aus der Thatsache, dass sie als Obrigkeit auf den nicht in den Gemeindeverband einbezogenen Bodenkomplexen (den fundi excepti etc.) sassen. Diese „selbständigen Gutsbezirke“ aber, innert deren Grenzen der interessirte Gutsbesitzer, ebenso wie bisher im ostelbischen Preussen der Junker auch Justiz und Verwaltung in weitem Umfange beherrschte, nahmen an Zahl und Ausdehnung beständig in Italien und den Provinzen zu, in demselben Maasse wie die Städte, hauptsächlich in Folge der Steuer-

verfassung zurückgingen und verfielen. Das Ergebniss war (S. 267), dass „über das Reich ein Netz von Grundherrschaften ausgebreitet war, auf welchem die Munizipien ohne unentbehrliche Mittelpunkte des gewerblichen Lebens oder der Kapitalbildung und ohne auch ohne unentbehrliche Marktorte zu sein, also im Grunde nur als Schröpfköpfe im Interesse der staatlichen Steuerverwaltung sassen“. Eine welthistorisch wichtige Entwicklung wird uns hier in ihren Grundzügen aufgedeckt: die Rückbildung der städtischen antiken in die ländliche mittelalterliche Kultur. Ohne Zweifel aber hat das vielleicht wichtigste Problem der römischen Agrargeschichte, das zuletzt beregte, durch W.s Untersuchungen eine wichtige und bedeutsame Klärung gefunden.

Wenn wir unser Referat hier abbrechen, so geschieht es in dem Bewusstsein, nur unvollkommen dem Leser Einblick verschafft zu haben in die Mannigfaltigkeit des W.'schen Buches. Vielleicht aber ist gerade diese Unzulänglichkeit des Referats der beste Beweis für die Vortrefflichkeit des rezensirten Werkes.

W. Sombart.

K. E. Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. verb. Aufl. Berlin, Weidm. Buchh., 1892.

Zachariä's vorzügliches Buch muss nicht nur den Juristen, sondern in dem Theile, der vom Grundeigenthume handelt (III, 2, §§ 57—64), auch den Wirthschaftshistoriker interessiren. Gerade dieser Abschnitt ist in der neuesten Auflage einer Umarbeitung unterzogen worden; die Einleitung über die diocletianisch-constantinische Steuerreform ist ganz fortgelassen worden, weil, wie der Verf. in der Vorrede mit Recht bemerkt, erst „eine Durchforschung des Steuerwesens in den einzelnen Provinzen, einer jeden für sich, voraussichtlich zu nicht unwesentlichen Berichtigungen führen“ müsste. Wann wird die Herausgabe der Papyri endlich eine solche Grundlegung oder Ueberprüfung ermöglichen? Doch ist in dem umgearbeiteten § 57 (früher 60): „Bäuerliche Verhältnisse unter Justinian“ nachdrücklich auf den Einfluss der Steuerreform auf die Bindung der ländlichen Bevölkerung hingewiesen; hierzu kommt unseres Erachtens auch noch die Rücksicht des Staates auf die Rekrutirung seiner Heere, nicht minder als das Bestreben der

Grundherrn, sich bei der sehr gelichteten Bevölkerung doch ihre Arbeitskräfte zu erhalten — Motive, von denen bald das eine, bald das andere stärker hervortritt, die aber das Eingreifen des Staates hier und in anderen Beziehungen genugsam erklären. Aehnliche Ursachen führten ja in der Neuzeit in den Ländern der Erbunterthänigkeit zu ähnlichen Resultaten. Fiskalischen Erwägungen entsprang auch die Zuschlagspflicht (ἐπιβολή), mit der, wie Z. nachgewiesen hat, das Näherrecht (προτίμησις) zusammenhing (§ 58f.). Aber auch Byzanz hatte einen aufgeklärten Despotismus, vertreten durch die Dynastie der revolutionären Isaurier, die, wie Z. nachzuweisen sucht, „die Aufhebung der Dienstpflicht und die Einführung der Freizügigkeit“ dekretirten (§ 60: der νόμος γεωργικός). Bald trat jedoch die Reaktion ein. Gleichwohl fehlt es nicht an Schutzgesetzen für die noch freien Bauernschaften (§ 62, früher 63), mit denen zwar schon Justinian begonnen hatte, die aber besonders dringend wurden, als in den Jahren 927—932 ein grosser Nothstand eintrat, der das acute Einschwinden des Bauernstandes zur Folge hatte. Natürlich vermochten diese Gesetze die Entwicklung nicht aufzuhalten: „So mögen in der letzten Zeit des byzant. Reichs freie Bauernschaften eine immer grössere Seltenheit geworden sein. Und deren Untergang hat gewiss auf den Verfall des Reichs einen nicht gering anzuschlagenden Einfluss geübt. Für die ländliche Bevölkerung handelte es sich während der letzten Agonien des Reichs nur um die Vertauschung des einen Herrn gegen einen andern. „Wie sollten die armen gedrückten Bauern statt mit Furcht nicht vielmehr mit der Hoffnung auf bessere Zustände einem neuen Herrn entgegengesehen haben?“ (S. 270f.) Vielleicht liegt gerade in der längeren Erhaltung der freien Bauernschaften im Osten ein Theil der Lösung des Räthsels, warum sich das oströmische Reich noch so lange aller Völkerstürme doch zur Noth erwehrte, als schon der Westen vollständig in die Hände der germanischen Eroberer gefallen war. Einen wesentlichen Bestandtheil der Organisation, die das byzantinische Reich so widerstandsfähig machten, bildeten auch die Soldgüter (§ 63, früher 64), eine Einrichtung, die sicherlich an die schon etwa aus dem 3. Jahrh. stammende Institution der limitomei anknüpft; auch hier tritt die Verbindung von Wehrpflicht und Grundbesitz hervor, die für das

Lehenswesen des Occidentes charakteristisch ist. — Allein nicht nur der Freund von historischen und ökonomischen Analogien wird in Z.'s Buch Belehrung finden. Man darf niemals vergessen, wie lange der direkte römische und byzantinische Einfluss auf Italien und die Kirche und überhaupt auf den Occident gedauert hat. Man wird weder die Wirthschaft des frühen Mittelalters, noch Institutionen, wie z. B. die Immunität, vollständig verstehen, ohne auch auf die byzantinischen Quellen zurückzugehen. Hartmann.

Martin Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts. Eine Studie auf Grund des Urbars aus den Jahren 1306—1317. Marburger Inaugural-Dissertation von 1892. Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die vorliegende Arbeit stützt sich in erster Linie auf das von N. van Werveke herausgegebene Urbar der Grafschaft Luxemburg, zieht aber daneben auch andere Quellen (z. Th. ungedruckte) hinzu. Im ersten Capitel handelt der Verfasser über Zeit und Art der Abfassung des Urbars, im zweiten über die luxemburgischen Münzen jener Zeit, im dritten über Maass und Gewicht. In diesen Capiteln ist der interessante Stoff klar und übersichtlich dargestellt und auch die Auffassung meistens eine zutreffende. Weniger gilt dies von dem vierten (der Verwaltungsorganismus) und dem fünften Capitel (die Gefälle). Es liegt den betr. Ausführungen eine durchaus irrige Auffassung zu Grunde, die Anschauung nämlich, dass die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft, aus einer „einheitlich grundherrlichen Wirthschaft“ entstanden sei — ein Gedanke, welcher, übrigens mit einer charakteristischen Verschwommenheit, auf S. 30 formulirt ist. Die Meinung, dass alles, was sich im Territorium findet, von Haus aus von einem bestimmten Grundherrn abhängig gewesen sei, trübt den Blick des Verfassers überall. So nennt er die „Vogtei“ (S. 33 ff.) eine „Wirthschaftsform“, einen „Betrieb“, eine besondere Form des „ausgethanen Besitzes“. Thatsächlich hat die Vogtei natürlich mit einer bestimmten „Wirthschaftsform“ nichts zu thun. Ein Vogteigut kann ebensowohl Eigengut wie Pachtgut oder Hörigengut sein. Die Vogtei ist lediglich ein öffentlich-rechtliches Verhältniss; der Vogt (Landesherr) kümmert sich im Allgemeinen nicht darum, wie das seiner Vogtei

unterstehende Gut bewirthschaftet wird. Mohr übersieht vollkommen, dass unzählige Vogteigüter in gar keinem privatrechtlichen Verhältniss zum Landesherrn standen, sondern etwa Klöstern u. s. w. gehörten. S. 35 wird gesagt, die gräfliche Verwaltung sei bestrebt, „die [!] Bevölkerung aus einem grundhörigen Verhältniss zu unmittelbaren Beziehungen zum Grafen als Landesherrn überzuführen.“ Allein die Bevölkerung eines Territoriums hat zu keiner Zeit bloss aus Hörigen des Landesherrn bestanden, und der letztere hat durchaus kein lebhaftes Bestreben gezeigt, seine Hörigen ihrer Hörigkeit zu entkleiden. Der Gedanke, dass ein Unterthan zugleich Höriger des Landesherrn oder irgend eines anderen sein könne, scheint Mohr ganz fern zu liegen. Besonders tritt die irrige Auffassung in der Eintheilung der Gefälle hervor. M. unterscheidet: „Gefälle rein grundherrlicher Anlage, Abgaben grundherrlicher Anlage, aber landesherrlicher Tendenz und die eine Sonderstellung einnehmenden Bannmonopole.“ Diese Eintheilung ist ebenso unklar wie falsch. Was ist damit gesagt, dass die Bannmonopole eine „Sonderstellung“ einnehmen? Was soll man sich ferner bei den Ausdrücken „grundherrliche Anlage“ und „landesherrliche Tendenz“ denken? Es sind Worte für fehlende Begriffe. Zu den „Gefällen rein grundherrlicher Anlage“ werden die Fronden und die „Erträge der Vogteien“ gerechnet. Indessen es giebt nicht wenig Fronden, die öffentlichrechtlichen Ursprungs sind. Dass die „Erträge der Vogteien“ (übrigens ein unzweckmässiger Ausdruck) so schlechthin zu jener Kategorie gezählt werden, ist sehr auffällig. Es steht überdies damit in Widerspruch, dass die taille, welche nach S. 34 Hauptertrag der Vogteien ist, S. 53 zu den „Abgaben grundherrlicher Anlage und landesherrlicher Tendenz“ gerechnet wird. Doch die taille, die wichtigste Steuer des Mittelalters, ist von M. in ihrer hohen Bedeutung überhaupt gar nicht gewürdigt worden (S. 52 wird sie aus dem tributum hergeleitet!). Es ist aufs lebhafteste zu bedauern, dass Mohr von der sehr reichen Literatur über die taille (Bede) keine Kenntniss genommen und sich nur an die unrichtigen Angaben in Lamprecht's Wirthschaftsleben (vgl. darüber Histor. Ztschr. 63, S. 303 ff.) gehalten hat. Eben deshalb aber unterlassen wir eine weitere Auseinandersetzung mit Mohr's Ausführungen und verweisen nur auf die Literaturnotizen im Handwörterbuch der

Staatswissenschaften 2, S. 349 ff. (Art. Bede), im Finanzarchiv 8, S. 354 ff. und in den Gött. Gel. Anz. 1891, S. 773 f. Dagegen mag eine allgemeine Bemerkung hier am Platze sein. In unserer Zeit wird die Geschichtsforschung zweifellos viel weniger von politischen Tendenzen beeinflusst als in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Dies ist in gewisser Weise zweifellos zu bedauern: denn die Stelle der politischen Tendenz nimmt heute vielfach die Gedankenlosigkeit ein. Habe ich es mit einem politischen Gegner zu thun, so weiss ich wenigstens, woran ich bin. Aber nichts ist ermüdender, als Jemand zu bekämpfen, der gar keinen bestimmten Standpunkt einzunehmen, die Entscheidung regelmässig dem Zufall zu überlassen scheint. Wenn z. B. die Vertreter der Ansicht, dass die gesammte Bevölkerung der deutschen Territorien von Haus aus von dem Landesherrn privatrechtlich abhängig gewesen sei, die Advokaten eines mediatisirten Fürsten wären, dem es auf eine möglichst grosse Geldentschädigung für den Verzicht auf seine Souveränetät ankommt, so würde ich ihren Standpunkt wenigstens verständlich finden. Allein diese Tendenz ist bei jenen keineswegs vorhanden. Ich will noch erwähnen, dass heute eifrige Liberale sich über das mittelalterliche Gildewesen so äussern, als ob sie alle Blüthe des Handels und Gewerbes von dem Zunftzwang herleiten, und über die mittelalterlichen Grundherren so, als ob sie die extremsten Vertheidiger des extremsten Feudalismus übertreffen wollten. Und leider reicht die Annahme nicht aus, dass es sich hierbei nur um historische Objektivität handle. Möchten diese Bemerkungen die Vertreter jener Ansicht über die Entstehung der Landesherrschaft veranlassen, sich der lebhaften und politisch wichtigen Kämpfe zu erinnern, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts über die Frage geführt wurden, ob die Bede (taille) kraft öffentlichen oder privaten Rechtes erhoben worden sei. — Im einzelnen sei noch auf die unzutreffende Bezeichnung der Unterbezirke des Verwaltungsorganismus als „Zinsgenossenschaften“ hingewiesen: weder die Benennung „Zins“ noch der Ausdruck „Genossenschaft“ ist hier angebracht. Mohr hat nicht einmal versucht, nachzuweisen, dass eine „Genossenschaft“ vorliegt, wie er denn überhaupt seine Meinung zu oft ohne Beweis hinstellt.

Münster i. W. G. v. Below.

Adler, Georg, Die Fleischtheuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. Tübingen, Laupp, 1893. VIII u. 125 S. —

Der Verf. hat sich der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, nachzuweisen, wie die mittelalterlichen Stadtregierungen es sich haben angelegen sein lassen, ihre Bürger in hinreichender und preiswürdiger Weise mit Fleisch zu versorgen. — Nachdem die historische Grundlage der Fleischhandelspolitik im Allgemeinen durch den Hinweis darauf gekennzeichnet wurde, dass im Mittelalter Viehzucht von fast allen Städtern getrieben wurde, und dass dieser starke Viehstand in den Städten eine nothwendige Folge des ausserordentlich grossen Fleischkonsums war, dass aber trotzdem die Vermehrung des Viehstandes der Bevölkerungszunahme nicht entsprach und so sich Vieh- und Fleischnoth in Deutschland geltend machten, geht der Verf. zu einer Schilderung des allgemeinen Charakters der Fleichtheuerungspolitik über. Bei der Unmöglichkeit, die Viehzucht zu heben, war der Rath jeder Stadt darauf angewiesen, das einmal gegebene Material für seine Bürger nutzbar zu machen. Dies konnte aber nur unter Berücksichtigung der üblichen Wirthschaftsform geschehen. — Wie jedes Gewerbe im Ausgang des Mittelalters, so war auch die Fleischerei zunftmässig organisirt. Sollte das in dieser Verfassung begründete Monopolsystem nicht die Consumenten auf Gnade und Ungnade der Fleischerzunft ausliefern, so bedurfte es einer Reihe von Massregeln im Interesse des Publikums. Und diese finden sich dann auch — wenngleich nicht überall in gleicher Form — in allen Städten. Sowohl hinsichtlich der Qualität wie der Quantität des Fleisches ergiessen sich über die Metzger obrigkeitliche Vorschriften, die nach Möglichkeit das Publikum vor Ausnutzung schützen sollen. — Aber auch noch auf einem anderen Gebiet hatte sich der Rath mit der Zunft im Interesse der Consumenten auseinander zu setzen. Das Streben nach Geschlossenheit der Zunft, das rücksichtslose Vorgehen der Fleischer, alle nicht in ihrer Zunft geborenen Elemente vom Eintritt auszuschliessen, musste eine obrigkeitliche Reaktion veranlassen. Da durch die Zahl der Fleischer an einem Ort der Grad der Abhängigkeit der Kunden von den Verkäufern und umgekehrt bestimmt ist, so be-

gnügten sich die Stadtregierungen nicht mit gelegentlicher Erzwingung von niedrigerem Eintrittsgeld, auch ausserhalb der Zunft wurden Freimeisterstellen geschaffen, die Zunft zur Aufnahme von Gesellen genöthigt. — Immerhin waren dies Einrichtungen ungewöhnlicher Natur. Regelmässig dagegen erlitt das Gewerbemonopol der Fleischer eine Einschränkung durch die Jahrmärkte, weiter dadurch, dass fast jeder Bürger, wie bereits erwähnt, Viehzucht trieb, demgemäss schlachtete, ja gelegentlich das Recht beanspruchte, das Fleisch des von ihm gezogenen Viehs zu verkaufen. — Eine Ergänzung finden die schon besprochenen Bestimmungen zu Gunsten der Consumenten noch durch Anordnungen, die sich mit Viehexport und Vieh- und Fleischimport beschäftigen. Nicht genug, dass der Export gelegentlich ganz verboten wurde, förderte man den Import auf alle Weise und erreichte das angestrebte Ziel trotz der hohen Transportkosten, trotz der hohen Aus- und Einfuhrzölle. — Da sich aber nun allmählich der Viehhandel vom eigentlichen Metzgergewerbe loslöste, so bedurfte es wieder Einrichtungen, um das Publikum auch wirklich von dem Viehimport Vortheil geniessen zu lassen. Deshalb zwang man die Fleischer, um die Importeure nicht abzuschrecken, nicht nur, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, nein man verbot, damit das importirte Vieh wirklich auf den Viehmarkt komme, den Vorkauf durch die Metzger, man untersagte ihnen jeden Kauf von Vieh, das nicht sofort geschlachtet wurde. Ja man verbot vielfach den Fleischern den Zutritt zu dem Markte solange, bis die Bürger ihren Einkauf beendigt, oder man verhinderte, dass die Bürger auf dem Viehmarkt durch die Metzger überboten würden. — Verrathen die bisher aufgeführten Einrichtungen durchweg nur Interesse für das Publikum, ein Interesse, welches auch der Befehl an die Fleischer, die Verkaufsstellen mit hinreichendem Fleisch zu versehen, ferner die Fleischtaxen vertreten, so fehlen doch auch nicht Anordnungen zu Gunsten des Handwerks. Sie lassen sich alle dahin charakterisiren, dass man den Kleinbetrieb gegenüber der Grossunternehmung erhalten will, um gleichzeitig damit der monopolistischen Ausbeutung des Publikums durch einige wenige Grossunternehmer zu begegnen. —

Referent ist in der angenehmen Lage, sich mit den inter-

essanten Ausführungen des Verfassers einverstanden erklären zu können, und vermag hinsichtlich Münsters, dessen Gilderollen demnächst von ihm publizirt werden werden, zu bemerken, dass auch in dieser Stadt die Verhältnisse der Fleischerzucht sich vielfach mit der gegebenen Schilderung des Verf. decken. — Das zur Verfügung stehende gedruckte Material dürfte vollständig herangezogen sein bis auf einen Aufsatz L. Keller's (Hildebrand's Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. XXXIV, Heft 3 u. 4, S. 182ff.): „Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525", der auch eine Reihe von Tabellen über Schlachtvieh enthält. —

Hoffentlich entschliesst sich der Verf. seine schwierigen, aber für die Erkenntniss der mittelalterlichen Wirthschaftsgeschichte so nothwendigen Untersuchungen auch auf andere, dem materiellen Wohlergehen der Bevölkerung dienende Gegenstände auszudehnen.

Münster i/W. R. Krumbholtz.

Cusumano Vito, Storia dei banchi delle Sicilie, 2 Bände. Rom, Loescher, 1887—92.

Bei oberflächlicher Betrachtung der Geschichte Italiens möchte es scheinen, dass die nördlichen Theile der Halbinsel, welche durch grösseren landwirthschaftlichen Reichthum begünstigt sind und von einer zäheren und thätigeren Bevölkerung bewohnt werden, die in den jüngsten Zeiten den Anstoss zu jener politischen Entwicklung gegeben hat, durch welche sich die Italiener ihre Stellung unter den Nationen wiedererobert haben, thatsächlich und von Rechtswegen einen Primat in der Civilisation gegenüber den anderen Theilen der Nation geniessen. Bei tieferem Eindringen in die gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse Italiens entdeckt man aber leicht, dass die Spuren der Civilisation und wirthschaftlichen Blüthe im Süden der Halbinsel in entferntere Zeiten zurück reichen, als im Norden. Sizilien insbesondere hatte in geringerem Grade unter fremden Invasionen zu leiden und konnte in Folge dessen auch länger Reste römischer Cultur sich erhalten. Auch unter sarazenischer Herrschaft wurde dort die eigene Kultur vertheidigt und aus der fremden Vortheil gezogen. In Sizilien fehlte es ferner an jener Kräftezersplitterung und

an jenen inneren Kämpfen, an denen die Gemeinwesen des Nordens krankten. Ziemlich früh schon bildet sich die Insel zu einer Monarchie und zieht allen Nutzen, den die Bildung und die Macht eines Hoflebens mit sich bringt. Während sich im Norden die Dichtkunst in schüchternen und monotonen Nenien versucht, entfalten sich im Süden kräftigere dichterische Formen und grössere Freiheit in der Auffassung. In Sizilien treten uns alte Spuren reicher Industrien und aus ältesten Zeiten herüberreichende Handelsbeziehungen mit Afrika entgegen; im Frühling des italienischen Handels begründen dort die seefahrenden Städte Italiens, Genua, Amalfi, Venedig, Pisa höchst wichtige Centren und Emporien des Handels.

Alles Lob verdient daher der Verf. des besprochenen Werkes, denn dieses kann als die umfangreichste und beste Schrift über die Wirthschaftsgeschichte Italiens bezeichnet werden, welche in letzter Zeit veröffentlicht worden ist. Deutschen Lesern ist der Name des Verf. wohl durch seine erste Schrift: Le scuole economiche della Germania in rapporto alla questione sociale[1] bekannt, welche auch den Anstoss zu jener gewissenhaften Untersuchung der deutschen Quellen für das Studium der wirthschaftlichen und sozialen Fragen gab, durch die sich die letzten Phasen der italienischen Wissenschaft kennzeichnen. Nach dieser sehr gelehrten und gewissenhaften, wenn auch freilich noch ziemlich verworrenen Arbeit schien es, als ob der Verf. ausruhen wolle, da er nur wenige kleine Arbeiten veröffentlichte. Die Ursache lag jedoch darin, dass er, nachdem er den wissenschaftlichen Theorien seines Landes einen neuen Weg gezeigt hatte, seinerseits sich wirthschaftsgeschichtlichen Studien ganz hingab und verschiedene Monographien veröffentlichte, die als Vorläufer der hier besprochenen Arbeit zu betrachten sind.

Was diese nun betrifft, so ist es besonders angenehm zu konstatiren, dass Cusumano der Nachweis gelungen ist, dass sich die Krediteinrichtungen Siziliens und des Nordens, welche Rota in seiner zwar summarischen und jugendlichen, in ihrer Art aber klassischen Storia delle banche und Lattes in seinen Studien über

---

[1] Napoli, Marghieri, 1875.

die venetianischen Banken geschildert haben, parallel entwickelt haben, und dass sogar die Ersteren in der Zeitfolge vorausgehen.

Nach dem Plane des Verfassers sollte das vorliegende Werk aus drei Bänden bestehen und der erste sich mit den Privatbanquiers beschäftigen, der zweite aber der Tavola di Palermo und der dritte den Banken von Messina und Trapani gewidmet sein. Der erste 1878 erschienene Band entsprach auch diesem Plane, der zweite hingegen schildert nicht nur die Tavola di Palermo, sondern auch die zwei anderen alten Banken Siziliens, so dass eigentlich, trotzdem der Verf. das Erscheinen eines dritten Bandes in Aussicht gestellt hat, der Stoff für diesen erschöpft scheint.

Es soll nun gleich konstatirt werden, dass der zweite Band uns bei weitem mehr durchgearbeitet und viel interessanter erscheint, als der erste, unbeschadet des höchst wichtigen und schwierig zu behandelnden Stoffes, der in diesem niedergelegt ist.

Seiner Darstellung der Privatbanquiers im ersten Bande schickt Cusumano einen kurzen Ueberblick über die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse Siziliens vom 10.—16. Jahrhundert voraus, der, wo es sich um die Industrie und den Handel der Insel handelt, nur sehr flüchtig ist. Bloss eine einzige der Wirthschaftseinrichtungen Siziliens wird in genügender Weise beleuchtet, die sog. Carricatori. Seit lange existirten nämlich in Sizilien die Fondaci, Magazine, in denen Waaren derart hinterlegt wurden, dass die Deponenten über dieselben durch indossable Polizzen, welche an unsere Lagerhausscheine erinnern, verfügen konnten. Im Anschlusse an diese Fondaci entwickelten sich im 14. Jahrhundert in den bedeutendsten Seestädten Siziliens die Carricatori, wo das Getreide vor seiner Ausführung hinterlegt wurde. Diese letztere konnte nur in guten Jahren gegen Licenzertheilung geschehen, welche gegen eine Abgabe, das ius tractae erfolgte. Ueber das eingelagerte Getreidequantum wurde ein Lagerschein ausgefolgt, der nach Belieben des Hinterlegers weiter gegeben werden konnte. Von Wichtigkeit sind auch die Ausführungen des Verf. über die Loggie der Kaufleute, die unseren heutigen Börsen entsprechen. Nach diesen flüchtigen Ausführungen übergeht der Verf. zur Schilderung des Verfalles von Handel und Industrie in Sizilien im 16. Jahrhundert.

Beachtenswerth sind die Ausführungen C.'s über „das Münz-

system Siziliens". Leider hat er es versäumt, seine ebenso gelehrte als an Thatsachen reiche Darstellung der äusseren Geschichte und der Gesetzgebung in Betreff des sizilischen Geldwesens durch eine Schilderung der inneren Geschichte desselben, des Maass- und Gewichtswesens und der Werthverhältnisse zu ergänzen, so dass dem Leser die Möglichkeit, sich ein klares und lebendiges Bild zu schaffen, fehlt, und die Ausführungen des Verf. vielfach in der Luft zu hängen scheinen. Auch in Bezug auf das Münzwesen in der Zeit der Araber zeigt sich der Verf. vielfach zu ungewiss und in Zweifeln befangen, die doch wohl hätten beseitigt werden können, da in den archeologischen Sammlungen, die sich auf Sizilien beziehen, gewiss genugsam Spuren über die von den Arabern umgewandelten oder von ihnen selbst geprägten Münzen sich finden dürften. Ebenso scheint mir die Behauptung C.'s, dass die sizilianischen Münzen im Verkehre nach Gewicht ausgegeben wurden, nicht genügend begründet. Das Vorkommen von Bemerkungen, dass Münzen ausgeglichen werden „ad pondus Panormi", oder „ad pondus Messanae", ist kein ausreichender Beweis, da ganz wohl in den Münzstätten der genannten Städte nach dem Ortsgewichte Münzen geprägt worden sein können, ohne dass aber diese nach dem Gewichte im Verkehre ausgegeben worden zu sein brauchen. Auch das Citat aus der Urkunde über die Begründung der messenischen Münzstätte: „officiales . . recognoscant de qualitate et pondere totius monetae" vermag uns nicht zu überzeugen. Auch heute würde den Vorständen einer Münze nichts anderes vorgeschrieben werden, ohne dass jedoch daraus die vom Verf. aufgestellte Behauptung gefolgert werden würde. Den Beweis, dass die Geldstücke genau dem Gewichte ihres Nennwerthes (Unze, Tarì etc.) entsprachen, bleibt Cusumano, ebenso wie die anderen von ihm citirten Schriftsteller schuldig.

Abgesehen von diesen Ausstellungen muss jedoch anerkannt werden, dass was der Verf. über die Münzenmissionen und Verschlechterungen, über die Spekulationen der Münzbeschneider, über die gefährliche Duldsamkeit der Vizekönige, die zeitweise von ebenso plötzlichen als stets vergeblichen Reformen unterbrochen wurde, über die Geldcirkulation und die Vielfältigkeit der umlaufenden heimischen und fremden Geldsorten und schliesslich über die Münz-

verfälschungen erzählt, lebhaftes Interesse erweckt und in vollem Masse das Eingreifen und den Nutzen von Geldwechslern und Banquiers rechtfertigt.

Ueber die ersteren spricht der Verf. im zweiten Kapitel und behauptet, dass über dieselben aus Sizilien viel ältere Nachrichten vorhanden sind, als aus irgend einem anderen Theile Italiens. Ein arabischer Geograph, Ibn Hawqal, berichtet um 577, dass ausserhalb der Mauern Palermos neben anderen Verkäufern und Handelsleuten auch Geldwechsler ihre Standplätze hatten. Doch muss festgehalten werden, dass vor dem Jahre 1236 in öffentlichen Urkunden der Campsores keine Erwähnung geschieht. Im 14. Jahrhundert hat sich zum Worte campsor auch das andere, bankerius als gleichbedeutend gesellt, und die Gesetze, die sich auf die Einen beziehen, gelten auch für die Anderen. Für beide wurden Normen in Betreff des Wägens der Münzen und des Wechselns derselben erlassen, die C. sorgfältig zusammengestellt hat. Das Geldwägen geschah unentgeltlich, das Wechseln hingegen gegen Bezahlung. Es scheint zweifellos, dass das Geldwechseln in Sizilien ein Regal war, dessen Ausübung vom Landesfürsten den Geldwechslern gestattet wurde, und dass die von diesen eingehobene Gebühr entweder durch die ihnen auferlegte Steuer oder durch die von ihnen mit der Krone getroffene Vereinbarung bei der pacht- oder kaufweisen Erwerbung des ius cambii gerechtfertigt wurde.

C. bringt auch ein sehr interessantes von ihm aufgefundenes und zum ersten Male veröffentlichtes Statut der Geldwechsler aus dem Jahre 1351 bei und kommentirt dasselbe in höchst dankenswerther Weise.

Wie erwähnt treten die Banquiers in Palermo erst später auf. Im 13. Jahrhundert geschieht ihrer kaum Erwähnung, für das 14. Jahrhundert zählt der Verf. 17 Banken in Sizilien, darunter 13 in Palermo. Erwähnt muss werden, dass der Entwicklung des heimischen Bankwesens die Konkurrenz der Agenten und Prokuratoren florentinischer Häuser, besonders der Bardi und Peruzzi, hinderlich im Wege standen.

Die Banquiers standen in hohem Ansehen, dienten dem Staat und den Städten der Insel als Schatzmeister und unterstützten dieselben mit Anlehen. Ihre Beschäftigung galt nach römischer

Tradition als eine öffentliche, weshalb auch das Recht zur Ausübung derselben an viele Voraussetzungen, an eine kgl. Licenz, an die Bestellung einer sicheren Bürgschaft und an die Beeidigung geknüpft war. Der fideiussor ut bancus befand sich in einer ausnahmsweisen rechtlichen Stellung und genoss nicht die vielen Prozessprivilegien, die in jener Zeit im Gebrauche waren. Die successive Erschwerung der Voraussetzungen zum Betriebe von Bankgeschäften beweist, dass sie im Laufe der Zeit ungenügend geworden waren. Auch hierin finden wir im Süden und im Norden Italiens eine ganz gleiche Entwicklung, was freilich weder den Bankerott noch den schliesslichen Zusammenbruch der Privatbanquiers zu hindern vermochte. In einem sehr ausführlichen Kapitel behandelt der Verf. die Operationen der Banquiers und zeigt, dass diese sich hauptsächlich mit Edelmetall- und Getreidehandel, mit Geldwechseln und Darlehen, ferner mit Depositen beschäftigten. Das Depositenwesen ist nicht nur an sich sehr wichtig, sondern auch mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit der Urkunden, die ihm ihren Ursprung verdanken. Der Verf. behandelt dieselben in lichtvollerWeise und vergleicht sie mit den heutigen Chèques und Bons.

Die bankmässigen Depositen in Sizilien reichen bis in das 14. Jahrhundert zurück. Da sie jedoch, wie aus den Citaten C.'s hervorgeht, bereits in den Consuetudines der Stadt Palermo erwähnt werden, so könnte ihnen wohl auch ein höheres Alter zugesprochen werden. Für das Jahr 1320 steht fest, dass durch sie bereits Zahlungen bewerkstelligt wurden. Der Verf. bemüht sich auch — in überzeugender Weise — nachzuweisen, dass die sicilianischen Banquiers Depositen auch zum Zwecke blosser Aufbewahrung übernahmen, und dass das Depôtwesen von Jahrhundert zu Jahrhundert wuchs und schliesslich unter den Bürgern allgemein gebräuchlich war. Im 15. und 16. Jahrhundert finden viele Depôts bei den Banquiers des kgl. Hofes und des Senates von Palermo statt. Nun ist es bekannt, dass bei derartigen Operationen die öffentlichen Gewalten nie den Anfang machen, sondern dem allgemeinen Brauch zu folgen pflegen. Ein Beweis hierfür ist auch das Falliment der Bank der Erben des Battista Lombardi im Jahre 1512. Die Behörden mussten einschreiten um die Aufregung der Bevölkerung zu stillen, und verfügten, dass aus dem

Vermögen der Falliten die Depôts im Betrage von unter 10 Unzen (nach C. 127,5 L.) voll einzulösen seien — ein Beweis, dass auch die weniger wohlhabenden Klassen sich an den Depôts betheiligt hatten. Es wird immer üblicher, dass die öffentlichen Gewalten das Baargeld in Banken deponiren. In Palermo bildet dies ein förmliches Verwaltungsprincip. 1480 wird dort gesetzlich angeordnet, dass alle Eingänge der Kommune bankmässig zu deponien seien. Die letztere verfügt hierüber sodann mittelst Anweisungen[2].

Der Verf. klassifizirt die Depositen in verschiedene Kategorien, darunter die „vinkulirten“ Depositen. Der Ausdruck ist technisch ungenau. Denn für uns bezeichnet er jene Depositen, die nur zu einem bestimmten Verfallstag behoben werden können und daher höher verzinst werden. Hiervon war bei den sizilischen Privatbanken keine Rede, da sie überhaupt keine Verzinsung gewährten.

Die Schuldtitel, welche aus dem Bankdepositenwesen erwachsen sind, sind aus der Geschichte des Handelsrechtes allgemein bekannt. Einer näheren Betrachtung werth ist dagegen die „ditta di banco“, welche m. E. nicht, wie versucht wurde, mit der Banknote, sondern mit dem Chèque zu vergleichen ist. Zu ihrer Gültigkeit ist in der Regel die Vorsorge für ihre Deckung durch Depôts unumgänglich.

Es wurden bereits die Falliments erwähnt. Hinzugefügt mag nun werden, dass sie am häufigsten und gefährlichsten im 16. Jahrhundert waren. Da diese Erscheinung in ganz Italien — ebenso in Venedig, wie in Florenz oder in Genua und Neapel — allgemein ist, so scheint sie wohl auf eine allgemeine Ursache zurückgeführt werden zu sollen. Da nun das einschneidenste wirthschaftliche Ereigniss jener Zeit der Zufluss von Edelmetall aus Amerika ist, so möchte man glauben, dass dieser den Verfall der italienischen Kreditinstutionen herbeigeführt habe. Allein hier zeigt sich, wie gefährlich übereilte induktive Schlüsse und doktrinäre Erwägungen sind. Denn gerade um jene Zeit herrscht in Sicilien Mangel an Edelmetallen. Die Ursache so grossen Unheils muss also anderswo liegen. Der Verf. scheint mir das Richtige getroffen zu haben,

[2] „. . quod omnes pecuniae universitatis ponantur in banco aliquo . . et non aliter banquerius dictas pecunias in totum vel in partem solvat alicui nisi per apodixam scriptam manu majoris partis officialium . . etc.“

wenn er sie in der schlechten Münzpolitik der Vizekönige sucht, die sich besonders in der Scheidemünze zeigte. Diese wurde — um des Nutzens willen — in schlechester Legirung ausgeprägt. In Folge dessen waren zahlreiche Fälschungen nicht zu verhindern. Diese wieder liess man in sträflicher Nachlässigkeit lange kursiren, um sie dann auf einmal zu verbieten. Die Banquiers, deren Kassen davon übervoll waren, mussten dann gute Münze auszahlen, so dass alle Folgen der Münzverschlechterungen und Fälschungen auf sie fielen und sie zu Grunde richteten. Theilweise trugen auch sie selbst die Schuld daran, sei es, dass sie sich der unheilvollen Nachgiebigkeit der Regierung gefügig zeigten oder dadurch, dass sie die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Auszahlungen (terziare, d. h. in einem bestimmten Verhältnisse Gold, Silber und Kupfer auszugeben) ausser Acht liessen. Trotz dieser Fallimente zeigten sich die sizilischen Privatbanquiers weit lebenskräftiger als ihre norditalienischen Standesgenossen. Denn in Venedig verschwanden diese, als die öffentliche Bank errichtet wurde, in Sizilien aber erhielten sich die Privatbanquiers auch nach Errichtung der Tavola di Palermo (1552), und es bedienten sich ihrer auch fernerhin nicht nur Private, sondern auch die Behörden. Erst 1582 wurde verordnet, dass die Kommunalverwaltung ihre Gelder nur bei der Tavola di Palermo zu hinterlegen habe.

Die letztere, welche im zweiten Bande behandelt wird, ist, da sie schon 1552 entstand, eines der ältesten Bankinstitute Europas. Sie war nach spanischem Muster eingerichtet, namentlich nach dem der Banken von Barcelona und Valencia.

Ich habe bereits die ausgezeichnete Darstellung der Geschichte der palermitanischen Bank hervorgehoben. Dieselbe ist nicht nur geschichtlich sehr lehrreich, sondern auch vom dogmatischen Standpunkte ungemein wichtig. Denn sie zeigt uns die häufigen und unheilvollen Schäden, welche die Abweichung von den richtigen Grundsätzen, sowie die Umgehung oder Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung des Bankwesens mit sich brachte.

Die Geschichte der Bank von Palermo, welche 1855 liquidirte, umfasst drei Jahrhunderte, aber uns Italienern, die wir im Bankwesen so üble Erfahrungen gemacht haben, scheint sie von gestern

zu datiren. Das so oft sanktionirte und ebenso oft verletzte Prinzip, dass die Gemeindeverwaltung über die Bankdepôts ohne genügende Deckung durch die Kommune selbst nicht solle verfügen können, erinnert nur zu sehr an das den italienischen Emissionsbanken wiederholt auferlegte und immer wieder übertretene Verbot, sich direkt an gewerblichen Unternehmungen zu betheiligen. Nicht minder mahnt an moderne italienische Verhältnisse die Mitschuld der Bankgouverneure und der Gemeindefunktionäre bei Gesetzesumgehungen. Die Kommune und die Tavola, die doch ganz gesondert neben einander bestehen sollten, fliessen zusammen. Mehr als einmal wird die Tavola zur Staatsbank, wiederholt stellt sie ihre Zahlungen ein, und die Steuerträger müssen die Missbräuche der Bankverwaltung und der Behörden entgelten. Doch muss zugestanden werden, dass jedes Falliment in ehrenhafter Weise geordnet wurde, und dass die Kommune im Allgemeinen zur missbräuchlichen Benützung der Bankgelder durch Geldnoth oder die unersättlichen Anforderungen der Centralregierung gezwungen war. Die Geschichte dieser Entwicklung lehrt wieder einmal, wie gefährlich es ist, in die Bankgesetze eine auch noch so geringe Konzession aufzunehmen, die dem Wesen der Banken widerspricht. Missbräuche schleichen sich dann früher oder später langsam aber unvermeidlich ein. Im Uebrigen dachte die Tavola noch nicht daran, die Aktionäre fett zu machen oder politische und wirthschaftliche Oppositionsparteien zu züchten (so weit ist man erst in neuester Zeit gekommen), sondern nur daran einen solchen Gewinn zu erzielen, dass die Funktionäre, ohne ganz vom guten Willen und den Sparsamkeitsanfällen des palermitanischen Senates abzuhängen, erhalten werden konnten. Betrügereien Einzelner kamen auch vor. Mitunter wurden auch Kassiere flüchtig, und hin und wieder wurde einer erwischt und gehängt. Im Allgemeinen aber waren die Ursachen der Fallimente, ausser den bereits angeführten, die ewige Münzfrage und die wiederholt der Bank zu ihrem grossen Schaden auferlegte Einlösung der beschnittenen oder verfälschten Münzen.

Im zweiten Bande des besprochenen Werkes hat der Verf. fast ohne es zu wollen, auch zu einem anderen Zweige der Wirthschaftsgeschichte Italiens einen wichtigen Beitrag geliefert: nämlich auf dem Gebiete des Gemeindefinanzwesens und besonders der

öffentlichen Anleihen. Die Auskunftsmittelchen, Schuldtitel und Ratenzahlungen, mit welchen Palermo seinen Verpflichtungen nachzukommen suchte, werden von C. genau geschildert. Doch würde die Besprechung dieses höchst verdienstlichen und empfehlenswerthen Theils des besprochenen Werkes zu weit führen. Aus dem gleichen Grunde begnüge ich mich mit dem blossen Hinweise auf die sehr interessanten Ausführungen des Verf. über die Kornlombardirungen („pegnorazione dei grani") durch die Tavola di Palermo. Mitunter lombardirte (das im Deutschen so häufige Wort Lombardi stösst uns zum ersten Male in einer italienischen Quelle auf) sie auf Gold- und Silbermünzen, im Jahre 1778 wurde sie autorisirt auf die in den Carricatori eingelagerten Kornvorräthe Vorschüsse zu gewähren. Von den Carricatori wurde schon oben gesprochen. Erwähnt sei nun auch, dass dieselben Lagerscheine ausgaben, welche „responsale" hiessen. Diese konnten als Pfandtitel, sowie als Grundlage für Vorschüsse durch das eingelagerte Korn dienen. Die Instruktionen über diese Operationen enthalten genaue Bestimmungen über die Termine, innerhalb welcher sie erfüllt werden, und über die je nach der Höhe der Kornpreise bald weiteren, bald engeren Werthgrenzen, innerhalb deren Vorschüsse gewährt werden konnten. Der Zinsfuss von diesen schwankt zwischen 6 und 4 %.

Ich schliesse. Das Werk C.'s ist aller Empfehlung werth. Es leidet freilich auch an manchen Unvollkommenheiten. Allein man muss bedenken, dass es das erste in seiner Art ist und die Aufgabe des Verf. höchst schwierig und verwickelt war. Einige kleine Ausstellungen muss ich allerdings noch machen. So wäre es z. B. sehr zweckmässig gewesen, wenn der Verf. seiner Arbeit eine kritische Erörterung der von ihm benützten gedruckten und urkundlichen Quellen vorausgeschickt hätte. Dadurch wären künftige weitere und ergänzende Forschungen sehr erleichtert worden. Ebenso hätte eine Skizze der Gemeindeverfassung Palermos und der Verwaltungsbehörden der Insel das Verständniss des Werkes bedeutend erleichtert. Dagegen wäre die sehr ausführliche Darstellung der Formularien der von der Tavola in neuerer Zeit ausgestellten Kreditscheine theilweise wenigstens zu vermeiden gewesen, da sie einen nur geringen Werth für die Interpretirung der Bankoperationen in älterer Zeit haben. Doch schmälert das Alles den Werth der Arbeit

C.'s nicht, und man darf mit lebhafter Spannung ihrer Fortsetzung entgegensehen.

Bologna. Giovanni Battista Salvioni.

Miljukov, P. N., Russlands Staatswirthschaft im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts und die Reformen Peters des Grossen. (Russ.) Petersburg, 1893. 8°. XVI, 736 und 156 S.

Die Persönlichkeit Peters des Grossen ist nicht nur ein gewaltiger Markstein in Russlands Geschichte, sondern auch in der des europäischen Staatensystems überhaupt, denn Peter d. Gr. war es erst, der mit gewaltigem Arm den Strom der russischen Entwicklung in das grosse Fahrwasser der westeuropäischen Civilisation geleitet hat. Aber seine Epoche ist in sozial-wirthschaftlicher Hinsicht fast unerforscht. Um so dankbarer ist das besprochene Werk zu begrüssen. Der Verf. konnte sich nur wenig auf Vorarbeiten und gedrucktes Material stützen. Seine Arbeit beruht durchwegs auf eingehender Erforschung der Archive in Petersburg und in Moskau, die es ihm ermöglichten, eine Fülle von geschichtlich-statistischen Uebersichtstabellen zusammenzustellen, welche uns ein klares Bild der ökonomischen und finanziellen Reformthätigkeit Peters des Grossen gewähren. Von besonderem Interesse ist das VII. Kapitel, in welchem eine Reihe von an den Kaiser gerichteten Memoiren und Reformvorschlägen mitgetheilt werden, die theils von Russen, theils von Ausländern herrühren, und die in die wirthschaftlichen Anschauungen dieser Epoche einen genauen Einblick gewähren.

Sofia. Boris Minzes.

Evarnickij, D. J., Geschichte der Zaporoger Kozaken. (Russ.) Bd. I. Petersburg, 1892. 8°. VII und 542 S.

Der Verf. hat sich seit einem Jahrzehnt der Erforschung der Geschichte der Zaporoger Kozaken gewidmet. Eine unermessliche Fundgrube von Materialien stand ihm ausser den gedruckten süd-russ. Annalen, polnischen Chroniken u. dgl. m. auch in den Archiven von Petersburg und Moskau, sowie in verschiedenen Provinzialarchiven zur Verfügung; ausserdem machte der Verf. an Ort und Stelle topographisch-geographische Untersuchungen. Das Kozakenthum, welches einen höchst charakteristischen Zug der

Centrifugalbestrebungen in der sozialen Entwicklung des Moskauer Staates bildet, und zugleich der Ausfluss des altherkömmlichen Wanderungstriebes war, wird in höchst interessanter Weise geschildert. Eine besondere Würdigung erfahren seine Bestrebungen, die ältesten sozialen Formen zu bewahren, seine sozialwirthschaftliche Organisation, sein Handelsverkehr mit dem Norden, und im Süden mit den Türken und Tataren. Indem wir uns vorläufig mit dieser flüchtigen Anzeige begnügen, behalten wir uns eine ausführlichere Besprechung nach Erscheinen des zweiten Bandes bevor.

Sofia. Boris Minzes.

Carl Friedrich's von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von Carl Knies. 2 Bände, Heidelberg, Winter's Universitätsbuchhandlung, 1892. CLXII und 284 S.; XVI und 398 S.

Von den Quellenwerken zur Geschichte der Agrarpolitik des vorigen Jahrhunderts, die in den letzten Jahren erschienen sind, ist das vorliegende, sowohl dem Gegenstande nach, welchen es behandelt, als in Bezug auf die Art der Bearbeitung, eines der interessantesten. Gerade die wirthschaftliche Seite des aufgeklärten Absolutismus des XVIII. Jahrhunderts, sein Versuch, die rationellste Wirthschaftsordnung zu oktroiren, hat in Baden eine ganz besondere Gestalt angenommen: hier versucht ein Fürst, eine staatswirthschaftliche Theorie an seinen Unterthanen zu erproben. Er wendet sich an die berühmtesten Theoretiker. Von diesem Verkehre, den Schwierigkeiten bei der Durchführung der Idee, den Einwirkungen der Physiokraten auf die Regierungsmassregeln Carl Friedrichs handelt der Briefwechsel, der in dem ersten Bande veröffentlicht ist.

Sein Anlass ist charakteristisch. Carl Friedrich, seit zwanzig Jahren regierender Markgraf von Baden, wendet sich im September 1769 an den „Ami des Hommes“ um Rath, wie der Reinertrag des badischen Landes, der durch steigende Parzellirung immer geringer wird, erhöht und die ländliche Steuerkraft gehoben werden könne. Ob nicht ein Gesetz, welches die Freitheilbarkeit der Bauerngüter beschränken oder aufheben würde, rathsam wäre? Mirabeau verneint diese letztere Frage, und es entspinnt sich nun

ein reger Verkehr, in welchem der Physiokrat zunächst seine Theorien entwickelt und die Förderung des Elementarunterrichtes, sowie die Reform des Steuerwesens verlangt und zwar Abschaffung der indirecten Steuern, und Einführung der einzigen Grundsteuer nach genauer Einschätzung. Der Markgraf wendet gegen die mechanische Anwendung der Finanztheorie, die in einem Lande des Pachtsystems angemessen wäre, sehr verständig ein, dass die agrarischen und sozialen Verhältnisse in Baden derselben Schwierigkeiten bereiten würden; seine Bauern sind auch Hausindustrielle, Handwerker u. s. w. An die weitläufigen Belehrungen Mirabeau's knüpft sich nun ein immer regeres Interesse des Markgrafen; er reist nach Paris, lässt den Erbprinzen durch Du Pont unterrichten. Im Jahre 1774 wird der Marquis über das Misslingen der Steuerexperimente unruhig. Die Einschätzung des Bodens sei nicht die richtige gewesen (No. 35 I, 78); die korrekte Durchführung derselben müsse den Bodenwerth schliesslich erhöhen (I, 81). Unablässig weist er auf die anderen physiokratischen Monarchen, Gustav III. von Schweden und Leopold von Toscana hin, um den Reformeifer des Markgrafen anzuspornen. Endlich wird der wahre Schätzmeister des Bodenertrages, Charles de Butré, gefunden (No. 40, 41, vgl. ferner No. 37, I, 192—193). Der Marquis sollte nicht mehr den Schluss des Experimentes, das man mit dem seltsamen Manne machte, erleben. Wohl aber konnte er noch Zeuge eines Staatsactes sein, der die Aufhebung der Leibeigenschaft und einer Reihe feudaler Lasten in Baden durch General-Reskript vom 23. Juli 1783 zur Folge hatte (I, 116, 117ff.).

Von vorwiegender aber grundlegender Bedeutung für die Geschichte des Ministeriums Turgot sind die Briefe Du Pont's, und zwar sind dieselben sowohl an Carl Friedrich (I, 123ff.) als an den Erbprinzen gerichtet. Die ganze Entwicklung dieser Ministertragödie, die Anstiftung der Guerre de farines, das Complot gegen den grossen Turgot, die Charakteristik der Interessenten, die dabei betheiligt waren, sind in Du Pont's Briefen ausführlicher und gewiss authentischer geschildert, als in irgend einer anderen Geschichtsquelle. Von grosser Wichtigkeit ist der anhangsweise (I, 238, 244—284) abgedruckte Urtext des physiokratischen Verfassungsentwurfes, der 1775 von Du Pont verfasst und zur Vorlage an

den König bestimmt worden war: das „Mémoire sur les Municipalités". Der aus der Daire'schen Ausgabe der „Oeuvres de Turgot" bekannte Text ist, wie Knies nachweist, im Jahre 1809 von Du Pont retouchirt worden.

Der zweite Band enthält, von den erwähnten Aktenstücken zur Geschichte des Turgot'schen Ministeriums (No. 30—32, S. 343 bis 373) abgesehen, noch manches wirthschaftsgeschichtlich interessante Detail: so z. B. Mittheilungen über einen Plan Turgots, England in Ostindien zu besiegen (S. 386), über den Aufstand der amerikanischen Kolonieen (S. 373). Ueber die agrarischen Zustände in Polen (S. 53, und S. 391 ff. „Fragment d'un ouvrage intetulé Mémoires sur le XVIIIe siècle"). Eine wahre Perle ist der Briefwechsel zwischen Turgot und Condorçet über die Frage der Einführung von Geschworenengerichten nach englischem Muster, deren lebhafter Fürsprecher Condorçet ist (S. 233—260).

Es ist unmöglich, hier allen literatur- wie wirthschaftsgeschichtlichen Einzelheiten der badischen Publikation gerecht zu werden. Wohl aber muss der meisterhaften Einleitung (I, XXXI—CLXII) gedacht werden, zu welcher die aufgefundenen Acten dem Herausgeber die Anregung gaben. Die Geschichte der Physiokraten ist noch nicht geschrieben, und wäre sie es, so würde sie, wie Knies treffend sagt „doch eben nur einen einzelnen Zufluss zu einer grossen Stromfluth" bilden. Aber gerade das wirthschafts- und finanzgeschichtlich Wichtige erhält durch sie ihre stärkste Beleuchtung. Das Steuerprincip der Physiokraten ist nur erklärlich aus dem ganz spezifisch entwickelten Abgabensysteme des Ançien Régime, ihre Handelspolitik nur aus den Wirrsalen der Colbert'schen Zollpolitik. Der Zusammenhang zwischen der gewerbefreiheitlichen Bewegung, die mit dem berühmten lit de justice Turgot's den Höhepunkt erreicht, und dem durch die Fiskalpolitik verfügten Zunftzwange, wird von Knies anschaulich in seinen Phasen dargestellt; das Wesen der einzelnen Abgaben wird eingehend zergliedert. Das Ergebniss dieser Untersuchung geht dahin, dass in Frankreich, wie bei keinem anderen Kulturvolke Europas, eine Scheidung von steuerfreien und steuerpflichtigen Staatsangehörigen bestand „wie sie von Siegern und Herren gegenüber einer von ihnen unterworfenen Bevölkerung — von den Römern gegenüber

den Celten, von den Germanen gegenüber den Provincialen — hergestellt war“ (I, LXXXVII). Die Höhe und die Einhebungsweise der indirekten Steuern, allen voran der Salzsteuer, die Förderung der Haute finance durch die Kontrahirung von Staatsschulden, die Verbindung des geld- und des industriekapitalistischen Interesses und die Unterdrückung der kleinbürgerlichen, der städtischen und der bäuerlichen Elemente bilden ebensoviele Etappen zu der staatsfeindlichen Strömung. Zu dieser Entwicklung tritt eine Reihe von Schriftstellern, deren Argumente Knies resumirt, theilweise in Gegensatz (Boisguillebert, Vauban). An sie schliessen sich die Physiokraten an; insbesondere Mirabeau (I, CXV) und Quesnay (I, CXXVI) kommen in Betracht. Ueber das Verhältniss beider weiss Knies manches neue Streiflicht zu verbreiten, obschon er in einzelnen untergeordneten Punkten m. E. nicht im Rechte ist. So folgt er z. B. in seiner Darstellung der Bekehrung Mirabeaus's zur Quesnay'schen Doctrin den Angaben Loménie's, der keineswegs ein Muster von Genauigkeit ist (I, CXXXVII).

In einem Schlussabschnitte wird die Thätigkeit Carl Friedrich's von Baden und das wechselvolle Schicksal der „neuen Ordnung“ besprochen, die von Dietlingen, Balingen und Thessingen ihren Ausgang nehmen sollte und schliesslich ihr ruhiges Ende fand.

Nach dieser flüchtigen Inhaltsangabe bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, wenn man sowohl der badischen historischen Kommission, als der so verdienstvollen Herausgeberthätigkeit ihres Mandatars Dank und Anerkennung für die Veröffentlichung so wichtiger Dokumente zollt. St. Bauer.

Afanassjev, G. E., Die Bedingungen des Getreidehandels in Frankreich im XVIII. Jahrhundert. (Russ.) Odessa, 1892. 8°. XX und 518 S.

Auf Grund eingehender Studien im Pariser Archive entwirft der Verf. ein Bild des Getreidehandels in Frankreich, zeigt uns den Kampf der ältesten Feudalformen mit den Polizeiinstitutionen der alles centralisirenden Regierungsgewalt, die allmählich die Oberhand gewinnt, und macht uns mit allen Factoren des inneren und äusseren Getreidehandels, sowie mit den abwechselnden Ideen und Reformen in Betreff desselben vertraut. Das angezeigte Werk ver-

dient als ein sehr ernsthafter Beitrag zur Geschichte des französischen Getreidehandels volle Berücksichtigung. Ein detaillirteres Eingehen auf Inhalt und Methode desselben behalten wir uns bis nach dem Erscheinen der — wie Verf. uns mittheilt — unter der Presse befindlichen französischen Ausgabe seiner Arbeit bevor.

Sofia. Boris Minzes.

Aulard F. A., Professeur à la faculté de lettres de Paris: Études et leçons sur la Révolution française, Paris, Alcan, 1893. 8⁰ 300 S.

Der über die Grenzen Frankreichs hinaus bekannte gewissenhafte Forscher vereinigt im vorliegenden Werke eine Reihe von Vorlesungen, welche er seit 1886 an der Sorbonne über die Geschichte der französischen Revolution gehalten hat, und die seither in verschiedenen Zeitschriften zur Veröffentlichung gelangt sind.

Kein einziges Kapitel zwar des besprochenen Buches (Leçon d'ouverture; le programme royal en 1789; le serment du jeu de Paume; André Chenier; la proclamation de la République; Danton; Carnot; la presse sous la terreur; l'art et la politique; aux apologistes de Robespierre; Robespierre et le gendarme Méda) gehört in den engumschriebenen Rahmen des Programms dieser Zeitschrift. Alle aber enthalten so viele feine und anziehende Bemerkungen über Stimmungen und Zustände während der Revolutionszeit, alle beruhen so durchaus auf gewissenhaftesten quellenmässigen Studien, dass sie zweifellos von Niemanden, der sich mit der Geschichte der französischen Revolution und der grossen sozialen Umwälzung beschäftigt, welche durch sie theils formulirt, theils neu eingeleitet wurde, übersehen werden dürfen. Ich erachte es daher für eine Pflicht, auf das vorliegende Werk besonders aufmerksam zu machen.

Grünberg.

Boizard E., Chef de bureau an ministère de finances etc. und Tardieu H., Ingenieur de arts et manufactures etc.: Histoire de la législation des sucres 1664—1891, Paris (Bureaux de la sucrerie indigène et coloniale) 1891. 4⁰. 393 S.

So wichtig, ja unentbehrlich das vorliegende Buch für den

Praktiker sein mag, so ist es doch wirthschaftsgeschichtlich von nur geringem Werthe. Die Gesetzgebung in Betreff des Zuckers bis zur Restauration (1814) wird auf S. 3—9 abgehandelt. Darunter nimmt die Schilderung der „Entwicklung der Zuckerindustrie in den amerikanischen Kolonien“ (S. 3) 12 Zeilen ein. Breiter wird die Darstellung für die Zeit seit der Restauration — ohne sich jedoch irgendwie über eine chronologische Aufzählung der einzelnen in Frage kommenden Gesetze und Anregungen zu solchen zu erheben. Mehr war wohl auch nicht Zweck und Absicht der Verf. Grünberg.

Čuprov, A. J., Geschichte der politischen Oekonomie. (Russ.) Moskau 1892. 8°. 231 S.

Das vorliegende Werk ist aus den Vorlesungen des bekannten russischen Forschers und Moskauer Professors hervorgegangen. Es beansprucht zwar keineswegs eine selbständige Stellung, da der Verf. sich hauptsächlich auf russische und noch mehr auf ausländische Vorarbeiten stützte; aber Form und Charakter der Darstellung tragen ein individuelles, originelles Gepräge. Insbesondere tritt dies in der systematischen Schilderung der wechselseitigen Einwirkung der Entwicklung der wirthschaftlichen Formen auf die wirthschaftlichen Ideen hervor.

Sofia. Boris Minzes.

The Growth of English Industry and Commerce in Modern Times von W. Cunningham, D. D. Vicar of S. Mary's the Great etc., Fellow and Lecturer in Cambridge, Tooke, Professor in Kings College. London, C. J. Clay and Sons, 1892. XVI und 771 S.

Professor Cunningham ist deutschen Lesern bereits durch seine früheren Arbeiten, namentlich durch seine Abhandlung „A. Smith und die Merkantilisten“ (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1884) und sein Werk „The Growth of English Industry and Commerce in the Early and Middle Ages, 1890“, vortheilhaft bekannt. Obschon seine Schrift von 1892 zugleich die Fortsetzung und den Schluss dieses letztgenannten Werkes bildet, so macht sie

doch auch für sich allein ein Ganzes aus und ist für sich allein verständlich.

Sie beginnt mit dem Jahre 1558, mit der Thronbesteigung der Königin Elisabeth und reicht bis zum Siege der Antikornzollliga im Jahre 1846. Die spätere Wirthschaftsgeschichte Englands wird nur gelegentlich berührt, nicht eigentlich erzählt. Nicht zu billigen ist, dass der Verfasser seine Darstellung erst mit dem Jahre 1558 beginnt: diejenigen wirthschaftlichen Ereignisse, mit welchen die Neuzeit in England begann, fielen bereits in die Regierungszeit Heinrich's VIII. Dahin gehören die Einziehung der Klöster und Kirchengüter durch den Kardinal Wolsey und Thomas Cromwell, den Grafen von Essex; die Geldentwerthung, welche in Folge des Zuströmens des amerikanischen Silbers und Goldes in England wie im übrigen Europa eintrat; das Legen der Bauern; die Verwandlung von Aeckern in Schafweiden u. a.

Die häufigsten Kapitelüberschriften sind folgende: Political survey. Rural Economy oder Agriculture. Plantation (der Verfasser versteht darunter die Koloniengründungen im weitesten Sinne des Wortes, einschliesslich der englischen Niederlassungen in Irland). Dependencies and colonis. Industry. Commerce. Banking and currency. Currency and capital. Shipping. The poor. Finance and taxation. Economical doctrine.

Im Grossen und Ganzen ist das Cunningham'sche Werk als eine ungemein brauchbare, verdienstvolle Arbeit zu bezeichnen. Auch fachkundige, mit den ähnlichen Schriften von Rogers, L. Levi, Schanz, Roscher und Anderen vertraute Leser finden hier so manche neue, interessante Notizen und Betrachtungen. Der Standpunkt des Verfassers und seine ganze Behandlungsweise des Stoffes erinnern an die deutsche historische Schule der Nationalökonomie, an Roscher, Schanz u. A.; nur mit dem Unterschiede, dass Cunningham freihändlerischer gesinnt ist, wie die erwähnten deutschen Forscher. Der Verfasser verkennt die Lichtseiten der Puritaner natürlich nicht, betont indess ihre Schattenseiten, besonders ihre reaktionär-ungeschichtlichen, unwissenschaftlichen Wirthschaftsideale stärker, wie andere angelsächsische Historiker. Der Hauptmangel des Cunningham'schen Buches aber besteht in der mangelhaften Oekonomie des ungeheueren Stoffes: Manches ist zu breit aus-

geführt und Anderes könnte ganz fortfallen, während einige wichtige Gegenstände zu kurz, zu aphoristisch behandelt sind. So die Wirthschaftsgeschichte von Wallis und Schottland, insbesondere aber die systematische Unterdrückung der irischen Industrie und Landwirthschaft durch die englische Gesetzgebung im 17. und 18. Jahrhundert. Sogar die bekannten Notizen, welche hierüber Fawcett in seiner Schrift Freetrade, protection and reciprocity, 1878, giebt, fehlen bei Cunningham, obschon eine Zusammenfassung der Hauptdaten über diesen wichtigen Gegenstand leicht auf geringem Raum hätte zusammengestellt werden können. Der Verfasser wäre zu einer solchen Arbeit besonders berufen, weil er sehr quellenkundig ist und bereits 1886 in der English Historical Review eine diesen Gegenstand betreffende Abhandlung: The Repression of the Woollen Manufacture in Ireland veröffentlicht hat.

Von Einzelheiten des besprochenen Werkes seien der Kürze halber nur folgende hervorgehoben. Das englische Zunftwesen war nach der Darstellung des Verfassers strenger, monopolistischer, wie man z. B. nach einigen Stellen der Schriften R. v. Gneist's glauben sollte. Cromwell verkaufte gefangene irische Knaben und Mädchen als Sklaven und Sklavinnen nach Westindien (S. 109). Schon Strafford bedrückte die irische Wollindustrie im vermeintlichen Interesse der englischen (S. 136). Die irischen Tuchmacher waren aus dem Westen Englands eingewandert (S. 140, 141, 296, 297). Bei der Unterdrückung der irischen Wollindustrie wirkten auch missverstandene fiskalische Interessen mit (S. 299). Noch zur Zeit Straffords war Irland reich bewaldet, im 18. und 19. Jahrhundert fand indess eine arge Waldverwüstung statt, zum Theil in Folge der Anlegung von Eisenhütten, von Hochöfen (S. 307, 341, 525). Das Verbot des englischen und irischen Tabaksbaues erging im Jahre 1652 im vermeintlichen Interesse des Tabaksbaues der Kolonie Virginien (S. 155, 156). Der Hauptgrund des Niederganges der portugiesischen Machtstellung in Ostindien bestand in der ungeheueren Korruption ihrer Kolonialbeamten, die noch ärger war, wie die Korruption der Beamten der Englisch-Ostindischen Kompagnie (S. 276). Andere interessante Ausführungen des Verfassers seien hier ihrer verwickelten Natur wegen übergangen. Dahin gehören z. B. die schönen Ausführungen über die merkantilistischen Vorgänger

A. Smith's, über den grossen Schotten selbst, über Malthus, Ricardo, J. S. Mill.

Es bedarf nicht erst besonderer Erwähnung, dass der Verfasser die einschlägige deutsche und englische Literatur, über welche eine vorzügliche Uebersicht im Anhange orientirt, vollkommen beherrscht und mit kritischem Blicke benützt. Je grösser das Interesse an der modernen sozial- und wirthschaftspolitischen Entwicklung Englands allenthalben ist, um so dringender kann das Studium der besprochenen Arbeit empfohlen werden.

Leipzig. Karl Walcker.

B. Zeitschriftenübersicht*.

a) Deutsche Zeitschriften.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich (Leipzig).

t. XIV. (1890) S. 735—783 1035—1076: Schmoller G., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. I—V: Die älteren Arbeitsgenossenschaften und die ältere agrarische Familienwirtschaft; Handel, Handwerk und Hausindustrie. — S. 1077—1092: Adler S., Ueber Staats- und Verwaltungsgeschichte und ihre Pflege in Deutschland und Oesterreich.

t. XV. (1891) S. 1—47, 635—710, 963—1029: Schmoller G., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VI—X: Recht und Verbände der Hausindustrie. Antike Grossindustrie. Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400. Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600. — S. 103—130: Höeniger R., Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter. — S. 321—329: Mommsen Th., Ueber die volkswirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen (Festrede). — S. 331—337: Peez A., Die Reisen Karls des Grossen. — S. 339—354: Knapp G. F., Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft. —

t. XVI (1892) S. 731—748: Schmoller G., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. XI. Die Handelsgesellschaften des Alterthums. — S. 1—42, 449—526: Breysig K., Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jhdt. — S. 43—192: Schneider K., Das sogen. Heimstätten-

---

* Diese Uebersicht sowie die Bibliographie werden regelmässig fortgesetzt und — wo dies nicht geschehen — in den nächsten Nummern bis zum Jahre 1890 zurück vervollständigt werden.

Unter den Rubriken Deutsche, Französische etc. werden alle in der betreffenden Sprache erscheinenden Zeitschriften aufgeführt, ohne Rücksicht auf den Ort ihres Erscheinens. D. Herausg.

recht. — S. 527—545: Rathgen K., Die Entwicklung des Handels zwischen Europa und China.

Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte (Berlin).

Jahrg. XVII (1890) t. II. Emminghaus A., Uebersichtliche Betrachtung der beim Ausgange des ancien régime in Frankreich herrschenden wirtschaftlichen Theorien und Zustände.

Jahrg. XVII (1890) t. IV. Meyer Chr., Die ältesten deutschen Ansiedelungen als Grundlage des heutigen deutschen Bauernstandes.

Jahrg. XVIII (1891) t. IV. Winter G., Soziale Bewegungen und Theorien im Zeitalter der Reformation und der Gegenwart.

Jahrg. XXIX t. I. (1892): Meyer Ch., Handwerk und Arbeit in geschichtlicher Betrachtung. —

Jahrg. XXIX t. III.: Weiss, Der fränkische Bauer in der guten alten Zeit.

Jahrg. XXX t. I. (1893): Meyer Ch., Mittelalterliches und modernes Bürgerthum. Die Reformation und der deutsche Bürgerstand.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Jena).

t. XX. (1890) S. 1—74: Fuchs R. J., Der englische Getreidehandel in Vergangenheit und Gegenwart. — S. 65—81, 622—635: Seiffert K., Beitrag zur Geschichte des Steuerwesens in Deutschland mit besonderer Beziehung auf Baiern.

t. XXI. (1890) S. 113—158: Bauer St., Zur Entstehung der Physiokratie. Auf Grund ungedruckter Schriften François Quesnays. — S. 561—590: derselbe: Nicolas Barbon. — S. 449—497: Herkner H., Die irische Agrarfrage. —

t. XXII. (1891) S. 210—230: Adler G., Die Entwicklung des sozialistischen Programmes in Deutschland. —

t. XXIII. (1891) S. 426—435: Seiffert K., Beitrag zur Geschichte der Zölle und indirekten Steuern in Baiern. —

t. XXIV. (1892) S. 1—55: Paasche, Die Entwicklung der britischen Landwirthschaft unter dem Drucke der ausländischen Konkurrenz. — S. 56—68: Below G. v., Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. — S. 161—243: Loening E., Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preussens. — S. 670—680: Varges W., Stadtrecht

und Marktrecht. — S. 809—826: Ehrenberg R., Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jhdt. —

t. XXV. (1892) S. 342—365: Sartorius von Waltershausen A., Die Kolonisation und die Agrarverfassung der Insel Nantucket im 17. u. 18. Jhdt. — S. 688—727: Fechner H., Die industriellen Etablissements der geistlichen Stifte in Schlesien unter Friedrich d. Gr.

t. XXVI. (1893) S. 40—58: Schaube A., Die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens. — S. 313—362: Rohrscheidt K. v., Unter dem Zunftzwange in Preussen während des 18. Jhdts.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Tübingen).

t. XLVI. (1890) S. 307—333, 411—445: Warschauer, Geschichtlich-kritischer Ueberblick über die Systeme des Kommunismus und Sozialismus und deren Vertreter (I. u. II.). — S. 717—735: Ein finanz- und sozialpolitisches Projekt aus dem 16. Jahrhundert.

t. XLVII. (1891) S. 207—252: Grünberg C., Einige Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des modernen Sozialismus I, François Boissel. — S. 378—382: Göhlert V., H. v. Schönau, ein deutscher Staatsökonom zur Zeit der Regierung des Kaisers Mathias. — S. 413—452: Ilwof Fr., Karl der Grosse als Volkswirth. — S. 680—719: Das österreichische Finanzwesen gegen Ende des neuen Territorialstaates, nach v. Mensi. —

t. XLVIII. (1892) S. 546—551. Die fünf Entwicklungsstufen der gewerblichen Produktionsweise nach Bücher.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik
(Bd. I—III. Tübingen, seither Berlin).

t. I. (1888) S. 485—532: Lamprecht K., Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter (im Anschlusse an das Werk von K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. u. 15. Jhdt.). — S. 334—335: Knapp G. F., Zur Verständigung über die Bauernbefreiung in Preussen. —

t. II. (1889) S. 74—106: Grünberg K., Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (enthält (S. 79—83) einen flüchtigen Ueberblick über die älteren ländlichen Verhältnisse). — S. 129—145: Knapp G. F., Der Ursprung der Sklaverei

in den Kolonien. — S. 483—496: Hartmann L. M., Ueber die Ursache des Unterganges des römischen Reiches. —

t. III. (1890) S. 659—663: Schönlank B., Eine Randglosse zur mittelalterlichen Sozialstatistik. —

t. IV. (1891) S. 290—314: Kablukow N., Die russische Gesetzgebung betreffend die Versorgung des Volkes bei Missernten (enthält S. 297—310 eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Organisationen seit 1723 bis in die neueste Zeit). —

t. V. (1892) S. 471—474: Knapp G. F., Ueber Leibeigenschaft in Russland und im Osten Deutschlands. —

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Prag, Wien, Leipzig).

t. I. (1892) S. 146—170: Schwiedland E., Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Oesterreich. — S. 521—568: Inama-Sternegg Th. v., Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens; socialgeschichtliche Betrachtungen.

Zeitschrift für die Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaft (Leipzig).

t. I. (1893) S. 1—26: Dietzel H., Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. — S. 27—53: Oncken A., Ludwig XVI. und das physiokratische System. — S. 54—66 und 121—132: Rabbeno U., Ein neues System der Sozialökonomie. — S. 194—201: Földes B., Dogmengeschichtliches zur Frage über den Einfluss der Getreidepreise auf die Arbeitslöhne. — S. 277—325: Rohrscheidt K. v., Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preussen.

Deutsche Worte (Wien).

t. X. (1890) S. 353—374: Ehrlich E., Die arische Urgesellschaft (im Anschlusse an Leists „Gräco-italische Rechtsgeschichte“ und „Alt-arisches jusgentium“). —

t. XII. (1892) S. 551—561: Mataja V., Die französischen Arbeitsstundendekrete vom Jahre 1848; ein Blick auf die Entstehung der ersten Maximalarbeitstags-Gesetzgebung.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen (Wien).

XIII. (1891) M. V., Ein Rest Agrarkollektivismus. — Brzobohaty J., Mittelalterliches Städte- und Handwerkerleben, mit besonderer Berücksichtigung Wiens.

Christlich-soziale Blätter.

t. XXIV. (1891) Das Zunftwesen im Mittelalter.

Oesterreichisch-Ungarische Revue (Wien).

t. IX. (1890) Radics P. v., Die Reisen Kaiser Josef II. und ihre (volkswirtschaftliche) Bedeutung für Oesterreich. — Matlekovics A. v., Baron Wüllerstorf und die Entwicklung des Freihandels in der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Schlechta Wssehrdsky zu Wssehrd P. A., Die Entwicklung des böhmischen Adels. Fortgesetzt in t. X. (1891).

Romänische Revue (Wien).

t. VII. (1891), S. 476—513: Densusianu N., Die historischen Publikationen der Romänischen Litteratur in den Jahren 1882—1889.

t. VIII. (1892) S. 99—108, 185—212: Kogalniceanu M., Die Befreiung der Zigeuner von der Leibeigenschaft; Löschung der Privilegien des Bojarenthums und die Emancipation des Bauernstandes in Romänien (die, übrigens recht schlechte, Uebersetzung eines vom Verf. in d. Bukarester Akademie gehaltenen Vortrages). — S. 251—260: Densusianu N., Die historische und philologische Litteratur der Romänen im Jahre 1890.

Romänische Jahrbücher (Hermannstadt. Neue Folge der Romänischen Revue).

t. IX. (1893) S. 38—46: die ethnographischen Werke über Romänien und die benachbarten Länder (Auszug aus Saineanu, Istoria filologiei Romane, Bucuresci 1892).

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Weimar).

a) Romanistische Abtheilung.

t. XI. (1890) S. 72—83: Gradenwitz O., Das Statut für die Zunft der Elfenbeinarbeiter.

t. XII. (1891) S. 138—145: Gradenwitz O., Nochmals über das Statut der Elfenbeinarbeiter. — S. 75—99: Zachariae von Lingenthal, Aus u. zu den Quellen des römischen Rechts. XXXI. Der partiarius colonus.

b) Germanistische Abtheilung.

t. XI. (1890) S. 101—150: Brünneck W. v., Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs d. Gr. und das Allgemeine Preussische Landrecht (Forts. u. Schl.). — S. 1—61: Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte der St. Köln, vornehmlich im 12. u. 13. Jahrh.

t. XII. (1891) S. 1—16: Bär M., Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Koblenz). — S. 17—33: Fuchs C. J., Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg.

t. XIII. (1892) S. 1—95: Nitzsch K. W., Die niederdeutsche Kaufgilde.

Archiv für österreichische Geschichte (Wien).

t. LXXVI. (1891). Tangl M., Studien über das Stiftungsbuch des Klosters Zwettl.

Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich (Wien). N. F.

Jahrg. XXIV (1890) S. 302—330: Wolfsgruber C., Geschichte der Camaldulenser-Eremie auf dem Kahlenberge. Wirtschaftsgeschichte der Eremie. — S. 351—354: Schalk K., Ein Zehentbuch der Domprobstei S. Stephan in Wien aus den Jahren 1391 bis 1403.

Sitzungsberichte der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften (Prag).

Classe f. Philosoph., Geschichte und Philologie. (Böhmisch u. deutsch.)

Jahrg. 1890 (1891) S. 63—100: Bílek Th., Ueber die Güter der jesuitischen Collegien u. Residenzen in Mähren u. Schlesien. — S. 229—243: Sedláček Gedanken über den Ursprung des böhmisch-mährischen Adels.

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. N. F.

t. I. (1891): Steinhausen G., Die deutschen Frauen im siebzehnten Jahrhundert. — Biedermann R., Die Bauernartikel von 1525 im Lichte ihrer und unserer Zeit. — Meyer Ch., Oesterreich und die deutsche Kultur im vorigen Jahrhundert. — John A., Dorf und Bauernhof in Deutschland sonst und jetzt.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (Hannover).

Jahrg. 1890. Gerland O., Geschichte des Hildesheimer Feuerlöschwesens als Beitrag zur Hildesheimer Kulturgeschichte. — Uhlhorn G., Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen.

Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Freiburg).

t. III. (1890) S. 1—27: Pöhlmann R., Zur Beurtheilung Grote's u. seiner Griechischen Geschichte. (Mit methodologischen Bemerkungen.)

t. IV. (1890) S. 112—120: Below G. v., Zum Ursprung der deutschen Stadtverfassung.

t. V. (1891) S. 21—69: Kap-herr H. v., Bajulus, Podestà, Consules. — S. 139—156: Köhne C., Zum Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Entgegnung. Mit Replik von G. v. Below. — S. 70—120, 241—300: Hartwig O., Ein Menschenalter Florentinischer Geschichte (1250—1292); VII—VIII.

t. VI. (1891) S. 257—272: Bernheim E., Die Entstehung des Deutschen Städtewesens. (Eine Kritik der Sohm'schen Theorie.)

Historische Zeitschrift. N. F. (München u. Leipzig.)

t. XXX. (1891) S. 444—495: Meinardus O., Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Grossen Kurfürsten.

t. XXXI. (1891) S. 212—253: Dondorff H., Adel und Bürgertum im alten Hellas. — S. 385—424: Lamprecht K., Der Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland.

t. XXXII. (1892) S. 84—89 Joachim E., Zur Vorgeschichte der preussischen Städteordnung vom 19. Nov. 1808.

t. XXXIV. (1893) S. 442—459: Hegel K., Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter (eine Antikritik).

Hermes (Berlin).

t. XXVII. (1892) S. 79—117: Mommsen Th., Zum römischen Bodenrecht (bei Gelegenheit von Webers röm. Agrargeschichte).

t. XXVIII. (1893) S. 230—251: Wilcken U., Ἀπογραφαί. (Im Anschluss an die kürzlich ausgegebenen ersten Hefte der Berliner griechischen Papyrusurkunden scheidet der Verfasser die

eigentlichen Steuerprofessionen, zu welchen die Aegypter jährlich verpflichtet waren, von den periodischen Volkszählungs- und Census-eingaben. Die Papyrusurkunden, die die ersteren enthalten, reichen bisher vom 3. Jhd. v. Chr. bis ins 3. Jhd. n. Chr. Angegeben sind Grund und Boden und Gebäude der Steuerpflichtigen mit ihren Maassen und hypothekarischen Belastungen, aber ohne Selbsteinschätzung.

Die zweite Klasse enthält nach den Ergebnissen der Untersuchung von 14 zu 14 Jahren erneuerte Verzeichnisse, welche vom Hausbesitzer von den in ihren Häusern wohnenden Personen nach dem Status des letztabgelaufenen Jahres zum Zwecke der Erhebung der Kopfsteuer und der Aushebung abgeliefert wurden. Die wirthschaftsgeschichtlichen Ergebnisse dieser Urkunden werden sich erst nach ihrer vollständigen Publizirung übersehen lassen.

Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte (Leipzig).

t. III. (1890) S. 1—57: Liesegang E., Die Kaufmannsgilde von Stendal. — S. 555—608: Bornhak C., Die preussische Finanzreform von 1810.

t. IV. (1891) S. 293—294: Mamroth K., Zur Geschichte der Finanzreform von 1810. — S. 529—551: Koser R., Der preussische Staatshaushalt 1740—1750.

t. V. (1892) S. 135—156; Breysig P., Die Organisation der brandenburgischen Commissariate in der Zeit von 1660—1697. — S. 203—256: Naudé A., Der preussische Staatsschatz unter K. Friedrich Wilhelm II. und seine Erschöpfung. Beiträge zur preuss. Finanzgeschichte im 18. Jhdt. I. Th.

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde (Lübeck).

t. VI. (1892) S. 200—212: Stieda W., Zur Charakteristik des kaufmännischen Privatverkehrs in Lübeck während des 15. Jahrhunderts. — S. 327—392: Schmidt G. H., Statistik des Consums in Lübeck von 1836—1868. — S. 405—430: Wehrmann, Die Betheiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolls.

Neue Heidelberger Jahrbücher (Heidelberg).

Jahrg. I. (1891) S. 32—51: Schröder R., Die Landeshoheit über die Trave.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. (Freiburg i. B.)

t. VI. (1891) S. 132—140: Fritz J., Der Ausstand der oberrheinischen Schuhmachergesellen im J. 1407.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück („Historischer Verein“). (Osnabrück.)

t. XV. (1890) S. 75—164: Stäve C., Stadtrechnungen von Osnabrück aus dem 13. u. 14. Jahrh. — S. 165—216: Forst H., Das Kloster Malgarten vom 16. Jahrh. bis zu seiner Aufhebung. — S. 340—362: Philippi F., Zur Geschichte der Osnabrücker Goldschmiedegilden.

t. XVI. (1891) S. 1—22: Stuve C., Verzeichniss der Renten der Stadt Osnabrück 1347. — S. 49—116: Hartmann H., Die Angelbecker Mark. — S. 265—314: Brandi K., Das osnabrückische Bauern- und Bürgerhaus.

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte (Stuttgart).

Jahrg. XIII. (1890) S. 80—90: Bossert G., Urkunden des Klosters Frauenthal (seit 1474). — S. 112—113: Bossert G., Zur Geschichte des Verkehrswesen (16. Jahrh.) — S. 127—137: Eubel K., Geschichte des Franziskaner-Minoriten-Klosters Schwäbisch Gmünd. — S. 147—155: Schilling A., Urkunden zur Geschichte des Dorfs Eutingen, OA. Horb.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte u. Kunst (Trier).

t. XI. (1892) S. 109—145, 320—323: Hummel K., Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz bis zum Ausgang des 15. Jahrh., mit bes. Berücksichtigung der Zollverhältnisse von Frankfurt a. M.

Historisches Jahrbuch (München).

t. XIII. (1892) S. 425—439: Kopietz, Handelsbeziehungen der Römer zum östlichen Germanien (im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben).

t. XIV. (1893) S. 39—66: Gottlob A., Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV.; zur Geschichte des Florentinums.

Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (Innsbruck).

t. XI. (1890) S. 86—100: Ottenthal E. v., Curialistische Finanzpläne für K. Leopold I.

t. XII. (1891) S. 1—45: Bretholz B., Studien zu den Traditionsbüchern von S. Emmeram in Regensburg. — S. 55—63: Redlich O., Wien in den Jahren 1276—1278 und K. Rudolfs Stadtrechtsprivilegien. — S. 494—504: Redlich O., Vier Post-Stundenpässe aus den Jahren 1496—1500.

t. XIII. (1892) S. 1—106: Tangl M., Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jhdts.

t. XIV. (1893) S. 1—86: Steinherz S., Die Einhebung des Lyoner Zehenten im Erzbisthum Salzburg (1282—1285).

b) Französische Zeitschriften.

Revue internationale de Sociologie (Paris).

t. I. (1893) S. 16—23: Babeau Albert, Une grève sous la Régence. (Der Verf. schildert, theilweise auf Grund urkundlicher Belege in der Pariser Nationalbibliothek, Entstehung und Verlauf eines Arbeiterstrikes in der grossen Tuchfabrik des von Colbert im Jahre 1669 nach Abbeville berufenen Holländers Josse van Robais. Derselbe beschäftigte im Anfang des 18. Jahrhunderts über 6500 Arbeiter, gelangte zu grossem Reichthum und Einfluss, führte ein fürstliches Leben und erwies bei verschiedenen Gelegenheiten dem Staate grosse Dienste. Dies erklärt auch das lebhafte Eintreten des letzteren für die Unternehmung, als dieselbe im Jahre 1716 — wohl in Folge der grossen Handelskrise, welche gegen Ende der Regierung Ludwigs XIV. ausbrach — in Zahlungsstockung gerieth. Die verminderten Absatzverhältnisse zwangen damals van Robais, einen Theil seiner Weber zu entlassen. Sämmtliche Weber erklärten sich jedoch für solidarisch, verlangten die Wiederaufnahme der entlassenen Genossen und stellten, als diese verweigert wurde, die Arbeit ein. Der Intendant von Amiens, Herr von Barnage, erschien persönlich in Abbeville, genehmigte die Abfassung neuer Arbeitsordnungen, welche das Vorgehen des Arbeitsgebers rechtfertigten, liess die Rädelsführer einziehen und gedachte auch, dieselben nach Amiens überführen zu lassen, „pour les dépayser et intimider davantage les autres“. Im Interesse der dem Staate so nützlichen Unternehmung gebe es kein anderes Mittel, als den Widerstand der Arbeiter durch die neuen Reglements und durch Hunger zu brechen, „car c'est proprement la fable de la révolte des membres contre l'éstomac, et ces malheureux, n'ayant pas d'autres moyens pour subsister, viendront certainement demander

grâce pour qu'on leur en donne". Das scheint auch gefruchtet zu haben.

Im folgenden Jahre kam es freilich wieder, und zwar in Amiens, zu Arbeiterunruhen und Ausständen, welche jedoch mit militärischer Hilfe und durch die bald wieder aufgehobene Einziehung von 16 Rädelsführern rasch unterdrückt wurden.

Die Erneuerungen der van Robais'schen Privilegien im Jahre 1720 brachten dem Hause neuen Aufschwung, zugleich aber führten sie zu einem so grossen Verfall der Gewerbthätigkeit und brachten eine so starke Verminderung der Bevölkerung in Abbeville mit sich, dass die Schöffen der Stadt sich im Jahre 1767 energisch einer weiteren Erneuerung der Privilegien widersetzten.

La Revue socialiste (Paris).

t. XI. (1890) S. 22—51: Malon B., Les précurseurs du socialisme moderne. — S. 68—86: Regnaud A., Chaumette et la Commune de 1783. — S. 421—458, 664—701: Malon B., L'évolution de la propriété et le socialisme. L'évolution familiale et le socialisme.

t. XII. (1890) S. 51—75 u. 196—227: Malon B., L'évolution de l'État et le socialisme. — S. 312—326, 458—463, 709—722: Holinsky A., Le communisme en Amérique; fortgesetzt in

t. XIII. (1891) S. 336—340 u. 587—598 und

t. XIV. (1891) S. 200—213. — S. 466—471: Girard, Une appréciation de la Commune et du rôle de Rossel. — S. 539—550: Holinsky A., Cabet et les Jcariens; fortgesetzt in

t. XV. (1892) S. 40—49, 201—205, 315—321, 449—456. — S. 641—659: Jaurès J., Les origines du socialisme allemand; fortgesetzt in

t. XVI. (1892) S. 11—30, 151—167. — S. 296—307: Holinsky A., Cabet et les Jcariens (Schluss).

La science sociale (Paris).

t. XIV. (1892) S. 133—164: Préville A. de, La Société Védique. I. Le berceau des races humaines. — S. 278—295: Champault R., Les héros d'Homère. Contribution à l'étude des origines grecques. II. Origines des Hellènes; I. Le rôle de la montagne grecque dans les temps modernes; S. 333—362, II. Le rôle de la montagne grecque dans l'antiquité et à l'époque légendaire (Fortsetzung aus t. XII. (S. 419 ff. u. 518 ff. und t. XIII.

S. 354 ff.). — S. 434—447: Azambuja G. d', Comment les Proconsuls ont changé la Constitution de Rome. I. Origine du Proconsul.

t. XV. (1893) S. 41—64: Préville A. de, La société védique; II. Les rapports de la théogonie védique avec l'état social. — S. 83—108: Azambuja G. d', Comment les Proconsuls ont changé la Constitution de Rome. II. Le Proconsul dans sa Province.

Revue d'économie politique (Paris).

t. IV. (1890) S. 16: Miaskowski A. v., Problèmes agraires en Allemagne et en Angleterre. — S. 127—149 u. 221—251: Schmoller G., La division du travail étudiée au point de vue historique; V—VIII (Fortsetzung aus t. III. [1889] S. 567—604). — S. 150—166: Platon G., Le droit de propriété dans la société franque; VI. Le mithium et le droit de propriété (Fortsetzung und Schluss aus t. I. [1887] S. 365—404 u. 553—589 und t. II [1888] S. 157—178 u. 387—420).

t. V. (1891) S. 140—178: Hamilton, Le développement des fonctions de l'État dans leurs rapport avec le droit constitutionel. (Der Verf. resumirt die Ergebnisse seiner Studie selbst, wie folgt: „. . Die gegenwärtige Entwicklung fordert und wird nothwendiger Weise herbeiführen ein fortwährendes Anwachsen der Thätigkeit der Gesellschaft. Mit dieser muss eine entsprechende Vervollkommnung der gesellschaftlichen Organisation Hand in Hand gehen. Die Fehler derselben, wie sie heute ist, treten am meisten in der Funktionirung der Vertretungskörper zu Tage. Die Grundlage jeder Verbesserung dieser Organe muss im Gesetze der Arbeitstheilung gesucht werden, welches, wie die übrige organische Natur, so auch die menschlichen Gesellschaften beherrscht".) — S. 273 bis 286 u. 356—383: Grünberg C., Quelques contributions à l'histoire du développement du socialisme moderne. II. François Boissel. — S. 919—9 : Knapp G. F., L'origine de l'esclavage dans les colonies. — S. 1071—1083: Pigeonneau, A propos d'un livre sur l'histoire de la question coloniale en France (eine Besprechung des Buches von Deschamps, L'histoire de la question coloniale en France).

t. VI. (1892) S. 1—35: Cauwès, Les nouvelles compagnies de colonisation privilégiées. — S. 176—194: Brentano L., Origines et abolition des droits sur les céréales en Angleterre. — S. 353—402, 890—929, 1097—1135, 1189—1220: Sauzet M., Essai historique

sur la législation industrielle en France (eine sehr gehaltvolle und auf umfassende archivalische Studien gestütze Arbeit. Sie behandelt die Gewerbegesetzgebung unter dem ancien régime, während der Revolution und in der nachrevolutionären Zeit). — S. 625—643: Bücher K., Les formes de l'industrie dans leur développement historique. — Im Anschlusse hieran S. 1221—1230: Schwiedland E., Les formes de l'industrie. — S. 936—966 u. 1023—1066: Oczapowski J., Histoire économique de l'Angleterre, d'après Thorold Rogers. — S. 1004—1022: Barckhausen, L'Idée de l'État (1. Des sociétés; 2. de l'origine des sociétés fondamentales; 3. de la persistance de la famille et de l'État; 4. des attributions de l'État; 5. de la multiplicité des États).

t. VII. (1893) S. 83—98: Chaptal, Un projet de traité de commerce avec l'Angleterre sous le Consulat (ein bisher unveröffentlichter Vortrag des Ministers des Innern Chaptal). — S. 208—243: Minzes B., Une question sociale et économique encore non resolue dans l'histoire de la grande Révolution française (eine Zusammenstellung der Resultate des Werkes desselben Verf.: Die Nationalgüterveräusserung während der französischen Revolution).

La Revue générale (Bruxelles).

t. XVI. (1892) S. 353—72: Francotte H., la richesse dans l'ancienne Rome (im Anschlusse an das Werk von Deloume: Les manieurs d'argent à Rome II. Aufl.).

La Reforme Sociale (Paris).

S. III. t. 5 (1893) S. 245—259: Funk-Brentano Frantz, La Constitution de la famille à Paris sous l'ancien régime et les lettres de cachet. — S. 444—465: Les origines de la coopération en France et en Angleterre et les tendances actuelles de la Coopération (Sitzungsbericht der Société d'Économie sociale vom 9. Januar 1893).

Revue des questions historiques. Nouvelle serie (Paris).

t. IV. (1890) S. 63—132: Bourgain L., Contribution du clergé à l'impót, sous la monarchie Française.

t. VI. (1891) S. 214—227: Rioult de Neuville L., Les origines de la propriété, suivant M. Emile de Laveleye.

Messager des sciences historiques ou Archives des Arts et de la Bibliographie de Belgique (Gand).

Jahrg. 1891 S. 13—24, 211—222: Heins M., Les emprunts des pouvoirs publics au XIII[e] et XIV[e] siècle.

Bibliothèque de l'école des chartes (Paris).

t. LI. (1890) S. 238—267: Viard J., Gages des officiers royaux vers 1329.

t. LII. (1890) S. 269—284: Maucest-Battiffol L., La prévôté des marchands de Paris à la fin du XIV[e] siècle. — S. 422—425: Mas Latrie L. de, Pacte pour la paix et le commerce entre Venise et l'émir de Milet en Asie mineure (1414). — S. 578—586: Merlet R., Fondation de l'abbaye de Neauphile-le-Vieux au diocèse de Chartres en l'année 1078 (mit Urkunden). — S. 587—589: Leroux A., Franchises accordées par Charles V., roi de France, aux habitants d'Aix-la-Chapelle en honneur de Charlemagne (Mars 1369).

Revue historique (Paris).

Jahrg. XV. t. XLII. (1890) S. 1—37: Cavaignac G., L'état social en Prusse jusqu'en 1797. — S. 317—341: Farges L., Le pouovoir temporel au début du pontificat de Grégoire XVI. d'après la correspondance officielle inédite de Stendhal.

Jahrg. XV. t. XLIV. (1890) S. 327—330: Vignols L., Le commerce hollandais et les associations juives à la fin du XVII[e] siècle.

Jahrg. XVI. t. XLVI (1891) S. 241—287: Marion M., Une famine en Guyenne 1747—1748.

Revue d'histoire diplomatique (Paris).

t. VII. (1893) S. 161—194: Syveton G., Une crise politique et financière Angleterre au XVIII[e] siècle. — S. 247—250: Maulde R. de, Les dépenses d'une ambassade au XIV[e] siècle. —

Revue de deux mondes (Paris).

t. CXIV. (1892) S. 47—64: Cavaignac G., L'évolution agraires en Prusse au XVIII[e] siècle (im Anschlusse an G. F. Knapp: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit).

t. CXV. (Januar-Februar 1893) S. 99—140, 769—795: Avenel Vicomte George d', La propriété foncière de Philippe-Auguste à Napoléon: I. La terre au paysan, mobilisation du sol; II. Droits des maîtres primitifs et fermages modernes.

c) Italienische Zeitschriften.

Giornale degli Economisti (Rom).

t. V. (1890) Cusumano V., Contributo alla storia delle maestranze in Sicilia.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie, Pubblicazione periodica per gli studi sociali in Italia (Rom).

t. I. (Jäner—April 1893), S. 39—68, 223—253: Toniolo G., La genesi storica dell' odierna crisi sociale-economica. — S. 198—222: Milanese G., Origine prima della famiglia umana.

Nuovo Archivio Veneto, pubbl. a cura della R. dep. Ven. di storia patria.

t. I. (1891) S. 137—200 und 317—350: Monticolo G., L'Arte dei Fioleri a Venezia nel sec. XIII e nel principio del XIV e i suoi più antichi Statuti. —

t. II. (1891) S. 321—356: Monticolo G., Il capitolare dell' Arte dei Pittori a Venezia (Ausgabe desselben nach dem Registro dei Giustizieri). —

t. III. (1892) S. 351—386. Monticolo G., Spigolature d'Archivio (enthält verschiedene Notizen zur Geschichte venezianischer Zünfte).

Giornale Ligustico di Archeologia, storia e letteratura.

t. XIX. S. 336—372: Bertana E., Un socialista del cinquecento. Appunti sulla vita e sugli scritti d' Antonfrancesco Doni.

Archivio della Società Romana di Storia Patria (Rom).

t. XIV. (1891) S. 5—86: Passeri F., Lo Statuto di Campagnano del secolo XIII. — S. 88—126 setzt Tomasetti G. seine reichhaltigen Studien: della campagna romana fort, in denen auch der Wirthschaftshistoriker Belehrung finden wird. — S. 165 bis 168: Lanciani R. e Bardi A., Gli Statuti della compagnia dei mondezzari di Roma vom J. 1596 nach einem Ms. in Kopenhagen. — S. 437—451: Monaci E., Antichi Statuti volgari del castello di Nemi. —

t. XV. (1892) S. 5—70: Calisse C., Costituzione del patrimonio di San Pietro in Tuscia nel secolo XIV. (bespricht die päpstliche Finanzverwaltung, die einzelnen direkten und indirekten

Abgaben, Preisregelungen). — S. 217—228: Rodocanachi E. (publizirt nach einem Codex der Pariser Nationalbibl. s. XVII die Statuti del' Università dei Cocchieri di Roma). — S. 275—288: Guirand J., La badia di Farfa alla fine del sec. XIII (publizirt zwei Aktenstücke zur Illustration der Gutsverwaltung des Klosters F.). —

Archivio storico Lombardo. Giornale d. Soc. stor. Lomb. (Milano.)

S. II. t. VII. (1890) S. 5—41: Zerbi L., Supplementi al Cartulario Brianteo del sacerdote Giov. Dozio (Urkunden s. X—XII). — S. 140—5: Motta E., Per la storia dell' Arte dei Fustagni nel sec. XIV. —

t. VIII. (1891) S. 562—600: Volta Z., Catone Sacco e il collegio di sua fondazione in Pavia. (Collegio per gli oltramontani poveri). — S. 875—882: Beltrami L., Sul valore dei terreni in Milano al principio del 1500. —

t. IX. (1892) S. 725—775: Calvi F. publizirt il Codice del Pio Luogo della Misericordia in Milano, der Aufschlüsse über die Verwaltung dieser grossen Wohlthätigkeitsanstalt seit dem Anf. des 15. Jahrh. enthält. — S. 891—906: Pagani G., Alcune notizie sulle antiche Corporazioni d'arti e mestieri (Beantwortung des von englischen Regierung ausgegangenen Questionaers für Mailand). —

Archivio storico per le Province Napoletane, pubbl. a cura della soc. di storia patria.

t. XV. (1890) S. 565—582 Racioppi G., Geografia e Demografia della Provincia di Basilicata nei sec. XIII. e XIV. (giebt die Liste der Steuern, welche die einzelnen Ortschaften zu zahlen hatten, nach den „Cedolarii“ aus dem St.-A. in Neapel).

Archivio storico Siciliano, pubbl. a cura della soc. Sic. per la storia patria. Nuova serie (Palermo).

t. XV. (1890) S. 40—107: Rocca P. M., Fonditori di campane in Alcamo (mit Dokumenten).

Rivista storica Italiana (Turin).

t. IX. S. 1—37 und 193—232: Rondoni G., Sena Vetus o il Comune di Siena dalle origini alla battaglia di Montaperti (geht in den Abschn. 13, 14 auch auf die wirthschaftlichen Verhältnisse ein). — S. 385—451: Zanelli A., Brescia sotto la signoria di

Filippo Maria Visconti (1421—1426) (publizirt u. a. aus dem Stadtarchive eine Liste der verschiedenen Abgaben und bespricht die Finanzverhältnisse der Stadt). —

Atti e memorie delle RR. deputazioni di storia patria per le prov. Modenesi e Parmesi (Modena).

S. III. t. V. (1889) S. 29—131 und t. VI. (1890) S. 1—228: Salvioli G., L'immunità e le giustizie delle Chiese in Italia. —

Archivio storico Italiano continuato a cura della R. deput. di storia patria per le prov. della Toscana e dell' Umbria.

S. V. t. VI. (1890) S. 310—311: Minucci P., del Rosso, Invenzione di ferri da tessere drappi di seta e di velluto (publizirt ein darauf bezügliches Dokument vom J. 1463). —

t. VII. (1891) S. 1—66 und 225—266: Papaleoni G., Le più antiche carte delle pievi di Bono e di Condino nel Trentino (1000—1350) (bespricht die Geschichte der Gemeindegüter und publizirt Urkunden).

S. V. t. IX. S. 31—66: Stefani C. de, Ordini amministrativi dei communi di Garfaguana dal XII. al XVIII. sec. (bespricht auch die Finanzbeamten).

t. X. S. 241—261: Salvemini G., Gli ordini della giustizia del 6 Luglio 1295 (publizirt ein Dokument, durch welches die Ordnung von 1293 dahin reformirt wird, dass allen in die Zunftmatrikel Eingetragenen die vollen politischen Rechte zu Theil werden). — S. 262—279: Ticciati L., Sulle coudizioni dell' agricoltura del contado Cortonese uel sec. XIII. (bespricht nach dem Registro Vecchio von Cortona die verschiedenen damals üblichen Arten von (Halb-) Pacht („ad laborandum", „ad fictum" und „ad soccitam"). — S. 302—331: Minuti V., Relazione del Commissario G. B. Tedaldi sopra la città e il capitanato di Pistoia nell' anno 1569 (mit statistischen Angaben).

Archivio giuridico (Rom).

t. XLVI. (1891) S. 261—315: Segrè G., Studio sulla origine e sullo sviluppo storico del Colonato Romano (Fortsetzung aus t. 44).

t. XLVII. (1891) 109—148: Longo A., Carattere giuridico dell' amministrazione finanziaria Romana. — S. 333—351: Longo A., La Sociologia e gli studii giuridici (bei Gelegenheit von A. Majorana, i primi principii della sociologia). —

t. XLVIII. (1892) S. 290—310: Tamassia N., Antichità storico giuridiche della „Costitutizione degli Ateniesi“ di Aristotele.

d) Englische Zeitschriften.

The Economic Journal (London).

t. I. (1891): Rae John, The eight hours day in Victoria. (Die erste und vorzügliche Darstellung der Achtstundenbewegung in den australischen Kolonien). — Seebohm F., French peasant proprietorship under the open field system of husbandry. (Ein Nachweis der alten Agrargemeinschaft in Frankreich aus den Ueberbleibseln derselben: Gemenglage und vaine pâture, auf Grund der „usages locaux“.) — Cunningham W., The Progress of economic doctrine in England in the eightteenth century. (Aus der Geschichte der Vorgänger und aus der zeitgenössischen Kritik wird das Verdienst A. Smith's abgeleitet, die Oekonomik von der Politik losgelöst zu haben). — Higgs H., Richard Cantillon. (Der Verfasser des „Essai sur la Nature du Commerce en Général 1755“, der bedeutendste theoretische Vorläufer der Physiokraten und A. Smith's. Die Monographie von H. Higgs ist der werthvollste Beitrag zur Aufhellung, sowohl der Geschichte Cantillons, als der Umstände, welchen seine Schrift ihre Entstehung verdankt.)

t. II. (1892); Cunningham W., The relativity of economic doctrine. (Eine Antrittsvorlesung, in welcher die relative Gültigkeit ökonomischer Doctrinen verfochten wird). — Cannan E., The Origin of the Law of diminishing Returns, 1813—1815. (Die Entstehung der Malthus-West'schen Bodenrententheorie in ihren Beziehungen zur englischen Korngesetzgebung). — Champion H. H., The Origin of the Eight hours system at the Antipodes. (Der Ursprung der Achtstundenbewegung unter den Bauarbeitern in Neu-Seeland und in Australien). — Cunningham W., The Perversion of Economic History. — Marshall, Alfred, A. Reply. (Eine Controverse über die wirthschaftsgeschichtlichen, insbesondere die Bodenrente betreffenden Ausführungen in Prof. Marshall's „Principles of Economics“.) — Smith H. Llewellyn, Chapters in the History of London Waterside Labour. (Ein Nachweis der Einflüsse der alten zünftigen Gewohnheiten der Lastträger in den Docks auf die gegenwärtige Organisation und auf den Modus der Entlohnung.)

The Economic Review (London).

t. I. (1891): Ashley W. S., The Destruction of the Village Community. (Betont den wesentlichen Unterschied zwischen den Einhegungen von Gemeindeländereien 1470—1550 und der mehr den Charakter von Meliorationen tragenden von 1760—1830.) —

The Quarterly Journal of Economics (Boston).

t. VI. (1893): Dunbar Charles F., The Bank of Venice. (Urkundl. Geschichte der Bank von Venedig). —

t. VII. (1893): Ashley W. J., On the Study of Economic History. (Eine gedankenreiche Antrittsrede über die Stellung der wirthschaftsgeschichtlichen Studien in der Gegenwart.) — Hutchinson Lincoln, Roman and Anglo-Saxon Agrarian Conditions. (Auf die Fortdauer der röm. Agrarverfassung in England wird aus dem Gebrauche des Terminus „tributarius“ bis in die sächsische Zeit geschlossen.) —

The Yale Review (Boston).

t. I. (1892): Williams F. W., Chinese and Medieval Gilds. — Woolen E., Labour Troubles between 1834 and 1837. —

t. II. (1893): Andrews Charles M., Some recent aspects of institutional Study. (Eine ausgezeichnete Darstellung der Methoden der sozialgeschichtlichen Forschung und Darstellung.)

Annals of the American Academy of Social and Political Science (Philadelphia).

(In früheren Heften und als Separatabdrücke erschienen):

Andrews C. M., Origin of Connecticut Towns. — Ashley W. J., The Character of Villein Tenure. — Giddings F. H., Province of Sociology.

The English historical Review (London).

t. V. (1890) S. 95—100: Stevenson W. X., The Xundsreds of Domesday. — 625—632: Maitland F. W., Northumbrian Tenures. — S. 633—653: Colby Ch. W., The Growth of Oligardy in English Towns. — S. 654—664: Bent J. Th., The English in the Levant. —

t. VII. (1892) S. 444—465: Seebohm F., Villainage in England.

C. Bibliographie.

Abignente, La schiavitù nei suoi rapporti colla Chiesa e col laicato. Torino 1890.

Andrews, Charles Mc Lean, The Old English Manor: a study in English Economic History. Baltimore 1892.

Ashley W. J., On introduction to English Economic History and Theory. Vol. I Part II. The End of the middle ages. London, Longmans, 1893.

Anton G. K., Geschichte der preussischen Fabriksgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Leipzig, Dunker & Humblot, 1891 (Schmoller's Forschungen XI, 2).

A travers le champ de bataille — histoire, politique, anti-socialisme. Gand, Eylenbosch, 1893.

Adler G., Die Fleischtheuerungspolitik beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen, Laupp, 1893.

Aicardi P., Il pinoco di Corra. Rom, Loescher, 1893.

Ashley W. J., On the study of economic history. London 1893 (S.-A. aus J. Quarterly Journal of Economics VII, 2).

Aulard F. A., Études et leçons sur la Révolution française. Paris, Alcan 1893.

Aulard F. A., Science, Patrie, Religion, Conférence. Paris, Collin.

Afanasiew G. E., Die Bedingungen des Getreidehandels in Frankreich im XVIII. Jahrhundert (russ.). Odessa 1892.

Arendt O., Leitfaden der Währungsfrage. Berlin, Walther, 1893.

Brüneck W. v., Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. I. Die Kölnischen Güter. Berlin, Vahlen, 1891.

Below G. v., Die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens im Mittelalter. Eine Antwort an Herrn Prof. Dr. Schmoller (auf dessen gleichbetitelten Aufsatz in seinem Jahrbuch Bd. XVII, S. 289—309). Münster, Regersberg, 1893.

Boizard E. et Tardieu H., Histoire de la législation des sucres, 1664—1891. Paris 1891.

Brutails J. A., Étude sur la condition des populations rurales de Roussillon au moyen-âge. Paris, Picard, 1891.

Bayard E., La caisse d'épargne et de prévoyance à Paris; origine, histoire, législation 1818—1890. Paris, Hachette, 1892.

De-Barbieri R., I marinai negli stati marittimi italiani del medio evo. Genova 1893.

Bianchi G., La proprietà fondiaria e le classe rurali nel medio evo e nell' étà moderna. Pisa, Spoerri, 1891.

Brown J. C., People of Finland in Archaic Times, London 1893.

Brownlow W. R., Lectures on slavery and serfdom in Europe. London, Burus & Oates, 1892.

Boyd R. N., Coal pits and pitmen: a short history of the coal trade and the legislation affecting it. London, Whittaker & Co., 1893.

Bonnassieux P., Les grandes compagnies de commerce. Étude pour servir à l'histoire de la colonisation. Päris, Plon, 1892.

Boursin E. et Challamel A., Dictionnaire de la Révolution française. Institutions, hommes et faits. Paris, Jouvet & Cie.

Beer A., Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. Wien, Manz, 1891.

Bücher K., Die Entstehung der Volkswirthschaft. Sechs Vorträge. Tübingen, Laupp, 1893.

Campbell J. H., History of the Friendlydom of St. Patrick and of the Hibernian Society for the relief of emigrants from Ireland, 1877—1892. Philadelphia, Campbell 1892.

Callise C., l'associazione nel medio evo, prolusione al corso d'istoria del diritto italiano. Torino, Bocca, 1893.

Chaunni J., Étude historique sur les professions accessibles aux femmes. Paris 1893.

Conigliani C. A., Note storiche sulla questione giuridica dei pagamenti monetarii. Modena, Namias, 1891.

Cotnac J. de, Mazarin et Colbert. Paris, Plon, 1892.

Cunningham W., The growth of English Industry and Commerce in Modern Times. Cambridge, University Press, 1892.

Cronau R., Amerika. Die Geschichte seiner Entdeckung von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Eine Festschrift zur 400jährigen Jubelfeier der Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus. 2 Bde. Leipzig, Abel & Müller, 1892.

Courcelle-Seneuil J. G., La société moderne. Études morales et politiques. Paris, Guillaumin, 1892.

Čuprow A. J., Geschichte der politischen Oekonomie (Russ.). Moskau 1892.

Denifle H., Les universités françaises au moyen-âge. Paris, Bouillon, 1892.

Duffy B., Juscau Jowns. London, Fisher Unwin, 1892.

Dafner Fr., Geschichte des Klosters Benediktbeuren (704 bis 1803) mit Berücksichtigung der allgemeinen Geschichte und der handschriftlichen Litteratur. München 1892.

Deschamps L., Histoire de la question coloniale en France. Paris, Plon, 1891.

Dareste R., La science du droit en Grèce. Paris, Larose & Forcel, 1893.

Dade H., Die Entstehung der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Göttingen 1891.

Evarnickij D. J., Geschichte der Zaporoger Kozaken (russ.). I. Bd. St. Petersburg 1892.

Fournier M., Les statuts et privilèges des universitès françaises depuis leur formation jusqu'en 1789. Paris, Larose & Forcel, 1892.

Franklin A., La vie privée d'autrefois; arts, métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XII[e] au XVIII[e] siècle. Paris, Plon, 1893.

Funk-Brentano Frantz, La question ouvrière sous l'ancien régime. Paris, Bureaux de la Revue retrospective, 1893.

Fustel de Coulanges, Études historiques, revues et completées d'après les notes de l'auteur par C. Jullian. Paris, Hachette, 1893 (aus dem Inhalte hervorzuheben: les origines de la propriété).

Fustel de Coulanges, The origin of property in land, translated by Margaret Ashley; With an introduction on „The english Manor" by W. J. Ashley. London, Swan Sonnenschein, 1891.

Feilbogen S., Smith und Turgot, ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie. Wien, Hölder, 1892.

Fiske John, The discovery of America, with some Account of Ancient America, and the Spanish Conquert. 2. Bde. Boston und New-York, Houghton, Mifflin & Co., 1892.

Furber H. J., Geschichte und kritische Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorien in Amerika. Halle a. S. 1891.

Fürbringer, Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit. Emden, Schwalbe, 1892.

Grohmann M., Das Obererzgebirge und seine Hauptstadt Annaberg in Sage und Geschichte. Quellenmässig zusammengestellt. Annaberg, Graser, 1892.

Gottlob J. G., Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung. Heiligenstadt, Cordier, 1892.

Garnier R. M., History of the english landed interest: its customs, laws and agriculture. London, Swan Sonnenschein, 1892.

Gastonnet des Fosses, La perte d'une colonie: la révolution de Saint-Domingue. Paris, Faivre, 1891.

Giglioli G. C., L'assistenza pubblica nella storia e nelle legislazioni. Torino, Unione tipografica editrice, 1891.

Gomel Ch., Les causes financières de la Révolution française. Paris, Guillaumin, 1893.

Gothein E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften.

Gebauer H., Die Volkswirtschaft im Königreich Sachsen, historisch, geographisch und statistisch dargestellt. I. u. II. Bd. Dresden, Baensch 1892, 1893.

Hartmann L. M., Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030. Mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben. Freiburg, Mohr, 1892.

Heydenreich E., Geschichte und Poesie des Freiberger Berg- und Hüttenwesens. Freiberg, Craz & Gerlach, 1892.

Hazlitt W. C., The livery Companies of the City of London; their origin, character, development and social and political importance. New-York, Macmillan & Co., 1892.

Hertzberg G. F., Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den Anfängen bis zur Neuzeit. Nach den Quellen dargestellt. III. Halle während des 18. u. 19. Jahrh. (1717—1892). Halle 1892.

Howell G., Le passé et l'avenir des trade unions (Trade unionism new and old), Traduction et préface par Ch. Le Cour Grandmaison. Paris, Guillaumin, 1892.

Höhn K., Geschichtliche Entwicklung des gewerblichen Lebens der Stadt Schmölln. Nach aufgefundenen Akten zusammengestellt. Altenburg, Schnuphase, 1892.

Hofmann E., Die Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau. Frauenfeld, Huber, 1893.

Hausmann S., Die Grundentlastung in Bayern; wirtschaftsgeschichtlicher Versuch. Strassburg, Trübner, 1893 (Abhdlgen. d. staatswissenschftl. Semin. zu Strassburg X).

Henne am Rhyn O., Kulturgeschichte des jüdischen Volks von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. II. Aufl. Jena, Costenoble, 1892.

Jäger Ad., Die soziale Frage im Lichte der Offenbarung, in der Geschichte der Völker und im Irrlichte der Zeit. Bd. II. Neuruppin 1891. — Bd. III, 1 (Die soziale Frage nach ihrer wirtschaftlichen und ethischen Seite) 1892.

Icazbalceta J. G., Collecion nueva de documentos para la historia de Mexico. Mexiko 1892.

Jacobi H., Erzgebirgisches Volks- und Wirtschaftsleben im 16. Jhdt. Leipzig, Gebhardt & Wilisch 1893.

Kirkup T., A history of Socialism. London, Black, 1893.

Knapp G. F., Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, vier Vorträge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892.

Kurth G., Les origines de la civilisation moderne. Bruxelles 1893.

Koehler L., Das württembergische Gewerberecht von 1805 bis 1870. Tübingen, Laupp, 1891.

Kretschmar K., Die Entdeckung Amerikas in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Weltbildes. Berlin, Kühl, 1892.

Köhne C., Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behördenorganisation. Berlin, Gärtner, 1893.

Kulakowsky J., Die christliche Kirche und die römischen Gesetze in den ersten zwei Jahrhunderten. Vortrag (russ.). Kiew 1892.

Labande L. H., Histoire de Beauvais et de ses institutions communales jusqu'au commencement de XVe siècle. Paris 1892.

Levasseur E., La population française. Histoire de la population avant 1789 et demographie de la France comparée à celle des autres nations au XIVe siècle. III. Paris, Rousseau, 1892.

Lopez Savi, La donna italiana nel Trecento. Napoli, Bideri, 1892.

Les placements des employés, ouvriers et domestiques en France, son histoire et son état actuel, Publication de l'office du Travail. Paris, Berger-Levrault, 1893.

Lowell E., The eve of the french Revolution. New-York, Houghton, 1892.

Letourneau Ch., L'évolution juridique dans les diverses races humaines. Paris, Lecrosuier et Babé, 1891.

Loir M., La marine royale en 1789. Paris, Colin, 1892.

Litchfield F., Illustrated history of furniture from the earliest period to the present time. London, Truelove, 1892.

Les ouvriers des deux mondes, II. Série t. 3e. Paris, Firmin Didot & Cie., 1892.

Miljukov P. N., Russlands Staatswirtschaft im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts und die Reformen Peters d. Grossen (russ.). St. Petersburg.

Mohr M., Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn ds 14. Jhdts. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Elster IV, 3). Jena, Fischer, 1892.

Matthiass B., Zur Geschichte und Organisation der römischen Zwangsverbände. Rostock 1891.

Meyer Fritz, Die Stände, ihr Leben und Treiben, dargestellt nach den altfranzösischen Artus- und Abenteurerromanen. Marburg, Elvert, 1892.

Mackinon J., Culture in early Scotland. London, Williams & Norgate, 1892.

Main A. & Toti A., Studi storico-sociali intorno a S. Gregorio Magno, con introduzione del Prof. G. Tonioli. Siena, Tipographia S. Bernardino.

Manzoni L., Bibliografia storica municipale, Vol. I. Bologna 1893.

Mensi Fr. Joh. v., Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Wien, Manz, 1890.

Mackintosh J., The history of Civilisation in Scotland; Vol. I. London, Gardner, 1892.

Moncean P., La Grèce avant Alexandre. Étude sur la société grecque du IVe au VIe siècle. Paris, May & Motteroz, 1892.

Morand L., Les anciennes corporations des arts et des métiers de Chambéry et de quelques autres localités de Savoie. Chambery 1892.

Meyer G., Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Bauernstandes. Hamburg 1892 (Deutsche Zeit- und Streitfragen N. F., Heft 104).

Mayer M., Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit. Historische Skizze. München, Pohl, 1893.

Marion, Machault d'Arnouville. Étude sur l'histoire du contrôle général des finances de 1749 à 1754. Paris, Hachette, 1892.

Martinet C., Le socialisme en Danemark, Préface de P. Baudin. Paris 1893.

Materialien zur Geschichte der Moskauer Kaufmannschaft. I. Bd. (russ.). Moskau 1891.

Minzes B., Die Nationalgüterveräusserung während der französischen Revolution, mit besonderer Berücksichtigung des Departements Seine und Oise. Ein Beitrag zur sozialökonomischen Geschichte der grossen Revolution. Jena, Fischer, 1892.

Neuburg C., Goslars Bergbau bis 1552. Hannnover, Jahn, 1892.

Noël, O., Histoire du commerce du monde depuis les temps les plus reculés; Temps anciens, Moyen-âge. Paris, Plon, 1891.

Novicov, Les luttes entre les sociétés humaines et leurs phases successives. Paris, Alcan, 1893.

Nübling E., Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Eine Sammlung von Einzeldarstellungen. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. 3. Heft: Ulms Lebensmittel-Gewerbe im Mittelalter. 4. Heft: Ulms Weinhandel im Mittelalter. Ulm, Gebr. Nübling, 1892—1893.

Niepmann E., Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Düsseldorf, Krauss, 1891.

Oertmann P., Die Volkswirtschaftslehre des Corpus iuris civilis. Berlin, Prager, 1891.

Ostrogorski M., La femme au point de vue du droit public. Étude d'histoire et de législation comparée. Paris, Rousseau, 1892.

Ortvay T., Pozsony város törtenete (Geschichte der Stadt Pressburg) I. Pressburg, Stampfel 1892.

Ortvay T., Magyarország egyházi földléirása a XVI, századelejen (Kirchliche Topographie Ungarns am Anfang des XIV. Jhrhdts. Nach den päpstlichen Zehentverzeichnissen). Bd. I, 1—2. Budapest 1892.

Pringsheim O., Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. u. 18. Jahrhundert (Schmollers Forschungen X, 3). Leipzig, Duncker & Humblot, 1890.

Plehn C. C., Das Kreditwesen der Staaten und Städte der Nordamerikanischen Union in seiner historischen Entwicklung. (Staatswissenschaftl. Studien herausg. v. Elster IV, 1.) Jena 1891.

Piton C., Les Lombards en france et à Paris. Paris, Champion, 1892.

Perrens F. T., La civilisation florentine du XIII[e] au XVI[e] siècle. Paris 1893.

Prochownik B., Das angebliche Recht auf Arbeit, eine histor.-krit. Untersuchung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891.

Page T. N., The old souty essays social and political. New-York, Scribner's Sons, 1892.

Rogers J. E. Th., The industrial and commercial History of England. London 1892.

Rogers J. E. Th., Interprétation économique de l'histoire, traduction et introduction par E. Castelot. Paris, Guillaumin, 1892.

Ryllo J., L'associazione nella storia e nel diritto; saggio giuridico sociale. Catania 1892.

Rübel K., Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, Bd. I: Das vierzehnte Jahrhundert. Dortmund, Köppen 1892.

Roscher W., Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Stuttgart, Cotta, 1892.

Raine W, York. (Historie Jowns Series). London, Longmans 1893.

Sass J., Zur Kultur- und Sittengeschichte der sächsischen Kaiserzeit. Ein Beitrag zu den deutschen Privatalterthümern. Berlin 1892.

Schwarz Sebald, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden. Kiel, Fiencke, 1892.

Smith Goldwin, A trip to England, New-York, Macmillan & Co., 1892.

Salvioni G. B., La popolazione di Bologna nel secolo XVII., raffrontata con quella dei secoli anteriori e successivi. Bologna 1890.

Société d'économie sociale, fondée par Le Play. La liberté de tester, discussion sur le régime des successions en France et à l'étranger. — Enquête sur l'état des familles et l'application des lois de succession. — Enquête sur l'état des familles et l'application des lois de succession. Etudes générale. Enquête et monographies locales; sämmtlich Paris 1892.

Schlaraffia politica. Geschichte der Dichtungen vom besten Staate. Leipzig, Grunow, 1892.

Schwind E. Frh. v., Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters. Breslau, Köbner, 1891.

Spuller E., Lammenais; étude d'histoire politique et religieuse. Paris, Hachette.

Smith G. B., History of the English Parliament, together with an account of the Parliaments of Scotland and Ireland. 2. vols. London, Ward, Lock, Bowder & Cie., 1893.

Steinhausen G., Kulturstudien. Berlin, Gaertner, 1893.

Stephens H. Morse, Portugal. London, Fisher Unwin, 1891.

Sydney W. C., Social life in England from the Restauration to the Revolution 1660—1690. London, Ward and Downey, 1892.

Saavedra E., Estudio sobra l'invasion de los Arabes en España. Madrid 1893.

Stern M., Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur Städtegeschichte. Kiel, Fiencke, 1892.

Schultze-Gävernitz G. v., Der Grossbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Eine Studie auf dem Gebiete der Seidenindustrie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892.

Struve E., Die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes im neunzehnten Jahrh. Ein Beitrag zur deutschen Gewerbegeschichte der Neuzeit. Leipzig, Duncker & Humblot 1893 (Schmollers Forschungen XII, 1).

Stegemann H., Die fürstl. braunschweigische Porzellanfabrik zu Fürstenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Kunstgewerbes und der wirtschaftlichen Zustände im 18. Jahrh. Braunschweig, Goeritz, 1892.

Sering M., Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.

Schuster G., Die Entdeckung Amerikas und ihre Folgen. Basel 1892.

Schneider A., Zur Geschichte der Sklaverei im alten Rom. Zürich, Schultheiss, 1892.

Tollin H., Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Magdeburg, Faber'scher Verlag, 1892.

Teissier O., La chambre de commerce de Marseille, son origine, sa mission; Création des premiers comptoirs français dans les Échelles du Lévant. Développement du commerce général et de la richesse nationale. Marseille 1893.

Troska F., Geschichte der Stadt Leobschütz. Leobschütz, Schnurpfeil, 1892.

Typaldo-Bassia, Les classes ouvrières à Rome. Paris, Chevalier-Maresq., 1892.

Thorsch O., Materialien zu einer Geschichte der österreichischen Staatsschulden von dem XVIII. Jahrhundert. Greifswald 1891.

Vinogradoff P., Villainage in England. Essays in English History. Oxford u. London 1892.

Varges W., Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig

im Mittelalter (S. A. aus d. Zeitschrift f. deutsche Kulturgesch. N. F. 1892—1893. Bd. II).

Warschauer O., Geschichte des Sozialismus und Kommunismus im 19. Jahrh.; I. Abth.: Saint Simon und der Saint Simonismus; II. Abth.: Fourier, seine Theorie und Schule. Leipzig 1892.

Wilson D., Memorials of Edinburgh in the olden time; vol. I, 2 edit. London, Blanck, 1891.

(Weselowsky N. J.) Denkmäler der diplomatischen und Handelsbeziehungen des moskowitischen Russlands mit Persien (russ.). St. Petersburg 1892.

Werenka D., Bukowinas Entstehen und Aufblühen. Maria Theresias Zeit. I. Theil 1772 bis Juni 1775. Wien, Tempsky 1892.

Weber M., Römische Agrargeschichte. Stuttgart, Enke, 1891.

Young A., Tour in Ireland (1776—1779). Edited, with introduction and notes by A. Wollaston Hutton, with a bibliography by John P. Henderson, 2. vol. London, Bell & Sons, 1892.

Zachariä von Lingenthal K. E., Geschichte des griechisch-römischen Rechts; III. Aufl. Berlin, Weidmann, 1892.

Zeitschrift

für

Social- und Wirthschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. **St. Bauer** in Brünn Dr. **C. Grünberg** in Wien
Dr. **L. M. Hartmann** Professor Dr. **E. Szanto**
in Wien.

Zweiter Band.



Freiburg i. B. und Leipzig 1894.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. Br.

INHALT.

Abhandlungen.

Seite

W. WITTICH, Die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen 1

F. EULENBURG, Das Wiener Zunftwesen. II. (Schluss) 62

CH. M. ANDREWS, Die Stadt in Neu-England, ihr Ursprung und ihre agrarische Grundlage. Mit 1 Abbildung 103 224

A. SCHAUBE, Der Versicherungsgedanke in den Verträgen des Seeverkehrs vor der Entstehung des Versicherungswesens. Eine Studie zur Vorgeschichte der Seeversicherung 149

C. GRÜNHAGEN, Ueber den angeblich grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien und die Webernöthe 241

L. BRENTANO, Ueber den Einfluss der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grossen auf das schlesische Leinengewerbe. Eine Antwort an meine Collegen Grünhagen und Sombart in Breslau . . . 295

M. RUBIN, Der dänische Staatsbankerott im Jahre 1813 377

Literatur.

Referate.

C. KÖHNE, Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behörden. Berlin 1893. R. Gärtners Verlagsbuchhandlung. Ref.: F. Eulenburg 132

P. VINOGRADOFF, Villainage in England. Essays in English mediaeval history. Oxford, Clarendon Press, 1892. Ref.: A. v. Miaskowski 141

W. HIEKE, Literatur zur Geschichte der Industrie in Böhmen bis zum Jahre 1850. Prag 1893. Kommissionsverlag von H. Dominicus. Ref.: Grünberg 147

A. DOREN, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirthschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen herausg. von Gustav Schmoller, XII, 2). Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. Ref.: F. Eulenburg 262

Seite

Romulo Graf Broglio d'Ajano, Die Venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. (Münchener volkswirthschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Zweites Stück.) Stuttgart, Cotta, 1893. Ref.: H. Bloch 273

Acta borussica, Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften, Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen. I. Bd.: Akten bis 1786; II. Bd.: Akten bis 1807, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze; III. Bd.: Darstellung von O. Hintze. Berlin, Parey, 1892. Ref.: H. Bloch 275

J. Stammhammer, Bibliographie des Socialismus und Communismus. Jena, Fischer, 1893.

C. Stegmann u. C. Hugo, Handbuch des Socialismus. Heft 1 und 2. Zürich, Verlagsmagazin (J. Schabelitz), 1893

Ref.: C. Grünberg 293

Zeitschriftenübersicht 406

Bibliographie 415

Abhandlungen.

Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen.

Von

Dr. W. Wittich.

Das Meierrecht war bis in unser Jahrhundert die wichtigste Form des bäuerlichen Kolonatrechts in Nordwestdeutschland. Am Ende des vorigen Jahrhunderts zur Zeit seiner höchsten Ausbildung und weitesten Verbreitung trug es zwar in den vielen deutschen Staaten, in denen es bestand, keinen ganz gleichartigen Charakter, jedoch lassen die am häufigsten vorkommenden und wesentlichen Merkmale folgende allgemeine Begriffsbestimmung unseres Rechtsinstituts zu: Es war ein erbliches dingliches Recht auf die Nutzung eines im fremden Eigenthum stehenden Bauerngutes mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung bestimmter jährlicher Abgaben und Leistungen an den Eigenthümer, an den Staat und häufig an dritte reallastberechtigte Personen[1]. Hierzu kam die Verpflichtung zur periodischen Lösung eines Meierbriefes durch den Meier, also eine Erneuerung des Kontrakts, die vom Eigenthümer oder Grundherrn nicht verweigert werden konnte, und endlich durfte die Nutzung des Gutes in der Regel nur durch Selbstbewirthschaftung bestimmter Art (tüchtige, d. h. dem Durchschnitt bäuerlicher Wirthschaftsführung entsprechende) ausgeübt werden[1]. Dieser letztere unserem Rechtsinstitut wohl von seinem Entstehen an eigenthümliche Zug war, wie wir sehen

[1] Vgl. Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung, Kassel 1848, S. 51 ff. und 62. Busch, Beiträge zum Meierrecht in Hildesheim, Hildesheim 1855, S. 8 und 9.

werden, ihm in gewissen Perioden seiner Entwicklung völlig abhanden gekommen und war erst durch die polizeistaatliche Gesetzgebung, welche das Meierrecht wegen seiner grossen öffentlichen Bedeutung stark beeinflusste, wieder in den Vordergrund getreten. Der Dogmatiker des gemeinen deutschen Meierrechts, Pfeiffer, erblickte in diesem Satz das eigentliche begriffsbestimmende Merkmal, welches unser Rechtsinstitut von den anderen Formen des Kolonatrechts scheide und ihm seine eigenthümliche juristische Natur verleihe[2]. Die folgende Untersuchung wird mancherlei Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser Ansicht ergeben.

Das Verbreitungsgebiet des Meierrechts im 18. Jahrhundert erstreckte sich über den weitaus grössten Theil der heutigen preussischen Provinzen Hannover und Westfalen, ferner über die kleineren nordwestdeutschen Staaten Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Detmold, Waldeck und Braunschweig-Wolfenbüttel[3]. Im linkselbischen Theil der Provinz Sachsen (im Herzogthum Magdeburg, im Fürstenthum Halberstadt, in den Grafschaften Wernigerode und Mansfeld und den früher kursächsischen Gebietstheilen) und im Herzogthum Anhalt bestand ein dem Meierrecht ursprünglich nahe verwandtes aber später verschieden entwickeltes bäuerliches Besitzrecht unter dem Namen Lassbesitz[4], und in dem Haupttheile der heutigen Provinz Hessen-Nassau in der Landgrafschaft Hessen-Kassel war das dem Meierrecht häufig als wesensgleich angesehene Landsiedelrecht sehr verbreitet[5].

---

[2] Vgl. Pfeiffer, Meierrecht S. 62, 109—116.

[3] Vgl. Pfeiffer, Meierrecht S. 3 und 4, 10—19. Gesenius, Das Meierrecht mit vorzügl. Hinsicht auf Wolfenbüttel 1803, Bd. II S. 141—191.

[4] Vgl. Pinder, Provinzialrecht der Kgl. Preussischen vormals Kgl. Sächsischen Landestheile, mit Ausschluss der Lausitz, 2 Theile, Leipzig 1836, Bd. II S. 211. Weiske, Quellen des gemeinen sächsischen Rechts 1846, S. 73 (kurf. sächs. Constitutionen von 1572, Const. 40). Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, bearbeitet von Jacobs, Halle 1875 (Grafschaft Wernigerode, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. VII 1 und 2), 2. Hälfte, S. 374. Lette und v. Roenne, Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates, 1853, I Einl. S. LVII.

[5] Vgl. Gesenius, Meierrecht, Bd. II S. 190. Pfeiffer, Meierrecht S. 21.

Die eigentliche Domäne des Meierrechts war das welfische Niedersachsen, also die Lande Braunschweig-Lüneburg und Hildesheim (Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, Bremen, Verden, Lüneburg, Braunschweig und Hildesheim). Hier hatte es sich am reinsten und am wenigsten von fremden Einflüssen berührt entwickelt. Das Meierrecht des westfälischen Kreises war durch häufige Beimischung alter Hörigkeitsverhältnisse getrübt, aus der Betrachtung seiner Entwickelung lässt sich daher nicht so leicht ein Verständniss seines Wesens gewinnen[6]. Wie Wigands verdienstvolle Untersuchungen im ersten Drittel dieses Jahrhunderts beweisen[7], sind die Elemente, aus denen das Meierrecht erwachsen ist, in Niedersachsen und Westfalen dieselben gewesen. Aber die Mächtigkeit der älteren Verfassung liess das Meierrecht in Westfalen nur selten zur reinen Entwicklung kommen, es konnte die alte Verfassung nur durchwachsen und zum Theil mit neuem Inhalt erfüllen, aber es konnte sie nicht formell beseitigen und sich an ihre Stelle setzen[7]. Wir wollen daher Wesen und Entwicklung des Meierrechts vorwiegend aus der Rechtsgeschichte des welfischen Niedersachsens erläutern und nur da auf das westfälische Material zurückgreifen, wo dieses über irgend eine Seite oder ein Entwicklungsmoment unseres Rechtsinstituts ausführlicher und besser Auskunft giebt als die niedersächsische Ueberlieferung. Das Meierrecht fast aller Landestheile des welfischen Niedersachsens stimmte im 18. Jahrhundert mit der oben gegebenen Definition in allen Punkten überein, nur im Fürstenthum Göttingen war das Verhältniss nicht erblich, es wurde hier nur auf kurze Perioden von 3, 6, 9 oder 12 Jahre begründet. Nach Ablauf dieser Zeit hatte der Meier kein Recht mehr am Gut, er konnte den Eigenthümer in keiner Weise zur Erneuerung des

---

[6] Vgl. Pfeiffer, Meierrecht S. 45ff., 174ff., 177. Vgl. die sachkundigen Bemerkungen bei Strube, Rechtliche Bedenken, Bd. IV No. 90.

[7] Vgl. Wigand, Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey 1832, Bd. II S. 185ff., 246ff., 259ff., 283ff. bis 301, 303—306.

Kontrakts zwingen. Die Rechtsanschauung des vorigen Jahrhunderts erklärte diese Meier für Zeitpächter [8].

Gegenstand des Meierverhältnisses war in ganz Niedersachsen ein vollständiges grösseres oder kleineres Bauerngut. Das grössere hiess Meier- oder Ackerhof, das kleinere Kötherei oder Kothe. Ein solches Bauerngut, einerlei ob Meierhof oder Kötherei, bestand aus dem Hausplatz (area) im Dorf, den Gärten am Haus (Wurten, Worden), dem Ackerland auf der Flur und den Nutzungsberechtigungen an gemeinem Wald und gemeiner Weide (Acht- oder Echtwort). Meier(Acker)hof und Kötherei unterschieden sich dadurch von einander, dass das Ackerland des Meier(Acker)hofes einen nach Lage und Umfang genau bestimmten Theil der Feldflur, eine Hufe oder deren Vielfaches bildete, während die Kötherei zwar auch Ackerland auf der Flur, nicht aber einen als Hufe bekannten Komplex von Ackerstücken daselbst besass. Die Hufe war meist 30 Morgen gross. Die meisten Meierhöfe (Ackerhöfe) hatten mehr als eine Hufe Ackerland. Je nachdem ein Meierhof 1, 2, 3, 4 Hufen besass, hiess er Viertel-, Halb-, Dreiviertel- oder Voll-Meierhof. Die Kötherei hatte in der grossen Mehrzahl der Fälle weniger als 30 Morgen Ackerland, sie war also ein kleiner Hof. Jedoch unterschied sie sich vom Meierhof nicht nur quantitativ, sondern in erster Linie organisch, ihr Ackerland war der Flurverfassung nicht als Hufe bekannt, sondern als unbenannter Komplex einzelner Ackerstücke. Es konnte daher auch Köthereien geben, die grösser waren als kleine Meierhöfe. Sie wurden deshalb noch lange nicht zu Meierhöfen, ebensowenig wie ein grosses Bauerngut durch seine Grösse zum Rittergut wird. Der Unterschied zwischen Meierhof und Kötherei war in der Flurverfassung Niedersachsens begründet, der Kötherei fehlte die Hufe [9].

---

[8] Vgl. v. Ramdohr, Juristische Erfahrungen, Hannover 1810, Bd. III S. 29ff. Gesenius, Meierrecht, Bd. II S. 141—191, bes. S. 149—152.

[9] Vgl. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1851, S. 36—48

Gegenstand des Meierverhältnisses war also ein Meierhof oder eine Kötherei im oben angegebenen Sinn, ein grosses oder kleines Bauerngut, aber in der grossen Mehrzahl der Fälle nur der Grund und Boden ohne die darauf stehenden Gebäude. Das Haus auf dem Meierhof gehörte fast überall in Niedersachsen dem Meier, er hatte es entweder als Allod von seinem Vorgänger geerbt, oder selbst gebaut oder aber, wenn er selbst mit dem Gut bemeiert worden war, vom früheren Meier gekauft[10]. Nur in Göttingen wurden dem unerblichen Meier auf die Dauer seiner Meierschaft auch die Gebäude vermeiert, nur hier hatte er gleiches Recht an Haus und Hof[10].

Im welfischen Niedersachsen war im 18. Jahrhundert die weitaus grösste Masse aller Bauernhöfe zu Meierrecht ausgethan. Freie Eigenthümer ihrer Bauernhöfe waren nur die Bauern der bremischen und lüneburgischen Marschen, deren Vorfahren dies Land dem Meere abgewonnen hatten, und ferner ein Theil der Bauern in Göttingen und Grubenhagen und zwar hier vorwiegend die Köther[11].

Nach diesen unbedingt nöthigen Vorbemerkungen über das im 18. Jahrhundert Bestehende betrachten wir das mittelalterliche Meierrecht in der Form, in welcher es uns zuerst aus den Urkunden Niedersachsens entgegen tritt.

Die niedersächsischen Urkunden erwähnen Meier, d. h. Bauern, die ein Gut zu Meierrecht besitzen und bewirthschaften, erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts[12]. Der lateinische Ausdruck für

---

Wittich, Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amtes im 18. Jahrhundert (Dissertation), Darmstadt 1891, S. 44, 75.

[10] Vgl. v. Ramdohr, Juristische Erfahrungen, Bd. III S. 34 und 46. Wigand, Provinzialrecht von Paderborn, Bd. I S. 154. Ueber Göttingen vgl. Stüve, Lasten des Grundeigenthums in Hannover, Hannover 1830, S. 120. v. Ramdohr a. a. O.

[11] Vgl. Stüve, Lasten des Grundeigenthums S. 119 und 135ff. Wittich, Ländliche Verfassung S. 55 und 59.

[12] Vgl. die hildesheimischen Urkunden von 1183 und 1184 bei Lüntzel, Bäuerliche Lasten im Fürstenthum Hildesheim 1830, S. 104, 120, 124. Sie sind soweit mir bekannt die ersten, welche unzweifelhaft von dem Meier-

Meier ist Villicus, seltener colonus. Zwar kommen villici und coloni schon in älteren niedersächsischen Urkunden vor, aber das Wort villicus bedeutet dann immer Verwalter oder Vorsteher einer villicatio, eines sog. Fronhofs, es bezeichnet einen Beamten bezw. ein Beamtenverhältniss, nicht aber einen Bauer, der ein eigenes Nutzungsrecht an einem fremden Gute ausübt, es wird also ein anderer juristischer Begriff mit diesem Wort verbunden, der uns vorläufig nicht beschäftigt[13].

Das Wort colonus in älteren Urkunden kann allerdings auf Meier gedeutet werden, aber bei der Allgemeinheit gerade dieser Bezeichnung[14] scheint es mir gewagt, aus ihrem frühen Vorkommen auf ein höheres Alter des Meierrechts zu schliessen, zumal der Name villicus selbst in dieser Zeit noch eine andere Bedeutung hat.

Wirklich greifbare Gestalt als genau abgegrenztes und bestimmtes eigenes Recht auf die Nutzung einer fremden Sache gewinnt das Meierrecht am Ausgang des 12. Jahrunderts. Nur in wenigen Punkten sich verändernd, besteht es alsdann zwei Jahrhunderte etwa bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Von dieser Zeit an zeigen sich deutliche Spuren einer Weiterentwicklung. Werfen wir also zunächst einen Blick auf das Meierrecht in seiner ältesten Gestalt im 13. und 14. Jahrhundert.

---

verhältniss in unserem Sinn sprechen: Lüntzel scheint das Meierverhältniss für älter zu halten (vgl. Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim 1858, Bd. I S. 294). Urkunden, welche ein höheres Alter des Meierrechts beweisen, führt er nicht an.

[13] Vgl. die bei Strube, De iure villicorum 1768, Kap. I, § 1 bis 6 angeführten Urkunden; ferner Lüntzel, Lasten S. 112 ff. und die Urkunde dd. 1103, S. 254.

[14] Bei der von Lüntzel, Lasten S. 257 angefürten Urkunde dd. 1145 bedeutet colonus offenbar höriger Bauer. Anderwärts (z. B. bei Gesenius, Meierrecht, Bd. I S. 292 und 293) mögen freie aber grundherrlich abhängige Bauern gemeint sein; ob sie aber im Meierverhältniss und nicht in der damals schon vorkommenden Erbpacht standen, darüber wissen wir nichts. Sicher werden freie Kolonen vor dem Ende des 12. Jahrhunderts unendlich viel seltener als Hörige (litones) in den niedersächsischen Urkunden erwähnt.

Das Meierrecht dieser Epoche war eine reine Zeitpacht. Man ging das Verhältniss meist nur auf kurze Pachtperioden von 3 oder 6 oder 9 oder 12 Jahren, also auf eine oder mehrere Umtriebszeiten der Dreifelderwirthschaft ein[15]. Andere Festsetzungen der Pachtzeit kamen zwar auch vor, waren aber nicht häufig. Nach Ablauf der kontraktlich festgesetzten Zeit endigte ipso iure jedes Recht des Meiers auf die Nutzung des Gutes. Vermeierungen ohne Zeitbestimmung werden in den überlieferten Kontrakten höchst selten erwähnt[16]. Ob es schriftlich nicht fixirte und uns deshalb unbekannt gebliebene Meierkontrakte gegeben hat, weiss ich nicht. Will man sie, was sich eventuell vertheidigen lässt[17], annehmen, so könnten gerade bei ihnen Vermeierungen auf unbestimmte Zeit üblich gewesen sein. Beide, sowohl Meier wie Eigenthümer, hatten ein gegenseitiges Kündigungsrecht[18]. Eigentliche Kündigungsfristen bestanden hierbei nicht, jedoch durfte die Kündigung nur zu bestimmter Zeit des Jahres z. B. nach bremischem Recht in den heiligen 12 Nächten

---

[15] Harenberg, Historia Gandersheimensis ecclesiae diplomatica 1734. S. 827 (dd. 1337 auf 6 Jahre), S. 812 (dd. 1324 auf 3 Jahre). S. 389 (dd. 1412 auf 3 Jahre), S. 810 (dd. 1321 auf 6 Jahre). S. 829 (dd. 1342 auf 9 Jahre, S. 812 (dd. 1323 auf 7 Jahre). Vgl. auch Lüntzel, Lasten S. 125 und 126. Scheidt, Vom Adel 1754, Mantissa S. 485 Anm. (dd. 1339 auf 3 Jahre). Auf Lebenszeit oder auf das Leben mehrerer Personen, Urk.-Buch der Stadt und des Stifts Hameln 1887, No. 134 (dd. 1300). Lüntzel, Lasten S. 126 (dd. 1256) und S. 260 (1340). Vgl. Gesenius, Meierrecht, Bd. II S. 229, Anm. 1—9 und S. 230, Anm. 1—6, Bd. I S. 410.

[16] Die von Lüntzel, Lasten S. 126 und 127 als Meierverhältnisse auf unbestimmte Zeit bezeichneten Kontrakte sind zum Theil (dd. 1202 und 1419) ausnahmsweis früh vorkommende Erbvermeierungen, die wahrscheinlich wegen schwieriger Bestellung oder gar Neuordnung des Landes eingegangen wurden. Der dritte Vertrag von 1256 ist wahrscheinlich eine Vermeierung auf 2 Leiber.

[17] Vgl. Gesenius, Meierrecht, Bd. II S. 194.

[18] Vgl. die Bestimmungen des Witzenmühlenrechts bei Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 432. Strube, de iure villicorum S. 298. Gesenius, Meierrecht I S. 372 ff. und 385, 408. Lüntzel, Lasten S. 124. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetze der Stadt Bremen 1771, S. 578 und 623 ff.

(von Weihnachten bis 6. Januar) stattfinden[19]. Dies Kündigungsrecht lässt jedoch nicht unbedingt auf die Häufigkeit der Meierkontrakte ohne Zeitbestimmung schliessen, denn es konnte höchstwahrscheinlich während der vertragsmässig laufenden Meierzeit ausgeübt werden[20]. Die Leistung des Meiers für die Nutzung des Gutes bestand in der Regel in Früchten, also Getreide, sehr selten in Geld[21]. Die Höhe des Zinses war im Allgemeinen sehr bedeutend, häufig wurde eine Quote des Ertrags und zwar ein Drittel als Pacht bezahlt[21]. Weinkäufe werden erwähnt, scheinen aber nicht häufig gewesen zu sein[22]. Bei Unglücksfällen, Kriegsnoth, Hagelschlag und Mäusefrass erhielt der Meier Remission des Pachtzinses[23]. Die Baulast auf dem Gut lag dem Meier ob. In der Regel errichtete er die Gebäude auf

---

[19] Vgl. Oelrichs a. a. O. S. 578. Kalenberger, Urk.-Buch, ed. Hodenberg Abt. IX No. 58. Gesenius, Meierrecht I S. 409.

[20] Vgl. die Stellen, welche Kündigung zu jeder Zeit als Charakteristikum des Meierverhältnisses hervorheben: Glosse zum Sächsischen Landrecht, Lib. 3 Art. 45, § 7. Das sind Hoff-Leute oder Meyer . . . . . Diese mag man jederzeit wieder davon weisen etc. Ferner Codex diplomaticus zu v. Moser, Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht 1759, S. 697, Urk. dd. 1327. Strube, De iure villic. S. 45. Vgl. auch Glosse zum Sächs. Lehnrecht, Kap. 60, bei Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Privatrecht 1872, S. 451 No. 19. Ir Geding steht, dieweil einer dem andern nicht aufsagt. Die Leinebergische Hofgerichtsordnung (dd. 1529, § 40) setzt eine Polizeistrafe auf Abmeierung vor Ausgang der Meierzeit (gedingete Jahre). Die Vertreibung scheint also früher privatrechtlich erlaubt gewesen zu sein. Vgl. Grupe, Disceptationes forenses cum observationibus 1737, S. 834.

[21] Vgl. die unter Note 15 angeführten Meierkontrakte, ferner Lüntzel, Lasten S. 117ff., 120, 260ff. (Urk. von 1340). Grimm, Weisthümer, Bd. IV S. 685ff. Grupe, Disceptationes forenses 1737, S. 1054. Harenberg, Historia Ganderheimensis S. 882ff.

[22] Weinkauf im ältesten Meierrecht: Vgl. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I S. 106.

[23] Vgl. Gesenius, Meierrecht I 389, II S. 90. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1861, S. 174 (Wülfinghäuser Regesten No. 189). Im Allgemeinen finden sich Remissionsbestimmungen nicht häufig, wahrscheinlich, weil gewöhnlich eine Quote des Ertrags in natura als Zins gegeben wurde.

dem Hof selbst oder kaufte sie von seinem Vorgänger[24] bezw. dem Grundherrn, sie waren also schon damals wie im 18. Jahrhundert sein Eigenthum. Wurde ihm auch das Haus auf dem Hof mit vermeiert[25], so trug er alle Reparaturen und etwa nothwendig werdenden Neubauten während seiner Meierzeit. Da er bei Erlöschen des Verhältnisses für alle diese Verwendungen entschädigt werden musste, so bestimmten in der Regel schon die Meierkontrakte, wie viel Geld er auf dem Gut verbauen könne, oder aber die Eigenthümer behielten sich kontraktlich vor, dass kein Bau ohne ihre ausdrückliche Bewilligung aufgeführt werden dürfe[26]. Der Bauer erhielt das Gut in der Regel mit der Wintersaat bestellt, er musste es dann mit besätem Winterfeld zurücklassen[27]. Der Mist auf dem Hof und im Land (die sog. Besserung oder gail und gare) war ebenfalls Eigenthum des Meiers. Beim Abzug vom Gut verkaufte er den Mist an den Eigenthümer oder nahm ihn mit, für die Düngung des Landes erhielt er eine Abfindung[28]. Das übrige Inventar des Meiergutes war natürlich immer Eigenthum des Meiers.

War der Meier mit Entrichtung des Zinses säumig, so konnte ihn der Eigenthümer pfänden und ausserdem vom Hof ent-

---

[24] Vgl. Lüntzel, Lasten, Anm. auf S. 128. Die eigenen Stellen beweisen gegen seine Annahme, desgl. die Urkunde dd. 1340 auf S. 262, desgl. S. 269. Desgl. Oelrichs, Vollständige Sammlung etc. 1771, S. 623ff. Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 312ff. (Urtheile zu Vehlen). Gandersheimer Landtagsabschied, dd. 1601 No. 24 (in Codex Constitutionum Calenbergicarum, Göttingen 1740, Kap. VIII S. 28).

[25] Vgl. z. B. Zeitschrift des hist. Vereins f. N.-S. 1861, S. 169 No. 168 der Wülfinghäuser Regesten.

[26] Vgl. Harenberg, Historia Gandersheimensis S. 827. Strube, de iure villicorum S. 44. Gesenius, Meierrecht II S. 90 und 91.

[27] Vgl. Harenberg a. a. O., Zeitschrift des hist. Vereins f. N.-S. 1861 a. a. O. In der Regel kaufte der Meier die Wintersaat ebenso wie das Haus. In diesem Fall erhielt er beim Abzug den Werth derselben zurückerstattet. Vgl. Urkundenbuch des Klosters Stoetterlingenburg, ed. v. Schmidt-Phiseldeck, Halle 1874, S. 121 (No. 168 dd. 1401) und Harenberg a. a. O.

[28] Vgl. Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 232 und 312ff. Lüntzel, Lasten S. 269 und 270.

fernen[29]. Hatte die Meierschaft aus diesem Grunde durch Kündidigung oder durch Ablauf der kontraktsmässig festgesetzten Zeit ihr Ende erreicht, so setzten sich Meier und Eigenthümer nach den kontraktsmässigen Bestimmungen oder nach allgemeinen durch das Gewohnheitsrecht der Gegend gegebenen Grundsätzen auseinander. Fast alle Lokalrechte Niedersachsens hatten über Entschädigung des Meiers für Bau und Besserung solche Grundsätze ausgebildet, die im ganzen nur wenig von einander abwichen[30].

Konnten sie über die Höhe der Abfindung nicht einig werden, so entschieden die Vertreter beider Parteien oder Gemeindegenossen des Meiers als Schiedsrichter, Bau und Besserung wurden nach der bure Kore abgeschätzt. Nur im Stift Bremen wurde im Jahr 1351 eine „Wardirung“ durch 4 Genossen des Landherrn (Eigenthümers) ohne Zuziehung der Meier angeordnet[31].

Soviel einstweilen von der ältesten Form des Meierrechts im 13. und 14. Jahrhundert. Natürlich geben die spärlichen Urkunden kein lückenloses Bild des ganzen Rechtsinstituts, aber in seinen charakteristischen Zügen stellen sie es uns klar vor Augen: Das alte Meierrecht war ein vertragsmässiges Verhältniss. Der Vertrag gab dem Meier das Recht auf Früchteziehung vom Gut, also auf Nutzung desselben durch landwirthschaftlichen Bau, dem Eigenthümer dagegen das Recht auf den Preis für die Ueberlassung der Nutzung auf den Fruchtzins. Die Dauer dieses

---

[29] Betr. Pfändung vgl. Oelrichs a. a. O. S. 627. Jacobi, Lüneburgische Landtagsabschiede, Bd. I S. 140. Gesenius, Meierrecht I S. 412. Wer den Zins nicht zahlte meierte sich selbstverständlich selbst ab: Vgl. Urk.-Buch des Kb. St. Michael in Lüneburg No. 1115. Gesenius, Meierrecht I S. 409. Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 232, S. 312 ff.

[30] Vgl. Lüntzel, Lasten S. 128, Anm. 1 und S. 260. Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 232. Oelrichs, Vollst. Sammlung etc. S. 623 ff. Strube, De iure villicorum S. 44. Gesenius, Meierrecht II S. 169.

[31] Urk.-Buch St. Michael No. 1115. Gesenius, Meierrecht I 372. Aehnliches Verfahren wie bei der Abfindung von Litonen. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim 1858, II S. 212. Vgl. Oelrichs, Vollständige Sammlung S. 623 ff.

Vertrags wurde nach dem Willen beider Parteien in der Regel nur auf wenige Jahre bemessen, ausserdem hatten beide Theile auch vor Ablauf der Meierzeit zu bestimmter Zeit im Jahr ein gegenseitiges Kündigungsrecht. Weitere Anhaltspunkte zur Beurtheilung des privatrechtlichen Inhalts unseres Rechtsinstituts werden spätere Betrachtungen ergeben.

Aber es erhebt sich jetzt vor allem die Frage: War das Meierrecht Hofrecht, Lehnrecht oder Landrecht, und damit im engsten Zusammenhang stehend die weitere, welchem Stand gehörte der Meier an?

Zunächst ist festzustellen, dass die Mehrzahl der aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammenden Meierbriefe als Meier Ritter, Stadtbürger oder gar Herren; als Eigenthümer geistliche Korporationen aufführen. Nur die kleinere Zahl der schriftlich erhaltenen Meierkontrakte bestand zwischen Bauern im sozialen Sinn als den Meiern, und Rittern oder corpora pia als Grundherren[32]. Diese statistische Wahrnehmung beweist natürlich nicht im geringsten, dass der Meierkontrakt ein Rechtsgeschäft vorwiegend höherer Stände gewesen ist. Denn einerseits waren die Chancen für die Erhaltung zahlreicherer Meierbriefe zwischen Standespersonen schon rein äusserlicher Umstände halber günstiger, andererseits ist ja immerhin möglich, dass Meierkontrakte für bäuerliche Meier nicht schriftlich abgefasst wurden. Ausserdem aber lässt sich nach dem ganzen Inhalt unseres Instituts nicht bezweifeln, und zahlreiche Urkunden beweisen es positiv[33], dass das Meierrecht in der Zeit seines ersten Auftretens als klar entwickeltes Rechtsinstitut in erster Linie das Besitzrecht der

---

[32] Vgl. die Kontrahenten bei den bisher angeführten Urkunden und ferner Lüntzel, Geschichte der Stadt und Diöcese Hildesheim, Bd. II S. 152 (dd. 1207 zw. 2 Klöstern). Ferner derselbe, Die ältere Diöcese Hildesheim 1837, S. 93 (Bischöfe von Hildesheim als Meier, Kl. St. Michael zu Hildesheim als Eigenthümer).

[33] Vgl. Oelrichs a. a. O. Grimm, Weisthümer III S. 232, IV 685. Lüntzel, Lasten S. 120, 104. Stüve, Landgemeinde S. 41. — Vgl. die Quellenstellen bei Strube, de iure villicorum S. 20 und 21.

selbst Landwirthschaft treibenden Menschenklasse, m. a. W. der Bauern gewesen ist. Also der Meier war sozial und wirthschaftlich in der Regel ein Bauer, jedoch finden wir Vertreter aller anderen Berufsstände, die sozial und rechtlich ausserhalb des Bauernstandes standen, Ritter, Stadtbürger, Geistliche, ausnahmsweise sogar Fürsten im Meierverhältniss. Diese Wahrnehmung erleichtert uns die Beantwortung der Frage, welchem der drei grossen Rechtskreise des Mittelalters gehörte das Meierrecht an? Ein hofrechtliches Besitzrecht war es nicht, denn abgesehen von dem Fehlen jeder die Freiheit des Beliehenen beschränkenden Bestimmung hätten Edle, Fürsten oder geistliche Korporationen sonst unmöglich persönlich Güter zu Meierrecht empfangen können. — Für Annahme eines lehnrechtlichen Verhältnisses giebt der Inhalt unseres Instituts nicht den geringsten Anhaltspunkt, ausserdem bringen es einige Urkunden in bewussten Gegensatz zum Lehnrecht und warnen ausdrücklich davor, lehnrechtliche Grundsätze auf das Meierrecht anzuwenden[34]. Es bleibt uns also nur übrig, das Meierrecht für ein landrechtliches Besitzverhältniss zu erklären. Hiermit stimmt auch überein, dass in keinem hofrechtlichen Weisthum (den sog. Meierdingsprotokollen) Niedersachsens meierrechtliche Bestimmungen sich finden oder gar meierrechtliche Streitigkeiten entschieden werden: das Gericht in Meierrechtssachen bildete das Gohgericht, das wichtigste öffentliche Gericht Niedersachsens im Mittelalter. Die Gohgerichtsweisungen enthalten meierrechtliche Sätze in Hülle und Fülle: Als wichtigste Beispiele erwähne ich nur die Findungen in dem Gohgericht auf dem Klingenberg vor Hildesheim über die Entrichtung des Meierzinses aus den Jahren 1430 und 1479; ferner die Urtheile des Gohgerichts zu Vehlen in der Nähe von Bückeburg; das Witzmühlenrecht, welches als das Landrecht der 12 cellischen Amtsvogteien der früheren Gohgerichte gilt und das älteste Meierrecht des Fürstenthums Lüneburg enthält; im Herzogthum

---

[34] Vgl. Kalenberger, Urk.-Buch, Abt. IX No. 41. Lüntzel, Lasten S. 266.

Bremen endlich das Gutsherrnrecht in den vier Gohen der Stadt Bremen[35].

Auch die Landgerichte auf dem Leineberg bei Göttingen und im Amt Hoya fällten Urtheile in Streitigkeiten zwischen Grundherren und Meiern[36]. Schliesslich wurde auch Meierrecht durch die im Mittelalter beliebten Schiedsgerichte gefunden, die von den Parteien zur Entscheidung des einzelnen Falles gewählt wurden[37].

Aus dem Gesagten ergiebt sich mit Sicherheit, dass das Meierrecht ein völlig landrechtliches Besitzrecht war.

Der Meier war also ein Bauer, der auf dem Boden völliger Gleichberechtigung mit dem Eigenthümer einen Vertrag über die zeitweise Nutzung von Land einging. Gegenseitige aus diesem Vertrag hervorgehende Ansprüche konnten gerichtlich nur im öffentlichen Gericht bzw. in dem von beiden Parteien frei gewählten Schiedsgericht geltend gemacht werden: Der Meier stand also in Hinsicht seines Besitzrechts genau so im Landrecht wie der freie Eigenthümer. Jeder Kenner des deutschen Rechts im Mittelalter wird zugeben, dass ein solches Besitzrecht sich unmöglich hätte bilden, oder nach seiner Entstehung unmöglich in dieser Form hätte bestehen und sich fortentwickeln können, wenn die Meier und zwar insbesondere die bäuerlichen Meier Hörige von ihrem Grundherrn oder sonst von einem Menschen persönliche abhängige Bauern gewesen wären. — Nehmen wir also auf Grund dieser Ueberlegung, v o r l ä u f i g an, dass die Meier Niedersachsens im 13. Jahrhundert freie Bauern und zwar freie Zeitpächter gewesen sind.

---

[35] Vgl. Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 231ff., 312ff., IV S. 685ff. Vgl. über das Witzmühlenrecht: Stüve, Untersuchungen über die Gohgerichte in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1870, S. 21. v. Pufendorf, observationes iuris universi, Bd. IV, Appendix. No. 1.

[36] Vgl. Grupen, Disceptationes forenses S. 839, 843. Ferner Hoyaer, Protokolle, herausgegeben von Oppermann in der Zeitschrift für deutsches Recht (Reyscher und Wilda), Bd. XI, Heft 2 S. 56ff.

[37] Vgl. Lüntzel, Lasten S. 264ff. (Urkunde dd. 1360).

In dieser Eigenschaft werden in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts die villici oder coloni den vermöge des grundherrlichen Verhältnisses persönlich abhängigen (hörigen) Litonen oder Laten gegenübergestellt [38].

Die Annahme, dass die Meier Niedersachsens im Mittelalter freie Zeitpächter waren, ist nicht neu. Schon im vorigen Jahrhundert hat Grupe in seinen Disceptationes forenses diese Behauptung aufgestellt und nach ihm haben Lüntzel und Stüve seine Ansicht aufgenommen und mit weiteren Beweisgründen unterstützt [39].

Diese Meier scheinen schon im 13. Jahrhundert einen beträchtlichen Bestandtheil der bäuerlichen Bevölkerung Niedersachsens gebildet zu haben. In welchem Verhältniss der Bauernstand des welfischen Niedersachsens zu Beginn des 13. Jahrhunderts kurz nach dem ersten urkundlichen Auftreten des Meierrechts aus freien Meiern und Laten gemischt war, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben: Vermuthlich überwogen die Laten noch an Zahl, aber die Meier bildeten neben ihnen die weitaus zahlreichste Klasse des Bauernstandes, freie Eigenthümer und freie Erbzinsleute traten den beiden Hauptklassen gegenüber gänzlich zurück, nur in den Kolonisationsgebieten der Marschen und in einzelnen kleinen Landschaften des Binnenlandes lassen sie sich in grösserer Menge nachweisen [40].

---

[38] Vgl. Lüntzel, Lasten S. 92, 93 (dd. 1178), 97, 98 (dd. 1188), 104 (dd. 1183), 120 (dd. 1184), 80 und 81 (dd. 1288).

[39] Vgl. Grupe, Disceptationes forenses S. 1040 ff., bes. S. 1046, 1052 und 1070—1072. Lüntzel, Aeltere Diöcese Hildesheim 1837, S. 67 und 68. Derselbe, Lasten S. 119 ff., Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim 1858, Bd. II S. 105 ff. Stüve, Lasten des Grundeigenthums S. 39—44, 186 ff. und S. 190.

[40] Vgl. Lüntzel, Geschichte der Stadt und Diöcese Hildesheim 1858, II S. 105 und 106. Stüve, Lasten S. 41 ff., derselbe, Landgemeinden S. 37 ff. Ueber die Verbreitung von Erbzinsrecht und freiem Eigenthum, welche im 18. Jahrhundert fast genau dieselbe wie im Mittelalter war, vgl. Wittich, Ländliche Verfassung Niedersachsens etc. S. 9. Ueber freies Erbzinsrecht vgl. Lüntzel a. a. O., Bd. I S. 395—398, ferner über freies Eigenthum Stüve, Lasten

Treten wir jetzt ausgerüstet mit der aus Urkunden und Schriften der kundigen Lokalhistoriker geschöpften Kenntniss des Meierrechts und des Standes der Meier im 13. und 14. Jahrhundert an die Untersuchung des Sachsenspiegels, des wichtigen mittelalterlichen Rechtsdenkmals Niedersachsens, und sehen wir, welche Ausbeute sächsisches Land- und Lehnrecht und ihre Erläuterungsschriften, also die Glossen und die Richtsteige zu beiden Rechtsbüchern für die Erkenntniss unseres Rechtsinstituts gewähren.

Als Entstehungszeit des sächsischen Land- und Lehnrechts gilt der Anfang des 13. Jahrhunderts, die Glossen und die Richtsteige zu beiden Rechtsbüchern sind im Laufe des 14. Jahrhunderts entstanden[41]. Die Heimath ihrer Verfasser liegt ausserhalb des welfischen Niedersachsens. Eyke von Repkow, der Verfasser des sächsischen Land- und Lehnrechts, lebte an der äussersten Südostgrenze Niedersachsens in der Gegend der Einmündung der Saale in die Elbe im heutigen Herzogthum Anhalt[42]. Johann von Buch, der Verfasser der Glosse und des Richtsteigs Landrechts, lebte in der Altmark[42]; in derselben Gegend wurde der Richtsteig Lehnrechts von einem unbekannten Verfasser geschrieben[43]. Die Glosse Lehnrechts dagegen entstand in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Obersachsen. Ihr Verfasser ist nicht bekannt[43]. Also die Autoren der Rechtsbücher

---

S. 128. Lüntzel, Lasten S. 33, 47. v. Schwind: Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den norddeutschen Kolonisationsgebieten. Breslau 1891 S. 123 ff.

[41] Vgl. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht, 3. Auflage, Berlin 1861, S. 10 ff. und 32 (wird citirt als Homeyer, Ssp. Bd. I). Ferner Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern, Berlin 1842, S. 45 ff. (citirt als Homeyer, Ssp. Bd. II 1 und 2) und S. 386. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 625. Homeyer, Richtsteig Landrechts 1857, S. 41 ff.

[42] Vgl. Homeyer, Ssp. Bd. I S. 5 ff., 14, 32. Derselbe, Richtsteig Landrechts 1857, S. 28 ff.

[43] Vgl. Homeyer, Ssp. Bd. II 1, S. 386, 395 und 396. Ueber die Glosse Lehnrechts vgl. Homeyer, Ssp. Bd. II 1, S. 395, 71, 79 und Schroeder, Rechtsgeschichte S. 625.

waren keine welfischen Niedersachsen, ihre Werke sind nicht a priori als Erkenntnissquellen für ein eventuell partikulares Rechtsinstitut anzusehen.

Der Sachsenspiegel, also sächsisches Land- und Lehnrecht, das Werk Eykes von Repkow, erwähnt nirgends Meier oder Meierrecht. Wir können daher vorläufig mit seinen Angaben über verschiedene Besitzrechte nichts anfangen.

Die beiden Glossen, besonders die Landrechtsglosse und an je einer Stelle auch der Richtsteig Lehnrechts und der Richtsteig Landrechts, erwähnen dagegen ausdrücklich den Meier und sein Besitzrecht[44]. Hinsichtlich der juristischen Natur des Meierrechts kommen alle Stellen darin überein, dass es eine Zeitpacht sei[44].

Die Glosse zum Ld.-R. III. 45 sagt: Hoffleut und Meyer, welchen man ein Gut austhut, sind auf dem Gut gleich als Geste, kommen darauf und ziehen wieder davon nach der Erbherrn Willen und Geheiss[45]. Der Meier ist nach Richtsteig Lehn-R. 31 § 2 ein „slicht mitlink", der sich nach Richtsteig Ld.-R. 21. § 3 von seiten der Gläubiger des Eigenthümers die Pfändung bis zur Höhe seines Pachtzinses gefallen lassen muss. — Es ist demnach sicher, dass in den Erläuterungsschriften zum Sachsenspiegel ein Besitzrecht erwähnt wird, welches sowohl dem Namen wie auch dem erheblichen Rechtsinhalt nach durchaus mit dem welfisch-niedersächsischen Meierrecht identisch ist.

Die Glosse Landrechts setzt nun ihrer Bestimmung gemäss die Namen Meier bzw. Meierrecht in Beziehung zu Instituten,

---

[44] Vgl. Glosse zu S. Ld.-R. III 45, § 6 bei Homeyer, Ssp. Bd. I 341. Desgl. Glosse zu S. Ld.-R. I 43 (erwähnt bei Grupe, Disceptationes forenses 1051. Glosse zu S. Ld.-R. I 47 (erwähnt bei Grupe, Disceptationes forenses 1063. Glosse zu S. Ld.-R. III 77 (vgl. Eykens v. Repgow Sachsenspiegel mit der Glosse ed. Gärtner 1732 a. a. O. Vgl. Glosse zu S. Ln.-R., Artikel 60 bei Homeyer, Ssp. Bd. II S. 359. Richtsteig Lehnrechts Kap. 31, § 2 bei Homeyer, Ssp. Bd. II 1 S. 538. Richtsteig Landrechts ed. Homeyer 1857, Kap. 21, § 3.

[45] Vgl. Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht 1872, S. 452.

welche der Grundtext Eykes von Repkow schildert. Meier sind nach der Glosse die Zeitpächter des Sachsenspiegels, ihr Besitzrecht ist Meierrecht[46]. Aber nicht nur zur Erläuterung dieses Instituts des Privatrechts wird die Bezeichnung Meier gebraucht, sondern sogar ganze Stände des Rechtsbuchs werden von der Glosse für Meier erklärt. Sie sagt, landseten dat sin meigere, an anderer Stelle erklärt sie als das Merkmal des Standes der Biergelden, dass diese ihr Gut zu Meierrecht besitzen, „de dridden hebbet id to Meyerschop alse Berghelden"; wieder an anderer Stelle identificirt sie Biergelden und Landsassen und betont die Kündbarkeit ihres Pachtverhältnisses: Lantseten sint dat, de hir beneden birghelden heten, di sitten up ghemedeme gude, dar me si mach afwisen, wen me will[47]. Also die Klasse der freien Zeitpächter deckt sich so sehr mit den Ständen der Biergelden oder Landsassen, dass das Meierrecht geradezu als ein privatrechtliches Merkmal des staatsrechtlichen Begriffes dieser Stände erscheint. Die von dem Glossator vorgenommene Identificirung der freien Landsassen und der Biergelden hat in der Wissenschaft keine Anerkennung gefunden, weil sie den ausdrücklichen Angaben des Landrechts widerspricht[48]. Nach dem Landrecht gehört der Biergelde zum Stand der Pfleghaften, er ist ein vogteipflichtiger Eigenthümer[48]. Folgen auch wir der Ansicht, dass hier ein Missverständniss des Glossators vorliege, so bleibt nur noch der Stand der Landsassen übrig, welcher nach der bisher unwidersprochenen Ansicht der Glosse aus Meiern bestehen soll. Wir können also ein von der Glosse als Meierrecht bezeichnetes Besitzrecht und einen von derselben Glosse als Stand der Meier bezeichneten Stand der freien Landsassen mit Hilfe

---

[46] Vgl. von den unter Note 44 angeführten Stellen Glosse zu S. Ld.-R. III 77 (Sachsenspiegel ed. Gärtner a. a. O.). Richtsteig Ld.-R. Kap. 21, § 3.

[47] Vgl. Homeyer, Ssp. Bd. I S. 341 (Gl. zu III 45, § 6). Homeyer, Ssp. Bd. I S. 156 (Gl. zu I 2, § 4). Grupe, Disceptationes forenses S. 1051 und 1063 (Gl. zu I 43 und I 47).

[48] Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 434, Anm. 73. Vgl. die von Schröder angeführten Stellen des Landrechts.

der Angaben des Rechtsbuches selbst auf ihre Beziehungen zu unserem welfisch-niedersächsischen Meierbesitzrecht und zu dem Stand der welfisch-niedersächsischen Meier hin untersuchen.

Beginnen wir mit der Untersuchung der Standesverhältnisse der freien Landsassen. Abgesehen von einigen hier irrelevanten Angaben über Gerichtsstand im geistlichen Gericht, Ebenbürtigkeit mit Schöffenbaren etc. sagt das Landrecht folgendes[49]: Freie Landsassen sind freie Leute, haben aber kein Eigen im Land und kommen und fahren gastesweise. Sie haben ihren Gerichtsstand im Gohgericht, das sie alle 6 Wochen besuchen müssen; der freigelassene Dienstmann oder Eigene (Late) erhält freier Landsassen Recht.

Dass der so geschilderte freie Landsasse nicht etwa ein Landstreicher, sondern ein Bauer ist, erfahren wir aus Ld.-R. I 2 § 4. Die bei des Gohgrafen Ding nicht erscheinenden Landsassen werden vom Bauermeister d. h. dem niedersächsischen Landgemeindevorsteher gerügt und ihre sonstigen Wrogen beim Gericht eingebracht.

Im 13. und 14. Jahrhundert ist der niedersächsische Meier nach unserer Annahme ein freier Mann. Er ist ein Zeitpächter, hat also auch in der Hauptsache kein Eigen im Land. Da sein Besitzrecht am Gut ebenfalls nur für wenige Jahre begründet wird, und er oder der Eigenthümer dann in der Regel das ganze Verhältniss auflöst, so ist auch für ihn die Bezeichnung Gast bezw. gastesweise fahrender Mann durchaus angemessen. Ebenso wie der Landsasse hat auch der welfisch-niedersächsische Meier seinen Gerichtsstand im Gohgericht.

Betrachten wir jetzt das von der Glosse als Meierrecht bezeichnete Besitzrecht des sächsischen Landrechts. Vor allem ist zu bemerken, dass der Sachsenspiegel selbst an keiner Stelle die Zeitpacht, die er schildert, ausdrücklich als das Besitzrecht der freien Landsassen bezeichnet.

---

[49] Vgl. Homeyer, Ssp. Bd. I, S. Ld.-R. I 2, § 4, S. Ld.-R. I 16, § 1, S. Ld.-R. III 45, § 6, S. Ld.-R. III 80, § 2.

Natürlich ergiebt sich schon aus der Eigenschaft des Landsassen als landloser gastesweise fahrender Bauer ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass dieser Landsasse zu der zeitpachtähnlichen Zinsleihe des Rechtsbuchs gesessen hat. Ausserdem aber macht gerade die Glosse, welche einerseits die Zeitpächter des Rechtsbuchs Meier und andererseits den Landsassen selbst auch Meier nennt, diese Annahme zur Gewissheit.

Es ist heute allgemein angenommen, dass die Bestimmungen des Sachsenspiegels über zeitpachtähnliche Zinsleihe oder richtiger Zeitpacht auf das Besitzrecht der Bevölkerungsklasse der freien Landsassen an ihren Bauerngütern bezogen werden müssen[50].

Sehen wir uns jetzt das Besitzrecht des Landsassen näher an:

Ausser den Stellen des sächsischen Landrechts sollen auch die Angaben des sächsischen Lehnrechts über landrechtliche Zinsleihe herangezogen werden, da beide Werke von demselben Autor in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfasst worden sind[51].

Die allgemeine Bezeichnung für alle zu abgeleitetem Besitzrecht besessenen Bauerngüter ist in beiden Rechtsbüchern Zinsgut[52]. Als besonders bevorzugte Art von Zinsgütern erscheinen die zu Erbzinsrecht verliehenen Güter. Das sächsische Landrecht kennt nur eine Art der Entstehung solchen Besitzrechts, nämlich bei Neurodungen[53]. In diesem Fall soll der Grundherr den

[50] Vgl. R. Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte German. Abth. Bd. V S. 53. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 436, Anm. 1.

[51] Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. I S. 320ff. und S. 311.

[52] Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel, Bd. II 2, S. 276ff. (System des Lehnrechts).

[53] S. Ld.-R. III 79, § 1. Der im sächsischen Lehnrecht Art. 73, § 1 erwähnte tinsgelde, der entweder zum Gut geboren ist, oder sich in das Zinsgeld gekauft hat, besitzt ebenfalls zu Erbzinsrecht. Es ist mir jedoch zweifelhaft, ob hier noch ein landrechtliches Besitzverhältniss anzunehmen ist. Wahrscheinlich gehört dieser Tinsgelde dem Art. 68, § 5 erwähnten hof-

Bauern Erbzinsrecht geben, obwohl sie zum Gut nicht geboren sind. Der Erbzinsmann hat eine ausgedehntere Nutzungsbefugniss am Gut als der gewöhnliche Zinsmann. Er darf Stein- und Lehmgruben machen, Holz hauen und roden, ohne die Erlaubniss des Herrn vorher einholen zu müssen[54].

Die übrigen Stellen über Zinsleihe erwähnen das Erbzinsrecht nicht mehr ausdrücklich. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne allgemeine Bestimmungen auch für dieses bessere Besitzrecht Geltung hatten. Die bei weitem wichtigere nicht erbliche Zinsleihe des Sachsenspiegels, auf die sich die grosse Mehrzahl aller Angaben des Rechtsbuches beziehen, ist eine frei kündbare landrechtliche Zeitpacht.

Das Verhältniss wurde wohl meistens auf kurze Pachtperioden von wenigen Jahren eingegangen[55].

Abgesehen davon hatten beide Theile an einem bestimmten Termin im Jahr und zwar zu Lichtmess ein gegenseitiges Kündigungsrecht[56]. Der Zinsmann erhielt eine beschränkte Nutzungsbefugniss. Die Vornahme von Veränderungen der Substanz des Gutes war ihm nur mit Erlaubniss des Herrn gestattet[57].

Für die Nutzung entrichtete er dem Grundherrn Geld- und Naturalzins[58].

Bei Zinssäumniss wuchs der zu entrichtende Zins mit jedem versäumten Tag um das doppelte[59].

Ausserdem konnte der Grundherr den säumigen Zinsmann jederzeit, ohne die Erlaubniss des Richters zuvor einholen zu

---

rechtlichen Verbande der Zinsgenossen an, vor denen er den Grundherrn belangen muss, ehe er ihn beim oberen Herrn verklagen darf. Hiermit stimmt auch, dass sein Gut dienst(vogtei)pflichtig ist (Art. 73, § 1). Vgl. Gl. zu S. Ld.-R. II 59, § 1 bei Homeyer, Ssp. I S. 288. Schröder, Rechtsgeschichte 1889, S. 435 und 436, Anm. 81.

[54] Vgl. S. Ld.-R. I 54, § 5 (Zusatz).

[55] Vgl. S. Ld.-R. III 77.

[56] Vgl. S. Ld.-R. II 59, § 1.

[57] Vgl. S. L.-R. I 54, § 5.

[58] Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel, Bd. I S. 373, Bild zu III 77.

[59] S. Ld.-R. I 54, § 2.

müssen, auspfänden[60], und sogar die Gläubiger des Grundherrn hatten ein Pfändungsrecht gegen den Zinsmann bis zum Betrag des Jahreszinses[61]. Schliesslich besass der Herr im Prozess über den Zins dem Pächter gegenüber das Beweisrecht[62], wenn dieser nicht die schon geschehene Zinsleistung mit zwei Zeugen beweisen konnte[62]. Weiterverpachtung des Gutes war dem Zinsmann nicht gestattet, er musste es selbst mit seinem Gesinde bestellen[63].

Die Gebäude auf dem Gut und die Besserung im Land waren Eigenthum des Pächters[64]. Löste sich das Verhältniss so musste der Grundherr Bau und Besserung nach der Abschätzung der Gemeinde bezahlen[65]. Kam keine Einigung zu Stande, so nahm der Bauer Haus und Mist mit sich fort[66].

Hatte der Zinsmann das Gut besäet erhalten, so musste er es besäet wieder ausfolgen[67], nachdem das Kontraktsverhältniss erloschen war[67].

Das in solcher Weise verpachtete Land wurde als freies Gut des betreffenden Grundherrn betrachtet, das er wie seinen Hofacker in unmittelbarer Nutzung hatte[68].

War der Grundherr daher von Vogteiverhältnissen frei, so war auch der Pächter zu keinerlei aus der Vogtei entspringenden Leistungen, besonders nicht zu Frondiensten an Dritte verpflichtet[68]. Frondienste an den Grundherrn werden nicht erwähnt, dagegen war das Gut wohl meistens zehnpflichtig[69].

Ueber den Fortbestand des Verhältnisses beim Tod eines der beiden Kontrahenten enthält das Rechtsbuch folgende Angaben: Nach dem sächsischen Landrecht II Art. 59 § 2 soll der

---

[60] S. Ld.-R. I 54, § 4.
[61] S. Ld.-R. I 54, § 1.
[62] S. Ld.-R. I 54, § 3.
[63] S. Ln.-R. 60, § 2.
[64] S. Ld.-R. II 21, § 1, S. Ld.-R. II 53.
[65] S. Ld.-R. II 53.
[66] Vgl. S. Ld.-R. II 53.
[67] Vgl. S. Ld.-R. III 77, § 1.
[68] Vgl. S. Ln.-R. 73, § 1 und 2, R. Ln.-R. 31, § 2.
[69] Vgl. S. Ld.-R. I 54, § 3.

Erbe des Zinsmannes den Zins ruhig weiter entrichten, und ebenso soll der Zinsmann dem Erben des Grundherrn gegenüber das Recht auf die fernere Nutzung des Gutes haben. Er braucht zur Wahrung dieses Rechts Niemand, der ihn (seine Ansprüche) vertrete, als seinen Pflug. Hierzu bemerkt die Glosse: „dar tu dat he di sat von deme jare nutte“ „pluch“ dat is dat he'd bewise dat he'd bearbeit hebbe; hedde he id aver lenger scun hebben, des mach en jene de dar starf eder die en dat vercofte nicht vortan geweren.

Also die Glosse bestreitet den Uebergang des Kontraktsverhältnisses auf den Successor des Grundherrn. Der Zinsmann hat nach den deutschrechtlichen Sätzen über Fruchterwerb dem Successor gegenüber nur darauf Anspruch, die Saat des laufenden Jahres gegen Zinszahlung zu ernten. Dann aber muss er auf Geheiss des neuen Grundherrn vom Gut weichen, einerlei, auf wie lange er den Vertrag abgeschlossen hatte.

Noch weiter aber geht die Stelle sächsisches Landrecht III Art. 77 §§ 1 und 2, nach welcher der Erbe des Grundherrn ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Dauer des Vertrags das Gut sogleich an sich nehmen konnte und nur verpflichtet war, die Saat gegen Erstattung des Jahreszinses von dem Zinsmann zu lösen.

Legt man die Stelle Buch II Art. 59 § 2 im Sinne der Glosse aus, so lassen beide das Verhältniss mit dem Tod des Grundherrn hinfällig werden. Sie weichen nur insofern von einander ab, als der Erbe des Grundherrn nach Lib. III Art. 77 das Gut gegen Zahlung des Jahreszinses sogleich zurücknehmen kann, während er nach Lib. II Art. 59 § 1 dem Pächter noch die Saat des Jahres benützen lassen muss.

Im Gegensatz zu dieser Lösung des Verhältnisses bei Wechsel des Grundherrn steht die Succession der Erben des Zinsmannes in den Pachtvertrag nach dem homeyerschen Text schon unbestritten fest. Die Berliner Handschrift des sächsischen Landrechts von 1369, die der Ausgabe von Homeyer zu Grunde liegt, hat an dieser Stelle folgenden Wortlaut (II 59 § 2): „Stirft

de tinsman des herren, sin erve trit an sine stat, unde gilt van'me gude also jene solde".

Die älteste Quedlinburger Handschrift, die noch aus dem 13. Jahrhundert stammt[70], sagt hier gerade das Gegentheil: Stirft der tinsman des herren, die Herre tritt in sin erbe an die stat, und gilt also jene solde, d. h. beim Tod des Zinsmannes fällt das Gut wieder an den Herrn, und dieser giebt dem Erben soviel wie jener gegeben hat, m. a. W. den Jahreszins als Entschädigung. Also die älteste Handschrift des sächsischen Landrechts lässt ebenso wie beim Tod des Grundherrn, so auch beim Tod des Zinsmannes das Verhältniss hinfällig werden.

Zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuches scheint eine Succession der Erben beider Theile in den Pachtvertrag nicht stattgefunden zu haben. Die von Homeyer zu seiner Ausgabe gewählte Handschrift von 1369 zeigt diese Seite unseres Instituts in einer Fortentwicklung, welche augenscheinlich auf die Feststellung dieser Succession wenigstens auf Seiten des Pächters hindrängte[70a].

Soviel über die Zeitpacht des Sachsenspiegels, das Besitzrecht der freien Landsassen. — Welche Resultate ergeben sich nun aus dieser Betrachtung des Standes der freien Landsassen und der Zeitpacht des Rechtsbuches für die Beurtheilung des Standes der welfisch-niedersächsischen Meier und ihres Besitzrechts im Mittelalter?

Vor allem ist es klar, dass wir unsere Meier unbedenklich zum Stand der freien Landsassen rechnen dürfen: Hierzu bedürfen wir nicht der Angabe der Glosse, dass die Landsassen Meier seien, sondern nur des klaren Bewusstseins, dass das sächsische Landrecht die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Sachsen und daher vor allem die Stände und die Gerichtsverfassung von Ostfalen und Engern dargestellt hat. Wenn wir also im welfischen Niedersachsen im 13. und 14. Jahrhundert

---

[70] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1860, Bd. I S. 316.

[70a] Dass diese auch hier noch nicht ganz fest stand, beweist die Stelle S. Ld.-R. II 53.

eine Menschenklasse finden, welche alle für die Landsassen geforderten Standeseigenschaften besitzt, so müssen wir logischer Weise diese Leute für Mitglieder des Standes der Landsassen halten.

Viel schwieriger ist die Frage nach den Beziehungen zwischen Meierrecht und Zeitpacht des Sachsenspiegels zu beantworten.

Dass das älteste Meierrecht eine Form der Zeitpacht gewesen ist, lässt sich nicht bezweifeln, ob es aber völlig mit der Zeitpacht des Sachsenspiegels übereinstimmte, m. a. W. ob diese Zeitpacht des Sachsenspiegels Meierrecht im technischen Sinn war, lässt sich nicht einfach auf Grund der Behauptung der Glosse bejahen, sondern nur durch genaue Vergleichung des Rechtsinhalts beider Instiute entscheiden.

Dem Meierrecht wie der Zeitpacht des Sachsenspiegels ist gemeinsam die Festsetzung bestimmter Pachtperioden[71]. Gemeinsam ist beiden Kontraktsverhältnissen ein Kündigungsrecht beider Theile zu bestimmter Zeit im Jahr. Da wir auch bei der Zeitpacht die Festsetzung bestimmter Pachtzeit als Regel behaupten, so lassen sowohl diese ausdrücklich erwähnte Kündigungsfreiheit wie auch die Angaben der Glosse die Möglichkeit der Kündigung während der vertragsmässig laufenden Pachtzeit als höchst wahrscheinlich annehmen[72].

Wir ersehen aus dem Rechtsbuch, weshalb bei dem Meierrecht sowohl wie bei der Zeitpacht keine Kündigungsfristen festgesetzt wurden. Denn ursprünglich hatte der Zinsmann bei jeder Art des Erlöschens des Kontrakts, also auch im Fall der zu rechter Zeit erfolgten Kündigung, jedes Nutzungsrecht am Gut

---

[71] Allerdings spricht nur S. Ld.-R. III 77, § 1 von Pacht auf bestimmte Zeit. Jedoch versteht auch die Glosse zu II 59, § 2 den im Text erwähnten Vertrag als auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Nach dem ganzen Charakter des Verhältnisses scheint mir, dass auch hier immer feste Pachtperioden bestanden haben. Vgl. Gl. zu S. Ld.-R. I 47 bei Grupe, Disceptationes forenses S. 1063.

[72] Vgl. Gl. zu S. Ld.-R. I 2, § 4, bei Homeyer, Ssp. S. 156, desgl. Gl. zu S. Ln.-R. 60 bei Kraut, Grundriss S. 452.

verloren und nur einen obligatorischen Anspruch auf Entschädigung für seine Aufwendungen, später aber ergab sich die Frist, während der der Meier sowohl wie der Zeitpächter das Gut nach erfolgter Kündigung benützen durften, aus dem Satz, dass beide die von ihnen in das Feld gebrachte Saat gegen Zahlung des Jahreszinses auch einzuernten das Recht hatten[73]. —

Alle übrigen Bestimmungen des Meierrechts über Pfändungsrecht des Eigenthümers gegen den säumigen Meier, ferner über Eigenthum der Gebäude und der Besserung und Auseinandersetzungsverfahren bei Abzug des Meiers finden wir bei der Zeitpacht des Sachsenspiegels fast wörtlich wiederholt. Ja noch mehr, Bestimmungen, die wir im ältesten Meierrecht nicht wahrnehmen, die aber für das Meierrecht späterer Perioden geradezu begriffsbestimmend oder wenigstens charakteristisch geworden sind, wie die Pflicht des Meiers, das Gut selbst durch landwirthschaftlichen Bau zu nutzen, oder aber seine Verbindlichkeit, das Gut salva rei substantia zu gebrauchen, waren auch der Zeitpacht des Sachsenspiegels eigenthümlich[74].

Dass diese beiden Bestimmungen in dem ältesten Meierrecht nicht vorhanden sind, hat wahrscheinlich seinen Grund darin, dass wir das älteste Meierrecht vorwiegend auf Grund der zwischen Klöstern einerseits und Standespersonen andererseits vereinbarten Meierbriefe dargestellt haben. In diesen mussten naturgemäss die Bestimmungen, welche das Meierrecht zur eigentlich bäuer-

---

[73] Vgl. zu S. Ld.-R. II 59, § 2. Homeyer, Ssp. S. 288. Ferner über den deutschrechtlichen Fruchterwerb S. Ld.-R. II 46, § 3. Die gleiche Bestimmung aus dem bremischen Meierrecht in späterer Zeit, Deichrecht dd. 1525 bei Oelrichs, Bremische Gesetzbücher S. 594 ff. Ueber den Fruchterwerb, vgl. Mittheilungen des historischen Vereins für Osnabrück, Bd. V S. 181 (Urk. dd. 1426).

[74] Vgl. Pfeiffer, Meierrecht S. 62 ff. und S. 109—115. Strube, Commentatio de iure villicorum S. 64—66 (Kap. III, § 1). Gesenius II S. 361 ff. Busch, Beiträge zum Meierrecht im Fürstenthum Hildesheim mit besonderer Berücksichtigung der Provinzial-Gesetze und der gerichtlichen Praxis, Hildesheim 1855, S. 37.

lichen Zeitpacht (Kolonat) machen, fehlen oder wenigstens höchst selten Aufnahme finden[75]. —

Aber das Fehlen dieser Bestimmungen im dem von uns dargestellten Meierrecht des welfischen Niedersachsens und das Vorhandensein dieser Sätze in der Zeitpacht des Sachsenspiegels können wir unmöglich als Unterscheidungsmerkmal zwischen ältestem welfisch-niedersächsischem Meierrecht und der Zeitpacht des Sachsenspiegels ansehen. —

Allerdings finden sich bei der Sachsenspiegelzeitpacht Bestimmungen über die höchstpersönliche Natur des Verhältnisses, die aus den Urkunden über das älteste welfisch-niedersächsische Meierrechts nicht zu entnehmen waren. Aber wer wollte bei der ganzen Struktur unseres Meierrechts und in Anbetracht der Thatsache, dass ich nothgedrungen mehr Urkunden des 14. Jahrhunderts als der früheren Epochen zu seiner Schilderung benutzte, darin einen Beweis für die rechtliche Verschiedenheit beider Institute finden?

Also materielle Unterschiede bestanden zwischen beiden Rechtsinstituten höchstwahrscheinlich überhaupt nicht.

Ein formeller Unterschied dagegen scheint vorhanden gewesen zu sein. An keiner Stelle des Sachsenspiegels wird des Meierbriefes, der im Meierverhältniss regelmässigen Urkunde über den Pachtkontrakt gedacht. Es ist selbstverständlich möglich, dass es auch im welfischen Niedersachsen Meierverhältnisse ohne schriftliche Urkunde über den Kontrakt gegeben hat, aber in den vorhandenen Nachrichten werden Meierverhältnisse ohne Urkunden nirgends erwähnt und die Ueberlieferung der späteren Zeit bestätigt es ausdrücklich, dass Meierbriefe seit Menschengedenken gegeben wurden und Meierverhältnisse ohne Meierbriefe zu den bemerkenswerthen Ausnahmen gehören[76].

---

[75] Uebrigens giebt es auch hier einzelne Briefe, die solche Verpflichtungen enthalten, vgl. Strube, Commentatio de iure villicorum S. 44 (dd. 1323).

[76] Busch, Beiträge S. 30. Vgl. Gesenius II S. 199. Mit dem Beginn des Meierrechts in unserem Sinne tauchen auch die Meierbriefe auf. Ausnahmen vgl. Gesenius II S. 194.

Ich nehme daher bis zum ausdrücklichen Nachweis des Gegentheils an, dass gerade für das älteste welfisch-niedersächsische Meierrecht die schriftliche Fixirung des Vertrags die Urkunde charakteristisch gewesen ist, m. a. W., dass bei Eingehung eines Meierverhältnisses dem Meier in der Regel ein Meierbrief im Sinne einer Beweisurkunde gegeben wurde. Ich halte es für wahrscheinlich, jedoch fehlen die ausdrücklichen Beweise, dass die Urkunde im ältesten Meierrecht des welfischen Niedersachsens eine rechtsbegründende Kraft hatte, dass die Uebergabe des Briefes an den Meier das Kontraktsverhältniss zur Entstehung brachte[77].

So ist denn der ganze Unterschied zwischen niedersächsischem Meierrecht und Zeitpacht des Sachsenspiegels auf eine Form zusammengeschrumpft, deren rechtliche Bedeutung man nicht einmal mit Sicherheit behaupten kann. Trotz dieser merkwürdigen Uebereinstimmung beider Rechtsinstitute möchte ich daran festhalten, dass die Zeitpacht des Sachsenspiegels Meierrecht im engeren Sinn nicht gewesen ist und zwar aus folgendem Grund: Wir können keinen direkten historischen Zusammenhang zwischen beiden Rechtsinstituten nachweisen. In der Gegend, wo der Sachsenspiegel entstand, und auf deren Verhältnisse er zunächst Bezug hatte, also in dem in der Einleitung beschriebenen Gebiet der heutigen Provinz Sachsen im Land zwischen Aller und Harz im Westen und der Elbe im Osten fand sich Meierrecht als weit verbreitetes bäuerliches Besitzrecht weder im Mittelalter noch in der neueren Zeit. In den Urkundenbüchern der Provinz Sachsen wird Meierrecht zwar erwähnt, aber das bäuerliche Besitzrecht κατ᾽ ἐξοχὴν, wie im welfischen Niedersachsen, war es in diesen Gebieten nicht. Die hier allgemein herrschenden Besitzrechte waren einerseits ein Erbzinsrecht, wie es scheint ohne besondere Eigenthümlichkeit, andererseits der sog. Lassbesitz[78]. Dieser Lass-

[77] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1889, S. 673.

[78] Es ist mir selbstverständlich unmöglich an dieser Stelle die umfassenden Nachweise für diese Behauptungen beizubringen. Für die neuere Zeit

besitz bestand unter diesem Namen schon im Mittelalter[79], er wird von den kursächsischen Konstitutionen von 1572 und von der magdeburgischen Polizeiordnung von 1688 ausdrücklich erwähnt und von diesen Gesetzen einfach als Pacht behandelt[80]. Dieser Lassbesitz wird von Kennern auf die Zeitpacht des Sachsenspiegels zurückgeführt, und auch das kursächsische Gesetz hat ja bei dem Begriff der Miethe gerade die Sätze des Sachsenspiegels über Zeitpacht vor Augen[81].

Dieses Lassrecht bestand also als weit verbreitetes bäuerliches Besitzrecht in der engeren Heimat des Verfassers des Sachsenspiegels, und bei ihm trifft gerade der Umstand zu, dass eigentliche Lassbriefe, also Urkunden über den Pachtkontrakt, im früheren Mittelalter höchst selten erwähnt werden.

Ich möchte also annehmen, dass der Verfasser des Rechtsbuches die landrechtliche Zeitpacht seiner engeren Heimat, den Lassbesitz oder wie er später hiess das lassitische Besitzrecht vor Augen gehabt, und diesem Recht die Grundzüge seiner Darstellung entnommen hat.

Weil aber dieses Recht in allen Hauptpunkten mit den übrigen partikularen Zeitpachtformen Niedersachsens, vor allem mit dem Meierrecht übereinstimmte, so brachte Eyke von Repkow durch eine bewunderungswürdige Auswahl des Stoffes und durch eine geschickt gewählte allgemeine Benennung es fertig, in diesem

---

verweise ich auf Lette und Rönne, Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates 1853 Bd. I S. LVII und die daselbst citirte provinzialrechtliche Literatur. Für das Mittelalter waren meine Quellen die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, herausgegeben vom Alterthumsverein zu Halle, Bd. IV, V, VI, VII 1 und 2, IX, X, XIII, XVI.

[79] Vgl. Zeitschrift des Harzvereins, Bd. V 5, S. 478, Urk. dd. 1290.

[80] Vgl. die Quellen des gemeinen sächsischen Rechts ed. Weiske 1846, S. 73 und Corpus Constitionum Marchicarum Novissimum, Königlich Preussische und Churfürstlich-Brandenburgische Landesordnung, Edikte und Mandate im Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit von 1680—1714, ed. Mylius, III. Theil S. 281.

[81] Vgl. Weiske, Quellen des gemeinen sächsischen Rechts 1846, S. 71 und S. 73. Lette und Rönne, Landeskulturgesetzgebung etc. I S. LVII.

Recht des freien Zinsmannes ein gemeines landrechtliches Kolonat seiner Zeit im Herzogthum Sachsen darzustellen. Dieses Recht ist also der allgemeinste Ausdruck der partikularrechtlichen Formen der Zeitpacht, wie Lassbesitz, Meierrecht und Landsiedelleihe, denn auch das letztgenannte Besitzrecht, welches hauptsächlich in Thüringen und Nordhessen verbreitet war, ist, wie Lennep schon im vorigen Jahrhundert bewiesen hat, und wie man noch heute leicht aus seinem Codex probationum[82] ersehen kann, im Mittelalter eine dem Meierrecht in allen Stücken analoge Zeitpacht gewesen.

Das Tinsrecht des Sachsenspiegels kommt also wahrscheinlich dem provinzialsächsischen Lassbesitz, aus dessen unmittelbarer Anschauung es entstanden ist, am nächsten. Der etwa 100 Jahre nach dem Verfasser des Rechtsbuches lebende märkische Glossator, in dessen Heimat diese Besitzrechte sämmtlich selten oder nicht vorhanden waren[83], wählte den Ausdruck Meierrecht deshalb zur Erläuterung der Zeitpacht des Sachsenspiegels, weil diese partikularrechtliche Form der landrechtlichen Zeitpacht unterdessen die grösste Verbreitung in ganz Sachsen gewonnen hatte, und daher für die meisten Leser ein bekannter Begriff war, mit Hülfe dessen sie sich eine klare Vorstellung von der rechtlichen Natur der Sachsenspiegelzeitpacht machen konnten.

Das Lassbesitzrecht bestand während des ganzen Mittelalters in der Provinz Sachsen unverändert fort, es scheint aber im ganzen hier immer mehr von dem Erbzinsrecht verdrängt worden zu sein. Seine Blüthezeit begann erst wieder als es seine Wanderung durch das ostelbische Deutschland antrat, dort das gute Erbzinsrecht der deutschen Kolonisten verdrängte und so zu einer traurigen Berühmtheit gelangte.

---

[82] Vgl. Lennep, Von der Leyhe zu Landsiedelrecht, Marburg 1769, bes. Bd. II.

[83] Vgl. Homeyer, Ssp. I S. 288, Gl. zu S. Ld.-R. II 59, § 1. Grossmann, Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, Leipzig 1890, S. 77 und 78.

Die Untersuchung des Sachsenspiegels und seiner Erläuterungsschriften hat also für die Erkenntniss des Besitzrechts und des Standes der welfisch-niedersächsischen Meier erhebliche Resultate ergeben. Es ist uns möglich gewesen den Meier dem Stand der freien Landsassen einzuordnen, es ist uns ferner möglich gewesen das älteste Meierrecht für eine partikulare Form der im Sachsenspiegel genau beschriebenen landrechtlichen Zeitpacht zu erklären. Ausserdem haben wir noch mehrere Formen dieser landrechtlichen Zeitpacht, die Landsiedelleihe und den Lassbesitz gefunden, die in Hessen und dem ostfälischen Niedersachsen zur selben Zeit heimisch waren. — Nun haben es die Untersuchungen von Wigand unwiderleglich nachgewiesen, dass in Westfalen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ebenfalls eine Zeitpacht unter dem Namen Meierrecht erscheint, die hinsichtlich ihrer juristischen Natur völlig mit dem ältesten welfisch-niedersächsischen Meierrecht übereinstimmt, allerdings hier erst im 14. und 15. Jahrhundert allgemeine Verbreitung gewinnt[84].

Wir sehen also im 14. Jahrhundert im ganzen Herzogthum Sachsen, d. h. also im grössten Theil von Nordwestdeutschland das Land erfüllt mit Zeitpächtern, die man nach Analogie der westfälisch-niedersächsischen Meier und kraft der für diese als völlig zutreffend befundenen Sätze des Sachsenspiegels für freie Leute vom Stand der Landsassen erklären muss. Ihnen gegenüber kommen wahrscheinlich die landrechtlichen Erbzinsverhältnisse nur in wenigen Gegenden in Betracht, die Hauptmasse der übrigen Erbzinsbauern waren Hörige oder sog. Laten, welch' letztere freilich noch einen beträchtlichen Theil, in Westfalen sogar die überwiegende Masse der bäuerlichen Bevölkerung bildeten.

Der Umstand, dass diese freien Zeitpächter erst seit dem

---

[84] Vgl. Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey 1832 (abgekürzt citirt Paderborn), Bd. II S. 183 ff., S. 259 ff. bis 269. Derselbe, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens ed. Wigand, Bd. I (1826), Heft 4 S. 56 ff, Bd. II, Heft 1 S. 4 und S. 106. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit 1819, Urk. No. 14, S. 243.

Ende des 12. Jahrhunderts in den Urkunden erwähnt werden, und vorher ausser den selten vorkommenden und schwer bestimmbaren coloni nur litones als sichere Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung erscheinen, hat mich zur Ueberzeugung gebracht, dass alle diese freien Zeitpachtformen und mit ihnen natürlich auch die freien Zeitpächter in dieser Zeit, bezw. kurz vorher entstanden sind.

Wie sich dieser Vorgang vollzogen hat, können wir natürlich nicht an einem abstrahirten Rechtsinstitut, wie der Sachsenspiegelzeitpacht, sondern nur an einem konkreten partikularrechtlichen Besitzrecht studiren.

Wir untersuchen daher jetzt die Entstehung des Meierrechts auf Grund der niedersächsischen und westfälischen Quellen unter Benutzung der ausgezeichneten Arbeit von Wigand und Kindlinger.

Die ländliche Verfassung Niedersachsens sowohl wie Westfalens kennzeichnet sich im frühen Mittelalter durch das überall bestehende Institut der Villikation (villicatio) auch officium genannt. Um das Wesen der Villikationsverfassung richtig zu begreifen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass sie eine juristische Verkörperung der Herrschaft über Personen und Land gewesen ist. An dem Land hatte der Herr landrechtliches Eigenthum (später auch Lehnrecht). Die Theile des Villikationsgebiets, an denen Nutzungsrechte Dritter bestanden, kehrten, sobald diese Nutzungsrechte aus irgend einem Grund erloschen, unmittelbar in seinen Besitz zurück. Die Herrschaft über die Menschen bestand kraft Privatrechts, sie war nicht unbeschränkt und willkürlich. Einerseits hatte der Late eine landrechtliche Persönlichkeit, er genoss den Schutz des Staates, andererseits hatte der Herr selbst durch Schaffung der Villikationsverfassung des sog. Hofrechts den Inhalt seines Rechts an Land und Leuten festgestellt. —

Zu einer Villikation gehörten Menschen und Land. Eine Anzahl Hufen im alten Sinn des Worts, also Haus und Hof (area) mit Ackerland auf der Flur und Nutzungsberechtigungen in der Gemeinheit, waren mit ebensoviel Hörigen, Litonen- oder

Latenfamilien besetzt[84]. Auf jeder Hufe sass in der Regel nur eine Familie[85], die Grösse des zu einer Hufe gehörigen Ackerlandes betrug meist 30 Morgen[86]. Ausser diesen sog. Lathufen gehörte zu einer Villikation ein Herrenhof mit zugehörigem Ackerland (Salland) (curtis cum mansis in dominicatis, auch Vorwerk genannt). Herrenhof und Salland befanden sich im unmittelbaren Besitz des Herrn, den Hof bewohnte er ursprünglich selbst, das Land liess er durch Verwalter und Knechte oder frondienstpflichtige Laten bewirthschaften[87]. An den Lathufen dagegen hatten die Litonen kraft der Verfassung der Villikation ein erbliches dingliches Nutzungsrecht[88], sie leisteten dafür geringe Frondienste und bezahlten Abgaben, Geld oder kleine Getreidezinsen, die seit alter Zeit festgesetzt waren und ebenfalls kraft Villikationsrechts nicht erhöht werden durften[89]. Innerhalb des Kreises ihrer Genossen hatten sie bei Zustimmung des Herrn Verfügungsfreiheit über die Güter[90]. Sämmtliche Laten der Villikation waren Hörige des Herrn. Der Inhalt dieser Hörigkeit war verschieden, je nachdem der Late gesessen oder ungesessen war, d. h. ein Gut kraft Villikationsrechts im Besitz hatte oder nicht.

---

[85] Vgl. Lüntzel, Lasten, Anhang No. 2 (dd. 1145) und No. 1 (dd. 1103). Gesenius, Meierrecht I S. 290. Wigand, Paderborn II S. 148, 160, 161.

[86] Vgl. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim 1858, I S. 328 Anm., II S. 145. Stüve, Landgemeinden S. 26.

[87] Wigand, Paderborn II S. 146 ff. und 162 ff. Stüve, Lasten S. 41. Lüntzel, Geschichte der S. und D. Hildesheim 1858, I S. 322 ff. Lüntzel, Lasten, Anhang No. 1 (dd. 1103).

[88] Möser, Osnabrückische Geschichte II, Urk. No. 21 (dd. 1049). Wigand, Paderborn II S. 164. Lüntzel, Lasten S. 55, 56, 79, 80, 81. Urk.-Buch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft II (1852), No. 398 (dd. 1268). Gesenius, Meierrecht I S. 308 ff. (dd. 1143).

[89] Vgl. Archiv für Geschichte Westfalens ed. Wigand, Bd. I (1826) 2, S. 1 ff., 2 S. 48 ff, II (1828) 1, S. 1 ff., 2 S. 136 ff. Es heisst immer, iure litonum solvunt. Wigand, Paderbern II S. 164 ff. Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 21 (dd. 1225). Lüntzel, Geschichte etc. I S. 330. Derselbe, Lasten S. 83.

[90] Urk.-Buch des hist. Vereins für Niedersachsen, Heft II, No 398. Kindlinger, Hörigkeit No. 43 a. Die späteren Meierdingsfindungen lassen

Die Hörigkeit der gesessenen Laten fand hauptsächlich darin ihren Ausdruck, dass sie ohne Erlaubniss des Herrn das Gut nicht aufgeben durften. Sie waren glebae adscripti[91]. Im übrigen äusserte sich die Hörigkeit, sowohl der gesessenen wie der ungesessenen Laten, nicht mehr in persönlichen Freiheitsbeschränkungen, sondern nur noch in Abgabe- und Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Herrn der Villikation und schliesslich in gewissen Rechten, die dieser nach dem Tod des Laten an ihrem Nachlass besass.

So bezahlten alle Laten einen unbedeutenden Kopfzins, gewöhnlich ein Huhn, ferner bei der Heirath die Bumede oder den Bedemund als Heirathsabgabe. Von einem Konsens des Herrn zur Heirath seiner Laten finden sich im 12. Jahrhundert nur noch sehr schwache Spuren. — Jedoch muss ein Recht des Herrn, den Konsens wirksam zu verweigern, bestanden haben. Die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts setzen eine ziemlich unbeschränkte Heirathsfreiheit der Litonen beiderlei Geschlechts in- und ausserhalb des Villikationsverbandes voraus[92].

Starb der Late, so war der eigentliche Erbe seines beweglichen Nachlasses oder vielleicht noch richtiger seines ganzen Vermögens mit Ausnahme des Latgutes der Herr[93].

---

doch auf ein früher vorhandenes Konsensrecht des Herrn schliessen: Vgl. Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 249, 253, IV S. 673.

[91] Ich nehme die glebae adscriptio noch in der herkömmlichen Bedeutung wegen der Glossenstelle zu S. Ld.-R. II 59, § 1 (Homeyer, Ssp. I S. 288) Die niedersächsischen Urkunden sprechen, soweit mir bekannt, eine eigentliche Schollenpflichtigkeit mit dem Wort glebae adscriptio nicht aus, vgl. Urk.-Buch d. h. V. II (1853) No. 398. Lüntzel, Lasten S. 56. Etwas anders vielleicht in Westfalen, Kindlinger, Hörigkeit S. 274 (No. 26 dd. 1250) und 262 (No. 21 dd. 1225). Das Wesentliche dieses Begriffes ist noch nicht aufgeklärt.

[92] Vgl. Kindlinger, Hörigkeit S. 115 ff. und Beilagen No. 9, 12, 19, 20 lit. a und b Art. 11, 44, 72, 76, 77, 116, 124 Art. 5 10 11, 158 Art. 7, 175, 181 Art. 6, 186, 193 Art. 7. Wigand, Paderborn II S. 191. Lüntzel-Geschichte der Stadt und Diöcese Hildesheim II S. 108. Wechselverträge haben mit der Heirathserlaubniss nichts zu thun, Gesenius I S. 315.

[93] Vgl. Kindlinger, Hörigkeit No. 12, No. 20 lit. a, No. 44 (S. 319).

Nur hinsichtlich des Latgutes waren die Angehörigen des gesessenen Laten, soweit sie zur Hofgenossenschaft gehörten, erbberechtigt[94].

Aber schon im 11. und 12. Jahrhundert hatte der Herr zu Gunsten der zur Hofgenossenschaft gehörigen Frau und der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder darauf verzichtet, sein Erbrecht im vollen Umfang auszuüben.

Waren solche Erben vorhanden, so nahm er nur Theile des Nachlasses, bald die Hälfte, bald auch nur Besthaupt und bestes Kleid oder andere Bruchtheile des Vermögens in Anspruch[95]. Der unverheirathet gestorbene Late hatte keine solche Erben, sein ganzes Gut fiel an den Herrn[96]. Voraussetzung für ein gültiges Erbrecht am Latgut wie an der vererblichen Fahrhabe war Zugehörigkeit zur Hofgenossenschaft. Diese aber konnte nur durch Aufnahme in den Verband oder durch Geburt von Eltern, die beide zur Hofgenossenschaft gehörten, erworben werden. — Daher hatte sowohl die Frau eines Laten, die selbst nicht zum Verband, sondern zu einer anderen Villikation gehörte oder frei war, wie auch die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder strengem Villikationsrecht nach kein Erbrecht[97]. Hauptsächlich um diesem Uebelstand vorzubeugen, bestimmten unzählige sog. Wechselverträge unter den Herren benachbarter Villikationen, zwischen denen die Ehen häufig

---

Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 126. Lüntzel, Lasten, Anhang Urk. No. 3 (S. 259). Schottelius, De singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus et Observatis 1671, S. 48 ff. Braunschweigischer Landtagsabschied de 1433.

[94] Vgl. Lüntzel, Lasten S. 79 und Note 88 die angeführten Stellen.

[95] Vgl. Kindlinger, No. 2 Art. 3 (schwäbische Urkunde). Nolten, De iuribus et consuetudinibus circa villicos, Braunschweig 1738, S. 146 und 147 (observatio de matrimonio litonum). Lüntzel, Lasten S. 78 und 79. Derselbe, Geschichte etc. S. 108. Wigand, Paderborn II S. 160, 161 und 191. Codex Diplomaticus (ed. Scheidt) zu v. Moser, Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, Göttingen 1759, S. 787, No. 95 (dd. 1230).

[96] Kindlinger, No. 20 lit. a, Art. 2, No. 56 lit. a (S. 345).

[97] Vgl. Lüntzel, Lasten S. 57. Desgl. die unter Note 95 angeführten Stellen bei Nolten und im Codex Diplomaticus. Gesenius, Meierrecht I S. 308—310.

waren, dass die Frau nach Zahlung der Bumede durch die Heirath ipso iure in die Genossenschaft ihres Mannes eintreten und damit ihre alte Villikationsangehörigkeit verlieren solle[98]. Fanden also Heirathen zwischen Angehörigen zweier Villikationen, die nicht in einem solchen Austauschverhältniss standen, statt, so musste die ausheirathende Hörige von ihrem alten Herrn freigelassen und von dem Herrn ihres Gatten in die Hörigkeit aufgenommen werden, widrigenfalls weder sie noch auch ihre Kinder ein Erbrecht an der Mobiliarhinterlassenschaft ihres Mannes oder an dem Latgut besassen, und sie selbst bei ihrem Absterben von ihrem alten Herrn, in dessen Hörigkeit sie mit ihren Kindern fortwährend verblieb, beerbt wurde[99]. Die häufigen urkundlich festgestellten Wechsel und Verkäufe von Laten bezogen sich höchst wahrscheinlich zum grössten Theil auf diese Heirathen von Angehörigen einer Villikation in die andere[100]. Durch Kauf und Tausch von Laten ermöglichten die nicht im dauernden Austauschverhältniss stehenden Villikationsherrn ihren Laten den Uebergang von der einen in die andere Villikationsangehörigkeit, ohne selbst Schaden dabei zu leiden. Die Freilassung aus dem einen und die Aufnahme in den anderen Villikationsverband wurden dann unentgeltlich oder gegen geringe Gebühr ertheilt. Der Litone oder die Litonin befanden sich also, wenn sie verkauft oder vertauscht wurden, materiell in viel günstigerer Lage, als wenn sie, wie es hier und da aus besonderen Gründen auch vorkam, sich selbst aus der einen Villikationsangehörigkeit freikaufen und um Aufnahme in

---

[98] Vgl. Lüntzel, Lasten S. 57 ff. Gesenius, Meierrecht I S. 306, 307, 312, 315. Lüntzel, Geschichte etc. S. 108 (Urk.-Buch des h. Vereins für Niedersachsen 1859, Abth. IV Heft 2, No. 6, dd. 1180).

[99] Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 124, Art. 5, 11, dd. 1370. Kindlinger, Text § 26 ff. bis § 41, No. 40 (S. 311), dd. 1278. Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 181, Art. 8, No. 31 (S. 287), dd. 1261; No. 192, Art. 8 und 9, No. 28[b] (S. 280), dd. 1256; No. 193, Art. 10, No. 24 (S. 267), dd. 1239; No. 23 (S. 267), dd. 1231. Grimm, Weisthümer III S. 62 ff., Hofesrecht zu Eickel, dd. 1500, Art. 17, 28; III S. 213, Sieben freie Meierhöfe zu Bücken. Gesenius, Meierrecht I S. 308—310.

[100] Vgl. Kindlinger, Hörigkeit S. 87, 88, 102—109 (§ 28 und 29).

die andere nachsuchen mussten. Dieses Erbrecht des Herrn an dem Gut seiner Laten bildete eigentlich den wichtigsten Bestandtheil ihrer Hörigkeit, es wurde, wenn es im Hofrecht der betreffenden Villikation festgestellt war, überall anerkannt und wie jedes andere Privatrecht geschützt[101].

Daher wandelte sich die ursprünglich auch bei den ungesessenen Laten vorhanden gewesene glebae adscriptio in eine faktische Freizügigkeit um, die während des Mittelalters ebenso wie die Heirathsfreiheit aller Litonen bestand und erst in späterer Zeit, etwa seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, wegen der den leibherrlichen Ansprüchen sehr ungünstigen Stadtprivilegien, wieder beschränkt wurde[102]. Natürlich ist dies nur der Grundzug, gewissermassen die Idee der frühmittelalterlichen Hörigkeit, im einzelnen Hofrecht waren Erbrecht und Leistungsverpflichtungen der Laten den mannigfachsten Modifikationen unterworfen. —

Die Pflicht des gesessenen Laten, das Gut nicht gegen den Willen seines Herrn zu verlassen, seine glebae adscriptio, war auf das engste mit seinem subjektiven Recht auf erblichen Besitz des Latengutes gegen Leistung der vorgeschriebenen Abgaben verbunden[103]. Der Late hatte die Pflicht und das Recht, sein Gut unter den im Hofrecht festgesetzten Bedingungen zu besitzen und zu bewirthschaften.

---

[101] Vgl. Lüntzel, Lasten, Urk. No. 3 (dd. 1258).

[102] Die meisten Urkunden bleiben ohne Annahme dieser faktischen Freizügigkeit mindestens der ungesessenen Laten unverständlich. Vgl. Kindlinger, Hörigkeit No. 23 (dd. 1231), No. 24 (dd. 1239), No. 31 (dd. 1261, S. 281), No. 40 (dd. 1278), No. 57 (dd. 1303), No. 65 (dd. 1317), No. 68 (dd. 1320), No. 85 (dd. 1338) etc. Ferner die wichtige Urkunde bei Leyser, De litonum absolutione observata, Helmstädt, s a. S. 3ff. Strube, tractatio de bonis Meyerdingicis § 10 (de iure villicorum, Anhang S. 579). Grimm, Weisthümer, Bd. III S. 248 und 249. Kalenberger Urk.-Buch ed. Hodenberg 1855ff, Abth. 1 und 2, Kloster Barsinghausen No. 43 (dd. 1250). Ueber die Beschränkungen der Freizügigkeit in späterer Zeit vgl. Bremer Urk.-Buch ed. Ehmke-Bippen, Bd. IV No. 315, § 10, 316, § 9 und 14 (dd. 1404) und Kalenberger Urk.-Buch ed. Hodenberg, Abth. 9 (Wunstorf), No. 220 (dd 1406). Ueber die Ursache dieser Beschränkung vgl. Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, Münster 1893, S. 77ff. und bes. S. 104.

[103] Vgl. Note 91, besonders Urk.-Buch des hist. V. f. N.-S. II (1853), No. 398.

Der ungesessene echt geborene Late, Mann oder Frau, hatte kraft Abstammung von einem gesessenen Laten ein Erbrecht auf das Latengut, welches sich als das wichtigste aus seiner Hörigkeit entspringende Recht darstellte[104].

Das Hofrecht war ein Herrenrecht, es war kein autonomes Recht der Hörigen, sondern es bestand nur kraft des Willens des Herrn[105]. Aber die Verfassung, die der Herr seinen Laten gegeben hatte, wurde von diesen bewahrt, und die Anwendung der Verfassung auf den einzelnen Fall, die Rechtsprechung geschah durch die Gesammtheit der gesessenen Laten. Die Versammlung der Laten bildete einerseits die lebendige Urkunde der vom Herrn gegebenen Verfassung, sie urtheilte andererseits nach dieser Verfassung im Namen des Herrn. So bildete sich ein Institut, welches die Eigenschaften eines Gesetzbuches und eines Gerichts in sich vereinigte, das Hofgericht oder Meierding: Vorsitzer dieses Gerichts war der Herr oder in seinem Namen der Vorsteher und Verwalter der Villikation, der Meier oder villicus; Urtheilsfinder, Richter waren alle anwesenden Laten. Zu Beginn der Verhandlung fragte der Vertreter des Herrn das Recht der Villikation von den Laten. Dann folgte die Aburtheilung der einzelnen Fälle nach diesem Recht. In die Kompetenz des Gerichts gehörten alle Fragen über Rechte und Pflichten der Laten, also über ihr Recht auf das Latengut, Erbrecht, Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Herrn, kurz über alle Fragen der Hörigkeit im weitesten Sinn. Dadurch, dass der Herr über seine eigenen Ansprüche an die Laten Recht sprechen liess, unterwarf er sich selbst ihrem Urtheil[106].

---

[104] Vgl. Lüntzel, Lasten S 81. Leyser, De litonum absolutione S. 4.

[105] Vgl. Lüntzel, Lasten, Urk. No. 2 (dd. 1145). Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 2, 6, 7, 9, 12, 21 etc.

[106] Ich halte es nicht für nöthig, diese bekannten Dinge noch mit einzelnen Beweisstellen aus den Quellen zu belegen. Ein interessantes Bild des Einflusses des Meierdings giebt die Urkunde bei Kindlinger, No. 44 (dd. 1287). Vgl. ferner die Urkunde No. 95 bei Scheidt, Codex Diplomaticus etc. und Lüntzel, Lasten S. 83.

Auch für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit war das Meier- oder Latending kompetent. Jede Art von dinglichem Recht am Latengut konnte nur im gehegten Latending begründet werden, hier machte der Herr sein Konsensrecht bei Veräusserungen der Latengüter geltend[107].

Der Rechtskreis des Hofrechts, die Kompetenz des Meierdings absorbirte die Privatrechtssphäre des gesessenen Laten nur faktisch, nicht rechtlich. Nichts berechtigt zu der Annahme, dass der Late im Landrecht nicht rechtsfähig gewesen sei. In Strafsachen unterstand er selbstverständlich dem öffentlichen Gericht, nur, wenn der Herr der Villikation zugleich eine Immunität besass, unterstand er dem Vogtding, er war aber dann nicht als Late, sondern als Immunitätseingesessener dem öffentlichen Gericht entzogen[108]. Aber auch die civilrechtliche Persönlichkeit des Laten im Landrecht ist nicht zu bezweifeln. 72 bezw. 24 echtgeborene Laten bezeugen nach dem S. Ld.-R. I 6 § 2 und nach einer Hildesheimischen Urkunde dd. 1158 das Eigenthum. Alle möglichen Arten von Geschäften zwischen Freien und besonders den ungesessenen Laten, die nur landrechtlicher Natur gewesen sein können, werden urkundlich erwähnt[109]. Im übrigen war die Stellung der Litonen im Landrecht im 11. und 12. Jahrhundert noch dieselbe, wie sie die Lex Saxonum und die karolingischen Gesetze schildern[110].

Die Hörigkeit der Litonen im Sinn der Beschränkung der

---

[107] Vgl. Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 43 lit. a 44. Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg (Grafschaft Wernigerode), bearbeitet von Jacobs, Halle 1875 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. VII 1 und 2), No. 228 (dd. 1331).

[108] Vgl. Lüntzel, Lasten S. 92 und 93. Scheidt, Codex diplomaticus zu Moser etc. Urk. No. IX c (dd. 1328). Stüve, Untersuchungen über die Gehgerichte in Niedersachsen und Westfalen 1870.

[109] Vgl. S. Ld.-R. Lib. I Art. 6, § 2 (Homeyer Ssp. I S. 163). Lüntzel, Aeltere Diöcese Hildesheim 1837, S. 376, No. 25 (dd. 1158). Lüntzel, Lasten No. 3 (dd. 1258), ferner S. 115 ff. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim II S. 106 und 107.

[110] Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 215 und 216.

persönlichen Freiheit bestand also einerseits bei den gesessenen Laten in Gestalt der glebae adscriptio. Andererseits bildete die servitus der Laten einen Rechtsgrund für ein höchst sinnreiches System von Ansprüchen des Herrn auf den Nachlass des verstorbenen und auf Leistungen des lebenden Laten. Die Hörigkeit des Laten begründete aber nicht bloss Pflichten, sondern auch ein Recht, nämlich den Anspruch auf das Latengut. Der gesessene Late war im Besitz des Gutes, der ungesessene Late konnte kraft seiner Hörigkeit eventuell in den Besitz gelangen.

Wir haben die Villikationsverfassung bisher als juristische Verkörperung der Herrschaft über Land und Menschen betrachtet, und als deren wichtigsten Bestandtheil die Hörigkeit im weitesten Sinne des Wortes gefunden. Aber, um in unserer Untersuchung weiter zu kommen, müssen wir uns jetzt vor allem über die wirthschaftliche Bedeutung dieser Villikationsverfassung klar werden. Zu diesem Zweck stellen wir zuerst eine zwar nicht direkt zu beweisende aber doch aus der Struktur der Villikation als höchst wahrscheinlich sich ergebende Behauptung auf. Jede Villikation hatte ursprünglich einen Herrn, oder m. a. W. die Villikation ist nicht eine administrative Untertheilung eines grossen Güter- und Latenbesitzes, sondern sie ist, von Ausnahmen abgesehen, zu irgend einer Zeit als solche die wirthschaftliche Grundlage einer Existenz gewesen. Ich denke mir eine Zeit, etwa vor der fränkischen Invasion, wo von einer grossen Anzahl von Menschen, vielleicht sogar von einem ganzen Stand jeder Einzelne seine Villikation besass. Ob diese Villikationsbesitzer zum Stand der Edeln oder der Gemeinfreien gehörten, kann hier nicht weiter untersucht werden und ist auch für unsere Betrachtung nicht erheblich. Der Herr wohnte in seiner Sala, dem Herrenhof. Er bewirthschaftete sein Salland, den mansus indominicatus selbst, d. h. mit Gesinde und den Frondiensten seiner Laten. Von den Erträgen dieser Eigenwirthschaft lebte er mit seiner Familie und einem zahlreichen Gesinde, das selbst aus der Zahl der Laten genommen, je nach seinen Verrichtungen, die ihm am Hofe des

Herrn zugewiesen waren, einen höheren oder niederen Rang einnahm. Jeder Late sass auf seiner Hufe, er gab einen mässigen Zins, häufiger Geld als Frucht. Was hätte der Herr in einer Zeit völliger Naturalwirthschaft mit grossen Getreidezinsen anfangen sollen? Auch der einkommende Naturalzins, Vieh, Getreide, Eier, Honig, auch hier und da Hausgeräth und Tuch wurden hauptsächlich zur breiteren Lebensführung und Ernährung zahlreicheren, für unsere Begriffe höchst überflüssigen, Gesindes benutzt. Auch die Litonenkinder, die ungesessenen Laten, dienten damals noch am Herrenhof, sie wurden mit den Abgaben ihrer gesessenen Angehörigen gefüttert. Der Nachlass seiner Laten war dem Herrn wichtiger als das Erzeugniss des von ihnen bewirthschafteten Bodens, das Hausgeräth, der Schmuck, ihr Feierkleid war immer noch besser in seinem weitläufigen Hauswesen zu verwenden als die im Ueberfluss vorhandenen Naturalien.

Ueber Recht und Pflicht der Bauern befand der Herr, dabei nahm er wohl den Rath bevorzugter Hausdiener an, oder er fragte bei den Bauern selbst, wie es zu Zeiten seines Vaters gehalten worden. Freilich war er nicht an das Herkommen gebunden, aber die geringe Veränderlichkeit aller Lebensbedingungen gaben dem Hergebrachten und Bestehenden noch eine ungleich grössere Macht als in späterer Zeit. Er lebte wie seine Vorfahren, hatte dieselben Bedürfnisse, warum sollte er mehr als sie von seinen Bauern verlangen?

So entstand das Hofrecht. Gerade das patriarchalische, menschlich-gutmüthige Element in den hofrechtlichen Weisthümern erklärt sich am besten, wenn man sie sich aus dem unmittelbaren Verkehr von Herren und Laten entstanden denkt.

Aber der Herr war nicht bloss Besitzer und Verwalter seiner Villikation, er war auch Kriegsmann und Richter, er ging auf die Jagd und hatte mancherlei gesellige Pflichten. Gerade die eigenthümliche auf das Verzehren des im Ueberfluss vorhandenen angelegte Wirthschaft auf dem Herrenhof machte eine umsichtige und kundige Verwaltung des grossen Haushalts durchaus nothwendig.

So kam es, dass schon früh ein Beamter, dessen eigentlicher Auftrag diese Wirthschaftsführung im engeren Sinn war, zu grosser Wichtigkeit und Bedeutung gelangte. Dieser Beamte hiess villicus oder Meier, in Westfalen auch Schultheiss. Er gehörte ursprünglich fast immer dem Stand der Laten an. Aber innerhalb dieses Standes begann sich eine vorläufig nur social ausgezeichnete Klasse vertrauter Hofdiener des Herrn zu bilden. Zu diesen sog. Ministerialen gehörte auch der Meier. Er war also ein höriger Beamter des Herrn. Sein Amt bestand in der Wirthschaftsführung, d. h. der Verwaltung der Villikation. Er musste den Eigenbetrieb des Herrn leiten, die Abgaben und Leistungen der gesessenen und ungesessenen Laten empfangen und dabei die Rechte des Herrn wahrnehmen. Die Ausübung der letzteren Funktion wurde ihm dadurch ermöglicht, dass ihm der Herr den Vorsitz im Hofgericht übertrug. So leitete er die ganze Villikation im Namen des Herrn, er vereinigte in seiner Person die Eigenschaften eines Landwirths, eines Rentmeisters und eines Richters. Das Hofgericht hiess von nun an Meierding. Aber diese Verwaltung der Villikation führte er nicht kraft eines eigenen Rechts, sondern nur kraft eines Auftrags des Herrn. Er war ein Verwalter, er erhielt für seine Mühewaltung einen Gehalt oder ein Amtsgut, eine Hufe zu eigenem Gebrauch. Den Ertrag der Villikation musste er in natura an den Herrn abliefern bezw. selbst in der Wirthschaft des Herrn verwenden.

Gehen wir von dieser mehr oder minder hypothetischen Schilderung der frühesten fast prähistorischen Verhältnisse auf den Zustand der Villikationsverfassung Niedersachsens und Westfalens im 11. und 12. Jahrhundert über.

Die Urkunden dieser Zeit entrollen ein vielfach verändertes Bild. Vor allem hat eine Zusammenballung vieler Villikationen in einzelnen Händen, die vielgenannte Bildung des mittelalterlichen Grossgrundbesitzes stattgefunden. Bisthümer, Klöster, Fürsten und Herren sind im Besitz einer ganzen Reihe von Villikationen. Das freilich unrichtige Mass der Villikation, die

Hufe, wird zu einem noch unzutreffenderen Mass des ganzen Güterbesitzes dieser Magnaten. Kleinere Klöster zählen Hunderte von Hufen in ihrem Besitz; Bischof Bernward von Hildesheim beschenkt das Kloster St. Michael bei seiner Gründung mit 466 Hufen; Fürsten, Bisthümer und Lieblingsklöster der Kaiser, wie Gandersheim und Korvey haben Tausende von Hufen[111]. Aber diese Hufen sind noch sämmtlich Bestandtheile des Areals der Villikationen, in der Verfassung hat sich noch nichts geändert, die so leicht irreführende Summe der zu den verschiedenen Villikationen gehörigen Hufenkomplexe ist nur ein abgekürzter Ausdruck, der dem sachkundigen Zeitgenossen einen allgemeinen Begriff von der wirthschaftlichen Macht des betreffenden Besitzers geben will. Jede eingehende Schenkungsurkunde beweist, dass nicht einzelne Hufen, sondern Villikationen, d. h. nicht Grundstücke, sondern wirthschaftliche Organismen, Betriebsunternehmungen geschenkt werden, die sich wirthschaftlich ebenso sehr von Grundstücken unterscheiden, wie heut zu Tage sich eine gut eingerichtete im Betrieb befindliche Fabrik von einem Bauplatz unterscheidet. Also das Kloster St. Michael hat 19 Villikationen nicht aber 466 Hufen erhalten, das Kloster Gandersheim besitzt nicht Tausende von Hufen, sondern vielleicht Hunderte von Villikationen.

Diese Villikationen sind zufällig, meist durch Schenkungen in der Hand ihrer Besitzer zusammengekommen. Sie liegen daher räumlich nicht nebeneinander, sondern befinden sich im bunten Gemenge mit Villikationen fremder Herren über weite Gebiete hin zerstreut. Der Herr wohnt also jetzt nicht mehr Jahr aus Jahr ein auf dem Herrenhof, er kann die Verwaltung seiner Villikation nicht mehr regelmässig unter den Augen haben. In der Mehrzahl der Fälle ist er ein Bischof oder ein Kloster. Diese

---

[111] Vgl. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, Bd. I S. 328, 329, 335, 336 Note 1. Lüntzel irrt selbstverständlich in der Berechnung der Zahl der geschenkten Hufen. Vgl. Lüntzel, Aeltere Diöcese Hildesheim, Anhang Urk. No. 8, 9, 10.

sind aus anderen nicht hierher gehörigen Gründen an den Sitz der Kathedrale oder die Ruhestätte ihres Heiligen gebunden, sie können nicht einmal wie die weltlichen Herren mehrerer Villikationen von einem Herrenhof zum anderen ziehen und so ihre Villikationen im Lauf des Jahres gewissermassen abweiden.

Unter diesen Umständen wird der schon vorher wichtige Meier, der Verwalter der ganzen Villikation, völlig unentbehrlich. Der häufig weit entfernte und fast niemals längere Zeit auf dem Herrenhof anwesende Herr ist völlig auf den Meier angewiesen, von dessen Treue und Umsicht der grössere oder geringere Ertrag der Villikation allein abhängt. Aber nicht nur das Amt des Meiers ist aus verwaltungstechnischen Gründen wichtiger geworden, sondern auch die persönliche Stellung des Meiers hat sich deshalb verändert, weil die sociale Klasse, zu der er innerhalb des Standes der Unfreien gehörte, sich mächtig gehoben hat, ja zu einem eigenen Stand geworden ist. Die sociale Klasse der bevorzugten Hausdiener hat sich durch besondere Dienstrechte von den übrigen Laten abgesondert. Der Stand der Laten bildet nicht mehr eine homogene Masse der Genossen gleichen Rechts, sondern es giebt besonders privilegirte Personenkreise, Ministerialen genannt, unter ihnen. Als begriffsbestimmendes Merkmal dieser neuen Standesbildung erscheint die Pflicht und das Recht, zu dienen. Sie müssen und sie dürfen dem Herrn am Hofe und im Kriege dienen. Ihre Pflicht, die eigentlichen Hofämter des Marschalls, Truchsessen, Kämmerers und Schenken zu versehen, vor allem ihre Pflicht für den Herrn zu kämpfen, werden zu Rechten so ehrenvoller Art, dass auch das Recht selbst sie zwar formell im alten Stande belässt, materiell aber nicht nur über ihren eigenen Stand, sondern auch über die nicht dienstberechtigten Freien emporhebt und sie direkt hinter diejenigen Freien stellt, die Freiheit und Dienstberechtigung vereinigt besitzen.

Der Meier gehört also in der Regel dem Stand der Ministerialen an, er ist ein ritterlicher Dienstmann[112]. Aber merk-

[112] Vgl. Strube, Commentatio de iure villicorum S. 13, 16. Lüntzel,

würdiger Weise hat sein Amt nicht den Charakter eines Hofamts im technischen Sinn angenommen, d. h. es muss nicht von einem Ministerialen versehen werden. Nicht kraft des Meieramtes ist der Meier Ministeriale, sondern weil er Ministeriale d. h. vertrauter Diener des Herrn ist, so besetzt der Herr in der Regel den Beamtenposten des Meiers mit Ministerialen, er kann aber noch immer einen Laten mit der Funktion des Meiers betrauen[112]. Die Ursache dieser eigenthümlichen Erscheinung kann hier nur kurz angedeutet werden. Ich glaube, dass der Grund in dem Gegenstand der Bedienung zu suchen ist. Gegenstand des Hofamts im eigentlichen Sinn ist immer der Herr bezw. die Befriedigung seiner nächsten persönlichen Bedürfnisse. Diese innige Verbindung mit der Person des Herrn giebt dem Hofbeamten seine Würde, sie verleiht seinem Amt das hohe Ansehen. Gegenstand der Meierbedienung ist dagegen die Villikation d. h. eine Betriebsunternehmung des Herrn, wie er deren viele hat. Daher giebt es richtiger Ansicht nach, wie es nur einen Herrn giebt, nur einen Kämmerer, einen Truchsess, einen Marschall, dagegen sind so viele Meier vorhanden, als der Herr Villikationen im Besitz hat. Als der Herr nur eine Villikation besass, da war der Meier auch in fortwährender persönlicher Beziehung zu dem Herrn und die Wichtigkeit seines Amtes machte ihn zu dem ersten der Hausdiener. Mit der Erwerbung mehrerer Villikationen wuchs die Wichtigkeit des Meieramts, aber zu einem Hofamt im technischen Sinn konnte es sich nicht entwickeln, weil der Herr nicht mehr auf dem Herrenhof wohnte, weil der Meier nicht mehr seiner Person diente, sondern nur sein Geschäft führte. Es ist ein verwickelter scheinbar widerspruchsvoller Begriff dieses Meieramt in den beiden geschilderten Epochen.

Zuerst ist ein Unfreier kraft seines Amtes erster Hausdiener mit den Ehren und dem Einfluss eines solchen, dann aber ist ein

---

Lasten S. 112ff., 114, Anm. 1. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey II S. 162, 181. Schröder, Rechtsgeschichte S. 421 und 423.

Unfreier kraft seiner Abstammung aus einer Beamtenfamilie also kraft seines inzwischen zum Geburtsstand gewordenen Beamtenstandes ein angesehener rittlicher Mann, der durch das Vertrauen seines Herrn zu der Verwaltung eines nicht im technischen Sinn mehr ehrenvollen Amtes berufen wird.

Dieser ritterliche Meier steht nun zu seinem Herrn in einem reinen Beamtenverhältniss. Das Meieramt ist nicht wie die Vogtei oder die eigentlichen Hofämter schon früh Gegenstand des lehnrechtlichen Verkehrs geworden [113]. Später kommen allerdings Belehnungen mit dem Amt des Meiers vor, aber wir müssen und können diese Ausnahmefälle einstweilen unberücksichtigt lassen. Der Meier hat also kein Dienstrecht an seinem Amt, er hat nur den Auftrag, die Villikation im Interesse und auf Rechnung seines Herrn zu verwalten. Er soll also wie seit alter Zeit den Herrenhof bewirthschaften, er soll säen und ernten, er soll die Abgaben der gesessenen und ungesessenen Laten einziehen, ihr Erbtheil heben, mit ihnen Gericht halten, er soll wie der Herr selbst gütig und gerecht gegen sie sein, aber dieses alles soll er nicht für sich sondern zum Vortheil seines Herrn vollenden, er bekommt einen Gehalt, vielleicht ein Amtsgut, aber an den Einkünften als solchen hat er nicht Theil. Das juristische Verhältniss ist also dasselbe geblieben wie in alter Zeit. Aber wie sehr haben sich die thatsächlichen Verhältnisse geändert! Der Herr besitzt nicht mehr eine, sondern Dutzende von zerstreut liegenden Villikationen, er ist daher der Regel nach weit entfernt von der Villikation, aber er ist auch nicht mehr auf den Ertrag einer Villikation angewiesen. Der Meier ist kein unterwürfiger, stets beaufsichtigter Late mehr, dem sein Amt hohe Ehre und eine beneidenswerthe Stellung unter den übrigen Laten sichert, sondern er ist ein Mann,

---

[113] Vgl. Strube, de iure villic. S. 12. Wigand, Paderborn und Corvey II S. 162. Lüntzel, Lasten etc. S. 112—117. Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 25 [b], 44, 84 [b]. Auch diese Urkunden sprechen nicht von Belehnung mit dem Meieramt, sondern nur von Pfandrecht oder Erbpachtsrecht an der Villikation. Wigand, Corvey und Paderborn II S. 233.

der kraft seiner Geburt Ansprüche besitzt, der der höchsten Ehre jener und vielleicht aller Zeiten, der Waffenehre theilhaftig geworden ist.

Sein Herr hat ihn allein auf die entfernte Villikation geschickt, hier soll er arbeiten. Seine Genossen leben am Hofe des Herrn, sie haben einflussreiche Hofämter, reiche Lehen, die Freuden der Geselligkeit und als höchstes Gut die Nähe des Herrn. Jetzt regt sich auch in seiner Seele der Eigennutz. Er beginnt die Villikation wenigstens zum Theil für sich zu verwalten. Der Herr spürt die Minderung seiner Einkünfte, aber wie viele Gründe besitzt nicht ein Verwalter, um diese Minderung befriedigend zu erklären. Endlich aber entdeckt auch der Herr den wahren Grund dieser Schmälerung seiner Bezüge, und er ruft entrüstet aus: villicus, qui redditus annuatim colligere solet, hactenus ibi multa pro lubitu suo disponere et pleraque ad se attrahere intendit, eapropter ille vel ab officio abdicandus, vel res ibi aliter disponenda est[114]. Die Urkunden und Güterverzeichnisse des 11. und 12. Jahrhunderts sind voll von Klagen über die Anmassungen und die Gewinnsucht der ritterlichen villici[114]. Das Verhältniss musste anders geordnet werden, und es wurde anders geordnet.

Das Meierverhältniss in der bisher dargestellten Form liefert ein klassisches Beispiel zur Beurtheilung der juristischen Natur des Beamtenverhältnisses.

Zwei für den Begriff des Beamtenverhältnisses wichtige Merkmale waren vorhanden, nämlich das Gewaltverhältniss des Herrn über den Ministerialen, welches sich gerade für diesen, wenn auch nicht ausschliesslich so doch in der Hauptsache, in der Pflicht zu dienen verkörperte, und ferner der konkrete Auftrag, die Villi-

---

[114] Vgl. Wigand, Paderborn etc. II S. 163. Lüntzel, Lasten S. 112—117. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd III (1828), Heft 1 S. 91. Strube, De iure villicorum S. 13, 14, 16. Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No 14, 21, 44 u. a.

kation zu verwalten. Freilich fehlte das dritte begriffsbestimmende Moment, die Begründung des Gewaltverhältnisses durch Vertrag. Die Pflicht des Ministerialen zu dienen bestand nicht kraft eines Vertrags, sondern kraft seiner Hörigkeit. Auch der freiwillige Eintritt eines Freien in die Genossenschaft der Ministerialen war meines Erachtens die freiwillige Begründung einer Hörigkeit, aus der sich mit anderen Pflichten auch die Dienstpflicht ohne freien Willensentschluss der Betheiligten entwickelte[115].

Die allgemeine kraft der Hörigkeit bestehende Dienstpflicht dauerte auch bei der Neuordnung fort, der Meier blieb Ministeriale. Aber sein Auftrag, sein Amt, sein Mandat änderte seine juristische Natur so sehr, dass es als solches verschwand und sich in eine völlig andere Vertragsform umbildete.

Zweifellos war das Rechtsverhältniss welches bisher hinsichtlich der Villikation zwischen Meier und dem Herrn bestanden hatte, ein Mandat gewesen. Uebernahme eines Auftrags ohne Entgeld aber gegen Honorar im Interesse des Auftraggebers. Aber der Meier war ein ungetreuer Knecht, er betrog den Herrn und behielt die Erträgnisse der Villikation für sich. Nun machte der Herr eine Aenderung, Anfangs mehr faktischer, als rechtlicher Art. Er setzte die Leistung des Meiers fest. Der Meier sollte nicht mehr die Erträgnisse der Villikation in natura, sondern eine Jahr aus Jahr ein sich gleichbleibende Masse von Naturalien oder eine Summe Geldes, eine sog. pensio abliefern. Was er mehr erwirthschaftete, gehörte ihm. Um sich gegen jede Anmassung des Meiers zu schützen, setzte der Herr dieses Abkommen schriftlich auf, fixirte seine Dauer nur auf wenige Jahre oder höchstens auf die Lebenszeit des Meiers und liess sich augenblickliche Hinfälligkeit des Kontrakts bei Zinssäumniss versprechen[116].

---

[115] Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. I S. 407.

[116] Vgl. Wigand, Paderborn etc. II S. 150, 163, 181—188. Kindlinger, Hörigkeit, Urkunde No. 14, 21, aus späterer Zeit 56[a], 76, 77. Strube, De iure villicorum S. 7. Harenberg, Historia ecclesiae Gandersheimensis S. 387

Hiermit aber war das alte Mandat zerstört, an seine Stelle war ein völlig neuer Kontrakt getreten. Kraft dieses Kontrakts hatte der Meier ein eigenes Recht auf die Bewirthschaftung des Gutes im eigenen Interesse d. h. auf die Nutzung der Villikation, der Herr aber ein Recht auf die Leistung des festgesetzten Zinses ohne Rücksicht auf den jeweiligen Ertrag der Villikation.

Der Inhalt des Vertrags war nicht mehr: Der Meier soll für den Herrn die Einkünfte sammeln, wofür ihm dieser ein Honorar giebt, sondern der Meier soll die Einkünfte für sich sammeln und behalten, dafür aber soll er dem Herrn die pensio entrichten. Diese Pensio hiess in deutscher Sprache Pacht. Das Recht, welches aus diesen neuen Verträgen abstrahirt wurde, hiess ius pensionarium, jus villici, der Meier hatte das Gut, wie die älteste westfälische Urkunde sagt, in commissione iure sculteti. Eine Urkunde des Abts Konrad von Corvey vom Jahr 1176 enthält, so viel ich weiss, zum ersten Mal eine unzweideutige Erwähnung des neuen Verhältnisses.

Der Abt bestätigt in der Urkunde die Rechte des Küsters des Stifts an der Villikation Haversfort. Der Herrenhof, die curia der Villikation, war von einem Ministerialen in commissione iure sculteti empfangen worden. Nach dem Tod dieses Meiers bat sein Sohn um die commissio predicte curie d. h. also um Erneuerung des Kontrakts. Der Küster war geneigt, sie zu bewilligen, bat aber, weil das genus militum raro suis contentum est, den Abt um urkundliche Feststellung der Rechte des Küsters an der Villikation. Der Abt bestätigt nun, dass das ganze Dorf Haversford der Küsterei gehöre, dass also alle utilitas villae dem Küster zustehe. Als utilitas zählt er auf: locatio ville, locatio curie, locatio mansorum, hereditas defunctorum, census

---

(Urk. dd. 1268). Kalenberger, Urk.-Buch oder Hodenberg, Abth. 9 (Wunstorf), Urk. No. 53 (dd. 1301). Beispiele aus späterer Zeit, vgl. Archiv für Geschichte Westfalens, Bd. III (1828), Heft 2 S. 151.

litonum, desponsationes puellarum, que vulgariter Bedemunt vocantur, utilitas silve adjacentis. Der Küster behält nun die ganze Villikation selbst in der Verwaltung, er präsidirt dem Meierding, der Meier des Hofes hat nicht den geringsten Anspruch gegen die Litonen, der neue Meier empfängt nur die curia der Villikation in commissione jure schulteti höchstwahrscheinlich mit den dazu gehörigen Salhufen. Also hier ist eine Zerreissung der Villikation eingetreten, die uns jedoch augenblicklich nicht weiter interessirt.

Aber welchen Inhalt hat die Herrschaft des Küsters über die Villikation, welche utilitas giebt sie? Er kann die ganze villa (Villikation) verpachten, ferner kann er den Herrenhof vermiethen, er kann die Herrenhufen vermiethen, er kann die Laten beerbtheilen, ihren Zins einziehen, den Bedemund heben, das Echtwort im Wald nutzen. Was thut er nun? Er verpachtet die ganze Villikation sicher nicht. Mit Ausnahme der curia verwaltet er sie selbst. Die curia aber giebt er in commissione jure schulteti, und ich glaube annehmen zu dürfen, dass er gerade und ausschliesslich durch diese Vermeierung sein Verpachtungsrecht ausübt[117].

Also, um das Resultat dieser Entwicklung in kurzen Worten zusammen zu fassen: Der Meier ist zwar persönlich noch ein Beamter, weil er seiner Geburt, seinem Stand nach in einem Gewaltverhältniss steht, dessen wesentlicher Inhalt die Pflicht zu dienen ist. Aber das konkrete Vertragsverhältniss, in dem er zu seinem Herrn steht, ist seiner juristischen Natur nach kein Mandat mehr, sondern eine Pacht.

Formell wird zwar die Bezeichnung commissio oder admini-

---

[117] Vgl. Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 14. Der Ausdruck locare villicationes findet sich auch in hildesheimischen Urkunden aus derselben Zeit. Vgl. Lüntzel, Lasten S. 97. „Curiam villicalem nomine commissionis accipere“ für Annahme eines Hofes zu Meierrecht kommt auch in einer bremischen Urkunde dd. 1383 vor, vgl. Bremisches Urkundenbuch ed. Ehmke-Rippen 1886, Bd. IV No. 19.

stratio noch beibehalten, es bleiben diesem Meierrecht noch mancherlei eigenthümliche Züge, welche auf seinen Ursprung hinweisen, aber begrifflich ist es selbständig geworden, mit ihm ist die älteste Form der deutschen Zeitpacht entstanden. —

Wir haben jetzt gesehen, wie das Meierrecht entstanden ist, aber wie haben sich die freien bäuerlichen Meier gebildet? Bis jetzt sehen wir nur den ritterlichen Ministerialen als Meier d. h. als Zeitpächter der Villikation. Aber der Meier ist noch kein freier Bauer, weder im wirthschaftlichen noch im sozialen Sinn, und der Bauer ist noch kein freier Meier, sondern ein höriger Late. Um diese Entwicklung zu erklären, müssen wir wieder die Schicksale der Villikation in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmung wie auch als Verfassungsorganismus weiter verfolgen.

Wir haben gesehen, wie sie mit allen ihren Bestandtheilen und Zubehör dem Meier verpachtet wurde. Jetzt nutzte er sie nach Kräften, er bebaute das Herrenland und hielt die Litonen strenge zum Dienst. Ferner aber nahm er alle aus der Hörigkeit derselben entspringenden Leistungen und Abgaben entgegen. Ueber diese Abgaben trafen nun die Villikationsverträge verschiedenartige Bestimmungen. Bald musste sie der villicus ganz an die Herren abliefern, bald durfte er sie sämmtlich oder zum Theil für sich behalten. In letzterem Fall war natürlich die pensio entsprechend höher[118]. Immer aber litten die Hörigen schwer unter der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Herr und villicus. Der villicus hatte jetzt ein eigenes Herrschaftsrecht über sie, das er gerade, weil es durchaus prekär und von kurzer Dauer war, schonungslos in seinem Interesse ausnützte und durch Bedrückungen aller Art möglichst gewinnbringend zu gestalten

[118] Vgl. Wigand, Paderborn II S. 183, vgl. Archiv für Geschichte Westfalens III (1828), Heft 1, S. 91. Vgl. Kindlinger, Urk. No. 20[a], 44, 56[a], 76, 77. Kalenberger Urkundenbuch ed. Hodenberg, Abth. 9 (Wunstorf), Urk. No. 53 (dd. 1301).

suchte. Um diesem Unfug zu steuern, trennten die Herren den Herrenhof mit dem Salland von der übrigen Villikation, vermeierten die curia und das Salland allein an den Villikus und gaben ihm nur das Recht, einen mässigen festbestimmten Frondienst zur Bestellung des Herrenackers von den Laten zu fordern[119]. Wahrscheinlich waren im Jahr 1225 sämmtliche Villikationen des Klosters Korvey in dieser Art getheilt[119]. Der ritterliche Meier war jetzt zum ausschliesslichen Landwirth geworden. Er entrichtete eine bedeutende Abgabe, meist eine Quote des Ertrags und konnte jeder Zeit vom Gut entfernt werden. Diese Regelung des Verhältnisses scheint zum Vortheil der Herren ausgeschlagen zu sein. Im 13. und 14. Jahrhundert war die Vermeierung der Herrenhöfe an ritterliche Ministerialen durchaus gewöhnlich, wir hören keine Klage mehr darüber.

Aber desto schlimmer stand es um die Verwaltung der Villikationen selbst. Hier wirkten die verschiedensten Umstände zusammen, um sie immer schwieriger und unergiebiger zu gestalten.

Vor allem war der Bezirk der Villikation zugleich fast immer eine Immunität, d. h. in diesem Gebiet gewährte der Staat keinen Schutz, der Immunitätsherr musste sich eine eigene Polizei und eigene Richter halten[120]. Diese beiden Funktionen übernahm der Vogt, ein benachbarter Fürst oder Herr, jedoch nicht unentgeltlich. Er erhob entweder persönlich von den Laten der Villikation Abgaben oder Frondienste, oder aber er verlangte von dem Villikations- und Immunitätsherrn Antheil an den Leistungen der Laten, besonders an Bedemund und Baulebung[120].

Dabei war die Vogtei in der Mehrzahl der Fälle Lehn geworden, d. h. der Vogt hatte ein erbliches dingliches Recht auf

---

[119] Vgl. Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No 14 und 21. Wigand, Paderborn II S. 183.

[120] Vgl. Lüntzel, Lasten S 90, 111, 113. Strube, Observationum iuris et historiae Germanicae decas, Hannover 1769, No. 9. Grupe, Disceptationes forenses S. 1035—1037. Harenberg, Historia ecclesiae Gandersheimensis diplomatica 1734, S. 784.

die Vogtei über die Immunitätsbezirke, er konnte nicht wie der Meier einfach abgesetzt werden, wenn er sein Amt zum Nachtheil des Herrn verwaltete[120].

Daher übten die Vögte ihre Gewalt völlig ungestört aus, bedrückten die ihrem Schutz anvertrauten Laten besonders durch Abgaben, die sie ihnen unmittelbar auferlegten und schädigten hierdurch auch die Villikationsbesitzer in der empfindlichsten Weise.

Zu diesem Druck der Vögte kam die Schwierigkeit, die Villikation zu verwalten, nachdem der Meier sich als untauglicher Beamter gezeigt hatte und mit dem Fronhof aus der Villikation eliminirt worden war. Man sieht zwar deutlich, dass die Herren noch einmal den Versuch der eigenen Verwaltung machten, aber er konnte nur bei besonders günstiger, d. h. geschlossener Lage der Villikationen und unter sonstigen glücklichen Verhältnissen gelingen.

Der Hauptgrund aber, weshalb eine Villikation ein immer unerfreulicherer Besitz wurde, lag in der Verfassung der Villikation selbst, die sich schon damals überlebt hatte und völlig unzeitgemäss geworden war.

Die Litonen waren wirthschaftlich zu Eigenthümern ihrer Lathufen geworden, der geringe vor Jahrhunderten festgesetzte und seitdem kraft Hofrechts nicht erhöhbare Zins bildete schon längst kein angemessenes Aequivalent für die Nutzung des Bodens mehr, die häufige Festsetzung in Geld hatte ihn vollends zur Rekognitionsgebühr gemacht[121]. Von einem Heimfall der Lathufe war keine Rede mehr, seitdem massenhafte Wechselverträge fast alle vorkommenden Ehen der Laten im Sinne des Hofrechts legitim gemacht hatten.

Auch das Erbrecht des Herrn an der Fahrhabe hatte aus

---

[121] Vgl. Note 89. Vgl. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen 1856 bis 1859. Stader Copiar S. 5, 26, 83. Abgaben der villa Eggestede. Ebenso Stüve, Lasten des Grundeigenthums S. 41.

diesem und aus anderen Gründen mancherlei Beschränkungen erlitten. Jedoch waren Bedemund und Baulebung noch immer die wichtigsten der Villikationsgefälle, weshalb auch die Vögte, namentlich in späterer Zeit sich Antheil an ihnen ausbedangen, wenn sie es nicht vorzogen, von den Immunitätseingesessenen besondere Schutzgelder, Vogthafer oder Frondienste zu erheben[122].

Die ersten Symptome einer beginnenden Aenderung der ganzen Verfassung sehe ich in den massenhaften Ankäufen oder vielmehr Rückkäufen der Vogteien über die Villikationen. Sie fanden während des 11. und besonders im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts statt[123] und waren in Niedersachsen sehr häufig, seltener dagegen in Westfalen[123].

Aber diese Ablösung der Vogteien war gewissermassen nur die Vorbereitung für die gewaltige Revolution, welche die Villikationsherren beabsichtigten, nämlich für die Auflösung der Villikationsverfassung selbst. Am Ende des 12. Jahrhunderts beginnt in Niedersachsen, etwas später in Westfalen, die bewusste Zerstörung der Villikationen[124]. Diese grösste Umwälzung, welche die ländliche Verfassung Nordwestdeutschlands jemals erlebt hat, muss sich in Niedersachsen mit grosser Schnelligkeit vollzogen haben, denn schon der im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts entstandene Sachsenspiegel steht völlig auf dem Boden der durch die Umwälzung neu geschaffenen Verhältnisse. Zwar wurden die Villikationen in dieser Zeit nicht sämmtlich auf-

---

[122] Vgl Note No. 120.

[123] Vgl. über Niedersachsen Lüntzel, Lasten S. 90—111. Derselbe, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim II S. 6—15. Kalenberger Urk.-Buch ed. Hodenberg Abth. III (Loccum) No. 335[a] und 336. Scheidt, Codex diplomaticus zu v. Mosers Staatsrecht 1739, No. 71, 91[a], 91[b], 91[c], 91[d], 91[e], 92[a—d], 93—96. Ueber Westfalen Kindlinger, Hörigkeit, Urk. No. 22.

[124] Vgl. Wigand, Paderborn II S. 183ff., 247ff. bis 269. Archiv für Geschichte Westfalens, Bd. I, Hanau 1826, Heft 4 S. 56ff., desgl. Bd. IV (1831) S. 297. Ueber Niedersachsen vgl. Stüve, Lasten des Grundeigenthums S. 41 und 42. Derselbe, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen S. 37 und 38—40. Grupe, Disceptationes forenses S. 1070ff.

gelöst. Eine grosse wirthschaftliche Revolution zerstört die dem Untergang geweihte Wirthschaftsverfassung niemals im ersten Anprall so sehr, dass keine Spur mehr davon zurückbleibt, sondern der neue Wirthschaftsorganismus setzt sich vermöge seines ersten siegreichen Vordringens nur gleichberechtigt neben den alten, dann aber erlahmt er scheinbar an dem grossen Widerstand des Bestehenden, und beide dauern oft lange Zeiträume hindurch nebeneinander, der eine lebenskräftig sich entwickelnd, der andere langsam absterbend aber noch nicht völlig todt. Und während dieses Dahinsiechens kann die alte Form wieder neue Lebenskraft empfangen, entweder durch andere ausserhalb der wirthschaftlichen Entwicklung stehende Einflüsse, oder aber indem sie sich selbst mit dem Inhalt erfüllt, welcher die neue Form gebildet und ihr zum Sieg verholfen hat.

So blieben in Niedersachsen viele, in Westfalen sogar der grössere Theil der Villikationen bestehen, aber die neue Verfassung trat gleichberechtigt neben sie und verdrängte in Niedersachsen im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts die Villikationsverfassung bis auf geringe Ueberbleibsel[124].

Wie ist nun die alte Verfassung vernichtet worden, wie die neue gebildet worden?

Wir erinnern uns daran, dass die Hörigkeit der Laten den Grundpfeiler der ganzen Villikationsverfassung bildete. Kraft der Hörigkeit besass und bewirthschaftete der Late das Gut, kraft der Hörigkeit war er an die Scholle gebunden, kraft der Hörigkeit bezahlte er geringe nicht erhöhbare Abgaben, kraft der Hörigkeit erhob der Herr Bedemund und Erbtheil von gesessenen Laten und ungesessenen Laten.

Die Hörigkeit aber brachte dem Herrn jetzt weniger Vortheil als Nachtheil. Wegen ihr konnte er das Gut nicht nach Belieben nutzen, wegen ihr den Zins nicht erhöhen. Von dem ganzen verwickelten System von Abgaben und zufälligen Leistungsverpflichtungen, die für eine vergangene Wirthschaftsepoche und vor allem für die Erhaltung einer patriarchalischen Herrenfamilie,

die auf der Villikation wohnte, berechnet waren, hatte er nur Aerger und Schaden, aber keinen erheblichen Nutzen mehr. So legte er denn die Axt an den Grundstock alles Uebels an die Hörigkeit und liess die Litonen frei. Durch diese Freilassung fielen zwar alle ihre Pflichten, aber auch alle ihre Rechte weg. Und dermassen waren diese Rechte werthvoller geworden, als die Pflichten, dass der Herr in den meisten Fällen den Verzicht auf die Rechte der Hörigkeit seinen Litonen noch abkaufen musste. Er gab ihnen die Freiheit und ein Stück Geld dazu. Dann aber war sein Ziel erreicht, die Lathufe war ab omni gravamine litonum befreit und in sein freies unmittelbares Eigenthum zurückgekehrt[125]. Der Late aber war ein freier jedoch landloser Mann geworden, er hatte kein Eigen mehr im Land. Er steckte das erhaltene Geld in die Tasche, bepackte seinen Wagen mit seinem Hausgeräth und zog mit seinem Vieh und seiner Familie von dem Hof hinweg, den seine Vorfahren seit Generationen unter dem Schutz des Hofrechts besessen hatten[126]. So hatte der Herr seine Latbauern in völlig gesetzlicher Form gelegt, das Dorf war entvölkert[127], nur auf dem Herrenhof sass noch der ritterliche Ministeriale zu Meierrecht, er musste jetzt eigenes Gesinde und Zuchtvieh halten, um die weggefallenen Frondienste der Laten zu ersetzen.

---

[125] Vgl. über solche Absetzungsverträge Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, Bd. II S. 212. Urk.-Buch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft II (Walkenried 1852, No. 117 (dd. ca. 1221). Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. IV (1874), Kloster Stoetterlingenburg No 18. Urk.-Buch des Kl. Ilsenburg (Geschichtsquellen der P. Sachsen, Bd. VII 1 und 2), No. 53, 115. Grupe, Disceptationes forenses S. 1026 und 1027. Lüntzel, Lasten S. 80—82. Besonders aber Leyser, Observata historica de litonum absolutione, Helmstädt s. a. S. 3—5.

[126] Vgl. Ssp. ed. Homeyer, Lib. III Art. 45, § 6 und das Bild dazu, „der Landsasse sitzt auf einem Wagen.“ Der freigelassene Eigen- oder Dienstmann erhält freier Landsassen Recht, Lib. I Art. 16, § 1 und Lib. III Art. 80, § 2.

[127] Vgl. Stüve, Landgemeinden S. 39—41. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen Stader Copiar S. 5, 26, 85.

An diesem hatte der Herr in der letzten Zeit Freude erlebt, es war aus einem diebischen Beamten ein redlicher Pächter geworden, zahlte eine hohe Abgabe, die er womöglich selbst auf eigene Gefahr bis zum Sitz des Herrn schaffen musste und konnte bei eventuell schlechter Wirthschaft oder Zinsrückstand augenblicklich abgesetzt werden. Was war natürlicher, als dass der Herr sich vornahm, seine freigewordenen Lathufen zu demselben Recht auszuthun, sie zu vermeiern. Denn er musste sie wieder zu Zins vergeben, von einer Eigenwirthschaft konnte nach den mit dem Meier gemachten Erfahrungen keine Rede mehr sein. Höchstens die Cistercienser, welche die eigene Landwirthschaft kraft ihrer Ordensregel betrieben, führten hie und da eigenen Ackerbau auf ehemaligen Lathufen [128].

In der Regel aber gab der Herr die ehemaligen Lathufen an freigelassene Litonen zu Meierrecht, nicht an die eigenen, denn diese waren wegen ihrer erst seit kurzer Zeit erloschenen Beziehungen noch zu gefährlich für ihn, aber an fremde, etwa die Freigelassenen eines benachbarten Herrn, der ebenfalls seine Villikation aufgelöst hatte. Auch hütete der Herr sich wohl, Güter zu Meierrecht an eigene oder fremde ungesessene Laten auszuthun, denn einerseits konnte der Late, wenn der Herr des Landes sein Leibherr war, eigene Rechte an das Land geltend machen [129], andererseits konnte der fremde Herr aus seinem Recht an die Person des Laten Ansprüche auf das Gut herleiten oder wenigstens durch Forderung starker Leibeigenschaftsabgaben dessen wirthschaftliche Leistungsfähigkeit schwächen [130].

---

[128] Vgl. Kalenberger Urk.-Buch Abth. III (Loccum), No. 333 und 334 und Strube, De iure villicorum S. 44.

[129] Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Bd. IX S. 48 ff. (Urk. de 1224).

[130] Vgl. die Unterweisung zum Anfertigen von Meierbriefen de 1490, Art. 55 und 56 bei Gesenius, Meierrecht, Bd. I, Beilagen S. 10. Aehnlich bei der Vogtei über einen Meier, die auch aus der Leibherrschaft über denselben entspringen konnte, vgl. Richtsteig, Lehnrechts Kap. 31, § 2. (Homeyer, Sachsenspiegel, Bd. II S. 538)

Das Meierrecht war zwar seiner Entstehung nach ein Vertrag des Hofrechts d. h. zwischen Herrn und Ministeriale. Aber durch die Verwandlung des Mandats in eine reine Zeitpacht war jeder innere Grund für eine persönliche Beziehung zwischen Herr und Meier weggefallen. Die überwältigende Anzahl der Kontrahenten, freien Standes, die alle ihre Ansprüche nur im Gohding verfolgten und verfolgen konnten, machte das Verhältniss in kurzer Zeit zu einem landrechtlichen Vertrag, wie wir ihn zu Anfang dieser Untersuchung gefunden haben. Freilich hat sich ein zu Anfang dieser Untersuchung gemachter Schluss als unrichtig erwiesen. So sicher das Meierrecht ein landrechtlicher Vertrag wurde, so sicher die bäuerlichen Meier faktisch freie Leute waren, so ist doch die Folgerung von der im 13. Jahrhundert bestehenden Natur dieses Kontrakts auf seine landrechtliche Entstehung und ferner die Folgerung, dass in einem solchen landrechtlichen Vertragsverhältniss nur persönlich freie Leute haben stehen können, wenigstens juristisch eine unrichtige gewesen. Der Meierkontrakt ist im Hofrecht entstanden und erst vermöge der rein faktischen Thatsache, dass die Mehrzahl der Meier freie Leute waren, ins Landrecht übergegangen. Ferner war es juristisch möglich und kam auch vor, dass ungesessene Laten im Meierverhältniss standen, ihre Hörigkeit hinderte sie de iure so wenig in diesem wie an jedem anderen landrechtlichen Geschäft[131]. Also thatsächlich ist der Kausalnexus gerade umgekehrt gewesen: Nicht weil das Verhältniss ein landrechtliches gewesen ist, waren die Meier frei, sondern weil die Meier frei waren ist das Meierverhältniss zum landrechtlichen geworden. Ich habe den Schluss am Anfang trotz seiner Fehlerhaftigkeit beibehalten, denn er hat uns zur Annahme einer wichtigen Thatsache geführt: Der Meier musste nicht logischer Weise frei sein, aber er war es faktisch in der Regel. Die Ur-

---

[131] Vgl. Note 129. Kalenberger Urk.-Buch Abth. 1 (Barsinghausen), No. 38 (dd. 1250—1260). Lüntzel, Lasten S. 65, 105.

sache des Fehlers aber liegt in der falschen Formulirung der Begriffe Hörigkeit und Freiheit bezw. Hofrecht und Landrecht. Der Hörige stand als solcher nicht rechtlich ausserhalb des Landrechts, sondern nur faktisch. Ein landrechtlicher Vertrag konnte rechtlich sehr gut zwischen Laten bestehen, nur waren landrechtliche Verträge über Grundeigenthum mit Laten deshalb selten, weil der gesessene Late es nicht nöthig hatte, kraft Landrechts über Grundeigenthum zu kontrahiren, der ungesessene Late aber gerade wegen seiner Hörigkeit dem Grundherrn mancherlei Nachtheile verursachen konnte.

Wir müssen also unseren Schluss am Anfang folgendermassen formuliren: Finden wir im Mittelalter in Niedersachsen und Westfalen Bauern in einem landrechtlichen Zeitpachtverhältniss hinsichtlich ihres Bauerngutes, so ist die hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass diese Bauern freie Leute sind; denn gesessene Hörige haben ihr Gut unter günstigeren Bedingungen zu Hofrecht inne, ungesessene Hörige aber werden nur ungern als landrechtliche Pächter angenommen.

Unsere Untersuchung ist in der Hauptsache zu Ende. Wie sich das Meierrecht als bäuerliches Besitzrecht gestaltete, haben wir im ersten Theil dieser Abhandlung gesehen, wie es sich zu einem erblichen dinglichen Nutzungrecht umwandelte, und welchen Einfluss es auf die Villikationsverfassung besonders in Westfalen ausübte, soll eine spätere Abhandlung zeigen.

Fassen wir unsere Ansicht über die Entstehung des Meierrechts noch einmal in kurzen Worten zusammen: Es ist aus dem Dienstauftrag (Mandat) des ritterlichen Ministerialen dadurch entstanden, dass dieses Mandat sich in eine Zeitpacht verwandelte. Die hof- oder dienstrechtliche Zeitpacht an der Villikation wird zu einer hofrechtlichen Zeitpacht an dem Herrenhof und dann nach Auflösung der Villikation und Freilassung der Laten dadurch zur landrechtlichen Zeitpacht, dass die freigelassenen Laten die freien Landsassen des Sachsenspiegels die ehemaligen Lathufen zu Meierrecht (an Meigers statt) erhalten.

Nun noch einige Worte über die wirthschaftlichen und socialen Begleiterscheinungen und Folgen dieser Auflösung der Villikationen und die Neuverleihung der Güter zu Meierrecht. Vor allem erhielt der Herr eine grössere Abgabe und zwar eine bedeutende Getreidepacht, die der Meier an den Hof des Herrn bringen musste[132]. Wichtiger ist, dass die Herren nicht die einzelnen Lathufen mit allen Nutzungsberechtigungen wie bisher an je einen Bauer gaben, sondern dass immer mehrere Hufen zu einem Meierhof vereinigt und dieses grössere Gut vermeiert wurde[133]. Es entstand also bei der Neuordnung eine Verminderung und Vergrösserung der Betriebe. Damals bezw. in den beiden nächsten Jahrhunderten bildete sich der niedersächsische, mehrhufige Grossbauernhof jedesmal bei Auflösung der Villikationen und Neueinführung des Meierrechts. Dadurch, dass man mehrere Ackerhufen der alten Latgüter zu einem Meierhof zusammenschweisste, wurden selbstverständlich viele areae, Hausplätze oder Worden, die zu den einzelnen Lathufen gehört hatten, frei, denn man brauchte dem neuen Meierhof höchstens zwei der alten areae zum Hausplatz zu geben. Auf diesen überflüssigen Hausplätzen der Lathufen siedelte man in späterer Zeit Bauern zu Meierrecht an. Diese hatten also begrifflich nur einen Hausplatz, eine Kothworde ohne Hufe, weshalb man sie kurzweg Köther nannte[134]. So entstand die Differenzirung der niedersächsischen und westfälischen bäuerlichen Bevölkerung in grosse und kleine Bauern, Meier und Köther, direkt in Folge der

---

[132] Vgl. Lüntzel, Lasten S. 117—128. Stüve, Lasten S. 41—42. Grupe, Disceptationes forenses S. 1054. Grimm, Weisthümer, Bd. IV S. 685ff. Bremer Urk.-Buch ed. Ehmke-Rippen, Bd. II No. 634 und I No. 545. Bremer Geschichtsquellen ed. Hodenberg, Stader Copiar S. 4—13. Liber II des Stader Copiars S. 26—29, 31, 32, 82—89.

[133] Vgl. Stüve, Lasten S. 41, derselbe, Landgemeinden S. 36ff. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen Stader Copiar S. 5, 26, 85.

[134] Vgl. Stüve, Landgemeinden S. 37 und 38, 48. Wittich, Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrhundert 1891, S. 56ff., 59.

Auflösung der Villikationsverfassung und der Einführung des Meierrechts. Nun erhebt sich die Frage: Weshalb verminderte und vergrösserte man denn eigentlich die Betriebe bei der Vermeierung? Eine Antwort lautet: Weil die landwirthschaftliche Technik so weit fortgeschritten war, dass man zu einer Vergrösserung der Betriebe übergehen konnte. Der Deutsche, der ja in derselben Zeit über die Elbe zog und dem noch halbbarbarischen Slaven, der mit dem hako pflügte, das aratrum brachte, war seit der prähistorischen Landtheilung zu Hufen von 30 Morgen gewaltig in der Kunst den Acker zu bestellen fortgeschritten. Aber es giebt noch eine andere Antwort auf diese Frage, nämlich die Grundherren hatten deshalb die Betriebe vermindert und vergrössert, weil sie zu wenig Meier hatten, die sie von ihnen pachten wollten.

Der gelegte Litone, der neue Landsasse war weggegangen von dem harten Herrn, der ihn häufig genug wider seinen Willen aus der freundlichen Gewohnheit des Latenthums in die magere Landsassenfreiheit gestossen hatte. Er war in die mächtig aufblühenden Städte gewandert, oder aber er hatte seinen Wagen über die Elbe gelenkt in das Kolonisationsland, wo ihm das hohe Gut, das er in der Heimath verloren hatte, ein erbliches dingliches Recht auf einen Bauernhof im Verein mit der Freiheit winkte. Gerade im 13. Jahrhundert zeigen die Städte Niedersachsens einen gewaltigen Aufschwung, fast alle ihre Stadtrechte stammen aus dieser Epoche[135]. Ich glaube man wird nicht fehlgehen, wenn man dieses Aufblühen in direkte Beziehung zur Mobilisirung des umgebenden Landvolkes durch die Auflösung der Villikationen setzt. Die Freilassung der gesessenen Laten hat ganz ähnlich wie die Einführung der Freizügigkeit in heutiger Zeit auf die Entwicklung der Städte gewirkt.

Die Besiedlung des Ostens vollends, die ja in der Haupt-

---

[135] Vgl. die Zusammenstellung bei Gesenius, Meierrecht, Bd. I S. 331 bis 337.

sache durch Ansiedler niedersächsischer und westfälischer Herkunft erfolgte, ist meines Erachtens ohne die Entstehung der wandernden Landsassen gar nicht denkbar. Wenn die Freilassung in der Heimat mit augenblicklicher Ansetzung zu Erbzinsrecht verbunden gewesen wäre, so hätte es sich kein niedersächsischer oder westfälischer Bauer einfallen lassen, auszuwandern. Nicht Wanderlust, sondern Noth bewegte damals die Massen zum Wandern, und, weil er als Late nicht mehr sitzen konnte und zu der leicht löslichen und drückenden Zeitpacht nicht sitzen wollte, deshalb zog der sächsische Bauer einer ungewissen und mühereichen Zukunft im fernen Slavenlande entgegen.

Das Wiener Zunftwesen.

Von

Franz Eulenburg (Berlin).

II*).

Inhaltsübersicht: 3. Die Neuordnung des Gewerbewesens im 16. Jahrhundert (62—100). Handwerkermissbräuche (63). Interlokale Verbindungen (63). Zentrale Gewalt (65): a) Neuordnung des Stadtgerichtes (66), b) Neue Stadtverfassung (68), c) Gewerbeordnung für Niederösterreich (70). — Ferdinands Polizeiordnung vom Jahre 1527 (72): Aufhebung der Zechen und Zünfte (72). Gewerbegesetz: a) Aufnahme ins Handwerk (73). b) Schau und Arbeit im Allgemeinen (77), c) Streitigkeiten unter den Handwerkern (79), d) Bruderschaftliche Funktionen (80), e) Gesellenwesen (81). — Bestimmungen für die einzelnen Gewerbe (88). Zusammenfassung (91). Praktische Wirkung (94). Die weitere Gewerbegesetzgebung des 16. Jahrhunderts (97). — Ergebniss (101—102).

3. Die Neuordnung des Gewerbewesens im 16. Jahrhundert.

Das Handwerksleben vollzog sich doch in bei weiten anderen Formen als die Statuten an sich oft vermuthen lassen. Viele Dinge wurden eben als „Gewohnheiten“ niemals rechtlich aufgezeichnet, hatten aber darum nicht minder Geltung, als wenn sie in den offiziellen Satzungen gestanden. Dazu gehörten in

*) S. I. Band S. 264—317.

erster Linie: die unmässigen Trinkgelage; der Zwang neu aufgenommener Meister, einen opulenten Schmaus für die gesammte Zeche zu veranstalten; die Erschwerung der Meisterstücke, bei denen Arbeiten gefordert wurden, die praktisch keine Bedeutung hatten und nur noch eine formelle Fertigkeit bezweckten; das Unredlicherklären von Meister und Gesellen, die mit irgend einem angeblichen Makel behaftet sein sollten, wobei die lächerlichsten Dinge, z. B. Anrühren gewisser Thiere, als entehrend galten. Bei den Gesellen spielten die Ausbegleitungen und das Schenken, das Feiern an selbstgemachten Festtagen, die Verrufserklärungen einzelner, die nicht mitthun wollten, oder auch ganzer Handwerke eine Hauptrolle. Und wie wollte schliesslich der Stadtrath eingreifen, wenn die Meister eines Handwerkes sich einigten, bestimmte Waaren nur zu vorher vereintem Preise zu verkaufen. Schon vorher ist die „ainung“ am ehesten mit Kartell wiedergegeben worden; aber auf die Dauer liess sich mit Polizeivorschriften kaum etwas dagegen ausrichten.

Dazu kam noch ein zweites. Die Handwerker und Handwerksverbindungen beschränkten sich schon längst nicht mehr auf eine einzelne Stadt. Wie die Gesellenverbände anfingen grössere geographische Provinzen zu umfassen [164] und sich einheitlich zu organisiren, so stellte sich auch für die Meister selbst die Nothwendigkeit heraus, interlokale Verabredungen und Kartelle einzugehen [165] und ein gemeinsames Band zur Regelung der Konkurrenz für ein grösseres Gebiet zu schaffen. Die Periode der Stadtwirthschaft ward durch die Periode der Territorialwirthschaft abgelöst. Wir sehen daher auch die Wiener Handwerker Abmachungen mit denen anderer Städte

---

[164] Schanz, zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände.

[165] Ausführlicher handelt hierüber Schmoller, das brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640—1806; vgl. auch Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirthschaftspolitik (in: Jahrbuch für Gesetzgebung u. s w. 1886, S. 17 ff.).

eingehen. Leider gestatten die bisherigen Veröffentlichungen nicht viel mehr als eine nur oberflächliche Kenntniss dieser Dinge, die doch zum Verständniss der folgenden Gewerbepolitik unbedingt erforderlich ist. So kommen bereits 1429 [166], die Bäcker von Wien, von Krems und Stein, Sankt Pölten, Herzogenbusch, Hedersdorf, Tulln, Mauttern, Neunburg, Neunstadt, Baden, Dreskirchen, Pfaffsteten, Brechtoldsdorf „vnd von andern Merkchten vnd Dorffern des landes zu Osterreich“ zusammen und setzen gemeinsame Statuten fest „wie sy durch vermeiden willen etlicher vnfür, die auf dem hantwerch vntz her gehandelt hilten, ainer Ordnung mitsambt Irn knechten ober ain kömen wërn.“ Die Messerer [167] trafen mit den Meistern zu Stein, St. Pölten, Waidhofen, Wels und Krems 1470 eine Vereinbarung hinsichtlich der Gesellenarbeit. Hervorgerufen war dies vermuthlich durch das Zusammenhalten der Gesellen, die sich geweigert hatten, in dem einen Orte mehr Arbeit zu verrichten als in dem anderen, und die darüber aufsässig geworden waren; darum werden jetzt die einzelnen Normalarbeiten vorgeschrieben, die von den betreffenden Gegenständen den Gesellen auferlegt werden durften: gewundene Messer 14 Stück, Grasgratzer 18, Steinbacher Barmesser 35 u. s. w. Am weitesten in einer grossen Organisation sind bekanntlich schon früh die Bauhütten der Steinmetzen gegangen; sie umfassten grosse Länderkomplexe und waren dann einer Haupthütte unterstellt [168]. Die Wiener Bauhütte zu St. Stephan war, wie die von Köln und Zürich, der Strassburger untergeordnet, die eine überragende Stellung einnahm. Allerdings bildeten die Wiener Steinmetzen und Maurer unabhängig davon eine eigene Zeche, welche die Rechte der Meister enthielt; aber sie empfing ihre Direktive doch von der leitenden Stelle zu Strassburg.

[166] Feil a. a. O., S. 280 (bl. 81); leider ist nur der Eingang des Statutes abgedruckt.

[167] Feil a. a. O., S. 277 (bl. 35).

[168] Feil a. a. O., S. 301 (Beilage 27) druckt die Steinmetzerordnung von 1480 ab; vgl. Hormayr, Wien, Urk. V, S. 117—124 und Hormayrs Taschenbuch von 1844, S. 424—436; Heideloff, Bauhütte des Mittelalters in Deutschland (Nürnberg 1844). Vgl. Weiss a. a. O., S. 484—485.

Zu diesen beiden Momenten, dem Umsichgreifen der „Handwerkermissbräuche“ auf der einen, dem Drängen nach interlokalen Abmachungen und nach Erweiterung des bisher überwiegend städtischen Marktes auf der anderen Seite, gesellte sich nun noch ein drittes, mehr staatliches, um jenen beiden die Waage zu halten, die Stärkung der zentralen Gewalt. Schon unter Rudolf dem Stifter waren wir jener antifeudalen, liberal-zentralistischen Richtung begegnet, die mit allen Sonderrechten, allen historisch erworbenen Privilegien aufräumen und an ihre Stelle ein „gemeines“ Recht setzen, ein Staatsbürgerthum mit gleichen Pflichten und Rechten schaffen wollte. Damals war dieser Ansatz von nur kurzem Bestand gewesen; der Stadtrath von Wien hatte rücksichtlich der Gewerbepolitik ein ähnliches Ziel zu verfolgen gesucht, aber nur ein äusserliches Verhältniss erreicht. Jetzt erhielt nun die polizeistaatlich-zentralistische Richtung einen festen Rückhalt durch das Eindringen des römischen Rechtes und der römisch-geschulten Juristen. Dann mag speziell für Oesterreich auch die enge Verbindung mit niederländisch-französischen Ländergebieten und der Einfluss der hier geltenden Einrichtungen ein übriges gethan haben [169], um die Ausbreitung römisch-rechtlicher, zentralistischer Anschauungen zu fördern. Es äusserte sich dies nach mehreren Seiten.

Die erste Stadt, welche es in Deutschland unternahm, aus den einheimischen Satzungen in Verbindung mit dem römischen Rechte ein systematisches Stadtrecht herzustellen, war Nürnberg [170]. Diese sog. „Reformation der Stadt Nürnberg“ wurde — ebenfalls zum ersten Male von einem Stadtrechte — 1484 gedruckt. Sie erfuhr dann mehrere Umarbeitungen und Zusätze,

---

[169] Vgl. hierzu im Ganzen Dr. Sigm. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (Leipzig 1886), S. 5 ff., Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I (Wien 1884) S. 6 ff. und Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (Leipzig 1884), S. 37 ff.

[170] Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen (Braunschweig 1864), 2. Bd. S. 297 ff.

so dass 1503 und 1522 neue Ausgaben derselben erschienen [171]. Diese Nürnberger Reformation hat nun auf andere Gesetzgebungen mannigfach eingewirkt [172]; und auch für Wien lässt sich ihr Einfluss auf die Neugestaltung der Stadtverfassung direkt nachweisen [173]. Da diese letztere zum Verständniss der folgenden gewerbepolitischen Massnahmen durchaus nöthig ist, muss hier kurz darauf eingegangen werden.

Es hing dieses Eingreifen Ferdinands I. zusammen mit dem Widerstande, den die Niederösterreichischen Stände nach dem Tode Maximilians I. erhoben hatten, indem sie die Huldigung von der Bestätigung des Landesprivilegien abhängig machen wollten [174]. Hierbei hatten Gemeinderath, Bürgermeister und die „Genannten" Wiens mit eine Hauptrolle gespielt. Nachdem aber die Führer der Opposition als Opfer ihrer politischen Ueberzeugung hingerichtet waren [175], sollte auch die Stadt selbst eine wesentliche Schmälerung ihrer Autonomie erfahren. Im August 1522 werden die „Genannten" vor das herzogliche Gericht [176] nach Wiener-Neustadt geladen, weil wie es heisst [177], solche Freiheiten und Gewohnheiten zu grossem Nachtheil und Schaden uns als Herrn und Landesfürsten gereichten und eine gute Polizei und Ordnung hinderten. Diese „Genannten", zweihundert an der Zahl, waren ursprünglich Zeugen und Beisitzer des Stadtrichters gewesen, dann aber zu allen „gemainer stat handlungen

[171] Das. S. 301.

[172] Stobbe, S. 306 Anm. 38, nennt Hessische und Fränkische Landgerichtsordnung, Solmser Landrecht, Frankfurter Reformation, Hamburger Stadtrecht.

[173] Schreiben des Kanzlers Treizsauerwein an den Schatzmeister Gabriel de Salamanca (Geschichtsquellen II, S. 231 no. 5): „Und es wer ganz grosse zeit, das ir die ordnung von Nürenberg und andern orten herab schickht damit man ain ordnung in dem aigen land Oesterreich in allen stetten aufrichtet".

[174] Weiss a. a. O. II, S. 14 ff. Rosenthal a. a. O. S. 103 f.

[175] Das. S. 30.

[176] Ueber das Hofgericht in Wiener-Neustadt s. S. Adler a. a. O. S. 230.

[177] Geschichtsquellen II, S. 228 no. 1.

und gescheften" herangezogen und so ein wichtiger politischer Faktor geworden [178]. Das Gericht ging sehr scharf vor und erklärte kurzer Hand ohne weitere Begründung, dass die „Genannten" ihre Freiheiten und Gewohnheiten verwirkt hätten und dass sie darum „todt, ab, aufgehebt, cassirt vnd vernicht sein" [179]. Fast gleichzeitig hob es auch jene Münzerhausgenossenschaft auf, die, wie wir wissen, so lange eine Ausnahmestellung inne gehabt [180]. Es hing dies mit einer Reformation der Münze und einer Ordnung der ganz verwirrten Münzverhältnisse zusammen. Charakteristisch ist die Begründung für die Aufhebung, dass nämlich die beiden Institute „ursach guter regierung und polizei irrung und hinderung gebern"; und schadenfroh ruft der Kanzler Treizsauerwein aus [181]: „Daraus werdet ir vernemen, das Genannte und Hausgenossen in pronnen gfallen sein". In Folge dieser Verfügungen wurde auch eine Neubesetzung des Stadtgerichtes nöthig. Bis dahin war es so gehalten [181], dass der Stadtrichter nur, so oft er Gericht hielt, aus den „Genannten" etliche als Beisitzer wählte. Es zeigte sich indessen, dass wenn Parteien erschienen, oft gar keine Beisitzer oder nicht in genügender Anzahl vorhanden waren. Daher wurde im Hofrath — auch eine der im Sinne zentralistischer Verwaltung errichteten Behörden aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts [182] — nach Abschaffung der „Genannten" angeregt, das Stadtgericht derart zu besetzen, dass aus der Bürgerschaft Wiens zwölf Personen vom Hofrath zu Beisitzern des Stadtgerichtes gewählt wurden; sie hatten dem Herzog (Ferdinand I.) einen Eid zu leisten [183], Armen und Reichen gleiches Recht und Gericht

[178] Feil a. a. O., S. 217—218; Weiss a. a. O. S. 352.

[179] Geschichtsquellen II, S. 229 no. 2.

[180] Das. S. 230 no. 3: „das ir die personen, so vormals Genannt vnd Hausgenossen gewest sein, nit mer für Genannt vnd Hausgenossen achtet noch haltet".

[181] Das. S. 231 no. 5.

[182] Vgl. S. Adler, S. 43 und S. 233. Rosenthal a. a. O. S. 112 ff.

[183] Geschichtsquellen S. 230 no. 4. Die Instruktion für den niederösterr. Hofrath ist gedruckt bei Rosenthal a. a. O. S. 209 ff.

ergehen und sich nicht durch Willkür, Gaben, Freundschaft und Feindschaft beeinflussen zu lassen.

Damit waren denn die Sonderrechte der Genannten und Hausgenossen beseitigt und „Bürger, Einwohner und Gemeinde“ unterstanden fortan nur dem einen Stadtrichter. Und den unmittelbaren Zweck, den man beabsichtigte, möchte nichts besser charakterisiren, als die Worte des genannten Kanzlers[184]: „Damit hat im der fürst eingang gemacht, dass hinfüran ain jeder fürst das statgericht selbs zu besetzen hat vnd khombt mer gehorsam daraus.“ Dieses Betonen des Gehorsams, diese einheitliche Regelung, dieser Zwang zum allgemeinen Wohl ist bezeichnend für den Polizeistaat, der die Sonderbildungen auf rechtlichem, politischem und wirthschaftlichem Gebiete ablösen sollte. Das machte sich auch bei der Neuschaffung der Stadtverfassung geltend, die, wie oben gesagt, dem Muster der Nürnberger Reformation nachgebildet wurde[185].

Die Neuordnung der Stadtverfassung von 1526, die erhebliche Schmälerung der Autonomie des Rathes wird damit begründet, dass etliche der früheren Freiheiten den Bürgern nichts genützt, sondern nur Irrung hervorgebracht und dass der Lauf der Natur immer neue Formen und Gestaltungen schaffe[186]. Als Aufgabe der Gesetzgebung wird die salus publica der Stadt hingestellt, dass sie in billigem, gutem Wesen erhalten bleibe, dass die Gerechtigkeit gefördert werde, und dass alle Personen, wessen Standes sie auch sein mögen, „zu tugentsamen, vernünftigen, gueten wegen gewiesen“ werden. Diese Politik erstreckte sich aber nicht nur auf die eigentlichen Bürger und Handwerker, sondern erklärte, dass auch die Armen und Elenden ihre Nahrung ehrlich zu erlangen nicht verhindert würden, dass Bosheit und Eigennutz ausgetilgt sein sollten, und dass wer sich nur gehorsam

---

[184] Das. S. 231 no. 5.

[185] Ein Nachweis ihres Einflusses im einzelnen, sowie die Herleitung der übrigen Quellen für das Wiener Recht lag nicht in unserem Interesse.

[186] Die Stadtordnung ist gedruckt Geschichtsquellen II no. 180, S. 131 ff.

erzeigt hätte, vor dem anderen gefördert werden solle. Waren vordem besondere Privilegien ertheilt, um einzelne Klassen vor anderen zu fördern, so überwog jetzt der Gedanke, das ganze Land reicher, produktiver, bevölkerter zu machen, wenn auch dabei erworbene Rechte angetastet werden mussten.

Es wird erklärt, dass aus den Privilegien von 1340 und 1460, die sich nicht mehr für die Zeit eigneten „an besunder buch aufgericht" werden solle. Es werden zunächst eine Anzahl alter Freiheiten (Niederlagsrecht, Jahrmärkte, Verbot fremder Weineinfuhr u. s. w.) bestätigt und dann die Verhältnisse der Stadt neu geregelt[187]. Es betraf das vornehmlich die Organisation des Stadtrathes, die Thätigkeiten und Kompetenzen des Bürgermeisters, des Stadtkämmerers, des Spittelmeisters und der Viertelmeister. Der Stadtrichter wurde landesfürstlicher Beamter, der nicht einmal Bürger zu sein brauchte[188]. Wir übergehen diese Bestimmungen, die für uns nicht von Belang sind, und heben nur Folgendes hervor. Jeder[189], der keine Missethat begangen hat, soll ohne weiteres als Bürger aufgenommen werden. Ein Unterschied zwischen Reich und Arm wird nicht gemacht, sondern von jedem nur 2 Gulden Rheinisch verlangt. Hat er dann den Bürgereid geleistet, so ist er, mag er nun behaust sein oder nicht, aller der Freiheiten der Stadt theilhaftig und mag „auch alle burgerlichen gewerb und handel nichts ausgenommen, die ainen burger zugebrauchen gebueren, treiben und ueben." Andererseits wird den Einwohnern, d. h. Geistlichen, Herren vom Adel u. a. geboten, sich nur dann mit bürgerlicher Nahrung zu befassen[190], wenn sie das Bürgerrecht annehmen und sich in diesen Sachen, wie die gemeine Bürgerschaft verhalten. Die Ausschliessung vom Bürgerrecht ist nur gegen solche Personen zulässig, die wegen Uebel-

[187] Das. S. 136.

[188] Vgl. dazu Weiss a. a. O. II, S. 366—369.

[189] Geschichtsquellen II no. 180, S. 151.

[190] Das. „— sich mit allerlei handwerch, arbait, kaufmanswar, und handtierung haimlich oder offenlich, die ainem burger zu treiben zustehe, zu kaufen, zu verkaufen, damit zu arbaiten und zu handlen understehen wurden —".

thaten anderer Orten peinlich verurtheilt oder in offenen Lastern, Aufruhr und Unehren sich befinden. Diese Bestimmung war um deswillen angebracht, weil die städtische Kriminalpolitik jener Tage sich meist damit begnügte, Verbrecher aus der Stadt zu weisen, zu „verfesten“, wie der Ausdruck lautete. Die Mehrzahl der Uebelthäter wusste sich ausserdem der zugemessenen Strafe durch die Flucht zu entziehen. So kam es, dass die städtischen Kommunen sich ihre Verbrecher gegenseitig auf den Hals schickten; eine Abhilfe suchte man dann durch solche Verfügungen, wie die oben genannte, durchzuführen, mit sehr geringer Wirkung natürlich [191]. — Einer solchen landesherrlichen Bevölkerungspolitik, welche möglichst auf Zuwachs der Einwohner sah, entsprach es auch, dass den Tagewerkern, Häuerknechten, Holzhackern und anderen dergleichen Mann- und Frauenspersonen der Zutritt zur Stadt möglichst erleichtert und im allgemeinen völlig freigegeben wurde. Es zeigt dies zugleich, wie das Bedürfniss nach Lohnarbeitern [192] sich bereits in grösserem Maasse geltend machte, und Wien ein mehr grossstädtisches Gepräge annahm. Ueber die Handwerker spricht sich der Anwalt Dr. Johann Crispinian in einem Schreiben an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg [193] dahin aus, „alle ordnung der handwerch gibt ein ganzer rat und hat dieselb zu meren und zu mindern.“

Nachdem die Stadtverfassung geregelt war, ging die Regierung nunmehr an die Ordnung des Gewerbewesens; sie war durchaus in demselben Sinne gehalten, wie die eben besprochenen Reformen. Nur dass man hier zugleich eine Gesetzgebung ins Auge fasste, welche die gesammten Niederösterreichischen

---

[191] Vgl. Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunerthum und Buff, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg (Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben IV, 1877).

[192] Geschichtsquellen das. „— so sich zu Wienn mit wonung und herberg oder von tagwerch arbait wegen, die khainen andern handel treiben, dann die tagwercharbeit, niederlassen und sich mit irer täglichen tagwercharbait ernehren —“.

[193] Das. S. 130 no. 179.

Lande umspannen sollte. Die allgemeinen Handwerkermissbräuche und die interlokalen Verbindungen machten es, wie wir uns erinnern, nöthig, das Gewerbewesen territorial zu ordnen: dieses war einer lediglich stadtpolitischen Behandlung nunmehr entwachsen; dem trug die Regierung jetzt Rechnung.

Am 1. April 1527 erschien dann (nach dem Gutachten der Stände) „die New-Pollicey vnd Ordnung der Handtwercher und dienstuolck der Niderösterreichischen Lande“ [194], ein Libell von 22 Seiten in Klein-Folio. Das Buch zerfällt in 57 Artikel, deren letzte sechs eine kurze Gesindeordnung enthalten, die übrigen behandeln die eigentlichen Handwerker- und Gesellenfragen. Damit war denn eine einheitliche Gewerbegesetzgebung für Niederösterreich gegeben. Natürlich wurde den einzelnen Ortsbehörden für die Durchführung der nothwendige weitere Spielraum gelassen. Es bezeichnete dieser Akt einen Schritt auf dem Wege gleichmachender liberal-zentralistischer Staatsverwaltung. An Stelle der vielen kleinen Satzungen und Statuten trat eine allgemeine Norm, die berechnet war, eine thatsächliche Einheit auf dem Gebiete des Gewerbewesens festzustellen. Ein ganz bedeutender Fortschritt, sowohl was Technik der Verwaltung, als auch was die leitenden Grundsätze anlangt. Wir müssen sagen, dass die Abfassung im ganzen eine klare, übersichtliche und bündige ist; dass das Mass der polizeilichen Bevormundung kein allzu grosses ist; dass die Ordnung sich hütet, Detailbestimmungen zu geben oder einzelne Fragen allgemein lösen zu wollen, sondern sich begnügt, den Gemeinden Direktiven zur Handhabung der Gewerbepolitik anzudeuten.

Im Anschluss an diese allgemeine Gewerbegesetzgebung erhielt denn auch die Stadt Wien am 19. Dezember 1527 „Policey Ord-

[194] Benutzt wurde der in der kgl. Bibliothek zu Berlin befindliche Originaldruck, ebenso bei der Wiener Polizeiordnung (in einem Sammelbande sub Go 6330). Es sei bemerkt, dass beide Drucke nicht paragraphirt sind; Bequemlichkeit halber wurde indessen eine Paragraphirung durchgeführt und zwar die erstere Ordnung mit einem (′) hinter der Zahl; bei der letzteren sind die beiden Theile, in die sie zerfällt, getrennt numerirt worden.

nung vnnd Satzung Irer kü. Maiestat Stat Wienn: auf die Handtwerchsleut daselbst". Sie umfasst 53 Seiten in Klein Folio, darunter am Schlusse einen 4 Seiten langen Index. Das Buch zerfällt in zwei deutlich von einander geschiedene Theile. Der erste (S. 2—31) enthält „allerlay Hanndtwerchs Ordnung", nämlich die besonderen Satzungen für die — im ganzen 51 der Zahl nach — einzelnen Gewerbe; der zweite Theil (S. 32—49) „etlich sonnder artikel der Hanndwerch halben", d. h. die allgemeinen — 51 bzw. 53 der Zahl nach — Bestimmungen für alle Gewerbe zusammen. Der zweite Theil hätte demnach eigentlich voranstehen sollen. Er ist eine wörtliche Wiedergabe der Niederösterreichischen Polizeiordnung, mit nur geringen in der Sache selbst liegenden Zusätzen, Weglassungen bzw. Aenderungen [195]. Wir erhalten also mit dessen Darstellung zugleich einen völligen Einblick in die allgemeine niederösterreichische Gewerbeordnung.

Das wichtigste in beiden Ordnungen ist die Aufhebung der Zechen und Zünfte aller und jeglicher Handwerke in Wien sowohl, als in ganz Niederösterreich.

Ferdinands Polizeiordnung vom Jahre 1527.

Beginnen wir mit den allgemeinen Bestimmungen. Der Schlussartikel der Wiener Ordnung [196] erklärt, „in Anbetracht der Missbräuche und zur Förderung gemeinen Nutzens heben wir auf und thun ab die Zechen und Zünfte aller und jeglicher Handwerker in unserer Stadt Wien nicht allein mit dem Namen, sondern auch mit allen ihren selbstgemachten Satzungen und Ordnungen und den darüber erlangten Bestätigungen, welche Gestalt

[195] Es sind folgende: Die Niederösterreichische Ordnung enthält 9 Artikel (2′, 3′, 6′, 8′, 9′, 16′, 17′, 25′, 26′), welche in der Wiener Ordnung fehlen; diese hat 8 Artikel (4, 9, 10, 12, 13, 26, 29, 36) neu. Die Reihenfolge der Artikel stimmt nur z. Th. überein, besonders im Anfang finden sich Abweichungen. Die 6 letzten Artikel (52′—57′) über das „dienstvolck" sind in die Wiener Ordnung nicht mit aufgenommen.

[196] Die Niederösterreichische beginnt damit. Art. 53 (= Art. 1′).

sie auch bisher gehabt haben, aus königlicher und fürstlicher Macht in kraft dieser Ordnung“, welche Formel bereits in der Niederöster. Ordnung ebenso gestanden hatte. Ausdrücklich wird dann hinzugefügt[197], dass sich dieses Verbot nicht nur auf die in der Polizeiordnung namentlich aufgeführten 51 Handwerke erstrecken, sondern dass überhaupt nach diesem Gesetze im allgemeinen gelebt werden solle. Denn zu dem Zwecke war ja eben die Ordnung erlassen, um alle anderen Satzungen überflüssig zu machen, die Zünfte und Zechen zu ersetzen. — Wenn ein Handwerk sich beschwert, so hat es beim Rathe vorstellig zu werden, der dann im Sinne der anderen Handwerkerordnungen seine Entscheide giebt. Der Taglohn der Hauer und Arbeiter darf nicht höher bemessen sein als die festgesetzte Taxe. Aber — und das ist wieder bedeutsam — der Rath erscheint nicht mehr als selbstverantwortliche Körperschaft, sondern nur als Mandatar der Regierung, der ihre Ordnung zu handhaben und zu halten hat; nichts mehr von einem Privileg für den Rath, das etwa für jetzt und künftig gelten soll, sondern die Regierung behält sich vor, alle Artikel zu vermehren, zu mindern oder ganz abzuthun, wie es jeder Zeit die Nothdurft erfordert, und sie es für gut befindet.

Wir behandeln nun den Inhalt des zweiten Theiles systematisch nach folgenden Kapiteln[198], die sich aus dem Stoffe von selbst ergeben: a) Aufnahme ins Handwerk, b) Schau und Arbeit im Allgemeinen, c) Streitigkeiten unter den Handwerkern, d) Bruderschaftliche Funktionen, e) Gesellenwesen.

a) Das Charakterisirende an einem Gewerbegesetz wird immer die Regulirung der persönlichen Konkurrenz, die Zulassung zum Handwerk sein — pflegen wir doch danach die verschiedenen Gewerbesysteme einzutheilen und zu klassificiren in privilegirte, koncessionirte, freie u. s. w.

---

[197] S. 49.

[198] Um Missverständnissen vorzubeugen, sei bemerkt, dass damit auch der gesammte Inhalt des allgemeinen Theiles erschöpft ist.

Wer[199] in Wien und ebenso in ganz Niederösterreich sein Handwerk ausüben will, ist ohne weiteres zugelassen, es müsste denn sein, dass er ‚offenbar ehrlos‘ ist, dieselbe Festsetzung, die uns schon bei Aufnahme zum Bürgerrecht begegnet war. Dagegen wird ausdrücklich hervorgehoben „vnangesehen ob er ee ein Störer genannt gewest“; auch eheliche oder uneheliche Geburt soll keinen Unterschied bedingen. Der Bewerber muss sich zum Bürgermeister begeben, zwei aus der Stadt, zwei aus dem äusseren Rathe, sowie drei aus dem Handwerk werden zugezogen. Die letzteren sollen 5 oder 6 Fragen das Handwerk betreffend „vngefärlich“ an ihn richten. Darauf nimmt der Bürgermeister „vnangesehen solher frag“ ihm den Eid ab[200], seine Pflicht zu erfüllen und niemanden zum Schaden zu arbeiten. Den Geburtsbrief zu bringen oder die Meisterstücke zu liefern, wird er mit ganz ausdrücklichen Worten enthoben. Zu dem Gottesdienste und zur Empfangung des Bürgerrechtes ist dagegen ein Geld zu entrichten, „dann er sonst khain mal zu geben oder annder aussgab zu thun wie bissher der gebrauch gewest ist, nicht schuldig sein“. Auch dieses Geld ist in ganz Niederösterreich dasselbe[201]: 2 Pfund zum Bürgerrecht, 1 Pfund dem landesfürstlichen Hauptmann oder Stadtrichter und 1 Pfund zum Gottesdienste. Sind so jene Förmlichkeiten erfüllt, so mag er, wie ein anderer Meister, seine Tafel aushängen und mit Gesellen das Handwerk ausüben. Wittwen[202] dürfen bis zur Wiederverheirathung das Handwerk ihres Mannes fortsetzen und auch Gesellen halten wie vordem.

Es ist ersichtlich, wie sich gerade in diesen Aufnahmebestimmungen das Fehlen aller zünftigen Einrichtungen ausspricht. Denn über Zulassung oder Nichtzulassung von Handwerkern zu entscheiden, hat nach obigem niemand mehr ein Recht, auch der Stadtrath nicht. Kautelen wie Bürgschaften oder Verheirathung

---

[199] Art. 14 (= 18′).
[200] Art. 15 (= 19′).
[201] Art. 26′.
[202] Art. 21 (= 27′).

werden nicht verlangt, ja nicht einmal der Ausweis von Lehr- und Wanderzeit. Auch das Ausfragen der drei Handwerksmeister auf dem Rathhaus ist zur leeren Förmlichkeit herabgesunken, da „vnangesehen solher frag“ der Bewerber zum Handwerk zugelassen werden muss.

Die Beschränkung auf Ein Handwerk fällt fort[203]; damit war auch der Anlass zu all jenen ärgerlichen und kleinlichen Grenzstreitigkeiten beseitigt. Wer mehrere Gewerbe betreiben will, mag es ungestört thun, nur ist er dann verpflichtet, zu einem jeden Handwerk auch eine besondere Werkstatt zu halten und die Gebote für die einzelnen Betriebe zu erfüllen. Diese „Kombinationspolitik“, wie sie später auch Friedrich Wilhelm I. in weiterem Umfange übte[204], erleichterte den Grossbetrieb und musste nothwendig die bisherige Berufstheilung zersetzen zu Gunsten einer grösseren Arbeitzerlegung[205], sonach eine Umwandelung der Arbeitstheilung im Gefolge haben. Die Konsequenz war auch nur, dass künftighin der Meister nicht mehr an eine bestimmte Zahl von Gesellen gebunden war[206], sondern es soll hinfürder jeder Meister, welches Handwerkes er sei, Knechte halten, soviel er nach Gelegenheit seines Handwerkes zu fördern und zu halten vermag.

Damit sind die Fesseln zünftiger Gestaltung des Handwerkes abgestreift. Denn wir dürfen es gerade als im Wesen der Zunft liegend ansehen, dass der Arbeitsprozess möglichst beschränkt wurde. Diesem Streben waren dann alle die Abmachungen und „Ainungen“ entsprungen, gegen die wir die Regierung des öfteren haben vorgehen sehen. Zu Gunsten der grösseren Bewegungsfreiheit werden jetzt auch Vereinigungen oder Abmach-

---

[203] Art. 49 (= 15′).

[204] M. Meyer a. a. O. II, S. 26—27.

[205] Hierüber s. Bücher, Bevölkerung Frankfurts a. M., S. 228 und ganz neuerdings Bücher, Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwickelung (Tübingen 1893) S. 104.

[206] Art. 50 (= 46′).

ungen[207], die zu dem Zwecke seitens der Meister geschlossen waren, den Verkauf oder die Arbeit der Handwerkssachen festzusetzen, bei Strafe verpönt; sondern jeder soll „nach Ziemlichkeit“ verkaufen.

Auch jene mannigfaltigen Unehrlichkeitserklärungen seitens der Genossen sollen hinfürder fortfallen[208]. Es war ja damit im Grunde nur eine Verhinderung der Niederlassung eines Meisters bezweckt. Wer jetzt einen anderen bezichtigte, war schuldig die Anklage zu beweisen, nicht aber brauchte der Angeklagte sich von vorn herein zu rechtfertigen. Aber selbst während eine solche Anklage schwebt, soll derselbe nichts desto weniger unterdessen zum Meister angenommen werden. Also kurz, alles Recht und alle Freiheit steht auf Seiten des Ankömmlings, nicht auf Seiten der ansässigen Handwerker, die vielmehr für eine nichtbewiesene Behauptung streng büssen müssen. Der Grund zu diesem, man muss sagen, sehr einseitigen Vorgehen lag eben in den vielen Verrufserklärungen, welche die Handwerker erlassen hatten. Damit, heisst es, wollen wir den Missbrauch, der bei vielen Handwerkern bisher geherrscht hat, dass nämlich der, dem schmählich nachgeredet wird, diesen Vorwurf erst von sich abweisen muss, als untüchtig aufgehoben und abgethan haben. Dasselbe galt auch von den Gesellen. Auch das lächerliche Verdikt wegen Tödtens gewisser angeblich unreiner Thiere (Schmach wegen etlicher Thier)[209] fiel vor der rationalistischen Behandlung der Regierung zusammen. — Damit wären dann die Hauptschäden des damaligen Handwerkerstandes beseitigt gewesen und zugleich durch Oeffnung der Zunftschranken Präventivmassregeln getroffen worden. Man muss zugeben, dass die Regierung sich den Handwerkern gegenüber durchaus ablehnend verhielt. Sie nahm keine Rücksicht auf das alte Herkommen, auf lange geübte Gewohnheiten, sondern zerzauste mit starker Hand den ganzen Wust überkommener Sitten.

---

[207] Art. 8 (= 11′).
[208] Art. 16 (= 20′).
[209] Art. 7 (= 10′).

Wenden wir uns jetzt den positiven Aufgaben der Handwerke zu, so war ja durch das Verbot der Zechen und Zünfte kaum noch Platz für eine Entfaltung ihrer Thätigkeit vorhanden. Wir finden darum nur nach zwei Seiten eine gewisse Organisation, die Schau und den Gottesdienst.

b) Keineswegs wollte die Gewerbeordnung den Zweck verfolgen, eine Kontrolle der Arbeit, wie sie vordem bestand, aufzugeben; „sachliche Gewerbefreiheit", wenn wir so sagen dürfen, wurde nicht gewährt. Vielmehr fand eher im Gegentheil eine Verschärfung der Schauvorschriften und der äusseren Ueberwachung der Arbeit statt. Es entsprach ja das auch durchaus nur dem Geiste dieser zentralistischen Verwaltung. Aus jedem Handwerk sollten zwei Meister und zwei Gesellen gewählt werden[210]; über die Wahl ist zwar hier nichts gesagt, doch geht anderweitig hervor, dass sie von dem Stadtrathe vorgenommen wurde[211]. Diesen werden aber noch zwei Rathspersonen aus dem äusseren Rathe vom Bürgermeister zugeordnet. Diese Sechs haben die Schau in der bei den einzelnen Ordnungen angegebenen Weise, meist alle vierzehn Tage oder vier Wochen, vorzunehmen; sie haben dem Bürgermeister, Richter und Rath geschworen, unparteiisch ihres Amtes zu walten. Zuwiderhandelnde verfallen der richterlichen Disciplinarstrafe. Der Schau[212] unterliegen aber nicht nur in Wien verfertigte, sondern auch von fremden Städten hergebrachte Waaren. Der beschlagnahmte Gegenstand ist vor Bürgermeister und Rath zu bringen, welche die Strafe bestimmen — der Rath hatte damals noch die Polizeibefugnisse mit auszuüben —, ein Theil der Gefälle erhält der Stadtrichter, der in Malefizsachen mit sammt seinen Beisitzern zu strafen hat.

Das hauptsächlichste in wirthschaftlicher Beziehung war aber,

---

[210] Art. 3 (= 4').

[211] Kürschner: „Wir wellen auch das durch den Stadtrath uber das Kürsner Handwerch Beschawer verordnet werden"; Fleischer: „durch den Stat-Rat vnpartheysch personen zu beschawern verordnet werden".

[212] Art. 4.

dass[213] diese sechs Beschauer die Preise für die Waaren festzusetzen hatten. Im Falle der Beschwerde seitens eines Käufers sind sie verpflichtet, noch einmal zu prüfen und die Entscheidung dem Bürgermeister zu überlassen. Es war dies der ganz nothwendige Rückschlag, der auf die „Ainungen", die Preiskartelle der Zünfte folgen musste. Es könnte auf dem ersten Blick befremdlich erscheinen, dass an einem so engen Taxenwesen festgehalten wurde, während auf dem Gebiete der persönlichen Konkurrenz die Regierung liberaleren Anschauungen huldigte. Aber es erklärt sich dies leicht genug, es sind nur zwei Aeusserungen desselben Gedankens: das Grundmotiv war das tiefe Misstrauen, welches die Regierung aller Selbstbestimmung entgegensetzte; man hielt regierungsseitig die Handwerker für absolut schlecht und egoistisch, für nicht viel mehr als Betrüger, die nur soviel aus ihren Waaren herauszuschlagen suchten als irgend möglich, ohne auf das konsumirende Publikum Rücksicht zu nehmen und ohne auch einem anderen einen Erwerb zu gönnen. Dieses Misstrauen begegnet uns auch sonst, es liegt eben begründet in der alles regelnden und überwachenden Art zentralistischer Verwaltungsform; es ist dasselbe, wenn Luther[214] in seinem „Sermon vom Wucher" gleich so vielen seiner Zeitgenossen für eine Bestimmung der Preise eintritt. Und es lässt sich nicht leugnen, dass die Preiskartelle, Ainungen, ferner alles das, was mit dem „Vorkauf" zusammenhing, vertheuernd wirkte, und dass zunächst, um diese Missbräuche zu beseitigen, ein blosses Verbot derselben wenig fruchtete, daher eine Regelung von oben durch die Beschauer, immer noch besser war als eine Regelung seitens der Produzenten.

Für ihre Mühewaltung erhielten die Beschauer eine Entschädigung[215]. Es ist nun eigenthümlich, dass dieses doch öffentliche Amt nicht von der Stadt besoldet wurde, sondern dass hierfür

---

[213] Art. 48 (= 12'): „ainem yeden handwerch seiner arbait ainen zimlichen werd (geziemenden Preis) setzen".

[214] Vgl. Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, S. 61.

[215] Art. 11 (= 13' u. 14').

die Handwerke aufkommen mussten, obgleich ihnen ja jede öffentliche Thätigkeit genommen war. Es lag doch aber andererseits wieder im allgemeinen Interesse den Beamten eine Besoldung für ihre Zeitversäumniss zukommen zu lassen, da sonst Bestechlichkeit an der Tagesordnung gewesen. Darum soll aus dem Gelde, das zu des Handwerkes Gottesdienst einkommt, den Beschauern eine angemessene Belohnung bezahlt werden; anderes Geld war eben nicht vorhanden, das benutzt werden konnte. Diese geschworenen Schaumeister, die dem Rathe bzw. dem Stadtrichter und nur diesem verantwortlich waren, bildeten das einzige verfassungsmässige Organ der Handwerke.

c) Diese „Geschworenen“ haben dann auch dem Rathe[216] etwaige Beschwerden der Meister zu übermitteln; auch wenn von anderen Handwerken Briefe oder Verkündigungen kommen, sollen sie dieselben zur Erledigung bringen[217]. Doch wird die Befugniss des Rathes gerade in dieser Beziehung zu Gunsten des Staates erheblich eingeschränkt, da er ihnen keine neue Ordnungen oder Gesetze ohne Vorwissen der Regierung geben oder bestätigen darf. Im übrigen stehen die Handwerker sonst durchaus unter dem gemeinen Recht der anderen Bürger[218]; gerade Sonderrechte zu entfernen oder dem bestehenden Rechte anzupassen, war ja ein Hauptzweck dieser Verwaltung. Ausdrücklich sagt die Niederösterreichische Polizeiordnung[219], dass von keinem Handwerk mehr Strafen gegen andere Meister des Handwerkes verhängt werden dürfen „Es sey in was gestalt das welle“, sondern Bürgermeister und Richter

---

[216] Art. 5 (= 5′).

[217] Art. 6 (= 7′).

[218] Vgl. Art. 12.

[219] Art. 6′: „— Auch sol von khainer vrsach wegen ainem hanndwercher die arbait nidergelegt sein oder die gesellen aufsteen, sonder wo ain Maister dem andern Maister in den hanndwerchen, dergleichen ain gesell dem andern gesellen oder die gesellen den Maister oder hinwidervmb die Maister den gesellen etwas vngebürliches beweisen, dasselb sol ainem Burgermeister oder Richter angezeigt werden, der sol dann albeg ainen zwen oder mer des Rats derselben stat Markht oder Flekhens nach gelegenhait des hanndls zu jme nemen und mit derselben die straff erkhennen fornemen und thun“.

sind allerorten verpflichtet, die Initiative zu ergreifen und autonom den Handel zu schlichten; demnach wurde jede Selbsthilfe nach Möglichkeit fern gehalten.

d) Ausser der Schau blieben für die Handwerker nur noch die Bruderschaften und die gottesdienstlichen Verrichtungen bestehen.

Die einzelnen Gewerbe[220] hielten ihren Gottesdienst meist gemeinsam in einer Kirche oder Kapelle ab; dies sollte auch ferner beibehalten werden; ebenso blieb die zu diesem Zwecke vorhandene Büchse bestehen. Die gewählten sechs Beschauer hatten diese Büchse unter sich und mussten darüber bei gelegener Zeit Rechnung ablegen. Die Geschworenen hatten aber ganz ausdrücklich einen Eid zu leisten, dass in ihren Versammlungen nichts anderes (!) als Dinge, um derentwillen sie eingesetzt, vorgebracht und verhandelt werden sollten. Die Theilung eines besonderen Gottesdienstes für Gesellen und Meister fiel fort, fortan sollte nur eine Bruderschaftsbüchse bestehen. In diese Bruderschaften liessen sich dann auch ausserhalb stehende Personen aufnehmen und bedachten sie mit Gütern und Stiftungen[221]. Es scheint nicht, als ob eine Beitragspflicht zu der Bruderschaft seitens der Handwerker bestanden hätte; sie wird ausser den Stiftungen wohl nur durch freiwillige Gaben unterstützt worden sein. Ueber diese Gelder zu verfügen stand nur dem gesammten Handwerk zu, „doch das solh hanndwerck darzu mit verwilligung vnnsers Burgermaisters versammelt werde". Die Verwendung geschah — ausser dem Gelde für die Beschauer — nur zu gottesdienstlichen Zwecken, Anstellung von Chören, Anschaffung von Altartüchern, Lichtern, Kirchenfenstern, Lesen von Seelenmessen u. s. w. Für den Fall[222], dass ein liegendes Grundstück geschenkt wird, steht es dem nächsten Erben zu, dasselbe einzulösen und statt

---

[220] Art. 9.

[221] Vgl. den Aufsatz von Bauer, das Bruderschaftswesen in Niederösterreich (Blätter des Vereins XIX 1885, S. 201 ff.).

[222] Art. 10.

dessen das Geld der Bruderschaft zu vermachen. Da am Fronleichnamstage in der Stadt eine jährliche Prozession stattfand[223], an der auch die Handwerker offiziell theil nahmen, so findet sich ein Artikel, der dazu auffordert, an diesem Tage alle Leichtfertigkeit zu meiden, vorher kein Frühstück zu geben und die Andacht zu fördern. Die Bestimmungen für den Gottesdienst, da sich nur auf Wiener Verhältnisse beziehend, fehlen in der Niederösterreichischen Polizeiordnung; hier[224] wird nur gefordert, dass bei der Aufnahme ein Pfund zu dem Gottesdienst zu entrichten sei. Ausdrücklich wird ausserdem gesagt[225], gestorbenen Freunden das Geleit zu geben oder dem Gottesdienst beizuwohnen solle zwar nicht verwehrt werden, wenn dadurch die Arbeit nicht länger gestört würde; aber „niemandts solle darzue verpunden sein“. — Offenbar konnte sich unter diesen Umständen ein freies Bruderschaftswesen gar nicht entwickeln. Der Gottesdienst erscheint nicht viel mehr als eine ganz äusserliche Sitte, die eine nachhaltige Wirkung kaum auszuüben vermochte. Treffend hat man[226] in dieser Beziehung die Brüderschaften „Seelenheilsversicherungsgesellschaften“ genannt, deren Veranstaltungen für das zeitliche Wohl der Genossen als Armen-, Kranken-, Wittwen- und Waisenkassen sich in erheblich geringerem Masse nachweisen lassen, als eine äussere Betrachtungsweise nur allzuleicht annimmt[227]; wir dürfen aber bei der Schilderung früherer Zustände immer nur die reale Wirklichkeit ins Auge zu fassen, selbst wenn dadurch Lieblingsvorstellungen zerstört werden.

e) Den breitesten Raum nahmen die Artikel über die Ge-

---

[223] Art. 13.

[224] Art. 26′.

[225] Art. 2′.

[226] Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 95.

[227] Besonders von französischen Autoren geschieht dies häufig; so z. B. in dem sonst so lehrreichen Werke von Fagniez, études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris, S. 26ff.; aber auch Stahl, Gierke, Schönberg u. a. scheinen mir die praktische Bedeutung der Bruderschaften erheblich zu überschätzen.

sellen ein. Es lag das in der Natur der Sache: seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Gesellenfrage die brennendste des Handwerkerstandes[228] geworden und nahm unausgesetzt die Aufmerksamkeit der Stadt- und Landesregierungen in Anspruch.

α) Kam ein Geselle nach der Stadt[229], um Arbeit zu suchen, so hatte er sich „ohne Besuchung und Unkosten“ an die Beschaumeister zu wenden. Diese wiesen ihn dann an die Meister, welche eines Gesellen bedurften; es sollten dabei die Meister des Handwerkes gleichmässig bedacht werden, Neid und Ungunst beim Zuweisen der Gesellen nicht mitsprechen. Ein ganz eigenthümliches Recht auf Arbeit finden wir hierbei ausgedrückt. Wenn nämlich[230] die Meister alle mit Knechten versehen sind, so sollen dennoch die Geschworenen den zuwandernden Gesellen auf sein Begehren zu einem Meister schaffen, der ihm acht Tage Arbeit gebe, damit er seine Zehrung verdiene und weiter kommen kann; doch ist der Meister ihn länger zu halten nicht verbunden.

Wurde[231] nun ein Knecht gedungen, so musste er sich zum Bürgermeister begeben, damit er ihm die gewöhnliche Verpflichtung leistete. Der Geselle legte einen Eid ab[232], der Stadt treu und gehorsam zu sein und die Ordnung des Handwerks zu halten. Zugleich übernahm aber der Neuankömmling — denn nur von dem wurde das Erscheinen vor dem Bürgermeister gefordert — auch dem Landesherrn gegenüber gewisse Verpflichtungen. Nämlich[233], dass er in Kriegszeiten und, wenn er sonst dienen will, seinem Landesherrn vor anderen Herren gegen einen entsprechenden

[228] Da der Raum eine besondere Darstellung nicht zulässt, so muss hier auf die Arbeiten von Schanz (Gesellenverbände), Schmoller (Tucherbuch und Preussisches Innungswesen), Schönlank (Nürnbergisches Gesellenwesen) und auf den Artikel in Konrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften verwiesen werden.

[229] Art. 22 (= 28′).

[230] Art. 43 (= 45′). Vgl. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsvertrag [2] S. 16.

[231] Art. 17 (= 21′).

[232] Art. 23 (= 29′).

[233] Art. 24 (= 29′).

Sold Kriegsdienst leiste. Im Falle der Landesnoth und eines allgemeinen Aufgebotes sind sie verpflichtet, die Wehr mitzumachen. Es hatte sich diese Nothwendigkeit zuerst in den Hussitenkriegen fühlbar gemacht[234], was wir jetzt allgemein ausgesprochen finden. So trat mehr und mehr der Staatsgedanke an den einzelnen heran, nicht mehr lediglich Stadtinteresse und Stadtpolitik war der entscheidene Faktor geworden.

Die Meister werden verpflichtet[235], einem jeden Gesellen nach seiner Fertigkeit Anstelligkeit und Fleiss den Lohn zu zahlen. Eine pflichtmässige Dauer der Dienstzeit scheint gesetzlich nicht festgesetzt zu sein, sondern es wurde das dem freien Vertrage der einzelnen überlassen; ebenso war eine bestimmte Kündigungsfrist nicht vorgesehen. Wenn[236] es dem Gesellen nicht mehr gefällt, soll er es „etliche Tage vor aufsagen" und richtige Abrechnung halten. Dann darf er jedem anderen Meister sich verdingen, doch müssen die geschworenen Meister davon in Kenntniss gesetzt werden. Dagegen soll[237] Niemand einen Gesellen aufnehmen, der wissentlich von einem andern unehrbar geschieden war, d. h. Schulden hinterlassen oder sonst etwas Unehrenhaftes verübt hatte. Doch wird nicht gesagt, wie es möglich war, dies zu erkennen, d. h. ob ein Abgangsschein, eine Kundschaft wie man in Preussen sagte, allgemein üblich gewesen. Der herzogliche Statthalter ist jedoch ermächtigt[238], von dieser Bestimmung Ausnahmen zuzulassen. Selbst hierin also finden wir die Regierung offenbar nicht auf Seite der Meister stehen, sondern im Interesse einer intensiveren Bevölkerungspolitik und leichteren Zuzugs Fremder mehr und mehr die strengen Satzungen durchbrechen. Wie immer so wird auch hier das Abwendigmachen der Gesellen

---

[234] Schlager a. a. O., S. 27: „menichlich die in der Stat und vor der Stat wonen, es sein Burger, Chowfleut, Hantwercher knecht und ander gemain volkh".

[235] Art. 19 (= 23′).

[236] Art. 25 (= 30′).

[237] Art. 18 (= 22′).

[238] Art. 39 (= 41′).

verboten[239] und ebenso das Aufsagen der Gesellen untereinander. Die Meister sollen[240] keinen Urlaub geben, die Gesellen keinen solchen fordern, es wäre „denn genügsame Ursache vorhanden", die dann vom Bürgermeister in Kenntniss genommen werden möge. Es sind das Bestimmungen, die uns zu dieser Zeit allerorten in Gewerbegesetzgebungen begegnen, und die darauf hinzudeuten schienen, dass ein starker Mangel an Angebot von Arbeitskräften vorhanden war (zumal im Osten). Es lässt sich dies bis jetzt, wo wir erst in den Anfängen statistischer Untersuchungen stehen, nicht exakt nachweisen; doch sprechen die für unsere Begriffe ganz erheblichen Schwankungen, denen die städtischen Bevölkerungen[241] in numerischer Hinsicht unterlagen, im Ganzen für eine solche Annahme. Wenn sich dies bestätigte, so hätten wir damit den Schlüssel gefunden, warum die Regierung die persönliche Verkehrsfreiheit so ganz wesentlich erleichterte, warum sie sogar „unehrlich" geschiedenen Gesellen die Wiederannahme von Stellen erlaubte. Doch bleibt dieser Erklärungsversuch vorläufig nur Hypothese. —

β) Einen grossen Raum nehmen dann die Vorschriften über das sittliche Verhalten der Gesellen ein. Es sind das weniger Bestimmungen, die für die Handwerker besonders galten, sondern die für alle Einwohner gleiche Bedeutung hatten, die aber noch einmal besonders eingeschärft wurden, da in dem unruhigen, ausgelassenen, stets zu Ausschreitungen geneigten Gesellenvolk eine Einschärfung besonders Noth that, und da thatsächlich die Gesellen in dieser Zeit das bewegliche, aufwärtsstrebende Element im städtischen Leben darstellten. Die betreffenden Artikel sind also nur Spezialisirungen des Strafrechts und als allgemeingiltige Vorschriften der Sicherheits- und Ord-

---

[239] Art. 29.

[240] Art. 37 (= 39').

[241] Es sind dem Verf. ausser den modernen Untersuchungen von Hegel, Bücher, Jastrow, Eheberg, Höniger u. a. aus seinen Studien noch speziell Breslauer Populationsverhältnisse bekannt, die dies bestätigen.

nungspolizei anzusehen. Ausserdem wurden gegen einige, den Gesellen eigenthümliche Missbräuche viele Verbote erlassen, deren Tragweite allerdings keine allzugrosse war, wie die beständigen Wiederholungen derselben beweisen.

Dem Meister und der Familie gegenüber sollen sie sich gehorsam und ehrbar benehmen[242]; es wird untersagt, dass die Gesellen „ihrem Meister aus Unwillen aufstehen“ oder sich stolz betragen[243]. Drei Artikel[244] handeln über die ehelichen Verhältnisse, über Wegführung der Weiber und Töchter, über unehelichen Beischlaf. Diese Dinge werden weiter charakterisirt durch zwei Bemerkungen über verheirathete Gesellen: es wird nämlich[245] davon abhängig gemacht, ob einer noch gesellenweis arbeiten soll, dass er es mit dem Willen seiner Frau thut; wider deren Willen soll er nicht auf dem Handwerk umherwandern; sonst hat sie das Recht, ihn zu verlassen. Wenn er aber auch verheirathet ist[246], so darf er trotzdem von jedem Meister als Geselle angenommen werden; aber, heisst es dann weiter, „darum sol auch khainer khain verhinndrung haben maister oder gesellenweis zu arbaitten, der ain freye diern in der Ee nimmet“ ein Satz, der in jedem Zunftstatut einfach unmöglich wäre. — Die Strafen über alle diese Vergehungen stehen durchaus dem Stadtrichter zu; es soll „nach gemainem Rechte“ gestraft werden. Die Meister sind strikte gehalten[247], Uebertretungen der Gebote seitens der Gesellen zur Anzeige zu bringen, damit diese ihrer Strafe nicht entgehen.

Weitere Bestimmungen richten sich gegen die allgemeinen Handwerkermissbräuche jener Tage. Da war zunächst die Unsitte des Schenkens[248]. Wenn fortan fremde Gesellen herkommen,

---

[242] Art. 28 (= 32′).
[243] Art. 32 (= 35′).
[244] Art. 40—42 (= 42′—44′).
[245] Art. 33 (= 36′).
[246] Art. 34 (= 37′).
[247] Art. 20 (= 24′).
[248] Art. 27 (= 31′).

sollen die anderen zu schenken nicht verpflichtet sein, sondern „diese Gewohnheit mit dem Schenken, wie sie bisher gewesen, soll ganz aufgehoben und beseitigt sein“. Wenn solche Verbote nur etwas gefruchtet hätten! Das Spielen auf öffentlichen Plätzen, der Tanz mit gemeinen Weibern steht unter Strafe[249]; wer das zur Anzeige bringt, soll darum von den anderen Gesellen keinerlei Nachtheil erleiden. Auch das bekannte Feiern der Gesellen wird untersagt[250]: Die Feiertage, die ihnen von den Handwerkern selbst aufgesetzt sind, fallen fort; nur wenn innerhalb 14 Tagen kein Feiertag gewesen, dürfen sie einen Unterfeiertag machen. Das Ausbegleiten[251] der Gesellen wird nur an Feiertagen gestattet, sonst nicht. Auch das Unehrlicherklären wird verpönt[252]; wenn jemand unehrlicher Dinge beschuldigt wird, soll der Betreffende noch nicht, ehe es bewiesen ist, aus dem Handwerk ausgeschlossen werden; geschieht die Beschuldigung aber ohne Grund, so steht ihm Beschwerde an den Stadtrichter zu, der dann die Strafe festzusetzen hat.

γ) Aus dem Bisherigen geht klar hervor, dass auch eine Organisation der Gesellen nicht bestehen sollte. Es findet sich nichts von einem Altgesellen, von einer Herberge, von einer Umfrage u. s. w.; noch deutlicher erhellt dies aus den Bestimmungen über Krankheit der Gesellen. Wird ein Geselle krank[253], so hängt es von dem guten Willen des Meisters ab, ihn zu unterhalten; thut er das, dann ist jener verpflichtet, ihm die Auslagen wieder abzudienen. Wir finden sonach nichts von einer Pflicht des Meisters ausgesprochen. Im Bedürfnissfalle[254], also wenn es der Meister nicht thut, oder wenn die Krankheit zu lange währt, so dürfen Meister und Gesellen aus dem „gellt so sy in jrer püchsen zu

---

[249] Art. 35 (= 38′).
[250] Art. 30 (= 33′).
[251] Art. 38 (= 40′).
[252] Art. 26.
[253] Art. 44 (= 47′).
[254] Art. 45 (= 48′).

dem gotsdienst haben, sofern es on nachtail sein mag, ein zimlich darstreckhen thun". Doch muss dieses Geld ebenfalls zurückerstattet werden; also auch hier nur „sofern es on nachtheil sein mag". Endlich durfte der Geselle[255] — während sonst, „Ueberrechnen" und Geldschulden nicht gestattet sind[256] — wenn ihm eine Noth zustösst, seine Habe versetzen oder verkaufen. In diesem Falle finden wir auch die Geschworenen wieder thätig, welche den Gesellen darauf Kredit gewähren dürfen, wenn sie wollen; aber auch sie sind dazu nicht verpflichtet. Das Gemeinsame ist wiederum, dass sich nirgends ein Zwang ausgesprochen findet, sondern dass es immer nur in das Gutbefinden der Meister oder der Geschworenen gestellt wird, ob sie einen Gesellen unterstützen wollen; im Uebrigen werden die Gesellen auf sich selbst angewiesen.

Stirbt ein Geselle[257], so nimmt zunächst der Meister, bei dem er gedient hat, den Nachlass an sich. Davon sind dann zuerst die Kosten für das Leichenbegängniss zu bestreiten — also wiederum Fehlen einer Sterbekasse und genossenschaftlicher Beisetzung — und etwaige Schulden für den Meister und die Bruderschaft zu begleichen. Wenn sich innerhalb zweier Jahre kein Bewerber meldet[258], so gehört das hinterlassene Gut dem Landesherrn: „sollen alsdann dieselben maister dasselb gellt vnns in unnser Camer oder, wo wir das verschaffen, antworten vnd raichen".

Endlich handelt noch ein Paragraph[259] von den Lehrjungen; sie sollen gedungen und aufgenommen werden, wie es Brauch und Gewohnheit ist. Fortgelaufene Lehrjungen müssen sich erst mit dem Meister vertragen haben, ehe sie wieder angenommen werden. Hat er ein Handwerk ausgelernt[260] und will er noch ein

---

255 Art. 36.
256 Art. 31 (= 34′).
257 Art. 44 (= 47′).
258 Art. 46 (= 49′).
259 Art. 47 (= 50′).
260 Art. 16′.

zweites erlernen, so ist ihm dies unbenommen; offenbar ist dies in Anlehnung an die obenberührte Kombinationspolitik verfügt. —

Haben wir in diesem ausführlich dargestellten zweiten Theile der „Polizeiordnung“ ein grosses einheitliches für ganz Niederösterreich geltendes Gewerbegesetz vor uns, so müssen wir auch noch kurz einen Blick auf den ersten Theil der Ordnung werfen, welcher im Anschluss daran für die einzelnen Gewerbe der Stadt Wien einige bestimmende Normen giebt. Es sind Specialisirungen der allgemeinen Bestimmungen; die Ordnungen der früheren Zünfte und was an technischen und sonstigen Vorschriften im Stadt- und im Handwerkerbuch vorhanden war, sind als Material zu Grunde gelegt und dann verarbeitet worden.

Ueberblicken wir diese Ordnungen im Ganzen, so fällt neben der äusseren Gleichmässigkeit — die sich übrigens meist bei den Zunfturkunden einer Stadt findet, da die eine der anderen zum Muster gedient (so z. B. in Basel) — die Kürze der einzelnen Satzungen auf. Wir bemerken alles das, was sonst in den Gewerbestatuten dieser Zeit steht, nicht in ihnen. Denn einmal waren ja die allgemeinen, für alle Gewerbe gleichen Vorschriften einheitlich regulirt, andererseits sollten ja gerade jene besonderen Abmachungen und Ainungen, Gewohnheiten und Sitten abgeschafft sein. Durchgängig finden wir eigentlich nur eine Institution in diesen kleineren Ordnungen, die Schau; damit zusammenhängend dann Bestimmungen über den Verkauf der Fremden, der „geste“, wie es immer heisst. Es erweckt fast den Anschein, als seien die einzelnen Satzungen nur um der Schaubestimmungen willen erlassen. Aber auffallender Weise sind auch diese Verfügungen nicht näher detaillirt, es heisst meist einfach, dass die verordneten Beschauer alle 14 Tage oder 4 Wochen oder, so oft es nöthig ist, die Werkstätten und die Arbeit beschauen sollen. Sie erhielten eben ihre Instruktion vom Rathe, oder es wurde angenommen, dass die rechten Anforderungen an die Waaren allgemein bekannt seien.

Das Verkaufen geschah für eine grosse Zahl von Waaren in

eigenen Verkaufshäusern oder an ganz bestimmten Plätzen der Stadt: so gab es ein Schuhhaus, Lederhaus, Tuchhaus, so einen Topfmarkt, Fleischmarkt u. s. w. Meist war es aber ausserdem noch gestattet, in gemietheten Läden feil zu halten, was für andere Gewerbe überhaupt als Regel galt. — Da Wien ja Stapelplatz war, so durften auch Fremde jederzeit ihre Waaren herbringen, mochten es nun Rohprodukte sein oder bereits fertige. Deren Verkaufsstätten waren die Herbergen, doch unterlagen sie ebenfalls der Schau; ganz frei steht ihnen der Verkauf nur an den Jahrmärkten [261].

Da es, wie wir gesehen, im Ganzen gestattet war, dass dieselben Meister mehrere Gewerbe betreiben durften, und da besondere Voraussetzungen zum Meisterwerden nicht vorhanden waren, so finden sich auch jene ängstlichen Arbeitstheilungen, die uns in den Zunftsatzungen des 15. Jahrhunderts begegnet waren, nicht mehr. Beutler, Handschuster, Fellfärber und Nestler [262] sollen gleichmässig das Recht haben zu arbeiten, machen, kaufen und verkaufen „ains als wol als das ander was ainen verlusst"; ebenso dürfen Schüssler und Drechsler [263] ein jeder feil haben, was ihm passt, ungehindert von dem anderen. Aehnlich bei den Sattlern und Gürtlern [264] u. s. w. Es wird nur zuweilen gesagt, dass sie einander nicht in das Handwerk greifen sollen.

Davon, dass die Meister nur eigene Fabrikate verkaufen dürfen, findet sich nichts: im Gegentheil ist ihnen durchaus gestattet, Transitposten im Ganzen aufzukaufen und im Stück wieder zu verkaufen. So haben die Hufschmiede [265] zwei Tage das Verkaufsrecht über alle angekommenen Waaren; wenn sie es dann

---

[261] Z. B. Messerer (I, Art. 19): „Es sollen auch alle Messer, so gen Wienn khomen, da verkaufft und nicht durchgefürt werden und was die Gesst messer dahin bringen ausserhalb der jarmärckht, die sullen sy in jren Herbergen fayl haben und hinder hunderten nicht hingeben".

[262] I, Art. 29.

[263] Art. 33.

[264] Art. 20 und 24.

[265] Art. 13; ebenso Helmschmiede und Plattner, Art. 11.

nicht mögen, dürfen die Gäste es verkaufen, an wen sie wollen. Ebenso steht es mit dem Einkauf mancher Rohprodukte, bei dem die betr. Gewerbe ein Verkaufsrecht haben, z. B. Holz für die Binder und Wagner[266], Hanf für die Seiler, Metall für die Schlosser[267] u. s. f. Die Engroshändler sollen die Rohprodukte aber nicht nur an einen Mann absetzen, sondern es allgemein bekannt machen, so dass ein Angebot aller kauflustigen Meister erfolgen kann. Wollen die anderen nicht mitbieten, so mag es einer allein kaufen[268].

Vorschriften über den Arbeitsprozess selbst fehlen nicht ganz; aber sie nehmen doch keinen allzu erheblichen Raum ein. So kommen Angaben über das zu verwendende Material bei den Goldschmieden, Zinngiessern, Ziegelmachern, Hafnern u. a. m. vor. Doch enthalten sich die Ordnungen meist weiterer Angaben, die wohl im Ganzen der Schau vorbehalten blieben. Andererseits konnte doch aber die Schau, die nur in grösseren Zwischenräumen eintrat, allzu ängstliches Festhalten am Hergebrachten auch nicht durchsetzen. Sie diente mehr zur Festsetzung der Preise, zur Entgegennahme von Beschwerden, zur Kontrolle über die Aufrechterhaltung der Ordnungen u. dgl.; sie war im Ganzen mehr eine Art von Gewerbepolizei. Am ehesten möchte sie sich unseren modernen Fabrikinspektoren an die Seite setzen lassen, ohne dass darum der Arbeitsprozess selbst gerade überwacht werden sollte.

Was sich sonst noch in diesem Theile vorfindet, ist nicht von grösserer Bedeutung und meist schon in dem allgemeinen Theile mitinbegriffen. Es bezieht sich auf die Festsetzung der Preise, vornemlich bei den Baugewerken, den Ziegeldeckern, Zimmerleuten, Maurern, aber auch bei Färbern, Böttichern, den Lebensmittelgewerben u. a. m.; auf das Halten von Gesellen und Lehrjungen; auf Reinlichkeit der Werkstätten, Fortschaffen der Abfälle u. dgl.

---

[266] Art. 17 und 35.

[267] Art. 36 und 45.

[268] Art. 33, 48 u. o.

Heben wir noch einmal die Hauptmomente der Gewerbegesetzgebung von 1527 hervor, so möchten sie etwa folgende sein[269]:

Die Polizeiordnung stellt sich den Handwerkern und ihren Sonderprivilegien und -rechten nicht sonderlich günstig gegenüber. Statt, dass wie sonst die Satzungen und Statuten der Zünfte beim „Herrenfall" — so muss man nach lehnsrechtlichem Gebrauch die Erneuerung erklären — von neuem bestätigt und verliehen wurden, was z. B. noch der grosse Kurfürst, Friedrich Wilhelm I., Friedrich III. in Preussen gethan, schaffte man jetzt Zechen und Zünfte ab. Man ging nicht von dem „maneat usus et tollatur abusus"[270] aus, sondern suchte in straffer polizeilicher Organisation eine einheitliche Regulirung des Gewerbewesens. Jede Spur von Selbstverwaltung ist strengstens verbannt. Aber die Regierung bedarf eines sachkundigen Organes, welches die mannigfaltigen Verhältnisse regelt. Hierzu bedient sie sich der Schaukommissionen aus jedem Handwerk. Doch es sind jetzt nur Organe des Staates, gemischt aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und städtischen Beamten, die selbständig wenig zu verfügen, sondern die Instruktionen des Rathes und des Stadtrichters einzuholen und zu vollziehen haben[271].

Fortbestehen lediglich die „Brüderschaften", aber weniger

---

[269] In mehrfacher Hinsicht weiche ich von der bei Schmoller (Brandenburgisch-Preussisches Innungswesen in: Zeitschrift f. Br.-Pr. Geschichte 1888, S. 81) kurz charakterisirten Auffassung der Polizeiordnung von 1527 erheblich ab; die obige Darstellung wird dafür eine hinreichende Begründung gegeben haben. — Auch eine unmittelbare Zusammenstellung der Breslauer Aufhebung von 1420 mit der Wiener von 1527 möchte ich nicht gutheissen: jene war, wie der Verf. a. a. O. auszuführen versuchte, der letzte Rückschlag nach einer langen Reihe politischer Kämpfe und bedeutete im wesentlichen nur die Verhängung einer Art kleinen Belagerungszustandes; diese geschah vorwiegend aus wirthschaftlich-staatlichen Interessen und hatte eine Neuregulirung des Gewerbewesens selbst zum Zwecke.

[270] Meyer a. a. O. I, S. 80.

[271] Aehnlich 1383 in Paris, Levasseur a. a. O. I, S. 410: „mais voulons et ordonnons que en chascun mestier soient es leuz par nostre dit prevost, appellez ceuls que bon lui semblera, certains preudommes du dit mestier, pour visiter icelui afin que aucunes fraudes n'y soient commises".

„ad officia humanitatis“, wie später (1725) Kammerdirektor Hille in Preussen wollte[272], sondern lediglich zum Zweck gottesdienstlicher Funktionen, gemeinsamer Kapellen und Prozessionen. Man sollte erwarten, dass hier wenigstens für Krankheit und Sterbefälle, für Wittwen und Verarmte wichtige Dienste geleistet würden. Aber auch das ist nicht einmal der Fall. Ausdrücklich heisst es, dass aus der Büchse nur Geld entnommen werden darf, „sofern es on nachtail sein mag“; aber keineswegs besteht dafür eine Verpflichtung; Gesellen und Meister sind in solchen Fällen, wie wir sehen, auf sich selbst angewiesen.

Bussen und Strafen sind durchaus obrigkeitliche. Da ja die Zechen nicht mehr bestehen, so fallen auch jene zahlreichen Ordnungsstrafen, die sonst eine Haupteinnahmequelle der „Lade“ bildeten, fort. Genossenschaftsversammlung, Genossenschaftsvorsteher, Genossenschaftsgericht fallen damit ebenfalls. Auch einen schiedsgerichtlichen Ausschuss giebt es nicht; Rath und Stadtrichter haben die Entscheidung. — Aber auch der Befähigungsnachweis ist fallen gelassen: zur Aufnahme genügt, nebst einigen Förmlichkeiten, die Erlegung der dreifachen Abgabe für die Stadt, für den Gottesdienst und für die Regierung. Im Gegentheil werden alle Einschränkungen bei der Aufnahme (wie eheliche Geburt, Verheirathung, Stellung von Bürgen, Geburtsbrief) aufgehoben. Die Niederlassung fremder Meister wird begünstigt: so dürfen z. B. wälsche Steinmetzen, wenn sie das Bürgerrecht gewinnen, unter denselben Bedingungen arbeiten, wie einheimische[273]. Die Zunahme städtischer Bevölkerung und das Aufblühen fremder Industrien ward bereits ein Ziel der Gewerbepolitik.

Das Hauptmotiv ist aber die Unterordnung der Handwerker unter das „gemaine Recht“, wie sie schon Rudolf IV. 1361 erstrebt hatte. Der Einfluss des römischen Rechtes ist auf die Nürnberger Reformation von 1503 und auf die Wiener Stadt-

---

[272] M. Meyer a. a. O. II, S. 29.

[273] I, Art. 7; vgl. dagegen für Frankfurt a. M. bei Elkan, Frankfurter Gewerberecht in der Steinmetzenordnung.

verfassung von 1526 direkt nachweisbar: „Peen und straff, die doch vnser burgermaister und Rat zu meren und zu mindern, wie sy dann das im Rat finden, macht haben“ [274]. Gewerbegerichte werden ausdrücklich beseitigt, damit, heisst es [275] „nit der Maister oder knecht in dem jr selbs Richter sein“. Hiermit ist denn auch jenes tiefe Misstrauen ausgesprochen gegen alle auf Selbstverwaltung und Selbstbestimmung beruhenden Gedanken, wie sie sonst den Staaten des 18. Jahrhunderts — es sei nur an Friedrich Wilhelm I. erinnert — eigen ist, wie sie aber dem Wesen jedes zentralistisch eingerichteten Staates nur entspricht [276].

Und es wird sich nicht leugnen lassen, die Gewähr, das allgemeine Stadt- und Staatsinteresse wahrzunehmen, die Gewähr, Missbräuchen nicht Thür und Thor zu öffnen, die Gewähr, einem für das konsumirende Publikum unerträglichen Monopol nicht alle Willkür zu lassen, trug dieses System in viel höherem Maasse als das der autonomen Zunftsatzungen. Denn man wird unschwer zugeben können — und die neueren Untersuchungen haben dies bestätigt — das Allgemeine vertrat den Handwerkern gegenüber durchaus der Rath [277]. Wir können den Zustand, der durch diese Gewerbeordnung geschaffen werden sollte, ja nicht den der Gewerbefreiheit nennen, dazu fehlte vor allem die sachliche Ungebundenheit des Betriebes und des

[274] II, Art. 47.

[275] Art. 37.

[276] Z. B. Sizilien unter Friedrich II., vgl. Burckhardt, Cultur der Rennaissance I[4], S. 4 f. — Was Weiss a. a. O. II, S. 448—449 vorbringt steht z. Th. in völligem Widerspruch mit dem Wortlaut der Polizeiordnung und zeigt, dass der Verf. analoge Verhältnisse aus anderen Städten nicht kennt.

[277] Die Gründe werden bei der Motivirung der „Aufhebung“ (Art. 53 = 1′) zusammengefasst: „Und als ain zeit her zechen und zünfften der Hanndwercher in vnnser Stat Wienn gewesen sein, die jren selbs alerlay gesetz und Ordnungen jrer wesen, Arbait, belonung vnnd anderer sachen halben aufgericht vnnd darüber etwo bestättgung erlangt, in kraft derselben jnen selbs straff gesetzt vnd aufgelegt vnnd vil mer gehaimer verstenntnüss vnd missbreuch vnnder jnen gehabt haben, alles wider gemainen nütz vnnd menicklichen zu beswärung, Auch etlichen vnnder jnen allain, zu irem vortail aigen willen und gevallen —“.

Verkaufes; aber es war ein der Gewerbefreiheit nahestehender, den man vielleicht als „persönliche Gewerbefreiheit“ bezeichnen könnte. Denn nicht der Ankömmling hatte irgend welche Anforderungen zu erfüllen, um aufgenommen zu werden, sondern umgekehrt, wollten die Handwerker dessen Zulassung verhindern, so mussten sie selbst langwierige Schritte thun, bei denen sie geflissentlich zurückgesetzt wurden. Und auch der Entwickelung zum Grossbetrieb wurde durch die Freigabe der Gesellenzahl und durch die Kombinationspolitik, dass nämlich mehrere Gewerbe in einer Hand vereinigt sein konnten, freiere Bahn gewährt. — Aber andererseits wurden die Polizeivorschriften [278] bezüglich des Verkaufes an besonderen Stätten, die Ordnung des Einkaufes der Rohstoffe, namentlich auch der Lebensmittel, theils aus den Zunftsatzungen herübergenommen, theils auch selbständig neu gegeben und wesentlich gestärkt. Der Merkantilismus hat in dieser Hinsicht durchaus nur das Erbe der Zunftpolitik angetreten. Nur dass er eben, was sonst einzeln und meist im Interesse der Zünfte geregelt wurde, jetzt generell und im Interesse der Gesammtheit leitete; so wenn der Höchstpreis der Waaren festgesetzt wurde u. dgl. [279].

Das war Tendenz und Inhalt der grossen Gewerbeordnung von 1527. Wie aber gestaltete sie sich nunmehr in der Praxis?

Justus Möser sagt irgendwo [280] in seinen „patriotischen Phantasien“, es sei die allgemeine Klage seines Jahrhunderts, dass zu viel Generalverordnungen gemacht und zu wenige befolgt würden. Ein vortreffliches Wort! das aber nicht nur auf das 18. Jahr-

---

[278] Hierzu giebt Beispiele Buchholz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., 8. Bd., S. 271—280.

[279] Ueber die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Niederösterreichs im XVI. und XVII. Jahrhundert ist zu vergleichen K. Haselbach in Blätter V (1871), S. 94—108.

[280] „Der jetzige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freiheit gefährlich“. Mösers sämmtliche Werke (von Abeken) Bd. II, S. 26.

hundert seine Anwendung findet, sondern allgemeine Giltigkeit beanspruchen darf. Die gesammte Reichsgewerbegesetzgebung vom 16.—18. Jahrhundert giebt dafür ein hinreichendes Beispiel. Und auch die österreichische Polizeiordnung von 1527 ist diesem Schicksal nicht entgangen. Man kann wohl den allgemeinen Satz aussprechen, lokale Institutionen haben eine viel zähere Beständigkeit und Widerstandskraft als generale. Weil in jenen die ganze konkrete Wirklichkeit zum lebendigen Ausdruck gelangt, in diesen aber mehr oder weniger ein abstrakter Gedanke das Grundmotiv angiebt.

Dass eine Reihe der sog. Handwerkermissbräuche durch einfaches, negatives Verbot nicht abgestellt werden konnte, lag an sich auf der Hand. Die Reichskleiderordnungen haben dem Luxus sehr wenig gesteuert[281], die sittlichen Vorschriften über Verhalten, über Vermeiden von Fluchen und Lästern die Sitte sehr wenig gefördert, so lange nicht für eine bessere Erziehung, für eine Verbreitung von Bildung und Kenntnissen genügend gesorgt war. Und auch auf wirthschaftlichem Gebiete reichte das „Sollen" allein auch nicht aus, um eine Aenderung der Verhältnisse herbeizuführen[282].

Aber auch die Aufhebung der Zechen und Zünfte hatte keinen langen Bestand. Es lässt sich billig bezweifeln, ob sie überall überhaupt zur Durchführung gekommen. Es wird darüber Klage geführt, dass der Polizeiordnung wenig nachgelebt sei[283].

[281] Z. B. Codex Austriacus II, S. 147 ff. von 1552.

[282] Von jetzt an verlassen uns die Quellen fast gänzlich; nur ein Paar Verordnungen aus dem Codex Austriacus gewähren einigen Anhalt; ferner einige Notizen bei Wendelin Böheim, Kleine Beiträge zur Sittengeschichte des zünftigen Handwerks in Niederösterreich (Blätter u. s. w. S. 32—48), der besonders Urkunden aus dem Neustädter Archiv benutzt.

[283] In der nachher zu erwähnenden Polizeiordnung von 1552 heisst es (Bl. XXXI): „Und nachdem wir auch hievor im verschinen Sibenundzwaintzigsten jar auf underthenig ansuechen und bitten — auch mit zaittigem wolbedächtlichem Rat vnnserer Niderösterreichischen Landschaft vnd derselben Ausschuss der Handtwercher halber ain Policeyordnung aufgericht Welcher aber glicher gestalt wenig gelebt worden und vns dann der Hanndtwercher halben allerlay vnd filfelig hoche beschwerungen fürkhomen —".

Eine recht freie Gestaltung hatte ja hier das Zunftwesen ohnedies nicht genommen. Schon die sehr grosse Zahl[284] der Wiener Zünfte lässt erkennen, dass wir es hier niemals mit jenen Organisationen zu thun haben, wie sie uns in anderen Städten Basel, Ulm, Strassburg, Augsburg, Köln u. a. begegnen. Aber selbst nach 1527 sollten doch zum Zwecke gottesdienstlicher Verrichtungen Brüderschaften bestehen bleiben, die gewisse Einnahmen, eine gemeinsame Lade und damit auch nothwendigerweise eine Rechnungsablegung der Verwalter und somit auch Versammlungen zur Folge hatten. Ein absolutes Versammlungsverbot liess sich einfach nicht aufrecht erhalten. Davon, dass die Zusammenkünfte stets im Rathhause stattfinden sollten, konnte bei einer so grossen Anzahl verschiedener Handwerke keine Rede sein. Dass bei den Abrechnungen und bei dem Gottesdienste immer nur von gewissen Dingen gesprochen werden durfte, von anderen nicht, war in sich unhaltbar. Die Handwerker auf der anderen Seite mussten den Zuwachs an Konkurrenz, der durch den Fortfall aller Schranken eintrat, unliebsam empfinden; mussten die Hintansetzung aller korporativen Rechte, den Mangel jeder autonomen Vertretung und somit den Mangel an thatsächlichem Einfluss auf die Gewerbepolitik möglichst wett zu machen suchen. Sicherlich waren das Fehlen jedes Befähigungsnachweises, das Versammlungsverbot und besonders die Zulassung jedes Bewerbers zu gleichem Recht Dinge, die ihren Gewohnheiten schnurstraks widersprachen, und die doch in anderen Gegenden anerkannt zu Recht bestanden. — Es kam

[284] Folgende Daten mögen vorerst genügen: Gegen Ende des 13. Jahrhunderts werden uns die Namen von 39 Gewerken überliefert (Petz III, 566—567), eine Aufgebotsordnung von 1405 enthält 112 Zünfte (Schlager V, S. 29—31), die Frohnleichnamsordnung von 1463 umfasst 93 Handwerke in 61 Gruppen (Feil, S. 280), gegen Ende des 15. Jahrhunderts lassen sich über 90 Zunftordnungen in dem Stadtbuch nachweisen (Weiss I, S. 430); die Polizeiordnung enthält zwar nur 53, aber es waren keineswegs alle Zünfte. — Dabei war Wien bis zum 16. Jahrhundert höchstens eine Stadt mittlerer Grösse und wurde noch 1561 an Umfang von Breslau nicht unbeträchtlich übertroffen! — Unsere Anschauungen über mittelalterliche Arbeitstheilung sind wohl bisher, wie auch Bücher gezeigt hat, recht unvollkommene.

wesentlich hinzu, dass gewisse gemeinsame Ordnungen über Einkauf und Verkaufsstätten für die einzelnen Gewerbe fortdauerten; dass gewisse Vertreter der Handwerke, die Beschaumeister, bestehen blieben, die, mochten sie fortan immerhin als eine Art staatlicher Aufseher und Beamten mit öffentlichen Funktionen gelten, doch jedenfalls stets Handwerker waren und als solche demnach ihre Berufs- und Standesinteressen — sie empfingen ja ihre Geldentschädigung sogar aus der Bruderschaftsbüchse — entschieden mehr berücksichtigen mussten als etwa das Interesse des Staates und die Intentionen der Regierung. So suchten denn die Handwerker erst die eine oder die andere Bestimmung wieder in die Ordnungen hineinzubringen. Es folgten mehrere und andere; das übrige thaten dann die ungeschriebenen Gebräuche und Gewohnheiten, von denen man nicht lassen mochte — man denke doch nicht, dass Verfügungen die Menschen mit einem Male umzugestalten vermögen — und schliesslich waren die Zechen und Zünfte so ziemlich in ihrem alten Bestande wieder hergestellt. Es fehlte dann jedenfalls auch die Anerkennung ihrer Rechte nicht. Allerdings die staatliche Intervention blieb fortan die Richtschnur, aber sie hatte ja, wie gezeigt, auch bisher in Oesterreich nicht gefehlt. Bis denn im 18. Jahrhundert mehr und mehr durch das stärkere Aufkommen der Manufakturen und Fabriken die Handwerker als solche nicht mehr die alleinigen Vertreter des Gewerbewesens darstellten und somit von selbst andere Bahnen in der Gewerbepolitik eingeschlagen werden mussten.

Leider fehlen zur näheren Ausführung des hier eben kurz angedeuteten Ganges der Entwickelung bislang noch alle Quellen und Urkunden; zudem steht für unser Thema die Frage erst in zweiter Linie. Einige Andeutungen werden genügen, um die Tragweite der „Aufhebung“ von 1527 zu ermessen.

Für die nächsten Jahre scheint sich die Regierung im Ganzen mit der Veröffentlichung begnügt zu haben. Es machten sich aber bald Unzuträglichkeiten in der angegebenen Art fühlbar, vielfach kam man der Verfügung auch gar nicht nach. Daher musste

1552 die Handwerksordnung in revidirter Gestalt erneuert werden[285]. Und zwar that man das in der Weise, dass man, wie eine genaue Vergleichung beider Drucke ergiebt, die Niederösterreichische Ordnung von 1527 im Ganzen wörtlich wiederholte, dagegen die Zusätze und Aenderungen an den passenden Stellen einschob[286]. Das Verbot der Zechen und Zünfte blieb zwar bestehen, aber den Forderungen der Handwerker war doch immerhin mehr Rechnung getragen. Es wurde der Befähigungsnachweis eingeführt und zwar in der Form, dass wenn die Antworten, die der Aufzunehmende zu geben hatte, die Geschworenen nicht befriedigten, eine Probearbeit gewöhnlicher Art, mit Vermeidung aller fremden und und ungewöhnlichen Meisterstücke und aller beschwerlichen Unkosten verfertigt werden sollte[287], eine weitere Aufnahme vom Handwerk selbst dagegen nicht stattfände. Eine andere wesentliche Aenderung betraf die Wahl der Geschworenen. Sie wurden nämlich fortan vom Handwerk gewählt statt vom Rathe und sowohl dem Handwerk als der Obrigkeit vereidigt. Ferner wurde auch das Vereinigen mehrerer Gewerbe in einer Hand (Kombinationspolitik), das natürlich einen Grossbetrieb erheblich fördern musste, auf solche Gewerbe beschränkt, die einander ähnlich waren, also Maurer und Steinmetzen, Schlosser und Sporer u. a.[288]; also auch hier ist ein Vordringen zünftiger Forde-

[285] Der gütigen Vermittelung des Herrn Privatdozenten Dr. Sigm. Adler in Wien verdanke ich die Benutzung des Originaldruckes der „Ordnung und Reformacion guter Pollicey in den fünff Niderösterreichischen Landen“ aus dem J. 1552. Es ist eine allgemeine Polizeiordnung, 40 Blätter Umfang; Blatt XXXI—XL behandeln die „Ordnung der Handtwercher halben“.

[286] Die Wiedergabe bei Buchholtz a. a. O., S. 263 ff. ist nicht genau.

[287] Art. 18'': „Jm faal aber das die Verordneten und befrager die Antwortten desjenigen so Maister zu werden begert, auf die frag Auch unlauter befunden, also das Sy zweyfleten ob derselb mit der handt“ u. s. w.

[288] Art. 15'': „doch soll diese ordnung (d. h. das Ausüben mehrerer Gewerbe durch eine Person) allain von den Handtwerchen, die ainander eenlich sein. Als nemlich welcher ain Maurer wär, das derselb daneben ain Ziegldeckher oder Stainmetz; desgleichen ain Zimerman ain Tischler, Item

rungen ersichtlich. Eine „gemeine Gesellschaft“ oder Versammlung durfte nur mit Wissen und Willen von Bürgermeister und Rath gehalten werden, aber sie war doch nicht schlechthin verboten. Dagegen wurde ein Zusatz der Art gemacht, dass auch uneheliche Kinder Meister werden dürften, was die Handwerker bisher wieder zu verhindern gesucht hatten.

Sonach war die Bewegungsfreiheit der Beschaumeister eine erheblich grössere geworden, und auch die Gewerke konnten ihre Interessen stärker zur Geltung bringen. Allerdings ganz autonom wurden die Handwerker nicht, die straffe polizeiliche und zentralistische Ueberwachung blieb das charakteristische. In einer Instruktion an den Stadtanwalt vom J. 1564[289] wird eingeschärft, dass er die Handwerkerordnungen fest handhabe und zur Durchführung bringe. („Ouch solle er auf die ordnung so von wegen der handwercker alhie auf gericht wierd, sein vleissig aufachtung halten vnnd bestehen, damit sie derselben geleben und mit iren arbaiten niemand beschwären noch überschätzen, sondern iedlicher umb zimblichen und gepüerlichen phening geben, die ubertreter aber dem burgermaister zu straf anzaigen lasse.“) Doch fanden viele Bestimmungen den Weg in die Praxis nicht. So war 1559 eine Generalordnung für die Fleischhacker erlassen worden[290], wonach das Vieh nur auf den grossen Fleischbänken geschlachtet werden solle; noch zwei Jahre darauf[291] „kombt Uns aber anjetzo mit Beschwärung für, wie solchen unsere Generalien bisshero wenig nachgelebt und gehorsamt“; 1569 befinden sich die Angelegenheiten noch auf demselben Flecke. Und „solche schädliche Missbräuch der Schenck und Collationen“ sind 1567 und 1571[292] noch ebenso in Schwung wie anno 1522. Wiederum „setzen, ordnen

---

ain Müller ain Zimerman und ain Sporer ain Schlosser sein möge, verstanden werden“.

[289] Geschichtsquellen II, no. 184, S. 166.

[290] Codex Austriacus II, S. 438.

[291] Das. S. 439.

[292] Codex Austriacus I, S. 456—457.

und wollen wir, dass nun furohin dergleichen unnothwendige und schädliche Zusammenkünfften, Collationen, Abend- und Ausschennken gänzlich abgestellt unterlassen und an keinen Orthen gehalten, ferner geübt und gebraucht werden sollen in kein Weiss noch Weg"; um diesen Missbräuchen eher zu begegnen, erhielt der Angeber die Hälfte der Strafsumme zur Belohnung. Ob wohl diese Art der Behandlung, die uns nicht eben sympathisch berührt, einen nachhaltigen Erfolg gehabt? Man möchte es bezweifeln, es charakterisirt aber hinlänglich die Stellung der Regierung, die in diesen Dingen unter allen Umständen nur verwerfliche und unnütze Missbräuche erblickte.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts traten dann allmählig wieder die Bestätigungen der einzelnen Handwerksordnungen ein, die — noch ein Rest des alten Lehnwesens — bei jedem Regierungsantritt erneuert wurden. Die Sonderrechte und Privilegien, die Gewohnheiten und Rathsentscheide erhielten ihre Sanktion. So wurde 1617 [293] eine Beschwerde der niederösterreichischen Stände vor Mathias gebracht. Danach hatten sich in verschiedenen Städten neue Zünfte gebildet, sie traten „denen alten Zünfften praejudicirlichen Concessionen" als Konkurrentinnen gegenüber, es waren dies wohl meist neue Industriezweige, welche die Arbeit der alten Handwerke mit übernahmen. Der Entscheid lautete zu Gunsten der alten privilegirten: denn es sollte „hinfüro keine Zunfft ohne Landes-Fürstl. Consens und Bericht-Abforderung deren Benachbarten auffzurichten" gestattet sein. Somit fanden sich die Zechen und Zünfte wiederum in Besitz ihrer Privilegien, über denen allerdings stets und ständig das Damoklesschwert eines starken staatlichen Eingriffes schwebte, welche aber doch andererseits ihre Sonderstellung behaupteten. Diese staatliche Vormundschaft erstreckte sich besonders auf Festsetzung der Preise und Löhne, auf Eingreifen in die „Missbräuche", auf Vorschriften über die Arbeit, auf eine Erweiterung der Zulassung fremder Hand-

---

[293] Codex Austriacus I, S. 465.

werker u. dgl. Die Darstellung dieser Zustände liegt ausserhalb des Rahmens unserer Arbeit[294]; sie ähneln im Ganzen der Gewerbepolitik, wie sie auch in Preussen und anderen Territorien gepflegt wurde[295].

Ergebniss.

Wir sind am Ende unserer Wanderung durch das Wiener, bzw. Niederösterreichische Zunftwesen angelangt, nachdem wir es von den ältesten Spuren bis zum Beginn einer neuen Aera verfolgt haben. Es weicht seine Gestaltung doch in mehrfacher Weise von der anderer deutscher Städte ab. Eine eigentliche äussere Autonomie hat es niemals hier erreicht, ein eng gegliedertes System niemals gebildet, eine „öffentlich-rechtliche" Stellung eigentlich nie recht eingenommen. Es bietet ja des Dunklen und Aufzuklärenden noch genug; aber eines wird doch mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Vorangehenden sich ergeben. Wir kannten bis jetzt das österreichische Zunftwesen genauer nur seit dem 18. Jahrh. Eine bekanntere Arbeit[296] hat es sich zur Aufgabe gestellt, den 100jährigen Kampf, 1755 bis

---

[294] Die wesentlichsten Bestimmungen sind ausser den schon genannten:
a) Ueber Fremde Handwerker 1602 (Cod. Austr. I, 457),
b) Handwerker-Scheltungen 1656 (I, 463),
c) Handwerkerordnungen betr. 1658 (I, 462),
d) Tageslohnsetzung 1661 und 1686 (II, 324—326),
e) Zulassung Fremder 1684 (I, 458),
f) Ueber Bürgerliche Gewerbe 1687 (I, 237),
g) Missbräuche-Abstellung 1689 (I, 458—462),
h) Unbefugte Handwerker 1693 (I, 462).

[295] Es sei verwiesen auf Schmoller (Das Brandenburgisch-Preussische Innungswesen), M. Meyer (Preussische Handwerkerpolitik), Ordega (Gewerbepolitik Russlands) u. a. Vgl. über die österr. Seidenkompagnie von 1666 die Mittheilungen von Gigl in den Blättern des Vereins IV (1870) S. 32.

[296] Wilhelm Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1860 (Wien 1882). Hierauf beruht noch die Zusammenfassung bei Schönberg II [3] (1891), S. 533 ff. — Danach ist auch Gumplowicz, Das österreichische Staatsrecht (Wien 1891), S. 430 ff. § 116 entsprechend zu modifiziren und zu erweitern.

1859, der Handwerkerzünfte mit der österreichischen Bureaukratie zu schildern, ein Kampf, bei dem das Handwerk im Staatsinteresse meist arg vergewaltigt sein sollte, und dessen letztes Fazit dann der Uebergang zur Gewerbefreiheit war. — Aber an einem ganz wesentlichen Punkte ist diese Darstellung unvollständig und unhistorisch; dementsprechend das Bild, das wir erhalten, ein ganz schiefes; die zu Grunde liegende Anschauung eine falsche und irrige. Jener Kampf zwischen Zünften und Regierung (oder „Bureaukratie") datirt nicht erst seit der Zeit des aufgeklärten Despotismus. Er ist vielmehr in Wien ziemlich so alt als die Zünfte selber. Es ist nicht ein auf Missverstehen beruhender, vom Zaune gebrochener Streit, sondern ein nothwendiger und natürlicher Antagonismus. Seit dem Rudolfinum von 1278 ist bis auf unsere Tage der Konflikt nicht zur Ruhe gekommen, eine reinliche Lösung trotz der neuesten österreichischen Gewerbegesetzgebung nicht erreicht worden[297].

Wenn es gestattet ist, aus einem kleinen Abschnitt der Dinge heraus einen Schluss auf die Allgemeinheit der Erscheinung zu machen, auf eine Gesetzmässigkeit der Vorgänge hinzuweisen, so möchte es dies sein: Jene Zunftaufhebungen, wie sie von früh an das Wiener Gewerbeleben begleiten, jene Gegensätze zwischen den Handwerkerkorporationen einer-, der Regierung andererseits waren nothwendige Symptome eines grösseren sich vollziehenden Prozesses, nämlich der Wechselwirkungen und der daraus entstehenden Reibungen zwischen Zentrum und Peripherie, wie sie ein gut Theil des inneren staatlichen Getriebes ausmachen: Das Ringen der zentripetalen und zentrifugalen Kräfte bildet den eigentlichen Inhalt staatlichen, sozialen Lebens. —

[297] In der Grundauffassung befindet sich der Verf. in Uebereinstimmung mit der von Gumplowicz, Das österreichische Staatsrecht, S. 429/30 entwickelten Ansicht, obgleich das Resultat unabhängig davon gefunden ist.

Die Stadt in Neu-England, ihr Ursprung und ihre agrarische Grundlage.

Von

Charles M. Andrews.

Mit 1 Abbildung.

I.

Es war eine merkwürdige Verbindung geschichtlicher Einflüsse deren Triebkräfte in ihrem Zusammenwirken jene Zustände schufen, welchen das Städtewesen in Neu-England seinen Ursprung verdankt. Vor allem gab es da ein neues, von den Ueberlieferungen mächtiger und tief eingewurzelter Staatseinrichtungen freies Land. Hier machte sich nun eine Reformbewegung geltend, zu deren gewaltigsten Ergebnissen das System Calvins gehört, ein System, welches ein Ideal des staatlichen Lebens aufstellte, die Ehrfurcht vor der Monarchie verringerte, den Sinn für Menschenwürde erhöhte, die Lehre von der Selbstverwaltung verbreitete und seine Jünger zu werkthätiger religiöser Thätigkeit anspornte. Es wirkten ferner noch die Einflüsse einer politischen Revolution nach, welche einen Theil der Jünger Calvins, Engländer mit allen Instinkten ihrer Rasse, antrieben, in der neuen Welt ein freies Feld zur Bethätigung ihrer religiösen Ideale zu suchen. Diese Faktoren wurden endlich durch die natürliche Beschaffenheit des Landes, welche die Tendenz zu dichter Besiedlung förderte, unterstützt. Alle diese Elemente riefen jene spezifisch amerikanische Verwaltungspraxis ins Leben, die, ein überkommenes Erbtheil, immer mehr ausgebildet wurde und zu einer um so grösseren

Vollkommenheit gelangte, je mehr sich im Laufe der Zeit und unter der Mitwirkung fremder Volkselemente ihre Richtigkeit und Verlässlichkeit bewährte.

Für den Forscher auf dem Gebiete der Volkswirthschaft ist die Thatsache von ganz besonderem Interesse, dass die frühesten Entwicklungsstadien und das Wachsthum der städtischen Organisation in den Neu-Englandstaaten sich genau verfolgen lassen, und dass es möglich ist, auf Grund verlässlicher urkundlicher Quellen zur Erkenntniss der Ursprünge der wirthschaftlichen Entwicklung in Amerika überhaupt und der agrarischen insbesondere zu gelangen. Es dürfte daher eine Untersuchung der sozialen Verhältnisse, welche hier und zwar vorerst in den ältesten und zuerst zur Besiedlung gelangten Landstrichen von der Mündung des St. Lorenzostromes bis zu jener des Mississipi, vorherrschten, wohl auch einigermassen zur Aufhellung ähnlicher Gebilde des Staatslebens in anderen Ländern beitragen, auf deren Wesen gegenwärtig undurchdringliches Dunkel ruht. Wenn sich amerikanische Gelehrte bisher von derartigen Arbeiten ferngehalten haben, so geschah dies aus zweierlei Beweggründen: einerseits beherrschte sie eine berechtigte Scheu vor flüchtigen Analogieschlüssen aus an sich zusammenhanglosen Zuständen; andererseits standen sie aber auch unter dem Banne eines durchaus unberechtigten Provinzialismus, der sie insbesondere dazu verführte, die amerikanischen Einrichtungen als spezifisch ihrem Lande eigenthümliche zu behandeln, während doch sicherlich viele Phasen des amerikanischen Verwaltungslebens mit der entsprechenden in anderen Ländern in Vergleich gezogen werden können. Aber auch die lokale Forschung ist noch sehr unvollkommen durchgeführt und je grösser das zu erforschende Gebiet ist, desto grösseren Eifers bedarf das Studium vieler dieser rein geschichtlichen Fragen; und es bedarf dessen umsomehr, wenn man bedenkt, welche unverhältnissmässig ausgedehnte wissenschaftliche Thätigkeit gegenwärtig der Untersuchung ökonomischer Probleme von unmittelbarem Interesse zugewendet wird. Es ist kein Grund

vorhanden, weshalb die Mitwirkung Amerikas auf dem Gebiete der Wirthschaftsgeschichte nicht eine ganz bedeutsame sein sollte.

In den folgenden Ausführungen will ich die Aufschlüsse zu prüfen versuchen, welche uns das vorhandene Urkundenmaterial über die Städtebesiedlung und die Zutheilung des Grundbesitzes in den Neu-Englandstaaten zu gewähren vermag. Denn gerade in Neu-England sind Aehnlichkeiten in den Einrichtungen des Landes mit primitiven Formen gesellschaftlicher Organisation entdeckt oder es ist wenigstens ihre Entdeckung behauptet worden. Die Tragweite solcher Vergleichungen ist jedoch von vielen unserer Schriftsteller missverstanden worden. Es sind daher auch thörichte und ungenaue Angaben über die neuenglische Stadt und ihre Beziehungen zu den sogenannten primitiven Dorfgemeinschaften gemacht worden. Die neuenglische Stadt ist allerdings eine höchst interessante Dorfgemeinschaft, allein sie bildet einen Typus, wie er früher niemals und zwar in keiner Periode der Entwicklung gesellschaftlicher Einrichtungen aufgetreten ist. Es fehlt auch nicht an vielen kleinen Uebereinstimmungen und vielen Ueberbleibseln örtlicher Gebräuche, sowohl was die Form der Grundbesitzvertheilung, als was die Regierungsweise betrifft, welche der Lebens- und Regierungsweise in der englischen Stadt und, wie ich für zweifellos halte, auch in den mittelalterlichen Gemeinwesen Deutschlands, ähneln. Aus der Vergleichung derartiger beiläufig zeitgenössischer Formen des öffentlichen Lebens wird daher auch die Forschung auf dem Gebiete der allgemeinen Wirthschaftsgeschichte reichen Gewinn ziehen.

Ein lange bestrittenes und noch nicht klargestelltes Problem ist die Frage nach der Entstehung der neuenglischen Stadt. Diese Frage hat gegenwärtig aus dem Grunde Bedeutung erlangt, weil sie den Schlüssel zur Erklärung des spezifisch selbstständigen und demokratischen Charakters des städtischen Lebens an die Hand giebt. Dieses letztere schien eine ideale Verkörperung politischer Prinzipien, insbesondere für diejenigen zu sein, welche gegen dasjenige, was als Absolutismus und Reaktion angesehen

wurde, ankämpften, und welche hier in Neu-England eine Auferstehung der ursprünglichen politischen Rechte fanden. „Der Mensch ist frei geboren, und überall ist er in Ketten“, beginnt Rousseau, und es ist kein Wunder, dass die Diskussion über die Quellen dieser bewunderungswürdigen Demokratie zur Aufstellung vieler Theorien geführt hat, von welchen keine abschliessend zu sein scheint, obwohl eine jede einige gewichtige Besonderheiten dieser schlichten und doch komplizirten, politischen und wirthschaftlichen Einheit mit Nachdruck verfolgt.

In alten Zeiten, bevor das geschichtliche Studium der Institutionen zur Geltung gelangte, betrachtete man die Stadt als eine völlig autochthone Schöpfung. Die Form, welche die Besiedlung angenommen hatte, wurde, wenn man sie überhaupt besprach, dem besonderen Charakter des Klimas und des Bodens, der Furcht vor den Indianern, den Bedürfnissen der Landwirthschaft und dem gebrochenen Charakter der Bodenoberfläche zugeschrieben. Mit anderen Worten: das was der Besiedlung ihr besonderes Gepräge verlieh, war Sicherheit und Bequemlichkeit. Der Gegenstand erweckte jedoch nur geringe Aufmerksamkeit, bis Tocqueville darüber schrieb, und er war es, der dem Probleme, die Entstehung der Stadt zu erklären, das eigentliche Gepräge gab. Er gab den Anstoss zu dieser Diskussion mit der Bemerkung: „Wenn wir genau den sozialen und politischen Zustand von Amerika untersuchen, so werden wir vollständig davon überzeugt sein, dass nicht eine Meinung, nicht eine Gewohnheit, nicht ein Gesetz überliefert ist, welches nicht der Ursprung dieses Volkes erklären würde.“ Und er behauptet, wenn auch nicht ganz direkt, dass die Quelle der neuenglischen Stadt die englische Gemeinde, „diese fruchtbare Keimzelle freier Institutionen“ sei [1]. Da diese Annahme sich vielfach als annehmbar erwies, so fand sie mit mehr oder weniger Vollständigkeit in allen Untersuchungen, welche

[1] Tocqueville, Democracy in America, translated by Reeve S. 27—28.

sich auf die Ursprünge des Städtewesens beziehen, Aufnahme [2]. Dennoch scheint mir auf Seite derjenigen, die dieser Anschauung huldigen, weder eine klare Einsicht darüber zu herrschen, wie verschieden die neu-englische Stadt von dem englischen Kirchspiele gewesen ist, noch eine genaue oder auf neueren Forschungsergebnissen beruhende Kenntniss der örtlichen Institutionen Englands im 16. und 17. Jahrhundert vorhanden zu sein. Denn in diesem Falle würde man nur geringe oder gar keine Aehnlichkeiten zwischen den beiden Institutionen finden, mit Ausnahme der Thatsache, dass die englische Select Vestry und das neu-englische Board of townsmen Exekutivbehörden waren. Die neu-englische Stadt war ferner auf weltlichem Fusse organisirt. Obwohl die Stadt und die Kirchengemeinde in Amerika gewöhnlich gleichbedeutend und ursprünglich praktisch untrennbar waren, so kontrollirte dennoch stets die Stadt die Angelegenheiten des Kirchspiels und nicht umgekehrt das Kirchspiel jene der Stadt, wenn auch in Massachusetts und New Haven das Bürgerrecht auf die Kirchenmitglieder beschränkt war. Obwohl das Bethaus häufig die erste unabhängige Institution in einem entlegenen Dorfe war, so versuchte dennoch die Kirchenbehörde als solche niemals in die städtischen Angelegenheiten einzugreifen. Beinahe in jedem einzelnen Fall war die Stadt in Bezug auf die Zahl der Einwohner, wenn auch nicht in Betreff ihres Grundbesitzes, viel grösser als das Kirchspiel. Nichts lässt sich in Neu-England mit der Regierung durch eine englische Vestry vergleichen. Diese Thatsache braucht nicht Wunder zu nehmen, wenn man bedenkt, dass die Puritaner, die England aus religiösen Motiven verlassen hatten, doch kaum ein System angenommen oder nachgeahmt haben dürften, gegen welches sie sich empört hatten.

Dieser Versuch, die Stadt mit den Institutionen der Ver-

---

[2] Diese Ansicht, mit allen sie begleitenden Phantasmen der deutschen Schule, findet sich voll ausgedrückt und unterstützt in dem verbreitesten Handbuche der Verwaltung, welches jetzt in unseren Schulen und Colleges in Gebrauch ist.

gangenheit zu verknüpfen, erhielt durch die Aufstellung einer neuen Theorie, welche man die germanische nennen kann, eine neue und etwas überraschende Ausdehnung. Nach dieser Ansicht ist die Stadt nicht bloss die Reproduktion der englischen Gemeinde, sondern auch ein Beispiel „institutioneller Rückbildung", eine Wiederherstellung der Markgenossenschaft oder der primitiven Dorfgemeinschaft. Diese Theorie verdankt ihre Entstehung gewissen Zügen und Gebräuchen in den neuenglischen Städten, von welchen man glaubt, dass sie auch für die primitive Markgenossenschaft charakteristisch gewesen seien. Sie knüpft auch an den Glauben an, dass die Bewohner einer solchen Mark freie Männer gewesen seien, die demokratische Rechte in grösserer oder geringerer Ausdehnung ausgeübt hätten. In dieser Besonderheit zeigt sie seltsamer Weise eine viel grössere Uebereinstimmung mit den aprioristischen Theorien Rousseau's und der Oekonomisten des 18. Jahrhunderts, als mit dem historischen und wissenschaftlichen Geiste der modernen Forschung. Unter der Mehrzahl der Gelehrten herrscht gegenwärtig das Gefühl, dass diese Theorie auf keiner festen Grundlage von Thatsachen beruhe, sondern einfach den äussersten Ausschlag in den Schwingungen des germanischen Pendels bedeute. Denn wenn es, wie die meisten, deren Meinung von Gewicht ist, glauben, eine solche primitive Markgenossenschaft niemals gegeben hat, dann kann selbstverständlich keine Reproduktion derselben stattgefunden haben. Da der Glaube an diese Erklärung immer mehr zu schwinden begann, so wurde ein neuer Versuch gemacht, das Problem zu lösen. Dieser Versuch war, wie man erwarten durfte, von einem übertriebenen Ausschlage des Pendels in der entgegengesetzten Richtung begleitet. Diese Reaktion wird durch die „Chartertheorie", wie man sie nennen möchte, vertreten. Sie vertritt die Anschauung, dass die städtische Verwaltung einfach die Verwaltung gemäss dem Rechtsbriefe König Charles' I. vom Jahre 1629 reproduzirte, d. h. die wesentlichen Züge der Verwaltung wiedergab, welche in Massachusetts unter dem Einflusse dieses Ver-

fassungsbriefes sich entwickelt hatte. Daraus folgt, dass jede Stadt, abgesehen von unterschiedlichen Begleitumständen, den Typus einer Kolonie darstellte, deren Verwaltung aus der Umwandlung einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft entstanden war[3].

Gegen diese Theorie lassen sich bestimmte, ernste Einwürfe machen. Sie ist eben so sehr zu eng, wie die germanische zu weit. Sie beruht auf keiner hinlänglichen Kenntniss der Natur des städtischen Lebens und des Charakters der städtischen Verwaltung. Einem hervorragenden juristischen Kopfe entsprungen trägt sie das Gepräge der juristischen Konstruktion. Sie ist zu künstlich und berücksichtigt zu wenig die Politik eines Menschenschlages, der reiche Erfahrungen mit der heimischen städtischen Verwaltung besass und nur ein geringes Bedürfniss und noch weniger Neigung verspürte, eine Verwaltungsform zu kopiren, mit welcher er unzufrieden war. Denn die Verwaltung, welche aus dem Verfassungsbriefe hervorging, befriedigte die Bewohner von Massachusetts durchaus nicht. Aber ein noch wichtigerer und positiverer Einwand besteht darin, dass die neuenglische Stadt bei ihrem Anbeginne nicht eine Korporation war, deren Einwohner Aktionäre, und deren Altbürger Direktoren waren, wie Mr. Adams, der Urheber dieser Theorie, behauptet. Die Analogie lässt sich nicht gut oder genau herstellen. Mr. Adams hat in seltsamer Weise die Elemente, aus denen sich die städtische Bevölkerung zusammensetzte, die Einwohner, die Grundeigenthümer und die freien Leute vermengt. Diese drei Ausdrücke waren nicht gleichbedeutend, obwohl Mr. Adams häufig annimmt, dass dies der Fall gewesen sei. Die Ansiedler waren zweifellos in ihrer Mehrzahl zugleich Einwohner, Freemen und Grundeigenthümer. Es wäre jedoch durchaus irreführend, anzunehmen, dass dies nothwendig immer zutraf. Die genannten drei Kreise waren vielmehr von einander gesondert, obwohl ihre

---

[3] Genesis of the Massachusetts Town, in den Proceedings of the Massachusetts Historical Society, January 1893, S. 5—41. Die Theorie wird von Mr. Charles Francis Adams aufgestellt.

Peripherien zeitweilig beinahe zusammenfielen. Die einzige dieser Gruppen, welche mit einer Gruppe von Aktionären einige Aehnlichkeit besitzt, war die der „Proprietors“, welche den Grund und Boden, auf dem die Stadt stand, gekauft hatten und besassen. Sie wurden manchmal Käufer („Purchasers“), manchmal Unternehmer („adventurers“) genannt. Einwohner („inhabitants“) waren diejenigen, welche den Anspruch auf die Theilnahme an der Stadtversammlung und den Mitgenuss der Privilegien der städtischen Organisation besassen. In der Mehrzahl der Fälle entschied die Stadt in ihrer Versammlung über die Qualifikation der zugelassenen Einwohner, obwohl in Massachusetts Einwohner Kirchenmitglieder sein mussten. Diese Beschränkung galt auch in New Haven, obgleich hier zwei Städte gewisse Leute zur Berathung in der Stadtversammlung zuliessen, welche nicht Kirchenmitglieder waren [4].

„Proprietors“ waren in der Regel die ersten Einwohner, aber auch diese waren nicht die einzigen. Die Unternehmung, zu welcher die Proprietors berufen waren, war für diejenigen, welche eine Kolonie begründeten, von zu ernster und weitreichender Bedeutung, als dass sie sich auf die Aktionäre hätte beschränken

---

[4] Die Kolonien Massachusetts, Connecticut und New Haven unterschieden sich in folgender Hinsicht in ausgesprochenem Masse. In Massachusetts war das Bürgerrecht absolut auf Mitglieder der Kirchengemeinde beschränkt. In Connecticut und in Rhode-Island herrschte diese Beschränkung nicht und die Regelung dieser Angelegenheit war vollständig dem Gutdünken jeder Stadt überlassen. In New Haven galt begrifflich dieselbe Beschränkung, wie in Massachusetts (New Haven Colonial Records I, S. 15). Zwei Ausnahmen sind hervorzuheben: Milford und Guilford waren durch vier Jahre vor ihrem Anschlusse an diese Colonie im Jahre 1643 selbständige städtische Staatswesen gewesen. In Milford gestattete man sechs Personen, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde waren, die weitere Ausübung der Vorrechte, die sie früher genossen hatten (a. a. O. S. 110—111). In Guilford, wo sich einige Opposition gegen den Anschluss an die Kolonie New Haven geltend machte, wurde ein Kompromiss geschlossen, und Ansiedler, die keine Kirchenmitglieder waren, zur Berathung, aber nicht zur Abstimmung an der Stadtversammlung zugelassen (Guilford MSS. Book of the More Fixed Orders).

lassen. Andere Leute schlossen sich mit Genehmigung der Kompagnie entweder der ursprünglichen Ansiedelung an, oder traten später bald bei, obwohl sie dann zuerst nicht so volle Rechte besassen, wie die Proprietors. Sie besassen Grund und Boden durch Verleihung, nicht kraft Rechtens wie die Aktionäre. Bisweilen wurden die später Hinzukommenden zum Genusse der vollen Rechte ursprünglicher Käufer von Antheilen zugelassen[5], und bei vielen späteren Bodenvertheilungen war die Liste derjenigen, welche Grundbesitz erhielten, bei weitem grösser als die Zahl der ursprünglichen Käufer oder ihrer Erben[6]. Die grosse Verschiedenartigkeit in den Gebräuchen dieser Art, die häufige Verwechslung von Proprietors und Inhabitants und der spätere Versuch, den ersteren den Charakter einer Korporation zu verleihen, beweisen, dass die Analogie zwischen dem städtischen System und den Operationen einer Aktiengesellschaft in vieler Hinsicht eine nur oberflächliche ist.

„Freemen", die letzte der drei Gruppen, waren diejenigen der „Einwohner" jeder Stadt, welche an der Verwaltung des Staatswesens theilnahmen. Sie waren diejenigen Wähler, welche in ihrem eigenen Lokale Versammlungen abhielten, die Abgeordneten für die Vollversammlung (Assembly) wählten und allein berechtigt waren, als Abgeordnete oder Assistants zu fungiren. Die Vorbedingungen für den Stand eines „freeman" waren in den verschiedenen Kolonien nicht die gleichen. In einigen hingen

---

[5] Im Jahre 1662 verkaufte Benjamin Hearnton ein „Recht" „which Right is to say a full right in Land, commoning and all other privilidges Equall with any one of the number of those who are called purchasers in the Town of Providence". P r o v i d e n c e T o w n R e c. I, S. 68, cf. I, S. 76. Dieser Mann erwarb wahrscheinlich dieses Recht von dem ursprünglichen Eigenthümer.

[6] Der absolute Rechtstitel der Aktiengesellschaft, der Proprietors, erlosch häufig vor dem der Stadt als Gesammtheit. In vielen Fällen wurde der Boden an alle Einwohner vertheilt, gleichgültig ob sie Proprietors waren oder nicht. Theoretisch freilich hörte die Existenz der Proprietors nicht früher auf, als bis nicht alles Land vertheilt war. Dennoch hatten sie immer eine Art von Kampf um ihre Sonderstellung zu führen.

sie von der Kirchenmitgliedschaft ab. In anderen gab es keine solche Beschränkung. In Providence war Grundbesitz die Vorbedingung für die Eigenschaft eines freeman[7]. Eine Vermögensqualifikation trat später noch hinzu. Aber es wäre eine schlecht konstruirte Korporation, in welcher das Recht der Theilnahme an der Verwaltung auf beiläufig ein Sechstel derjenigen, die zu ihrer Erhaltung beisteuern, beschränkt würde. Dennoch war dies in den Städten von Massachusetts der Fall, auf deren Urkunden Mr. Adams sich beruft. Nur freemen konnten dort stimmen[8], und das Kolonialgesetz bestimmt ausdrücklich, dass wenn in einer Stadt weniger als zehn freemen wären, dieselbe ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Einwohner oder Aktionäre von der Vertretung in der Assembly ausgeschlossen sein sollte[9].

Es ist endlich schwierig einzusehen, wie diese einfache Form der Stadtverwaltung in Neu-England so allgemeine Verbreitung gefunden haben sollte, wie sie uns in New Jersey und in einigen ihrer interessantesten Formen bei den Holländern längst des Hudsonstromes und unter holländischer Gerichtsbarkeit in Long Island entgegentreten könnte, wenn sie auf einem so künstlichen Vorbilde beruht hätte. Das Agrarsystem in seiner frühesten Form ist ganz klar auf jenes System zurückzuführen, welches damals in England existirte[10], natürlich mit vielen Modifikationen in Bezug

---

[7] „Ordered that all that enjoy land in the jurisdiction of this town are freemen". Prov. Town Rec. II, S. 112.

[8] „Lastly, it was ordered that none but ffreemen shall have any vote in any towne, in any ac̄con of aucthoritie or necessity, or that which belongs to them by virtue of their ffreedome as receiving inhabitants and laying out of lotts, etc.". Massachusetts Colonial Rec. I, S. 161.

[9] „It was ordered that hereafter no towne in the plantation that hath not 10 freemen resident in it shall send any deputy to the General Courts; those that have above 10 and under 20 not above one; betwixt 20 and 40 not above two; and those that have above 40 three, if they will but not above". Ibid. I, S. 178.

[10] Die klarsten Nachweise hierfür sind die grossen Schafweiden, die mit dem bestimmten Zwecke der Weide ausgeschieden werden, und welche sich ganz allgemein bei den neuenglischen Städten finden. Es giebt auch Spuren

auf neue Methoden der Flurtheilung, wie sie die besondere Art der Besiedelung und die veränderte Bodenbeschaffenheit erforderten. Es ist nicht nöthig das städtische System von den Methoden der lokalen Verwaltung und Regierung in England gänzlich zu trennen. Es ist allerdings schwierig unter Umständen, wo, wie zur Zeit der Besiedlung, ein so scharfer Bruch in der Kontinuität der historischen Entwicklung sich vollzog, zu bestimmen, welche Phasen des englischen Lebens in Amerika reproduzirt wurden und die Thatsache einer solchen Reproduktion nachzuweisen, wie immer sie in wichtigen Einzelnheiten modifizirt worden sein mag. Die Gruppe der „townsmen" oder „select men" ist eher eine Wiedergabe der Regierungsform durch Ausschüsse, welche den Kolonisten entweder in den Städten daheim oder aus dem Zunftleben mit seinen Kompanien von Handwerkern und Gewerbetreibenden geläufig waren. Wenn wir uns insbesondere daran erinnern, dass die Besiedelung von Neu-England zumeist durch Körperschaften (bodies) oder Kompanien, denn so nannten sie sich selbst, sich vollzog, so erscheint es als keine unwichtige Aufgabe zu untersuchen, in wie weit irgend ein Einfluss der Handwerkergildenorganisation auf die Methoden der kolonialen Selbstverwaltung sich geäussert hat. Dieser Einfluss ist zumindest der Erwägung werth. Denn diejenige Form der Verwaltung, welche den Ansiedlern als die natürlichste erschien, und ihnen politisch am stärksten im Blute steckte, hatte am meisten Aussicht, wenigstens eine theilweise Wiedergeburt in Neu-England zu feiern[11].

---

von Feldgemeinschaft, wie sie aus vielen Wiesen- und Hochlandverleihungen und aus Verleihungen in Gemenglage ersichtlich ist, analog den Englischen gesonderten home plots, die zu jener Zeit Gemeinnutzung wurden.

[11] Mr. Theophilus Eaton wies bei der Debatte über die Gestaltung der Regierung von New Haven im Jahre 1639 als Präzedenzfall auf die heimische Gewohnheit hin, Ausschüsse zu wählen: „in all places they chuse commityes, in like manner the companyes of London chuse the liveryes by whom the publique magistrates are chosen. In this the rest are not wronged because they expect in time to be of ye livery themselves and to have the same power". New Haven Colonial Records I, S. 14.

Zu dem Einflusse des örtlichen Lebens, dessen genaues Mass wir zu bestimmen nicht im Stande sind, tritt jedoch ein anderes Element hinzu, welches nicht minder in Rechnung gezogen werden muss. Die in Calvins Institutionen enthaltenen Doktrinen, welche in der Verfassung von Genf praktische Gestalt und durch die Synode von Dort ihre Erläuterung erhalten hatten, waren die Vorbilder und Führer im religiösen Leben der englischen Puritaner. Die Genfer Kirche erwählte ihr eigenes Glaubensbekenntniss, begründete ihre eigene Kirchendisziplin und Liturgie, ernannte ihre eigenen Pastoren und erhielt sie durch freiwillige Spenden. Das politische und religiöse Element waren zu enge verwebt, als dass sie nicht gegenseitig aufeinander Einfluss genommen haben sollten. Wer die religiöse und politische Geschichte Neu-Englands erforscht, ist beständig versucht zu fragen, wie weit der Einfluss des Prinzipes des freien Vertrages, auf welchem die Organisation jeder neuenglischen Kirche beruhte, auf die Regierung des Gemeinwesens gereicht habe. Führten die Puritaner unbewusst den Gedanken der gemeinsamen Anerkennung eines Gesellschaftsvertrages in die praktische Wirksamkeit ihres Städtewesens ein? Dies ist nicht unwahrscheinlich, obwohl dieser Einfluss leicht übertrieben werden könnte. Nichtsdestoweniger lässt sich im Allgemeinen sagen, dass die neuenglische Stadt nicht das Ergebniss eines einzelnen Einflusses gewesen ist. Sie entstand zum Theil aus der vollbewussten Arbeit von Männern, welche bestimmte politische Theorien entwickelten. Sie war aber zum grösseren Theile das Resultat der Ueberlieferung und der äusseren Umgebung. Sie war demokratisch, sie beruhte auf Selbstverwaltung und sie war in keiner Hinsicht feudal organisirt. Hierin können wir ein bewusstes Element erkennen. Allein die neuenglische städtische Organisation beruhte nicht auf einer blossen Theorie, sonst wäre sie den Weg aller Staatsideale gegangen[12].

---

[12] Es ist bemerkenswerth, dass dort wo von Hause aus eine theoretische Demokratie, wie in Connecticut und in einem Theile der Ansiedlungen von Providence begründet wurde, der Versuch fehlschlug. Die Regierung von

Sie wurde durch die stärksten Bande mit der Vergangenheit verknüpft. Sie war das Resultat der Nothwendigkeit, nicht einer Reihe von Experimenten. Sie war ein lebendiger Organismus und deshalb lebte und blühte sie. Die Kolonisten gestatteten niemals, dass religiöse Theorien über die politischen das Uebergewicht erlangten. Die Stadt war keine religiöse Gemeinschaft. Sie war nicht wie der calvinistische Staat in Genf ein Experiment. Sie nahm Theil an seinem Geiste, setzte einige seiner Doktrinen in Kraft, empfand den Einfluss seiner politischen Ideale. Die Bevölkerung war aber englisch, und das Land, welches sie besiedelte, sollte ein Land von Heimstätten werden. Von den angeführten Theorien gewährt keine eine hinreichende Erklärung; wenn der Organismus einfach war, dann waren die Ursachen, welche ihn zur Entstehung brachten, höchst verwickelte.

II.

Fasst man die agrarische Seite des städtischen Systemes ins Auge, so findet man einen gewissen Kern von Wahrheit in der Behauptung, dass die Grundlage der städtischen Organisation in dem gemeinsamen Interesse der Individuen an einem Stücke Landes bestand, gleichgiltig ob es sich um eine Stadt oder um ein Dorf handeln mochte. Auf Kauf und Vertheilung des Landes beruhte die Begründung jeder Stadt. Die Besiedelung beruhte nicht auf irgend einem Prinzipe der Squatteroccupation. Wenn zeitweilig der gesetzliche Titel, welcher nach englischem Recht bei der Krone ruhte, fehlte, so schwächte dieser Mangel doch die Ehrlichkeit derjenigen, welche Land erhielten, nicht ab; die Ansiedler hielten jedoch in dieser Hinsicht an dem englischen Rechte zähe fest. Dieses lag ihrem Gesetzbuche zu Grunde

---

Connecticut führte unter dem Einflusse von Thomas Hooker das allgemeine Stimmrecht ein. Alle über sechzehn Jahre alten männlichen Personen, wenn sie in einem Staate als Einwohner zugelassen waren, konnten Freibürger werden. Zwanzig Jahre später sah sich die Kolonie gezwungen, ihren Standpunkt aufzugeben und eine strenge Vermögensqualifikation einzuführen.

und wurde in der grossen Mehrzahl der Rechtsgeschäfte beobachtet[13].

Man machte deshalb in allen Fällen Anstrengungen, jeden juristischen Mangel, der im Rechte des Grundbesitzes liegen konnte, zu beheben. Aber Grund zu besitzen, war für diejenigen, welche in der neuen Welt ihre Heimath suchten, eine Nothwendigkeit, und so wurde die nächste Rechtspflicht ausnahmslos erfüllt. Ob nun eine Verleihung durch die Krone erfolgt war oder nicht, so wurde der Boden immer von den Indianern angekauft, und ein solcher Kauf trug die Gestalt einer gewöhnlichen geschäftlichen Transaktion. Er wurde in der Regel durch eine Gesellschaft oder Kompagnie von Ansiedlern oder durch einen ernannten Ausschuss durchgeführt[14], während die Kom-

---

[13] Ein interessantes Beispiel hiefür mag in dem Gebrauche von „Torf und Zweig" (turf and twig) als einer Form zur Begründung eines Rechtsanspruches auf Grund und Boden gesehen werden. Dieser Gebrauch findet sich in Verbindung mit drei Kategorien von Rechtsgeschäften in Bezug auf Grund und Boden. 1. Bei dem Ankaufe von Land von Indianern (Atwater, New Haven S. 91). 2. Bei der Uebertragung von Grund und Boden von einer Person an eine andere (Hartford MSS. Book of Distribution S. 399). 3. Bei der Besitznahme von Boden, welcher von der Kolonie entweder einer Stadt (Goodwin, East Hartford S. 150) oder einem Ausschusse oder einer Gemeinschaft von Ansiedlern (Windsor MSS. Town Records, Dezember 23, 1713) verliehen worden war. Der Gebrauch war in vielen anderen Kolonien in Uebung. Wenn man sagt, dass die Kolonisten an dem englischen Gesetze festhielten, so darf man nicht vergessen, dass viele geistliche und bürgerliche Gesetze, die mit englischen Gesetzen im Widerspruche standen, erlassen worden waren. Connecticut kam 1728 und 1729 infolge der Entscheidung in dem Falle von Winthrop versus Lechmere in grosse Verlegenheit und war kurze Zeit hindurch in der Gefahr, alle seine Gesetze für null und nichtig erklärt zu sehen.

[14] „Wee whose names are here underwritten who have purchased of the Indians the whole lands called Menuncatuck and have purchased them in our owne names doe signifie by these presents what our true, full intent and meaning is. (viz.) not to make any advantage of the said purchase for o^rselves or posterity by this acc^t, nor that any of the planters shall bee prejudiced by it in regard of their p'portionable devision either of home or outlotts, but that all lotts shall bee made and divided equally according to estates given in and according to the number of heads in each family, unto

pagnie selbst die Gestalt einer Aktiengesellschaft annahm, bei welcher jedes Mitglied einen gewissen Antheil zum Stammkapitale beisteuerte. In gewissem Sinne war dies ein „Unternehmen" („venture"), eine Spekulation in Grund und Boden, aber es war auch mehr. Es war der nothwendige erste Schritt bei der Begründung einer Stadt, nicht zu Zwecken der Spekulation, sondern zur Begründung eines Mittelpunktes gesellschaftlicher, religiöser und wirthschaftlicher Thätigkeit. Die geschäftliche Grundlage hinterliess in der Struktur des Städtewesens deutliche Spuren, aber es lässt sich die Erscheinung beobachten, dass die alten Gewohnheiten und Gebräuche, die sich mit den steigenden Bedürfnissen der sozialen Ordnung vermischten, bald die Eigenthumsorganisation in Schatten stellten und ihrerseits zu Lebenselementen des städtischen Lebens wurden. Die Eigenthümer und die Stadt, die zwar theoretisch, aber nicht praktisch vollständig gesondert waren, bildeten bald ein Ganzes, und es ist schwierig, sie bei dem Studium des Betriebes der städtischen Verwaltung zu sondern.

Im Allgemeinen wurde ein Ankauf von den Indianern nicht eher durchgeführt, als ein Rechtstitel gewonnen worden war, sei es durch Verleihung von Seite der Krone, der Eigenthümer oder der Privilegirten, an welche eine solche Verleihung bereits erfolgt war, oder schliesslich von Seite der Kolonialregierung. Dies war der Fall in Massachusetts, in Pennsylvanien, Maryland und in anderen Kolonien. Die Kolonie Connecticut bietet dagegen das bemerkenswerthe Beispiel eines Falles, in welchem der umgekehrte Vorgang eingeschlagen wurde. Das Territorium, welches von den ersten Ansiedlungen besetzt war, wurde zuerst von den Ansiedlern okkupirt, dann erst den Indianern abgekauft und schliesslich dauernd besiedelt. Diese Operation wurde von der Regierung, welche die Kolonisten vier Jahre später errichteten, anerkannt und zuletzt erhielt im Jahre 1662, da die Kolonisten

whom lotts in that case doe or shall belong" (Guilford MSS. Book of the More Fixed Orders).

fühlten, dass ihr Rechtstitel kein sicherer sei, die Regierung die erste Rechtsurkunde, welche den königlichen Rechtstitel verlieh. Die Abwesenheit jeder Gleichförmigkeit in Betreff der gesetzlichen Autorität bei der Besiedlung der Kolonien begründet in der späteren Entwicklung des städtischen Lebens keinen Unterschied. Jede Kolonie prosperirte. Selbst wenn der Rechtstitel der Kolonisten ein schwacher gewesen wäre, so wären doch die Ansiedlungen während des ersten halben Jahrhunderts zu unbedeutend gewesen, um die Aufmerksamkeit der heimischen Regierung zu erregen. — Die Kolonisten waren ihrerseits zu ernstlich mit der Arbeit, die ihrer noch harrte, beschäftigt, als dass sie den entfernteren Rechten der Krone viel Aufmerksamkeit geschenkt hätten, so lange sie einen Rechtstitel besassen, welcher ihr hohes Rechtschaffenheitsgefühl befriedigte. Sie hatten ihr Gewissen durch den Ankauf des Landes erleichtert, und einige von den Kolonisten, insbesondere jener radikalste der Liberalen, Roger Williams, hielt nicht mit dem Bekenntniss zurück, dass kein anderer Rechtstitel ein gerechter sei[15].

Grund und Boden wurde nicht nur durch Kompagnien mit Quasi-Korporationscharakter, sondern auch durch einzelne Private auf eigene Verantwortung angekauft. Solche Käufer waren bisweilen Eigenthümer, bisweilen vereinzelte Unternehmer, die entweder der Ansiedlung sich angeschlossen oder sich daselbst vor ihr befunden hatten. Dies geschah ganz häufig in den frühesten Jahren. Es kamen auch Verleihungen von Grund und Boden durch befreundete indianische Stämme an Personen vor, welche ihre Freundschaft gewonnen, oder ihnen irgend einen Dienst erwiesen hatten. Solche Rechtstitel wurden, wenn sie bereits erworben waren, gewöhnlich von den Ansiedlern anerkannt, obgleich man sonst im Falle von Verleihungen die Zustimmung der Stadt als nothwendig erachtete[16]. Da nun solche

---

[15] Masson, Life and Times of Milton II, S. 561.

[16] „It was also voated and granted that the heirs of Sam[ll] Borman, deceased, and their assignes forever shall quietly and peacably enjoy the four

Rechtstitel, insbesondere von Grund und Boden, welcher ausserhalb des Weichbildes der Stadt lag, nicht selten mit den Verleihungen der Kolonie selbst in Konflikt kamen und dadurch zu Streitigkeiten Anlass gaben, wurde im Jahre 1633 zu Massachusetts ein Gesetz erlassen, wonach jedermann verboten wurde, ohne Erlaubniss des Gerichtes Grund und Boden von den Indianern zu kaufen[17]. Connecticut that ein gleiches im Jahre 1663, und diesen Standpunkt theilten später alle Kolonien.

Das System, welches durch diese Quasi-Korporationen, die Gemeinschaft der Eigenthümer, bei der Vertheilung ihres Grund und Bodens befolgt wurde, weist überall eine gewisse Gleichförmigkeit auf, obwohl hinlängliche Unterschiede in vielen Einzelheiten darthun, dass kein bewusster Versuch gemacht wurde, ein bestimmtes Muster nachzuahmen. Trotz dieser Uebereinstimmung kann man einen Unterschied zwischen denjenigen Ansiedlungen nachweisen, welche selbst von allem Anfange an eine mehr oder weniger enge Uebereinstimmung mit den Ueberlieferungen und Gebräuchen des städtischen Lebens in der Heimath aufweisen, und denjenigen Ansiedlungen, welche auf einer künstlicheren Grundlage beruhten. Für die erste dieser Kategorien liefern die Städte der Kolonien Connecticut und New-Haven die besten Beispiele. Für die zweite Klasse von Städten gewährt die Stadt

---

hundred acres of land (formerly given to the said Sam[ll] Borman by Tacmuggus [dies war Tarramuggus, der Indianerhäuptling, von welchem die Bewohner von Wethersfield ihr Land gekauft hatten] on the east side of the Great River) without molestation from the Towne or their heirs forever: whatsoever the late purchase of the said five miles of the Indians may signifie to the contrary". Wethersfield MSS. Town Records, July 28, 1685.

„Be it known unto all men by these presents that J Wissawyamake an Ingen . . . have barganed and sould unto thomas clemenes of providinc one medow Containing about 8 akers more or less, a broke at each end and a hille on the weaste sid of it and Wenasbetuckit river on the other sid of it and have sould unto him the free use of the ruer allso . . . and do hereby warante to thomas clemenes the fall of it agaynst all Engens and men whatever". Providence Town Records I, S. 20—21, cf. II, S. 37.

[17] Mass. Col. Rec. I, S. 112.

Worcester, welche vierzig Jahre später (obwohl nicht beständig durch achtzig Jahre) besiedelt wurde, den gewünschten Beleg.

Die ältere, einfachere, und natürlichere Methode war die folgende: Das Dorf wurde gewöhnlich von einer breiten Strasse durchquert, zu deren beiden Seiten man die Heimstätten errichtete. Diese Anlage nahm dann hie und da die Gestalt eines Rechteckes an, wie dies in New Haven und Guilford der Fall war. Die Heimstätten hatten gewöhnlich den Umfang von drei bis zehn Acres. Auf diesem Platze wurde ein Haus mit etwa einem, zwei oder drei anstossenden Gebäuden, je nach dem Vermögen des Besitzers, errichtet. Es ist gewiss, dass die Mehrzahl dieser Häuser klein, ein- und zweistöckig, und dass die minderen unter ihnen mit Stroh gedeckt waren, obwohl auch hier keine Gleichförmigkeit obwaltete. Die neuenglischen Ansiedler rekrutirten sich aus allen Gesellschaftsklassen und sie bauten in Amerika ähnliche Häuser wie jene, an die sie daheim gewöhnt waren[18].

---

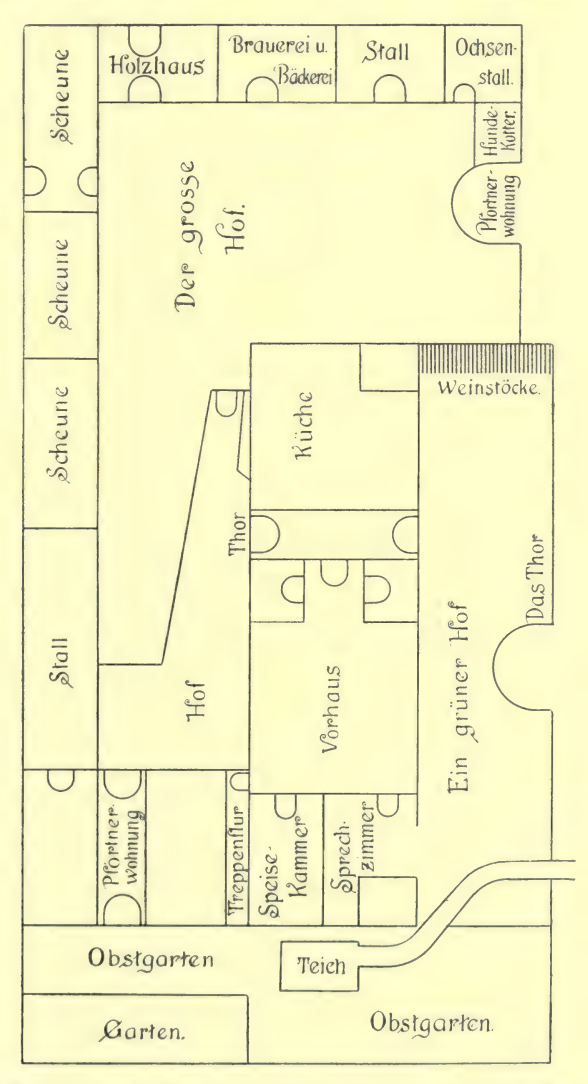
[18] In den ersten Jahren der Ansiedlung waren viele Häuser nur zu vorübergehendem Gebrauche errichtet worden oder wie in New Haven, Kellerwohnungen. Die Inventare, welche sich in Testamenten vorfinden, zeigen, dass die besseren Gebäude zweistöckig waren und es ist sehr wahrscheinlich, dass sie mit Strohdächer gedeckt waren, wie man sowohl aus der Erwähnung von„ Strohdeckern" in den Urkunden von New Haven, als auch aus den Verordnungen, welche in den Stadtversammlungen gegen Feuersgefahr erlassen wurden, schliessen darf. In Hartford hatte jeder Bewohner eine Leiter zu besorgen, wenn nicht in der Nähe des Hauses ein Baum stand, und beinahe dieselbe Verordnung war in New Haven in Kraft. Der Geistliche hatte gewöhnlich ein besseres Haus. In New Haven, dessen Ansiedler zum grossen Theile aus den besseren Schichten der englischen Gesellschaft stammten, bestand ein grosser Theil der Gebäude aus Riegelwerken von Balken und die Dächer waren mit Schindeln gedeckt.

Der folgende Grundriss eines Hauses und seiner Nebengebäude, das unzweifelhaft wirklich in Guilford errichtet wurde, ist von besonderem Interesse, da es den Einfluss des englischen Hofes darlegt. Dieser Grundriss wurde auf einem alten pergamentenen Einbanddeckel gefunden und sein Original ist gegenwärtig sehr vergilbt. Ich verdanke eine Photographie desselben dem Rev. W. G. Andrews von Guilford.

Das Haus wurde wahrscheinlich von Samuel Desborough, der später Lord Keeper von Schottland wurde, erbaut. Er war ein Bruder des John

Wenn ein Bodenantheil an einen Einwohner verliehen wurde, welcher kein „Ankaufsrecht“ besass, so mochte die Heimstätte

Desborough, eines der berühmtesten Generäle und Schwagers Cromwell's.



Ich kenne keinen anderen Fall, in welchem ein so genaues Nachbild eines Landsitzes in Neu-England reproduzirt wurde.

auch nur einen halben Acre betragen. Da jedoch das „Ankaufsrecht" mehr als den Werth der Heimstätte betrug, so ist es wichtig, die besondere Form, welche es annahm, kennen zu lernen. Denn diese bietet dem Forscher vergleichender Agrargeschichte viele interessante Momente. Juristisch gesprochen war „Ankaufsrecht" das Recht, welches einem Grundeigenthümer kraft seiner Beitragsleistung zum gemeinsamen Ankaufsfonde erwuchs. Es wurde gewöhnlich in Pfunden Sterling ausgedrückt[19]. Dies ist jedoch wahrscheinlich nicht die Form der Zahlung gewesen. Obwohl dieser praktische Theil des Rechtsgeschäftes selten erwähnt wird, so ist es doch klar, dass die völlige Zahlung in Getreide oder in irgend einer anderen Waare, oder, wie es in vielen Fällen wahrscheinlich und in einem gewiss ist, in Schmucksachen, Wampum oder Peage geschah[20]. In der That bildeten beinahe das ganze 17. Jahrhundert hindurch in Neu-England „verkäuflicher" Weizen, Bohnen, Buchweizen, Wampum und Peage das einzige Zahlungsmittel für Schulden, und die Zahlung an die Indianer nahm die Form von Wampum, Tuch, Schuhen, Messern und anderen Artikeln an. Es ist wahrscheinlich, dass in der Mehrzahl der Fälle die Zahlung vor der Zutheilung des Landes geleistet wurde; doch bildete in dieser Hinsicht Worcester eine Ausnahme, wo, wie man später sehen wird, eine bedeutende

---

[19] In den vorhandenen Verzeichnissen, welche die Subskription zum Ankaufsfonde enthalten, wird der gezeichnete Betrag immer in Pfund Sterling angegeben und eine bestimmte Grenze, 200 bis 500 Pfund, wird gewöhnlich darin vermerkt; daher wurde in den späteren Zeiten von dem ursprünglichen „Kaufsrechte" immer als einem Rechte von so und so viel Pfund gesprochen, z. B. „Edward Ball and James Post of Saybrook convey all their right, title and interest in the common and undivided lande of Hartford to Samuell Talcott [and others] being the right of Stephen Post, whose name appears in the list of proprietors in 1671 with a £ 24 right". Hart. MSS. Book of Distribution S. 149.

[20] „Received this 27th July 1661 of Andrew Harris the sum of Thirty Shillings in peage at Eight pr penney, which is in full of his purchase money, according to the Antient Town order. J say Received pr mee John Sayles, Treasurer". Prov. Town Records I, S. 12.

Zahl von Verleihungen und Bodenzuweisungen zurückgenommen wurde, weil die gezeichneten Gelder nicht gezahlt worden waren.

Dieses „Kaufsrecht“ war, wie bereits erwähnt, das Recht auf einen Antheil an den erworbenen Ländereien. Aber bei näherer Untersuchung der Gestalt, welche dieser Anspruch annahm, lernen wir zwei wichtige Momente kennen. Erstens, dass sich die Grösse des Antheiles nicht nur nach der Höhe des gezeichneten Geldbetrages, sondern auch nach der Grösse und Rangstellung der Familie des Besitzers richtete; der Antheil war daher, so genau als man es nur ermitteln konnte, gerade so gross, dass er hinreichte, um die Bedürfnisse einer Familie zu befriedigen. Ein „Kaufrecht“ war deshalb theilweise ein Familienbesitzrecht. Dies wird um so offenbarer, wenn wir einige der Erwerbsbedingungen, welche mit der Zutheilung von Heimstätten verbunden waren, in Erwägung ziehen. — Bei der ersten Vertheilung der Grundstücke in New Haven im Jahre 1639 waren die Hausantheile ihrer Grösse nach verschieden, und zwar in einem Verhältnisse, welches sich theilweise nach der Zahl der Familienmitglieder, theilweise aber nach dem Betrage richtete, welchen die Familie in dem gemeinsamen Kapital investirt hatte. Mr. Theophilus Eaton mit sechs Familienmitgliedern hatte eine zweimal so grosse Heimstätte als Mr. Richard Perry mit nur drei Familienmitgliedern; Stephen Goodyear mit neun Familienmitgliedern erhielt eine grössere Heimstätte, als William Hawkins mit zweien, obwohl jeder mit einem durchaus gleichen Grundbesitze vorgemerkt war. William Preston mit zehn Familienmitgliedern und nur 40 Pfund Vermögen erhielt eine dreimal so grosse Heimstätte als jene des Benjamin Fenn war, der nur zwei Familienmitgliedern und 80 Pfund an Vermögen besass[21]. Dieselbe Regel wurde bei den späteren Theilungen in New Haven[22] und

[21] Vergleiche die Liste der Theilungen, New Haven Colonial Rec. I, S. 91—93.

[22] „It was agreed that every planter in the town shall have a proportiō of land according to the proportiō of estate wch he hath given in and

bei den Theilungen zu Guilford beobachtet[23]. Was von der Kolonie New Haven gilt, war nicht minder in den übrigen Kolonien der Fall, obwohl hier die Urkunden sich nicht so deutlich aussprechen. Man kann es ruhig als allgemeine Regel hinstellen, dass bei den ersten Zuweisungen, d. h. bei jenen der Heimstätten der verliehene Antheil die Bestimmung hatte, für die Familie, welcher er gehören sollte, hinzureichen. Dies ist jedoch bei den späteren Vertheilungen und in anderen Städten, als in New-Haven durchaus nicht der Fall gewesen. Die Vertheilung von 1671 in Wethersfield war eine gleiche Vertheilung von 52 Acres an jede Haushaltung[24]. Bei der Vertheilung von 1695 erhielt jeder der 165 Bewohner einen seinem bisherigen Grundbesitze entsprechenden Antheil[25]. In Hartford erhielt 1672 jeder Grundeigenthümer einen, dem Betrage seines „Kaufrechtes" verhältnissmässigen Antheil[26]. In Windsor waren die späteren Zutheilungen von Grund und Boden stets im Verhältnisse zu der Grösse des Freeholdbesitzes[27]. Dies war wahrscheinlich die häufigere Methode, welche bei allen späteren Vertheilungen zur Anwendung kam, da mit der Zeit die Grösse der Familie alle Bedeutung verlor und die Rechte der Proprietors in den Hintergrund zu treten begannen. Man muss sich ferner auch daran erinnern,

---

number of heads in his family, viz, in the first division of upland and meadow 5 acres for every hundred pounds [an]d 5 acres for every two heads, of upland, but half an acre of meadow to a head [and] in the necke an acre to every hundred pound and half an acre to every head". Ibid. I, S. 27, cf. I, S. 43.

[23] „And it is further ordered unto all and every of the planters here both according to the number of heads in each family (viz) for every hundred pounds estate five acres of upland and six acres of meadow and for every head three acres of upland and halfe an acre of meadow and so p'portionably for fifty pounds estate, none being reckoned for such heads to any man but himself, his wife and children." Guilford More Fixed Orders. Cf. S. 116, Anm. 4.

[24] Wethersfield MSS. Town Records Feb. 2. 1670.

[25] Ebendaselbst 15. April 1695, acht von denselben waren Frauen.

[26] Hartford MSS. Book of Distribution S. 581—582.

[27] Windsor MSS. Proprietary Records S. 2.

dass der spätere Freigutsbesitz in der ersten Vertheilung und den frühesten Bodenzuweisungen seinen Ursprung besass, obwohl er natürlich durch Heimfall, Verkauf und Kauf ungemein modifizirt wurde.

Der zweite Umstand, den wir bemerken, besteht darin, dass ein „Kaufrecht" nicht lediglich in einem gewissen Antheile benachbarten Landes bestand, sondern dass es eine Menge von einander geschiedener Bodenantheile in vielen Theilen des Gemeindeterritoriums umfasste, das Recht des Genusses an allen Gemeinnutzungen mitinbegriffen. Als während den ersten Vertheilungen die Ansiedlung ihre erste Gestalt annahm, war in einem „Kaufrechte" die Betheiligung an jeder Bodenvertheilung, welche damals vor sich ging, enthalten. Ebenso ein Recht an allen zur Schaf- und Rinderweide als Gemeinnutzung bestimmten Ländereien, sowie an allen Wäldern zur Schweinemästung und zum Holzlesen[28] (obwohl das Recht nothwendigerweise bald verkürzt wurde), und ein Recht zur Theilnahme an allen anderen wirthschaftlichen Hilfsquellen der Stadt, wie Fischerei, Weinbau[29]

---

[28] „Ffor as much as John Smyth, mason, hath this day put upp a Bill unto the Court, that they would consider him with a right of commoning: it is Therefore ordred by this Court that the said John Smyth shall have Libertey for ffeeding for Catell and Taking of ffireing and ffencing e^{ct}, until the Towne shall see cause to the Contrarey." Prov. Town Rec. II S. 120—121.

[29] Ein gewisser Thomas Olney aus Providence verkaufte ein ziemlich bedeutendes Stück Landes, welches in seinem „Kaufsrechte" enthalten war, unter gewissen Vorbehalten, wie folgt: „the Third Share of Land lieing upon the Neck, neere unto the ffall at Pantuxett, and his part in the Vineyard: which is neere the end of the aforesaid share: and his part in the poynt or Neck of Land lieing before the ffall and one Share of meddow which he hath Sold unto William ffield of Providence, and his part of ffishing at the ffall . . . . . and the said Thomas Olney hath reserved unto himself and for his own use and his heirs and Assignes All soffitient Eggresse and Regresse freely to come and goe unto his share of Land neere unto the ffall and unto the poynt before the ffall and to the Vineyard which is neere that acre and half of Land: and to come to ffish at the ffall." Prov. Town Records I, S. 103—104.

u. s. w. Das „Recht“ scheint in Connecticut und in Rhode Island vollständiger und umfassender als in den anderen Kolonien gewesen zu sein. In dieser Hinsicht herrschte keine Gleichförmigkeit.

Es entsteht nun naturgemäss die Frage, in welcher Weise diese Ländereien gruppirt und wie sie vertheilt wurden. Bei der Suche nach dem zur Besiedlung entsprechenden Platze strebten die Kolonisten fünf Dinge an: hoch gelegenes Land zur Beackerung, niedriges Land für Wiesen, Hügelland für Weiden, fliessendes Wasser für Mühlen und Wehren [30] und Wälder für Balken, Zäune, Feuerung, Rinnendauben und zur Fütterung der Schweine. In manchen Fällen wurde Land ausgesucht, welches gegen die Indianer sich leicht verschanzen liess, aber die Bedeutung dieses Vortheiles kann leicht überschätzt werden [31]. Wenn daher die Frage der Vertheilung aufgenommen wurde, dann ging, wie dies unzweifelhaft bezeugt ist, der Wunsch, Jedermann einen gerechten und billigen Antheil zuzuweisen, allen übrigen Erwäguugen vor. Ein Jeder sollte seinen Antheil von den verschiedensten Bodengattungen erhalten. Eine solche Haltung war in einem landwirthschaftlichen Gemeinwesen, in welchem demokratische Ideen tiefe Wurzeln gefasst hatten, unvermeidlich. Darüber konnte gar keine Theorie entstehen. Dieses Verhalten war das normale, die Abweichungen gewöhnlich unausweichlichen Umständen zuzuschreiben; denn man kann nicht erwarten, dass die Bodenbeschaffenheit der alten Heimath immer in Neu-England sich wiederfinden liess. Die Bodenoberfläche ist hier ungleichförmig; sie zeigt ein beständig wechselndes, gebrochenes Terrain; nirgends besteht eine gleichmässige Ausdehnung von Ebenen oder Plateaus. Der Küstenstrich ist so verschiedenartig wie sein Hinterland. Die An-

---

[30] Mass. Col. Rec. I, S. 114. 263. Atwater New Haven S. 86.

[31] Der Rath, den die Massachusetts Bay Co. gab, war der folgende: „Herefore we pray yo^{w} take advice touching the p'mises and where yo^{w} intend to sett downe in to fortifie and build a towne, that it may be qualified for good ayre and water and may have as much naturall helpe as may bee, whereby it may wth the less labor and cost bee made fit to resist an enemie.“ Mass. Col. Rec. I, S. 391.

siedlung muss eine mehr oder weniger dichte, die Bodenvertheilung eine mehr oder weniger zerstückelte gewesen sein. Aber die Kleinheit der Bodenantheile war jedem Ansiedler auf neuenglischem Boden nicht fremd, sondern wohlbekannt. Das heimische System wurde einfach freigebiger angewendet und feudale Beschränkungen fehlten vollständig. Keine einzige Stadt verfolgte genau dieselbe Methode wie die andere, und dennoch kamen dieselben Grundsätze zur Anwendung. In den Küstenstädten von Massachusetts und Rhode Island, wo die Fischerei einen wichtigen Bestandtheil des täglichen Lebens bildete, finden wir Beschränkungen, wie sie den Bewohnern der Städte des Innern unbekannt waren. Dies gilt insbesondere von Salem und Nantasket. Denn für diesen besonderen Fall der fischereitreibenden Bevölkerung mussten auch besondere Formen der Vertheilung und besondere Formen des Grundbesitzes eingeführt werden.

Bei dem ersten Plane einer Bodenvertheilung und zwar in denjenigen Fällen, in welchen noch vor dem Versuche einer Besiedlung eine Kompagnie oder ein Eigenthümer die Verleihung durch die Krone direkt erhalten hatte, scheint das allgemeine Streben dahingegangen zu sein, die Kolonie so schnell als möglich durch freigebige Verleihungen von Grund und Boden zu begründen. Eine gewisse Anzahl von Acres wurde jeder Person, welche an dem Unternehmen theilnahm, versprochen. Die Massachusetts-Bay-Company bot 200 Acres für jede eingeschossenen 50 Pfund an[32]. William Penn verkaufte grosse, ihm verliehene Ländergebiete an die ersten Käufer, und bei der Grundlegung von Philadelphia gestand er den Besitzern von 500 oder mehr Acres „Rechte" von 10 Acres innerhalb der Freiheiten der neuen Stadt zu, so zwar, dass der Rest ihrer 500 Acres anderwärts ausgetheilt werden sollte[33]. Aber diese allgemeinen Pläne wurden in der Praxis ungemein verändert. Diese Frage gab ohne Zweifel

---

[32] Mass. Col. Records I, S. 43. 39.

[33] Laws of Pennsylvania II, S. 106—138.

zu häufigem Nachdenken und Berathungen Anlass [34]. Für Pauschalvertheilungen von Grund und Boden, zu deren Vornahme die Kompagnien von Unternehmern in Amerika sich gezwungen sahen, gab es in der Geschichte ihrer Vergangenheit wenig Präcedenzfälle. Jeder Vorgang, der hier eingeschlagen wurde, musste ein künstlicher und versuchsweiser sein. Die kleineren Körperschaften jener Personen aber, welche die Städte organisirten, besassen Vorbilder, die ihnen durch altehrwürdige Sitte und lange Bekanntschaft mit dem städtischen und gutsherrlichen Leben vermittelt wurden. In ihnen liegt die wahre Verknüpfung mit der Vergangenheit, und es ist das städtische System, welches den bei weitem interessanteren Gegenstand der Forschung bildet.

Mit dem Hausantheile oder der Heimstätte wurde auch ein Antheil von Acker- und Wiesenland auf den angrenzenden Gebieten, so nahe wie möglich bei der Heimstätte, verliehen. Zugleich wurden Theile von entfernter liegenden Ländereien zum Zwecke der Gemeinnutzung abgegrenzt. Dort weideten die Rinderherden unter der Obhut eines Hirten [35]. Die frühesten Zutheilungen waren von geringem Umfange und schwankten von zwei bis zehn Acres, obwohl sie gelegentlich bis auf 20 und 30 Acres stiegen. Solche Grundstücke wurden gewöhnlich durch das Los zugewiesen [36] und bestanden zumeist in rechteckigen Streifen, die

---

[34] Mass. Col. Records I, S. 30, 34.

[35] Salem, eine der ältesten Ansiedlungen in Neu-England, besass sowohl einen „neatherd“ als einen „goatherd“. Salem Records, Publications of the Essex Institute S. 38—39, 42.

[36] Ich weiss von keinem Falle, in welchem eine andere Methode als die des Loses in Anwendung kam. Die folgenden Beispiele beziehen sich auf drei Kolonien: „In our next we intend to send you a particular of such as are to have land allotted and set out to them, that you may appoint unto each man an equal proportion by lot .... but if they shall dislike it at any time before a general distribucon be made by lot to all the adventurers, then they may have liberty to do it and take in lieu thereof as by lot shall fall out amongst other private adventurers.“ Mass. Col. Rec. I, S. 39, cf. II, S. 6—7. „At the same meeting the inhabitants met and drew lots and the lots fell as followeth ...“. Wethersfield MSS. Town

mehr oder weniger durch die Besonderheit der Bodenoberfläche auseinandergerissen waren. Eine grosse Wiese mochte oft 6 oder 8 solche Streifen enthalten, welche je nach dem Ortsgebrauche gleichbedeutend Squadrons, Tiers oder Quarters genannt wurden. Sie waren ursprünglich ausser durch den Gemeindezaun vollständig uneingehegt, und es kam infolge des Eindringens von Vieh zu häufigen Streitigkeiten. Infolge des Wachsthums der Städte wurden weitere Bodenvertheilungen nothwendig und die in Anwendung gebrachte Methode war im Allgemeinen eine gleichmässige. Streifen von Grund und Boden wurden in den unvertheilten Ländereien gewöhnlich in nächster Nähe der äussersten Grenzen der Stadt oder auch in jener der Gemeindeweiden abgesondert. Diese Flurstücke wurden in lange und schmale Streifen oder Antheile getheilt, welche hie und da eine halbe, manchmal auch drei Meilen lang waren. In Bezug auf ihren Umfang unterschieden sich solche Streifen, da sie in der Mehrzahl der Fälle auch auf der Grösse der Freigüter beruhten, ungemein. Das verhältnissmässig breite Thal von Connecticut enthielt besonders unverhältnissmässig lange und breite Streifen, welche längs der Küste und im Gebirgslande kürzer wurden. Wir können hierin vielleicht den Einfluss der Einacre- und Halbacre-Streifen der englischen Allmende erblicken, die damals bereits der Einhegung

Rec. April 15. 1695. „In the division of 1671 seventy six drew lots and each of these was a householder". Ibid. Feb. 23. 1670. „. . . it is also voted that Mr. Th. Tyler be impowered and desired to draw for such persons who shall not appear (at s[d] time and place) to draw for themselves." Windsor MSS. Town Records. „When you have found out the number of the persons that are to receive in the Division you are to number the Lotts to them and then cast a lott to determine where each proprietor shall have his lott in the Teare of Lotts in the Division". Windsor MSS. Proprietary Records S. 2—3. Der Titel des Urkundenbuches über Grundbesitz in Guilford lautet: „A Book of the Terryers of all the divided landes in Guilfford according as they were at first divided whether by Lotts or otherwise upon the requests of particular persons" etc. Das „otherwise" bezieht sich auf Grund und Boden, der durch die Proprietors oder durch die Stadt einer Privatperson verliehen worden war.

unterworfen wurde, und es besteht auch eine Aehnlichkeit zwischen diesen langen Streifen und den langen flämischen Hufen, die bis an die Stadtgrenze hinausreichen. Es ist immerhin möglich, dass es keinen einfacheren Weg gab, Jedermann zu einem billigen Antheil zu verhelfen, nachdem einmal diejenigen Grundstücke, welche sich auf den unmittelbar an die Stadt anstossenden Feldern befanden, vollständig vergeben waren. Einzelne Streifen mochten Theile gebirgigen Weide- und Waldlandes enthalten. Dies ist jedoch kein besonders befriedigender Vorgang, wenn man die ganz entschiedenen Nachtheile eines Systemes bedenkt, bei welchem ein Eigenthümer oder Einwohner, wie dies in einem Falle wirklich geschah, einen wahren Peitschenriemen drei Meilen langen und nur wenige Ruthen breiten Bodens erhalten konnte. Diesem Nachtheile wurde häufig dadurch begegnet, dass man einen solchen einzelnen Streifen in drei oder vier Theile durch der Länge nach verlaufende Landstrassen durchschnitt. In Providence und in New Haven lagen die Bodenantheile viel gedrängter beisammen, und man findet dort nicht so häufig Streifen von so ausserordentlicher Breite, wie sie in der Kolonie von Connecticut ausgelegt worden waren. Aber selbst hier kam man in solchen Fällen, wo mitteninne liegende Gemeinweiden durch Strassen, Bäche oder kleine sich schlängelnde Flüsse durchbrochen waren, vielfach in Verlegenheit, und die Bodenantheile waren quadratisch oder beiläufig so, wie es eben die Umstände geboten.

Der Grund und Boden in Neu-England war zwei Jahrhunderte hindurch nicht vollständig vertheilt. Viele von den entfernter liegenden Streifen wurden die Grundlage für neue Städte, welche zur gehörigen Zeit durch Acte des General Court von der Mutterstadt getrennt wurden. In dem Masse, in welchem die Städte an Umfang wuchsen, wurden die innerhalb ihrer Grenzen unvertheilt gebliebenen Ländereien vertheilt. Viele Streifen aus den ursprünglichen Vertheilungen dienten blossen Dörfern zur Grundlage, welche religiöse, wirthschaftliche und soziale Mittelpunkte bildeten, jedoch der politischen Autonomie

entbehrten, es sei denn, dass eine solche ihnen von der Mutterstadt durch einige wenige besondere Beamte delegirt wurde. Die Gesellschaft der „Eigenthümer" existirte, solange als Boden zu vertheilen war. Sie verwandelte sich in eine gesetzlich inkorporirte Körperschaft in Connecticut mit dem Sitze in Neu-England, gleichgiltig an welchem Orte, oder selbst im alten England. Ihr Interesse an der Stadt hatte einen lediglich geschäftlichen Charakter und sie verfügte häufig über ihre Antheile, wie dies die Aktionäre irgend einer Gesellschaft gethan hätten.

(Schluss im nächsten Hefte.)

Literatur.

Referate.

Koehne, Carl, Dr. iur. et phil., Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behördenorganisation. Berlin 1893. (R. Gaertners Verlagsbuchhandlung) XVI und 318 S.

Ref. befindet sich dem Buche gegenüber in einer misslichen Lage: Muss er auch auf der einen Seite grossen Fleiss in der Herbeischaffung des zerstreuten Materials, ausgedehnteste Literaturkenntniss über den Gegenstand und redliches Streben nach Wahrheit anerkennen, so kann er doch andererseits seine allergrössten Bedenken gegen die Art der Untersuchung und Beweisführung nicht zurückhalten, Bedenken so schwerwiegender Natur, dass m. E. die Wissenschaft das Buch im Ganzen ablehnen muss. Es wird von dem „gewünschten Leserkreis" weder den Historiker noch den Juristen noch den Nationalökonomen befriedigen. Den Historiker nicht, weil die Benutzung der Quellen eine ganz unkritische ist, und durchgehends unbewiesene Vermuthungen als feststehende Thatsachen auftreten; den Juristen nicht, weil die Definitionen unterscheidende Schärfe, die Schlüsse nur allzuoft zwingende Logik vermissen lassen; den Nationalökonomen endlich nicht, weil es an einer tieferen Auffassug der Dinge und zumal an einer ursächlichen Verknüpfung der Erscheinung gebricht. Schlimmer aber noch als diese Ausstellungen ist die absolute Willkür, mit welcher der Verf. die Quellen behandelt, um dann auf missverstandene Urkunden Hypothesen auf Hypothesen zu bauen, denen es an jeder Unterlage fehlt[1]. — Es kann nun nicht meine Aufgabe sein, all

[1] Hier ein Paar beliebig herausgegriffene Beispiele: Für Kassel lässt der Verf. einen Wechsel des Begriffes „Hänsegreben" eintreten, den er „höchst

die zahlreichen Missverständnisse und Trugschlüsse aufzudecken und so die Hinfälligkeit der K.'schen Beweisführung im Einzelnen, die Schiefheit seiner Auffassung und seiner Ergebnisse im Ganzen darzulegen. Dazu bedürfte es einer eigenen Abhandlung, die fast Seite für Seite und Urkunde für Urkunde den Ausführungen folgte. Ich will mich daher hier nur auf einige wenige Punkte beschränken, ohne darum die übrigen, von mir nicht berührten für irgendwie besser begründet zu halten.

Als Quintessenz des Buches dürfen wir wohl den Satz betrachten (S. 257 und 290), dass das „Hansgrafenamt ursprünglich ein vom Landesherrn eingesetzter oder bestätigter Vorsteher einer Kaufmannsgenossenschaft ist, welcher sowohl die landesfürstlichen als die genossenschaftlichen Interessen zu vertreten hat". Alle anderen Ausführungen sind doch mehr oder weniger Folgerungen, die sich aus dieser vermeintlichen Doppelstellung ergeben, und stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit dieser Kardinalfrage (S. 4). Wie beweist nun der Verf. seine Behauptung?

Vorerst ein Wort über die „methodischen Grundsätze", auf die ja K. ein besonderes Gewicht (S. 5, 155, 313) zu legen scheint.

Die induktive Methode besteht m. E. darin, dass man zunächst

---

wahrscheinlich" daraus folgert (S. 196 und 204), dass der Verband der Kaufleute einige Zeit hindurch aufgelöst war, und dass darauf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes missverstanden (!) sei. In Wahrheit wurden 1384 (Gengler, Codex juris munic. S. 372, § 30) die Innungen auf 3 Jahre geöffnet, damit Bevölkerung zuziehen könne, nach dieser Zeit sollten die Innungen weiter bestehen. Ein derartiges „Missverstehen" ist demnach — höchst unwahrscheinlich. — Oder: In den Wortlaut einer ganz klaren Urkunde, die er selbst (S. 294) abdruckt und die ebenso schon bei Gemeiner (I, 479) stand, schiebt der Verf. hinter den Anfangsworten „Dem hern W. ze Regenspurch dem hansgraven und uch der gemeine" ganz willkürlich das entscheidende Wort „der Hanse" (S. 16) ein und setzt dann die so umgeänderte Stelle in Anführungsstriche, während „Gemeinde" hier offenbar nur Stadt bedeutet. — Oder: In einer Hameler Urkunde befindet sich das Wort „sede" was, da die Rede eines Mannes darauf folgt, klarer Weise nur „sagte" heissen kann; was macht K. daraus? Er emendirt „sede" in „sete" um (Meinardus ist weit entfernt es hier als „Sitte" erklären zu wollen!), interpretirt es als Sitz und erklärt diesen für den Vorsitz eines zu diesem Zwecke erfundenen „vom Hansegrafen (S. 187) abgehaltenen Gewerbegerichts in Handelsachen"!! Weitere Beispiele s. w. u.

den einzelnen Fall — also hier die Urkunden einer einzelnen Stadt — prüft und ihn, soweit es eben möglich ist, erklärt. Hierbei ist zuerst die Heranziehung von Analogien zu vermeiden, da man sonst nur zu leicht Deutungen hineinlegen kann, die ursprünglich nicht darin lagen. Erst bei einer hinreichenden Anzahl von Fällen ist es dann möglich, dieses induktive Resultat zu verallgemeinern; aus einem Fall folgt aber an sich noch gar nichts. Will man dagegen von vornherein mit Analogien arbeiten — und K. thut das — so ist es natürlich reine Willkür, welchen Ausgangspunkt man benutzt — der Verf. nimmt Regensburg, obwohl er selbst hier das Amt für ein rezipirtes erklärt (S. 288) und anderswo ausführlich dargelegt hatte, dass man solche Verfassungseinrichtungen am Ursprung, also hier in Flandern, studiren müsse (S. 156). Aber wie dem auch sein mag, sobald das ganze Hansgrafenamt an mehreren Orten nur mit Hilfe von fremden Analogien zu erklären ist, hat der Verf. neue Beweise für seine Theorie nicht gewonnen, wohl aber hat er für den Fall, dass das erste Beispiel falsch erklärt war, seine Sache sehr schlecht begründet. Nur wenn er aus den Verhältnissen selbst — ohne Analogie — für Bremen, Dortmund, Lille zu demselben Resultate gekommen wäre, könnten wir von einer wirklich durchgeführten induktiven Methode sprechen, so ist sie es nur scheinbar. Wenn sich also herausstellen sollte, dass seine Auffassung für Regensburg und Wien verkehrt ist, so fällt damit auch der grösste Theil der übrigen Arbeit, zumal wenn auch hier bei der Erklärung der Verhältnisse mit grosser Willkür verfahren sein sollte, um eben den Analogieschluss überhaupt nur zu ermöglichen.

Auch wäre es doch wohl erforderlich gewesen, erst die Berechtigung der Analogie nachzuweisen, da bekanntlich Nitzsch die Existenz von Kaufgilden nur für Niederdeutschland behauptet hat. Aus der Identität des Namens folgt doch noch nicht die Identität der Sache. So lange aber ein Institut nur Hypothese ist — ob mit Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt — muss sie auch als solche bezeichnet werden, damit man auseinanderzuhalten vermag, was reale Thatsache und was hypothetische Ergänzung ist. Die exakten Naturwissenschaften, die ebenfalls mit Hypothesen arbeiten müssen, geben uns dafür ein mustergiltiges Beispiel. Da-

gegen kann es nur verwirrend wirken, wenn gleichsam aus den Urkunden heraus solche Kaufmannsgenossenschaften zitirt werden, während es in Wahrheit eine — vielleicht nothwendige — Interpretation des Verf. ist. Auch scheint mir eine weitere Bedingung vorsichtiger Forschung, dass man Vermuthungen, die man nur als möglich oder wahrscheinlich hinstellt, nicht nachher als „über allen Zweifel erhaben“, „zweifellos“, „völlig sicher“, „mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ausgiebt. Dass man in der oberflächlichen Weise, wie es der Verf. thut, mit Einrichtungen aus dem 18. Jahrhundert nicht Dinge für das 14. und 15. beweisen kann, darüber sollte doch eigentlich Streit gar nicht bestehen; bei Verwendung solcher „Ueberlebsel“, wie die Ethnologen sagen, ist vor allem methodischer Takt und kritisches Feingefühl erforderlich. — Es war leider nöthig, diese ganz elementaren Dinge hier noch einmal zur Sprache zu bringen, weil der Verf. auf Schritt und Tritt gegen sie verstösst, und weil sie zur Analyse des Buches wesentlich beitragen.

Wenden wir uns nunmehr dem Einzelnen zu, so zerfällt das Werk in 9 „Bücher“, deren erstes das Hansgrafenamt in Regensburg behandelt. K. sieht es als zweifellos (S. 24) an, dass „das Regensburger Hansgrafenamt mit einer als Hanse bezeichneten Kaufmannsgenossenschaft in enger Verbindung steht, welche aus den dortigen Grosskaufleuten bestand“. Man fragt zunächst, wie es sich denn damit verträgt, dass nach den ältesten Urkunden (von 1207, 1230, 1283) der angeblich genossenschaftliche Beamte nur ausserhalb der Stadt etwas zu verfügen hatte; K. weiss allerdings ganz genau, dass dies immer nur eine ganz vorübergehende Beschränkung gewesen sei, weil — ja weil der Hgr. später auch innerhalb der Stadt Befugnisse hatte. Läge da der Gedanke nicht näher, dass sich erst allmählich seine Befugnisse erweitert hätten? Noch bedenklicher sieht es aus, dass er cives Ratisponenses „höchst wahrscheinlich“ (S. 10) für Hansegenossen (!) erklärt, die den Hgr. eben zu wählen hätten; konsequenterweise müsste er dann die „civilia instituta“ und den „consensus urbanorum“, an die der Hgr. gebunden ist, für genossenschaftliche Entscheide. halten. Nun giebt er allerdings in einem nachträglichen Anhange (S. 311) zu, dass die Wahl auch von der gesammten Bürger-

gemeinde vollzogen sein könne[2], aber damit wäre ja seiner ganzen Konstruktion selbst der Boden entzogen! — Doch seine Hypothese soll auch ohnedies bald völlig scheitern. Es sind uns nämlich gelegentlich einer Rechnungsablegung (a. d. J. 1333) die Namen von Bürgerschaftsvertretern erhalten; K. sagt (S. 13) „neben den Vertretern der Handwerker sowohl der Hansgraf und elf Personen vom ‚Rath in der Hans' als achtzehn Vertreter der Kramerinnung". Nun ist es für Jeden, der mittelalterliche Städte nur einigermassen kennt, a priori sicher, dass die Krämer unmöglich $^2/_3$ mal stärker vertreten sein können als die Grosskaufleute; aber der Verf. hat hier eben wieder einmal die Thatsachen willkürlich nach seinem Ermessen verändert: Denn die 18 von ihm als Krämer bezeichneten Personen sind gar nicht Krämer, sondern wirkliche Kaufleute, die, wie Gemeiner ausdrücklich sagt (I, 563), eine eigene Stube bildeten; vielmehr ist unter den acht darauffolgenden Handwerkern der zweite ein Krämer, wie leicht zu sehen war, wenn man das Namensverzeichniss ganz durchlas! Mithin ist erwiesen, dass, wie Kaufleute und Krämer einerseits, so auch „Rath in der Hans" und Kaufleute andererseits von einander verschieden waren. Sonach ist in Regensburg Hanse **nicht** Kaufmannsgenossenschaft, der Hansegraf **nicht** Vorsteher der Regensburger Grosskaufleute gewesen. Damit bin ich auch der Mühe enthoben, alle jene krausen Ergänzungen, unmöglichen Deutungen und merkwürdigen Seitensprünge, die der Verf. vornehmen muss, um die Thatsachen mit seiner Theorie in Einklang zu bringen, im einzelnen zu widerlegen: die fallen damit selbstverständlich auch. So rechnet er (S. 19 und 20), um nur ein Kuriosum zu erwähnen, die Grosskaufleute zur gewerblichen Bevölkerung, die sich gegen die Rathsherrschaft erhob, während doch jene bekanntlich immer im Gegensatz zu den Zünften gestanden haben. Was K. dann von dem „Uebergreifen der Hanse in die Funktionen der dem Rathe zustehenden Staatsgewalt" (S. 2) zu berichten weiss, das ist doch auch nur Aufbauschung ganz

[2] Das hat schon lange vorher v. Maurer (II, 274) ausgeführt, den K. (S. 3, 12 und 279) so obenhin abthut, obwohl sich doch ihre Anschauungen oft gar nicht so wesentlich unterscheiden.

harmloser Thatsachen und was endlich die angebliche „Genossenschaftsversammlung“ betrifft, so beruht auch diese leider nur wieder — auf einem Missverständniss der betr. Urkunde (Freyberg V, 119), dessen Lösung ich allerdings dem Verf. überlassen will. Somit bliebe von dem Fundamente der Koehneschen Beweisführung — wie erwähnt, muss Regensburg immer herhalten, wenn für andere Städte auch die Scheinbeweise fehlen — so ziemlich nichts übrig; denn von positiven Aufgaben des Hgr. aus der Zeit bis zum 15. Jahrhundert erfahren wir herzlich wenig, so wenig, dass wir uns ganz und gar kein Bild von seiner Thätigkeit machen können.

Das zweite Buch — das verhältnissmässig beste der Arbeit — behandelt das Hansgrafenamt in Oesterreich. Auch hier wiederum ist der Nachweis des Zusammenhanges zwischen Hanse und Kaufmannsgenossenschaft gänzlich missglückt. K. behauptet freilich, dass in Wien „die Existenz einer Hanse im Sinne von Kgen. und die Thatsache, dass der Hansgraf an ihrer Spitze steht völlig sicher sei“ (S. 44—45). Den Beweis hat er sich aber ziemlich leicht gemacht. Er setzte nämlich von vorneherein voraus, dass Hanse = Kaufmannsgen. sei und fand dann durch Vertauschung des Namens auch in den Urkunden ohne Mühe, was er finden wollte; nur dass eben leider die Thatsachen sich dem nicht fügen wollen. Es lässt sich nämlich sicher nachweisen, dass die beiden „Gewerbsstände der Kaufleute und Kramer“ nicht zusammen einen Verband gebildet, den man für die „Hanse“ halten könnte. Denn sowohl die Krämer bildeten schon früh einen eigenen „Gewerbsstand“ (Rauch, scriptores I, 302)[3], als auch von den Grosskaufleuten die Laubenherren (mindestens seit 1288) eine eigene Gesellschaft. Wir sind ausserdem in der glücklichen Lage durch wiederholte Aufhebungen der ‚ainungen‘, sowie durch Verzeichnisse der Zechen (z. B. beim Kirchgang) über Zahl und Art der Wiener Genossenschaften ziemlich gut unterrichtet zu sein[4]; aber auch hier findet sich von einer Kaufmannsgenossenschaft oder gar Hanse keine Spur. Es wäre

---

[3] Eine Krämerordnung aus dem Jahre 1312 wird erwähnt bei Weiss a. a. O., S. 437; also können die „festen Schranken“ nicht erst 1432 gezogen sein.

[4] Z. B. aus dem Jahre 1463 bei Feil a. a. O., S. 280; ebenso 1405 bei Schlager, Wiener Skizzen V, S. 29—31.

doch mindestens die Pflicht des Verf. gewesen, uns über den Verbleib dieser mystischen Hanse im 14.—16. Jahrhundert ein Wort zu sagen. Ihre Annahme ist nicht nur völlig überflüssig, sondern giebt auch zu den merkwürdigsten Konsequenzen hinsichtlich der Stellung des Hansgrafen Veranlassung. Einmal soll er nämlich nach K. überwiegend landesfürstlicher Beamter sein, dann aber auch mit der Hanse „in Verbindung stehen". Nur über das „wie" ist man im Zweifel. Dass er als Vorsteher der Wiener Kaufleute nur deren Wohl und Wehe zu vertreten hätte, verträgt sich mit der anderen Thatsache sehr schlecht, dass er auch über andere österreichische Städte zu wachen hatte. Und wie erklärt sich das „Misstrauen gegen den Hansgrafen" seitens des Rathes (S. 49), der doch überwiegend aus Grosskaufleuten, also nach K. aus „Hansegenossen" bestand? Gar nicht. Aber der Hgr. ist ja nach K. auch „Vorsteher der Kaufleute von Wien und Oesterreich", so hat es wohl gar eine österreichische Gesammthanse gegeben?! welch verlockende Aussicht für unsere künftigen Hansefanatiker! Statt der ganz äusserlichen Deutung des „rector mercatorum de Vienna et Austria" hätte der Verf. die ältere Urkunde Stephans benutzen sollen (Hormayr Urkb. no. 30, S. 36). Er würde dann gesehen haben, dass es sich um Zollvergünstigungen „de quolibet . . curru etc. Teutonico veniente in Ungariam —" gehandelt, und dass der Hgr. eben der Leiter — wir würden sagen „Konsul" — der Kaufleute, die aus Wien und Oesterreich nach Ungarn Handel trieben, gewesen. Doch genug! Es kann nicht die Aufgabe einer Kritik sein, selbst den Gegenstand zu behandeln[5]. Es genügte mir wiederum zu zeigen, dass auch für Wien der Nachweis einer Kaufmannsgenossenschaft (Hanse) als endgültig gescheitert zu betrachten ist. Damit fallen grösstentheils auch die weiteren

[5] Ich will nur berühren, dass auch die Urkunden, in denen das Wort „Hanse" vorkommt, sich ohne Schwierigkeit anders erklären lassen; die „Versammlungen" beziehen sich eben auf die übrigen Beamten des Institutes (die „Gesellschaft"), keineswegs aber auf die Grosskaufleute oder Hansegenossen. — Warum die Errichtung des Hgr.amtes in Wien um die Zeit von 1266 fallen soll (S. 284 und 289) ist ebenfalls nicht zu verstehen; die Urkunde Stephans von 1270 ist doch auch nur die Bestätigung einer früheren Belas; warum soll nicht auch da schon ein Hgr. die Verhandlungen geleitet haben? Auf das erste Vorkommen des Namens will ja gerade K. nicht viel geben.

Ausführungen K.'s über das Wiener Hansgrafenamt, wogegen das zweite und dritte Kapitel manches Richtige enthält.

Für Bremen (3. Buch) muss der Verf. selbst zugeben, dass er nur „mit Zuhilfenahme scheinbar fernabliegender Bremischer Urkunden und analoger Verhältnisse in anderen Städten ein richtiges (sic?) Bild der früheren Entwickelung zu geben vermag". Natürlich wird auch hier wieder eine Kaufmannsgenossenschaft „nachgewiesen". Aber trotzdem der Verf. die Analogien von Regensburg und Wien zu Hilfe ruft, sind seine Anstrengungen geradezu verzweifelte. Es übersteigt doch wohl das Maass jeder erlaubten Interpretirungskunst[6], wenn K. in einer Urkunde von 1181 universitas civitatis, arbitrium civium, civitas nostra (es ist vom Bischof die Rede) für die Kaufmannsgenossenschaft bezw. deren Vorsteher erklärt. Eine weitere Diskussion ist dann eben nicht mehr möglich. Nicht verwunderlich ist es denn auch, dass der Verf. die Bestätigung für seine Annahme von der Existenz des Hgr. im 12. und 13. Jahrhundert daraus folgert, dass „in bischöflichen Zeugenlisten — sonst natürlich auch nicht — des Hansgrafen nie Erwähnung geschieht"!!!

Auch für die westfälischen Städte Dortmund und Borken wird dann per analogiam der Zusammenhang des Hgr., der im 13. Jahrhundert nachweisbar ist, mit der Kaufmannsgenossenschaft in ganz unmöglicher Weise gefolgert u. s. w. — Für Hameln (vgl. Anm. 1)[7] thut er dasselbe — weil den Kaufleuten auch Wachs zu ihren Lichtern gegeben werden muss, was doch zunächst nur auf gemeinsamen Gottesdienst schliessen lässt; dass aber die Abgabe für das Scherenrecht (S. 186) eher gegen einen Zusammenhang des Amtes mit der Genossenschaft spricht, beachtet der Verf. nicht. — Auf Kassel (6. Buch) und die Niederlande[8] (7. Buch) hier noch einzugehen, dürfte

[6] Während der Verf. S. 313 sich gegen die Verkehrtheit der Methode wendet, welche jedes Verfassungsinstitut erst dann entstanden sein lässt, wenn es zum ersten Male in der Ueberlieferung ausdrücklich Erwähnung findet, erklärt er S. 124, dass der Rath nicht schon 1181 existiren kann — weil er erst 1225 auftritt!!

[7] Es ist nicht wahr, dass die Söhne von Bürgern den Kaufleuten eine Abgabe zu entrichten hätten; K. hat wiederum das entscheidende Wort — eingeschoben (S. 184).

[8] Hier verdient noch Erwähnung (S. 244), dass er aus dem Umstande,

nach dem Vorangehenden wohl überflüssig sein. Was dem Verf. bisher nicht gelungen, gelingt ihm hier auch nicht. Phantastische Behauptungen sind keine Beweise, und K. hat daher für Regensburg und Wien die Existenz einer Hanse erst strikte nachzuweisen, bis wir ihm Glauben schenken.

Das 8. Buch, welches „allgemeine (?) das Hansgrafenamt betreffende Probleme" behandelt, fasst zunächst die uns hinlänglich bekannten Eigenschaften des Amtes zusammen und sucht dann aus dem Worte schon die Sache zu deduziren, was ihm denn auch nicht schwer wird zu beweisen! Man denke nur an die Analogie (S. 265): Heer-, Kammer- und Salzgraf mit Hansegraf. Jeder Mensch würde doch daraus etwa „Handelsrichter" oder „Handelsleiter" schliessen, K. schliesst Hanse = Kaufmannsgenossenschaft!! Darauf (S. 279) versucht er den Ursprung des ganzen Amtes aus Flandern abzuleiten, ohne hiefür stichhaltige Gründe vorzubringen[9] und ohne die Frage, woher denn nun in Flandern das Amt stamme, auch nur aufzuwerfen, obgleich sie von wesentlicher Bedeutung wäre; es ist also gar kein Grund vorhanden, die Ableitung von Karl d. Gr. als so ganz absurd hinzustellen. Was er dann von einer grossen Rezeption flandrischen Rechtes sagt, ist wiederum nur Vermuthung, für die wenigstens der Verf. nichts ins Feld führen kann.

Ein Schlusskapitel fasst die „Ergebnisse" zusammen. „Es wird kaum eine Institution (!) des deutschen Rechts existiren, welche sich bei ursprünglich einheitlicher Form an den einzelnen Orten, in denen sie nachweisbar ist, so verschieden entwickelt hat, wie das Hansgrafenamt". Mit diesem glänzenden Ergebniss endet das Buch! Dasselbe bietet ebensowenig eine Vorstellung über die Funktionen des Hansgrafen, wie über seine Stellung zum Landesfürsten einer-, zum Kaufmannstand andererseits, noch auch über seine Be-

---

dass 1611 jeder Bürger bei seiner Aufnahme an den Hgr. eine Abgabe zu zahlen hat, folgert, dass 1294 der Hgr. Vorsteher einer Kaufmannsgenossenschaft war!! Die Logik verhüllt sich.

[9] Nach Oesterreich lässt er das Amt aus Regensburg übertragen werden, was ja gar nicht unmöglich ist, wenn auch gerade zwischen Wien und Flandern lebhafte Beziehungen (man denke an die „Flandrenses") stattfanden; der Umstand, dass die Babenberger in Regensburg zwei Häuser besassen, ist freilich kein Beweis für K.'s Vermuthung (S. 283).

deutung für die Stadtverfassung. Da sind die 10 Zeilen von Emminghaus (in der Ersch und Gruberschen Encyklopädie) wirklich instruktiver und richtiger als die 300 Seiten des Werkes.

Wenn wir uns fragen, warum denn der Versuch des Verf., der unläugbar mit aller Hingabe an den Gegenstand und mit nicht geringer Gelehrsamkeit unternommen wurde, so völlig gescheitert ist, ja scheitern musste, so liegt m. E. die Antwort darin, dass er von einer gänzlich falschen Voraussetzung und daher auch von einer ganz falschen Fragestellung ausging. Das Problem lässt sich nicht vom Standpunkte der Stadtverfassung, noch viel weniger von dem der Kaufmannsgenossenschaften aus behandeln; auch mit der städtischen Behördenorganisation hat es direkt ziemlich wenig zu thun. Vielmehr müssen wir ausgehen vom interlokalen Handelsverkehr und dessen Organisation an den verschiedenen Orten. Sonach „konnte" (S. VI) der Verf. auch gar nicht zu einem irgendwie brauchbaren Ergebniss gelangen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass er den Gegenstand zum ersten Male monographisch behandelt hat, und dass ein erster Versuch selten zur Lösung führt. Wenn es oft ein nicht geringes Verdienst bedeutet, Fragen überhaupt aufgeworfen zu haben, so möchte auch das K.'sche Buch nicht ganz pro nihilo gewesen sein.

Berlin. F. Eulenburg.

Paul Vinogradoff, Villainage in England. Essays in English mediaeval history. Oxford, Clarendon Press, 1892.

Mit der grösseren Aufmerksamkeit, die man in England den rechts-, wirthschafts- und sozialgeschichtlichen Studien seit einiger Zeit widmet, ist auch dort der Widerspruch zwischen der germanistischen und romanistischen Deutung der mittelalterlichen Institutionen, zwischen den Vertretern der Markgenossenschafts- und Grundherrschaftsidee hervorgetreten.

Wie die englische historische Forschung bisher mannigfach von der deutschen Wissenschaft beeinflusst worden ist, so spiegelt sie auch die verschiedenen Phasen dieser in sich ab. Den Arbeiten Eichhorns, Löbells, Waitz', Roths, G. L. und K. Maurers, Gneists, Hanssens, Nasses und Lamprechts gehen parallel die Untersuchungen

Kembles, Palgraves, Thorold Rogers, Freemanns, Cunninghams u. A. Sie schliessen mit dem Resultate ab, dass der feste Unterbau der mittelalterlichen Agrar- und Sozialverfassung Englands germanischen Ursprungs ist, und dass auf diesen die Ueberreste der auch in die Jahrhunderte nach der normannischen Eroberung hinein ragenden Freeholders, der Dualismus von Sondereigen und Allmend, die Gemengelage der Parzellen mit ihrem Flurzwange und ihrer gemeinsamen Weide u. a. m. zurückgeführt werden müssen. Obgleich die ersten Anfänge der Hörigkeit sowie der grundherrschaftlichen Verbände bereits in der angelsächsischen Zeit sichtbar werden, so fällt die allgemeine Ausbreitung dieser Institutionen nach derselben Ansicht doch erst in die Zeit nach der normannischen Eroberung. Dieses durch die Untersuchung der Zustände der verschiedenen germanischen Stämme und durch den Vergleich derselben mit den Aussagen der ältesten englischen Quellen gewonnene Resultat fand dann seine Unterstützung durch die auf breiterer Basis vorgenommenen Vergleichungen Henry Maines und Emile de Laveleyes.

Indess ist die obige Auffassung trotz ihrer grossen Verbreitung doch nicht ohne Widerspruch geblieben. Entsprechend der für Frankreich durch Fustel de Coulanges u. A. energisch vertretenen Ansicht hat neuerdings hauptsächlich Seebohm den Versuch gemacht, auch die Agrarverfassung Englands auf die römische Villa und ihren Einfluss, sowie die soziale Gliederung der ländlichen Bevölkerung Englands auf die Unfreiheit der Villenbewohner zurückzuführen. Aus römischrechtlicher Wurzel leitet er demnach das Manorial System Englands ab und lässt so im weiteren Verlauf der englischen Geschichte die ursprünglich unfreie ländliche Bevölkerung zu freierer Stellung gelangen, während umgekehrt die deutschrechtliche Auffassung der ersten Gruppe von Schriftstellern die englische Geschichte mit der Freiheit der angelsächsischen Markgenossen anheben und diese dann allmählich in einen Zustand der Unfreiheit herabsinken lässt. Der Seebohmschen mit grossem Geschicke vorgetragene These entspricht in Deutschland einigermassen die Auffassung v. Inama-Sterneggs u. A., welche im Gegensatz zu der älteren namentlich von G. L. v. Maurer vertretenen Ansicht die Aufmerksamkeit von den markgenossenschaftlichen Bildungen ab- und der Grundherrschaft zuwendet, indem sie in den Machtmitteln

der Grundherrn und in der von ihnen auf einem grösseren Gebiete durchgeführten Arbeitstheilung und Gebrauchsdifferenzirung des benutzten Landes einen Hauptfaktor des wirthschaftlichen Fortschritts erblickt.

Sowohl die von v. Inama wie die von Seebohm vorgetragene Ansicht haben in Deutschland wie in England zu einer sorgfältigen Nachprüfung der von den Vertretern der älteren Auffassung beigebrachten Beweisstücke geführt. Aber wenn auch fortan den Grundherrschaften und dem von ihnen ausgehenden Einfluss eine grössere Beachtung geschenkt wird, so ist es im Allgemeinen doch nicht gelungen die Errungenschaften der älteren Auffassung zu beseitigen oder auch nur ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern.

In diesen Kampf der Geister ist nun auch der Moskauer Professor Paul Vinogradoff mit seinem oben angezeigten Werke, das zuerst in russischer Sprache und dann in englischer Bearbeitung erschienen ist, eingetreten, nachdem bereits vor ihm ein anderer Russe, der ehemalige Moskauer Professor Maxim Kovalewsky sich dem Studium der sozialen Organisation Englands am Ausgange des Mittelalters gewidmet hatte.

Für seine Aufgabe, die einzelnen streitigen Punkte an der Hand der Originalquellen namentlich des XIII. und XIV. Jahrhunderts nochmals genau zu untersuchen, erscheint Vinogradoff aufs Beste ausgerüstet. Denn in Folge seiner Geburt und Nationalität ist er fern von jeder Voreingenommenheit für den deutsch- oder römisch-rechtlichen Ursprung der englischen Agrarverfassung. Ferner ist seine wissenschaftiche Vorbildung ebenso umfassend als gründlich, wie unter Anderem besonders deutlich aus der ausführlichen Einleitung hervorgeht, in der der Verfasser die verschiedenen geistigen Strömungen behandelt, unter deren Einfluss die Behandlung der Rechts-, Wirthschafts- und Sozialgeschichte in den westeuropäischen Staaten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gestanden hat. Ja wir wissen nicht, ob wir in dieser Einleitung den Mangel jeder Voreingenommenheit gegen die Kultur des Westens, wie die letztere uns doch wenigstens bei vielen russischen Tagesschriftstellern heute nicht selten entgegentritt, oder die Weite des Blicks des Verfassers mehr anerkennen sollen. Als Motive, die den Russen veranlasst haben, sein Studium einem ihm scheinbar fern liegenden Gebiete

zuzuwenden, führt er uns zunächst das aktuelle Interesse an, welches das Russland der Gegenwart mit dem Niedergange seiner Gutswirthschaft und der Unfertigkeit seiner Dorfverfassung sowie seines bäuerlichen Gesammteigenthums an dem England des Mittelalters nehmen muss, weil in jener Zeit sich die Grundlagen zu den gegenwärtigen agrarischen Zuständen Englands vorfinden. Sodann betont Vinogradoff auch das rein wissenschaftliche Interesse, das die Untersuchung des nunmehr vollständig abgeschlossen vor uns liegenden Processes der sozialen Gliederung der ländlichen Bevölkerung Englands dem Geschichtsforscher darbietet. Aehnliche Motive sind es ja auch gewesen, welche deutsche und französische Gelehrte immer wieder veranlasst haben, der Entstehung und Entwicklung der politischen Verfassung und der sozialen Gliederung Englands ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Nachdem Vinogradoff den Standpunkt für seine Untersuchung festgestellt, richtet er diese zunächst auf zwei Gegenstände: auf die Bauerschaft zur Zeit des Mittelalters, sowie die Gutsherrschaft und die Dorfgemeinschaft jener Zeit und theilt das Ergebniss seiner ebenso sorgfältig wie scharfsinnig geführten Untersuchungen in den beiden Abhandlungen mit, die den Hauptinhalt des vor uns liegenden Buches bilden. Indess ist mit diesem Buche die Arbeit des Verfassers über die Sozialgeschichte Englands nicht als abgeschlossen anzusehen: vielmehr wird das Erscheinen weiterer Abhandlungen in Aussicht genommen; von diesen soll die nächste sich mit dem Einflues der normanischen Eroberung auf die englische Agrarverfassung beschäftigen. So will denn der Verfasser erst nach Erforschung der späteren Zeit des XIII. und XIV. Jahrhunderts, für welche die Quellen reichlich fliessen, auf die frühere Zeit zurückgehen, auf welche zum Theil aus den Zuständen der späteren Zeit zurückgeschlossen werden muss, weil für die frühere Zeit die Quellen weniger reichlich fliessen und dem Verständniss zum Theil, — wie z. B. das Domesday-Book — grössere Schwierigkeiten bereiten als die späteren Quellen.

Von den beiden erschienenen Abhandlungen stützt sich die erste neben den allgemeinen Rechtsquellen und theoretischen Bearbeitungen des Rechts häuptsächlich auf überlieferte Gerichtsurkunden, während die zweite ihren Stoff aus Weisthümern, Urbarien,

hofrechtlichen Urkunden u. s. w. schöpft. Zugleich hat der Verfasser sich nicht darauf beschränkt, bereits Veröffentlichtes zu benutzen, sondern auch ein reichhaltiges noch ungedrucktes Urkundenmaterial in den Kreis seiner Untersuchung gezogen.

Die Schwierigkeit dieser Untersuchung liegt darin, für die aus den Rechtsbüchern, Gesetzen, theoretischen Abhandlungen, Entscheidungen, Protokollen u. s. w. uns entgegentretenden sehr verschiedenen Namen und Bezeichnungen den entsprechenden Inhalt festzustellen und die Mannigfaltigkeit der Zustände genügend zu erklären. Die Lösung der Aufgabe wird um so schwieriger, je grösser der Kreis der Quellenzeugnisse ist. Ja sie lässt sich überhaupt nur lösen, wenn bei allem Streben nach Auffindung einer allgemein typischen Entwicklungsreihe doch auch den Abweichungen von derselben Rechnung getragen und ihnen ihre spezifische Stellung innerhalb oder vielmehr richtiger neben der allgemeinen Entwicklung angewiesen wird.

Dieser doppelten Aufgabe wird Vinogradoff hauptsächlich dadurch gerecht, dass er immer zwischen dem geschriebenen Recht und der theoretischen Auffassung desselben auf der einen und der thatsächlichen Entwickelung auf der anderen Seite genau unterscheidet. Denn beides deckt sich keineswegs immer; ja die thatsächliche Entwickelung erzeugt nicht selten eine Sitte, und aus dieser erwächst dann weiter bisweilen ein Gewohnheitsrecht, das die theoretische Construktion Lügen straft und das geschriebene Recht einschränkt, modificirt, ja bisweilen vollständig verdrängt. Dieses Recht ist das stabile Element, die Thatsachen der bewegliche Faktor, die die Grundlage für ein neues Recht schaffen, welches das alte Recht erst dann auch formell ablöst, wenn dieses faktisch schon lange seine Kraft und Wirksamkeit eingebüsst hat.

Zugleich werden in den älteren Darstellungen die aus verschiedenen Zeiten stammenden Zustände zusammengeworfen, wodurch für ihr Verständniss unlösbar scheinende Schwierigkeiten entstehen, deren Beseitigung indess verhältnissmässig leicht gelingt, wenn man, wie Vinogradoff thut, die sich widersprechenden Quellenzeugnisse auf verschiedene Stadien der Entwicklung bezieht.

Auf diese Weise wird namentlich in der ersten Abhandlung, die sowohl innerhalb des englischen Bauernstandes des XIII. und XIV.

Jahrhunderts uns entgegentretende ungleiche soziale Schichtung und die Abweichung der thatsächlichen und rechtlichen Zustände von den theoretischen Construktionen, wie die letzteren sich bei Bracton, im Dialogus de Scaccario u. a. w. vorfinden, verständlich gemacht. Denn angenommen, dass das erste Entwicklungs-Stadium der ländlichen Bevölkerung Englands überwiegend auf angelsächsische Einflüsse zurückzuführen ist, — und in dieser Annahme stimmt Vinogradoff mit der Mehrzahl der englischen und deutschen Forscher überein, — so erhielten sich doch diese Zustände nicht überall gleich lange, sondern bildeten in den ersten Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung nur ein Ueberbleibsel der älteren Zeit inmitten einer anders gearteten Umgebung, welche letztere jüngeren Ursprungs ist und hauptsächlich durch die Ausbildung des Lehensystems, der grundherrlichen Verfassung und der Hörigkeit beeinflusst worden ist.

Zu diesen Ueberresten der früheren freien Bevölkerung werden von Vinogradoff hauptsächlich die uns in den späteren Quellen entgegentretenden sochemanni, molmen und gavelmen, die hundredors sowie die nach Kentischem Rechte, sowie nach der villainage of ancient Demesne lebenden Personen gerechnet.

Und wieder die englische Hörigkeit stimmt selbst dort, wo sie sich zur strengsten Form der villainage entwickelt hat, nicht völlig mit der römischen servitus überein, obgleich die von dem römischen Recht beeinflusste Theorie dies vielfach irrthümlich angenommen hat. Als charakteristische Merkmale der englischen Hörigkeit werden von Vinogradoff namentlich folgende bezeichnet: Die Unsicherheit der Rechtslage, welche sich namentlich in dem Fehlen einer gegen den Lord Seitens des Hörigen anzustellenden Klage zeigt und die Verpflichtung zu bestimmten persönlichen Dienstleistungen des Hörigen an den Grundherrn.

In der Abhandlung über die Grundherrschaft und die Dorfgemeinschaft, welche ein anschauliches Bild der mittelalterlichen Gutswirthschaft und ihrer rechtlicher Beziehungen zu geben sucht, wendet sich Vinogradoff hauptsächlich gegen Seebohm und dessen Hypothese, dass die Gemengelage der Ackerparzellen verschiedener Bauern, der Flurzwang, die Gemeinweide und das sog. Virgatensystem aus der Manorialverfassung stammen. Diese rein agrarischen Einrichtungen finden sich vielmehr auch in Zeiten und Ländern

ohne Grundherrschaften und Hörige, wie Vinogradoff nachweist, und werden von den später sich ausbildenden Grundherrschaften dann nur zu ihren Zwecken benutzt.

Erwähnt sei zum Schlusse noch, dass in England schon sehr früh — früher als anderswo in Europa, mit Ausnahme nur von Italien — die Geldwirthschaft auch auf das flache Land eindringt und hier zur Auflösung der mittelalterlichen Agrarverfassung führt. Der naturalwirthschaftlichen Reaktion, die auf die Pest von 1349 und den Bauernaufstand von 1381 folgt, gelingt es dann nur, diesen Prozess etwas zu verlangsamen, nicht aber, wie in Deutschland im XVII. und XVIII. Jahrhundert, ihn zum völligen Stillstand zu bringen. Die agrarpolitischen Folgen des Eindringens der Geldwirthschaft zeigen sich in England hauptsächlich in der Ablösung der Frohnden und Naturalabgaben durch Geld, in dem Auftreten freier, gegen Geld gelohnter ländlicher Arbeiter, in dem Umsichgreifen der Pacht sowohl auf dem Hofes- wie auf dem Bauernfelde, endlich in den grundherrlichen enclosures, welche die wirthschaftliche Existenz der mittelalterlichen Bauern und Arbeiter vollständig untergruben.

Auf Einzelheiten in den Untersuchungen Vinogradoffs näher einzugehen, verbietet leider der mir zugemessene Raum. Für eine solche detaillirte Besprechung dürfte auch die Zeit erst dann gekommen sein, wenn die Untersuchungen Vinogradoffs vollständig abgeschlossen vor uns liegen werden. Um das bisher Geleistete vollständig zu würdigen, muss man das vorliegende Buch selbst lesen. Hierzu nach Möglichkeit anzuregen, war die Aufgabe dieser Anzeige, die ich mit der vollen Anerkennung für die Gelehrsamkeit, den Scharfsinn und die lichtvolle Darstellung der gewonnenen Resultate Vinogradoffs schliesse.

Leipzig. A. v. Miaskowski.

Hieke W., Literatur zur Geschichte der Industrie in Böhmen bis zum Jahre 1850 (aus den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen, herausgegeben vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen). Prag, Kommissionsverlag von H. Dominicus 1893, XI und 133 S.

Ueber Anregung von Prof. August Fournier in Prag beschloss

der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen im Jahre 1887 die Inangriffnahme einer Geschichte der böhmischen Industrie. Das geplante Werk soll der Schilderung des volkswirthschaftlichen Aufschwungs Böhmens nach den Stürmen des 30jährigen Krieges, sowie seiner Weiterentwicklung im Laufe des 18. Jahrhunderts gewidmet — zeitlich also durch die Jahre 1649 und 1792 begränzt sein.

Es ist selbstverständlich, dass die Ausführung des in Aussicht genommenen, grossangelegten wissenschaftlichen Unternehmens jahrelanger sorgfältiger Vorarbeiten bedarf. Denn es gilt nicht nur, das ausserordentlich zahlreiche und nicht leicht erreichbare gedruckte Material zu sammeln und zu sichten — es müssen auch die staatlichen und Landes- sowie die zahlreichen Privatarchive durchforscht und das dort niedergelegte urkundliche Material auf seinen Inhalt geprüft werden.

Als erste Frucht dieser Vorarbeiten erscheint die uns vorliegende Schrift. Sie zerfällt in zwei Hauptabschnitte: I. die Industrie im Allgemeinen und II. die einzelnen Industriezweige. Im ersten Hauptabschnitte ist dann das bibliographische Material wieder in zwei Abtheilungen: die Industrie des ganzen Landes und die Industrie einzelner Gegenden und Orte, mit mehreren Untertiteln geordnet, während der zweite Hauptabschnitt in zwölf Unterabtheilungen zerfällt, in welchen einzelne Industriezweige behandelt werden (Bergbau und Hüttenwesen; Metallindustrie; Erzeugung von Maschinen und Werkzeugen; Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas; Industrie in Holz, Bein, Kautschuk, Schirme; Industrie in Leder und Federn; Textilindustrie; Bekleidungsindustrie; Papierindustrie; Nahrungs- und Genussmittel; Chemische Industrie; Baugewerbe). Die ursprünglich gezogenen Zeitgrenzen sind nicht eingehalten worden — der Verf. hat vielmehr, und man kann ihm dafür nur dankbar sein, seine Sammelarbeit bis zum Jahre 1850 ausgedehnt.

Ein sorgfältig gearbeitetes Autorenregister vervollständigt das besprochene Werkchen, für das dem Verf. sowohl, wie dem Vereine, dessen Initiative es seine Entstehung verdankt, jeder, der sich mit dem Studium der Wirthschaftsgeschichte in den österreichischen Ländern überhaupt und in den böhmischen insbesondere beschäftigt, lebhaftesten Dank wissen wird. Grünberg.

Abhandlungen.

Der Versicherungsgedanke in den Verträgen des Seeverkehrs vor der Entstehung des Versicherungswesens.

Eine Studie zur Vorgeschichte der Seeversicherung

von

Adolf Schaube.

1.
Einleitendes. Quellen.

In einer Abhandlung über die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens [1] habe ich mich bemüht nachzuweisen, dass die Meinung, echte Versicherung sei schon am Anfang oder in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts vorgekommen, eine irrige sei; gestützt hauptsächlich auf eine Reihe von Verträgen aus den Jahren 1337—1341 habe ich dagegen auf die wirklichen Vorläufer der echten Versicherung aufmerksam gemacht und dargethan, durch welche Vertragsformen man in dieser Zeit die noch fehlende Prämienversicherung ersetzte. Um den Ursprung des Versicherungswesens völlig klarzulegen, scheint es geboten, das Auftreten des Versicherungsgedankens auch in diesen Formen möglichst bis zu seinen Anfängen zurück zu verfolgen.

Es sei dabei hier nur beiläufig darauf hingewiesen, dass wie

[1] Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge. Bd. V (1893) S. 40 f. und 473 f.

schon im Alterthum, so auch im Mittelalter der Versicherungsgedanke sich vielfach als Gefahrvertheilung äusserte, dass auf diesem Grundgedanken die Schiffsgemeinschaft des früheren Mittelalters beruht und dass man in weitem Umfange gewöhnt war, das Risiko in den gefahrvollen, aber um so gewinnbringenderen Unternehmungen des Seeverkehrs durch Anlegung seines Kapitals in zahlreichen und verschiedenen Unternehmungen dieser Art zu verringern.

Hier soll nur untersucht werden, ob und inwieweit schon vor der Entstehungszeit des Versicherungswesens der Versicherungsgedanke auch in den kaufmännischen, den Seeverkehr betreffenden Verträgen selbst hervortritt.

Aussicht auf Lösung dieser Aufgabe scheint vorhanden, da in neuerer Zeit in grösserem Umfange Veröffentlichungen aus den Notariatsakten der Seestädte des Mittelmeergebietes erfolgt sind, die gerade dem für unsere Frage wichtigsten Zeitraum angehören. Freilich entspricht der Umfang der bisherigen Veröffentlichungen bei weitem noch nicht der grossen rechts- und wirthschaftsgeschichtlichen Bedeutung, die diesem Material innewohnt, einer Bedeutung, die um so mehr hervortreten wird, je weniger man sich auf die blosse Untersuchung der Vertragsformen und des Inhalts des einzelnen Vertrages beschränken, sondern sich bestreben wird, auch den Zusammenhang der einzelnen Verträge unter einander zu erfassen und die wirthschaftlichen Verhältnisse und näheren Umstände zu erkennen, unter denen diese Verträge geschlossen worden sind.

Die für unsere Aufgabe in Betracht kommenden Hauptquellen sind:

1) Der von R. Starrabba veröffentlichte „Catalogo ragionato“ eines dem Archiv von Palermo angehörenden Protokolls des palermitanischen Notars Adamo de Citella[2], das sich auf das

[2] Archivio storico siciliano. Nuova Serie, Palermo. Anno XII, 60 f. XIII, 75 f. XIV, 165 f.

Jahr vom September 1298 bis zum August 1299 bezieht und beinahe ein halbes Tausend Nummern umfasst. Mit einfachen Regesten wechseln mehr oder minder umfangreiche Auszüge; obwohl die Arbeit mit Sorgfalt und Umsicht ausgeführt ist, kann man doch bei eindringenderer Forschung noch an manchen Stellen den Wunsch nicht unterdrücken, den vollen Wortlaut der Verträge zu besitzen. Diese in den Jahren 1887—1889 veröffentlichte Quelle ist bisher noch nicht benutzt.

2) Der fast genau derselben Zeit angehörende, von Cornelio Desimoni herausgegebene Theil des Registers des genuesischen Notars Lamberto de Sambuceto[3], das in Famagusta, der verkehrsreichen Hauptstadt von Cypern, angelegt worden ist. Das Register umfasste die beiden Jahre von Ende Dezember 1299 bis dahin 1301, ist am Schluss indessen verstümmelt, sodass es auf 296 Blättern nur noch bis zum 17. Oktober 1301 reicht. Noch nicht den 4. Theil davon, 67 Blätter, mit 220 Nummern, bis zum 27. August 1300 reichend, hat Desimoni in den Archives de l'Orient latin veröffentlicht; für längere Zeit waren dann durch den Tod des unermüdlich thätigen und opferfreudigen Grafen Riant die Publikationen der Société de l'Orient latin ins Stocken gerathen. In jüngster Zeit hat nun in der neuen Revue dieser Gesellschaft Desimoni seine Veröffentlichung wieder aufgenommen und dieselbe im ersten Jahrgang bis No. 489 (Anfang 1301) geführt[4]; bis dahin sind diese Akten nachträglich noch berücksichtigt worden.

3) Die Akten der genuesischen Notare Fridericus de Platealonga und Petrus de Bargono, die ganz überwiegend dem wichtigsten Seeplatze Klein-Armeniens, Lajazzo, angehören und von demselben verdienstvollen Herausgeber wie die cyprischen Akten veröffentlicht worden sind[5]. Die Akten des Erstgenannten um-

---

[3] Archives de l'Orient latin, tom. II, Paris 1884. Documents S. 5f.

[4] Revue de l'Orient latin I, Paris 1893, S. 58f. 275f. 321f.

[5] Arch. de l'Orient latin, tom. I (1883) S. 434f. Irrthümlich redet M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, Stuttgart 1890, S. 30

fassen 90 Nummern (darunter allerdings 5 Fragmente ohne Werth) für den Zeitraum vom 15. Februar bis 8. Juni 1274; die des Petrus enthalten zunächst 60 Verträge, die er in den beiden Monaten vom 3. Februar bis 9. April 1279 in Lajazzo aufgenommen hat; dann trat er eine Handelsreise nach Aegypten an, während welcher er unterwegs in Beirut noch drei Verträge registrirte. Vom 26. August an finden wir ihn wieder in Lajazzo thätig; aber schon nach einem Monate trat er eine neue Reise an, die ihn diesmal nach Laodicea führte (No. 68 vom 30. Oktober); erst die letzten 11 Nummern, No. 69 bis 79, sind dann wieder in Lajazzo, in dem Zeitraum vom 12. November bis 7. Dezember 1279, aufgenommen[6].

4) Die von L. Blancard herausgegebenen, auf den Handel bezüglichen Urkunden der Marseiller Familie de Mandolio[7], die, 151 an der Zahl, sich auf den Zeitraum von 1200 bis 1259 vertheilen.

---

von „Notariatsakten des Nicolaus Dens und Antoninus de Quarto in Aïas (sic) in Armenien." Diese Notare haben mit jenen Akten nichts weiter zu thun, als dass im genuesischen Notariats-Archiv die Register nach ihnen benannt werden, in die unter anderem auch die von Lajazzo nach Genua gebrachten Akten der im Text genannten Notare zum Theil und durch Zufall hineingerathen sind. Aehnlich redet nun auch Goldschmidt, L. Universalgeschichte des Handelsrechts I (1891), 429 A. 103 von „Urkunden, die von den Notaren Nicolaus Denti und Federigo de Pizzalunga einerseits und Antonius de Quarto andererseits registrirt" seien. Der wahre Sachverhalt ergibt sich aus Desimoni's Einleitung und dem Text der Verträge selbst mit voller Klarheit. Auf einem Versehen beruhen auch die Angaben Goldschmidt's auf S. 152 A. 32.

[6] In Goldschmidt's Universalgeschichte des Handelsrechts werden die in den Arch. de l'Orient latin enthaltenen Notariats-Akten oft recht ungenau citirt; wenn wir auf S. 347 die blosse Nummer des Stückes citirt finden, so lässt uns das die Auswahl zwischen drei verschiedenen Notariats-Akten; auch wo Band I hinzugesetzt wird, bleibt es zweifelhaft, ob die Akten von 1274 oder 1279 gemeint sind (S. 351 f. und oft); und wo Arch. II citirt wird, ergibt sich mehrfach, dass nicht Band II mit den Akten Lambert's gemeint ist, sondern der zweite Theil der Notariats-Akten in Band I, wie auf S. 348. Das erschwert die Benutzung in lästiger Weise.

[7] Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen âge, éd. par L. Blancard; tom. I, Marseille 1884, S 3 f.

5) Die Akten des Marseiller Notars Giraudus Amalrici[8], die allein aus 1031 Nummern bestehen und dabei nur einen Zeitraum von noch nicht fünf Monaten, vom 13. März bis 29. Juli des Jahres 1248, umfassen[9]. Auch dieses bei seiner ausserordentlichen Reichhaltigkeit besonders werthvolle Material verdanken wir der Thätigkeit Blancard's. Nicht wenige der Eintragungen des Notars sind allerdings nur im Regest gegeben; da der Herausgeber indessen dafür gesorgt hat, dass für alle Vertragsformen doch auch zahlreiche Beispiele im vollen Wortlaute vorliegen, so kann nur an wenigen Stellen ein Zweifel entstehen[10].

---

[8] ib. 261 f. und tom. II, Mars. 1885 (in Wahrheit indessen erst 1889 erschienen), p. 3 f. Goldschmidt, der diese Akten in seiner Universalgeschichte des Handelsrechts häufig anführt, nennt den Notar durchweg fälschlich Almaric; die Stelle, wo ihm einmal die richtige Form Amalric untergelaufen war, ist sogar im Druckfehlerverzeichniss berichtigt. Die unrichtige Namensform hat nun auch Pappenheim in einem Aufsatze zur Entstehungsgeschichte der Bodmerei schon übernommen (Zeitschr. für Handelsrecht 40, 387 und 392). Der Irrthum beruht allein auf einem Druckfehler, der sich bei Blancard gerade bei dem Sondertitel, der den Akten dieses Notars im ersten Bande vorangestellt ist, eingeschlichen hat, während die richtige Form sich aus zahlreichen Eintragungen des Notars selbst ergibt und zudem auch von Blancard überall sonst, im Titel des zweiten Bandes, im Register, wie an vielen Stellen seiner Einleitung, angewandt ist.

[9] Goldschmidt, Universalgesch. I, 352 gibt für diese Akten die Jahre 1247 ff., 1247 und 1248 an, während er an einer anderen Stelle (A. 31 auf S. 152) meint: „anscheinend nur für das Jahr 1248“. Die Unsicherheit in diesen Angaben rührt daher, dass Goldschmidt durch die Marseiller Jahreszählung irre gemacht ist, die, wie in Florenz, das neue Jahr erst mit dem 25. März begann; nur darin hat es seinen Grund, dass die vor dem 25. März 1248 aufgenommenen Verträge noch die Jahreszahl 1247 zeigen.

[10] Goldschmidt tadelt die Unzulänglichkeit der Regesten Blancard's; die Verträge seien häufig mit unrichtigen Ueberschriften versehen. Universalgesch. I, 346 A. 53. Allerdings bezeichnet B. als lettres de change alle Verträge, die die Klausel „nomine cambii“ enthalten. Indessen kann ein Irrthum daraus nicht entstehen, da aus dem Inhalt des Regests doch vollkommen klar wird, um welche der damals üblichen Vertragsformen es sich handelt. Wenn M. Pappenheim in dem Anm. 8 angeführten Aufsatze S. 387 von der auch von Blancard geübten Unsitte mancher Herausgeber spricht, regelmässig wiederkehrende Formeln durch ein Abkürzungszeichen zu ersetzen, so verkennt er, dass es sich bei dieser Publikation Blancard's gar

6) Das einer wesentlich früheren Zeit angehörige, allgemein bekannte und besonders von Schröder und Goldschmidt eindringend benutzte Notularium des genuesischen Notars Johannes Scriba, dessen Eintragungen sich auf ungefähr 1200 Nummern belaufen, aber sehr im Unterschiede von dem Notularium Amalric's sich über einen Zeitraum von beinah zehn Jahren (Januar 1155 bis Ende August 1164) erstrecken[11].

7) Zum Schluss mögen die Regesten bei Canale kurz erwähnt werden. So gut dieselben der Absicht des Geschichtsschreibers Genuas, eine Vorstellung von dem Umfange, den Wegen und Formen des Handels seiner Vaterstadt zu geben, entsprachen, so wenig sind sie geeignet, weiterer Forschung zur Grundlage zu dienen. Dazu sind diese Auszüge zu dürftig und beruhen zudem gar nicht auf einem unmittelbaren Studium der Notariatsakten selbst, sondern nur auf einem aus diesen schöpfenden Regestenwerke, dem in der Stadtbibliothek zu Genua aufbewahrten Fogliazzo de' Notai, an dessen Zuverlässigkeit gerechtfertigte Zweifel bestehen[12]. Nur zur Bekräftigung schon erwiesener Thatsachen mag man auch diese Regesten heranziehen.

2.

Die Anfänge des vom Rheder gegebenen Versicherungsdarlehns.

Als eine besonders eigenthümliche Erscheinung, die für die Uebergangszeit vor der Entstehung der echten Versicherung cha-

---

nicht um Urkunden im wahren Sinne des Wortes, sondern nur um Vorurkunden, Imbreviaturen des aufnehmenden Notars handelt, bei denen der Notar selber die ihm geläufigen Formeln öfter nur andeutete. Vgl. auch Blancard I, Introduktion, S. VII. Bei dieser Sachlage konnte der Herausgeber natürlich gar nichts anderes thun, als solche Andeutungen so, wie er sie vorfand, wiederzugeben.

[11] Monum. Hist. Patriae, Chartarum tom. II, Turin 1853, S. 285 f. Schröder, Seerecht (in Endemann's Handbuch) S. 240—243.

[12] Canale M.: nuova istoria della repubblica di Genova. Firenze 1860, Band II und III. Ueber die geringe Zuverlässigkeit des Fogliazzo vgl.

rakteristisch ist, tritt uns das beim Rheder aufgenommene Versicherungsdarlehn des Ladungsinteressenten entgegen. Verträge dieser Art liegen für die Jahre 1337 bis 1340 wirklich vor und auch die bekannte Quittung vom Jahre 1329, deren Hauptposten von 2450 Goldfl. (neben 1450 Goldfl. Fracht) man früher für eine Versicherungsprämie erklärte, haben wir auf die Rückgewähr eines solchen Versicherungsdarlehns bezogen[13]. Wenn es nun gelingt, diese Erscheinung auch schon für eine frühere Zeit nachzuweisen, so erlangt diese Deutung jener Quittung damit insofern noch eine weitere Stütze, als sie sich dann auch zeitlich ohne jede Schwierigkeit in eine geschlossene Reihe bekannter Thatsachen einfügt.

In der That lässt sich nun diese Form des Versicherungsdarlehns in einer Anzahl von Beispielen aus früherer Zeit belegen. Zeitlich steht jener Quittung am nächsten eine in Oristano (Arborea) am 9. Juni 1317 vom Notar Giovanni Penna aufgenommene Urkunde, die ich gelegentlich im pisanischen Archiv aufgefunden habe[14].

Contrahenten sind auf der einen Seite die Genuesen Pietro Belmusti und Pietro Ottaviani, als Padroni des augenblicklich im Hafen von Oristano zur Fahrt nach Genua bereit liegenden Fahrzeugs S. Johannes, die als Bevollmächtigte des Rheders, des genuesischen Bürgers Dionisio de Rocca Tagliata und seiner Sozii (mit Vollmacht vom 15. April 1316), fungiren; auf der anderen Seite der Pisaner Cola de Viola q. Bonaccursi[15] als Ladungsinteressent. Die Padroni erklären, von Cola 350 Pack sardische Wolle und 32 Bund Widderfelle als Frachtgut nach Genua „a d

meinen Aufsatz über den angeblich ältesten Campsorenwechsel in Zeitschr. f. Handelsrecht 41 (1893), 358 f.

[13] Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik. Dritte Folge. Bd. V (LX), S. 478.

[14] Archivio di Stato in Pisa, Acquisto Cappelli. Anno Dnice incarn. 1317, ind. XV, 5 id. Jun.

[15] Denselben Colus de Viola finden wir auch schon 1315 in Sardinien thätig; als seine Sozii in Pisa werden Cello Agnelli und Lippo de' Vecchj genannt. Cod. dipl. Villae Ecclesiae, M. Patr. Hist. XVII, S. 349 f.

risichum et fortunam ipsorum patronorum maris et gentis procuratorio nomine pro suprascripto Dionisio" empfangen zu haben. Man würde indessen irren, wenn man in diesem vorweg betonten Risiko eine volle Gefahrübernahme oder die Verpflichtung zum Ersatze des Objektswerthes im Schadenfalle von Seiten der Patrone und ihrer Hintermänner erblicken wollte. Erst aus dem folgenden geht vielmehr hervor, worin dies Risiko in Wahrheit bestehen sollte: „Quam lanam et pelles suprascripti procuratores procuratorio nomine pro suprascripto Dionisio habent sub pignore et pignoris nomine a suprascripto Cola pro libris tribuscentis den. jan. parvorum, quas libras trecentas suprascripte monete suprascriptus Colus de Viola habuit et recepit mutuo gratis et amore a suprascriptis procuratoribus coram Johanne notario infrascripto et subscriptis testibus de propria pecunia ss. Dionisii, ut dicebant". Cola verspricht nun, diese Summen den genannten Bevollmächtigten oder ihren Beauftragten in Genua zurückzustellen binnen 14 Tagen, nachdem genanntes Frachtgut in Genua entladen und dem Voglia Salvi, seinem Sozius daselbst, übergeben worden sei. Zum selben Termin sollen sie an Fracht 32 Denar genuesisch pro Kantâr der in Oristano eingenommenen Ladung erhalten. (Actum est etiam inter eos, quod suprascripti patroni patronatus nomine pro dicto eorum ligno habeant[16] et habere debeant pro naulo seu pro patronatu de dictis merchationibus in dicto termino Janue a suprascripto Colo vel eius socio vel certo numptio pro quolibet cantario in Arestano denarios triginta duos suprascripte monete).

Wir sehen: der Eigenthümer begleitet die Waare nicht; er übergibt sie den Padroni zur Beförderung und lässt sich zu seiner Sicherung von diesen, die von ihrer Rhedereigesellschaft mit bezüglicher Vollmacht versehen sind, ein Darlehn geben, während die Padroni ihrerseits durch die ausdrückliche Verpfändung der ihnen übergebenen Waare noch ausdrücklich und besonders ge-

[16] Im Original: abeant.

sichert werden. Die Padroni haben das Risiko des Seetransports übernommen, aber nicht in der Höhe des Werthes der Waare, nicht in der Form der Schadenersatzpflicht, sondern nur in der Höhe des Frachtbetrages und des von ihnen gewährten Versicherungsdarlehns. Geht die Waare durch Seegefahr zu Grunde, so verfällt das Darlehn und findet eine Zahlung der Fracht nicht statt, während im anderen Falle Zahlung der Fracht und Rückgewähr des Darlehns durch den Empfänger der Waare in Genua zu erfolgen hat. Der hier gebrauchte Ausdruck pro naulo seu patronatu entspricht dem Ausdruck pro naulo et securitate, der in einer Urkunde von 1340[17] begegnet.

Dieselbe Art des Versicherungsdarlehns findet sich nun auch schon am Ende des 13. Jahrhunderts im sizilischen Verkehr.

Am 16. Januar 1299 vermiethet Orlando de Hugolino aus Messina[18] sein im Hafen von Trapani liegendes Schiff an den Pisaner Bachino (Baccone) de' Vecchj, Vertreter des bekannten Hauses Gambacorta[19], und seinen Landsmann Tichio de Benincasa, um von Palermo oder Trapani aus soviel Getreide nach Pisa oder Genua zu transportiren, als das Schiff zu fassen vermag; ausgenommen wird nur der Laderaum, der durch die dem Padrone selbst gehörigen Waaren und die „portata marinariorum“ in Anspruch genommen ist. Der Padrone verspricht für gehörige Ausrüstung des Schiffes Sorge zu tragen und gewährt den Ladungsinteressenten ein Darlehn im Betrage von 100 Unzen Gold (etwa 550 Goldfloren nach damaligem Kurs). Die Rückerstattung dieser Summe hat zusammen mit dem auf 4 Tarì 5 Gran für die Last (salma) festgesetzten naulum zu erfolgen, „si dicta navis applicuerit apud Pisas, infra dies quindecim a die, quo navis ipsa exonerata fuerit intra duos pontes civitatis Pisarum“; für die Unze wird ein Umrechnungskurs von 10 l. 6 sol. 6 den. pisanischer Münze bestimmt.

---

[17] Jahrbücher f. Nationalök. a. a. O. 479 f.

[18] Arch. stor. sicil. XIII, 80 No. 193.

[19] Ergibt sich aus No. 472 ebd. XIV, 172.

Ganz ähnlich liegt ein zweiter Fall vom 28. Mai desselben Jahres[20]. Der Genuese Nicolaus Vicencii in Palermo vermiethet seine Galeere S. Victor dem Simon von Ravello, Einwohner von Termini, zu demselben Frachtsatze für einen Transport von 800 Last Getreide nach der Insel Ischia. Neben der Fracht, die sich also auf etwa 115 Unzen belief, steht auch hier ein Versicherungsdarlehn; der Rheder verspricht, dem Ladungsinteressenten den Betrag von 50 Goldunzen „ad risicum maris" zu leihen. Dass das Darlehn zunächst nur versprochen wird, hängt damit zusammen, dass das Schiff noch nicht angekommen war, wie wir aus einem zweiten an demselben Tage abgeschlossenen Vertrage erfahren[21]. In diesem verspricht nämlich Blasius Bonumanu von Ischia dem Simon de Ravello, das Ausfuhrrecht für 600 Last Getreide von Termini nach Ischia von den zuständigen Hafenvorstehern zu erwirken (per licteras magistrorum portulanorum) und an ihn zum Preise von 1 Tarì 5 Gran für die Last zu verkaufen. Blasius soll durch den Rheder verständigt werden, sobald dessen Schiff in Sizilien ankommt; er hat dann die Ausfuhrlicenz binnen acht Tagen zu besorgen und empfängt den bedungenen Preis, sobald das Schiff zu laden beginnt.

Auffällig niedrig ist das Versicherungsdarlehn in einem dritten Falle[22], wo die Eigenthümer des lignum coopertum S. Nicolaus ihr Fahrzeug für den Transport von 250 Last Weizen von Termini nach Capri zum Frachtsatze von 3 Tarì 8 Gran für die Last (insgesammt also 28 1/3 Unzen) vermiethen und dabei dem Versender ein Darlehn von 4 Unzen „ad risicum maris et gentium" gewähren; das Versicherungsdarlehn beträgt hier nur den siebenten Theil der Fracht, während es in dem zuletzt angeführten Vertrage beinahe die Hälfte derselben erreicht.

Etwas anderer Art, aber recht lehrreich ist endlich folgen-

---

[20] Ebd. XIV, 169, No. 407; durch einen Irrthum des Herausgebers unter April aufgeführt.

[21] Ebd. No. 408.

[22] Ebd. XIII, 88 No. 231 vom 11. Februar 1299.

der Vertrag vom 18. März 1299[23]. Der Rheder Raimundo Durante von Barcelona vermiethet sein Schiff „S. Maria von Nazareth" einem Kaufmann von Pistoja, Giusto Demilde, zum Transport von 1000 Last Weizen von Termini nach Genua oder Porto Venere zum üblichen Frachtsatze von 4 Tarì 5 Gran für die Last und gewährt gleichzeitig dem Kaufmann ein Darlehn von 50 Unzen. Das Abweichende besteht nun darin, dass der Kaufmann den grösseren Theil dieses Darlehns, 35 Unzen, schon in Termini, unmittelbar nach der Ankunft des Schiffes, zurückzuerstatten verspricht, während nur für den Rest von 15 Unzen die Rückgewähr innerhalb von 10 Tagen nach der Entladung des Schiffes im Bestimmungshafen vorgesehen ist. Das Darlehn des Rheders hat also in diesem Falle die Bedeutung einer Sicherung des Kaufmannes in doppelter Richtung: einmal dafür, dass der Schiffer überhaupt mit seinem Schiffe zur Einnahme der Ladung den getroffenen Abmachungen gemäss erschien — und dieser Gesichtspunkt überwiegt augenscheinlich in unserem Falle; auf der anderen Seite ist es ein Seedarlehn, das das Risiko des Rheders erhöht und insofern einen verstärkten Ansporn für ihn enthält, der Ladung gegenüber alle Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers zu beobachten.

Die angeführten vier Verträge sind die einzigen dieser Art, die in den veröffentlichten Akten des Notars Adamo von Citella enthalten sind; die Zahl der in denselben vorliegenden Frachtverträge beläuft sich allerdings im Ganzen nur auf 10. In den fast gleichzeitigen Verträgen von Famagusta fehlt ein solches Versicherungsdarlehn ganz. In einem Vertrage gewährt hier allerdings einmal der Rheder ein Darlehn; aber erstens ist es fraglich, ob dies Darlehn einem Ladungsinteressenten gegeben ist und zweitens erscheint es schon insofern nicht als Versicherungsdarlehn, als der Schuldner hier unbedingte Rückgabe (salvo in

[23] Ebd. 299 No. 277.

terra) innerhalb eines Monats unter persönlicher Bürgschaft eines Verwandten verspricht[24].

Dagegen lässt sich aus den Verträgen von Lajazzo ein Fall anführen, der hierhergezogen werden könnte. Am 11. Juli 1274 nimmt Stephanus Trecus, zugleich im Namen seines Sozius, des Notars Johannes Pissanus, für eine Fahrt nach Damiette von dem Rheder Nicolosus Bucucius ein Seedarlehn auf, das er mit 18 ägyptischen Goldbyzantien an einem bestimmten Termin nach behaltener Ankunft des dem Rheder gehörigen Schiffes (lignum) oder des grösseren Theiles seiner Ladung in Damiette zu erstatten verspricht[25]. Wohl mit um dieses Darlehn gewähren zu können, hat der Rheder seinerseits ein analoges Seedarlehn bei dem Ankonitaner Petrus de Bonifacio aufgenommen, das in Damiette mit 27 Byzantien zu erstatten ist; er hat den Gläubiger dadurch gesichert, dass er ihm die von Stephanus Trecus und Johannes Pissanus in Damiette in Höhe von 113 Byzantien zu entrichtende Fracht im Einverständniss mit diesen als Spezialpfand bestellte[26]. Die eigenthümliche Verbindung von Fracht und Seedarlehn in ein und demselben Vertrage fehlt also hier noch; der Frachtvertrag selbst liegt uns überhaupt nicht vor.

Unter den zahlreichen Marseiller Verträgen von 1248 befinden sich zwei[27], die, obwohl sie ebenfalls keine Bestimmung über das Naulum treffen, im übrigen ganz dem Versicherungsdarlehn der geschilderten und für das Ende des Jahrhunderts bezeugten

[24] Arch. de l'Or. latin, II Doc. No. 68. Unter den Zeugen befindet sich auch der scriba navis.

[25] Ebd. I, Frid. de Platealonga No. 88.

[26] Ebd. No. 85 am 8. Juni, nachdem ein schon am 6. Juni von denselben Kontrahenten geschlossener Vertrag (No. 83), der die Höhe des verpfändeten Naulum nicht angab und eine kürzere Zahlungsfrist enthielt, kassirt war.

[27] Documents inédits sur le comm. de Marseille I, 297 (Amalric No. 89 und 90) im Regest; den Text dieser Verträge hatte Blancard schon 1878 in der Bibl. de l'École des Chartes, 39 S. 121 f. veröffentlicht. Im Regest hat Bl. einige Fehler dieses Textes (S. Egidius für S. Spiritus; 286¼ Byz. für 276¼) stillschweigend verbessert.

Art zu entsprechen scheinen. Am 20. März 1248 empfängt Bonaventura de Templo von Raimundus Siffredi, Eigenthümer des nach Accon bestimmten Schiffes S. Spiritus, ein Seedarlehn, das er binnen fünf Tagen nach dem Eintreffen desselben in Accon oder einem anderen Orte, wo es seine Ladung löscht, in Höhe von 935 Byzantien zurückzuerstatten verspricht, falls eine bestimmt bezeichnete Waare (8 Ballen Tuch), die dem Rheder gleichzeitig verpfändet wird, behalten ankommt. In einem zweiten gleichzeitigen Vertrage erklärt Johannes de Templo, von demselben Rheder unter genau entsprechenden Bedingungen ein mit 276 1/4 Byzantien rückzahlbares Seedarlehn erhalten zu haben.

Die Verträge scheinen also mit jenen Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, die wir als beim Rheder aufgenommene Versicherungsdarlehn bezeichnet haben, durchaus auf einer Stufe zu stehen, und auffallend ist zunächst nur, dass sie unter einer so grossen Zahl von Verträgen die einzigen ihrer Art sind.

Indessen auch jene Uebereinstimmung ist nur Schein. Das geht mit völliger Sicherheit aus einem dritten Vertrage hervor, den derselbe Rheder mit Joh. Azemarus und Arnaudus Basterius, den beiden Bevollmächtigten des Poncius und W. Petrus Basterius von Montpellier, an demselben Tage zu Marseille abschliesst[28]. In demselben erklärt er, von den genannten Bevollmächtigten in Commenda erhalten zu haben 1211 1/4 Byzantien (d. i. die Summe der beiden oben genannten Beträge von 935 und 276 1/4 Byz.), die die beiden de Templo ihm in Accon zu übergeben verpflichtet seien als Rückgewähr für das Seedarlehn, das ihnen von den genannten Bevollmächtigten gegeben worden sei. Er verspricht alle Sorgfalt bezüglich dieser Commenda anzuwenden und ihnen das ganze Kapital nebst Gewinn unter Einbehaltung des üblichen Gewinnantheils in Marseille zurückstellen oder in Accon selbst an

---

[28] Blancard, Documents I, Amalric No. 91. Bibliothèque de l'École des Chartes 39, 122.

Raimundus Basterius, den Bruder von Poncius und W. Petrus übergeben zu wollen.

Wir sehen also: in diesem Falle ist der Rheder nur vorgeschoben; er dient nur als Mittelsperson. Ein Seedarlehn oder auch nur ein einfaches Darlehn hat er überhaupt nicht gegeben. Die beiden Bevollmächtigten sind die wahren Geber, die beiden de Templo die Empfänger des Seedarlehns; der Rheder vertritt nur die Gläubiger, zunächst während der Seereise, insofern ihm die Waare der Schuldner verpfändet ist, sodann bei der Rückerstattung des Darlehns. Dass man diese eigenthümliche Form wählte, hat seinen Grund offenbar darin, dass die Gläubiger die Seereise nicht selbst mitmachten. Indem sie sich der Vermittlung des Rheders bedienten, machten sie einmal die Verpfändung der von den Schuldnern mitgeführten Waaren zu einer praktisch wirksameren und sicherten sich andererseits die Rückerstattung der von ihnen gewährten Seedarlehn am Bestimmungsorte dadurch, dass sie ihr Anrecht darauf dem Rheder in Commenda gaben. Der Rheder tritt also hier an die Stelle eines die Interessen der Gläubiger auf dem Schiffe wie am Bestimmungsorte wahrnehmenden Vertreters derselben. Ohne Kenntniss des dritten Vertrages würden wir über die wahre Natur der beiden ersten Verträge völlig im Dunkeln geblieben sein.

Eine wirkliche innere Verwandtschaft mit dem erörterten Versicherungsdarlehn hat dagegen ein anderes Seedarlehn, das in derselben Zeit einem Ladungsinteressenten zwar nicht vom Rheder, aber von einer Gesellschaft, die das dem Rheder gehörige Fahrzeug (es handelt sich um eine Barke von 24 Riemen) für die Fahrt von Marseille nach Varazze (bei Savona) gemiethet hatte, gewährt worden ist. Interessant ist zunächst, dass zwischen der die Barke miethenden Gesellschaft[29] (drei Einwohnern von Varazze) und dem Eigenthümer derselben, Imbertus Caucenerius, eine Theilung des Risikos bezüglich der Barke verabredet wurde, derart

[29] Blancard, Documents II, Amalric No. 922.

dass das risicum maris im allgemeinen von dem Eigenthümer, das risicum gentium aber zu einem bestimmten Theile von der Gesellschaft getragen wurde; letztere erklärte nämlich, auf sich zu nehmen das „resegum dicte barche de omnibus personis de linga (sic) lumbarda et specialiter de omnibus personis habitantibus de capite Corvi usque in locum seu portum qui dicitur Monegue.“ Offenbar fürchtete der Eigenthümer bei der beabsichtigten Küstenfahrt einen feindlichen Ueberfall von Seiten der sich zum lombardischen Bunde haltenden Anwohner oder Dynasten der Riviera, während die selbst von der genuesischen Riviera stammenden Miether des Fahrzeuges Respektirung ihrer Interessen von dieser Seite erwarteten und daher dieses Risiko auf sich übernehmen zu können glaubten. Der eintretendenfalls zu ersetzende Werth der Barke war auf 60 Pfund gemischter Marseiller Münze abgeschätzt; auf den Miethspreis wurde vor der Abfahrt in Marseille eine Anzahlung von 1 Pfund genuesisch geleistet, während der Rest mit 5 Pfund Mars. Münze binnen 3 Tagen nach der Rückkehr der Barke nach Marseille zahlbar war. Für all das bürgte ein angesehener Marseiller Bürger, der causidicus Bertrandus Martinus.

Dieselbe Gesellschaft ist es nun, die zur selben Zeit einem Ladungsinteressenten ein Seedarlehn gewährt[30]. Am 21. Juni 1248 erhält Raimundus Teuleria, Bürger von Marseille, von Matheus de Varagine, Johannes Piola und Guil. Bursse de Varagine ein Seedarlehn von 90 Pfund Mars., wofür er in Varazze binnen 8 Tagen nach Ankunft der Barke des Imbertus daselbst 78 ¼ Pfund genuesisch zu erstatten verspricht, falls die ihm gehörige Ladung Eisen behalten daselbst eintrifft[31]. Zu ihrer Sicherstellung verpfändet er ihnen das Eisen und räumt ihnen für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages von seiner Seite das Verkaufsrecht

---

[30] Ebd. No. 917.

[31] „Salvis tamen euntibus 714 guaneguis ferri, quod ferrum debet vehi in dicta barcha ad vestrum resegum et fortunam usque ad quantitatem dictarum 78 l. et 5 s. jan., quod ferrum vobis obligo et trado in pignore etc.“ Das Wort „guaneguis“ kann ich nicht erklären; für vestrum resegum hat der Herausgeber offenbar irrig nostrum.

ein. Am Schlusse des Vertrages endlich verspricht er, am festgesetzten Zahlungstermin auch die Fracht mit 2 sol. jan. für jeden Centner (pro singulis quintalibus Massilie) der Eisenladung zu entrichten. Es liegt also in der That eine starke Aehnlichkeit mit den oben erörterten Fällen des Versicherungsdarlehns vor; nur ist der Eigenthümer des Schiffes durch den Miether desselben ersetzt. Der treibende Grund für die Aufnahme dieses Seedarlehns liegt aller Wahrscheinlichkeit nach in denselben Verhältnissen, die zur Uebernahme eines bestimmten Falles des risicum gentium durch die Schiffsmiether geführt haben; der Marseiller Bürger, der Eigenthümer der Eisenladung war, glaubte einer besonderen Sicherung für dieselbe gegen feindlichen Angriff von der Riviera aus zu bedürfen. Es ist bedauerlich, dass wir in diesem Falle über das Verhältniss der Höhe der Fracht zu der des Versicherungsdarlehns nicht klar sehen.

Bei aller Aehnlichkeit mit dem Versicherungsdarlehn des Rheders erscheint dieser Fall immerhin als vereinzeltes, durch besondere Umstände veranlasstes Vorkommnis[32]; und es bleibt uns nach der Durchmusterung der Verträge des 13. Jahrhunderts der Eindruck, dass wir, von einzelnen früheren Ansätzen abgesehen, doch erst am Ende dieses Jahrhunderts den Anfängen eines Gebrauches gegenüberstehen, der in den ersten Zeiten des 14. Jahrhunderts, ohne natürlich je allgemein zu werden, weitere Verbreitung und grössere Bedeutung erlangt hat, derart, dass das vom Rheder gewährte Versicherungsdarlehn schliesslich in

---

[32] Kurz erwähnt möge auch ein Fall werden, in dem der Rheder ein einzelnes bestimmt bezeichnetes Risiko übernimmt. In dem Frachtvertrage, den der Rheder Bernardus de Tarascone am 16. April 1248 mit zwei Marseiller Bürgern für einen Transport von Marseille nach Genua schliesst, verpflichtet er sich, das Risiko zu tragen, wenn ihnen aus dem Umstande, dass er seine Ladung schon in Finale löschte, ein Schaden erwüchse, „promittens ... vos conservare indempnes de resego isto: si contigerit me discaricare dictam galeam apud Finare, si aliquid dampnum pateremini occasione illius discarcacionis.“ Blancard a. a. O. No. 533. Auch hier handelt es sich wohl um die Gefahr eines feindlichen Angriffes.

der That eine Theilversicherung für den Ladungsinteressenten darstellte.

3.

Der Versicherungsgehalt des Seedarlehns im Allgemeinen.

Als den direkten Vorläufer der echten Versicherung, als diejenige Vorstufe, aus der die Prämienversicherung unmittelbar hervorgegangen ist, haben wir das Seedarlehen in der Gestalt anzusehen, wie sie mehrere der palermitanischen Verträge von 1340/41 zeigen, die Ferd. Lionti veröffentlicht hat[33].

Als besonders hervortretende Züge bei diesen in die Form des Cambium gekleideten Verträgen erscheinen folgende: Die Waare wird nicht begleitet; auch der Nehmer des Seedarlehns bleibt an Land; das Geschäft wird durch die Vertreter der Kontrahenten am Bestimmungsorte abgewickelt. Es besteht eine unmittelbare Beziehung zwischen der Waare und dem Seedarlehn; die Waare wird als für die Darlehnssumme gekauft bezeichnet und wird gleichzeitig dem Gläubiger als Spezialpfand (neben der allgemeinen Verpfändung des Besitzes) für die Erfüllung des Vertrages von Seiten des Schuldners bestellt. Nur im Falle der behaltenen Ankunft der Waare findet die Erstattung der angegebenen Summe statt. So dient also das Objekt, um dessen Willen das Seedarlehn aufgenommen ist, einerseits der Sicherung des Anspruchs des Gläubigers; indem der Gläubiger aber die Seegefahr des Pfandes trägt, ist das verpfändete Objekt auf der anderen Seite selber in Höhe des Darlehnsbetrages, nach der Darstellung des Vertrages also in Höhe des Einkaufspreises, zu Gunsten des Schuldners versichert.

Der starke Versicherungsgehalt dieser Form des Seedarlehns liegt auf der Hand; er rechtfertigt es, sie geradezu mit dem

---

33 Vgl. meine Abhandlung über die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens in den Jahrb. für Nationalök. 1893, S. 482 f.

Namen des Versicherungsdarlehns zu bezeichnen[34]. Es wird sich nun fragen, wie weit diese eigenthümliche Gestaltung und Anwendung des Seedarlehns sich zurückverfolgen und ob bei den Seedarlehn einer früheren Zeit sich ein ähnlich starker Versicherungsgehalt nachweisen lässt.

Die Frage würde ziemlich müssig sein, wenn die allgemeine Auffassung des Seedarlehns, wie sie v. Ihering vertreten hat[35], berechtigt wäre, wonach der Seedarlehnszins überhaupt kein Zins mehr, sondern lediglich eine Assekuranzprämie wäre. Diese Anschauung des berühmten Gelehrten wird wohl heutzutage nirgends mehr in vollem Umfange getheilt[36]; steht doch auch fest, dass sie nur theoretisch aus der Form des Seedarlehns abgeleitet ist und nicht auf Beobachtung der thatsächlichen Anwendung dieser Form beruht. Der treibende Grund für die Entstehung des Seedarlehnsvertrages liegt nach meiner Ansicht nicht im Versicherungsbedürfniss, der Kern des Vertrages ist nicht Assekuranz. Das Bedürfniss zweier Kontrahenten traf in ihm zusammen; auf der einen Seite das des Besitzers von Kapital, der nicht in der Lage oder nicht geneigt war, in einer bestimmten Seeunternehmung, an der er sich betheiligen wollte, persönlich thätig zu sein; auf der anderen Seite das Bedürfniss des aufstrebenden, des nöthigen Kapitals entbehrenden Unternehmers, der seine Thatkraft und seinen Wagemuth einzusetzen bereit war. Nun hätte ja die Form des einfachen Darlehns dem sich ergänzenden Bedürfniss der beiden Kontrahenten genügen können, wenn dem Kapitalisten die Person des Unternehmers als eine kreditwürdige bekannt war. Hier indessen

[34] Ebd. 477.

[35] Jahrbücher für die Dogmatik des Privatrechts, Band XIX, S. 20f.

[36] Vgl. Matthiass, B. Das foenus nauticum und die geschichtliche Entwickelung der Bodmerei, Würzburg 1881, der S. 35 die Differenz der Land- und Seezinsen nicht als eine qualitative, sondern nur als eine quantitative gelten lässt, und Schröder, Seerecht, S. 240 f., der das Seedarlehn als Bodmerei bezeichnet, was ich freilich mit Pappenheim nicht für zweckmässig halte. Aber dass es geschieht, zeigt doch, wie weit er von der Auffassung des Seedarlehns als Assekuranz entfernt ist; er zuerst hat das Notularium des Johannes Scriba einem genauen Studium unterworfen.

musste sich die Rücksicht auf die grossen Gefahren der See, die die Gefahren anderer Unternehmungen weit in den Schatten stellten, geltend machen. Unabhängig von aller Thatkraft, Sorgfalt und Geschicklichkeit des Unternehmers konnte er im Kampfe mit den Gefahren des Meeres das geliehene Kapital völlig einbüssen; wie hätte der wenig Begüterte nun das gewöhnliche Darlehn mit üblichem hohem Zins am Zahlungstermin zurückerstatten sollen? So war es durch die Natur der Verhältnisse geboten, nicht den auf der Handelsfahrt thätigen Unternehmer, sondern den Geber des Kapitals die besondere Seegefahr, der das Kapital ausgesetzt wurde, tragen zu lassen; der Unternehmer war sein Vertreter, der an seiner Statt geschäftlich thätig war; die Seegefahr übernahm der Gläubiger in derselben Weise, als wenn er selbst persönlich thätig gewesen wäre. Nicht auf streng logischen Begriffen von Darlehn, Besitz, Eigenthum beruht die in alter Zeit entstandene Form des Seedarlehns, sondern auf praktischen Erwägungen, auf Grundsätzen der Billigkeit und Zweckmässigkeit. Nicht eine Versicherung will der Seedarlehnsnehmer ursprünglich erzielen, sondern ein Geldbedürfniss will er befriedigen, das ihm zu einer Seeunternehmung nöthige Kapital will er auf diese Weise an sich ziehen oder vorhandenes Kapital in dieser Weise ergänzen. Wenn Goldschmidt dem Seedarlehn wirthschaftlich zwei Funktionen zuschreibt: für den Darlehnsgeber die höchst gewagte, aber auch entsprechend vortheilhafte Kapitalsanlage, für den Darlehnsnehmer (Spekulanten) die Assekuranz seiner Spekulation und zwar des vollen auf die Spekulation verwendeten Kapitals einschliesslich der Zinsen und der Gefahrsprämie[37], so kann ich ihm für den zweiten Punkt in seiner allgemeinen Fassung durchaus nicht beistimmen; die Beschaffung von Kapital ist es, die auch für den Seedarlehnsnehmer für gewöhnlich durchaus im Vordergrunde steht. Die blosse Thatsache, dass der Gläubiger die Seegefahr trägt, macht das Seedarlehn noch nicht zu einem

[37] Universalgesch. des Handelsrechts I, 362 f.

Assekuranzvertrage, so wenig, wie man das von der Commenda wird behaupten wollen, bei der es auch der Commendageber ist, der die Seegefahr des einem Unternehmer anvertrauten Gutes trägt. Reicht doch sogar das Risiko desselben noch weiter als das des Gläubigers beim Seedarlehn; indem sein Nutzen in einem fest vereinbarten Prozentsatz des Gewinnes besteht, umfasst sein Risiko jegliche Gefahr des Commendagutes, ausgenommen natürlich grobes Verschulden des Empfängers, während beim Seedarlehn das Risiko des Gläubigers auf die Seegefahr beschränkt ist und sein Nutzen in einem festen Prozentsatz des dargeliehenen Kapitals normirt wird.

Dass ein thatsächliches Assekuranzmoment im Seedarlehnsvertrage enthalten ist, bin ich selbstverständlich weit entfernt zu leugnen, nur liegt darin nicht das Ziel und der treibende Grund des Vertrages. Wo Assekuranz der Hauptzweck des Vertrages ist, liegt eine Umbildung vor, die erst einer verhältnissmässig späten Stufe der Entwickelung des Seedarlehns angehört; auf Verträge dieser Art werden wir unser besonderes Augenmerk zu richten haben.

4.

Der Versicherungsgehalt im Seedarlehn des Ladungsinteressenten.

a) Im 12. Jahrhundert.

In dem Seedarlehn des 12. Jahrhunderts, für das uns besonders zahlreiche Beispiele aus den Jahren 1155—1164 in dem Notularium des Johannes Scriba vorliegen, bin ich nicht im Stande, irgendwie ein stärkeres Hervortreten des Versicherungsgedankens zu erkennen. Als die typische Form erscheint folgende[38]: Ein Unternehmer, der sich auf eine Seereise begiebt, der tractans, bekennt sich mit der einfachen Formel cepi, accepi

[38] Eine Auswahl bezeichnender Verträge gibt Schröder, Seerecht, S. 240—243; ein Verzeichniss der übrigen S. 241 A. 26.

a te, öfter auch mit dem ausdrücklichen Zusatze cepi mutuo[39], zum Empfange einer angegebenen Summe[40] von einem an Land verbleibenden Kapitalisten. Für den Fall, dass ein genau bezeichnetes Schiff die in Aussicht genommene Seereise glücklich besteht, verspricht er die Erstattung des Darlehns innerhalb eines vom Tage der Ankunft des Schiffes an einem genannten Orte laufenden Termins; die Höhe der rückzuerstattenden Summe wird entweder direkt angegeben oder der Zinsfuss „de tribus quatuor", „de quatuor quinque" (33 1/3, 25 %) u. ähnl. wird besonders normirt. In den meisten Fällen geht das Seedarlehn auf Hin- und Rückreise[41]; die Rückerstattung erfolgt „sana eunte et redeunte (veniente) navi", d. h. wenn das Schiff mit seiner Ladung behalten am Bestimmungsorte eintraf und mit der Rückladung behalten zurückkehrte. Denn in prägnantem Sinne, meine ich, ist der Ausdruck navis hier gebraucht[42], erklärlich daraus, dass Schiff und Ladung in weitem Umfange eine Schadensgemeinschaft bildeten. Es hat die Bedeutung einer Einschränkung, wenn in einigen wenigen Fällen die Formel „sana eunte navi vel majori parte pecunie, que in ea portabitur"[43] angewandt wird. Da die Rückreise mit einbezogen war, fand man häufig Abmachungen nöthig für den Fall, dass etwa das Schiff am Bestimmungsorte verkauft wurde oder dass es sein Reiseziel veränderte[44]; man übertrug dann wohl das Seedarlehn auf das Schiff, auf dem die Rückreise des Schuldners stattfand. Oder der Schuldner verlängerte seinen Aufenthalt über See; so traf man

---

[39] Chartarum II, No. 265, 1092, 1254, 1328. Zuweilen findet sich im Notularium kurze objektive Registratur: Puella prestavit etc. No. 1362.

[40] Ein blosses: debeo vobis No. 1186.

[41] So auch Schröder S. 241; Goldschmidt, Universalgesch. I, 349 A. 57.

[42] Goldschmidt nimmt an, dass er „Schiff oder ganze Ladung" bedeute, a. a. O. 350.

[43] Nur viermal: No. 440, 859, 877, 884. Bei Goldschmidt, Universalgesch. I, 350 ist No. 860 irrig hinzugefügt.

[44] No. 519, 550, 917, 1092 „si steterit, vendetur aut iter mutaverit." Schröder 241, Goldschmidt 349 A. 57.

Bestimmungen über eine Rücksendung der Schuldsumme oder gestattete dem Schuldner, falls kein lignum securum aufzutreiben, das Geld als Darlehn oder als Commenda weiterzubehalten[45]. Alles Dinge, die gewiss geeignet sind, unsere Auffassung des Seedarlehns zu rechtfertigen.

Nicht anders liegt die Sache, wenn das Seedarlehn nur für die einfache Fahrt nach einem überseeischen Platze aufgenommen ist. In einigen Fällen ist das Seedarlehn mit der Formel „sana eunte navi" einfach bei einem Mitreisenden kontrahirt[46]; in anderen hatte die Rückerstattung des Seedarlehns an eine über See weilende, dem Gläubiger nahestehende Person, meist einen Verwandten, zu erfolgen[47]. Oefter sah man auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Zahlung erst nach erfolgter Rückkehr vor.

Ist es so in der gewaltigen Ueberzahl der Fälle der auf die Handelsreise über See sich begebende Unternehmer, der das ihm mangelnde Kapital in der üblichen Form des Seedarlehns aufnimmt, so kennen wir doch auch Beispiele dafür, dass auch der Nehmer des Seedarlehns an Land verbleibt. Zuweilen liegt die Sache so, dass Jemand das Seedarlehn aufnimmt für eine andere ihm verwandtschaftlich oder geschäftlich verbundene Person, die an Stelle des Seedarlehnsnehmers die Geschäftsreise antritt; dem Gläubiger musste es unter Umständen erwünscht sein, wenn z. B. der Vater in solcher Weise für den Sohn eintrat[48],

---

[45] No. 333; 265, 687; 332.

[46] No. 1254 „qua ambo proficiscimur"; No. 440, wo die Möglichkeit in Aussicht genommen wird, dass die Rückzahlung erst bei behaltener Rückkehr eines in Konstantinopel von Schuldner und Gläubiger gemeinsam auszuwählenden Schiffes nach Genua erfolgte (irrig Goldschmidt 349 A. 57 „für die Ausreise").

[47] An den Bruder No. 859, an den nepos No. 907. Das Darlehn ist durch den Oheim vom Vermögen des nepos gegeben.

[48] No. 917, 1450. In No. 836 bedient sich ein Bruder des anderen: laboratum misi per fratrem meum. Rückzahlung mit 25 % sano veniente eo infra XV dies postquam venerit (von Sicilien); si non (so ist für hoc zu lesen) eo iverit, per rationem itineris (irrig Goldschmidt, Universalgesch. I, 257 A. 80). Es ist mir zweifelhaft, ob Gewicht darauf zu legen ist, dass hier einmal die behaltene Rückkehr der Person bedungen ist.

der vielleicht zum ersten Mal eine derartige Handelsreise unternahm. So mochte bisweilen auch der Sozius stans für den Sozius tractans bei der Aufnahme eines Seedarlehns eintreten[49].

Indessen sind doch nicht alle Fälle in dieser Art zu beurtheilen. Einzelne Seedarlehn sind von zwei an Land weilenden Kontrahenten auf die behaltene Ankunft eines erwarteten Schiffes gestellt „sana veniente navi"[50]. Das konnte besagen, dass ein an einem bestimmten Schiff oder seiner Ladung durch Gesellschaftsverhältnisse Betheiligter in der Lage war, Kapital vor der erfolgten Ankunft des Schiffes flüssig machen zu müssen[51]. An sich wäre es natürlich auch möglich, dem Darlehnsnehmer die Absicht zuzuschreiben, die erwartete Ladung oder seinen Schiffsantheil zu versichern. Was mich von einer solchen Auffassung abhält, ist der Umstand, dass schwerlich anzunehmen ist, dass bei den wenigen Seedarlehn auf das erwartete Schiff ein Versicherungsbedürfniss hervortreten sollte, das bei anderen fehlt. Dagegen fällt für die Beurtheilung mancher Seedarlehen dieser Art ein anderes Moment sehr in die Wagschale.

Ich gebe zunächst ein Beispiel vom 26. Oktober 1157[52]: Nos Ingo qu. Guilelmi de Volta et Guilia jugales accepimus a te Merlone Guaraco l. 12 den. jan., de quibus promittimus dare tibi vel tuo misso per nos vel nostrum missum l. 15 den. jan., sana veniente navi Oberti Pediculi in ista futura estate a Palermo, vel si ipsa vendita fuerit aut iter mutaverit, sana veniente illa navi, que in ista estate primum inceperit iter inde veniendi Januam. Ita quod si ante S. Johannem venerit, ad illum festum ipsam sibi solutionem faciemus, si postea, infra mensem postquam venerit.

---

[49] Dieser Fall liegt wohl in No. 813 vor.

[50] Zuweilen ist mit dieser Formel freilich Hin- und Rückfahrt gemeint; vgl. No. 1328, wo der socius tractans vom socius stans (No. 1327) ein Seedarlehn für dieselbe Reise, für die die Societas geschlossen ist, empfängt.

[51] No. 737 und besonders No. 759, wo entsprechende Ermässigung des Zinses festgesetzt ist, falls die Rückzahlung vor dem verabredeten Zahlungstermin erfolgte.

[52] No. 519.

Nun gehörte Ingo de Volta zu den reichsten und angesehensten Bürgern Genuas; an nicht weniger als 45 vor Johannes Scriba geschlossenen Verträgen (abgesehen von denen, wo er nur als Zeuge fungirte) ist er betheiligt. Er ist der Kapitalist, der mit über See gehenden Unternehmern Sozietätsverträge in grosser Zahl abschliesst, Verträge, bei denen es sich oft um Hunderte von Pfunden handelt[53]. Seedarlehnsverträge sind, von dem einen oben angeführten abgesehen, nicht dabei. Dass es sich bei diesem Seedarlehen um die Befriedigung eines Geldbedürfnisses gehandelt haben sollte, scheint, zumal bei dem verhältnissmässig niedrigen Betrage desselben, so ziemlich ausgeschlossen. Ebensowenig ist ein Versicherungsbedürfniss hier anzunehmen, wenn ein solches bei den zahlreichen Unternehmungen dieses Kapitalisten sonst nirgends zum Ausdruck kommt. Dagegen weist namentlich die für den Fall des Verkaufs des benannten Schiffes oder der Veränderung seines Reiseziels eintretende Ersetzung desselben durch das erste Schiff, das im nächsten Jahre von Palermo nach Genua gehen würde, auf den wettartigen Charakter dieses Vertrages hin[54]. Dass Verträge dieser Art, bei denen es dem Empfänger des Seedarlehns an einem legitimen Interesse an Schiff oder Ladung fehlte, vorkamen und dass sie als gültig angesehen wurden, wissen wir aus dem pisanischen Constitutum Usus, das uns zwar erst in der Redaktion von 1233 vorliegt, seiner Anlage nach aber in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückreicht und in seinen Bestimmungen über das Seedarlehn uns durchaus den

---

[53] Beispielsweise No. 304, 424, 491, 955, 956, 958.

[54] Ein solcher liegt wohl auch in No. 709 vor: Ego Petrus Reverditus accepi a te Petro Galigo sol. 30, pro quibus promitto dare tibi sol. 40 in proxima estate, sana eunte Tunesim navi qua vadit Anselmus Rapallus et sana redeunte inde infra XV dies postquam venerit; vel si vendetur aut iter mutaverit, sana veniente navi, qua Guido Restis vadit Tunesim. Es scheint mir, dass auch die ausserhalb der Schifffahrtszeit (20. Januar 1162) vorgenommene kurze Registrirung dreier dem Oberto Peloso von Puella gewährter Seedarlehn in Beträgen von 8, 4 und 3 l. nach Bugia, der Provence und Sardinien auf wettartige Verträge geht, die man nunmehr vor der im Sommer zu erwartenden Rückkehr der benannten Schiffe schriftlich fixirte. No. 1362.

Charakter des Seeverkehrs im 12. Jahrhundert wiederspiegelt. Dieses Gesetzbuch wendet sich zwar zunächst dagegen, dass Jemand, der ein Seedarlehn aufnahm, ein solches Interesse fingirte, um dann, wenn das Schiff zu Grunde ging, den Anspruch zu erheben, seiner Schuld ledig zu sein[55] „cum iniquum esse videatur, ut ... is, qui propter navis dampnum vel periculum in nullo dampnificatur, cum aliena jactura locupletetur“[56]. Dann aber erklärt es, dass wenn eine solche Fiktion unter Vorwissen beider Parteien erfolgt sei, dann auch die im Vertrage getroffenen Verabredungen für die beiden Theile bindend sein sollten: Sed si, cum uterque contrahentium sciret, quod in ea navi, ad cuius periculum vel fortunam prestantia recipitur, ire vel mittere qui prestantiam recepit, non deberet, taliter ut supra dictum est contraxerit: ut valeat et observetur, quod inter eos ex certa scientia statutum est, constituimus.

Darauf, dass der Versicherungsgedanke im Seedarlehn dieser Zeit noch nicht hervortritt, weist auch der Umstand hin, dass die für die Fortentwicklung des Seedarlehns zum Versicherungsgeschäft besonders wichtige Bestellung eines der Seegefahr ausgesetzten Spezialpfandes nur ganz ausnahmsweise[57] begegnet. Es kam vor, dass dieses pignus in Sachen, die der Schuldner an Land

---

[55] Es trifft also nicht zu, wenn E. Bensa behauptet: nè era necessaria giustificazione alcuna, che la nave trasportasse cose di proprietà del debitore, o ch' egli vi avesse un rischio personale qualunque. Contratto di assicurazione nel medio evo, Genova 1884, p. 41.

[56] Stat. pisani ed. Bonaini II, p. 903, mit dem Eingang: Sepe cognovimus evenisse. Uebrigens wendet sich Goldschmidt S. 350 mit Unrecht gegen Schröder's Behauptung, dass Ristorno stattfinde, wenn die in Aussicht genommene Seereise unterbleibe. Die von Goldschmidt angenommene Umwandlung des Seedarlehns in ein gemeines Darlehn trifft bei den von ihm angeführten sechs Beispielen nur in einem Falle zu, wo Erstattung des am 16. Februar 1160 aufgenommenen Darlehns erst für Michaeli festgesetzt ist mit 90 l. für 80 l. (No. 828). In allen anderen Fällen ist einfache Rückgabe vorgesehen.

[57] Goldschmidt, S. 348 fin., irrig „in der Regel“. Vgl. auch die Beispiele bei Canale, l. c. II, 625 ff.; 523, 552 f.

zurückliess, selbst in Immobilien, bestand[58]; auch das pisanische Gesetzbuch erwähnt diesen Fall, um zu betonen, dass durch derartige Verpfändung doch die Zuständigkeit der Curia previsorum (usus) in Seedarlehns- und Sozietätssachen nicht in Frage gestellt werde[59]. Diese Art der Verpfändung besitzt natürlich einen inneren Zusammenhang mit der Begebung des Seedarlehns auf Hin- und Rückfahrt. Daneben stehen indessen doch schon einzelne Fälle, in denen das Pfand derselben Gefahr ausgesetzt war, wie das Seedarlehn selbst, so wenn von Seiten des Rheders oder der Schiffspartner das Schiff oder einzelne Antheile desselben verpfändet werden[60]. Für die Verpfändung mitgeführter Waaren, die zur Schiffsladung gehörten, kenne ich nur ein Beispiel. Französische Kaufleute, die mit Tuchen ihres Heimathlandes über Genua nach Messina fahren, nehmen in Genua am 24. April 1160 ein Seedarlehn auf und versprechen Rückgabe an den in Messina weilenden Bruder des Gläubigers von der ersten Einnahme, die sie dort haben würden — ein Beweis nebenbei, dass es sich auch hier um ein Bedürfnissdarlehn handelt. Sie bestellen ihm dafür eine Anzahl von Tuchen als Pfand; wahrscheinlich wurden diese auf den Namen des Gläubigers im Schiffsregister eingetragen; in seinem Namen nur transportirten sie dies Pfand. Da der Bruder des Gläubigers am Bestimmungsorte weilte und die Beförderung auf einem genuesischen Schiffe erfolgte, so war der Gläubiger in der That damit so viel wie möglich gesichert; der Grund, dass in diesem Falle eine solche ausnahmsweise Spezialverpfändung erfolgte, liegt eben offenbar darin, dass es Fremde waren, die das Seedarlehn aufnahmen[61]. Vielleicht ist der Wortlaut dieses Vertrages von Interesse:

Nos Supplicius de Uerdun et Thebaldus cepimus a te Blancardo l. 70 den. jan., pro quibus in Sciciliam dabimus fra-

---

[58] Chart. II No. 403.
[59] Stat. pisani II, 834—835.
[60] Chart. II No. 356.
[61] Ebd. No. 859.

tri tuo vel tuo nuncio uncias auri 40 ad pensum Messane de primis tarenis quos fecerimus, sano eunte illuc ligno, quo profecturi sumus vel majori parte pecunie que in eo [portabitur], quapropter tibi pignori subicimus 20 pecias sagie et 11 sancti Richerii, de quibus habes possessionem, easque tuo nomine portabimus, soluturi ut supra. Quod si non fecerimus, penam dupli tibi stipulanti promittimus, ita ut, nisi sic observaverimus, ex predicto pignore et ex aliis bonis nostris, si in eo defeceris, tibi duplum accipias tua auctoritate et sine decreto consulum, idque nomine vendicionis habeas et de cetero possideas. Actum etc.

Mit Recht hat Schröder betont, dass durch die Bestellung einer solchen Spezialhypothek das Wesen des Vertrages nicht geändert wurde; das schliesst nicht aus, dass in dem Aufkommen dieses Gebrauches doch der Anfang einer neuen Entwickelung liegt.

Das aber haben wir zunächst festzuhalten, dass das Seedarlehn des 12. Jahrhunderts kein Versicherungsdarlehn ist, sondern in erster Linie dem Geldbedürfniss eines im Seehandel thätigen Unternehmers dient. Ein Kapitalist wie Bonus Johannes Malfuaster ist uns als Kontrahent aus nicht weniger als 62 Verträgen bekannt; in 29 Fällen gibt er einem tractator grössere oder geringere Geldsummen in Societas oder Commenda und in 12 Fällen vergibt er Kapitalien als Seedarlehn [62]; in keinem Falle aber nimmt er selbst ein Seedarlehn auf, um auf diese Weise vielleicht eine Versicherung für irgend eine seiner Handelsunternehmungen zu erzielen.

b) Im 13. Jahrhundert.

Die Seedarlehnsverträge, wie sie uns in den bis jetzt veröffentlichten Notariatsakten des 13. Jahrhunderts vorliegen, zeigen

---

[62] Ebd. No. 333, 402, 460, 461, 569, 632, 680, 735, 737, 758, 884, 936. Im übrigen verweise ich auf das sorgfältige Personenregister am Schluss des Bandes.

dem Seedarlehn des 12. Jahrhunderts gegenüber doch in mancher Beziehung ein verändertes Bild.

Zunächst hat sich ihre äussere Form geändert. Traten in den Verträgen des 12. Jahrhunderts die hohen Seedarlehnszinsen unverhüllt zu Tage, so ist man nun sorgfältig bemüht, dieselben zu verbergen; die beiden Deckformen, unter denen das Seedarlehn noch im 14. Jahrhundert, in der Zeit des ausgebildeten Versicherungsdarlehns, auftritt, sind gerade in dieser Zeit üblich geworden. Kein Zweifel, dass das unter dem Druck des kirchlichen Verbotes des Seedarlehns geschah; bekanntlich gehört das Dekretale „Naviganti vel eunti ad nundinas“ [63], das das Seedarlehn mit dürren Worten als Wucher verurteilte, zu den Stücken des grossen von Gregor IX. eingeführten kirchlichen Gesetzbuches, die ihre Entstehung erst diesem Papste selbst verdanken; 1234 spätestens muss das Verbot ergangen sein [64], von da ab also muss seine Wirkung bemerkbar werden. In der That sehen wir, wie man sich unmittelbar nach Erlass des Verbots um eine deckende Form bemühte; schon aus dem August 1234 kennen wir einen Fall, wo ein offenbares Seedarlehn als Kaufgeschäft dargestellt wird [65]. Indessen ist diese Form der Einkleidung des Seedarlehns doch nicht durchgedrungen. Für die nächsten Jahre fehlen uns Beispiele; in den Akten des Giraudus Amalrici von 1248 aber tritt uns das Seedarlehn zum erstenmal und zwar sogleich ausnahmslos unter der Form des Cambium, die der Kirche als unanstössig galt, entgegen. Daneben tritt anderwärts die Deckform des angeblich unverzinslichen Darlehns, des Mutuum gratis et

[63] c. 19 X de usur. (5, 19). Vgl. Goldschmidt, L. Zur Gesch. der Seeversicherung (Festgabe für Beseler, Berlin 1885), S. 205, wo schlagend das Irrthümliche der Konjektur „usurarius non est censendus“ nachgewiesen ist. Dazu desselben Verfassers Universalgesch. I, 346 A. 52, wo indessen Schröder's Aeusserung über diese Stelle S. 244 (nicht 224) A. 38 missverstanden ist. Schröder sagt nur, dass ihm unverständlich sei, wie diese Stelle mehrfach zu Gunsten des foenus nauticum ausgelegt werden konnte.

[64] Schulte, Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts II, 6.

[65] Blancard, L. Documents I, Manduel No. 51. Ich komme auf diese Urkunde zurück.

amore, auf, die in bestimmten Gebieten, wie in Unteritalien und Sicilien, die bevorzugte, wenn nicht die allein herrschende, gewesen zu sein scheint; in den Akten des Notars Adamo de Citella in Palermo vom Ende des Jahrhunderts wird nur diese angewandt, während in den gleichzeitigen Akten des Genuesen Lamberto de Sambuceto die Form des Cambium durchaus überwiegt; die Form des Mutuum tritt auch hier immer dann ein, wenn die Kontrahenten aus Süd-Italien stammen[66]. Die Darstellung als Cambium setzt in dieser ganzen Zeit beim Seedarlehn ausnahmslos noch das Vorhandensein der Münzdifferenz voraus; sobald diese fehlt, tritt die andere Deckform ein.

Bezüglich des Aufkommens der Darstellung des Seedarlehns als Cambium vermag ich also die Auffassung Goldschmidts nicht zu theilen[67], der den Grund für die neue Bezeichnung des Seedarlehns als „Wechsel" in einer inneren Umwandlung des Vertrages erblickt, darin nämlich, dass „die Seedarlehns- bzw. Bodmereiurkunde häufig Urkunde über ein Gelddistanz- (Remittirungs-) Geschäft" geworden sei. Sie ist vielmehr nur ein neues Gewand, das dem Auge der Kirche die Blössen des Seedarlehns verbergen sollte.

Schon dieser Vorgang zeigt uns, wie äusserlich man sich mit dem kanonischen Verbote des Seedarlehns abzufinden suchte; in Wahrheit blieb der Seedarlehnszins natürlich in derselben Höhe wie vorher bestehen, auch wenn nun von ihm im Seedarlehnsvertrage nicht mehr die Rede war. Immerhin kann zugegeben werden, dass hier und da auch in der Häufigkeit der praktischen Anwendung des Seedarlehns ein Rückgang eingetreten ist. Zwar sind schon im 12. Jahrhundert die Gesellschaftsverträge, Commenda und Societas maris im engeren Sinn, im Seehandelsverkehr beträchtlich häufiger als das Seedarlehn; aber während in der Mitte

---

[66] Cambia: No. 98, 143, 173, 180; Arch. de l'Or. latin, II, Documents. Dazu No. 231, 345—348, 371, 462, 464; Revue de l'Orient lat. I, 1893. Mutua: No. 73, 208, 209 (Arch. II); dazu 242 und 310 (Revue).

[67] Universalgesch. des Handelsrechts I, 354.

dieses Jahrhunderts sich das Verhältniss in Genua wie 4 zu 1 stellt[68], übertrifft die Zahl der Commendaverträge in den Marseiller Akten von 1248 die der Seedarlehn um das Zwölffache; neben 460 Commendae[69] stehen nur 36 Seedarlehn. Dagegen zeigen die Akten des Fridericus de Platealonga von 1274 das auffallende Verhältniss, dass Commenda und Seedarlehn sich die Wage halten; unter 85 Eintragungen sind beide mit je 18 Fällen vertreten. Das deutet darauf hin, dass je nach lokalen Verhältnissen grössere oder geringere Rücksicht auf das Seedarlehnsverbot genommen worden ist; es ist vielleicht nicht zufällig, dass diese Seedarlehn von Lajazzo sich grösstentheils auf einem von der Kirche ebenfalls streng verpönten Gebiete des Handelsverkehrs bewegen, dem der Einfuhr von Schiffsbauholz nach dem holzarmen Aegypten. Von einer Verdrängung des Seedarlehns aber durch das kirchliche Gebot kann nirgends die Rede sein, nur auf die Gestaltung der Form desselben hat es eine bestimmende und nachhaltige Wirkung ausgeübt.

Bemerkenswerth ist ferner, dass die in den genuesischen Verträgen des 12. Jahrhunderts so ausserordentlich beliebte Begebung des Seedarlehns auf Hin- und Rückreise nunmehr vollständig verschwunden ist; fast ohne jede Ausnahme beziehen sich die in den uns bekannten Notariatsakten des 13. Jahrhunderts enthaltenen Seedarlehn nur auf einfache Fahrt[70].

Damit scheint dann die weitere wichtige Veränderung in innerem Zusammenhange zu stehen, dass die im 12. Jahrhundert

---

[68] Rud. Wagner hat in dem Notularium des Joh. Scriba 230 societates (im engeren Sinn) und 103 commendae neben 82 Seedarlehn gezählt. Handbuch des Seerechts I, 10 A. 14.

[69] Die Form der Societas maris (mit zweiseitiger Kapitalbetheiligung) ist gegen die der Commenda ganz zurückgetreten.

[70] Eine Ausnahme macht ein Marseiller Seedarlehen vom 27. März 1248 (Blancard I, Amalric No. 193) für eine Reise nach Sardinien und zurück, wieder zu erstatten „postquam galea mea . . applicaverit apud Massiliam vel alibi, causa discaricandi, postquam reverteretur galea de hoc proximo viagio quod cum ea facturus sum in Sardinea, sana tamen eunte dicta galea vel majore parte rerum in viagio supradicto."

noch sehr seltene Erscheinung, dass dem Gläubiger das der Seegefahr ausgesetzte Gut des Schuldners ganz oder zum Theil als Spezialpfand bestellt wurde, nunmehr einen recht weiten Umfang angenommen hat, und es erscheint nur als Konsequenz dieses Vorgangs, dass das Seedarlehn vielfach nun auch von anderer Seite her in eine unmittelbare Beziehung zu dem Spezialpfande gebracht wird. Das Seedarlehn war bisher, auch wenn es nicht durch den Rheder, sondern durch einen Ladungsinteressenten aufgenommen wurde, ad fortunam maris gegeben; diese Praxis dauert in weitem Umfange auch im 13. Jahrhundert, unter verschiedenen Modifikationen im einzelnen, fort; ging ein in diesem Fall bestelltes Spezialpfand unter, während im übrigen die Bedingung der Rückerstattung des Seedarlehns eintrat, so war eben nur die besondere dem Gläubiger gebotene Sicherheit fortgefallen; der Gläubiger war nun an den anderen Besitz des Schuldners gewiesen, genau so, als wenn gar keine besondere Pfandbestellung stattgefunden hätte. Neben diese Praxis aber stellt sich nun die andere, dass die Rückerstattung des Seedarlehns von dem Bestehen der Seegefahr durch das dem Gläubiger verpfändete Frachtgut des Schuldners selbst abhängig gemacht wurde; sanis euntibus mercimoniis meis, lautet nun die im Vertrage gebrauchte Risikoklausel oder es wird in derselben auch eine Einzelwaare des Schuldners ganz bestimmt und genau bezeichnet, öfter mit der Hinzufügung, dass sie auf den Namen des Gläubigers in das Schiffsjournal eingetragen oder mit seinem Handelszeichen versehen sei. Nicht eher als in den Marseiller Akten von 1248 können wir diese neue Fassung der Risikoklausel des Seedarlehns nachweisen, hier allerdings gleich in einer grossen Anzahl von Fällen; auch die Marseiller Gesetzgebung beschäftigt sich bekanntlich in den uns in der Redaktion von 1253/55 vorliegenden Statuten[71] mit dieser Form des Seedarlehns. Man hat dieselbe

[71] Die Stelle ist neuerdings von M. Pappenheim (Z. f. Handelsrecht 40, 378 f.) in seiner Abhandlung „zur Entstehungsgeschichte der Bodmerei“ eingehend behandelt.

auf germanische Einflüsse zurückführen wollen; ich weise darauf hin, dass sie schon im griechischen Alterthum vorkommt und meine, dass es zur Erklärung ausreicht, wenn man annimmt, dass eine z. B. im Lieferungsgeschäft durch die Natur der Sache dargebotene und im Gebrauch befindliche Form auf das Seedarlehn in naheliegender Weise angewandt worden ist, nachdem erst einmal die Bestellung eines Spezialpfandes bei demselben in ausgedehntem Masse üblich geworden war[72]. Auffällig bleibt es immerhin, dass diese neue Formel in den späteren Notariatsakten des 13. Jahrhunderts doch nur ziemlich vereinzelt begegnet[73], während sie uns im 14. Jahrhundert wieder als die im Versicherungsdarlehn herrschende Form entgegentritt und damit zugleich als diejenige, an die der Versicherungsvertrag selber angeknüpft worden ist und allein angeknüpft werden konnte.

Mehr beiläufig mag bemerkt werden, dass auch die Darstellung, dass die als Spezialpfand bestellte Waare für den Darlehnsbetrag angekauft sei, wie sie in den Versicherungsdarlehn von 1340 begegnet[74], schon im 13. Jahrhundert vorkommt; in den acht Seedarlehn mit Spezialverpfändung, die in den Notariatsakten von Lajazzo vom Jahre 1274 enthalten sind, bringen vier das aufgenommene Darlehn mit dem Pfande in diese Verbindung[75], so dass das Seedarlehn also als den Einkaufspreis der Waare

---

[72] Vgl. auch die Ausdrucksweise im Testament eines Venezianers in Täbris vom Jahre 1264: „lasso . . potestade . . di conducere queste cose in mano del bailo di Venesia in Achan a rischo e a ventura de questa avere.“ Arch. veneto, vol. 26 (1883), 164—165.

[73] Acta des Frid. de Platealonga (1274), Arch. de l'Or. latin I, No. 90: sanis tamen euntibus pignoribus infrascriptis (das in Schiffsbauholz bestehende Pfand ist auf drei Schiffe vertheilt) und No. 14: sana eunte nave ad risicum et fortunam Dei, maris et gentium atque pignoris infrascripti. Diese Beispiele auch bei Goldschmidt, Universalgesch. I, 353. Vergl. damit in den Akten des Lamb. de Sambuceto (1300) No. 100 Verpfändung von sachi 11 rogerie de Cipro, eunte dicta rogeria ad risicum et fortunam maris et gentium, auch No. 25 der Akten des Petr. de Bargono.

[74] Jahrb. f. Nationalökonomie a. a. O. 484, 488.

[75] No. 8, 13, 14, 30.

deckend anzusehen ist, und auch 1248 ist schon ein solcher Fall nachweisbar [76].

Wir haben somit wahrgenommen, dass alle dem Versicherungsdarlehn der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts eigenthümlichen formellen Elemente schon im 13. Jahrhundert nachweisbar sind; es erhebt sich die Frage, ob das auch mit dem Inhalte der Fall ist.

Goldschmidt nimmt als sicher an [77], dass die Entwickelung des Seedarlehns zum Versicherungsgeschäft durch das kirchliche Verbot der Seedarlehnszinsen gefördert worden sei, denn es habe nun nahe gelegen, „die kirchlich niemals verbotene entgeltliche Gefahrsübernahme von dem verbotenen verzinslichen Vorschussgeschäft zu sondern und zum Gegenstande eines selbständigen Vertrages zu machen“. Aber das kirchliche Verbot des Seedarlehns hebt doch gerade hervor, dass der Seedarlehnsgeber, der dafür, dass er die Gefahr auf sich nehme, etwas über das Kapital hinaus empfange (pro eo quod suscipit in se periculum recepturus aliquid ultra sortem), als Wucherer zu betrachten sei. Der Einfluss des kanonischen Verbots erstreckt sich vielmehr nur darauf, dass das recipere ultra sortem entweder aus der Darstellung des Vertrages ganz entfernt oder als Wechselgebühr hingestellt wird. Auch liegt zwischen dem Erlass des Dekretale und der wirklichen Loslösung der Versicherung vom Seedarlehn ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren — auch nach Goldschmidts Ansicht von der Entstehungszeit der echten Versicherung würde die Zwischenzeit immer noch etwa 60 Jahre betragen. Endlich ist diese Loslösung auf ganz anderem Wege erfolgt, als nach dieser Ansicht angenommen werden müsste; irgend eine Rücksicht auf das kirchliche Verbot der Seedarlehnszinsen ist dabei nicht im Spiele gewesen.

---

[76] Blancard, Documents II, Amalric No. 1019 „de quibus 15 l. . . . confitemur nos emisse 6 botas capaces . . . (Lücke) millairolarum, que bote sunt caricate in predicto bucio“; es folgt die Verpfändung.

[77] Universalgesch. I, 363 f.

Aber auch abgesehen von jedem Zusammenhange mit dem Dekretale „Naviganti“ müssen wir die Frage, ob das Seedarlehn des 13. Jahrhunderts einen stärker hervortretenden Assekuranzgehalt besitzt, im allgemeinen durchaus verneinen; wo uns im 13. Jahrhundert die Verträge erlauben, auch die Umstände, unter denen sie geschlossen sind, klarer zu erkennen, da sehen wir doch, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle keineswegs der Versicherungsgedanke den entscheidenden Grund zur Aufnahme von Seedarlehn gebildet hat.

Ganz besonders zahlreich sind unter den uns bekannten Verträgen diejenigen, die im Frühjahr des Jahres 1248 für die Fahrt des Schiffes S. Spiritus von Marseille nach Accon abgeschlossen worden sind. Es sind deren nicht weniger als 144: 126 Commendaverträge, 4 Societates maris im engeren Sinn und 14 Seedarlehn. Unter den Personen, die die Fahrt mitmachten, erscheint Petrus de Bella-Aqua als der wohlhabendste Mann. Nicht weniger als 12 Commendae hat er für diese Fahrt von den verschiedensten Personen empfangen; dass er auch eigenes Gut und zwar in nicht geringem Umfange mitgeführt haben wird, ist danach mit Sicherheit anzunehmen. Wir wären also berechtigt zu erwarten, dass er das Bedürfniss gefühlt haben müsste, zum Zwecke der Versicherung desselben Seedarlehn aufzunehmen, wenn dergleichen im damaligen Handelsbrauch üblich gewesen wäre. Aber wir sehen ihn kein Seedarlehn aufnehmen; im Gegentheil, er selber ist es, der Seedarlehn vergibt. Vier Seedarlehn hat er an mitreisende Personen vergeben [78] und sich dafür die von diesen mitgeführten Waaren verpfänden lassen. Es ist der reiche Unternehmer, der um seinen Gewinn noch zu erhöhen, sein Kapital zum Theil auch als Seedarlehn austhut. Und derselben Erscheinung begegnen wir für dieselbe Fahrt, über die wir Dank der Reichhaltigkeit der Akten des Giraudus Amalrici ganz ungewöhnlich genau unterrichtet sind, noch mehrfach. Dem Raimundus

[78] Acta Giraudi Amalrici bei Blancard, Doc. I. Commendae: No. 118, 119, 140—144, 175, 194, 195, 217, 275. Seedarlehn: 109, 155, 166, 185.

Boquerius sind vor demselben Notar neun Commendae anvertraut worden, während er seinerseits an zwei Mitreisende je ein Seedarlehn vergeben hat[79]; bei Raimundus de Nercia steht neben neun, bei Petrus Gilius neben sechs empfangenen Commendae je ein gegebenes Seedarlehn[80]. Keiner der wohlsituirten Unternehmer, der seinerseits ein Seedarlehn aufgenommen hätte[81]; wohl aber thun manche von ihnen Kapitalien auf Seedarlehn aus, indem sie zugleich möglichst zahlreiche Commendae übernehmen. Es sind kleinere Leute, die das Kapitalbedürfniss, der Wunsch, ihrer Unternehmung einen etwas grösseren Umfang zu geben, zur Aufnahme von Seedarlehn veranlasst; es ist das höchste, dass wir bei einem dieser Seedarlehnsnehmer nachweisen können, dass er zwei Commendae anvertraut erhalten hat[82]; einen anderen sehen wir zwei Seedarlehn aufnehmen und bei einem dritten sich zur Hälfte betheiligen[83].

Man wird wohl einräumen, dass bei diesen Seedarlehnsverträgen von einem irgendwie stärkeren Hervortreten eines Versicherungsgehaltes nicht die Rede sein kann.

Und wie in den gedachten Fällen beide Kontrahenten des Seedarlehns ihre Handelsreise auf ein und demselben Schiffe machen, so lässt sich auch sonst in dieser Zeit vielfach nachweisen, dass Gläubiger und Schuldner des Seedarlehns sich gleichzeitig an Bord befinden. So ist es der Fall bei dem Seedarlehn, das Bartholomäus von Tortosa dem Bernardus Gandelonus für die

[79] Ebd. Commendae: No. 9, 161, 206, 224, 248, 284, 285, 297, 319. Seedarlehn: 145, 146.

[80] Ebd. Nercia, Comm.: No. 65, 201, 202, 204, 207, 209, 210, 266, 292. Seedarlehn: 200. Gilius, Comm.: No. 33, 76, 77, 127, 277. Seedarlehn: 26.

[81] Auch Laurentius de Posqueriis nicht, der mit sechs vor demselben Notar beglaubigten Commendae reist (No. 190, 203, 205, 208, 253, 278), ebensowenig Milo Dieuslofes und Petrus Mattheus jun., die je fünf Commendae erhalten haben (No. 51, 154, 294, 311, 312 und 42--45, 47).

[82] Bei Bernardus Scurolus von Cahors No. 179, 247. Das Seedarlehn hat er von Petrus de Bella-Aqua: No. 109. Für andere Seedarlehnsnehmer und ihre Anwesenheit an Bord vergleiche man No. 185 und 55, 200 und 176.

[83] Barthol. de Confortantia. Ebd. No. 111, 155, 235.

Fahrt des S. Egidius nach Sicilien gibt[84]; bei Gläubiger wie Schuldner können wir feststellen, dass sie für diese Fahrt auch eine Commenda aufgenommen haben[85]. Wenn es sich um einen Campsor als Gläubiger handelt, so werden wir am wenigsten erwarten, dass die Sache ebenso liegen könnte; und doch ist dies bei dem Marseiller Campsor Hugo Burgundionus der Fall, der sich mit einer Reihe von Commendae auf die Fahrt nach Messina begibt und für dieselbe Fahrt dem Daniel de Auria ein Seedarlehn gewährt[86], den wir im Uebrigen auch als Commenda-Empfänger für dieselbe Fahrt, also als Mitreisenden, nachweisen können[87].

Unter den Marseiller Seedarlehn ist der Fall, dass das Darlehn bei einem begüterten Mitreisenden aufgenommen wird, geradezu der häufigste; und es fällt nun von dieser Thatsache aus ein besonderes Licht darauf, wie man dazu gelangt ist, die Bestellung der vom Schuldner mitgeführten Waare als Spezialpfand mehr und mehr zu bevorzugen. Es war von wesentlicher Bedeutung, wenn der Gläubiger schon am Schlusse der Fahrt, am Bestimmungsorte, eine feste Handhabe gegen einen im Verzuge bleibenden Schuldner besass. Nicht um ein Pfand im rein juristischen Sinne handelt es sich; sondern der Gläubiger war in der That in der Lage, sich am Bestimmungsorte eintretenden Falles an dieses Pfand zu halten und, zumal ihm auch das Verkaufsrecht eingeräumt zu sein pflegte, so zu rascher Befriedigung zu gelangen, während die neben der Spezialverpfändung ausgesprochene allgemeine Verpfändung des Besitzes des Schuldners für den Gläubiger augenblicklich mehr theoretischen Werth hatte und in der Regel erst nach der Rückkehr in die Heimat praktisch werden konnte. Und wenn der Gläubiger mit an Bord war, so war es für ihn auch leicht und zugleich von wesentlichem Interesse fest-

---

[84] Ebd. No. 502.

[85] Gandelonus No. 205, Barthol. No. 347.

[86] Commendae: No. 80, 218, 300; Seedarlehn No. 321.

[87] No. 408, 413.

zustellen, ob die ihm verpfändete Waare behalten ankam; so lag es auch von dieser Seite aus nahe, die Rückerstattung des Seedarlehns an die behaltene Ankunft des Spezialpfandes selbst zu knüpfen. Es wird danach schwerlich als Zufall erscheinen, dass alle für die Fahrt des S. Spiritus nach Accon aufgenommenen Seedarlehn gerade diese Form zeigen.

Es bedarf kaum der besonderen Erwähnung, dass wie in früherer, so auch in dieser Zeit das vom tractans bei einem an Land verbleibenden Gläubiger aufgenommene Seedarlehn nicht fehlt[88]. Da das Seedarlehn jetzt fast immer nur auf einfache Fahrt gegeben wird, so war für diesen Fall besondere Festsetzung nöthig, an wen es am Bestimmungsorte zurückerstattet werden sollte. Wir haben oben schon einige Fälle kennen gelernt, wo man sich zu diesem Zwecke der Vermittelung des Rheders bediente[89]. Auch kam es vor, dass man eine dritte mitreisende Person[90] mit der Erhebung der Seedarlehnschuld am Bestimmungsorte beauftragte. So verspricht Kinus, mercerius de Mazaria[91], am 11. Mai 1299 Rückgabe des von Jacopo Guercio in Palermo erhaltenen Mutuum ad risicum maris mit 467½ l. jan. binnen 14 Tagen nach Ankunft der Galeere des Andreolo Embriaco in Genua an Martin von San Miniato, von dem wir wissen, dass er im Begriff stand, sich von Palermo nach Genua zu begeben[92]. Die 59 auf demselben Schiff verladenen Pack Schaffelle hat Kinus dafür als Spezialpfand bestellt.

In anderen Fällen endlich hatte die Rückerstattung des Seedarlehns an eine im Vertrage selbst schon bezeichnete oder später erst zu bezeichnende am Bestimmungsorte weilende Person zu erfolgen, mit der der Gläubiger in Geschäftsverbindung stand, mochte es sich dabei um eine vorübergehende Verbindung dieser

---

88 Ebd. No. 214, 280.

89 No. 89, 90. Oben S. 162.

90 Rückgabe an den mitreisenden Neffen des Gläubigers, der zu diesem im Sozietäts-Verhältniss steht, ebd. No. 111, 112.

91 Arch. stor. siciliano XIII, 450 No. 383.

92 Ebd. 449.

Art oder um ein festes Gesellschaftsverhältniss handeln. Um auch hierfür ein Beispiel anzuführen[93]: Der schon erwähnte Daniel de Auria nimmt von der sanesischen Gesellschaft Dietaviva Alberto und Guidaloto Guidi in Marseille am 16. März 1248 ein Seedarlehn im angegebenen Betrage von 117 Pfund 14 sol. gemischter Marseiller Münze auf, das er mit 40 Goldunzen binnen 14 Tagen nach Ankunft des S. Egidius in Messina zurückzuerstatten verspricht, falls eine bestimmt bezeichnete, auf dem Schiffe verladene Partie von Tuchen, die den Gläubigern gleichzeitig als Spezialpfand bestellt wird, behalten ankommt. Die Rückerstattung hat an einen der Gläubiger oder ihre Order zu erfolgen. Am 23. März bestellen nun[94] die Gläubiger ihren abwesenden consocius Bellinchonus Charrenconi zu ihrem Bevollmächtigten, speziell „ad petendum, exigendum et recipiendum a Danielle de Auria . . . XL oncias auri tarinorum“ und zur Rückgabe des von dem Notar Giraudus Amalrici ausgefertigten Instrumentes an den Schuldner, indem sie sich verpflichten, alle seine Handlungen in dieser Sache als in vollem Umfange für sie bindend anzuerkennen. Es sind Fälle dieser Art, wo man annehmen könnte, dass auf Seiten des Gläubigers ein Remittirungsbedürfniss den Anlass zu dem Seedarlehnsvertrage gegeben; häufig sind sie keineswegs[95] und sicher ist es durchaus nicht, dass ein solcher Anlass wirklich vorliegt; es kann sehr wohl allein blosse Spekulation, die Aussicht auf den hohen im glücklichen Fall zu erzielenden Gewinn, für die Gewährung des Seedarlehns bestimmend gewesen sein.

c) Fälle mit stärker hervortretendem Versicherungsgehalt.

Wenn wir so in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Seedarlehn dieser Zeit ein stärkeres Hervortreten des Versicherungsgehalts in Abrede stellen müssen, so werden diejenigen

[93] Blancard, L., in der Bibl. de l'École des Chartes, Paris 1878. Note sur la lettre de change à Marseille; pièces justif. No. 4.

[94] Blancard, L., Documents I, Amalric No. 115.

[95] Auf No. 435 ebd. Bd. II sei noch hingewiesen.

Verträge um so mehr unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, in denen die Sache doch anders liegt; es sind wenn auch vereinzelte Erscheinungen, die die Anfänge einer neuen Entwickelung in sich tragen. Von besonderem Interesse sind nach dieser Richtung hin zunächst einige Verträge, in denen das natürliche Verhältniss zwischen Seedarlehns-Geber und -Nehmer so weit verschoben erscheint, dass der auf die Handelsfahrt sich begebende Unternehmer es ist, der das Seedarlehn gibt, während der an Land verbleibende Kapitalist es aufnimmt.

Der älteste besonders bemerkenswerthe Fall dieser Art ist folgender[96]: Im Sommer des Jahres 1234 hat Bernardus de Mandolio seinem Landsmann Bernadetus Raimundus für die Fahrt von Marseille nach Accon auf dem pisanischen Schiffe „Paradisus" eine Reihe von Waaren, 400 Centner Blei, verschiedene Tuche von Arras und Douai u. a., abgeschätzt auf den Gesammtbetrag von 360 Pfund „regalium coronatorum", unter den üblichen Bedingungen in Commenda gegeben.

Gleichzeitig ungefähr hat er von dem Pisaner Jacobo de Tinto, der dieselbe Fahrt mitzumachen im Begriff war, ein Seedarlehn in dem Betrage von 261 Pfund derselben Münze aufgenommen . . . „pro quibus debeo dare . . . sive facere dari . . . dicto Jacobo vel suis in Achone, venditionis nomine, 696 bisantios sarr. auri Achonis, mundos de duana et de omnibus aliis dacitis et avariis, infra 12 dies postquam navis dicta Paradisi Pisanorum illic aplicuerit vel alibi, ex causa discaricandi, salva tamen eunte dicta nave vel majori parte rerum". Die Rückzahlung sollte Bernadetus bewirken; die diesem in Commenda gegebenen Waaren wurden dem Gläubiger gleichzeitig zu seiner Sicherheit als Pfand bestellt und diesem überdies das Recht eingeräumt, falls der Schuldner im Verzuge blieb, zum Verkauf der verpfändeten Waaren „auctoritate sua" zu schreiten.

[96] Ebd. I S. 72. Chartes commerc. des Manduel, No. 51, Commendavertrag vom 29. Aug. 1234 und S. 141—151, No. 92, Schiedsspruch vom 6. Juli 1241.

Nun ward aber der mit Bernadetus geschlossene Commendavertrag rückgängig; aus irgend welchem Grunde machte dieser die Fahrt nach Accon nicht mit, sondern blieb in Marseille zurück.

Die Waaren waren mittlerweile schon länger als 14 Tage verladen und verstaut; da gibt sie schliesslich der Eigenthümer am 29. August 1234 dem Rheder des Schiffes, Petrus Brunus, unter denselben Bedingungen wie dem Bernadetus in Commenda. In dem darüber abgeschlossenen Vertrage wurde erwähnt, dass die Fracht für die betreffenden Waaren vollständig bezahlt sei; es wurden ferner alle wesentlichen Bestimmungen des Seedarlehnsvertrages eingerückt; verschwiegen wurde indessen, dass dem Gläubiger die Waaren als Pfand bestellt und ihm sogar das Verkaufsrecht an denselben eingeräumt sei. Von der Commenda sollte Brunus in Accon den Gläubiger befriedigen und mit dem Reste bei der nächsten Rückfahrgelegenheit zur Abrechnung nach Marseille zurückkehren (isto passagio presenti). Ginge das nicht an, so sollte er ihn bei den Tempelrittern oder Hospitalitern oder auch anderen Personen, wenn ihm das vortheilhafter schiene, in urkundlich beglaubigte Verwahrung geben (in deposito tradere . . . in domo Templi vel Hospitalis S. Johannis etc.).

Bald nachdem das Schiff die Anker gelichtet, brach ein schweres Unwetter herein. Als es sich dabei zeigte, dass die Bleiladung in einer die Sicherheit des Schiffes gefährdenden Weise (supra callum navis) untergebracht war, zwangen die auf der Ueberfahrt nach dem heiligen Lande befindlichen Ritter (peregrini milites) den Brunus, an der sardinischen Küste zu landen, und der vornehmste unter ihnen, Guillelmus de Bairis, begab sich zu dem pisanischen Castellan von Cagliari, Ipechinus[97], um sich über das Verfahren des Schiffers zu beschweren. Nach Zuziehung von

[97] Jedenfalls dieselbe Person mit D. Opethinus de Ripafracta, den eine aus Cagliari vom 25. Mai 1233 (1234 ind. VI, stil. pis.) datirte Urkunde als Kastellan des Castellum Castri erwähnt. Bonaini, Raccolta Ms. de' dipl. pisani im Staatsarchiv zu Pisa.

Sachverständigen entschied derselbe dahin, dass die Bleiladung an Land zu schaffen sei; die Ansprüche des Seedarlehnsgläubigers sollten indessen dadurch keine Beeinträchtigung erfahren (quod dictus Jacobus esset salvus de prestantia, quam fecerat super dictum plumbum). Brunus entschloss sich nun, diesem dafür Sicherheit zu stellen, dass er ihm die Bleiladung in Accon oder einem anderen Hafen, in dem das Schiff seine Ladung löschen würde, am Fälligkeitstermin zustellen, d. h. also, die Schuld decken würde (per se et per fidejussores asseguravit Jacobo, quod ipse daret et restitueret ei 400 quintalia plumbi etc.)[98].

Das Schiff setzte nun seine Reise fort; zu Michaeli ungefähr kam es in Messina an und überwinterte hier, da die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt schien; auch hatte sich die Nothwendigkeit einer Reparatur des Steuerruders herausgestellt. Aus dieser Veranlassung löschte das Schiff in Messina seine Ladung. Nach dem Seedarlehnsvertrage war nun Jacobo de' Tinti berechtigt, volle Zahlung binnen 12 Tagen zu verlangen; Petrus Brunus aber wollte oder konnte nicht zahlen und so brachte man die Sache zu schiedsrichterlicher Entscheidung. Diese fiel durchaus zu Ungunsten des Rheders aus; er wurde verpflichtet, binnen 3 Tagen an Jacobus 102 Unzen weniger $1^1/_2$ Tarì (die Unze zu $6^3/_4$ Byzantien gerechnet), also den vollen Betrag der Schuld zu entrichten und wegen der Pfänder, die diesem bestellt waren, dem Commendageber gegenüber die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Offenbar sahen die Schiedsrichter in ihm wegen der unvorschriftsmässigen Verladung des Bleis den allein schuldigen Theil.

Jacobus schritt nun zum Verkauf der ihm ausser jener Bleiladung verpfändeten Gegenstände und erzielte daraus etwas über den dritten Theil der ganzen Schuldsumme[99].

Wie sich die Sache weiter entwickelt hat, wissen wir nicht genau; der Seedarlehnsgläubiger wird sicher zu seiner ganzen Forderung gelangt sein, da der wichtigste Pfandgegenstand, die Blei-

[98] Blancard a. a. O. 149.

[99] Ebd. 146: 34 Unzen $17^3/_4$ Tarì $= 234^1/_2$ Byzantien.

ladung, im Gewahrsam seiner Landsleute in Cagliari zurückgeblieben war.

Nach sieben Jahren, nach dem Tode Bernard's de Mandolio, strengte der Pfleger seines Erben, des jüngeren Bruders Johannes[100], einen Prozess gegen Petrus Brunus an, indem er auf Herausgabe von 100 Pfund gegen ihn klagte. Giraudus Arnaudus ist Schiedsrichter; der Beklagte führt für seine Darstellung eine Anzahl Zeugen und 7 Instrumente ins Feld; schliesslich erklärt der Schiedsrichter am 6. Juli 1241, „pocius equitatem et bonum pacis respiciens“, dass Brunus schuldig sei, von den geforderten 100 Pfund noch 15 zu entrichten; die weitergehende Forderung des Klägers wird abgewiesen, wohl mit Rücksicht darauf, dass auch die klägerische Partei einen Verstoss begangen, indem sie seinerzeit dem Commendaempfänger einen wesentlichen Punkt des abgeschlossenen Seedarlehnsvertrages verschwiegen hatte.

Gewiss wird man den Eindruck haben, dass der Versicherungsgehalt gerade bei diesem Seedarlehn stark und deutlich hervortritt; dieses Seedarlehn scheint in der That in erster Linie zum Zweck der Sicherung genommen. Auf der Rückseite des von Bernardus de Mandolio mit Petrus Brunus geschlossenen Commendavertrages befindet sich der rechnungsmässige Vermerk[101]: VII. M. sol. et X l.: remanent, C. l. minus I. l.; V. M. sol. XI l. de m u t u o, d. h. also: von den 360 l. (7000 sol. = 350 l. + 10 l.) bleibt nur eine Restforderung von 99 l., da 261 l. durch das aufgenommene Mutuum (der Vertrag selbst vermeidet diesen Ausdruck übrigens sorgfältig) eingebracht sind. Bernardus de Mandolio, der einer der reichsten Bürger von Marseille war, hatte es doch für besser gehalten, die Seegefahr der Waaren, die er in Commenda gab, nicht voll zu tragen; durch Aufnahme eines Seedarlehns auf dieselben wälzte er einen nicht unerheblichen Theil der Gefahr auf den Pisaner Jacobo de' Tinti ab. Es war

---

[100] Desselben, der 1263 wegen Hochverraths gegen Karl von Anjou hingerichtet wurde.

[101] A. a. O. No. 51 p. 72.

wohl die Persönlichkeit des Commenda-Empfängers, die ihm nicht genügende Sicherheit zu bieten schien; er opferte also einen Theil des für ihn aus der Commenda in Aussicht stehenden Gewinns, um bezüglich des Werthes eines beträchtlichen Theiles der Commenda sicher zu gehen. In unserem Falle hat der Vertrag seinen Sicherungszweck auch wirklich erfüllt; während die Waare allerlei Fährlichkeiten ausgesetzt war, blieb der Commendageber im sicheren Besitz der aufgenommenen Summe und hatte damit doch den grössten Teil des Werthes der Commenda gerettet.

So interessant dieser Vertrag mit seinem deutlich zu Tage tretenden Versicherungszweck ist, wir müssen doch zugeben, dass diese Art von Verbindung von Commenda und Seedarlehn, die zudem gerade das umgekehrte Verhältniss zeigt, wie jene zahlreichen Verträge von 1248, in denen der Commenda-Empfänger zugleich als Seedarlehnsgeber auftritt, ganz vereinzelt dasteht; die zahlreichen Urkunden von 1248 enthalten eine solche Verknüpfung nicht.

Einigermassen ähnlichen Inhalts immerhin erscheint folgender Vertrag vom 15. April 1248[102]:

> Ego Bernardus Gontardi, campsor, civis Massilie, confiteor tibi Johanni de Salmoze de Montepessulano, me habuisse et recepisse ex causa permutacionis seu cambii a te 72 l. monete miscue . . ., pro quibus . . . promitto tibi per stipulationem dare et solvere tibi 189[103] bisancios sarracenatos Acconis infra XV dies, postquam navis que dicitur Sicarda applicaverit apud Acconem vel alibi causa discaricandi, sanis tamen euntibus 4 pannis de Ipro, tinctis in grana, que debent vehi in dicta nave ad tuum resegum usque ad quantitatem dictorum bisanciorum; quos pannos obligo et trado tibi in pignore pro bisanciis supradictis, et generaliter inde tibi obligo omnia bona mea presencia et futura, renuncians etc.

[102] Acta Giraudi Amalrici, Blancard II, No. 522.

[103] Im Text der Druckfehler 89; im Regest richtig.

Der blossen Form des Vertrages würde man freilich nichts Besonderes entnehmen können. Aber wir wissen aus anderen Verträgen, dass der Bankier B. Gontardi keineswegs, wie sein Kollege Hugo Burgundioni im selben Jahre, die in dem Seedarlehn bezeichnete Handelsfahrt mitmachte; der Schuldner blieb an Land, während der Gläubiger, Johannes de Salmoze von Montpellier, die Reise nach Accon antrat; die Thatsache, dass ihm eine Commenda dahin anvertraut worden ist[104], enthebt uns auch nach dieser Seite hin jeden Zweifels.

Der Bankier war also bezüglich der 4 Stück Tuch, die er über Meer sandte, in Höhe des empfangenen Seedarlehns gegen die Gefahren des Seetransportes thatsächlich gesichert; der Versicherungsgehalt des Vertrages tritt stark hervor. Mit dem Versicherungszwecke konkurrirt indessen wohl die andere Absicht des Versenders der Waare, einen beträchtlichen Theil ihres Werthes sofort und gleich am Orte flüssig zu machen. Der Seedarlehnsgläubiger seinerseits ist durch das ihm bestellte auf demselben Schiffe wie er befindliche Pfand rücksichtlich seiner vertragsmässigen Forderung durchaus gesichert; nur darüber bleiben wir ganz im Unklaren, durch wen seine Befriedigung am Bestimmungsorte erfolgen sollte. Möglich wäre es schon, dass auch hier die verpfändete Waare einem Dritten in Commenda gegeben ist; der Commendavertrag müsste dann vor einem anderen Notar abgeschlossen sein. Vielleicht aber war es auch stillschweigende Voraussetzung bei dem Vertrage, dass der Gläubiger die verpfändete Waare unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten in Accon verkaufte, sich aus dem Erlös befriedigte und den Mehrertrag als Commenda seines bisherigen Schuldners behielt.

Die aus dem angeführten Vertrage ersichtliche Praxis scheint derselbe Bankier öfter geübt zu haben, wie aus folgender Andeutung erhellt.

---

[104] Von 54 l. melg., angelegt in 1 bala pannorum, „cum qua comanda ibo . . in proximo viagio, quod facturus sum apud Acconem". Ebd. No. 561 vom 22. April.

Am 31. März 1248 erklärt er sich dem Milo Dieuslofes gegenüber nach erfolgter Abrechnung für befriedigt wegen aller Commenden, die dieser jemals von ihm empfangen. Am selben Tage noch[105] empfängt Milo in Gemeinschaft mit Daniel Bonaventura von ihm eine neue Commenda im Werthe von 447 l. mon. miscue, in 12 Stück Tuchen angelegt, mit der sich die Empfänger auf dem S. Spiritus nach Accon begeben wollen. Aus dem Erlöse der Commenda, heisst es nun in einem Zusatze, möge er sich vorweg wegen seiner Forderung von 485⅓ saraz. Byzantien von Accon befriedigen, die ihm aus dem Seedarlehn zustehe, das er seinerzeit dem Bern. Gontardi gewährt habe (quos debebas ex causa permutacionis seu cambii pro dicta moneta curribili in Massilia, quam a me recipisti); also auch Milo hat seinerzeit, wie später Johann de Salmoze, dem Bankier ein Seedarlehn gegeben, das in Accon mit dem genannten Betrage zurückzuerstatten war. Eine solche Rückerstattung war aber unterblieben und der mit Gontard in mannigfacher Geschäftsverbindung stehende Milo hatte sich damit begnügt, seine Forderung bei der nächsten Abrechnung nach seiner Rückkehr zur Geltung zu bringen.

Zu dieser Kategorie von Verträgen, bei denen ein an Land verbleibender Kapitalist auf eine ihm gehörige der Seegefahr auszusetzende Waare von einem an Bord gehenden Gläubiger ein Seedarlehn aufnimmt, ist in gewissem Sinne auch folgender am 10. März 1279 in Lajazzo aufgenommener Vertrag zu rechnen[106]:

Obertus Bellexius von Piacenza, Vertreter der Gesellschaft seines Landsmannes Robertus de Tayo, bekennt von dem Genuesen Nicolinus de Tartaro 12000 neue armenische Dirhem erhalten zu haben und verspricht, ihm dafür in Accon binnen acht Tagen nach Sicht (postquam presens instrumentum ibidem presentatum fuerit) den Betrag von 1333 sarazenischen Byzantien und 8 Karat zurückzustellen oder durch seinen Beauftragten zurückstellen zu

[105] Ebd. No. 309 bis 311 (Blancard I).

[106] Arch. de l' Orient latin I, Akten des Petr. de Bargono No. 25 (p. 508).

lassen. Bis hierher scheint nur der Thatbestand des einfachen Wechsels (als cambium bezeichnet sich der Vertrag am Schlusse selbst) vorzuliegen. Nun aber erklärt der Schuldner weiter, dass er seinem Gläubiger „pessos 800 auri de virgis“ als Spezialpfand übergeben habe; dieses Pfand habe der Gläubiger an Enricus de Montebolzono in Accon abzuliefern, sobald ihm Zahlung geleistet sei; das Pfand selbst gehe auf Gefahr des Gläubigers: eunte semper dicto auro ad risicum et fortunam tui, dicti Nicolini.

Durch diese Bestimmungen ist der Wechsel einem Seedarlehn ähnlich geworden; allerdings trägt der Gläubiger nicht nur die Seegefahr des Gutes, vielmehr hat er als Transporteur jede Gefahr desselben bis zum Momente seiner Ablieferung übernommen[107]. Für den Vertreter des placentinischen Hauses in Lajazzo besteht der Zweck des Vertrages einmal in dem Transport jener Goldstäbchen nach Accon, zweitens darin, dass er den Preis für dieselben schon in Lajazzo und zwar unabhängig von jeder Gefahr, namentlich aber den Gefahren der See, einziehen wollte. Man kann sagen, er hat den Transport jener Goldstäbchen von Lajazzo nach Accon in Höhe von 12000 Dirhem versichert; ging die Waare verloren, so rettete er doch den erhaltenen Preis. Für den Gläubiger Nicolinus bestand der Zweck des Vertrages ausschliesslich in dem Gewinn, der ihm für die Uebernahme des Transports und der Gefahr bei behaltener Ablieferung des Pfandes in Aussicht stand. Er ist der „Versicherer“, dem übrigens, wenn auch nur für einen geringen Betrag, noch ein „Mitversicherer“ zur Seite steht; am Schlusse des Vertrages erklärt nämlich Nicolinus, dass von der Schuldsumme „in dicto cambio“ 702 Dirhem auf Thomas Bulle kommen.

---

[107] Goldschmidt, L., Universalgesch. I, 353 bestimmt den Inhalt dieses Vertrages dahin, dass für eine Wechselschuld ein Pfand auf Seegefahr des Gläubigers bestellt worden sei. An anderer Stelle (416 A. 86a) führt er diesen Vertrag als Beispiel dafür an, dass es wahre Wechsel (mit der Klausel salvum in terra) und doch auf Pfandgefahr gebe. Aber der Vertrag enthält diese Klausel gar nicht und ist auch nicht als wahrer Wechsel zu bezeichnen.

Unzweifelhaft ist die Waare hier als wirkliches Faustpfand übergeben; mit ihrer Natur hängt zusammen, dass sie keinen Theil der Schiffsladung bildet; der Transporteur ist es, der das Darlehn giebt, so dass der Vertrag in gewisser Weise auch an das Versicherungsdarlehn des Rheders erinnert, von dem er sich indessen naturgemäss dadurch wieder unterscheidet, dass er einer Vollversicherung näher kommt.

Unter den Verträgen von Marseille scheint endlich einmal wenigstens auch der Fall vorzuliegen, dass beide Kontrahenten des Seedarlehnsvertrages sich an Land befinden. Der am 2. Mai 1248 abgeschlossene Vertrag lautet seinem wesentlichen Inhalte nach[108]:

„Ego W. de Cassanhaco, procurator Johannis Marini de Avinione in hac parte, confiteor . . . tibi Giraudo Boverio, civi Massilie, me . . . recepisse . . . ex causa permutacionis seu cambii a te 240 l. mon. miscue . . ., pro quibus . . . promicto dare et solvere tibi vel Petro de Podio Chicherio 660 bisantios sarr. Acconis . . . apud Acconem, infra XV dies postquam navis . . . S. Vincentius applicaverit apud Acconem, salvis tamen euntibus 3 balis pannorum, in quibus sunt 18 panni de Chalono et 3 barracani; que bale debent vehi ad tuum resegum in dicta nave usque ad quantitatem dictorum bisantiorum; quas balas habet in custodia pro te in dicta nave Bernardus de Tornamira; quas balas tibi obligo et trado in pignore pro bisanciis supradictis et generaliter inde tibi obligo omnia bona mea etc. renuncians etc.“

Vom Gläubiger ist es sicher, dass er die Reise nicht mitmachte[109], vom Schuldner wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich, da ein Vertreter von ihm als derjenige genannt wird, der die Waare auf dem Schiff für den Gläubiger in Gewahrsam hat. Der Gläubiger hat seinen uns namhaft gemachten Vertreter in

[108] Blancard, Documents II, Amalric No. 644.

[109] Am 6. Juni ist er noch Zeuge in Marseille, No. 860, während der S. Vincentius nach dem 2. Mai nicht mehr erwähnt wird.

Accon; für den Darlehnsempfänger ist die Wirkung des Vertrages ganz dieselbe, als wenn er das Seedarlehn bei einem nach Accon reisenden Unternehmer aufgenommen hätte. Für die drei Ballen Tuch, die er nach Accon sendet, hat er einen Betrag von 240 Pfund Marseiller Münze vorweg empfangen[110]; mit diesem Betrage ist die Waare zu seinen Gunsten versichert.

Vollkommen unzweifelhaft tritt uns diese Erscheinung dann gegen Ende des Jahrhunderts entgegen. Roggerio de Pandolfo von Palermo empfängt am 2. November 1298 ein Darlehn ad risicum maris et gentis von seinem Mitbürger Bindo Passarini im Betrage von 20 Goldunzen und verspricht Rückerstattung zum Kurse von 6 Goldfloren die Unze binnen 14 Tagen nach Ankunft des Schiffes des Matteo Oliverdar in Pisa. Simon de Madio leistet für den Schuldner Bürgschaft. Am 27. November erhält dieser Bürge nun von Roggerio 155½ Centner Käse in Commenda, die ihm zu 58 Goldunzen 23 Tarì angerechnet und zum Transport nach Pisa in das genannte Schiff verladen werden; gleichzeitig verpflichtet er sich, dem Nerio de' Ammanati in Pisa an Stelle (pro parte) des eigentlichen Gläubigers Bindo Passarini 120 Goldfloren zu zahlen. Das Risico des Commendagebers ist also durch die vorgängige Aufnahme des Seedarlehns um ⅓ ungefähr verringert; in dieser Höhe kann das Seedarlehn als eine Theilversicherung angesehen werden. Der ersten der beiden Eintragungen des Notars ist übrigens am 19. März 1299 wegen erfolgter Zahlung der Kassationsvermerk hinzugefügt[111].

So mannigfach diese Verträge mit mehr oder weniger hervortretendem Versicherungsgehalt gestaltet sind, das Gemeinsame zeigen sie immer noch, dass die Verbindung zwischen dem Orte der Aufnahme und dem der Erstattung des Seedarlehns durch eine

[110] In Bezug auf die Höhe dieses Betrages sei bemerkt, dass 14 pecie pannorum de Chalono am 18. März 1248 bei einer Commenda einschliesslich der Kosten für Fracht u. s. w. auf 215 l. 8 sol. 7 den. derselben Marseiller Münze abgeschätzt werden; Blancard I, Amalric No. 84.

[111] Akten des Adamo de Citella, Arch. stor. sicil. XII, No. 89 und 127; p. 370 und 395.

die Fahrt mitmachende Person hergestellt wird. Allmählich aber waren die Verbindungen zwischen den Hauptplätzen des Seeverkehrs immer festere und engere geworden; die grösseren Handelsgesellschaften schufen sich in wachsendem Umfange dauernde Vertretungen über Meer; in diesen Kreisen hat sich das Versicherungsdarlehn der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts entwickelt, von dem wir einzelne Keime und Schösslinge innerhalb des uns bekannten, dem Umfange nach immer noch sehr beschränkten Bodens aufzusuchen uns bemüht haben.

5.
Der Versicherungsgehalt im Seedarlehn des Schiffsinteressenten.

Absichtlich habe ich bis jetzt die Fälle möglichst ferngehalten, in denen der Rheder (Schiffsinteressent) es ist, der das Seedarlehn aufnimmt; es erscheint der Natur der Sache nach im Allgemeinen hier noch schwieriger, abzumessen, inwieweit der Versicherungsgedanke bei diesem Seedarlehn mit hineinspielt.

Dass das vom Schiffer als solchem aufgenommene Seedarlehn in den genuesischen Verträgen des 12. Jahrhunderts ganz fehlt, hat Schröder mit Recht hervorgehoben[112]; aber auch für das 13. Jahrhundert vermag ich kein Beispiel dieser Art beizubringen. Die Bodmerei im eigentlichen Wortsinne fehlt; auch wo, wie im 13. Jahrhundert nicht selten, das Schiff als Spezialpfand bestellt ist, ist der Anspruch des Gläubigers keineswegs auf dieses allein beschränkt; überall ist ausdrücklich daneben die Verpfändung des Gesammtbesitzes des Schuldners ausgesprochen. Das Spezialpfand diente hier wie sonst nur zur besonderen Sicherstellung des Gläubigers, bildete aber keineswegs seinen einzigen Rückhalt. Es erscheint daher gewiss zweckmässiger, den germanischen Terminus der Bodmerei nicht auf das romanische Seedarlehn zu übertragen[113].

---

[112] Schröder, Seerecht, S. 241.

[113] Hierin stimme ich ganz mit dem Ergebniss M. Pappenheim's über-

Am deutlichsten zeigen einen verhältnissmässig starken Versicherungsgehalt die Seedarlehn, die man zum Zweck des Ankaufs von Schiffen oder Schiffsantheilen an überseeischen Plätzen aufzunehmen pflegte; eine Rhedereigesellschaft sandte zu diesem Zweck einen ihrer Sozii oder einen Agenten über See, der Rückerstattung versprach, falls das betreffende Schiff behalten im Bestimmungshafen eintraf.

Auf Seedarlehn dieser Art beziehen sich mehrere der Marseiller Verträge von 1248; der Kreuzzug Ludwigs IX. hatte damals auch in Marseille eine starke Nachfrage nach Schiffen hervorgerufen; trat doch ein Theil der Kreuzfahrer von hier aus die Reise an, während der König selbst sich in seinem Hafen Aigues-mortes einschiffte.

So bevollmächtigen am 17. Juni W. de Cadeneto und sechs andere Bürger von Marseille ihren Landsmann R. Cuissardus zum Ankauf eines oder mehrerer Schiffe in Cagliari, derart, dass er selbst und jeder von ihnen mit einem Achtel daran betheiligt sein sollte; das nöthige Geld solle er daselbst nach seinem Ermessen aufnehmen „et reciperes monetam mutuo vel ex causa permut. seu cambii, ad solvendum in Massilia vel aliter, pro solvendo precio dicte navis vel navium“ [114].

Am 23. Mai schliessen Aicardus de Templo und Hugo Boverius eine Societas mit einander; jeder legt 50 Pfund ein; Boverius geht damit nach Pisa, „causa mercadarie et causa emendi navem vel bucium vel alias res... ad fortunam Dei et usum maris et tuum resegum et meum“ mit der Vollmacht, „quod tu possis mutuo pecuniam accipere ad dictam navem vel bucium seu res alias emendas“ derart, dass der Sozius zur Zahlung des halben Betrages verpflichtet ist [115].

---

ein, der sich mit Entschiedenheit gegen die herrschende Meinung gewandt hat, die in den Marseiller Statuten die wahre Bodmerei anerkannt sehen will. Zeitschr. für Handelsrecht 40 (1892) 380f.

[114] Blancard II, Amalric No. 890.

[115] Ebd. No. 774.

Auf ein derartiges Seedarlehn selbst bezieht sich nun folgender Vertrag vom 1. Juli 1248: Nos W. de Cadeneto et W. de Submidrio, uterque nostrum in solidum, confitemur vobis Guidaloto Guidi et Bertolomeo Aldebrandini stipulantibus et recipientibus pro vobis et consociis vestris, nos vel alterum nostrum pro nobis, scil. Johannem de Accone, consocium nostrum, habuisse et recepisse ex causa permutacionis a Bonensenha de Piloso, consocio vestro, apud Pisis, cuius Bonensenhe confitemur vos esse procuratores, 2500 l. pis., de cuius pecunie quantitate emit dictus Joh. de Accone . . . pro se et pro nobis, medietatem cuiusdam navis, que dicitur S. Blazius et tres quarterios in quadam nave que dicitur Sancta Crux, et tres octavas in nave que dicitur S. Paulus, et unam setzenam in quadam nave que fuit amiralli Pisanorum, quam navem emit Petrus Ebrardi; renunciantes etc.; pro quibus 2500 l. pis. promittimus vobis . . . solvere 1250 l. turon. infra 15 dies postquam dicte naves aplicaverint in portu Massilie vel aliqua illarum navium, pro rata tamen precii, quod costiterunt porciones navium predictarum, secundum quod apparebit de precio porcionum dictarum navium per instrumentum publicum inde factum inter dictum Bonensenha, consocium vestrum, et Joh. de Accone, civem Massilie, consocium nostrum, s a n i s i n d e v e n i e n t i b u s d i c t i s n a v i b u s i n p o r t u M a s s i l i e; q u e p o r c i o n e s n a v i u m p r e d i c t a r u m d e b e n t e s s e a d v e s t r u m e t c o n s o c i o r u m v e s t r o r u m r e s e g u m e t f o r t u n a m, u s q u e a d q u a n t i t a t e m d i c t a r u m 1 2 5 0 l. t u r o n., donec aplicaverint dicte naves in portu Massilie etc. etc. Dem Schlusse ist der Kassationsvermerk beigefügt: De mandato dicti Guidaloti Guidi, confitentis sibi satisfactum fuisse plenarie de dicto debito, fuit hec notula cancellata etc.[116])

Der Thatbestand ist danach folgender: Johann von Accon hat als Vertreter einer Marseiller Handels-(Rhederei-)Gesellschaft eine Anzahl von Schiffsantheilen an 4 verschiedenen Schiffen in

[116] Ebd. No. 939. Goldschmidt, Universalgeschichte I, 352 kennzeichnet diesen Vertrag als eine „Verbodmung von Schiffsparten".

Pisa erstanden. Zum Zwecke der Bezahlung derselben hat er bei Boninsegna de Piloso in Pisa ein Seedarlehn (Seewechsel) von 2500 pis. Pfund auf diese Schiffsantheile unter genauer Festsetzung der auf die einzelnen Schiffe entfallenden Beträge aufgenommen, das bei behaltener Ankunft der betreffenden Schiffe in Marseille daselbst mit 1250 l. torn. rückzahlbar war. Die uns vorliegende Urkunde nun enthält, wie wir sagen könnten, das Accept dieses Seewechsels. Die Rhedereigesellschaft zu Marseille verpflichtet sich hierin den Sozii des Boninsegna in Marseille gegenüber, den von ihrem Vertreter in Pisa mit Boninsegna geschlossenen Vertrag zu erfüllen und den auf die Gesellschaft gezogenen Seewechsel den Bedingungen des Vertrages gemäss einzulösen. Dass man in diesem Falle die Zustimmung der Gesellschaft zu dem von ihrem Vertreter geschlossenen Vertrage in einer besonderen öffentlichen Urkunde festzulegen für nöthig hielt, mag mit der Höhe der in Betracht kommenden Summen zusammenhängen; wahrscheinlich war in dem Seedarlehnsvertrage selbst der Vorbehalt einer solchen Zustimmung gemacht. In einem Zusatzvertrage vom folgenden Tage erklärten übrigens die Gläubiger, dass sie, falls Johann von Accon von Boninsegna nicht die ganze Summe von 2500 l. pis. erhalten sollte, von der Schuldsumme von 1250 l. turon. den entsprechenden Betrag in Abzug bringen würden [117], und am 19. Juli überliess der obengenannte W. de Cadeneto der Wittwe Berengaria de Argileriis ein Achtel des Schiffes S. Blasius gegen Zahlung von 200 l. turon. [118].

Gewiss kann davon nicht die Rede sein, dass ein Seedarlehn dieser Art dem Bedürfniss der Handelsgesellschaft entsprungen ist, in den Besitz von Kapitalien zu gelangen. Kamen die Schiffe behalten in Marseille an, so musste die Erstattung der Seedarlehn doch ohne weiteren Aufschub erfolgen. Aber gesichert war die Gesellschaft dagegen, dass, wenn die Schiffe etwa bei der Ueber-

---

[117] Ebd. No. 943, Regest.

[118] Ebd. No. 997/998.

fahrt nach Marseille untergingen, sie der Schaden traf; das Verfahren zeigt insofern eine Analogie mit den Lieferungsverträgen, die uns unten noch beschäftigen werden. Dabei wird man sich nicht verhehlen, dass ausser dem Versicherungsgedanken noch ein anderes Moment stark mitwirkt. Das Seedarlehn hat hier in der That auch den Zweck, einen Geldtransport zu ersparen. Man hätte dem über See thätigen Sozius erhebliche Geldmittel mitgeben müssen, wenn er die Schiffsantheile baar hätte bezahlen sollen; diese Geldmittel wären den Gefahren der See ausgesetzt worden. Das wollte man vermeiden. Gewiss hätte für diesen Zweck das einfache Cambium genügt, man zog es indessen vor, zu dem in die Form des Cambium gekleideten Seedarlehn zu greifen, weil man nicht bloss die eigenen Geldmittel keiner Seegefahr aussetzen, sondern auch das Risiko für die angekauften Schiffe erst mit dem Moment übernehmen wollte, in dem sie der Handelsgesellschaft an ihrem Domizil zur Verfügung gestellt waren.

Vielfach ist der Rheder zugleich Ladungsinteressent, und es ist begreiflich, dass er in solchem Falle auch, wenn seine Mittel vielleicht ausgereicht hätten, zur Aufnahme von Seedarlehn schritt, um sein Risiko zu verringern. Unter den 18 Seedarlehn von Lajazzo, die uns aus dem Jahre 1274 bekannt sind, sind 9 durch den Rheder aufgenommen, und in 6 Fällen, die sämmtlich den Vertrieb von Holz und Eisen nach Aegypten betreffen, erscheint er zugleich als Ladungsinteressent. Unter den Akten des Petrus de Bargono vom Jahre 1279 fehlt das Seedarlehn des Rheders ganz, während wiederum in den Akten von Famagusta vom Jahre 1300 unter 18 Seedarlehn 14 dieser Gattung angehören — ein Beweis, wie ich meine, wie sehr immerhin noch bei dem uns erhaltenen Material der Zufall seine Rolle spielt. In den ausgiebigen Akten von Palermo ist auch das Seedarlehn des Rheders häufig und oft genug tritt er uns auch hier zugleich als Ladungsinteressent entgegen.

Als Beispiele greife ich einige bemerkenswerthe Fälle dieser Art von Seedarlehn heraus.

So nimmt der Pisaner Lambertus de Castello am 21. Februar und 21. März 1274[119]) in Lajazzo für eine Fahrt nach Damiette zwei Seedarlehn auf, eins von dem Aretiner Obertinus Symonis, das andere von seinem Landsmann Bandinaccus Orlandi. In dem ersten erklärt er „mutuo tot de tuis daremis" erhalten zu haben und verspricht dafür, „nomine justi et veri cambii" innerhalb eines Monats nach Versteigerung der ihm gehörigen Holzladung seines Schiffes in Aegypten 200 alte ägyptische Goldbyzantien zu zahlen, „nullo itinere mutato et sana tamen eunte dicta nave vel majori parte rerum in ipsa delatarum, ad risicum et fortunam Dei, maris et gentium". Dafür verpfändet er dem Gläubiger „specialiter barcinarios 200 ligneos, signatos tui signi, et quos confiteor esse emptos de tua propria pecunia, quam a te pro supradicta de (sic) causa habuisse et recepisse confessus sum; et ipsos nomine pignoris tui et tamquam pignus tuum promitto tibi facere scribi in cartulario dicte navis, ad tuam voluntatem"; falls der Schuldner zum verabredeten Termin nicht zahlt, soll der Gläubiger das Recht haben, das Pfand zu seiner Befriedigung zu verkaufen[120].

In dem zweiten Vertrage wird die Rückerstattung von 143 Byzantien binnen 15 Tagen nach erfolgter Versteigerung (postquam calega honeris lignaminis mei, quod honeratum est in navi mea . . . in Damiata facta fuerit) versprochen (sana tamen eunte etc. wie oben). Das Spezialpfand besteht hier in 100 barcinarii; es deckt also hier eine verhältnissmässig erheblich höhere Summe als im ersten Vertrage, bei dem für 200 Byzantien 200 barcinarii als Pfand bestellt waren. Wenn dort das Darlehn zum Zwecke des Ankaufes der 200 barcinarii gegeben war, muss demnach hier das Darlehn den Einkaufspreis übersteigen; es konnte erst durch den Werth, den die Waare am Bestimmungsorte erlangte, gedeckt

---

[119] Acta Friderici de Platealonga ed. Desimoni in Archives de l'Orient latin: No. 8 und 31.

[120] Mit diesem Vertrage stimmt in der Form z. B. No. 30 ganz überein; einer Schuldsumme von 100 Byzantien entspricht hier ein Spezialpfand von 100 barcinarii. Die übrigen von Rhedern aufgenommenen Seedarlehn sind: No. 10, 13, 14, 76, 83, 85.

werden. So fehlt auch die Behauptung, dass das Darlehn zum Zwecke des Einkaufes der Waare genommen sei und während dem Gläubiger ebenfalls das Recht zugesprochen wird, gegebenenfalls das Pfand zu verkaufen, wird ausdrücklich hinzugefügt: Hoc acto in presenti instrumento, quod sana eunte dicta nave cum honere ipsius in Damiata, et a dicto termino in antea deferetur tibi aliquid in predicto pignore ad complementum dictorum bisantiorum, volo, quod tunc et in aliis bonis meis quibusque volueris consequi et habere possis totam solutionem predictorum biss. 143, et hoc sub dicta pena et obligatione omnium bonorum meorum presentium et futurorum.

Dazu möge ein Beispiel aus den Verträgen von Famagusta treten[121]. Am 14. April 1300 nimmt der Rheder Raffus Dalmacius bei Ugetus Advogarius ein Seedarlehn auf (tot de tuis bisantiis albis de Cipro), wofür er nomine cambii 800 l. jan. innerhalb eines Zeitraumes von 4½ Monaten, nachdem sein Schiff den grösseren Theil seiner Ladung gelöscht, in Genua oder wo sonst die Entladung erfolgen sollte, zu zahlen verspricht. Er verpfändet dem Gläubiger dafür einen Theil der Ladung, 20 Sack Baumwolle, die auf den Namen des Gläubigers im Schiffsregister eingetragen wurden; am Schluss erklärt der Gläubiger „te mihi dictum cotonum assignasse in pignore in dicta navi".

In manchen Fällen tritt die Geldnoth, die den Rheder zur Aufnahme von Seedarlehn antrieb, sehr deutlich zu Tage; so in folgender Serie von Verträgen. Ansaldus Garsia von Savona vermiethet am 4. April 1274 in Lajazzo das Schiff S. Fides an zwei Pisaner zum Transport von Schiffsbauholz nach Damiette[122]; sie zahlen am selben Tage für 600 barcinarii die Fracht mit 3000 Dirhem (etwa 300 Byzantien) im voraus[123]. Am folgenden Tage kauft Ansaldus erst das genannte Schiff für 428 Byzantien[124];

---

[121] Acta Lamberti de Sambuceto, ebd. II No. 98.

[122] Acta Frid. de Platealonga No. 41.

[123] No. 42.

[124] No. 46.

der Ankauf war ihm offenbar erst durch die Geldzahlung am Tage vorher ermöglicht. Johannes Corbulo, der zu zwei Dritteln betheiligte Ladungsinteressent, wünschte indessen auch nicht sein Risiko um die voraus entrichtete Fracht zu steigern; er nahm daher bei Obertino von Arezzo, von dem er übrigens auch eine Commenda [125] im Betrage von 1200 Dirhem empfing, ein der Höhe dieses Frachtbetrages entsprechendes Seedarlehn auf, das in Damiette nach erfolgter Versteigerung der Ladung des Schiffes Ansaldo's mit 200 Byzantien zahlbar sein sollte (facta calega in Damiata honeris navis Ansaldi Januensis) [126]. Dieselben Ladungsinteressenten verladen anderthalb Monate später in dasselbe Schiff noch 470 barcinarii; den in derselben Höhe mit 235 Byzantien berechneten Frachtsatz versprechen sie diesmal nach behaltener Ankunft des Schiffes in Damiette zu zahlen [127]. Indessen der Rheder war auch jetzt nicht in der Lage, so lange zu warten; so nahm er am selben Tage von den beiden Ladungsinteressenten ein Seedarlehn auf, das er in Damiette mit 300 Byzantien zu erstatten hatte [128]. Wahrscheinlich hat er nicht mehr erhalten als eben 235 Byzantien; im Falle der behaltenen Ankunft hatte er also noch 65 Byzantien zuzuzahlen. Uebrigens hat auch der zweite Ladungsinteressent für dieselbe Reise eine Commenda im Betrage von 2500 Dirhem anvertraut erhalten [129], so dass beide Sozii die Fahrt nach Aegypten persönlich mitmachten.

Auch in den Akten von Famagusta begegnet der Fall mehrfach, dass ein Rheder mehrere Seedarlehn aufnimmt. Ich hebe folgenden hervor. Am 5. und 11. August 1300 bekennt der Rheder Sanctorum de Maxi von Positano in 3 einander durch-

---

[125] No. 44.

[126] No. 39.

[127] No. 75. Goldschmidt, Universalgesch. I, 348 betrachtet diesen Frachtvertrag als Seedarlehn, bei dem die Valuta in einer Frachtschuld bestehe.

[128] No. 76.

[129] No. 77.

aus entsprechenden Verträgen[130], mutuo gratis et amore von Stefano Papacude von Ischia 20, von Andrea Romano von Amalfi 32 und von dessen Landsmann Perruzius Sarcao 13 Goldunzen und 7 Tarì erhalten zu haben, die er innerhalb 14 Tagen, nachdem sein gegenwärtig im Hafen von Famagusta liegender Dreidecker Maria Magdalena in dem Hafen, wo er seine Ladung löschen werde, angekommen, zurückzuerstatten verspricht. Dafür verpfändet er den Gläubigern sein Schiff und darüber hinaus seinen ganzen Besitz „euntibus vero dictis unciis ad risicum et fortunam dicte navis". Die beiden ersten Gläubiger befanden sich als Ladungsinteressenten mit auf dem Schiffe; der zweite ist zugleich vom dritten bevollmächtigt, sein Guthaben im Ankunftshafen zu erheben. Zu diesen 3 Seedarlehnsverträgen tritt ein Schuldanerkenntniss desselben Rheders über 15 Goldunzen (als Rest einer Schuld von 50 Goldunzen) gegenüber Bonano von Amalfi, der im Namen des Ligorius von Neapel handelt; der Rheder verspricht Zahlung an Ligorius in Neapel oder Apulien unter denselben Bedingungen, wie die Erstattung jener Seedarlehn. Eine Restforderung von uns unbekannter Höhe ist hier also in ein Seedarlehn, das mit 15 Unzen zu erstatten ist, umgewandelt[131].

In den Akten von Palermo tritt uns der Rheder Matteo Oliverdar von Barcelona besonders häufig entgegen. Am 24. September 1298 vermiethet er sein zur Zeit im Hafen von Palermo liegendes Schiff an einen im Auftrage des Generalvertreters des florentinischen Hauses Bardi für Sizilien, Guglielmo Cambi, handelnden Agenten für einen Transport von 2500 Last Weizen nach Tunis oder Genua[132]. In einem zweiten Vertrage vom 3. Oktober erklärt er nun[133], von Naddo Rosso $127^1/_2$ Dublonen erhalten zu

[130] Acta Lamberti de Sambuceto No. 208, 209, 242 (letzterer Vertrag in der Revue de l'Or. latin I, S. 71).

[131] Ebd. No. 210 (Archives de l'Or. lat. II) die Vollmacht; das Schuldanerkenntniss No. 243 (Revue I, S. 72).

[132] Akten des Adamo de Citella ed. Starrabba; Arch. stor. siciliano XII, S. 63 No. 21.

[133] Ebd. S. 65.

haben, „restituendas ad risicum et fortunam maris et gentium, a die videlicet, quo dicta navis onerabitur frumento G. Cambii, infra dies 13 numerandos a die, quo ipsa navis exonerabitur apud Tunisium, ita quod si forte dicta navis viagium ipsum non faceret, teneatur sibi solvere dictus debitor statim dictas duplas et omnes expensas faciendas per dictum creditorem tam eundo quam redeundo a loco, quo dicta navis onerari debet". Aus dem Zusammenhange geht hervor, dass Naddo Rosso der mit der Einschiffung des Getreides, für das in der Zwischenzeit Tunis als Bestimmungsort festgesetzt worden sein muss, beauftragte Agent des Generalbevollmächtigten der Bardi ist. Der Rheder nimmt also hier vom Ladungsinteressenten ein Seedarlehn auf, das in Höhe von 127½ Dublonen am Bestimmungsorte innerhalb von dreizehn Tagen, nachdem das Schiff daselbst seine Ladung zu löschen begonnen hat, zurückzuerstatten ist. Das Risiko des Darlehns läuft von dem Moment an, mit welchem das Schiff die für dasselbe bestimmte Getreideladung einzunehmen anfängt; sollte der Schiffer zur Reise am verabredeten Termin nicht bereit sein, so ist er zu sofortiger Erstattung des Darlehns in der bezeichneten Höhe und zum Ersatze aller Kosten, die dem Gläubiger, d. h. also dem Bevollmächtigten der Bardi, durch die vergebliche Reise nach dem Einschiffungsorte des Getreides erwachsen sind, verpflichtet. Hinzugefügt war noch, dass der Vertrag nichtig sein sollte, falls die Beladung des Schiffes durch die Unternehmung des Königs von Aragonien oder ein anderes Hinderniss der Art vereitelt würde. Das muss nun in der That eingetreten sein, denn noch in demselben Monat begegnen wir demselben Rheder Matteo Oliverdar, der sich nun zu einer Reise von Palermo nach Pisa anschickt und in der Vorbereitung dazu vor demselben Notar eine Reihe von Rechtsgeschäften abschliesst: am 25. Oktober empfängt er ein Darlehn von 20 Unzen von Guglielmo di Bernardo; am 12. November leiht er von demselben 82 Zentner Käse, die er 8 Tage nach Entladung seines Schiffes in Pisa in natura zurückgeben will, falls er es nicht vorzieht, ihm dafür den derzeit in

Pisa geltenden Marktpreis, abzüglich 2 Tarì Fracht für den Centner zu bezahlen; am 23. November nimmt er bei Giovanni Favuglia ein Seedarlehn von 150 Goldfl. auf, die er binnen 10 Tagen nach Ankunft seines Schiffes in Pisa an dessen Sohn Corrado zu erstatten verspricht; am 29. November ein gleiches in Höhe von 90 Goldfloren von Dino Bandi von S. Gemignano, und nochmals in derselben Höhe am 6. Dezember von Riccardo von Scala[134].

Wenn in den zuletzt angeführten Fällen der ganzen Sachlage nach in erster Linie wirkliches Bedürfnis zur Aufnahme von Seedarlehn geführt haben mag, so musste doch die Erfahrung eindringlich lehren, um wieviel günstiger sich im Schadenfall der Rheder stand, der fremdes Kapital in beträchtlichem Umfange aufgenommen, als einer, der nur mit eigenem Kapital gearbeitet. Thatsächlich wirkte das Seedarlehn in diesen Fällen als Assekuranz.

Andererseits trat man in dieser Zeit vielfach mit gesteigerten Ansprüchen an den Rheder heran; nicht bloss die Fracht sollte er riskiren, er selber sollte unter Umständen dem Ladungsinteressenten ein Versicherungsdarlehn geben. Das musste auch im wohlhabenden Rheder das Verlangen erwecken, das gesteigerte Risiko wenigstens zum Theil von seinen Schultern abzuwälzen und zu seiner Sicherung zur Aufnahme von Seedarlehn zu schreiten. Ein Seedarlehn dieser Art, das den Uebergang zur ächten Kaskoversicherung bildet, ist uns aus dem Jahre 1332 bekannt[135].

6.

Der Versicherungsgedanke in Kauf- und Lieferungs-Verträgen.

Ausser im Seedarlehn tritt der Gedanke der Gefahrabwälzung in besonders bemerkenswerter Weise bei denjenigen Kaufverträgen zu Tage, bei denen die gekaufte Waare zu ihrer weiteren Verwerthung an einen überseeischen Platz zu befördern war. In nicht wenigen Fällen finden wir hier die Gefahr des Seetransports auf

---

[134] Ebd. No. 71, 104, 119, 133, 143.

[135] Jahrb. f. Nationalök. a. a. O. 492f.

den Verkäufer abgewälzt, so dass der Käufer, der die Erlegung des bedungenen Kaufpreises nur für den Fall der glücklich bestandenen Seegefahr versprach, hinsichtlich des gekauften Objekts bis zur Höhe des Einkaufspreises vollkommen gesichert war.

In zwei Hauptformen treten uns die Verträge dieser Art entgegen; entweder ist es der Käufer selbst, der den Transport ausführt, oder die Ausführung desselben liegt dem Verkäufer ob. Im ersten Falle hatte der Verkäufer dem Käufer die verkaufte Waare auf Treu und Glauben übergeben; es springt in die Augen, wie nahe diese Form des Kreditkaufes sich mit dem Seedarlehn berührt; man könnte geradezu sagen, der Verkäufer habe seine Waare als Seedarlehn vergeben[136]. Im zweiten Falle handelt es sich um Lieferungsverträge.

Was den ersten Fall anbetrifft, so liegen schon in den genuesischen Verträgen des 12. Jahrhunderts mehrfache Beispiele dafür vor; ein Käufer bekennt dem Verkäufer gegenüber, „tantum de tuis bonis (rebus)" erhalten zu haben und verspricht im Falle der behaltenen Ankunft eines bestimmt bezeichneten Schiffes über See oder behaltener Rückkehr desselben Erlegung einer namhaft gemachten Summe[137]. Die gekaufte Waare selbst pflegt gar nicht angegeben zu sein; es schien schon aus dem Grunde nicht nöthig, weil nicht die behaltene Ankunft der Einzelwaare, sondern die des Schiffes, in welches sie verladen war, zur Bedingung der Erstattung des Kaufpreises gemacht war, ganz analog den in Geld vergebenen Seedarlehn. Ein Fall, in dem abweichend hievon die Waare genannt ist, möge als Beispiel eines solchen Vertrages aus dieser älteren Zeit hier angeführt sein[138]:

---

[136] So fasst Goldschmidt, Universalgesch. I, 347 f. alle diese Verträge auf. Indessen scheint mir gegenüber der Darstellung vieler dieser Verträge selbst und tit. 27 des pisanischen Constitutum Usus diese Auffassung weniger natürlich als die meinige. In manchen Fällen ist der Unterschied der beiden Vertragsformen allerdings ein fliessender.

[137] Chartarum II, No. 339, 365, 550.

[138] Ebd. No. 1064 vom 10. Juli 1161. Goldschmidt a. a. O. 347 fasst den Vertrag als Seedarlehn, bei dem die Valuta in geliehener Waare besteht; meine Auffassung scheint mir einfacher.

„Nos Martinus de Boloniensi, Lurussus de Luca et Garucius de Portu Veneris cepimus a te Puella centiaria $3^1/_2$ canapaciorum, pro quibus dabimus tibi vel tuo nuncio hoc anno l. 6 et den. 16, sano eunte Sardineam ligno, quo vadit Martinus de B. quantum pro $2^1/_2$ centiariis, et ligno quod Januam emimus pro 1 centiario; sed si non iret, totum esset in altero ligno infra mensem, postquam Portum Veneris aut Januam venerit."

Hier lag allerdings schon in der event. Vertheilung der Seegefahr auf zwei Schiffe eine Veranlassung zur Namhaftmachung der Waare vor.

Mit solcher Namhaftmachung begegnen Verträge dieser Art auch im 13. Jahrhundert noch häufig genug, nur dass nun die erweiterte Formel sana eunte nave vel majori parte rerum die herrschende ist. Der letzte mir aus der Reihe dieser Verträge bekannte Fall, bei dem auch die Rückkehr des Schiffes mit einbezogen ist, liegt in folgender Marseiller Urkunde vom 13. April 1227 vor[139]:

„Notum sit cunctis, quod ego Guil. Ruffus confiteor .. me emisse .. a te Stephano de Mandolio 38 mejairolas vini precio 15 l. reg. cor., .. quas 15 l. promitto me soluturum tibi .. vel tuis in Massilia, in primo reditu meo quod fecero in Massilia de isto presenti viagio Damiate vel ab eo loco, ubi navis que vocatur S. Johannes, in qua .. iturus sum, isto presenti viagio portum fecerit causa exhonerandi, infra spacium 15 dierum, ex quo dicta navis de dicto viagio in portu Massilie applicuerit, sana tamen illuc eunte nave predicta vel majori parte rerum vel sana redeunte predicta navi vel alia in qua redirem de dicto viagio vel majori parte rerum; obligans .. omnia bona etc. Et ego Stephanus dono tibi dicto G. licentiam . . mihi mittendi pred. debitum, si forte mutares viagium, coram idoneis testibus, ad meum resegum et fortunam. Actum etc."

---

139 Blancard, Documents I; Manduel No. 15.

Verträge dieser Art (aber ohne behaltene Rückkehr) liegen endlich aus Lajazzo vom Jahre 1279 mehrfach vor.

Bei dieser Form des Kreditkaufes lag es nun besonders nahe, die Erstattung des Preises von der behaltenen Ankunft der gekauften und vom Käufer mitgeführten Waare selbst abhängig zu machen; erst damit war eine unmittelbare Verwirklichung des Versicherungsgedankens erzielt und eine Sicherung erreicht, die sich direkt auf den Gegenstand des Kaufvertrages bezog. Erst im 13. Jahrhundert können wir diese neue Form nachweisen, und wie beim eigentlichen Seedarlehn, gehen die neue und die alte Form in diesem Jahrhundert nebeneinander her. Das älteste Beispiel, das ich für die neue, uns als die naturgemässere erscheinende Form des Kreditkaufes kenne, bietet folgende Marseiller Urkunde, die ebenfalls dem Jahre 1227 angehört:[140]

„Notum sit cunctis, quod ego Alfaquim, sarracenus Alexandrie, confiteor . . me habuisse et recepisse, ex causa emptionis, a te Bernardo de Mandolio 2 quintalia de aloe cicotrino et 1 quintale et 80 l. de cassalina et 2 centenarios coralli, pro quibus omnibus debeo tibi 135 bisantios bonorum millarensium veterum recti ponderis, renuncians etc.; quos 135 bis. . . . mundos de duana et de omnibus avariis promito . . tibi dicto B. vel tuo certo nuncio persolvere et tradere in pace ad Ceptam, infra spatium 20 dierum, postquam navis de Falcono ibi aplicuerit; pro quibus obligo tibi, nomine pignoris, omnes supradictas res quas a te emi, super quas dicti 135 bis. debent ire et stare ad tuum resigum et magis valentia ad meum; ita quod si ad statutum terminum non persolvo tibi dictos 135 bis., deinde liceat tibi tua auctoritate vendere totum dictum pignus vel pignori obligare et inde facere tuam voluntatem, donec fuerit tibi satisfactum de predictis 135 bis., . . et ego, bona fide, sub obligatione omnium bonorum meorum,

[140] Ebd. No. 14. Goldschmidt führt a. a. O. 352 auch diesen Vertrag konsequenter Weise als Seedarlehn an.

promito tibi restituere totum minus fallimentum[141], renuncians etc. Actum etc."

Bemerkenswerth erscheint, dass die gekaufte Waare selbst dem Gläubiger und Verkäufer als Spezialpfand bestellt wurde; das Verkaufsrecht wird ihm, falls der Schuldner im Verzuge blieb, eingeräumt und die Ersatzpflicht des Schuldners festgestellt, falls der Erlös aus dem Pfande den Schuldbetrag nicht erreichen sollte. Die Formel „sana eunte etc." fehlt; das vom Verkäufer übernommene Risiko scheint allgemeiner Natur und nicht bloss auf Seegefahr beschränkt.

Schon 1248 begegnet uns indes in anderen Marseiller Verträgen die vermisste Formel. Auch hierfür sei ein bezeichnendes Beispiel angeführt (vom 19. März):[142]

„Ego Fulco Collanigra de Messana confiteor .. tibi Raimundo de Lobregato de Montepesulano, me emisse, habuisse et recepisse tot de tuis molis et de tuo ferro . . ., pro quorum precio debeo tibi 18 oncias auri tarinorum . . ., quas 18 oncias promicto tibi . . . per stipulationem et sub pena X onciarum auri D. Imperatori applicanda tibi . . solvere infra unum mensem, postquam navis Bertrandi Rostagni, que dicitur S. Egidius, applicaverit apud Messanam vel alibi causa discaricandi . . ., sanis tamen euntibus mercimoniis meis, que debent vehi in dicta nave ad tuum resegum et fortunam usque ad quantitatem dictarum onciarum; quas mercimonias omnes seu res tibi obligo et trado in pignore pro dictis onciis et specialiter[143] inde tibi obligo omnia bona mea presentia et futura etc."

Hier ist wieder, wie in den alten Genueser Verträgen, die gekaufte Waare nicht genau (immerhin aber wenigstens der Gattung nach) angegeben; wenn alle vom Schuldner mitgeführten Waaren als Pfand bestellt werden, so erscheint das zwar immer noch als

---

[141] Für valimentum = valens? Jedenfalls ist der Sinn klar und es entspricht dem „magis valentia".

[142] Blancard, Documents I, Amalric No. 68.

[143] Man erwartet „generaliter".

Spezialverpfändung, da ja die generelle Verpfändung daneben auch noch ausgesprochen ist, aber wir müssen doch wohl annehmen, dass dieses Pfand nicht bloss in der Waare besteht, für die der Käufer den Kaufpreis schuldet.

Ganz bestimmt wird die Erlegung des Kaufpreises von der behaltenen Ankunft einer gekauften Einzelwaare in folgendem von zwei Bürgern Messinas am 13. Juli 1248 in Marseille geschlossenen Vertrage abhängig gemacht: [144]

> „Ego Companhonus de Siestre, civis et burgensis Messane, confiteor et recognosco tibi Willelmo Bello de Messana me emisse, habuisse et recepisse a te 3 pannos de serico, renuncians etc., pro quorum pannorum precio debeo tibi 62 tarinos auri; quos 62 t. auri promicto tibi per stipulacionem dare et solvere tibi vel domine Dominice, uxori tue . . vel cui mandaveris, infra 15 dies postquam venero apud Messanam, sub pena tercii prestandi D. Imperatori, salvis tamen euntibus dictis pannis, qui debent vehi ad tuum resegum et fortunam usque ad Messanam etc.“

In diesem Falle fehlt also die Bestellung eines Spezialpfandes, was wohl mit den persönlichen Beziehungen der Kontrahenten zu einander zusammenhängt.

In diese Kategorie von Verträgen scheint endlich ein Vertrag zu gehören, den der Genuese Johannes Caponus am 17. April 1300 zu Famagusta mit dem Florentiner Cemer de Deo abschloss [145].

Der Genuese bekennt „me emisse, habuisse et recepisse a te tot de tuis rebus“ und verspricht, dafür (pro quarum precio) in Genua 40 Pfund genuesisch zu zahlen, „infra unum mensem, postquam navis Dalmacia . . . aplicuerit in Janua“, widrigenfalls er das Doppelte als Busse zu erlegen habe. Für die Erfüllung dieser Bedingungen wird die Haftung des gesammten

---

[144] A. a. O. II No. 973.

[145] Arch. de l'Orient lat. II, Documents S. 55 (Lamb. de Sambuceto No. 100).

Besitzes des Schuldners ausgesprochen. An diese schliesst sich in unserem Falle die Spezialverpfändung an: „Et ex nunc tibi obligo pignori sachos undecim rogerie (?) de Cipro pro rinogere, que est cantaria 3 grossa de Cipro, onustos in dicta navi, quam vero rogeriam tibi liceat vendere ad voluntatem tuam pro solucione consequenda dicte peccunie quantitatis, nisi tibi satisfecero de dicta peccunie quantitate ad terminum supradictum, eunte dicta rogeria ad risicum et fortunam maris et gentium".

Nach der Ausdrucksweise des Vertrages scheint kaum anzunehmen, dass das Spezialpfand mit der gekauften Waare identisch gewesen; auch scheint die Formulirung der Bedingungen, unter denen die Erstattung des Kaufpreises zu erfolgen hatte, nicht völlig durchsichtig.

Bemerkt muss noch werden, dass Kreditkäufe dieser Art, bei denen die Erstattung des Preises von der behaltenen Ankunft einer bestimmten, dem Käufer zum Transport übergebenen Waare abhängig gemacht wird, doch recht selten sind; ausser den von mir angeführten Fällen ist mir kein weiterer Beleg dafür aufgestossen.

Auf die zweite Hauptform dieser Kaufverträge, bei denen der Verkäufer den Transport ausführt und die Seegefahr trägt, bezieht sich zum grossen Theile Titel 27 des pisanischen Civilrechts[146]: „Ueber den Kauf beweglicher Sachen unter der Bedingung, dass die Bezahlung an einem anderen Orte als dem des Kaufabschlusses erfolge"; aus dem Inhalt geht hervor, dass der Titel ausschliesslich auf die Verhältnisse des Seehandels bezogen werden will. Bemerkenswerth ist, dass die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung (oder Ersatzleistung) auch hier nicht an die Bedingung behaltener Ankunft der zur Lieferung bestimmten Waare geknüpft, sondern von der behaltenen Ankunft des im Kaufvertrage genannten Schiffes abhängig gemacht wird; ist ein See-

[146] Constit. Usus in Stat. pis. II S. 909 „De compera mobilium rerum facta, ut in alia terra solutio earum vel pretii fiat". Vgl. Goldschmidt, Festgabe 212; Universalgesch. I, 348.

schaden eingetreten, so hat er den Käufer im Verhältniss des Geborgenen zu befriedigen. Hat er in das im Vertrage genannte Schiff überhaupt nicht geliefert, so hat er die vertragsmässige Busse auch dann zu entrichten, wenn das Schiff untergehen sollte. Ueberall, wo im Kaufvertrage nicht ausdrücklich behaltene Lieferung an Bord bedungen ist, soll behaltene Lieferung nach dem für die Zahlung festgesetzten Orte als bedungen angesehen werden. Merkwürdig ist, dass auch dieser Titel sich mit dem Falle beschäftigt, dass der Seetransport nur fingirt ist; ist die Fiktion unter dem Einverständniss beider Parteien erfolgt, so sollen die Abmachungen des Vertrages sowohl für den Fall der behaltenen Ankunft wie des Unterganges des im Vertrage genannten Schiffes verbindlich und rechtsgiltig sein.

Wirkliche Verträge dieser Art fehlen uns ganz. Das erscheint gegenüber dem ungemein reichhaltigen Material von Genua und Marseille für den ersten Blick im höchsten Grade auffällig; indessen man muss bedenken, dass derartige Verträge ihrer ganzen Natur nach im Auslande abgeschlossen sein werden; in Konstantinopel, Alexandrien, Ceuta werden Genuesen unter einander derartige Lieferungsverträge abgeschlossen haben, nicht in Genua selbst; heisst es doch auch unter den pisanischen Bestimmungen über Kaufverträge ad fortunam navis im Sozietätsverhältnis[147]: „Si socius, qui in tassedio fuerit, aliquod havere P i s i s s o l v e n d u m comperaverit . . .“

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts treten dann Lieferungsverträge in unserem Sinne auf, ein Zeichen, um wieviel enger und fester die Handelsbeziehungen im Laufe etwa eines Jahrhunderts geworden waren. Von einem bestimmten Schiff sah man nun im Vertrage ganz ab; man liess dem Lieferanten bezüglich des Transportes völlige Freiheit; nur an die zu liefernde Waare selbst knüpfte sich nun sein Risiko. Das Interesse, das er selber an der Lieferung hatte, schien für gewöhnlich ausreichend, ihn zur

---

[147] Const. Usus tit. 22 in Stat. pis. II S. 890.

Erfüllung des Vertrages zu veranlassen, während Untergang der Waare ihn naturgemäss befreite.

Einige Beispiele seien auch hierfür angeführt:

Am 24. Mai 1284 schliessen Tedicius q. Lamberti Tedici und Comp., Bürger und Kaufleute von Lucca, mit ihrem Landsmann Pardo q. Villani einen Vertrag[148], in dem sie sich zur Lieferung eines Quantums syrischer Kali-Asche (cenere crivellea) bis zum Werthe von 400 sarazenischen Goldbyzantien vom Ursprungsorte (a partibus Adchari = Accon[149]) nach Marseille auf eigene Gefahr bis zum 1. Juni des kommenden Jahres verpflichten. Die Käufer zahlen in Marseille innerhalb eines Monats, nachdem sie Mittheilung von der Ankunft der Waare daselbst erhalten, für jeden Byzantius des Kaufpreises 8 1/2 sol. turon. (procambio ... pro quolibet bizantio de corstio, computatis omnibus avariis); sollte die Waare in Pisa zur Entladung kommen[150], so zahlen sie pro cambio quorumlibet bizantorum 39 sol. in pisanischer Münze.

Andere Beispiele bieten uns die Akten von Palermo. So verkauft Nicolaus von Aquino am 4. Juli 1299 an Riccardus de Scala 130 Kantâr Käse zum Preise von 11 1/4 Tarì für den Kantâr. Er verpflichtet sich, den Käse nach Pisa zu liefern, wo der Sohn des Käufers den bedungenen Preis zum Kurse von 5 1/2 Goldflor. die Unze, ausserdem die Kosten für Fracht und Entladung zahlen werde[151].

In ähnlicher Weise verkauft der Pisaner Bindo Sciancati zu Palermo am 1. April 1299[152] dem Melio q. Choni von Pistoja 222.14 Last Weizen, die Last zu 12 1/2 Tarì und übernimmt es,

[148] Bini, Telesforo: I Lucchesi in Venezia II, 352.

[149] Pegolotti (bei Pagnini, della Decima III) S. 397f. bezeichnet Syrien als die beste Bezugsquelle für cenere grevellea.

[150] Was wegen des grossen Krieges, der zwischen Genua und Pisa entbrannt war und an dem sich bald auch Lucca gegen Pisa betheiligte, nicht eben wahrscheinlich war.

[151] Arch. stor. sicil. XIV S. 178 No. 453.

[152] Ebd. XIII S. 304.

das Getreide auf dem Schiffe des Bernardo di Michele nach Pisa, Genua oder der Riviera zu liefern, während der Käufer 14 Tage nach Empfang den festgesetzten Preis zum selben Kurse wie oben zu zahlen verspricht. Es wird einen ungefähren Massstab dafür geben, wie hoch sich der Verkäufer die Transport- und alle Nebenkosten, sowie den Preis des von ihm übernommenen Risikos anrechnete, wenn wir erfahren, dass in Sizilien im Juni desselben Jahres 562 Last Weizen für 95.12 Unzen, das ist wenig mehr als fünf Tarì für die Last, an Ort und Stelle verkauft wurden[153]. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich dieser Preis auf die inzwischen erfolgte neue Ernte bezieht.

Endlich begegnen wir einmal auch der Theilung des Risikos zwischen Lieferanten und Abnehmer derart, dass dieser durch Leistung einer Anzahlung das Risiko für einen bestimmten Werthantheil übernimmt. Salvinus Bava von Savona hat am 23. Februar 1300 in Famagusta zwei im syrischen Tripolis ansässigen Kaufleuten 100 Last Weizen für 11 500 armenische Dirhem verkauft. Davon sind 2500 Dirhem eingezahlt worden, während der Rest sowie die Fracht von den Käufern zu zahlen sind, sobald das die Ladung enthaltende Schiff des Branca de Castro seinen Bestimmungshafen, den portus de Pallibus bei Lajazzo in Klein-Armenien, erreicht haben wird: „eunte, wie sich der Vertrag ausdrückt, dicto furmento ad risicum et fortunam mei Salvini, et dictis daremis 2500 ad risicum et fortunam dicti furmenti“[154]. Im Verlustfalle rettete also der Lieferant immerhin beinahe ¹/₄ des Verkaufspreises, damit also einen erheblich höheren Antheil der Selbstkosten.

Im Anschluss an die Erörterung dieser Lieferungsverträge möchte ich noch auf einen Vertrag hinweisen, der ausserhalb des

---

[153] Ebd. XIV S. 175 vom 16. Juni. Derselbe Preis ungefähr ergiebt sich aus der Urkunde vom 9. Juni ebd. 173.

[154] Lamb. de Sambuceto No. 69 in Arch. de l'Orient lat. II Doc. S. 35. Goldschmidt, Universalgesch. I, 347 sagt von diesem Vertrage, es werde in ihm „der angeblich bezahlte Kaufpreis als Seedarlehn ausgeliehen“. Richtig dagegen Bensa, E. Contratto di assicurazione, S. 30.

Lieferungsvertrages selbst nur das Interesse der Lieferung zu seinem besonderen Gegenstande hat. Da bis jetzt, soviel ich sehe, kein älterer Vertrag dieser Art bekannt ist, theile ich die im pisanischen Fondaco zu Tunis am 30. Dezember 1286 aufgenommene Urkunde[155] ihrem wesentlichen Inhalte nach vollständig mit.

In nomine Domini Amen. Ex hoc publico instrumento omnibus audientibus pateat evidenter, quod Tomasus Sannutus quondam Michaelis Sannuti, civis venetus ex parte una, et Benectus dictus Nectus filius Jacobi Amgnelli civis pisanus ex altera parte, has conventiones, pacta et concordias inter se comuniter fecerunt et contraxerunt: videlicet, quod cum predictus Tomasus vendiderit et dare et consignare promiserit aut dari et consignari facere in Castello Castri certam mercationum et rerum quantitatem, ut in carta inde facta a me Guillelmo notario infrascripto plenius continetur sub annis Domini ab incarn. 1287, ind. XV tertio Kal. Januarii, quod si non dederit et consignaverit aut dari et consignari fecerit, ut in ipsa carta continetur, convenit et promisit dictus Tomasus Sannutus per sollemnem stipulationem eidem Benecto vel eius heredibus aut suo certo misso, quod ei vel cui ipse mandaverit vel Bonesingne Amgnelli eius patruo pro eo, ita quod uni eorum solutione facta libberatio contingat et hec carta et eius sceda sive nota parabola cuiusque eorum cassari possint et vocari casse et cuique eorum actio et jus petendi competat, dare et solvere vel dari et solvi facere libras 152 et soldos 2 denariorum aquilinorum minutorum hinc ad tres menses proximos venturos, non obstante tenore aliquo predicti prioris instrumenti huic presenti instrumento. Et hoc ideo pro dampno et interesse posito et statuto inter eos concorditer promisit idem Tomasus dare et solvere ut dictum est superius, sine briga, molestia et ullis expensis, alioquin penam dupli totius suprascripte quantitatis et dampnum et dispendium quod inde haberetur vel fieret ei per stipu-

[155] Archivio di Stato in Pisa; Acquisto Cappelli.

lationem integram componere et dare promisit, obligando inde se etc. Renunciando etc.

Actum Tunithi in fundaco Pisano presentibus Jacobo quond. Ildebrandi et Johanne quond. Guitti de Oliveto testibus ad hec rogatis D. inc. anno 1287 ind. XV tertio Kal. Januarii secundum cursum Pisanorum.

(Signum) Guillelmus quondam Raynerii Scorcialupi imperiali auctoritate Iudex ordinarius atque notarius publicus predictis omnibus interfui et hanc inde cartam rogatam scripsi et firmavi.

Gleichzeitig sind also am 30. Dezember 1286 zwischen dem Venezianer Thomas Sanudo und dem Pisaner Benetto Agnelli vor demselben pisanischen Notar [156] in Tunis zwei Verträge geschlossen worden; in dem einen verhiess der Venezianer eine bestimmte Waare nach Cagliari zu liefern; im zweiten verpflichtete er sich, falls die Lieferung unterbliebe, dem Käufer als vereinbarten Ersatz „pro damno et interesse“ eine bestimmte Summe zu zahlen, unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen des ersten Vertrages. Eine derartige Fixirung des Interesses auf einen bestimmten Geldbetrag war natürlich für den Käufer vortheilhaft, indem sie ihn der Führung besonderer Nachweise überhob und diente so zu erhöhter Sicherung der Lieferung; dass sie nicht in dem Lieferungsvertrage selbst mit vorgenommen wurde, erscheint auffallend und ist wohl nur aus der Rücksicht auf das kanonische Zinsenverbot zu erklären.

Zum Schluss seien noch einige Besonderheiten hervorgehoben, die sich bei den Kaufverträgen des Seeverkehrs gegen Ende des 13. Jahrhunderts finden und mehr oder minder von dem hervortretenden Versicherungsbedürfniss dieser Zeit Zeugniss ablegen.

Die Akten des Petrus de Bargono von 1279 enthalten 7 Verträge, die von Ladungsinteressenten des Schiffes des Genuesen Johannes Niger für die Fahrt von Lajazzo nach Genua unter

[156] Er scheint wie schon sein Vater Rainerius Scorcialupi dauernd in der pisanischen Kolonie in Tunis als Notar thätig gewesen zu sein; vgl. mein Konsulat des Meeres in Pisa, Leipzig 1888, S. 203.

einander abgeschlossen worden sind. Theils wird in ihnen unter Bestätigung des Empfanges des Preises Lieferung von Waare, theils für empfangene Waare Zahlung des Preises in Genua versprochen — alles unter der Bedingung, dass das genannte Schiff mit dem grösseren Theile seiner Ladung behalten in Genua ankommt. So empfängt Johannes Tavanus am 24. Februar von Enricus de Grimaldis ein Quantum Ingwer (tantum gingaberum, quod est in 3 sportis) und verspricht dafür den Preis mit 203 l. 2½ sol. binnen 2 Monaten nach ihrer Ankunft in Genua zu zahlen, während ihm in einem zweiten gleichzeitigen Vertrage Enricus für den erhaltenen, seiner Höhe nach aber nicht angegebenen Kaufpreis bald nach ihrer Ankunft 10 Zentner guten Pfeffers zu liefern verspricht. In derselben Weise verpflichtet sich Benedictus Malocellus ihm gegenüber am 28. März zur Lieferung von 50 Pfund Pfeffer, während Johannes Tavanus seinerseits am 9. März bekennt, von Nicolinus Tartarus 1799 armenische Dirhem erhalten zu haben und dafür in 14 Tagen nach Ankunft in Genua 10 Zentner 73 Pfund guten und reinen Pfeffers zu liefern übernimmt[157]. Danach erscheint Johannes Tavanus gegen das Risiko seiner Unternehmungen in hohem Grade gesichert. 1799 Dirhem hat er erhalten; das Quantum Pfeffer, das er dafür binnen 14 Tagen nach behaltener Ankunft zu liefern hat, wird ihm von 2 anderen Mitreisenden, von denen er offenbar zu niedrigerem Preise eingekauft, bald nach der Ankunft geliefert, während er den Preis des Ingwers auch nur zu zahlen hat, wenn die Bedingung der behaltenen Ankunft des Schiffes mit dem grösseren Theile seiner Ladung erfüllt ist. Enricus de Grimaldis, der uns in zweien dieser Verträge, bei denen das Risiko in entgegengesetztem Sinne vertheilt ist, begegnet, schliesst ferner mit

---

[157] Arch. de l'Or. latin I, Petr. de Bargono No. 13, 14, 41, 22. Die drei letzten dieser Verträge (wie den gleichartigen No. 60 — irrig ist Arch. II citirt) charakterisirt Goldschmidt, Universalgesch. I, 347 f. dahin: „Es soll das Darlehnsgeld in Waaren angelegt werden und diese sind (auf Seegefahr) zu restituiren.“

Nicolinus Tartarus einen Vertrag, wonach er diesem ein Quantum Seide für den Preis von 183 l. 4½ sol., zahlbar binnen 4 Monaten nach Ankunft des Schiffes in Genua, unter Uebernahme desselben Risikos verkauft[158]. Mit Ausnahme des Nicolinus machen alle Kontrahenten in diesen 7 Verträgen die Reise auf demselben Schiffe mit[159]; als zum Empfang berechtigter Vertreter des Nicolinus in Genua wird Bertholinus Pinellus genannt, wie denn auch Nicolinus am Schluss seines Kaufvertrages mit Johannes Tavanus erklärt: quod dicta pecunia (1799 Dirhem) est de racione dicti Bertholini Pinelli[160]. Lebhaft erinnern uns diese Abmachungen der genuesischen Kaufleute unter einander an die Stelle des älteren Statuts der florentiner Kallimala, die man auf echte Versicherung beziehen zu müssen gemeint hat, während in ihr nur die strenge Verbindlichkeit der pacta eingeschärft wird, die die unterwegs befindlichen Kaufleute „de aliquo rischio de avere quod portaverint", unter einander eingegangen sind[161].

Eine besondere Gattung bilden unter den Lieferungsverträgen diejenigen, bei denen der Käufer sofort bei Abschluss des Vertrages Zahlung leistet, während der Lieferant den Transport der Waare und seine Gefahren auf seine Schultern übernimmt. Er verspricht dann salvum in terra zu liefern, d. h. auf jeden Fall für rechtzeitige Bereitstellung einer nach Menge und Beschaffenheit den Bedingungen des Kaufvertrages entsprechenden Waare zu sorgen. Es ist klar, dass ein solcher Vertrag nur angängig war, wenn es sich um eine fungible Waare handelte und dass nur der Grosshändler zur Uebernahme einer solchen Lieferungsverpflichtung in der Lage war. Erst aus dem Jahre 1300 liegen Beispiele für solche Lieferungsverträge in den Akten von Famagusta vor. Am 3. Februar erklärt Manfred de Marino, zu-

[158] A. a. O. No. 23.

[159] „ad quem locum ituri sumus" No. 13, 26, 41. Die beiden noch nicht citirten Verträge sind No. 26 und 60; der erste ist No. 13, der zweite No. 14 analog.

[160] No. 22.

[161] Jahrb. f. Nationalök. und Statistik. Dritte Folge V, 501.

gleich im Namen seiner Genossen [162], von Rabella de' Grimaldi und Genossen eine Summe Geldes (tot de tuis bissantiis albis) erhalten zu haben, wofür er „nomine cambii" diesem 83 Kantâr cyprischen Zuckers bis Ende Juni nach der Provence behalten an Land (et hoc in Provincia, salva in terra) zu liefern verspricht. Am selben Tage noch schliesst derselbe Rabella einen zweiten analogen Vertrag, in welchem er es ist, der den Kaufpreis an Ort und Stelle erhält, während er sich dem Käufer Andalò Salvaigi gegenüber zur festen Lieferung von 80 Kantâr cyprischen Zuckers in bestimmt bezeichneter Qualität, frei von allen Spesen, bis Ende nächsten Monats nach Genua (et hoc in Janua, salva in terra) verpflichtet. Für richtige Lieferung wird in diesem Falle dem Käufer durch den Lieferanten noch besondere Sicherheit durch Bestellung eines Spezialpfandes gewährt, dessen Transportgefahr folgerecht ebenfalls durch den Lieferanten getragen wurde (.. et nunc obligo tibi pignori pro s e c u r i t a t e e t f i r m i t a t e t u a fardella 16 serici gielli .., que deferri debent in illa nave sive ligno, que sive quod mihi placuerit, in provincia; et que fardella debent stare in virtute et custodia tui Andalo vel tui certi nuncii, quousque tibi sive tuo certo nuncio fuerit integraliter satisfactum de dicto zucharo; ... euntibus dictis fardellis ad risicum et fortunam dicti Rabelle). Ging also auch das Pfand unter, so blieb doch der Anspruch des Käufers auf Lieferung in vollem Umfange bestehen [163].

Endlich seien einige Fälle erwähnt, in denen der Rheder als Lieferant oder Kaufkommissionär, der jedes Risiko des Transports auf sich genommen hat, fungirt: auch sie gehören dem äussersten Ende des Jahrhunderts an, einer Zeit, für die wir in einer Reihe

---

[162] Lamb. de Sambuceto No. 60 in Arch. de l'Orient lat. II, Doc. S. 35. Für quorum procuratores per publica instrumenta ist zu lesen quorum procurator es.

[163] Ebd. No. 41. Goldschmidt, Universalgesch. I, 428 A. 102 bezeichnet beide Verträge als „W a a r e n wechsel, d. h. Versprechen, Waarenquantitäten zu leisten ‚nomine cambii' mit kreditirtem Kaufpreis".

von Fällen schon das vom Rheder gewährte Versicherungsdarlehn nachgewiesen haben. Am 4. Juni 1299 verkauft der Genuese Nicolaus Vicencii, Padrone der Galeere S. Victor, in Palermo dem Maler Mattheus 20 Fass Gaëtaner Oel zum Preise von 25 Tarì pro Kantâr, die er auf eigenes Risiko von Gaëta nach einem Hafen des palermitanischen Gebiets zu transportieren verspricht; in derselben Weise verkauft er dem Michele de Poggibonzi noch 5 Fass Oel[164]. Mit demselben Michele schliesst er aber gleichzeitig über Lieferung von 40 Fass griechischen Weines in folgender Weise ab[165]. Der Rheder wird diese 40 Fass auf der Reise, die er anzutreten im Begriff ist, sofort nach seiner Ankunft in Neapel aus eigenen Mitteln ankaufen, so indess, dass der Ankauf selbst durch Feo Caffarini oder einen anderen Bevollmächtigten Michaels bewirkt wird; der Transport von da bis nach Solanto oder Marsardino (zwei kleinen Häfen des Gebiets von Palermo) geht auf eigene Gefahr des Rheders; von hier bis in den Hafen von Palermo selbst erfolgt der Weitertransport auf Gefahr und Kosten Michaels. Dafür verspricht Michael seinerseits Zahlung des in Neapel erlegten Kaufpreises und einer Frachtgebühr von 15 Tarì für jedes Fass Wein.

Der Rheder hat also hier in der That jegliches Risiko übernommen; er hat den Kaufpreis ausgelegt und die Transportkosten getragen; er riskirt den Kaufpreis, die Fracht und jegliche Spesen. Es liegt eine volle Sicherung des Käufers vor; auch in Bezug auf die Qualität der Waare erscheint er durch die sachverständige Vermittlung seines Vertreters in Neapel beim Einkauf vollkommen geschützt. Der Versicherungszweck kommt voll und klar zum Ausdruck; nur liegt keinerlei Schadenersatzpflicht vor; im Schadenfalle entfällt die Lieferung und damit jegliche Verpflichtung des „Versicherten". Der Vertrag ist jenen Abmachungen zwischen dem Hause del Bene und den Bardi vom Jahre 1318 über die

---

[164] Protokoll des Adamo di Citella im Arch. stor. siciliano XIV, S. 170, No. 420 und 421.

[165] Ebd. No. 422.

Lieferung französischer und niederländischer Tuche ähnlich[166]; die Bardi legen Kaufpreis und sämmtliche Spesen aus und erhalten ausser Ersatz dieser Auslagen eine Risikogebühr von 8³/₄ Prozent. Hier ist der Preis des Risikos in dem jus nauli, dem Frachtsatz, mit einbegriffen — hier waren die Spesen am Einschiffungs- und Bestimmungsorte leicht zu übersehen, da es sich um einen verhältnismässig kurzen und einfachen Seetransport handelte; anders war es bei dem Transport jener Tuche, der einen langen Weg zu Lande und ausserdem einen Seetransport erforderte; diese verwickelteren Verhältnisse sind es gewesen, die die Aufstellung einer besonderen Spesenrechnung nöthig machten und damit zur Loslösung einer besonderen Risikogebühr Veranlassung gaben. Schwer war der Preis des Risikos nicht zu berechnen; in unserem Falle wäre er durch Abzug des feststehenden Frachtsatzes und der nicht minder feststehenden Spesen im Abgangs- und Ankunftshafen auf das leichteste zu ermitteln gewesen. Bei diesen einfachen Verhältnissen aber zog man die Festsetzung eines Pauschquantums vor.

---

[166] Jahrbücher für Nationalök. a. a. O. 495.

Die Stadt in Neu-England, ihr Ursprung und ihre agrarische Grundlage.

Von

Charles M. Andrews.

Mit 1 Abbildung.

(Schluss.)

III.

Bevor wir dieses „Kaufrecht" einer weiteren Untersuchung unterwerfen, ist es nothwendig in Kürze die Faktoren, welche bei der Besiedlung der anderen Klasse von Städten sich wirksam zeigten, zu prüfen: einer Besiedlungsweise, welche, obwohl nicht so häufig wie die andere, doch auch keine seltene war. Diese Methode der Städtegründung erinnert in vielen Zügen an die Operationen irgend einer beliebigen Landkompagnie im Westen und im Süden der heutigen Vereinigten Staaten.

Die Stadt Worcester wurde in den ersten 40 Jahren nach dem ersten Versuche der Besiedlung nicht beständig kolonisirt. Nach dem ersten Versuche im Jahre 1674 wurde die Besiedlung im nächsten Jahre aufgegeben. Ein zweiter Versuch nahm im Jahre 1678 seinen Anfang, da bei einer weiteren Verschiebung das Privileg des Ausschusses erloschen wäre. Nichtsdestoweniger wurde bis zum Jahre 1682 kein weiterer Schritt gethan. In diesem Jahre wurde die Stadt inkorporirt, und blühte auf. Aber Zusammenstösse mit den Indianern bewirkten, dass sie im Jahre 1702 zum zweiten Male verlassen wurde. Im Jahre 1713 wurde

schliesslich der dritte Versuch gemacht. Die neuerlich begründete Ansiedlung wurde durch ein Eigenthümer-Komitee neun Jahre hindurch verwaltet, und dann zum zweiten Male im Jahre 1722 inkorporirt. Von dieser Zeit an hat die Geschichte der Stadt keine Unterbrechung erlitten. Angesichts dieser mannigfachen Besiedlungsversuche haben wir drei besondere Gelegenheiten, die bei der Begründung dieser Städte herrschenden Absichten und ihren Unterschied von der Besiedlung anderer Städte kennen zu lernen. Es ist vor allem klar, dass die vorliegende Besiedlung nicht das Werk einer religiös und sozial einheitlichen Gemeinschaft mit gemeinsamen Zielen und Vorsätzen war, etwa einer Körperschaft, deren Mitglieder mehr oder weniger, seit sie England verlassen, in enger gegenseitiger Fühlung standen. Diese Gemeinschaft war im Gegentheile eine künstlich konstruirte; sie wurde durch eine Zahl interessirter Eigenthümer gebildet, welche die Stadtversammlung um Untersuchung der Ortsbeschaffenheit angingen, damit im befriedigenden Falle eine Bodenverleihung Platz finde. In Erwiderung auf dieses Ansuchen setzte die Versammlung einen Ausschuss ein, um zu erkennen, wie die Urkunde sagt, „ob der Platz fähig sei, ein Dorf zu bilden, und welche Anzahl von Familien, die man im Auge habe, hier Unterkunft finden könne“ [37]. Nach der Verleihung fungirte der Ausschuss als eine Art von Bodenkompagnie, bestimmte die Ordnung der Besiedlung und überwachte das Gemeinwesen, bis es sich selbst verwalten konnte. In dieser Weise ist eine ziemlich ansehnliche Zahl der späteren neuenglischen Städte entstanden. Sobald einmal die Oertlichkeit bestimmt worden war, wurden grosse Anstrengungen gemacht, um die Pflanzer zur Besiedlung und zur Beitragsleistung zum gemeinsamen Ankaufsfonde zu überreden.

---

[37] Worcester Proprietary Records S. 12. Der Ausschuss berichtete wie folgt: „wee conceve therre may be enough medow for a small plantation orr towne of about thirrty families . . . we [deem] it expedient That the honoured Court wilbe pleased to reserve it fo[r a] towne being conveniently situated and with waterre with ponds [and] brooks“. Ibid. S. 13.

Die Grundzüge der städtischen Organisation wurden in einer Verordnung in der Form von elf Paragraphen, welche alle Phasen der städtischen Verwaltung in sich begriffen, niedergelegt. Diese städtische Ordnung wurde von allen unterzeichnet, welche sich der Ansiedlung anzuschliessen wünschten, und ihr Inhalt mag durch einen kurzen Auszug aus derselben kenntlich gemacht werden:

1. In Folge der Enge des Wiesenlandes sollen nur 90 Fünfundzwanzigacrelose ausgeworfen werden.

2. Niemand soll weniger als ein 25 Acreloos per Heimstätte erhalten, einige können zwei, andere drei und einige wenige vier solcher Lose erhalten, „wobei Rücksicht zu nehmen ist auf die Qualität, auf das Vermögen, auf die Nützlichkeit und auf andere Erwägungen rücksichtlich der Person und der Familien, an welche diese Lose verliehen werden".

3. Auch für den Geistlichen musste Vorsorge getroffen werden, und alle städtischen Steuern wurden auf die Einwohner je nach dem Verhältniss und der Vertheilung der Hauslose umgelegt und eingehoben.

4. Alle Vertheilungen von Wiesen und anderen Ländereien sollten im Verhältniss zu den Hauslosen geschehen, und dasselbe sollte von allen Vertheilungen von Wald, Holzplätzen und Weide gelten.

5. Die Stadt sollte in soviel Bezirke oder „endships" eingetheilt werden, wie es für die Unterkunft der Bevölkerung am zweckmässigsten erschien. Die übrigen Verordnungen regelten den Strassenbau, die Anlage von Schafweiden, von Gemeinweiden für Rinder, ferner die Rodung des Buschlandes, die Unterkunft für den Geistlichen, den Anbau von unvertheiltem Land[38], die Samm-

---

[38] „It is ordered and agreed that those persons who make the first beginning to settle this town may make improvement of any meadow or Indian broken up land, though it fall not within their lots and if such improver shall fence any part thereof the person in whose lot such improvement or fencing shall fall when divided shall pay and satisfy the benefit that shall acrew to him or them by such fencing and improvement to be

lung eines Gemeindefondes, die Ausscheidung eines Platzes für die Freiwilligentruppe, für ein Schulhaus (mit besonderer Vorsorge für den Schulmeister), für eine Korn- und für eine Sägemühle. Endlich wurde die wichtige Bestimmung hinzugefügt, dass alle Verleihungen in das Stadtbuch eingetragen werden sollten, dass sie ferner auch besiedelt und innerhalb 3 Jahren meliorirt sein und zur Gemeindekassa in angemessener Weise beitragen sollten[39].

Beinahe alle diese Bestimmungen beruhten auf den Erfahrungen der älteren Städte und unterschieden sich mit Ausnahme der Art der Bodenvertheilung nicht wesentlich von ähnlichen Vorschriften, die man zur Zeit des zweiten und dritten Versuches der Besiedlung erliess. Aber die Ansiedler kamen nur langsam herbei. Man verhiess ihnen verlockende Vortheile; aber eine so künstlich konstruirte Stadt entbehrte des spontanen Wachsthums der älteren Gemeinwesen. Sie war nicht gewachsen, sie war gemacht worden; die Besiedlung musste daher durch alle möglichen Mittel angespornt und ermuthigt werden[40]. Unter solchen Umständen könnte man den Bestand einer gleich künstlichen Methode der Bodenzuweisung erwarten. Es bestand jedoch hier keine solche Regelmässigkeit, wie wir sie in den Städten von Connecticut beobachtet haben. Zur Zeit, der ersten Besiedlung wurde der folgende Modus eingeschlagen. Durch die geplante Ansiedlung hindurch führt eine Landstrasse von Boston nach Hartford. Auf jeder Seite dieser Strasse wurden auf günstig gelegenen Plätzen

agreed between the parties or else determined by the committee or selectmen". Worc. Propr. Rec. S. 16. Diese Bestimmungen scheinen den Erfahrungen der älteren Städte von Massachusetts entlehnt zu sein. Vgl. Salem Records, S. 15.

[39] Worc. Propr. Records, S. 14—18.

[40] Man vergleiche z. B. die folgende, in der für die Besiedelung geltenden Ordnung enthaltene Bestimmung: „That the said Plantation might be secured, the first planters prevailed with to Resetle, others encouraged to plant. . . . publicke occasions provided for; Recompense made to them who ha[ve] laboured herin; those rewarded y^t shall forward the Said plase; manufa[ctures] promoted, the country advantaged; Travelers Accomodated . . . not any damnified that are concerned." Ibid. S. 33.

Squadrons oder Streifen abgeschnitten und diese je nach ihrer Lage als die östliche, westliche und mittlere Squadron bezeichnet. Jede Squadron war in parallele Streifen von je 25 und 50 Acres getheilt. Ausserhalb dieser Squadrons lag die Gemeindeweide. Eine Anzahl von Flurantheilen wurde diesem Plane gemäss vergeben und verzeichnet, aber die Besiedlung wurde zu nichte. Bei dem zweiten Besiedlungsversuche wurde ein anderer Plan adoptirt. Die Ansiedlung sollte in 480 Antheile vertheilt werden; 400 sollten alle Steuern tragen, die übrigen 80 dagegen steuerfrei sein, dem Ausschusse zur besonderen Verfügung stehen und für den Geistlichen und den Schulmeister, für Exercier- und für Begräbnissplätze, für eine Schule, eine Säge-, eine Getreidemühle und andere gemeinnützige Gewerbe verwendet werden. Von den 400 Antheilen sollte die Hälfte den Unternehmern zur Verfügung stehen und durch solche Personen, welche jene ansässig machen würden, besiedelt werden. Die anderen 200 Antheile sollten den eigentlichen Ansiedlern zur Verfügung stehen[41]. Die einzigen Verpflichtungen, welche offenbar diese letzteren eingingen, war die Zahlung des Kaufgeldes, Melioration und Besiedlung durch drei Jahre. Wenn keine dieser Bedingungen erfüllt wurde, fiel das Land anheim[42]; in dem Falle, dass ein Pflanzer auf sein Land verzichtete, wurde ihm das Geld zurückerstattet.

Aber nicht nur in der Methode, die zur Anwendung kam, können wir eine grosse Divergenz mit dem alten Systeme erblicken, sondern auch in den Ergebnissen zeigt sich ein ähnlicher Unterschied. Ein „Kaufrecht" war in Worcester etwas von jenem in Providence durchaus Verschiedenes. Der Boden wurde nicht langsam, je nach dem Bedarfe der Ansiedler, sondern beinahe gänzlich auf einmal vertheilt. Die Einheit der Vertheilung war

---

[41] Worc. Propr. Rec. S. 33—39.

[42] „This lot was Survayd But hee hath not paid his indian purchase and therefore it is not yet ratified by ye comitte to him." Ibid. S. 28. „This person is dead and has neur paid the indian purchase and so the lot is not Confirmed by the Comitte." Ibid. S. 29.

zur Zeit der ersten Besiedlung ein 25-Acrestück, zur Zeit der zweiten und dritten ein Zehnacrestück. Bei der letzten Vertheilung wurde der Grundbesitz in so und soviel Zehnacrelosen ausgedrückt, wobei der grösste Grundbesitzer 18, der kleinste 2 solcher Lose besass. Aber diese Lose lagen nicht zerstreut, sondern kompakt beisammen; sie bildeten einen einzigen Block von einer Ausdehnung von 20 bis 180 Acres, so dass das Ergebniss dasselbe war, als wenn man grosse Grundflächen verliehen hätte. In einem „Kaufrecht" war daher nicht viel mehr als ein solcher Antheil und gewisse Rechte der Gemeinnutzung inbegriffen. In dem Plane von 1668 lagen die Squadrons in der Form von Streifen, aber bei jenem von 1684 scheint man gar keinen Versuch gemacht zu haben, die Antheile in Streifen oder Squadrons zu gruppiren, obwohl bei der Zuweisung eine gewisse Ordnung befolgt wurde. Die Grundstücke lagen etwas unregelmässig innerhalb der Grenzen der Ansiedlung [43]. Es ist daher von Interesse zu hören, dass während z. B. in Wethersfield zum grossen Theile die Tendenz der Vereinigung der kleinen Streifen zu grossen herrschte, die Entwicklung im Worcester der Parzellirung grosser Streifen zustrebte. In Worcester war das Resultat einer solchen Untertheilung die Bildung von kleinen Antheilen von jederlei Gestalt, regelmässig und unregelmässig. In den Städten von Connecticut sind selbst heutzutage die Grundstücke in der Regel rechteckig [44].

Wir sind nunmehr in der Lage, durch den Gegensatz mit dem Systeme von Worcester den Charakter des „Kaufrechtes", wie er im Vorangehenden zum Theile gekennzeichnet worden ist, zu würdigen. Nirgends gab es eine Gleichförmigkeit in Bezug auf den

[43] Dies ist aus einer Vergleichung der Grundvertheilungskarten, die in den Proceedings of the Worcester Society of Antiquaries 1884, bes. S. 70 und 76, veröffentlicht sind, mit den erhaltenen Bodenverleihungsurkunden in den Proprietary Records ersichtlich.

[44] Die Grössenverhältnisse dieser Antheile sind in den Worcester Propr. Rec. S. 65—215 und Streifen kleiner Loose auf S. 128, 130, 133 angegeben.

Umfang eines „Kaufrechtes", weder in Worcester, noch in Wethersfield. In dieser letzteren Stadt waren die Bodenantheile desselben Streifens an Umfang ungemein verschieden. So betrug z. B. bei 8 Theilungen das höchste und niedrigste Ausmass der Antheile: 18 und 2, 23 und 2, 20 und 3, 70 und 13, 135 und 27, 8 und 1½, 39 und 13, 1200 und 42 Acres. Diese Ungleichheit wird einigermassen durch die Thatsache modifizirt, dass ein Pflanzer, der bei einer Vertheilung ein grosses Grundstück erhalten hatte, bei einer zweiten ein kleines erhalten mochte. Eine genaue Statistik kann den Charakter des „Rechtes" besser als eine blosse Beschreibung darlegen. Brundish von Wethersfield besass eine Heimstätte von 3 Acres, ein Hofgrundstück von 3½ Acres, eine Wiese von 9 Acres 20 Ruthen, eine andere Wiese von 3 Acres 3 Ruthen, ein Stück Bergland in zwei Theilen von je 17 Acres 3 Ruthen, ein Grundstück am Wasser, genannt „Pennywise", von 6, ein Stück Sumpfland von 4 und ein entlegeneres Wiesenstück von 6½ Acres[45]. In New Haven, wo es weniger kleine Grundantheile gab, besass z. B. Richard Perry einen Hausantheil von 2½ Acres, einen Antheil an der ersten Vertheilung von 20½ Acres, einen Antheil an dem „Neck" von 4½ Acres und einen Antheil bei der zweiten Vertheilung von 58 Acres[46]. In Guilford besass William Chittenden einen Hausantheil von 3½, ein Stück Bergland von 16, ein anderes von 15½, ein Stück Marschland von 4½, ein anderes von 24 und ein besonders gutes Grundstück in der Ebene von 6¾[47]. In Providence besass Edward Manton einen vollen Antheil an einer Wiese, ferner einen weiteren halben Antheil, eine Parcelle Sumpf, die so viel werth war, als ein halber Antheil Wiese, ein Stück von 6 Acres in dem „Neck" und zwei Parcellen von 20 und 60 Acres, die er bei den späteren Vertheilungen erhielt[48]. Zu diesen Flurantheilen gehörten auch

---

[45] Wethersfield MSS. Land Records.

[46] New Haven Col. Rec. I. S. 91—93.

[47] Guilford MSS. Book of Terriers. S. 2b.

[48] Prov. Town Rec. I. S. 9—10.

Rechte der gemeinen Nutzung. Diese letzteren waren ursprünglich mit dem Besitze der Heimstätte verbunden; persönlicher Aufenthalt und aktive Ausübung waren die Vorbedingungen ihrer Begründung. Diese Nutzungsrechte waren in der älteren Zeit keine persönlichen Rechte. Mir ist kein Fall bekannt, in welchem eine Person in einer Stadt domizilirt und in einer anderen Stadt gemeine Nutzungsrechte ausgeübt hätte, wie dies in England nicht selten der Fall war.

Jeder dieser Boden- und Nutzungsantheile war ein „Kaufrecht". Die verschiedenen Antheile wurden nicht alle auf einmal ausgelegt[49]. Ein genaues Verzeichniss wurde über alle Antheile geführt und es geschah gelegentlich, dass ein „Recht" viele Jahre hindurch nicht gelöscht werden konnte[50]. Hie und da vergass man an das „Recht", bis es durch den Erben des ursprünglichen Erwerbers wieder angesprochen wurde, ein Fall in welchem es die Stadt häufig schwierig fand, Boden zu finden, durch welchen der Eigenthümer befriedigt werden konnte. Die „Rechte" waren theilbar. Irgend ein einzelner Antheil konnte verkauft oder vertauscht und ebenso konnte ein Vorrecht veräussert werden. Der Austausch von Antheilen scheint in Providence in den ersten Jahren, als es noch Land in Hülle und Fülle gab, häufig vorgekommen zu sein. Ein solcher Austausch ist der Erwähnung werth, denn er zeigt den verhältnissmässigen Werth, der auf die verschiedenen Bodengattungen gesetzt wurde. „Boden in der Ebene" wurde zu gleichem Werth ausgetauscht mit „Boden im oberen Ende des Thales"[51]. Boden, welcher in der Nähe des

---

[49] Man muss zwischen einem „Rechte" und einem „Antheil" unterscheiden. Der Letztere war einfach ein Theil einer einzelnen Vertheilung. Das „Recht" begriff alle „Antheile" ein, auf welche der Käufer an städtischem Lande Anspruch besass.

[50] „Laid out to Thomas Sandford, one of the legal heirs of Jeremy Adams one of the ancient proprietors of the sum of £. 15, which is what remains of said Adams right to be laid out and also £. 15, 6, 10 in the right of Robert Sandford under Hale which is all that remains to be laid out in said right." Hartford MSS. Town Records. XVIII. S. 477.

[51] „Gregory Dexter hath liberty to change his 6 acres of Land at the

Hausantheiles lag, war von viel grösserem Werthe als solcher in Wiesen- und Bergland[52]. Ein Antheil an Wiese war wieder gleich einem anderen Wiesenantheil[53]. Ein Fünfacrelos wurde ausgetauscht, für einen Binsenteich[54]; ein Antheil Wiese für zwei Teiche und eine Parzelle Hügelland[55]. Zwei Antheile Wiese wurden ausgetauscht für 10 Acres Bergland[56], aber eine Parzelle Wiese konnte nicht ohne weiteres gegen eine Parzelle Gemeinweide ausgetauscht werden[57]. Ein solcher Austausch wurde auf Verlangen der betreffenden Person durchgeführt, und der Gegenwerth wurde nicht nach festen Regeln, sondern je nach der örtlichen Schätzung in der Stadt berechnet[58].

Plaine for 6 acres at the upper end of the little valley". Prov. Town Rec. II. S. 55.

[52] „Ordered that Edward Inman shall have a small piece of Land by the place where his house is, if so be that Robert Williams, Thomas Olny and Hugh Bewet shall judge it will be no dammage to the highway. Provided that he allow 6 acres of ground elsewhere for it." Ibid. II. S. 60. Cf. II, S. 103.

[53] „Ordered that John ffield shall have the fflagge-pond near small broke instead of a 5 acre lot of his. Ibid. II. S. 64.

[54] Ibid. II. S. 107.

[55] Ibid. II. S. 55.

[56] Ibid. II. S. 109.

[57] Ibid. II. S. 142.

[58] Ibid. II. S. 105, 106. Es giebt im Allgemeinen hinreichende Belege, die deutlich zeigen, dass der Gedanke der Gleichheit und einer gerechten Zuweisung den Ansiedlern ständig vor Augen schwebte. Ein direktes Beispiel findet sich in Providence, wo Land in gewissem Umfange ausgelegt wurde „with some allowance for Rockynesse, this land being in lew of one share of meadow" (Ibid. II. S. 37). Als man in Hartford im Jahre 1639 der Ansicht war, dass einige mehr Grund besässen, als ihnen von Rechtswegen gebührte, wurde ein Ausschuss gewählt, mit der Macht, dies zu prüfen und . . . „to appoint every man's portion according as shall be in their judgment just and equal and [ ] the places where such further [ ] of land shall be laid forth as [ ] appoint which of the inhabitants [ ] equal rights to all [ ] undivided land [ ] which are only to take so much as [ ] shall in [ ]". Hartford MSS. Town Rec. January 1639. — Das Manuscript ist etwas verstümmelt. In Guilford wurden die folgenden Bestimmungen getroffen: „that all quarters of upland or meadow appointed to be layed out to any planters shall first be syzed and set in equall proportion

Diese „Rechte“ besass man je nach den Bestimmungen der Zutheilung oder der Verleihung zu absolutem Freilehenstitel (fee simple). Die Verleihung an einen Eigenthümer galt für ihn selbst, seine Erben, und die von ihm bestimmten Personen für immer, oder wie eine Urkunde sich ausdrückt, „bekräftigt als ihr eigenes „Recht“ und als ihr Erbthum für sie und die ihrigen“. Man muss immerhin bedenken, dass dieser Titel des absoluten Besitzes im vollsten Sinne nur gegen Privatpersonen wirksam war. Dagegen war dieser Rechtstitel der Stadt gegenüber kein ausschliessender. In den Urkunden über Bodenverkäufe von einer Person an die andere kommt der Freilehenstitel am allervollständigsten zum Vorschein. Bei Bodenverleihungen selbst an Eigenthümer wurde der volle Rechtstitel mit dem stillschweigenden aber wohlverstandenen Vorbehalte ertheilt, „den Vortheil des Gemeinwesens vorausgesetzt“. In denjenigen Fällen allerdings, in welchen Verleihungen an Personen geschahen, welche durch Vergünstigung der Stadt und nicht kraft Eigenthumsrechtes Boden erhielten, werden besondere Vorbedingungen gestellt, und die Voraussetzungen der Verleihung genau bestimmt; nur durch genaue Erfüllung dieser Bedingungen konnte man einen Rechtstitel, der sonst in jeder Hinsicht dem Eigenthumstitel gleichwerthig war, erhalten. Solche Vorbedingungen waren gewöhnlich von zweierlei Art: erstens die Verpflichtung zum Aufbau und zur Bodenmelioration, um dadurch die Konzentration oder die Spekulation in Grund und Boden zu verhindern[59]; und zweitens die Ver-

---

for quality and goodnes by addition of land such and so much as the syzers shall think fit by comparing the upland with that in Norton's quarter the meadow with that on the West River“. Guilford MSS. Book of the More Fixed Orders.

[59] Beispiele hierfür sind zahlreich. Es wird genügen eines von jeder der drei verschiedenen Städte anzuführen: „Mathew Wesen to have that hom share of ground and thre akers of madoe ground whare hee think it moste convenent, which is not alrady, laid out but if the said Mathew Wesen be absent from the toun aboue eightten monthes leving nither wife nor child heare the afor saide land shall fall in to the townes hand again.“

pflichtung, irgend einen Handel oder Gewerbe zu betreiben; zu dessen Einführung die Verleihung geschehen war[60]. In vielen von den letzteren Fällen gab die Verleihung nur den Titel auf Nutzniessung[61]. Dennoch waren alle Städte, obwohl ihre Interessen in überwiegendem Masse landwirthschaftliche waren, ungemein bestrebt, die Gewerbe durch freigebige Verleihungen an solche Personen, die ihr Aufblühen fördern konnten, zu begünstigen[62].

Aber abgesehen von solchen Fällen ist es offenbar, dass selbst dort, wo das Eigenthumsrecht scheinbar ein vollständig absolutes war, demselben wichtige Beschränkungen auferlegt werden mussten. Wir sind nicht in der Lage, nur allzu vorschnell über diesen Punkt allgemeine Schlüsse auszusprechen, denn die „lokalen Rechte“ der Grundbesitzer in den verschiedenen Städten sind noch nicht gründlich genug untersucht worden. So weit jedoch der Gegenstand untersucht worden ist, kann man ruhig sagen, dass zwei, nach der gewöhnlichen Annahme von den neuenglischen Städten beachtete Grundbedingungen, in den ersten Jahren ihrer Besiedlung nicht vorhanden waren. Es existirte in keiner Hinsicht vollständiger

Prov. Town Rec. II. S. 2—3. „It is ordered that whosoever does not improve his hous lot by building upon it in twelve monthes after it is granted then said lot to return to the town again.“ Hart. Town Rec. S. 11. 1636. „Also it was granted that Simon Mills and Anthony Hopkins should have ten acres of good upland for wood, only Anthony if he shall leave y[e] towne before he hath settled himself in a dwelling house of his own is to leave it again to the town.“ Windsor MSS. Town Rec. 1656.

[60] Mr. Samuel Wright besass ein Stück Land, das ihm verliehen worden war: „upon the comon at the landing place to sett up a warehouse and to noe other use whatsoever.“ Wethersfield Town Rec. March 11. 166½.

[61] „Voted that John Haniwell shall have liberty to fence in a gard to make and burn bricks in some convenient place in the towne-land on the west side of the brook and to have the use and benefit of it so long as he shall follow the trade of making bricks in that place.“ Ibid. March 25, 1680/1. Vgl. Laws of the Colony of Connecticut, ed. 1675, S. 29.

[62] „Ordered that Edward Jnman shall not be liable to forfet his homelot for not building thereupon, because be hath built in another more convenient place for his trade of dressing fox Gloves.“ Prov. Town Rec. II. S. 68.

Individualismus im Grundbesitze, etwa so wie gegenwärtig. Ebensowenig aber gab es andererseits irgend etwas wie Gemeineigenthum, welches von einigen Schriftstellern immer mit dem Gedanken des Ureigenthums in Verbindung gebracht wird.

Von den Beschränkungen des Grundbesitzes war diejenige die wichtigste, welche sich auf die Veräusserung bezog. In einigen Fällen konnte der Eigenthümer seinen Grund und Boden nicht an einen Stadtfremden verkaufen; in anderen Fällen nur dann, wenn die Stadt zustimmte und nicht einmal in diesem Falle, wenn er das Grundstück nicht zuerst den Bewohnern der Stadt zum Kaufe angeboten hatte; noch in anderen Fällen konnte er das Land an Stadtfremde nur dann verkaufen, wenn die Stadt ihre Genehmigung ertheilte; in einem vierten Falle konnte der Grundbesitzer überhaupt nicht ohne Zustimmung des städtischen Gerichtes verkaufen[63]. Diese Nothwendigkeit erklärt die Strenge,

[63] Ueber die Bestimmungen in Massachusetts vgl. Egleston, Land System of the New England Colonies. Johns Hopkins Univ. Studies. IV. S. 593—594. Für Plymouth: Plymouth Col. Rec. I. S. 46—82. Für Connecticut: Andrews, River Towns. J.H.U. Studies. VII. S. 71—75. Für New Haven: Lambert, New Haven, S. 163. Als Beispiel der ersten oben erwähnten Kategorien mag Folgendes angeführt werden. Im Jahre 1671 wurde in Wethersfield bezüglich der zuletzt an die Hausväter verteilten Grundstücke verfügt, „to be theirs and their heirs forever, that no man or person whatsoever, who either at present is or hereafter shalbe a proprietor, shall at any time, either directly or indirectly, make any alienation, gift, sale or other disposition of his property in the said lands to any person, who shall not be for the time being an inhabitant of this town.“ Weth. Town Rec. March 8. 1670—1671. Als Beispiel der zweiten Art von Beschränkungen: „Item y^{t} none sell his feild or his lot graunted in our liberties to any person but to an inhabitant without consent of ye Towne.“ Prov. Town Rec. I. S 3. Als Beispiel der dritten Art: „If any person shall desire to sell his lot or lotts within [four years] they shall first offer the same unto the town, who shall either give the worth of the labor done upon it, or else have liberty to sell it to any other that the town shall approve of.“ Hart. Town Rec. 1635. Als Beispiel der vierten Art: „Whereas much experience shows that sundry inconveniences do arise to the burdening, disturbing or depopulating of smaller plantations where either sundry lotts or accomodations are ingrossed into one hand or possessed or

mit welcher die Städte bei persönlichen Verleihungen die Vorschrift einschärften, dass die Grundstücke im Falle der Auswanderung an die Stadt anheimfallen sollten. Natürlich konnte eine solche Vorschrift nicht von Dauer sein, obwohl es wahrscheinlich ist, dass sie in einzelnen Fällen ein Jahrhundert lang eingehalten wurde. Mit der Beseitigung solcher Beschränkungen kam höher gelegenes Ackerland in absolutes Sondereigenthum; anders dagegen Waldland und Wiesenland. Viele Beschränkungen wurden den Besitzern von Waldland durch Stadt und Kolonie auferlegt; Bauholz konnte nur unter ganz bestimmten Bedingungen gefällt werden, und Holz zu fällen, um es ausserhalb der Stadt zu verwenden, galt beinahe als ein Kriminalverbrechen. Aber die dauerndste Beschränkung des absoluten Sondereigenthums kann man mit Bezug auf Wiesenland erblicken, welches, obgleich zu Sondereigenthum vertheilt, nur durch einen gemeinen Zaun eingehegt war und nur während der Dauer des wirklichen Gebrauches durch den Eigenthümer als Privateigenthum angesehen wurde. Sobald einmal ein solcher Gebrauch gemacht worden war, lebten die „Rechte“ der Gemeinnutzung [64] wieder auf. Wiesen-

---

held by unsuitable or unfitt persons. It is therefore agreed and ordered that none shall exchange, fraudulently let or give either all or any part of his lotts or accomodation unto any whether planter or other without the consent of the Court first publickly procured and recorded“. Guilford More Fixed Orders. Die Erwähnung von Bodenanhäufung in wenigen Händen, deren in dieser Urkunde geschieht, beweist, dass die Ansiedler Neuenglands die schweren Folgen der Latifundienbildung in England zu vermeiden suchten. Man vergleiche den Entwurf einer Act against engrossing of Farms (State Papers, Henry VIII. Vol. I. 5727), die Acts of Parliament 4 Henry VII. c. 16, 6 Henry VIII. c. 5, 7 Henry VIII. c. 1, 5 und 6 Ed. VI. c. 6, 5 Eliz. c. 2, 39 Eliz. c. 1 und 2, mit den Laws of the Colony of Connecticut, p. 29 (edition 1675). Auch Winthrop behauptet dasselbe in einem seiner Briefe an das Board of Trade in ganz bestimmter Weise.

[64] Zur Erläuterung dieses Punktes könnten viele Beispiele angeführt werden. Eines mag genügen: „Nor shall it bee lawful for any to put in Cattle into any Quarter in a comoning way to feed the herbage, untill further notice being first given to all the proprieties of land in that quarter

land steht selbst gegenwärtig in grossen Theilen von Neu-England mehr oder weniger in Gemeineigenthum, wenn einmal die Heuernte vorüber ist. Es ist aber immerhin kein absolutes Gemeineigenthum. Denn das Recht, Rinder in die Gemeinweiden nach der Heuernte zu schicken, ist auf diejenigen beschränkt, welche einen Antheil an der Wiese besitzen und das Recht der Zulassung erworben haben. Es ist nur für Wiesenbesitzer Gemeineigenthum, es ist aber zugleich klar, dass Niemand an seinem eigenen Wiesenland ein absolutes Recht besass; in einem gewissem Sinne gehörte es ihm nur so lange, als der wirkliche Gebrauch dauerte, und wenn er diesen Gebrauch z. B. durch die Aussaat von Wintergetreide verlängern wollte, so durfte er dies thun; nur musste er das Saatfeld mit einem Zaune einhegen. Dies zeigt den Nutzniessungscharakter dieses Falles, aber es war keine eigentliche Nutzniessung, weil der Grund verkäuflich und vererblich war.

Gemeindeländereien standen fernerhin, ob wir nun darunter Gemeindeweide oder Gemeindewiese verstehen, in Eigenthum: und zwar Wiesen im Sondereigenthum, Weiden aber in Gemeinschaft mit anderen. Die Gemeindeweide war Eigenthum und zwar nicht der Stadt, d. h. irgend welcher Personen, die als Einwohner der Stadt zugelassen worden waren, sondern Eigenthum der Proprietors, einer bestimmten und begrenzten Körperschaft. Wie bereits bemerkt worden, verloren häufig die „Rechte“ der Proprietors angesichts der als dringender angesehenen Bedürfnisse der Stadt ihren absoluten und technischen Charakter, und es ist zweifellos, dass die Stadt in ihrer Gesammtheit über die unvertheilten Ländereien und Gemeinheiten Rechte usurpirte und ausübte, zu welchen sie selbst dann, wenn man ihr die grössten Zugeständ-

---

and that they have had a meeting wherein the major part have agreed of the time and p'portion to put. After wch time any of the company may put in p'portionably p'vided that all crop of corn or hay bee first cleared away or secured w^{ch}is to be done before the sixteenth of September Yearly.“ Guilford, More Fixed Orders.

nisse machte, nur moralisch berechtigt war. Die Ländereien waren ungetheiltes Eigenthum, die Gemeinnutzungen eine Gesammtheit ungetheilter Rechte auf Heuerung und Weide, die nützlicher waren, wenn sie so im Gemeineigenthum standen, aber deshalb nicht weniger Eigenthum bildeten; Antheile, welche für jeden einwohnenden Eigenthümer entweder durch sein „Kaufrecht" oder durch die Grösse seines Freigutsbesitzes bestimmt waren. Die Thatsache, dass die Stadt häufig den Genuss dieser Gemeinländereien kontrollirte, ist in erster Reihe der engen Uebereinstimmung zwischen Stadt und Proprietors und in zweiter Reihe der in der älteren Geschichte der neuenglischen Stadt fühlbaren Tendenz zuzuschreiben, die Rechte der Individuen zu verringern, wenn sie offenbar nur zum Nachtheile der Gemeinschaft aufrecht erhalten werden konnten.

Wir haben nunmehr in kurzem die früher gestellte Frage in Bezug auf den Ursprung und die agrarische Grundlage der neuenglischen Stadt untersucht. Selbst eine so unvollständige Behandlung dieses Gebietes kann beweisen, was den Forschern auf demselben klar ist, dass das Studium des örtlichen, wirthschaftlichen und politischen Lebens ein starkes Licht auf die wichtigeren Probleme des Verfassungs- und Wirthschaftslebens werfen kann. Und so ist es möglich, vollständig in das Leben jenes Volkes einzudringen, welches praktisch dasjenige ausführte, was später als die wahre Grundlage der Regierung und Verwaltung anerkannt worden ist. Die Stadt in Neu-England war nicht nach irgend einem bestimmten Muster konstruirt, noch verloren ihre Einwohner viel Zeit mit dem Ersinnen theoretischer Regierungspläne oder Bodenvertheilungen. Sie waren praktische, hartköpfige Leute, die zuerst handelten und dann theoretisirten. Deshalb wird es vom soziologischen Standpunkte immer interessant und einer genauen Untersuchung würdig sein, zu wissen, was sie thaten, und wie sie es thaten. Nur ein Gedanke schwebte den Vätern der Städte vor: nämlich der gemeine Nutzen, sowie die religiöse und die ökonomische Wohlfahrt aller Bewohner. Dieser

Eifer für die gemeine Wohlfahrt des Staatswesens als Ganzes verhinderte das Uebergreifen des Individualismus. In der That giebt es wenig Beispiele, welche für die Auffassung des Vorranges der „Gemeinschaft“ über das „Individuum“ als einer Phase der soziologischen Entwicklung mehr Anregung bieten, als die Stadt in Neu-England. Wenn sie als landwirthschaftliches Gemeinwesen, in welchem Grund und Boden und zuerst Grund und Boden allein zur Grundlage der Besteuerung diente, die Physiokraten entzückt hätte, so würde sie ihnen mit ihrer unbewussten Denunziation des „laissez faire“, mit dem Beweise, dass die gemeinsame Wohlfahrt aller grundsätzlich jede ihrer Handlungen bestimmte, nicht gefallen haben; denn dies war eine Wohlfahrt, welche nur durch beständige Beschränkung der individuellen Rechte errungen werden konnte. Diese Politik der Stadt stand in enger Verbindung mit der gegenwärtigen Tendenz der englischen und amerikanischen Regierungspolitik, welche nicht in patriarchalischer Bevormundung, sondern in öffentlicher Mitwirkung besteht. Immer und immer wieder können wir, mehr als die angeführten Fälle es zeigen, einsehen, wie die neuenglische Stadt den Individuen Beschränkungen auferlegt, und die Chroniken der Stadt sind voll von Bestimmungen, welche die gewerbliche Freiheit einengen. Das Individuum wurde selbst zur Mitarbeit für die gemeine Wohlfahrt berufen, zum Roden des Buschlandes, zum Strassenbau, zum Amselschiessen und zu anderen ähnlichen Arbeiten, obwohl natürlich alsbald die persönliche Mitwirkung in Geldleistungen verwandelt wurde.

Es ist deshalb nicht übertrieben, wenn wir auf das Interesse und die Wichtigkeit dieser Dorfgemeinschaften, — denn solche waren sie im besten Sinne des Wortes —, die viele bedeutsame Probleme in der einfachsten und natürlichsten Weise lösten, Gewicht legen. Ihr geringer Umfang, ihre Isolirung, ihre Konzentration von Energie, ihre durchaus einfache Regierung, die weniger auf dem Boden der Theorie als auf dem des praktischen Bedürfnisses fusste und von den hohen Idealen der puritanischen Väter durch-

drungen war, macht diesen politischen Organismus zu einer bemerkenswerthen Erscheinung in der Geschichte der neuen Zeit. In einem von der Schlaffheit kirchlicher und feudaler Ueberlieferungen freien Lande, in welchem folgeweise die gesündesten Versuche mit einer neuen Methode der Volksentwicklung gemacht und erfolgreich durchgeführt worden sind, ist es wenig verwunderlich, dass die politischen Ideale der Puritaner, so seltsam widersprechend sie oft waren, als Ausgangspunkte in der Entwicklung unserer politischen Theorien betrachtet worden sind. Bei aller Anerkennung der Rolle, welche andere Kolonien und andere Nationalitäten gespielt haben, dürfen wir sagen, dass die neuengIische Stadt und Kolonie der Prüfstein war, an welchem unbewusst, durch eine Periode von hundertundfünfzig Jahren gewisse Ideen der Staats- und Lokalverwaltung erprobt wurden, die gegenwärtig in der Verfassungsgeschichte ihren unbestrittenen Platz einnehmen.

Bryn Mawr College, Bryn Mawr, Pennsylvanien. U. St. A.

Ueber den angeblich grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien und die Webernöthe.

Von

C. Grünhagen (Breslau).

In diesen Blättern (Bd. I S. 318 ff.) veröffentlichte der Professor der Nationalökonomie Lujo Brentano einen Aufsatz unter dem Titel: „Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien". Nach einer Einleitung, die manches treffende Wort über die Schwierigkeit einer Aktenbenutzung für wirthschaftsgeschichtliche Stoffe enthält, bemerkt hier im Hinblick auf das Buch von Zimmermann: „Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesiens" der Verfasser, es sei ihm, so oft er das Buch gelesen, die Gewerbeorganisation der gewöhnlichen Weber und ihre elende Lage unverständlich geblieben, bis er auf einen Gedanken gekommen, der alles räthselhaft Gebliebene erklärt habe: dass nämlich die Organisation des schlesischen Leinengewerbes auf der Gutsherrlichkeit beruhe. Auf sein Befragen habe dann auch Zimmermann bestätigt, dass die ländlichen Leinenweber zum grossen Theile hörige Gutsunterthanen gewesen seien. Diese Unfreiheit der Weber, urtheilt Brentano, sei von durchschlagender Bedeutung für die gesammten Verhältnisse, der grundherrliche Charakter der Weberei erkläre die Organisation des Gewerbes und seine rückständige Technik, das Vergebliche aller

Zwangsmassregeln der Regierung, die Konkurrenzfähigkeit der schlesischen Leinenindustrie mit der Technik freier Völker aufrecht zu erhalten, kurz alle die Momente, deren Ergebniss die bekannte Webernoth sei.

Ueber die hier angeregten Fragen sich ein Urtheil zu bilden, hat ein schlesischer Historiker nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht; und eine Erörterung dieser Fragen einfach vom historischen Standpunkte aus soll nun in dem Folgenden versucht werden.

Was Brentano bezüglich der Weber annimmt, findet sich über die Vorarbeiter derselben, die Spinner, welche jenen ihr Material, das Garn, bereiteten, sogar mit den von Brentano gezogenen Konsequenzen bereits kurz ausgesprochen in einem am Anfange dieses Jahrhunderts 1806 anonym erschienenen Buche: „Schlesien, wie es ist. Von einem Oesterreicher". Der augenscheinlich gut unterrichtete Verfasser bemerkt hier[1], indem er den Vorzug grösserer Solidität, den die westphälische Leinwand vor der allerdings billigeren schlesischen habe, daraus erklärt, dass jene aus letzterem Gespinnst gefertigt werde, Folgendes: „In der Grafschaft Ravensberg existiren wenige adelige Güter und keine Spinndienste mehr, d. h. die Unterthanen spinnen der Herrschaft kein Garn umsonst; diese der Fabrik nachtheilige Gewohnheit existirt aber in Schlesien noch". Hier gäbe die Herrschaft dem Gewicht nach häufig wenig Flachs, wolle aber viel Garn gesponnen zurück erhalten, und der Unterthan liefere solches so schlecht als möglich. Unser Verfasser hat wahrscheinlich Recht, und insofern die Beschaffenheit des Garns auf die Güte des Produktes, der Leinwand, von wesentlichem Einflusse ist, könnte hier ein Punkt gefunden werden, wo die feudalen Verhältnisse wirklich auf die schlesische Leinenindustrie haben einwirken können.

Doch Brentano würde mit diesem Zugeständnisse nicht vorlieb nehmen wollen. Er überträgt von den Spinnern die präsum-

[1] I, 467.

tive Hörigkeit und gleichzeitig die Verpflichtung zu Naturalliefe-rungen ihrer Produkte, also von Leinwand, auch auf die Weber und erblickt darin nun die eigentliche Signatur des schlessischen Leinengewerbes und die Hauptursache der Webernöthe.

Dem gegenüber kann eine historische Untersuchung zwar im Punkte der versuchten Uebertragung der Verpflichtung zu Naturallieferungen von den Spinnern auf die Weber sich damit begnügen, eine derartige Verpflichtung der Weber einfach in Abrede zu stellen und abzuwarten, dass erst von der anderen Seite irgend ein beweiskräftiges Zeugniss beigebracht werde. Dagegen erscheint die Frage der Hörigkeit etwas verwickelter, insofern weder Brentano leugnet, dass es auch freie Weber gegeben habe, noch von der andern Seite die vielfache Beschäftigung auch von Hörigen mit der Weberei würde bestritten werden können. Wohl aber werden wir bezüglich der Weber von Beruf, der „eigentlichen“ oder „ordentlichen“ Weber im Sinne der Edikte behaupten dürfen, dass bei diesen wenigstens seit dem Eintritte der preussischen Herrschaft von Hörigkeit nicht wohl gesprochen werden könnte. Bei der Präcisirung dieses Urtheils erschien eine gewisse zeitliche Begrenzung unerlässlich, da es einerseits geradezu unhistorisch sein würde, in einem Athem vom 17., 18. und 19. Jahrhundert zu sprechen, andererseits jeder Leser des Brentano'schen Aufsatzes zugeben wird, dass sich dessen Darstellung mit ihrem charakteristischen Schlussworte vornehmlich auf die Zeit Friedrichs des Grossen zuspitzt.

Als Beweis für unsere Behauptung lässt sich nun zunächst die bestimmte Angabe eines Zeitgenossen anführen, den wir als wohl unterrichtet voraussetzen dürfen.

Im Jahre 1799 schreibt der durch seine Schrift über die preussischen Accise- und Zollverfassung bekannte Geheime Finanzrath von Beguelin in die Jahrbücher der preussischen Monarchie einen längeren Artikel „Ueber die Leinen-Fabrikation im schlesischen Gebirge“; in diesem Aufsatze rühmt er, dass der schlesische Gebirgsweber verschiedene Immunitäten geniesse, deren

er „vorzugweise vor anderen Provinzen theilhaftig sei". „Im schlesischen Gebirge giebt es weder Canton, noch Garnisonen, noch Einquartirung. Statt des lästigen Frohndienstes zahlt der Weber seiner Grundherrschaft ein mässiges Schutzgeld von ungefähr 2 Thalern. Dem Könige entrichtet er eine geringe Nahrungssteuer."

Wenn der Beguelin'sche Aufsatz, der darauf hinauslief, an der schlesischen Leinenindustrie die Vorzüge eines nicht „durch Zunftschranken und staatliche Einwirkung gehemmten Gewerbszweiges" darzulegen und zu preisen, wegen dieser Tendenz schon damals Widerspruch gefunden hat, so berührt das gerade die von uns angeführte Stelle in keiner Weise, da diese nicht angefochten ward. Vielmehr scheint der sehr verständig urtheilende zeitgenössische Kritiker Beguelins, auf den sich Zimmermann (S. 238) beruft, bezüglich des hier allein in Frage kommenden Punktes Beguelin Recht zu geben[2], wenn er bezüglich der Weber bemerkt, diese hätten sich ganz von den Bauern getrennt, „um forthin einen eigenen Stand auszumachen", im Gegensatze zu den Spinnern, welche als Unterthanen ihren Herrschaften Gespinnste abzuliefern hätten.

Die Beguelin'sche Anführung widerspricht nun in zwiefacher Weise den Annahmen Brentanos, insofern sie einerseits die Weber schlechthin als von Frohndiensten befreit hinstellt, andererseits von ihnen aussagt, sie hätten an die Grundherrschaften nur ein Schutzgeld von jährlich 2 Thalern zu entrichten gehabt. Ein Schutzgeld erhob die Gutsherrschaft auch von ihr dienstlich nicht verpflichteten Ortseinwohnern ex jurisdictione, als Beitrag zu den der Herrschaft obliegenden Kosten der Patrimonialgerichtsbarkeit, mit Rücksicht darauf, dass, falls Einer jener Insassen mit den Gerichten zu thun bekam und nicht zu zahlen vermochte, die Herrschaft für die Kosten aufzukommen hatte[3]. Es würde ausserdem der ganze Begriff des Schutzgeldes sich mit der von

[2] Schles. Provinzialbl. Bd. 29, 531.

[3] Korn's Ed.-Sammlg. Neue Folge IX, 392.

Brentano festgehaltenen Vorstellung, dass die Gutsherren ein näheres eigennütziges Interesse an dem auf ihren Gütern geübten Betriebe der Weberei gehabt hätten, nicht vertragen.

Dass wirklich von Webern ein Schutzgeld an die Gutsherrschaft gezahlt worden ist, darüber enthält eine Andeutung zunächst das Edikt vom 4. Dez. 1750, welches den Dominien untersagt, den von fremdher in einem Dorfe sich ansiedelnden Webern ein Schutzgeld abzuverlangen [4]. Andererseits findet die Beguelin'sche Anführung auch bezüglich der Höhe des Steuerbetrages ihre Bestätigung in einem auf dem Breslauer Staatsarchive vorhandenen Aktenstücke des Landrathsamtes zu Bolkenhain [5], also aus einem Kreise, der nächst Hirschberg und Glatz die meisten Landweber aufzuweisen hatte. Dasselbe belehrt uns, dass hier die Dominien von den auf ihren Gütern lebenden „unpossessionirten Handwerkern" einen Jahreszins von 2 Thl. von den Verheiratheten und 1 Thl. von den Unverheiratheten zu erheben pflegten. Wir sehen schon aus der Höhe des Betrags, dass hier die Abgabe, welche Beguelin als Schutzgeld bezeichnet, gemeint ist, und wenn sich hierfür der Name Handwerkerzins oder speziell bei den Webern der Name Weberzins eingebürgert hatte, so konnte diese Gewohnheit der Abgabe selbst doch rechtlich keinen gewerblichen Charakter verleihen; vielmehr spricht ein Edikt vom 16. Sept. 1805 es direkt aus, dass nach dem Allg. Landrechte II, Titel 13, § 15 die Besteuerung der Gewerbe ein Regal sei und den Gutsherrschaften nicht zustehe [6], wenn gleich bei den Müllern und Fleischern aus besonderen Ursachen Ausnahmen statuirt werden und andererseits der Nachweis einer seit dem Jahre 1740 eingebürgerten Form der Besteuerung als zulässig angesehen wird. Sonst aber sollen die Dominien keine anderen Abgaben erheben dürfen, als die

[4] Korn's Ed.-Sammlg. III, 995.

[5] P. A. II, 7 b.

[6] Korn's Ed.-Sammlg. Neue Folge IX, 392. Das Edikt rügt insbesondere, dass einzelne Dominien so weit gegangen seien, sogar von jedem einzelnen Webstuhle einen Zins bis zu 12 Sgr. jährlich zu verlangen.

ihnen ex nexu subditelae (also von den Hörigen) oder ex jurisdictione (Schutzgelder von den sonstigen Insassen) zustehen. Ganz in dem gleichen Sinne entscheidet nach dem Erlasse des Gewerbesteuerediktes vom 2. Nov. 1810 der Staatskanzler von Hardenberg unter dem 5. März 1811[7], dass auch fernerhin jene sogenannten ländlichen Handwerkerzinse von den Dominien weiter erhoben werden dürften, „da dergl. Abgaben ungeachtet der von einem Gewerbe hergenommenen Benennung derselben doch nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden, sondern eigentlich Grundzins oder Schutzgeld . . . sind“.

Wenn wir nun nach den vorstehenden Ausführungen die Beguelin'sche Angabe über die Weber als richtig ansehen dürfen, so bleibt uns kaum noch ein Zweifel darüber, dass die Weber von Beruf, die „eigentlichen“ oder „ordentlichen“ Weber im Sinne der Edikte, auch auf dem Lande nicht hörig und dienstpflichtig gewesen sind, und wenn dieselben den Gutsherrschaften jährlich ein Schutzgeld von 2 Thl. (resp. von 1 Thl. bei den Ledigen) zu entrichten hatten, so ist das für den Charakter des schlesischen Leinengewerbes im Grunde belanglos.

Aber es haben unzweifelhaft auch Hörige Webstühle besessen und Weberei getrieben und zwar in jährlich immer steigender Zahl, da namentlich in der Zeit Friedrichs d. Gr. und auch nach ihm noch die Weberei sich immer weiter unter dem Landvolke verbreitete. Natürlich aber wird bei Ackerbauern, welche Weberei trieben, die Letztere von vorn herein als Nebenbeschäftigung anzusehen sein, und schon dieser Umstand kann uns grosse Zweifel erregen, ob diese webenden Ackerbauer, wie ansehnlich auch ihre Zahl gewesen sein mag, auf die schlesische grosse Exportleinenindustrie einen nennenswerthen Einfluss zu üben vermocht haben sollten. Und derartige Zweifel finden sich nun vollkommen gerechtfertigt, wenn wir uns nach direkten authentischen Zeug-

---

[7] Bresl. Staatsarch. P. A. II, 17 d. f. 32.

nissen umschauen. Es liegt uns hier ein Protokoll des Herrnstädter Domänenamtes vor vom 28. Juni 1756 über die auf den Amtsdörfern getriebene Weberei[8]. Da sich ein Abdruck des sonst höchst charakteristischen Schriftstückes verbietet, so begnügen wir uns anzuführen, dass hierin aus 8 Dörfern 28 Personen als mit der Weberei beschäftigt vorgeführt werden, von denen die Mehrzahl, nämlich 18, dem weiblichen Geschlecht angehören. Mit verschwindenden Ausnahmen weben Alle nur für „die Hausnothdurft“, höchstens für die Leute vom Dorfe und zwar Hausleinwand.

Und einen in der Hauptsache ähnlichen Eindruck erhalten wir, wenn wir eine spätere Zeit und einen der Hauptsitze der Weberei ins Auge fassten.

In ganz Schlesien hatte nächst Hirschberg der Kreis Glatz, der damals die ganze Grafschaft umfasste, die meisten Webstühle aufzuweisen, nämlich 3024 im Jahr 1775[9], und von diesen werden uns in einem Berichte der Breslauer Kammer an den Minister von Hoym vom 3. März 1773[10] 1394 als solche bezeichnet, die „nicht von eigentlichen Webern sondern nur von Bauern und andern Einsassen neben ihren Wirthschaften bearbeitet werden, und worauf zur Hausnothdurft, bisweilen auch zum Verkauf gewirket wird“. In diesem Bericht wird nun angegeben, dass gerade „in der Grafschaft Glatz sehr viele Bauern und andere Hausleute in ihren Häusern Weberstühle errichtet hätten, auf welchen sie $^{5}/_{4}$ und $^{6}/_{4}$ breite ordinäre Hausleinwand verfertigen, welche sie zwar im Ganzen an die Leinwand-Grossisten absetzen, wovon jedoch nach der Anzeige des Landraths Nichts auswärts versandt wird.“ Dieselben pflegten „ihre Stühle nicht zu allen Zeiten, sondern nur vorkommenden Umständen nach und wenn es ihre Wirthschafts-Geschäfte erlauben zu bearbeiten.“

Es dürfte auf der Hand liegen, dass Jemand, der sich mit

---

[8] Bresl. Staatsarch. P. A. VIII, 239 o. f. 28.

[9] Zimmermann 449.

[10] Breslauer Staatsarchiv M. R. VI, 37, vol. II.

der wesentlich auf den Export arbeitenden Leinenindustrie und ihren Schicksalen beschäftigt, diese ganze Bauernweberei, die nachweislich so gut wie Nichts zum Versandt produzirte, füglich ganz aus dem Spiel lassen kann.

Am Allerwenigsten aber wird es angänglich erscheinen, bei einer Erörterung der Nothstände, welche die Weber von Beruf durchzumachen gehabt haben, auch die Ackerbauer heranzuziehen, welche die Weberei als Nebenerwerb für ihre freien Stunden ansehen.

Wenn ein Ackerbauer, gleichviel ob er nebenbei webte oder nicht, zu darben hatte, so steht das auf einem anderen Blatte und hat mit den hier erörterten Fragen Nichts zu thun[11].

Aber wenngleich, nachdem oben dargelegt worden, wie sehr lose und belanglos die Beziehungen zwischen den berufsmässigen Webern und den Gutsherrschaften waren, die Annahme einer Mitschuld dieser Letzteren an den Webernöthen für ausgeschlossen gelten könnte, so mag es doch noch vielleicht von Interesse sein, auch dafür Zeugniss abzulegen, dass eine derartige Mitschuld der Gutsherren an jenen Nöthen bis auf Brentano noch von Niemandem behauptet worden ist, und dass am Allerwenigsten die Weber

---

[11] Auch in dem von Brentano angef. Citate aus G. Hauptmann's Drama „Die Weber" handelt es sich um die Beschwerde eines zugleich die Weberei betreibenden Ackerbauers, dem ein Hochwasser seinen Acker weggeschwemmt hatte, und der infolgedessen Nachlass der ihm obliegenden Hofedienste von seinem Gutsherrn verlangt. Was das Faktum selbst anbetrifft, so würde nach der Friderizianischen Gesetzgebung ein Unterthan, dem ein Hochwasser seinen Acker weggeschwemmt, nicht nur Nachlass der Hofedienste und der Steuer, sondern nach dem Edikte vom 31. Okt. 1743 (Korn, Ed.-S. V, 122) aus Staatsmitteln auch noch eine Vergütung in der Höhe von $^1/_3$ des abgeschätzten Schadens gesetzlich zu verlangen gehabt haben. Dass im Jahre 1844 ein Gutsherr von einem so Geschädigten die vollen Hofedienste verlangt haben sollte, als ob da gar Nichts vorgefallen wäre, ist einfach undenkbar, wenn man sich in die Verhältnisse eines einzelnen Dorfes hinein versetzt. So Etwas mag wohl ein Dichter sich erfinden, dem es darum zu thun ist, die möglichst grellsten Farben aufzutragen; zur Illustration für eine wissenschaftliche Untersuchung scheint es nicht recht geeignet.

selbst, auch in Schriften, welche dazu bestimmt waren, die Gründe ihrer Nothstände klarzulegen, Jene mitangeklagt haben.

Uns liegt speziell über das Jahr 1793, in welchem die Nothlage der Weber im schlesischen Gebirge unter dem Eindruck der Zeitströmung zu Aufständen geführt hat, ein ungemein reiches aktenmässiges Material vor, und zwar ist dasselbe so vielseitig, dass auch Jemandem, der dem, was in den Akten überhaupt gefunden werden kann, höchst misstrauisch gegenübersteht, die Bedeutung nicht wohl entgehen kann. Es sind uns erhalten:

1. Die Berichte und Schreiben der Behörden, des Ministers v. Hoym, der Kammerräthe und der Landräthe.

2. Die Untersuchungsakten gegen die an den Tumulten Betheiligten.

3. Mehrere Bände Akten einer Kommission, niedergesetzt zur Untersuchung der seitens der Weber erhobenen Beschwerden.

Die erste Gruppe zeigt uns in merkwürdiger Uebereinstimmung Bureaukratie und Aristokratie durchdrungen von Mitgefühl für die üble Lage der Weber und von dem Wunsche, derselben abzuhelfen und zugleich geneigt, ein gewisses Mass von Schuld in erster Linie den Garnhändlern, in zweiter den Leinwandkaufleuten beizumessen. Der Landrath des Reichenbacher Kreises, von Dresky, schreibt unter dem 29. Mai 1793 an Hoym: „Ungewissenhafte Kaufleute und die unübersehbare Menge von Garnhändlern und Garnsammlern haben wohl lange genug auf dem geduldigen Nacken der Weber herumgetreten, dass Letztere am Ende in Wuth gerathen müssen“ [12]. Von einer Mitschuld der Gutsbesitzer oder dem Verdachte einer Ausbeutung der Weber durch jene ist nie und nirgends die Rede.

Wenn bei diesen offiziellen Berichten immer noch angenommen werden könnte, die Hauptsachen wären verschwiegen oder in falschem Licht dargestellt worden, so zeigen dagegen die Untersuchungsakten gegen die Tumultuanten [13] auf Grund der Zeugen-

[12] Bresl. Staatsarch. M. R. XIV, 15, vol. I.

[13] In vol. V der angef. Akten.

aussagen mit nicht zu bezweifelnder Thatsächlichkeit, gegen wen sich bei den Aufständen die Erbitterung der Menge gerichtet hat, sowohl bezüglich des thätlichen Vorgehens, wie im Punkte der dabei gefallenen Aeusserungen. Derartige Objekte der erregten Menge waren in erster Linie die Garnhändler, in zweiter einige missliebige Leinwandkaufleute. Die Gutsherrschaften bleiben ganz und gar aus dem Spiel.

Endlich hat die erwähnte Kommission den Webern reichlich Gelegenheit geboten, ihre Beschwerden den Behörden vorzulegen. Substanziirungen derselben begegnen uns in Menge in diesen Aktenstücken; Anfang April 1793 hat sogar ein auf Hoyms Wunsch zusammenberufenes förmliches Weberparlament von 90 Vertrauensmännern derselben zu Landshut getagt und nun zahlreiche Beschwerdepunkte aufgesetzt, auch wiederum zunächst über die Garnhändler, dann über die Leinwandkaufleute, schliesslich auch über Bäcker, Müller, Brauer und Branntweinbrenner, die sämmtlich den Webern das Leben zu vertheuern bezichtigt werden. Wenn auch hier keine Beschwerden über die Gutsherrschaften laut werden, so wird man dies Unterlassen wohl kaum mit der Furcht vor künftiger Rache erklären können, denn sonst würde es schwer verständlich sein, dass bei diesen Beschwerden die Leinwandkaufleute, von denen die Weber doch noch ungleich abhängiger waren als von den Gutsherren, so wenig geschont wurden. Der Konkurrenz, welche durch das häufigere Weben seitens der Ackerbauer bereitet ward, wird hier nur insofern gedacht, als man diesem Umstande es zuschreibt, dass es nunmehr den Webern so schwer falle, Gehülfen zu bekommen, da diese ihnen jetzt vielfach durch die Bauern weggenommen würden.

In einer zur Zeit jener Weberunruhen verfassten, den Standpunkt der Leinwandkaufleute vertretenden Brochüre: „Etwas über die fliegende Schrift Frankreich und Schlesien 1793" heisst es (S. 21): „Die Fabrikation der leinenen Waaren und der Handel ins Ausland damit unterscheidet sich von den Fabrikhandlungen in Grossbritanien, Irland, Westphalen und den übrigen preussi-

schen Staaten wesentlich. Denn die schlesische Fabrikation wird nicht durch Unternehmer, die alle Materialien anschaffen und dem Fabrikanten nur einen bedungenen Tagelohn zufliessen lassen, betrieben. Jeder Leinweber ist Fabrikant für seine alleinige Rechnung, kauft sich seinen Bedarf an Garnen, so wohlfeil er kann und verkauft sein Fabrikat so theuer, als es ihm nur Jemand bezahlen will". In diesen Worten scheint der eigentliche Schlüssel zum Verständniss der übeln Lage der schlesischen Weber enthalten zu sein, in dem Umstande, dass entsprechend der historischen Entwickelung hier der einzelne Weber in die Lage kam, den Fabrikanten spielen zu müssen, obwohl ihm hierzu die Hauptsachen fehlten, Intelligenz und Kapital. In Folge dieses Mangels geschah es, dass er nur die Schattenseiten des Fabrikantenberufs, das Risiko und die Verantwortlichkeit kennen lernte, ohne sich je der Vortheile desselben erfreuen zu können. Der Weber, der stets von der Hand in den Mund lebte, war ausser Stande, jemals eine günstige Konjunktur, sei es beim Einkaufe des Materials, sei es beim Verkaufe des Fabrikats, ausnutzen zu können, eine ungünstige Konjunktur aber, die allzeit von zwei Seiten ihm drohte, durch eine schlechte Flachsernte wie durch ein Stocken des Leinwandabsatzes, brachte ihn jedesmal in direkte Noth. Unzweifelhaft würden die schlesischen Weber ungleich weniger Noth und Sorge um das tägliche Brot gehabt haben, wenn sie im Dienste eines Fabrikherrn für diesen gearbeitet hätten, und alle Bemühungen einsichtiger schlesischer Industriellen, wie z. B. Peter Hasenclever einer war, und auch der Staatsbehörden sind dahin gegangen, von jener unheilvollen zwiefachen Abhängigkeit der Weber, gleichzeitig von den Garnhändlern und den Leinwandkaufleuten, wenigstens die eine möglichst zu erleichtern, durch Anlegung grosser Garnmagazine, zu bewirken, dass die Weber von den Garnhändlern nicht übertheuert und betrogen würden und gleichzeitig zu verhüten, dass nicht durch die Verarbeitung geringwerthigen und ungleichen Garnes der Kredit der schlesischen

Leinwand geschädigt und in weiterer Folge deren Preis gedrückt werde. Man kann nun nicht behaupten, dass die schlesischen Weber sich irgendwelchen Reformversuchen entgegenkommend gezeigt hätten, und soviel ist gewiss, dass ein Plan, aus diesen Hausindustriellen wirkliche Fabrikarbeiter zu machen, dem grössten Widerstand begegnet sein würde. Das Festhalten an dem Ueberlieferten wirkte dabei zusammen mit dem Reize, den die Arbeit in dem eigenen Häuschen, im Schoosse der Familie trotz aller damit verknüpften Noth allzeit auszuüben vermochte.

Und so kommt denn diese Untersuchung zu einem Ergebnisse, das allerdings dem Brentano'schen scharf gegenübersteht. Nicht in der Unfreiheit lag die Quelle des Weberelends, sondern im Gegentheile in der unheilvollen Freiheit, die sie scheinbar genossen, insofern sie die Rolle von Fabrikanten auf eigene Rechnung zu spielen hatten, ohne dabei einem solchen Unternehmen irgendwie gewachsen zu sein.

Der entschiedene Gegensatz, in dem diese Auffassung zu der Brentanos steht, hindert aber nicht darin mit ihm übereinzustimmen, dass das Zimmermann'sche Buch bei aller seiner Verdienstlichkeit auf recht wichtige Fragen uns eine Antwort schuldig bleibt. Wenn gerade in Schlesien der Weber später die Rolle eines Fabrikunternehmers auf eigene Rechnung und Gefahr mit so wenig Glück zu spielen genöthigt war, so ging hier doch eben eine Zeit voraus, wo bei mehr zünftischem Betriebe der Webermeister, für den oft 20 und mehr Stühle im Betriebe waren[14], jene Unternehmerrolle erfolgreicher hat spielen können, eine Zeit, wo es, wie mannigfache Beispiele zeigen, einem armen Weber wohl möglich ward, durch Geschick und Fleiss zu Wohlhabenheit und Ansehen zu gelangen. Wie sich hier die Dinge weiter entwickelt haben, wie in demselben Masse, als der Export nach fernen Landen stieg, der Unternehmergewinn den Händen des Webermeisters entglitt, um in die spekulativer Kaufleute zu

[14] Schles. Provinzialbl. 86, 230.

gelangen, welche dem immer komplizirter werdenden Betriebe mehr gewachsen waren, und wie dann allmälich die früheren Fabrikanten mehr und mehr zu blossen Lohnarbeitern herabsanken, denen dabei noch in der Sorge für Beschaffung geeigneten Materials ein übles Theil von Risiko und Verantwortlichkeit auf dem Halse blieb, diesen Entwicklungsgang vermögen wir doch aus Zimmermanns Darstellung nicht recht zu erkennen, und auch für den langen Zeitraum der Regierung Friedrichs des Grossen erhalten wir wohl zahlreiche dankenswerthe Ausführungen, aber kein Gesammtbild, das uns die Bedeutung der schlesischen Leinenindustrie und den grossartigen Aufschwung, den dieselbe gegen das Ende von Friedrichs Regierung genommen, vor die Augen führte. Dieser Mangel ist doch vielleicht in gewisser Weise schuld, wenn Brentano aus einzelnen Anführungen bei Zimmermann sich ein so durchaus verwerfendes Urtheil über das Verhalten Friedrichs dem Leinengewerbe gegenüber gebildet hat, ein Urtheil, das zu gipfeln scheint in dem Ausspruche[15]: „am Wunderlichsten ist, dass der Regierung die Vermehrung der Zahl der Weber als ein Mittel erscheint, um der konstanten Webernoth abzuhelfen." Das Urtheil wird besiegelt durch den Schlusssatz des Brentanoschen Aufsatzes: „So bleiben als Resultat der Friedrizianischen Bemühungen um die schlesische Leinenindustrie zwei Jahre der Blüthe 1784—1786 und — die chronische Webernoth".

Dieses Urtheil vermögen wir nicht als gerechtfertigt anzuerkennen. Friedrich der Grosse fand hier in dem schlesischen Leinengewerbe eine bereits hochentwickelte Industrie vor, eine Industrie, der sich an Bedeutung keine andere in den preussischen Staaten auch nur entfernt an die Seite stellen konnte. An seiner Verpflichtung, dieselben nach Kräften zu fördern, hat er sicherlich keinen Augenblick gezweifelt. Wie die bei Zimmermann (S. 460 ff.) mitgetheilten Tabellen zeigen, war bereits vor dem

---

[15] Brentano 334.

siebenjährigen Kriege der Export dieser Industrie fortwährend gestiegen und zwar in dem Masse, dass er in dieser Zeit schliesslich den Werth von über 5 Millionen Thalern pro Jahr repräsentirte. Aber die schweren Wunden, welche der lange Krieg gerade auch dem Schlesierlande geschlagen, hatten eine solche Verminderung des Leinenexports zur Folge, dass dessen Jahreswerth 1761/62 nur noch etwas über eine Million betrug. Wie hätte nach wiederhergestelltem Frieden der König nicht alle Hebel in Bewegung setzen sollen, um diesen gesunkenen Gewerbzweig aufs Neue zu heben? Er hat nun Erfolg damit. Bald sind die 3 Millionen wieder erreicht, wohl treten noch Schwankungen ein, bald aber folgt ein weiteres Steigen auf 4 Millionen, und nachdem der kurze, aber Schlesien schwer schädigende bairische Erbfolgekrieg von 1778/79 und der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg ein Zurückgehen bis auf 3,7 Millionen herbeigeführt hatten, begann ein neues Steigen bis nahe auf 6 Millionen pro Jahr. Wie ist diesen imposanten Zahlen gegenüber die Angabe Brentano's, der nur 2 Jahre der Blüthe anerkennen will, aufrechtzuerhalten? Trotz der unvermeidlichen Schwankungen hatte der schlesische Leinenexport in Friedrichs Zeiten fort und fort eine steigende Tendenz [16], und die Folge davon war, dass sich immer mehr Hände ihm zuwendeten, was dann der König wiederum begünstigt uud gefördert hat. Bei Friedrichs bekannten nationalökonomischen Anschauungen musste es für ihn von grösster Wichtigkeit scheinen, für das schlesische Rohprodukt des Flachses nicht nur den Gewinn aus der Verarbeitung des Flachses zu Garn, sondern auch den noch bedeutenderen aus der weiteren Umgestaltung des Garnes in Leinwand seinem Lande zu erhalten. Wenn er nun von diesem Gesichtspunkte aus der Ausfuhr des Garnes entgegentrat, so musste er auch dafür sorgen, dass dessen Verarbeitung im Lande erfolgte, dass also die Zahl der Weber sich vermehrte. Allerdings konnte hierbei auch zuviel geschehen;

---

[16] Vgl. auch Fechner, Die handelspol. Beziehungen Preussens zu Oesterreich, S. 516.

diese Vermehrung konnte unüberlegt, überstürzt und ausser dem richtigen Verhältniss stehend sein. Untersuchen wir darauf hin, was Brentano hierüber aus Zimmermann anführt[17].

Die erste Anführung betrifft das Jahr 1764, also unmittelbar nach dem Ende des siebenjährigen Krieges, welcher gerade dem Schlesierlande so schwere Wunden geschlagen. Der Minister von Schlabrendorf hatte damals dem Könige auf Grund einer Reise in den Gebirgsgegenden berichtet[18]: „Das einzige Obstacle besteht nur darin, dass es überall noch so sehr an Menschen fehlet, um Alles wieder in gehörige Ordnung zu bringen.“ Und wenn nun demgegenüber, sowie Angesichts der Thatsache, dass der siebenjährige Krieg die Einwohnerschaft Schlesiens um 115 000 Köpfe zurückgebracht hatte, Friedrich die Meinung ausspricht, nach seiner Rechnung fehlten im Gebirge „noch an die 12 000 Menschen“ (nicht Weber!), so lässt sich gegen die Berechtigung dieses Urtheils doch wohl kaum Etwas einwenden.

Die zweite von Brentano aus Zimmermann entlehnte Stelle gewinnt für uns ein näheres Interesse dadurch, dass es sich dabei um jene von Brentano[19] der preuss. Regierung besonders schwer zum Vorwurfe gemachten Bestrebungen handelt, „in jedem Dorfe, jedem Häuschen die Weberei heimisch zu machen.“

An der Stelle, wo Zimmermann jene Worte gebraucht[20], bezieht er sich auf einem Plan des Ministers von Schlabrendorf aus dem Jahr 1769, fügt jedoch hinzu, derselbe habe seinen Plan auf die Vorstellungen des Fabrikkommissärs Hartmann hin fallen lassen, ein Umstand, den Brentano unerwähnt lässt. Wir mögen hinzufügen, dass von jenem Plane Schlabrendorf's doch etwas wirklich zur Ausführung gekommen ist, nämlich in dem Edikte vom 29. Juli 1769. Die Glogauer Kammer berichtet unter dem 6. Oktober 1774[21], jener Minister habe allezeit sich dafür inter-

[17] Brentano 335 beruft sich auf Zimmermann 117, 127, 152.

[18] Unter dem 9. Mai 1764 Bresl. Staatsarch. M. R. V, 10, vol. IV.

[19] S. 334.

[20] S. 127.

[21] Bresl. Staatsarch. M. R. VI, 73.

essirt, dass gerade den Landwebern die Ausübung ihres Berufs mehr erleichtert werde, als das Edikt vom 10. Dez. 1748 sonst bezüglich der Handwerker auf dem Lande vorschreibe, und schon 1752 darauf hingewiesen, dass, selbst in den übrigen königl. Provinzen, wo doch eigentlich gar keine Handwerker auf dem Lande geduldet würden, dennoch den Gewerben der Aufenthalt auf dem Lande gestattet sei. Seine Bemühungen hätten dann nach dem wiederhergestellten Frieden das Edikt vom 29. Juli 1769[22] ins Leben gerufen. Dasselbe beginnt folgendermassen: „Obgleich durch die Leinenfabrikation, welche besonders im Gebirge so beträchtlich ist, dem Lande wegen des auswärtigen Debits ein grosser Nutzen geschaffen wird, so hat die kgl. Kammer dennoch bemerket, dass es fast durchgehend an dieser Sorte von Leinwand ermangelt, welche man Hausleinwand nennt, und die zum Landesbedarf auf verschiedene Art ohnentbehrlich ist. Da nun in den übrigen königlichen Provinzen und sonderlich in der Gegend Stolpe, Rügenwalde, Colberg und Treptow dergleichen Leinwand ausser denen ordentlichen Leinwebern fast von jedem Bauer und seinen Leuten verfertigt und dazu diejenige Zeit, wo bei dem Ackerbau und der Wirthschaft überhaupt wenig zu thun ist, angewendet wird, dergestalt, dass man bei manchem Wirth 3, 4, 5 bis 6 Weberstühle antrifft, so wünschet die Kammer, dass diese Art Weberei in denen Gegenden, wo solche noch nicht existiret, gleichfalls introduziret werden möge.“ Die Kammer sei bereit, zu den Kosten der Webstühle beizutragen.

Wie wir sehen, handelt es sich hierbei um Bauernweberei und Hausleinwand, also um Dinge, die nach dem oben Angeführten mit der grossen Exportleinwandindustrie nichts zu thun hatten, und da ausserdem in dem Edikte von der Thatsache ausgegangen wird, dass es „fast durchgehend an dieser Sorte von Leinwand mangelt“, so scheint diese Angelegenheit als ein Beweis für ein

---

[22] Korn, Ed.-Sammlg. XI, 228.

unbedachtes Begünstigen einer Ueberproduktion sich nicht wohl anführen zu lassen.

Die letzte Anführung aus Zimmermann bei Brentano betrifft dann die Jahre 1782/83, also angesichts der Zeit, für welche selbst Brentano eine Blüthe des Leinengewerbes zugiebt. Da ist es doch dem Könige zu verzeihen, wenn er an die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Garnverarbeitung im Lande geglaubt hat.

Vermögen wir hiernach den Beweis, dass König Friedrich bei seinen auf Vermehrung der bei der Weberei beschäftigten Arbeiter abzielenden Massregeln unüberlegt und rücksichtslos verfahren sei, nicht als geführt anerkennen, so möge nun zum Schlusse nur noch gestattet sein, den Blick auf die Webernoth als solche zu richten. Brentano bezeichnet in seinem Schlussworte „als Resultat der Friedrizianischen Bemühungen um die schlesische Leinendindustrie zwei Jahre der Blüthe 1784—1786 und — die chronische Webernoth“. Könnte man hieraus den Schluss ziehen, unser Verfasser habe dieses ungünstige Resultat erst für die Zeit angenommen, wo die Friedrizianischen Bemühungen zum Abschlusse gekommen waren, also nach dem Tode des grossen Königs, so besagt dagegen eine Anführung einige Seiten vorher (S. 334), dass schon während der Regierung Friedrichs „eine constante Webernoth“ geherrscht habe, zu deren Abhülfe eben die Regierung so wunderliche Mittel ergriffen habe. So ergeben sich für uns zwei Fragen, die beide einer kritischen Betrachtung wohl werth sind.

1. Hat zur Zeit Friedrichs des Grossen unter den schlesischen Webern in der That „eine konstante Noth“ geherrscht?
2. Haben Friedrichs Massregeln „die chronische Webernoth“ der späteren Zeiten verschuldet?

Die in der ersten Frage liegende Annahme wird man nur dann zugeben können, wenn man karge Lohnverhältnisse schon als Noth gelten lassen will, wie das allerdings Brentano nach

seiner Anführung auf S. 335 zu thun scheint. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch würde man aber sagen, die Weber in Schlesien hätten durchschnittlich immer nur kärglich ihr Brot verdient und wären wiederholt durch Handelsstockungen oder ungünstige Zeitverhältnisse direkt in Noth gerathen. Unzweifelhaft ist das ein nicht günstiger Zustand, aber man wird dabei doch das in Betracht ziehen müssen, dass in Gebirgslanden ein grosser Theil der Einwohnerschaft nur kümmerlich seinen Lebensunterhalt findet, wie denn noch heut zu Tage in dem böhmisch-schlesischen Gebirgslande, ganz besonders allerdings an den Abhängen nach Böhmen hin, sehr viele Menschen nur ein äusserst kärgliches Dasein führen. Vor 100 und mehr Jahren ist das unzweifelhaft noch in viel höherem Masse der Fall gewesen, und nicht minder als von den Webern wird von der grossen Masse der Gebirgsbewohner jener Zeit gesagt werden müssen, dass sie nur ein kümmerliches Dasein fristeten, während dabei zu Gunsten der Weberei noch das ins Gewicht fallen kann, dass dieselbe auch schwächlicheren Leuten, die zu den im Gebirge doppelt beschwerlichen Arbeiten im Feld oder im Forste nicht Kräfte genug hatten, ebensowie den Alten die Möglichkeit eines Broterwerbes eröffnete. Grade eben für Friedrich des Grossen Zeit kann es wohl zutreffen, wenn der Minister v. Hoym, dem übrigens bei allen seinen Schwächen ein aufrichtiges Mitgefühl für die Noth der unteren Volksklassen nicht abzusprechen ist[23], gegen das Ende dieser Regierung einmal ausspricht, dass der Spinner wie der Weber bei Fleiss und Mühe bisher immer noch ihr Brot gefunden hätten. Allerdings wird man dieses Urtheil immer nur im Durchschnitt gelten lassen können, ohne dabei in Abrede zu stellen, dass die schlesischen Weber wiederholt direkten Nothständen ausgesetzt waren, welche durch eine besonders schlechte Ernte, aber auch

---

[23] 10. Febr. 1784 Bresl. Staatsarch. M. R. V, 10, vol. XIII. Aus seinen Monatsberichten sollen die Handel und Industrie betreffenden Abschnitte aus d. J. 1786—1797 in Bd. XXVIII der Zeitschr. des schles. Geschichtsvereins zum Abdrucke kommen.

schon durch ein Missrathen des Flachses oder eine schlimme Stockung des Absatzes hervorgerufen werden konnten. Brentano führt aus Zimmerman erschreckende Belege für die Intensität derartiger Nothstände an, aber keine dieser Anführungen betrifft die Zeit Friedrichs des Grossen, obwohl es auch unter dessen Regierung zeitweise Nothstände der Weber gegeben. Im Allgemeinen wird man ja dazu bemerken können, dass, wo immer eine ausgebildete Industrie eine grosse Arbeiterbevölkerung herangezogen hat, deren Geschichte auch von derartigen zeitweisen Nothständen zu erzählen weiss, wie denn solche Kalamitäten damals wenigstens von einer aus der Hand in den Mund lebenden Bevölkerung kaum abzuwenden waren. Wohl aber fällt es schwer ins Gewicht, dass Friedrich, wie ja auch Zimmermann anführt, von sich rühmen konnte, er habe durch seine Magazinpolitik es möglich gemacht, in Zeiten grosser Theuerung den Getreidepreis für seine Staaten ungleich niedriger zu halten, als er bei seinen Nachbaren gestanden, eine Leistung, die mehr als irgendwelche andere dazu helfen konnte, die Wirkung eines derartigen Nothstandes minder empfindlich zu machen.

Thatsächlich bleibt, so lange noch die schlesische Leinenindustrie im Aufsteigen begriffen sich zeigt, auch die Lage der Weber immer noch eine erträgliche. Es konnte da zeitweise Webernöthe geben, aber die wirkliche konstante Webernoth, die hat nicht unter Friedrich und auch nicht in der nächsten Zeit nach seinem Tode geherrscht. Sie hat erst in der Hälfte unseres Jahrhundertes begonnen, seit die Handweberei im hoffnungslosen Wettkampfe mit den zu immer grösserer Vollkommenheit fortschreitenden Maschinen mehr und mehr zurückging und dabei die Bemühungen, die hier beschäftigten Menschen anderen Berufen zuzuführen, die grössten Schwierigkeiten fanden.

Eine dahin gehende Schilderung aus dem Jahre 1832 zieht nun Brentano S. 337 an und erblickt in ihr das Fazit der gesammten Friderizianischen Bemühungen um die schlesische Leinenindustrie; augenscheinlich deshalb, weil Friedrich die Zahl der Weber so wesentlich vermehrt habe.

Nun ist zwar nach dem oben Angeführten eine unbedachtsame oder überstürzende Vermehrung der Weber Friedrich dem Grossen nicht nachzuweisen, und andererseits würde der nicht abzuleugnende Aufschwung der schlesischen Leinenindustrie in jener Zeit ihr aller Wahrscheinlichkeit nach auch ohne jedes Zuthun der Regierung neue Hände zugeführt haben, doch ist vielleicht Brentano's eigentliche Meinung, es wäre Friedrichs Pflicht gewesen, im Hinblick auf die allzeit prekäre Beschaffenheit des Absatzes für die schlesische Leinenindustrie, wo in jedem Augenblicke europäische Konjunkturen, auf welche die preussische Regierung keinen Einfluss zu üben vermochte, die schwersten Krisen heraufbeschwören konnten, die Entwickelung dieses Gewerbes mit grösster Vorsicht zu überwachen und die vermehrte Betheiligung an einem Betriebe, der so schnell einmal aufhören konnte, auch nur einen kärglichen Lohn zu verschaffen, nur sehr bedingt zu begünstigen.

Hier werden wir nun einräumen müssen, dass Erwägungen dieser Art König Friedrich sehr fern gelegen haben. Ihm ist, soviel wir wissen, die Leinenindustrie nie unter einem auch nur zweifelhaften Gesichtspunkte erschienen, sondern er hat dieselbe stets überaus hoch gehalten; in den Gebirgsgegenden, wo sie eingebürgert war, gestattete er nicht einmal den Bergbau, um den Leinwandbleichen nicht das Holz zu vertheuern, mit der Versicherung, er würde nicht anders handeln, und wenn selbst Geld dort zu finden wäre[24]. Bei seiner volkswirthschaftlichen Ueberzeugung erschien ihm wie „die Peuplirung des Landes“ so die Entwicklung einer Industrie, welche einen der wichtigsten heimischen Rohstoffe verarbeitete, unter allen Umständen eifrigster Förderung würdig.

Für uns gilt nun das ganze Merkantilsystem, in welchem Friedrichs volkswirthschaftliche Anschauungen wurzelten, als ein überwundener Standpunkt, und wenn es sich nur darum handelte, jene als einseitig und vielfach irrthümlich anzuerkennen, würde

[24] Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit f. d. Landeskultur II, 366.

Brentano auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen. Doch darum direkte Vorwürfe gegen den Grossen König zu erheben, weil auch er den Anschauungen seiner Zeit den Tribut gezollt hat, werden wir um so mehr Bedenken tragen, da von einem jähen Umschlage nach Friedrichs Tode in keiner Weise gesprochen werden kann, vielmehr bis in das 19. Jahrhundert hinein der schlesische Leinenexport immer noch gestiegen und bis 1803 unter einen Jahreswerth von 5 Millionen kaum gesunken ist [25]. Um uns dann den Niedergang des Leinengewerbes im 19. Jahrhundert zu erklären, reicht das Zimmermann'sche Buch vollständig hin. Die Napoleonischen Kriege, die Besetzung von Hamburg, dem eigentlichen Emporium für die schlesische Leinwand, die Kontinentalsperre waren furchtbare Schläge, und der endlich wieder hergestellte Frieden brachte das Allerschlimmste, die erdrückende Konkurrenz der durch eine hochentwickelte Maschinentechnik hergestellten englischen Waaren, vor der die eher dem Freihandel sich zuneigende Politik der Regierung in keiner Weise schützte. Ihr war die alte Handweberei um so weniger gewachsen, als ihr selbst ihr alter Vorzug der Billigkeit von jener, deren Material durch geschickten Zusatz von Baumwolle sich billiger herstellen liess, entrissen ward. Und wenn nun Brentano alle diese Faktoren gänzlich ausser Acht lassend, die traurige Lage der schlesischen Leinwandindustrie einfach auf das Conto des fast ein halbes Jahrhundert früher gestorbenen grossen Königs schreibt, so erscheint das allen Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwiderlaufend.

[25] Fechner a. a. O. 555.

Literatur.

Referate.

Doren, Dr. Alfred, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirthschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausg. von Gustav Schmoller, XII, 2.) Leipzig, Duncker und Humblot 1893, XII und 220 S.

In einem wesentlichen Punkte unterscheiden sich diese „Untersuchungen“ von den anderen neueren Städteforschungen: die allgemeinen Erörterungen nehmen etwa die Hälfte des Buches ein (S. 1—59, 158—201); Kap. I, das die „Entstehung des germanischen Gildenwesens im Allgemeinen“ (S. 5—16), Kap. II, das „Kaufleute und Handel im germanischen Europa bis zum Aufkommen der Städte und der Handelsgilden“ (S. 17—38) und Kap. IV, das einen „Zusammenfassenden Ueberblick“ enthält, behandeln den kulturgeschichtlichen Zusammenhang der Kaufmannsgilden mit den anderen wirthschaftlichen und sozialen Formen des Volkslebens, und nur der grösste Theil des Kap. III bietet „Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilde“, welche als spezielle Beispiele die allgemeinen Betrachtungen zu stützen und zu begründen haben.

Aus dieser Oekonomik ergiebt sich, dass der Verf. Fragen und Dinge streift, die zwar zunächst in keinem direkten Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema stehen, jedoch sehr wohl geeignet sind, die Behandlung zu vertiefen, den Gesichtskreis zu erweitern.

Man wird die Berechtigung, vom kulturgeschichtlichen und soziologischen Standpunkt die Erscheinung zu betrachten ohne

weiteres zugeben und sich auch über das Unternehmen an sich freuen können — selbst wenn man einräumen muss, dass dabei vieles, sehr vieles recht problematisch bleibt. Diese Aufgabe ist ja entschieden die schwerere und undankbarere. Naturgemäss musste D. versuchen in eklektischer Weise aus anderen allgemeinen Werken zu entnehmen, was für ihn brauchbar war, und dies zu einem einheitheitlichen Bilde zu verweben. Dem Verf. steht hierbei eine leichtflüssige und ausdrucksreiche Sprache zu Gebote. Allerdings hat er der grossen Gefahr nicht genug widerstanden, sich der Phrase zu leicht zu überlassen. Man hat oft den Eindruck, es nur mit schönklingenden Kombinationen von Worten zu thun zu haben, denen keine realen Anschauungen und konkreten Begriffe zu Grunde liegen. Und hier muss ich noch einen zweiten Punkt zur Sprache bringen, der m. E. Zurückweisung verdient. Der Verf. liebt es, die einzelnen Gelehrten theils mit lobenden, theils mit tadelnden Bemerkungen zu versehen, wobei willkürlich die eigene Neigung als objektiver Massstab angelegt wird, und den so Censirten ein „psychologisches“ Horoskop mit auf den Forscherweg zu geben; aber er ist von Voreingenommenheit kaum freizusprechen. Ich mag an dieser Stelle nicht auf das einzelne eingehen: so lange wir aber in der Wissenschaft eine allein selig machende Methode nicht besitzen, möchte ich nachdrücklich die Worte Schleiermacher's in Erinnerung bringen, die man jetzt so oft zu vergessen scheint: „Wir Deutsche, wir geschworenen Verehrer der Freiheit nicht nur, sondern der Eigenthümlichkeit eines Jeden, die wir nie etwas gehalten haben von einer allgemeinen Form und Norm des Wissens und des Glaubens, noch von einer einzigen unfehlbaren Methode, wie können wir anders als annehmen, dass dieser hohe Geist des Erkennens in jedem auf eine eigene Weise hervorbreche?“ Man kann doch beispielsweise, trotz aller Verehrung für Nitzsch, im Allgemeinen nicht Jedem zumuthen, durch Vergleichung der Werke den „wahrscheinlichen“ Sinn des Meisters nach Art der alten Autoren zu eruiren, und diese Unterlassung dann zum Vorwurf machen, zumal ich einen erheblichen Unterschied zwischen D.'s Erklärung und der gewöhnlichen Auffassung nicht bemerke[1]. Recht peinlich muss

[1] Inzwischen ist es mir durch die nachgelassene Arbeit von Nitzsch doch wieder zweifelhaft geworden, ob D. denn nun den eigentlichen

doch auch der versteckte Vorwurf gegen die „Göttinger Schule“ (S. 146) berühren; dem Verf. war anscheinend nicht bekannt, dass gerade Göttingen von jeher der Sitz kultur- und wirthschaftsgeschichtlicher Studien gewesen, und dass hier Justus Möser, Roscher, Hüllmann, Nitzsch selbst, G. Hanssen gelebt und Anregungen gegeben und empfangen haben. Das Werk würde in jeder Beziehung gewonnen haben, wenn alle diese Partien fortgeblieben wären, die uns sachlich sehr wenig fördern.

Der Verf. beginnt mit der ältesten Organisation der Gesellschaft, schildert die Geschlechterverfassung, den Uebergang zur Patriarchalfamilie, er findet dann den Ursprung der Genossenschaftsbildung in dem Ersatze des Schutzes, den vordem die alten Gentilverbände gewährten. Doch hat den germanischen Einrichtungen das Fehlen einer centralen Gewalt in Gemeinschaft mit christlichen Einflüssen eine ganz besondere Nachhaltigkeit verliehen. Er verfolgt hierauf die ältesten Formen des Tauschverkehrs und des Handels, als dessen Träger zuerst Stammfremde (Juden, Syrer, Friesen) auftreten. Speziell in Deutschland war es neben dem Aufschwung der sächsisch-fränkischen Monarchie das Aufkommen der Grossgrundherrschaft, welche eine Sonderung (?) der Berufe im Gefolge hatte, die überschüssigen Kräfte gehen in die aufblühenden Städte, welche die Juden aus dem Handel verdrängen (?). — Es findet sich in den bisher geschilderten Partien manch Richtiges und Ueberzeugendes. Der Verf. schliesst sich natürlich im Ganzen der soziologischen Literatur an, ohne die inneren Widersprüche immer zu beseitigen. Man findet bei uns in Deutschland — das trifft nicht nur den Verf. — auf diesem Gebiete noch sehr viele Schulmeinungen und zu wenig kritischen Sinn; es wäre doch ganz angemessen, wenn man ausser den Werken von Spencer, Lippert, Morgan, Lubbock u. a. auch abweichende Meinungen von Westermarck, Tarde, Fustel de Coulanges und vor allem A. Bastian mindestens der Diskussion für werth achtete. Man würde dann auch gewisse Behauptungen und Anschauungen mit etwas weniger Sicher-

---

Sinn N 's überall richtig getroffen hat. Man pflegt die letzte Ansicht des Autors ja als die endgiltige anzusehen; in dem nachgelassenen Aufsatze findet sich aber manches, was mit den Akademievorträgen schwerlich in vollen Einklang zu bringen ist.

heit zum Ausdruck bringen: so die Mutterrechtstheorie, die Zurückführung religiöser Vorstellungen auf animistische, und zumal würde man gegenüber der Allgemeingiltigkeit eines einheitlichen Evolutionismus etwas skeptischer werden (hier besonders Tarde). Immerhin giebt D. eine knappe und übersichtliche Darstellung dieser Dinge; allerdings die Bedeutung der Grossgrundherrschaften scheint er mir ganz erheblich zu überschätzen und die anderen gleichzeitigen Gestaltungen (Landgemeinde, Banernschaften) arg zu vernachlässigen.

An das Aufkommen des Kaufmannstandes in Deutschland schliessen sich naturgemäss (S. 25 ff.) die Anfänge des Städtewesens an. Der Verf. konnte, wie er in der Vorrede sagt, die nachgelassene Arbeit von Nitzsch nicht mehr verwerthen; noch mehr ist dies von dem Aufsatz v. Inama-Sterneggs und den Abhandlungen Büchers zu bedauern, welche letztere die Forschung besonders nachhaltig zu beeinflussen bestimmt erscheinen. D. unterscheidet (im wesentlichen mit Gothein) den Kaufleutefrieden und das Kaufleuterecht von dem Marktfrieden und dem Marktrecht. Beide „Frieden“ sind der Ausdruck der öffentlichen Gewalt; der erstere galt für den reisenden Kaufmann und entwickelte sich zum Kaufleuterecht um, der letztere galt für den Platz, auf dem der Markt abgehalten wurde, und fand seinen Ausdruck im Marktrecht. Aus der Verschmelzung des Gewohnheitsrechtes des auf seinen Reisen geschützten Kaufmannes mít dem Rechte des befriedeten Marktes ist dann das Stadtrecht hervorgegangen, dessen Träger die Kaufmannsgemeinde ist. — Es ist mir an der ganzen Arbeit am auffallendsten gewesen, dass der Verf., der doch sonst auf juridische Distinktionen keinen sonderlichen Werth legt, hier an einem rein formalen Prinzip festhält und die Stadt nur „im Rechtssinn“ fasst, aber weder die wirthschaftlichen Voraussetzungen noch die mitwirkenden konstitutiven Faktoren in Betracht zieht. Das ist besonders bei sozialgeschichtlichen Betrachtungen entschieden zu einseitig. D. fügt allerdings in einem Anhange (S. 36—38) hinzu, dass seine Entwicklung nur für eigentliche Marktstädte Geltung habe (doch wo liegt da die Grenze? und verdankt denn nicht die Mehrzahl aller Städte dem Handel ihren Ursprung?): man fragt sich naturgemäss, womit handelten die Kaufleute oder gar die „Grosskaufleute“? Wer waren ihre Abnehmer, wer ihre Liefe-

ranten? Wie weit waren die mercatores denn Gewerbetreibende? Es gehört dies alles noch zu den „unsettled questions“ der Wirthschaftsgeschichte; aber man sollte doch nicht so leicht darüber hinweggehen. Eigentliche „Berufs“kaufleute, die dem Verf. immer vorzuschweben scheinen, konnte es bei diesen primitiven Verkehrsverhältnissen nur ganz wenige geben, und die anderen Elemente waren sicherlich der Zahl und der Bedeutung nach die stärkeren, wenn auch der Kaufmann durchaus die eigentliche treibende Kraft darstellte. Das Handwerkerelement fehlt bei D. im Anfang des Städtewesens gänzlich, da es bei ihm noch in den Fesseln der Hörigkeit sich befindet. Es mangelt uns hier noch eine ganze Reihe klarer und deutlicher Anschauungen; die Frage der Betriebsformen und der Technik ist da von allergrösstem Belange, man operirt zu viel mit modernen Vorstellungen, die hier natürlich nicht passen. (Auch in dem neuesten Aufsatz von Inama-Sternegg sind diese Punkte keineswegs ins Reine gebracht). Dass die Ausscheidung eines besonderen Friedensbezirkes, aus dem sich dann ein Rechtsbezirk entwickelt, der Grund alles Städtewesens sei, möchte doch trotz Lippert und Nissen zu bestreiten sein (vgl. Fustel de Coulanges, la Cité antique); man verwechselt auch hier, scheint es, Grund und Folge. Die richtige Fragestellung für die Entstehung des Städtewesens im Allgemeinen müsste m. E. lauten: welches sind die Bedingungen des Absatzes und des Betriebes, die eine Ausscheidung überschüssiger Elemente aus der bis dahin noch homogeneren Bevölkerung nöthig machten und sie zu einem engeren Zusammenwohnen in grösserer Anzahl drängten[2]. Das Städteproblem ist letzthin Bevölkerungsproblem.

---

[2] Der Mangel einer richtigen Fragestellung ist auch der Grund, warum mit wenigen Ausnahmen die städtegeschichtlichen Studien dem Nationalökonomen so unfruchtbar erscheinen müssen. Man bemüht sich um Scheinprobleme, ohne über die Grundfragen sich hinreichende Klarheit zu verschaffen. Die Beschränkung auf ein einzelnes Land ist ganz unmöglich. Den Ausgangspunkt hat eine vergleichende Betrachtung der Agrar- und Siedelungsverhältnisse zu bilden, in der man auch moderne Städtegründungen und noch bestehende Stadtformen untersucht. Den Weg der Forschung hat uns Bücher's „Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen“ gewiesen. — Wie ich nachträglich ersehe, vertritt einen gleichen Gedanken Pirenne in dem neuesten Versuche, den er in der Revue historique von 1893 unternimmt.

Bei dem Uebergange zu dem engeren Thema (S. 44) giebt D. eine Definition des Begriffes Gilde: er versteht darunter „alle diejenigen dauernden genossenschaftlichen Organisationen, in denen sich Kaufleute zunächst zum Schutze ihrer speziell kaufmännischen Zwecke zusammenfinden, in denen eine genossenschaftliche Regelung und Förderung des Handels, nicht aber ein eigentlich genossenschaftlich-kapitalistischer Betrieb und prozentualer Antheil (?) der einzelnen Mitglieder am gemeinsamen Gewinn der Zweck der Vereinigung ist". Er behandelt sodann die geographische Verbreitung der Gilden, deren Fehlen im Süden er mit Recht nachweist. Dass es in Oberdeutschland (Regensburg, Allensbach, Worms, Freiburg) Gilden oder Hansen im Sinne von Kaufmannsgenossenschaften gegeben, hätte (von Gothein und Köhne) nie behauptet werden sollen und wird von D. mit guten Gründen widerlegt. Die Gleichstellung des Hansegrafen mit den italienischen consules mercatorum halte ich für richtig, ebenso decken sich die Entwicklungen über die Regensburger Hanse im Gegensatz zu dem neuesten missglückten Versuche Köhne's (vgl. diese Ztschrift., II S. 136). so ziemlich mit den Ergebnissen, zu denen auch der Ref. seinerseits gekommen ist.

Die zwölf Einzeluntersuchungen (S. 59—157) sind von ungleichem Werthe, z. T. recht gelungen, klar und überzeugend, z. T. scheinen sie nicht zu haltbaren Ergebnissen zu führen. Ganz missglückt ist wohl die Darstellung Kölns (S. 78 ff.); die Entwicklung der so oft behandelten Verhältnisse von allen die unwahrscheinlichste. „ . . . Ein geselliger Kasinoverein (?) (die Gilde), der in der Erkenntniss von der Fruchtlosigkeit des Widerstandes gegen die sich bildenden Handwerkerverbände, seine bevorrechtete Stellung im wirthschaftlichen Leben aufgegeben hat, . . . theilt jetzt Renten aus und führt (unter dem Namen „Richerzeche") als organisirte Kapitalsmacht und sozial abgeschlossene Geldaristokratie die Bürgerschaft (also auch die Handwerker?) gegen den Stadtherrn, . . . ernennt als Glied der öffentlichen Verfassung (?!) den Bürgermeister aus seiner Mitte . . . und bleibt trotzdem eine privatrechtliche Genossenschaft". Vergeblich habe ich des längeren versucht hinter diesen schön klingenden Worten auch die realen Begriffe aufzufinden. Eine soziale Klasse, die freiwillig auf ihre Stellung ver-

zichtet, ist nicht nur historisch ohne Beispiel, sondern auch psychologisch nicht zu verstehen. Was soll es heissen, dass die Gilde eine andere Seite ihrer Thätigkeit ausbildet, über grosse Kapitalien (?) verfügt und Renten austheilt? So müssten die Kaufleute Banquiers geworden sein, was sich doch aber immer nur auf einige wenige Personen beziehen könnte. Und warum vertheilen sie Renten? Etwa als Unternehmergewinn nach Art unserer Aktiengesellschaften? Das hat ja D. gerade aus der Definition der Kaufmannsgilde mit ausdrücklichen Worten ausgeschieden. Oder nur als Genossenschaft? Der genossenschaftliche Geist der grossen Geldkapitalisten des Mittelalters, falls es solche gab, war bisher nicht bekannt; die Vertheilung von Präbenden müsste doch aber auch dann offenbar die Prästation einer Gegenleistung sein; welche war das? Was hatte ausserdem ein geselliger Kasinoverein damit zu thun, und wie ist schiesslich dieser gesellige Kasinoverein, diese rein privatrechtliche Genossenschaft mit einem Male Glied (!) der öffentlichen Verfassung geworden? Es sind eben nur Worte, nichts als Worte; und es ist vergebliches Bemühen, dahinter einen Sinn finden zu wollen. Nicht als ob ich nicht der Combination in jeder Wissenschaft ihren Platz zuweisen möchte — im Gegentheil: aber die Voraussetzung ist doch Abgeklärtheit der zu Grunde liegenden Vorstellungen und Denkmöglichkeit des dargestellten Prozesses; es wäre ein Irrthum zu meinen, dass diese Phantasiethätigkeit dem Gesetze der Causalität und dem Postulat der Begreiflichkeit enthoben sei. Das erste Erforderniss aller Forschung — abgesehen von der Beherrschung der äusseren Thatsachen — ist die innere Möglichkeit und Verständlichkeit des Gedankenbaues. Wo unsere Quellen nicht ausreichen, muss man sich eben mit einem non liquet begnügen, wie ja das D. selbst zu wiederholten Malen, z. B. in Dortmund, gethan hat. Es ist um so mehr zu bedauern, dass gerade für Köln der Verf. die Dinge nicht mit hinreichender Unbefangenheit dargestellt hat, als er hier über gutes statistisches Material verfügte, das er (Anhang I, S. 205—212) mit Fleiss und Geschick behandelt hat, und das in sehr dankenswerther Weise uns über die Herkunft der Einwohnerschaft aufzuklären im Stande ist. Wir ersehen daraus u. a., was auch Bücher für Frankfurt nachgewiesen, dass der Zuwachs der Bevölkerung zu $^2/_3$ aus ländlichen Orten, nur zu $^1/_3$ aus Städten sich rekrutirte.

Am besten ist wohl die Forschung über Göttingen (S. 108ff.) ausgefallen: hier zeigt sich der Verf. in der Entwicklung der Verhältnisse glücklich und scharfsinnig. Der Nachweis, dass kopgilde nur ein Monopol im Tuchhandel sicherte, dass der Krämer den Handel mit Kramwaaren eben als Krämer, nicht als Gildegenosse hatte, ist mit sicherer Hand geführt. Hier scheint mir die Ansicht von einer Gesammtgilde, die alle am Verkehr Betheiligten umfasste, am bündigsten widerlegt. Die Entwicklung war vielmehr so, dass sich zuerst die Kaufleute (d. h. die Gewandschneider) zu einer Gilde vereinigten, zu der später in beschränktem Masse auch Krämer Zutritt hatten; dann folgte die Bildung der „Gilden“ der Bäcker, Schuster, Leinen- und Wollenweber und endlich brachten es auch Fleischer, Schneider und Schmiede zu „Innungen“, während die übrige Bürgerschaft sich zur „Gemeinheit“ zusammenschloss. Wo besondere Handwerkerkorporationen mit dem Monopol nicht bestanden — das gilt übrigens allgemein — stand der Gewerbebetrieb eben jedem frei; allerdings verlangte man von den Mitgliedern der Kaufgilde, dass sie kein Handwerk trieben, nur Apothekerei, Goldschmiederei und Zimmerei war den Krämern in der Gilde zugestanden.

Weitere Untersuchungen betreffen die Gilden in St. Omer, Valenciennes, Paris, Rouen, Dortmund, Goslar, Stendal und Kassel, auf die hier des Näheren einzugehen ich mir versagen muss. Der Verf. stimmt zumeist trotz aller sonstigen Polemik mit den Ergebnissen Hegels überein, dessen Werk erst nach Abschluss der Arbeit erschien. — Als sehr gelungen ist die stufenweise Entwicklung des Begriffes „Innung“ zu bezeichnen (S. 134ff.): sie deckt sich wiederum mit des Ref. eigenen Resultaten[3]. Zu ergänzen und zu erweitern wäre sie nur insoweit, als sich auch in Süddeutschland das Wort Innung in der Form „ainung“ oft findet, und hier nicht, wie der Verf. meint, Satzung oder Vorschrift be-

---

[3] Das Schema lautet (S. 143):

I. Vereinigung — Genossenschaft
|
II. Verkehrsrecht (gratia emendi et vendendi)

III. Gebühren. IV. Beschränkung der allgemeinen gratia.

deutet, sondern gerade auch den Sinn einer besonderen Abmachung, eines Kartells innerhalb der gewerblichen Zunft angenommen hatte; ich notire z. B. Wien, Nürnberg, Regensburg, Freiburg (weiteres bei Maurer II, 351). Mit der Deutung der Braunschweiger Verhältnisse vermag ich allerdings nicht übereinzustimmen, wenn auch die Meinung von Nitzsch hier irrig ist und Hegel's Erklärung überhaupt keine Lösung enthält. — Die Gilde in England, auf die D. in Anknüpfung an Ch. Gross noch eingeht, war eine Organisation des städtischen Zwischenhandels; in dem Monopol des Einkaufs im Ganzen und des Verkaufes im Einzeln lag das gewinnbringende Vorrecht der Gildemitglieder. Den Hauptunterschied zwischen den Gilden des Festlandes und denen Englands sieht der Verf. darin, dass jene auf die Stadt beschränkt blieben, diese dagegen zu einem Glied der öffentlichen Verwaltung wurden. — Vielleicht wäre auch ein kurzes Eingehen auf die dänischen und nordischen Gilden zur Hervorhebung der Unterschiede am Platze gewesen, was der Verf. unterlässt.

Der zusammenfassende Ueberblick, der das Werk beschliesst, zerfällt in 2 Theile: 1) „die privatwirthschaftlichen Ziele der Kaufmannsgilden im Verlaufe des Mittelalters, ihre Stellung im wirthschaftlichen und sozialen Leben einer mittelalterlichen Stadt“ und 2) „die Stellung der Gilden im öffentlichen Leben der Stadt, ihr Einfluss auf Verfassung und Verwaltung derselben“.

In dem ersten Theile sucht der Verf. zunächst den Ursprung der Gilden in den Karawanenreisen der Kaufleute, die sich zu gegenseitigem Schutze zusammenthaten. Diese Vereinigungen gewannen dann festen Halt mit dem Emporkommen der Städte. D. meint, dass die Kaufmannsgilden ursprünglich Organisationen der Kaufleute zum Schutze des über Land und See gehenden Handels gewesen seien. Erst als der Schutz des Kaufmanns mehr von der öffentlichen Gewalt übernommen wurde, trat innerhalb der Stadt neben dem negativen Zweck der Vereinigung auf Abwehr von Gefahren der positive auf Aufsicht über den Verkehr; so in Flandern und Nordfrankreich wo die „Grosskaufleute den weitaus dominirenden Theil der städtischen Bevölkerung ausmachten, wo sich ihre Interessen im Wesentlichen mit denen der ganzen Stadt decken“. Diese letztere Auffassung scheint mir nun ganz unmöglich und

allen volkswirthschaftlichen Anschauungen zuwider zu laufen. Die Kaufleute sind doch immer nur die Vertheiler der gewerblichen Erzeugnisse; wie Levasseur bereits 1855 gezeigt „le commerce qui est la mesure de l'industrie et le dissipateur de ses produits". Der „Grosskaufleute" können immer nur wenige gewesen sein, da sie doch nothwendig Produzenten brauchten, die ihnen Waaren in grösserer Menge zuwiesen; hier fehlt ganz die wichtige und unentbehrliche gewerbliche Bevölkerung. Es ist unmöglich, dass während (S. 171) der Kaufmannstand in Frankreich und den flandrischen Städten schon einen blühenden Handel trieb und die Städte ins Leben rief, die Handwerker daneben noch auf den Fronhöfen, an Pfalzen und Klöstern gesessen haben sollen, um hier doch nur hauswirthschaftlich für die Grossgrundherrschaften zu produziren. Oder waren die Kaufleute von Anfang an die Auftraggeber, die „Verleger" (Bücher) einer von ihnen abhängigen gewerblichen Bevölkerung, der, wie Sohm juristisch sagt, Hintersassen der Kaufleute?[4] Ich halte dies zwar für jene Zeit nicht für richtig, es wäre doch aber an sich zu verstehen, während bei D. wie mir scheint jede klare Anschauung hierüber fehlt. Eine rein kaufmännische Bevölkerung ist für mich ein Unding, ganz abgesehen davon, dass wir von dem Umfange des Handels und hauptsächlich von den Bedürfnissen der anderen Bevölkerung nichts wissen; für den Handel kommt aber alles auf das Hinterland, auf die Kaufkraft der Konsumenten an. Es trifft ja dieser Mangel wiederum nicht den Verf. allein, der wohl durch sein Thema die Bedeutung des Kaufmannselementes überschätzte, sollte doch aber gegenüber einseitigen Anschauungen hervorgehoben werden.

[4] Wie Bücher von Seestädten schon im Mittelalter behauptet, kommt es häufiger vor, dass Kaufleute durch „Lohnwerker" Waaren zum Export anfertigen oder veredeln liessen; dieselbe Beobachtung lässt sich in oberitalienischen Städten aus Urkunden entnehmen, die Max Weber (Zur Geschichte der Handelsgesellschaften, Stuttgart 1889) mittheilt. Dasselbe wäre ja auch gerade für die vorgeschrittenen flandrischen und französischen Städte möglich. Wäre diese ganze Anschauung zutreffend, was ich durchaus dahin gestellt sein lasse, so ist auch die Definition, die D. von den Kaufmannsgilden gibt, erheblich zu eng. Jedenfalls leuchtet die Nothwendigkeit hervor, Betriebsformen und Absatzverhältnisse, die Grundlagen jeder Wirtschaft, mehr ins Auge zu fassen.

Der Verf. verfolgt dann die sozialen Beziehungen zwischen Gilde und Handwerker in Frankreich, England, Deutschland, Flandern und Schottland, zeigt die Unterschiede und Bedingtheiten in den verschiedenen geographischen Provinzen auf, um dann auf die sozialen Schiebungen und den endlichen Verfall der Gilden einzugehen. In dem letzten Theile seiner Arbeit führt er aus, wie die neueren Forschungen die übertriebenen Vorstellungen, die man früher von der Bedeutung der Gilde für die Stadtverfassung hatte, beseitigt haben. D. fasst dann seine Auffassung noch einmal dahin zusammen, dass das städtische Leben seinen Ausgang von der Ansiedelung einer Kaufmannsgemeinde an einem bestimmten Orte nahm, deren Aufgabe die Ueberwachung des lokalen Marktverkehrs, das Urtheilen im kaufmännischen Gericht über Marktfrevel bildeten. Sie hatte oft die polizeiliche Marktverwaltung in Maass und Gewicht übernommen; aber eben weil dies nur unter gewissen günstigen lokalen Verhältnissen möglich war, eben deshalb (?) kann sie als wesentlich für die mittelalterliche Stadtverfassung nicht angesehen werden. Wenn so auch nicht auf die Entstehung des Rathes selbst, so doch jedenfalls auf die Art seiner Zusammensetzung hat die Gilde Einfluss gewonnen. Allerdings bedeutete der Rath als Gesammtvertretung der Bürgerschaft (?!) gegenüber den Sonderbestrebungen der Gilde die höhere Instanz. Die genossenschaftliche Organisation der Kaufmannschaft, so schliesst der Verf., war recht eigentlich ein Kampfmittel gewesen gegen die hemmenden Gewalten des freien Handelsverkehrs, bis dann neu auftauchende Klassen auch der bevorrechteten Stellung der Gilden den Untergang bereiteten, um anderen Bildungen Platz zu machen. — Hier auf das Einzelne einzugehen ist nicht möglich. Es finden sich in diesem Theile, wie allenthalben in der Arbeit, eine Reihe treffender Beobachtungen, doch wird man recht vielen Ausführungen des Verf. nur mit Zurückhaltung gegenüberstehen, weil auch hier wiederum die betriebstechnischen Grundlagen der früheren Wirthschaft nicht hinreichend scharf gefasst sind. Man möchte zudem häufig einen etwas vorsichtigeren Gebrauch der Worte und Begriffe wünschen, auch ist die Darstellung nicht frei von inneren Widersprüchen. Aus wem bestand z. B. der Rat wenn nicht aus den Gildemitgliedern? Wie war die ganze Entwickelung in der Mehrzahl der

Städte, die keine Gilden hatten? Im Ganzen scheint mir der Standpunkt des Verf. ein zu idealisirender — optimistischer, eine Gefahr, der ja historische Studien nur zu leicht ausgesetzt sind und deren innerster Grund darin liegt, dass die Vergangenheit niemals als reale Wirklichkeit zu uns spricht, sondern immer nur in einem verklärten Lichte, welches alle Noth der Zeit, alle Bedrängtheit mit einem gewissen harmonischen Glanze überstrahlt. —

Es sind im Voranstehenden eine ganze Reihe von kritischen Ausstellungen gemacht worden und sicherlich unterliegt die Arbeit nicht wenigen, aber das ist bei dem reichen Inhalt des Werkes erklärlich und soll die Bedeutung des Buches nicht aufheben. Im Ganzen darf man sagen, gehört die Arbeit aus der Zahl der Städteforschungen zu den anregenderen und bietet vielfach eine dankenswerthe Ergänzung und Bereicherung unserer Kenntnisse; schon dass der Verf. den Versuch macht zu allgemeineren Ergebnissen zu kommen, verdient volle Anerkennung. Ein Theil der Einzeluntersuchungen wird werthvoll bleiben, selbst wenn viele von den anderen Erörterungen nur ephemere Bedeutung haben sollten. Dass wo Licht ist, auch der Schatten nicht fehlt — das ist ja wohl eine Naturnothwendigkeit.

Berlin. F. Eulenburg.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Zweites Stück: Die Venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. Von Dr. Romolo Graf Broglio D'Ajano. 8°. Stuttgart, Cotta, 1893. VI und 59 S.

Das von einem jungen Italiener in gefälligem Deutsch geschriebene Büchlein beruht auf Akten des staatlichen Archivs und des städtischen Museums in Venedig, welche die Organisation der Venetianischen Seidenindustrie im 14. und 15. Jahrhundert in helles Licht setzen. Sie bestand allerdings schon früher; schon das Zunftstatut der Seidenweber (samitarii) von 1265 zeigt uns eine, von Kaufleuten betriebene Exportindustrie, deren Fabrikate von Kleinmeistern hausindustriell hergestellt wurden. Aber erst die Einwanderung Lucchesischer Kaufleute im Anfang des 14. Jahr-

hunderts entwickelte die vorhandenen Anfänge zu hoher Blüte. Nachdem der Verfasser einen Ueberblick über Technik und Arbeitsteilung der Industrie in Venedig gegeben hat, behandelt er eingehend die nach dem Vorbilde von Lucca begründete Seidenzunft (corte della seta), die alle irgend mit der Seide Beschäftigten umschloss: Kaufleute, Schnittwaarenhändler und Handwerker. Gleich wie in den Florentiner Zünften standen die Zünfte der Seidenweber, Sammetweber und Färber innerhalb der allgemeinen Zunft. 1488 traten Seiden- und Sammetweber zu einer Zunft zusammen; ihre Verfassung wird auf Grund des damals gegebenen Statuts der Seidenweber, sowie des älteren der Sammetweber vom Jahre 1451 geschildert. Wir wollen auf die Einzeldarlegungen über die Vorsteher der Zünfte, die Stellung der Zweigzünfte zu der Gesamtzunft, das Verhältnis der Kaufleute zu den Heimarbeitern ebensowenig eingehen, wie auf die technischen Vorschriften und die gewerbliche Ordnung des Betriebes; nur möchten wir besonders auf die charakteristischen Unterschiede dieser für den Export arbeitenden Zunft von den andern, nur den einheimischen Markt befriedigenden aufmerksam machen. Auch auf die vom Staate durch die consules mercatorum geübte Aufsicht, auf das Eingreifen des Senats durch technische und handelspolitische Massregeln kann an dieser Stelle nur kurz hingewiesen werden.

Die vorliegende Arbeit ist nur eine Frucht grösserer Untersuchungen über die Hausindustrie der italienischen Städte im Mittelalter. Wohl aus diesem Grunde hat es sich der Verfasser versagt, die allgemeine Bedeutung der von ihm bearbeiteten Quellen hervorzuheben. Und auch die Vorbemerkungen über die Entstehung der gewerblichen Zünfte und die Stellung des Gastalden dürften an Tiefe und Klarheit im Laufe der weiteren Studien gewinnen. Indem wir diese mit Spannung erwarten, freuen wir uns der jetzt schon gewonnenen Ergebnisse. Dazu rechnen wir einmal den Nachweis, dass, abweichend von der bisher geltenden Ansicht, die Hausindustrie schon im 13. Jahrhundert durch bestimmte Betriebe erfordert wurde und in der zweiten Hälfte des Mittelalters völlig ausgebildet war — eben wo eine Industrie diese Unternehmungsform verlangte. Andererseits wird das historische Verständnis des Merkantilsystems nicht unwesentlich durch die Erkenntnis gefördert,

dass in Venedig die Behörden ebenso in die Ordnung der Industrie eingreifen, mit den gleichen Mitteln für sie Sorge tragen, wie wir es bisher nur in den modernen Staatswesen des 16.—18. Jahrhunderts beobachtet haben.

Strassburg. H. Bloch.

Acta borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltungim 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften. Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen. I. Bd.: Akten bis 1768, II. Bd.: Akten bis 1807, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze; III. Bd.: Darstellung von O. Hintze. Gr. 8⁰. XXIV und 652; 766; IX und 340 S. Berlin, Parey, 1892.

In zwei starken Bänden sind aus den preussischen Staatsarchiven die auf die Geschichte der preussischen Seidenindustrie bezüglichen Akten, von G. Schmoller und O. Hintze gesammelt, teils vollständig, teils in ausführlichem Regest abgedruckt worden; ein dritter, kurzgefasster Band giebt eine von O. Hintze geschriebene Darstellung der Entwicklung der Industrie. Der Umfang des Werkes, die Stelle von der seine Veröffentlichung ausgeht, weisen ihm eine Bedeutung zu, die anzuerkennen man zunächst keineswegs geneigt ist. Im Welthandel hat die brandenburgische Seidenindustrie einen hervorragenden Platz nie eingenommen, eine gewisse Rolle nur kurze Zeit gespielt; den inländischen Markt hat sie nur etwa von 1770—1800 beherrscht. Die staatlichen Umwälzungen der napoléonischen Kriege, die wirtschaftlichen Reformen des Zeitalters der Revolution haben ihr ein frühes Ende bereitet.

Wer in den Aktenbänden blättert, stösst auf eine beängstigende Fülle unbedeutender Mitteilungen; auch die gewandte und mit völliger Beherrschung des Materials verfasste Darstellung leidet doch noch unter der Masse, die zu verarbeiten war. Erst die von tiefer Auffassung der preussischen Geschichte des 18. Jahrhunderts und von verständnisvoller Liebe für das während langer Jahre von ihm gesammelte Material getragenen Worte, mit denen Schmoller der Berliner Akademie die Vollendung des Werkes anzeigte[1] und

---

[1] Beilage zur „Allgem. Ztg." No. 117 u. 120 vom 19. u. 23. Mai 1892.

vor allem auch der geschmackvolle Aufsatz, in dem Hintze die Ergebnisse seiner Arbeit zog[2], bringen das wirksamer zur Geltung, worauf es m. E. ankommt: dass nämlich das Werk, man möchte fast sagen, nur zufällig von der Seidenindustrie handelt. — Derjenige, welcher die Aktenstücke Nummer für Nummer durchliest, vergisst das oft gleichgiltige Detail und selbst wichtigeres Geschehen über der Persönlichkeit, die, zuerst vom Aktenstaube verhüllt, ihm immer deutlicher entgegentritt, — über Friedrich dem Grossen.

Es wäre daher nicht richtig, in der begrenzten Form des Referates vorwiegend die Geschichte der Seidenindustrie, ihre Technik und ihre Betriebsformen in Preussen darzulegen, obwohl auch in dieser Beziehung Fragen von allgemeiner Bedeutung angeregt werden. Der Absicht der Herausgeber wird es mehr entsprechen, wenn wir das Werk betrachten, insofern es die Begründung der preussischen Seidenindustrie durch Friedrich den Grossen behandelt und dadurch ein wertvoller Beitrag zur Geschichte seiner Wirtschaftspolitik ist.

Die innere Verwaltung Friedrichs des Grossen hat in ihrer historischen Beurteilung unter dem gleichen Geschick zu leiden gehabt wie die Regierung seines Vaters: sie ist durch den Glanz seiner Kriegsthaten verdunkelt worden. Und als das organisatorische Genie seines Vaters endlich gewürdigt wurde, da sah man in der Finanz- und Wirtschaftspolitik Friedrichs immer nur die Nachahmung, den Anschluss an Friedrich Wilhelm I. Eine Aenderung trat erst ein, seit Schmoller in geistvollem Ueberblick die Bedeutung des Merkantilsystems aufgezeigt, es als notwendiges Korrelat zu der politischen Selbständigkeit der modernen Nationalstaaten erwiesen hatte. Wie die Idee des Staates sich die Städte und Provinzen unterworfen hatte, so trat an die Stelle der Stadt- und der Territorialwirtschaft die Staatswirtschaft. Dadurch hatten Spanien und Holland, Frankreich und England ihre Weltstellung errungen; historische Notwendigkeit hatte ihre Wirthschaftspolitik bestimmt. Indem die Theorie diese in ein System bringen wollte, geschah es ihr, dass sie über nebensächlichen Folgen das Wesen

[2] Jahrbuch für Gesetzgebung 1893, S. 23 ff.

des Merkantilsystems übersah und jene Lehren von der Handelsbilanz, vom Wert des Geldes und seiner Cirkulation als den Kern desselben hinstellte.

Schon im 17. Jahrhundert hatten die merkantilistischen Lehrsätze den Weg nach Deutschland gefunden; als Kronprinz hatte sie Friedrich bei seinen ökonomischen Studien in sich aufgenommen. In früheren und späteren Schriften, in Marginalien aus seiner ganzen Regierungszeit trifft man Bemerkungen wie die, dass es Haupterfordernis einer guten Volkswirtschaft sei, den Geldvorrat des Landes zu steigern. „Das Geld gleicht dem Zauberstabe des Magiers, mit dem er seine Wunder thut". Aber die lebhafte Beschäftigung mit der Geschichte Frankreichs unter Ludwig XIV. liess ihn die enge Verbindung erkennen, in der Frankreichs wirtschaftlicher Aufschwung mit seiner politischen Macht stand. Colbert wurde sein Lehrmeister. Friedrich steckte sich naturgemäss das Ziel, die erstrebte politische Selbständigkeit Preussens durch die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu sichern. Es galt, den fast ausschliesslich ackerbautreibenden Staat in einen Industriestaat umzuwandeln.

Es war von Bedeutung, dass Friedrich die Regierung zu einer Zeit antrat, wo Preussen zu dieser Umwandlung reif war.

Friedrich Wilhelm I. hatte mit Erfolg das Werk weitergeführt, das der grosse Kurfürst begonnen: an die Stelle der ständischen Verwaltung der Territorien, die in der Hand der Hohenzollern vereinigt waren, die staatliche zu setzen. Aber auch diese war und blieb eine provinziale; und selbst nach der Vereinigung der Kriegs- und Domänenkammern zu einer Behörde blieb die völlige Trennung von Stadt und Land bestehen. Der städtischen Accise wegen war auf dem platten Lande jeder industrielle Betrieb verboten, das Fehlen einer Grenzzolllinie liess das Land der Ueberschwemmung durch ausländische Produkte offen. Ein Hauptfortschritt der Accise war allerdings, dass sie dem Staate die Möglichkeit gab, Handel und Gewerbe zu regulieren. Allein die Höhe ihrer Sätze musste nach den Provinzen wechseln, weil die wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Landesteile verschieden waren.

Vergegenwärtigen wir uns den Staat, den Friedrich Wilhelm I. seinem Nachfolger übergab. An die eigentlichen Kurlande schlossen

sich im Norden Vorpommern mit Stettin und Hinterpommern, im Südwesten Magdeburg und Halberstadt. Dieses in sich zusammenhängende Gebiet hatte im Norden die Hansestädte, im Süden das reiche Sachsen, die den Handel nach Brandenburg und weiter nach Polen beherrschten. — Durch Polen vom Kern des Staates getrennt und fast auf allen Seiten von polnischem Land umgeben war das Kronland Preussen, dessen Hauptstadt Königsberg auf den Verkehr nach Polen und Russland, sowie den nordischen Reichen angewiesen war. Endlich lagen weit im Westen, zwischen Weser und Rhein, in altem städtischen Kulturgebiet, Ravensberg, Mark, Kleve und Geldern, mit lebhaften Wechselbeziehungen nach Frankreich und Holland.

Bei diesem mannigfaltigen Bestand des Staates mochte eine provinziale Ordnung der Verwaltung unvermeidlich sein. Selbst die oberste Behörde war nach Provinzen in 4 Departements geteilt. So hat Friedrich Wilhelm I. zwar nicht ein politisch und wirtschaftlich einheitliches Staatswesen geschaffen; aber wie er seinem Sohne ein Heer hinterliess, mit dem dieser Preussen zur Grossmacht erheben konnte, so hat er ihm ein Beamtentum erzogen, mit dem Friedrich eine in seinem Kabinet centralisierte Verwaltung, eine kräftige Wirtschaftspolitik durchführen konnte.

Eine der ersten Massregeln des jungen Königs war, neben die 4 Provinzialdepartements des Generaldirektoriums ein fünftes für Gewerbe, Handel und Verkehr zu stellen, das erste moderne Fachministerium. In der Instruktion, die am 27. Juni 1740 dem ersten Chef, von Marschall, einem schon unter Friedrich Wilhelm I. bewährten Minister erteilt wurde, war als seine Aufgabe bezeichnet, 1) die jetzigen Manufakturen im Lande zu verbessern, 2) die Manufakturen, so darin noch fehlen, einzuführen, 3) so viel Fremde, von allerhand Konditionen, Charakter und Gattung in das Land zu ziehen, als sich nur immer thun lassen wolle. Aehnlich lautet die Generalinstruktion für das Generaldirektorium vom 20. Mai 1748. Hier findet sich u. a. folgende Bemerkung: „und obwohl diejenigen Manufakturen ohnstreitig die allerbesten sind, zu welchen das Land die erste Materie fournieren kann, so sind doch nicht weniger auch die andern sehr gut und nützlich, zu welchen die rohe Materie von aussen hineingebracht werden muss, indem sie vielen

Leuten Arbeit und Brot verschaffen". — Der König mag bei diesen Worten die Seidenindustrie im Sinne gehabt haben, deren Förderung schon damals die Hauptthätigkeit des 5. Departements ausmachte. Auf sie hatte Friedrich selbst Marschall immer wieder hingewiesen. Es drängt sich die Frage auf, weshalb der König gerade der Seidenmanufaktur sein besonderes Interesse zuwandte.

Uns erscheint es heute seltsam, dass eine Luxusindustrie von so grosser Bedeutung sein konnte. Mit Recht indess weist Hintze darauf hin, dass ausserhalb der Textilgewerbe damals kaum noch bedeutende Industrieen vorhanden waren, dass der Bürger seine Bedürfnisse aus den Erzeugnissen der Familienarbeit und der Kleingewerbe deckte. Die grossen Manufakturen waren auf den Absatz bei den reicheren Klassen der Bevölkerung, auf den Adel, die Höfe angewiesen; sie fingen überall damit an, Luxusbedürfnisse zu befriedigen. Beachtung verdient in diesem Zusammenhange die Thatsache, dass die Seidenindustrie vom 12. Jahrhundert an einen Siegeszug durch Europa gemacht hat, überall dahin dringend, wo sich grosse wirtschaftliche Centren bildeten.

Die Geschichte der Seidenindustrie giebt einen lehrreichen Beleg dafür, wie eng im Leben der Völker politische und wirtschaftliche Entwickelung verbunden sind.

Den Syrern dankten die Araber und die Griechen die Kenntnis des Seidewebens. Durch die Araber kam sie im 12. Jahrhundert nach Sizilien und Spanien; durch den Handel mit dem Orient ging sie auf die Kaufleute von Florenz und Lucca, Venedig und Genua über: seit dem 13. Jahrhundert versorgten die mächtigen italienischen Stadtrepubliken das ganze Abendland mit den Erzeugnissen der Seidenmanufaktur.

Die Kreuzzüge hatten Frankreich die Weberei übermittelt; geringe Anfänge in Paris und im südlichen Frankreich erhielten durch das Exil des Papstes in Avignon neues Leben, aber nur vorübergehende Bedeutung.

Italienische Kaufleute lehrten die Kunst in Brügge und Köln; Antwerpen ward zum Hauptstapelplatz des nordischen Seidenhandels; aber erst die im 15. Jahrhundert aufblühenden Territorien konnten das Monopol der italienischen Städte brechen. In Italien selbst traten die Herzogtümer Mailand und Piemont an ihre Stelle.

Sie pflegten vor allem den Seidenbau und die erste Bereitung der gewonnenen Rohseide für den Webstuhl; neben Persien und China lieferten sie im 18. Jahrhundert die Seide für Europa. Die Seidenmanufaktur aber nahm in Frankreich im Laufe des 16. Jahrhunderts unter dem Schutze prohibitiver Zollpolitik eine bedeutungsvolle Entwicklung; um die Wende des Jahrhunderts beherrschten französische Seidenwaaren, namentlich von Paris und Lyon, den Weltmarkt, den ihnen eine Zeit das seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mächtig aufstrebende Spanien streitig gemacht hatte.

Von eigentümlicher Bedeutung für die Seidenindustrie wurde die Gegenreformation. Flüchtlinge aus Italien, Frankreich, den katholischen Niederlanden kamen nach der Schweiz, nach England und Holland; sie vermittelten den bescheidenen Anfängen der Industrie, die sich hie und da fanden, die Fortschritte italienischer Technik, französischen Geschmacks, so dass sie im Laufe des 17. Jahrhunderts konkurrenzfähig wurden.

Bis in die nordischen Reiche drang die Seidenindustrie vor. Dem Luxus dienend, von der Mode abhängig, suchte sie die Hauptstädte, die Verkehrsmittelpunkte auf. So musste sie in dem zersplitterten Deutschland sich an zahlreichen Orten nebeneinander entwickeln. In Augsburg und Nürnberg, in Frankfurt und Köln lernte man, in Seide zu arbeiten. J. J. Becher wusste die Fürsten zu interessieren und brachte in Baden, Baiern und Oesterreich Manufakturen in Gang. Allein nur in Hamburg und in Sachsen gelangte die Industrie zu dauernder Blüte.

Mit einem sächsischen Unternehmer hatte der grosse Kurfürst Verhandlungen angeküpft. Doch erst mit der Ansiedlung der Refugiés kamen Seidenfabriken nach Berlin. Sie gingen jedoch meist aus Mangel an Kapital ein; namentlich litten sie auch unter der Missgunst der Kaufleute. Dass man den Fabrikanten gestattete, selbst im Detail zu verkaufen, und die Accise auf ausländische Seidenwaaren erhöhte, half nicht. Einigen Fortschritt brachte der wirtschaftliche Aufschwung der Jahre 1728—1735. Auch der Seidenbau hatte damals Eingang in Brandenburg erhalten.

So fand Friedrich II. bei seinem Regierungsantritt bescheidene Anfänge der Seidenindustrie vor, die aber, vom Staat nicht hinreichend unterstützt, sich nicht kräftig hatten entfalten können.

Seine Aufmerksamkeit wurde noch durch den Umstand auf sie gelenkt, dass in der Handelsbilanz der letzten Jahre neben den französischen Weinen die Einfuhr fremder Seidenwaaren die erste Stelle einnahm. Die Ausbreitung der Industrie über ganz Europa bewies ihm, dass ihre Technik und Organisation und damit ihr Gedeihen von besonderen lokalen Bedingungen nicht abhängig war.

Selten waren die zahlreichen Arbeitszweige, welche die Seidenmanufaktur ausmachen, an einem Orte vereinigt. Ueberall wo der Seidenbau nicht oder nicht hinreichend gepflegt wurde, musste die rohe oder gezwirnte Seide im Auslande eingekauft werden. Die Kostbarkeit des Stoffes und die stets notwendige reiche Auswahl erforderten ein grosses Betriebskapital. Wie das Material oft von weit her geholt werden musste, so geschah auch der Absatz der Luxuswaare nicht im lokalen Verkehr; man arbeitete für den Vertrieb in die Ferne. Der Unternehmer musste Kaufmann sein. Die zünftlerischen Gewerbe, wie sie in Preussen bestanden, arbeiteten mit geringem Anlagekapital für den lokalen Markt, die Handwerksmeister waren zugleich Producenten und Verkäufer. Die Seidenindustrie führte zu einer Scheidung von kaufmännischer Unternehmung und technischer Arbeitskraft. Der Verleger beschaffte den Rohstoff und sorgte für seine Zubereitung; er wählte das Muster aus, liess Kette und Einschlag danach herrichten und übergab sie, zuweilen samt den Gerätschaften, dem Weber; er wieder liess das fertige Gewebe appretieren und brachte es auf den Markt. So waren die hausindustriellen Meister oft nicht mehr selbständig; sie waren Lohnarbeiter geworden. In einzelnen Betrieben, die grössere Maschinenanlagen erforderten, hatte sich sogar schon ein centralisierter Fabrikbetrieb ausgebildet.

Technik und Organisation der Seidenindustrie erforderten zweierlei: für ihre mannigfachen Betriebe einen technisch geschulten Arbeiterstand und andererseits kapitalkräftige kaufmännische Unternehmer. An beiden fehlte es in Preussen. Arbeiter waren auf dem Wege gewerblicher Kolonisation zu erhalten; Unternehmer konnten erst mit der Zeit erzogen werden. Und bis dahin musste der Staat in gewisser Weise an ihre Stelle treten; er musste die Ordnung der Arbeitsverhältnisse in die Hand nehmen, er musste vor allem den Erzeugnissen der jungen Industrie Absatz schaffen

und sie der ausländischen gegenüber konkurrenzfähig machen. Das waren denn auch die Aufgaben, die Friedrich II. sich und seinen Räten vom 5. Département stellte, als er sich zu der Neubegründung der Seidenindustrie in Preussen entschloss. Offenbar kam es zunächst darauf an, Arbeiter und Unternehmer zu gewinnen, die Fabriken einzurichten; in dem Masse als diese Aufgabe mit Erfolg gelöst war, wurde die andere der gewerblichen Regelung und der Förderung des Absatzes wichtiger. Danach scheiden sich in der Geschichte der preussischen Seidenindustrie unter Friedrich dem Grossen deutlich zwei Perioden, die nicht nur zufällig durch den grossen Wendepunkt im Leben des Königs, den siebenjährigen Krieg, getrennt werden. Man kann die erste, bis 1756 währende, als die Zeit der äusseren Begründung, die andere als die der inneren Festigung bezeichnen. Zwischen ihnen liegt die grosse Krisis, die für den Handel keineswegs mit dem Hubertusburger Frieden zu Ende war, vielmehr erst in den Jahren nach demselben, speciell für die Seidenindustrie im Sommer 1766, ihren Höhepunkt erreichte.

Der König hatte in dem Minister von Marschall einen Mann gefunden, der die Geschäfte des 5. Departements mit weitem Blick und umfassendem Verständnis leitete. Eine Manufakturkommission von 5 Mitgliedern wurde von ihm mit allen Geschäften betraut, die mit der Ansiedlung neuer Ankömmlinge, Einrichtung der Betriebe und Beförderung des Absatzes zusammenhingen. In der mit 100 000 Thalern ausgestatteten Manufakturkasse schaffte er eine Centralstelle, von der aus alle im Interesse der Industrie zu machenden Ausgaben bestritten wurden.

Nach seinem Tode im Jahre 1749 blieb die Stelle eines Chefs des 5. Departements offen; mit der Leitung desselben wurde der Geh. Finanzrat Fäsch betraut, der, mehr Kaufmann als Verwaltungsbeamter, sich wesentlich darauf beschränkte, die Befehle des Königs auszuführen. Ueberhaupt trat das Generaldirektorium unter Friedrich immer mehr zurück; der Schwerpunkt der Regierung kam mehr und mehr in das Kabinet des Königs, der in sich die Einheit der Verwaltung verkörperte.

Marschall hatte seine Hauptaufgabe darin gesehen, fremde Arbeiter und Unternehmer zu gewinnen; selbst die preussischen

Gesandtschaften waren für ihn thätig. Allen ausländischen Manufakturisten, die sich nach Berlin wandten, wurde Befreiung von bürgerlichen Lasten, zweijährige Servis- und Accisefreiheit zugesichert. Berlin mit seiner näheren Umgebung sollte der Hauptsitz der Seidenindustrie werden. Um 1750 waren in Berlin und Potsdam an 100 Kolonistenfamilien ansässig, ungerechnet die grosse Anzahl der Gesellen und unverheirateten Arbeiter. Für jeden Zweig der Fabrik wurden geübte Kräfte angeworben. Aus allen Ländern strömten Arbeiter nach Berlin; den Stamm aber der Zugewanderten lieferte Lyon. Ihnen allen wurden die Transportkosten für sich und ihre Familien gezahlt. Besonders geschickten und notwendigen Arbeitern wurden Jahrespensionen bis zu 600 Thalern angewiesen.

War man zur Begründung der Industrie im wesentlichen auf auswärtige Kräfte angewiesen, so mussten zu ihrer Erhaltung im Lande einheimische Lehrlinge ausgebildet werden. Friedrich war der erste, der dies einsah. Den Potsdamer Fabriken liess er Zöglinge aus dem Militärwaisenhause als Lehrlinge zuweisen; in Berlin wurden Waisenknaben und Kinder armer Leute auf königliche Kosten in die Lehre gegeben. Freiwillig traten wenige ein: in den Kreisen der Handwerker und Kleinbürger herrschte gegen das neue Gewerbe die gleiche Abneigung wie bei den Kaufleuten, unter denen es schwer fiel, Unternehmer oder Verleger zu finden.

Die Formen der Unternehmung waren keineswegs einheitlich. Der König selbst wünschte einen Stand von selbständigen kleinen Meistern, deren Fabrikate von grossen Kaufleuten verlegt, in den Handel gebracht würden. Allein nur mit Mühe konnten in Berlin und Potsdam bedeutendere Handlungen zum Verlag bewogen werden. Und in den meisten Fällen ging die Entwicklung nach kurzer Zeit dahin, dass die Verleger zu Unternehmern, die selbständigen Meister zu hausindustriellen Lohnarbeitern wurden.

Andere Meister, die etwa ein kleineres Kapital mitbrachten, hatte Friedrich mit Hülfe von Vorschüssen als selbständige Kleinunternehmer etabliert. Er hatte ihnen Wohnungs- und Arbeitsräume gegeben, ihnen auch wohl die Gerätschaften geschenkt. Aber sie ermangelten der kaufmännischen Kenntnisse, die für den günstigen Einkauf des Rohstoffes und den Vertrieb der fertigen

Waare nötig waren. Um sie von den Zwischenhändlern unabhängig zu machen und ihnen den Rohstoff billig zu liefern, plante man die Errichtung eines Seidenmagazins. Doch erst nach der schlechten italienischen Ernte des Jahres 1749, welche die Preise der Seide ungeheuer steigen liess, kam es dazu. Der König bewilligte 55 000 Thaler; aus Italien sollte Seide verschrieben und den Fabrikanten mit etwa 12 % Rabatt und auf sechsmonatlichen Credit verkauft werden. So half man der Industrie über einige schwere Jahre hinweg. Allein als 1752 einige Grossunternehmer die Erlaubnis erhielten, die Einkäufe für das Magazin zu besorgen, nutzten sie dies in der Weise aus, dass sie die angeschaffte Seide für sich behielten und die anderen Fabrikanten von den Vorteilen des Magazins ausschlossen. Friedrich hob es daher 1754 auf und liess den Fonds als Vorschuss unter die Grossunternehmer verteilen; nur zu einem kleinen Seidenlager für die kleinen Meister behielt man 1500 Thaler zurück. Uebrigens sind diese Vorschüsse, wie so viele andere, die Friedrich gegeben hat, ihm nie zurückerstattet worden.

Ohne Zweifel verlangte die Seidenindustrie den kaufmännischen Grossbetrieb. Aber fast nur Juden erboten sich zuweilen, gegen Schutzprivilegien eine Fabrik anzulegen, obwohl der König erhebliche Unterstützungen zur Einrichtung neuer Betriebe gewährte. Oft verlieh er Unternehmern Exklusivprivilegien auf zehn oder zwanzig Jahre; — was ihn allerdings nicht hinderte, neben der privilegierten noch eine zweite oder gar dritte Fabrik zu gestatten, sobald durch jene der Bedarf des Staates nicht gedeckt wurde. Er baute den Unternehmern grosse Fabrikhäuser, in der Meinung, dass die Einheit des Betriebes eine bessere Aufsicht ermögliche, und trug dadurch nicht unwesentlich zu dem Uebergang vom hausindustriellen zum Fabriksystem bei.

Im Jahre 1756 gab es zwei grosse Sammetfabriken in Berlin und Potsdam, eine Reihe grösserer und kleinerer Fabriken von seidenen und halbseidenen Waaren, eine Gazefabrik ebendort; in Halle war die Seidenstrumpfweberei, in Magdeburg die Seidenbandfabrikation in Aufnahme gekommen. Es wurde auf etwa 1200 Stühlen gearbeitet; an 4000 Personen waren in der Industrie beschäftigt.

Kaum eines der Unternehmen war ohne die persönliche Anregung, die kräftige Unterstützung des Königs ins Leben getreten. Seine Hülfe war noch nötig, um den neuen Fabrikaten Absatz zu verschaffen. Friedrich dehnte die Accise in dem Masse, wie die neue Industrie wuchs, auf die ausländischen Waaren aus, die jetzt im Lande angefertigt werden konnten. Aber ihre Steigerung von 4 auf 8, schliesslich zum Teil auf 18 % vermochte nicht die ausländische Konkurrenz abzuhalten. Auch musste der König ebenso auf die eigentümliche Wirtschaftslage der westlichen Rheinischen Provinzen wie auf den Handel von Breslau und Königsberg Rücksicht nehmen. Aber selbst innerhalb des einheitlichen Wirtschaftsgebietes der mittleren Provinzen vermochte die städtische Accise weder, den Schleichhandel auf dem platten Lande zu verhindern, noch auch den in unerhörter Weise in der Stadt selbst betriebenen Schmuggel zu unterdrücken. Publikum und Händler verhielten sich gleich ablehnend gegen die einheimischen Erzeugnisse. Vergeblich wurde der Zoll auf das einzuführende Rohmaterial aufgehoben, um die Produktion billiger zu gestalten. 1751 betrug ausserhalb Berlins der Verbrauch preussischer Fabrikate nur 5 bis 10 % des Gesamtumsatzes. Jährlich wurden noch für mehr als 250 000 Thaler Seidenwaaren ins Land gebracht.

Man dachte daran, in Verbindung mit dem Seidenmagazin ein Kommissionslager von Seidenwaaren zu errichten, deren Vertrieb der Staat selbst übernommen hätte. Der König stellte einen andern, uns höchst seltsam erscheinenden Plan auf: es solle der Betrag der inländischen Produktion und der des Umsatzes der Kaufleute statistisch bestimmt und auf diese danach zwangsweise die einheimischen Waaren repartiert werden.

Spuren dieser Gedanken sind in den schliesslichen Massregeln deutlich zu verfolgen. Man ordnete an, dass die christlichen Kaufleute in den mittleren Provinzen $^1/_3$ ihres Gesamtumsatzes aus den einheimischen Fabriken nehmen müssten. Die Berliner Judenschaft musste sich auf die Entnahme eines jährlichen Quantums von 24 000 Thalern verpflichten. Aehnliche Verträge wurden mit der Breslauer und Königsberger Kaufmannschaft und den dortigen Juden geschlossen. Als aber auch diese Abmachungen umgangen wurden, der Schmuggel immer weiter um sich griff, machte der König allen

weiteren Verhandlungen ein Ende, indem er im April 1756 die Einfuhr von fremden Seidenzeugen in die mittleren Provinzen gänzlich verbot.

Mit diesen Bestrebungen, den inländischen Markt zu sichern, gingen andere Hand in Hand, die den Export, vor allem nach Russland und Polen, fördern sollten. In Königsberg und Breslau durften Potsdamer Unternehmer Waarenlager errichten. Der Hauptumsatz erfolgte auf den Messen zu Leipzig und zu Frankfurt a. O. Damit die preussischen Fabrikanten dort billig verkaufen konnten, wurde ihnen von dem König eine Exportbonifikation von 4—8 % des Wertes bewilligt. Als infolgedessen Unterschleife begangen wurden und 1755 die Bonifikationen eine auffallende Höhe erreichten, hob Friedrich sie für die Berliner Fabriken auf und führte eine Fabrikationsprämie ein, die in gleicher Weise dem Absatze im In- und Auslande zu gute kam: es wurden für jeden während des ganzen Jahres thätig gewesenen Webstuhl 25 Thaler Prämiengelder gezahlt.

Dank den Anstrengungen des Königs berührte der Krieg die Seidenmanufaktur zunächst wenig. Die Unterstützungen der Arbeiter und Meister und die Betriebsprämien wurden weiter ausgezahlt. Nur etwa $^1/_6$ der Stühle kam ausser Thätigkeit. Nach dem Friedensschluss begann die Krisis in der Handelswelt; von Amsterdam und Hamburg verbreitete sie sich über Norddeutschland. In Berlin erlag ihr als erster der Grosskaufmann Gotzkowsky, dessen Name hier Erwähnung verdient, nicht nur weil er in Berlin drei grosse Sammet- und Seidenfabriken leitete, sondern vor allem wegen seines bedeutenden Ansehens beim König, so dass eine grosse Anzahl der zollpolitischen Massregeln Friedrichs auf seinen Vorschlägen beruhen. Kühne Spekulationen während der letzten Kriegsjahre brachten den unternehmungslustigen Mann zu Fall. Seine Fabriken wurden von andern Kaufleuten übernommen.

Friedrich wollte mit derselben Energie, mit der er der Landwirtschaft erfolgreichste Hülfe geleistet hatte, die Folgen des Krieges auch in der Industrie überwinden. Sein ausdrücklicher Wunsch liess in Köpenick und Frankfurt a. O. neue Fabriken entstehen; aus Leipzig wurden Seidenstrumpfwirker nach Berlin berufen. In den Kreis dieser Bestrebungen gehört die Einführung der Regie.

Die Erfahrungen, die der König vor 1756 in der Seidenindustrie gemacht hatte, mögen ihm das Unzureichende der Accise und die Unfähigkeit ihrer Beamten gezeigt haben. Nur durch strenge Grenzbewachung konnte eine Schutzzollpolitik wirksam durchgeführt werden. Allein man vermochte nicht, der Krisis vorzubeugen. Die Teuerung der Lebensmittel trieb die Löhne in die Höhe, das Steigen der Mieten und der Holzpreise vermehrte die Produktionskosten. Ungeheure Vorräte häuften sich, ohne Abnehmer zu finden, in den Fabriken auf, die — etwa um die Stuhlgelder zu erhalten? — den Betrieb nicht einschränkten. Im Sommer 1766 meldete eine grosse Berliner Fabrik den Konkurs an; in Berlin mussten mehr als die Hälfte aller Stühle ausser Arbeit gesetzt werden.

Es ist für den König und vielleicht für das Merkantilsystem überhaupt charakteristisch, dass Friedrich von den allgemeinen Ursachen der Krisis keine Vorstellung hatte. Sie war nicht auf die Seidenindustrie und nicht auf Preussen beschränkt; vielmehr war sie eine jener den ganzen Weltverkehr berührenden Wellenbewegungen, die den Erschütterungen durch grosse Kriege unvermeidlich folgen. Friedrich aber hielt es für möglich, durch staatliche Anordnungen Handel und Gewerbe eines Staates von auswärtigen Einflüssen unabhängig zu machen. Er hatte daher bald nach dem Kriege die früheren Versuche, den Manufakturbetrieb staatlich zu regeln, wieder aufgenommen. Er ging dabei auch von dem Gedanken aus, dass der Staat, welcher durch Schutzzölle seine Unterthanen zwinge, einheimische Fabrikate zu kaufen, ihnen für gute und preiswerte Waaren garantieren müsse.

Am 15. März 1766 wurden das Reglement und der Gildebrief für das neu zu errichtende Seidenwirkergewerk veröffentlicht. Beide nahmen sich die in Lyon geltenden Bestimmungen zum Muster. In dem Reglement waren, gemäss der Absicht des Königs, die technischen Vorschriften für den Gewerbebetrieb niedergelegt. Der Brief für die Gilde, in der man die Arbeiter ohne die Unternehmer zusammenfasste, gab Vorschriften über das Lehrlings- und Gesellenwesen, über das Meisterrecht im wesentlichen, nach den Grundsätzen der preussischen Zunftreform. Die Formen des Arbeitsvertrages wurden zur Sicherung von Arbeitgebern und Arbeitern festgelegt. Doch wurde die Höhe des Lohnes der freien Verein-

barung überlassen, da man die Unmöglichkeit dauernder Festlegung einsah.

Trotz des Widerstandes, auf den diese Ordnung stiess, blieb sie bestehen; sie hat ohne Zweifel zu dem Aufschwung der Industrie ihr Teil beigetragen. Die Aufsicht über ihre Handhabung führte eine neu zusammengesetzte, vom 5. Departement abhängige Manufakturkommission, die eine Anzahl Schaumeister und zwei Fabrikdirektoren zur Visitierung der Betriebe und Beobachtung der Absatzverhältnisse bestellte. Durch diese staatliche Aufsicht unterschied sich die Organisation der Seidenindustrie in Preussen von der in allen übrigen Staaten damals üblichen. Sie bewährte sich so, dass sie von Berlin, für das sie zunächst bestimmt war, nach den andern Orten, wo man die Industrie betrieb, übertragen und dass diese Fabrikinspektion auch für die andern Manufakturen eingeführt wurde. Eine verdienstliche Thätigkeit entwickelte die Manufakturkommission in den lebhaften Lohnkämpfen der 70er und 80er Jahre, die aus dem Bemühen der Berliner Unternehmer hervorgingen, den Arbeitslohn herabzudrücken, da derselbe im Verhältnis zu dem in Lyon gezahlten so hoch war, dass trotz aller staatlichen Beihilfe die Berliner Waaren teurer als die französischen blieben. Diese Lohnkämpfe auch waren es, die den König in den letzten Jahren seiner Regierung veranlassten, die Anlage von Fabriken auf dem platten Lande zu begünstigen. Es war ein weiterer Schritt, den Gegensatz zwischen Stadt und Land auszugleichen.

Durch Reglement und Gildebrief hatte Friedrich den Rahmen geschaffen, innerhalb dessen sich die Industrie gedeihlich ausdehnen konnte; es blieb übrig, die Fabriken aus ihrer augenblicklichen üblen Lage zu befreien, die Betriebe wieder in vollem Umfang in Gang zu bringen, ihnen Absatz zu schaffen und zu sichern.

Um die überhäuften Waarenlager zu räumen, wurde den Unternehmern mit gutem Erfolg eine Vergütung von 10 % auf alle Verkäufe gewährt. Zur Verbilligung der Produktion, namentlich in den Kleinbetrieben, wurde ein neues Seidenmagazin errichtet. Indess die ungeschickte Verwaltung und die Abneigung der grossen Kaufleute liessen den Versuch wiederum scheitern. Erst ein Vorschlag Moses Mendelssohns, — damals Prokuristen in einer der

grossen Berliner Seidenfabriken, — schaffte dem Seidenmagazin eine erfolgreichere Thätigkeit (wiederum als Creditinstitut für die Grossunternehmer): die Fabrikanten durften nämlich selbständig die von ihnen gewünschte Seide in Italien bestellen und an das Seidenmagazin senden lassen, das die Zahlung übernehmen und ihnen gegen eine Provision von 2 1/2 % einen neunmonatlichen Kredit gewähren würde.

Wirksamer wurden allen Fabrikanten billigere Verkaufspreise durch die statt der Stuhlgelder und Exportprämien gewährte allgemeine Bonifikation von 8 % des Gewichts der verarbeiteten Seide ermöglicht. Sie wirkte so fördernd, dass sie immer mehr vermindert werden konnte; beim Tode Friedrichs betrug sie nur noch 2 %. Nur diejenigen Waaren wurden zur Waage bei dem in Berlin eingesetzten Seidenverwiegungsamt zugelassen, die auf den Stühlen von Schaumeistern und Accisebeamten gestempelt worden waren.

Diese Stempelung auf den Stühlen gestattete endlich, die Kontrebande sicher zu erkennen. Das und die scharfe Grenzbewachung erlaubten dem König eine schärfere Anspannung des Schutzzollsystems. Auch für die Messen von Frankfurt und Breslau wurde die Einbringung fremden Sammets verboten und dadurch die Hamburger Industrie tötlich getroffen. In Schlesien und Preussen wurde der Verkauf ausländischer Waaren an Inländer untersagt; 1768 erging ein allgemeines Verbot der Einfuhr von Fabrikwaaren aus den Provinzen jenseits der Weser. Um so enger aber wurden die gesamten östlichen Provinzen zusammengeschlossen; der Nachschuss für die Seidenfabrikate wurde aufgehoben, die Eingangszölle in die Provinzen, die für Preussen und Schlesien noch bestanden, wurden für die Seidenindustrie beseitigt. So stossen wir auch hier auf Ansätze zu Reformen, die erst eine spätere Zeit durchgeführt hat.

Die Schutzzollpolitik, zu der Sachsen und Oesterreich übergegangen waren, führte zu einer Art Zollkrieg, namentlich mit Sachsen. Beide Staaten verboten die Einfuhr von Fabrikwaaren des Nachbarlandes. Um den sächsischen Transithandel mit Polen zu unterdrücken und die polnischen Juden von der Leipziger Messe fernzuhalten, wurde 1771 auf allen Transitverkehr ein Impost von 8 % gelegt. Selbst die preussischen Kaufleute, die auf der Frank-

furter Messe mit fremden Seidenwaaren handelten, mussten 4 % Impost bezahlen. Zugleich ward, damit die einheimischen Fabrikanten mit den Ausländern Preis halten konnten, auf den Verkauf preussischer Seidenwaaren auf der Messe eine Exportprämie von 4 % gesetzt. Unter diesen Massregeln musste sich der Charakter der Frankfurter Messe ändern. „Aus einem internationalen Freihandelsplatz wurde ein grosser Markt des Landes zum Verkauf einheimischer Fabrikate". Von 1772—1785 stieg dort der Absatz der inländischen Manufakturen von 235 000 auf 456 000 Ellen.

Den vorläufigen Abschluss der handelspolitischen Massregeln Friedrichs bildete 1775 der Handelsvertrag mit Polen, der den preussischen Seidenwaaren den polnischen Markt öffnete.

Günstige Handelskonjunkturen unterstützten die Anstrengungen des Königs. Seit dem Anfang der 70er Jahre fingen die Seidenfabriken an, zu blühen. Das Werk ihrer Begründung war gelungen. Und mit dem Erfolge kamen endlich die einheimischen Unternehmer und die einheimischen Arbeiter. Auch die Specialgewerbe, die Florfabrikation, Strumpfwirkerei, Bandweberei und die Halbseidenfabrikation nahmen eine schnelle und bedeutsame Entwicklung. Im Jahre 1785 waren in der Kurmark 2935 Stühle in Thätigkeit; 9—10 000 Arbeiter waren in der Seidenindustrie beschäftigt; der Wert einer Jahresproduktion betrug 2 Millionen Thaler — ungefähr die Summe, die Friedrich daran gewendet hatte, die Industrie auf märkischem Boden heimisch zu machen.

In derselben Zeit trugen auch die Mühen ihre Frucht, durch die der König den Seidenbau in Brandenburg einzuführen suchte. Weil der Rohstoff oft 30—50 % des Wertes des fertigen Gewebes darstellte, war es wichtig, ihn im Lande zu erzeugen. Nur langsam gelang es nach Heranziehen kundiger Leute, durch bedeutende Prämien die Abneigung der Landbevölkerung gegen die Seidenzucht zu überwinden. Aber endlich erzielte man sichtbare Erfolge: 1785 wurden 14 000 Pfund reiner Seide im Werthe von 60 000 bis 70 000 Thalern gewonnen, die allerdings, da man im Haspeln und Zwirnen noch unerfahren war, nur erst zu gröberen Geweben verarbeitet werden konnten. Die nächsten Jahre nach Friedrichs Tode brachten in Europa allgemeine Missernten, — und die Regierung hatte weder das verständnisvolle Interesse noch die Kraft des

grossen Königs. So brach die Entwicklung des Seidenbaues in Preussen jäh ab.

Der Aufschwung in der Seidenindustrie aber hielt noch das ganze Jahrhundert hindurch an. Zur Zeit des Schreckens traten die Berliner Waaren auf dem Weltmarkt an die Stelle der Lyoner Industrie und hielten sich dort bis zu der grossen europäischen Handelskrisis von 1799/1800. Damals wäre wie 1766 kräftige Hilfe von oben notwendig gewesen. Friedrich Wilhelm III. gewährte sie nicht. Er und sein Beamtentum waren in den Ideen von Adam Smith und der Physiokraten gross geworden; nicht mehr vom staatlichen Zwang, sondern vom freien Wirken der Kräfte erwartete man das Gedeihen. Man ging von dem strengen Schutzzoll ab, erhob nur noch Zölle von 8 1/3 % auf Seidenwaaren, während Frankreich und England für ihre viel älteren Industrieen damals noch das Doppelte und Dreifache forderten, und gerade als Russland den polnischen Markt durch scharfe Zollmassregeln sperrte.

Das Wichtigste aber wurde, dass Preussen nach den grossen Kriegen ein geschlossenes Territorium am Rheine erhielt, in dem sich die Seidenindustrie zu Krefeld und Elberfeld glänzend entwickelt hatte. Die Bildung des Zollvereins, der für ganz Norddeutschland ein einheitliches Wirtschaftsgebiet schuf, eröffnete ihr den Markt der östlichen Provinzen. In einem langen Todeskampfe, der sich bis in die 60er Jahre hingezogen hat, erlosch die brandenburgische Seidenindustrie.

Ihre siegreiche Rivalin in Krefeld war von ihrem ersten gleichzeitigen Entstehen an der volle Gegensatz zu der vom Staate geschaffenen, unter der Aufsicht des Staates stehenden preussischen. Sie war durch den Unternehmersinn einer begüterten und begabten Kaufmannsfamilie begründet; von vornherein arbeitete sie für den Export. Ihr hausindustrieller Betrieb wurde nicht durch staatliche Satzungen, sondern durch die Autorität der Unternehmer zusammengehalten. Nicht ein Reglement, sondern der praktische Sinn selbständiger Kaufleute, privater Arbeitskräfte schuf hier technisch vollkommene Fabrikate.

Mit vollem Verständnis dieser anderen Entwickelung sorgte Friedrich dafür, dass sie in der Freiheit des Handels, des auswärtigen

Absatzes nicht beschränkt wurde. Er erkannte in ihr ein vollkommeneres, das er in den östlichen Landen erst vorzubereiten hätte. Mehr als einmal hat er es als seine Aufgabe bezeichnet, tüchtige Privatunternehmungen zu schaffen, Privatunternehmer zu erziehen. Allen Plänen, den Betrieb der Fabriken zum staatlichen Monopol zu machen, trat er entgegen.

Die Vorwürfe der Physiokraten, vor allem Mirabeaus, gegen das preussische Manufakturwesen werden zum guten Teil dadurch entkräftet, dass Friedrich mit seinen Mitteln seinen Zweck erreicht hat: eine einheimische, den Landesbedarf deckende, im Auslande konkurrenzfähige Industrie. Die Kritik Friedrichs wird dabei einzusetzen haben, dass er auf die Einführung gerade der Seidenindustrie seine und des Staates Kräfte verwandte. Hierin zeigte er nicht die Originalität, die ihm sonst eigen war. Er haftete an den Gedanken und Lehren, die er einmal in sich aufgenommen hatte; bedeutend aber ist die Energie, die Folgerichtigkeit, mit der er sie durchführte. Dass in keiner Zeit, in keinem andern Lande die Mittel des Merkantilismus mit solcher Kraft, mit gleicher Einheitlichkeit angewendet worden sind, das giebt der Schöpfung Friedrichs ihre besondere wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung. Sie ging unter, — nicht wegen des Systems, durch das sie begründet war, — sondern, neben dem Wechsel in den Bedingungen des Handels, daran, dass dieses System aufhörte, ihr seinen Schutz zu gewähren, als sie des Schutzes noch bedurfte.

Dass die Bestrebungen des Königs nicht von dauerndem Erfolge gewesen sind, giebt dem Werke, über das wir hier berichtet haben, etwas Unbefriedigendes. Man wird nicht von dem peinlichen Gefühle frei, ob denn die ausserordentliche Arbeit, von der jede Seite der Veröffentlichung zeugt, durch die Ergebnisse gelohnt werde. Und je mehr Anerkennung die Sorgfalt und der unermüdliche Fleiss der Herausgeber verdienen, je wohlthuender in der Darstellung die Hingabe des Verfassers an seinen Gegenstand berührt, um so mehr wünscht man ihnen Aufgaben, die reichere Früchte zeitigen, — wie sie ja die nächsten Bände der Acta Borussica bringen werden.

Es ist das Ziel und wird das Verdienst dieses neuen Unternehmens der Berliner Akademie sein, die engsten Beziehungen wirt-

schaftlichen und politischen Lebens gewissermassen urkundlich aufzuzeigen. Der Wert und Hauptreiz der vorliegenden Akten zur Geschichte der preussischen Seidenindustrie beruht in etwas anderem: auf dem Einblick, den sie in die Persönlichkeit Friedrichs des Grossen gewähren. Sie legen sein Eingreifen bis in das Einzelne, Kleinste der Betriebe bloss. Friedrich ist in allem unterrichtet, was für Kaufleute und Unternehmer zu wissen nötig ist; er sorgt für die Arbeiter; er kennt Handels- und Produktionsverhältnisse des Auslandes; er beachtet den Wechsel der Mode; er studiert Accisetabellen und Messberichte und, wo er auf eine Bemerkung stösst, die ihm für diesen oder jenen Unternehmer wichtig erscheint, macht er ihn darauf aufmerksam. Und nicht ohne innere Bewegung beobachtet man an dem Inhalt der Kabinetsordres, an der Form der Randnoten, wie aus dem thatenfreudigen, unternehmungsfrohen Könige nach dem Kampfe um Preussens Existenz ein durch die Sorgen und Lasten seines Amtes gebeugter Mann und Greis geworden ist.

Noch anderes lehren uns die Akten, zwar nur Gemeinplätze, die aber im politischen Leben der Gegenwart wie beim historischen Betrachten der Vergangenheit immer wieder vergessen werden. Die Geschichte der Seidenindustrie, vor allem der Gegensatz ihrer Entwickelung in Brandenburg und Krefeld, mahnt daran, dass andere Menschen, neue Zeiten, andere Lebensbedingungen haben, dass kein politisches oder wirtschaftliches System an sich gut oder schlecht ist.

Ein zweites geht aus der Betrachtung der Arbeit Friedrichs des Grossen hervor. Es ist die Lehre von der Macht, der sittlichen Kraft der in sich geschlossenen Persönlichheit.

Strassburg i. E. H. Bloch.

Stammhammer Josef, Bibliographie des Socialismus und Communismus. Gustav Fischer, Jena 1893. gr. 8⁰. IV und 303 S.

Stegmann Carl und Hugo C., Handbuch des Sozialismus. Verlagsmagazin (J. Schabelitz), Zürich 1893. Heft 1 und 2.

Das erstgenannte Werk, welches, wie der Verf. in der Vorrede mittheilt, den ersten Theil einer umfassenden Bibliographie der socialökonomischen Literatur überhaupt bildet, wird allen jenen,

die sich mit dem Studium der socialistischen Bewegung und deren Entwicklungsgeschichte befassen, hochwillkommen sein und bei ihren Arbeiten ein unentbehrlicher Behelf werden. Das Ziel, welches sich der Verf. gestellt hat, „eine vollständige Bibliographie der socialistischen und communistischen Literatur in allen ihren Richtungen und Verzweigungen zu bieten“, hat er freilich nur zum Theile erreicht. Mit Leichtigkeit liesse sich eine lange Reihe von sehr bekannten und wirklich bedeutenden socialistischen Schriftstellern aus älterer, namentlich aber aus neuerer und neuester Zeit aufzählen, deren Nichtaufführung billig verwundern muss. Das Gleiche gilt von der Unvollständigkeit in der Zusammenstellung der Protocolle socialistischer Congresse, die doch gewiss hätte vermieden werden können und auch sollen. Alle diese unläugbaren Mängel thun jedoch dem Werthe des besprochenen Buches nur wenig Eintrag und werden sich, ebenso wie manche Fehler in der systematischen Anordnung des Stoffes, bei einer hoffentlich bald nothwendig werdenden zweiten Auflage, leicht ausmerzen lassen.

Das an zweiter Stelle genannte „Handbuch“ soll nach der Absicht des Verf. in lexikographischer Anordnung eine vollständige Geschichte des Socialismus bringen, den letzteren in dem weiten Sinne gefasst, dass er „den Communismus eines Weitling, den atheistischen Anarchismus eines Bakunin, den christlichen Socialismus eines Ketteler, die ausschweifenden Phantasien eines Fourier und die nüchterne Utopie eines Morus“ in sich begreift. Ein abschliessendes Urtheil über das ganze Werk ist vorläufig noch nicht möglich, da von demselben erst zwei Hefte vorliegen. Die in den letzteren enthaltenen Artikel sind leicht und anregend geschrieben. Dass die Verf. ihr „Handbuch“ für weitere Kreise bestimmt haben, hat wohl auch den vollständigen Verzicht auf den Nachweis der von ihnen benützten Literatur veranlasst, raubt aber natürlich der Arbeit jeden wissenschaftlichen Werth.

Grünberg.

Abhandlungen.

Ueber den Einfluss der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grossen auf das schlesische Leinen-Gewerbe.

Eine Antwort an meine Collegen Grünhagen und Sombart in Breslau.

Von
Lujo Brentano.

Wenige Arbeiten, die ich veröffentlicht habe, sind sofort nach ihrem Erscheinen einer so vielseitigen freundlichen Zustimmung begegnet, wie mein Aufsatz über den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien. Ich selbst hatte meine Ausführungen nur als einen Versuch betrachtet, mit Hilfe einer Hypothese eine Reihe mir unerklärt gebliebener Erscheinungen zu verstehen, und ich war mir wohl bewusst, dass diese Hypothese nicht nur einer Fülle von Korrekturen und Ergänzungen, sondern eventuell auch einer völligen Widerlegung aus neu erschlossenen Quellen ausgesetzt sei. Denn mein Material bestand im Wesentlichen nur aus dem, was Zimmermann beigebracht hatte, und war dieses Buch seit 1885 nicht nur unangefochten geblieben, sondern auch lebhaft gepriesen worden, so lag doch auf der Hand, dass noch tiefer gehende Forschungen zu Ergebnissen führen könnten, welche meinen Erklärungsversuch vollständig ausschlössen. Daher hatte ich die Redaktion dieser Zeitschrift gebeten, meinen Aufsatz nur unter den „Miszellen“ zu bringen. Desto angenehmer überraschte mich, als mir ein

Kollege für das „wahrhaft befreiende Wort“ dankte, das ich in meinen einleitenden Bemerkungen über die „Begeisterung = verbrämten Archivauszüge“, die sich als nationalökonomische Untersuchungen gäben, gesprochen, und ein anderer mir Muth machte, mein Strafgericht, wie er sich — meine Absicht etwas verkennend — ausdrückte, werde wohlthätig wirken. Besonders willkommen aber waren Briefe von Sachkennern der mährischen und böhmischen Verhältnisse, welche mir von Spuren der grundherrlichen Grundlagen auch der dortigen ländlichen Hausindustrien berichteten. Denn diese Briefe brachten eine Bestätigung des Hauptgedankens meiner Ausführungen. War doch das hausindustrielle Leinengewerbe in Schlesien in einer Zeit entstanden, da Schlesien österreichisch war. Was in den ihm so ähnlich organisierten österreichischen Ländern sich fand, gestattete also einen Rückschluss auf Schlesien, der, wenn er auch nicht als beweisend, so doch als meine Vermuthung verstärkend erschien.

Allein diese Zustimmungen minderten keinen Augenblick das Bewusstsein, das ich von Anfang an gehegt, dass ich auf heftigen Widerspruch stossen werde. Und bald wurde meine Vorahnung zur Gewissheit. „Mit Bedauern“, so schrieb mir der Eine, „habe ich Ihren scharfen Angriff auf den Werth der archivalischen Forschung für die Wirthschaftsgeschichte gelesen“; als ob ich (vgl. I, S. 319) sie nicht für geradezu unentbehrlich erklärt und nur gegen diejenigen geeifert hätte, die, ihren Aktenauszügen kritiklos gegenüberstehend, auf die Untersuchung der Causalzusammenhänge der wirthschaftlichen Erscheinungen verzichten. Der von mir gegebenen Darstellung der Organisation der ländlichen schlesischen Leinenindustrie aber sind Gegner erwachsen, wie ich sie mir wissenschaftlich gar nicht besser wünschen konnte. Von allen Kennern Schlesiens zur Zeit Friedrichs des Grossen ist mein langjähriger Breslauer Kollege Grünhagen unstreitig der erste, und nicht nur dass er, wie er (II, S. 242) schreibt, Recht und Pflicht hat, sich über die von mir aufgeworfene Frage ein Urtheil zu bilden, bei meiner Verehrung vor seinem Wissen würde

ich da, wo er über sein Spezialgebiet spricht, sofort jedwede entgegenstehende Anschauung zurückziehen, wenn mir seine diesmalige Beweisführung dies irgend gestattete. Mit Professor Sombart ferner, welcher meine Darstellung in Conrads Jahrbüchern 3. F. VI, S. 756—766 einer eingehenden Kritik unterzog, stimme ich, bei allem Bedauern über unsere diesmalige Meinungsverschiedenheit, in der Beurtheilung des heutigen Werths der hausindustriellen Betriebsform vollständig überein.

Was ist's nun, wenn mir trotz solcher Anerkennung meiner Gegner ihre Kritik als unzureichend erscheint?

Beide gehen von einer Annahme aus, welche eine durchaus irrige ist. Sombart schreibt (a. a. O. S. 757): „Brentano's Ausführungen lassen sich in zwei Theile zerlegen, die nur verhältnissmässig lose untereinander verbunden sind: es wird nämlich einmal der Nachweis zu führen versucht, dass sich alle Erscheinungen der schlesischen Leinenindustrie früher wie jetzt (? !) aus ihrem grundherrlichen Charakter erklären, und es wird sodann an der Politik Friedrichs des Grossen Kritik geübt.“ Desgleichen ist Grünhagen der Meinung, es sei der Hauptzweck meiner Arbeit gewesen, gegen Friedrich Vorwürfe zu erheben, weil auch er den merkantilistischen Anschauungen seiner Zeit den Tribut gezollt habe. Nach Beiden läge also ein Hauptzweck meines Aufsatzes in einer vernichtenden Kritik der Wirthschaftspolitik Friedrichs des Grossen. Nun bestreite ich, dass ein Unbefangener aus meinem Aufsatze — und dieser dürfte doch nur nach dem, was er selbst enthält, beurtheilt werden können — irgend solch' eine Absicht herauszulesen vermöchte. Nicht als ob nicht nach den Ergebnissen desselben die friderizianische Politik in Sachen der schlesischen Leinenindustrie als eine recht verfehlte erschiene! Aber berechtigt dies zu der Annahme, dass es Zweck meiner Arbeit gewesen sei, Friedrichs Leinenpolitik herunterzumachen? Gewiss, wenn Jemand Bleistifte spitzt, fallen Holzsplitter ab; aber Niemand sagt, der Zweck des Bleistiftspitzens sei die Erzeugung von Holzschnitzeln. Wäre die Kritik der friderizianischen

Politik einer meiner Hauptzwecke gewesen, so würde ich mir schon erlaubt haben, sie zum Gegenstand einer eigenen Arbeit zu machen[1]. Meine Absicht war aber nicht eine politische, sondern eine wissenschaftliche. Ich wollte nichts als erzählen, wie sich das Bild der schlesischen Leinenindustrie unter Annahme ihrer grundherrlichen Basis gestalte. Wenn danach dieser grundherrliche Charakter als Ursache des Scheiterns aller auf ihre Hebung gerichteten Bemühungen des 18. Jahrhunderts erscheint, so wäre es allerdings Friedrichs erste Aufgabe gewesen, die Leinenindustrie von allem Einfluss der Grundherrlichkeit frei zu machen. Das steht dann aber nicht in losem Zusammenhang mit meiner Ausführung über den grundherrlichen Charakter des schlesischen Leinengewerbes, wie Sombart schreibt, sondern ergiebt sich als unweigerliche Konsequenz. Gerade dieses Wort von dem „losen Zusammenhang" zeigt, wie wenig Sombart meinen Aufsatz erfasst hat. Es scheint fast, als sei er durch das ungünstige Streiflicht, das auf Friedrichs Politik fiel, so befangen geworden, dass ihm dieses nicht nur als die Hauptsache erschien, sondern dass er den Faden meines so einfachen Aufsatzes nicht mehr fand. Weit zutreffender ist hierin Grünhagen in seiner Wiedergabe. Aber auch bei ihm überwiegt ein Gefühl der Kränkung über den Angriff auf ein lieb gewordenes Ideal. Während Sombarts Kritik an die Anklagerede eines Dogmatikers gegen einen Ketzer erinnert, und ähnlich wie Anklagen der Art den Angeklagten auch solcher Dinge beschuldigt, die diesem gar nicht zur zur Last fallen, liest sich Grünhagens Aufsatz wie die Apologetik eines in Beschönigungen der Fehltritte des Geliebten erfindungsreichen Liebenden.

Nachdem so durch meine Kritiker — nicht durch mich — Friedrichs Leinenpolitik in den Vordergrund der Erörterung gerückt worden ist, möchte ich zur Charakteristik der-

[1] Warum befassen sich diejenigen, welche das Bedürfniss einer Vertheidigung der friderizianischen Wirthschaftspolitik empfinden, nicht mit einer Kritik der einschlägigen Kapitel von Mehring's „Lessing-Legende"?

selben nunmehr die friderizianischen Massnahmen zur Einbürgerung der Leinen-Damastweberei in Schlesien erzählen. Zuvor aber sei mir gestattet, in Erwiderung auf meine Kritiker auf die Fragen zurückzukommen: 1. In wiefern war die Grundherrlichkeit die Grundlage des ländlichen Leinengewerbes in Schlesien? 2. In wiefern hatte sie Antheil an der Webernoth? Gelegentlich der Beantwortung einer 3. Frage, Was hätte demgemäss die Politik Friedrichs sein sollen und was war sie?, will ich die Geschichte der schlesischen Damastweberei erzählen.

I.

Als Hauptgedanken meines Aufsatzes hatte ich (I S. 323) an die Spitze meiner Ausführungen den Satz gestellt: „die Organisation des schlesischen Leinengewerbes auf dem Lande beruhte auf der Gutsherrlichkeit[1a].“ Ich hatte mit voller Ueberlegung

[1a] In meinem früheren Aufsatze wie in dem gegenwärtigen sind die Worte Grundherrlichkeit und Gutsherrlichkeit abwechselnd ohne besondere Unterscheidung gebraucht. Dies ist im Widerspruch mit einer neueren Terminologie; nach dieser besteht ein Unterschied zwischen Grundherr und Gutsherr; der Grundherr produzirt nur für sich, wenn er es überhaupt thut, und nicht für den Absatz, der Gutsherr produzirt für den Markt. Und in der That sind der Grundherr, der nur für den eigenen Bedarf, und der Gutsherr, der für den Markt produzirt, Anfang und Ende einer Entwicklung, die sich durch Jahrhunderte hinzieht. Aber zwischen diesem Anfang und Ende liegen unendliche Uebergänge. Zu den wichtigsten Uebergangsstadien gehört, dass der Grundherr das von dem Bauern erhobene Produkt aufspeichert und dann für eigene Rechnung verkauft, ferner dass der Grundherr, indem er von dem Bauern Geldabgaben erhebt, diesen nöthigt, sein Produkt auf den Markt zu bringen, endlich dass der Grundherr den Bauern nöthigt, das mit Hülfe der Frondienste auf dem herrschaftlichen Hofe gebaute Produkt auf den Markt zu führen, wo es von dem herrschaftlichen Verwalter für Rechnung des Grundherrn verkauft wird. Der Unterschied zwischen Grundherr und Gutsherr ist überhaupt weniger ein qualitativer als ein quantitativer. Der Grundherr ist der alleinige Inhaber aller nutzbaren Rechte innerhalb eines Gebietes, auf dem platten Lande wie in Mediatstädten, in der Landwirthschaft wie in Gewerbe und Handel, in Gerichtsbarkeit und Verwaltung; jedweder Erwerb innerhalb des Gebietes findet nur statt in Ableitung von seinem Rechte. Der Gutsherr ist in der Ausübung dieser Rechte auf seinen unmittelbaren Besitz beschränkt. Es lag weder in dem früheren noch liegt in dem gegenwärtigen Aufsatze ein Grund vor, eine Unterscheidung zwischen Grundherr und Gutsherr zu machen.

„Gutsherrlichkeit“, nicht aber „Hörigkeit“ geschrieben. Denn dass es nicht blos Hörige, sondern auch freie Weber gab, habe ich wiederholt nachdrücklich hervorgehoben. Aber auch diese freien Weber waren bis 1850 in ihrem Gewerbbetrieb von der Gutsherrlichkeit abhängig; denn nur wenn sie den Weberzins an diese entrichteten, konnten sie die Befugniss zum Gewerbbetriebe erlangen. Wie der Plenarbeschluss des preussischen Obertribunals vom 15. Februar 1847 es prägnant ausgedrückt hat: „der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbeberechtigungen.“

Nun schreibt Sombart (S. 758), ich hätte mir den historischen Nachweis, dass die Organisation des Leinengewerbes auf der Grundherrlichkeit beruht habe, verhältnissmässig leicht gemacht. Allein er wie Grünhagen haben sich die Widerlegung meiner Behauptung noch weit leichter gemacht.

Denn erstens reden sie durchweg, als ob ich nicht die Grundherrlichkeit, sondern die Hörigkeit für die Grundlage der Leinenindustrie auf dem Lande erklärt hätte; dies ist, wie gesagt, falsch. Sodann behaupten Beide, ich hätte dafür keine anderen direkten Belege als eine briefliche Notiz Zimmermanns und eine Bemerkung Hauptmanns in den „Webern“. Aber hatte ich nicht als Hauptbeleg den soeben wieder erwähnten Obertribunalsbeschluss, der den Rittergutsbesitzer als „den alleinigen Inhaber von Gewerbeberechtigungen“ und „die Gutsunterthänigkeit der Hintersassen“ als Hinderniss ihres käuflichen Erwerbs der Gewerbebefugniss vom Rittergutsbesitzer bezeichnet, angeführt? Hatte ich nicht von dem Kampfe der Regierung mit den Rittergutsbesitzern um den Weberzins, der nach Beseitigung der Gutsunterthänigkeit so lebhaft geführt wurde, erzählt? Wie kommt es, dass keiner meiner beiden Kritiker weder jenes Obertribunalbeschlusses noch dieses Kampfes auch nur mit einem Worte gedenkt?!

Und doch liegt in dem gedachten ausschliesslichen Recht der Rittergutsbesitzer der Schwerpunkt der ganzen Organisation des ländlichen Leinengewerbes in Schlesien.

Es bestand nämlich eine grosse Verschiedenheit in der Befugniss zum Gewerbbetriebe zwischen Schlesien und den übrigen preussischen Landestheilen. Schon J. G. Hoffmann[2] hat auf sie und ihre Wirkungen hingewiesen. In den ältesten Besitzungen des Hauses Brandenburg, so führt er aus, habe die seit dem grossen Kurfürsten geltende Steuerverfassung es bewirkt, dass die Handwerke, der Kunstfleiss und der Handel in den Städten concentrirt waren; als dagegen Friedrich Schlesien in Besitz genommen, habe er zahlreiche Handwerker auf dem Lande vorgefunden und dieselben daselbst belassen. Woher kamen diese Gewerbbetriebe auf dem Lande?

Wie schade, dass die Herren in Breslau, die doch an den archivalischen Quellen sitzen, statt die von mir nicht aufgestellte Behauptung von der Hörigkeit als Grundlage der schlesischen Hausindustrie zu widerlegen oder dem Weberzins den Charakter einer Gewerbsabgabe abzustreiten, ihre einzige Gelegenheit nicht dazu benützt haben, diese Frage zu beantworten. Sie könnten es weit authentischer thun, als ich sie mit den mir zur Verfügung stehenden unvollkommenen Hülfsmitteln zu beantworten vermag. Und doch glaube ich auch mit den blos gedruckten Materialien, die mir zu Gebote stehen, und mit Hülfe der archivalischen Auszüge, die ein Freund, der leider nicht genannt sein will, mir zur Verfügung gestellt hat, eine Antwort geben zu können, welche der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte.

Der mittelalterliche Grundherr beschäftigte auf seinem Fronhof einen Theil seiner Hörigen in ländlicher Arbeit, einen anderen in der Bearbeitung der Rohstoffe, als Handwerker. Solche Fronhöfe gab es auch in den Städten. Ausser vom Grundherrn und seinen Hörigen waren dieselben von Freien bewohnt. Die hörigen Hofhandwerker verrichteten nicht nur gewerbliche Arbeiten für die Bedürfnisse des Grundherrn und Fronhofs; in der ihnen verbleibenden freien Zeit arbeiteten sie auch für die freien Stadt-

---

[2] J. G. Hoffmann, Die Befugniss zum Gewerbbetriebe, S. 16 ff.

bewohner für eigene Rechnung, sei es als Lohnwerker, sei es als Handwerker. Der Grundherr erhielt ausser den ihm geleisteten Diensten von seinen hörigen Handwerkern noch einen Zins. So war es überall im Mittelalter, so auch in Schlesien[3].

Einige dieser Städte erlangten die Freiheit vom Grundherrn und wurden z. Z., da aus der Grundherrschaft die Landeshoheit sich entwickelte, reichsunmittelbar; in ihnen gelangte der städtische Gewerbfleiss zur Selbständigkeit und Blüthe. Andere blieben unter einer Grundherrschaft, und ebenso blieb ein meist dürftiger Gewerbbetrieb auf den ländlichen Besitzungen der Grundherren bestehen.

Zur Zeit, als aus der Grundherrschaft die Landeshoheit sich entwickelte, entstanden aus jener ursprünglichen Ordnung des Gewerbbetriebs auf dem Fronhof die Gewerbsbefugnisse der Reichsritterschaft. Worin dieselbe noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts bestanden, zeigt die umfangreiche Literatur des Staats- und Privatrechts der Reichsritterschaft. In einem der hierhergehörigen Werke bezeichnet der Verfasser[4] als Privileg der Reichsritterschaft „die Errichtung eigener Handwerkszünfte auf den ohnmittelbaren Ortschaften eines Reichscavaliers, als wozu derselbe in Kraft besonderer der Reichsritterschaft dieserwegen er-

---

[3] So schreibt Christian d'Elvert (die Verfassung und Verwaltung von Oesterreichisch-Schlesien. Brünn 1854, S. 14, 15) von Schlesien: „Ebenso finden wir einzelne leibeigene oder hörige, auf herrschaftlichen Grundstücken ansässige Handwerker, als Schlächter, Schmiede, Drechsler, Bötticher, Schuhmacher, Ziegelstreicher, Steinhauer, Stell- und Rademacher, ja selbst Müller", und: „die sog. polnischen Städte bestanden aus den meistens mit Planken und Gräben umgebenen grösseren Ortschaften neben den Landesburgen. Sie wurden wahrscheinlich zum Theile von den in der Umgegend begüterten Adeligen und deren Gesinde bewohnt, wie von Leibeigenen und Hörigen, welche das umliegende Land bauten, ferner von hörigen Handwerkern und freien Handelsleuten . . . In diesen Städten wurden mit Genehmigung der Fürsten Märkte gehalten, von denen die Fürsten einige Einkünfte, nämlich vom Markt- oder Platzgelde, vom Marktzolle, von Fleischbänken und Krügen zogen".

[4] Pfeiffer, Der Reichscavalier auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete. Nürnberg und Altdorf 1787, S. 55.

theilter Kaiserlicher Privilegien, und ausdrüklichen Innhalts derselben: sogar vermöge eigener in der Ritterschaft und derselben Mitglieder Immedietät, fundirter privativen Entschuldigung der Unterthanen, und daraus sich ergebender Landesobrigkeit allerdings berechtiget ist, dergestalt, dass die unter einem ohnmittelbaren Ortseigenthümer angesessene Künstler und Handwerker, denen in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Lande wohnenden, durchgehends gleichgehalten, geschätzt und geachtet, auch die von ihnen ausgelernte Jungen und beförderte Gesellen, ohne Unterschied, passiret werden sollen."

So war es am Rhein, in Franken und in Schwaben. Anders in Preussen. Hier war nicht nur die Ritterschaft einem Landesherrn unterworfen, sondern die Steuerverfassung konzentrirte auch seit dem grossen Kurfürsten, wie schon oben nach Hoffmann berichtet worden ist, den Gewerbbetrieb in den Städten.

Wiederum anders in Böhmen, Mähren und Schlesien. Hier waren die Gutsherrschaften ähnlich wie in Preussen einem Landesherrn unterworfen, fungirten als Obrigkeit im Namen desselben auf dem platten Lande und genossen als solche die aus der Grundherrlichkeit entsprungenen nutzbaren Rechte. Aber keine Steuergesetzgebung hatte hier, wie in Preussen, das Gewerbe vom platten Lande vertrieben. Das Gewerbe wurde nicht nur in den unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Städten, den Immediatstädten, sondern auch in den unter einem Grundherrn stehenden Städten, den Mediatstädten, und auf dem platten Lande betrieben. Niemand konnte, sei es in einer Mediatstadt, sei es auf dem platten Lande, ein Gewerbe betreiben ohne Genehmigung der Obrigkeit, d. h. des Grundherrn. Und ebenso wie die Reichsritter nutzten die der Landesherrlichkeit unterworfenen Grundherrschaften ihr obrigkeitliches Recht zur Verleihung der Gewerbsbefugnisse als eine Einnahmequelle. Wollte einer ihrer Unterthanen ein Gewerbe betreiben, so musste er vor Allem Abgaben für das Recht, ein Gewerbe zu erlernen, entrichten. Weitere Abgaben hatte er zu zahlen für die Erlangung des Meisterrechts.

Wer immer ein Gewerbe betreiben wollte, musste einen Kaufschilling zahlen, wofür er die Befugniss zum Gewerbbetrieb zu verkäuflichem und vererblichem Eigenthum erhielt; ausserdem hatte er und sein Nachmann einen jährlichen Geld- oder Naturalzins zu entrichten [5].

In welchem Masse die schlesischen Grundherren von diesem einträglichen obrigkeitlichen Rechte Gebrauch machten, zeigt, dass Friedrich d. Gr., als er Schlesien in Besitz nahm, das platte Land voll von Gewerbtreibenden und auch der gleichen Kontribution und Accise wie die Städte unterworfen fand [6]. Dies widersprach der preussischen Steuerverfassung, welche die Accise lediglich in den Städten erhob und, um trotzdem durch die Accise auch die Bewohner des platten Landes zu treffen, den Gewerbbetrieb auf die Städte beschränkt hatte. Allein obwohl die Erhebung der

[5] So heisst es noch bei Kopetz, Allgemeine östreichische Gewerbs-Gesetzkunde II. Wien 1830, S. 194: „Häufiger (als in den deutschen Provinzen) kommen Gewerbszinsungen und Schutzgelder in den böhmischen Provinzen vor, welche entweder von ganzen Zünften, oder von den einzelnen Handwerkern, oder auch von ihren Gesellen und Lehrjungen abgefordert wurden, so wie in früheren Zeiten selbst die Bewilligung zur Gründung und Betreibung eines Gewerbes von den Obrigkeiten häufig nur gegen einen jährlichen Zins, oder ein sogenanntes Schutzgeld (NB. etwas Verschiedenes!) ertheilt worden war. Zur ersteren Gattung von Zinsungen, deren in den Gesetzen Erwähnung geschieht, gehörten in Böhmen der Weberzins oder das Weberstuhlgeld (NB. auch hier ungenau: Weberstuhlgeld und Weberzins waren, vgl. Kopetz II, S. 196, etwas Verschiedenes), der Garnsammlungs-, Garnhandlungs- und Bleichzins, der Wollgroschen, die Zinsen von Strumpfstrickern und Wirkern, von Tuchmachern und mehreren Polizeizünften, und die Personalzinsen von den Gesellen und Jungen der Weber, Strumpfstricker und Tuchmacher“. Aehnlich in Mähren; Belege dafür weiter unten, wo von der Beseitigung dieser Abgaben die Rede sein wird. „In Schlesien“, sagt Kopetz II, S. 198, „wo früher das Recht, Gewerbe zu verleihen, den Obrigkeiten gänzlich überlassen . . . war, wurden auch seit alten Zeiten an die Obrigkeiten Schutzzinsen von den Gewerben entrichtet“. Vgl. dazu den Berliner Obertribunalsbeschluss von 1847: „Der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbeberechtigungen; nur von ihm konnte die Befugniss, ein Gewerbe zu betreiben, empfangen werden; ihm musste sie abgekauft werden“.

[6] Vgl. Zöllner, Briefe über Schlesien, Berlin 1792. I, S. 30.

Accise durch Friedrich nunmehr auf die Städte beschränkt wurde, entsprach es nicht nur der Auffassung Friedrichs von der überwiegenden Bedeutung des Gewerbbetriebs für die Mehrung des Staatsreichthums, sondern auch der Fürsorge, die er durchweg den schlesischen Rittergutsbesitzern zu Theil werden liess, wenn er sehr zum Schmerze der Städter [7], in einem Patent vom 23. April 1743 verfügte [8], „ohngeachtet des Uns bey den Städten und Accisen dadurch entstehenden Nachtheils, dennoch jetzo und beständig allergnädigst zufrieden zu seyn, dass die Handwerker auf dem platten Lande wohnen und dasselbe durch Ansetzung noch mehrerer zu dem allgemeinen Beytrag angebaut werde.“ Ja die preussische Verwaltung ging in ihrer Nachsicht für die Grundherren noch weiter. In Oesterreich ging man nach dem Verluste Schlesiens den genannten Einnahmen der Grundherren aus der Verleihung der Gewerbsberechtigungen energisch zu Leib. Bereits unter dem 4. Mai 1765 erging ein Hofdekret an die Landesgubernien in Böhmen und in Mähren, worin gutächtlicher Bericht abgefordert wurde, wie die obrigkeitlichen Consensusertheilungstaxen resp. deren Handwerkern generaliter aufgehoben werden könnten. Die Aeusserung Böhmens sowohl vom 28. Juni 1765, als auch jene Mährens vom 5. Okt. 1765 gingen gegen die Aufhebung [9]. Hierauf wurden durch das Accidenzienpatent für Böhmen vom 24. Mai 1771, das Hofdekret vom 31. Juli 1773 und das Patent vom 15. Mai 1779 die von den Unterthanen für die obrigkeitlichen Consense sowohl zur Erlernung von Gewerben als zur Erlangung der Meisterrechte erhobenen Abgaben zuerst gesetzlich bestimmt, sodann aber durch das Leibeigenschafts-Aufhebungspatent vom 1. Nov. 1781 § 3 gänzlich abgeschafft, indem zur

---

[7] Vgl. Lipius, Einleitung zur Finanzwissenschaft überhaupt, und der Schlesischen insbesondere. Breslau 1761, S. 40.

[8] Vgl. auch das Edikt wegen der Handwerker auf dem Lande in Unserem Erbherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 10. Dezember 1748.

[9] Ich verdanke die Kenntniss der einschlägigen Akten aus dem Archiv des K. K. Ministeriums des Innern in Wien der Güte des Herrn Dr E. Schwiedland. Vgl. auch Grünberg, Bauernbefreiung II, S. 361—369.

Ertheilung von Meisterrechten an Unterthanen und zur Ausübung von Gewerben fortan kein obrigkeitlicher Consens nothwendig sein, die Obrigkeiten aber für die Ertheilung von Gewerben und Befugnissen keine Vortheile beziehen sollten [10]. Für den bei Oesterreich verbliebenen Theil Schlesiens waren bereits durch Patent vom 6. Juli 1771 die von den Obrigkeiten erhobenen Zinsen, soweit sie auf den Weberstühlen hafteten, gänzlich aufgehoben worden [11]. Ganz anders in Preussisch-Schlesien. Die preussische Verwaltung erkannte allerdings niemals die Erhebung von Gewerbszinsen seitens der Gutsherren als zu Recht bestehend an. „Es soll kein Dominium sich unterstehen", heisst es in einer der Breslauer Kammer bekannt gegebenen Verordnung vom 4. Dez. 1750 [12], „wider den Inhalt des Edikts vom 10. Dez. 1748 das Schutzgeld" — unter diesem Namen hatten die Grundherren den Handwerkerzins einzuschmuggeln gesucht — „von anderen als denen auswärts dienenden Unterthanen zu nehmen und solcher keineswegs von den im Dorfe dienenden Unterthanen oder gar von fremden Webern, Fabrikanten und Hausgenossen so im Dorfe sich aufhalten und sonst keine Unterthanen sind, zu fordern." Aber die Kraft der Sprache stand unter der Regierung Friedrichs nicht immer in Harmonie mit der Durchführung des Inhalts der Verordnungen. Die Verordnung vom 4. Dez. 1750 blieb ganz erfolglos, musste wiederholt, noch zuletzt im Jahre 1806 eingeschärft werden, bis endlich, wie wir noch sehen werden, die Reformgesetzgebung der Jahre 1807 u. ff. unter abermaligem platonischen Protest gegen das Besteuerungsrecht der Gutsherren, die Steuer selbst — bestehen liess. Ja trotz des Gewerbesteueredikts von 1810 sind die alten Abgaben für die Befugniss zum Gewerbbetrieb in Schlesien bis zum Jahre 1850 erhoben worden!

Welche Rolle nun spielte die Hörigkeit?

---

[10] Vgl. Kopetz a. a. O. II. S. 555.

[11] Vgl. Kopetz a. a. O. II. S. 198. Vgl. auch Grünberg, Bauernbefreiung II S. 141.

[12] Korn Ed., Sammlung 1748/50, S. 995.

Dass die Flachsspinner, abgesehen von den zum Spinnen gezwungenen Maurern, Zimmerern, Soldaten und Soldatenfrauen, noch zur Zeit Friedrichs des Grossen Hörige waren, wird sowohl von Sombart als auch von Grünhagen eingeräumt, und damit ist sogar die Hörigkeit als Grundlage der einen Hälfte des Leinengewerbes zugestanden. Und in der That war die Verpflichtung, für die Grundherrschaft zu spinnen, in Schlesien, Böhmen und Mähren wie in keinem anderen Lande ausgebildet [13]. In dem daraus sich ergebenden Garnüberfluss der Grundherrschaft dürfte die erste Grundlage des ländlichen Leinengewerbes in Schlesien zu suchen sein.

Bezüglich der Weberei auf dem Lande hatte ich geschrieben, „sie wurde betrieben theils von hörigen Bauern neben der Bestellung des Ackerlands, theils von angezogenen freien Handwerkern. Der Grundherr hatte ein Interesse an der Weberei; denn von den hörigen Bauern erhielt er nun neben den Frohndiensten (Hofediensten) noch Abgaben in Leinwand oder in deren Erlös, in Geld; von den angezogenen freien Handwerkern erhielt er den Weberzins". Ich hebe also ausdrücklich das Bestehen von freien und unfreien Webern neben einander hervor. Aber welches war das Verhältniss zwischen den beiden?

Sombart sagt (S. 758), dass es sich nicht nachweisen lasse, ob die freien oder unfreien die Mehrzahl ausgemacht hätten.

---

[13] Vgl. für Schlesien Stylo's Provinzialrecht von Niederschlesien, Breslau 1830, S. 322: „Das Spinnen ist durchgängig als eine Arbeit hergebracht, die den Unterthanen ausser dem ordentlichen Dienste obliegt, und welches, wiewohl unter verschiedenen Bestimmungen, die jedes Orts Urbarien und Lokal-Observanzen mit sich bringen, sowol den Bauern als Kleinleuten, auch an vielen Orten den Hausleuten obliegt. Es müssen nämlich die Unterthanen den Herrschaften gewisse Stücke Garn, wozu ihnen von der Herrschaft der Flachs oder Werg geliefert wird, umsonst oder gegen ein geringes Lohn spinnen; an andern Orten wird auch anstatt des Spinnens in natura ein durch Verträge in perpetuum festgesetztes Geld-Quantum der Herrschaft entrichtet, oder auch nach der Herrschaft Wahl nur ad tempus Spinngeld gegeben etc. etc." Die gleiche Verpflichtung der Unterthanen zum Spinnen zeigen für Böhme nund Mähren die für diese Länder erlassenen zahlreichen Robotpatente.

Denkt Sombart hierbei an einen ziffermässigen Nachweis, so hat er unbestreitbar Recht. Allein nichts desto weniger lässt sich darthun, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Mehrzahl der Weber Hörige waren.

Um die Frage zu beantworten, kommt es vor Allem darauf an zu wissen, in welchem Masse im Schlesien des 18. Jahrhunderts die Freiheit auf dem Lande verbreitet war. Den Ausgangspunkt für diese Feststellung bildet das Conclusum der Schlesischen Stände vom 1. Oktober 1652, — „die ächte Quelle, woraus die Prinzipien von der Unterthänigkeit in Schlesien hergenommen werden müssen“[14]. Dasselbe bestimmt:

„Diesemnach halten wir dafür, dass derjenige für einen Unterthanen zu achten, welcher sich unter einer Herrschafft häusslich einlässet, und seine Nahrung anstellet, welches auf mancherley Wege kann geschehen. Und

„1. Wann er einen liegenden Grund an sich bringet, es geschehe durch Kauff, Tausch oder andere Mittel, wie es Namen haben mag, und die Herrschafft ihn darauf zum Unterthanen auf und annimmt, doch wofern er von seiner vorigen Obrigkeit, unter deren er gewohnet, ordentlich losgelassen ist, weil er anderer Gestalt nicht angenommen, und dahero dem Landesbrauch nach, an zweyen Orten nicht unterthänig sein kann.

„2. Wann zwar einer keinen liegenden Grund besitzet, aber doch etwas miethet, es sei Gut, Auenhauss, oder Garten, und dadurch sich an einem Orte sesshafft macht, denn auch solche Leute, so lang sie an dem Orte wohnen und ihre Nahrung treiben, Unterthanen seyn, und alles was andere dergleichen Miet-Leute der Herrschafft zu thun schuldig, billig praestiren.

„3. Gleiche Meynung hat es mit denen, welche schlechte inquilini oder Haussleute seyn, und ihre Wohnung an einem Orte haben, die ebenermassen, wie sie, ad Statuta illius Loci verbunden, alle daselbst gebräuchliche Onera zu agnosciren, vi tacitae cujusdam conventionis, verbunden.

„4. Und zwar werden, und seyn nicht allein vorgemeldte proprietarii und Miet-Leute, für ihre Personen, sondern auch deren Kinder utriusque Sexus, ohne Unterscheid, sie seynd gleich allda gebohren, oder mit den Eltern dahin kommen, Unterthanen etc. etc. (Der Rest des langen Absatzes bestimmt, was aus den Kindern wird, wenn die Eltern den Wohnort wechseln oder frei werden, ferner dass die Kinder nicht unterthäniger Bedienten und Dienstboten, „als Amptleute, Voigten, Schaffner und dergleichen“ frei seien). „Wegen der Kinder ist auch noch dieses zu melden, dass dieselben nach der

---

[14] Siehe Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze zum täglichen Gebrauche für Richter und Advokaten. Breslau, Korn, 1771. I, S. 42.

Eltern Todt Unterthanen verbleiben, der Herrschafft, unter der sie verwäyset seyn".

„5. Wenn auch fürs Fünffte, eines Unterthanen halben Streit vorfället, wie jetziger Zeit öfters geschiehet, dass einer für einen Unterthanen angesprochen, oder derentwegen zwischen zweyen Partheyen controvertiret würde, bleibt und wird er dessen Unterthan, dem er mit Urtheil und Recht zuerkannt wird, wofern der Abschied in rem judicatam kommen, und nicht reformiret, oder retractiret worden.

„Die nun auf obbeschriebene Weise Unterthanen worden, sind nicht allein derjenigen Herrschafft, deren sie sich erstlich verpflicht gemacht, unterthänig, sondern werden auch in solcher qualitaet wiederum alieniret und auf andere Herrschafften mit dem Fundo transferiret, deren sie nachmals unterthänig seyn und verbleiben, biss sie wiederum loss gelassen, oder sonst der Unterthänigkeit befreyet werden".

Danach wurden also alle Personen in Schlesien hörig, welche innerhalb einer Herrschaft einen liegenden Grund, gleichviel unter welchem Rechtstitel, erwarben, ein Gut, Haus oder Garten mietheten, oder bei einem Anderen sich einmietheten, sowie deren Kinder. Ausgenommen davon waren nur die Bedienten und Dienstboten „als Amptleute, Voigten, Schaffner und dergleichen" und deren Kinder, „es wäre denn, dass die Eltern sich erblich eingekaufft, und dadurch sammt den Kindern unterthänig gemacht hätten".

Woher kam diese für unsere heutigen Vorstellungen so exorbitante Rechtsordnung?

Nach schlesischen Rechtsanschauungen gehörte, wie man mir mittheilt, dem Grundherrn ursprünglich die ganze Dorfflur; daraus wurde gefolgert, dass der Erwerb oder Besitz auch jeder „Nahrung", auch des kleinsten Grundstücks den Besitzer selbst hörig mache. Aber die Arbeit für die Gutsherrschaft scheint schon damals wenig Lockendes für die Landbewohner gehabt zu haben. Wie sie heute nach den Städten strömen, suchten sie sich damals dieser Arbeit durch die Flucht zu entziehen. Besonders seit dem Hussiten- und dem dreissigjährigen Kriege laufen die Leute von den Gütern. Daher zieht sich denn durch die ganze schlesische Geschichte ein Faden, an welchem Gesetz an Gesetz angereiht ist, deren Jedes die Vorschrift enthält, dass die Leute auf den

Gütern festgehalten werden sollen[15]. Unter diesen Gesetzen ist das von 1652 dasjenige, welches das Verhältniss bis 1807 beherrscht.

In welchem Geiste von diesem Gesetze Gebrauch gemacht wurde, zeigt das Edikt Friedrichs des Grossen vom 10. Dez. 1748, wo es heisst, die Herrschaften hätten „ihren Unterthanen die Loslassungen von der Unterthänigkeit nicht nur öfters schwer gemacht und das Loslassungsgeld auf eine übermässige Art und Weise gefordert, sondern auch wol gar die Loslassung selbst ohne die geringste Ursache denenselben versagt."

Es überrascht daher nicht, wenn wir in einer Beschreibung Schlesiens aus d. J. 1793[16] noch lesen, dass reiche Kattunfabrikanten für ihre Häuser einen Grundzins zahlen und Unterthanen sind, oder, wie sich der Verfasser schonend ausdrückt, „zwar Unterthanen heissen, aber eigentlich frei sind." Wie es mit dieser Freiheit beschaffen war, zeigt folgender von Schön[17] berichteter Fall aus den letzten Lebensjahren Friedrichs d. Gr. Der Sohn eines bedeutenden Handlungshauses war von Reisen durch England, Frankreich und Spanien zurückgekehrt; am Morgen nach seiner Rückkehr wurde er von seinem gutsherrlichen Grafen durch den Polizeidiener zum gesetzlichen Gesindedienst als Sauhirt gefordert. Erst dem persönlichen Einschreiten des Ministers von Hoym war es zu verdanken, dass der Grundherr in diesem Falle von seinem „Knechte" keinen Gebrauch machte. Er soll dem Grafen in einem Briefe vorgehalten haben, dass, wenn der Kaufmann dem Könige selbst die Sache vorstellen würde, die Hörigkeit gewiss gänzlich aufgehoben werden würde. „Und um dies Höllengut zu retten", fährt Schön fort, „gab der Gutsherr in diesem Falle nach. Ueberhaupt war in Schlesien damals bei der Aristokratie viel Besorgniss, es könne von Seiten des Staats

---

[15] Vgl. die Rede des Abgeordneten Robe in den Verhandlungen der 2. Kammer von 1849, S. 1406.

[16] Zöllner, Briefe über Schlesien. Berlin 1793. II, S. 20.

[17] Aus den Papieren Schön's IV, S. 371.

den Ueberbleibseln einer barbarischen Zeit ein Ende gemacht werden, und diese veranlasste wieder, dass man auffallende Fälle vermied, um dadurch nicht den König zu angemessenen Massregeln zu veranlassen". Aber noch i. J. 1816 wurde der damalige Regierungsdirektor Göbel bei einem Besuche bei seinen Eltern, armen Webersleuten in Langenbielau, von seinem „Grundherrn", dem Grafen Sandretzky in Reichenbach mit den Worten angefahren, „wie er sich habe unterstehen können, ohne seine, des Grundherrn, Erlaubniss zu studieren[18]. Danach muss man sagen, dass Schön kaum übertrieben hat, wenn er schrieb[19], dass „die Luft in Schlesien damals eigen machte und der gebildete Sohn des reichsten Kaufmanns im Gebirge durch Hörigkeit zum Gesindedienst für einige Zeit dem Gutsherrn verpflichtet war."

Kommen wir nun zu der Frage des status der Weber. Wenn Schön[20] schreiben konnte, dass es im vergangenen Jahrhundert in Schlesien ausser in den Städten nur Adel und Knechte gegeben habe, so ist, selbst wenn wir einige Ausnahmen von diesem Satze zulassen, klar, dass die enorme Mehrzahl der Weber gutsunterthänig gewesen sein muss. Es lebten in denjenigen Bezirken[21], in welchen die Leinenweberei hauptsächlich betrieben wurde, — in der Grafschaft Glatz und im Gebirge, in den Kreisen Schweidnitz, Reichenbach, Striegau, Bolkenhayn-Landshut, Jauer, Hirschberg und Löwenberg-Bunzlau — im Jahre 1800 auf dem Lande rund 414 000 Einwohner, in den Städten rund 79 000 Einwohner, und zwar in den Mediatstädten rund 32 500 und in den Immediatstädten rund 46 500 Einwohner, d. h. es waren in diesen Kreisen etwa 84 % der Gesammtbevölkerung mit nicht erheblichen Ausnahmen der Grundherrschaft direkt, dazu noch 6 ½ % ihr indirekt unterworfen und nur 9 ½ % lebten

[18] Vgl. Schön, Studienreisen eines jungen Staatswirths in Deutschland. Leipzig 1879, S. 491.

[19] Schön a. a. O. IV, S. 371.

[20] Schön a. a. O. IV, S. 370.

[21] Weigel, Beschreibung von Schlesien, Band IX, S. 106, 107, 127, 178.

ohne einen Grundherrn. Dabei ist nicht zu vergessen, dass selbst Städte wie Hirschberg und Schmiedeberg mit 6000, bezw. 4000 Einwohnern erst i. J. 1747 zum Range von Immediatstädten erhoben worden waren. In den Immediatstädten wurde, etwa von Bolkenhayn, Landshut, Schmiedeberg und einigen ganz unbedeutenden Städten in der Grafschaft Glatz abgesehen, die Leinenweberei in nennenswerthem Umfang nicht betrieben. Unter den Mediatstädten bildete in Waldenburg, Warmbrunn, Schönau, Liebau Habelschwert die Leinenmanufaktur einen verhältnissmässigen beträchtlichen Nahrungszweig. Der Hauptsitz der Leinenweberei waren aber von Alters her in Schlesien die Dörfer. In dem von Zimmermann[22] mitgetheilten Verzeichniss der Ortschaften, in denen 1725 Leinwand gewebt wurde, verschwindet die Zahl der Städte fast vollkommen. Im Jahre 1740 schrieb Klöber[23]: „Alle Dörfer sind mit Webern angefüllt", und „es giebt Dörfer, worin einige Hundert bis Tausend Weber wohnen". Noch 1805 — also unmittelbar vor der Beseitigung der Hörigkeit — gingen nach Zimmermann[24] in den schlesischen Städten nur 5994, dagegen auf dem platten Lande 28 750 Webstühle. In den Dörfern wohnten die Weber

entweder als Häusler. Dies scheint der regelmässige Fall gewesen zu sein. Kunth[25] berichtet i. J. 1818: „Die Weber besitzen in der Regel ein eigenes Häuschen, viele nur dieses, ... ausserhalb kaum so viel, um eine Kette aufzuhängen. . . . Andere besitzen zugleich ein Grasgärtchen, welches allenfalls eine Ziege ernährt. Ein grosser Theil hat ein eigenes Feldstück, worauf eine Kuh gehalten werden kann, auch wohl einige". Diese Häusler waren gemäss dem Fürstentagsbeschluss von 1652 unterthänig;

---

[22] Zimmermann, S. 61.

[23] Klöber, Schlesien vor und seit dem Jar 1740. Freiburg 1788. II, S. 365, 380.

[24] Zimmermann, S. 449, 451. (Auf letzterer Seite ein Rechenfehler, 9180 statt 9179).

[25] Goldschmidt, Das Leben des Staatsraths Kunth, 2. A., S. 184.

oder sie wohnten daselbst als Freihäusler. Die sog. Freihäusler waren nur zu Grundzins und zu einigen Tagen oder Wochen Fronarbeit im Jahre verpflichtet. Dass sie von Fronarbeit ganz befreit waren, kam, nach Stylo's Zeugniss[26], sehr selten vor. Nach Zöllner's Beschreibung sind namentlich eine Menge vermögender Handelsleute in Niederschlesien, „die auf den Dörfern ein Vermögen von vielen tausend Thalern erworben haben, in Rücksicht auf die Grundherrschaft Freihäusler" gewesen. Aber auch sie Alle waren Unterthanen. Manche Weber mögen derartige Freihäusler gewesen sein, denn es war vortheilhafter für den Grundherrn, statt von den Webern Fronden zu erpressen, höhere Weberzinsen von ihnen zu erheben;

oder sie wohnten auf den Dörfern als sog. Hausleute, Einlieger, Miether eines Hörigen. Sie waren zwar dann der Regel nach nicht Leibeigene, sondern nur Schutzunterthanen; aber nichtsdestoweniger waren sie der Herrschaft zu Dienstleistungen verpflichtet, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen und mit dem Schutzgeld zinspflichtig[27]. Auch diese unter der hörigen Bevölkerung zerstreuten Miether waren also mit tausend Fäden an die Grundherrschaft geknüpft, während sie sogar mancher Vortheile der ansässigen Weber entbehrten.

Sonach ergiebt sich, dass so lange der Fürstentagsbeschluss von 1652 Geltung hatte, — und dies war bis 1807 der Fall — die Weber auf dem Lande mit geringen Ausnahmen Hörige waren. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass das oben erwähnte Langenbielau, das grösste Dorf der Welt, welches zu Anfang dieses Jahrhunderts schon an 8000 Einwohner zählte und ausschliesslich von Webern bewohnt war, ein schlechthin höriges Dorf des genannten Grafen Sandretzky war. Es ist dies, nebenbei bemerkt, dasjenige Dorf, in welchem und in Peterswaldau sich später die Szenen abspielten, welche Gerhard Hauptmann in seinem Drama historisch treu geschildert hat. Dass die dortigen

[26] Stylo a. a. O. S. 267.
[27] Stylo a. a. O. S 336ff.

Weber nicht Leinen-, sondern Baumwoll- (Parchent-)Weber waren, nimmt der Thatsache für unsere Frage nichts an Beweiskraft. Noch 1830 ferner hat Stylo[28] ausdrücklich hervorgehoben, dass bis 1807 Handwerker und Professionisten als solche, „am wenigsten diejenigen, welche ihre Profession nach dem Landesgebrauch gewöhnlich nur auf dem Lande treiben, als Müller, Weber etc.“ von der Unterthänigkeit nicht ausgeschlossen waren.

Ich hoffe, dass das Vorgetragene genügen wird, um es auch dem Kollegen Sombart wahrscheinlich zu machen, dass die grosse Mehrzahl der schlesischen Weber einem Grundherrn unterthänig war, und wende mich nunmehr zum Kollegen Grünhagen.

Grünhagen, der gleichfalls nicht bestreiten will, dass Hörige die Weberei betrieben (vgl. II S. 243), sucht einen Unterschied zu machen zwischen den „eigentlichen“ oder „ordentlichen“ Webern — diese seien Freie gewesen und hätten sich ganz von den Bauern getrennt, „um forthin einen eigenen Stand auszumachen“ — und den Bauern, welche die Weberei für den eigenen Bedarf trieben. Diese seien Gutsunterthanen gewesen. Die Professionsweber aber seien Fabrikanten, schlechthin frei von allem Frondienst und nur zu einem mässigen Schutzgeld von ungefähr 2 Thalern jährlich verpflichtet gewesen. Und weit entfernt davon, dass irgend welche Unfreiheit sie beengt hätte, habe ihr Unglück vielmehr darin bestanden, dass es ihnen an Intelligenz und Kapital gefehlt, um die schwankenden Konjunkturen des Weltmarkts zu übersehen und auszunutzen. Daher seien sie bei Erweiterung des Absatzmarktes aus der Unternehmerrolle verdrängt und in die eines blossen Lohnarbeiters herabgedrückt worden.

Allein sämmtliche für die Hypothese beigebrachten Argumente erscheinen als völlig unhaltbar.

Es ist unhistorisch, dass die ländliche Hausindustrie in Schlesien in der angegebenen Weise entstanden sei. Die Dar-

---

[28] Stylo a. a. O. S. 196.

stellung Grünhagens (II S. 252, 253), wie der ursprüngliche zünftige Webermeister mit der Erweiterung des Absatzmarktes allmählich zum blossen Lohnarbeiter herabsinkt, mag für manchen städtischen Weber richtig sein, für die Hausindustrie auf dem Lande ist sie, wie die gleich zu erwähnenden Nachrichten über den Ursprung der ländlichen Leinenweberei zeigen, sicher falsch. Fabrikanten gar sind die ländlichen Hausweber niemals gewesen. Es gehört eine auffällige Unkenntniss des Unterschieds zwischen einem Fabrikanten und einem hausindustriellen Arbeiter dazu, um (vgl. II S. 251) an diese handgreifliche Lüge der Parteischrift, in der sich die Händler gegen die Anschuldigung, sie drückten die Weber, zu vertheidigen suchten[29], zu glauben. Vielmehr war die Entstehung des ländlichen Leinengewerbes in Schlesien die folgende. Im Jahre 1590 schloss die Ritterschaft der Grafschaft Glatz mit den Städten den Rudolfinischen Vergleich, wonach die Leineweber, „weilen sich die Bauern und viele arme Leute, wenn sie mit der Ackerarbeit nichts zu thun haben, hiervon ernähren müssen, jedoch nur dann, wenn sie kann[30] Wolle mit unterwirken, in grösseren und kleineren Dörfern zugelassen werden“. „Im eigentlichen Schlesien“ schrieb ich I S. 331, auf Grund der Darstellung Zimmermanns, „machten die Städte dieses Zugeständniss erst nach dem dreissigjährigen Kriege“. Es wird also ausdrücklich bezeugt, dass die Ritter für ihre Bauern — nicht das Recht, für ihren Hausbedarf zu weben, denn das hatten sie stets gehabt, — sondern das Recht für den Verkauf zu weben, weil die Bauern sich „hiervon ernähren müssen“, von den Städten eingeräumt erhielten. „Den Anlass“, sage ich[31], Zimmermann folgend, an ge-

[29] Vgl. Zimmermann S. 194.

[30] kann = keine. Damit fällt die Bemerkung Sombart's S. 758, der Vergleich beziehe „sich gar nicht auf das Recht zum Leinenweben, sondern auf das Recht, Wolle mit unterzuwirken, also in die Competenz des rein städtischen Wollengewerbes einzugreifen!“

[31] Wenn Sombart (S. 758) hiezu bemerkt, danach sei es „doch nur in beschränktem Masse richtig“, dass die Grundherren die hausindustrielle Leinenindustrie ins Leben gerufen, indem dies vielmehr durch die Aufmunterung

nannter Stelle, „gab die starke Nachfrage holländischer und englischer Faktoren nach Leinwand", und Zimmermann hat es auf Grund seiner Quellen ganz anschaulich gemacht, wie von Anfang an der Bauernweber seine Leinwand an städtische und ländliche Händler absetzte, welche dann die Waare an die fremden Kaufleute weiter verkauften[32].

Wie Grünhagen nach alle dem zur Meinung (II S. 246) gelangen konnte, die webenden Ackerbauer hätten auf die grosse schlesische Exportindustrie keinen nennenswerthen Einfluss zu üben vermocht, und die Bauernweber hätten demnach bei Beurtheilung des schlesischen Leinengewerbes ganz ausser Betracht zu bleiben, ist schwer verständlich. Hatte doch die schlesische Leinenindustrie als Exportindustrie in diesen Bauernwebern ihren Ursprung genommen. Ja selbst noch 1825[33] kamen in Schlesien auf 13 406 professionsmässige noch 11 787, 1837[34] auf 12 347 professionsmässige 11 620 im Nebenbetrieb gehende Webstühle. Auch ist die Vorstellung Grünhagens (II S. 246, 256), die Bauernweber hätten keinen Einfluss auf den Export gehabt, völlig irrig, denn einerseits waren gerade die „starken Sorten", wie die Bauernweber sie herstellten, ein Hauptexportartikel der schlesischen Leinenindustrie[35], andererseits waren auch die irischen und

---

und Nachfrage der fremden Händler geschehen sei, so erspart es mir hoffentlich der Leser, hier den Unterschied zwischen dem Anlass oder der Aufmunterung zur That und der That auseinanderzusetzen.

[32] Vgl. die sechs ersten Kapitel Zimmermanns und meinen Aufsatz I, S. 329 ff.

[33] Vgl. Ferber, Beiträge zur Kenntniss des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preuss. Monarchie. Berlin 1829, S. 100.

[34] Vgl. Hoffmann, Bevölkerung des preussischen Staats. Berlin 1839 S. 156.

[35] Vgl. das Gutachten der Kaufleute Ch. G. Glafey, Daniel von Buchs und A. Pantzer vom 14. Sept. 1746 bei Zimmermann, S. 96. Vgl. auch Klöber, Von Schlesien vor und seit dem Jar 1740, II, S. 365: „Alle Dörfer sind mit Webern angefüllt und an den wöchentlichen Märkten wimmelt es in den Städten Hirschberg, Landshut, Greifenberg, Schmideberg, Waldenburg u. s. w. von Leinwebern, welche ihre rohe Gewebe zum Verkauf bringen". Darauf schildert Klöber den Ankauf dieser Gewebe der Bauernweber durch

schottischen Leinenweber[36], welche in Friedrichs Zeit die Konkurrenz mit Schlesien aufnahmen, webende Ackerbauer, allerdings freie Ackerbauer. Dem gegenüber dürfte aus der Angabe (Grünhagen S. 247), dass in der Grafschaft Glatz dem Landrath nichts davon bekannt war, dass die Leinwand-Grossisten, an welche die Bauernweber einen Theil ihrer Leinwand absetzten, Einiges von ihren Einkäufen nach auswärts versandten, nicht der Schluss zu ziehen sein, dass dies nicht trotzdem geschah. Oder glaubt Grünhagen, dass nur die Dinge vorkämen, von denen der Landrath Kenntniss nimmt? Schliesst doch der Finanzminister Struensee sein Reskript vom 18. April 1793 über die Mittel, wie der im Gefolge stockender Leinwandausfuhr eingetretenen Webernoth abgeholfen werden solle, mit den für unsere Frage charakteristischen Worten[37]: „Der Weber in Schlesien ist, so viel ich weiss, auch Taglöhner". Damit wird, wenn wir das Wort Taglöhner auch nicht zu genau nehmen wollen, jedenfalls so viel gesagt, dass im 18. Jahrhundert der schlesische Weber, dessen Leinwand als Regel ins Ausland ging, daneben noch den Acker bestellte. Misslang doch nach den Angaben Zimmermanns (S. 126) die Enquête über die Weberverhältnisse von 1765 zum Theil, weil man die Dörfer im Sommer besuchte, „wo ein grosser Theil der Leute Feldarbeit trieb".

Indess soll nicht bestritten werden, dass sich aus den Bauern, welche im Nebenbetrieb webten, professionsmässige Weber heraus-

---

die Kaufleute und das Verschneiden derselben in verschiedene Sorten je nach Güte und Eigenschaft für die Zwecke des Exports. Vgl. ferner den Bericht von Kunth (Goldschmidt, Das Leben des Staatsrath Kunth, 2. A., Berlin 1888, S. 186): „Der allergrösste Theil der schlesischen Leinwand ist von der Art, dass das Weben derselben sehr füglich bloss Nebengewerbe sein kann. Schon jetzt liefern die in Schlesien bei Tagelöhnern, Bauhandwerkern und andern nicht professionsmässigen Webern gehenden 11 644 Stühle . . . eine Menge Waare auf die Märkte, woraus Platilles, Bretagnes, Rouanes, Cholets u. s. f. gefertigt werden, ebenso, wie aus den professionsmässig gewebten.

[36] Vgl. Reports from Committees of the House of Commons, reprinted by order of the House 1803, vol. III, S. 102.

[37] Vgl. Zimmermann S. 226.

gebildet haben, die „forthin einen eigenen Stand ausmachten" und ihrer Grundherrschaft „statt des lästigen Frondienstes" den Weberzins zahlten. Ich sage, dies soll nicht bestritten werden, wenn auch Beguelins schönfärbender Aufsatz und der andere Schriftsteller, welchen Grünhagen dafür anführt, keineswegs klassische Zeugen sind. Aber das ist zu bestreiten, dass daraus etwa folge, diese professionsmässigen Weber seien Freie gewesen. Dem widerspricht nicht nur das schon oben gegen Sombart Ausgeführte, wonach die Leinenweberei überwiegend auf dem Lande betrieben wurde und die schlesischen Landbewohner im vorigen Jahrhundert überwiegend Gutsunterthanen waren, sondern gerade die Umwandlung der Frondienste in Weberzins ist ein Beleg für die Unfreiheit der Weber. Auch in dem in seiner Verfassung Schlesien so ähnlichen Böhmen kam es vor, dass „anstatt der ganzen Natural-Robot oder eines Theiles desselben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Weberstühle, von den einzelnen Webern Weberzins entrichtet wurde", so zwar, dass bei der Regulirung der Robot-Verzeichnisse unter Maria Theresia der Weberzins in dieselbe aufgenommen wurde. Man verglich den einem Weber auferlegten Zins mit seiner patentmässigen Robot-Schuldigkeit und berechnete den Robot-Tag mit 12 Kreuzern. Wenn nun der Weberzins die Zahl der dem Weber aufliegenden Robot-Tage nach dieser Berechnung nicht überstieg, so sollte in demselben keine Aenderung vorgenommen werden, um die Lage des Webers nicht zu verschlechtern; im umgekehrten Falle musste der Grundherr sein Bezugsrecht erweisen und Bericht an die Hofstelle erstattet werden, ob ein solcher Zins als zulässig anzuerkennen, oder aber zu mässigen, oder ganz abzustellen sei[38]. Dies zeigt, dass es in Böhmen sehr viele Hörige gab, welche statt der Frondienste Weberzins entrichteten. Und fehlt es mir für Schlesien auch an solchen direkten Zeugnissen, so spricht für die Umwandlung der Robotdienste vieler unfreier Weber in Weberzinsen nicht bloss das analoge Interesse der

[38] Vgl. Kopetz a. a. O. II, S. 195, 196.

Grundherren, sondern auch folgender Vorgang bei Aufhebung der Gutsunterthänigkeit i. J. 1807. Die Bevölkerung glaubte, dass mit der Gutsunterthänigkeit auch der Weberzins aufgehoben sei. Daher bestimmte der § 4 des Publikandums vom 8. April 1809: „Ueberall wo es zeither noch stattgefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern herkömmlichen Handwerkerzins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch insofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniss dazu durch rechtsgiltige Privilegien oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande ist". Es wurde also erklärt, dass der Weberzins keine der Unfreiheit eigenthümliche Abgabe und daher mit Beseitigung der Unfreiheit auch nicht abgeschafft sei; wie die bäuerlichen Dienste und Abgaben, so blieb die ja auch von Freien erhobene Abgabe für die Befugniss zum Gewerbebetrieb noch bestehen. Immerhin aber ist beachtenswerth, dass eine solche Erklärung nothwendig wurde. Die Zahl derjenigen, die gleichzeitig unfrei waren und Weberzins zahlten, scheint so gross gewesen zu sein, dass der Weberzins der Menge als ein Ausfluss der Unfreiheit erschien, und daher mit Beseitigung der letzteren jenes Publikandum nothwendig wurde. Dazu kommt dann noch das schon oben angeführte, ausdrückliche Zeugniss Stylos, dass auch für die Weber die Bestimmung des Fürstentagsbeschlusses von 1652, wonach „derjenige für einen Unterthan zu achten, welcher sich unter einer Herrschaft häuslich einlässet und seine Nahrung anstellet" noch bis zur Aufhebung der Gutsunterthänigkeit i. J. 1807 Geltung hatte.

Somit beweist die Ausscheidung der Professionsweber von den Bauern, welche nur im Nebenbetrieb webten, gar nichts für die Freiheit der Weber. Aber davon ganz abgesehen thut die ganze Gegenüberstellung der beiden den wirklichen Verhältnissen Gewalt an und ignorirt den historischen Entwicklungsgang der schlesischen Leinenindustrie. In welcher Weise haben wir uns diese Entwicklung vielmehr vorzustellen?

Zuerst spannen und webten die Bauern nur für den eigenen Bedarf und für den ihrer Grundherrschaft. Die Naturalabgaben von ihren Gespinnsten und Geweben gehörten bekanntlich schon zu Tacitus' Zeiten zu den Pflichten der Hörigen; während des Mittelalters finden wir solche Naturalabgaben in den verschiedensten Gegenden Deutschlands[39]; und, finden wir in den Urkunden der sechs schlesischen Dörfer, welche Meitzen veröffentlicht hat[40], auch nur Abgaben von Gespinnsten erwähnt, so ist das wohl nur zufällig; denn noch 1847 schrieb das preussische Obertribunal[41]: „Die Gutsherrschaften hatten . . Webereien mit Natural- und Geldabgaben belastet"; ferner musste in Ausführung des Art. 40 der Verfassung von 1848 beantragt werden, dass die den Besitzern einzelner Grundstücke obliegende Verpflichtung, für den Gutsherrn bestimmte Mengen Leinwand zu weben oder eine Geldabgabe dafür zu entrichten, aufgehoben werde.

Da kam seit dem 16. Jahrhundert die grosse Nachfrage der fremden Händler nach schlesischer Leinwand. Die Grundherren suchten, wie der Rudolfinische Vergleich zeigt, davon Vortheil zu ziehen[42]; sie erlangten für ihre Bauern das Recht, für den Ver-

---

[39] Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland III, § 505; Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie 1874, S. 232.

[40] Codex diplomaticus Silesiae, IV. Band, 1863.

[41] Entscheidungen des preuss. Obertribunals XIV, S. 126. Hiermit erledigt sich auch die Bemerkung Grünhagens (II S. 243): „im Punkte der versuchten Uebertragung der Verpflichtung zu Naturallieferungen von den Spinnern auf die Weber kann eine historische Untersuchung sich damit begnügen, eine derartige Verpflichtung der Weber einfach in Abrede zu stellen und abzuwarten, dass erst von anderer Seite irgend ein beweiskräftiges Zeugniss beigebracht werde".

[42] Für die Fragen, wie — entgegen dem Rodbertus'schen Schema — bei entsprechenden Absatzverhältnissen die Grundherrschaft ihre grundherrlichen Rechte dazu gebrauchte, um bei fortbestehender grundherrlicher Organisation einen kapitalistischen Betrieb zu entwickeln, sind, ähnlich wie die hier erörterten schlesischen Vorgänge, die Streitigkeiten zwischen den Ulmern und den Grafen Fugger, nachdem diese die Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn mit ihren zahlreichen Gäuwebern erworben hatten, bedeutsam. Vgl. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Leipzig 1890, S. 159 ff.

kauf zu weben. Was war der Vortheil, den sie davon hatten? Nicht, dass sie nun etwa ihre Unterthanen für sich weben liessen und deren Leinwand dann für eigene Rechnung verkauften. Das hätten sie auch thun können; denn die rechtliche Vermuthung ging in Schlesien dahin, dass die Gutsunterthanen zu ungemessenen Diensten verpflichtet seien[43]; und wenn auch die ungemessene Dienstverpflichtung ihre Grenze hatte, wo der geforderte Dienst nur „Handelsgeschäften" der Herrschaft zu gut gekommen wäre, so galt als Handelsgeschäft doch nur der Einkauf zum Zweck des Wiederverkaufs, nicht aber der Verkauf der durch die Naturalabgaben der Unterthanen gewonnenen ländlichen und gewerblichen Produkte[44]. Allein nirgends finden wir eine Spur; dass die Gutsherrschaft die von ihren Hörigen gewebte Leinwand für eigene Rechnung vertrieben hätte, wohl aber finden wir, dass sie das massenhaft von denselben gesponnene Garn für ihre Rechnung verkaufte. Auch war dies weit vortheilhafter für die Gutsherrschaft. Beim Verkauf der Leinwand wäre sie selbst von den Händlern, die ihrerseits von den Schwankungen der Konjunktur abhingen, abhängig geworden. Dieses Risiko fiel nun auf den Weber, während die Garnhändler, welche der Grundherrschaft das Garn abkauften, in der Nachfrage dieser Weber, die ohne Rücksicht auf die Schwankungen der Konjunktur fortwebten, einen weit stetigeren Absatz fanden. Die Vortheile, welche das Recht der Bauern für den Verkauf zu weben, der Grundherrschaft schaffte, waren also folgende: Einmal erhielt sie von den Bauern, die nunmehr gleichzeitig zu Gewerbtreibenden geworden, neben den fortbestehenden Natural-Diensten und Abgaben den Weberzins für die ihnen verliehene Befugniss zum Gewerbbetrieb, — in vielen Fällen mag, ähnlich wie in Böhmen[45], die Grundherrschaft die Weber auch mit Webstühlen versehen und dafür ein Web-

---

[43] Vgl. Stylo S. 285.
[44] Vgl. Stylo S. 289.
[45] Vgl. Kopetz II S. 196.

stuhlgeld[46] bezogen haben, eine Abgabe, die in Böhmen später auf alle, auch auf die den Webern eigenthümlichen Stühle ausgedehnt wurde —; ausserdem erhielt sie in diesen von ihr besteuerten Gewerbtreibenden einen regelmässigen Absatzmarkt für ihren Garnüberfluss.

Die Bauern betrieben also jetzt mit ihren Familienangehörigen neben der Ackerbestellung die Weberei für den Verkauf. Welche Beschäftigung überwog, war individuell und je nach der Konjunktur verschieden. Bei steigender Nachfrage nach Leinwand wurde die Weberei bei Einzelnen Hauptverdienst[47]. Es lag im Interesse des Grundherrn, um höhere Geldeinnahmen beziehen zu können, auf die Umwandlung der bäuerlichen Frondienste und Abgaben dieser Weber in erhöhten Weberzins einzugehen. Auch ist denkbar, dass einzelne ursprünglich Unfreie die Mittel erwarben, um ihre Freiheit zu erkaufen[48], und auch diese waren alsdann nur mehr zur Entrichtung des Weberzinses verpflichtet. Andere mögen als Freie angezogen sein und nach käuflichem Erwerb der Befugniss zum Gewerbebetriebe vom Grundherrn oder gegen Entrichtung des Weberzinses die Weberei betrieben haben. Insbesondere haben wohl die unter Friedrich d. Gr. in so grosser Zahl neu angesiedelten Weber ihr bischen Acker- oder Gartenland frei von Frondiensten besessen. Daneben aber gab es nach wie vor Weber, in deren Wirthschaft die Ackerbestellung das Uebergewicht hatte, die aber trotzdem (vgl. Grünhagen S. 247) die von ihnen gefertigte $^5/_4$ und $^6/_4$ breite ordinäre Hausleinwand an die Leinwand-Grossisten absetzten. Alle Weber ausser denen, welche die Befugniss zum Gewerbbetrieb käuflich erworben hatten,

---

[46] Vgl. unten die Ausführungen in dem Cirkular an sämmtliche Landräthe d. d. Breslau und Glogau, 16. Sept. 1805.

[47] Für die analoge Entwicklung der englischen freien webenden Ackerbauer zu blossen Hauswebern unter dem Einfluss der steigenden Nachfrage nach Geweben vgl. Gaskell, Artisans and Machinery. London 1836, S. 25.

[48] Das Loslassungsgeld (Lytrum) betrug „für jede Mannsperson 2 und für jede Weibsperson 1 Dukaten“, für jeden Jungen unter 14 Jahren 1 Dukaten, für jedes Mädchen unter 12 Jahren 1 Speziesthaler, ausserdem 10 Procent von allem Vermögen. Siehe Stylo S. 221.

bezahlten den Weberzins; diejenigen, die unfrei waren, hatten ausserdem die aus der Unfreiheit fliessenden Verpflichtungen zu erfüllen, sei es in der ursprünglichen Form, sei es in höheren Geldabgaben; nach Beseitigung der Gutsunterthänigkeit hatten diejenigen, welche mit Frondiensten belastete Grundstücke inne hatten, ausser dem bis 1850 fortbestehenden Weberzinse Frondienste zu leisten.

Was aber war der Charakter des Weberzinses?

Ich kann den Ausdruck meiner Verwunderung nicht unterdrücken, dass der schlesische Geschichtschreiber und Direktor des schlesischen Provinzialarchivs eine Antwort auf diese Frage giebt, welche etwa ein Advokat der schlesischen Grundherren in dem Kampfe dieser gegen die Gewerbefreiheit, von dem ich gleich erzählen werde, gegeben haben könnte. Grünhagen schreibt (II S. 244), der Weberzins sei ein Schutzgeld gewesen, das die Gutsherrschaft ex jurisdictione, als Beitrag zu den der Herrschaft obliegenden Kosten der Patrimonialgerichtsbarkeit erhob. Die gleiche Ansicht hat schon vor nunmehr fast hundert Jahren Herr von Beguelin in seinem äusserst schönfärbenden Aufsatze über die schlesische Leinenindustrie in den Jahrbüchern der preussischen Monarchie aufgestellt; „statt des lästigen Frondienstes zahlt der Weber seiner Grundherrschaft ein mässiges Schutzgeld von circa 2 Thalern“ heisst es dort; allein die Behauptung hat durch den Ablauf der Zeit an Richtigkeit nicht gewonnen. Im Gegentheile — es liegt, seit Beguelin schrieb, der Obertribunalsbeschluss von 1847 vor, der diese und andere Ausreden der Grundherren gründlichst beseitigt hat und den Weberzins als Entgelt für die Verleihung der Befugniss zum Gewerbbetrieb darthut. Oder hat Grünhagen diesen Beschluss, auf den ich ausdrücklich verwiesen habe, gar nicht nachgeschlagen?

Fragen wir zuerst, wie es sich mit dem Schutzgeld und sodann, wie es sich mit dem Weberzinse verhielt.

Die preussische Verwaltung erkannte in Schlesien nur zwei Arten von Schutzgeld an.

Für die eine Art ist die sedes materiae das Edikt vom 10. Dez. 1748, „wegen Loslassung der Unterthanen“ und Verhinderung ihrer Freizügigkeit [49]. Bekanntlich konnte kein Unterthan ohne Erlaubniss seines Grundherrn ausserhalb des grundherrlichen Gebiets einen Dienst annehmen, und „um eine praescriptio dominii zu objiciren“, d. h. damit nicht etwa gefolgert werden könne, dass der Hörige gänzlich aus dem Unterthanenverbande entlassen worden sei, musste derselbe bei seinem Grundherrn alljährlich persönlich um die schriftliche Erneuerung dieser Erlaubniss nachsuchen. Bei dieser Gelegenheit und zu dem gleichen Zwecke verstattet das genannte Edikt dem Grundherrn von dergleichen Unterthanen ein Schutzgeld einzufordern, aber 1) nur da, wo dieses schon hergebracht war, und 2) dürfe es niemals die Summe von 1 Thaler von einem Knecht oder Mann, von 16 Gr. von einem Weibe oder Magd und von 12 Gr. von einem Jungen überschreiten. Die Einziehung dieser Summe wurde observanzmässig in der Weise bewirkt, dass der regelmässig vor Weihnachten geforderte Erlaubnissschein nur gegen Erledigung der betr. Summe verabfolgt wurde. Dieses Schutzgeld ist als eine reine Folge der persönlichen Unterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben und solches durch das Reskript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. März 1809 [50], sowie durch das Publikandum vom 8. April 1809 für Schlesien noch besonders und ausdrücklich bestätigt worden [51].

Die zweite Art von anerkanntem Schutzgeld war der Zins, welchen nach den Provinzialstatuten von Schlesien die sog. Schutzunterthanen zahlen mussten, die, ohne persönliche Unterthanen

---

[49] Vgl. Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze zum täglichen Gebrauche für Richter und Advokaten II 1, S. 235.

[50] Mathis, Allgemeine juristische Monatsschrift für die preussischen Staaten, X, S. 83.

[51] Preussische Gesetzsammlung v. 1806 bis zum 27. Okt. 1810, S. 559, § 7, e.

des betreffenden Grundherrn zu sein, sich doch in seinem Gebiete aufhielten, und zwar „zur Unterhaltung der Jurisdiction des Grundherrn“, welcher sie während der Dauer ihres Aufenthaltes ebenfalls unterworfen waren. Diese konnten entweder Erbunterthanen eines anderen Dominium sein, — und dann hatten sie unter Umständen ein doppeltes Schutzgeld zu entrichten, einmal an den Grundherrn, von welchem sie zeitweilig entlassen waren, und dann an ihren zeitigen Schutzgrundherrn — oder sie waren freie Leute, obwohl es, wie schon ihr Name „subditi temporarii“ andeutet, mit ihrer Freiheit nicht weit her war. Zu diesen Schutzunterthanen gehörten auch die Bürger der sog. Mediatstädte; diese mussten, abgesehen davon, dass sie der Gerichtsobrigkeit des Grundherrn unterworfen waren, demselben den Eid der Treue und des Gehorsams, unter Umständen auch den der Unterthänigkeit leisten; von dem Grundherrn wurden die Magistrate bestellt, kleinere Städte wohl auch direkt vom Gut aus verwaltet. Bei einzelnen schlesischen Städtchen kommt auch glebae adscriptio im Ganzen vor, sowie die Verpflichtung zu Robot und Dienstleistungen. An sich aber waren die Mediatunterthanen, soweit nicht bei einzelnen Bürgern besonders abweichende Verhältnisse stattfanden, persönlich frei, obwohl sie diese Freiheit von der Leibeigenschaft oft genug erst in langwierigen Prozessen gegen den Grundherrn erkämpfen mussten[52]. Dem Einflusse der Grundherren gelang es, die Beseitigung der Schutzunterthanenschaft, dieses wesentlichen Stücks der Dominial-Verfassung zu verhindern, wie denn überhaupt die Geschichte der mit dem Jahre 1807 beginnenden Reformen — und dieses vielleicht in ihrem wichtigsten und interessantesten Theile — zugleich auch eine Geschichte der Reaktion in Preussen ist. Demzufolge blieb auch jedem Gutsbesitzer in Zukunft die Befugniss erhalten, „von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten ein jährliches Schutzgeld zu fordern“; nur der platonische Wunsch wurde beigefügt, die

---

[52] Vgl. Stylo S. 191.

Regierungen möchten darüber wachen, dass dieses Recht in keine willkürliche Besteuerung ausarte[53].

Völlig verschieden von diesen beiden Arten von Schutzgeldern waren die von den Grundherren erhobenen Handwerks- und Gewerbezinsen[54]. Nach der feudalen Organisation war der Rittergutsbesitzer innerhalb des Gebietes der Grundherrschaft die Obrigkeit. Wie er das Land an Andere verlieh, um aus dem Ertrage ihrer Arbeit im Grundzins eine Einnahme zu ziehen, so verlieh er die Befugniss zum Gewerbbetrieb, um auch die gewerbliche Arbeit seinen Finanzen dienstbar zu machen: für die Konzession zum Betrieb gewisser Gewerbe liess er sich von dem Gewerbtreibenden gewisse Leistungen, von dem Weber den Weberzins versprechen[55]. Denn, wie der Obertribunalsbeschluss von 1847 es ausdrückte, „der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbeberechtigungen; nur von ihm konnte die Befugniss, ein Gewerbe zu betreiben, empfangen werden; ihm musste sie abgekauft werden".

Nichtsdestoweniger ist, wie schon oben gesagt worden ist, die hierauf gegründete Steuer von der preussischen Verwaltung niemals als zu Recht bestehend anerkannt worden. Ich habe schon die Verordnung vom 4. Dez. 1750 angeführt, welche sich gegen den Versuch des Grundherrn wendet, den Weberzins unter dem Namen des Schutzgeldes einzuschmuggeln. Aber ich habe

---

[53] Gesetzsammlung v. 1806—1810, S. 558, Publikandum vom 8. April 1809, § 5. Mathis a. a. O. S. 86.

[54] Auch unter Friedrich II. sind Weberzins und Schutzgeld stets auseinandergehalten worden. Man vgl. die Anleitung, wie die Urbarien einzurichten, d. d. Breslau, 4. März 1785 (Korn 18 S. 392). Da heisst es im Cap. V von besonderen Schuldigkeiten und Prästationen der Unterthanen. „Hier ist aufzuführen:

1. . . . .

2. Ob die Handwerker einen gewissen Zins bezahlen oder sonst etwas thun müssen, und worin solches bestehe.

3. Was das Dominium an Schutzgeld zu fordern hat".

[55] Siehe Pachaly, Das schlesische Provinzialrecht, Breslau 1831, S. 64. Vgl. auch Rönne, Gewerbepolizei des preuss. Staats I, S. 179, 180.

auch bereits erzählt, dass diese Verordnung praktisch gänzlich wirkungslos geblieben ist und desshalb mehrmals wiederholt werden musste. Merkwürdiger Weise hat Grünhagen (II S. 245) eine dieser Wiederholungen für seine Auffassung (!) herangezogen. Es ist dies das Cirkular [56] an sämmtliche Landräthe d. d. Breslau und Glogau 16. Sept. 1805. Sein wesentlicher Inhalt möge daher hier folgen:

„Die zeither von vielen Dominien eingeforderte Abgabe von den Gewerbe treibenden Bleichern und Webern auf dem platten Lande hat bereits zu mancherlei Klagen und Beschwerden Anlass gegeben.

. . . . . .

„a. die Forderung des Bleichzinses wird darauf gegründet, dass dem Rustikal-Einsassen verstattet wird, das als Eigenthum der Grundherrschaft ihr zugehörige Wasser zu seinem Bleichgewerbe zu benutzen, und weil angeblich durch das Bleichen die Fischerey leiden soll, und wird dieser Zins nicht etwa von den Pachtbleichern auf grundherrschaftlichen Bleichen, sondern von jedem Rustikal-Einsassen erlegt, sobald er auf seinem eigenen oder gemietheten Grund und Boden die Bleiche betreibt [57].

„b. der Webstuhlzins wird ausser den übrigen Rustikal-Abgaben jedes Rustikal-Stellen-Besitzers oder Einliegers, wenn selbiger die Weberei als Gewerbe treibt, nach der Anzahl der Stühle und oft mit 12 Gr. pro Stuhl erhoben.

„Beide Arten von Abgaben fliessen weder ex nexu subditelae (der Leibeigenschaft) noch ex jurisdictione, sondern sind eigentliche Gewerbe-Abgaben. Dieses erhellet daraus, weil jeder Rustikal-Einsasse, er sei Stellenbesitzer oder Einlieger, blos als solcher ex nexu oder ex jurisdictione, ohne Rücksicht, ob er bleicht oder webt, seine Abgaben dem Dominio entrichtet . . . .

„Noch unverkennbarer ist es, dass der Weberstuhl-Zins eine blosse Gewerbe-Abgabe ist, denn jeder Gärtner, Häusler, Einlieger entrichtet als solcher für sich, seine Frau, Kinder und Gesinde seinem Dominio Abgaben, auch ohne dass er webt, und das zufällig hinzukommende Gewerbe

---

[56] Vgl. Korn, Band IX, S. 391 ff.

[57] Dieser Bleichzins stellte nach Schön, Studienreisen in Deutschland, S. 461, 505, eine zum Werthe des Bodens ganz unverhältnissmässige Einnahme dar. In dem erzählten Fall musste der Bleicher dem Grundherrn pro Schock Leinewand 2 Gr. zahlen. In einem anderen Falle wäre der grösste Fabrikant Schlesiens, der bekannte Alberti in Waldenburg, durch den Ankauf eines — unterthänigen — Bleichplatzes bei Waldenburg selbst Unterthan des Herrn von Dyhrn geworden, wovon er sich mit 100 Dukaten loskaufte, was die armen Weber natürlich nicht konnten.

des Webers ändert weder den nexum subditelae noch das Jurisdiktionsverhältniss. Wie nun . . . gedachte Bleichzins- und Weberstuhlgelder unstreitig eigentliche Gewerbe-Abgaben sind, so gehört das Recht, das Gewerbe Anderer zu besteuern, zu dem eigentlichen Besteuerungsrechte im engeren Sinne und ist ein Regale, welches ausschliessend dem Staate zur Bestreitung der nöthigen Staats-Ausgaben zusteht. Nun soll zwar nach dem L.-R. § 641 tit. 9 Th. I Jedermann bei den i. J. 1740 gegen den Fiskus ruhig besessenen Rechten geschützt werden, jedoch darf nach dem darauf folgenden § 642 dieses Besitzrecht nicht zum Nachtheil eines Dritten gebraucht werden. Wenn also Bleicher und Weber über dieses in Rede stehende Besteuerungsrecht der Grundherrn klagen, so kann der blosse Besitz vom J. 1740 die Grundherrschaften bei diesem Recht nicht schützen." (Darauf wird weiterhin nachgewiesen, dass aus anderen Besteuerungen auf Grund spezieller Rechtstitel, z. B. beim Müllergewerbe, kein allgemeines Besteuerungsrecht des Grundherrn folge) . . . „Wenn aber auch den Grundherrschaften kein allgemeines Besteuerungsrecht zustehet, jedoch von Seiten des Fisci gegen die Erhebung dieser . . . Gelder deshalb kein Einwand gemacht werden will, weil eine Grundherrschaft schon im Normaljahr 1740 diese Arten von Abgaben erhoben hat, so gehören alsdann die von den Bleichern und Webern dagegen erhobenen Beschwerden lediglich zum Wege Rechtens, und es wird darauf ankommen, in wiefern die Grundherrschaft durch Kaufbriefe, Urbarien und Verjährung das Recht, diese Abgaben von jedem dermalen existierenden Contribuenten zu erfordern, nachweisen kann[58].

„Da indessen diese beiden Arten von Dominial-Abgaben eine sehr lästige Besteuerung der Industrie einer für Schlesiens Total-Gewerbe so wichtigen Volksklasse sind, da ferner diese Dominial-Abgabe besonders in der Art nachtheilig ist, weil sie desto grösser wird, je fleissiger ein Weber oder Bleicher mit Frau und Kindern arbeitet[59], und also den Fleiss gewissermassen niederdrückt, da endlich diese beiden Arten von Abgaben in den Dörfern eingeführt werden, wo sie ehemals nicht stattgefunden . . . . . ja, da Uns neulich erst wieder die Erfahrung belehrt hat, dass die Grundherrschaften auch von den Kattundruckern, Bleichern, Webern, wo man damit seit Kurzem unter ihrer Jurisdiktion sich zu beschäftigen angefangen hat, eine gleiche Gewerbssteuer einzuführen versuchten, so finden wir nöthig, dem ferneren Verbreiten dieses anmassenden Besteuerungsrechts der Grundherrschaften Schranken zu setzen, und setzen hiermit ausdrücklich fest: dass keine Grundherrschaft sich anmassen soll, ausser den eigentlichen Grundzinsen und sonstigen ex nexu subditelae oder ex jurisdictione ihr zustehenden Dominial-Abgaben, insbesondere noch von dem Gewerbe der Stellenbesitzer

[58] Hiernach war also die Lage der Abgabepflichtigen 1805 günstiger als 1811 und 1832! Vgl. die folgende Darlegung der Bestimmungen von 1811 und 1832 im Text.

[59] Von festem „Schutzgeld" pro Kopf ist also nicht die Rede!

oder Einlieger Abgaben zu erheben und solchergestalt ein blos dem Landesherrn zustehendes Gewerbe-Besteuerungsrecht sich zuzueignen, ausgenommen von denjenigen einzelnen Arten von Gewerben, in Rücksicht deren eine Grundherrschaft i. J. 1740 dieses Besteuerungsrecht rechtmässig ausgeübt hat".

Dies, dächte ich, wäre klar genug! Unter dem 25. April 1806 wurde durch Kammerzirkular das Verbot, Gewerbezinsen zu erheben, abermals eingeschärft. Um so erstaunlicher, dass wie schon oben erzählt, die Reformgesetzgebung seit 1807 das Recht, Weberzinsen zu erheben, anerkannt hat, und zwar das bereits angeführte Publikandum vom 8. April 1809 recht und schlecht, ein Reskript vom 15. März desselben Jahres aber mit den ärgerlichen Worten[60]: „Was den Handwerkerzins anbetrifft, welchen die Gutsbesitzer, besonders in den Gebirgsgegenden (Weberzins!) von den auf ihren Gütern angezogenen Handwerkern zeither erhoben haben, so ist zwar die Berechtigung hierzu als ein in staatswirthschaftlicher Rücksicht durchaus verwerfliches Besteuerungsrecht im Allgemeinen niemals anerkannt und namentlich die Erhebung des Weberzinses schon durch die Cirkularverordnung vom 4. Dez. 1750 ausdrücklich untersagt worden. Da jedoch dieser ganze Gegenstand auf die Erbunterthänigkeit nicht die entfernteste Beziehung hat, so muss es vor der Hand bei dem Kammerzirkular vom 25. April 1806 dahin sein Bewenden behalten, dass keine Grundherrschaft berechtigt ist, Gewerbesteuer (sic!) zu erheben, wenn sie die Befugnisse dazu nicht durch giltige Privilegien oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 darzuthun im Stande ist".

Somit waren, als die Gutsunterthänigkeit beseitigt worden, damit, wie schon dargethan, ebensowenig wie die Grundabgaben der Bauern die Weberzinsen der Weber gefallen, es war ihre Berechtigung vielmehr zum ersten Male anerkannt worden. Nur der Mensch war frei gemacht, noch nicht aber das Recht des Menschen, sich frei zu ernähren. Wie wurde auch diese Freiheit für den Weber errungen?

---

[60] Mathis a. a. O. S. 82, 83.

Ich habe die Geschichte dieses Kampfes bereits angedeutet (I S. 324). Bei dem Interesse desselben für unsere Frage, sei mir gestattet, folgende Skizze desselben zum Abdruck zu bringen, die ich der Güte des schon oben gedachten Freundes verdanke. Der sachkundige Leser wird sich dabei sofort an die analogen Vorgänge in der Geschichte der von Knapp geschilderten Bauernbefreiung erinnern.

Durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 wurde die allgemeine Gewerbefreiheit in Preussen eingeführt. Der § 30 dieses Gesetzes hatte bestimmt: „Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betrieb desselben betreffen, als Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder einmal für allemal an unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf.“

Augenscheinlich war damit auch der Weberzins aufgehoben. So wenigstens meinten nicht nur die Weber, so hatte es auch die Regierung beabsichtigt. Allein beide hatten nicht mit der Thatsache gerechnet, die der ehrliche Kraus in die Worte gekleidet, dass der preussische Staat, weit entfernt, eine unumschränkte Monarchie zu sein, vielmehr eine obwohl etwas verschleierte Aristokratie sei[61]).

Die Regierung hatte durch das Finanzedikt vom 27. Okt. 1810 prinzipiell Entschädigung für alle Verluste versprochen, welche die Aufhebung bisheriger Privilegien durch das Gewerbesteuer-Edikt nachweislich verursachen würde. Dabei hatte sie nicht an die Rittergutsbesitzer gedacht, welche, sehr verschieden von denen der anderen Provinzen, in Schlesien, wie gezeigt worden, die Gewerbetreibenden auf dem Gebiete ihrer Gutsherrschaften besteuert hatten. Während der § 17 des Gewerbesteueredikts vom 2. Nov. 1810 den Besitzern der in die Hypothekenbücher ein-

[61] Vgl. den Brief von Kraus in dessen von Auerswald herausgegebenen Vermischten Schriften, Königsberg 1808, I, S. 247.

getragenen Gewerbegerechtigkeiten eine billige Entschädigung zusicherte, war für eine Entschädigung der „alleinigen Inhaber der Gewerbeberechtigungen“ auf dem Lande keinerlei Fürsorge getroffen.

Aber von den schlesischen Grundherren, die trotz der wiederholten Einschärfung der Verordnung von 1750 nie aufgehört hatten, den Weberzins zu erheben, war nicht zu erwarten, dass sie sich nicht des Finanzedikts vom 27. Okt. 1807 als einer Waffe bedienen würden. Sofort beschwerte sich die schlesische Landschaft. Und während die Regierung die Frage der Entschädigung der Gewerbetreibenden dadurch löste, dass diese einander selbst entschädigen mussten, d. h. während den Kleinen das Versprechen einer Entschädigung nicht gehalten wurde, erkannte Hardenberg, statt die alten Verbote der Erhebung von Gewerbeabgaben seitens der Gutsherren einfach in Kraft zu setzen, die Entschädigungsansprüche der Grundherren als berechtigt an. Da aber diese Abgaben so bedeutende waren, dass nicht abzusehen war, woher der Staat die Mittel zu einer Entschädigung nehmen sollte, die so gross, dass sie wohl gar den Ertrag der Gewerbesteuer überstiegen hätte, so verfügte er als Finanzminister bereits unter dem 11. Jan. 1811, dass die Dominialabgaben gewerbetreibender „Unterthanen“ an ihre Gutsherrschaft in Schlesien keineswegs aufgehoben seien!

Dagegen remonstrirte nun die Regierung zu Liegnitz, diese Verfügung verletze den § 30 des Gewerbesteueredikts. Aber in Berlin waren damals die Landstände versammelt, und wahrscheinlich unter ihrem Einfluss erklärte nun Hardenberg — auf Antrag der Sektion für Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern (Schuckmann) und der Sektion für Abgaben (Ladenberg) im Finanzministerium — in einem nochmaligen Reskripte vom 8. Febr. 1811, „dass dergleichen Abgaben ungeachtet der von einem Gewerbe hergenommenen Benennung desselben doch nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet würden, sondern eigentlich Grundzins oder Schutzgeld, mithin von den landesherrlichen Gefällen ganz

verschieden“ und daher auch durch den § 30 keineswegs aufgehoben seien. Diese Deklaration wurde in den Amtsblättern zu Liegnitz und Breslau unter dem 5. März 1811 seitens der dortigen Regierungen bekannt gemacht und von den schlesischen Untergerichten mit Freuden entgegengenommen.

Indess diejenigen preussischen Gerichte, welche nicht von den Gutsherren abhängig waren, waren doch nicht willens, entsprechend einer solchen den Thatsachen ins Gesicht schlagenden Interpretation zu entscheiden. Das Oberlandesgericht zu Glogau entschied, die Deklaration des § 30 beruhe auf einem faktischen Irrthum; ob eine Dominial-Abgabe Grundzins oder Gewerbezins sei, das sei mindestens quaestio facti; das Gegentheil der Annahme der Deklaration gehe sehr oft schon aus den Instrumenten hervor. Dazu kamen neue Fälle. Die Grundherrschaft von Königsberg bei Schweidnitz hatte von den Webern den Webstuhlzins und der Graf Reichenbach von den Gewerbtreibenden „seiner Mediatstadt Festenberg“ Gewerbsabgaben eingefordert. Da reskribirte Hardenberg unter dem 28. Januar 1813 principiell: es müssten in der Regel dergleichen auf Kaufkontrakten, Grundakten oder Hypothekenbüchern gegründete Leistungen, wenn auch die Benennung derselben auf Entrichtung für die Gewerbeberechtigung hinzudeuten scheine, so lange als Grundabgaben angesehen und ferner erhoben werden, bis die Eigenschaft derselben als blos persönliche Gewerbsabgabe erwiesen wäre. Wie der Plenarbeschluss des Obertribunals von 1847 sagt, wurde damit „die Lage der Abgabepflichtigen um so nachtheiliger, als sie sich die Befreiung erst durch einen Prozess in jedem einzelnen Falle mit schweren Kosten erkämpfen mussten. Durch die von den Patrimonialgerichten für authentische Deklarationen geachteten Bekanntmachungen der schlesischen Regierungen wurde aber geraume Zeit hindurch die Geltendmachung solcher Rechte fast gänzlich vereitelt“.

Mit diesen Bekanntmachungen sind die vorhin erwähnten Veröffentlichungen der Deklaration Hardenbergs vom 5. März 1811 gemeint. Aber selbst das Reskript vom 28. Jan. 1813, das den

Abgabepflichtigen die Beweislast zuschob, ging dem Finanzministerium zu weit. Die Summe der auch nur rein persönlichen Gewerbsabgaben auf dem platten Lande in Schlesien wurde auf 266 944 Thaler, und zwar die der unkatastrierten auf 238 772 und der katastrierten auf 28 172 Thaler, diejenigen der Mediatstädte auf 6 310 Thaler berechnet. Daher erhob die Sektion für Abgaben dringende Vorstellungen, auch die persönlichen Gewerbsabgaben machten in Schlesien einen so bedeutenden Theil der Gutseinkünfte aus, dass es gar nicht abzusehen sei, woher der Staat, wenn er in Anspruch genommen werde, auch nur zur Entschädigung für diese die Mittel hernehmen solle, und bat unterm 31. März 1813 die Sache noch bis zum Einlaufen der Berichte der schlesischen Regierungen anstehen zu lassen. Wenn nun schon eine höchst merkwürdige Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. März 1813 ein auf jene Bekanntmachung der Regierung vom 5. März 1811 gegründetes und mithin zu Gunsten der Grundherren gefälltes Erkenntniss des Breslauer Oberlandesgerichts für „den klaren Buchstaben des § 30 des Gesetzes vom 2. Nov. 1810 entgegen und in diesem Falle daher für null und nichtig“ erklärte, so ging der Antrag der Sektion für Abgaben noch hinter die Interpretation jener Bekanntmachung von 1811 zurück: er gab das Prinzip des § 30 geradezu preis. Trotzdem wurde er von Hardenberg unter dem 18. Mai 1813 genehmigt!

Aus Anlass neuer streitig gewordener Fälle erliess dann Hardenberg unter dem 12. September 1814 von Wien aus ein langes, von Hoffmann abgefasstes Schreiben an den Finanzminister Bülow und den Minister des Innern Schuckmann, sie möchten doch endlich in der „sehr schwierigen Frage, wie es mit den ganz offenbaren Gewerbsabgaben zu halten sei, welche besonders in Schlesien von den Grundherrn erhoben worden“, berichten. Das Gewerbesteueredikt hebe in § 30 ganz unbedingt und ausdrücklich alle Abgaben von den Gewerben und namentlich auch die an den Gutsherren auf. Dies habe nach dem Allgemeinen Landrecht (Einleitung §§ 74, 75) zwar unbedenklich geschehen

können, jedoch nur gegen vollständige Entschädigung. Wie aber diese Entschädigung zu geschehen habe, darüber enthalte kein Gesetz eine Bestimmung Ueberdies seien die Gewerbsabgaben in Schlesien so bedeutend, dass eine Entschädigung für den Staat wohl gar der Ertrag der Gewerbesteuer übersteigen könne. Aber die Angelegenheit wurde immer noch nicht geordnet. Inzwischen liefen in Schlesien die streitigen Fälle unentwegt weiter und hier und da wandte sich ein besonders hartnäckiger oder einflussreicher Grundherr inmediate an den König oder an Hardenberg mit einer Beschwerde. Letzteres that 1815 der Prinz Biron von Kurland; er war mit seinen Ansprüchen gerichtlich abgewiesen worden und gab dadurch Anlass zu abermaligen prinzipiellen Erörterungen. Darauf hielt unter dem 29. Juni 1815 Bülow dem Staatskanzler Hardenberg alle die Widersprüche vor, deren er sich in dieser Angelegenheit schuldig gemacht habe, machte nochmals geltend, dass der Staat nicht entschädigen könne, bemerkte aber, dass er jetzt einen Entwurf zu einer gesetzlichen Deklaration behufs Einschränkung des § 30 zum Vortrag fertig habe. Als nun Biron immer dringlicher wurde, antwortete Hardenberg am 27. März 1816, dass ein Gesetzentwurf schon zur allerhöchsten Sanktion vorliege. Es war dies allerdings nicht ganz zutreffend; denn der Entwurf war noch im April 1816 in den Ministerien im Umlauf, welche — sowohl das Ministerium der Justiz wie auch das des Innern — gegen das Bülow-Hardenbergische Projekt den energischsten Widerspruch erhoben. Anfangs 1817 wurde trotzdem der Entwurf zur Allerhöchsten Vollziehung konzipiert. Da derselbe mit dürren Worten sagte: „Die Dominien bleiben im Besitze der Gewerbe-Abgaben, welche sie am 1. Nov. 1810 bezogen haben, können aber keinerlei Exklusivrechte mehr gewähren“ und als Motiv anführte: „Man habe im Jahre 1810 jene Abgaben nicht für so bedeutend gehalten“, so ist es möglich, dass sich König und Kanzler denn doch sträubten, diesem Entwurfe ihre Zustimmung zu geben. Jedenfalls verreisten König, Kanzler und Bülow, ohne dass das Konzept unterzeichnet worden; die Akten

wurden einstweilen reponirt und die Sache ruhte bis zum Jahre 1822!

G. F. Knapp hat gezeigt, dass die preussische Krone, während sie den Bauern auf ihren eigenen Domänen in grossherziger und staatskluger Weise das Eigenthum an ihren Bauerngütern verlieh, ohne die Bauern dafür zu Landabtretungen zu nöthigen, sich von den Rittergutsbesitzern die Deklaration vom 29. Mai 1816 abdrängen liess, wodurch die Bauernbefreiung auf den Rittergütern zum grossen Theil rückgängig gemacht und ihre wirkliche Durchführung bis zum Jahre 1850 vertagt wurde. Ganz ebenso ging es mit der Beseitigung der Gewerbeabgaben. Im Jahre 1819 wurde für die königlichen Domänen angeordnet, dass nach dem § 30 des Gewerbesteueredikts alle für die Berechtigung zum Gewerbbetrieb entrichteten Abgaben ausdrücklich aufgehoben seien und, was seit 1811 dieserhalb noch erhoben worden, zurückgezahlt werden müsse. Wie schwächlich sich die Regierung dagegen gegenüber der Rittergutsbesitzer auch hier verhielt, zeigt nicht nur die bereits vorgetragene Geschichte der Durchführung des § 30 von 1810 bis 1817, sondern auch der weitere Verlauf als im Jahre 1822 die Frage wieder einmal brennend wurde.

In diesem Jahre wurde abermals ein grosser Grundherr, Graf Schaffgotsch, mit seinen Ansprüchen gegen einen Müller vom Obergerichte Breslau abgewiesen. Er wandte sich an Hardenberg um Erlass einer Deklaration zum § 30; gleichzeitig bat die schlesische Landschaft um Aufnahme einer solchen in die Gesetzsammlung.

Bülow, der inzwischen das Handelsministerium übernommen hatte, und Schuckmann hatten jetzt ganz ihren Sinn gewechselt. Sie erklärten, dass eine Deklaration ganz überflüssig sei, und wollten in jedem einzelnen Fall auf den Prozessweg verweisen, da der § 30 des Gesetzes vom 2. Nov. 1810 durchaus zu Recht bestände. Dem entsprechend wurde nun nicht nur Schaffgotsch von Hardenberg beschieden, sondern dieses Reskript wurde auch an die schlesischen Regierungen „zur näheren Deklaration der

Deklaration vom 5. März 1811", ebenso an die Landschaft und an die angesehensten schlesischen Grundherren geschickt. In gleicher Weise wurde in den Fällen der Grafen Magnis gegen einen Schneider und Redern wegen eines Salzschankzinses entschieden. „Hierdurch war" — wie man sich ausdrückte — „nach mancherlei Umwegen diese Angelegenheit bei den Verwaltungsbehörden in die gesetzliche Lage zurückgeführt". Was die Gerichte angeht, so hatten die Untergerichte (zumeist Patrimonialgerichte) fast ausnahmslos im Sinne der Bekanntmachung von 1811 zu Gunsten der Grundherren entschieden, und die Obergerichte hatten diese Entscheidungen auf Grund der Kabinetsordre von 1813 ebenso konsequent reprobirt. Zunächst also war der Ansturm der schlesischen Grundherren noch einmal abgewiesen.

Allein sie waren keineswegs geneigt, sich nun etwa gutwillig zu fügen; vielmehr richteten die Grundherren des Goldberger und Hainauer Kreises eine Immediatbeschwerde an den König. Dieser erliess unter dem 23. Dez. 1822 eine Kabinetsordre an Schuckmann, den Minister des Innern, und Klewitz, den Finanzminister, wonach in Erwägung gezogen werden sollte, ob ein Gesetz nöthig sei, um die Unterscheidungszeichen zwischen Grundzins und Gewerbesteuer in Schlesien zu bestimmen; gegebenen Falls solle ein solches Gesetz ausgearbeitet werden. Beide berichteten, dass „eine vollkommen objektive Deklaration des § 30 den Wünschen der Gutsbesitzer nicht entsprechen würde", stellten aber in einem Berichte vom 24. Okt. 1824, dem sich auch Bülow anschloss, anheim, entweder diesen leidigen § 30 für Schlesien aufzuheben oder den Grundbesitzern Entschädigung zu gewähren, — obwohl sie Beides für zu weit gehend hielten! Darauf beschloss das gesammte Staatsministerium unter dem 29. Juni 1825, Bülow solle bei seiner demnächstigen Anwesenheit in Schlesien mit den Regierungen in Berathung treten, um zu erwägen, was geschehen könne, „um die besorglichen Verluste von den Dominien abzuwenden, ohne die Gewerbefreiheit der

Eingesessenen zu beschränken und die Staatskasse zu Aufopferungen zu verpflichten".

Allein die Quadratur des Zirkels war damals so wenig wie heute bekannt. Daher wurde der schlesische Provinziallandtag, welcher in dem gleichen Jahre in corpore und nachdrücklichst Entschädigung für die ihnen entzogene Gerechtsame beantragte, dilatorisch beschieden. Ja es blieben bis zum Jahre 1828 die Minister fest, und insbesondere der Finanzminister erklärte noch unter dem 10. Juli 1828, dass eine Entschädigung weder begründet noch ausführbar sei. Inzwischen muss der Einfluss der schlesischen Grundherren aber wieder übermächtig geworden sein, denn im Jahre 1829 stellte das Gesammtministerium einen Gesetzentwurf fertig, welcher folgenden Inhalt hatte:

Abgaben, welche auf einem Grundstück haften und von jedem Besitzer entrichtet werden müssen, . . . sind durch den § 30 des Gesetzes vom 2. Nov. 1810 nicht aufgehoben.

Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe streitig ist, ob dieselbe eine Grundabgabe sei oder für die Erlaubniss zum Betriebe eines Gewerbes entrichtet werde, so wird das Erstere vermuthet.

In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse kann, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben als einer Gewerbsabgabe entbunden wird, auf Ersatz des vor der Einleitung an den Berechtigten Geleisteten (in Gemässheit von I, 16 § 179 des A. L. R.) niemals erkannt worden.

Hiernach konnte das Staatsministerium allerdings mit Recht sagen: „wir hoffen, dass durch das von uns vorgeschlagene Gesetz die Besorgniss der Dominien beseitigt sein werde."

Die Staatsrathskommission, an welche der Gesetzentwurf nunmehr gelangte, kritisirte denselben in einem äusserst schneidigen (wahrscheinlich von Eichhorn verfassten) Gutachten. Zunächst wird nachgewiesen, dass der gesetzliche Standpunkt schon durch das Reskript vom 5. März 1811 verrückt sei, dies aber nur durch die Sorge, es möge ein zu grosser Ausfall in den Staatseinnahmen

entstehen, veranlasst gewesen. Gegenüber der Beschwerde der Grundherren wird betont, dass sich die gewerbtreibenden Gutsinsassen Schlesiens mit mehrerem Grunde darüber zu beklagen haben möchten, dass auf Grund jenes Reskriptes auf Fortleistung auch solcher Abgaben erkannt worden, welche zugestandenermassen die Berechtigung zum Betrieb eines Gewerbes beträfen. Durch die im vorliegenden Entwurf so ganz allgemein aufgestellte Vermuthung würde der Zweck, die Grundherrschaften sicher zu stellen, allerdings erreicht werden. In demselben Masse erscheine aber dadurch das Interesse der gewerbetreibenden Gutsinsassen benachtheiligt. Rechtliche Vermuthungen griffen sonst überhaupt nur dann Platz, wenn die Thatsache, um welche es sich in dem Streitfalle handle, zweifelhaft geblieben; hier solle dem Abgabepflichtigen vorweg die Vermuthung für die Eigenschaft jeder Abgabe als Grundabgabe entgegentreten, woraus dann sehr leicht gefolgert werden könne, das Gesetz enthalte eine fictio juris, gegen welche gar kein Beweis mehr zulässig sei. Die Abgabenpflichtigen hätten — in der Sache — nicht minder Verluste durch die Aufhebung ihrer bisherigen Gewerbeberechtigungen erlitten als die Gutsherren und müssten auch die Gewerbesteuer zahlen; zudem seien sie durch die Deklaration von 1811 positiv benachtheiligt worden. Auch sei das Verbot, das zu Unrecht Gezahlte zurückzufordern, nicht zu rechtfertigen. Endlich sei die Behauptung des Entwurfs, es seien die Behörden in dieser Frage in grossen Zweifeln und Streitigkeiten befangen, ganz unrichtig; denn die kompetenten Behörden, die Gerichte, seien gar nicht uneinig, sondern nähmen übereinstimmend auf die Deklaration von 1811 keine Rücksicht mehr. Im Sinne des Gesetzes vom 2. Nov. 1810 müsste ein jede Deklaration zur Folge haben, dass den Grundherrschaften auch solche, nach der beschränkten Auslegung ihnen bisher noch erhaltenen Gewerbsabgaben, welche nicht unmittelbar für die Erlaubniss zum Gewerbbetrieb bedungen worden seien, aberkannt würden. Der Gesetzentwurf sei daher zu verwerfen, aber zur Sicherung gleichförmiger Richtersprüche

in allen solchen Fällen die Revisionsinstanz dem Obertribunal zu übertragen.

Trotz dieses Gutachtens wurde der obige Entwurf unter dem 19. Febr. 1832 Gesetz[62]. Die Grundherren hatten also endlich über die Gewerbefreiheit triumphirt.

Hiermit sind aber die Akten über diese Frage noch keineswegs geschlossen. Die Deklaration von 1832 gab aufs Neue zu Zweifeln Anlass, welche in zahlreichen Ministerialreskripten und zum Theil sehr widersprechenden Obertribunalsentscheidungen zu lösen versucht wurden[63]. Für die ganze preussische Monarchie ist dann diese Materie durch die §§ 1—4 der Gewerbeordnung von 1845 neu geordnet worden, welche aber wieder besagt: „Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der V. v. 19. Febr. 1832 zu beurtheilen; und im Uebrigen die Grundherren nach Massgabe des Entschädigungs-Gesetzes v. 17. Januar 1845 entschädigt. In Bezug auf den so geschaffenen Rechtszustand stellte das Obertribunal in dem Plenarbeschluss vom 15. Febr. 1847 den wichtigen Grundsatz fest: „Das Wesen einer Grundabgabe kann nur darin bestehen, dass sie von der Nutzung eines Grundstücks aufgebracht wird. . . Beim Gewerbbetrieb auf dem Lande vor Einführung der Gewerbefreiheit kam aber ein Werthobjekt in Betracht, welches dem Grundbesitz ganz fremd ist. Der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber der Gewerbberechtigungen; nur von ihm konnte die Befugniss, eine Gewerbe zu betreiben, empfangen werden; ihm musste sie abgekauft werden. Eigenthümliche Ueberlassungen gegen ein den Werth erschöpfendes Kaufgeld aber waren theils wegen Mangel an Vermögen nicht ausführbar, theils stand dem auch die Gutsunterthänigkeit der Hintersassen entgegen, welche

---

[62] Jedoch u. A. mit der Modifikation, dass die Vermuthung für Grundabgabe nur Platz greife, wenn die Natur der Abgabe nicht auszumitteln — statt „streitig" — sei; woran das Obertribunal später anknüpfte, um das Gesetz zu korrigiren.

[63] Vgl. Roenne, Gewerbepolizei 1851 I S. 180 und Koch's Commentar zum Landrecht II S. 1102 ff. zu L.-R. I tit. 23.

die Uebertragung eines freien Eigenthums . . . nicht gestattete . . . Die solchergestalt auferlegte Abgabe hat lediglich die Natur einer auf dem Gewerbe lastenden Steuer und kann deshalb unmöglich eine Grundsteuer geworden sein, weil der Belastete ein Grundstück besitzt, . . . aus dessen Ertrag er die Abgabe in keiner Weise aufzubringen vermag."

Ueber allen Streit wurde die Frage der Berechtigung zur Erhebung von Gewerbeabgaben und der für deren Beseitigung zu fordernden Entschädigungen erhoben durch § 3 des Gesetzes vom 2. März 1850: „Es werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben: . . 10. Die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur von Steuern haben."

Dies ist die Geschichte der Aufhebung der Gewerbsabgaben in Schlesien. Ich frage: Habe ich ihren Charakter in meinem Aufsatze (I S. 324 und 335, 336) nicht richtig gekennzeichnet? Wenn ja, warum hat Grünhagen derselben mit keinem Worte erwähnt? Wird er auch fernerhin den feudalen Charakter des Weberzinses bestreiten? Oder wird er ihn noch ferner als Schutzgeld im Gegensatz zu Gewerbsabgabe bezeichnen? Wird er noch ferner leugnen (II S. 245), „dass die Gutsherren ein näheres eigennütziges Interesse an dem auf ihren Gütern geübten Betriebe der Weberei gehabt hätten"?

II.

Ich glaube im Vorstehenden die Richtigkeit meines Satzes: „Die Organisation des schlesischen Leinengewerbes auf dem Lande beruhte auf der Gutsherrlichkeit" gegen alle weitere Anfechtung sicher gestellt zu haben. Nun kommt die zweite Frage: In wiefern hatte die Grundherrlichkeit Antheil an der Webernoth?

Vor Allem muss ich ein Missverständniss Grünhagens (II S. 248) beseitigen, der da meint, ich rede von einer „Mit-

schuld der Gutsherren“ an der Webernoth. Das Missverständniss ist ähnlich dem, dessen sich diejenigen schuldig machen, welche auf die Anklagen der Sozialdemokraten gegen die kapitalistische Wirthschaftsordnung mit einem Hinweis auf die persönliche Vortrefflichkeit und Wohlthätigkeit vieler Kapitalisten oder Fabrikanten antworten. Nirgends habe ich in meinem ersten Aufsatz die „Grundherren“ für die Webernoth verantwortlich gemacht[64], wohl aber die Grundherrlichkeit für den rückständigen Charakter des schlesischen Leinengewerbes. Der Unterschied, der zwischen diesen beiden Ursachen liegt, wäre vielleicht auch Grünhagen zu Bewusstsein gekommen, hätte er sich der Ausführung[65] des bei den preussischen Archivarbeitern heute freilich so verschrieenen Staatsministers von Schön erinnert, worin dieser einerseits die Grundherrlichkeit für die „grässlichen“ Verhältnisse der schlesischen Landbewohner im vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts verantwortlich macht, andererseits die Frage, warum nicht „Aufstände auf Aufstände in Schlesien stattfanden“, nicht bloss aus dem sehr tiefen Bildungsstand der auf den Gütern lebenden Leute erklärt, sondern auch aus dem „Rest eines patriarchalischen Verhältnisses, welches zwischen dem Gutsherrn und den Hintersassen stattfand. Das letzte veranlasste da, wo bei den Gutsherren eine einfache Lebensweise stattfand, bei diesen einen Grad von Gutmüthigkeit, bei welcher der Hintersasse bewusstlos das leichter ertrug, was ihm sonst unerträglich gewesen wäre“.

Noch ein anderer Einwand Grünhagens ist vor Beantwortung

---

[64] Uebrigens geht Grünhagen in seinem Streben, nichts auf die Grundherrn kommen zu lassen, auch hier zu weit, wenn er (II S. 248) schreibt, „dass eine derartige Mitschuld des Gutsherrn an jenen Nöthen bis auf Brentano noch von Niemanden behauptet worden ist“. Die von Grünhagen selbst an anderer Stelle (II, S. 251) zum Beweis des angeblichen Fabrikantencharakters der Weber angezogene Schrift der Händler (Etwas über die fliegende Schrift: Frankreich und Schlesien 1793) macht für die Garntheuerung, unter der die Weber litten, verantwortlich „einzig und allein die Habgier der Grundbesitzer“ (Zimmermann, S. 194).

[65] Aus den Papieren Schöns IV, S. 373, 374.

unserer Frage zu erledigen. Nach Grünhagen (II, S. 257) lässt sich für die Zeit Friedrichs des Grossen — auch abgesehen von den zwei Jahren der Blüthe 1784—86 — von einer konstanten Webernoth gar nicht reden. Mit dieser Behauptung steht Grünhagen so ziemlich allein. Ich verweise ihn nur an seinen Collegen Sombart, der (l. c. S. 758) schreibt: „Man kann behaupten, dass die ‚schlesische Webernoth' als Arbeiternoth drei Jahrhunderte alt ist", und an Zimmermann[66], dessen ganzes Buch diese Behauptung bewahrheitet.

Nun aber zu unserer Frage! Ich beginne mit der Darlegung der Einwendungen Sombarts. Er unterscheidet zwei Epochen in der Geschichte der schlesischen Leinenindustrie, die eine bis in den Anfang dieses Jahrhunderts und die neuere Zeit. Der grundherrliche Ursprung könne die Webernoth der neueren Zeit jedenfalls nicht erklären. Und gewiss! — ebenso wie ich ausgeführt habe, dass zur Zeit der Grundherrlichkeit die verkehrten Massnahmen Friedrichs des Grossen die in der Grundherrlichkeit wurzelnde Webernoth steigern mussten, ebenso ist es für mich selbstverständlich, dass auch nach Beseitigung der Grundherrlichkeit die Konkurrenz vollkommenerer Betriebsformen die hausindustriellen Weber in Noth bringen musste. Aber wie eine frühere Erkrankung des Körpers häufig mitwirkt, wenn später neu hinzukommende Ursachen die Fortdauer der Krankheit verursachen oder der kaum Genesene abermals anfällig wird, so werden wir sehen, dass der grundherrliche Ursprung der Leinenindustrie auch an der Webernoth in der Zeit nach Beseitigung der Grundherrlichkeit mitbetheiligt ist.

Indess, nach Sombart, lassen sich auch die Notherscheinungen der Vergangenheit aus der Grundherrlichkeit nicht erklären. Vielmehr sei die „kümmerliche Lage der Arbeiter eine Begleiterscheinung jeder für den grossen Markt Massenartikel produzirenden

[66] Schon Becher, Politischer Diskurs (1. Aufl. 1667, 6. Aufl. 1759) schreibt, dass der Weber und Spinner bei seiner Arbeit kaum das liebe Brod erwerbe.

Hausindustrie". Auch habe das schlesische Leinengewerbe bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts geblüht; bis dahin hätte die Grundherrlichkeit seine Konkurrenzfähigkeit also nicht beeinflusst. Endlich sei die in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eingetretene Krisis nicht durch die Grundherrlichkeit hervorgerufen; weder trage sie die Schuld an der rückständigen Technik des schlesischen Leinengewerbes, noch an den darin stattgehabten Betrügereien. Auch habe die schlesische Leinwand ihre überseeischen Märkte, namentlich den englischen, keineswegs verloren, weil die fremden, „freien" Völker etwa billiger und besser produzirt hätten, sondern weil sie, allen voran England, seit Mitte des Jahrhunderts durch ein überaus künstliches und rigoroses Protektionssystem die deutsche Leinwand von ihren Märkten fern zu halten für gut fanden.

Ich bin der Meinung, dass eine jede dieser Behauptungen Sombarts sowie jedes seiner dafür beigebrachten Argumente auf Irrthum beruht.

Vor Allem ist es nicht richtig, dass die kümmerliche Lage der Arbeiter eine Begleiterscheinung jeder für den grossen Markt Massenartikel produzirenden Hausindustrie ist. Diese Behauptung stempelt die hausindustrielle Betriebsform zu einer solchen, die unter allen Umständen die Noth der in ihr Beschäftigten zur Voraussetzung hat. Dies ist m. E. eine rein aprioristische Konstruktion. Vielmehr findet sich, abgesehen von individuellen Fällen von Ausbeutung durch unanständige Arbeitgeber z. Z. des Verfalls der alten Gewerbeordnung ähnlich den von Held (Zwei Bücher etc., S. 562) oder von mir (Arbeitergilden I, S. 108) angeführten, nach meiner Kenntniss solche Noth als konstante Erscheinung nur da, wo entweder die Hausindustrie eine grundherrliche Grundlage hat, oder wo sie mit einer technisch überlegenen Betriebsform in Konkurrenz tritt. Das Letztere war bei den englischen Hauswebern der Fall, von denen Schulze-Gävernitz in seinem Grossbetrieb (S. 40) an der Stelle redet, auf welche Sombart verweist. Von dem Augenblick, da das Arbeitssystem mit der hausindustriellen Arbeitsform in Konkurrenz trat, war in

der That, wie Schulze-Gävernitz schreibt, die Lage der Hausweber „voll schlagender Analogien mit den Verhältnissen unsrer Hausindustrie", d. h. unserer Hausindustrie der Gegenwart, so dass sie „aller Lösungsversuche zu spotten schien". Wie wenig dies aber eine der hausindustriellen Betriebsform an sich inhärente Begleiterscheinung war, zeigt nicht nur die berühmte Schilderung der Tuchmanufaktur des Westriding von Yorkshire durch Daniel Defoe aus dem Jahre 1725, sondern, worauf ich mehr Gewicht lege, vor Allem die Schilderung der Zustände in der Wollenmanufaktur vor der Entstehung des Fabrikbetriebs in dem parlamentarischen Berichte von 1806 [67], die ich im ersten Bande meiner Arbeitergilden auszugsweise wiedergegeben habe [68]. So glänzend erschienen diese Zustände der damaligen Zeit, dass ein Parlamentsausschuss den Arbeitern, welche Petitionen zu Gunsten der alten, gerade für die Hausindustrie geschaffenen Ordnung des Lehrlingsgesetzes von 1562 einreichten, mit dem naiven Troste antworten konnte, die sozialen Vorzüge der Hausindustrie seien so gross, dass dieselbe niemals vom Fabriksystem ausgerottet werden könne [69].

Ebensowenig beweisen die glänzenden Geschäfte, welche die schlesischen Leinenhändler, trotz gleichzeitiger Webernoth, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts machten, zu Gunsten seiner grundherrlichen Grundlage. Denn wenn Sombart daraus den Schluss zieht, bis dahin könne der grundherrliche Charakter die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht beeinträchtigt haben, so ist der Grund der bis dahin ungestörten Konkurrenzfähigkeit der schlesischen Leinenindustrie einfach der, dass die irische und schottische Leinenindustrie, welche sie aus dem Felde schlagen sollten, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erst überhaupt aufkamen.

Von dem Augenblick, da diese auswärtige Konkurrenz aufkam, machte sich aber der grundherrliche Charakter der schlesi-

---

[67] Report and Minutes of Evidence on the State of the Woollen Manufacture of England, July 4 th., 1806.

[68] Arbeitergilden der Gegenwart I, S. 95 ff.

[69] Arbeitergilden I, S. 105.

schen Leinenindustrie nachtheilig geltend. Sombart meint freilich, nicht die Konkurrenz der freien Arbeit in Grossbritannien und Irland habe die unfreie in Schlesien geschlagen, sondern der Ausschluss der deutschen Leinwand von dem englischen Markt durch ein künstliches und rigoroses Schutzsystem. Allein hätte er, statt sich mit den wenigen und nicht ganz zutreffenden Bemerkungen bei Held zu begnügen, die Berichte[70] der Parlamentsausschüsse, welche 1744, 1750 und 1773 die Lage des Leinengewerbes in Grossbritannien und Irland untersuchten, zur Hand genommen, so hätte er erstens erkannt, dass jenes „Protektionssystem“ Englands, was Künstlichkeit und Strenge angeht, hinter den analogen Massregeln Friedrichs weit zurückblieb, und zweitens hätte er sich dann doch wohl auch selbst die Frage vorgelegt, wieso es gekommen sei, dass wirthschaftspolitische Massnahmen desselben Charakters in dem einen Lande zum Aufblühen einer Industrie führten, während sie in dem andern, in dem diese seit Jahrhunderten eingewurzelt war, ihren Niedergang nicht aufzuhalten vermochten.

Zuerst ein Wort über die Protektion, welche die englische Regierung ihrer heimischen Leinenindustrie zu Theil werden liess.

Die britisch-irische Leinenindustrie begann sich erst seit Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zu entfalten. Zuerst waren es die feineren Leinensorten, die für den Markt produziert wurden. Allein sie hatten unter zwei Missständen namentlich zu leiden. Der eine war das Interesse der Londoner Kaufleute, welche die fremde, namentlich die deutsche Waare kauften und im Inland wie nach den Kolonien vertrieben. Die fremde Waare kam in grossen Ballen, welche verschiedene Sorten enthielten, nach England. Dadurch, dass diese nur als Ganzes verkauft wurden, konnten nur wenige besonders kapitalkräftige Kaufleute darauf bieten. Durch diese Beschränkung in der Konkurrenz der Käufer wurde der Preis der Leinwand gedrückt. Die Käufer verkauften die Waare dann im Einzelnen, sei es an

[70] Vgl. Reports from Committees of the House of Commons, reprinted by order of the House 1803, vol. II und III.

die heimischen Detailhändler, sei es nach den Kolonien. Im ersteren Fall gaben sie ihren Abnehmern für 10 bis 15 Monate Kredit. Die heimischen Industriellen waren zu arm, um so langen Kredit gewähren zu können. In Folge dessen waren sie auf dem heimischen Markt beeinträchtigt, selbst wenn sie billiger produzirten. Verkauften die Londoner Kaufleute in die Kolonien, so wurde ihnen der gezahlte Einfuhrzoll bis auf zwei Procent desselben zurückerstattet. Dieser Rückzoll aber wurde in zahlreichen Fällen zur Ausfuhrprämie, wenn es den Kaufleuten gelang die fremde Waare bei der Einfuhr als minderwerthigere Sorte, bei der Wiederausfuhr als höherwerthige Sorte zu declariren; denn für die letzteren Sorten hatte das Gesetz höhere Einfuhrzölle und höhere Rückzölle festgesetzt. Dazu kam, dass es den Londoner Kaufleuten ein Leichtes war, in dem Londoner Zollamt die Rückzölle zu erheben; für die heimischen Industriellen dagegen war die Erhebung von Ausfuhrprämien, auch nachdem solche für ihre Leinwand festgesetzt war, schwierig, da das Gesetz verlangte, dass der Eigenthümer der Waare sie in den Hafenstädten persönlich erhebe. Da die Industriellen fern von den Hafenstädten wohnten, verzichteten Viele lieber auf die Erhebung der Prämien wegen dieser mit ihr verbundenen Mühen und Kosten. Das Verlangen der britischen und irischen Leinenindustriellen ging demnach auf Beseitigung der Rückzölle bei Wiederausfuhr fremder Leinwand.

Der andere Missstand bestand darin, dass bis in die vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts die groben Leinenstoffe, genannt Osnaburghs, in Grossbritannien und Irland gar nicht gefertigt worden. Sie wurden aus Deutschland eingeführt. Diese groben Leinenstoffe konnten aus den Abfällen der feinen Leinenproduction und Werg hergestellt werden. Bisher waren diese Abfälle nach Norwegen ausgeführt worden für $^3/_4$ bis 1 d das Pfund. Wurden sie statt dessen im Inland zu Osnaburghs verarbeitet, so liess sich daraus 4 d per Pfund erzielen. Durch diese bessere Ausnutzung der Abfälle wurde es dann möglich, die Produktionskosten der feinen Leinen zu mindern. Insbesondere waren in Irland bis dahin alle

Sorten fremder Leinen, die schlesischen ausgenommen, hergestellt worden[71]; gelang es die Osnaburghs in Irland zu fertigen, so konnte man auch in den Silesias konkurriren. Um die Osnaburghs für den Versandt nach den Kolonien fertigen zu können, verlangte man eine dem Rückzoll, der bei der Wiederausfuhr des deutschen Osnaburghs bezahlt wurde, gleich hohe Ausfuhrprämie.

Nach Einführung dieser Ausfuhrprämien nahm die irische und schottische Leinenindustrie einen grossen Aufschwung. Derselbe beginnt seit dem Gesetze von 1738 und steigert sich nach dem Gesetze von 1743 und den folgenden Gesetzen. Es ist daher nicht richtig, wenn Held[72] schreibt: „Trotz aller Begünstigung und Exportprämien wollte die Leinenindustrie nicht recht prosperiren“. Der Werth der aus Irland ausgeführten Leinwand, der 1701 nur erst 14112 £ betragen, war 1740 bereits auf 441 851 £ 8 s 8 d gestiegen und betrug 1755 bereits 891 982 £ 4 s 8 d[73]. In Schottland wurden 1728 nur erst 2 183 977 ½ yards, 1743 bereits 5 061 311 yards gestempelt[74]. Noch mehr blühte die britisch-irische Leinenindustrie während des siebenjährigen Krieges auf. Die irische Ausfuhr allein hatte 1771 den Werth von 1 691 787 £ 4 s erreicht. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges setzte die schlesische Konkurrenz aber in verstärktem Masse ein. Die Folge war eine heftige Krisis im Jahre 1773 mit Arbeiterentlassungen und Webertumulten[75]. Aber es war nicht die schlesische Industrie, die aus diesem Wettkampf als Sieger hervorging[76]. Dann allerdings kam der moderne Fabrik-

---

[71] Vgl. Reprinted Reports from Committees 1803, vol. II, S. 68. Mr. James Hucy, of London, merchant, dealing in Irish Linens, said, that he . . . hath found that several species of cloth are made in Ireland to answer the purposes of all the foreign Linens, except Silesias, and as good, or better in quality.

[72] Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, S. 512.

[73] Reports from Committees, vol. III, S. 116.

[74] Reports from Committees, vol. II, S. 68.

[75] Reports from Committees, vol. III, S. 99 ff.

[76] Es ist zwar nicht wissenschaftlich, entspricht aber dem advokatischen Charakter der Sombart'schen Kritik, wenn er in einem und demselben Ab-

betrieb in der Baumwollindustrie auf, welcher auch der irisch-schottischen Leinwand in der Baumwolle einen Konkurrenten erzeugte, der den hausindustriellen Leinenweber schon vor der Anwendung der neuen Technik auf das Leinengewerbe[77] zu dauernder Noth verdammte.

Warum aber hat eine gleichartige Wirthschaftspolitik in Irland und Schlesien die Leinenindustrie dort zum Siege geführt, hier den Niedergang nicht aufhalten können? Ich habe die Unterschiede zwischen dem Merkantilsystem in England und in Preussen bereits in meinem ersten Aufsatze (I, S. 338, 339) hervorgehoben, Dieselben bestanden nicht etwa darin, dass nicht auch in England die Massnahmen zu Gunsten eines Erwerbskreises die Interessen eines andern empfindlich verletzt hätten. Dies war die Wirkung aller Massnahmen des Merkantilsystems, einerlei wo dieses zur Anwendung kam; in dieser Hinsicht unterschied sich das britische Merkantilsystem in nichts von dem Friedrichs des Grossen. Aber dem Erwerbskreise, der gerade begünstigt werden sollte, stand die Verwaltung in beiden Ländern denn doch sehr verschiedenartig gegenüber. In England war, wie ich geschrieben, „die Staatsgewalt in ihren wirthschaftlichen Massnahmen meist nur das Organ der Wirthschaftsinteressenten selbst. Diese waren es, von denen die Initiative ausging. Sie regten an, schlugen vor, die Staatsgewalt prüfte und verordnete. In Schlesien war es die Staatsgewalt, welche den Wirthschaftsinteressenten befahl, welche aus eigener Initiative ins Leben rief, ordnete und regelte“. In Folge dieses Unterschieds wurden der britisch-irischen Industrie nicht nur Massnahmen wie die noch zu erzählenden zur Einführung der Damastweberei in Schlesien erspart, sondern es waren

satze das englische Protektionssystem des 18. Jahrhunderts für den Niedergang der schlesischen Leinenindustrie verantwortlich macht und den im Text wiedergegebenen Satz aus Held über die Erfolglosigkeit dieses Systemes citirt!

[77] Die ersten Flachsspinnfabriken wurden im Norden von England und in Schottland zu Ende des 18. Jahrh. errichtet. Vgl. Porter, Progress of the Nation, London 1851, S. 226.

damit auch Massregeln ähnlich dem Einfuhrverbot des der schlesischen Industrie unentbehrlichen böhmischen Garns bei gleichzeitiger Beibehaltung des Monopols, welches Frankfurt und Stettin in der Versorgung Schlesiens mit russischem Leinsamen hatten[78], in Grossbritannien und Irland unmöglich[79]. Aber so praktisch bedeutungsvoll dieser Unterschied zwischen beiden Ländern war, viel tiefer greifend war der, dass die Grundlage der Leinenindustrie in Schlesien eine feudale, in Grossbritannien und Irland der rechtlich freie Vertrag war.

In Folge der feudalen Grundlage war in Schlesien statt der psychologischen Triebfeder des eigenen Interesses der Hauptanreiz zur Arbeit der physische Zwang. Die erste Wirkung hiervon war schlechte, weil erzwungene Arbeit. Nun war in Irland die Lage der Spinner gewiss auch nicht beneidenswerth. Ein Spinnlohn von 2½ Pence per Tag, von dem die Parlamentsberichte erzählen[80], kann kaum den alten Weibern und den Kindern, die als Spinner genannt werden, genügt haben. Aber bei der Armuth der Bevölkerung erschien selbst dieser Lohn als begehrenswerth, und als Lohnsystem stand selbst die magerste Löhnung weit über dem Zwang, der den schlesischen Spinner nöthigte, seiner Herrschaft bestimmte Garnmengen umsonst zu liefern. Ich bin Grünhagen zu Dank verpflichtet, dass er (II S. 242) die Zeugnisse bei Zimmermann über die Schlechtigkeit des nicht durch Karre, Stock, Halseisen und Zuchthaus zu bessernden schlesischen Gespinnstes durch das Zeugniss einer 1806 erschienenen Schrift über die Nachtheile der erzwungenen

[78] Vgl. Klöber, Von Schlesien vor und seit dem Jar 1740 II, S. 359.

[79] Die schlesische Leinenindustrie wurde durch diese widerspruchsvolle Kombination trotz des Ausfuhrverbotes schlesischen Flachses und Garns geschädigt, während die in der Lausitz und Böhmen damit in die Höhe kam. In Irland verausgabte die Regierung grosse Summen zur Verbreitung des Flachsbaus. Grosse Mengen Flachssamen wurden auf Kosten des irischen Leinwandamts in der Provinz Munster vertheilt und gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass das Leinwandamt allen gezogenen Flachssamen zu einem bestimmten Preise ankaufen werde. Reports from Committees II, S. 297.

[80] Reports from Committees III, S. 108.

Garnlieferungen der Unterthanen für die schlesische Industrie vermehrt hat.

Der zweite Nachtheil der erzwungenen Garnlieferungen war, dass das Garn als billig erschien und damit jeder Anlass zu technischen Verbesserungen des Spinnprozesses fortfiel. Dies gilt sowohl für die Ausbildung des Spinners als auch für die Anwendung der Werkzeuge. Als man die Leinenindustrie in Irland zu fördern begann, gründete man Spinnschulen, die in kurzer Zeit grosse Erfolge aufzuweisen hatten [81]; nach Aufhebung der Leibeigenschaft geschah das Gleiche in Böhmen und Mähren. Zimmermann berichtet (S. 232), dass Hoym sich 1794 einmal für die böhmischen Industrieschulen begeistert und daran gedacht habe, ähnliche Institute in Schlesien zu errichten. Allein dazu sei es nicht gekommen. Und gewiss, so lange die Spinndienste erzwungen waren, schien es genügend, die Frau des Schullehrers zum Unterricht der Dorfkinder im Spinnen zu nöthigen, Knechten und Mägden den Besuch der Spinnstube zweifelhaften Angedenkens anzubefehlen, eventuell auch Maurer, Zimmerleute und Soldaten zum Spinnen zu verpflichten. Und während man in Irland jährlich für 2000 £ Spinnräder und Haspeln kaufte und unter die Bevölkerung vertheilte [82], verhinderte in Schlesien eben der Zwang zum Spinnen die Ersetzung der Handspindel durch das Spinnrad. Allerdings erfand der kurzsichtige Eigennutz in Schlesien zur Beschönigung der Fortdauer der Handspindel die Theorie, dass die Weichheit des schlesischen Leinens, welche dessen Absatz bedinge, beeinträchtigt werde, wenn man das Garn mit dem Rade spinne [83]. Es ist aber doch erstaunlich, dass Sombart diese Ausrede gegen mich wiederholt und sogar als etwas „Erwiesenes“ hinstellt, nachdem schon 1800 der schlesische Prediger und Gelehrte Weigel [84] die Irrigkeit der Behauptung dargethan, 1818 der

[81] Reports from Committees, vol. II, S. 298.

[82] Ebendaselbst S. 297, 298.

[83] Vgl. Klöber a. a. O. II, S. 362.

[84] Weigel, Geographische, naturhistorische und technologische Beschreibung des souveränen Herzogthums Schlesien, Berlin 1800, I, S. 87, 88.

sachverständige Kunth[85] und 1846 ein so objektiver Beobachter wie Viebahn[86] die geringere Qualität des mit der Handspindel gewonnenen Garns ausgesprochen, und schon aus Zöllners und Weigels Angaben die wahren Gründe der Fortdauer der Handspindel hervorgehen. „Die Handspindel", schrieb Zöllner[87] 1793, „hat den Vorzug, dass man sie leicht mit sich tragen kann, und eben desshalb wird in Schlesien im Ganzen weit mehr Garn gesponnen, als wenn man sich blos des Rades bediente." Der eine Grund der späten und unzureichenden Einbürgerung des Spinnrades war also, dass man bei Fortdauer der Handspindel mehr Garn von den Unterthanen erlangen konnte. Und Weigel[88] schrieb 1800: „Das mit dem Rade gesponnene Garn ist ebenso locker und geschmeidig als das mit der Spindel gesponnene, wenn der Wirbel . . . nur die gehörige Grösse hat, der Spinner nicht zu scharf tritt, und geschwinde auszieht . . . Ja, gutes, mit der gehörigen Sorgfalt gesponnenes Rädchengarn ist schöner, runder und haltbarer als Spindelgarn. Ich habe im hohen Gebirge in den Bauden das schönste und feinste Schleiergarn auf dem Rädchen spinnen gesehen." Damit haben wir den zweiten Grund, warum der Zwangsdienst zum Spinnen die Einbürgerung des Spinnrads verzögerte. Es setzte die gute Qualität des Rädchengarns eine Sorgfalt voraus[89], wie sie von den Zwangsspinnern, die, wie Zimmermann sagt, „natürlich schlecht spannen, um nur fertig zu werden", nicht zu erwarten war.

---

[85] Goldschmidt, Das Leben des Staatsraths Kunth, 2. A., Berlin 1888, S. 184: „So lange es (das schlesische Garn) diese lockere Beschaffenheit behält, kann der Handel nach dem Auslande, besonders nach England, schwerlich bedeutend werden".

[86] Viebahn, Ueber Leinen- und Woll-Manufakturen etc., Berlin 1846, S. 22, Anm. 2: „Das mit Spinnrädern gesponnene Garn ist in der Regel besser wie das mit der Handspindel gesponnene sog. polnische". Daher denn auch Zimmermann S. 146 schreibt, dass die Spindel „weniger und gewöhnlich ungleicheres Garn als das Rad lieferte".

[87] Zöllner a. a. O. II, S. 412.

[88] Siehe oben Note 84.

[89] Vgl. auch Viebahn a. a. O. S. 12.

Ist nun, wie Grünhagen (II S. 242) zugiebt, die Beschaffenheit des Garns von wesentlichem Einflusse auf die Güte der Leinwand, so ist mit den dargelegten Wirkungen der Grundherrlichkeit bereits ein genügender Grund für den Niedergang der schlesischen Leinenindustrie, sobald die Konkurrenz der Länder mit freier Arbeit aufkam, gegeben. Aber eine weit unmittelbarere Wirkung übte die Grundherrlichkeit auf die Lage der Weber. Nach dem Parlamentsbericht von 1773 verdienten die Weber in Schottland [90] 10 Pence, die in Irland [91] 8 Pence den Tag. So wenig dies war, so war es doch erheblich mehr als die 2—6 Pence, auf welche, wahrscheinlich nicht mit Unrecht, der Parlamentsbericht den Taglohn des schlesischen Webers beziffert [92]. Dabei hatten der schottische und irische Weber keinem Grundherrn Abgaben von ihrem Lohn zu zahlen oder Hofedienste zu leisten. Auf dem schlesischen Weber dagegen lasteten als auf einem Unterthanen alle feudalen Abgaben und Dienste, ausserdem der Weberzins, in manchen Fällen vielleicht noch Webstuhlgeld. Kein Wunder, dass er in chronischer Noth sich befand. Und wenn die irischen Leinenindustriellen klagen [93], dass ihre Weber bei sinkendem Lohne, soweit sie etwas erspart hätten, nach Amerika auswanderten, konnte der schlesische Weber das Gebiet seiner Gutsherrschaft nicht verlassen, es sei denn gegen Entrichtung von 2 Dukaten für jede Mannsperson, 1 Dukaten für jede Weibsperson, 1 Dukaten für jedes Kind männlichen Geschlechts unter 14 Jahren, 1 Species-Thaler für jedes weiblichen Geschlechts und 10 Procent von allem Vermögen [94]. Die Folge dieser hoffnungslosen Lage waren nicht nur die Betrügereien der Spinner und Weber, welche eine ständige Rubrik in den Akten der schlesischen Leinenindustrie

---

[90] Reports from Committees, vol. III, S. 105.

[91] Ebendaselbst S. 108.

[92] Vgl. Reports from Committees, vol. III, S. 105. Nach Zöllner II, S. 90 verdiente der schlesische Weber 1793 noch nicht völlig 4 Groschen täglich.

[93] Reports from Committees, vol. III, S. 107.

[94] Vgl. Stylo, S. 221.

bilden [95], sondern auch eine Abstumpfung des Geistes, welche sich als das ernstlichste Hemmniss nicht nur aller technischen Verbesserungen, sondern auch aller wirthschaftlichen Hebungsversuche noch während Dezennien nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit fühlbar machen sollten. Wenn 1806 statt des Schnellschützen in Schlesien noch ohne Ausnahme der alte primitive Webstuhl im Gebrauch war, so sieht Zimmermann (S. 233) darin freilich nur einen Beweis, „wie zäh der kleine Mann in Schlesien am Althergebrachten hing"; nach der eingehenden Darlegung Schöns [96] über die „körperliche und geistige Verkrüppelung" der Schlesier „durch Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit und das der geistigen und körperlichen Entwicklung nachtheilige Spinner- und Weberwesen" dürfte man darin wohl mit mehr Recht eine Folge dieser Ursachen erblicken.

Ich weiss nicht, ob Sombart nach dem hier Dargelegten der Meinung bleibt, „dass die Grundherrlichkeit zu keiner Zeit etwas zu thun hatte mit den Nöthen der Leinenindustrie". Ich bin der Meinung, dass sie zu einer Zeit, da das hausindustrielle Leinengewerbe noch ohne jede Konkurrenz seitens der vollkommeneren Technik des Fabrikbetriebs war, die Hauptursache dieser Nöthe gewesen sei. Ja noch mehr! Wenn es mir auch nie eingefallen ist, zu behaupten, „dass sich alle Erscheinungen der schlesischen Leinenindustrie früher wie jetzt aus ihrem grundherrlichen Charakter erklären", so bin ich doch der Meinung, dass auch in der zweiten Sombart'schen Epoche der schlesischen Leinenindustrie, in der Zeit seit Anfang dieses Jahrhunderts, die Grundherrlich-

---

[95] Sombart, der die Unredlichkeit als charakteristisches Merkmal der schlesischen Leinenindustrie des 18. Jahrh. nicht bestreitet, verweist darauf, dass auch für die englischen Hausindustrien eine systematische Gesetzgebung gegen Materialunterschlagungen und Betrügereien erlassen worden sei. Es besteht aber doch wohl ein Unterschied zwischen einer Rechtsordnung, welche freien Gesetzesübertretern systematisch entgegentritt, und einer Rechtsordnung, welche die Menschen so bindet, dass sie zur Fristung ihres Lebens zur Gesetzesübertretung genöthigt sind.

[96] Aus den Papieren Schöns IV, S. 374.

keit in zweifacher Weise einen Einfluss auf die Weberverhältnisse geübt habe.

Einmal nämlich verschuldete die Grundherrlichkeit die Beschaffenheit des Menschen, den die neue Zeit mit ihren neuen Verhältnissen vorfand. Diese neuen Verhältnisse waren die grössere Aktionsfreiheit der Arbeitgeber und die Konkurrenz der mechanischen Spinnerei und Weberei, erst in der Baumwollindustrie, dann auch in der Leinwandindustrie selbst. Selbst wenn, — was nicht der Fall war, — die schlesischen Spinner und Weber mit dem Martini-Tag 1810 wirklich die volle gewerbliche Freiheit erlangt hätten, wären sie bei der physischen und geistigen Verkrüppelung, in der sie Schön 1797 kennen gelernt hatte, nicht im Stand gewesen, gegenüber diesen neuen Verhältnissen den richtigen Gebrauch von ihrer Freiheit zu machen. Nun schreibt Sombart freilich, dies gelte „doch immer nur für eine Generation". Eine auffallende Bemerkung in dem Munde eines so genauen Kenners der hausindustriellen Zustände. Kennt doch Niemand besser wie er die wasserpestartige Natur einer verkommenden Hausindustrie, vermöge deren sie, wo sie einmal Wurzel gefasst hat, fast als unausrottbar erscheint! Je dringender die Nothwendigkeit wäre, dass die veraltete Betriebsform verschwände, desto mehr breitet sie sich aus; denn je geringer der Verdienst der darin Beschäftigten ist, in desto zarterem Alter werden die Kinder in dem Gewerbe beschäftigt. So berichtet Schneer[97], wie „der sehr geringe Lohn der schlesischen Weber die Eltern nöthigt, die schwachen Kräfte der Kinder schon mit 4 Jahren für die leichteren Arbeitsverrichtungen in Anspruch zu nehmen." Je ärger also die überkommene physische und geistige Verkrüppelung der Weberbevölkerung war, desto frühzeitiger wurde die heranwachsende Generation weiter verkrüppelt und damit zu jeder anderen Erwerbsart untauglich gemacht[98]. Die ererbte Noth und

---

[97] Schneer, Ueber die Noth der Leinenarbeiter in Schlesien, Berlin 1844, S. 38.

[98] Vgl. die Angaben über die Beschaffenheit der heranwachsenden Generation bei Schneer, S. 45 ff.

Verdummung führten dann zu jener Beibehaltung primitivster Technik, welche der Romantiker dann als „zähes Festhalten am Herkommen“ bezeichnet, während das Interesse der Arbeitgeber dahin ging, sie in diesem Zustand zu erhalten. Und damit Sombart mir nicht etwa auch hier einwende, „so sehr die prinzipielle Richtigkeit dieser Argumentation über allem Zweifel erhaben sei, könne er ihr für den vorliegenden Fall eine übermässig grosse Beweiskraft nicht zu erkennen“, hier die Belege!

Ich beginne mit dem zuletzt erwähnten Interesse der Arbeitgeber. Der amtliche Kommissar, der Regierungsrath von Minutoli, bemerkt in seinem offiziellen Bericht[99] vom 6. Januar 1849 über die Weber des schlesischen Gebirges, „die elendesten Bewohner vielleicht von ganz Europa“: „der Abnehmer ihrer Waare hatte an ihrem Ergehen und an ihrer Fortentwicklung in Bezug auf Geschick und Wohlstand kein Interesse, weil es ihm an Auswahl im Angebote nie fehlte, und ihr zunehmender Wohlstand sich den Einkaufspreisen nicht günstig zeigte. Solchergestalt blieb die Mehrzahl von ihnen so zurück, dass ihnen selbst die Anforderungen des Weltmarkts in Bezug auf Art und Zubereitung der Waaren entgingen. Die Rückwirkungen konnten nur auf Schwächung des Vertrauens dieser Klasse zu der anderen führen, und da der Arbeiter seine Unerfahrenheit zu seinem eigenen Nachtheil von anderen ausgebeutet sah, nahm seine Rathlosigkeit zu, und mehr und mehr sich isolirend, blieben ihm die neueren Verbesserungen in seinem Gewerbe fremd, zumal ihm wohl selten Gelegenheit geboten worden ist, sie kennen zu lernen. So versumpfte der schlesische Gebirgsarbeiter, nicht weil er Besseres nicht lernen wollte, sondern weil er es nicht kannte.“ Aber selbst wenn er das Bessere gekannt hätte, so hätte die Noth ihn verhindert, es anzuwenden. Nach Schneer belief sich der Wochenverdienst eines schlesischen Webers und seiner Familie in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts auf 10—20 Sgr., der des Flachs-

[99] Minutoli, die Lage der Weber und Spinner im schlesischen Gebirge. Berlin 1851, S. 109.

spinners auf 5—12 Sgr., der des Facken- oder Putzelspinners auf 2 bis höchstens 4 und 5 Sgr.[100]. Wenn das blosse Zahnen eines Kindes, wie Schneer[101] berichtet, dieses Einkommen noch zu schmälern drohte, indem es die Mutter an der Arbeit behinderte, da begreift sich, dass, auch nachdem nach Beseitigung der Erbunterthänigkeit kein Gespinnst mehr an die Herrschaft zu liefern war, die Handspindel noch dem Spinnrad vorgezogen wurde; denn — ganz abgesehen davon, dass „eine Handspindel für wenige Pfennige, ein Spinnrad aber nicht unter einem Gulden anzuschaffen war" — „konnte die Handspindel überall mitgenommen und im Umhergehen gesponnen werden"[102]. Wenn ferner das Elend, in dem die Zeit der Hörigkeit die Weber der Neuzeit überlieferte, so gross war, dass diese nicht die zwei Thaler mehr für den Ankauf eines Webstuhls aufbringen konnten, für dessen Miethe sie vier Thaler jährlich zahlten, während die Anschaffung sechs Thaler kostete[103], dann begreift sich, dass auch so wenig kostspielige Verbesserungen wie die verhältnissmässig einfache Vorrichtung des Schnellschützen unterblieben. Und statt, dass das vererbte Uebel nach Absterben der ersten Generation seit Aufhebung der Erbunterthänigkeit aufhörte, verstärkte es sich unter dem Druck der sich stets verschlechternden Absatzverhältnisse mehr und mehr von einer Generation zur anderen. Auch machte es selbstverständlich dabei keinen Unterschied, wenn statt der Leinenfäden Baumwollfäden auf dem Webstuhl verarbeitet wurden. Sombart giebt sich in seiner Kritik vielleicht nirgends eine grössere Blösse, als wo er einwendet, dass sich die „Webernoth" ebensosehr, ja ganz besonders in der hausindustriellen Baumwollweberei finde, „deren Arbeiter notorisch niemals in einem grundherrlichen Verhältniss gestanden haben." Ein Hauptsitz der Baumwollweberei war Langenbielau, von dessen Grundherrn, dem Grafen Sandretzky,

[100] Schneer a. a. O. S. 42.

[101] Schneer S. 39.

[102] Viebahn a. a. O. S. 12.

[103] Schneer a. a. O. S. 84.

schon oben genügend die Rede war; und wenn es, wie Schön sich ausdrückt, im Schlesien des 18. Jahrhunderts auf dem Lande überhaupt nur „Adel und Knechte“ gab, scheint die „Notorietät“ der Freiheit der Baumwollweber nur auf der Unbekanntschaft Sombarts mit dem Stande der ländlichen Bevölkerung, über die er schreibt, zu beruhen.

Kein Zweifel, dass das einzige Heilmittel gegen diese ererbten Uebel in dem Aufhören der hausindustriellen Betriebsform zu suchen ist. Aber ist die Ersetzung derselben durch mechanische Spinnereien und Webereien grossen Styls, ähnlich den von Sombart angeführten, durch welche diese Heilung theilweise stattfand, wirklich etwas, was sich als Beweis gegen die Nachwirkungen der grundherrlichen Grundlage des hausindustriellen Leinengewerbes auf die hausindustriellen Weber des 19. Jahrhunderts anführen lässt?

Der zweite Einfluss, den die Grundherrlichkeit noch nach 1807 auf die Weberverhältnisse ausübte, war der folgende. Die Abschaffung der Erbunterthänigkeit hatte den Webern nur die Befreiung vom Gesindezwang und von den Abgaben für das Recht zur Erlernung des Handwerks, die für sie bei ihrer ererbten Noth fast gegenstandslose Freizügigkeit und die Beseitigung der Schutzgelder, die sie, wenn sie ausserhalb des Gebiets ihrer Herrschaft wohnten, zu entrichten hatten, gebracht; dagegen blieben sie auch nach 1810 noch mit Abgaben und Dienstpflichten belastet. Schon in meinem ersten Aufsatze, noch ausführlicher oben in dem gegenwärtigen habe ich dargethan, wie die Grundherren bald unter dem Namen von Schutzgeldern, bald unter dem von Grundzinsen, bald ohne alle Verkleidung ihr von der preussischen Regierung niemals anerkanntes Recht zur Erhebung von Weberzinsen aufrecht zu erhalten verstanden. In welchem Masse diese, sowie die Hofedienste die Weber unter den günstigsten Verhältnissen belastete, zeigt folgendes von Treumund Welp [104] (Eduard Pelz) aufgestelltes

[104] Ueber den Einfluss der Fabriken und Manufakturen in Schlesien von Treumund Welp. Zweiter Brief. Leipzig 1844. S. 39—41. J. W. Wolf

Weberbudget. Es geht nicht aus von dem schlimmsten Fall, in dem der Weber zur Miethe wohnt, und dessen Wohnung er grauenhaft schildert. „Besuchen wir den Häusler, der unter eigenem Dach und Fache wohnt, und nebenbei einen bis anderthalb, auch wohl zwei Morgen Landes besitzt, worauf er mit genauer Noth eine Milchkuh zu erhalten vermag. Seine Einnahme ist jährlich, mit Beihülfe von Weib und Kind, allerhöchstens 60 Thaler; denn wir nehmen den Durchschnittsfall an, dass die Kinder weder zu klein, noch zu erwachsen sind, in welchem ersteren Falle sich der Erwerb noch geringer, im letzteren dagegen etwas günstiger stellt. Die Ausgaben in einem Durchschnittsfalle sind feststehend folgende:

	Thlr.	Sgr.
Grundsteuer an den Staat jährlich	1	15
Klassensteuer	2	—
Grundzins der Gutsherrschaft	3	5
Jagd- und Spinngeld derselben	—	15
Drei Tage Feldarbeit derselben	—	15
Gemeindeabgaben an baarem Gelde	1	10
3—4 Tage Handarbeit bei Wegebesserungen u. dgl. . .	—	20
Schulgeld für 2—3 Kinder	4	—
Zins eines auf dem Hause stehenden Kapitals von 100 Thlrn.	5	—
Feuerassekuranzbeitrag	—	15
Summa	19	5

„Folglich bleiben noch 40 Thlr. 25 Sgr. von der ganzen Einnahme der 60 Thlr. zur Bestreitung des Hauses" etc.

Aber weit schlimmer gestaltet sich die Belastung der Weberbudgets durch die Grundherrschaft in den Zeiten akutester Noth. Schneer [105] hat ungefähr 30 Beispiele von Webern angeführt, welche grundherrliche Abgaben im Betrage von $1^1/_2$ bis $5^1/_6$ Thalern zu entrichten und ausserdem noch 3 bis 5 Tage Handdienst [106] zu

erklärt (Püttmann, Deutsches Bürgerbuch für 1845, Darmstadt 1845, S. 183), die Angaben Welps seien ihm von mehr als 20 Webern bestätigt worden.

[105] Schneer S. 45 ff.

[106] Damit findet die in meinem ersten Aufsatze I S. 324 citirte Stelle

leisten hatten, während die Jahreseinkünfte für die gesammte Familie 25 bis 30 Thaler betrugen. Da ist es denn begreiflich, dass es als grosse Wohlthat verzeichnet wurde[107], wenn Grundherren, wie Graf Hochberg, den Webern für die Zeit der obwaltenden Bedrängnisse die Entrichtung dieser Abgaben erliessen, und es wäre ein Wunder, wenn nicht schon vor mir nicht nur gewerbepolitisch-reaktionäre Schriftsteller wie Welp[108] und grossindustriell-liberale wie H. Jahn[109], sondern auch objektiv forschende die Grundherrlichkeit als einen wichtigen Faktor der Webernoth bezeichnet hätten. Hören wir den königlich preussischen Regierungsassessor Alexander Schneer in seinem an das Comité des Vereins zur Abhilfe der Noth unter den Webern erstatteten Bericht[110]:

„Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hatte in seiner Energie der Worte: „Mit dem Martini-Tage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unseren Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute", mit einem Federstrich die geistige Basis des historischen Rechtsverhältnisses

---

aus Gerhard Hauptmanns Webern eine weitere Bestätigung. Der Einwand Grünhagens (II S. 248) gegen diese Stelle, wonach es undenkbar sei, dass ein Gutsherr i. J. 1844 von einem durch Hochwasser Geschädigten die vollen Hofedienste verlangt habe, da dem ein Edikt vom 31. Okt. 1743 im Wege gestanden, wonach in solchem Falle der Geschädigte sogar noch eine Vergütung in der Höhe von $^1/_3$ des abgeschätzten Schadens aus Staatsmitteln gesetzlich zu verlangen gehabt habe, ist ähnlich, als ob er meiner obigen Darstellung der Geschichte des Weberzinses erwidern wollte, die Erhebung des Weberzinses sei bereits 1750 verboten worden. Vgl. dazu auch: Aus den Papieren Schöns IV, S. 372.

[107] Vgl. Schneer a. a. O. S. 34.

[108] E. Pelz (Treumund Welp), Noch ein Wort über die deutsche Leinwandfrage, Breslau 1845, S. 46: „Darin liegt ein Krebsschaden Preussens, dass das Gesetz vom 9. Okt. 1807 noch immer nicht konsequent zur Ausführung gekommen ist . . . So viel ist sicher, dass namentlich unsern armen schlesischen Spinnern und Webern ohne diese Ablösung kaum mehr zu helfen ist".

[109] H. Jahn, Beleuchtung der Schrift: Ueber den Einfluss der Fabriken und Manufakturen in Schlesien von Treumund Welp. Braunschweig 1844, S. 9: „Der freie Zustand des Landbewohners in Preussen ist heutigen Tags noch eitel Dunst und Schein" etc. etc.

[110] Schneer a. a. O. S. 73 ff.

zwischen dem Grundherrn und Eingesessenen vernichtet. Die Ablösungsgesetze sollten die materielle Seite dieses Verhältnisses zertrümmern. Das Edikt vom 30. Juli 1812 war dazu bestimmt „das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluss auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmässig vertheilt werden sollte, die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden, und endlich die Unzulänglichheit der Exekutivmittel-Mängel, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind" — so lauten die Worte des Gesetzes, aufzuheben. Eine Steuerverfassung endlich, nach welcher die Lasten und Abgaben des Staats von Jedermann in der ganzen Monarchie mit gleichen Schultern getragen werden sollten, war zu dem Schlussstein des Staatsgebäudes bestimmt, in welchem die Gleichheit Aller vor dem Gesetze zum Prinzip gemacht worden.

„Diese der freisinnigen Gesetzgebung zu Grund liegenden Gedanken erfuhren aber keine konsequente Durchführung. Die zähe Opposition der Gutsherren lähmte die Wirksamkeit des Edikts vom 14. Sept. 1811. Die im § 5 und 23 gestellten Fristen verliefen, ohne dass die Sache wesentlich gefördert worden, und die Deklaration vom 29. Mai 1816 konnte nur mit Modifikationen das frühere Edikt bestätigen. Nach beinahe 30 Jahren, seitdem das Gesetz erschienen, befindet sich ein grosser Theil der Einwohner des Staats noch in jener Abhängigkeit von einer Klasse, welche, wie Friedrich Wilhelm III. unter dem 30. Juli 1812 selbst anerkannte, ein Uebergewicht und einen vorherrschenden Einfluss auf die öffentliche Verwaltung aller Art hat. Wie drückend diese materielle Abhängigkeit sich an manchen Orten gestaltet, ist schon aus den nackten Zahlen zu ersehen, welche in der obigen Aufzählung einiger Armen, die ich besucht, als Dominialabgaben und Leistungen angeführt sind" etc. etc.

Schneer führt alsdann die Wirkungen des fortbestehenden Einflusses der Grundherrlichkeit des Weiteren aus, wobei er nicht einmal der oben aktenmässig dargelegten Fortdauer der grundherrlichen Gewerbsabgaben unter diesem Namen gedenkt. „Diese . . Lasten . . des Grundherrn als wesentlichen Grund der Noth mit in Anschlag zu bringen", sagt er, „erscheint demnach als richtige Schlussfolge", und da die Weber sich nicht selbst ablösen könnten, verlangt er, dass der Staat die Ablösung in die Hand nehmen solle.

Auf die Gründe, warum, als endlich i. J. 1850 die Abschaffung der Abgaben und Dienste erfolgte, diese nicht mehr so geholfen hat, wie man erwartete, glaube ich nach dem oben Dargelegten

nicht mehr zurückkommen zu müssen. Auch hier lautet die verhängnissvolle Antwort: Zu spät!

III.

Erscheint nach dem Dargelegten die Grundherrlichkeit als die Hauptursache, warum trotz aller Bemühungen Friedrichs des Grossen die schlesische Leinenindustrie im 18. Jahrhundert von der irischen überflügelt wurde, und aller daraus entstandenen Webernöthe, ja erscheint sie als ein wesentlicher Grund der Noth selbst noch im 19. Jahrhundert, so ergiebt sich als unvermeidlicher Schluss, dass es die erste Aufgabe Friedrichs gewesen wäre, diesen Einfluss der Grundherrlichkeit durch Abschaffung der Gutsunterthänigkeit der Spinner und Weber sowie der sie bedrückenden grundherrlichen Abgaben zu beseitigen.

An und für sich hätte dies gewiss den Tendenzen des Königs entsprochen. „Der König“, so schreibt Schön[111], „wollte alles, was noch an Sclaverei grenzte, in seinen Staaten vernichtet haben. Aber so gross er als wissenschaftlicher Mann und als Soldat dastehen wollte, so hat er sich doch niemals bemüht, das Staatsleben philosophisch zu entwickeln . . . Er wollte, wie bemerkt, jede Spur der Sclaverei in seinem Lande vernichtet haben, aber unbekannt mit den einzelnen Verhältnissen, liess er sich von denen täuschen, deren er sich zur Anordnung und Ausführung der Sache bediente“. Schön führt hierauf Belege hierfür aus der Geschichte der Befreiung der preussischen Domänenbauern an, die nunmehr durch Knapp's Werk aktenmässig bestätigt sind. Dann fährt er fort: „Ebenso ging es in Schlesien. Dem Könige traten bei seinen Reisen in Schlesien die gräulichen Folgen der Sclaverei vor Augen: Er sah, dass auf den bäuerlichen Grundstücken die Landwirthschaft ohne Industrie geführt wurde, und der Hörige nicht mit dem Ansehen und der Haltung eines freien Mannes ihm entgegentrat. Er wollte helfen und wollte es mit solchem Ernst, dass Niemand es wagte, ihm hierin geradezu zu wider-

[111] Aus den Papieren Schöns IV, S. 371–373.

sprechen. Statt nun das Uebel dadurch in seiner Wurzel zu vernichten, dass man dem Sklaven Menschenrechte gab, leitete man den König von dem Urübel, dem persönlichen Verhältnisse, ab und brachte ihn dahin, dass er Alles gethan zu haben glaubte, wenn die Hofdienste der Bauern ihrer Zahl nach gesetzlich bestimmt und der Bauer in gewisser Art Eigenthümer seines Gutes wurde. Hierin lag eine Gewaltthätigkeit, welche nach dem tiefen Kulturstande jener Zeit in Schlesien, wo der Bauer in seinem Stumpfsinn Recht und Unrecht noch nicht unterscheiden konnte und wo der Gutsherr auch noch so wenig gebildet war, dass er zur Verletzung der Menschenrechte ein Recht haben zu können glaubte, nicht durchzuführen war. Es wurde über die sog. Urbarien viel geschrieben und fortwährend geschrieben und den Bauern gab man auf der Tour, welche der König auf seinen Reisen machte, auch Papiere in die Hände, welche, wenn der König danach fragen sollte, ihm als Besitzbriefe vorgezeigt werden konnten. Aber der Bauer wusste weder etwas von den Urbarien, noch von dem Besitzrechte, welches er haben sollte, und in den einzelnen Fällen, wo er davon etwas erfuhr, dass über seine Dienste verhandelt wurde, suchte er sein Recht als Sklave, der die Kette bricht, geltend zu machen. Und so hatte die Absicht des grossen Königs sehr wenig Erfolg, die Gesindedienstpflicht blieb in ihrer Kraft — der Dienstbote hatte gesetzlich nur darauf Anspruch, dass er jährlich vier Pfund Fleisch und etwa zwei Drittel so viel Brod erhielt, als man in anderen Theilen der Monarchie auf einen Menschen zu rechnen pflegt und der gebildete Sohn eines gebildeten Vaters, wenn der erste zufällig auf einem schlesischen Rittergute oder in einer Mediatstadt lebte, konnte bis zum Jahre 1807 zum Dienste als Sauhirte und Stallknecht gesetzlich gefordert worden". Was im ersten Abschnitt oben über die Geschichte des Weberzinses vom ersten Verbote seiner Erhebung i. J. 1750 an bis zu seiner wirklichen Beseitigung i. J. 1850 erzählt worden ist, dient nur zur Bestätigung dieser Ausführung Schöns speziell für das Leinengewerbe.

Da die grundherrliche Basis des schlesischen Leinengewerbes somit blieb, wurde, wie ich in meinem ersten Aufsatze geschrieben, die Lage desselben auch nicht besser, „als nach der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grossen die preussischen Beamten die schlesische Leinenindustrie zu fördern suchten. Im Gegentheile: die Sache wurde schlechter. Denn die zwangsweise Vermehrung der Weber vermehrte nur die Zahl der Leidenden, während die unvernünftigen Massnahmen der Verwaltung ihre Leiden vergrösserten".

Diese Sätze haben bei Grünhagen und Sombart besonderen Anstoss erregt.

Zunächst finden wir die beiden zwar wieder in Widerspruch mit einander. Während nach Sombart sich die Leinwandindustrie, als Friedrich Schlesien eroberte, bereits in einer Krise befand, ist sie nach Grünhagen unter Friedrich noch im Aufsteigen begriffen, das sich gegen Ende von Friedrichs Regierung zu einem grossartigen Aufschwung steigert, der bis 1803, wie der schlesische Leinenexport zeigen soll, angedauert hat. Aber nach dem, was bereits oben über die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in steigendem Masse fühlbar werdende Konkurrenz der irischen Leinenindustrie gesagt ist, erscheint Sombart entschieden im Recht. Auch erscheint das Steigen der Exportziffern der schlesischen Leinwand, die Zimmermann S. 460 bis 467 anführt, von 3 542 811 Thlrn. i. J. 1748/9 auf 5 906 248 i. J. 1787/88 als unerheblich, wenn wir der Steigerung der Ausfuhr irischer Leinwand von £ 14 112 i. J. 1701 auf £ 594 021 i. J. 1749 und £ 1 691 787 i. J. 1771, bei gleichzeitiger Steigerung der Ausfuhr irischen Leinengarns von £ 39 106 i. J. 1701 auf £ 130 165 i. J. 1749 und £ 204 995 i. J. 1771 gedenken. Auch ist es nicht richtig, wenn Grünhagen schreibt, auch nach Friedrichs Tod bis 1803 sei der schlesische Leinenexport immer noch gestiegen. Vielmehr halten sich die für die späteren Jahre angegebenen Zahlen mit Ausnahme deren für 1803 unter der Ziffer von 1784/85 [112].

[112] Die Ausfuhr betrug 1784/85: 6 060 374, 1785/86: 5 206 476, 1786/87:

Sodann betonen Grünhagen wie Sombart die Fürsorge Friedrichs für Erschliessung neuer Absatzgebiete. Aber gerade seine diesbezüglichen Massnahmen waren von geringem Erfolge begleitet, wie die Ueberflügelung der schlesischen durch die irische Leinenindustrie zeigt. Und nach dem, was ich oben über das Aufrechterhalten des Monopols von Frankfurt und Stettin für die Versorgung Schlesiens mit russischem Leinsamen bei gleichzeitigem Einfuhrverbot des der Industrie unentbehrlichen böhmischen Garns berichtet habe, kann dies nicht Wunder nehmen. Typisch für die Auffassung Friedrichs ist seine Antwort, die er 1774 an den Landrath von Dresky hinsichtlich der Bedrängniss der Baumwollweber im Reichenbacher Kreise richtete: „Lass Er nur so viel Fabrikate als möglich fertigen; für den Verkauf will Ich schon sorgen“[113]. Der König glaubte damals durch Zollchicanen den schlesischen Waaren einen vermehrten Absatz nach Polen zu verschaffen, worin er sich gründlichst täuschte.

Diese dem Reichenbacher Landrath ertheilte Antwort führt uns zu dem Punkt meiner Kritik der friderizianischen Politik, gegen den Grünhagen und Sombart mit besonderem Eifer sich wenden, zu meiner Behauptung, die Regierung habe in der Vermehrung der Zahl der Weber ein Mittel erblickt, um der konstanten Webernoth abzuhelfen. Aber die Art, wie ich hier bekämpft werde, hat denn doch etwas Naives. Die e i n e der Stellen, die ich zum Belege angezogen hatte, bezieht sich allerdings, wie ich zugebe, statt auf eine Vermehrung der Weber, aut die der Spinner. Sombart glaubt daraus die Berechtigung nehmen zu dürfen, sofort zu schreiben: In der M e h r z a h l der Fälle, auf die ich mich beziehe, handele es sich gar nicht um die Förderung und Vermehrung der Weberei, sondern der Spinnerei! Und wo es sich platterdings nicht leugnen lässt, dass es sich um Weber handelt, wie da, wo Zimmermann S. 127 schreibt: „Auf

---

5 634 493, 1787/88: 5 906 248, 1793: 5 709 000, 1800: 5 720 000, 1803: 6 565 000 Thaler.

[113] Vgl. Fechner in Conrads Jahrbücher, 3. Folge, IV S. 698, 699.

jede Weise wollte Schlabrendorff, unbekümmert um eine zukünftige Krise, die Weberei vergrössern", ruft Sombart triumphirend: „unbekümmert um eine zukünftige Krisis" — also „ohne Angabe eines Motivs"! Glaubt er denn wirklich, ich habe sagen wollen, Schlabrendorff habe gar noch in die Akten geschrieben: ein gutes Heilmittel zur Beseitigung der Webernoth ist die Vermehrung der Weber?! Aber wer immer unbefangen das Buch von Zimmermann durchliest, wird zugeben, dass fortwährend die Sorge der Regierung gleichzeitig durch zwei Dinge in Anspruch genommen ist, einerseits durch die Webernoth, andererseits durch die Vermehrung der Weber. Dies gilt nicht bloss z. B. für das 7. Kapitel des zweiten Buchs, wo Zimmermann, nachdem auf drei Seiten von der Noth, welche der Regierung die Webernoth machte, die Rede gewesen, auf S. 146 fortfährt: „Die Zahl der Weber erschien auch damals der Regierung noch nicht hinreichend", sondern es zieht sich dies durch die ganze friderizianische Epoche. Das Erste, was Friedrich that, als in Folge der Annexion der Leinenhandel in eine Absatzkrise gerieth, war, auf jede Weise — durch Befreiung vom Militärdienst, strengste Auswanderungsverbote, besonders günstige Einwanderungspatente und direkte Ansetzung von Weberkolonisten — die Weber zu vermehren. Als dann später durch künstliche Mittel, wie Sombart selbst zugiebt, ein Garnüberfluss erzeugt war, musste natürlich wieder auf alle Weise auf die Vermehrung der Weber bedacht genommen werden. Und ist denn nicht überhaupt das Versprechen der Kantonsfreiheit für die im Gebirge sich niederlassenden Weber ein beständiger Anreiz zur Vermehrung der Weberei gewesen? Man könne sich nur denken, sagte in den Verhandlungen von 1849 der Abgeordnete v. Ende, dass bei der damaligen Scheu, unter den Ladestock zu kommen, ein grosses Drängen nach dem Gebirge stattfand, und dass dadurch die Grundbesitzer Gelegenheit hatten, ihre Grundstücke zu einem ausserordentlichen Werthe, d. h. mit ausserordentlichen Abgaben belastet, zu überlassen. Kann man da wirklich mit Grünhagen einwenden, die preussische

Regierung habe ihren „Plan, die Weberei durch Prämien, Ermahnungen, Vorschüsse in jedem schlesischen Dorfe, in jedem Häuschen heimisch zu machen“, wieder aufgegeben? Wenn ich mich bei dieser Charakteristik der Politik der preussischen Regierung bestimmter Worte Zimmermanns bedient habe, so handelte es sich dabei selbstverständlich nicht nur um die einzelne Stelle, an der er sie gebraucht, sondern um den Grundzug aller Bestrebungen der Regierung, den Leinenexport durch Vermehrung der Weber zu heben. Und damit kein Leser mehr zweifle, dass dies der Grundzug der Leinenpolitik der preussischen Regierung gewesen, sei hier noch die Geschichte eines Zweiges der schlesischen Leinenindustrie erzählt, in dem derselbe bis zum Grotesken hervortritt, eines Zweiges, von dem Grünhagen nicht behaupten kann, es habe sich dabei nur um Weberei für den Hausbedarf gehandelt, die Geschichte der schlesischen Damastweberei[114].

Als Friedrich Schlesien eroberte, fand sich die Damastweberei nur an zwei Orten des Landes, in Greifenberg und Friedeberg, und auch da nur in geringem Umfang. Das von den hörigen Gutsunterthanen auf dem Lande gesponnene, reichlich vorhandene Garn, ging grösstentheils nach Sachsen und nach der Lausitz. Hier blühte die Weissgarnweberei und warf reichen Gewinn ab.

Friedrich war von Anfang an entschlossen, diese Weberei in sein Land zu ziehen. Vor Allem bedurfte man dazu der Weber. Daher versprach ein Patent vom November 1742 ausländischen Künstlern und Webern eine Reihe von Vortheilen, wenn sie nach Schlesien einwandern wollten. Aber die Gerufenen kamen nicht; weit wirksamer waren folgende Massnahmen. Er befahl dem Feldmarschall von Schmettau, durch Drohungen und Versprechungen einige sächsische Damastweber zur Uebersiedeluug nach Schlesien zu gewinnen. Es werden den Webern Militärfreiheit,

[114] Die folgende Darstellung schliesst sich genau an die betreffenden Abschnitte des Buches von Zimmermann.

freies Bürger- und Meisterrecht, dreijährige Freiheit von der Accise und zehnjährige Freiheit von sonstigen Lasten in Aussicht gestellt. Zunächst verhinderte der Wiederausbruch des Krieges die Uebersiedelung. Endlich 1744 wurden vier Familien über Berlin nach Schlesien geschafft. Reisekosten und Webstühle bezahlte die Regierung; auch Häuser wurden den Uebergesiedelten fast ohne jede Zuzahlung überwiesen. Im April 1745 wurden vier weitere Familien nach Schlesien übergeführt.

Allein die Zahl genügte nicht, um eine lebenskräftige Industrie zu schaffen.

Da befahl der König 1745 dem Obersten von Mannstein und dem General von Bonin, in aller Stille weitere sächsische Weber zu gewinnen oder auch mit Gewalt aufzuheben. Der Befehl wurde rasch ausgeführt. Am 14. Dezember 1745 berichtet Mannstein, dass er 55 Familien mit 179 Köpfen unter Eskorte nach Schlesien sende. Es kamen aber nur 34 Familien an; die übrigen 21 scheinen trotz der Eskorte unterwegs ausgerissen zu sein. Die Eingeführten erhielten für ihre aufgegebene Habe 6588 Thaler 18 Groschen Entschädigung, überdies freie Wohnung, bis sie eigene Häuser haben würden, und den zum Häuserbau nöthigen Platz, ferner Material zum Hausbau und 15 Procent der Arbeitskosten, ferner Steuerfreiheit für 6 Jahre und ständige Militärfreiheit.

Bis 1747 waren 42 Familien auf diese Weise angesiedelt worden. Nachdem 6 davon im November 1751 wieder ausgewandert, wurden 1752 abermals 3 angesiedelt. 1757 fand die letzte Einwanderung von Damastwebern statt. Allein während des siebenjährigen Krieges benützten die mit so viel Mühe ins Land gezogenen Weber die Gelegenheit, um wieder zu entfliehen; andere waren gestorben. Und so gab es trotz der Prämien auf Heranbildung Eingeborener zur Damastweberei, indem man jedem ausgelernten Landeskind 10 Thaler bezahlte, bei Beendigung des siebenjährigen Krieges i. J. 1763 nur mehr 34 Meister gegen 61 im Jahre 1751.

Was war der Grund des Fehlschlagens?

Es fehlte an Absatz für den neugefertigten Damast.

Was Schlesien bis dahin an Leinen exportirt hatte, waren nur die billigen Leinwandsorten gewesen. Diese waren durch die Hausweberei auf dem Lande hergestellt worden. Den Bedarf des Inlands an besseren Leinen hatten die städtischen Zunftmeister gedeckt; Damast hatte man aus Sachsen, aus der Schweiz und Frankreich bezogen. Nun musste den neu angesiedelten schlesischen Damastwebern Absatz geschafft werden.

Zu dem Zweck erging 1746 eine Aufforderung an die Kaufleute, den neuen Damast zu kaufen. Allein diese wollten nicht. Die Kunden schrieben die Muster vor, — Damast sei kein Artikel fürs Lagern, da die Muster rasch veralteten, — mit anderen Worten, sie hatten keine Aussicht, den gekauften Damast wieder los zu werden.

Um ihnen diese zu schaffen, wird 1748, 1749, 1753 der Einfuhrzoll auf fremden Damast erhöht, und 1753 eine Ausfuhrprämie von 6% für schlesischen Damast eingeführt.

Trotzdem findet der schlesische Damast keinen Absatz.

Nun werden die Weber höchst unzufrieden. Die ihnen gegebenen Versprechungen würden nicht gehalten; die Kaufleute kauften ihre Waare nicht ab; dabei sei das Garn, das sie kaufen müssten, zu theuer; den Musterzeichnern fehle es an Verdienst, und als der siebenjährige Krieg losbrach, entfloh der eine der beiden Musterzeichner, die da waren, nach Böhmen.

Nun griff man zu einem der damals beliebtesten Hülfsmittel, um die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Waare mit der ausländischen zu heben, man führte die Schauvorschriften für die Damastweberei ein. Mittelst der Schau hoffte man eine Qualität des Damastes zu erzwingen, welche ihn mit dem ausländischen konkurrenzfähig machen würde. Und was war der Erfolg dieses Zwangs? Da man an massgebender Stelle von der Ansicht ausging, dass Schlesien nur durch grössere Billigkeit der Waare mit dem Ausland konkurriren könne und dass die grössere Billigkeit

durch niedere Löhne bedingt werde, da man dem entsprechend Alles that, um durch Ansetzung weiterer Weber diese niederen Löhne zu erzielen, mussten die Weber, die kaum etwas zu beissen hatten, schlechte und betrügerische Waare liefern, um existiren zu können, oder entfliehen. So lange diese Politik vorwaltete, mussten Inländer wie Ausländer den nichtschlesischen Damast dem schlesischen vorziehen.

Allein dies war nicht die Ansicht der damaligen preussischen Beamten. Als während des siebenjährigen Kriegs die Zahl der Damastweber theils durch Tod, theils durch Flucht auf 27 zurückging, meinte der Minister für Schlesien, Graf Schlabrendorff, die Ursache in dem üblen Willen der Kaufleute, den Webern ihre Waare abzunehmen, erblicken zu sollen. Er könne es nicht beim König verantworten, sagte er, dass die Händler aus Caprice einen Industriezweig vernachlässigten, der Friedrich so besonders am Herzen liege, und befahl den Hirschberger und Schmiedeberger Kaufleuten auf ihre Kosten so viel Damastweber neu ins Land zu ziehen, als geflohen waren, und zwar ohne Widerrede.

Die Kaufleute erklärten angesichts des fehlenden Absatzes, es gebe ohnedies schon zu viel Weber im Land. Dies bestritt Schlabrendorff.

Darauf wurde eine Untersuchung der Lage der Weber angeordnet. Sie zeigte, dass sie während des Krieges von den Beamten hart behandelt und gegen ihre Privilegien zu Steuern gezwungen worden. Nun wurden ihnen Unterstützungen gewährt. Ausserdem wurden die Kaufleute Schmiedebergs zu 1950 Thaler Vorschuss sowie zur Abnahme von 306 Gedecken gezwungen. Gleichzeitig forderte die Glogauer Regierung die Gebirgskaufmannschaft auf, für die ausgewanderten Weber Ersatz zu schaffen und als diese sich weigerte, versuchte die Verwaltung selbst auf Kosten der Kaufmannschaft 17 Weberfamilien ins Land zu ziehen. Allein der Versuch scheiterte, da Sachsen alle Auswanderung streng verboten hatte. Da versuchte man es mit den Einheimischen; den Gebirgsbewohnern wurde Militärfreiheit versprochen, wenn sie die Damastweberei erlernten.

Also abermals als Mittel zur Beseitigung der Unverkäuflichkeit der Produkte der Weber, die Vermehrung der Weber!

Da die Klagen der Weber über den fehlenden Absatz aber immer dringlicher wurden, befahl nun Graf Schlabrendorff allen Kaufleuten, welche sich weigerten, Damast zu kaufen, Polizeibereuter ins Haus zu legen. Helfe dies nicht, so solle die Versendung aller ihrer Leinwandwaaren ins Ausland verhindert werden.

Wirklich wurden 1764 4 Kaufleuten die Polizeibereuter ins Haus gelegt. Aber die Kaufleute blieben hartnäckig. Darauf wurden die Waaren dieser Kaufleute zurückbehalten. Nun beschwerten die Kaufleute sich bei dem Minister. Aber dieser billigte das Vorgehen und drohte mit militärischer Execution. Die Kaufleute erwiderten, man ruinire sie, wenn man sie zwinge, theueren Damast zu kaufen, für den sie keinen Absatz hätten, und zahlten lieber ein Jeder eine beträchtliche Summe zur Unterstützung der Weber — im Ganzen 2200 Thaler. Darauf verbot der Minister den beiden Hauptwortführern, Kommerzienrath Hartmann und Schober, in Zukunft bei irgend einer Versammlung der Hirschberger Kaufleute zu erscheinen, und schrieb gleichzeitig an diese, was sie sagten, seien „leere Töne“ und „nichtsbedeutende Ausdrücke“, er selbst habe sich überzeugt, dass der Bedarf an Damast so gross sei, dass ihn Sachsen allein durchaus nicht befriedigen könne, und zum Schluss deutet er an, vielleicht hätte man Hirschberg in der Weise Zittaus bombardiren und verbrennen sollen, damit das Geschäft gehe!

Da beginnt 1764 ein weiterer Akt in dieser Tragikomödie.

Es meldelte sich ein Schmiedeberger Kaufmann, Namens Petschke, gegen Zahlung von Vorschuss und sonstige Vergünstigungen den Verlag der Damastweber übernehmen zu wollen, und in der That erhielt Petschke 6000 Thaler zinsfreien Vorschuss auf 6 Jahre. Allein bald klagte Petschke, die Weber seien sehr theuer und arbeiteten schlecht; die Weber klagten, Petschke zahle schlecht und langsam. Bereits nach einem Jahre bittet Petschke um neuen Vorschuss. Darauf wird Petschke's Lager revidirt

und es ergiebt sich, dass er bloss die vorgeschossenen 6000 Thaler in Damast angelegt, aus seinem Vermögen aber fast gar nichts auf das Geschäft verwendet habe. Er erhielt daher nur weitere 1000 Thaler neuen Vorschuss und nur für einige Monate. Aber schon Ende 1765 erklärt Petschke, er mache so schlechte Geschäfte, dass er nur die Zeit abwarten wolle, wo der Vorschuss fällig sei, um sich von dem Unternehmen zurückzuziehen.

Man hätte meinen sollen, die bisherigen Erfahrungen seien ausreichend gewesen, um die Verwaltung zu überzeugen, dass sie Thörichtes mit noch dazu thörichten Mitteln anstrebte. Aber Friedrich wollte einmal die Damastweberei in Schlesien einbürgern. Daher setzte Schlabrendorff aufs neue Prämien für fremde Weber aus und Friedrich befahl dem reichen Grüssauer Stift, binnen 6 Jahren 150 Damastweberfamilien auf seinem Besitz anzusetzen und zu beschäftigen. Also abermals als Mittel zur Heilung der Absatzstockung die Vermehrung der Weber unverkäuflichen Damastes!

Ausserdem wurde beschlossen, nun auch die in den Dörfern und die in Landeshut lebenden Kaufleute zu zwingen, dem Petschke die nicht weiter verkäuflichen Damaste abzukaufen. Je nach der Grösse des Geschäfts eines Jeden wurden die Summen festgesetzt, für welche der Einzelne kaufen musste. Alle protestierten, an der Spitze die Landeshuter. Aber entrüstet antwortet Schlabrendorff: „Er habe aus ihrer Vorstellung ihre irrelevanten Einwendungen gesehen, sei aber gar nicht geneigt, sie loszulassen und den in dieser Angelegenheit gemachten Plan zu ändern, zumal sich dieselbe nicht entblödet, diesen ihr geschehenen Antrag in ihrer Vorstellung auf eine skeptische Weise zu behandeln." Sie sollen fortan jährlich für 1500 Thaler Damast nehmen. Bezahlten sie binnen vier Wochen nicht die Hälfte, so werde er zu militärischer Execution schreiten.

Darauf wurde einer der Kaufleute wirklich executirt. Im Sommer 1765 wurde ihm Militär ins Haus gelegt, bis er nachgab. Die Anderen ergaben sich sofort in ihr Schicksal.

Indess die Gewaltmassregeln retteten weder Petschke noch die Damastweber. Bereits Ende 1767 bat Petschke, ihn seines Vertrags zu entbinden. Bevor die Antwort eintraf, war er aber schon in den Gefilden, in denen es weder unverkäuflichen Damast, noch Verpflichtungen zur Rückzahlung von Vorschüssen, noch Polizeibereuter und militärische Executionen giebt. Ein Schlaganfall hatte ihn erlöst.

Nun begab sich die Verwaltung auf die Suche nach einem Nachfolger. Aber die Forderungen, welche von den darum angegangenen Kaufleuten erhoben wurden, waren exorbitant. Der Versuch scheiterte. Unterdessen sah man sich genöthigt, die Landhändler von dem Zwang, Damast zu kaufen, zu befreien, da sie drohten, lieber ihren Handel ganz aufgeben zu wollen; und da die Schmiedeberger und Hirschberger Kaufleute sich weigerten, den ihnen zugedachten Verlag zu übernehmen, blieb Schlabrendorff nichts übrig, als die Wittwe Petschke zu bitten, das Geschäft ihres Mannes fortzusetzen. Gegen Zugeständnisse erklärte sich diese hierzu für die Dauer eines Monats bereit. Aber auch nach Ablauf der vier Wochen war kein neuer Verleger gefunden. Nun befahl der König selbst den Schmiedeberger und Hirschberger Kaufleuten, den Webern ihren Damast abzukaufen. Allein da diese erklären, dies nur dann thun zu wollen, wenn sie Absatz dafür hätten, muss Frau Petschke nochmals um Weiterführung gebeten werden.

Darauf plante man, einen aus der Kaufmannschaft mit dem Ein- und Verkauf des Damastes zu betrauen. Allein die Kaufleute hatten sich unterdessen mit einer Beschwerdeschrift direct an den König gewendet. Dieser gab sie Schlabrendorff, gegen den sie sich richtete, zu beantworten. Welche Antwort dieser geben würde, war leicht zu denken. Sie bestand in einem Verweis und der Aufforderung, die ergangenen Befehle auszuführen. Da erklärten die Kaufleute, lieber das Aeusserste abwarten zu wollen.

Jetzt scheint denn Schlabrendorff des Kampfes gegen sie müde geworden zu sein. Er gab den Versuch, sie zur Abnahme nicht

wieder verkäuflichen Damastes zu zwingen, endlich auf. Unter seinem Unmuth darüber musste vor Allem Frau Petschke leiden. Sie sollte den gesammten Vorschuss, den ihr Mann empfangen, auf einmal zurückzahlen bei Androhung militärischer Execution. Schliesslich aber bewilligte man ihr, in Raten zurückzuzahlen.

Wie aber stand es mit den Damastwebern? Nach dem Scheitern seiner Versuche, einen Verleger für sie zu finden, hatte Schlabrendorff sie auf die freiwillige Nachfrage der Kaufleute verwiesen. Hatten Polizeibeamte und militärische Executionen diese nicht zum Ankauf unverkäuflicher Waaren zu bewegen vermocht, so kauften sie aber selbstverständlich noch weniger freiwillig. Das war also eine harte Antwort für die Weber, die man erst ins Land gelockt und nun sich selbst überliess. Als der König im Sommer 1769 nach Schlesien kam, überhäuften sie ihn mit Bittschriften. Sie erklärten dem Hungertode nahe zu sein. Darauf wurde der unglückliche Schlabrendorff von Friedrich abermals aufgefordert, einen neuen Verleger zu finden. Aber nach Petschkes Erfahrungen war kein weiterer bereit, das Wagstück nochmals zu unternehmen. Und so folgte Schlabrendorff dem einzigen, der es unternommen hatte, in den Tod, ohne dass er einen anderen gefunden hatte.

Nun wurde Graf Hoym Minister für Schlesien, und damit beginnt abermals ein neuer Abschnitt in dieser wunderlichen Geschichte von Zwangsbeglückung. Da war der König, der trotz aller bitteren Erfahrungen nach wie vor hartnäckig darauf bestand, dass die Damastweberei in Schlesien zur Blüthe gelange. Hoym hatte Angst, die hungernden Weber möchten den König abermals mit Klagen bestürmen oder am Ende gar auswandern. Da verfiel er auf den Gedanken, eine Aktiengesellschaft solle den Verlag der Weber und den Vertrieb des Damastes übernehmen. Die Klöster, die Kaufleute und die Städte sollten die Aktien kaufen. Diese Gesellschaft sollte ein Monopol für Schlesien, verschiedene Zoll- und Steuerbegünstigungen, sowie 6 Prozent Ausfuhrprämie erhalten.

Aber wie die Kaufleute nicht geneigt waren, den unverkäuflichen Damast, so waren sie jetzt nicht geneigt die Aktien der Damasthandelsgesellschaft zu kaufen. Schliesslich wurde ihnen sowie den städtischen Kämmereikassen eine Anzahl Aktien aufgezwungen, und — was äusserst bezeichnend ist — nur das Kloster Grüssau erklärte sich mit Freuden bereit, 100 Aktien zu nehmen, wenn man, — nun wenn man es dafür von der Pflicht entbinden wolle, den von ihm angesetzten Damastwebern ihren Damast abzukaufen. So wurden von den 800 Aktien à 50 Thaler allmählich 332 abgesetzt. Allein nun galt es einen Director zu finden. Der Fähigste, den man dafür in Aussicht genommen, lehnte ab. Denjenigen, der annahm, erklärte man alsbald für unfähig und ernannte an seiner Statt einen Anderen. Aber auch dieser begann mit dem Anfang, den wir bei Allen, die den Damast vertreiben sollten, kennen gelernt haben: er verlangte bedeutende Zuschüsse. Damit hatte man aber doch schon zu viel Erfahrungen gemacht; das Gesuch wurde abgeschlagen. Nun erklärte der Director, er wolle das ganze Geschäft für eigene Rechnung übernehmen, wenn man die „Aktien, soweit sie in den Händen der Stifter und Städte seien", d. h. 225 von den 332, die Abnahme gefunden hatten, kassiere und das Lager ihm billigst überlasse. Und — man sollte es kaum für möglich halten — so geschahs. Die 131 an Klöster abgegebenen Aktien wurden für erloschen erklärt, die Besitzer der Uebrigen sollten in Waaren bezahlt werden, wer aber sein Eigenthum wahren wolle, solle auf die Aktie, deren Nominalwerth 50 Thaler war, 58 Thaler nachzahlen! Es wurde also unter Konfiskation des Vermögens der bisherigen Aktionäre dem neuen Direktor ein Privatunternehmen übermacht. Dabei erhielt dieses noch weitere Privilegien, wie Freiheit von allen Abgaben und 6 Prozent Ausfuhrprämie. Und trotzdem musste nach 1 $^1/_2$ Jahren auch dieses Unternehmen die Zahlung einstellen!

Nun folgten noch einige Versuche mit Verlegern. Der Eine gab den Verlag alsbald wieder auf; dem Andern musste ein Jahres-

gehalt von 500 Thalern bezahlt werden. Aber ununterbrochen ertönen die Klagen der Damastweber über bitterste Noth, und trotz der strengsten Einfuhrverbote für fremden Damast brachte der besoldete Verleger es auf nicht mehr als 20 000 Thaler Umsatz im Jahr.

So gelangte man allmählich in das 19. Jahrhundert. Der preussische Staat war nach Jena völlig zusammengebrochen und die grossen Staatsmänner, welche seine Wiedergeburt herbeiführen sollten, waren nach dem, was sie kraft eigener Anschauung von der planmässigen Regelung der Produktion durch Beamte kennen gelernt hatten, einmüthig in ihrer Verurtheilung. Als 1809 acht Damastweber erklärten, wenn sie nicht 4000 Thaler Vorschuss erhielten, würden sie auswandern, untersuchte die Regierung, was denn das Ergebniss all' der Zwangsbeglückung, mittelst deren man seit 1764 die Damastweberei in Schlesien einzubürgern gesucht hatte, gewesen sei. Das Resultat war ein negatives. Die sächsische Damastweberei sei der schlesischen immer noch überlegen. Das Gesuch wurde abgewiesen. 1814 hob man sogar die sechsprozentige Ausfuhrprämie für schlesische Damaste auf. Darauf ist die Damastweberei des schlesischen Riesengebirges fast zu Grund gegangen. Der Jaquardstuhl machte ihr Konkurrenz. Die armen Weber konnten sich diesen nicht anschaffen. Es fanden sich aber nicht genug Verleger, um ihnen Jaquardstühle zu liefern.

So war das Ende all' der planmässigen Regelung der Damastweberei durch Friedrich den Grossen, welche mit der gewaltsamen Uebersiedelung sächsischer Weber nach Schlesien begonnen, viele Tausende von Thalern gekostet und deren Durchführung mit den einschneidendsten Freiheits- und Eigenthumsverletzungen verbunden gewesen, lediglich das Vorhandensein in chronischem Nothstande befindlicher Damastweber.

Ich weiss nicht, ob auch nach dieser Geschichte der Damastweberei Grünhagen seinen Satz (II S. 257) wiederholen wird, dass er den „Beweis, dass König Friedrich bei seinen auf Vermehrung der bei der Weberei beschäftigten Arbeiter abzielenden

Massregeln unüberlegt und rücksichtslos verfahren sei, nicht als geführt anzuerkennen vermöge".

Grünhagen hat seine Kritik mit den Worten geschlossen: „Für uns gilt nun das ganze Merkantilsystem, in welchem Friedrichs volkswirthschaftliche Anschauungen wurzelten, als ein überwundener Standpunkt, und wenn es sich nur darum handelte, jene als einseitig und vielfach irrthümlich anzuerkennen, würde Brentano auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen". In unserer Zeit der Renaissance des Merkantilsystems sind dies die Worte eines Weltfremden, die ihm persönlich alle Ehre machen, mit der Wirklichkeit aber leider nicht übereinstimmen. Der heftigste Widerspruch gegen meine Darstellung ist aber in den Kreisen zu suchen, welche das Vorgehen der preussischen Beamten unter Friedrich dem Grossen als das Muster und Vorbild preisen für die Lösung der sozialen und wirthschaftlichen Fragen der Gegenwart. Die im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes vorgeführte verwaltungsrechtliche Geschichte des Weberzinses beweist, dass derselbe zwar von den Grundherren mit dem euphemistischen Namen eines Schutzgelds geschmückt worden ist, dass aber die preussische Regierung seine Natur als die einer aus der Grundherrlichkeit hergeleiteten Gewerbesteuer stets erkannt, wenn auch nicht immer muthig bekannt hat; sie beweist, dass die preussische Regierung ein Recht zur Erhebung dieser Steuer niemals anerkannt hat, dass der Weberzins aber nichts desto weniger bis 1850 ruhig erhoben worden ist. Soll dieses Zurückweichen trotz besseren Wissens vor den den Regierungskreisen nahestehenden Interessenten etwa die Signatur auch der sozialen Reform des Endes des 19. und des 20. Jahrhunderts werden, wie sie es die der sozialen Reform des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen ist? Oder sind es die Bemühungen Schlabrendorffs zur Beschaffung von Absatz für den Damast oder die zur Beseitigung der Webernoth, die uns als Vorbild dienen sollen?

Der dänische Staatsbankerott im Jahre 1813.

Von

Marcus Rubin.

Vor hundert Jahren war der dänische Staat, welcher damals aus den Königreichen Dänemark und Norwegen und den Herzogthümern Schleswig und Holstein bestand, einer der glücklichsten Europas. Die übrige Welt war in blutige und hartnäckige Kriege verwickelt, in Dänemark aber herrschte allgemeiner Frieden und vollzogen sich tiefeinschneidende Reformen auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die Bauern wurden vollständig befreit, das Schulwesen gehoben, die Armengesetzgebung verbessert und die Rechtspflege ausgebildet und im modernen Sinne umgewandelt. Mit grösster Gewissenhaftigkeit wurde unter A. P. Bernstorff, sowie unter dessen Sohn Chr. Bernstorff (dem späteren preussischen Minister des Aeussern) Dänemarks Neutralität gewahrt und dadurch nicht nur der gewöhnliche dänische Handel erhalten, sondern auch ein nicht geringer Theil der Schifffahrt der anderen Nationen in dänische Hände gebracht, so dass diese Zeit mit Recht als „die glänzende Handelsperiode“ bezeichnet wird.

Der Handel wurde indessen doch durch Chicanen von Seiten der kriegführenden Mächte beeinträchtigt, und namentlich wollte das eifersüchtige England den Satz „die (neutrale) Flagge deckt die (feindliche) Ladung“ nicht anerkennen. Das zwischen Schweden,

Dänemark und Russland zu seiner Durchführung geschlossene Bündniss wurde im Jahre 1801 durch die Seeschlacht bei Kopenhagen gesprengt. Nichts destoweniger hielt Dänemark in den Kriegsjahren zu Anfang des Jahrhunderts seinen grossen Handel aufrecht. Ein Theil des Handels der Seemächte und ein Theil des Handels Norddeutschlands gingen in die Hände der Herzogthümer und der zwei Königreiche über, und noch bis zum Jahre 1807 schien die Hoffnung auf weitere Erhaltung des Friedens begründet. Da kam aber in England das Gerücht auf, Napoleon und Alexander seien in Tilsit übereingekommen, die Neutralität Dänemarks mit Gewalt zu brechen oder sich der dänischen Flotte zu bemächtigen. Um dem zuvorzukommen sandte die, an und für sich gegen das an Einwohnerzahl kleine Reich (alles in allem $2\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner) feindlich gestimmte, englische Regierung eine mächtige Flotte und ein bedeutendes Heer nach Kopenhagen. Die Stadt wurde bombardirt, die dänische Flotte geraubt und Dänemark in den Weltkrieg hineingezogen.

Unglücklicher Weise waren die geographischen Verhältnisse für den dänischen Staat höchst unvortheilhaft. Durch das Meer in zwei Königreiche, von denen das eine ein Inselreich war, getheilt, war es zu einem Kampfe gegen eine überlegene Seemacht, durchaus ohnmächtig. So vollzog sich denn sein Geschick: der Krieg endete mit der Losreissung Norwegens und seiner Vereinigung mit Schweden unter Bernadottes Scepter. Zudem aber waren auch die Reichthümer und der Handel, die ein Menschenalter geschaffen hatte, vernichtet. Die Kontinentalsperre, welche im Lande selbst von dem erbitterten König, Friedrich VI., mit ebenso grosser Strenge als von Napoleon in den ihm unterstehenden Gebieten durchgeführt wurde, richtete vollends Handel und Gewerbe zu Grunde. Das grösste Unglück lag jedoch im Ruin der Staatsfinanzen. Die Hauptbank des Reichs war eine Staatsbank. Lange Zeit hindurch waren die Noten derselben uneinlösbar gewesen. Während sie aber in der Friedenszeit pari oder beinahe pari gewesen waren, änderte sich dies während des

Krieges vollständig. Die Kriegsausgaben veranlassten eine grenzenlose Notenemission, die Stockung des Umsatzes verringerte den Werth der Noten, die Unterbrechung des Ausfuhrhandels bewirkte einen Mangel an edlen Metallen und ausländischer Valuta. So kam es, dass die Noten beinahe werthlos wurden, und schliesslich im Jahre 1813 ein Staatsbankerott hereinbrach, als dessen Folge ungeheuere finanzielle Kalamitäten das Land für lange Zeiten bedrückten.

Einige Mittheilungen wirthschaftsgeschichtlicher Natur über diesen Bankerott dürften vielleicht für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein.

Die folgende Darstellung ist im Wesentlichen eine Wiedergabe eines der Kapitel meines Werkes „1807—14“ (Kopenhagen 1892, XXIII und 627 S. in 8°). Dasselbe enthält Schilderungen der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse des dänischen Staats und besonders der Hauptstadt während der glänzenden Handelsperiode und namentlich während des unglücklichen siebenjährigen Krieges 1807—14. Der ganze Zeitraum, bisher von der dänischen Geschichtschreibung fast ganz unbearbeitet, ist hauptsächlich nach ungedruckten Quellen geschildert. Ich habe gewünscht den Lesern dieser Zeitschrift ein Kapitel meines Werkes vorzulegen, da sie ja nur ganz ausnahmsweise im Stande sein dürften, sich mit dem Original selbst bekannt zu machen.

Die Ursachen, welche die Regierung dazu bestimmten durch das Bankerottgesetz einzugreifen, waren: das wachsende Defizit, die stetig steigende Werthverringerung der Noten und die wachsende allgemeine Demoralisation. Denn aller Handels- und Gewerbebetrieb musste sich nothwendiger Weise in gewagte Speculationen verwandeln, weil man nicht wissen konnte, was die Preise, die man bezahlt oder angenommen hatte, drei Monate nachher bedeuten würden. Nachdem man vom Frühjahr bis zum Ende des Jahres 1812 die Sache überlegt und verhandelt hatte, wurde

am 5. Januar 1813 eine Verordnung erlassen, durch welche die Courantnoten gesetzlich reduzirt, eine neue Geldordnung eingeführt, die Kreditverhältnisse des Staats und der Privaten durch einen Machtspruch geordnet, die alten Banken aufgehoben, eine neue Bank geschaffen und auf alle Liegenschaften und Gebäude eine neue Steuer gelegt wurde.

Die Verordnung wird mit den Worten eingeleitet: „Da das bisherige Geldwesen des Staats in seinem Innersten erschüttert ist, so haben Wir beschlossen" etc. Der Beschluss bestand in der Aufhebung des Unterschieds zwischen dem Geldwesen der Königreiche und dem der Herzogthümer und in der Errichtung einer Reichsbank. „Die sichere Erhaltung des allgemeinen Wohls", heisst es in der citirten Verordnung weiter — „fordert Opfer von den Einzelnen, aber die Beschwerden, welche eine so plötzliche und allesumfassende Veränderung, wie die gegenwärtige, mit sich führt, müssen nur als ein dem Vaterlande unentbehrlicher Beitrag angesehen werden."

Das Gesetz schuf an Stelle aller bisher in den Königreichen circulirenden Courant- und Speciesbanknoten, Schatzkammerscheine, Assignaten und Assignatenscheine und an Stelle aller bisher geltenden Münzsorten nur eine einzige Geldsorte. Die am selben Tage, von dem die Verordnung datirt war, errichtete Reichsbank, deren Verwaltung von den Finanzen des Staates völlig getrennt, und welche fortan allein zur Notenemission berechtigt sein sollte, trat an die Stelle der bestehenden Banken und Leihanstalten. Der neue Münzfuss wurde derart festgesetzt, dass aus einer kölnischen Mark feinen Silbers 18½ Reichsbankthaler à 6 Mark à 16 Schillinge geprägt werden sollten. Den Reichsbanknoten wurde ein Silberwerth beigelegt, welcher sich nach einem zwei Mal jährlich zu bestimmenden Cours richten sollte. Nach diesem Silberwerth wurden die Noten z. B. bei Zahlungen an die Staatskassen angenommen. Im Gegensatz zum Silberwerth stand der Nennwerth. Die Reichsbanknoten wurden auf die Liegenschaften und Gebäude innerhalb des Staats fundirt. Die Bank erhielt

nämlich eine erste Hypothek mit Vorrecht vor den königlichen Steuern auf 6% des Werthes jeder Liegenschaft. Von dieser Forderung sollte sie bis zur Einzahlung des Betrages selbst einen 6½%igen Jahreszins, in Silberwerth berechnet, erhalten. Zum Ersatz wurden den Eigenthümern Erleichterungen der früheren Steuern versprochen. Der Notenbetrag, welchen die Bank in Umlauf setzen durfte, war auf einen Nominalwerth von 46 Millionen Reichsthaler festgesetzt. Hiervon waren 27 Millionen zur Einlösung der bisher circulirenden Noten bestimmt, während der Rest theils zu Darlehen, theils zur Herstellung einer Reserve für die Finanzen verwendet werden sollte. Zu diesem Zwecke sollten ferner 10 Millionen Thaler Silberwerth hinterlegt werden, welche die Bank verzinste, und die der Staat im Nothfalle benutzen konnte. Die bisher circulirenden Banknoten und andere Geldscheine sollten so eingelöst werden, dass für je 6 Thaler Courant (cfr. unten) ein Reichsthaler bezahlt würde (dagegen galten besondere Bestimmungen für die Banknoten, Darlehensscheine etc. der Herzogthümer, welche al pari theils in Silber, theils in Obligationen eingelöst wurden). Die Besitzer der „königlichen Obligationen“ (inländischer Staatsobligationen) erhielten das Recht, die Baarauszahlung von Kapital und Zinsen im Verhältnisse von 1 Reichsbankthaler für je 6 Thaler Courant zu verlangen. Hatten sie aber einmal die Zinsen erhoben, ohne das Kapital zu kündigen, so konnte diese Kündigung auch weiterhin nicht geschehen. Diese Obligationen wurden in die neue Währung mit 1 Reichsbankthaler für je 1 Thaler Courant umgeschrieben. Vom ersten Zinstermin im Jahre 1813 bis zu demselben Termin im zweiten Jahre nach dem Frieden wurden die Obligationen mit 2% in Silber verzinst; im dritten, vierten, fünften und sechsten Jahre nach dem Frieden wurde der jährliche Zinssatz um je ½% erhöht, sodass er zuletzt 4% betrug. Wo der Zinssatz früher über 4% war, wurde eine verhältnissmässige Zulage gewährt; wo die Staatsschuld auf Species (cfr. unten) lautete, wurde sie auf unkündbare Schuld mit 2 Reichsbankthaler für je 1 Specie um-

geschrieben. Die in Courantthalern festgesetzten Steuern und Abgaben sollten in Reichsbankwährung mit 1 Reichsbankthaler für 1 Thaler Courant erlegt werden. Alle Privatverträge auf Geld sollten fortan nur in Reichsbankwährung abgeschlossen werden können. Der allgemeine Zinsfuss für Verpflichtungen in Silber wurde 4 %, wo aber die Verpflichtungen auf Nennwerth lauteten, konnten 5 % ausbedungen werden. Alle auf Courantthaler lautenden privaten Verschreibungen wurden in Reichsbankthaler Silberwerth umgeschrieben, und das Verhältniss folgendermassen festgesetzt: Für Schulden aus Verschreibungen, welche älter als vom 11. Sept. 1807 waren: 1 Rbthlr. für 1 Thlr. Crt.; für Schulden aus Verschreibungen jüngeren Datums, die aber älter als vom 11. Dez. 1807 waren: 96 Rbthlr. für je 100 Thlr. Crt., und so fort nach einer der Verordnung beigefügten Tabelle, wornach schliesslich in Verschreibungen, welche jünger als vom 10. Dez. 1812 waren, 100 Thlr. Crt. in 20 Rbthlr. umgeschrieben wurden. Schulden vom 11. Juni 1812 und aus späterer Zeit sollten mit vollen 4 % verzinst werden; ältere Schulden wurden nach einer anderen der Verordnung beigefügten Tabelle derart verzinst, dass Schuldner, deren Verpflichtung mit mehr als 25 Rbthlr. für 100 Thlr. Crt. umgeschrieben wurden, bis zum 6. Jahre nach dem Frieden eine Zinserleichterung erhielten. Nachher sollten wieder vier vom Hundert entrichtet werden. Der Gläubiger, welcher von den Erleichterungen Gebrauch machen wollte, konnte nicht früher als im zweiten Jahre nach dem Kriege das Kapital kündigen und musste den 25fachen Zins im Auszahlungsjahre annehmen. Gläubiger, welche sogleich ihr Geld verlangten, mussten sich mit 1 Rbthlr. für je 6 Thlr. Crt. begnügen. Für Schulden aus Anweisungen, Rechnungen etc., sowie für gewisse hypothekarische Forderungen, Hausmiethe, Lohnzahlungen etc. galten verschiedene Modifikationen. — Die Herzogthümer hatten schon 1788 eine Ordnung ihrer Geldverhältnisse erhalten.

Aus der Fundation der Reichsbank muss hervorgehoben werden, dass von den 19 Millionen Rbthlr., welche nicht direkt

zur Einlösung von Courantnoten benutzt werden sollten, den königlichen Finanzen, als eine Hilfssumme für ausserordentliche Ausgaben, 15 Mill. vorbehalten wurden, während 4 Mill. zu Darlehenszwecken verwendet werden sollten. Als eine Reserve für die Finanzen sollte ferner ein Betrag von 10 Mill. Rbthlr. in Silber in unkündbaren von der Bank auszustellenden Obligationen hinterlegt werden, zu deren Verzinsung und Amortisation sie jährlich 600,000 Rbthlr. Silberwerth abgeben sollte. Ferner sollte sie mit 350,000 Rbthlr. Silberwerth jährlich die Obligationen verzinsen, die sie zur Einlösung des halben Theils der schleswig-holsteinischen Speciesbanknoten, Schatzkammerscheine und Assignationen ausstellen sollte. Die Zinsen von den Forderungen der Bank (die sog. Bankhaftungen) konnten in Reichsbanknoten nach Silberwerth erlegt werden, aber wer seine Schuld an die Bank ganz oder theilweise tilgen wollte, hatte die Zahlung in baarem Silber zu leisten. Die Bank erhielt die Erlaubniss Geld und andere Werthsachen in Depot zu nehmen. Sie hatte — vom 1. Aug. 1813 ab — am 1. Febr. und am 1. Aug. jedes Jahres — den Cours von Reichsbanknoten gegen baares Silber bekannt zu machen, und danach sollten sich alle Zahlungen in Rbthlr. Silberwerth richten. Falls der von der Bank bestimmte Cours zu 400 % oder darüber notirt wurde, wollte der König zum Besten der Bank eine Abgabe von verarbeitetem Silber verordnen. Die Fundation enthielt ferner sehr ausführliche Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrathes der Bank.

Das Wesentliche der Verordnung vom 5. Januar besteht also in folgendem: früher war die Rechnungseinheit der Thaler Courant gewesen, der nach einer Verordnung von 1794 gleich 1 : 11 9/16 einer kölnischen Mark feinen Silbers ausgeprägt werden sollte. In der Courantwährung wurden indessen nur Scheidemünzen geprägt, während die Courantmünzen durch Banknoten ersetzt waren. Eine ältere dänische Münze war die Specie, im Verhältnisse von 9 1/4 auf die kölnische Mark feinen Silbers ausgeprägt. Ein Thaler Courant war somit = 4/5 Specie.

Künftig sollte nun die Rechnungseinheit der Reichsbankthaler sein, der $^1/_2$ Specie gleichgesetzt wurde. 6 Thaler Courant wurden mit 1 Reichsbankthaler eingelöst. An Stelle von $^{24}/_5$ Specien trat demnach $^1/_2$ Specie, und die Courantthalernoten wurden auf ungefähr $^1/_{10}$ (genau $^5/_{48}$) ihres Nominalwerthes reducirt. Das gewählte Verhältniss entspricht einem Course von 1200, indem die Coursnotirung für die Courantthalernoten dermassen eingerichtet war, dass der Cours angab, wie viele Thaler in Noten für 100 Specien bezahlt wurden (der Paricours war also 125). Selbst wenn man sich mit dieser einen Bestimmung begnügt hätte, wäre es ein ausserordentlicher Eingriff in die privatrechtlichen Vermögensverhältnisse gewesen. Denn der Staat legte den Cours von 1200 fest, so dass jeder, der Courantwerthzeichen aus einer Zeit besass, wo der Cours besser, d. h. niedriger als 1200 gewesen war, jetzt unwiderruflich die Differenz verlieren musste — und umgekehrt. Aehnliche und vielleicht weit grössere Verluste und Gewinne waren in den Kriegsjahren öfters vorgekommen, aber sie wurden damals beinahe als etwas nothwendiges empfunden — der Cours stieg und fiel, dass wusste ja Jedermann. Jetzt hatte der Staat eingegriffen und plötzlich ohne Zuthun der Privaten für den Einen Verlust, für den Anderen Gewinn verordnet.

Der Staat raisonnirte folgendermassen: Je länger es dauert, desto geringer wird der Werth des Courantthalers, und desto mehr Noten müssen emittirt werden. Dies drückt wieder fortwährend den Cours und steigert von Tag zu Tag die Veränderungen in den Besitzverhältnissen, so dass eine Reform immer schwieriger wird. Die Frage ist aber, ob überhaupt das Eingreifen des Gesetzes nothwendig war. Dieses bedeutete nämlich die gesetzliche Ausstellung von so vielen hypothekarischen, auf je $^1/_{16}$ des Werthes der Liegenschaften lautende Schuldverschreibungen, als es solche im ganzen Lande gab. Vorausgesetzt, dass der wirkliche Werth dieser Verschreibungen ihrem Nominalwerthe entsprach, hätte man vielleicht, wie es bei früheren An-

leihegesetzen geschehen war, versuchen können, die Verschreibungen partienweise gegen Einzahlung von Courantnoten nach einem festgesetzten Course auszugeben, um dadurch den Courantbetrag nach und nach auf das einzuschränken, was der Verkehr ertragen konnte.

Was gegen eine solche Anleiheoperation eingewendet werden konnte, ist indessen leicht ersichtlich. Sie erforderte, selbst im Falle ihres Gelingens, lange Zeit, während man jetzt hoffte, mit einem Schlage des Courants und des Coursunwesens los zu werden. Man konnte auch befürchten, das Publikum werde die Sache nicht recht ernst nehmen, sondern meinen, dass die Regierung — wie so oft vorher — doch nachher die auf diese Weise eingezogenen Courantnoten wieder in Umlauf setzen würde, sodass die beabsichtigte Coursbesserung nicht eintreten würde. Wahrscheinlich wollte die Regierung auch in erster Linie sich selbst die Möglichkeit abschneiden, sich jemals mehr mit dem Courant zu beschäftigen. Nebenbei hatte sie aber auch die Absicht, ein einheitliches Münzwesen für die verschiedenen Landestheile zu schaffen, eine Bank zu errichten oder wenigstens vorzubereiten, welche der Bevölkerung hinreichende Garantien dafür bot, dass die Regierung dieselbe nicht missbrauchen würde, und die Mittel zur Einlösung der Noten durch die Zinsen und bankmässigen Einnahmen der Bank zu erschwingen. Erwägt man indessen, dass es doch nicht gelang, die Reichsbanknoten in den Herzogthümern einzuführen, dass die Bank erst mehrere Jahre nach 1813 eine wirkliche Nationalbank wurde, dass die Noten erst ein Vierteljahrhundert später einlöslich wurden, dass die Reichsbanknoten zum Theil wegen einer ähnlichen Anwendung wie die der Courantnoten im Jahre 1813 das Geldwesen mehr als je in Verwirrung brachten, und dass erst der Frieden, der auch den Courantnoten zu Gute gekommen wäre, Rettung brachte, so muss man sich gewiss fragen, ob das, was 1813 erreicht wurde, nicht auf andere Weise hätte erreicht werden können. Hätte man schon 1812 gewusst, wie sehr alle Berechnungen fehlschlagen würden, welche Erbitterung

die Verordnung vom 5. Januar hervorrufen würde, und wie nahe der Frieden war, dann hätte man es vielleicht vorgezogen, statt eine finanzielle Revolution zu machen, noch einmal zu versuchen, mit Hilfe der grossen 6 % Steuer, glimpflich über die schwierigen Jahre hinwegzukommen.

Man hat die Frage aufgeworfen, inwieweit die Verordnung vom 5. Januar als Bankerott bezeichnet werden darf. Ja von einem gewissen Gesichtspunkt aus war sie nicht nur ein Staatsbankerott, sondern, wenn man den Ausdruck gebrauchen darf, ein Volksbankerott. Denn eine willkürliche Zinsreduktion und ein Moratorium, nicht einmal für eine bestimmte Reihe von Jahren, sondern für eine gewisse Reihe Jahren nach einem Frieden, von welchem Niemand wusste, wann er eintreten würde, nicht durch Uebereinkommen zwischen Gläubiger und Schuldner, sondern durch einen Staatsakt festgesetzt, auf den die Gläubiger keinen Einfluss hatten, und nicht nur zwischen dem Staat und seinen Gläubigern, sondern auch zwischen jedem einzelnen Schuldner und Forderungsberechtigten im ganzen Lande — all das hat wenigstens einen stark bankerottartigen Charakter. Legt man aber das Hauptgewicht auf die Frage, ob die Verordnung die augenblickliche Lage der Gläubiger verschlechterte, dann bedeutete sie keinen Bankerott. Denn der Cours war ein solcher, dass es z. B. für die Gläubiger des Staats weit vortheilhafter war 2% Rbthlr.-Zinsen von 100 Thaler Crt. als 4% in Thaler Crt. zu erhalten (zum Paricours waren ja 2 Rbthlr. = 1 Specie, dieser Betrag als Zins repräsentirte, falls man 100 Sp. = 400 Thaler Crt. — also nach einem Course von 400 — rechnete, 4%, während der wirkliche Cours vier- bis fünfmal schlechter war). Und für die Privatschuldner und Gläubiger hing ja das Verhältniss ganz davon ab, wann und zu welchen Bedingungen die Obligation begründet war. Meistens wurden die Gläubiger durch die Verordnung begünstigt. Denn ihre auf Courant lautenden Forderungen wurden — als Ersatz für die dem Schuldner gewährte Zinsreduktion und das Moratorium — weit höher angesetzt, als sie nach dem augen-

blicklichen Course werth waren, und desto höher je älter sie waren. Andererseits konnte aber jeder Gläubiger, dessen Forderung unter ihren Nominalwerth herabgesetzt wurde, geltend machen, dass ihm jedenfalls ein Theil seines Guthabens unwiderruflich entzogen war, und insofern war der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, sondern hatte an dem allgemeinen „Volksbankerott" Theil genommen.

Wie immer wir aber auch die Sache betrachten mögen, so kommen wir stets darauf zurück, dass das eigentlich bankerottmässige in der offiziellen Reduktion der Noten lag. Sie war es, die eine nominelle Herabsetzung der Privatschuldenbeträge zur Folge hatte und ebenso, dass der Staat selbst seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Der Staat war es, der die Noten, Schatzscheine etc. in Courant ausgestellt hatte — entweder direkt oder durch die Bank, welche Eigenthum des Staats war —, und obgleich die Noten längst für uneinlöslich erklärt waren, ruhte doch die Ausstellung aller Courantrepräsentative auf der Bestimmung des Staats, dass 125 Courantthaler gleich 100 Species sein sollten; indem die letzteren nun gleich 1200 Courantthaler gesetzt wurden mit Rückwirkung für alle Repräsentative, welche in Umlauf waren, entzog der Staat endgiltig allen seinen Notengläubigern — allen denen, welche seine Repräsentative nach ihrem Nennwerth genommen hatten — ca. $^9/_{10}$ ihres Guthabens. Das hatte eigentlich bereits begonnen, als der Staat sich weigerte, die Noten als Zahlung bei den öffentlichen Kassen anzunehmen, aber erst jetzt wurde der volle Schritt gethan: Die Möglichkeit, dass der Staat jemals in der Zukunft die Noten nach dem vollen Nennwerth, den er ihnen mit seiner ganzen Autorität gegeben hatte, einlösen würde, war ein für alle Mal ausgeschlossen. Wenn die Staatsnoten wieder pari standen und einlöslich wurden, würde das nicht bedeuten, dass man für 125 Courantthaler 100 Species bekommen würde, sondern nur $^{125}/_6$ Reichbankthaler oder $10^5/_{12}$ Species.

Und doch ist es sicher, dass wenn der Staat für die Zu-

kunft 125 Crtthlr. $20^5/_6$ Rbthlr. gleichgestellt und auf dieser Grundlage weiter gearbeitet hätte, die Bewegung nicht so gross und einschneidend geworden wäre, wie sie es thatsächlich wurde. Faktisch waren ja die Noten auf diesen Betrag, ja noch mehr reducirt, und dass eine Situation eintreten könne, wo der Staat die bereits zur Thatsache gewordene Geldrevolution legalisiren könnte, war Jedermann klar, der die Verhältnisse ruhig beurtheilte. Allein die Reduktion blieb hierbei nicht stehen, denn diese $20^5/_6$ Rbthlr. waren vorläufig nur Noten, und es zeigte sich bald, dass nicht einmal dieser Cours — 1200 — aufrechtzuhalten war. Im Gegentheil, der Cours wurde mehr als je verschlechtert. Es waren die weiteren Ereignisse des Jahres 1813, welche die Sachlage so hoffnungslos gestalteten, und sie folgten so unmittelbar auf die Verordnung vom 5. Januar, dass auf dieselbe nothwendig ein Theil der Schuld fallen musste. Aber auch ohne diese Begebenheiten, ohne die folgende Verwirrung, ja selbst wenn der Staat die Reichsbanknoten gleich am Emissionstage hätte einlöslich machen können, enthielt die Verordnung andere Momente, die an und für sich wie eine Bombe wirken mussten. Wir wollen selbst von der Steuer von 6% absehen (Rist nennt diese Steuer eine Plünderung [1]), aber vor Allem waren es die weitläufigen Bestimmungen über die Abwickelung aller Courantschulden nach ihrer Art und dem Zeitpunkt ihrer Entstehung, welche die Leute zur Verzweiflung brachten. Zur Beleuchtung dieser Verhältnisse sind aber einige Bemerkungen über die Vorbereitungen der Verordnung nothwendig.

Die Nothwendigkeit einer radikalen Veränderung, der Errichtung einer neuen Bank, der Auflage einer bedeutenden Kapitalsteuer u. dergl. war schon mehrmals in den höchsten Regierungskreisen ventilirt worden, ohne eine bestimmte Form zu erhalten. Jetzt war aber die Zeit gekommen um die Pläne zu verwirklichen, welche so lange gegährt hatten, und nachdem der letzte Versuch,

---

[1] J. G. Rist, Lebenserinnerungen II 223 ff.

den Cours aufrecht zu halten, vergeblich geblieben war, wollte man endlich die entscheidenden Schritte thun. Im Frühjahr 1812 nahmen Schimmelmann[2] und die ihm am nächsten stehenden Beamten die Sache auf, und am 17. Juni 1812 erstattete Schimmelmann dem Könige seinen Vortrag wegen Veränderung des Geldwesens. Der König behielt den Vortrag mehr als einen Monat, und sandte ihn am 21. Juli mit der Bemerkung zurück, dass er die Hauptzüge desselben billige. In einem Rescript vom selben Datum an das Finanzkollegium befahl er eindringlich den Mitgliedern, die Sache zu erwägen, um, ohne sich doch zu viel in Details einzulassen, sich darüber aussprechen zu können: inwiefern überhaupt eine Veränderung nothwendig, und ob der vorgeschlagene Weg zu einer solchen zu billigen sei. Die Gutachten sollten möglichst bald und in höchst vertraulicher Weise erstattet werden. In dem Rescript, welches eine kurze Uebersicht über die Ursachen gibt, die eine Reform nothwendig machten, hebt der König besonders hervor, „dass schon seit vielen Jahren bis nach dem Ausbruch des jetzigen Krieges bei der Ausschreibung von Steuern die Schonung so weit getrieben worden wäre, dass selbst in Friedensjahren die Ausgaben die Einnahmen überstiegen hätten; dass die Emission von Banknoten als das leichteste Mittel zur Deckung des Defizits habe benutzt werden müssen und zwar in so hohem Grade, dass ein neuer Betrag von nicht weniger als 15 Millionen während des feindlichen Ueberfalls auf Kopenhagen und Seeland im Jahre 1807 in Umlauf gesetzt werden musste.“ Das Kollegium und die einzelnen Mitglieder gaben ihre Gutachten zur festgesetzten Zeit ab, und Punkt für Punkt wurde erwogen. In verschiedenen wichtigen Beziehungen acceptirte der König die Abänderungsanträge des Kollegiums. Nach zweimonatlicher Berathung war der grösste Theil des Gesetzes fertiggestellt. Aber ein Hauptpunkt war noch zu erledigen. Der Vorschlag enthielt

---

[2] Ernst Heinrich Graf von Schimmelmann, geb. 4. Dez. 1747, zu Dresden, dänischer Finanz- und Handelsminister von 1784 bis 6. Dez. 1813, Schillers bekannter Gönner.

ursprünglich die Bestimmung, dass die Staatsschuld und alle hypothekarischen Schulden bis zum taxirten Werth der Güter in dem neuen Geld mit 1 Rbthlr. für je 1 Thlr. Crt., niedrigere Hypotheken dagegen und Guthaben aus gewöhnlichen Schuldverschreibungen, Wechselobligationen etc. nach demselben Verhältnisse wie die Courantnoten (also nach der definitiven Ordnung mit 1 Rbthlr. für je 6 Thlr. Crt.) bezahlt werden sollten.

Dieser Vorschlag stiess bei Oersted[3], welcher an den Verhandlungen über das Gesetz theilnahm, auf Widerstand. In Betreff der Staatsobligationen meinte er, dass dieselben durchgehends unter so hohen Coursverhältnissen (d. h. so spät in der Periode) umgesetzt waren, dass sie der Staat in der Regel, ohne Unrecht zu begehen, zum Course von 1200 einlösen könnte, während eine Einlösung zu 200 (also 1 Rbthlr. für 1 Thlr. Crt.) den Staat zu Gunsten der Privaten belasten würde. Was die Hypothekenobligationen anbelangt, so wollte er die Reihenfolge der Prioritäten nicht für so massgebend ansehen, dass der eine Gläubiger um so vieles günstiger als der andere gestellt werden sollte, wie es der Vorschlag bestimmte. Er hielt vielmehr diesen theils für sehr ungerecht gegen die Gläubiger untereinander und theils für viele Schuldner ruinirend, welche in den späteren Jahren die Güter zu enorm hohen Preisen gekauft hätten und jetzt einen Theil des gestundeten Kaufschillings mit einem weit höheren Betrag, als sie bei dem Kauf berechnet hätten, bezahlen sollten. Er beantragte desshalb, als am meisten der Gerechtigkeit entsprechend, dass bei allen Arten von privaten Verpflichtungen mit oder ohne Pfand, die Zeit, in der die Schuld entstanden war, berücksichtigt werden sollte, ferner ausdrücklich die Hervorhebung, dass er bei Forderungen, bei denen ein Wechsel

[3] Anders Sandöe Oersted, Dänemarks berühmtester Rechtsgelehrter, damals Mitglied des höchsten Gerichts, später sehr einflussreiches Mitglied der Kanzlei, Generalprocureur und mehrmals Staatsminister. Geb. 21. Dez. 1778, gest. 1. Mai 1860. Seine Behandlung der nordischen Rechtsverhältnisse ist noch heute massgebend. Er war ein Bruder des Entdeckers des Electromagnetismus, H. C. Oersted.

in der Person der Berechtigten stattgefunden hatte, den Betrag, den der Gläubiger dadurch verdiente, dass sein Guthaben nach einem günstigeren Course bezahlt würde, als dem, welcher dem Zeitpunkt entsprach, an dem er die Forderung erworben hatte, an einen Fond zum Gebrauche des Staats hinterlegt wissen wollte. Diesem Fond sollte auch der Verdienst des Staats durch die Convertirung der Staatsobligationen zufliessen. Oersted's Vorschlag erhielt die prinzipielle Billigung des Finanzkollegiums und wurde unter dem 17. Oktober 1812 dem Könige vorgelegt. Wie aus dem obenstehenden Auszuge aus dem Gesetze hervorgeht, nahm man den prinzipalen Austausch der Staatsobligationen zum Course von 1200 an und ordnete die Abwickelung der privaten Schulden nach der Zeit ihrer Begründung. Dagegen wurde der subsidiäre Conversionssatz der Staatsobligationen (für den Fall nämlich, dass der Gläubiger einmal die Zinsen erhoben und dadurch die Obligationen unkündbar gemacht hätte) auf 200 bestimmt. In Betreff von Privatobligationen liess man sich nicht auf die Rücksicht auf die transportirten Forderungen ein[4]. Der von Oersted erwähnte Fond, wozu sowohl der Staat als die Privaten beitragen sollten, wurde natürlich auch nicht errichtet. Endlich wurde zwischen chirographischen und anderen Schulden ein wesentlicher Unterschied gemacht. Der König nahm diese Vorstellungen mit Resolution vom 13. November 1812 an. Es wurde auch über eine Reihe anderer Gegenstände, darunter über die Ordnung der Bank verhandelt.

Das zur Annahme gelangte Hauptprinzip des Gesetzes hinsichtlich der Abwickelung der privaten Schulden hatte ein Vorbild in dem einige Jahre vorher erlassenen österreichischen Geldreduktionsgesetz. Dass man daran dachte, dieses Gesetz bei einer eventuellen Ordnung des Geldwesens als Vorbild zu benutzen, wurde schon lange

---

[4] Vgl. jedoch § 35 der Verordnung, wonach die Umrechnung der Hypotheken in Rbthlr., wenn Besitzwechsel stattgefunden hatte, in der Regel nach dem Datum des letzten Kaufkontrakts und nicht nach dem der ursprünglichen Hypothekenobligation bestimmt wurde.

Zeit vorher im Lande vermuthet. Das österreichische Gesetz war auch in dänischen Zeitungen zum Abdruck gekommen. Auch die Umstände, welche die beiden Gesetze hervorriefen, waren in beiden Ländern einander sehr ähnlich, was aus dem Folgenden hervorgehen wird[5].

Die Menge der österreichischen Banknoten betrug:

1799	92	Millionen	Gulden
1800	141	"	"
1801	201	"	"
1803	337	"	"
1807	450	"	"
1809	519	"	"
1810	728	"	"
1811	1061	"	"

Diese enorme Steigerung der Notenmenge verursachte eine entsprechende Coursbewegung: Der Cours war

Januar 1799: 103, Dezember 1799: 113,
Dezember 1806: 184, Dezember 1809: 406,
Dezember 1810: 961.

In der nächstfolgenden Zeit erreichte er an einzelnen Tagen 1200 (also 12 mal pari, was einem Course von 1500 für die dänischen Courantnoten entspricht).

Das Publikum mass die Schuld der Börse, den Juden, den Banquiers bei. Wiens Polizeidirektor berichtet, dass die öffentliche Meinung die Börsenleute als schlechte Charaktere betrachtete, die ohne Gefühl für das Vaterland auf den Ruin des Staats hinarbeiteten. Der Kaiser selbst hatte an der Börse seine Referenten, welche regelmässige Berichte über die Verhältnisse erstatten mussten. Er war im Ganzen so eifrig als je einer, um das Uebel zu heilen. Er liess Wechsel ankaufen und ähnliche Operationen vornehmen, um den Cours zu bessern. Er wurde von Projektenmachern mit mehr oder weniger radikalen Plänen überlaufen,

[5] Cfr. besonders Springer: Geschichte Oesterreichs I. Leipzig 1863 und Beer: Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert. Prag 1877.

denn schon seit 1808 fing der Gedanke eines Staatsbankerottes an, in den Köpfen zu spuken. Es waren besonders die französischen Assignaten mit ihrer Fundirung auf Landgüter, die man vor Augen hatte, und man dachte desshalb auch in Oesterreich daran, die Noten auf die Liegenschaften der ganzen Monarchie, darunter auch den privaten Grundbesitz, zu fundiren.

Das Ergebniss der Pläne und der Erwägungen war bekanntlich das Patent vom 20. Februar 1811. In der Einleitung desselben wird die Nothwendigkeit dargelegt, die Notenmenge von 1061 Mill. Gulden auf das dem Verkehrsbedarf entsprechende Mass zu vermindern. Dies im Wege der Baareinlösung zu thun, war unmöglich. Es sollte daher die umlaufende Notenmenge gegen 212,16 Mill. Einlösungsscheine umgetauscht werden, welch' letztere später nach und nach durch Verkauf von Kirchengütern und andere dem Amortisationsfond zugewiesene Einnahmen eingelöst werden sollten. Bis dahin hatte also der Umsatz diesen Betrag zu tragen.

Vom 15. März 1811 an, dem Kundmachungstage des „neuesten Finanzpatentes“, das auch sofort in Kraft trat, durften die Banknoten nur im Verhältnisse von 1 : 5 angenommen werden. Vom 1. Febr. 1812 an sollten die Einlösungsscheine das einzige Geld des Landes sein und danach Steuern, Abgaben, Gebühren etc. in Einlösungsscheinen oder (bis zum 1. Febr. 1812) im fünffachen Banknotenbetrage gezahlt werden. Die Zinsen der Staats- und anderen öffentlichen Obligationen wurden auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen gezahlt. Alle von privaten Schuldverhältnissen herrührenden Kapital- und Zinsverschreibungen aus den Jahren 1799—1810 sollten nach dem zur Zeit der Entstehung der Schuld notirtem Course convertirt werden in Uebereinstimmung mit einer beigefügten Skala, welche sich nach dem Cours jedes einzelnen Monats richtete.

Die Bevölkerung war im höchsten Grade darüber erbittert, dass die festgesetzte Skala nach allen Seiten hin Unrecht zu thun schien. Dazu kam, dass die Regierung sich genöthigt sah, öffent-

lich und geheim „Anticipationsscheine" auszugeben, wodurch die zur Einlösung der Scheine bestimmten Einnahmen aus den Grundsteuern „anticipirt" wurden, so dass das Versprechen, nicht mehr als die 212 Millionen Einlösungsscheine auszustellen, nur formell gehalten wurde. Es kam schliesslich soweit, dass Ende 1819 209 Mill. fl. Einlösungs- und 450 Mill. fl. Anticipationsscheine in Umlauf waren. Doch können wir uns hier mit der weiteren Entwicklung der Dinge in Oesterreich nicht befassen. Was wir zeigen wollten war nur, dass die Form des Bankerotts, sowie die demselben vorausgegangenen Verhältnisse in Oesterreich und in Dänemark ganz ähnliche waren, und dass namentlich die Conversion der Privatobligationen in Oesterreich nach demselben Prinzip wie zwei Jahre später in Dänemark vor sich ging.

Das hauptsächlichste Argument zu Gunsten dieses über Oersteds Antrag in der dänischen Verordnung von 1813 zur Anwendung gebrachten Prinzips war dies, dass der Staat, wenn er gezwungen ist, aus Rücksichten des öffentlichen Wohls das ganze Geldwesen mit einem Schlage zu ändern, er zugleich auch versuchen müsse, die hieraus für die Bevölkerung entstehenden Schwierigkeiten, sowie die infolge einer Notenreduktion eintretenden Ungerechtigkeiten möglichst zu mildern und auszugleichen. In der That muss man einräumen, dass wenn eine Konversionsskala zu diesem Zwecke ausgearbeitet werden sollte, wesentlich nichts anderes geschehen konnte als wirklich angeordnet wurde, d. h. eine einigermassen regelmässige Ermässigung der Schuldbeträge von 1807 bis 1812. Man kann sagen, dass obschon die Bewegung des Courses nicht eine entsprechende Regelmässigkeit zeigte, obschon selbst von Monat zu Monat, ja von Tag zu Tag sehr starke Schwankungen eingetreten waren, und zeitweise auch der officielle Cours — wenn ein solcher überhaupt notirt wurde — bei weitem nicht dem wirklichen entsprach, doch im Grossen und Ganzen die von der Verordnung vorausgesetzte Richtung des Courses die richtige war und zu besseren Ergebnissen führte, als wenn der für die Konvertirung der Noten benutzte Cours 1200

als Grundlage für die Abwickelung aller Forderungen von 1807 bis 1812 benutzt worden wäre. Gewichtiger war die Einwendung, dass das Datum der Schuldverschreibungen keine Sicherheit dafür bot, dass Schuldner und Gläubiger auch thatsächlich zu jener Zeit in das Schuldverhältniss eingetreten waren. Dieses Moment hatte Oersted, wie wir sahen, auch im Auge gehabt, ohne aber eine praktische Lösung dieser Schwierigkeit geben zu können. So wie das Gesetz formulirt wurde, konnte es gegen die Schuldner sehr hart werden. Wenn A. vor dem Kriege bei C. eine Schuld von 100 Thlr. Crt. contrahirt hatte, und B. die Schuld übernommen hatte, da der Cours 500 war — aber nur 100 Thlr. Crt. (d. h. 20 Sp. oder 40 Rbthlr.) für die Uebernahme erhalten hatte — und noch im Schuldverhältniss zu C. stand, so wurde er jetzt verpflichtet, die Forderung mit 100 Rbthlr. einzulösen. Die Erleichterungen, welche dem Schuldner durch die Verordnung eingeräumt wurden, konnten diesen grossen Unterschied im Betrage der Schuld nicht aufwiegen, und es wurde also eine grosse Ungerechtigkeit gegen ihn verübt. Natürlich war es ungerecht, wenn die öffentliche Meinung forderte, die Verordnung solle die Schuldner mehr als die Gläubiger begünstigen. Viele waren in einem Verhältnisse Gläubiger, in einem anderen Schuldner, und es lag weder vom Standpunkte des staatlichen noch des allgemeinen Interesses ein genügender Grund vor, die Schuldner zu begünstigen, umsomehr als während des Krieges die Gläubiger am meisten geschädigt worden waren. Für jeden Tag, welchen ein Schuldner hinsichtlich der Zahlung seiner Schuld gewann, hatte der Gläubiger einen Verlust zu tragen, und mancher Schuldner veranlasste widersinnige Processe, nur um Zeit zu gewinnen und, wegen der stetigen Verschlechterung des Courses auf Kosten seines Gläubigers Vortheil zu ziehen. Wie oben gezeigt, konnte es indessen wegen der immer wechselnden Besitzverhältnisse geschehen, dass die Zeit der Schuldcontrahirung einen ganz anderen Schuldner als den nunmehr zur Zahlung verpflichteten anging, und auf die Weise konnten solche Schuldner grosse Verluste erleiden. Auf

der anderen Seite konnten viele Gläubiger, welche während der Periode Forderungen durch Transport erhalten hatten, jetzt zu grossem Gewinn gelangen. In allen solchen Fällen erschien eben das Eingreifen des Staats odios und liess vergessen, in wie vielen anderen dasselbe zu einer gerechteren Ordnung der Dinge geführt hatte, wo aber auf der anderen Seite Niemand zu einer Klage berechtigt gewesen wäre, wenn sich die Verhältnisse von selbst in derselben Richtung wie früher entwickelt hätten. Darüber, dass die Versuche des Staates, eine gerechte Ordnung einzuführen, nicht vollkommen gelungen waren, lässt sich nichts sagen; dass aber das staatliche Eingreifen in vielen Fällen gerade das Entgegengesetzte des Erstrebten erzielt hatte, machte dasselbe höchst bedenklich, umsomehr als es an und für sich bei derartigen Verhältnissen sehr gewagt sein musste.

Neben den allgemeinen Konversionsbestimmungen der Verordnung fanden sich ja indessen auch Ausnahmen. Unter diesen ist besonders die hervorzuheben, dass Schulden, für die keine Verschreibung existirte, ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, ebenso wie die Noten, mit 1 Rbthlr. für 6 Thlr. Crt. eingelöst werden sollten. Hierdurch wurden die Schuldner auf Kosten der Gläubiger ungeheuer begünstigt, trotzdem der Mangel einer Schuldverschreibung gar oft nur auf einem Zufall beruhte. Besonders in Norwegen mit seinen wenig entwickelten Kreditverhältnissen war man an die schriftliche Beurkundung von Schuldverhältnissen nicht gewöhnt gewesen, und es war daher ein grosser Missgriff, dass Buch- oder mündlich übernommene Schulden so stiefmütterlich behandelt wurden, da dies als ungerecht und demoralisirend empfunden wurde. Aber auch in Dänemark hat diese Ausnahmebestimmung grosses Unglück hervorgerufen. Veranlasst wurde sie natürlich durch die Erwägung, dass die nicht schriftlich bescheinigten Forderungen kürzlich entstanden seien, und dass jedenfalls eine Feststellung ihrer Entstehungszeit unmöglich sei.

Diese Voraussetzung traf aber, wie erwähnt, nicht immer und überall zu. So z. B. auch in jenen zahlreichen Fällen nicht,

in denen Jemand mit einem grösseren oder kleineren Kapital als stiller Gesellschafter an den Geschäften eines Kaufmanns betheiligt war und keine weitere als buchmässige Bescheinigung seiner Forderungen an diesen aufweisen konnte. Die Schuldner, die früher in solchen Fällen keine Ursache gehabt hatten, die schuldigen Beträge auszuzahlen, theils weil sie selbst für das Geld Verwendung hatten, theils weil sie erwarten konnten, dass der Courantcours immer schlechter werden würde, oder die sich vielleicht verpflichtet gefühlt hatten, das in guter Münze erhaltene Geld nicht in beinahe werthlosen Noten zurückzuzahlen, waren nun hiezu überall gesetzlich berechtigt. Selbstverständlich war es aber auf der anderen Seite für viele Privatleute, die Jahre hindurch ihr Geld in grösseren Geschäften stehen gehabt hatten, sehr hart, nunmehr dasselbe und zwar mit höchstens einem Sechstel des eingezahlten Betrages zurückzubekommen.

Die Gläubiger wendeten sich desshalb an die vom Könige zur Behandlung zweifelhaften Fragen hinsichtlich der Verordnung von 1813 ernannte Kommission. Diese beantragte einverständlich mit der Kanzlei, „um die Gläubiger zu retten", dass Schuldverhältnisse der fraglichen Art nach dem Zeitpunkte ihrer Begründung zu behandeln seien. Der König gieng jedoch hierauf nicht ein, weil er derartige Aenderungen für verspätet hielt. Dann auch, weil er ein Schuldverhältniss, wo der Schuldner ohne weiteres das Geld auszahlen konnte, als damit gleichbedeutend auffasste, dass der Gläubiger das Geld als Kassabestand liegen hatte, nur mit dem Unterschied, dass er durch die Ueberlassung desselben an den Schuldner diesem das Risiko aufbürdete und ausserdem Zinsen erhielt. Es gebühre daher dem Gläubiger kein Ersatz für die während der Zeit, da das Geld sich beim Schuldner befunden habe, eingetretene Werthverschlechterung. Endlich habe Jeder Verluste in Folge Ausserachtlassung der zu seiner eigenen Sicherheit bei Geldforderungen durch das Gesetz getroffenen Anordnungen nur sich selbst zuzuschreiben.

Was nun den vom König geltend gemachten Grund, Aende-

rungen des Gesetzes kämen zu spät, betrifft, so konnte derselbe allerdings mit einigem Recht geltend gemacht werden. Aber sonst welche Verwirrung der Begriffe! Wie konnte man Geschäftseinsätze mit Depositen vergleichen, und wie konnte man der Bevölkerung vorwerfen, dass sie (ebenso wie in Norwegen) in einem gewohnheitsmässigen Verhältnisse wie dem in Frage kommenden nicht Verschreibungen benutzt habe, als ob sie hätte wissen können, welchen Unterschied die Gesetzgebung nachher zwischen den verschiedenen Arten von Schuldverpflichtungen statuiren würde! — Doch es blieb bei der königlichen Resolution, und man wird verstehen können, wie viele Bitterkeit dieselbe, trotzdem oder vielmehr weil sie in Uebereinstimmung mit der Verordnung war, verursachen musste.

Uebrigens waren die zweifelhaften Fragen, welche die Verordnung hervorrief, zahllos. Unendlich waren die Schwierigkeiten und Streitigkeiten aus Hypothekenverhältnissen, Pacht- und Miethverträgen u. s. w. Die Darstellung der damals eingetretenen Verwirrung würde ein ganzes Werk erfordern. Das Studium der betreffenden Akten gewährt einen Einblick darin, wie sich die Bevölkerung unter den gewaltigen Werthschwankungen des Geldes zu helfen suchte. So hatte z. B. ein Kopenhagener Makler im Juli 1811 eine Wohnung in der Amalienstrasse für 240 Tonnen feiner Gerste in natura vermiethet. Der Miether wollte nun geltend machen, dass er zufolge des Kontrakts den Miethzins für 1812 mit dem Preis des Getreides in Thalern Crt. zu Reichsbankthalern umgesetzt zahlen könne. Er wurde jedoch urtheilsmässig zur Zahlung des Getreidezinses in natura schuldig erkannt. Es existirte, wie man sieht, bei den Privaten sowohl, als bei den Autoritäten die Neigung einen festeren Werthmesser als „das Geld“ zu finden; leider waren auch die Getreidepreise so schwankend, dass nicht viel dadurch gewonnen war[6].

Die später nothwendig gewordenen Aenderungen der Ver-

[6] Die Verordnung verursachte auch die Verminderung der obervormundschaftlich verwalteten Pupillargelder um ca. 1/4 ihres Werthes.

ordnung von 1813 auch hinsichtlich der privaten Schuldverhältnisse und die infolge der ungeheueren Preiserhöhungen, die mit der ferneren Verschlechterung des Courses im Jahre 1813 Hand in Hand gingen, vorgenommene Taxation steigerten die Erbitterung gegen die Verordnung. Dazu kam, dass dieselbe durch dieses ganze verwickelte System mit seinen früher unbekannten und schwerverständlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Arten von Verpflichtungen, durch alle diese Hinweisungen an die Kommission, die Kanzlei, die Gerichte u. s. w. fortwährend rege erhalten wurde. Man hatte Courantmünze gehabt und statt dessen wurde Reichsbankmünze eingeführt. Aber die Reichsbankbeträge wurden entweder in Silber, d. h. in wirklichem Metall gezahlt oder in Noten nach Silberwerth, d. h. nach dem officiellen zwischen Silber und Noten festgesetzten Cours, oder (in nicht offiziellen Verhältnissen) in Noten Silberwerth nach dem faktischen Cours, welcher sehr bald ein ganz anderer als der offizielle wurde, oder endlich in Noten nach Nennwerth. Dergleichen konnte geldkundigere Gehirne als die des gemeinen Mannes in Dänemark und Norwegen verwirren.

Ferner war man über die Vortheile erbittert, die gewisse Gesellschaftsklassen oder Personen sich durch die Verordnung zu verschaffen verstanden hatten. Ein höchst unbegründeter aber charakteristischer Zorn traf die Gläubiger, deren Forderungen auf Species lauteten, und die nun 2 Rbthlr. per Specie ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit der Forderung verlangten. Ein solches Vorgehen wurde als eine unverzeihliche Härte betrachtet, während man es in der Ordnung fand, dass die Schuldner alle Begünstigungen geltend machten, zu denen das Gesetz Gelegenheit gab[7]. Verständlicher war der Zorn gegen jene, die sich

[7] „Als einen sonderbaren Beweis dafür, wie verworren die hinsichtlich des Geldwesens herrschenden Begriffe von Recht und Unrecht sind", führt Oersted an, dass beinahe kein Schuldner sich veranlasst fand, mehr als den Betrag in Thaler Crt. zu zahlen, wogegen die Speciesgläubiger oft den Schuldnern einen Theil ihrer Schuld erliessen „und dass es als eine Grausam-

auf direktem oder indirektem Wege Kenntniss von der Verordnung vor deren Kundmachung verschafft und davon Gebrauch gemacht hatten. Sie hatten nämlich so schnell als möglich noch vorher ihre Schulden sowohl an öffentliche Kassen, als an Private gezahlt. Denn es war ja viel vortheilhafter, in Courant zu zahlen, wenn man für 100 Species 2000 Thlr. Crt. erhielt, als wenn man nach dem Course von 1200 zahlen sollte oder gar, bei älteren Schulden, noch mehr. Aber die Unwissenden und weniger Klugen erlitten den Verlust, besonders diejenigen, welche Ende 1812 geborgt hatten und jetzt theureres Geld zahlen mussten. Ferner hatten auch die ganz oder theilweise Eingeweihten Ankäufe von Staatsobligationen in Thalern Crt. gemacht, welche natürlich vor der Verordnung billig gekauft werden konnten und jetzt zum Course von 200 fixirt wurden.

Dass durch Rückzahlung von Darlehen den Schuldnern grosse Vortheile geschaffen wurden, ist unzweifelhaft. Ende 1812 wurden selbst grosse Beträge von solchen, welche das, was kommen würde, ahnten, in die Depositenkasse eingezahlt. Positives über die Ankäufe von Obligationen kann aber kaum gesagt werden, besonders nicht gegenüber den vielen Gerüchten, dass die dem Könige und dem Hof zunächst stehenden Beamten sich grosse Vortheile zu verschaffen gewusst hätten. Doch ist dies sehr wahrscheinlich. Die Korruption und die Bestechlichkeit der Beamten waren in den ersten Decennien des Jahrhunderts so bekannt, dass man zu jeder Zeit von hohen Beamten hörte, welche abgesetzt oder selbst verhaftet und verurtheilt wurden. Manches wurde erst nach dem Kriege bekannt, aber selbst während desselben wusste man, dass Lieferungen bis zu 50% über den wirklichen Preis bezahlt wurden, und dass dieser Betrag in die Taschen der Beamten wanderte. Vom Minister des Auswärtigen (Rosenkrantz) heisst es, dass als ein Kapitalist ihm gleich nach Neujahr 1813 ein Dar-

---

keit angesehen wurde, wenn ein (Gläubiger) auf seinem Recht nach dem Gesetz und den Verschreibungen bestand". A. S. Oersted. Eunomia I. Kopenhagen 1815.

lehen zum Ankauf von Obligationen darbot, er dies entrüstet zurückgewiesen habe, trotzdem er so gut wie Nichts besass. Es war aber „ein Handel, welchen dieser Kapitalist für die Höchsten betrieb, und den er bis zur Kundmachung der Verordnung von 1813 fortsetzte". Von einigen dem Könige nahestehenden Militärpersonen und so zu sagen privaten militärischen Rathgebern des Königs wurde gesagt, dass sie ihr Wissen zu vortheilhaften Börsenoperationen benutzt hätten. Selbst der Finanzminister Schimmelmann meinte, dass sein Freund Schubart (dänischer Gesandter in Neapel), „falls er während der Geldreduktion in Kopenhagen gewesen wäre, sich diese Gelegenheit nicht hätte entgehen lassen", und er fügt hinzu, dass es ihm möglich gewesen wäre, „ihn eine Million verdienen zu lassen". Er selbst aber hätte vier Millionen verdienen können. Uebrigens hielt man — was sehr bezeichnend ist — in seinen Gesellschaftskreisen derartige Spekulationen für durchaus erlaubt und anständig.

Selbst der König musste in jenen Tagen vieles hören, woran er gewiss nicht gewöhnt war. Die Frau eines Brauers Casse wurde denuncirt, weil sie gesagt hätte, „sie würde eine Portion Pulver und Salpeter spenden, damit der König und das ganze Königthum in die Luft gesprengt werden möchten . . . . der König habe Bankerott gespielt und das Geld herabgesetzt, um das Land zu betrügen und damit er seiner H . . . desto mehr Geld geben könne". In einem anonymen Schreiben heisst es, dass er die Staatskasse, die nicht seine eigene sei, missbrauche, „Du bist nur ihr Verwalter". In einem anderen Schreiben heisst es vom Kanzleipräsidenten Kaas: „Noch lodert die Erbitterung gegen den Mann, der durch die Autorität Ihrer Majestät Geld erhielt, um sich auf Kosten anderer Bürger zu bereichern, ehe die Verordnung von 1813 erschien". In einem dritten wird dem Könige empfohlen, „das Kommandokomptoir unter dem elenden Chef Bülow und das Kabinetssekretariat unter dem bestechlichen Direktor (Jessen) aufzuheben" u. s. w.[8].

---

[8] Die citirten Denunciationen und anonymen Schreiben sind vom

Die Geheimhaltung, die der König während der Ausarbeitung der Verordnung gefordert hatte, war jedenfalls nicht durchgeführt worden. Es sickerte überall durch, dass Etwas vorbereitet werde. Am meisten wusste man natürlich in Dänemark davon, aber auch in Norwegen blieben die getroffenen Vorbereitungen nicht unbekannt.

Die Benutzung dessen, was man ahnte, um bei Zeiten seine Schulden los zu werden, irritirte die Leute. Noch erbitterter war das Publikum wegen der vermutheten direkten Bereicherungen. So entstand eine Erbitterung in der Bevölkerung hauptsächlich gegen das Gesetz selbst, dann und wann auch gegen Personen, aber jedenfalls eine in allen Gesellschaftsschichten verbreitete Erbitterung. Dass sich auch ein Schriftsteller fand, der loyal seine Freude über die Geldverändernng aussprach[9], bedeutet nur wenig im Verhältniss zu dem Zorn, der noch viele Jahre später selbst bei so scharfsinnigen Beobachtern wie Rist und dem Norweger Aal herrschte. Ja selbst der Präsident des höchsten Gerichtes, Colbjörnsen, konnte im Herbst 1813 in einem Schreiben an den Prinzen Christian Frederik folgendermassen von Schimmelmann sprechen: „Die Verordnung vom 5. Januar hatte (leider) die von mir befürchtete Wirkung, aber in noch höherem Grade. Gott verzeihe seiner Hochgräflichen Excellenz!!! Er ist ein

26. Februar 1813, 8. Januar 1814, sonst undatirt (Reichsarchiv). — Eine solche Geld- und Schuldenreduktion hat vielleicht niemals geschehen können, ohne dass Diejenigen, die vorher Kenntniss davon erhalten hatten, entweder sich dies wirklich zu Nutze gemacht hätten oder dass ihnen dies wenigstens vorgeworfen worden wäre. Selbst in jenen längst verflossenen Tagen, da Solon die Schuldsklaverei abschaffte und die Schuldner von ihren Schulden befreite, hatte er im Voraus mit einigen seiner Freunde davon gesprochen; diese hatten dann bei Zeiten Geld geborgt, dafür Land angekauft und verweigerten dann die Zahlung der Darlehen. Man beschuldigte Solon selbst, dies gethan zu haben, aber diese Beschuldigung „darf man für eine Erfindung erklären“ (Aristoteles' neugefundene Schrift über das Staatswesen der Athener, deutsche Ausgabe durch Kaibel und Kiessling, Strassburg 1891, S. 8—9).

[9] Siehe z. B. K. L. Rahbeck in der Zeitung „Dagen“ (der Tag) vom 17. März 1813.

grosser Sünder. Er scheint aber doch wohlgemuth zu sein. Möchten unser guter König und seine Unterthanen es auch sein". Am klarsten kam jedoch die damalige Stimmung in Oersteds eigenen einleitenden Bemerkungen in Eunomia von 1815 zum Vorschein. Er klagt darüber, dass die Verordnung „die leidenschaftlichsten und falschesten Beurtheilungen" hervorgerufen habe. Er hat aber Unrecht, wenn er alle Schuld dem Unverstand des Publikums zuschreibt — indem die Leute bald mit der Verordnung qua Schuldner vergnügt, bald qua Gläubiger missvergnügt seien. Es gab, wie wir gesehen haben, Männer, deren Urtheil zweifellos durch Rücksichten des öffentlichen Wohls dictirt und doch nicht weniger „leidenschaftlich" als das des grossen Publikums und der Geschäftstreibenden war. Ob dasselbe „falsch" war, ist eine der Fragen, auf welche die Geschichte keine entscheidende Antwort giebt, weil sie keine Gegenproben erlaubt. Man wird z. B. niemals wissen können, wie weit man mit der Sechsprozentsteuer allein gekommen wäre, falls die Verwaltung derselben sogleich an eine wirkliche Nationalbank übertragen worden wäre.

Soviel kann man indessen sagen, dass die Verordnung von 1813 weder originell in ihren Grundgedanken, noch ganz voraussehend in ihren Einzelheiten war. Ferner schuf ihr Eingreifen zu den alten neue Calamitäten, welche von der Bevölkerung um soviel härter empfunden wurden, weil sie ihr als willkürlich hervorgerufen erschienen. Endlich vermochte die Verordnung es nicht zu verhindern, dass die Verhältnisse nach ihrer Emanation viel schlimmer als vorher wurden. Da aber dann der Friede Subsidien, Rückzahlungen und Erleichterungen herbeiführte, da eine Friedensperiode von mehr als einem Menschenalter Handel und Gewerbe blühen liess, und da eine feste und sparsame Finanzverwaltung im Staate Platz griff — sodass zuletzt die Staatsfinanzen in Ordnung und das Volk wieder zu Kräften kam — so musste es natürlich als ein Vortheil erscheinen, dass ein offener Bankerott in der vorigen Generation reinen Tisch gemacht hatte. Dieses war und ist das beste Argument zu Gunsten der Verordnung.

Durch die Bestimmungen der Verordnung wurde wie oben dargestellt die inländische Staatsschuld regulirt, und Zinsen und Abschlagszahlungen wurden in der folgenden Periode regelmässig geleistet. Wegen der auswärtigen Schuld wurde einige Jahre nach dem Frieden eine Uebereinkunft mit den Gläubigern getroffen. Diese hatten 3 bis 4 Jahre (1812—16) keine Zinsen erhalten. Von dem Zeitpunkt der Uebereinkunft an aber gelang es — in Folge der damaligen Lage des europäischen Geldmarktes — den Zins auf 4% zu ermässigen, und die unbezahlten Zinsen wurden von jetzt an mit den laufenden Zinsen und Abschlagszahlungen eines jeden Jahres nach und nach getilgt, so dass der wirkliche Verlust der Gläubiger sich auf einen Verlust von Zinseszinsen reducirte. Nimmt man auf die wucherischen Bedingungen Rücksicht, zu welchen ein grosser Theil der Anleihen contrahirt und prolongirt waren, so konnten die Gläubiger sich im Ganzen nicht beklagen. Dieses Verhältniss kam auch später dem dänischen Credit zu Gute.

Die Ursache, dass man zuletzt geordnete Verhältnisse erreichte, war, wie oben bemerkt, die Sparsamkeit, welche in der Staatsverwaltung Platz griff und übrigens mit einer durch die Noth abgezwungenen Sparsamkeit im privaten Leben der ganzen Nation Hand in Hand ging; ferner und wesentlich kam in Betracht, dass die Bank im Jahre 1818 in eine „Nationalbank" umgewandelt wurde, welche ihr Ziel, die Befestigung des Geldwesens, durch energische Noteneinziehung ohne Ablass verfolgte. In den Jahren 1813—14 waren die Noten Gegenstand einer furchtbaren Deroute, aber nach dieser Zeit näherten sie sich mehr und mehr dem Paricourse und standen einige Decennien hindurch nur wenig unter Pari, bis sie im Jahre 1838 den Paricours erreichten und 1845 einlöslich wurden. Die Finanz- und Handelsgeschichte jener Zeit ist zum grossen Theil die Geschichte der Nationalbank. Eine ununterbrochene Besserung der Zustände fand aber doch keineswegs statt. Denn Staat und Volk wurden in den 20 er Jahren von einer Krise ernsthaftester Art heimgesucht. Die Preise

der Ackerbauprodukte, welche den Hauptausfuhrartikel Dänemarks bildeten, gingen so tief hinunter, dass die Landwirthe in hohem Grade verarmten. Noch stärker wirkten die unmittelbaren Folgen der Kriegs- und Bankerottzeit. Denn in dieser Periode hatten viele Landwirthe Darlehen von grossen nominellen Beträgen aufgenommen. Da der Cours sich später besserte, wurde der reelle Werth der Schuldbeträge viel grösser als zur Zeit ihrer Aufnahme, und tausende von Landwirthen geriethen in Konkurs, ja viele waren zufrieden, wenn sie ihre Höfe für den Betrag der auf denselben ruhenden Staatssteuern verkaufen konnten. Der Staat suchte den Landwirthen durch grosse Darlehen zu helfen, die wiederum auf auswärtige Anleihen basirt waren, und ungefähr im Jahre 1830 war die Krise vorbei. Das Land und die Staatsfinanzen erfreuten sich seitdem eines ruhigen und stetigen Fortschrittes, den selbst weder der erste schleswigische Krieg (1848 bis 50) noch Dänemarks hoffnungsloses Ringen gegen Preussen und Oesterreich (1864) zu erschüttern vermochten.

Kopenhagen im Mai 1893.

Literatur.

Zeitschriftenübersicht.

a) Deutsche Zeitschriften.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich (Leipzig). Bd. 17 (1893) S. 23—60: Hintze, O., Die preussische Seidenindustrie des 18. Jahrh. — S. 359—391: Schmoller, G., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. XII. Die Handelsgesellschaften d. Mittelalters u. d. Renaissancezeit. — S. 463—484 und 959—1018: XIII. Die Handelsgesellschaften des 17.—18. Jahrh., haupts. der grossen Kompagnien. — Oncken, A., Zur Geschichte der Physiokratie. — S. 691 bis 734 und S. 1077—1108: Berghoff-Ising, Fr., Die neuere sozialistische Bewegung in der Schweiz. — S. 829—898: Riedl, R., Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwicklung. — S. 906—913: Elkan, E., Zur Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Bergbaues. — S. 1019—1076: Jaffé, M., Bodenrecht und Bodenvertheilung in Irland bis zum Schlusse des 17. Jahrh.

Bd. 18 (1894) S. 1—62: Wenckstern, A. v., Le Play. — S. 229 bis 256: Hisserich, L. Th., Serpentinsteinindustrie, eine frühere Hausindustrie. — S. 274—278: Schmoller, G., Die Entwicklung der deutschen Vorschussvereine.

Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte (Berlin). Jahrg. 30 (1893) Bd. 3: Meyer, Chr., Dorf und Bauernhof in Deutschland in alter und neuer Zeit.

Bd. 4: Held, G. v., Mensch und Staat (aus dem ungedr. Nachlasse). — Meyer, Chr., Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge (Jena). Bd. 6 (1893) S. 481—515: Schaube, A., Der Uebergang vom Versicherungsdarlehen zur reinen Versicherung. — S. 736—781 und 894—976: Sombart, W., Zur neueren Literatur über Hausindustrie.

Bd. 7 (1894) S. 337—359: Lotz, W., Die Lehre vom Ursprunge des Geldes.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für Arbeiterfrage. Jahrg. 31. Böhmert, V., Ein Lehrbuch der politischen Oekonomie aus dem Jahre 1723 von einem ungenannten Deutschen. — Graisowsky, E. v., Eine sächsische Gutswirthschaft in den Jahren 1854, 1864, 1884 und 1890 mit besonderer Rücksicht auf die Lohnverhältnisse der Landarbeiter.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (Berlin). Bd. 6 (1893) S. 177—258: Sombart, W., Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats. — S. 357—393: Schuler, F., Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften (Leipzig). Bd. 1 (1893) S. 373—401: Dietzel, H., Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und des Kommunismus. II. Die Ekklesiazusen des Aristophanes und die Platonische Politeia. — S. 418—437: Rohrscheidt, K v., Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preussen.

Bd. 2 (1894) S. 304—316: Boenigk, O. Frh. v., Der Inkastaat.

Deutsche Worte (Wien). Bd. 13 (1893) S. 416—425: Dargun, L. L., Mutterrecht und Vaterrecht.

Bd. 14 (1894) S. 91—111: Budzynowskij, Der Bauernbesitz und der Bauernsozialismus in Galizien.

Anzeiger für Schweizer Geschichte. Bd. 24: Thommen, K., Eigenleute aus den Aemtern Winterthur und Frauenfeld 1350—1360.

Archiv des Vereines für Frankfurter Geschichte. Bd. 4: Jung, R., Die Anfänge der Porzellanfabrikation in Frankfurt a. M.

Neues Archiv f. d. Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz (Heidelberg). Bd. 2 (1893), Heft 1 u. 2: Einwohnerverzeichniss des vierten Quartiers der St. Heidelberg v. J. 1600.

Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands (Reval). III. F. (Revaler Stadtbücher). 1. Bd. (1888). Arbusow, L., Das älteste Wittschoppbuch der Stadt Reval (1312—1360). — 2. Bd. (1890). Nottbeck, E. v., Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval (1360—1383). — 3. Bd. (1892). Nottbeck, E. v., Das drittälteste Erbebuch der Stadt Reval.

Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 79 (1893) S. 401—669: Beer, A., Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreichs zu den Deutschen Staaten unter Maria Theresia.

Beiträge zur Geschichte der Deutschen Sprache und Litteratur. Bd. 17, S. 441—549: Höfer, A., Die Reiserechnungen des Bischofs Wolfger von Passau.

Konstanzer geschichtliche Beiträge. Bd. 3: Ruppert, Ph., Bettelwesen.

Brandenburgia. Bd. 1: Lemcke, E., Ueber vorgeschichtliche weibliche Handarbeit.

Dresdener Geschichtsblätter. Bd. 2: Richter, O., Aeltere Innungsordnungen der Dresdener Schuhmacher und Schneider. — Müller, G., Die Einrichtung einer Eilpostverbindung Berlin—Dresden—Prag—Regensburg, 1653.

Allgäuer Geschichtsfreund. Jahrg. 6 (1893), Nr. 1: Buck, J., Das Bauernhaus im Allgäu.

Hermes. Bd. 29 (1894): Schulten, A., Die lex Hadriana de rudibus agris, eine neue Urkunde aus den afrikanischen Saltus.

Jahrbücher des Vereines für Mecklenburgische Geschichte. Bd. 58: Stuhr, F., Die Bevölkerung Mecklenburgs am Ausgang des MA.'s.

Korrespondenzblatt der Gesellschaft für Anthropologie. Bd. 24: Platner, Mittelalterliche Bevölkerungsverhältnisse im Deutschen Nordosten.

N.-Lausitzer Magazin. Bd. 69: Knothe, H., Ueber die Bezeichnung gewisser ländlicher Grundstücke als „Vollunge“ oder „Folge“.

Mittheilungen der Niederlausitzer Gesellschaft. Bd. 3: Lippert, W., Cottbus als Knotenpunkt von Handelsstrassen im 14. Jahrhundert.

Mittheilungen des Germanischen National-Museums. 1893: Bösch, H., Zur Geschichte des Reichenhaller Salzhandels (1588).

Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 1893: Bd. 14, S. 1—86: Steinherz, S., Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbisthum Salzburg (1282—1285). — S. 237—326: Beer, A., Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia. — S. 449—469: Dopsch, A., Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahrh. — S. 589—652: Pribram, A. F., Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit K. Leopold I.

Ergänzungsband 4: S. 1—31: Jung, J., Zur Geschichte der siebenbürgischen Pässe. — S. 77—122: Scheffer-Boichorst, P., Zwei Untersuchungen zur päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik. — S. 181—247: Huber, A., Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I. — S. 297—372: Sander, H., Der Bauernaufstand im Vorarlberg im J. 1525. — S. 429—442: Durig, J., Rechtssprüche des Trientner Lehenhofes aus dem 13. Jahrh.

Mittheilungen aus dem Kölner Stadt-Archive. Bd. 8: Knipping, R., Die mittelalterlichen Rechnungen der Stadt Köln.

Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen (Prag). Jahrg. 32 (1893). S. 1—17, 140—157: Schlechta-Wssehrd, A. P. v., Ursprung und Bedeutung der historischen Bezeichnungen Zupa und Zupan.

Mittheilungen des Vereins für die Geschichte von Meissen. Bd. 3: Loose, W., Die älteren Meissner Zunftordnungen. I. Die Bäcker.

Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. Bd. 40: Mell, A., Beiträge zur Geschichte des Unterthanwesens in Steiermark.

Monatsblatt des Alterthums-Vereins zu Wien (Wien). Jahrg. X (1893), No 11: Mayer, J., Eine Büchsenmacher-Familie in Wiener-Neustadt.

Monatsschrift des historischen Vereines für Oberbaiern. 1893: Fink, J., Vom Salzfuhrwesen.

Rheinisches Museum für Philologie, 1893. N. F. Bd. 48: S. 1—40: Oder, E., Beiträge zur Geschichte der Landwirthschaft bei den Griechen (Forts. aus Bd. 45). — S. 602—621: Seeck, O., Die Zusammensetzung der Kaiserlegionen.

1894. Bd. 49: S. 1—20: Nissen, H., Die Münzreform Solons. — S. 111—132: Beloch, J., Die Phöniker am ägäischen Meere.

Nation. Bd. 10. S. 119—122: Francke, E., Vom Kleinhandwerk zur Weltindustrie.

Nord und Süd. Bd. 61, S. 214—233: Achelis, Th., Die Idee einer vergleichenden Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis.

Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden. Bd. 14: Mell, A., Das Stift Seckau und dessen wirthschaftliche Verhältnisse im 16. Jahrh.

Alt-Wien. Bd. 2: Leo, Bankwesen in Wien nach 1848.

Zeitschrift für Deutsches Alterthum. Bd. 36, S. 97—135: Much, R., Waren die Germanen Wanderhirten?

Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Bd. 9 (1893), S. 223—258: Schaube, A., Neue Aufschlüsse über die Anfänge des Consulats des Meeres. — S. 288—290: Kap-herr, H. v., Zur Entstehung des Consulats in Italien. Entgegnung (gegen obigen Aufsatz). — Bd. 10 (1893), S. 97—106: Stieve, F., Das Contobuch der Deutschen Liga. — S. 127—128: Schaube, A., Zum Byzantinischen Meeresconsulat. Erwiderung (auf v. Kapherr's Entgegnung).

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 9: Baasch, E., Hamburgs Seeschifffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrh.

Historische Zeitschrift (1893). Bd. 70 (N. F. 34): S. 442—459: Hegel K., Städte und Gilden der germanischen Völker im MA. Eine Antikritik (gegen Gierke und Pappenheim).

Zeitschrift für die Geschichte der Juden. Bd. 5: Landsberger J., Juden als Grundbesitzer in Schlesien nach 1349.

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. N. F. B. III (1893) Hutter, Th., Die Bauernrevolutionen in Böhmen. — Wolter, A., Ein Ueberbleibsel altwendischer Kultur. — Meyer, Chr, Zur Geschichte des Deutschen Adels.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines. Bd. 8: Weech, F. v., Arbeitslöhne beim Schlossbau in Durlach 1563—1565.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abtheilung. Bd. 14: Schaube, A., Einige Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte.

Zeitschrift des Vereines für die Geschichte von Schlesien. Bd. 27: Wutke, K., Versorgung Schlesiens mit Salz während des MA.

Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben-Neuburg. Bd. 19: Holzmann, B., Die Theuerung zu Augsburg in den Jahren 1570 und 1571 in Versen beschrieben; mit Einleitung von M. Radlkofer.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 29. Geiser, K., Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. — R. Sarasin-Warnery, Die Entwicklung der Seidenindustrie.

b) Französische Zeitschriften.

Réforme sociale, La, IIIe série (1893). Babeau, A., Les assemblées des pays d'État sous l'ancien régime. — Batcave, L., La constitution de la famille et du patrimoine sous le For en Béarn. — Cilleuls, A. de, Les associations professionelles et les physiocrates. — Rotours, J. Angot des, Un disciple Américain de Proudhon (B. R. Tucker). — Tandonnet, A., Une famille rurale sous l'ancien régime de Poitou (1550—1840).

Revue internationale de Sociologie (Paris). t. I (1893) S. 209—231: Gumplowicz, Louis, Les anciennes populations de la Hongrie. — S. 297 bis 311: Kovalevsky, M., Famille patriarcale du Caucase. — S. 355—358: Lichtenberger, A., Note sur un précurseur du socialisme, Pechméja. — S. 516—527: Weill, H., Le socialisme de St. Simon.

t. II. (1894) S. 115—128: Reinach, Th., L'invention de la monnaie.

28*

Revue d'économie politique (Paris). t. VII (1893) S. 397—426: Bücher, Ch., La division du travail et la formation des classes sociales. — S. 509—566 und 1025—1059: Ansiaux, M., Histoire économique de la prospérité et de la décadence de l'Espagne au XVI[e] et au XVII[e] siècles.

Revue sociale et politique (Bruxelles). t. III (1893) S. 193—202: Hertzka, Th., Le socialisme et son développoment historique.

t. IV. (1894) S. 1—18: Bean, Edw., L'enseignement primaire dans les colonies australiennes.

Annales de l'École libre des sciences politiques. 1893, 15 avril, 15 juillet: Zolla, D., Les variations du revenu et du prix des terres en France au XVII[e] et au XVIII[e] siècle.

Académie des inscriptions et belles lettres. Séances. 1893, 17 mars: Héron de Villefosse, Sur deux fragments d'inscription provenant d'Orange (über das von Hirschfeld publizirte Katasterfragment). — 3 nov.: Boislisle, A. de, Un banquier du trésor royal au XVIII[e] s.

Académie des sciences morales et politiques. Séances et travaux. Compte rendu. 1893, mars: Baudrillart, Les populations agricoles de l'Ardèche (Vivarais). — 1893, avril: Baudrillart, Les populations agricoles de la Haute-Loire. — Marcé, V., L'apurement des comptes de l'État pendant la Révolution; les commissaires de la comptabilité. — 1893, juin: Levasseur, Professions relatives à la subsistance du peuple et aux services publics dans l'Empire romain (ein Capitel der neuen Auflage der Histoire de l'industrie et des classes ouvrières dess. Verf.). — Courtois, A., Notice sur la vie et les travaux économiques de Sismondi. — Gomel, Ch., Le ministère d'Ormesson, contrôleur général des finances, 30 mars—3 nov. 1783. — 1893, août—sept.: Geffroy, Le Liber censuum (bei Gelegenheit von P. Fabre's Arbeiten). — 1894, févr.: Zeller, J., Le socialisme au temps de la Réforme en Allemagne.

Annales de Bretagne. t. VIII, no. 2, 1893, janvier: Vignols, Les anciennes compagnies de commerce et l'ouvrage de M. Bonnassieux.

t. VIII, no. 4, 1893, juillet: Parfouru, Une saisie de navires marchands anglais à Nantes en 1587.

Annales de l'Est. 1893, avril: Lichtenberger, Les théories socialistes de Henri Heine.

Annales de la Faculté des lettres de Bordeaux. 1893, no. 2: Imbart de la Tour, Les coutumes de la Réole.

Annuaire de la société française de Numismatique (Paris). t. XVII (1893), Janv.—Févr., p. 5—21: Vallentin, R., De la réception des filles des compagnons à la Monnaie d'Avignon.

Bibliothèque de l'École des chartes (Paris). 1892, 6[ème] livr.: Richard, J.-M., Thierry d'Hireçon, agriculteur artésien.

Bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique. 5[e] série. 1892, no. 5.: Pirenne, Note sur un polyptique de l'abbaye de St. Troud. (Entdeckung einer Hds., welche die Rechnungen dieser Abtei von 1248—1272 enthält. Verf. verspricht eine Ausgabe des wichtigen codex.)

Bulletin de l'Institut Liégois. t. 23: Chestret de Haneffe, La foire de Liége.

Le Correspondant. 1893, 10 mars: Hatzfeld, Le paysan à la fin de l'ancien régime. —1893, 10. 25 mai. 10 juin: Nadaillac, L'évolution du

mariage. — 1893, 25 juillet. 10 août: Kannengiesser, Ketteler, l'évêque social.

Journal des Économistes (1893). Thomereau, A., Un premier essai de socialisme d'Ltat sous Napoléon III.: La caisse générale des assurances agricoles.

Journal des Savants. 1893, févr.—mars: Dareste, R., Lois et coutumes du Caucase (bei Gelegenheit einer Arbeit von Kovalevsky).

Mélanges d'archéologie et d'histoire. 1893, avril: Cuq, L'examinatio per Aegyptum. — 1893, juillet: Fabre, P., Une charte pour Fonte-Avellana en 1192.

Messager des sciences historiques en Belgique. 1893: Le Commerce, il y a 100 ans. — Bethune, F., Inventaire des meubles délaissés, lors de son entrée en religion, par A. d'Aremberg.

Nouvelle revue historique du droit français et étranger. 1893, no. 1: Stouff, L., Le régime colonger dans la haute Alsace et les pays voisins. — 1893, no. 2: Thibault, F., La lucrativa descriptio, impôt sur les successions dans l'ordre des Décurions. — 1893, no. 4: Beaudoin, La limitation des fonds de terre dans ses rapports avec le droit de propriété; étude sur l'histoire du droit romain de la propriété; 1er article. — Bogisic, Le statut de Raguse, codification inédite du XIIIe siècle; 1er article. — 1893, no. 6: Fabre, P., Une hypothèse sur les Tertiatores de la terre de Labour. — Theureau, Notice historique sur le prêt à intérêt. (Entgegnung von Th. Reinach in 1894, 1). — 1894, no. 1: Dareste, R., La Charte de Manre (1273). — Leclère, A., Droit Cambodgien. — Planiol, M., Les villes de Bretagne au XVIIIe s. d'après les recherches de M. Ant. Dupuy.

La Révolution française. 1893, 14 août: Lichtenberger, A., Linguet socialiste.

Revue de Belgique. 1893: Heins, M., Les étapes de l'histoire sociale des quatre grandes villes de Belgique (Brüssel, Anvers, Gent, Lüttich, bis zum Ende des 13. Jahrh.).

Revue de Champagne et de Brie. 1893, janv.—juin.: Carré, E., Histoire et cartulaire du prieuré de N.-D. et Sainte Marguerite-de-la-Presle; 2e partie: cartulaire (1209—1477).

Revue générale du droit. 1893, 1re et 2e livr.: Nicole, Le livre du Préfet; édit de l'empereur Léon VI le Sage sur les corps de métiers de Constantinople (bei Gelegenheit von des Verf. wichtiger Publication dieses Zunftreglements),

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'interieur. XVIe année (1893) Novembre: V. de Swarte, Un banquier du Trésor royal au XVIIIe siècle: Samuel Bernard, sa vie, sa correspondance (1651—1739).

Revue des études grecques (Paris). 1892, Janv.-mars: Reinach, Th., L'impôt sur les courtisans à Cos.

Revue des études juives. 1893, Juli—Sept.: Schweinburg-Eibenschitz, Le Liver des chrétiens et le Livre des Juifs des duchesses d'Autriche.

Revue de Gascogne. 1893, juillet-août: Ducrue, Les maisons d'habitation et leur mobilier dans le bas Armagnac aux deux derniers siècles.

Revue de géographie. 1893, avril—oct.: Chamberland, Le commerce d'exportation en France au milieu du XVIe s., d'après un ms. de la Biblio-

thèque nationale. — 1893, juin: Drapeyron, L., Le génie commercial ligure au moyen-âge et dans les temps modernes.

Revue historique. 1893. t. 51—52: Desclozeaux, A., Observations critiques sur les Économies royales. t. 53: Pirenne, H., L'origine des constitutions urbaines au moyen-âge. 1894. t. 54—55: Pfister, Ch., Les „Oeconomies royales" de Sully et le Grand dessein de Henri IV. t. 54: Dufayard, Ch., La réaction féodale sous le fils de Philippe le Bel. t. 55: Jacqueton, G., Le trésor de l'Epargne sous François I (1523—1547).

Revue des deux mondes. 1893, 15 avril: Avenel, G. de, La propriété foncière de Philippe-Auguste à Napoléon; 3e art.: les transformations du sol rural. — 1893, 15 août: 4e art.: valeur et revenus des terres.

Revue Numismatique. t. XI: Richard, A., Observations sur les mines d'argent de Melle sous les Carolingiens.

Revue des questions historiques (Paris). 1893 avr.: Sciout, Les banqueroutes du Directoire.

Société de l'histoire de Paris. Bulletin. 1893, 3e livr.: Auvray, La halle aux draps, dite „de Malines", et la halle aux cuirs sous Louis XI.

c) Italienische Zeitschriften.

Archeografo Triestino. 1893, Bd. 19: Rossetti, D., Delle Saline di Trieste (Forts. aus Bd. 18). — Joppi, V., Appendice ai „Documenti goriziani". — Morteani, L, Storia di Montona, cap. VIII: la foresta di Montona.

Archivio storico Lombardo, Bd. 20: Gaddi, L., Per la storia della legislazione e delle istituzioni mercantili lombarde.

Archivio della R. Società Romana di Storia patria. 1893, Bd. 16: Ricci, G., La nobilis universitas bobacteriorum Urbis. — Pelissier, L., Le spese d'una canonizazione a Roma nel 1608.

Archivio Trentino (Trento) a. XI (1893) fasc. I, p. 123—128: Documenti per la storia della guerra Rustica nel Trentino (cont.).

Nuovo Archivio Veneto. 1893, Bd. 6: Cipolla, C., Note di Storia Veronese: 7. La relazione di Giorgio Sommariva sullo stato di Verona e del Veronese (1478).

Bulletino dell' Istituto storico Italiano. 1893, Nr. 13: Monticolo, G., Studi e ricerche per l'edizione dei capitolari antichissimi delle arti Veneziane (1219—1330).

Il Pensiero Italiano. 1894, fasc. 39: Florian, E., Guiseppe Mazzini e il socialismo.

d) Englische Zeitschriften.

The Economic Journal. Ed. by Prof. F. Y. Edgeworth (London, Macmillan). t. III (1893): Clem Edwards, Labour Federation II. (Geschichte der Föderativbewegung unter den englischen Gewerkvereinen seit 1830). — A. M. Ogilvie, The Rise of the English Post Office (Das englische Postwesen in seiner verwaltungs- und finanzgeschichtlichen Entwicklung). — W. Cunningham, Besprechung von: Discourse of the Common Weal of this Realm of England ed. by Elizabeth Lamond.

The Economic Review (London, Percival). W. J. Ashley, The History of English Serfdom. (Besprechung von Vinogradoffs „Villainage in England"). — Th. Hughes, E. Vausittart Neale as Christian Socialist. — J. M. Ludlow, Some of the Christian Socialists of 1848 and the following years.

The Quarterly Journal of Economics (Boston). t. VII (1893): Simon N. Patten, The interpretation of Ricardo. (Eine geschichtliche Analyse der theoretischen Divergenzen zwischen den Theorien A. Smith's Malthus', Ricardo's und J. St. Mill's). — Caroll D. Wright, The Amalgamated Association of Iron and Steel Workers. (Geschichte der Organisationsbestrebung der Eisen- und Stahlarbeiter in den Ver. Staaten).

The Yale Review (New Haven, Conn.). t. II (1893): Simeon E. Baldwin, The historic policy of the United Staates as to Annexation (Die Entwicklung der Colonisirungspolitik in den Ver. Staaten). — J. C. Schwab, The financier of the Confederate States. (Besprechung von Henry D. Capers' „The Life and Times of C. G. Memminger" 1893. — Geschichte der Finanzpolitik der Südstaaten während des Sezessionskriegs.)

Annals of the American Academy of Political and Social Science (Philadelphia). t. IV (1893/94): Florence G. Buckstaff, Married women's property in Anglo-Saxon and Anglo-Norman Law and the Origin of the Common-Law dower. (Erklärt die Verschiedenheiten in der Gesetzgebung der Ver. Staaten in Bezug auf das Vermögensrecht der Frauen aus der historischen Rechtsentwicklung.) — E. P. Cheyney, The Mediaeval Manor. (Uebersetzung und Analyse der bei Cunningham, The Growth of English Industry and Commerce, vol. 1 p. 504 ff. abgedruckten Urtextes einer Hofurkunde von Borley in Essex aus dem Jahre 1307). — Paul de Rousiers, La Science Sociale. (Methode und Programm der jüngeren, soziologischen Schule Le Play.)

Political Science Quarterly (New-York). t. VIII (1893): William T. Strong, The Fueros of Northern Spain. (Eine Charakteristik der nordspanischen Rechtsquellen.) No. 3. September 1893. — W. Cunningham, A new contribution to economic history. (Besprechung von Ashley' Introduction to English Economic History and Theory vol. II.)

The English Historical Review (London). t. VIII (1893): Vinogradoff, Folkland. (Bekämpft die Anschauung, welche im „Folkland" den englischen ager publicus erblickt; es sei vielmehr „F." das nach altem Volksrecht besessene, und familienrechtlichen Beschränkungen unterworfene Land, im Gegensatze zu dem urkundlich privilegirten Grundbesitze, wie er in Folge römischrechtlicher Einflüsse und Verleihungeu entstand, dem „Bookland".) — Sir Frederick Pollock, Anglo-Saxon-Law. (Eine Uebersicht der angelsächsischen Rechtsinstitute und des Grundbesitzrechtes, in Bezug auf welches P. der Anschauung Vinogradoffs (s. o.) zustimmt.) W. J. Ashley, The Character of Villein Tenure. (Polemik gegen die Behauptung L. S. Leadam's („The Inquisition of 1517; Inclosures and Evictions, Transactions of the Engl. Histor. Soc. 1892, p. 167—314), dass bei den englischen Einhegungen nur Austreibungen der unfreien Grundholden, nicht der rechtlich geschützten copyholders stattfanden.) — Edward Jenks, Legal Execution and Land Tenure. (Ein Versuch, aus der Geschichte der Immobiliarexekution Rückschlüsse auf die Entwicklung des privaten Grundeigenthums zu ziehen.)

— Henry Ch. Lea, The Taxes of the Papal Penitentiary. (Darstellung der päpstl. Ablasstaxen im Mittelalter nach Denifle und Tangl (Mitth. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Bd. XI—XIII, 1.) — J. S. Leadam, The Security of Copyholders in the Fifteenth and Sixteenth Centuries. (Versuch, die von Ashley in No. 30 dieser Review aufgestellten Behauptungen in Bezug auf das Fehlen des Rechtsschutzes der Copyholder bei den Einhegungen auf Grund neuer urkundlicher Belege zu widerlegen.) — J. H. Rose, Napoleon and English Commerce. (Die Phasen der Prohibitivpolitik Frankreichs gegen England, welche im Convent beginnt). — Wentworth Webster, The House Community in Upper Aragon. (Die aragonischen Hauscommunionen, geschildert nach Joaquin Costa's Derecho Consuetudinario del Alto Aragón, Madrid 1880.)

Transactions of the Royal Historical Society. N. S. vol. 6 (1892). Browning, O., The evolution of the Family. — Leadam, J. S., The Inquisition of 1517. Inclosures and evictions. Edited from the Landsowne Ms. (contin in vol. 7). — vol. 7 (1893). Reich, E., The Magyar County: a study in the Comparative History of Municipal Institutions. — Liebermann, F., On the Instituta Cnuti aliorumque regum Anglorum. — Russel, W. H., The Laws of the Mercers Company of Lichfield. Communicated and transcribed from the Original M. S. With an Introduction by the Rev. Prof. Cunningham.

The Scottish Review (1893). J. R. Macdonald, Andrew Fletcher, the Scottish patriot. — J. Beddoe, The anthropological history of Europe. — J. Fergusson, Galloway and her feudal sheriffs. — A. H. Millar, A scottish merchant of the XVI th century.

The Nineteenth Century (London), 1893. Gustav F. Steffen, Six Hundred Years of Englisch Poverty. (Versuch, die Kaufkraft der Löhne in England seit 1250 durch einen Vergleich mit den Weizen- und Fleischpreisen zu ermitteln.)

e) Nordische Zeitschriften.

Historisk Tidskrift 10 de argangen (Stockholm) 1890: E. W. Bergman, Strödda bidrag, till Västerbottens äldre kulturhistoria. — Grandinson, K. G., Anmeldelse af „Bidrag til Södermanlands äldre kulturhistorie".

Historisk Tidsskrift (Kristiania) 1890: Storm, Gustav, Om det gamle Hamar, og den gamle „Hamars Beskrivelse". — Taranger, A., De norske Perlefiskerier i äldre Tid. — Nicolaysen, N., Om de norske Köbstader i Middelalderen: deres Oprindelse, Indretning oz Bygningsskik.

1892: Storm, Gustav, To Klosterstiftelser fra Kong Sverres Tid. — Daae, Ludwig, Bidrag til Christianssunds Historie indtil 1814. — Storm, Gustav, Nye Efterretninger om det gamle Grönland.

f) Cechische Zeitschrift.

Böhmische Landwirthschaftliche Zeitschrift. 1. Jahrg. 1891. F. Mencik, Zásady hospodárské XVI—XVIII stoleti Cechach. Ceské listy hospodráske. I. 1893. (Die Grundsätze der Bewirthschaftung in Böhmen im XVI.—XVIII. Jahrh.)

Bibliographie.

A b r a h a m W., Organizacya Kosciola w Polsce do protowy XII^{w}. (Die Organisation der polnischen Kirche bis zur Mitte des XII. Jhdts.) Lemberg 1890.

A c h e l i s Th., Die Entwicklung der Ehe (Bd. II der „Beiträge zur Volks- und Völkerkunde“). Berlin, Felber, 1893.

A c t a b o r u s s i c a , Denkmäler d. preuss. Staatsverwaltung im 18. Jhdt., hrsg. v. d. kgl. Akad. d. Wissensch. — Die preuss. Seidenindustrie im 18. Jhdt. u. ihre Begründung durch Friedrich d. Gr., 3. Bde.: I. Akten bis 1768, bearb. v. S c h m o l l e r u. O. H i n t z e. II. Akten seit 1769, bearb. von d e n s e l b e n. III. Darstellung v. O. H i n t z e. Berlin, Parey, 1892.

A d a m s Charles Francis, Three Episodes of Massachusetts History. 2 Bde. Boston u. New-York, Houghton, Mifflin & Co., 1892.

A d a m s H. B. u. W o o d H., Columbus and his Discovery of America (John Hopkins Histor. u. Polit. Science Stud. X, 10—11). Baltimore 1892.

A d a m s H., Historical Essays. New-York 1891.

A f a n a s s i e v Georges, Le commerce des céréales en France au XVIIIe siècle. Étude historique traduite du Russe sous la direction de Paul B o y e r. Paris, Picard, 1894.

A n d e r s o n J., Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit Einleitung u. Anmerkungen v. L. B r e n t a n o. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.

A n d r é P., L'esclavage ches les anciens Hébreux. Étude d'archéologie biblique. Paris, Fischbacher 1892.

Arbois de Joubainville H. et Dottin G., Recherches

sur l'origine de la propriété foncière et des noms et lieux habités en France. (Période celtique et période romaine.) Paris 1890.

Arbois de Joubainville, Les premiers habitants de l'Europe. Paris, Thorin 1894.

Archbold W. A. J., The Somerset Religious Houses. Cambridge, University Press, 1892.

Argyll Duke of, The unseen Foundations of Society. London, Murray, 1892.

Derselbe, Irish Nationalism. London, Murray, 1893.

Baasch Ernst, Hamburgs Seeschifffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jhdts., hrsg. v. Verein f. Hamburgische Geschichte. Hamburg, in Kommiss. bei Lucas Gräfle & Sillen, 1893.

Balck C. W. A., Die Vererbpachtung der Domanial-Bauern in Mecklenburg-Schwerin. Ein Beitrag zur Regierungsgeschichte des Grossherzogs Friedrich Franz II. Schwerin, Heuberger'sche Buchdruckerei, 1894.

Bardoux, A., La bourgeoisie française 1789—1848. Paris, Lévy, 1893.

Bebel A., Die Frau und der Sozialismus. Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 19. Aufl. Stuttgart, Dietz, 1893.

Beck L., Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. II. Abth.: vom Mittelalter bis zur neuesten Zeit. I. Th. Das 16. u. 17. Jhdt. Braunschweig, Vieweg.

Beer Adolf, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreichs zu den deutschen Staaten unter Maria Theresia. (S.A. a. d. „Archiv f. österr. Geschichte".) Leipzig, Freytag, 1893.

Beloch J., Griechische Geschichte. I. Bd.: Bis auf die sophistische Bewegung und den peloponnesischen Krieg. Strassburg, Trübner, 1893.

Below G. v., Beiträge z. Verf.-, Verwalt.- u. Wirthschaftsgeschichte d. Niederrheins v. 16.—18. Jhdt. (SA. aus d. Jahrb. d. Düsseldorfer Geschichtsvereins, VII. Bd.) 1892.

Bernheim, E, Lehrbuch der historischen Methode. Leipzig, Duncker, 1894.

Besant Walter, London. London 1893.

Bishop Cortlandt F., History of Elections in the American Colonies (Studies in History etc. of Columbia College III. 1). New-York 1893.

Birdwood G., East India Company, Register of Letters. London, Quaritch, 1893.

Blaschke S., Der Zusammenhang der Familien- und Gütergemeinschaft des platonisches „Staates“ mit dem politischen und philosophischen System Platos. Programm. Berlin, Gärtner, 1893.

Bleicher, Commerce et industrie des populations primitives de l'Alsace et de la Lorraine. Colmar, Decker, 1891.

Bonar J., Philosophy and Political Economy in some of their historical relations. London, Macmillan & Co.

Booth Charles, Life and Labour of People of London. 5 Bde. London, Macmillan, 1892—1893.

Borromeo C., Origine della libertà dei communi che fondarono Alessandria. Alessandria, Jacquemond, 1892.

Braunholtz A., Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums. Berlin 1890.

Bresciano G., Statuta artis merciariorum et ponticariorum urbis (Testo inedito del secolo XIV°) fasc. I. Rom, Tipografia Cooperativa, 1892.

Broglio d'Ajano Romolo Graf, Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. (Münchener Volkswirthschaftl. Stud., hrsg. v. Brentano u. Lotz. II. St.) Stuttgart, Cotta, 1893.

Bruckner Franz Xaver, Zur Geschichte des Fideicommisses, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der sog. extraordinaria cognitio. München, Ackermann, 1893.

Bryan Enoch A., The Mark in Europe and America. A Review of the discussion on early Land Tenure. Boston, Ginn & Co., 1893.

Bucher Bruno, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau, nach Balthazar Behems Codex Picturatus in der k. k. Jagellonischen Bibliothek. Wien 1889.

Buchwald G. v., Bilder aus der volkswirthschaftlichen

und politischen Vergangenheit Mecklenburgs (1631—1708). Vorwiegend nach ungedruckten Quellen. Festschrift. Neustrelitz, Jacoby, 1893.

Bujatti Franz sen., Die Geschichte der Seidenindustrie Oesterreichs, deren Ursprung und Entwicklung bis in die neueste Zeit (Monographien des Museums f. Geschichte der österr. Arbeit, Heft IV,). Wien, Hölder, 1893.

Busch, Wilhelm, England unter den Tudors. I. Band. König Heinrich VII. 1485—1509. Stuttgart, Cotta, 1892.

Campbell O., The Puritan in Holland, England and America, an introduction to American History. London.

Cannan Edwin, A history of the Theories of production and distribution in English Political Economy from 1776 to 1848. London, Percival, 1893.

Carment, S. Glimpses of the olden time: being extracts illustrative of the social life and manners of the olden time. London, Norman Macleod, 1893.

Castonnet des Fosses H., Le Centenaire de Christophe Colomb. La découverte de l'Amérique; ses conséquences économiques; l'Europe et l'Amérique il y a quatre siècles. Lille, Imp. Danel, 1893.

Chotkowski Wladyslaw, Rzemiosta i cechy Krakowskie w XV wieku (Krakauer Gewerbe und Zünfte im XV. Jhdt.). Krakau 1891.

Ciccaglione F., Le istituzioni politiche e sociali dei ducati Napolitani. Napoli, Marghieri, 1892.

Clerc M., Les météques athéniens. Étude sur la condition légale, la situation morale et le rôle social et économique des étrangers domiciliés à Athènes. Paris, Thorin.

Como F. A., Zunft und Gewerbe der Schneider im alten Strassburg. I. Th. Programm. Strassburg.

Cook J., Journal of his first voyage round the World (1768—1771). Ed. with notes and introduction by W. S. L. Wharton. London.

Cube M. v., Die geschichtliche Entwicklung der fürstlich Stolbergischen Forsten zu Wernigerode. Hall. Dissert. Berlin, Parey.

Cusumano Vito, Storia dei banchi delle Sicilie. 2 Bde. Rom, Loescher, 1887 u. 1892.

Dahmen J., Beiträge zur Geschichte des Seidenamtes in Köln. I. Th.: Die älteren urkundlichen Nachrichten über das Seidenamt. Programm. Köln.

Dannenberg H., Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter. Mit 47 Tafeln, Münz- und Siegelabbildungen. Berlin, Weyl, 1893.

Dargun L. v., Studien zum ältesten Familienrecht. I. Mutterrecht. 1. Die Grundlagen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.

Darpe F. J., Geschichte der Stadt Bochum. II. Bochum in der Neuzeit. Bochum, Stumpf. 1893.

Degani E., Il comune di Portogruaro, sua origine e sue vicende 1140—1420. Udine, Del Bianco, 1891.

Doren A., Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. (Schmollers Forschungen XII, 2.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.

Elkan E., Das Frankfurter Gewerbegericht von 1617 bis 1631. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerberechts im 17. Jhdt. Tübingen, Laupp, 1890.

Elliott O. L., The tariff controversy in the United States (1789—1837).

Ellstaetter R., Indiens Silberwährung. Eine wirthschaftsgeschichtl. Studie. (Münchener Volkswirthschaftl. Stud., hrsg. v. Brentano und Lotz, IV. St.) Stuttgart, Cotta, 1894.

Engels F., L'origine de la famille, de la propriété et de l'État (pour faire suite aux travaux de Lewis H. Morgan). Trad. franç. par Henri Ravé. Paris, Carré, 1893.

Filangeri G., Indice degli artefici delle arti maggiori e minori napolitani e siciliani. Napoli, De Rubertis, 1891.

Flach J., Les origines de l'ancienne France; II. Les origines communales. La féodalité et la chevalerie. Paris, Larose & Forcel.

Förtsch O., Die Entstehung der älteren Werkzeuge und Geräthe. Hall. Dissert. 1892.

Fowler W. W.. The city-state of the Greeks and Romans, a survey introductory to the study of ancient history. London, Macmillan.

Francke Ernst, Die Schuhmacherei in Bayern. Ein Beitrag z. Kenntn. unserer gewerbl. Betriebsformen (Münchener Volkswirthschaftl. Stud., hrsg. v. Brentano u. Lotz. I. St.). Stuttgart, Cotta, 1893.

Frank E., Die Sklavenaufstände des Alterthums vom sozialen Gesichtspunkte aus dargestellt. 1. und 2. Aufl. München, Ed. Schmid, 1893.

Galetti di San Catala, B., L'aristocrazia e la civilita. Palerme, Bizzarrilli, 1892.

Garnier R. M., History of the English landed interest, its costums laws and agriculture. London, Sonnenschein, 1893.

Gerson A., Essai sur les Juifs de la Bourgogne au XII[e]—XIV[e] siècle. Dijon, Berthond, 1894.

Gibbins H. de B., English Social Reformers. London 1892.

Giuliano A., Di San, Le condizioni presenti della Sicilia. Milano, Treves, 1894.

Gonetta, Saggio di bibliografia sulle corporazioni e mestieri. Rom, Loescher, 1890.

Grünberg Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. (I. Ueberblick der Entwicklung; II. Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680—1848 nach den Akten). Leipzig, Duncker & Humblot, 1893 und 1894.

Grupp G., Kulturgeschichte des Mittelalters. I. Bd. Mit 28 Abbildungen. Stuttgart, Jos. Roth, 1894.

Gummere F., Germanic origins, a study in primitive culture. London 1892.

Hahl A., Zur Geschichte der volkswirthschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters (Staatswissenschaftl. Stud., hrsg. v. Elster). Jena, Fischer.

Hallwich Herm. v., Firma Franz Leitenberger 1793 bis 1893. Eine Denkschrift (Heft II der „Beiträge z. Gesch. d. deutschen Industrie in Böhmen"). Prag 1893.

Hartmann J., Chronik der Bäckerinnung Ingolstadt. Ingolstadt.

Haun Fried. Joh., Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirthschaft und Verfassung im 16., 17. u.

18. Jhdt. (Heft XI d. „Abhandlungen aus d. Staatswissenschaftl. Seminar Strassburg“, hrsg. v. G. F. Knapp). Strassburg, Trübner, 1892.

Heeb G., Die Genossengüter im Kanton St. Gallen. Ein Beitrag zur Allmendfrage. Dissertation. Leipzig 1892.

Hewins W. A. S., English Trade and Finance. London 1892.

Hey E., Die slavischen Siedelungen im Königreich Sachsen, mit Erklärungen ihrer Namen. Dresden, Boersch, 1893.

Hieke W., Literatur zur Geschichte d. Industrie in Böhmen bis zum Jahre 1850 (Heft I der „Beiträge zur Geschichte d. deutschen Industrie in Böhmen“, hrsg. vom Verein f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen). Prag 1893.

Höniger R., Kölner Schreinsurkunden des 12. Jhdts. Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln. (Publik. d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde I, 2. Bd., I. Hälfte). Bonn, Weber, 1893.

Hommel F., Der babylonische Ursprung der ägyptischen Kultur nachgewiesen. München, Franz.

Hourwich Isaac A., The Economics of the Russian Village (Studies edit. by the University faculty of Political Science of Columbia College II, 1). New-York 1892.

Huber F. C., Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. Tübingen, Laupp, 1893.

Hubler F., Der Handel in alter und neuer Zeit und sein Einfluss auf die Verbreitung der Kultur und die Ausbreitung der Völker. Prag, Haerzer, 1893.

Hudson W., Leet Jurisdiction in the City of Norwich in the 13th and 14th Centuries (Selden Society). London, Quaritch, 1893.

Jaguaribe Domingos, Influence de l'Esclavage et de la liberté. Bruxelles, Fischlin, 1893.

Kautsky Karl, Die Klassengegensätze von 1789. Stuttgart, Dietz, 1892.

Keil B., Die solonische Verfassung in Aristoteles' Verfassungsgeschichte Athen's. Berlin, Heyfelder, 1892.

Kemény L., Die Rechnungsbücher der Stadt Kaschau 1431 bis 1533. Kaschau, Bernovits, 1892.

Kern A., Der „neue Grenzzoll“ in Schlesien, seine Begründung und seine Entwicklung 1556—1624. Berlin, Weber, 1892.

Kinley D., The history, organization and influence of the independent treasury of the United States. New-York, Crowell & Co.

Kirchner E., Die Papierfabrikation in Chemnitz. (In Festschrift z. Jubil. d. Stadt Chemnitz.)

Knieke A., Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster, Regensburg 1893.

Koser R., König Friedrich der Grosse. I. Bd. (Bibl. deutsch. Geschichte. Abth. 18.) Stuttgart, Cotta.

Kurth G., Les corporations ouvrières au moyen âge. Namur.

Labaude L. H., Histoire de Beauvais et de ses institutions communales jusqu'au commencement du XVe siècle. Paris. Picard.

Lamprecht Karl, Deutsche Geschichte, Bd. I—III. Berlin. Gärtner, 1891, 1892. Bd. V. 1. Hälfte, 1894.

Langer O., Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters. Programm. Leipzig, Fock, 1891.

Lauckner A., Die Innungsartikel des Saehmisch- und Weissgerberhandwerks v. J. 1661. (In Festschrift z. Jubil. d. Stdt. Chemnitz.) Chemnitz.

Lauterburg A., Johann Ludwig Müret, ein schweizerischer Nationalökonom und Statistiker des 18. Jahrhunderts. Bern, Wyss, 1893.

Laveleye E. de, Essais et études. I^e série. Gent und Paris.

Leadam J. S., The Inquisition of 1517. Inclosures and Evictions (in: Transactions of the Royal Historical Society. N. S. VI).

Lecky W. E. H., The political value of history. London, Arnold.

Lepszy Leonard, Grzywna polska (Die polnische Multe.) Krakau 1891.

Levasseur, Les prix. Aperçu de l'histoire économique de la valeur et du revenu de la terre en France 1893.

Livre des Etablissements. (Archives municip. de Bayonne.) Bayonne, Impr. Lamaignière, 1892.

Loria Achille, Les bases économiques de la constitution sociale. IIe édit. (Della teoria economica della constituzione politica. Torino, Bocca 1886) entièrement refondue et considérabl. augmentée. Paris, Alcan, 1893.

Lozinski Wladyslaw, Patrycyat i miesczanstwo lwowskie w XVI i XVII w. (Das Patriciat und der Bürgerstand Lembergs im XVI. u. XVII. Jhdt.) Lemberg 1892.

Luschin v. Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreich. Herzöge im Mittelalter. Vortrag. Leipzig, Freytag, 1893.

Lux H., Etienne Cabet und der ikarische Kommunismus. Stuttgart, Dietz, 1894.

Lyell A. C., Rise of British Dominion in India. London, Murray, 1892.

Mc Pherson H. T., History of Liberia (John Hopkins Univers. Stud. IX, 10). Baltimore 1891.

Maggiore-Perni F., La popolazione di Sicilia e di Palermo del X° al XVIII° secolo. Palermo, Tip. Virzi.

Marée V., La comptabilité publique pendant la Révolution. Paris, Picard.

Mareš F., České sklo. (Das böhmische Glas. Seine Gesch. bis z. Ende des XVIII. Jhdts.) Prag.

Mayer E., Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jhdt. Göttingen, Dietrich 1894.

Meltzl O. v., Ueber Gewerbe und Handel der Sachsen im XIV. und XV. Jhdt. (Heft 5 d. Volksschriftenverlags Hermannstadt). Hermannstadt, Kraft, 1893.

Meyer Rudolf, Der Capitalismus fin de siècle. Wien-Leipzig, Verl.-Buchhdlg. Austria, 1893.

Michälius, E. R., Die Geldmetalle und ihre Werthverhältnisse im Alterthum. Ein Beitrag z. Gesch. d. Geldes. 2. Aufl. München, Lukaschik, 1894. (S.A.)

Milchhöffer A., Untersuchungen über die Demenordnung des Kleisthenes. Berlin, Reimer.

Molinari G. de, Les bourses du travail. Paris, Guillaumin & Co., 1893.

Mollière H., Recherches sur l'évaluation de la population des Gaules et de Lugdunum. (S. I—IV). Lyon, Côte, 1892.

Mommsen Th. und Blümner Th., Der Maximaltarif des Diocletian. Berlin, Reimer.

Morgan Lewis H., Die Urgesellschaft. Untersuchungen über

den Fortschritt der Menschheit aus der Wildheit durch die Barbarei zur Civilisation. Deutsche Uebers., Stuttgart, Dietz, 1891.

Nikel Jos., Sozialpolitik und soziale Bewegungen im Alterthum. Paderborn, Schöningh, 1892.

Noiret H., Documents inédits pour servir à l'histoire de la domination venitienne de Crète 1380—1485. Paris, Thorin, 1891.

Nostitz Kasp. v., Haushaltungsbuch des Fürstenthums Preussen 1578. Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirthschaftsgeschichte Altpreussens. Publ. d. Vereins f. d. Gesch. v. Ost- und Westpreussen. Hrsg. v. Karl Loymeyer, Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.

Novikow S., Les luttes entre les Sociétés humaines et leurs phases successives. Paris, 1893.

Nübling E., Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Heft I: Ulms Fischereiwesen. Heft II: Ulms Fleischerwesen. Heft III. Lebensmittelgewerbe, Heft IV. Weinhandel. Ulm, Nübling, 1892, 1893.

Oehler J., Genossenschaften in Kleinasien und Syrien (aus Eranos Vindobonensis). Wien, Hölder, 1893.

Ofner Julius, Studien sozialer Jurisprudenz. Wien, Hölder, 1894.

Otto, Die Bevölkerung der Stadt Butzbach während des Mittelalters. Darmstadt, Bergstraesser.

Paolucci G., L'origine dei comuni di Milano e Roma. (Sec. XI° e XII°.) Palermo, Clausen.

Pappafava Vladimir, Studie über den Theilbau in der Landwirthschaft, besonders in Dalmatien, sowie über die Erträge in dem Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa. Innsbruck, Wagner, 1894.

Pöhlmann Rob., Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. I. Bd. München, Beck, 1893.

Post A. H., Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz. I. Bd.: Allg. Theil. Oldenburg, Schulze, 1894.

Previso, Il capitolare del fondaco delle farine in 1549 con notizie storiche relative. Venezia.

Prévost G. A., L'Église et les campagnes au moyen âge. Paris, Champion, 1892.

Puiéau P. M., Histoire de l'édilite Romaine. Paris, Larose & Forcel.

Rabbeno Ugo, Protezionismo americano. Saggi storici di politica commerciale Milano, Fratelli Dumolard, 1893.

Ratto L., Gli statuti del comune di Savoia. Rom, Loescher, 1891.

Rentebuch, Das älteste Kieler, 1300—1487, hrsg. v. Chr. Reuter. Kiel, Eckart, 1893.

Richard G., Essai sur l'origine de l'idée de droit. Paris, Alcan, 1893.

Ridgeway William, Origin of currency and weight standards. Cambridge, University Press, 1892.

Ripley W. Z., The financial history of Virginia 1609—1776. (Stud. in hist. etc. by the University of Columbia College IV, 1.) New-York 1893.

Rivera, Le stituzioni sociali Italiane nella dominazione barbarico ed orientale. Lanciano, Carabbo, 1892.

Rohrscheidt Kurt v., Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung mit besond. Rücksicht auf Brodtaxen und Gewichtsbäckerei. Berlin, Heymann, 1893. (Behandelt in den 2 ersten Kapiteln: „Die Polizeitaxen und der Zunftzwang in Deuschland seit dem 13. Jhdt.“ und „Die Polizeitaxen und die Gewerbefreiheit in Preussen, sowie der Zustand in dem Zeitraum von 1849 bis 1868“.)

Sandoz C., Origine et développement de l'industrie horlogère à Besançon et en Franche-Comté. Besançon, Imprimerie Dodivers, 1893.

Santangelo Spoto Ippolito, La legislazione civile ed i beni della famiglia in rapporto all' Homestead ed all' Höferecht. Studio giuridico sociale. Caserta, Salvatore Marino, 1894.

Sartorius A., Frhr. v. Waltershausen, Die Arbeits-Verfassung der englischen Kolonien in Nordamerika. Strassburg, Trübner, 1894.

Schäfer Friedrich, Wirthschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee in d. J. 1550—1628. (Gierkes Unters. z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch., H. 44.) Breslau, Koebner, 1893.

Schwabach P., Die Verwaltung der direkten Staatssteuern in Frankreich unter den drei ersten Nachfolgern Colberts. Berlin 1891.

Schwanhäuser Ed., Die Nürnberger Bleistiftindustrie von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Dissert. Greifswald, Sell, 1893.

Seligmann E., La crise financière avant la Révolution. Paris. Impr. du „Mémorial diplomatique".

Semenow N., Die Aufhebung der Leibeigenschaft unter der Regierung Alexander II., Schlüsse und Folgerungen (russisch), St. Petersburg, 1893.

Sherwood C., The History and Theory of Money. Philadelphia, Lipincott, 1893.

Sieveking H., Das Seedarlehen des Alterthums. (Ausgew. Doctordissert. d. Leipz. Juristenfakultät.) Leipzig, Veit, 1893.

Simmel G., Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Eine erkenntnistheoretische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892.

Sinzheimer Ludwig, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabriksmässigen Grossbetriebes in Deutschland. (Münchener volkswirthschaftl. Stud., hrsg. v. Brentano u. Lotz. III. St.) Stuttgart, Cotta, 1893.

Sommerlad Theo, Ueber Wesen und Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte. Antrittsvorlesung. Halle a. S., Kaemmerer & Co., 1893.

Derselbe, Die Rheinzölle im Mittelalter. Ebenda 1894.

Stammhammer Josef, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Jena, Fischer, 1893.

Stegmann Carl und Hugo C., Handbuch des Sozialismus. Lief. 1 u. 2. Zürich, Verlagsmagazin (Schabelitz), 1894.

Steiner B. C., History of slavery in Connecticut (John Hopkins Univers. Stud.) Baltimore. 1894.

Stephenson Andrew, Public Lands and Agrarian Laws of the Roman Republic. (John Hopkins Univers. Stud. IX, 7—8.) Baltimore 1891.

Urkundenbuch, Osnabrücker. Im Auftr. d. histor. Vereins z. Osnabrück, bearb. u. hrsg. v. Philippi. Th. I: Die Urkunden der Jahre 772—1200. Mit einer geschichtl. Karte u. einer Schrifttafel in Lichtdruck. Osnabrück, Rackhorst, 1892.

Vaccaro M. A., Le basi del diritto e dello Stato. Turin, Bocca, 1893.

Vacher L., Les anciennes populations du Limousin. Caen, Delecques, 1892.

Waentig H. Auguste Comte und seine Bedeutung für die Entwicklung der Socialwissenschaft. (Staats- u. socialw. Beitr., hrsg. v. Miaskowski Bd. II. Heft 1) Leipzig, Duncker und Humblot, 1894.

Weber O., Die Entstehung der Porzellan- und Steingutindustrie in Böhmen. (Heft III d. Beiträge z. Gesch. d. deut. Industrie in Böhmen, hrsg. v. Verein f. d. Gesch. d. Deut. i. B.) Prag 1894.

Weis H., Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Münster, Regensburg 1893.

Wetzel Erich, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldnen Bulle. (Gierkes Unters. z. deutschen Staats- u. Wirtschaftsgesch., H. 43.) Breslau, Koebner, 1893.

Widmann A. v., Hallers Staatsromane und Hallers Bedeutung als polit. Schriftsteller. Kiel, Kuhn, 1893.

Williams W. K., Development of Municipal Unity in the Lombard Communes (John Hopkins Univers. Stud. IX, 5—6). Baltimore 1891.

Wittich Werner, Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amtes im 18. Jhdt. Dissert., Darmstadt 1891.

Wutke Konrad, Die Versorgung Schlesiens mit Salz 1772 bis 1790. Vornehmlich mit Siedsalz, künstlichem und englischem Steinsalz durch Halle, Grosse Salze u. d. kgl. Seehandlung. Nach archiv. Quellen. Berlin, Stargardt 1894.

Derselbe, Die Salzerschliessungsversuche in Schlesien in vorpreussischer Zeit. (S.A. aus d. „Ztschft. d. Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens". XXVIII.) Breslau 1894.

Wuttke R., Die Einführung der Landaccise und der Generalconsumtionsaccise in Kursachsen. Heidelberger Dissert., 1890.

Derselbe, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienste in Sachsen bis z. J. 1835. (Schmollers Forschungen.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.

Zanichelli, D. Studi politici e storici. Bologna, Zanichelli, 1893.

Zdekauer L., Il capitolo del placito del comune di Siena I. Siena, Torrini, 1890.

Derselbe, Breve et ordinamenta populi Pistorii a 1283. Milano, Hoepli, 1891.

Ziegler H. E., Die Naturwissenschaft und die sozialdemokratische Theorie. Ihr Verhältniss dargelegt auf Grund der Werke von Darwin und Bebel. Stuttgart, Enke, 1894.

Zoepfl Gottfried, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Ein Beitrag z. deutsch. Staats- und Wirthschaftsgeschichte. Mit 2 Karten. (Bayer. Wirthsch. u. Verwalt.-Stud., hrsg v. Schanz III.) Erlangen und Leipzig, Deicherts Nachf., 1894.

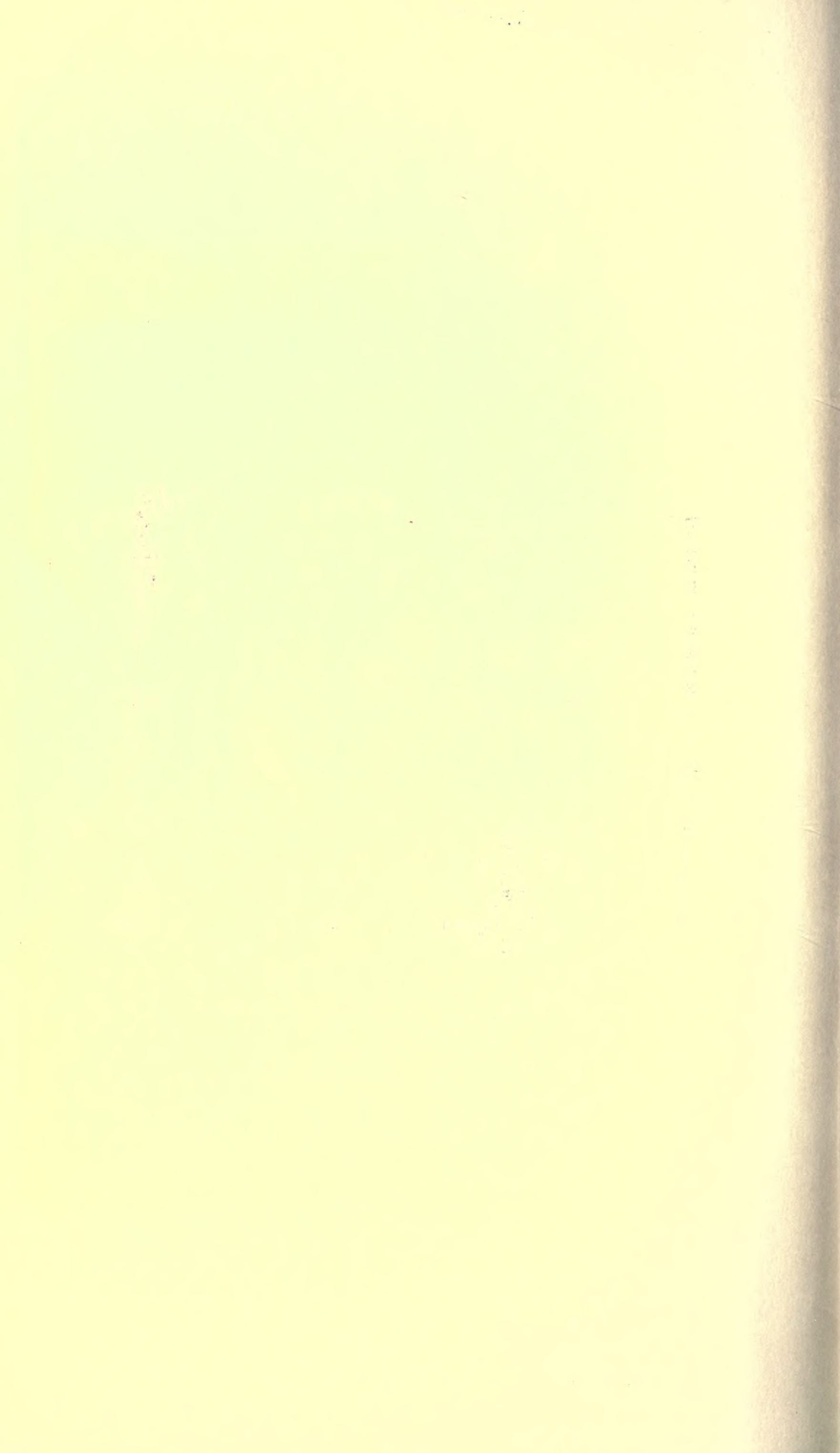
Derselbe, Ueber Vergangenheit und Zukunft d. Rhein- u. Donauverkehrs. Vortrag. Nürnberg, Heerdegen-Barbeck.

Zoltowski S., Die Finanzen des Herzogthums Warschau (1806—1815). Posen 1890.









Zeitschrift für Social-
und Wirthschaftsgeschichte

